Blätter
für
Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert
von
Dr. jur. von Engelberg,
Vorsitzender des Vereinsausschusses,
Geheimer Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Zweiundvierzigster Band. — 1. Heft.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1908.

Verhandlungen

der

Versammlung

des

Verbandes der deutschen Schutzvereine

für

entlassene Gefangene zu Mannheim

am 5. und 6. Juni 1907.

Der Vorsitzende, Geheimer Rat Fuchs-Karlsruhe, eröffnete um 9 Uhr die Versammlung mit folgender Ansprache:

Hochgeehrte Versammlung!

Namens des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene heisse ich alle Teilnehmer der heutigen Verbandsversammlung herzlich willkommen.

Diesen Willkommgruss entbiete ich in erster Reihe dem Grossh. Staatsminister Herrn Dr. Freiherrn von Dusch mit verbindlichem Dank für sein Erscheinen in unserer Mitte sowie den übrigen staatlichen Vertretern, durch deren Anwesenheit alle Angehörigen des Verbandes sich hoch geehrt fühlen.

Ebenso heisse ich aber auch diejenigen willkommen, welche Angehörige des Verbandes sind und namentlich auch die in sehr dankenswerter Zahl erschienenen Vertreter badischer Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.

Das Programm der heutigen Versammlung enthält Fragen aus allen Tätigkeitsgebieten der modernen Gefangenenschutzfürsorge, und ich zweifle nicht daran, dass durch die eingehende Verhandlung über dieselben so manchem Teilnehmer an der Versammlung eine willkommene Anregung für die Reform der eigenen Vereinstätigkeit geben wird.

Ebenso werden die Vertreter badischer Bezirksvereine gerne einen Einblick in die Organisation des Deutschen Verbandes und dessen wohltätige Erfolge anlässlich von Gesuchen um Heimbeförderung Strafentlassener sich zu verschaffen suchen.

Zu der Wahl der Stadt Mannheim als Versammlungsort hat hauptsächlich das beigetragen, dass die städtische Behörde auf Anfrage in sehr dankenswerter Weise der

Verbandsversammlung einen geeigneten Saal zur Verfügung gestellt hat.

Es wurde dabei hervorgehoben, dass die Stadt Mannheim in diesem Jahre anlässlich der Feier ihres 300 jährigen Bestehens eine Gartenbau- und Kunstausstellung veranstalten wird, an welche sich während der Sommermonate Feste aller Art anschliessen werden.

Ich durfte deshalb wohl auch annehmen, dass unter den Teilnehmern der Verbandsversammlung manche das grösste Interesse haben, all die Einrichtungen persönlich kennen zu lernen, auf Grund welcher die Stadt Mannheim zu einer der grössten Hafenstädte innerhalb des Deutschen Reiches sich emporgearbeitet und dabei den Grund zu einer stets zunehmenden Wohlhabenheit gelegt hat.

Aber auch an der warmen Pflege der Kunst und aller sonstigen Bestrebungen zur Förderung der allgemeinen Volkswohlfahrt, haben es die Bewohner Mannheims nicht fehlen lassen.

In dieser Beziehung empfehle ich Ihnen die Besichtigung des Grossh. Hof- und Nationaltheaters hier, dessen historische Berühmtheit darin besteht, dass in demselben Schillers „Räuber" zum ersten Male aufgeführt worden sind. Sie können aber auch gelegentlich von dem hier sehr gut funktionierenden Arbeitsnachweis, sowie dem unter der vortrefflichen Leitung unseres hochgeschätzten Mitarbeiters des Grossh. Herrn Geheimen Regierungsrats Dr. von Engelberg eines steten Gedeihens sich erfreuenden Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge und von der letzten Schöpfung auf diesem Gebiete, dem Mädchenfürsorgeheim Neckarau Einsicht nehmen. Der Anregung Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin entsprechend, finden hier schulentlassene, noch nicht bestrafte Mädchen, ohne Rücksicht auf ihre Konfession Aufnahme, um hier gegen die Gefahren der Grosstadt rechtzeitig durch nachträgliche Erziehung und gründliche Vorbereitung für ihren künftigen Beruf als weibliche Dienstboten geschützt zu werden.

Diese Anstalt wird von einer Anzahl opferwilliger und sachkundiger Damen geleitet, welche ebenfalls den verschiedenen Konfessionen angehören. Dieselbe hat sich bis jetzt als sehr wohltätig bewiesen.

Gestützt auf diese dem Wohltätigkeitssinn der Stadt Mannheim zur Ehre gereichenden Einrichtung, erhoffe ich, dass unsere Verhandlungen einen segensreichen Verlauf nehmen werden und erkläre deshalb die 6. Verbandsverhandlung für eröffnet.

Ich gehe nun über zu der Wahl eines Vorsitzenden. Sie gestatten mir, dass ich das lese, mein Alter macht das notwendig. Ich kann nicht mehr so viel leisten wie früher.

Die Rücksicht auf mein hohes Alter und meine angegriffene Gesundheit hat mich gezwungen, den Vorsitz im Verbandsausschuss niederzulegen. Die Mitglieder des letzteren haben auf Vorschlag des Berliner Vereins Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Reichardt in Karlsruhe einstimmig als meinen Nachfolger bestimmt. Es geschah dies unter solch ehrenden Ausdrücken für mich und meinen Nachfolger, sowie aber auch für das Land Baden, dass ich nicht ermangeln will, hiefür den aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Die badische Zentralleitung hat in ihrer Sitzung vom 15. Mai d. J. den Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Reichardt, ermächtigt, im Verbandsausschuss die Vertretung des badischen Landesverbandes zu übernehmen. Ich selbst werde die Geschäfte der badischen Zentralleitung, solange meine Gesundheit dies gestattet, weiterführen.

Ich bitte die Versammlung, durch Akklamation den Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Reichardt als ihren Vorsitzenden zu bestätigen.

Als weitere Vorsitzende schlage ich den Herrn Pastor Dr. von Rhoden von Düsseldorf und den Herrn Regierungsrat Michal aus Nürnberg vor. Ich bitte die Herren, sich zu erklären, ob Sie bereit sind, dieses Amt zu übernehmen. (Zustimmung.)

Zur Führung der Sekretärsgeschäfte haben sich Herr Referendär Böhringer, Herr Rechtspraktikant Behrle hier, sowie Herr Kanzleirat Humpert von Karlsruhe, dessen Namen Sie wahrscheinlich schon öfter gehört haben, bereit erklärt.

Damit übergebe ich den Vorsitz dem Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Reichardt und bitte denselben, hier Platz zu nehmen.

Hierauf ergreift der neuernannte Verbands-Vorsitzende, Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Reichardt-Karlsruhe das Wort:

Meine verehrten Damen und Herren!

Es geziemt sich mir vor allem, den Herren des Verbandsausschusses den Dank auszusprechen für die Wahl zum Vorsitzenden dieses Ausschusses. Ich weiss diese Ehre wohl zu schätzen, und ich gebe Ihnen die Versicherung ab, dass ich meine Kräfte gern in den Dienst unserer guten Sache stellen werde.

Es war für mich eine ganz besondere Ehre, als Nachfolger für unseren bewährten langjährigen Vorsitzenden, den Herrn Geh. Rat Fuchs, ernannt zu werden. Diese Ehre bringt aber für mich auch Beschwerden mit sich; denn es ist nicht leicht, nach einem solchen Manne die Leitung zu übernehmen. Ich hoffe aber, dass es mir möglich sein wird, Sie dadurch zu befriedigen, dass ich den Grundsatz befolge: ich will meines Vorgängers Nachfolger sein. (Bravo!)

Ich spreche der Versammlung auch den Dank aus, dass Sie mich zu ihrem Vorsitzenden erwählt hat. Ich nehme dieses Amt an und richte die Frage an die beiden anderen Herren, ob sie gleichfalls das ihnen übertragene Amt annehmen.

Herr Pastor von Rhoden?

Pastor Dr. von Rhoden-Düsseldorf: Ich nehme an mit herzlichem Dank.

Vorsitzender: Darf ich bitten, Herr Regierungsrat Michal?

Regierungsrat Michal-Nürnberg: Ich nehme mit Dank an.

Vorsitzender: Wenn wir nun in der Tagesordnung weiter schreiten dürfen, so möchte ich Gelegenheit geben für allenfallsige Begrüssungen.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch-Karlsruhe.

Meine verehrten Damen und Herren!

Gestatten Sie mir, zunächst dem verehrten bisherigen Herrn Vorsitzenden meinen wärmsten Dank auszusprechen für die freundlichen Worte, mit denen er mein Erscheinen begrüsst hat. Ich bin der Einladung ausserordentlich gern gefolgt; denn es bedarf keiner besonderen Versicherung, dass die Justizverwaltung Ihren Bestrebungen das wärmste Interesse entgegenbringt, und ich speziell vermöge meiner früheren nahezu 20jährigen Tätigkeit als Staatsanwalt habe ja so oft die ausserordentlich segensreiche Wirksamkeit der Schutzvereine kennen gelernt und empfinden dürfen.

Wenn der Gerechtigkeit Genüge geschehen, wenn das Urteil gesprochen, die Strafe vollzogen ist, dann nahen sich die Schutzvereine mit helfender Hand, um den Verirrten wieder den Weg zurückzubahnen in die bürgerliche Gesellschaft, ihm wieder die Möglichkeit einer Existenz zu begründen. Diese Tätigkeit, meine Damen und Herren, ist nicht bloss ein Akt schöner Menschlichkeit und Nächstenliebe, sondern auch von der grössten Bedeutung für die Gesellschaft im allgemeinen, für die Wohlfahrt der Gesellschaft; denn es ist ja eine der bedeutsamsten Aufgaben, Menschen, die sich verirren, und die dem Strafgesetz verfallen sind, zurückzuhalten, die Menschheit, die Gesellschaft vor weiteren strafbaren Handlungen der gleichen Personen zu sichern.

Ganz besonders zu begrüssen ist meines Erachtens die Ausdehnung der weit überwiegenden Zahl der deutschen

Schutzvereine auch auf eine weitere Tätigkeit, die sich nicht nur auf Personen bezieht, die dem Strafgesetz verfallen sind, sondern die den Zweck hat, zu verhindern, dass strafbare Handlungen begangen werden, die mit einem Wort sich der Fürsorge für verwahrloste Jugendliche widmet. Wir haben heute von dem Herrn Vorsitzenden gehört, dass auf diesem Gebiete wieder ein schönes neues Werk hier in Baden geschaffen worden ist.

Welch' schöne Erfolge eine Tätigkeit auf diesem Gebiete zeitigen kann, das beweist ja der Verband unserer deutschen Schutzvereine, das beweist die Tatsache, dass sich so ausserordentlich zahlreiche helfende Mitarbeiter in stiller treuer Arbeit zusammenfinden, das beweist, dass eine ausserordentliche Zahl, wenn auch nicht sehr grosser, aber doch eine sehr grosse Zahl von Beiträgen sich in kleinen Bächen und Bächlein zusammenfindet, um schliesslich doch einen recht stattlichen Fluss zu bilden, der Gelegenheit gibt, recht hohe Ziele sich zu stecken.

Ich möchte meinerseits den Wunsch aussprechen, dass die gesegnete Tätigkeit der Schutzvereine auch in der gleichen Weise sich weiter bewähren möge, und möchte meinerseits noch den Anlass ergreifen, um auch meinem Gefühl des besonderen Dankes und der Verehrung für den bisherigen Vorsitzenden Herren Geh. Rat Fuchs, Ausdruck zu geben.

Ihnen allen aber, meine Damen und Herren, wünsche ich einen recht fruchtbaren Erfolg Ihrer Verhandlungen und dann recht schöne Tage in Mannheim, das Ihnen ja jetzt bei den Jubiläumsfestlichkeiten gar viel Schönes bietet. (Bravo!).

Bürgermeister von Hollander-Mannheim:

Hochgeehrte Damen und Herren!

Der ehrenvollen Begrüssung, die Ihnen seitens der Staatsregierung aus dem Munde Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers zuteil geworden ist, habe ich die

Begrüssung seitens der Stadt Mannheim nachfolgen zu lassen in Vertretung des zu seinem lebhaften Bedauern verhinderten Herrn Oberbürgermeisters Dr. Beck.

Wir freuen uns, diese stattliche Versammlung, die zahlreichen Vertreter der Schutzvereine aus dem ganzen Reiche in Mannheim versammelt zu sehen. Wir wissen, welche segensreiche Tätigkeit diese Vereine entfaltet haben, nicht nur auf dem engsten Gebiete, das in dem Namen „Schutzverein für entlassene Strafgefangene“ ausgedrückt ist, sondern namentlich auch auf dem weiteren Gebiete, das der Zentralverband der badischen Schutzvereine in seinem Namen aufgenommen hat: „Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.“ Unsere badischen Vereine haben damit zum Ausdruck bringen wollen, dass, wenn sie für entlassene Strafgefangene sorgen wollen, für Strafgefangene überhaupt sorgen wollen, sie es eigentlich nicht besser tun können, als wenn sie für diejenigen sorgen, von denen zu befürchten steht, dass sie einst entlassene Strafgefangene werden könnten.

Wer wie ich seit Jahren hier im Dienste der Armenpflege steht, der weiss, dass es zwar ein notwendiges, aber nicht sehr dankbares Gebiet der charitativen Fürsorge ist, für diejenigen zu sorgen, die bereits dem Elend, der Not, der Bestrafung verfallen sind, dass es aber ein dankbares, segensreiches, herrliches Gebiet ist, für diejenigen zu sorgen, von denen zu befürchten steht, dass sie der Not, dem Elend verfallen; dass auf diesem Gebiete eine ausserordentlich dankbare Aufgabe der gesamten Armenpflege, insbesondere auch der Privatwohltätigkeit, winkt.

Hochverehrte Damen und Herren! Sie sind in diesen Tagen in eine Stadt gekommen, die im Festschmuck prangt, eine Stadt, die eine Reihe grosser Festlichkeiten hinter sich hat und der auch noch einige grosse Festlichkeiten bevorstehen. Wir bedauern in gewissem Maasse dieses Zusammentreffen, das sich bei Festsetzung Ihrer Tagung in diesem Maasse noch nicht voraussehen liess. Wir bedauern es deswegen, weil der für Ihre Bestrebungen in Mannheim

offenbar vorhandene günstige Boden nicht so bei dieser Tagung zum Ausdruck kommen kann, als es sonst unter gewöhnlichen Verhältnissen geschehen wäre. Wir hoffen aber trotzdem, dass Sie doch in diesen Tagen in Mannheim des Geistes einen Hauch verspüren werden, der in Ihren Bestrebungen zum Ausdruck kommt. Wir hoffen, dass die Verhandlungen die hier stattfinden werden, unsere Schutzvereine weiter kräftigen werden. Wir hoffen, dass Sie manche Anregung aus diesen Verhandlungen mit nach Hause tragen werden. Wir hoffen aber auch, dass Sie wenigstens in beschränktem Maasse auch die Gastlichkeit der Bürger Mannheims empfinden, dass Sie in diesen festlichen Tagen auch einen Eindruck von dem empfangen werden, was die Stadt Mannheim durch lange Arbeit Ihnen zu bieten imstande ist.

Wer wie ich im Dienste der Armenpflege steht, der weiss es, wie insbesondere unser Mannheimer Schutzverein in den letzten Jahren und schon seit langen Jahren eine rege Tätigkeit unter der Leitung seines hochverdienten Vorsitzenden entfaltet hat, und der weiss es zu würdigen, dass in dem engen Zusammenarbeiten zwischen dem Schutzverein und der Armenpflege günstige Resultate für unser Gemeinwesen erzielt werden. Wir hoffen, dass dieses Band speziell zwischen dem Mannheimer Schutzverein und den Organen der städtischen Armenpflege auch in Zukunft fortbestehen werde.

Wir wünschen von Herzen Ihrer Tagung einen recht segensreichen Verlauf, und wir wünschen auch von Herzen, dass Sie aus Mannheim recht gute und günstige Eindrücke in die Heimat mit zurücknehmen und dass Sie an die hier verlebten Tage gern zurückdenken werden.

Ich heisse Sie nochmals in Mannheim herzlich willkommen. (Bravo!)

Vorsitzender: Meine Verehrten! Eine Präsenzliste ist bereits gedruckt in Ihren Händen. Ich bitte die Herr-

schaften, welche noch nicht auf derselben verzeichnet sind, die Güte haben zu wollen, sich noch in die Präsenzliste einzutragen.

Der Versammlung wohnten an:

A. Als staatliche Vertreter die Herren:

1. Dr. Freiherr von Dusch, Wirklicher Geh. Rat, Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Karlsruhe (Baden).
2. Dr. K. Reichardt, Geh. Oberregierungsrat im Gr. bad. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Karlsruhe.
3. Best, Gr. hess. Ministerialrat, Darmstadt.
4. Dr. Gennat, Gefängnisdirektor am Gefängnis I, Hamburg-Fuhlsbüttel.
5. Heidkämper, Pastor in Bückeburg, Vertreter des Fürstlichen Ministeriums von Schaumburg-Lippe.
6. Pfisterer, Geh. Oberregierungsrat und Landeskommissär, Mannheim, Vertreter des Gr. bad. Ministeriums des Innern, Karlsruhe.
7. Freiherr von der Goltz, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat, Präsident des Kaiserlichen Rats, Strassburg i./Els.
8. Preetorius, Generalstaatsanwalt, Vertreter der Gr. hess. Regierung, Darmstadt.
9. Wolf, Pastor, Kassel-Wehlheiden.
10. Ziegler, Pastor, Wolfenbüttel.

B. Als Vertreter von sonstigen staatlichen und kommunalen Behörden.

1. von Hollander, Bürgermeister, Mannheim, als Vertreter der Stadt Mannheim.
2. Beeres, Gefängnisinspektor, Preungesheim.
3. Hülsberg, Strafanstaltsdirektor, Kassel-Wehlheiden.
4. Langerhans, Landgerichtsrat, Berlin.

5. Migula, Gefängnisdirektor, Preungesheim.
6. Dr. Stark, Geheimer Finanzrat, Karlsruhe.
7. Williard, Baurat, Karlsruhe.
8. von Jagemann, Wirklicher Geh. Rat und Ordentlicher Honorarprofessor, Heidelberg.

C. Als Verbandsangehörige.

a. Baden.

1. Fuchs, Adolf, Geh. Rat, Vorsitzender der badischen Zentralleitung und bisheriger Vorsitzender des deutschen Verbandes, Karlsruhe.
2. Antoni, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Säckingen.
3. Dr. Bär, Amtsrichter, Pforzheim.
4. Bardon, Bürgermeister, Wertheim.
5. Börsig, Stadtpfarrer, Mannheim.
6. G. Behringer, Reallehrer, Freiburg.
7. Christian, Stadtpfarrer, Mannheim.
8. Eckert, Gerichtsschreiber, Säckingen.
9. Ellstätter, Geh. Finanzrat, Karlsruhe.
10. Dr. von Engelberg, Geheimer Regierungsrat und Strafanstaltsdirektor, Mannheim. Vorsitzender des Bezirksvereins Mannheim.
11. Emele, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Villingen.
12. Eppelsheimer, Amtmann, Mannheim.
13. Dr. Ettle, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Bühl.
14. Dr. Finkh, Direktor, Karlsruhe.
15. van der Floë, Stadtpfarrer und stellvertretender Vorsitzender des Bezirksvereins Pforzheim.
16. Frech, Oberamtmann, St. Blasien.
17. Freund, Stadtpfarrer, Mannheim-Neckarau.
18. Dr. Gerbel, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Müllheim.
19. Giessler, Amtsgerichtsdirektor, Mannheim.
20. Graf, Strafanstalts-Oberbuchhalter, Mannheim.

21. Grein, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Sinsheim.

22. Gross, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Pfullendorf.

23. Guth-Bender, Oberamtmann, Schopfheim.

24. Haager, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Eppingen.

25. Dr. Haas, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Adelsheim.

26. Helbling, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Wolfach.

27. Hitzig, Stadtpfarrer, Mannheim.

28. Dr Hönl, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Eberbach a./N.

29. Hoffmann, Oberlehrer, Mannheim.

30. Hogg, Strafanstaltsgeistlicher, Bruchsal.

31. Hug, Hauptlehrer, Breisach.

32. Hugelmann, Hauptlehrer, Mannheim.

33. Hummel, Landgerichtsrat, Mannheim.

34. Humpert, Kanzleirat, Karlsruhe.

35. Hurst, Justizaktuar, Ettlingen.

36. Dr. Joachim, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins, Bruchsal.

37. Junghanns, I. Staatsanwalt, Mannheim.

38. Junker, Amtsrichter, Mannheim.

39. Junker, Stadtpfarrer, Schwetzingen.

40. Dr. Kampp, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Messkirch.

41. Kastner, Stadtpfarrer und Vorsitzender des Bezirksvereins Gernsbach.

42. Kaufmann, Gerichtsschreiber, Heidelberg.

43. Kiefer, Pfarrer, Mannheim-Waldhof.

44. Dr. Kiefer, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Bonndorf.

45. Kirsch, Reallehrer, Freiburg.

46. Knebel, Stadtpfarrer, Mannheim.

47. Kopp, Oberregierungsrat, Direktor des Landesgnisses Freiburg und Vorsitzender des Bezirksvereins daselbst.

48. Kölle, Pfarrer, Wiesloch.

49. Dr. Korn, Polizeidirektor, Mannheim.

50. Krautinger, Rechnungsrat am Männerzuchthaus Bruchsal.

51. Lenhard, Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses Bruchsal.

52. Link, Privatier, Walldürn.

53. Loës, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Achern.

54. Dr. Mayer, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Lahr.

55. Meck, Strafanstaltspfarrer, Mannheim.

56. Merta, Strafanstaltspfarrer, Freiburg.

57. Meyer, Stadtpfarrer und Dekan in Durlach.

58. Mössinger, Pfarrer, Mannheim-Käferthal.

59. Moll, Amtsrichter, Mannheim.

60. Dr. Muchow, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Breisach.

61. Müller, Justizaktuar, Karlsruhe.

62. Müller, Verwaltungsassistent, Mannheim.

63. Nopp, Altbezirksrat, Philippsburg.

64. Nüssle, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Offenburg.

65. Oesterle, Amtsgerichtsdirektor und Vorsitzender des Bezirksvereins Pforzheim.

66. Pfefferle, Landtagsabgeordneter, Endingen.

67. Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Heidelberg.

68. Saeltzer, Pfarrer, Freiburg.

69. Schredelseker, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Emmendingen.

70. Dr. Schwöbel, Strafanstaltsgeistlicher, Mannheim.

71. Simon, Stadtpfarrer, Mannheim.

72. Dr. Steckelmacher, Stadtrabbiner, Mannheim.

73. Sternberg, Oberamtmann, Ettenheim.

74. Weber, Amtsrichter, Donaueschingen.

75. Weisser, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Tauberbischofsheim.

76. Wesch, Strafanstaltsverwalter, Freiburg.

77. Dr. Wetzlar, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Karlsruhe.

78. Wintermantel, Vikar, Gengenbach.

79. Dr. Wolfhard, Amtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Buchen.

80. Zier, Sparkassenkontrolleur, Bonndorf.

81. Zimpfer, Oberamtsrichter und Vorsitzender des Bezirksvereins Ettlingen.

b. Bayern.

1. Erhard, Rechtsrat, Vorsitzender des Obsorgevereins Ansbach.

2. Jakob, Kgl. Strafanstaltsdirektor, Kaiserslautern.

3. Kretzer, Gefängnisinspektor und Vorsitzender des Obsorgevereins, Regensburg.

4. Krieg, Professor und Schriftführer des Pfälzischen Schutzvereins für Hilflose, Speyer.

5. Michal, Regierungsrat und Vorsitzender des Obsorgevereins, Nürnberg.

6. Stähler, Regierungsassessor und Vertreter des Vereins zur Obsorge für entlassene Strafgefangene des Kreises Oberfranken, Bayreuth.

c. Elsass-Lothringen.

1. Frey, Max, Geh. Kommerzienrat und Vorsitzender des ev. Vereins zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, Mülhausen i./E.

2. Liebler, Geh. Justizrat und Vorsitzender des Lothringer Gefangenenfürsorgevereins Metz.

d. Freie Städte.

1. Dr. Eschenburg, Staatsanwalt, Lübeck.

2. Dr. H. Seyfarth, Pastor und Geschäftsleiter des deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene, Hamburg.

3. Dr. Scharlach, Rechtsanwalt, Hamburg.

e. Preussen.

1. Haarmann, Pastor und Schriftführer der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, Halle a./S.

2. Haseroth, Oberinspektor, Stettin.

3. Hülsberg, Strafanstaltsdir., Kassel-Wehlheiden.

4. Langerhans, Landgerichtsrat, Berlin.

5. Neckes, Dirigent des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen, Berlin.

6. Dr. Rosenfeld, Gerichtsassessor und Schriftführer des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen, Berlin.

7. Dr. von Rohden, Pastor und Vorsitzender der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, Düsseldorf.

f. Württemberg.

von Nestle, Präsident, Vorsitzender des württembergischen Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, Stuttgart.

g. Sonstige Teilnehmer.

1. Dr. Appel, Referendär, Karlsruhe.
2. Behrle, Rechtspraktikant, Mannheim.
3. Böhringer, Referendär, Mannheim.
4. Frau Geheime Finanzrat Ellstätter, Karlsruhe.
5. Frau Geheime Regierungsrat Dr. v. Engelberg, Mannheim.
6. Frau Geheimerat Fuchs, Karlsruhe.
7. Haller, Redakteur, Mannheim
8. Imhoff, Privatier, Mannheim.
9. Frau Anna Ladenburg, Mannheim.
10. Frau Landgerichtsrat Langerhans, Berlin.
11. Frau Palm, Mannheim.
12. Frau Pastor Dr. Seyfarth, Hamburg.
13. Frau Stoll, Mannheim.

Ich hätte noch die Anfrage an die versammelten Damen und Herren zu stellen, ob von den Teilnehmern unserer Versammlung jemand den Wunsch hat, das Fürsorgeheim in Neckarau zu besichtigen. Ich bitte, einen diesbezüglichen Wunsch dem Herrn von Engelberg bekannt zu geben, damit bei einer gemeinsamen Besichtigung für etwaige Führung gesorgt werden kann.

Wir kommen nun an die Erstattung des Verbandsberichtes.

Geh. Rat Fuchs-Karlsruhe:

Der Verbandsbericht lautet folgendermassen:

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung, welche am 21. und 22. September 1904 in Halle a./S. stattgehabt hat, wurden zur Kenntnis der Angehörigen des Verbandes gebracht.

Aus den dem Verbandsausschuss mitgeteilten Einzeljahresberichten der betreffenden Gefängnisvereine darf man mit Genugtuung ersehen, dass allenthalben das Bestreben sich geltend gemacht hat, aus den in der Verbandsversammlung erstatteten Vorträgen für die eigene Vereinstätigkeit entsprechenden Nutzen zu ziehen. So wurde in der letzten Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft in Düsseldorf der von Pastor Mörchen gestellte Antrag, eine ähnliche Einrichtung wie sie innerhalb des badischen Tätigkeitsgebietes zur Bekämpfung des Bettels in Form der schwarzen Liste bestehe, ebenfalls einführen zu wollen, dem Ausschuss zur eingehenden Prüfung überwiesen.

In verschiedenen preussischen Strafanstalten hat die Uebung, besondere Pfleger bezw. Aufsichtsdamen, welchen die Fürsorge für die Gefangenen schon während der Haft der letzteren obliegen solle, anzustellen, beachtungswerte Fortschritte gemacht.

Für andere Strafanstaltsverwaltungen aber, welchen ein seit einer längeren Reihe von Jahren bewährter Aufsichtsrat zur Einleitung der Schutztätigkeit für Entlassene zur Seite steht, wurde von einer Aenderung hierin abgesehen.

Die Beziehungen der Verbandsvereine und -Verbände zu dem deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene in Hamburg sind sehr rege geworden und äussern sich teils in ansehnlichen Jahresbeiträgen, teils in Gesuchen um Vermittlung von Stellen in überseeischen Ländern für Strafentlassene, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihr Fortkommen nicht mehr finden können. Die meist erfolgreiche Tätigkeit des Herrn Pastors Dr. Seyfarth in Fuhlsbüttel wird allseitig mit grösstem Danke anerkannt. (Bravo!).

Der Beschluss der Verbandsversammlung, wonach es sich empfehle, dass bestrafte Beamte nach ihrer Entlassung auf Ansuchen durch staatliche und kommunale Behörden und Betriebsanstalten, wenn immer möglich, entsprechende Beschäftigung nach den Grundsätzen zugewiesen erhalten sollen, wie solche in dem Erlasse des preuss. Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 14. Juli 1903 und des preuss. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. August 1904 enthalten sind, wurde zur Kenntnis der in Betracht kommenden deutschen Ministerien und belangreicheren Kommunialbehörden gebracht.

Dieser Beschluss hat allseits das grösste Entgegenkommen gefunden. Einzelne Ministerien haben dargetan, dass die letzterwähnten Grundsätze schon bisher zum Vollzug gebracht worden seien, andere haben mitgeteilt, dass man den in Betracht kommenden Behörden zu erkennen gegeben habe, dass eine grundsätzliche Ablehnung derartiger Gesuche nicht beabsichtigt sei, vielmehr sollen dieselben einer gründlichen, dem Strafentlassenen günstigen Prüfung unterzogen und für denselben eine Stellung ermöglicht werden, welche sich mit den Anforderungen des

hiebei in Betracht kommenden staatlichen Interesses vereinigen lasse.

Die Veröffentlichung der Verbandsmitteilungen hat ihren ungestörten Fortgang genommen.

In denselben wurden alle für die Weiterentwickelung der Gefangenenschutztätigkeit erheblichen Massnahmen der einzelnen, dem Verband angehörigen Vereine auf Grund der von ihnen eingesandten Jahresberichte zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Erfreulich ist die Wahrnehmung, dass die Fürsorge für hilfsbedürftige Familien Inhaftierter fast in allen Vereinen eine grosse Zunahme erfahren hat und sich nicht allein auf die in Not befindliche Ehefrau beschränkt, sondern auch im Wege des Jugendschutzes auf alle diejenigen Kinder ausgedehnt wird, die noch einer sorgfältigen Erziehung bezw. Ausbildung für ihren zukünftigen Lebensberuf bedürftig sind.

Ueber den Inhalt der Verbandsmitteilungen, welche in den Jahren 1899 bis einschliesslich 1905 veröffentlicht worden sind, ist ein Verzeichnis aufgestellt worden, welches den Zweck verfolgt, allen Interessenten einen genaueren Einblick über die erfreuliche Weiterentwicklung des Gefangenenschutzwesens zu ermöglichen. Dieses Verzeichnis wurde im Jahr 1906 gleichzeitig mit Nr. 1 der Verbandsmitteilungen den Verbandsangehörigen zugeschickt.

Unser Verband ist unmittelbar nach der Gründung der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin als Mitglied aufgenommen worden.

Nach Aufhebung der letztgenannten Einrichtung und nach Begründung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin hat man dem Ansinnen, auch letzterer gegenüber die Mitgliedschaft zu erwerben unter Zustimmung der Mitglieder des Verbandsausschusses stattgegeben und den Verein zur Besserung der Strafgefangene in Berlin gebeten, den Verband in der ersten, am 20. März 1907 stattgehabten Generalversammlung zu vertreten, was auch geschehen ist.

Dem Verbande gehören zurzeit 26 Mitglieder an. Darunter befinden sich 4 Einzelvereine und 22 Verbände.

Neu hinzugetreten sind der Pommersche Gefängnisverein in **Stettin** mit einem Jahresbeitrag von 20 M. und der Kreisverein zur Obsorge für entlassene Sträflinge in **Ansbach**, welcher gemäss § 15c der Satzungen einen Beitrag von 21 M. zu leisten hat. Die Gesamteinnahmen aus Mitgliederbeiträgen belaufen sich auf zusammen 2165 M.

Die Mitglieder des Verbandes haben durch die Verbandsmitteilung Nr. 1 des Jahres 1906 von den am 22. Dezember 1905 erfolgten Ableben des hochverdienten Direktorialmitglieds des Vereins zur Besserung der Strafgefangene in Berlin, Herrn Rentner **Josef Bischoff** Kenntnis erhalten. Unter den hier anwesenden Verbandsmitgliedern befinden sich viele, welche ebenso wie ich während einer längeren Reihe von Jahren Gelegenheit gehabt haben, die Bemühungen des teueren Verstorbenen um das Zustandekommen unseres Verbandes und seine äusserst rege und erspriessliche Tätigkeit innerhalb desselben mit aller Hochachtung kennen zu lernen. Sein warmes Gemüt und seine reiche Menschenkenntnis waren Eigenschaften, welche ihn zur erfolgreichen Handhabung der Gefangenenfürsorge ganz besonders befähigt haben. Seinem edlen Charakter und seiner Arbeitsfreudigkeit wird der Verband stets ein dankbares Andenken bewahren.

Ich bitte die anwesenden Teilnehmer der Versammlung, wenn Sie mit diesen Worten einverstanden sind, zu Ehren des zu früh Dahingeschiedenen von ihren Sitzen sich zu erheben. (Geschieht).

Die Verbandsrechnung schliesst mit 3386 M. 21 Pfg. Einnahmen und 3143 M. 26 Pfg. Ausgaben, somit mit einem Kassenvorrat von **242 M. 95 Pfg.** ab, welcher in die neue Rechnung übertragen worden ist. An dieser Summe ist der Kostenbetrag für die bisherigen Druckveröffentlichungen abzuziehen.

Sie dürfen über die geringe Barsumme, die übrig bleibt, nicht erschrecken; denn ich kann erläuternd beifügen, dass wir ausserdem immer noch über einen Ersparnisfonds verfügen, der in Karlsruhe in die Sparkasse eingelegt ist

und jedenfalls zu unserer Verfügung steht, wenn uns die Mittel ausgehen sollten.

Ich übergebe die gestellte Verbandsrechnung mit dem Ersuchen, zwei Verbandsmitglieder zu wählen, die sich mit der Durchsicht der Rechnung und mit der Prüfung derselben befassen wollen.

Bei diesem Anlass will ich auch zur Kenntnis bringen, dass die Rechnung von Herrn Kanzleirat Humpert geführt worden ist.

Es war bisher Uebung, dass die Verbandsrechnungsrevisoren sich freiwillig gemeldet haben. Es sind ja nur zwei nötig. Ich bitte also diejenigen Herren, die dazu Lust haben, sich melden zu wollen.

Zur Erledigung dieser Aufgabe erklären sich Herr Neckes-Berlin und Herr Direktor Finkh-Karlsruhe bereit.

Ich übergebe Ihnen diese Rechnung mit der Bitte, sie morgen revidiert dem Herrn Vorsitzenden wieder einzuhändigen.

Vorsitzender: Die Versammlung wird mit mir einig gehen, wenn ich unserm bisherigen Vorsitzenden für diese Rechenschaftsberichterstattung den Dank der Versammlung ausspreche. (Bravo!)

Wir kommen nun an die Genehmigung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung ist wohl gedruckt in Ihren Händen. Ich würde Ihnen insofern eine gewisse Aenderung vorschlagen, als wir die Frage 2 für heute beiseite lassen und uns bemühen wollen, jedenfalls Frage 1 und dann, wenn es angängig ist, Frage 3 und 4 zu behandeln. (Zustimmung.) Ich denke, dass wir die beiden Fragen 3 und 4 zusammen vornehmen und dann für morgen Frage 2, 5 und 6 zurücklassen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, so nehme ich an, dass die Versammlung damit einverstanden ist.

Wir schreiten nun zur Verhandlung der Frage 1.

Frage 1.

a) Die Unterbringung von vermögenslosen Schulentlassenen auf erstklassigen Segelschiffen in Hamburg als Schiffsjungen unter Zugrundelegung der bisher in Baden gemachten Erfahrungen.

b) Die Ermöglichung des Eintritts vermögensloser schulentlassener Knaben (bestrafte und unbestrafte) in die deutsche Hochseefischerei in Hamburg als Schiffsjungen.

Als Berichterstatter zu 1a ist Herr Gr. Oberamtsrichter Dr. Wetzlar in Karlsruhe, als Berichterstatter zu 1b Herr Pastor Dr. Seyfarth in Hamburg-Fuhlsbüttel aufgestellt.

Ich bitte den ersten Herrn Berichterstatter, mit seinem Referat beginnen zu wollen.

Referent Gr. Oberamtsrichter **Dr. Wetzlar**-Karlsruhe: Ich habe Ihnen zuerst, verehrte Damen und Herren, eine Mitteilung zum Programm zu machen. Herr Pastor Dr. Seyfarth übernimmt den Bericht über das Spezielle der Frage, der Unterbringung Jugendlicher auf erstklassigen Segelschiffen, während mir verbleibt, Ihnen über das Allgemeine der Frage und über die von der Zentralleitung der badischen Schutzvereine gemachten Erfahrungen Auskunft zu geben.

Die Frage, wie die badische Zentralleitung dazu gekommen ist, die Unterbringung Judendlicher auf Seeschiffen ins Auge zu fassen, beantwortet sich überaus einfach. Wir wissen alle, welche enorme Schwierigkeiten uns entgegentreten, wenn wir Jugendliche, seien es gefährdete oder bestrafte, unterzubringen suchen, und wie es infolgedessen Aufgabe aller Schutzfürsorgeorgane ist, fortgesetzt nach neuen Unterbringungsmöglichkeiten Ausschau zu halten. Nichts war natürlicher, als dass zu einer Zeit, da die Machtstellung des Reiches nach der See wies, als die Kriegsmarine fortgesetzt vermehrt wurde und die Handelsmarine

wuchs, man ausschaute, ob es nicht auch für unsere Schützlinge auf Seeschiffen Platz gäbe. — Auf Grund gründlicher Prüfung an Hand der gemachten Erfahrungen kann ich heute vor Ihnen die These vertreten: „Die Unterbringung gefährdeter bezw. schon bestrafter Jugendlicher als Schiffsjungen auf erstklassigen Segelschiffen ist den Verbandsvereinen zu empfehlen."

Sie werden mir wohl alle darin folgen, dass wir die Ursachen der Verbrechen in zwei Kategorien teilen können: in Sozialursachen und in Individualursachen. Ich verstehe dabei unter Sozialursachen die Summe der äusseren Verhältnisse, unter denen ein Individuum steht, und unter Individualursachen die Gesamtursachen der körperlichen und geistigen Anlagen des Individuums. Aus dem Zusammenwirken dieser beiden Faktoren resultiert das Verbrechen im Einzelfalle.

Wenn wir nun wirksame Prophylaxe treiben wollen, so müssen wir bei den Fürsorgemitteln schon in abstracto prüfen, in welcher Weise sie auf die Verbrechensursachen, die Individual- und die Sozialursachen, einwirken, in welcher Weise sie beseitigend bezw. hemmend in beiden Richtungen wirken können. Von diesem Gesichtspunkte aus lassen Sie uns die Unterbringung Jugendlicher zur See prüfen.

Sie werden mir zugeben, dass das Hinausbringen Jugendlicher auf Seeschiffe eine überaus gründliche Einwirkung auf die Sozialursachen insofern schon bedeutet, als es den Jugendlichen aus seinem bisherigen Milieu herausbringt, ihn wegbringt von dem Herde, der mit seinen giftigen Keimen seine Existenz bedrohte.

Breiter Raum lagert sich hier für ihn zwischen heute und gestern. Der Kontakt mit den bisherigen Verhältnissen, mit den Personen, seien es Eltern, seien es Geschwister oder Freunde, von denen schädliche Einflüsse auf ihn ausgingen, ist überaus gründlich gelöst. Dazu kommt, dass wir ihn in eine Zwangsumgebung hineinbringen, die nach aller Vorraussicht frei ist von schädlichen Miasmen, vor allen Dingen deswegen, weil er nicht mit gleichgearteten Indivi-

duen zusammenkommt. Man kann somit sagen, dass die Unterbringung auf dem Seeschiff eine günstigere ist als wie die Unterbringung in einem Rettungshause.

Die Sozialursachen werden aber auch noch in anderer Richtung überaus kräftig beeinflusst. Es wird Ihnen der Herr Mitreferent später auseinandersetzen, welch' günstige Aussichten sich einem jungen Manne bieten, der zur See geht, wie er nunmehr die Möglichkeit gewonnen hat, in angesehene und mit gutem Einkommen dotierte Stellen einzurücken. Damit ist er in ein ganz anderes Erdreich für seine Entwickelung verpflanzt, als das war, aus dem er meist herausgekommen ist.

Ich komme nun zu den Individualursachen. Es ist Ihnen allen bekannt, dass das regelmässige Erziehungswerk häufig deshalb scheitert, weil die *Una forma* desselben nicht für alle Individuen passt; weil die Gleichmässigkeit des Schulunterrichts, die Regelmässigkeit der Handwerksausbildung als Eintönigkeit empfunden wird, und mangels genügender Hemmung und Beschäftigung die Fantasie spielt und Trugbilder hervorruft, die ein Heer von Gefahren bilden. Individuen mit derartig erweitertem Triebleben sind an und für sich nicht krankhaft, wenigstens in der grössten Zahl der Fälle nicht; sie sind auch an sich nicht assozial. Sie werden erst assozial, wenn sie ungehemmt und ungezügelt mit den Normen, unter denen unser gesellschaftliches und staatliches Leben steht, in Konflikt geraten und wenn sie so in gewissem Sinne ausserhalb der Gesellschaft zu stehen kommen. Richtig gezügelt und geleitet, werden solche Individuen meist brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft, wobei wir häufig sehen dass derartige Abenteuertriebe in Tatkraft, ja sogar in Erfindungsgabe übersetzt werden.

Für eine solche Uebersetzung ist aber kein Beruf geeigneter als wie der Beruf zur See. Die grosse Natur des Meeres mit ihrer abwechslungsreichen Pracht, das Herankommen an fremde Völker und Länder beschäftigt die Fantasie und zieht sie von ungünstigen Bahnen ab. Schon

die täglich zu leistende Arbeit bedeutet eine erhebliche Anstrengung für den Körper. Dazu kommt, dass die Gefahren des Meeres häufig zur äussersten Kraftanstrengung zwingen. Der Kampf mit den Elementen, mit Sturm und Unwetter, zwingt den Menschen, sich anzupassen, zu gewöhnen, alle seine Fähigkeiten zu entfalten; so wird sein Wille gestählt und gekräftigt.

Dazu kommt als ein Weiteres, für unsere Zwecke überaus Günstiges, über das ich kein Wort zu verlieren brauche: das ist die auf unseren Schiffen herrschende strenge Manneszucht.

Wenn ich demnach mit Rücksicht auf die Einwirkung auf Sozial- und Individualursachen Ihnen die Unterbringung Jugendlicher zur See als Erziehungswerk empfehlen kann, so möchte ich hier schon betonen, dass man von dieser Art Unterbringung — wenn man einen Erfolg erzielen will — nicht in der Art Gebrauch machen darf, Jugendliche ohne Wahl, wie man im vorigen Jahrhunderte häufig getan, sogenannte Ungeratene nach Nordamerika abgeschoben hat. Es darf vielmehr diese Unterbringung nur nach sorgfältiger Erforschung und Prüfung der Verhältnisse und der Persönlichkeiten gewählt werden.

Eine natürliche Auslese ergibt sich von selbst; denn nur körperlich Tüchtige können auf Seeschiffen zur Verwendung kommen. Ich will Ihnen eine Normativbestimmung zur Kenntnis bringen, aus der Sie ersehen können, welche hohen Anforderungen an die Körperkräfte gestellt werden: „Für die Annahme als Schiffsjunge können nur solche junge Leute Berücksichtigung finden, welche vollkommen frei von körperlichen Fehlern und Anlagen zu chronischen, die regelmässige Ausbildung des Körpers störenden Krankheiten sind. Sie müssen einen kräftigen Körperbau besitzen um die mit dem Dienste zur See verbundenen bedeutenden körperlichen Anstrengungen und klimatischen Schädlichkeiten ertragen können. Insbesondere muss der einzustellende Schiffsjunge volle Seh- und Gehörschärfe, sowie ein voll-

ständiges Farbenunterscheidungsvermögen besitzen und frei von sprachlichen Fehlern sein."

Das bedingt, wie gesagt, von Anfang an eine erhebliche Auslese, und ich kann Ihnen sagen, dass aus den Erfahrungen der letzten Jahre sich ergeben hat, dass von den zu derartiger Unterbringung geeignet Befundenen nur 50 % den Anforderungen, die an die körperliche Tüchtigkeit zu stellen sind, entsprechen.

Eine weitere Beschränkung ergibt sich daraus, dass der Einzelfall immerhin erhebliche Kosten macht. Sie werden später hören, dass die Kosten für den Einzelfall zwischen 4 und 500 Mark liegen.

Ich komme jetzt zur Begründung meiner zweiten These: „Die Unterbringung als Schiffsjunge soll durch Vermittelung des Hamburger Hilfsvereins erfolgen."

Die Gründe, die mich zur Aufstellung dieser These bestimmen, mögen Sie den Erfahrungen entnehmen, die die badische Zentralleitung gemacht hat. Im Jahre 1892 ist unser verehrter Präsident, Herr Geh. Rat Fuchs, dieser Frage nähergetreten, und erst im Jahre 1903 war es möglich, den Gedanken in die Tat umzusetzen; erst in diesem Jahre gelang es, Schiffsjungen zur See zu bringen.

Wir gingen bisher von der Ueberzeugung aus, das für die Unterbringung als Schiffsjungen nur Segelschiffe erster Klasse tauglich sind. Das sind solche, welche das ganze Jahr auf See bleiben, welche 12—15 monatliche transatlantische Fahrten machen, im Gegensatz zu den Segelschiffen zweiter Klasse, die nur kurze Fahrt von 5—6 monatlicher Dauer haben, meist an den Küsten verkehren und im Hafen überwintern. Mit Rücksicht auf die spätere Ausbildung als Steuermann ist eine Fahrt von 12 Monaten auf Segelschiffen notwendig. Es ist auch wünschenswert, dass diese Fahrt gleich auf einmal absolviert wird, auch schon deshalb, dass der Kapitän nicht gewechselt zu werden braucht, was besonders wertvoll wird, wenn man es mit gefärdeten Existenzen zu tun hat.

Zunächst erschien es, als man der Frage näher trat, dass ohne gewerbsmässige Vermittler eine Lösung nicht möglich sei; denn es ging und geht auch heutzutage noch regelmässig die Vermittelung der Stellen für Seeleute durch die Hände gewerbsmässiger Vermittler. Und da bestanden grosse Gefahren.

Da ich hier keine eigenen Erfahrungen habe, sondern mich auf das, was man an Seeplätzen weiss, verlassen mussten, will ich auch hier meinen Gewährsmann sprechen lassen. Ich entnehme diese Mitteilungen aus einem Aufsatze des Herrn Dr. Olshausen: „Fast jeder Heuerbas war zugleich Gast und Schankwirt oder nahm doch Seeleute in Kost und Logis und sorgte dafür, dass der Seemann nicht eher eine Heuer bekam, als bis sein Geld völlig aufgezehrt und er auf das zu erwartende Handgeld schon Schulden gemacht hatte; fast alle Heuerbase arbeiteten mit Hilfe von Angestellten (Clerks, Runners), die gleichfalls möglichst viel Geld aus den Seeleuten herauszulocken suchten und sich z. B. nicht scheuten, sie gegen eine von den Prostituierten zu zahlende Provision diesen zuzuführen.“

Bezüglich der Schiffsjungen sagt er: „Durch verlockende Annoncen und Prospekte, sowie mit Hilfe von Agenten suchten sie im Binnenlande wohnende Eltern und Vormünder zu verleiten, ihnen ihre Söhne zur Ausrüstung und Unterbringung auf einem Schiffe zu überlassen. Regelmässig behaupteten sie dabei, dass ihnen jederzeit erstklassige Segelschiffe zur Verfügung ständen. In zahlreichen Fällen war diese Angabe unwahr. Wenn die Jungen hierher gekommen waren, die vereinbarte und je nach dem geschlossenen Vertrage 200—800 Mark betragende Summe für Ausrüstung, Vermittelung usw. bezahlt und die meistens dem Preis keineswegs entsprechende Ausrüstung erhalten hatten, mussten sie sich oft wochen- und monatelang zum Schaden von Leib und Seele hier aufhalten und schliesslich mit einer Stellung auf einem ganz minderwertigen Schiffe (Küstenfahrer oder dergl.) vorlieb nehmen; nicht

selten wurden sie auch in anscheinend betrügerischer und kontraktwidriger Weise ausländischen Agenten des Geschäftsinhabers zur Unterbringung auf ausländischen, besonders englischen Schiffen zugewiesen, auf denen es ihnen so schlecht ging, dass sie alsbald ihren Dienst aufgeben mussten; infolgedessen befanden sie sich dann völlig hilflos im Auslande."

Diese Gefahren gaben zu denken und mahnten zur grössten Vorsicht. Dazu kam das Weitere, dass die Zahl der erstklassischen Segelschiffen deutscher Flage durchaus nicht übergross ist und dass die Schiffseigner nicht alle geneigt sind, Schiffsjungen an Bord zu nehmen, zumal wir in Deutschland keine gesetzliche Bestimmung dahingehend haben, die den Schiffseigner zwingt, Schiffsjungen anzunehmen, wie das anderwärts der Fall ist.

Von diesen erstklassischen Segelschiffen erwies sich die Mehrzahl als im Besitz einzelner grosser Reeder bezw. grosser Reedereigesellschaften. Dass man bei der allgemeinen Abneigung gegen die Aufnahme Gefährdeter bezw. Bestrafter hier nicht Entgegenkommen fand, muss uns nicht verwundern. Der Andrang zu den Schiffsjungenstellen ist mit Rücksicht auf die günstigen Aussichten für das Fortkommen an und für sich ein grosser. Die Schiffsherren haben die Wahl unter den Leuten. Da war für uns wenig Aussicht und Hoffnung; insbesondere konnte von der Unterbringung Bestrafter zunächst gar keine Rede sein.

Als dann das Reichsmarineamt seine Ausschreiben erliess, dass Schiffsjungen angenommen würden, hoffte die Zentralleitung, hier junge Leute unterzubringen. Diese Hoffnung erwies sich als trügerisch. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass man aus den angenommenen Schiffsjungen das Unteroffiziermaterial erhalten wollte, musste man es ablehnen, Gefährdete bezw. Bestrafte aufzunehmen. Das gleiche Schicksal hatte das Gesuch an den deutschen Flottenverein, als dieser sein Schulschiff ausrüstete. Auch dieses Schiff hält die Pforten für unsere Zöglinge verschlossen.

So war man bis zum Jahre 1903 gekommen; wenn man nun endlich den Gedanken in die Tat umsetzen wollte, musste man an private Heuerbureaus herantreten. Das konnte man um so leichter jetzt wagen, als durch die Tätigkeit der Herren Pastor Dr. Seyfarth und Heuerbureaus als zuverlässig und geeignet ermittelt wurden. Mit Hilfe dieser wurden 1903 vier Jungens untergebracht.

Ende 1903 erwarb dann die badische Zentralleitung die Mitgliedschaft des Vereins „Seefahrt" in Hamburg. Dieser Verein verdankt sein Entstehen dem Bedürfnis der Beseitigung der gewerbsmässigen Stellenvermittelung für jugendliche Seeleute. Er bezweckt, unbemittelten Jungen die Seemannslaufbahn durch Vermittelung von Schiffsjungenstellen zu eröffnen, und trägt jeweils die für den Jungen an die Segelschiff-Reederei zu zahlende Vergütung von circa 300 Mark, während die für die Ausrüstung zu zahlende Summe aus anderen Quellen kommen muss. Durch diesen Verein wurden bis jetzt 8 Schiffsjungen untergebracht.

Im Jahre 1904 gelang es auch, beim deutschen Schulschiffverein die Aufnahme eines Jungen auf dessen Schulschiff „Grossherzogin Elisabeth" zu erreichen.

Alle Jungen, die bis jetzt als untergebracht erwähnt worden sind, waren nur Gefährdete, keiner von ihnen war bestraft, auch keiner etwa bedingt verurteilt.

Erst im Jahre 1904 gelang es mit Hilfe des deutschen Hilfsvereins in Hamburg zwei Bestrafte unterzubringen.

Ich glaube, Ihnen hierdurch gezeigt zu haben, dass es dringend wünschenswert ist, dass die Vermittelung der Schiffsjungen-Unterbringung durch ein Organ geschehe, das am Seeplatz seinen Sitz hat und das durch die persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen seiner Leiter die rechten Wege findet.

Dazu kommt noch ein Weiteres. Mit dem Eintreffen des Jugendlichen am Seeplatze erwachsen für denselben die Gefahren der Grosstadt. Er muss hiergegen geschützt werden. Er muss gleich an der Bahn in Empfang genommen und in ein sicheres Heim gebracht werden, wenn

wir nicht neue Gefahr auf ihn herabbeschwören wollen. Grosse Gefahren bestehen auch, wenn der Junge mit seinem Schiff in den Heimathafen zurückkehrt. Der deutsche Hilfsverein bietet uns hier an, dass er die Jungen jeweils abholen lassen und ihnen in seinem Uebergangsheim Unterkunft gewähren will.

Es kommt noch ein weiterer Moment hinzu. Es bestehen erhebliche Gefahren, wenn die Schiffe im Auslande landen. Auch dort ist es nicht zu vermeiden, dass die Jungen an Land kommen. Da gibt es nur ein Mittel, um seinen Einfluss zu behalten. Der Kapitän oder einer der höheren Offiziere muss für die Sache interessiert werden. Das kann aber auch wiederum nur geschehen, wenn sich jemand der Sache annimmt, der in Hamburg seinen Sitz hat, der mit dem Kapitän und den Offizieren in persönliche Beziehung treten und dafür sorgen kann, dass nur solche Schiffe gewählt werden, deren Oberpersonal bezw. ein Mitglied derselben sein Augenmerk auf den Jungen hält und insbesondere dafür sorgen will, dass derselbe nur mit beschränkten Geldmitteln versehen und ihm nicht gleich die ganze Kasse ausgefolgt wird.

Auch von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich empfehlen, dass die Vermittlungstätigkeit dem Hamburger Hilfsverein übertragen werde.

Ich möchte Ihnen jetzt noch an dieser Stelle, meine Damen und Herren, einen Einblick gewähren in die Einzelheiten der Tätigkeit auf diesem Gebiete. Aus den mir zur Verfügung stehenden Akten ergiebt sich, dass bis jetzt 14 Jungen untergebracht sind. Einer aus dieser Zahl, der sich sehr gut geführt hatte, fand durch einen Sturz in den Schiffsraum seinen Tod. Zwei weitere haben bereits Strandungen mitgemacht, einer an der Nordküste von Südamerika, einer in der Nordsee. Beide sind heil davon gekommen, und ich kann hier auch erwähnen, dass sie sich beide bei den Unglücksfällen wacker gehalten haben; auch sind sie beide ihrem Berufe treu geblieben.

Ein Junge — es war einer der zuletzt untergebrachten Bestraften — ist entlaufen. Er konnte sich anscheinend der Zucht nicht fügen. Ein weiterer musste den Beruf auf ärztlichen Rat aufgeben, nachdem er vom gelben Fieber erfasst worden war. Dieser ist jetzt Koch in Amerika.

Die übrigen sind nach der vorgeschriebenen Zeit Leichtmatrose geworden. Sie haben alle gute, zum teil sehr gute Zeugnisse bekommen. Der Aufenthalt auf den Schiffen ist sämtlichen Jungen sowohl körperlich als wie geistig vorzüglich bekommen; sie fühlen sich in dem Beruf wohl und glücklich und sind überaus dankbar für die ihnen erwiesene Hilfe. Das beweisen sie durch öftere Zuschriften an die Zentralleitung und auch die Bezirksvereine, die sie untergebracht haben.

Wir haben auch Gelegenheit gehabt, einzelne dieser Jungen schon zu sehen. Sie machen durchweg einen vorzüglichen Eindruck. In den letzten Tagen war es dem Herrn Geh. Rat Fuchs möglich, einen dieser Jungen Ihrer Königlichen Hoheit der Grossherzogin vorzustellen. Ihre Königliche Hoheit die Grossherzogin war überrascht von dem freien Eindruck, den der junge Mann machte, von dem kräftigen Wuchs und der ganzen Entwickelung, die er genommen hat.

Ich will übrigens gerade bezüglich dieses Jungen noch bemerken — es ist eine Einzeltatsache die aber immerhin interessant ist — diesem Jungen ist es bereits gelungen, Ersparnisse von 140 Mark von seiner Heuer zu machen, die er seinen Eltern bei diesem Urlaub mitgebracht hat.

Drei der Jungen sind jetzt zur Kriegsmarine übergetreten; die übrigen fahren auf Schiffen der Handelsmarine.

Wie ich bereits bemerkte, befinden sich unter diesen 13 Jungen 12 Gefährdete und nur ein Bestrafter. Die Gefährdung wurde dann schon als gegeben erachtet, wenn die Eltern mittellos waren und wenn man es mit unruhigen Köpfen zu tun hatte, von denen man nicht erwarten konnte,

dass sie bei einem durch die Verhältnisse ihnen aufgezwungenen Beruf ausharren und sich entwickeln würden.

Nach der alten Regel des *exempla docent*, will ich Ihnen zwei typische Fälle vorführen. Der eine: der Vater, Hochbauingenieur, war durch verunglückte Bauspekulationen in Konkurs gekommen. Er ergab sich dem Trunk, verliess seine Frau und drei Kinder und ging unter Mitnahme des 14 Jahre alten Sohnes nach Berlin. Dort steckte er den Buben, der bis dahin Mittelschulen besucht hatte und ein aufgeweckter strebsamer Junge war mit allerdings etwas excentrischen Neigungen, unter die Maurer. Dort haben wir ihn weggenommen und auf See gebracht mit bestem Erfolg.

Ein weiterer Fall: Der Vater ein vermögensloser Maurerpolier mit grosser Familie aus einem Landorte in der Nähe von Karlsruhe. Der Junge besuchte die Gemeindeschule und erhielt vom Pfarrer und Lehrer die ersten Noten. Plötzlich verschwand er nach Begehung eines Diebstahles. Das entwendete Geld verwandte er zu Reisen. Schliesslich landete der 14 jährige in Innsbruck. In Klöstern erhielt er sein Essen und schlief auch dort. Des Vormittags besuchte er die Vorlesungen an der Hochschule, des Nachmittags ging er in die Berge. So trieb er es 3—4 Monate. Dann wurde er erwischt, zu uns zurückgebracht und bestraft. Er kehrte in die Schule zurück: die Zeugnisse bei der Entlassung, die jetzt auf Ostern erfolgte, enthalten wieder wie vorher die besten Noten.

Ich komme zu der letzten These: „Die Beschlussfassung über die Frage, ob die Unterbringung stattzufinden hat, ist Sache der Verbandsvereine bezw. Landesorganisationen, denen die Verbandsvereine angehören. Die Bezirksvereine bezw. die Landesorganisationen tragen auch die Kosten, da der Hamburger Hilfsverein nur Fürsorgehilfe leistet."

Zu diesem Punkte habe ich vorläufig keinen Anlass, weitere Ausführungen zu machen. Er ist ja an sich klar und einleuchtend.

Ich habe schliesslich noch darauf hinzuweisen, dass der Herr Mitreferent in richtiger Erkenntnis, dass die Seeunterbringungsmöglichkeiten erweitert werden sollen, in den letzten Tagen die Hochseefischerei unseren Schützlingen erschlossen hat und es vor allen Dingen nun auch für Bestrafte möglich ist, in der Hochseefischerei Unterkommen zu finden. Der Karlsruher Bezirksverein hat bereits den Reigen eröffnet, indem er um die Pfingstzeit einen Jungen nach Hamburg sandte, der von Herrn Pastor Seyfarth in der Hochseefischerei untergebracht ist.

Ich kann damit schliessen, dass ich die in der Schiffsjungenfrage aufgestellten Thesen auch für die Hochseefischerei zur Annahme empfehle (Bravo!).

Vorsitzender: Ich erteile nunmehr dem Korreferenten Herrn Pastor Dr. Seyfarth das Wort.

Korreferent Pastor Dr. Seyfarth-Hamburg-Fuhlsbüttel!

Wie die Unterbringung entlassener Gefangener überhaupt, so stösst auch die bestrafter Jugendlicher häufig auf grosse Schwierigkeiten, und dies ist namentlich in neuerer Zeit dann der Fall, wenn es sich um Zuführung solcher Elemente zum seemännischen Berufe handelt.

Es ist aber von höchster Wichtigkeit, und nichts darf unversucht bleiben, um Mittel und Wege zu finden, gerade sie vor weiterem Fallen zu schützen und ihrer Kriminalität Einhalt zu tun; denn wenn die erste Strafe auf ein jugendliches Gemüt auch meist einen tiefen Eindruck macht, so schwindet derselbe doch mehr und mehr wenn sich die Bestrafungen wiederholen.

Die Statistik des Gefängniswesens stellt unwiderleglich fest, dass aus mehrfach bestraften Jugendlichen fast stets Gewohnheitsverbrecher werden, die sich nicht mehr in geordnete Verhältnisse zurückfinden.

Darum ist der Wert aller prophylaktischen Massregeln, durch welche Kinder vor der Bekanntschaft mit dem Gefängnis bewahrt werden, nicht hoch genug anzuschlagen,

und es ist ebenso die vornehmste Aufgabe der Fürsorgearbeit, solche, die einmal eine Freiheitsstrafe erlitten haben, durch sorgfältige Beaufsichtigung und Beratung nach ihrer Entlassung für ein gesetzmässiges Leben zu retten.

Die Wege, welche hierbei einzuschlagen sind, sind sehr verschiedene. Vor allem scheint es mir darauf anzukommen, wenn irgend möglich, anstaltsmässige Unterbringung zu vermeiden; denn aus dem Zusammenschluss vieler solcher Knaben kann nichts gutes herauskommen, und es besteht immer die Gefahr, dass selbst ernstgemeinte Vorsätze durch schlechte Einflüsse zunichte gemacht werden. Das beste Mittel, erstmalig gefallene Jugendliche wieder aufzurichten, ist wohl das, ihnen bei ordentlichen gewissenhaften Leuten eine Arbeitsstelle zu verschaffen, wo ihnen neben gesunder körperlicher Tätigkeit noch eine strenge und ernste Erziehung zuteil wird. Denn der Mangel einer solchen ist es in den meisten Fällen gewesen, der sie auf Abwege gebracht hat, und viele jugendliche Bestrafte haben den Segen eines gesunden Familienlebens überhaupt noch niemals kennen gelernt.

Als ein Mittel zu ihrer Rettung ist von jeher auch ihre Zuführung zum seemännischen Berufe angesehen worden, und es unterliegt keinem Zweifel, dass für manchen gerade dieser Weg der beste und empfehlenswerteste ist.

Es gibt jugendliche Naturen, die sich im Kampfe gegen die Erziehung, namentlich wenn sie anstaltsmässig betrieben wird, aufreiben, die sich in engbegrenzte Verhältnisse absolut nicht hineinfinden können und einen fast unwiderstehlichen Drang und eine unbezähmbare Sehnsucht nach der Freiheit und nach dem Hinausschweifen in die Ferne haben. Es sind dies nicht die schlechtesten, und viele von ihnen werden gerade im seemännischen Berufe tüchtig und brauchbar. So wenig sie sich für andere Berufsarten schicken, und so ungern sie sich unter das Joch der Erziehung beugen, fügen sie sich doch willig der harten Schiffszucht und füllen ihren Platz als Seeleute aus.

So gewiss es nun richtig ist, derart veranlagte Knaben dem seemännischen Berufe zuzuführen, so unpädagogisch und verkehrt ist es für Knaben, die energielos, träge und gleichgültig sind, und mit denen sich sonst nichts anfangen lässt, als *ultima ratio* für ihre Rettung das Verbringen auf ein Schiff zu betrachten! Es ist dies ebenso unrichtig wie die früher in ausgedehntem Maasse betriebene Praxis, missratene Söhne, bei denen die elterliche Erziehungskunst versagte, oder die in bodenlosem Leichtsinn Hab, Gut und Ehre vergeudet hatten, nach Amerika abzuschieben und sich der Hoffnung hinzugeben, dass dadurch bei ihnen eine Wendung zum Guten eintreten könnte.

Wie die letztgenannte irrige Ansicht schliesslich zu der rigorosen Einwanderungs-Gesetzgebung der Vereinigten Staaten geführt hat, so hat das sinnlose Verbringen untauglicher Jugendlicher in den seemännischen Beruf dieses für manche so wertvolle Rettungswerk bereits in ausserordentlicher Weise erschwert; denn viele Kapitäne wehren sich heutzutage mit Entschiedenheit dagegen, das Amt eines Erziehers an solchen Knaben zu übernehmen. Für das Leben im Auslande eignen sich nur solche Entlassene, die noch Willensstärke besitzen und den Ernst ihrer Lage voll und ganz erkennen, und für den seemännischen Beruf sind nur solche Knaben mit Erfolg verwendbar, bei denen eine ausgesprochene Neigung für denselben mit körperlicher Kraft und Gesundheit verbunden ist, und die nicht aus Hang zu Faulheit und Nichtstun gesunken sind, sondern infolge der schlechten Einflüsse, welchen das Milieu, in dem sie aufgewachsen sind, sie aussetzte. Werden aber solche geeignete Knaben ausgewählt, so wird für viele derselben erfahrungsgemäss der seemännige Beruf der Weg zu ihrer dauernden Gewinnung für ein geordnetes Leben.

Freilich treten, wie schon gesagt, bei dem Versuch, bestrafte Knaben als Schiffsjungen unterzubringen, viele Schwierigkeiten zutage, indem die grossen Reedereien sich

seit einiger Zeit zu Verbänden zusammengeschlossen haben, durch deren Vermittelung die erforderliche Schiffsbesatzung angeheuert wird, und die alle Bestraften Elemente von vornherein ausschliessen.

Wenn nun vom Binnenlande aus, ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse, Unterkunft für einen erstmalig bestraften Knaben als Schiffsjunge gesucht wird, und man hat von einer der erwähnten Vereinigungen eine Absage erhalten, so ist guter Rat oft teuer.

Man wendet sich dann häufig an eines der viel annoncierenden Ausrüstungsgeschäfte oder andere Stellenvermittelungen, die gegen schweres Geld schliesslich einen Jungen meist auf einem fremdländischen Schiffe unterbringen und jedenfalls nicht in der Lage sind, die zu seiner sicheren Behütung bis zur Abfahrt unbedingt notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dadurch aber wird oft alle gute Absicht vereidelt, und der Junge unterliegt schon den Versuchungen des Lebens in der Hafenstadt, ehe er nur überhaupt an Bord des Schiffes kommt.

Da nun der Deutsche Hilfsverein sich zur Aufgabe gemacht hat, *die bestehende Lokal-Fürsorge in besonders gearteten Fällen zu ergänzen, für welche jene nicht ausreicht*, so haben wir es für notwendig erachtet, diesen wichtigen Zweig der *Jugendfürsorge* in unser Arbeitsgebiet aufzunehmen und ihm besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn, wer an Gefangenen arbeitet, und die unendlichen Schwierigkeiten kennt, mit denen es verbunden ist, dieselben wieder für ein geordnetes Leben zurückzugewinnen, der kann am besten die grosse soziale Bedeutung aller prophylaktischen Massnahmen würdigen, die sich darauf richten, jugendliche Personen vor der ersten Bestrafung zu bewahren oder doch wenigstens nach derselben vor weiterem Fallen zu schützen.

Ich hatte zunächst den Gedanken, ob es nicht vielleicht vorteilhaft und erstrebenswert sei, zur Rettung erst-

malig bestrafter Jugendlicher ein eigenes Fürsorgeschiff einzurichten.

Derartige Schiffe existieren bereits in verschiedenen Ländern; sie sind allerdings weniger für bestrafte Knaben als vielmehr für Zwangszöglinge bestimmt, welche auf ihnen nicht nur seemännisch ausgebildet, sondern auch in den Schulfächern unterrichtet werden. England besitzt solcher *„reformatory ships“* drei, von denen zwei zur Ausbildung evangelischer und eins für die katholischen Zwangszöglinge bestimmt sind. Die günstigen Erfahrungen, welche England mit dieser Einrichtung gemacht hat, und die dadurch illustriert werden, dass ungefähr 75% der seit mehr als 50 Jahren auf den *reformatory ships* ausgebildeten Knaben in ihrem zukünftigen Berufe gut einschlagen und tüchtige, brauchbare Seeleute werden, haben auch Italien und Frankreich veranlasst, ähnliche Einrichtungen zu treffen. Während nun in Frankreich wieder lediglich Fürsorgezöglinge ausgebildet werden, richtet Italien auf Veranlassung des Professors Nicolo Garacanta in Genua sein Augenmerk vornehmlich auf jugendliche Bestrafte, die das sechszehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben und lässt sie als Schiffsjungen für die Handelsmarine oder zur Aufnahme in die Torpedobootsschule in Spezzia theoretisch und praktisch unterweisen. Auch hier sind die gemachten Erfahrungen günstige, sodass sich die allgemeine Teilnahme dem Unternehmen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in erhöhtem Maasse zugewandt hat.

Die Vorbilder für ein gleiches Vorgehen in Deutschland wären also gegeben. Eingehende Verhandlungen mit vielen Sachverständigen und einflussreichen Persönlichkeiten haben mich jedoch mehr und mehr davon überzeugt, dass einem solchen Unternehmen bei uns sehr viele und erhebliche Bedenken entgegenstehen. Vor allem ist dabei in Betracht zu ziehen, dass der Bedarf an Seeleuten, namentlich in England ein sehr bedeutsamer ist, während in Deutschland das Angebot bei weitem grösser ist als die Nachfrage. — Weiter müssten zur Ausführung eines solchen

Planes unverhältnismässig grosse Mittel aufgebracht werden, was immerhin nicht ganz leicht sein dürfte. Aber abgesehen von allen diesen Schwierigkeiten, die sich ja möglicherweise doch überwinden liessen, bin ich von der Idee besonders aus dem schon oben erwähnten Grunde abgekommen, dass ich es unter allen Umständen für bedenklich halte, viele solcher Knaben an einem Orte zu vereinigen, und dass jedenfalls der aussichtsreichere Weg zu ihrer Rettung die vereinzelte Unterbringung bei tüchtigen Kapitänen und eine möglichst genaue Beaufsichtigung während ihres Aufenthaltes am Lande ist.

Für eine solche Beaufsichtigung aber, die doch so dringend notwendig ist, hat es bisher an jeglicher Organisation gefehlt, und diese Lücke in der Kette der Einrichtungen für Jugendschutz ist schon oftmals schmerzlich empfunden worden.

Wiederholt bin ich von Freunden und Mitgliedern des deutschen Hilfsvereins gebeten worden, mich auch unbestrafter Knaben anzunehmen, für die es ohne persönliche Beziehungen meist ebenso schwierig ist unterzukommen, wie für Bestrafte, und die vor allen Dingen einer gewissenhaften Beratung und Beaufsichtigung bis zu ihrer Ausreise ebenso sehr bedürfen wie jene.

Eine gründliche Regelung der ganzen Frage der Unterbringung Jugendlicher im seemännischen Berufe erschien daher dringend notwendig und wir haben nunmehr in Folge dessen in Hamburg, sowohl für Knaben, welche bei der Handelsmarine eintreten, als auch für solche, die sich dem Fischereiberufe zuwenden wollen, Einrichtungen getroffen, die wir heute den deutschen Jugendschutzvereinen und wer sonst Interesse dafür hat, zur Verfügung stellen, sofern es sich um die Unterbringung solcher Jungen handelt, welche wirklich von Lust und Liebe zum seemännischen Berufe erfüllt sind. Ehe ich auf die erwähnten Organisationen näher eingehe, will ich jedoch zunächst die Möglichkeiten der see-

männischen Ausbildung im Allgemeinen beleuchten und erwähne dabei drei Arten der Ausbildung, für deren eine die betreffenden Knaben sich zu entscheiden haben, nämlich:

I. Die Ausbildung für die Kaierliche Marine,
II. Diejenige für die Handelsmarine und
III. die für die Küsten- bezüglich Hochseefischerei.

I. Die Einstellung von Schiffsjungen für die Kaiserliche Marine erfolgt durch die Schiffsjungen-Division in Friedrichsort bei Kiel. Die betr. Knaben dürfen nicht jünger als $14^1/_2$ und nicht älter als 18 Jahre sein, und ihre Annahme muss persönlich bei dem Kommandeur des Landwehrbezirks in der Heimat oder bei dem Kommando der Schiffsjungen-Division in Friedrichsort beantragt werden.

Die Ausbildungszeit, welche bisher $1^1/_2$ Jahre betragen hatte, ist neuerdings auf 2 Jahre erhöht worden.

Mit dem Augenblick der Einstellung übernimmt der Staat ohne Zuschuss vonseiten der Eltern die Sorge für die technische und allgemeine wissenschaftliche Ausbildung, Bekleidung und Verpflegung der Knaben.

Nach erfolgter Lehrzeit, während der die Schiffsjungen eine Monatslöhnung von 3 M. erhalten, werden dieselben Matrosen und nach etwa 4 Jahren als Matrosen Unteroffiziere, also durchschnittlich im Alter von 20—21 Jahren. Nach etwa 3 weiteren Dienstjahren ist der Rang eines Obermaats (Sergeanten) erreicht, und im Alter von 29—30 Jahren können die Unteroffiziere zu Deckoffiziere mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung nach den für Offiziere gültigen Bestimmungen befördert werden.

Bisher dienten die Seekadetten- und Schiffsjungen-Schulschiffe der sog „Stosch" Klasse (Stosch, Stein und Charlotte) zur Ausbildung des Nachwuchses unserer kaiserlichen Marine, die noch Segeltakelung haben, weil man von der Ansicht ausging, dass die Arbeiten in der Takelage zur Anerziehung rein seemännischer Eigenschaften, wie schneller Entschlossenheit, persönlichen Mutes,

Gewandtheit und Geistesgegenwart für die Heranbildung junger Seeleute am geeignetesten seien.

Da jedoch gegenwärtig der Hauptwert auf die artilleristische Ausbildung gelegt wird, so ist neuerdings als 4. Schulschiff der Panzerkreuzer „Freya" in Dienst genommen worden, welchem sich noch verschiedene andere Kreuzer zugesellen werden. Eine Vermehrung der Schulschiffe ist auch um deswillen nötig, weil in Zukunft mehr Schiffsjungen angenommen werden sollen als bisher; während nämlich bisher jährlich nur 600 Schiffsjungen eingestellt wurden, soll diese Zahl im Laufe dieses Jahres auf 850 erhöht werden.

Was nun die Frage anbetrifft, in wie weit erstmalig bestraften Knaben die Laufbahn in der kaiserlichen Kriegsmarine offen steht, so ist mir auf eine an das Kommando der Schiffsjungen-Division gerichtete Anfrage die Auskunft geworden, dass der § 7 der Marineordnung nur eine Aufnahme solcher Jungen ausschliesst, welche rechtskräftig wegen eines Vergehens bestraft sind, das einen Mangel an ehrliebender Gesinnung verrät.

Da hierdurch grundsätzlich eine Aufnahme bestimmter erstmalig bestrafter Jugendlicher nicht ausgeschlossen sei, so behalte sich die Division im Sinne der angezogenen Bestimmung die Entscheidung von Fall zu Fall vor und sehe bei der Anmeldung eines solchen Knaben der Vorlage eines besonders eingehenden Zeugnisses über den Charakter des fraglichen Jungen entgegen.

Wenn also demnach auch nicht jede Möglichkeit fehlt, hin und wieder einen bestraften Knaben bei der Kriegsmarine unterzubringen, sofern sein Vergehen leichter Natur war, so werden derartige Versuche bei dem reichen Angebot von unbescholtenen Schiffsjungen doch immerhin wenig Aussicht auf Erfolg haben.

II. Betrachten wir nun zweitens die Verhältnisse bei der Handelsmarine.

Im Dienst der Handelsmarine stehen Dampfer und Segelschiffe. Die Unterbringung auf den ersteren ist deswegen für Knaben, welche den seemännischen Beruf erlernen sollen, nicht empfehlenswert, weil auf denselben alles maschinell betrieben wird, und eine eigentliche seemännische Ausbildung der Mannschaften nicht gut möglich und nicht erforderlich ist; ausgenommen ist der Leiter des Schiffes. Knaben finden deshalb auf Dampfern nur Stellung als Aufwäscher oder Küchenjungen.

Auf dem Segelschiff dagegen kommt es im höchsten Maasse auf Wind und Wetter und auf die Entschlussfähigkeit in jedem Momente an. Deshalb gehen auch die Offiziere und Kapitäne der Dampfschiffe aus den Reihen derer hervor, die auf Segelschiffen ausgebildet sind und zum Steuermannsexamen werden nur solche Leute zugelassen die von ihrer 45monatlichen Fahrzeit mindestens $^3/_4$ auf Segelschiffen zugebracht haben. Es ist also Bedacht darauf zu nehmen, für Schiffsjungen eine Stelle auf einem Segelschiff zu gewinnen.

Das ist aber keineswegs leicht und doppelt schwierig bei bestraften Knaben. Der Direktor der Hamburger Navigationsschule, welcher zugleich Geschäftsleiter des von den Schiffsreedern gebildeten Vereins „Seefahrt“ ist und dem als solchem die Schiffsjungenvermittelung für die grossen Reedereien obliegt, teilte mir mit, dass die Anzahl der bei dem genannten Verein eingehenden Bewerbungen um eine Schiffsjungenstelle aus ganz Deutschland so gross ist, dass nur 10—12% Berücksichtigung finden können.

Es wird dies erklärlich, wenn man bedenkt, dass aus deutschen Häfen alles in allem nur etwa 300 Segelschiffe im Jahre ausfahren, sodass auch nicht sehr viel mehr Jungen als die genannte Zahl der Schiffe untergebracht werden können.

Man hat nun verschiedene Arten von Segelschiffen, und namentlich drei kommen für die Aufnahme von Schiffsjungen in Betracht. Nämlich:

1. Die kleinen Einmaster von etwa 150 Tonnen = 3000 Ztr. Tragkraft, die nach Schweden und Norwegen fahren und vorzüglich Holz aus den genannten Ländern importieren. Diese Schiffe, welche nur drei bis vier Mann Besatzung haben, nehmen gern einen Jungen mit an Bord: sie machen 6—8 Reisen im Sommer, und die Ausbildung der Knaben ist auf ihnen eine sehr gründliche und empfehlenswerte. Im Winter freilich stellen die Besitzer dieser Schiffe die Fahrten ein und leben am Lande.

Manchmal behalten sie die Jungen während dieser Ruhezeit bei sich, oft aber müssen sich dieselben ein anderes Schiff suchen, was sie auch leicht finden, wenn sie sich über eine erfolgreiche Arbeitszeit auf einem der genannten kleinen Segler ausweisen können.

2. Die zweite Art von Segelschiffen, die sich zur Unterbringung von Schiffsjungen eignen, sind 1—2 mastige Schoner, die meist Eigentum der betreffenden Kapitäne oder einer kleineren Reederei sind und vorwiegend nach Dänemark, England, Frankreich und den spanischen Häfen fahren, oft aber auch grössere Ozeanreisen unternehmen. Diese Schiffe sind deswegen besonders gesucht, weil sie ununterbrochen das ganze Jahr hindurch unterwegs sind, und die Jungen dann während der Fahrt oft schon zu Leichtmatrosen avancieren. Während sie als Schiffsjungen neben freier Station monatlich ungefähr 10 Mark verdienen, steigt ihr Gehalt als Leichtmatrose auf etwa 30—50 Mark.

Die Kapitäne dieser Schiffe verlangen für gewöhnlich ein Lehrgeld von 50—100 Mark, und man muss die günstige Gelegenheit abpassen, wenn ein solcher Ein- oder Zweimaster einläuft, um bei eintretendem Wechsel der Mannschaft einen Jungen anzubringen. Die Verbindung mit einem zuverlässigen Heuerbas, der die Schiffsverhältnisse genau kennt, ist hierbei dringend erforderlich.

3. Schliesslich kommen die grossen Drei- oder Viermaster in Betracht, die auf weite Reisen nach Amerika, Afrika, Australien fahren und auf denen die Knaben ihre volle seemännische Ausbildung bis zum Vollmatrosen finden

können; auch ist es möglich, dass sie daselbst bis zum Besuch der Navigationsschule verbleiben, nach deren erfolgreichen Absolvierung sie die Steuermannsprüfung ablegen können. Der Zudrang zu diesen Schiffen ist daher ausserordentlich gross. Da sich dieselben fast ausschliesslich im Besitze der grossen Reedereien befinden, die ihre eigenen Heuerbureaus haben und die Unbescholtenheit der gesamten Schiffsmannschaft als erstes Prinzip hochhalten, so kommen für bestrafte Jugendliche diese grossen erstklassigen Segelschiffe mit langen Fahrten so gut wie nicht in Betracht.

III. Die dritte Art seemännischer Ausbildung ist die im Fischereiberuf, und ich möchte auf diese in erster Linie heute Ihre Aufmerksamkeit lenken; denn es bietet sich hier eine ganz besondere Gelegenheit zu gutem und sicherem Vorwärtskommen für geeignete Knaben. Der Fischereiberuf gliedert sich in Elb- oder Küstenfischerei, Hochsee-Segelfischerei und Dampferfischerei, und während des ganzen Jahres, namenlich aber in der Zeit von Anfang März bis Anfang April ist die Möglichkeit vorhanden, eine grössere Anzahl von Jungen in einer dieser Berufsarten unterzubringen. Im allgemeinen müssen junge Leute, die sich der Hochseefischerei zuwenden wollen, eine kräftige Körperkonstitution haben. Der Hafeninspektor F. Duge in Gestemünde schreibt in seiner Broschüre über die Hochseefischerei:

„Der Dienst auf Fischerfahrzeugen ist nicht leicht, und es gehören gesunde kräftige Leute dazu. Keineswegs aber ist für solche, wie hunderte von Beispielen beweisen, die geforderte Anstrengung übergross, vielmehr entwickeln sich oft anfangs schwächliche Leute bei der guten Verpflegung und Arbeit in frischer Luft bald zu kräftigen, wetterharten Männern, die auch die rauhesten Seiten der Seefahrt mit Leichtigkeit und frischem Mut ertragen. Die Seefischerei bildet einen Stamm von Leuten heran, die überall bei der Seefahrt ihre Stelle voll und ganz aus-

füllen, und ist die beste Vorbildung zum Matrosen der kaiserlichen Marine."

Immerhin werden jüngere Knaben vielfach gut tun, zur Vorbereitung auf den Seefischereiberuf sich zunächst der Elb- oder Küstenfischerei zuzuwenden. In diesem Berufe erhält der Junge vom Tage des Dienstantritts an bei freier Station eine Löhnung von 10 % des Bruttofanges; sein jährliches Einkommen ist auf 150 bis 200 Mark zu veranschlagen. Die Ausrüstung, die etwa 100 Mark kostet, muss mitgebracht werden.

Wer ein oder zwei Jahre beim Elb- oder Küstenfischer gearbeitet hat, oder wer eine kräftige Körperkonstitution schon von Hause aus mitbringt, kann sich der Hochseesegel- oder Dampferfischerei zuwenden. Auch hier muss der Junge seine Ausrüstung, die etwa 150 bis 200 Mark kostet, mitbringen. Der Verdienst beträgt bei freier Station 5—6 % vom Bruttofangerlös im ersten bis zu 8 % im zweiten Jahre; das entspricht einer jährlichen Einnahme von 200 bis 300 Mark im ersten, von 400 bis 500 M. im zweiten Jahre bei freier Station. Vom dritten Jahre ab kann schon mit einem jährlichen Verdienst von 500 bis 900 M. bei freier Station gerechnet werden.

Den Hochseefischern sowohl auf Seglern wie auf Dampfschiffen steht der Zutritt zu den höheren leitenden Stellen im ganzen seemännischen Berufe offen; denn die Fahrzeit auf Seefischer-Fahrzeugen wird bei der Zulassung der Steuermannsprüfung voll angerechnet, und Steuerleute, welche 24 Monate lang als solche auf einem Fischdampfer gefahren sind, erwerben sich damit ein Befähigungs-Zeugnis als Schiffer auf grosser Fahrt, welche befugt sind, deutsche Kauffahrteischiffe jeder Art und Grösse auf allen Fahrten zu führen.

Ein Junge also, der sich dem Seefischerei-Gewerbe widmet, hat tatsächlich „den Marschallstab im Tornister", d. h., er kann ohne den Dienst auf Fischerfahrzeugen zu verlassen, es bis zum Kapitän in der höchsten Fahrklasse, die es überhaupt gibt, bringen. Er hat dabei vor

andern in der Handelsmarine ausgebildeten Leuten noch den grossen Vorzug, dass er das Fischereigewerbe gründlich erlernt und weit grössere Einnahmen erzielen kann, als dies bei jenen der Fall ist.

Wiederholt ist aus den angegebenen Gründen der Versuch gemacht worden, Knaben, welche zum seemännischen Berufe Neigung hatten, im Fischereibetriebe unterzubringen. Die Erfolge, welche hiermit erzielt worden sind, haben jedoch durchschnittlich den Erwartungen nicht entsprochen; es hat sich vielmehr herausgestellt, dass viele der Knaben bald abgefallen und ihren Lehrmeistern weggelaufen sind, ehe sie ihre Lehrzeit beendet hatten.

Der Grund hierfür dürfte wohl vor allem darin liegen, dass eben bisher überhaupt Organisationen gefehlt haben, welche sich zur Aufgabe machten, sich der Jungen, die im Schiffahrtdienste untergebracht werden, in geeigneter Weise anzunehmen.

Bei allen Knaben, sei es dass sie der Handelsmarine oder der Fischerei zugeführt werden, kommt es, um ein günstiges Resultat zu erzielen, vor allem darauf an, sie während ihres Aufenthaltes am Lande sorgfältig und gewissenhaft zu beaufsichtigen und zu beraten. Geschieht dies nicht, so ist Gefahr vorhanden, dass sie den vielfachen Versuchungen, welche das Leben in der Hafenstadt mit sich bringt, bald erliegen. Um dies zu vermeiden, haben wir nun in Hamburg folgende Einrichtungen getroffen. Wir lassen zunächst alle Knaben, für welche unsere Hilfe erbeten wird, bei ihrer Ankunft durch Vertrauensleute in Empfang nehmen, und behalten sie so lange in unserer Obhut, bis das Schiff, das für sie ausgewählt ist, den Hafen verlässt.

Für diejenigen, die in der Handelsmarine als Schiffsjungen durch uns untergebracht werden, suchen wir gute kleine Segelschiffe aus und legen dabei vor allem Wert auf die Persönlichkeiten der Schiffsführer, da dies natürlich von allergrösster Wichtigkeit ist. Mit diesen Kapitänen schliessen wir alsdann einen Vertrag, durch

welchen dieselben verpflichtet werden, die Jungen mindestens ein Jahr lang an Bord ihres Schiffes zu beschäftigen und sie, falls innerhalb dieser Zeit das Schiff nach Hamburg zurückkehrt, und ein ständiges Verweilen an Bord sich nicht ermöglichen lässt, dem Leiter des für sie in Hamburg eingerichteten Heimes wieder zuzuführen. Ausserdem übertragen wir ihm die Erziehungsgewalt während der Zeit der Ausbildung und verpflichten ihn, die Obliegenheiten eines Vormundes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Die betr. Kontraktformel lautet:

„Der Knabe X. wird dem Kapitän Y. als Schiffsjunge für ein Jahr übergeben mit der Massgabe, dass der Kapitän berechtigt ist, die Erziehungsgewalt über den Knaben auszuüben. Der Kapitän ist verpflichtet, den Zögling nach jeweiliger Rückkehr des Schiffes nach Hamburg auf dem Bureau des vom deutschen Hilfsverein zur Verfügung gestellten Heims persönlich abzuliefern; ferner hat er, so oft dies tunlich ist, über den Aufenthalt, die Führung und das Befinden des Zöglings Nachricht zu geben oder den Jungen zu veranlassen, kurze Berichte zu erstatten. Von der Heuer hat der Kapitän dem Zögling ein Taschengeld nach Bedarf zu gewähren. Der Rest ist dem Leiter des Heims bei der Rücklieferung des Zöglings zur Aufbewahrung für diesen auszuhändigen."

Wir haben auf diese Weise im Laufe des letzten Jahres 60 Knaben als Schiffsjungen untergebracht, die uns in der Mehrzahl von der Städt. Waisen-Deputation in Berlin und dem dortigen Verein zur Besserung der Strafgefangenen, aber auch von den verschiedensten anderen Stellen Deutschlands zugewiesen worden sind. Viele von ihnen machen jetzt schon die zweite und dritte Reise zur Zufriedenheit ihrer Kapitäne und sind bereits zum Teil zu Leichtmatrosen befördert, so dass zu erwarten ist, dass der begonnene Beruf für sie der bleibende sein wird. Misserfolge sind bis jetzt vier zu verzeichnen, und zwar haben diese vier Knaben an Bord gestohlen und sind dann fortgelaufen. Demnach darf der Erfolg des ersten

Jahres als ein günstiger bezeichnet werden, und es ist mit besonderer Freude zu erwähnen, dass von den untergebrachten Jungen fortgesetzt aus allen Weltgegenden gute und zufriedene Nachrichten einlaufen.

Für die Knaben, welche im Fischereiberufe ausgebildet werden sollen, machte sich eine noch eingehendere Organisation erforderlich, denn die Fischerfahrzeuge sind immer nur kurze Zeit auf See und bringen dann den Ertrag ihres Fanges nach Hamburg zurück, um ihn auf den Fischmärkten zu verkaufen. Die Jungen sind bei dieser Gelegenheit dann manchmal wochenlang an Land, und ebenso ist dies im Winter der Fall, wenn nicht gefischt werden kann. In ihrem Interesse sind daher folgende Vorsichtsmassregeln getroffen worden:

Die Knaben, welche dem Fischereiberufe zugeführt werden sollen, werden von einem Vertrauensmann am Bahnhof in Empfang genommen und von diesem alsbald nach Finkenwärder geleitet, so dass sie in Hamburg überhaupt keinen Aufenthalt haben.

Dort ist mit einer Reihe zuverlässiger Familien ein Abkommen getroffen, nach welchem sie bei denselben Unterkunft und volle Verpflegung erhalten, bis der für sie bestimmte Schiffsführer in See geht. Mit dem Letzteren wird ein Kontrakt geschlossen, der ihn verpflichtet, den Knaben auf zwei Jahre zur Erlernung der Hochseefischerei auf seinem Fahrzeug auszubilden, ihn zu guten Sitten anzuhalten, und neben freiem Lebensunterhalt ihm einen baren Lohn, der im ersten Jahre 5 % und im zweiten Jahre 7 % des Fangerlöses beträgt, zu vergüten. Dieser Lohnertrag ist nach Beendigung jeder Fangreise abzüglich eines an den Jungen zu zahlenden Taschengeldes durch den Schiffer, dem von uns bestimmten Vertrauensmann, einem Finkenwärder Lehrer abzuliefern, und wird von diesem auf ein für den Jungen angelegtes Sparkassenbuch eingezahlt.

Während des Verweilens an Land werden die Knaben, damit sie ihre Zeit nutzbar ausfüllen, im Netzemachen

unterwiesen, was für sie von grossem Wert und Vorteil ist. Zu diesem Zweck stellt eine Altonaer Netzknöpferei-Firma uns einen Werkmeister zur Verfügung, welcher die Arbeit der Knaben beaufsichtigt und ihnen die nötige Anweisung gibt.

Dieselben haben weiter an allen Einrichtungen teilzunehmen, die in ihrem Interesse von uns getroffen werden. (Belehrende Vorträge, gesellige Vereinigungen und dergleichen mehr). Sie bleiben also während ihrer ganzen Ausbildungszeit unter einer fortwährenden Kontrolle und geniesen den Vorzug, dass sie ihr sauer verdientes Geld nicht etwa durchbringen können, sondern dass ihnen dasselbe zinstragend angelegt wird, sodass sie, nach vollendeter Lehrzeit ein kleines Kapital besitzen, welches ihnen zu ihrem weiteren Fortkommen dient und sie in den Stand setzt, die für ihre Ausrüstung usw. gemachten Aufwendungen evtl. den betr. Stellen, die für sie eingetreten sind, zurückzuvergüten.

Wir haben diese Organisation für die Hochseefischerei nicht in den Rahmen des deutschen Hilfsvereins aufgenommen, um das Odium zu vermeiden, als handle es sich hier lediglich um eine Unterbringung bestrafter Knaben. Dieses Odium muss im Interesse des Fischereiberufes, der in dem kleinen Finkenwärder seinen Mittelpunkt hat, unbedingt vermieden werden, und wir möchten daher auch in der überwiegenden Mehrzahl unbescholtene Knaben diesem Berufe zuführen, ohne indessen erstmalig Gefallene, sofern dies als der beste Weg zu ihrer Rettung erscheint, prinzipiell auszuschliessen.

Um diesen Standpunkt äusserlich zum Ausdruck zu bringen, haben wir einen besonderen „Verein zur Unterbringung jugendlicher Mannschaft in der Hochsee- und Küstenfischerei“ gebildet, welchem von dem Vorstande des deutschen Hilfsvereins nur unser Vorsitzender, Herr Rechtsanwalt Dr. Scharlach und ich angehören, während die übrigen Mitglieder mit unseren speziellen Bestrebungen nichts zu tun haben.

Zum Vorsitzenden dieses neuen Unternehmens haben wir einen hervorragenden Hamburger Reeder, Hern Geh. Kommerzienrat Volckens gewählt, der seit Jahren sich um die Hochseefischerei dadurch grosse Verdienste erworben hat, dass er geeignete mittellose und unbescholtene Knaben aus eigenen Mitteln vollständig für ihren Beruf ausgerüstet hat. Seine Munifizenz wird auch unserem neuen Unternehmen zugute kommen.

Die Unterbringung der uns zugewiesenen Knaben bei tüchtigen Kapitänen wird direkt ohne Zwischenpersonen durch den staatlich bestellten Fischerei-Inspektor Hamburgs erfolgen, welcher je nach ihrer körperlichen Beschaffenheit die Knaben entweder der leichteren Elbfischerei oder der grössere Kräfte voraussetzenden Hochseefischerei zuweisen wird.

Durch dieses Verfahren wird bewirkt, dass die genaueren persönlichen Verhältnisse der Jungen, namentlich auch wenn es sich um eine erstmalige Bestrafung handelt, nur uns bekannt werden, während die Fischer selbst davon überhaupt keine Kenntnis erhalten. Es erscheint mir gerade dies ausserordentlich wichtig und bedeutungsvoll. Wir wissen ja alle, wie viel freudiger und ruhiger ein Mensch arbeitet, der sich nach einer erlittenen Strafe wieder emporringen will, wenn in seiner Umgebung niemand den dunklen Punkt in seiner Vergangenheit kennt, und das Schreckgespenst derselben nicht immer lähmend und hindernd an seiner Seite steht. — Ich bin überzeugt, dass Tausende nicht wieder rückfällig geworden wären, wenn ihnen nach ihrer ersten Bestrafung völlig vorurteilsfrei begegnet worden wäre. Erstmalig bestrafte Jugendliche dieser Wohltat teilhaftig zu machen, ist daher ohne Zweifel eine vornehme Aufgabe der rettenden Liebe. —

Auf diese Weise dürften also sowohl für die Handelsschiffahrt als auch für den Fischereiberuf Organisationen geschaffen sein, welche die Gewähr bieten, Knaben, die Lust und Liebe zum seemännischen Berufe haben, die Wege in geeigneter Weise zu ebnen und manchen, der

vielleicht schon auf Abwege geraten war, zu retten und vor weiterem Fallen zu schützen.

Ihnen allen aber, meine Herren, stellen wir — wie den Deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene — so auch diese neu geschaffene Organisation zur Förderung des Jugendschutzes hiermit freudig zur Verfügung. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Konfession werden wir uns gern und gewissenhaft aller annehmen, für die Sie unsere Hilfe begehren, und bitten wir Sie nur, uns wirklich geeignete Elemente zuzuweisen, damit unsere Mühe nicht umsonst ist, und Ihre Erwartungen nicht enttäuscht werden. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich darf mich wohl als beauftragt betrachten, den beiden Herren Referenten den Dank der Versammlung für ihre interessanten und erfrischenden Ausführungen auszusprechen. Ich glaube, so ein Stückchen frische klare Seeluft hat uns aus ihnen angeweht.

Ehe ich nun die allgemeine Diskussion über die Frage 1 eröffne, erteile ich dem Herrn Rechtsanwalt Dr. Scharlach von Hamburg, dem Vorsitzenden des Deutschen Hilfsvereins in Hamburg, das Wort zu Mitteilungen über die bisherige Tätigkeit des Deutschen Hilfsvereins und die Ergebnisse dieser Tätigkeit.

Rechtsanwalt Dr. Scharlach-Hamburg:

Verehrte Anwesende!

Ich habe Ihnen eigentlich kein Referat zu erstatten, und gedenke auch, Ihnen keinen Vortrag zu halten, sondern ich möchte mir Ihre Erlaubnis dafür erbitten, Ihnen einige Eindrücke zu schildern, die sich auf Wahrnehmungen gründen, die ich während meiner Mitwirkung in dem Deutschen Hilfsverein gemacht habe. Wenn ich dabei in einigen Punkten nicht so hell in die Wirksamkeit und deren Resultate blicke, wie das erwünscht sein würde, und wenn einesteils eine gewisse Kritik meinen Worten anhaften wird, und wenn andrerseits Sie vielleicht glauben

werden, dass die Wünsche, die ich Ihnen ausspreche, teilweise phantastisch seien, so bitte ich dafür eingangs um Ihre Verzeihung.

Bei meinen kurzen Betrachtungen will ich mich an dieser Stelle und für heute lediglich auf einmal bestrafte Entlassene beschränken und darauf verzichten, Gewohnheitsverbrecher in den Kreis meiner Betrachtungen zu ziehen, obwohl ich der Ueberzeugung bin, dass auch an der Rückfälligkeit der Verbrecher nicht zum kleinen Teil die Einrichtungen unseres Strafvollzuges und das Verhalten der Gesellschaft gegen die Entlassenen schuld ist.

Wenn ich mich so auf diejenigen beschränkte, welche nur einmal durch eine Straftat Gefangene und später Entlassene geworden sind, so darf ich aussprechen, dass, wenn solche Leute nicht wieder oder doch verhältnismässig nur selten in die Höhe kommen können und einen Rückfall erleiden, daran die Gesellschaft und das in ihr herrschende Pharisäertum jedenfalls mit schuld ist. Wie habe ich selbst mich überwinden müssen, bis ich so weit war, dem entlassenen Sträfling die Hand schütteln zu können und dadurch ihn mir gleichzustellen, wenn ich seine Zukunft mit ihm überlegte. Auch ich habe mich anfangs davon frei ringen müssen, dass es für die Beurteilung der Entlassenen nicht auf die erlittene Strafe, sondern auf die begangene Straftat ankommt und auf die Umstände, unter welchen sie begangen ist, dass aber auch die Straftat selbst noch keinen Rückschluss auf den Charakter des Bestraften zulässt. Ich will nicht die seltenen Fälle anziehen, in denen geradezu lautere oder doch sonst verzeihbare Motive in die Tat hineingespielt haben, sondern nur daran erinnern, wie oft eine unglückliche Disposition und Leichtsinn, wie oft selbst ein böser Zufall zur Straftat und ihrer Entdeckung führt, und dass es ganz gewiss auch ein Zufall ist, wenn mancher von uns nicht durch eine unbedachte Handlung in Konflikt mit den Gesetzen geraten ist.

Ich habe Fälle erlebt, wo z. B. ein bisher vollständig unbescholtener Beamter zwei Tage vor seiner Gehaltszahlung in dringendster Not eine kleine Summe aus der ihm anvertrauten kleinen Kasse genommen hat. Am folgenden Tage fand unerwarteter Weise die Revision statt, und der Mann musste bestraft werden. Glauben Sie, dass dieser Mann an und für sich weniger geeignet ist, später wieder als Beamter zu dienen?

Mir ist ein Fall bekannt, wo junge Leute, der Tragweite ihrer Handlungen offenbar nicht bewusst, halb im Scherz eine Erpressung oder doch das begangen haben, was das Gericht als Erpressung ansah. Die beiden kaum 20jährigen Knaben haben hinterher das verbrecherische ihrer Handlungsweise wohl erkannt. Ihre Stellung und ihre Intelligenz hätten ihnen den Weg zu den Höhen der Gesellschaft geöffnet. Wenn unser Verein ihnen nicht geholfen hätte, würden sie rettungslos für immer zugrunde gegangen sein.

Glauben Sie, dass der erstmals verführte Spieler, welcher aus falschem Ehrgefühl sich die verlorene Summe widerrechtlich verschafft, dabei ertappt, dafür bestraft wird, sittlich tiefer steht als der, dessen reiche Verwandte die begangene Straftat rechtzeitig gutmachen können? Und doch wird wegen dieses Zufalls der eine zum bestraften Verbrecher, der andere bleibt unangefochten innerhalb seines gesellschaftlichen Kreises.

Nun wende man mir nicht ein, dass diese Beispiele sophistisch ausgesucht seien. Wir als erfahrene Männer wissen, dass das Leben viel wunderbarere Vorkommnisse gestaltet, als jede Phantasie sich ausdenken kann, und meine länger als 40jährige Erfahrung im Rechtsleben hat mir bestätigt, dass mancher unbestraft zwischen unsersgleichen wandelt, der sittlich tief unter vielen Bestraften steht.

Nun weiss ich wohl, dass Strafgesetz und Strafe sein müssen und dass die Gesellschaft gewissermassen gezwungen ist, sich bei der Beurteilung der Individuen an gewisse

äussere Merkmale zu halten, weil man in das Innere des Menschen nicht hinabsteigen kann. Wir werden deshalb auch noch für lange Zeit das Strafgesetz und das Gefängnis nicht entbehren können. Aber darüber sollte Einigkeit in der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, bei der Regierung wie bei den Regierten herrschen, dass mit der verbüssten Strafe auch die Straftat vollständig gesühnt ist und dass jedenfalls in einer Zeit, wo die Gesellschaft sich aller ihrer Mitglieder annimmt, auch der Bestrafte einen Anspruch darauf hat, für sein weiteres Leben mindestens nicht gehemmt, vielmehr in soweit gefördert zu werden, dass ihm der Kampf um eine neue Existenz annähernd auf dem Fusse der Gleichheit eröffnet wird.

Wie liegt dagegen die Sache jetzt? Der aus dem Gefängnis Entlassene ist mit einem — es ist nicht übertrieben, es zu sagen — unauslöschlichen Makel behaftet. Meistens sind seine Personalpapiere mit einem Vermerke versehen. In der Freiheit seines Aufenthaltes ist er beschränkt. Wenn er sich um eine Stellung bewirbt und seine Bestrafung mitteilt, sind seine Aussichten gering. Wenn er sie verschweigt, lebt er unter der Todesangst der Entdeckung. Wird die Straftat später bekannt, kann er jederzeit entlassen werden. Noch in den jüngsten Tagen hat ein Kaufmannsgericht das ausgesprochen, trotzdem der Angestellte seit fast zwei Jahren anerkanntermassen seine Stellung vorzüglich ausgefüllt hat. Als der Angestellte auf Grund erstklassiger Zeugnisse dann bei einem Konkurrenzunternehmen Stellung annahm, wozu er sich bei seines Erachtens unverschuldeter Entlassung berechtigt glaubte, hat dasselbe Gericht eine Konventionalstrafe von M. 5000.— gegen ihn ausgesprochen und ihn gezwungen, die zweite Stellung zu verlassen. So kämpft dieser Mann seit etwa vier Jahren vergeblich um seine und seiner Familie Existenz. Wenn er sich trotzdem bisher von einem Rückfall freigehalten hat, so ist das wahrlich nicht das Verdienst seiner Nebenmenschen, sondern eigner Erkenntnis und Reue und der Hilfe, welche unser Verein ihm leistet.

Wohin wir, d. h. die gesamte Vereinigung derer, die sich für die entlassenen Strafgefangenen interessieren, zu streben haben, das ist meines Erachtens nicht nur Hilfe im einzelnen Falle, sondern Durchsetzen des Grundsatzes, dass mindestens bei Erstbestraften mit der verbüssten Strafe die Straftat aus dem Leben des Entlassenen ausscheidet und dass zu diesem Zwecke vom Augenblick seiner Verurteilung ab Fürsorge für seinen Wiedereintritt in das bürgerliche Leben getroffen werden muss.

Die Veranstaltungen dazu — damit scheide ich mich grundsätzlich von dem bisher bestehenden Zustande — müssen staatlicherseits getroffen werden und in unmittelbarer Verbindung mit den Gefängnissen stehen. Der mit dieser Fürsorge beauftragte besondere Beamte muss von der Einbringung des Bestraften ab, bei langwährender Strafe jedenfalls Jahr und Tag vor deren Ablauf, sich um die spätere Unterbringung des Sträflings bekümmern und erwirken, dass bei der Entlassung derselbe auch nicht einen Tag hilflos den Weg zu seiner Rehabilitierung antritt. Zu dem Zweck muss in erster Reihe mit den Verwandten und Freunden des Sträflings in Verbindung getreten werden, wo diese fehlen, mit Vereinen wie den Hilfsvereinen, die aber — und das ist wieder entscheidend für ihr Wirken — durch die Autorität des Staates gestärkt und mit den erforderlichen Mitteln versehen werden müssen. Denn hier, meine verehrten Anwesenden, ist der Punkt, bei dem wie so oft das Gute scheitert an dem Mangel des Könnens.

Gestatten Sie mir, hier einen Augenblick von dem Hamburger Hilfsverein zu sprechen. Wenn dem Hamburger Hilfsverein die Mittel zur Verfügung ständen, die ihn in den Stand setzen, nach seiner Auffassung und Ueberzeugung in jedem einzelnen Falle helfen zu können, so würden die Resultate ganz andere sein, als wir sie jetzt erzielen können. Dass derartig grosse Mittel aber nicht durch die Mildtätigkeit einzelner erzielt werden können, ist eine traurige Erfahrung, die ich bei meinen Bemühungen, in humanitärer

Beziehung zu wirken, seit langem gemacht habe. Wenn es uns in Hamburg z. B. jetzt gelungen ist, von der Hamburger Stadt- oder Staatsverwaltung einen Beitrag von jährlich 1000 M. für unsern Verein zu erlangen, so ist das selbstverständlich prinzipiell zwar von grösster Bedeutung, als Summe aber nur ein Tropfen auf den heissen Stein. Denn, meine Verehrten, es liegen uns oft Fälle vor, in denen man im einzelnen Falle Tausende brauchen müsste, um einen Menschen wieder auf den Platz zu stellen, von dem aus er unbeeinflusst das einmal verübte Vergehen wieder in das Leben sich wenden und die Bahn emporsteigen kann.

Entnehmen Sie aber daraus nicht, Verrehrte, dass wir bei der Beurteilung der pekuniären Erfordernisse irgend wie leichtfertig vorgehen. Sondern Bedenken sie: je höher einer gestanden hat — und Sie wissen, der Hamburger Verein beschäftigt sich, ohne es in seinem Namen oder in seinen Statuten zu sagen, wesentlich mit der Unterbringung und Rehabilitierung Bestrafter gebildeter Stände — je tiefer danach sein Fall war, umso schwieriger ist es selbstverständlich, ihn wieder auf das alte Niveau oder doch annähernd dorthin zu bringen, von wo aus er wieder tatkräftig und erwerbsfähig wird. Man darf nicht vergessen, dass derjenige, der, sagen wir: bis zum 30. oder 40. Jahre nur geistig, nur künstlerisch oder auch in praktischer Wissenschaft, aber immerhin wissenschaftlich gearbeitet hat, für das weitere Leben nicht versorgt werden kann wie der, der so gelernt hat, in einem Beruf ohne bedeutende geistige Voraussetzungen oder gar in einem Beruf tätig zu sein, wo ihm seine Hand oder seine Körperkraft gestatten, sein Leben zugewinnen. Deshalb müssen wir in den meisten Fällen ganz andere Anstrengungen machen, ganz andere Vorkehrungen treffen. Aber, meine Herrschaften, wir dürfen sagen: wir haben dadurch in einzelnen Fällen auch ganz andere Resultate als die bisher üblichen erzielt. Ich will Ihnen nur ein Beispiel erzählen, weil er mir selbst wohl das wunderbarste gewesen ist.

Es hat sich ein Kaufmann an den Verein gewendet, der zweimal wegen betrügerischen Bankerotts betraft war, das erste mal, wie er zugestand, mit Recht, das zweite mal, wie eine sorgfältige Prüfung der Akten für uns ergab, mit Unrecht, weil man dem Mann, der einmal wegen derselben Straftat bestraft war, nicht Glauben schenkte.

Nun, meine Herren, diesem Mann ist der Deutsche Hilfsverein mit einer grossen Summe zur Seite getreten und hat ihm ein neues Geschäft errichtet. Der Mann hat vom ersten Tage ab in diesem Geschäfte sich als tüchtiger Kaufmann erwiesen. Er hat das Geld zum grössten Teil wieder zurückgezahlt und ernährt sich und seine Familie einwandfrei auf das Beste.

Ich teile das mit, damit Sie darüber ein Urteil haben, dass in solchen Fällen — und ähnlich sind für uns die meisten — nur eine ausgiebige, nur eine grossherzige Hilfe wirklich Hilfe schaffen kann, und dass deshalb auch die entsprechenden Mittel erforderlich sind.

Nun, meine Herren, kehre ich nach dieser Abschweifung über den deutschen Hilfsverein dahin zurück, womit ich geschlossen habe. Ich habe gesagt: an dem Tage, an dem der Entlassene das Gefängnis verlässt, muss vorgesorgt sein, dass er zuerst mindestens in einen befriedeten Aufenthalt, dann in eine Stellung kommt. Dabei soll er natürlich keinen Anspruch darauf haben, dass dieser Aufenthalt seinen früheren Verhältnissen, die Stellung seiner früheren Stellung notwendig entsprechen müsse. Wohl aber glaube ich, dass man ihm eine Stellung geben müsste aus der heraus ihm der Wiederaufstieg auf die Höhe möglich ist oder doch mindestens eine bescheidene Existenz in des Lebens Niederung.

Sie werden mich nicht missverstanden haben. Ich denke nicht daran, die Sache so sentimental aufzufassen, dass ich etwa den entlassenen Bestraften hätscheln und den armen unbestraft Strebenden und Arbeitenden vorziehen will. Gar nicht! Aber ihm in gewisser Weise wieder gleichgestellt, soll der erstmalig Entlassene werden, die

Vergangenheit soll äusserlich für ihn ausgelöscht, er für seine Zukunft wieder dem Unbestraften gleichgestellt werden. Solange solche Fürsorge nicht eintritt, handelt meines Erachtens die Gesellschaft dem erstmalig Entlassenen gegenüber nicht nur unmenschlich, also unsittlich, sondern antisozial, d. h. gegen ihre eigenen Interessen.

Ich nenne es „unsittlich und antisozial", wenn der Staat einen Beamten, der wegen eines menschlich entschuldbaren Vergehens bestraft ist, nicht wieder anstellt. Er kann an einen entfernten Ort, in eine untergeordnetere Stellung versetzt werden. Aber niemand als sein höchster Vorgesetzter dort soll seine Straftat kennen. Er möge, wie gesagt, wieder von unten anfangen; aber die Möglichkeit, sich zu rehabilitieren darf ihm nicht genommen werden. Die Erfahrung wird lehren, was wir in unserm Verein erfahren haben, dass in der Mehrzahl der Fälle solche Männer nicht wieder straucheln, sondern besonders zuverlässig sind. Wir haben u. a. einen solchen Beamten in unserm Verein von Anfang an als Schreiber und später wie Herr Pastor Seyfarth bestätigen wird, als Vertrauensmann gehabt, und dieser Mann hat sich mit Tadellosigkeit jahrelang in unseren Diensten bewährt, bis ihn der Tod davon genommen hat. Aber ich meine, wenn auch einmal ein Rückfall eintritt, so dürfen unter einem, der sich der Fürsorge unwürdig zeigt, nicht viele leiden.

Wenn heute durch unser Staatswesen der Zug geht, für die Armen und Enterbten zu sorgen, so frage ich: warum nicht auch für die Elendesten unter ihnen, denen neben ihrer Existenz ihre äussere Ehre, ihre Gleichberechtigung mit dem Nebenmenschen genommen ist! Und wer vermöchte in manchen Fällen zu behaupten, dass unter gleichen Vorraussetzungen nicht auch einer unter uns gestrauchelt wäre, wie mancher, der bestraft ist!

Einen wirklichen Erfolg können diese Bestrebungen nur haben, wenn der Staat selbst die Korrektur der gegenwärtigen Verhältnisse in die Hand nimmt. Ausser in Fällen, wo der Richter das Gegenteil ausspricht — und

dann trifft den Richter die Verantwortung — muss es Recht sein, dass mit der erst erlittenen Strafe das Vergehen ganz gesühnt und aus der Welt gebracht ist. Niemandem darf seine Bestrafung vorgeworfen werden. Keiner braucht seine Bestrafung mitzuteilen. Ihre nachträgliche Kenntnis seitens Dritter darf nicht rechtlich geltend gemacht werden. Kurz, der einmal betrafte Entlassene muss im Rechtssinne wieder unbescholten gemacht werden. Nur dann wird er im Laufe der Zeit das auch in der Auffassung der Gesellschaft werden.

Ich habe schon angedeutet, dass ich meine Wünsche und Hoffnungen nicht auf Rückfällige oder gar Gewohnheitsverbrecher ausdehnen kann. Hier muss die Entwicklung des Strafrechts und -Vollzugs eine andere Richtung nehmen, dahin: dass Gewohnheitsverbrecher gegen die Sicherheit des Eigentums und die Sicherheit der Nebenmenschen nach einer gewissen Anzahl von Rückfällen dauernd unschädlich zu machen sind.

Wir hier aber haben es nicht mit dieser Frage zu tun, sondern mit der Entwicklung der Fürsorge für Entlassene und wenn wir da auch nur annähernd und nach manchen Jahren das erreichen wollen, was ich angedeutet habe, so werden wir in unserer Arbeit niemals nachlassen und nichts versäumen dürfen, was unsere Ueberzeugung von den Pflichten der menschlichen Gesellschaft gegen ihre schwachen Glieder allmählich zur Anerkennung bringt. Wir haben, meine Verehrten, eine schwere Schuld der Gesellschaft gegen ihre gefallenen Glieder von langer Zeit her überkommen. Wir müssen daran arbeiten, diese Schuld abzutragen, und wenn irgendwo so mag hier das Wort des Dichters gelten, mit dem ich schliesse, dass dies eine Arbeit ist, die langsam schafft, doch nie zerstört, die zu dem Bau der Ewigkeiten zwar Sandkorn nur für Sandkorn reicht, doch von der grossen Schuld der Zeiten, Minuten, Tage, Jahre streicht. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich möchte der Versammlung vorschlagen, die Frage 1 noch zu diskutieren und dann die Frühstückspause eintreten zu lassen.

Sind die Leitsätze schriftlich vorhanden? (Zustimmung). Ich habe sie mir folgendermasen aufgeschrieben und bitte, mich eventuell zu berichtigen. Es ist also von den Referenten der Versammlung zur Annahme als Beschluss vorgeschlagen:

1) „Die Unterbringung gefährdeter Jugendlicher auf Segelschiffen der deutschen Handelsmarine ist den Verbandsvereinen zu empfehlen.
2) Die Unterbringung soll durch Vermittlung des Hilfsvereins erfolgen.
3) Die Beschlussfassung, ob die Unterbringung stattzufinden hat, ist Sache der Bezirksvereine bezw. der Landesorganisationen, die auch die Kosten tragen."

Also die Beschlussfassung, ob die Unterbringung stattfinden soll, sowie auch die Kostentragung ist Sache der Bezirksvereine bezw. der Landesorganisationen. Ueber diese Sätze eröffne ich die Diskussion. Ich bitte, sich bei mir zum Wort zu melden.

Oberamtsrichter Dr. Wetzlar-Karlsruhe: Es ist durch Herrn Pastor Seyfarth eingeschoben: „Die Unterbringung ist Sache des Deutschen Hilfsvereins bezw. der von ihm geschaffenen Organisation."

Vorsitzender: Es heisst also jetzt: „Die Unterbringung soll durch Vermittlung des Hilfsvereins Hamburg bezw. der von ihm geschaffenen Organisation erfolgen."

Meldet sich jemand zum Wort?

Pastor Dr. von Rohden-Düsseldorf: Ich möchte die Annahme dieser Leitsätze en bloc vorschlagen.

Vorsitzender: Wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt, so darf ich feststellen, dass diese Leitsätze angenommen sind. (Bravo!)

Es tritt nunmehr eine Frühstückspause von einer halben Stunde ein.

(Die Sitzung wird um 11.50 Uhr auf eine halbe Stunde unterbrochen.)

Vorsitzender: Ich eröffne die Verhandlung über die Fragen 3 und 4. Es schien aus praktischen Gründen vorzuziehen zu sein, diese beiden Fragen zusammen zu behandeln, und es werden deshalb die Referate auch nach einander erstattet werden.

Ich erteile zuerst das Wort zur Berichterstattung Frau Landgerichtsrat Langerhans von Berlin.

Frage 3.

Ueber die schutzvereinliche Fürsorge zu Gunsten von hilfsbedürftigen Familien von Strafgefangenen.

Sollen Erkundigungen über die Würdigkeit solcher hilfsbedürftiger Familien, welchen ihr in Haft befindlicher Ernährer einen Teil seines Arbeitsguthabens zuwenden will, künftig durch den zuständigen Gefangenenschutzverein und nicht durch Polizeibeamte vorgenommen werden?

Geh. Rat. Fuchs-Karlsruhe: Es ist die erste Dame, meine Herren, die bei uns als Referentin auftritt. (Händeklatschen.)

Referentin Frau Landgerichtsrat L. Langerhans-Berlin:

Der grosse, im Jahre 1827 gegründete Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin, sah im Laufe der Jahre ein, dass seine Arbeit erst eine wahrhaft segensreiche sein könne, wenn er seine Sorge nicht nur den Strafgefangenen während und nach der Haft angedeihen lasse, sondern sie auch auf die Familien der Internierten erstrecke, und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stünde, während der Zeit, in welcher der Ernährer der Familie genommen ist.

Die Strafe, die den Mann und Ernährer trifft, und ihn für kürzere oder längere Zeit zwischen die Mauern des Gefängnisses schliesst, ist oft gering im Vergleich zu der, die seine Familie indirekt durch ihn trifft.

Der Ernährer wird genommen, meist unerwartet. Die Frau mit den Kindern bleibt zurück.

Zu dem moralischen Druck, den die Verhaftung des Mannes hervorrufen musste, kommt bei der Frau die Sorge um das tägliche Brot für sich und die Ihrigen.

Sie geniert sich, jemand einen Einblick in ihre Lage zu gewähren, da sie den Hohn und die Verachtung ihrer Mitmenschen fürchtet.

Meist kränklich und mit einer grossen Kinderschar behaftet, arbeitet sie oft übermenschlich, um bei der schlecht bezahlten Frauenarbeit nur das Allernotwendigste an Lebensmitteln und Kleidungsstücken herbeischaffen zu können. Die Kinder verwahrlosen dabei, da ihnen jede Pflege und Aufsicht fehlt, vollständig; die Frau untergräbt ihre Gesundheit.

Ein Stück des Hausrats nach dem andern wandert zum Pfandleiher oder wird verkauft, so dass der zurückkehrende Mann oft eine kranke Frau, verwahrloste Kinder, und von dem Nötigsten entblösste Räume vorfindet.

Ist die Frau einigermassen jung und hübsch, so ergibt sie sich oftmals einem leichtfertigen Lebenswandel, um dadurch die Ihrigen vor dem Hunger zu schützen.

Beide Fälle sind nicht geeignet, den Mann bei seiner Rückkehr aus dem Gefängnis an seine Familie zu fesseln, und ihm das Fortkommen im bürgerlichen Leben zu erleichtern.

Wie anders — ihn moralisch hebend — muss es auf ihn wirken, wenn er weiss, die Seinigen sind während seiner Gefangenschaft nicht verlassen; es gibt Menschen, die sich ihrer mit Rat und Tat annehmen. —

Diese Gründe bewogen den Verein, sich im Jahre 1899 eine Abteilung zur Familienfürsorge anzugliedern, nachdem im Laufe der Jahre schon wiederholt der Wunsch nach einer derartigen Erweiterung der Tätigkeit aufgetaucht, und aus den verschiedensten Gründen unberücksichtigt geblieben war.

Seit dem März 1901 habe ich die Ehre den Vorsitz in dieser Abteilung zu führen.

Wie aus dem eben Gesagten hervorgeht, übernahm ich die Abteilung kurz nach ihrem Entstehen, und ich habe die Freude gehabt, sie sich ausdehnen und vertiefen zu sehen, und hege die Hoffnung, dass das in Zukunft noch mehr geschehen wird.

Erlauben Sie mir nun, Ihnen hier kurz zu schildern, auf welche Weise wir auf die Familien aufmerksam gemacht werden und sie in unsere Obhut nehmen.

Wird ein Gefangener in eins der Berliner Gefängnisse oder der Vororte eingeliefert, so befragt ihn der Geistliche, ob er verheiratet sei, oder sonst ihm nahe stehende Angehörige habe, die durch seine Inhaftierung in innere oder äussere Not geraten.

Im bejahenden Falle erhalte ich dieses Formular mit den den Gefangenen betreffenden Daten zugeschickt.

Ich gebe nun das Formular weiter, an einen der Pfleger oder Pflegerinnen der Abteilung, die mir je nach Lage der Wohnung, oder nach persönlichen Eigenschaften als geeignet erscheint, den Fall zu übernehmen.

Diese Persönlichkeit sucht nun die Familie in ihrer Wohnung auf, bespricht mit der Frau deren Lage, bemüht sich, ihr Vertrauen zu gewinnen, sie zur offenen Aussprache zu bewegen, und so den Grund der Not zu erfahren und die Linderungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen.

Für eine solche Frau, ist schon die freie Aussprache mit einer wohlmeinenden Persönlichkeit, die aus keinem anderen Grunde zu ihr kommt als dem, ihr zu helfen und zu raten, von unendlichem Wert.

Oft hat sich eine grosse Bitterkeit, mit oder ohne Grund in einer solchen Frau angesammelt, sie denkt mit Hass ihres Mannes, und es ist ihr ganz recht, wenn Haushalt und Kinder zu Grunde gehen.

Da muss die pflegerische Persönlichkeit bemüht sein, die Frau zu einer milderen, versöhnlicheren Denkweise zu bekehren, sie aus ihrer verzweifelten Stimmung und Apathie

zu reissen, und sie auf die ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel aufmerksam zu machen.

Hier kommt in erster Linie die Armenverwaltung in Frage. Die Frau des im Gefängnis befindlichen Mannes wird als Witwe betrachtet und hat den Anspruch auf Armenunterstützung, wie eine solche. Die pflegerische Persönlichkeit wird mit dem zuständigen Armenkommissionsvorsteher Rücksprache nehmen und ihn in verständiger Weise auf die Notwendigkeit einer den Verhältnissen entsprechenden Unterstützung aufmerksam machen. Sie wird, wenn bemittelte Verwandte vorhanden sind, sich mit diesen in Verbindung setzen und versuchen eine Geldsumme zu erlangen oder die Verwandte zur Abnahme einiger Kinder für die Zeit der Inhaftierung des Mannes zu gewinnen. Sie wird, wenn Frau oder Kinder krank sind, dafür sorgen, dass der Arzt rechtzeitig gefragt wird, und seine Anordnungen befolgt werden. Die etwa entstehenden Kosten trägt dann der Verein.

Sie wird die Frau veranlassen, diejenige von den unendlich vielen Wohlfahrtseinrichtungen Berlins in Anspruch zu nehmen, die für die Lage der Frau passend sind. Hat die Frau nicht genügende oder nicht genügend bezahlte Arbeit, so wird sie sich bemühen, ihr solche zu verschaffen.

Wir haben zu diesem Zweck ein Abkommen mit einem Arbeitsnachweisbureau getroffen, das gegen eine von uns gezahlte kleine Gebühr, der Frau eine möglichst ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit verschafft. Macht die Mutter einen unmoralischen, und die Kinder einen verwahrlosten Eindruck, so wird im äussersten Falle Fürsorgeerziehung beantragt.

Hat die pflegerische Persönlichkeit sich nun genügend mit den Verhältnissen bekannt gemacht, so schickt sie mir das ausgefüllte Formular zu, in dem steht, was sie getan, und was sie vorschlägt weiter zu tun.

Selbstverständlich ist die Pflegerin berechtigt, bei dringender Not gleich eine Geldsumme zu geben, die ihr dann vom Verein gegen Quittung zurückerstattet wird.

In jedem Monat findet eine Vereinssitzung statt, in der jeder einzelne Fall von der betreffenden pflegerischen Persönlichkeit vorgetragen und dann gemeinsam beraten wird, was zu tun ist, und in welcher Weise Unterstützungen vom Verein aus erfolgen können.

Mit der Zeit hat es sich herausgestellt, dass die Zwischenräume von einer Sitzung zur andern für die Erledigung mancher Fälle zu gross sind, weil diese eine möglichst schnelle persönliche Rücksprache erfordern.

Ich habe daher eine Sprechstunde eingerichtet, in der ich an einem bestimmten Vormittage in der Woche auf unserem Vereinsbureau bin, um dringende Angelegenheiten zu besprechen. Diese Sprechstunde findet auch reichen Zuspruch von Frauen der Inhaftierten, und es zieht an einem solchen Morgen oft eine Fülle unbeschreiblichen Jammers an mir vorüber. Die persönliche Bekanntschaft mit diesen Bittstellern ist für mich von unendlichem Wert, da man dadurch ein ganz anderes Interesse für sie gewinnt, als wenn man sie nur vom Papier her kennt.

Sehr bewahren muss man diese Leute aber vor der Ansicht, die nur zu leicht entsteht: „Mein Mann oder ich sind bestraft, darum unterstützt uns“.

Wie naiv die Gesuchsteller in der Beziehung oft sind, beweist, dass ich oft schon Briefe bekommen habe, in denen stand, „da mein Mann jetzt Mitglied von ihrem Verein geworden ist, bitte ich um eine Unterstützung“. (Heiterkeit.)

Mein Bestreben ist es stets, die Leute zur Selbsthilfe anzuregen, was moralisch erstärkend auf sie wirken muss. Die Unterstützung kommt immer erst in zweiter Linie und nur, wenn sie notwendig ist.

Mehrfach ist es uns schon gelungen Familien vor dem vollständigen Untergang zu bewahren, deren Sachen alle versetzt waren, und die vor der Exmission standen.

Zahlreiche Briefe, die ich von den Ehemännern nach ihrer Entlassung erhalten habe, die voll des wärmsten Dankes waren, und in denen diese ohne noch um weitere Unterstützung zu bitten, Besserung gelobten, beweisen, dass unsere Arbeit moralisch gesundend auf die Gefangenen einwirkt, dasselbe ist mir auch mehrfach von den Anstaltsgeistlichen versichert worden.

Die Unterstützungen, die wir den Familien zu teil werden lassen, bestehen aus Geldsummen bis 30 M., Lebensmittelsendungen im jedesmaligen Werte von 3 M., Milchmarken, Kleidungsstücken oder einzelnen Möbeln, vor allem Betten, die wir zu billigen Preisen aus dem Brockenverein beziehen, wenn wir sie nicht geschenkt erhalten.

Sind Sachen auszulösen, so geben wir niemals die Summe, auf die der Pfandschein lautet, den Leuten in die Hand, sondern die Sachen werden vom Verein aus ausgelöst, womit jedesmal die Warnung verbunden wird, nicht wieder mit dem Pfandschein zu kommen, sondern vorher, ehe sie im Begriff sind die Sachen aufs Leihamt zu tragen.

Wie unüberlegt diese Frauen oft handeln, ist garnicht zu glauben, wenn man es nicht sieht.

Sie leben völlig gedankenlos, in der halbbewussten Idee, Hilfe von irgend einer Seite wird schon kommen. Vielleicht ist aber diese Gedankenlosigkeit notwendig, um sie nicht am Leben verzweifeln zu lassen.

Bedarf die Frau eines juristischen Rates, wie es ja gerade bei ihnen oftmals notwendig wird, wenn ihr etwa vom Wirt wegen nicht bezahlter Miete die notwendigen Möbel gepfändet werden oder sie die Unfall- bezw. Invalidenrente des Mannes nicht ausgezahlt erhält, sie sich scheiden lassen will, oder aus anderen Gründen, so haben zwei Berliner Rechtsanwälte unserer Abteilung unentgeltliche Raterteilung zugesichert.

Da zu der von mir geleiteten Abteilung auch die entlassenen weiblichen Gefangenen gehören, und es grosse Schwierigkeiten macht, diese nach ihrer Entlassung in geeigneter Weise unterzubringen, so wurde von ver-

schiedenen Vereinsmitgliedern mehrfach angeregt, die weiblichen Strafgefangenen bereits vor ihrer Entlassung im Gefängnis zu besuchen, um während der Inhaftierung bereits auf sie einzuwirken.

Auf den Antrag unserer Abteilung erteilte der Herr Generalstaatsanwalt Wachler vor 2 Jahren einer Dame des Vereins die Erlaubnis, weibliche, in Einzelhaft befindliche Bestrafte an einem bestimmten Tage der Woche in ihren Zellen zu besuchen.

Diese Besuche sind sehr segensreich. Denn was kann es wohl Schwereres für eine Mutter geben, als plötzlich von ihren Kindern fortgenommen zu werden, sie oft einem rohen, unmoralischen Vater zu überlassen, ohne die Möglichkeit zu haben, von ihrem Ergehen zu hören?

Da besuchen jetzt Vereinsdamen die Kinder, berichten der Mutter, wie es ihnen geht, oder bringen sie, wenn der Vater sie vernachlässigt oder roh behandelt in geeigneter Weise unter.

Oft kommt es auch vor, dass der Mann oder die Eltern sich von der Gefangenen lossagen, sie lebt nun in der Angst: Wohin, wenn ich entlassen werde?

Da ist es Sache der Besucherin, die Beziehungen zwischen der Familie und der Bestraften wieder anzuknüpfen und Verzeihung für die oft nicht schweren Vergehen zu erlangen.

Es ist uns dies auch schon öfters gelungen.

Die Straftaten der verheirateten Frauen sind oft nicht schwerer Natur.

Es handelt sich meist um Eigentumsvergehen, Beleidigungen, die in Tätigkeiten übergegangen sind, Unterschriftsleistung bei Fälschungen, die der Mann begangen hat, und anderer Fälle, wo die Frau meist unter einem gewissen Zwang gehandelt hat.

In allen diesen Fällen ist es mehr Pflicht der Besucherin, die Frau zu trösten und aufzurichten und ihr für die Zukunft mehr Ueberlegung der Folgen ihrer Handlungen anzuempfehlen, als grossartig Moral zu predigen,

denn eine solche Frau ist hart genug durch die Trennung von Haus und Familie gestraft, als dass ein Rückfall leicht zu befürchten wäre.

Auch bei unverheirateten weiblichen Gefangenen haben wir ab und zu gute Resultate gehabt.

Wir haben einige auf dem Lande als Dienstmädchen untergebracht, eins dieser Mädchen sogar mit ihrem Kinde, das sie während der Gefangenschaft bekommen hat. Das Kind ist auf demselben Gutshof untergebracht, so dass die Mutter es jeder Zeit sehen kann. Das Mädchen ist jetzt 2 Jahre Köchin auf demselben Gut, und erfreut sich der vollen Zufriedenheit ihrer Herrschaft. In diesem Jahr hat sie eine der Prämien erhalten, die für gute Führung von unserem Verein ausgezahlt werden.

Mehrfach ist es uns auch gelungen die Mädchen, je nach ihrer Profession in Berlin in geeigneten industriellen und ähnlichen Unternehmung unterzubringen.

Ganz anders verhält es sich bei den moralisch und sittlich gesunkenen Mädchen.

Ein günstiges Resultat ist da kaum zu verzeichnen, sie sind meist nicht dazu zu bewegen Berlin zu verlassen, und beginnen ihr altes Leben, sobald sie die Gefängnismauern hinter sich haben.

Ob hier durch persönliche andauernde Verbindung und moralischen Einfluss der Pflegerin auf ihre Schutzbefohlene ein Erfolg möglich sein könnte, ja ob eine solche Verbindung überhaupt denkbar ist, ist noch zu erproben.

Jedenfalls hat die Abteilung des Vereins auch diese Aufgabe als ein Zukunftsideal ins Auge gefasst, und wird sich glücklich schätzen, wenn es ihr gelingen sollte, einen Erfolg zu erzielen.

Auf das Land kann man solche Mädchen nicht schicken, man wird sie dadurch nicht bessern, sondern nur ihr ganze Umgebung moralisch gefährden.

Nur persönlicher fortgesetzter Einfluss von Person zu Person kann hier etwas leisten. — —

Ich komme nun zu dem dritten und letzten Zweig der Tätigkeit unserer Abteilung, nämlich den Recherchen, die sich auf die Verdienstanteile beziehen, die die Gefangenen ihren sich in Not befindlichen Angehörigen zukommen lassen können.

Wie ihnen allen bekannt sein dürfte, erhält jeder Gefangene einen, wenn auch sehr kleinen Prozentsatz des Verdienstes, der während der Zeit seiner Inhaftierung aus seiner Arbeit gezogen wird.

Auf diese Summe hat der Gefangene kein Recht, sie ist sozusagen ein Geschenk des Staates an den einzelnen Gefangenen, um ihm die Freude und den Mut bei der Arbeit zu erhalten, und ihn bei seiner Entlassung nicht mittellos dastehen zu lassen. Ueber diese Summe kann der Gefangene nun bis zu einem gewissen Grade verfügen. Er kann sich sein Essen durch Hinzufügung von kräftigenden Nahrungsmitteln als Eier, Schmalz, Milch etc. angenehmer und mannigfaltiger gestalten, er kann aber auch seine sich in Not befindliche Familie durch dieses Geld unterstützen. Der Rest wird für die Zeit nach seiner Entlassung aufbewahrt. —

Um nun den Gefangenen davor zu bewahren, bei seiner Entlassung im freudigen Rausch der wiedergewonnenen Freiheit sofort alles Geld zu verjubeln, insbesondere für unnötige, nicht in seinen Verhältnissen stehende Luxusgegenstände, die ihm durch die lange Entbehrung doppelt reizvoll erscheinen, auszugeben, oder mit früheren Kumpanen und im Gefängnis erworbenen Freunden, das Geld sofort zu vertrinken, und dann im trunkenen Zustand neue Verbrechen zu begehen, hat die Regierung beschlossen, das Geld nicht dem Gefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen, sondern es den betreffenden Fürsorgevereinen für den einzelnen Gefangenen zu überweisen.

Die Regierung hat dies aus den oben angeführten Gründen beschlossen, aber auch, um den entlassenen Gefangenen zu zwingen, um das Geld zu erhalten, mit

dem Fürsorgeverein in Verbindung zu treten und als moralisch schwacher Mensch dort Anlehnung, Hilfe, Rat und — in gewissem Grade — Bevormundung zu erhalten. Näher hierauf einzugehen, gehört in ein anderes Gebiet: so viel aber war nötig, um zu erklären, weshalb und in welcher Weise die Verdienstanteilrecherchen durch Mitglieder unserer Abteilung gemacht werden müssen. Dem Gefangenen liegt selbstverständlich, gerade weil er meist ein moralisch schwacher Mensch ist, sehr wenig daran das Geld in der Verwahrung eines Fürsorgevereins zu wissen, und er bemüht sich nach Möglichkeit es diesem zu enthalten.

Zu diesem Zweck lässt er seine Verdienstanteile oft an Leute überweisen unter dem Vorwand, diese befänden sich in Not, oder er schulde ihnen Geld, oder sie hätten ein Kind oder sonst hilfsbedürftige Angehörige von ihm in Pflege. Wird dieses Geld nun ohne weiteres ausgezahlt, so gelangt es oft an gänzlich unwürdige, die es auch garnicht verwenden dürfen, sondern nur aufbewahren sollen, um es bei der Entlassung des Gefangenen gleich in dessen Hände gelangen zu lassen. Dieser ist dann in der Lage, sich der Aufsicht des Fürsorgevereins gänzlich zu entziehen, und kann ungehindert in sein altes Leben zurückkehren. —

Früher wurden die Recherchen darüber, ob eine Unterstützung des Gefangenen bei seinen Angehörigen angebracht sei oder nicht, durch einen Polizeibeamten ausgeführt. Dies gab Anlass zu allerlei Unzuträglichkeiten. Meist liegt den Angehörigen der Gefangenen sehr viel daran, zu verheimlichen, dass der Betreffende im Gefängnis sei, ja es ist in ihrem Fortkommen oder Weiterbestehen im bürgerlichen Leben absolut notwendig, dass es geheim bleibt, und es erleichtert auch dem Entlassenen die Rückkehr in das bürgerliche Leben.

Wird eine Familie von Zeit zu Zeit von einem Beamten der Polizei besucht, der womöglich noch beim Wirt oder anderen Hausbewohner Erkundigungen über die Leute

einzieht, so ist das Misstrauen wachgerufen, und bekleidet z. B. die Frau eine Portierstelle, so ist fast als sicher anzunehmen, dass ihr diese genommen wird. Auch andere Erwerbsquellen wie, Aufwarteposten und Stellen als Waschfrau und Plättin verliert leicht eine Frau, wenn es ruchbar wird, dass der Mann ein Verbrecher und als solcher im Gefängnis oder Zuchthaus ist. So kann es kommen, dass die Frau durch die scheinbare Hilfe schlimmer daran ist als ohne diese.

Wichtig ist es auch, dass es vor den Kindern geheim bleibt, dass ihr Vater eine Strafe verbüsst.

Alle diese Gründe sprechen dafür, die auf die Verdienstanteile bezügliche Recherchen lieber durch Vereinsmitglieder als durch Polizeiorgane vornehmen zu lassen, und es hat sich dies Verfahren bis jetzt auch durchaus bewährt.

Vorteilhaft für die Familie des Inhaftierten ist diese Art, die Recherchen zu erledigen auch noch insofern, als ich auf die Fälle aufmerksam gemacht werde, wo der Familie auch noch in anderer Weise zu helfen ist. Wir lernen die Leute kennen und dringen in die Familien ein. — Dies wäre das Hauptsächlichste, was ich über die Tätigkeit unserer Familienabteilung zu sagen hätte. Ich habe mich bemüht, die speziell in Berlin bestehenden Schwierigkeiten und Hilfsquellen der Gefangenenfürsorgetätigkeit zum Ausdruck zu bringen. Der Austausch der gegenseitigen Erfahrungen und Ansichten wirkt anregend und belehrend, und so hoffe ich hier auch lernen zu können aus der Art, wie an anderen Orten gearbeitet wird. (Bravo!)

Vorsitzender: Die Versammlung spricht Frau Dr. Langerhans den verbindlichsten Dank aus für diese interessanten Darlegungen, die uns ein klares Bild gegeben haben über die Tätigkeit einer Abteilung des Berliner Vereins. Wir begrüssen es ganz besonders, dass diese Tätigkeit von Frauen ausgeübt wird und dass auch eine Frau uns über diese Tätigkeit referiert hat. (Bravo!)

Ich erteile nunmehr dem Mitberichterstatter Herrn Geh. Regierungsrat Dr. von Engelberg von Mannheim das Wort.

Korreferent Geh. Regierungsrat Dr. von Engelberg-Mannheim:

Meine hochverehrten Damen und Herren!

Das Gebiet der uns gestellten Frage: Die schutzvereinliche Fürsorge zu Gunsten hilfsbedürftiger Familien Strafgefangener ist so unendlich weit und bei genauer Bearbeitung so unglaublich mannigfaltig, dass Ihre beiden Referenten sich darüber klar waren, dass die Fragestellung nicht eine erschöpfende Behandlung des Themas bezweckte, sondern nur Gelegenheit geben sollte, einige strittige Punkte dieses Gebietes zu klären, die in der letzten Zeit etwa hervorgetreten sind.

Diese Ansicht Ihrer Berichterstatter dürfte um so richtiger sein, als über die Notwendigkeit und Arten der Familienfürsorge auf verschiedenen Versammlungen verhandelt und Klarheit geschaffen worden ist. Ich erinnere nur daran, dass die Frage bereits im Jahre 1878 auf dem Gefängniskongress zu Stockholm verhandelt wurde und seitdem ununterbrochen auf der Tagesordnung der Kongresse über Fürsorge und Gefängniswesen stand. Sie beschäftigte nämlich im Jahre 1883 den Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten in Wien, 1890 den congrès international de patronage des déteuus zu Antwerpen; im gleichen Jahr den zu Petersburg tagenden interationalen Pönitentiarkongress; 1901 in Cassel den Verband der Deutschen Schutzvereine; 1903 den congrès national de patronage zu Marseille und zwar sehr eingehend; 1905 den internationalen Gefängniskongress zu Budapest und endlich 1906 die Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnisgesellschaft.

Als Ergebnis aller dieser Beratungen und damit als feststehende und für zweifellos richtig zu erachtende Ansicht ist zu bezeichnen, dass die Fürsorge an den

Familienmitgliedern Gefangener eine Notwendigkeit ist und eine Aufgabe der Schutzvereine für entlassene Gefangene darstellt.

Die Notwendigkeit, sich mit der Familienfürsorge zu befassen, ergibt sich für die Schutzvereine aus dem Besserungszweck der Strafe, beziehungsweise für diejenigen, welche letzteren nicht anerkennen, aus dem Grundsatz, dass die vom Staate in Vollzug gesetzte Strafe zum mindesten den Betroffenen für die Gesellschaft nicht unbrauchbarer und damit gefährlicher machen soll. Die Familienfürsorge ist nämlich eines der bedeutendsten Mittel prophylatetischer Art, um die Gefahr des Rückfalls zu beseitigen, indem sie Vorsorge trifft, dass der aus der strengen Disziplin entlassene Gefangene nicht plötzlich seinen Trieben rückhaltlos überlassen wird, sondern in seiner Familie einen starken moralischen Halt hat. Sozialpolitisch ist die Familienfürsorge gleichfalls von eminenter Bedeutung, die sie in erster Linie geeignet ist, der Bildung antisozialer Elemente entgegenzuarbeiten. Denn was soll aus den Kindern derartiger Familien werden, wenn die zur Erziehung und Pflege bestimmte Mutter infolge der Abwesenheit des Ernährers alle Kräfte aufbieten muss, um Brod ins Haus zu schaffen, mithin keine Zeit hat sich mit den Kindern zu befassen?

Herrscht also über die Notwendigkeit der Familienfürsorge sowie über Grund und Zweck derselben Uebereinstimmung, so gehen andererseits die Ansichten darüber auseinander, wem diese Fürsorge obliegt und nach welchen Grundsätzen sie ausgeübt werden soll. In ersterer Beziehung ist man sich darüber klar, dass als Träger die staatlichen, kommunalen und kirchlichen Behörden neben den Schutzvereinen in Betracht kommen, aber über das Verhältnis ihrer Verpfichtungen ist man geteilter Meinung. Bezüglich der Art der Durchführung der Familienfürsorge herrscht vor allem Streit über die Voraussetzungen des Eingreifens.

Muss verlangt werden, dass die Familie oder der Gefangene oder beide würdig sind? Welcher Grad von Bedürftigkeit muss vorliegen? Wie sind diese Feststellungen zu treffen? Wie ist das Verhältnis zur Armenpflege und zu anderen Vereinen? Wie das der Schutzvereine zu einander?

Der Absatz 2 der Frage hat die Referentin veranlasst, zu erörtern, welche Massregeln nötig sind um die Verhältnisse der Familien Gefangener klar zu stellen. Ich kann mich nach dieser eingehenden Aeusserung kurz fassen. Bei uns in Baden sind die Gefängnisvorstände ausnahmslos Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder der Schutzvereine. Letztere sind also stets bestens orientiert, da die Gefängnisvorstände durch den Briefverkehr und die Besuche der Gefangenen seitens ihrer Familienangehörigen einen vorzüglichen Einblick in die Familienverhältnisse haben. Infolgedessen sind Misstände hier in Mannheim nicht vorgekommen und Klagen aus anderen Landesteilen mir nicht bekannt geworden. Es ist aber nicht zu verkennen, dass Misstände der beschriebenen Art vorkommen können und dann selbstverständlich zu beseitigen sind. Von den zwei gangbaren Wegen, nämlich den Erhebungen durch Polizei- oder durch Schutzvereinsorgane, gebe ich letzteren den Vorzug. Man ist dann sicher, dass die Erhebungen mit mehr Verständnis und Interesse gemacht werden. Wie bei allem im Leben spielt die Liebe zur Sache und die Erfahrung hier eine Hauptrolle. Beide Faktoren sind aber natürlich bei Mitgliedern oder Bediensteten der Schutzvereine mehr vorhanden, als bei den stets wechselnden Polizeiorganen, überdies kann der Forderung, die Familie möglichst zu schonen, bei der Verwendung von Zivilpersonen viel mehr Rechnung getragen werden. Damit will ich aber nicht sagen, dass man die Polizei grundsätzlich nie verwenden soll. In gewissen Fällen wird man ihrer Hilfe nicht entraten können, wie denn auch oft die Organe der Armenkommission gute Dienste leisten. Das Ideal ist aber, die Schutzvereine so

auszubauen, dass sie in der Lage sind, die für sie wissenswerten Dinge selbst zu ergründen.

Ich glaube mich angesichts des eingehenden Referates mit dieser Darlegung meines Standpunktes begnügen zu sollen. Etwaige abweichende oder ergänzende Vorschläge, die sich auf Grund anderweitiger Erfahrungen für anders geartete Verhältnisse ergeben, können der Diskussion überlassen werden, denn es ist entschieden fruchtbringender, wenn an Stelle von Konstruktionen des Referenten Anregungen aus dem Leben und der Erfahrung heraus geboten werden.

Gestatten Sie mir deshalb vielmehr als Hauptthema des Korreferates aus der Fülle der vorhin genannten Streitpunkte die Frage herauszugreifen, welche Schutzvereine zur Familienfürsorge verpflichtet sein sollen.

Ich nahm mir vor, gerade diese Frage zu behandeln, weil sie nicht nur in Mannheim schon viele Schwierigkeiten gemacht hat, sondern auch mir vom Vorsitzenden ein diesbezügliches Ersuchen des Herrn Kommerzienrates F r e y in Mühlhausen zur Berücksichtigung überwiesen wurde.

Die Frage, welchem Verein die Sorge um die Familie der Gefangenen obliegt, interessiert meines Erachtens sowohl die hier tagenden Verbände, wie auch die einzelnen Vereine.

Was die Zuständigkeitsfrage zwischen den verschiedenen Verbänden anlangt, so ist diese in § 3 der Satzungen des Verbandes der Deutschen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene geregelt, die wie folgt lautet:

„Die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen im „einzelnen Falle ist Sache derjenigen Verbände oder „Vereine, deren Hilfe nachgesucht wird.

„Ein Anspruch auf Kostenersatz kann gegen andere „Vereine, insbesondere auch gegen den Verein des „Bezugsortes in Ueberweisungsfällen nicht geltend „gemacht werden.“

Wie ersichtlich spricht dieser § aber nur von entlassenen Gefangenen. Es frägt sich also überhaupt, ob

die Familienfürsorge durch ihn geregelt werden wollte und er deshalb schlechthin auf solche Fälle anzuwenden ist. Ich kenne die Entstehungsgeschichte der Satzungen nicht, bin also nicht in der Lage diese Frage zu entscheiden. Sollte sie jedoch von kompetenter Seite bejaht werden, so scheint mir der § dringend abänderungsbedürftig.

Die Gesuche um Familienunterstützung werden nämlich meist während der Gefangenschaft, nicht aber nach der Entlassung gestellt. Reicht sie der Gefangene ein, so wendet er sich naturgemäss an den Verein seines Internierungsortes; will die an einem entfernten Orte wohnende Familie Unterstützung, so wendet sie sich meist ebenfalls, sei es direkt, sei es durch Vermittelung des Inhaftierten, an diesen Verein. Durch letzteren nämlich hat sie regelmässig von der Existenz und den Leistungen dieses Vereins gehört, über den Vorstand oder den Geistlichen geschrieben bekommen; wer an ihrem Wohnort die massgebenden Persönlichkeiten sind, weiss sie, wenn nicht etwa früher schon Straffälle in der Familie vorgekommen sind, in der Regel nicht. So führt also § 3 der Satzungen auf die Familie angewendet dazu, dass die Vereine der Strafanstaltsorte übermässig in Anspruch genommen werden. Die Bestimmung hat aber noch den Nachteil, dass dem hiernach zuständigen Verein nicht nur die Familienverhältnisse, sondern auch die allgemeinen wirtschäftlichen Verhältnisse des Wohnortes der Familie unbekannt sind und eine eigene Ermittlung der Sachlage ihm unmöglich ist. Daraus aber ergeben sich die ärgsten Misstände.

Wie die Verhältnisse innerhalb der einzelnen Landesvereine liegen ist bei der Zersplitterung schwer zu sagen. Jedenfalls ist die Zuständigkeitsfrage nicht in allen Statuten der Zentralstellen für ihr Gebiet klar geregelt. Für diese Einzelvereine wirft sich nun vor allem die Frage auf: sind wir durch den § 3 der oben zitierten Satzungen gebunden, weil wir Mitglied eines Verbandes sind, der sich jenen Satzungen unterworfen hat? Ist also für uns die Zuständigkeitsfrage sowohl fremden Verbänden als

andern Vereinen des Landesverbandes gegenüber durch den § 3 der Verbandsatzungen geregelt? Die Frage ist sehr bestritten.

In Baden besagen die Statuten der Einzelvereine darüber nichts. Jedoch findet sich zu § 6, der über die Zuweisung Entlassener in andere Staaten oder aus solchen zur Fürsorge handelt, folgende Anmerkung: „Da die Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge Mitglied des Verbandes der Deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene ist, so müssen letztere bei etwaigen Ueberweisungen im allgemeinen nach den Grundsätzen verfahren, welche zu § 1 Lit. a der Verbandsatzungen festgestellt worden sind. Es ist also hier die Verbandsatzung für den Einzelverein als massgebend erklärt.

Der entgegengesetzte Standpunkt wurde im vorigen Jahre auf der Rheinisch-Westphälischen Gefängnisgesellschaft eingenommen, wo Professor Langenberg folgende Leitsätze aufstellte:

1. Die Festsetzung der Grenzen ihrer Fürsorgetätigkeit ist unbestreitbares Recht der Einzelvereine.
2. Die Einordnung der Einzelvereine in die Gesamtheit bedingt eine bindende Festsetzung ihrer Grenzen seitens der Einzelvereine und Mitteilung derselben an die Zentrale.
3. Die Gründe für die Wahl des um Fürsorge angegangenen Vereines bei den nicht seinem Geschäftsbereiche angehörigen Fürsorgefällen sind mitzuteilen.

Sehen wir uns weiter bei einigen Hauptvereinen um, so finden wir auch grosse Buntscheckigkeit. Nach den Aufzeichnungen Dr. Wagners „Wirtschaftliche Fürsorge für die Angehörigen Detinierter“ beschränkt Frankfurt seine Familienfürsorge der Regel nach auf die in Frankfurt den Unterstützungswohnsitz habenden Angehörigen Detinierter. Andere in Frankfurt wohnende Familien Detinierter werden nicht oder nur soweit es das Armenamt

billigt, unterstützt; ausserhalb Frankfurts wohnende Familien werden ihren heimatlichen Armenbehörden überwiesen.

Der Dresdner Bezirksverein weist alle nicht in Dresden Unterstützungsberechtigten ab.

Der Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen scheint sich nur mit Familien die in Berlin wohnen zu beschäftigen, denn es ist persönliche Ueberzeugung von den Verhältnissen vorgeschrieben.

Der evangelische Lokalverein zur Fürsorge für entlassene Gefangene und die Familien Gefangener in Breslau unterstützt in Breslau wohnhafte Familien evangelischer Gefangener die dort den Unterstützungswohnsitz haben.

Es empfiehlt sich also Klarheit zu schaffen, welche Grundsätze für die Familienfürsorge gelten sollen.

Gelingt es solche aufzustellen, dann sind die Verhältnisse für die Vereinsverbände und diejenigen der Einzelvereine geregelt, die der Ansicht sind, dass die Verbandssatzungen auch für den Innenverkehr giltig sind.

Die Einzelvereine aber, welche ihre Zuständigkeit unabhängig vom Landesverband zu regeln in der Lage sind, werden dann wohl hierbei dem allgemeinen Beispiel folgen.

Schauen wir nunmehr umher, welchen Vereinen eine Verpflichtung zur Familienfürsorge angesonnen werden kann, so können in Betracht kommen der Ort der Strafverbüssung, der Ort der zuerst angegangen wird, der Ort des Unterstützungswohnsitzes, der letzte Wohnort des Gefangenen zurzeit der Inhaftierung und der Ort, an dem die Familien zurzeit der Antragstellung sich dauernd aufhält.

Der Ort der Strafverbüssung und des ersten Antrags scheiden für die Familienunterstützung wie erwähnt aus Gründen der Zweckmässigkeit aus, weil sonst die Orte mit Strafanstalten ungebührlich belastet würden und weil diesen dann zuständigen Vereinen jede Kontrolle benommen ist, wenn die Familie auswärts wohnt.

Den Verein des Ortes, an dem der Gefangene und mithin seine Familie den Unterstützungswohnsitz hat, für

zuständig zu erklären, hätte den Vorteil, dass Kollusionen mit den Armenbehörden vermieden würden. Allein wer einmal im Armenwesen gearbeitet hat, weiss dass die Schutzvereine den dann nötig werdenden Verhandlungen über den Unterstützungswohnsitz nicht gewachsen sind und in Schreibarbeit untergehen würden. Man würde ferner wie in der Armenpflege den angegangenen Verein zur ersten Hilfe in dringenden Fällen verpflichten müssen und diesem überlassen den etwa regresspflichtigen Verein zu ermitteln, was angesichts des unsicheren Erfolges dieser Verhandlungen die Fürsorge notwendigerweise lähmen würde.

Es bleibt also nur die Wahl zwischen dem Wohnort zurzeit der Inhaftierung und dem Aufenthaltsorte der Familie zurzeit der Antragstellung. Gegen den ersteren, den Wohnort zurzeit der Verhaftung spricht der Umstand, dass erfahrungsgemäss die Familie nach der Verurteilung oft den Wohnsitz wechselt, sei es um der Schande zu entgehen, sei es um Anschluss an Verwandte zu finden. Es ist ferner nicht selten, dass die Unterstützungsbedürftigkeit erst lange nach der Inhaftierung eintritt, z. B. wenn ein Sohn zum Militär kommt. Der Verein des Wohnortes zurzeit der Inhaftierung müsste also vielfach in Fällen eingreifen, in denen er völlig ausser Stande ist, sich selbst über die einschlägigen Verhältnisse zu unterrichten, sondern in denen er völlig auf die Angaben des Aufenthaltes der Familie zurzeit der hervorgetretenen Unterstützungsbedürftigkeit angewiesen ist.

Es erscheint deshalb am empfehlenswertesten den Verein des Ortes für zuständig zu erklären, an dem die Familie zurzeit des Antrags auf Unterstützung sich dauernd aufhält. Der verpflichtete Verein hat dann stets die Möglichkeit sich selbst an der Begründetheit des Antrags zu überzeugen, die nötigen Verhandlungen mit der Armenbehörde sind sehr einfach, weil diese am Orte ist, und endlich vermeidet man den Misstand, dass der zufällige Aufenthalt der Familie zurzeit der Inhaftierung den be-

treffenden Verein für immer belastet, wenn auch das die Verpflichtung begründende Wohnungsverhältnis längst gelöst ist.

Aus diesen Erwägungen heraus haben Ihre beiden Referenten die Ihnen vorliegenden Anträge gestellt, deren letzter darin gipfelt, dass die Fürsorge für Familien Inhaftierter dem Fürsorgeverein des Ortes, an dem die Familie zurzeit der Antragstellung auf Unterstützung ihren Wohnsitz hat, obliegen soll. (Bravo!)

Präsident Freiherr von der Goltz-Strassburg: Ich bitte um's Wort.

Vorsitzender: Ehe ich diesem Wunsche stattgebe, möchte ich die Mitteilung machen: es war in Aussicht genommen, die Fragen 3 und 4 zusammen zu behandeln, also die beiden Referenten für Frage 4:

„Die Freizügigkeit derjenigen Strafentlassenen, welche eine Unterstützung von einem Gefangenenschutzverein für sich erbitten wollen"

den Herrn Pastor Dr. von Rhoden und den Herrn Geh. Kommerzienrat Frey auch gleich noch zu hören, weil wir gerade die Zuständigkeitsfrage am besten zusammen mit dieser weiteren Frage behandeln. — Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erteile ich das Wort dem Herrn Referenten Pastor Dr. von Rhoden und behalte mir vor, Herrn Baron von der Goltz später das Wort zu erteilen.

Berichterstatter Pastor Dr. von Rhoden-Düsseldorf:

Meine Damen und Herren!

Sie haben soeben von kompetenter Seite vernommen, dass in Bezug auf die Zuständigkeit der Vereine in der Annahme von Schützlingen und deren Freizügigkeit noch Unklarheit besteht. Diese Unklarheit wird ja nun freilich wohl leicht gelöst werden können hinsichtlich der Frage der Familienfürsorge. In Bezug auf die Strafgefangenen selbst aber sehe ich noch nicht so ohne weiteres eine vollbefriedigende Lösung. An und für sich handelt es sich bei meinen Leitsätzen, die ich

namens der Rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft hier vorzulegen und zu vertreten die Ehre habe, um eine unscheinbare und verhältnismässig leicht zu erledigende Frage, die aber doch bedeutsam genug ist, weil sich in ihr das Wesen und der Sinn unserer ganzen Schutzvereinsfürsorge besonders deutlich widerspiegelt.

Meine Damen und Herren! Unsere Vereine sind freie Vereine, aus dem freien Entschluss der Menschenfreunde hervorgegangen, die sich für verpflichtet hielten, ihren sozial entgleisten und sittlich schiffbrüchigen Volksgenossen zu ihrer Wiederaufrichtung die helfende Hand zu reichen.

Der staatliche Strafvollzug ist ja, wenn er wirksam sein will, auf diese Ergänzung durch die Entlassenenfürsorge angewiesen und zwar auf die durch die Vertreter der Gesellschaft betriebene Fürsorge. Die staatlichen Organe können nicht als solche die Fürsorge durchführen. Dieser Grundsatz bedarf ja in einem fachmännischen Kreise kaum einer näheren Darlegung, und ich widme ihm nur deswegen noch einige Worte, weil nach den Ausführungen des Herrn Dr. Scharlach es schien, als ob doch vielleicht die Idee einer Verstaatlichung der Fürsorge, einer spezifisch staatlichen Fürsorge, hier geltend gemacht werden sollte.

Ich führe nur eine der jüngsten und wertvollsten Aeusserungen hierzu an. Geh. Rat Professor Kahl in Berlin stellte in seinem Düsseldorfer Vortrag vom vorigen Jahre über das Zusammenwirken von Staat, Kirche und freien Fürsorgeverein, u. a. folgenden Leitsatz auf: „Die materiellen Funktionen der Entlassenenpflege, als einer an freiwillige Annahme gebundenen individualisierten Fürsorge für leibliches und sittliches Wohl der Pfleglinge können mit Rücksicht auf das notwendig gesetzmässige, eventuell zwangsweise Handeln staatlicher Organe grundsätzlich nicht vom Staate auszuüben sein. Vielmehr ist diese Aufgabe eine Pflicht und daher ein Recht der freien Vereine und der Kirche.“

Er führte dazu u. a. folgendes aus: „Die Individualisierung der Fürsorge ist umso notwendiger, je verschieden-

artiger die Schwierigkeiten sind, die es zu überwinden gibt, namentlich im Hinblick auf die Persönlichkeit und das Verhalten der Pfleglinge selbst. Alles beruht auf Freiheit und Freiwilligkeit. Denn zur Freiheit sollen sie erzogen werden. Ein Zwangsapparat würde das Werk tötlich treffen. Aber der Eine ergreift bereitwillig und dankbar die rettende Hand. Der Andere ist von Misstrauen erfüllt, setzt allen Anerbieten die grössten Schwierigkeiten entgegen und muss erst innerlich überwunden werden. Ueberall kann also im Hinblick auf Bedürfnisse, Mittel, Umstände, Personen nicht nach einem Gleichmass, nach Schema, nach festem Rezept, nach Verordnungen und Verfügungen gehandelt werden. Es handelt sich nicht um den Vollzug von Reglements es handelt sich für jeden Einzelnen um das Seine. Jeder Pflegling ist ein Fall für sich. Aus diesem innersten Wesen der Entlassenenfürsorge ergibt sich zunächst, dass ihre materielle Funktion nicht vom Staate geübt werden kann. Es stellen sich zwei Schranken entgegen: aus der Natur des Staats und aus der Natur der Tätigkeit."

Das staatliche Handeln so legte er weiter dar, ist notwendig gesetzmässig und daher schablonenhaft. Der Staat kann nicht die persönliche behütende Fürsorge ausüben und soll es auch nicht. „Täte er es, so fielen wir in den unerträglichen Zwang des Polizeistaates zurück".

Und sodann ist das staatliche Handeln zwingender Natur. „Zwangsweise Durchsetzung der Gefangenenfürsorge würde aber nie mehr als Aeusserlichkeitserfolge erzielen."

Meine Damen und Herren! Damit ist selbstverständlich in keiner Weise in Frage gestellt, dass der Staat und die staatlichen Organe auf das intensivste an der Fürsorge interessiert sind, und nicht blos interessiert, sondern unmittelbar beteiligt schon in der Vorfürsorge, die naturgemäss doch nur in den Anstalten selbst vor sich gehen kann. Zwar, wie Sie wissen, ist durch die neue sehr dankenswerte Verfügung seitens des Ministeriums des Innern in Preussen

den Vereinen bezw. den Zentralstellen die Möglichkeit an die Hand gegeben und ihnen gewissermassen aufgegeben, auch diese Vorfürsorge in den Anstalten selbst durch ihre Vertreter, ihre Organe zu betreiben. Also die leitende Idee ist dann, dass die Anstaltsbeamten als solche, weder der Direktor, noch der Geistliche, sich mit der Entlassenenfürsorge zu befassen hätten, sondern dieses Amt diesen Vertretern, die von aussen in die Anstalten hineinkommen, zu übertragen sei.

Nun, meine Herren, Sie entsinnen sich, dass wir vor Jahren in Halle diese Frage sehr eingehend besprochen haben, und sie erinnern sich vielleicht noch des sehr lebhaften Widerspruchs einzelner Gefängnisbeamten, die mit grosser Vehemenz dafür eintraten, dass sie auf keine Weise sich dieses menschliche und amtliche Recht nehmen liessen, um ihre Leute, an deren Wohl und Wehe sie im Laufe der Haft doch unmittelbar Anteil genommen hätten, sich weiter persönlich zu kümmern und persönlich die Schutzfürsorge für sie einzuleiten.

Meine Damen und Herren! Sie werden zugeben, das dieser Standpunkt zum mindesten eine gewisse Berechtigung hat. Wenn wir aber den amtlichen Organen, den Direktionen und den Anstaltsgeistlichen ohne weiteres einen Teil der Schutzfürsorge, zum mindesten die Einleitung der Schutzfürsorge zuerkennen, so entsteht nun leicht eine Schwierigkeit. Die Direktion bemüht sich nach den Vorschriften, möglichst viele der zu Entlassenden „der Fürsorge zu unterstellen". Dazu hat sie in vielen Fällen kaum ein anderes Mittel, als sie den Vereinen, die ihr aus den Verzeichnissen bekannt sind, also irgend welchem beliebigen Verein zuzuweisen, namentlich in dem Falle, wenn an dem Orte der Strafanstalt sich kein Schutzverein befindet, wie es ja bei vielen preussischen Anstalten, die an kleinen Orten errichtet sind, der Fall ist. Was hat also da die Anstalt zu tun? Sie sendet ihren Personalbogen aus an den betr. Verein, den sie um Schutzfürsorge ersucht, und da muss man allerdings zugeben, dass die Vereine

nicht Unrecht haben, wenn sie gegen dieses oft recht schematische Verfahren der Personalbogen sich nachdrücklich sträuben. Ich habe hier gerade einige Sätze von einem besonders tätigen, interessierten Verein, der sehr viele auswärtigen Entlassenen bei sich versorgt, die ich Ihnen doch nicht vorenthalten möchte:

„Wir kennen alle die dürren Totengerippe von Personalbogen, die uns 6 Wochen vor der Entlassung unserer Pfleglinge zugestellt werden, Personalbogen, darin in der Regel kaum etwas anders zu lesen steht, als das, was wir auch vorher schon wussten, dass nämlich der Gefangene früher einmal geboren ist, ein oder mehrere Male bestraft wurde und nach Verbüssung seiner Strafe an einem bestimmten Tage mit etwas oder viel Geld wieder entlassen wird mit dem Wunsche nach D .. . . . . überzusiedeln. Ob der Mann stark oder schwächlich, kränklich oder gesund, klein oder gross, willig oder unwillig, geschickt oder ungeschickt ist, alles Dinge, die uns bei der Fürsorge von der grösten Wichtigkeit sind, davon finden wir nichts in dieses Bogen. Das übliche Führungsprädikat „gut“, das mit dem studentischen „Nachteiliges ist nicht bekannt geworden“ am Wertlosigkeit wetteiffern kann, könnte sich die Anstalt getrost schenken.“

Nun, diese Personalbogen können ja zweifelsohne besser werden, und ich habe mir daher erlaubt, im dritten Leitsatz vorzuschlagen: „Die Empfehlung eines Schützlings darf in solchen Fällen nicht schematisch geschehen, vielmehr sind die Gründe für die Wahl des um Fürsorge angegangenen Vereins bei den nicht seinem Geschäftsbereiche angehörigen Fürsorgefällen mitzuteilen und ist eine eingehende Charakteristik womöglich mit selbstgeschriebenem Gesuch des Bewerbers vorzulegen.“

Aber das ist mir nicht die Hauptsache. Dringender scheint es mir, darüber eine Verständigung herbeizuführen, dass die amtlichen Organe, also ich will einmal sagen: die Strafanstaltsdirektionen, bei der Einleitung der Schutzfürsorge nicht voraussetzen können, ohne weiteres nicht voraussetzen sollten, jeder beliebige deutsche Fürsorgeverein müsse ihnen Zweeks Unterbringung der Schützlinge zur Verfügung stehen und es liese sich jede nur denkbare

„Ueberweisung“ von einer Grenze des Reichs zur anderen, zumal von Osten nach Westen, einseitig von der Anstalt aus anordnen und der Aufenthaltsort des Entlassenen willkürlich bestimmen.' Ich glaube, das würde doch zu grossen Schwierigkeiten führen, und daher haben wir uns in der Verhandlung, die soeben von Herrn Geheimrat von Engelberg schon angezogen wurde, in unserer letzten Jahresversammlung doch dahin erklärt, dass eine unbedingte Freizügigkeit nicht von uns zu befördern sei.

Es ist zweifellos — das bedarf ja gar keiner weiteren Auseinandersetzung — dass es sehr oft erwünscht ist, Leute aus ihrer Heimat in andere Gegenden zu versetzen, sie aus ihren früheren Beziehungen herauszunehmen und in ganz neue fremde Verhältnisse zu verpflanzen. Diesem Bestreben würden in vielen Fällen unsere Vereine sich nicht verschliessen und insbesondere solche Leute auch von fern her annehmen. Wir haben ganz fremde Leute aus Westpreussen oder Schlesien nach Rheinland, in den Industriebezirk überhaupt, bekommen und angenommen. Soll aber das Prinzip der vollen Freizügigkeit, das hierin zum Ausdruck kommt, für die Fürsorge in den Vereinsbezirken Sinn haben, so muss natürlich Gegenseitigkeit gelten, und es müssten die östlichen Vereine ebenso bereit sein, unsere Leute aufzunehmen, wie wir hier die ihrigen. Aber auch diese generelle Bereiterklärung würde uns wenig helfen, da bekanntlich der Zug nach dem Westen viel stärker ist als der umgekehrte. In Wirklichkeit haben die regsameren Vereine unseres Industriebezirkes die ganze Fürsorgelast zu tragen, wenn die absolute Freizügigkeit in dem Sinne proklamiert werden soll, dass jede ausserhalb unseres Gebiets liegende Strafanstalt jeden ihrer Entlassenen einem unserer Vereine überweisen dürfe, wohl gar, wie es vorgekommen, einen ganz hoffnungslosen Rückfälligen „der Zwangsfürsorge“ eines unserer westlichen Vereine „unterstellen“ wolle. Das ist dann eine sehr bequeme Weise, Fürsorge zu üben. Also der Mann unterstellt sich der Fürsorge oder, wie der sehr häufig vorkommende Ausdruck lautet, „er tritt dem

Gefängnisverein bei", und dadurch hat er Anspruch darauf, dass dieser Gefängnisverein ihn auf jede Weise unterstützt und fördert!

Meine Damen und Herren! In unserer ganzen Sache ist ja die Mitwirkung der staatlichen Organe unentbehrlich. Wir können nicht blos als Fürsorgevereine als freie Vereine wirksamen Fürsorgeschutz ausüben. Das ist uns auch vollständig deutlich. Ich stehe in dieser Beziehung vollstängig auf dem Standpunkt, den uns Herr Dr. Scharlach vorhin entwickelt hat. In Bezug auf die Polizeiaufsichts- und Ausweisungsfrage sind wir ja völlig einig, und ich zweifle auch nicht, dass eine Verständigung hinsichtlich dieser Freizügigkeitsfrage von Fall zu Fall durchaus möglich ist, wenn nur sowohl alle unsere Vereine, wie auch die aussendenden Anstalten und Organe sich nicht auf den Standpunkt des „Abschiebens" stellen, d. h. wenn wir uns nicht immer nur fragen, wie wir möglichst den Betreffenden uns vom Halse halten. Ist das nicht der Fall, sind wir alle darüber im klaren, dass es unsere Pflicht ist, jedem nach Möglichkeit aufzuhelfen, so muss in der Tat eine Verständigung möglich sein.

Schwierigkeiten bleiben ja, und ich hoffe, mit meinen Leitsätzen einen Weg zur Lösung der Schwierigkeiten angedeutet zu haben, nicht die Lösung selbst: über diese wollen wir uns hier gerade unterhalten. Es ist das allerdings heute deswegen etwas misslich, und ich möchte mit einem gewissen Vorbehalt diesen meinen Vorschlag machen, weil nur die Vereine hier vertreten sind und die andere Partei, der ich mich in gewisser Weise gegenübergestellt habe: die Strafanstaltsdirektionen, abgesehen von Süddeutschland und Hamburg, leider nur durch einen preussischen Strafanstaltsdirektor vertreten ist, soviel ich davon Kenntnis habe. Sie müssten natürlich auch ihre Meinung hier voll zum Ausdruck bringen können.

Ich resumiere mich dahin: es wird eine Spannung zwischen der amtlichen und der privaten Fürsorge bestehen bleiben. Aber eine Verständigung ist zweifellos zu ermög-

lichen; nicht blos erstrebenswert, sondern erreichbar, allerdings meiner Meinung nach nur unter der Voraussetzung, dass seitens der amtlichen Organe die Selbständigkeit der freien Vereine gewürdigt wird, die aus eignem Antriebe und aus eignem Pflichtgefühl an die Sache herangehen, dass diese Selbstständigkeit in ihrer lokalen, aber auch in ihrer sozialen, sittlichen Bedeutung gewürdigt wird.

Die Hauptsache ist natürlich immer, dass wir, was nun als Refrain in allen unseren Darlegnngen hier immer wiederklingt, mit Nietzsche zu sagen, nicht, „des Verbrechens uns schuldig machen, unsere Verbrecher als Schufte zu behandeln", sondern dass wir bei jedem unserer Entlassen den unendlichen Wert der menschlichen Seele respektieren. Sind wir darüber einig, dann wird auch über die Frage der Freizügigkeit und der Zuständigkeit der einzelnen Vereine immer mehr Klarheit und Uebereinstimmung herrschen. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich erteile nunmehr dem Mitberichterstatter, Herrn Geh. Kommerzienrat Frey, das Wort.

Korreferent Geh. Kommerzienrat Frey-Mülhausen i. E.:

Verehrte Damen und Herren!

Nach den beredten Worten, die wir heute Vormittag und auch heute Nachmittag gehört haben, wird uns eine längere Rede über das uns jetzt beschäftigende Thema nicht erwünscht sein. Allein ich darf doch wohl ein Wort der Erklärung für meine Leitsätze geben und insbesondere für die Begründung.

Ich glaube, meine Leitsätze sind einfach und klar gefasst, so dass wohl wenig dabei zu ergänzen sein wird, und die Begründung will ich Ihnen vortragen.

Es ist die Ansicht kundgegeben worden, dass die Vereine für diejenigen Gefangenen sorgen sollen, welche aus der Strafanstalt kommen, die sich in ihrem Bezirke befindet. Das haben wir nicht annehmen wollen, weil wir das als eine grosse Ungerechtigkeit betrachten. Wenn z. B. der Fürsorgeverein von Bruchsal, alle diejenigen, die

in Bruchsal inhaftiert sind — es befindet sich dort eine grössere Anzahl — und deren Familien unterstützen soll, so würde das eine ganz ungerechte Verteilung sein. Das werden Sie mir wohl zugeben. Darauf habe ich diese Leitsätze aufgesetzt. Es ist das geschehen, um eben eine gerechtere Verteilung herbeizuführen. Wir haben uns in Mülhausen bestrebt, nach bestem Wissen und Verstehen zu handeln.

Aus dem Referat eines Vorredners, des Herrn Geh. Rats von Engelberg, möchte ich nur die wichtigen Worte herausgreifen: Liebe, Erfahrung, Verband und Mittel. Ich möchte dazu sagen, dass wir in Elsass-Lothringen keinen Verband haben. Wir sind dort vier Vereine: Strassburg, Metz, Colmar und Mülhausen, ausser den Nebenvereinen, aber ohne jede Verbindung. Jeder Verein muss in seinem eigenen Bezirk seine Pflicht erfüllen. Liebe und Erfahrung bestehen ja auch bei uns: die Liebe zu unserm Werk, das uns so oft begeistert hat, und die Erfahrung von 22 Jahren in unserer Tätigkeit.

Als wir diesen Verein gegründet haben, war unser Vorsatz, den entlassenen Strafgefangenen und ihren Familien nach bestem Wissen und Gewissen zu Hilfe zu kommen. Wir haben der hohen Kaiserlichen Regierung damals versprochen, dass wir das ohne Rücksicht auf Konfessionen durchführen werden, und wir glauben auch, dieses Wort gehalten zu haben. Die Mittel haben uns bis jetzt nicht gefehlt. Wir haben keinen grossen Reservefonds, dessen sich andere Gesellschaften, andere Fürsorgevereine zu erfreuen haben. Aber ich kann ja wohl sagen, dass wir alle Unterstützungen, die wir für nötig erachtet, deren Würdigkeit und deren Zweckmässigkeit uns klar war, haben gewähren können, und ich glaube, wir werden auch in Zukunft noch immer die Mittel finden, um keine Unterstützung zurückweisen zu müssen, die uns als notwendig und würdig erscheint. Ich muss das betonen und will hoffen, dass dies auch geschehen wird. Dann haben wir

uns ausserdem noch immer im allgemeinen bemüht, voranzukommen.

Wenn wir in Mülhausen diese Verteilung vorgeschlagen haben, so ist das nicht geschehen, um uns einer Aufgabe zu entziehen oder Verpflichtungen auf andere Vereine abzuwälzen. Das ist nicht Brauch in Mülhausen. Wir werden nie vorschlagen, anderen das aufzubürden, was wir als unsere Pflicht und Schuldigkeit anerkennen.

Ich möchte Sie darum bitten, die Leitsätze, die ich die Ehre hatte, vorzuschlagen, anzunehmen, uns dadurch in unserm Werk aufzumuntern und uns aber auch im Bereich des Möglichen unsere Aufgabe zu erleichtern. (Bravo!)

Vorsitzender: Indem ich den Herren Referenten für ihre interessanten Ausführungen danke, eröffne ich die Diskussion.

Präsident Freiherr von der Goltz-Strassburg:

Meine Damen und Herren!

Erschrecken Sie nicht, wenn ich auf das Katheder trete. Es soll darum doch möglichst kurz sein. Aber ich bin heiser und würde daher vielleicht nicht verständlich sein, wenn ich vom Platze aus spräche.

Es kann mir überhaupt nicht obliegen, nach vier so eingehenden vorzüglichen Referaten noch einmal eine Ueberschau über alle die Gebiete zu geben, die vor uns verhandelt worden sind mit hunderten von Gesichtspunkten, die eine ganze Reihe von Gebieten ins Auge gefasst haben, sondern ich will mich auf einzelne Bemerkungen beschränken, und da möchte ich auf den letzterörterten Punkt zunächst eingehen: die Zuständigkeitsfrage.

Da bin ich nun zu meinem Bedauern, was mir noch nicht oft in Auffassung der Tätigkeit im Gefängniswesen sowie im Fürsorgewesen passiert ist, mit Herrn von Engelberg nicht einverstanden. Das Prinzip, dass die Unterstützung regelmässig an dem Orte — mehr ist ja nicht gesagt worden — zu erfolgen hat, wo die Familie wohnt,

scheint mir unrichtig zu sein. Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich dabei nicht in alle Einzelheiten eingehe, sondern mich an die Hauptgesichtspunkte halte.

Wenn Fürsorge verlangt wird, ist der Ausgangspunkt der Bestrafte; und wir haben uns zu fragen, ob der Ort, wo die Bestrafung erfolgt ist, oder der Ort, wo der Mann gearbeitet hat, von wo aus er seine Familie ernährt hat, nicht derjenige Ort sein müsste, welcher den Verein bestimmt, der in die Fürsorge einzutreten hat. Mir will das schon aus dem Grunde als das Richtige erscheinen, weil das Verziehen der Familie in einen anderen Bezirk die grosse Ausnahme ist, weil mit geringen Ausnahmen die Familie bleibt, wo sie mit ihrem Ernährer zusammen gewohnt hat, und nur ganz vereinzelt die Familie verzieht. Also das ist der Ausnahmefall. Regelmässig nach dem Ausnahmefalle zu verfahren, scheint mir unrichtig zu sein. Behandeln wir den Ausnahmefall eben als solchen; und dafür wird der Weg sehr leicht zu finden sein.

Es ist hier der Ausdruck „Unterstützungswohnsitz“ mehrfach gebraucht worden. Der Herr Vorredner, Herr Geh. Kommerzienrat Frey, hat schon angedeutet, dass der Ausdruck für das Reichsland nicht passt, da er dort noch nicht existiert. Wir würden ihn am liebsten aus einem etwaigen Beschluss entfernt sehen; namentlich dürfte er für uns nicht das Prinzip abgeben. Sondern der Ort, wo der Mann zuletzt gearbeitet hat — und in der Regel, wenn auch nicht immer, wird er mit dem übereinstimmen, wo er mit seiner Familie gewohnt hat — wird massgebend sein müssen für den Verein, der zu unterstützen hat.

Denken wir aber noch einmal daran — das hat für das eine oder andere des Gesagten eine Bedeutung — wie kommen diese Anträge zustande? Wenn ich aus meiner Erfahrung sprechen kann, die keine ganz junge ist, so kommt vielleicht auf neun Fälle, wo der Gefangene den Antrag auf Unterstützung stellt, einmal der Fall, wo die Familie hervortritt. Also der Verein, der in die Unterstützung in den neun Fällen einzutreten hat, ist dadurch

gegeben, wenn wir wissen — wo der Gefangene für seine Familie den Unterhalt erworben hat, wo er in Haft genommen worden ist, wodurch denn auch der Gerichtsbezirk der Verurteilung bestimmt wird. Das ist für uns im Reichslande im allgemeinen massgebend gewesen, und damit ist die Schwierigkeit beseitigt, dass der Fürsorgeverein, in dessen Bezirk ein Ort liegt mit grösserer Gefangenanstalt für das ganze Land oder für einen über die Grenzen des betr. Fürsorgevereins hinausgehenden Landesteil etwa verpflichtet erklärt werden sollte, für sämtliche Gefangene aus dem ganzen Lande oder Landesteil einzutreten; es muss vielmehr derjenige Verein eintreten, aus dem — ich will einmal den nicht immer passenden Ausdruck gebrauchen — der Gefangene eingeliefert worden ist. Das muss die Regel und der Ausgangspunkt sein. Ausnahmen werden sich immer als notwendig erweisen.

Nun wie ist der Vorgang in dem Hause? Der Gefangene darf nicht nach aussen korrespondieren. Was er nach aussen korrespondiert, geht durch die Direktion der betr. Anstalt. Es wird ihm von vornherein bedeutet: „Unterstützungsgesuche hast Du an den betr. Verein zu stellen“. Wer der betr. Verein ist, das hat nicht der Gefangene zu entscheiden, sondern der Beamte, der erfahren ist, der die Verhältnisse überschaut, die hier massgebend sein müssen. Er weist das Gesuch an den zuständigen Verein. Dabei können Irrtümer vorkommen. Die Gefängnisdirektion hat sich geirrt, hat irgend einen Gesichtspunkt nicht beachtet, schickt das Gesuch also an einen Verein, der nicht zuständig ist. Was tut der Verein? Nach Prüfung der Verhältnisse schiebt er es an den benachbarten befreundeten Verein einfach ab, und der behandelt die Sache. Es ist auch möglich, dass sie sich bei den Haaren kriegen, dass der eine sagt: „Nein, ich kümmere mich nicht darum“, und der andere sagt es auch. Immer wird sich aber in solchen Fällen doch schliesslich ein Verein finden, der in die Fürsorge eintritt.

Es ist nicht mit Unrecht erwähnt worden: „Ja, wenn die Familie nun verzogen ist, dann hat man ja nicht die Kenntnis über die augenblicklichen Verhältnisse; wenn eine Frau da ist, so kann die einem alles mögliche darüber vormachen.“ Nun, dann wird eben der Verein des Wohnortes requiriert, und der wird niemals die Auskunft verweigern, und man wird die Auskunft nicht durch die Polizei, sondern durch den Schutzverein herbeiführen.

Wenn ich das Wort „Polizei“ gebraucht habe, so kann ich auch mit einem Wort darauf eingehen, dass man die Erkundung der Würdigkeit durch die Polizeibeamten nicht vornehmen soll, sondern durch den Gefangenenschutzverein. Ich halte das für ganz selbstverständlich. (Sehr richtig!) Dagegen gibt es einzelne Fälle, wo die Schutzvereine dazu nicht in der Lage sind, in denen die Behörde nicht zu umgehen ist. Nun, da mag die Polizeibehörde befragt werden. Aber dazwischen stehen immer noch, wie das in dem vorletzten Vortrag erwähnt worden ist, die Gefängnisdirektionen, die uns ganz anders nahestehen, als das in der Millionenstadt Berlin der Fall ist, da dort ein enger Zusammenhang zwischen den Gefängnisverwaltungen und den Schutzvereinen kaum durchführbar ist. Bei uns ist er leicht durchführbar, wie vorhin erklärt worden ist. Es sind ein oder mehrere Mitglieder der Verwaltung des betr. Gefängnisses zugleich Mitglieder der Schutzvereinsleitung und können jede Auskunft erteilen.

Die Bemängelung der Personalbogen, von der Herr Pastor von Rhoden sprach, wundert mich. Ich bin ganz erstaunt, dass die Fragebogen in Preussen so jämmerlicher Natur sein sollen. Wir haben einen Musterbogen von Frau Langerhans in die Hände bekommen — und ich glaube, ich könnte den unsrigen auch vorführen — der eine recht gründliche Kenntnis über den Gefangenen zu verschaffen vermag. Sind nun nach den individuellen Verhältnissen noch weitere Punkte aufzuklären, so verschafft man sich eben die Aufklärung und wird ganz sicher bis zuletzt die Polizei dabei vermeiden. Ist sie nicht zu vermeiden, gut,

dann ist damit doch nicht eine unsachgemässe Behandlung des Falls gegeben.

Ich bin aber vielleicht schon zu ausführlich gewesen und wollte nur noch einen Einzelpunkt erwähnen. Die Organisation der Damenabteilung in Berlin scheint mir eine ganz vorzügliche zu sein und wird für mich — verzeihen Sie, wenn ich das sage — dadurch nicht schlechter, dass sie der unsrigen sehr ähnlich ist. (Heiterkeit.) Aber in der grossen Stadt, wo die Verhältnisse noch sehr viel verschiedenartiger sind, ist die Instruktion wohl noch sorgfältiger ausgearbeitet, und es geht die Ausführung von Frau Langerhans auf allerlei Eventualitäten ein, die in kleineren Vereinen, in kleineren Städten sehr viel seltener eintreten.

Wir haben von Anfang an — das möge dahin bemerkt sein, wo eine derartige Tätigkeit vielleicht erst in der Entwicklung begriffen ist — es für praktisch gefunden, erstens überall Damenvereine zu organisieren, in diesen Damenvereinen aber, entgegen dem Prinzip, das sonst bei uns obwaltet, nach Konfessionen zu trennen. Es hat sich als wünschenswert erwiesen, dass, um den Familien näherzutreten, die Damen der betr. Konfession die Familien besuchen, und nach unseren Erfahrungen kann ich nur dazu raten, wenn es sich um das Suchen neuer Wege handelt.

Was nun den Besuch von Damen im Gefängnis angeht, so darf ich mir wohl auch die Bemerkung gestatten, dass meines Wissens das Reichsland das erste Land im Deutschen Reich ist, wo die Zulassung von Damen der Schutzvereine allgemein eingeführt wurde und zwar ist das vor 25 Jahren geschehen. Sollte das in einzelnen Ländern heute noch nicht der Fall sein, so wäre es sehr zu bedauern, und es wäre gewiss sehr gut, wenn der Schutzverein eine Anregung dahin gäbe, dass sich die Regierungen darin freier stellen, als sie es vielleicht bis dahin getan haben.

Das, was von der Organisierung der freiwilligen Pfleger in Preussen mitgeteilt wurde, wonach für alle grösseren Anstalten bestimmten Personen gestattet ist, die Gefangenen zu besuchen, das ist doch ein Zeichen, dass die Augen nach der Richtung heller geworden sind und dass man ähnliches wohl auch für andere Staaten, wo es etwa fehlen sollte, erreichen könnte.

Ich will hier schliessen. Ich würde mich zu weit in Einzelheiten verlieren, wenn ich noch weitere Bemerkungen anknüpfen wollte. Ich will nur zu dem ersten Punkte noch einmal resumieren: ich kann mich nicht dem Antrage des Herrn von Engelberg anschliessen, den Wohnort der Familie als massgebend für die Fürsorge zu betrachten, sondern das muss der Ort sein, wo der Gefangene zuletzt gearbeitet hat eventuell auch seine Wohnung mit seiner Familie gehabt hat und wo das Gericht sitzt, von dem er verurteilt worden ist. Das wird im allgemeinen eine sichere Grundlage bilden. (Bravo!)

Präsident von Nestle-Stuttgart:

Wir sind einig, dass die Bestimmungen unserer Satzungen in keiner Weise im Wege stehen, einen Leitsatz bezüglich der Familienfürsorge in der von dem Herrn Korreferenten vorgeschlagenen Weise anzunehmen, weil die Verbandssatzungen über die Familienfürsorge nichts enthielten.

Bezüglich der Frage selbst bin ich meinerseits entgegen dem Herrn Vorredner mit Herrn Geh. Regierungsrat Dr. von Engelberg darin einverstanden, dass es zweckmässiger sein dürfte, die Familienfürsorge demjenigen Verein zuzuweisen, in dessen Bezirk der Wohnsitz der Familie ist, und zwar aus praktischen Gründen. Es ist ja richtig, dass, wenn ich so sagen darf, die Veranlassung, die Quelle der Fürsorgebedürftigkeit in der Inhaftierung des Gefangenen liegt und dass also der Ausgangspunkt derjenige Ort ist, wo der Gefangene seiner Familie entzogen worden war, wo er in Haft genommen wurde.

Allein bei der bestehenden Freizügigkeit ist es keineswegs sehr selten, dass nach diesem Zeitpunkt eine Veränderung und manchmal eine wiederholte Veränderung des Wohnsitzes der Familie vorkommt und zwar Veränderungen, die zum Teil von recht weittragender Bedeutung sind. Ich meine, dass es deshalb demjenigen Vereine, in dessen Bezirk der Betreffende von der Familie weggenommen wurde, in vielen Fällen geradezu unmöglich sein wird, die Verhältnisse der Familie in der notwendigen Weise zu erkunden und in der nach Lage der Verhältnisse zweckmässigen Weise die Fürsorge zu treffen. Es wäre dies nur möglich im Wege der schriftlichen Vereinbarung mit dem andern Vereine oder mit den betr. Ortsbehörden, und das hätte, abgesehen von allem andern, die Folge, dass die Fürsorge jedenfalls bedentend verzögert würde. Vor allem aber ist es meines Erachtens bei der Fürsorge der Gefangenen bezw. auch für deren Familien in erster Linie notwendig, dass persönliche Erkundigung und persönliche Fühlung mit denjenigen stattfindet, für welche gesorgt werden soll. Das kann aber nur sein, wenn die Familie in dem Bezirk des Vereins ist, welcher die Fürsorge trifft. Ich möchte mich also dahin aussprechen, dass die Familienfürsorge demjenigen Vereine zufallen soll, in dessen Bezirk die Familie ihren Wohnsitz hat.

Bezüglich des Vortrags des Herrn Pastors von Rhoden möchte ich meiner Auffassung dahin Ausdruck geben, dass die Spannung zwischen Strafanstaltsbeamten und Vereinen, von der der Herr Pastor gesprochen hat, nicht besser wird, wenn wir unsrerseits in das Gebiet der Strafanstaltsbeamten hinübergreifen bezw., wenn ich so sagen darf, unsere Beschlüsse und Kundgebungen in präzeptiver Weise fassen. Das ist meines Erachtens in der These 2 sowohl der Fall, wie es mir auch in den Leitsätzen zur Frage 3 aufgefallen ist. Ich möchte dringend empfehlen, dass wir unsererseits uns darauf beschränken, wenn es sich um Beziehungen zu Strafanstalten und deren Leitern handelt, etwaige W ü n s c h e auszusprechen. Ich möchte vermieden

wissen, dass wir z. B. in Leitsatz Ziffer 2 sagen: „Die Vorfürsorge in den Strafanstalten kann daher, falls auf Vereinsfürsorge gerechnet wird, den Entlassungsort nicht einseitig und willkürlich bestimmen usw.“ Darin liegt ein gewisser Vorwurf. Der ist ja wohl nicht gewollt: aber er kann herausgelesen werden, und das müssen wir vermeiden. Ich möchte deshalb empfehlen, in diesem Falle zu sagen: „Bei der Vorfürsorge in den Strafanstalten wird, falls auf Vereinsfürsorge gerechnet wird, vor der Entlassung mit dem betr. Fürsorgeverein ein Einvernehmen herbeizuführen sein“, oder ähnlich. Nur keine präzeptive Bestimmungen!

Zu der Personalbogenfrage möchte ich bemerken, dass wir in Württemberg einen Fragebogen haben, der alles das enthält, was Herr Pastor von Rhoden in dem seinigen vermisst hat. Es ist über die gesundheitlichen Verhältnisse, die Körperkonstitution usw. darin Auskunft zu geben und auch eine Beurteilung von seiten der Strafanstalts-Leitung bezw. der Beamtenkonferenz vorgesehen, die sich eingehend dazu äussern kann.

Bezüglich der Leitsätze des Herrn Geh. Kommerzienrats Frey bedaure ich, ebenfalls Widerspruch erheben zu müssen. Ich kann mich damit nicht befreunden, dass, wie hier vorgeschlagen ist, die Fürsorge demjenigen Verein zugewiesen werden soll, in dessen Bezirk, wie es hier heisst, die Verurteilung stattgehabt hat. Ja, meine Herren, das ist unter Umständen ein Verein, der mit dem Strafvollzug und überhaupt mit dem ganzen Verfahren keinerlei Beziehung hat. Ich führe einen Fall an. Es kam uns kürzlich vor, dass ein Mann, der einmal in Stuttgart beschäftigt war, dann nach Breslau gezogen ist, dort verhaftet und zur Verurteilung nach Stuttgart gebracht wurde. Er wurde verurteilt, es wurde ihm aber gestattet, seine Strafe in Breslau abzusitzen. Er wurde, wie er ging und stand, in seiner Werkstatt in Breslau in Haft genommen, und bei der Entlassung vom Stuttgarter Gericht stand er vollständig mittellos da. So kam er zu uns.

Selbstverständlich haben wir ihm, weil wir uns sagten: der Mann muss so bald wie möglich zu seiner Familie, die Reisekosten nach Breslau gegeben. Wenn der Mann aber weiter zu unterstützen wäre, so müsste nach dem Vorschlag des Herrn Frey auch weiterhin der Stuttgarter Verein für den Mann in Breslau sorgen. Das wird doch nicht im Sinne der Vereinsfürsorge liegen. Dass wir ihm die Möglichkeit zu geben haben, zu seiner Familie zurückzukehren, war uns ganz klar. Die weitere Fürsorge, insbesondere für die Zeit, wo er seine Strafe in Breslau absitzt, wird Breslau zu übernehmen haben.

Ich möchte deshalb vorschlagen, statt der Formulierung der Leitsätze des Herrn Geh. Kommerzienrats Frey zu sagen:

„Die Fürsorge für die Entlassenen selbst ist von dem Verein des Wohnsitzes oder des jeweiligen Aufenthaltsortes zu tragen (zu vergleichen übrigens § 1a, 2 und 3 der Satzungen des Verbandes der deutschen Schutzvereine und die Grundsätze des Vereins für das Verfahren bei Ueberweisung).“ Damit ist ausgesprochen, dass, wenn der Fall so liegt, dass der Betreffende von der Strafanstalt aus nach einem bestimmten Platze behufs Ergreifung einer Arbeitstätigkeit reisen will, selbstverständlich der Verein am Platze der Strafanstalt dafür einzutreten hat, und zwar ohne jeden Kostenersatz. Im übrigen aber wird auch hier wohl das gelten, was ich bezüglich der Familienfürsorge ausgeführt habe, dass nur der Verein für einen Entlassenen richtig eintreten kann, welcher mit demselben persönliche Fühlung nehmen und die Verhältnisse durch eigne Anschauung und eigne Kenntnisnahme prüfen und alles das, was erforderlich ist, in unmittelbarer Fürsorge bewirken kann.

Die Ziffer 3 der Leitsätze des Herrn Geh. Kommerzienrats wird alsdann als überflüssig wohl entbehrt werden können.

Generalstaatsanwalt Preetorius-Darmstadt:

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir nur eine ganz kurze Bemerkung, die sich auf die Praxis gründet, die wir in Hessen haben. In Hessen gibt es überhaupt nur einen einzigen Schutzverein, und es besteht die Uebung, dass die Gefangenen, wenn sie sich während ihrer Strafhaft überhaupt als Schützlinge des Schutzvereins betrachtet zu sehen wünschen, ihren diesbezüglichen Antrag bei der Strafanstaltsdirektion stellen und dass dann die Strafanstaltsdirektion die sämtlichen Anträge dieser Gefangenen, gleichviel woher sie sind, gleichviel wo ihre Familie ist, gleichviel wo sie seiner Zeit verurteilt worden sind usw., unserm Schutzverein übermittelt. Der Schutzverein hat dann die Aufgabe, je nach der Lage des Falles darüber zu urteilen, ob er selbst der zuständige Verein ist oder ob er die Hilfe eines anderen Schutzvereins in Anspruch zu nehmen hat.

Genau so wird es gemacht, meine Damen und Herren, wenn ein Antrag auf Unterstützung von einer Familie eingeht, also nicht von dem Gefangenen, der sich in der Strafhaft befindet, sondern von der Familie, die ausserhalb des Strafortes wohnt. Auch diese Familie übermittelt ihren Antrag an den Schutzverein Hessen, und der hessische Schutzverein hat nunmehr zu untersuchen was praktisch oder unpraktisch ist.

Ist es praktisch, dass der hessische Schutzverein nach Lage der Verhältnisse selbst die Fürsorge übernimmt, ist er dazu je nach der Lage des Wohnortes usw. imstande, so tut er es; im anderen Falle setzt er sich mit dem anderen Schutzverein in Verbindung. Ich glaube, dass diese Zentralisation auf den Schutzverein, der der Strafanstalt zugehört, meiner Ansicht nach eigentlich alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumt. Nicht die Strafanstaltsdirektion ist massgebend für die Untersuchung, welcher Schutzverein zuständig ist, sondern der Schutzverein, an den der betr. Wunsch übermittelt werden wird.

Es ist meiner Ansicht nach ausserordentlich schwer bei der grossen Verschiedenartigkeit der Fälle, die erzeugt werden können, bestimmte Grundsätze auszusprechen, nach denen demnächst gelebt werden soll; denn die Fälle sind gar zu mannigfaltig, als dass man da ein bestimmtes Schema aufstellen könnte. Nehmen Sie z. B. folgenden Fall, der auch gar nicht allzu selten vorkommt. Es wird jemand vor Jahren bestraft, ich will einmal sagen: in Bayern; das ist ein Fall, der mir kürzlich vorgekommen ist. Der Mann verzieht, nachdem er bestraft worden ist, mit seiner Familie nach Hessen. Er findet dort zunächst eine Stelle, später geht es ihm aber sehr schlecht, und zwar kann er ziemlich deutlich nachweisen, dass lediglich der Klotz, der ihm durch seine frühere Bestrafung ans Bein gebunden worden ist, das Hindernis ist, welches seinem Vorwärtskommen im Wege steht. Nachdem alle Ressourcen versagt haben, wird ihm gesagt, er solle es einmal bei dem hessischen Schutzverein versuchen, vielleicht tue der etwas. Der Mann sitzt mit seiner Familie in Hessen. Er wendet sich an den Schutzverein. Soll dieser glatt seine Hilfe versagen nur aus dem Grunde, weil der Mann in Bayern verurteilt worden ist? Soll er den Schutzverein in Bayern für eine Familie angehen, die dem bayerischen Schutzverein vollständig entzogen ist, die von dem bayerischen Schutzverein aus gar nicht mehr kontrolliert, gar nicht mehr überschaut werden kann?

Ich erwähne nur diesen Fall, weil er nicht so selten ist und weil ich es mit Rücksicht darauf für am richtigsten finde, wenn eine Zentralisation in dem Sinne, wie ich sie vorhin angedeutet habe, angebahnt wird.

Was nun die Personalbogen anbelangt, von denen ich zu meinem Erstaunen und Befremden gehört habe, so wird in der Beziehung bei uns auch ganz anders verfahren. Bei uns wird jeder Sträfling, wenn er in der Anstalt eingeliefert wird, nicht bloss befragt, ob er sich die Pflege des Schutzvereins gefallen lassen oder ob er darum einkommen will, sondern auch ganz genau über seine

persönlichen Verhältnisse befragt. Wir sind durch die Strafanstalten regelmässig nicht bloss darüber in Kenntnis gesetzt, warum der Mann bestraft ist, ob er Vorstrafen gehabt hat, ob er verheiratet ist, Kinder hat, wo die Familie wohnt, sondern wir wissen auch genau, wess' Geistes Kind er ist, ob er willig ist, ungeschickt usw., ob er gesund oder krank ist. Das sind alles Verhältnisse, über die wir durch die Anstaltsdirektion völlig informiert werden. Mängel sind da niemals eingetreten, und ich muss sagen: ich kann es nur als recht grosse Engherzigkeit betrachten, wenn Strafanstaltsdirektionen sich auf die paar Notizen beschränken, wie sie uns von Herrn Pastor von Rhoden mitgeteilt worden sind. Das sind ja natürlich Unvollkommenheiten, die bei unserer Aufgabe schlechterdings gar nicht vorkommen dürfen. (Bravo!)

Geh. Kommerzienrat Frey-Mülhausen i. E.:

Ich möchte nur auf die Rede des Herrn Präsidenten von Nestle von Stuttgart erwidern: es handelt sich da um einen Ausnahmefall. Ich glaube, es werden wenige Personen in der Versammlung hier anwesend sein, die von einem Falle, ähnlich dem, der sich zwischen Breslau und Stuttgart abgespielt hat, Kenntnis haben. Für solche Fälle ist nun gerade mein Punkt 3 massgebend, der besagt, dass sich die Vereine miteinander verständigen sollen. Ich meine, da wäre eine Verständigung zwischen Breslau und Stuttgart sehr leicht zu erreichen gewesen.

Ich wollte das nur erwidern.

Oberamtsrichter Schredelseker-Emmendingen:

Wenn die Angehörigen eines Gefangenen ausnahmslos durch den Schutzverein desjenigen Ortes, in dessen Bezirk sich die Familie desselben befindet, unterstützt werden sollen, dann sollten aber künftighin auch die Erkundigungsbogen bezw. die Personalbogen der Strafanstalt, aufgrund deren Unterstützung werden soll, noch ganz bestimmte Fragen beantworten über die Familienverhältnisse, über die Erwerbs- und Ernährungsverhältnisse

unmittelbar **vor** der Inhaftierung des betr. Gefangenen; denn sonst kann es vorkommen, was sich jüngst bei dem Bezirksverein Emmendingen, dem ich vorstehe, ereignet hat, dass die Frau eines Mannes längere Zeit hindurch fortgesetzt unterstützt wird, die schon mehrere Jahre von ihrem Manne getrennt lebte. Der Mann wollte offenbar wieder bessere Beziehungen mit seiner Frau vom Gefängnis aus anbahnen. Aber der Fall lag um so krasser, wie sich erst nachträglich nach der fortgesetzten Unterstützung herausgestellt hat, als die Frau jede Versöhnung mit ihrem Manne in Abrede gestellt bezw. abgelehnt hat.

Es muss also in diese Erkundigungsbogen auch noch die eine oder andere Frage über die Familien-, Erwerbs- und Ernährungsverhältnisse des Inhaftierten **vor** seiner Verhaftung aufgenommen werden, damit solche Fälle nicht so leicht vorkommen können, wie der, den ich Ihnen angeführt habe.

Präsident **Freiherr von der Goltz**-Strassburg: Ich nehme nur noch das Wort, um ein etwaiges Missverständnis zu beseitigen. Es scheint mir, als wenn hier und da nicht scharf unterschieden worden wäre zwischen der Zahlungspflicht bei der Unterstützung und der Ausübung der Pflege. Dass die Pflege nur in dem Bezirke geübt werden kann, wo die Familie wohnt, das ist für mich zweifellos. Ich kann nicht von Strassburg aus jemanden pflegen, der in Bromberg wohnt, sondern da muss ich mich an den Bromberger Verein wenden und sagen: „Ich komme für die Unterstützung auf. Der Fall ist bei mir praktisch geworden; ich bin der Verpflichtete und werde zahlen; aber Du übernimmst die weitere Fürsorge.“ Wenn ich anders handeln würde, dann würde das, was Herr Pastor **von Rhoden** mit Recht angedeutet hat, zu befürchten sein, was wir in der Armenverwaltung so oft erleben: dass aus dem Osten die Familien nach dem Westen gingen, wo sie reichlicher unterstützt werden, und wir hätten hier eine ganze Menge von solchen Familien

zu unterhalten. Hört man nun: der eine Schutzverein ist furchtbar freigiebig, da fehlt es nie; was gefordert wird, das wir gegeben, dann ziehen die Familien in dessen Bezirk. Was macht es der Frau aus, ob sie hier oder da ihre Kinder zu ernähren hat. Wenn sie an einem Orte wesentliche Unterstützung zu erwarten hat, wird sie dahin ziehen.

Das darf nicht unterstützt werden. Man muss sich wegen der Unterstützungspflicht an denjenigen Ort halten, wo der Betreffende zuletzt verdient hat, wo er bestraft worden, wo er verurteilt worden ist, aber nicht an den zufälligen Wohnsitz der Familie, die, wie ich es wenigstens erfahren habe, unter Umständen zwei- oder dreimal umzieht. Wenn es ihr heute nicht gefällt, zieht sie morgen dahin.

Referentin Frau Landgerichtsrat L a n g e r h a n s - Berlin:

Ich wollte mir nur eine kleine Bemerkung erlauben. Ich fürchte, wenn zwischen dem fürsorgenden Verein und dem zahlenden Verein getrennt wird, so wird der zahlende Verein jedenfalls sehr ungünstig gestellt sein, denn es liegt die Gefahr nahe, dass der fürsorgende Verein auf Kosten des zahlenden Vereins sehr freigebig sein würde.

Gefängnisdirektor Dr. G e n n a t - Hamburg-Fuhlsbüttel:

Meine Damen und Herren! Ich glaube, über einen Leisten können wir die ganze Sache überhaupt nicht schlagen, und ich habe mir deswegen das Wort erbeten, um Ihnen mit ganz wenig Zügen zu schildern, wie die Sache in dem räumlich so begrenzten Hamburg liegt.

Wir haben verschiedene Fürsorgeeinrichtungen. Einmal besteht der Unterstützungsfonds, der von mir in meiner Eigenschaft als Gefängnisdirektor verwaltet wird und zu dem die Gefangenen selbst dadurch beizutragen haben, dass ihnen 10 % von der Arbeitsbelohnung abgezogen werden. Ich bin für meine Person berechtigt, aus

diesem Unterstützungsfonds Unterstützungen bis zur Höhe von 30 M. im Einzelfalle zu geben, also auf einmal eine solche Summe zu zahlen, was natürlich nicht ausschliesst, dass dieselbe oder eine kleinere noch ein späteres mal gezahlt wird.

Es melden sich selbtredend viele Leute bei mir, um eine Unterstützung zu bekommen. Sie bewerben sich um solche teils für ihre Person, teils für die Familie, und im letzteren Falle ist es mir gleichgültig, wo die Familie sich aufhält, weil ich davon ausgehe: der Mann ist in Hamburg bestraft worden; durch seine Bestrafung in Hamburg ist mittelbar oder unmittelbar die Not der Familie verschuldet worden. Wenn also überhaupt eine Veranlassung zu einer Unterstützung vorliegt, dann frage ich nicht danach: wo ist der Unterstützungswohnsitz? Wo hat der Mann zuletzt in Arbeit gestanden? Wo wohnt die Familie? Sondern nur: wo hält sie sich in diesem Augenblicke auf?

Wir haben in Hamburg ferner zwei Fürsorgevereine: einen älteren von 1839, der ein ziemlich schläfriges Dasein führt, wie ich an dieser Stelle leider erklären muss, und einen jüngeren ausserordentlich rührigen von 1901. Der erstere unterstützt grundsätzlich — Ausnahmen vorbehalten, wie schon aus dem Wort „grundsätzlich" hervorgeht — nur solche Leute, die in irgend einer Weise dem Hamburgischen Staate zur Last fallen würden, also in Hamburg unterstützungswohnsitzberechtigt oder landarm sind, andere nicht. Der Fürsorgeverein von 1901 hat sich diese Grenze nicht gezogen. Nun steht die Sache so, dass, wenn ein Gefangener nicht von mir aus aus dem Unterstützungsfonds eine Unterstützung haben, sondern einen dieser Fürsorgevereine angehen will, ich dem nie das Geringste in den Weg lege. Der Vorgang besteht gewöhnlich darin, dass der Mann einen schriftlichen Antrag formuliert, der von mir lediglich weitergegeben wird. Darum kümmere ich mich dann gar nicht, ob der Verein — ich will einmal den von 1839 hervorheben — sich des Mannes annehmen wird, weil ich sage: das geht mich

nichts an, das ist Sache des Vereins; mag er sehen, wie er damit fertig wird. Ich halte mich nicht für berechtigt, den Mann zu bevormunden, was nicht ausschliesst, dass ich im Einzelfalle, wo ich glaube, dass der Verein den Mann nicht berücksichtigen wird, zu ihm sage: „Sie wenden sich an die falche Adresse, der Verein wird das seinen Satzungen wegen nicht tun.“ Wenn er sich dennoch an den Verein wenden will, so lasse ich ihn schreiben.

Im Verein von 1901 ist der Vorsitzende einer meiner Gefängnisgeistlichen. Da melden die Leute nur, sie wünschen den Herrn Pastor zu sprechen, und der lässt sie dann rufen.

Dann haben wir noch den von Herrn Pastor Dr. Seyfarth ins Leben gerufenen Deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene, der das ganze Reich umspannt, aber in der Hälfte der Fälle den Hamburgern zugute kommt. Dem gegenüber verhalte ich mich ebenso. Er beschäftigt sich mit der Familienfürsorge wenig oder gar nicht.

Endlich haben wir eine Einrichtung, die einen stiftungsartigen Charakter trägt und deswegen „Stiftung“ heisst, die 1888 von dem Rentner Jonas mit einem Kapital von damals 120000 M. ins Leben gerufen worden ist. Diese Stiftung will sich gerade auch der Familien und vor allen Dingen der Kinder von Strafgefangenen und von Untersuchungsgefangenen annehmen und ist durch ihren ganzen Charakter allerdings darauf angewiesen — Grundsatz ist es nicht, aber es wird in der Regel danach verfahren — dass nur die Familien von solchen Inhaftierten unterstützt werden, die in Hamburg bestraft sind und in Hamburg ihre Strafe verbüssen. Es kommt ja auch vor, dass die Leute von Hamburg verziehen und dann ausserhalb ihre Strafe verbüssen, weil sie nur sechs Wochen beträgt und die Strafvollstreckung nach auswärts übernommen wird. Die Stiftung sagt sich aber: „Wir können die nötigen Erkundigungen nur bekommen, wenn die Leute am Platze sind“; denn in ihren Satzungen steht ausdrücklich, dass sie in engstem Zusammenhange mit der

Gefängnisdirektion arbeiten soll, und vermöge ihrer Satzungen ist der Gefängnisdirektor *membrum natum,* geborenes Mitglied, ihres Vorstandes. Also kraft seines Amtes wird er in den Vorstand berufen, während die übrigen drei Vorstandsmitglieder aus einer Wahl hervorgehen.

So spielen sich die Verhältnisse bei uns ab. Die Sache liegt dann aber weiter so, dass die Gefängnisbeamten teils in höherer, teils in geringerer Zahl den verschiedenen Vereinen angehören und dass dadurch mittelbar die Verbindung mit der Gefängnisverwaltung hergestellt ist. Ich hebe insbesondere hervor, dass die Geistlichen durch ihre Dienstanweisung verpflichtet sind, einem der bestehenden Fürsorgevereine anzugehören. Ich erwähnte ja schon den Verein von 1901, der sogar von einem Geistlichen gegründet worden ist und geleitet wird.

Auch der Staat selbst leistet dadurch eine Beihilfe, dass er einmal den Fürsorgevereinen eine jährliche Unterstützung zahlt. Sie haben ja schon gehört, dass der Deutsche Hilfsverein für sich allein auf mehrere Jahre eine nicht unbedeutende Summe bekommen soll. Im übrigen wendet der Staat den nicht gerade sehr nennenswerten Beitrag von 1500 M. auf, der aber wohl erhöht werden wird. Der Staat treibt Fürsorge auch insofern, als der Lehrer der Jugendlichen und die Lehrerin kraft ihrer, jener bei den männlichen Jugendlichen, diese bei den weiblichen Gefangenen, Dienstanweisung verpflichtet sind, die Fürsorge zu üben. Im übrigen gehört, um es zu wiederholen, ein grosser Teil der Gefängnisbeamten teilweise allen, teilweise mehreren, teilweise wenigstens dem einen oder andern Vereine an und ist dadurch die Brücke geschlagen und wird die Sache vermittelt.

So, wie gesagt, spielen sich die Dinge bei uns ab. Es ist auch ein gewisser Zusammenschluss dadurch geschaffen worden, dass die einzelnen Stellen sich mitteilen, was sie etwa an Unterstützungen gegeben haben usw., und es soll grundsätzlich keine Unterstützung gegeben

werden, ehe nicht angefragt ist, ob von irgend einer Seite schon etwas geschehen ist.

Wenn Sie die Güte haben wollen, diese Verhältnisse, an denen nun einmal nichts zu ändern ist, in Betracht zu ziehen, dann werden Sie mir zugeben, dass wir nach einer absolut bindenden Formel unter unseren eigenartigen Verhältnissen, die auch sonst noch in mancher Beziehung ihre Eigentümlichkeiten haben mögen, nicht wirtschaften können, sondern dass das, ich möchte sagen: von Fall zu Fall entschieden werden muss. Ob das ein so grosses Unglück wäre, will ich dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls glaube ich, aussprechen zu können, dass eine absolut bindende Formel auf unsere Verhältnisse kaum anwendbar wäre. (Bravo!)

Vorsitzender: Verehrte Versammlung: Wenn ich den Versuch machen darf, die Sache zum Abschluss zu bringen, vorbehaltlich einer etwaigen Wiedereröffnung der Diskussion, wenn sie verlangt wird, so möchte ich vorschlagen, da gegen die Sätze 1 und 2 zu der Frage 3, so weit ich die Referenten und die Stimmung der Versammlung richtig verstanden habe, von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt ist, diese zuerst zur Abstimmung zu bringen.

Präsident von Nestle-Stuttgart (zur Geschäfts-Ordnung):

Ich möchte bitten, von einer Abstimmung Umgang zu nehmen, wie es seiner Zeit in Kassel beschlossen worden ist. In unseren Satzungen steht, dass die Beschlüsse unserer Versammlungen für die Verbandsmitglieder bindend sind, und schon aus diesem Grund wird eine diesbezügliche Beschlussfassung nicht möglich sein. Es heisst: „Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Beschlüssen der Verbandsversammlung Folge zu leisten“. Es ist im Hinblick auf diese Bestimmung s. Zt. in Kassel auch auf meine Anregung hin und auch in Halle davon Umgang genommen worden, über derartige Leitsätze abzustimmen, es dürfte genügen, wenn die Aussprache, die heute erfolgt

ist, in dem Protokoll, das ja gewöhnlich gedruckt in den Verbandsmitteilungen den Vereinen mitgeteilt wird, niedergelegt ist. Aber eine Beschlussfassung möchte ich meinerseits ablehnen.

Vorsitzender: Gewiss, das wäre ja auch ein Weg, der mir bis zu einem gewissen Grade durchaus sympathisch ist, so weit wir nicht absolut mit einander einig sind. Ich möchte gerade den letzten Herrn Redner fragen: Haben Sie bezüglich der Sätze 1 und 2 irgend welche Bedenken? In der Diskussion sind sie nicht hervorgetreten; sondern Bedenken sind erst zu Satz 3 geltend gemacht worden, und dann sind insbesondere Bedenken bezüglich der allgemeinen Zuständigkeitsfrage hervorgetreten.

Nun wäre mein Plan, die allgemeine Zuständigkeitsfrage unter keinen Umständen zu einer Beschlussfassung zu bringen, sondern bezüglich derselben im Sinne des Herrn Präsidenten Nestle festzustellen, dass die Versammlung die Erörterungen zur Kenntnis genommen hat. Bezüglich der anderen Sätze hätte ich aber gedacht, dass wir zu Beschlüssen kommen könnten, und im allgemeinen meine ich: wenn wir einig werden können, wenn wir, wie das bei der ersten Frage geschehen ist, zu einer Einigung gelangen, ohne dass ein Dissens hervortritt, so wird eine Beschlussfassung doch der reinen Kenntnisnahme vorzuziehen sein.

Geh. Regierungsrat Dr. von Engelberg-Mannheim (zur Geschäftsordnung):

Ich glaube, es ist dringend notwendig, das wir mindestens beschliessen, dass die heutige Versammlung das und das empfiehlt, damit die einzelnen Vereine eine Richtschnur haben. Ich möchte deshalb die Anregung geben, eine Kommission zu ernennen, die bis morgen die Sache noch einmal berät, um diejenigen Punkte, die empfohlen werden sollen, klarzustellen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die drei resp. zwei Fragen unabhängig von einander gestellt worden sind, so dass die Referenten teilweise, namentlich bezüglich der einen, nicht gewusst haben, dass sie auch auf die Tagesordnung gesetzt wird. Infolge dessen sind die einzelnen Leitsätze divergierender Natur. Man kann sie aber vielleicht unter einem gewissen höheren Gesichtspunkt, den man jezt aus den zwei Fragen herausholen kann, zusammenfassen. Ich sollte meinen, es wäre nicht schwierig, bis morgen der Versammlung einen Antrag vorzulegen, der unter Berücksichtigung der heutigen Verhandlungen die Grundsätze enthält, deren Befolgung den Vereinen empfohlen wird.

Ich stelle also den Antrag auf Vertagung der Diskussion und Ernennung einer Kommission. (Bravo!)

Präsident von Nestle-Stuttgart (zur Geschäfts-Ordnung):

Wenn ich auf die Frage des Herrn Vorsitzenden antworten darf, so möchte ich bemerken: ich habe in meinen Ausführungen allerdings nicht im einzelnen, aber im allgemeinen gesagt, dass ich auch bezüglich der Leitsätze zur Frage 3 in der Richtung Bedenken habe, dass mit der Fassung, wenn ich so sagen darf, in das Gebiet der Strafanstaltsbeamten eingegriffen wird. Die Ziffer 2, welche beginnt: „Bei Anträgen Gefangener auf Verwendung des Arbeitsanteils zu Gunsten von Angehörigen ist eine strenge Prüfung nötig usw.“, behandelt in ihrem ersten Absatz eine Frage, die zunächst nicht unsere Vereine, sondern die Strafanstaltsleitungen angeht; denn diese Anträge werden von den Gefangenen bei der Strafanstaltsleitung gestellt. Ich habe bezüglich der Formulierung dasselbe Bedenken, das ich bezüglich des Satzes 2 des Herrn Pastor von Rhoden ausgesprochen habe. Aber ich möchte wiederholt zum Ausdruck bringen: im Hinblick auf die Bestimmungen in den Satzungen, ist es nicht möglich, dass wir über diese Leitsätze einen derartigen Beschluss herbei-

führen; denn er hätte zur Folge, dass diejenigen Vereine, welche sich nicht mit dem Beschluss einverstanden erklären könnten, genötigt wären, ihren Austritt aus dem Verbande zu erklären.

Vorsitzender: Gewiss.

Präsident von Nestle-Stuttgart (fortfahrend): Wenn der eine Verein sagt: wir stehen auf dem Standpunkt, dass jener Verein oder Verband unterstützungspflichtig ist, der Beschluss der Versammlung aber dahin geht, wie der Herr Referent sagt: dieser ist pflichtig, so kann der Verein, der nicht damit einverstanden ist, nichts anderes tun, als seinen Austritt erklären und das wollen wir doch vermeiden.

Vorsitzender: Ja, das wollen wir vermeiden.

Präsident von Nestle-Stuttgart (fortfahrend): Das möchte ich vermeiden, und es ist in Kassel und Halle angenommen worden, dass wir keine derartige Beschlüsse fassen, sondern uns mit dem Vortrag und der Erörterung begnügen und daraus das Weitere dann ableiten.

Vorsitzender: Wenn wir aber Beschlüsse in der Form fassen, dass wir den Vereinen nur dies empfehlen, so wäre gegen eine derartige Beschlussfassung auch vom Standpunkte des Herrn Präsidenten Nestle wohl nichts einzuwenden.

Präsident von Nestle-Stuttgart: Gegen eine Empfehlung habe ich selbstverständlich nichts einzuwenden.

Vorsitzender: So wird wohl der Antrag des Herrn von Engelberg keinem Widerspruch begegnen. Wir werden also morgen diese Frage in der Weise kurz beendigen, dass Ihnen ein entsprechender Antrag unterbreitet wird.

Die Kommission wird sich am besten aus den vier Referenten zusammensetzen.

Damit würde ich die heutige Versammlung schliessen und wir können uns nun zur leiblichen Stärkung begeben.

(Schluss der Sitzung 2 ½ Uhr nachm.)

Zweiter Verhandlungstag.

Donnerstag, den 6. Juni 1907.

Beginn: 9 Uhr vormittags.

Vorsitzender Geh. Oberregierungsrat Dr. Reichardt: Meine verehrten Damen und Herren! Ich möchte die Versammlung wieder eröffnen.

Wir setzen unsere Verhandlungen da fort, wo wir gestern aufgehört haben. Wir standen bei Frage 3 und 4. Die Kommission, die gestern eingesetzt worden ist, hat in einer Sitzung heute morgen Leitsätze aufgestellt. Die Referenten haben sich über dieselben geeinigt und gelangen zu folgenden Thesen, die von seiten der Kommission der Versammlung zur Annahme empfohlen werden.

Die erste These deckt sich mit der in der Druckvorlage unter Ziffer 1 aufgeführten und lautet:

> Zur Verhütung des Rückfalls und aus allgemeinen prophylaktischen Gründen ist es nötig, die Familie Inhaftierter während der Gefangenschaft in einem solchen Zustand zu erhalten, dass der oder die entlassene Gefangene seiner Zeit in ihr einen Halt findet und ihr nicht neben der Sorge um ihr Fortkommen noch die Aufgabe zufällt, die während der Gefangenschaft völlig verelendete Familie wieder aufzurichten. Zu diesem Zweck haben die Fürsorgevereine, soweit nötig, für Eingreifen der öffentlichen Armenpflege zu sorgen, für die dieser nicht zufallenden Aufgaben aber die Hilfe anderer Vereine nachzusuchen und selbst einzugreifen.

Die weiteren Thesen lauten wie folgt:

2) Ersuchen von Strafanstaltsdirektionen zur Erhebung, ob ein Antrag eines Gefangenen auf Verwendung des Arbeitsanteils zu Gunsten von Angehörigen nicht etwa zu dem Zweck gestellt wird, eine Ueberwachung der Verwendung desselben nach der Entlassung durch die Schutzvereine unmöglich zu machen,

sind, wo immer tunlich, durch die Schutzvereine und nicht durch die Polizei zu bewerkstelligen.

3) Zur Regelung der Zuständigkeit in Fürsorgefällen werden folgende Grundsätze für zweckmässig erachtet und den Schutzvereinen zur Befolgung empfohlen:

a) Die Fürsorge für die Familie eines Gefangenen übernimmt der Verein des Ortes, an dem die Familie zurzeit des Antrags auf Unterstützung sich dauernd aufhält;

b) Die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen übernimmt der Verein des Ortes, an dem der Entlassene zurzeit der Gefangennahme seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat (zu vergl. übrigens § 1, Buchstabe **a** und § 3, Absatz 2 der Satzungen des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene und die Grundsätze des Verbandes für das Verfahren bei Ueberweisung).

— Damit soll also zum Ausdruck kommen, dass diese Grundsätze unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und nicht hiermit in Widerspruch stehen —

4) „Es ist dringend zu wünschen, dass die Strafanstaltsdirektionen vor der Ueberweisung von Entlassenen an dritte Orte mit dem Schutzverein der letzteren in Verbindung treten, falls die Inanspruchnahme desselben beabsichtigt ist."

Das wären die Leitsätze, die die Kommission der Versammlung zur Annahme empfiehlt.

Ich eröffne nun wieder die Diskussion. Wünscht jemand das Wort zu nehmen? — Wenn das nicht der Fall ist und sich kein Widerspruch erhebt, so nehme ich an, dass diese Leitsätze als angenommen gelten (Zustimmung).

Nun möchte ich an die beiden ernannten Rechnungsrevisoren die Frage richten, ob sie mit der Revision zuende gekommen sind. Herr Direktor F i n c k h wird den Bericht erstatten.

Direktor Finckh-Karlsruhe:

Hochgeehrte Versammlung!

Die Rechnung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene, umfassend die Zeit vom 1. September 1904 bis 10. Mai 1907, wurde von den Herren Neckes-Berlin und Finckh-Karlsruhe geprüft und nach Vergleichung des Hauptbuches mit dem Kassen-Tagebuch, nach Nachrechnung des letzteren, sowie nach Vornahme zahlreicher Stichproben in den Belegen und Rechnungen richtig und unbeanstandet gefunden.

Der Kassenvorrat war am 1. September 1904 M. 68.96. Die Einnahmen bestehen in erster Linie selbstverständlich aus Beiträgen, dann Zinsen aus dem kleinen Kapital und Erhebungen von der Sparkasse, wenn man sie eben zur Begleichung der Ausgaben gebraucht hat. Diese Einnahmen betragen M. 3317.—, so dass mit dem Kassenvorrat eine Gesamteinnahme von M. 3386.21 zu verzeichnen ist. Die Ausgaben, bestehend aus Kosten für Druckarbeiten, für die Mitteilungen, Portoauslagen und Verwaltungskosten, betragen M. 3143.—, so dass der Kassenvorrat auf den 10. Mai 1907 M. 242.95 beträgt.

Was das Verbandsvermögen anlangt, so besteht es aus dem eben erwähnten Barbestande von M. 242.95 und aus einem Guthaben bei der städtischen Sparkasse Karlsruhe von M. 898.63. Ausser diesem Guthaben hätte der Verband noch M. 25.23 für Zinsen zugute. Da die Sparkasse aber eben nur jährliche Abrechnungen gibt, so fällt dieser Betrag, obwohl er jetzt schon, wenn ich so sagen darf, verdient ist, in die nächste Rechnung.

Die Rückstände betragen M. 60.— und das Inventar, soviel aus der Rechnung entnommen werden kann, bestehend aus einem Aktenschrank, beträgt M. 30.30. Das sind zusammen M. 1231.88. Der Betrag des Vermögens am letzten Rechnungsschluss war M. 1170.74, so dass die Vermögensvermehrung M. 61.14 beträgt.

Die Rechnung ist sehr übersichtlich und sehr schön geführt, was mit besonderer Anerkennung erwähnt sei.

Die Rechnungsprüfung beantragt, nachdem sie eine weitere Veranlassung, etwas über die Rechnung zu sagen, nicht hat, dass der Rechnungsführung des Verbandsausschusses die Entlastung ausgesprochen werde.

Vorsitzender: Die Versammlung dankt den beiden Herren Revisoren für ihre mühevolle Arbeit und für die heutige Berichterstattung. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, so darf ich annehmen, dass dem Rechner die Entlastung erteilt ist.

Nun kämen wir zu der gestern abgesetzten Frage 2:

„Die Unterstützung von vermögenslosen gebesserten Zwangszöglingen der Grossh. Erziehungsanstalt Flehingen während der Dauer ihrer aktiven Militärdienstzeit und anlässlich ihrer Entlassung zur Reserve.“

Darüber wird Herr Geh. Rat. Fuchs der Versammlung Mitteilungen machen.

Geh. Rat Fuchs-Karlsruhe:

Hochverehrte Damen und Herren! Sie wissen, dass mir gestern die Nachsicht erteilt wurde, mein Referat abzulesen, und zwar deshalb weil meine Gesundheit diese Rücksicht erfordert.

Ein Referent hat sich leider nicht gefunden, so dass ich diese Sache, die ich gern auf die Tagesordnung gesetzt habe, selber aufgrund meiner Erfahrungen näher darlegen will.

Am 18. Oktober 1898 wurde für die badischen Erziehungsanstalten Flehingen und Sickingen durch die Zentralleitung des Landesverbandes der bad. Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenfürsorge ein Zöglingsfond gegründet, welchem der Zweck zu Grunde liegt, früheren Zöglingen der beiden Anstalten, welche nach ihrer Entlassung aus der Anstalt sich gut verhalten, die für sie erforderlichen Anhilfen zu bewilligen, damit sie in geordnete Verhältnisse gelangen können. Insbesondere sollen denjenigen Zöglingen, welche nach be-

endigter Lehrzeit oder nach ihrer Einstellung in die Armee oder Marine eine Unterstützung bedürfen, solche zugewendet werden.

In beiden Fällen soll dies als Entgelt für die in der Anstalt geleisteten Dienste gelten.

Dieser Fond setzt sich zusammen aus Arbeitsverdienst der Zöglinge der beiden Erziehungsanstalten und beläuft sich jetzt auf 3600 M.

Mit dem Zeitpunkt, in welchem im Jahre 1900 die Verwaltung der Erziehungsanstalt Flehingen in staatlichen Betrieb übergegangen und die weibliche Erziehungsanstalt Sickingen von der badischen Innern Mission übernommen worden ist, wurde dieser Fond der Zentralleitung als Eigentum zugewiesen und der Vorsitzende des Ausschusses zur Verteilung der Unterstützungen an bedürftige frühere Zöglinge, welche derselben durch ihr gutes Betragen sich würdig erwiesen haben, ermächtigt.

Verabreicht wurden im Jahre 1899 100 M. 41 Pf., darunter an einen früheren Flehinger Zögling, der beim Husarenregiment Nr. 14 in Kassel eingestellt und zum Gefreiter vorgerückt war.

Im Jahre 1900, an elf Zöglinge 212 M. 24 Pf., darunter an einen Musketier im Inftr. Regt. Nr. 112 in Mülhausen i. E. 25 M. und an den obengenannten Husar 27 M. 24 Pf. zur Beschaffung eines Zivilanzugs.

Im Jahre 1901 kamen Unterstützungen im Betrag von 15 M. und 30 M. zur Auszahlung, darunter an einen mit gutem Erfolg beim Inftr. Regt. Nr. 112 in Mülhausen i. E. Befindlichen.

Im Jahre 1902, 151 M., darunter an 6 Zöglinge, welche im bad. Dragonerregiment Nr. 21 in Bruchsal, im Feld-Art. Regt. Nr. 29 in Ludwigsburg, im Fuss-Art. Regt. Nr. 14 in Strassburg i. E., im 4. Württ. Inftr. Regt. Nr. 125 in Mergentheim und im Inftr. Regt. Nr. 169 in Lahr mit gutem Erfolg gedient haben.

Im Jahre 1903, 172 M., darunter an 5 Zöglinge, von denen zwei im 9. bad. Inftr. Regt. Nr. 170 in Offenburg,

einer im Feld-Art. Regt. Nr. 29 in Ludwigsburg, einer im 6. bad. Inftr. Regt. „Kaiser Friedrich III.“ Nr. 114 in Konstanz und einer als Oekonomiehandwerker beim Bekleidungsamt des XIV. Armeekorps in Karlsruhe dienten und welche von ihren dienstlichen Vorgesetzten für eine Unterstützung vorgeschlagen worden sind.

Im Jahr 1904, 45 M. an zwei frühere Zöglinge der Erziehungsanstalt Flehingen, welche im Leib-Grenadier-Regiment No. 109 in Karlsruhe bezw. im Infanterie-Regiment No. 170 in Offenburg gut gedient haben.

Im Jahre 1905, 70 M. an 4 frühere Zöglinge, welche im Leib-Grenadier-Regiment No. 109 in Karlsruhe, beim III. Seebataillon in Kaumi (China), ferner als Oekonomiehandwerker beim Bekleidungsamt des XIV. Armeekorps in Karlsruhe und im Grenadier-Regiment No. 110 in Mannheim mit gutem Erfolg gedient haben.

Im Jahre 1906, 60 M., ebenfalls an frühere Flehinger Zöglinge, welche bei dem Württ. Feld-Art.-Reg. No. 29 in Ludwigsburg, im Feld-Art.-Reg. No. 30 in Rastatt und im Garderegiment No. 115 in Darmstadt sich gut geführt haben.

In allen Fällen, in welchen in Dienst befindliche Soldaten um Unterstützung nachgesucht haben, wurden die betreffenden Kompagnie-, Eskadrons- und Batteriechefs um Auskunft über die Würdigkeit der Bittsteller sowie darum ersucht, im Falle ihres Einverständnisses die ihnen zugehenden Geldbeträge nach ihrem eigenen Ermessen an die Beteiligten auszahlen zu lassen und die ganze Angelegenheit als sekret zu behandeln.

Dieses Vorgehen hat sich als eine sehr gute Erziehungsmassregel gegenüber den im militärischen Dienst Befindlichen erwiesen.

Nur in einem einzigen Falle musste auf Wunsch des Vorgesetzten die schon zugesicherte Unterstützung wegen tadelnswerten Verhaltens zurückgezogen werden.

Ein Teil der Unterstützten ist zum Gefreiten vorgerückt und hat die ihnen zu Teil gewordene Berücksichtigung dankend anerkannt.

Um den Zweck dieser Stiftung auch fernerhin zu erreichen, wird man alljährlich an sämtliche badische Bezirksvereine das Ersuchen richten, Flehinger Zöglinge, die ihrer Aufsicht unterstellt sind, auf die Möglichkeit einer Unterstützung aus dem Zöglingsfond nach ihrer Einberufung zum Militär für den Fall guten Verhaltens zu eröffnen und sie zu einer schriftlichen Eingabe an die Zentralleitung zu veranlassen.

Tatsache ist, dass in militärischen Kreisen diese Unterstützung allgemeine Billigung erfahren hat und etwaige Gesuche stets mit entsprechender Raschheit erledigt worden sind.

Ich beschränke mich auf diese Mitteilung und verzichte auf jede weitere Antragstellung.

Ich schliesse mit dem Wunsche, dass recht viele unserm Verbande angehörige Vereine bald zu den Mitteln gelangen werden, um in ähnlichen, für die Jugenderziehung so nützlichen Weise vorgehen zu können. (Bravo!)

Vorsitzender: Wünscht jemand aus der Versammlung zu diesem Punkte das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, so würden wir zur Frage 5 gelangen

Die Invalidenversicherung der Strafgefangenen und deren etwaige Regelung.

Als Berichterstatter sind genannt die Herren Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld-Berlin und Regierungsrat Michal-Nürnberg.

Ich erteile dem Herrn Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld zur Berichterstattung das Wort.

Referent Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld-Berlin:

Meine hochverehrten Anwesenden!

Es werden manche von Ihnen vielleicht mit einer gewissen Verwunderung gesehen haben, dass auf der Tagesordnung einer Versammlung der deutschen Schutz-

vereine für entlassene Gefangene ein Thema steht, welches anscheinend ein spezifisch strafvollzugs-technisches ist. Dem ist aber nicht so. Die Fürsorgevereine haben ein eminentes Interesse daran, dass, praktisch gesprochen, möglichst viele Gefangene, wenn nicht jeder Gefangene, der zur Entlassung kommt, eine Invalidenkarte in der Hand hat.

Es ist eine Ihnen wohl sämtlich bekannte Tatsache, dass die Unterbringung solcher Leute, welche keine Karte in der Hand haben, überaus erschwert wird. Die Schwierigkeiten liegen sowohl aufseiten der Arbeitgeber, wie aufseiten der Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber weigern sich, Leute zu nehmen, von denen sie annehmen müssen, dass, weil sie bisher nicht gearbeitet haben, sie auch ferner nicht gern arbeiten wollen.

Dazu kommt noch ein mehr äusserer Grund, und zwar gerade bei Leuten, die auf dem Lande untergebracht werden: dass die Arbeitgeber sich scheuen, den weiten, oft meilenweiten Weg nach dem nächsten Amtsvorsteher, nach der nächsten Stelle zu machen, wo Invaliditätskarten ausgestellt werden.

Auf der andern Seite aber liegen die Schwierigkeiten auch aufseiten der Arbeitnehmer. Sie schämen sich, ohne Karte eine Stelle anzutreten, fürchten auch, dass auf diese Weise ihre Bestrafung, ihr Bestraftsein bekannt wird.

Es wird also Sache der Fürsorgevereine sein, und es wird die Frage aufgeworfen werden müssen: wie kann der ideale Zustand erreicht werden, dass möglichst viele, wenn nicht alle Gefangene, die zur Entlassung kommen, eine Karte in der Hand haben?

Ich bemerke dabei, dass wir gut tun werden, uns im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung zu halten und uns darauf zu beschränken, nur das, aber auch alles das zu erreichen, was im Rahmen der bestehenden Reichsgesetzgebung erreichbar ist. Denn es ist mir bekannt, dass es absolut ausgeschlossen ist, zur Zeit an eine Aenderung des wiederholt schon in neuer Fassung erschienenen Reichs-

invalidenversicherungsgesetzes zu denken, und dass es sich auch zur Zeit meines Erachtens nicht empfiehlt, ein besonderes Gesetz, wie es in ähnlicher Weise schon für die Unfallfürsorge der Gefangenen bekanntlich in einzelnen Bundesstaaten erschienen ist, für die Invalidenversicherung zu schaffen. Wir werden uns also wie gesagt auf das beschränken müssen, was im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung geschehen kann. Das ist aber sehr viel, meine Herren, viel mehr, als bisher heute schon geschieht.

Gestatten Sie mir in drei Worten nur auf die gesetzlichen Grundlagen zurückzugehen. In habe Ihnen ja hier nicht einen Vortrag über Invalidenversicherung zu halten, und ich bitte auch, mich nicht der Ungenauigkeit überführen zu wollen, wenn ich vieles wesentliche auslasse. Ich führe eben absichtlich nur das an, was für unsere Frage von Bedeutung ist.

Man unterscheidet in der Invalidenversicherung der Gefangenen die Versicherungspflicht, sagen wir: Zwangsversicherung, und die freiwillige Versicherung. Nach § 1 des Invalidenversicherungsgesetzes sind gewisse Kategorien, wie Ihnen ja bekannt ist: Dienstboten und vor allem auch Arbeiter, die gegen Lohn oder Gehalt in fester Stellung sind, versicherungspflichtig. Nun sind, wie Sie wissen, Gefangene anscheinend gegen Lohn beschäftigt, aber nur anscheinend; sie sind beschäftigt, aber der Lohn — das ist Ihnen ja auch bekannt — dieses Arbeitsguthaben, auf das später zurück zu kommen sein wird, ist kein Lohn im Sinne des freien Arbeitens, sodass die gesamte — das ist wiederholt entschieden worden und bedarf weiter keiner Erörterung und Erwägung — Gesetzgebung über die Zwangsversicherung auf Gefangene keine Anwendung finden kann.

Bleibt die freiwillige Versicherung. Die freiwillige Versicherung, wie sie das Reichsinvalidenversicherungsgesetz kennt, ist entweder eine ursprüngliche oder eine abgeleitete. Die ursprüngliche heisst Selbstversicherung und betrifft die Fälle, wo gewisse Kategorien, von Werk-

meistern und ähnlichen Leuten, die ein gewisses Gehalt, wenn ich nicht irre, zwischen 2 und 3000 Mark jährlich haben, sich selbst freiwillig versichern können, freiwillig in diese Versicherung eintreten können. Auch dies wird selbstverständlich auf die Gefangenen nicht zutreffen.

Wir haben ferner die abgeleitete Versicherung, welche wieder eine abgeleitete freiwillige Versicherung sein kann, d. h. eine abgeleitete Selbstversicherung, und (jetzt kommen wir auf unser Gebiet) eine abgeleitete Zwangsversicherung. Das Gesetz bestimmt nämlich, dass jeder Mensch, der einmal in seinem Leben geklebt und der dann die Anwartschaft verloren hat, weil mehr als 2 Jahre seit Ausstellung der Karte vergangen sind, ohne dass er ausreichend geklebt hat, später in seinem Leben, auch nach noch so vielen Jahren, die Versicherung wieder aufnehmen kann. Es sind dann gewisse Kautelen geschaffen, dass diese neue Anwartschaft den Mann nicht zu leicht wieder zu einer Rente führt. Er muss eine weit längere Reihe von Jahren und Wochen kleben.

Diese abgeleitete Zwangsversicherung ist entweder eine Erneuerung der Versicherung, wenn nämlich die Anwartschaft verloren war, oder sie ist eine fortgesetzte Versicherung, wenn sie nämlich bis zu dem Moment, wo der Mann in das Gefängnis trat, bestand. Diese beiden Gruppen fallen unter den gemeinsamen technischen Begriff: Weiterversicherung.

Es ist also daran festzuhalten, dass heute jeder Versicherung treiben kann, der irgend einmal geklebt hat. Nur diejenigen Gefangenen werden sich nicht versichern können, welche niemals eine Karte besessen haben — oder welche bereits Rente beziehen.

Zu den drei Kategorien der ersteren Art gehören erstens diejenigen Leute, die bei ihrer Einlieferung in das Gefängnis unter 16 Jahre alt waren, also überhaupt noch nicht Versicherung treiben konnten. Zweitens solche Leute, welche selbständige Kaufleute waren, also deshalb nicht versichert waren. Ferner eine nicht zu unterschätzende

Anzahl von Leuten, die nie in ihrem Leben ständige Arbeit und nie eine Karte besessen haben, und es gibt ja deren eine ganze Reihe.

Es sind nun unsere Regierungen an dieser Wohltat für die Gefangenen keineswegs achtlos vorbeigegangen, sondern sie haben alle Verfügungen erlassen, welche diese Wohltaten den Gefangenen zugute kommen lassen wollen, und ich habe mir erlaubt, Ihnen auf dem quadratförmigen grossen Bogen die Grundsätze in die Hand zu legen, wie sie heute schon bestehen. Der Wortlaut,[1] den sämtliche deutschen Bundesstaaten, wenn ich nicht irre, gewählt haben — bei den grösseren habe ich mich jedenfalls

[1]) Nach § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 13. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 463) erlischt die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beträge entrichtet sind oder die Weiterversicherung (§ 14 Abs. 2 des Ges.) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat.

Um von den Gefangenen diesen Nachteil abzuwenden, bestimme ich nach Benehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) folgendes:

> Versicherte Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre zu verbüssen haben, sind auf den drohenden Verlust ihrer Rechte aus der Versicherung, sowie auf die Möglichkeit und die Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung hinzuweisen. Mit deren Einverständnis ist die Weiterversicherung aufzunehmen oder fortzusetzen. Zu diesem Zwecke sind die Quittungskarten, wenn sie nicht in die Anstalt eingebracht sind, durch Vermittelung der Heimatsbehörde einzuziehen und die zur Weiterversicherung erforderlichen Marken — in zwei Jahren zwanzig der ersten Lohnklasse — zu verwenden; für den rechtzeitigen Umtausch der Quittungskarten ist zu sorgen. In Zweifelsfällen ist die Auskunft der Versicherunganstalt einzuholen.
>
> Die zur Beschaffung der Marken erforderlichen Geldmittel sind aus dem Guthaben des Gefangenen an eigenem Gelde oder an Arbeitsbelohnungen zu entnehmen. Ist dieses hierzu nicht ausreichend und stehen andere Mittel nicht zur Verfügung, so kann das Fehlende aus den Zinsenfonds bestritten werden.

darüber informiert — ist überall derselbe, bis auf den letzten Passus, wo es sich um die Gelder, um die Fonds handelt, aus denen geschöpft werden soll. Es ist ja ganz klar, dass es sich da um etattechnische Fragen handelt, die in den verschiedenen Ländern verschieden zu behandeln sind. Der Wortlaut des Eingangs ist aber in allen Staaten derselbe.

Ich bitte Sie, das zugrunde zu legen und dieses dann vielleicht mit meiner These vergleichen zu wollen. Die Einleitung fällt weg; die enthält ungefähr das, was ich mir erlaubte, Ihnen auseinanderzusetzen. Wir fangen an mit dem dritten Absatz: „Versicherte Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre zu verbüssen haben, sind auf den drohenden Verlust ihrer Rechte aus der Versicherung, sowie auf die Möglichkeit und die Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung hinzuweisen."

Ich beginne gleich beim ersten Wort zu stocken: „Versicherte Gefangene", d. h. Leute, die beim Eintritt in die Anstalt versichert waren. Nun gibt es aber Leute, wie ich mir eben erlaubt habe, auszuführen, die in dem Augenblick, wo sie in die Anstalt eintraten, nicht mehr versichert waren, weil sie in den letzten zwei Jahren nicht geklebt hatten. Es würde also dieser Erlass sich auf diese nicht beziehen. Es ist aber in dem Wortlaut eine kleine Ungenauigkeit, Inkorrektheit. Es steht nämlich ferner da im nächsten Satze: „Mit deren Einverständnis ist die Weiterversicherung aufzunehmen oder fortzusetzen." Aufgenommen kann eine Weiterversicherung nur von Leuten werden, welche beim Eintritt nicht mehr versichert waren, sonst würde es eine Fortsetzung, nicht eine Neuaufnahme sein. Der Erlass scheint sich also doch auf Leute zu beziehen, welche nicht „Versicherte" sind. Hier ist eine kleine Ungenauigkeit, die jedenfalls der Aenderung bedarf.

Ich möchte aber, und darauf kommt es mir vor allen Dingen an, eine Ergänzung dieser Verordnungen in vielen Punkten sehen.

Versicherte Gefangene können heute schon auf die Vorteile des Klebens hingewiesen werden. Aber, wie ich mir erlaubt habe, Ihnen darzulegen, es können auch alle, die einmal in ihrem Leben versichert gewesen sind, weiterversichern. Ich möchte daher zunächst den Wortlaut dahin geändert sehen, dass es in Zukunft heissen soll: „Versicherte oder versichert gewesene Gefangene." Dann geht es weiter: „die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre zu verbüssen haben." Ich möchte — ich komme noch darauf zurück — das auf alle die ausdehnen, welche eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten zu verbüssen haben. Unter diesem Zeitraum würde sich die Sache nicht lohnen, weil die Recherchen, das Einholen der abhanden gekommenen, bei drei, vier Arbeitgebern zurückgelassenen Karten monatelang dauern kann. Bei kürzeren Strafen wäre es also zwecklos, das zu tun; die Durchführung würde jedenfalls praktisch nicht möglich sein.

Dann kommt der Hauptpunkt: „Mit deren Einverständnis ist die Weiterversicherung aufzunehmen oder fortzusetzen." Wir haben heute den Grundsatz, der anscheinend im Gesetze begründet ist, dass die Leute befragt werden müssen, ob sie Versicherung treiben wollen oder nicht, und für mich war die Hauptfrage — und das ist ja juristisch der springende Punkt —: **können wir auf Grund des Reichsinvaliditätsgesetzes, wie es heute besteht, eine Versicherung der Gefangenen einführen, ohne die Leute zu befragen?** Man könnte glauben, dass, wenn heute die Leute in verständiger Weise von der Anstalt darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie doch zu ihrem Vorteil Versicherung treiben sollen, sie gern ohne weiteres darauf eingingen. Das ist nicht der Fall. Ich habe mit Hilfe eines jüngeren Kollegen in Berlin eine Statistik aufmachen lassen, die natürlich nicht eine absolute Genauigkeit beansprucht. Es hat dieser Herr in liebenswürdigerweise einen Pfingstfeiertag dazu benutzt, um an einem Nachmittage in der Strafanstalt Moabit, wo ungefähr 500 Gefangene sitzen, in jede einzelne Zelle ein

Formular hineinlegen zu lassen, auf dem die Fragen standen: „Haben Sie bis zum Eintritt in die Anstalt geklebt? Warum haben Sie nicht geklebt? Kleben Sie hier in der Anstalt? Kleben Sie nicht? Warum nicht? Haben Sie es verweigert?“ Und verschiedene andere Fragen.

Es liegt nahe: die Gefangenen haben sich sehr gefreut, diesen Bogen auszufüllen, es ist doch immer eine angenehme Zerstreung für sie. Es lag von vornherein gar kein Grund vor, in ihre Niederlegungen Zweifel zu setzen. Die Zweifel, die event. bestehen konnten, sind noch dadurch beseitigt worden, dass dieser betr. Herr, sich liebenswürdigerweise die Akten von allen Gefangenen, bei denen er Zweifel hatte, eingesehen und durchweg gefunden hat, dass die Angaben stimmen. Die Fragen waren auch ganz einfach gestellt.

Ich möchte von vornherein bemerken, dass unsere meisten Gefangenenanstalten in sehr verständiger Weise schon über den Erlass hinausgehen. Es herrscht da eine ganz bunte Menge von Praktiken. Die einen kleben höhere Marken, als eigentlich vorgeschrieben ist, die andern versichern Leute auch unter einem Jahre, und noch andere versichern auch versichert Gewesene. Das sind ja Massnahmen, die überaus zu begrüssen, die gewiss sehr zweckmässige Massnahmen sind, die aber heute tatsächlich der vorschriftlichen Unterlage entbehren.

Von den am 19. Mai 1907 in der Strafanstalt Moabit vorhandenen 438 Gefangenen waren 12 bereits vor dem Inkrafttreten des Invaliditätsgesetzes in die Strafanstalt aufgenommen; also die fallen überhaupt weg. 13 hatten eine Strafe von nicht mehr als einem Jahre zu verbüssen. Es würden also auch diesen 13 Leuten, wenn schon alle Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von über 3 Monaten zu verbüssen haben, in die Versicherung einbegriffen würden, die Wohltaten der Versicherung zugute kommen. Von den übrigen sind nur 29 nie in ihrem Leben versichert gewesen. 3 weitere beziehen Invalidenrente; auch diese sind nicht versicherungspflichtig.

Die Versicherung hat, soweit eigenes Geld oder Guthaben des Gefangenen vorhanden ist, in vollem Umfange, d. h. durch wöchentliches Kleben von den in Leitsatz 6 erwähnten Marken zu erfolgen.

Von dem Rest von 381 Gefangenen haben 140 von der Befugnis der Weiterversicherung Gebrauch gemacht, namentlich in der niedrigsten Klasse. Von diesen sind 127 bis zur Verhaftung versiehert gewesen. Es bleiben 241 Gefangene, die nicht versichert waren. 151 Gefangene haben die Versicherung abgelehnt. Damit will ich aufhören und nicht weiter in der Statistik gehen. Es ist jedenfalls Tatsache, dass trotz vernünftiger eingehender Belehrung durch den Strafanstaltssekretär ein grosser Teil der Gefangenen die Versicherung aus Eigensinn, aus Eigenwilligkeit abgelehnt hat. Viele sind Leute, die überhaupt nicht arbeiten wollen. Deren gibt es eine ganz grosse Anzahl.

Aber ein ganz anderer erheblicher Teil hat mit vollem Recht die Versicherung abgelehnt, weil die Versicherung, wie sie heute in vielen Anstalten betrieben wird, häufig für den Mann kompromittierend ist. Es ist vorgeschrieben, wie Sie ja im Erlass sehen, dass nur die niedrigste Klasse geklebt werden darf, d. h. die zu 14 Pfg. Nun sind heute die Löhne durchweg so hoch, dass z. B. in Berlin und in der ganzen Umgegend von Berlin die Landesversicherungsanstalt verboten hat, in der Freiheit die niedrigsten Marken überhaupt zu verwenden, sodass jeder Mann der herauskommt und eine Karte mit einer 14 Pfennigmarke vorzeigt, gleich ebenso angesehen wird, als wenn er einen Gefangenenschein vorzeigen würde. Das sind Tatsachen, die den Arbeitnehmern, den Gefangenen, wohl bekannt sind. Deswegen lehnen sie mit Recht eine Versicherung in vielen Fällen ab.

Ich möchte mir also erlauben, vorzuschlagen, dass die Anstalten, wenn sie für den Mann kleben — ich komme noch näher darauf zurück — jedenfalls immer in derjenigen Höhe kleben — es handelt sich ja immer nur um Pfennige —

Versicherungsmarken derjenigen Lohnklasse verwenden, — so möchte ich das formulieren — in welcher der Gefangene zumeist in seinem Leben versichert gewesen ist.

Aber alle diese Massnahmen, meine Herrschaften, werden nur Flickwerk sein, solange diese fürsorgerischen Massnahmen der Invalidenversicherung von dem guten und bösen Willen der Gefangenen abhängig sind und es wirft sich da die von mir schon vorhin angeregte Frage auf: können wir, ohne die Leute zu fragen, versichern? Ich bin in der glücklichen Lage, Ihnen als Jurist und als Mensch mit gutem Gewissen sagen zu können: ja, wir können es tun.

Auf den ersten Blick wird man sich an der Ueberschrift des Kapitels im Invaliditätsgesetz stossen, des Kapitels nämlich, welches die Fälle behandelt, in welchen nicht von Versicherungspflicht die Rede ist. Es spricht hier von einer freiwilligen Versicherung, und jeder, der die Sache betrachtet, wird auf den ersten Blick sagen: eine freiwillige Versicherung bedarf also doch einer Freiwilligkeit, einer Erklärung des Gefangenen, ob er Versicherung treiben will oder nicht. Dem ist nun, m. H., nicht so. Die Grundlagen des Invaliditätsversicherungsgesetzes sind öffentlich-rechtliche und nicht privatrechtliche Prinzipien. Es kann ein Mann sein ganzes Leben lang kleben, er kann also, zivilrechtlich gesprochen, mit der Landesversicherungsanstalt einen Vertrag eingehen, sie kann ihm die Marken verkaufen, und trotzdem wird der Mann sein Leben lang keinen Rentenanspruch erhalten, wenn nicht eben die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, nämlich, dass er nicht über ein gewisses Quantum Gehalt bezieht oder überhaupt unter die gesetzlich vorgeschriebenen Kategorien fällt.

Es ist also, in welcher Richtung verschiedene Entscheidungen auch in neuester Zeit erst ergangen sind, auf den vertraglichen Gesichtspunkt, möchte ich ihn einmal nennen, überhaupt kein Gewicht zu legen und umgekehrt: Wenn Sie, nehmen wir an, ein Mündel haben (das Mündel

ist in Arbeit), und Sie kleben aus Ihren Mitteln für Ihr Mündel Marken, so wird doch selbstverständlich das Mündel eine Anwartschaft auf Rente erhalten können, ganz gleich, ob Sie — das Mündel muss nur über 16 Jahre alt sein — den jungen Menschen, das junge Mädchen gefragt haben: Willst Du kleben oder nicht? So liegt die Sache auch bei der Versicherung.

Ich habe ausserdem noch unsere allererste Autorität auf dem Gebiete für mich, nämlich den früheren Referenten im Reichsamt des Innern, der jetzt Präsident des Reichsversicherungsamtes in Berlin ist. Aber das war nur eine private Mitteilung von seiner Seite.

Jedenfalls liegt die Sache rechtlich einwandsfrei so: es kann geklebt werden, ohne dass die Leute befragt werden (siehe auch meine Ausführungen in der Diskussion).

Ich möchte ferner, wie schon gesagt, diese Wohltat auf alle Leute ausdehnen, welche drei Monate und darüber zu verbüssen haben, und — das ist mehr eine Aeusserlichkeit, die aber, wenn schon die Frage geregelt wird, auch gleichzeitig behandelt werden kann — jedenfalls vermieden wissen, dass auf dem Umschlag in irgend einer Weise ersichtlich sein könnte, dass der Mann sich in der Anstalt als solcher befunden hat. Das ist ja ganz selbstverständlich. Es sind Ihnen die Bestrebungen bekannt, die dahin gehen, dass aus Geburtsurkunden die Unehelichkeit nicht ersehen werden kann u. dergl., und so muss man auch aus all den Papieren all das ausmerzen, was den Mann in der Weise stempeln könnte, dass ersichtlich ist: er war zu der Zeit, als die Karte ausgestellt wurde, ein Gefangener.

Nun zu der wichtigsten Frage, der Geldfrage. Heute ist die Sache so geregelt: Zunächst wird der Mann gefragt: Bist Du versichert? Sagt er: Ja!, so wird das Geld, das er eingebracht hat, wenn er mit der Weiterversicherung einverstanden ist, in erster Linie verwendet. Wenn es nicht ausreicht, kommt das Arbeitsguthaben an die Reihe, und wenn das Arbeitsguthaben nicht ausreicht,

dann klebt der Staat. Das ist schon überall so. Es handelt sich, obwohl wir es mit einer prinzipiell wichtigen Frage wie gesagt zu tun haben, nicht um eine in der Praxis sehr wichtige Geldfrage; denn es kommen nur sehr kleine Beträge in Betracht, weil heute bestimmt ist: es soll nur so weit geklebt werden, dass die Anwartschaft bestehen bleibt. Es ist heute diese ganze Einrichtung nach der Richtung hin, wenn ich so sagen darf, aufgezogen, dass diesen Leuten einmal eine Anwartschaft auf Rente entsteht. Wie ich in der Einleitung mir erlaubt habe zu sagen, handelt es sich hier aber nicht darum, sondern es kommt hier darauf an, dass der Mann eine Karte in der Hand hat.

Ich möchte nun folgende Aenderung vorschlagen. Zunächst soll nicht in erster Reihe das private Geld, das der Mann mitbringt, aufgebraucht werden, sondern in allererster Reihe das Arbeitsguthaben. Es ist Ihnen, meine Herren, allen bekannt, dass der Gefangene kein Recht auf das Guthaben hat. Es steht in den Verordnungen des Bundesrats, dass der ganze Arbeitsgewinn der Staatskasse zufliesst. Es wird den Gefangenen auch gesagt, dass sie keinen Anspruch darauf haben. Die Arbeitsprämie ist ein freies Geschenk des Staates; sie wird für den Mann aufbewahrt und geht erst in sein Eigentum über, wenn sie ihm durch die zuständige Stelle ausgehändigt worden ist.

Man könnte nun fragen: wozu dient dieses Geld in erster Reihe? Ist es zulässig, dieses Geld, das dem Manne zur Fürsorge nach der Entlassung und zur Anschaffung von Zusatznahrungsmitteln dienen soll, ohne weiteres für die Invalidenversichung zu verwenden? Ich glaube, diese Frage unbedingt bejahen zu müssen. Es ist überall niedergelegt, dass das Guthaben in erster Reihe für die Fürsorge nach der Entlassung dienen soll. Und welche Fürsorge, meine Herrschaften, kann es geben, die eine intensivere ist, als wenn dem Manne, wenn er heraustritt, eine Karte in die Hand gegeben wird, aus welcher ersichtlich ist, dass er und wie lange er gearbeitet hat!

Ich möchte also, dass die Anstalten die Leute aus dem Gelde des Guthabens versichern. Es handelt sich um kleine Summen. Sollte das Guthaben nicht ausreichen und der Gefangene eigenes Geld haben, so wird natürlich dieses Geld herangezogen werden müssen. Ebenso selbstverständlich ist es aber, dass das nicht ohne Zustimmung des Gefangenen geschehen darf. Sollte, was wohl selten, glaube ich, vorkommen wird, der Gefangene, nachdem schon aus seinem Guthaben so lange geklebt worden ist, die Zustimmung verweigern, dass von seinem Gelde weiter geklebt wird, dann soll man ihn ruhig laufen lassen. Es wird nicht oft vorkommen. Im allgemeinen soll das Geld, das der Mann mitbringt, dann in zweiter Reihe verwendet werden.

Dann — und das dürfte sich nicht so selten ereignen — z. B., wenn der Mann im Lazarett liegt, kann aber der Fall vorkommen, das der Gefangene kein Guthaben erwirbt. Dann möchte ich es so gehalten wissen, wie es bereits der Fall ist: dass der Staat aus staatlichen Mitteln für die Leute klebt.

Auch möchte ich nicht, dass in der letzten Lohnklasse geklebt wird, sondern in der, in der der Mann zu meist versichert gewesen ist.

Dass ich hier, meine Herren, nichts Phantastisches vorschlage mit Rücksicht auf die Summen, die hier in Betracht kommen, dass die vielmehr nur sehr gering sind, beweist schon die Tatsache, dass wie wir gestern gehört haben, der Herr Gefängnisdirektor von Hamburg ermächtigt ist, den Gefangenen bei der Entlassung bis zu 30 M. in die Hand zu geben. Andrerseits ist bekannt, dass die Beamten in den dem preussischen Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten den Entlassenen event. aus dem Anstaltsfonds eine Unterstützung bis zu 15 M., in besonderen Fällen bis zu 25 M. gewähren können. Um solche Summen wird es sich nun aber bei der Versicherung gar nicht handeln. Es handelt sich darum, wenn die

Leute kein Geld haben oder ihr Geld erschöpft ist, 20 Marken für sie in zwei Jahren zu kleben.

Nun bin ich durch den interessanten Erlass, der im Jahre 1907 in Elsass-Lothringen ergangen ist, noch auf eine besondere Frage hingewiesen worden. Dieser Erlass besagt nämlich: es soll für die Leute geklebt werden usw.: es soll aber immer so viel Geld übrig bleiben, dass die Leute bei der Entlassung anständige Kleider, Stiefel usw. bekommen können. Ich bin gewiss auch dieser Ansicht, möchte aber die Frage nicht generell bejahen, weil es immer individuell von dem Ermessen des Anstaltsdirektors abhängen muss, ob er es in dem einzelnen Falle im Interesse des Gefangenen für wichtiger hält, dass er das bare Geld erhält, dass er Kleidung usw. dafür bekommt, oder dass er die Invaliditätskarte in die Hand bekommt.

Ich bitte Sie, eins zu bedenken, meine Herrschaften! Stellen Sie sich einen Menschen vor, der sein Leben lang nicht oder so gut wie nicht geklebt hat, der nun jahrelang in der Anstalt gewesen ist — und nun wissen wir ja alle, welchen Stolz die Leute auf ihre Karte setzen — stellen Sie sich vor, welche Triebfeder es für ihn bildet, wenn er aus der Anstalt herauskommt und nun Karte 4 oder 5 hat!

Ich weiss und bin überzeugt, dass wir, wenn wir die Massnahmen, die ich vorgeschlagen habe, durchführen, in der Gefangenenfürsorge, in der Entlassenenfürsorge, einen grossen Schritt vorwärts kommen, weil die Leute mit einem gewissen Stolz und mit einer gewissen Freude dem Arbeitgeber zeigen werden: „Ich habe Karte 4", und der Arbeitgeber wird sie alsdann viel leichter annehmen.

Man könnte noch sagen: Ist das nicht eine Täuschung des Arbeitsgebers? Gewiss ist es eine Täuschung des Arbeitsgebers, aber eine absolut zulässige. Er wird ja nicht durch falsche Tatsachen getäuscht. Der Mann hat ja gearbeitet, und wo er gearbeitet hat, ist gleich. Er hat sich jedenfalls in der Zeit ordentlich geführt, er musste

sich ordentlich führen, und ich weiss, worauf es mir ja nur ankommt, dass die Behörde sich an diesem für uns und für jeden Menschen, der sich für die Sache interessiert, wohltätigen Nebenumstande der segensreichen Versicherung nicht stossen wird.

Es ist Ihnen ja allen bekannt, wie die Landesversicherungsanstalten bedacht sind, die Dienstboten möglichst in höhere Klassen hinaufzuschrauben. Ich kenne es, wie in Berlin die Inspektoren kommen und sagen: „Es wird nicht hoch genug geklebt.“ Das ist der Ausfluss des Bestrebens, dem von oben herab Ausdruck verliehen wird, in möglichst weitem Maasse den Segen und die Wohltaten der Invaliditätsversicherung dem Volke zuteil werden zu lassen. Und deshalb weiss ich auch, dass von oben herab, soweit die Behörden der Invaliditätsversicherung in Betracht kommen, eine Ausdehnung der Sache sehr wohlwollend betrachtet wird.

Ich habe aber auch die feste Zuversicht, meine Herrschaften, dass auf Seiten der Staatsverwaltung, die für die Gefängnisse in Frage kommt, keine Schwierigkeiten gemacht werden, schon aus dem Gesichtspunkte, dass, wie Ihr grosser Landsmann Buchenberger gesagt hat, dem modernen Staate nichts mehr fremd ist.

Und deshalb glaube und hoffe ich, dass man in nicht ferner Zukunft auch auf diesem Gebiete wird sagen können: *Justitia et caritas osculatae sunt!*. (Bravo!)

Vorsitzender: Ich erteile dem Mitberichterstatter Herrn Regierungsrat Michal von Nürnberg das Wort.

Korreferent Regierungsrat Michal-Nürnberg:

Meine Herrschaften!

Ich habe, als mir Herr Dr. Rosenfeld seine Leitsätze zuschickte, bei deren Durchlesung gefunden, dass ich ganz und gar mit ihm der gleichen Meinung bin, und um nun nicht bloss aus rein formellen Gründen oder aus Rechthaberei meine Meinung etwa in andere Sätze zu kleiden, habe ich es unterlassen, eigene Leitsätze aufzustellen.

Es kann ja niemand anderer Meinung sein, als dass die Invaliditätsversicherung für die entlassenen Gefangenen von grösster Wichtigkeit ist, und ein Strafanstaltsdirektor weiss aus eigner Erfahrung am allerbesten, was es für eine Bedeutung für den Mann hat, wenn er mit einer geordneten Karte hinauskommt und insofern ungehindert an die Arbeit gehen kann.

Es ist auch richtig, was Herr Dr. Rosenfeld sagte, dass die von ihm im Abdruck mitgeteilte Entschliessung des preussischen Ministeriums in alle Bundesstaaten übergegangen ist. Wir in Bayern haben sie auch, und es ist auch richtig, dass die enge Begrenzung, die dieser Entschliessung zugrunde gelegt ist, für einen Teil der Gefangenen nach ihrer Entlassung nachteilig wirkt. Warum gerade nur die Leute, die mehr als ein Jahr in der Strafanstalt sitzen, den Vorteil geniessen sollen, dass für sie gesorgt wird, dass sie mit geordneter Invalidatskarte hinauskommen, ist nicht recht einzusehen.

Unsere Erfahrung geht dahin, dass, wenn die Leute in die Strafanstalt kommen, sehr häufig die Frage der Invaliditätskarte im argen liegt. Sie kommen aus ungeordneten Verhältnissen. Sie sind, wie die Natur der Sache das oft mit sich bringt, umhergezogen, ohne geordnete Arbeitsverhältnisse. Sie wissen oft gar nicht, wo ihre Invaliditätskarte sich befindet. Sie werden verhaftet, sitzen so und solange in der Untersuchungshaft, wo sich kein Mensch darum bekümmert. Nun kommen sie in die Strafanstalten. Selbst wenn sie nur eine Strafe von drei Monaten abzusitzen haben oder, wie in Bayern, wenn die Strafe über drei Monate beträgt, findet man, bei den Erhebungen, dass die Invaliditätskarte in so und so vielen Fällen bereits ihre Gültigkeit verloren hat, dass bereits zwei Jahre vergangen sind, seitdem sie ausgestellt wurde. Also nicht bloss bei grösseren Strafen, sondern auch bei ganz kurzen Strafen ist das der Fall. Warum soll man nun bloss für die sorgen, die mindestens ein Jahr in der Strafanstalt bleiben sollen! Das ist nicht recht einzusehen.

Es ist zunächst Aufgabe der Strafanstalt, dafür zu sorgen dass bei verfallenen Karten die fortdauernde Gültigkeit anerkannt wird. Das geschieht ja von der Versicherungsanstalt ohne Weiteres, wenn dargetan wird, dass der Mann in Haft war und vermöge seiner Verhältnisse in unverschuldeter Weise die Karte verfallen ist. Es muss ferner für den Umtausch der Karte und dann für das Kleben gesorgt werden.

Offenbar aus finanziellen Gründen haben die Regierungen angeordnet, dass über das dringendste Bedürfnis nicht hinausgegangen werden soll, und das ist: dass während zweier Jahre wenigstens 20 Beitragsmarken der niedrigsten Lohnklasse eingeklebt werden. Hier hat Herr Dr. Rosenfeld ein Bedenken erhoben, das ich nicht ganz teilen kann. Es ist ja wahr: wenn der Mann mit einer solchen Karte in ein Arbeitsverhältnis hineintritt, so sieht der Arbeitgeber sofort, dass die Zahl und der Wert der eingeklebten Marken in einem auffallenden Missverhältnis zu seinem Stande steht. Wenn ein Maurer in München, der 6—7 M. Taglohn hat, Marken aus der Lohnklasse, mit 14 Pf., in seiner Karte hat, so ist es klar, dass etwas vorliegen muss, und die Annahme, dass er in einer Strafanstalt war, liegt nahe.

Allein die Folgen, die der Herr Referent daran geknüpft wissen will, halte ich nicht in dem Masse für vorliegend, weil es jedem, wenn er hinauskommt, freisteht, sich sofort anstelle seiner Karte eine andere ausstellen zu lassen. Er bekommt jederzeit von der Gemeinde, in der er sich befindet, anstelle der eingelieferten Karte eine andere, und es steht in der neuen davon, dass er Marken zu 14 Pf. eingeklebt hat, kein Wort, Also dieses Bedenken möchte ich nicht ganz teilen.

Aber aus den anderen vorgetragenen Gründen bin ich vollständig der Meinung des Herrn Referenten, dass man nicht bei der niedrigsten Lohnklasse stehen bleiben soll, sondern dass man, besonders wenn der Mann es selbst aus seinen Ersparnissen oder aus seinem Lohnguthaben

zahlen muss, eine höhere Lohnklasse, und zwar am besten diejenige nimmt, in der bisher geklebt worden ist. Ich finde gar keinen Grund, das zu verweigern.

Nur eine Einschränkung habe ich doch im ganzen zu machen. Der Herr Referent hat nämlich seine Leitsätze hier so gefasst, als ob es ohne weiteres zu erwarten sei, dass diese Bestimmungen nun auch in die Praxis übersetzt werden. Allein, meine Damen und Herren, ich glaube, es wird noch einiges Wasser den Neckar und den Rhein hinabfliessen, bis Bestimmungen in den Bundesstaaten erlassen werden, die diesen Leitsätzen entsprechen. Was soll aber inzwischen gesehen?

Wir sind doch da zur Schutzfürsorge. Wenn wir nun sagen: der Staat soll eintreten, wenn der Mann kein Geld hat. Solange dies der Staat aber nicht tut, was soll da geschehen? Sollen wir jetzt warten, vielleicht einige Jahre lang, bis der Staat sich bereit erklärt, so weit entgegenzukommen, um das zu gestatten? Ich meine, es fehlt hier ein Satz, der ausspricht: . so lange der Staat das nicht tut, sollen die Fürsorgevereine eintreten.

Ich kann Ihnen sagen, meine Herrschaften, bei mir in Nürnberg ist es schon so. Dadurch, dass ich selbst der Vorstand des örtlichen Fürsorgevereins bin, habe ich alles das, was hier in den Leitsätzen verlangt wird, schon durchgeführt. Wir lassen sämtliche Karten kommen, auch die Karten derer, die nur wenig über drei Monate Strafe absitzen müssen. Wir ordnen die Karten. Wir fragen den Mann, ob er damit einverstanden ist. Weigerungen kommen fast nicht vor. Wir decken die Kosten aus seinem Guthaben, und, soweit dass nicht reicht, decken wir sie in den Fällen, in denen es zulässig ist, aus Staatsmitteln und in den anderen Fällen auf Kosten des Fürsorgevereins.

Ich würde also vorschlagen, dass zu den Leitsätzen des Herrn Referenten noch ein weiterer etwa in der Fassung hinzugenommen wird:

Solange und soweit die Strafanstalt nach den für sie bestehenden Vorschriften nicht in der Lage ist, für die

Fortsetzung der Invaliditätsversicherung für Gefangene in dem vorbezeichneten Umfange zu sorgen, hat der zuständige Obsorgeverein einzutreten". Ich sollte meinen, es wäre das eine Ergänzung, die nicht abzulehnen wäre.

Dazu möchte ich noch einen Gesichtspunkt aufgreifen, nicht zur Beschlussfassung, sondern ich möchte ihn erwähnen, weil ich glaube, dass er für die ganze Frage von Bedeutung ist. Die Leute, die in die Strafanstalten eintreten, haben eine krasse Unkenntnis von allen Bestimmungen des Invaliditätsgesetzes. Die meisten haben gar keine rechte Ahnung davon, was eigentlich ihr Recht ist. Wenn man mit einem Gefangenen eingehender darüber spricht, so staunt man, welche merkwürdigen Auffassungen oft bestehen. Daher kommt auch die wegwerfende Meinung der Leute. Es handelt sich also darum, dass die Leute auch aufgeklärt werden, und das geschieeht nach meinem Dafürhalten am besten in der Schule der Anstalt. Hier ist der Platz, wo der Lehrer mit den Leuten über das Invaliditätsgesetz eingehend sprechen, wo er Rechenaufgaben aus diesem Gesetz geben kann und ich finde, dass da, wo das geschieht, die Leute die Sache mit ganz anderen Augen ansehen als bisher.

Und noch ein Zweites! Bei mir ist eingeführt, dass eine populär geschriebene Darstellung des Invalitititätsversicherungsrechtes in jeder Zelle aufbewahrt ist, sodass der Gefangene in jeder freien Stunde, wenn er Lust hat, an Feiertagen usw., selbst darin lesen kann. Diese Darstellung des Invaliditätsrechtes von Strafanstaltslehrer Tröltsch, die wir in Nürnberg eingeführt haben, halte ich für sehr pracktisch. Den Herren, die sich dafür interessieren, stelle ich sie sehr gern zur Einsicht zur Verfügung.

Das war bloss ein Gedanke, den ich nebenbei einfügen möchte. Ich würde also Zustimmung zu den Sätzen des Herrn Referenten durchaus empfehlen. Es ist ja wahr, es ist das gestern insbesondere von dem Herrn Präsidenten Nestle betont worden: wir können keine präzeptorischen Beschlüsse fassen. Das ist ganz richtig. So wird es aber

auch nicht aufzufassen sein, wenn es heisst: „es hat zu geschehen“, dass wir einem Staate Vorschriften machen wollen, sondern das ist der Ausdruck unserer Meinung. Nach unserer Meinung hätte das zu geschehen, und wenn das in dieser positiven Form ausgesprochen wird, so ist das nach meiner Meinung nicht bedenklich.

Ich möchte also bitten, dem Herrn Referenten zuzustimmen und etwa auch den von mir beigefügten Beisatz mit anzunehmen (Bravo!).

Voritzender: Die Versammlung dankt den beiden Referenten für die erstatteten Referate, die auf gründlichem Studium und praktischen Erfahrungen beruhten.

Ich eröffne nun die Diskussion.

Gefängnisdirektor Dr. Gennat-Hamburg-Fuhlsbüttel:

Meine Damen und Herren!

Grundsätzlich teile ich selbstredend alle Ausführungen, die über die Wichtigkeit der Invaliditätsversicherung der Gefangenen gemacht worden sind, und wenn ich hinsichtlich der Leitsätze zu einzelnen Bedenken gekommen bin, so glaube ich, Ihnen den Beweis liefern zu können, dass sie nicht aus irgendwelcher Abneigung gegen die Leitsätze an sich oder gar gegen das ihnen zugrundeliegende Prinzip herzuleiten sind, sondern dass sie auf praktischen Erwägungen beruhen.

Einleitend möchte ich übrigens bemerken, dass die Invaliditätsversicherung der Gefangenen doch nur ein Teil derjenigen Fürsorge ist, der die Gefangenen auch nach anderer Richtung hin bedürfen, und das ist die Krankenversicherung, über die heute kein Wort gefallen ist, und ich halte mich doch für verpflichtet, auf diesen Gesichtspunkt hinzuweisen, der nach meiner Auffassung von derselben Tragweite ist wie die Invaliditätsversicherung; denn wenn die Leute in keiner Krankenkasse sind, so werden sie meist nicht in Arbeit genommen. Die Verhältnisse haben sich so entwickelt, dass die Leute nur Arbeit nachzuweisen brauchen, um in die Ortskrankenkasse aufge-

nommen zu werden, in sehr vielen Fällen aber keine Arbeit bekommen, weil sie nicht in einer Krankenkasse sind. Sie sind also auf die privaten Krankenkassen angewiesen und ein sehr grosser Teil der Arbeitgeber wälzt auf diese Weise die Last, die ihnen aus der staatlichen Krankenversicherung erwächst, an der sie ja anteilsweise beteiligt sind, auf die Arbeitssuchenden ab.

Bei mir liegt die Sache nun so, dass in sehr vielen Fällen die Leute sich an mich wenden und bitten, sie in eine Krankenkasse einzukaufen, was ich dann nach Prüfung der Verhältnisse, wenn der Betreffende nicht etwa in einem Jahre schon zum zweiten- oder drittenmale kommt oder sonst etwas ähnliches vorliegt, der Mann meinetwegen genügend Mittel hat, das selber zu tun, ziemlich regelmässig zu tun pflege, d. h. nicht in der Weise, dass ich dem Manne das Geld bar in die Hand gebe, sondern er von mir den Ausweis für eine von ihm ausgesuchte Krankenkasse — welche, ist mir gänzlich gleichgültig — mitbekommt, dass das Geld gezahlt werden wird, wenn er sich zur ärztlichen Untersuchung gestellt hat und als aufnahmefähig befunden wird. Um die Leute nicht sogleich mit Beiträgen in Rückstand kommen zu lassen, mache ich es gewöhnlich und ohne Antrag so, dass ich für einen Monat den Beitrag im Voraus bezahlen lasse. Das möchte ich vorausschicken.

Nun gestatten Sie mir, Ihnen zu sagen, wie sich bei uns in Hamburg, und zwar im wesentlichen oder, ich kann sagen: allein auf meine Veranlassung hin, und so, wie ich die Sache vorgeschlagen habe bezw. sie handhabe, die Sache entwickelt. Bei mir wird jedermann, der eingeliefert wird, sogleich gefragt, ob er in der Invaliditätsversicherung ist oder ob er nicht darin ist; aus welchem Grunde er nicht darin ist und ob er weiterversichern will. Also nicht blos diejenigen, die ein Jahr oder darüber zu verbüssen haben, sondern jeder wird gefragt und wenn er weiter versichern will, so kommt es auf die Dauer seiner Strafe nicht an, sondern da wird die Sache in die Hand

genommen, und zwar hat der Mann vollkommen freie Verfügung darüber, in welcher Lohnklasse er sich versichern will, vorausgesetzt natürlich, dass er die nötigen Mittel dazu hat. Hat er diese Mittel nicht und er wendet sich an mich, so werden aus dem Unterstützungsfonds die Beitragsmarken bezahlt, und zwar, wenn er nachweist, dass die niedrigste Klasse von 14 Pfg. ihm irgend welchen Schaden bringen könnte, werden die Marken einer höheren Klasse verwendet, natürlich immer die Prüfung von Fall zu Fall vorbehalten.

Es wird lediglich der Tenor des Urteils als massgebend angesehen und es spielt keine Rolle, ob die effektive Strafe, wie das ja unter Umständen der Fall sein kann, geringer ist. Ich nehme den Fall an: es ist jemand zu einem Jahr verurteilt und es sind ihm drei Monate Untersuchungshaft angerechnet: dann beträgt ja die effektive Strafe nur neun Monate. Aber darauf wird bei mir kein Wert gelegt. Soll jemand nach dem Tenor des Urteils ein Jahr Strafe zu verbüssen haben, so wird er besonders, und zwar protokollarisch, auf die Vorteile, die ihm aus der Weiterversicherung erwachsen, hingewiesen und er wird protokollarisch besonders befragt, ob er weiterversichern will, und für den Fall, dass er es nicht tut, wird ebenfalls eine protokollarische Erklärung von ihm aufgenommen, so dass man also den strikten Beweis zu liefern in der Lage ist: der Mann hat seinem eigenen Glücke im Wege gestanden. Er erklärt sich, wenn er weiterversichern will, in einem Formulare bereit, die Marken zu verwenden, und erklärt sich ferner dazu bereit, etwa von ihm eingebrachtes Geld zu verwenden bezw. ist er damit einverstanden, dass das Arbeitsguthaben für die Marken verwandt wird, und zwar, wenn er in dieser Beziehung einen Wunsch äussert, auch für höhere Marken als die zu 14 Pfg. und auch mehr als 10 in einem Jahre. Die Mehrzahl der Leute begnügt sich allerdings damit, und insofern, glaube ich, liegen wenigstens für Hamburg — ich kann die Berliner Verhältnisse ja nicht beurteilen — die Dinge anders als in Berlin; denn

es ist selten, dass jemand mehr als 14 Pfg. auf eine Marke verwenden will, und die Leute werden doch in dieser Beziehung ihre Erfahrungen haben. Ich schliesse also daraus, dass die Leute die höheren Marken nicht verwenden wollen, dass die Verhältnisse, wie sie sind, zu den Bedenken, die von Herrn Dr. Rosenfeld geäussert sind, bei uns keinen Anlass geben. Ich beschränke mich also ausdrücklich auf unsere Hamburger Verhältnisse, und da treffen diese Bedenken, wie gesagt, nicht ganz zu.

So entwickeln sich die Dinge bei uns und ich glaube, es ist die Sache so ganz wohl geordnet, und es wird nichts dagegen einzuwenden sein. Jedenfalls betonte ich ausdrücklich, dass alle diejenigen, die nicht in der Lage sind, entweder aus eingebrachtem Gelde oder aus ihrer Arbeitsbelohnung die Versicherungsmarken bezahlen zu können, sich nur an mich zu wenden und zu bitten brauchen, dass ihnen das als Unterstützung zugewandt wird dann geschieht es, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Strafe.

Die Erfahrung, dass die Leute in sehr vielen Fällen nicht versichern wollen, habe ich nicht gemacht. Im Gegenteil, die ganz überwiegende Mehrzahl ist verständigen Auseinandersetzungen darüber durchaus zugänglich und erklärt sich zur Weiterversicherung bereit. Also auch insofern liegen die Verhältnisse bei uns anders, als ich gehört habe, dass sie in Berlin und speziell in Moabit liegen sollen.

Ich komme nun zu einzelnen Gesichtspunkten, und zwar ist es zunächst der, der von Herrn Regierungsrat Michal zuletzt angeschnitten wurde, nämlich: ob, wenn wir die Leitsätze, so wie sie hier vorliegen, annehmen, wir darauf rechnen können, dass die Staatsregierungen ohne weiteres auf sie eingehen werden. Ich gestatte mir, nach der Richtung hin ziemliche Zweifel zu äussern, und will nicht leugnen, dass insbesondere ein Punkt in diesen Leitsätzen vorkommt, der mir Veranlassung geben würde (wenn, wie ich annehme, diese Leitsätze an die Regierungen

verschickt werden und wir sie nach Hamburg bekommen), — da ich gleichzeitig nicht blos Gefängnisdirektor, sondern auch Dezernent für das Gefängniswesen bin — dagegen sehr lebhaft Stellung nehmen müssen. Es betrifft das den Punkt, dass, wenn die Leute sich weigern, die Versicherung aus ihrem Gelde zu bezahlen, sie aus Staatsmitteln versichert werden sollen. Ich möchte zunächst darauf aufmerksam machen, dass, wenn die Gefangenen, ohne dass sie befragt werden, versichert werden sollen, das doch nach den Leitsätzen nicht so ganz der Fall ist. Denn soweit ihr eingebrachtes Geld verwandt werden soll, setzt ja auch Herr Dr. Rosenfeld die Zustimmung voraus, und das ist auch ganz selbstredend.

Nun liegt ja formell die Sache so: nach der Versicherung wird er an sich nicht gefragt; aber materiell kommt es doch darauf hinaus, wenn sein Geld dazu verwandt werden soll. Dieser Punkt ist übrigens nach dem heutigen Bericht des Herrn Dr. Rosenfeld dahin abgeändert, dass er nicht mehr, wie es bei mir der Fall ist, in erster Linie das eingebrachte Geld, sondern das Guthaben verwenden will. Ich sehe nicht ein, warum jemand, der Geld mitbringt, das er in der Freiheit zu ähnlichen Zwecken verwenden müsste, es nicht in der Anstalt, noch dazu wenn er seine Zustimmung gibt, dazu verwenden und nicht lieber das Guthaben für andere, auch fürsorgliche Zwecke aufbewahrt werden soll.

Ich komme dann darauf, dass gesagt worden ist: die Gefangenen mit Strafen über drei Monaten sollen versichert werden. Herr Dr. Rosenfeld hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass bei Strafen unter drei Monaten die Sache gar nicht in Ordnung zu bringen ist. Ich behaupte, es ist auch bei Strafen über drei bis ungefähr sechs Monaten ausserordentlich schwer. Jetzt, wo ja der Versicherungszwang bei mir noch nicht eingeführt ist, aber bei allen, die über ein Jahr zu verbüssen haben, das Horazische »*lene tormentum*« angewandt wird, sich doch zu versichern, haben meine Bureaubeamten schon so viel

Schreiberei, um die Karten zusammenzubekommen, dass der Zeitraum von sechs Monaten nicht zu hoch bemessen ist.

Ich will daraus aber keinen Kardinalpunkt machen. Das soll mir ziemlich gleichgültig sein. Es ist nur zu bedenken: wie stellt sich die Praxis dazu? und wenn die sagt: „Ihr habt' einen Beschluss gefasst, der nicht durchführbar ist“, so ist das höchst unangenehm. Die Regierungen kommen dann und sagen: „Da sind sie zusammengewesen und haben“ — verzeihen Sie den Ausdruck — „klug gesprochen, was sie wollen geht aber nicht an“. Ich möchte daher anheimstellen, ob nicht die Frist von drei Monaten auf sechs Monate erstreckt werden soll.

Nun kommen wir zur Beschaffung der Mittel. Wenn wir eine Zwangsversicherung einführen, so komme ich ebenfalls zu der Zulässigkeit dieser Massregel aus juristischen Gründen, aber aus formell anderen, als Herr Dr. Rosenfeld angeführt hat, nämlich aus dem Gesichtspunkte der Natur und des Charakters der Arbeitsbelohnung. Mit der kann ich machen, was ich will, der Mann hat ja bekanntlich, ehe sie ihm bei der Entlassung in die Hand gegeben wird, keinerlei Anspruch darauf und ich kann gegen seinen Willen Fürsorgetätigkeit an ihm üben und kann aus der Arbeitsbelohnung das nötige Geld hernehmen.

Also nicht auf Grund irgendwelcher Bestimmungen des Invaliditätsversicherungsgesetzes komme ich dazu. Ich meine, das Ergebnis ist ja genau dasselbe, aber es ist ein etwas anderer Gesichtspunkt, den ich da hervorhebe.

Also, die Zwangsversicherung würde ich an und für sich für zulässig halten. Wenn irgend möglich, soll versichert werden. Aber soll man die Leute gewaltsam in die Invaliditätsversicherung hineinbringen? Es hat ausserordentlich viel Bestechendes, dass beide Herren Berichterstatter sich dahin ausgesprochen haben. Aber auf der andern Seite komme ich dazu zu sagen: wir wollen in unseren Gefangenen doch immer Leute sehen, die noch eigenen Willen haben, den sie auch müssen äussern können. Man kann sie durch Belehrung usw. auf den rechten Weg

zu leiten suchen. Wenn sie aber durchaus nicht wollen, weshalb soll ich dann einen solchen direkten Zwang üben, und zwar in jedem Falle, nicht nur im einzelnen!

Ich habe derartige Dinge schon gemacht, habe die Leute gegen ihren Willen gezwungen aus ihrer Arbeitsbelohnung irgend etwas für einen bestimmten Zweck herzugeben, der zu ihrem Besten diente. Das habe ich aber immer als die Ausnahme betrachtet. Die Leute sind bekanntlich bezüglich ihrer Arbeitsbelohnung ausserordentlich empfindlich. Es ist ihnen sehr schmerzhaft, wenn ihnen davon irgend etwas abgeknöpft wird. Sie rechnen jeden Pfennig nach und lassen die Unterlippe hängen, wenn da etwas fehlt. Ich glaube, es würde in vielen Fällen zu Auseinandersetzungen führen und Schwierigkeiten machen. Die Leute würden unzufrieden sein. Daraus braucht man sich ja nicht allzuviel zu machen. Aber, wie gesagt, der mehr allgemein-menschliche Standpunkt, dass ich sage: sie sollen doch nicht willenlose Werkzeuge in unserer Hand sein, bringt mich dazu, mich diesem Gedanken gegenüber ablehnend zu verhalten.

Es geht ja mit anderen Dingen auch so. Man sagt ihnen: „Fangt mit Eurer Arbeitsbelohnung das und das an“ und sie tun es doch nicht. Man kann es noch anders machen: man überweist ihnen ihr Guthaben in Teilbeträgen. Aber wie sie es unterbringen, das hat man nicht in der Hand. Also warum soll man sie direkt zwingen!

Nun kommt aber für mich — und das ist der entscheidende Gesichtspunkt — noch etwas anderes in Frage. Für diejenigen, die kein eingebrachtes Geld haben, und diejenige, die keine Arbeitsbelohnung haben, und diejenigen, die aus dem eingebrachten Gelde nicht zahlen wollen, soll der Staat eintreten? Das halte ich nicht für richtig. Ich meine, wenn jemand eingebrachtes Geld hat und will es zu dem Zwecke nicht verwenden, wie soll dann der Staat dazu kommen, für den Mann einzutreten und zu sagen: „Du weigerst Dich zwar, aber ich halte das für nötig und ich tue das für Dich!“ Es kann sehr

wohl sein, dass ich mich im einzelnen Falle davon überzeuge: der Mann hat sein weniges eingebrachtes Geld nötig, um seiner Familie eine Unterstützung zukommen zu lassen, und ich will infolgedessen die Versicherung für ihn bezahlen. Es kann ebenso der Fall sein, dass die Leute aus irgend welchen Gründen kein Arbeitsguthaben besitzen und ich auch dann dafür eintrete. Aber schliesslich solchen Leuten, die z. B. faul sind und deswegen kein Arbeitsguthaben erlangen, nun dadurch eine Wohltat zu erweisen, dass der Staat für sie die Invaliditätsversicherung bezahlt, das scheint mir doch etwas sehr weit, ja, das scheint mir sogar zu weit zu gehen. Das widerspricht nach meiner Auffassung dem alten juristischen Grundsatz: *Beneficia non obtruduntur*. Wenn die Leute es nicht können, so ist das eine andere Sache. Wenn sie aber nicht wollen und sie stehen sich selbst im Wege, meinetwegen durch Faulheit — der Mann wird z. B. in jedem Monate wegen Unterpensum angezeigt und bekommt deswegen keine Belohnung und ist vielleicht gerade deswegen absichtlich faul, weil ihm die Sache mit der Versicherung nicht passt — so soll der Staat eintreten und sagen: „Lieber Freund! Du taugst zwar nichts; aber es ist eine ausgezeichnete Gelegenheit, wo ich Fürsorge für Dich üben kann; ich werde Dich versichern und Dir nachher eine reinliche Karte mitgeben?“. Gegen diese Folge muss ich mich auflehnen.

In der Sache selbst habe ich ausser dem, was ich bereits hervorgehoben habe, nichts zu bemerken. Ich hatte mir noch diesen und jenen Punkt aufgeschrieben, der aber mehr nebensächlicher Art ist, und will die Versammlung auch nicht zu lange aufhalten.

Ich glaube, wir sollen, wenn wir Leitsätze aufstellen, recht vorsichtig sein und nicht zu sehr ins Detail gehen, und wir sollen uns vor allen Dingen hüten, Vorschläge zu machen, die nachher leicht an der harten Wirklichkeit der Tatsachen scheitern können. Ob wir überhaupt in den Leitsätzen so ausführlich sein sollen, wie sie auf-

gestellt worden sind, das möchte ich dahin gestellt sein lassen. Die Sache steht, wie gesagt, für mich in Hamburg so, dass ich dieser Leitsätze im grossen und ganzen nicht bedarf; denn das, was nach ihnen geschehen soll, geschieht, und zwar nicht auf Grund bis ins Kleinste hinein gegebener reglementierender Bestimmungen, sondern auf Grund dessen, dass wir vermöge meines Amtes die Pflicht obliegt, nicht blos das Wehe, sondern auch das Wohl der Gefangenen im Auge zu haben und für sie nach bestem Wissen und Können zu sorgen, Anträge von ihnen zu erwarten und verständig zu prüfen und, wenn sie an mich gebracht werden und ihnen nichts im Wege liegt, sie zu genehmigen. (Bravo!)

Strafanstaltsdirektor Hülsberg-Kassel:

Meine Herren!

Nach den Ausführungen des Herrn Strafanstaltsdirektors Dr. Gennat, mit denen ich übereinstimme, kann ich mich kurz fassen.

So ideal, wie die Vorschläge des Herrn Assessors Dr. Rosenfeld klingen, muss ich doch sagen, dass sie sich in der Praxis schwer durchführen lassen. Wenn ich aus meiner Erfahrung heraus sprechen darf, lassen sich die Gefangenen meistenteils nur soweit zur Versicherung herbei, dass ihnen die Anwartschaft nicht verloren geht.

Wenn, wie die These Nr. 3 es ausführt, die Gefangenen von Amtswegen, ohne Befragung weiter versichert werden sollen, so spielt da doch der Geldpunkt, das Arbeitsverdienstanteil eine wesentliche Rolle: dass sie diesen zur Beschaffung der Klebemarken hergeben sollen, dazu kann man sie meiner Ansicht nach nicht zwingen, zumal die hier in Betracht kommende Versicherung vom Gesetz ausdrücklich als „freiwillige“ bezeichnet wird.

Die Gefangenen verwenden ihr Guthaben an Arbeitsbelohnungen erfahrungsmässig gern dazu, um, wie es gestattet ist, während ihrer Gefangenschaft ihren Angehörigen daraus eine Unterstützung zuteil werden zu lassen;

andere wiederum wollen dasselbe aus dem Grunde nicht angerührt wissen, weil sie es ganz für ihr Fortkommen nach der Entlassung verwenden möchten. Wie gesagt, mir will es bedenklich erscheinen, die Versicherung ohne Zustimmung der Gefangenen vorzunehmen.

Präsident Freiherr von der Goltz-Strassburg:

Meine Damen! Meine Herren!

Es ist nicht gerade sehr angenehm, wenn man mit den Tendenzen des Herrn Referenten vollständig übereinstimmt und dieselben sozialen Rücksichten genommen zu wissen wünschte, dann doch mit einer Kritik seiner Anträge zu kommen. Meine Kritik geht nun nicht weiter als diejenige der Herren Vorredner bereits gegangen ist. Ich kann mich nur in allen Teilen mit demjenigen einverstanden erklären, was Herr Direktor Dr. Gennat uns vorgetragen hat, muss natürlich dabei davon absehen, eine Beurteilung der speziellen Hamburger Verhältnisse mit ins Auge zu fassen. Er hat das Glück, was in vielen Fällen seine Hilfe sein wird, gegebenenfalls über den Unterstützungsfonds von 30 Mark für jeden Gefangenen zu verfügen. Damit kann viel geschehen.

Es ist nicht auf eine Mitteilung des Herrn Korreferenten eingegangen worden, die mit dem Antrage verbunden ist, gegen deren Annahme der Herr Referent schwerlich etwas einzuwenden haben wird: dass nämlich, so lange und so weit die etwaigen Vorschläge und Wünsche der Versammlung von den Regierungen nicht berücksichtigt werden, den Schutzvereinen an die Hand gegeben wird, innerhalb dieser Tendenz einzutreten. Das ist etwas ähnliches, wie es Herr Direktor Dr. Gennat aus den Mitteln des Unterstützungsfonds tun kann. Wenn wir das den Schutzvereinen anheimgeben, dann haben wir zugleich die Möglichkeit, nach den Anschauungen und den Verhältnissen an den einzelnen Orten mehr oder weniger zu tun, ohne uns in Widerspruch zu bringen, sei es mit der Tendenz

der Regierung, sei es mit der Tendenz dieser hohen Versammlung.

Ich habe dieselbe Empfindung, die Herr Direktor Dr. Gennat uns vorgeführt hat, dass, wer hier zu viel verlangt, der Sache schadet. Der Sprung von demjenigen, was die Staatsregierungen dankenswerterweise überall eingeführt haben, bis zu demjenigen, was die Leitsätze uns an die Hand geben, ist für jeden, der durch lange Jahre in der Praxis steht, ein etwas grosser, und man muss deshalb nicht nur in der Form des Vortrages der Wünsche, sondern auch in der Ausdehnung derselben möglichst vorsichtig sein. Man wird dann meiner Meinung nach mehr erreichen, als wenn man das Ziel, das einem vorschwebt, wenn man das, was alles wünschenswert sein könnte, gleich als eine Forderung in den Vordergrund stellt.

Im einzelnen gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen! Es wird wohl nach den Ausführungen des Herrn Referenten kein Widerspruch dagegen sein, wenn die versichert gewesenen Gefangenen miteingeschlossen werden.

Wie Sie gehört haben, wird aber in den einzelnen Ländern vonseiten der einzelnen Strafanstaltsdirektionen in der Befragung der Gefangenen verschieden gehandelt. Herr Direktor Dr. Gennat hat uns mitgeteilt: beim Eintritt wird sogleich festgestellt, ob sie versichern wollen. Ich bin leider nicht in der Lage, mit Bestimmtheit zu sagen: in wie weit dieser Punkt in Elsass-Lothringen ausdrücklich geregelt ist. Jedenfalls ist diese Befragung nach meiner Meinung erforderlich. *„Beneficia non obtruduntur“*, hat der Herr Vorredner gesagt, und das ist auch mein Fall. Zu dieser Belehrung ist nicht nur eine, sondern sind hundert Gelegenheiten während jeder längeren Gefangenschaft des Betreffenden gegeben. Er kann eventuell beim Eintritt belehrt werden, und es kann der Anstaltsdirektor Veranlassung geben, dass diese Belehrung ausgiebig durch den Lehrer erfolgt, der ganz zweckmässig — bei uns findet das auch statt — die Versicherungsfragen zu einem Gegenstande seines Lehrens machen wird. Die Konferenz der

leitenden Beamten wird ebenfalls diesen Gesichtspunkt im Auge behalten. Genug, es kommen sehr viele Veranlassungen vor, wo diese Belehrung stattfinden kann.

Wenn es nun unter Nr. 4 heisst, dass die Ausdehnung auf alle Gefangenen stattfinden soll, die eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verbüssen, so stehe ich da auf dem Boden, dass das praktisch niemals von den Regierungen angeordnet werden wird. Nicht aus finanziellen Gründen, wie einer der Herren meinte, ist diese Beschränkung auf Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verbüssen haben, nach meiner Ueberzeugung wenigstens, erfolgt, sondern aus praktischen Gründen, weil es in sehr vielen Fällen ohne eine ganz ungewöhnliche Belastung der Strafanstaltsverwaltungen garnicht möglich ist, festzustellen, wie es mit dem Versicherungsverhältnis des Einzelnen steht. Also ich würde aus Weisheit vorschlagen, wenn man an dem einen Jahr doktern will, diese Arznei wenigstens auf sechs Monate zu beschränken, aber unter keinen Umständen die drei Monate anzunehmen.

Unter Nr. 6 ist ausgesprochen: „Grundsätzlich sind Marken derjenigen Lohnklassen zu verwenden, in welcher der Gefangene bisher zumeist versichert war.“ Dem kann man zustimmen, wenn man zugleich die Zustimmung des Gefangenen voraussetzt. Jedenfalls wird die Anstalt darauf hinzuwirken haben, dass er möglichst nicht in der niedersten Lohnklasse verbleibt, sondern dass er in der versichert, in der er bisher gewesen ist.

Ueber die Bemerkungen, woraus zuerst die Zahlung der Beiträge erfolgen soll, will ich weggehen. Ich halte sie nicht für sehr wichtig.

Aber nun kommt die Frage: wer soll überhaupt zahlen? Und da habe ich auch das Bedenken, das ich schon vorhin angedeutet habe. Die Staatsregierung zu zwingen, für jemanden einzutreten, der ausdrücklich nicht versichern will, das geht mir zu weit, und ich glaube, dass keine der Regierungen dem zustimmen wird. Wenn man annehmen will, man hat es mit Leuten zu tun, die ihre

10*

eigenen Geschicke nicht praktisch in die Hand zu nehmen wissen, kann man diese wohlwollende Tendenz ja wohl verstehen. Aber richtig scheint sie mir nicht zu sein. Soviel Selbstverantwortung, soviel Selbstüberlegung, soviel Einsicht in die Ordnung seiner Verhältnisse muss jedem zugetraut werden, und besitzt er die Einsicht nicht, dann sind eben die Strafanstaltsbeamten aller Art gern bereit, seiner mangelhaften Einsicht nachzuhelfen. Ich möchte daher bitten, dass der Herr Referent selbst vielleicht zu der Entschliessung kommt, bei der ganzen Richtung seiner Wünsche stehenbleibend, sie doch etwas zu modifizieren. (Bravo!)

Dirigent des Berliner Vereins Neckes-Berlin:

Gestatten Sie, meine Damen und Herren, dass ich auch meinen Standpunkt zu den Thesen als solche darlege.

Im grossen und ganzen bin ich im Gegensatz zu meinen beiden Herren Vorrednern, mit den Thesen vollständig einverstanden. Es ist von Herrn Regierungsrat Michal beispielsweise angeführt, dass dem nichts im Wege steht, wenn die niedrigste Lohnklasse während der Haft geklebt wird und der Betreffende, wenn er entlassen wird, sich diese Karte umtauscht und nun eine vollständig freie Karte hat. Aber wenn er mit einer unbeklebten Karte um Arbeit anfragt, so wird gleich das Interesse rege: „Wo warst Du so lange?“ u. dergl. Es wird also das nicht vermieden, was wir durch eine richtig geklebte Karte erreichen wollen. In der Praxis hat sich bereits — ich spreche nur von Berlin — herausgestellt, dass es sehr schwer ist, jemanden ohne Karte in Arbeit zu bringen, weil die Arbeitgeber die Auswahl haben und unter allen Umständen mit Karten Versehene vor denen vorziehen, die keine Karte haben.

Nun sagt Herr Regierungsrat Michal, dass in Nürnberg die Marken von dem Fürsorgeverein geklebt werden. Ich halte diese Massregel für einen grossen Verein, speziell für Berlin, für undurchführbar, weil die dazu erforderlichen

Mittel bei den vielen Gefangenen, die wir in Berlin haben, doch etwas zu hoch werden würden; und wenn die betreffenden Inhaftierten erst wissen: der Fürsorgeverein tritt unter Umständen für sie ein, so werden sie sich schön hüten, ihre Genehmigung dazu zu geben, dass ihr Ueberverdienst resp. ihr eingebrachtes Geld zur Beschaffung der Marken verwandt wird.

Herr Direktor Dr. Gennat-Hamburg hält es für wünschenswert, die Krankenkassenversicherung zu berücksichtigen. Meines Wissens spielt die Krankenkasse absolut gar keine Rolle; denn mit dem Angenblick, wo der Betreffende in der Anstalt aufgenommen wird, ist die Anstalt verpflichtet, für ihn zu sorgen. Das hat mit der Freiheit absolut nichts zu tun. In Berlin liegen die Verhältnisse so: mag der Mann einem Handwerk oder Gewerbe angehören welchem er will, nie wird gefragt: „Gehörst Du einer Krankenkasse an?“ Warum, weil er, wenn er viel die Arbeit wechselt, in verschiedene Krankenkassen kommt; denn er muss immer der Krankenkasse angehören, in der die meisten Beschäftigten des betreffenden Betriebes versichert sind, und da passiert es sehr häufig, dass in gemeinschaftlichen Betrieben, wo vielleicht Buchdrucker, Buchbinder usw. zusammen beschäftigt sind oder Zimmerleute und Maurer sich in Arbeit befinden, die Leute immer zu der Kasse übertreten müssen, wo die meisten Arbeiter beschäftigt sind. So sind mir verschiedene Fälle bekannt, wo Lente, die dem Wechsel unterworfen waren, sehr verschiedenen Krankenkassen nacheinander angehören mussten.

Es ist hier so viel Wert darauf gelegt worden, dass wir den Gefangenen den Zwang auferlegen: sie sollen sich versichern. Nun, wie ist es denn eigentlich in der Freiheit? Ist es denn da dem Arbeiter freigestellt, ob er kleben will oder nicht? In der Freiheit heisst es: „Du musst kleben, es ist ganz egal, ob Du damit einverstanden bist oder nicht.“

Es hat sich doch s. Zt. deswegen eine grosse Strömung gegen die Versicherung geltend gemacht, und sie ist heute

noch nicht ganz verschwunden. Den freien Arbeiter zwingt man: „Du musst kleben!“ warum kann man diesen Zwang nicht auf den Gefangenen ausdehnen? Was steht dem entgegen, zu sagen: „Wenn Du Dich der besseren Einsicht verschliesst, dass es für Dein späteres Fortkommen besser ist, wenn Du klebst, und Du willst diese Wohltat nicht eintreten lassen, so zwingen wir Dich dazu.“

Hier handelt es sich bei den Gefangenen nur darum: wer trägt den Anteil, den eigentlich der Arbeitgeber dazu beitragen soll? Da meine ich — es ist ja schon ausgeführt worden — die finanzielle Tragweite spricht hierbei nicht mit. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass, wie das ganze Gesetz gewissermassen ein Zwangsgesetz ist, man es ganz wohl auf die Gefangenen zu ihrem Wohl ausdehnen kann.

Es ist von dem Herrn Referenten ausgeführt, dass man möglichst in der Lohnklasse kleben soll, aus der die meisten Marken auf der Karte vorhanden sind. Es haben sich in der Praxis, wie ich schon anführte, tatsächlich für Berlin grosse Misstände durch das Kleben der niedrigsten Klasse herausgestellt. Wir werden z. B. gezwungen, die in der Schreibstube beschäftigten Personen ebenfalls zu versichern, und letzthin trat die Versicherungsgesellschaft an uns heran und zwang uns, eine bestimmte Lohnklasse für die Schreiber zu kleben, ohne Rücksicht auf den Verdienst der Leute. Warum kann, wenn in der Freiheit dieser Zwang ausgeübt wird, er nicht auch in der Anstalt zu Geltung kommen!

Ich würde es für gut heissen, wenn wir alle diese Thesen, vielleicht mit Ausnahme von Nr. 4, annehmen. Wir können ja, wenn die Praxis ergibt, dass die Regelung in drei Monaten nicht möglich ist, dafür sechs Monate setzen.

Es ist so verschiedenfach dem Herrn Referenten der Vorwurf gemacht worden, dass er sich sein Ziel zu weit gesteckt habe: er hätte etwas mässiger in seinen Forderungen sein sollen. Ich kann nicht finden, dass das Ziel etwa zu weit gesteckt ist, sondern das Ziel ist das, was

die Praxis ergeben hat und was wünschenswert ist. Man würde ja das Ziel noch weiter stecken können. Aber ich meine, hier ist, trotzdem es sich um so viele Punkte handelt, nicht zu viel verlangt, und ich würde Sie bitten, meine Damen und Herren, dass wir, mit Ausnahme der angeführten Aenderung der These 4, die Leitsätze in der vorliegenden Form annehmen. (Bravo!)

Oberamtsrichter Nüssle-Offenburg:

Ich habe nur ganz wenige Worte zu sagen. Ich spreche als Vereinsleiter und Kreisgefängnisleiter von Offenburg. Ich möchte fragen, aus welchen Geldern dieser Invaliditätsversicherungsbeitrag bezahlt werden soll. Es ist von Berlin schon angedeutet, dass, wenn die lokalen Schutzvereine diese Zuschüsse leisten sollen, eben einfach diese speziellen Kassen nicht in der Lage sind, diese Opfer zu bringen. Es sind ja bekanntlich in Baden verschiedene Kreisgefängnisse. Ich will nur Waldshut, Rastatt und Offenburg nennen. Die würden dadurch enorm belastet, dass sie die von draussen Hereingekommenen durch Zahlung der Marken unterstützen sollen. Es kann vielleicht von Offenburg gesagt werden, das jedes Jahr 250—300 Leute als Kreisgefängnisinsassen zur Verbüssung ihrer Strafe dorthin kommen. Wenn der Schutzverein in Offenburg die Zahlung für diese 250 Leute leisten sollte, würde er bankerott werden. Jeder Insasse würde etwa 4 Mark, vielleicht auch 3 Mark beanspruchen. Das würde im Jahr mehrere hundert Mark Opfer erfordern.

Schon aus diesem Gesichtspunkt, meine ich, sollte man, wie auch sonst schon angedeutet worden ist, diese Frage, ob aus den Schutzvereinsmitteln, die ja gewiss nicht üppig fliessen, diese Beiträge ganz oder teilweise geopfert werden sollen, den Schutzvereinen, der Einzelbezirke anheimstellen: man sollte keine bindende oder halbbindende Bestimmung darüber treffen, sondern es ihnen überlassen, nach ihren finanziellen Mitteln die Sache zu prüfen, um zu sehen, ob mit den idealen Bestrebungen

auch die Kasse stimmt, um wieder ein drastisches Wort zu gebrauchen. Es ist ja bekannt, welch' kolossale Mühe und Anstrengung man zu machen hat, um überhaupt Geld herbeizubringen. Ich will das weiter garnicht ausführen. Die Herren wissen ganz genau, welch' grosse Schwierigkeiten man hat, um nur die Kasse auf dem Laufenden zu erhalten. Es sind ja immer so viele sonstige Ausgaben da für Durchreisende, für Werkzeuganschaffung, für Fortschaffung, für Fahrgeld, auch für Lehrgeld. Wenn diese in Rede stehenden grossen Opfer dazu kommen sollen, steht man vor einem finanziellen Abgrund.

Was die andere Frage betrifft, wie lang der Zeitraum zu sein hätte, der da zu verlangen wäre, so möchte ich aus naheliegenden Gründen für sechs Monate sein. Und was die dritte Frage der Opferung des Guthabens anbelangt, so möchte ich da die Bemerkung in die Debatte werfen, dass besonders bei den Kreisgefängnisstrafen die Guthaben nicht sehr hoch sind und dass es doch immerhin etwas grausames wäre, die kleinen Beträge, die diese Leute herausbekommen, noch durch Abzüge für Invaliditätsmarken zu kürzen.

Das wären meine Hauptgegengründe, die ich entgegenzuhalten hätte.

Hofrat Bürgermeister Marschall-Landshut:

Als Vorstand des niederbayerischen Kreisvereins gestatte ich nur einige Worte zu sagen:

Zunächst muss ich mich gegen den Vorschlag des Herrn Regierungsrats Michal erklären. Den Vereinen, welche für das sonstige Fortkommen der Strafentlassenen genug zu sorgen haben, können meines Erachtens die Mittel für die Weiterklebung nicht auch noch zugemutet werden. In einer verhältnismässig kleinen Stadt wie z. B. Straubing in Niederbayern, wo eine grosse Strafanstalt sich befindet, wüsste der Verein nicht, wie er die Mittel aufbringen sollte. Ein solches Verlangen wäre auch ungerecht.

Dagegen ist es recht und billig, wenn der Staat die Mittel aufbringt. Ich stehe hiebei ganz auf dem Standpunkt wie der Herr Referent, dass man die Zwangsversicherung auch für die Weiterversicherung in der Strafanstalt einführen sollte und dass wir heute unser Petitum dahin richten: es sollen die Leitsätze des Referenten angenommen und den einzelnen Staatsregierungen petitionsweise vorgestellt werden, damit sie staatsseits durchgeführt werden.

Ich meine, dass diese Weiterversicherung zwangsweise auch gut eingeführt werden kann und dass der Staat aber für den Fall, dass die eigenen Mittel der Gefangenen, nämlich ihr eingebrachtes Geld und ihr Lohnguthaben, nicht hierzu ausreichen, dann Staatsmittel zur Weiterversicherung zur Verfügung stellt, welche den einzelnen Anstaltsverwaltungen seitens unserer Regierungen bewilligt werden mögen. Der Staat hat ja ein grosses Interesse und zunächst das grösste Interesse daran, dass die Gefangenen nicht nur in ihrer Busszeit gebessert werden, sondern dass sie auch nachher nach Ablauf der Busszeit wieder zu ordentlichen Menschen weiter gefördert werden. Es ist ganz richtig vom Referenten ausgeführt, dass die Gefangenen nur dann gut fortkommen, wenn sie auch Invaliditätskarten haben. Daher hat der Staat selbstverständlich ein Interesse daran, dass er ihnen solche Karten verschafft, damit sie weiter fortkommen können. Sonst werden sie alsbald wieder eingeliefert, und der Staat hat nachträglich viel grössere Kosten für neuerliche Verpflegung zu tragen.

Der Fall Köpenick wäre auch nicht vorgekommen, wenn man ordentlich für den Mann weiter gesorgt hätte. Wenn der Staat in den Fällen, in denen die Mittel der Gefangenen nicht ausreichen, die Weiterversicherung besorgt, so wird verhütet werden, dass in so und so vielen Fällen wiederum eine Einlieferung erfolgt.

Der Staat kann also diese Mittel auch, weil er dadurch profitiert, zur Verfügung stellen, und es wäre richtig,

wenn wir an die einzelnen Bundesregierungen mit der Bitte herantreten, es möge die Weiterversicherung der Gefangenen während ihrer Strafzeit zwangsweise auch aus den Mitteln der Gefangenen und event., soweit diese nicht ausreichen, aus Staatsmitteln geschehen. Das ist ein Standpunkt, den wir heute gut vertreten und auch den Regierungen mit gutem Gewissen petitionsweise unterbreiten können.

Landgerichtsrat Langerhans-Berlin:

Ich möchte der Versammlung vorschlagen, die Leitsätze Nr. 3 und 7 für heute fallen zu lassen und es bei der Annahme der Leitsätze 1, 2, 4, 5 und 6 bewenden zu lassen.

Gegen den Leitsatz Nr. 3 habe ich ausser den Bedenken, die hier von anderer Seite vorgebracht worden sind, vor allem rechtliche Bedenken. Wir kennen privatrechtlich den Vertrag zu Gunsten eines Dritten, und wir kennen die direkte Stellvertretung. Gerade im Versicherungsrecht ist ja der Vertrag zu Gunsten eines Dritten etwas sehr häufiges. Bei der freiwilligen Versicherung, wie sie hier in Frage kommt, liegt aber nicht der Vertrag zu Gunsten eines Dritten vor, sondern die Versicherungsnahme eines Arbeitsnehmers zu seinen eigenen Gunsten. Bei diesem Vertrage könnte nur in Frage kommen, ob eine direkte Stellvertretung möglich wäre. Es ist ja angeführt worden, dass der Vormund die Versicherung nehmen dürfe trotz und wider den Willen des Versicherten. Der Vormund ist aber der direkte Stellvertreter. Die Direktion der Strafanstalt ist dagegen meines Erachtens dazu nicht berechtigt. Es wäre das ein Eingriff in das Privatrecht dieses Mannes. Er hat sich selbst zu entschliessen, ob er von diesem öffentlichen Recht Gebrauch machen, ob er eine freiwillige Versicherung nehmen will oder nicht, und die Versicherungsgesellschaft darf eine solche Versicherung, die freiwillig genommen wird, nur von dem Arbeiter selbst annehmen.

Der Arbeiter, für den eine solche Versicherung wider seinen Willen genommen wird, würde meiner Ansicht nach einen Anspruch auf Unterlassung haben. Er würde sogar nach meiner Ansicht ein direktes Klagerecht auf Unterlassung haben. Ich möchte daher vorschlagen, von dem Leitsatz unter Nr. 3 für heute Abstand nehmen zu wollen.

Es ist hier zweierlei zu unterscheiden: der Wunsch, der ja hier allgemein zu sein scheint, dass möglichst jeder Arbeiter, der aus dem Gefängnis herauskommt, seine Versicherungskarte in Ordnung hat; das fordert Ihr Herz. Und auf der andern Seite der nüchterne Verstand, der sieht: wie weit können wir da nun bei den vorhandenen Vorschriften gehen? Ich glaube, wir müssen hier etwas früher Halt machen, als die beiden verehrten Herren Referenten wünschen? So sehr wir ihren Wunsch teilen, möchte ich Ihnen doch vorschlagen, dass wir diesen Halt etwas früher machen und vielleicht anstelle des Leitsatzes 3 nur aussprechen, es möchte doch recht gut dem Einzelnen zugeredet werden, dass er freiwillig die Versicherung nimmt. Aber ich glaube, ein direkter Zwang zur freiwilligen Versicherung ist nicht zulässig, und deswegen wird der Leitsatz 3 zu streichen sein.

Den Leitsatz 7 werden wir streichen müssen, weil die Verhältnisse ja zu verschieden liegen. Sie haben hier aus den verschiedenen Teilen unseres grossen Vaterlandes gehört, wie die Sache gehandhabt wird, wie die Fonds und wie die einzelnen Kassen liegen, und da können wir nicht allgemein dem Schutzverband, dem Verband der sämtlichen Vereine, einen solchen Leitsatz bringen, in dem wir sagen: die Kostentragung muss so oder so gehandhabt werden. Die Sache liegt zu verschieden. Das wollen wir ruhig jedem einzelnen Verbande und jeder einzelnen Gegend überlassen, und ich glaube, wir können ganz getrost diesen Leitsatz Nr. 7 auch streichen.

Das war das, was ich Ihnen vorschlagen wollte, dass wir also nur die Leitsätze 1, 2, 4. 5 und 6 annehmen und

uns im Uebrigen mit dem Wunsche begnügen, dass die Verwaltungen darauf dringen mögen, dass der einzelne Arbeiter möglichst seine Versicherung fortsetzt.

Vorsitzender: Vielleicht darf ich dem Herrn Redner noch eine Frage vorlegen, weil er sich doch für die Einschränkung ausgesprochen hat. Es ist von verschiedenen Seiten angeregt worden, im Satz 4 als Zeitbestimmung sechs Monate zu wählen. Würden Sie sich dem auch anschliessen, wenn der Satz 4 in dieser Weise abgeändert wird?

Landgerichtsrat Langerhans-Berlin: Ja. Es ist das schon von sachkundiger Seite auseinandergesesetzt worden, dass ich mich dem anschliessen muss. Es mag zu schwierig sein, die Ordnung in drei Monate durchzusetzen. Wir können uns daher trotz etwaiger anderer Wünsche der Einsicht nicht verschliessen, dass die sechs Monate erforderlich sind.

Regierungsassessor Stähler-Bayreuth: Verehrte Versammlung! Ich möchte den Vorschlag machen, die Leitsätze vollkommen, wie sie dastehen, anzunehmen, weil es eben Leitsätze, Grundsätze sind, die unseren Vereinen zur Durchführung empfohlen werden sollen, soweit dies nach Massgabe der einzelnen Verhältnisse und nach Massgabe ihrer verfügbaren Mittel notwendig ist. Ist es finanziell nicht möglich, die Leitsätze so durchzuführen, wie sie dastehen, so verschlägt das nichts. Es sollen ja keine Gesetze, es sollen keine statutarischen Vorschriften sein, die die Vereine unter allen Umständen erfüllen müssen, sondern sie sollen nur ihre Hilfe dazu leihen, die Grundsätze durchzuführen, soweit möglich ist.

Ich möchte unter allen Umständen bitten, auch die Punkte 3 und 7 bestehen zu lassen. Die zivilrechtlichen Betrachtungen über das Verhältnis des Versicherungsunternehmers, d. h. des Reiches, zum Versicherungnehmer, die wir vorhin gehört haben, dürften doch wegen der öffentlichrechtlichen Natur des Verhältnisses nicht so ganz angebracht

sein. Ich bin fest überzeugt, dass es unter allen Umständen möglich ist, auch gegen den Willen des Versicherten Marken für ihn zu kleben. Die Sache ist ungemein einfach zu erproben. Man veranlasse eine amtliche Entscheidung über den Fall. Das ist sehr bald gemacht. In vier Wochen ist die Entscheidung darüber da.

Was die Geldfrage anlangt, so glaube ich bestimmt, dass die Beiträge aus dem Guthaben des Gefangenen gedeckt werden können, und die Bedenken, die dagegen vorgebracht worden sind, dürften sich aus den bereits von anderer Seite hervorgehobenen Gründen wohl beseitigen lassen.

Oberamtsrichter Antonie-Säckingen: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es im § 2 der Satzung der Badischen Bezirksvereine heisst: „Der Vereinfürsorge können nur solche Gefangene teilhaftig werden, die darum nachsuchen, und zugleich derselben würdig und bedürftig sind.“

Ich meine, damit sei die Frage, ob eine zwangsweise Versicherung eingeführt werden solle, schon erledigt, wir würden ja dieser Vereinssatzung zuwiderhandeln wir würden diesen Grundsatz durchbrechen, wenn wir auf eine zwangsweise Versicherung kämen. Ich möchte mit diesen Ausführungen nur den Herren, für den Fall dass es zur Abstimmung käme, zum Bewusstsein bringen, dass sie mit der Zustimmung zu den Leitsätzen gegen § 2 unserer Statuten stimmen würden.

Geh. Regierungsrat Dr. von Engelberg-Mannheim: Ich wollte nur zur Geschäftsordnung noch ein Bedenken vorbringen.

Wenn nämlich, wie ich vermute, so abgestimmt werden sollte, dass die einzelnen Thesen angenommen werden oder nicht, und etwa der Vorschlag des Herrn Landgerichtsrats Langerhans auf einfache Ablehnung der Thesen 3 und 7 durchginge, so würde meines Erachtens das Resultat kein ganz befriedigendes sein. Wir hätten dann in These 2

lediglich zum Ausdruck gebracht, dass der Gefangene versichert wird oder versichert werden muss. Es wäre aber sofort wieder der Zweifel gegeben, ob man diese Versicherung auch wider den Willen des Gefangenen durchführen darf, oder nicht.

Ich wollte also nur darauf hinweisen, dass es sich vielleicht empfehlen dürfte, für diesen Fall die These 2 redaktionell anders zu fassen, nämlich einzuhalten „mit Uebereinstimmung des Gefangenen", falls dies die Ansicht der Versammlung ist.

Ferner glaube ich, dass die in These 7 zum Ausdruck gebrachten Gedanken in irgend einer Weise in dem Beschluss zum Ausdruck kommen sollten, weil sonst bezüglich der Art und Weise, wie die Geldmittet beschafft werden, vollständige Unklarheit herrscht und Lücken in dieser Richtung vorhanden sein werden.

Vorsitzender: Diese Bedenken, die Herr von Engelberg ausspricht, scheinen mir insofern durchaus begründet zu sein, als jedenfalls in Satz 2 ausdrücklich hervorgehoben werden müsste — über diese Frage wird wohl nicht hinweggeglitten werden dürfen — ob die Versicherung nur mit Zustimmung des Gefangenen erfolgen soll. Wird diese Zustimmung für erforderlich erachtet, so müsste dieser Gedanke in Satz 2 wohl in der Weise zum Ausdruck kommen, dass es dort heissen würde:

„Diese Ausdehnung hat in der Weise zu erfolgen, dass regelmässig jeder Gefangene, dessen Versicherung nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig ist, d. h. jeder versicherte oder versichert gewesene Gefangene, und der seine Zustimmung dazu gibt, versichert wird."

Damit wäre Herr Landgerichtsrat Langerhans einverstanden?

Landgerichtsrats Langenhans-Berlin: Ja.

Generalstaatsanwalt Preetorius-Darmstadt:

Ich möchte geschäftsordnungsgemäss anheimstellen, vielleicht die Sache so anzufangen, dass zunächst über

die von einer Reihe von Rednern behandelte Frage abgestimmt wird, ob die Zwangsversicherung oder nur eine Versicherung nach Befragen und Zustimmung des Gefangenen eintreten soll. Ist diese Frage erledigt, so ergibt sich alles andere von selbst, vorausgesetzt dass der Herr Berichterstatter mit diesem Vorschlag einverstanden ist.

Referent Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld-Berlin:

Auf keinen der Punkte, meine Herrschaften, die hier berührt worden sind, lege ich ein so grosses Gewicht als auf den, ob die Versicherung von Amtswegen erfolgen kann oder nicht. Ich bin kein Phantast. Für mich als Juristen ist gerade die Haupt- und interessanteste Frage gewesen, ob eine Versicherung gegen den Willen der Leute möglich ist.

Die ganze Frage der Invalidenversicherung hat eine kleine Vorgeschichte. Wir im Berliner Verein haben schon lange das Bedürfnis gefühlt, dass hier mehr geschehen und dass wirklich ein Schritt vorwärts getan werden muss. Es ist wohl bald drei bis vier Jahre her, da haben wir auf der Versammlung der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg — das ist eine offiziöse Versammlung — die Frage beraten, und ich hatte die Ehre, die Frage zu vertreten. Als ich an diesen Punkt kam, den ich mir damals schon überlegt hatte, trat ein Jurist in einer auch für uns sehr massgebenden Stelle auf und sagte: „Ich habe juristische Bedenken“, und er führte ungefähr das aus, was Herr Landgerichtsrat Langerhans eben ausgeführt hat und was für jeden Ziviljuristen im ersten Moment sogar einleuchtend, ich möchte sagen: blendend ist. Es hat deshalb das Ministerium bis vor ungefähr einem halben Jahre Bedenken gehabt. An diesem Zeitpunkt hat der betr. Referent, der sich eingehend mit der Frage und mit den bezüglichen Darlegungen beschäftigt hat, gesagt: „Sie haben Recht, die Sache wird gehen.“ Ich möchte deshalb den Herren auch sagen, dass ich

begründete Aussicht habe, dass die Sache so, wie ich es mir erlaubt habe, vorzuschlagen, durchgeführt wird.

Die Gründe, warum die Einwendungen des Herrn Landgerichtsrats Langerhans nicht durchgreifend sind, sind folgende: die ganzen Grundsätze des Zivilrechts haben bei der Invaliditätsversicherung nicht Anwendung zu finden: sondern es sind lediglich öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte, die hier in Betracht kommen. Genau so gut wie jemand, der sich selbst noch so lange versichert, dessen Versicherung aber die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen, weil sein Gehalt sich nicht innerhalb der bestimmten Einkommensgrenze bewegt, eine Anwartschaft auf Rente nicht erwirbt, so erwirbt er sie aber, falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen — darauf kommt es nur an — wenn ohne seine Befragung, seine Persönlichkeit gar nicht in Anspruch genommen, von irgend einer Seite für ihn geklebt wird. Wenn Sie für irgend einen Mann, durch dessen Verhältnisse eine freiwillige oder andere Versicherung möglich ist, eine Karte ausstellen lassen und für ihn kleben, so erwirbt der Mann eine Versicherung. Ich möchte mir erlauben — ich wollte es vorhin nicht tun — Sie auf die amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes hinzuweisen, worin ausdrücklich für das ganze Invaliditätsgesetz, nicht bloss für die Zwangsversicherung, sondern auch für die freiwillige — welches Gesetz, wie ich in Parenthese bemerken möchte, nicht das Gewicht auf das Wort „freiwillige“ legt, sondern wo „freiwillige“ nur der natürliche Ausdruck im Gegensatz zu „Zwang“ ist und also alle die Fälle betrifft, die nicht unter den „Zwang“ fallen — ausgeführt wird: „Denn ungeachtet der äusseren Aehnlichkeit mit einem zweiseitigen Rechtsverhältnisse stehen sich hier Rechte und Pflichten nicht als die beiden wesentlichen, sich gegenseitig bedingenden Glieder eines privatrechtlichen Vertrages gegenüber; diese Rechte und Pflichten haben vielmehr, ohne von einander in ihrem inneren Wesen abhängig zu sein, lediglich das öffentliche Recht als Grund-

lage. Eine Wechselbeziehung besteht nur insoweit, als beide eine und dieselbe Person betreffen. Eine gewissermassen vertragliche Begründung der Versicherung nur durch die Leistung und die Annahme von Beiträgen kennt das Gesetz nicht." Ich behaupte aber, meine Herrschaften, und ich habe auch wichtige Gründe dafür (abgesehen von der Autorität des betr. Herrn, der die Sache bearbeitet, der eine massgebende Persönlichkeit ist), dass es heute tatsächlich rechtlich zulässig ist, die Leute zu versichern, ohne sie zu befragen. Und in praktischer Hinsicht möchte ich darauf hinweisen, was schon angeführt ist: ein Zwang zur Versicherung existiert auch bei Versicherung der freien Arbeiter. Die Leute müssen hier sogar auf ihre Kosten kleben, während der Zwang, dessen Durchführung ich mir erlauben möchte, vorzuschlagen, dahin geht, dass die Leute nicht etwa Schaden erleiden, sondern dass die Beiträge aus dem Guthaben, auf das sie keinen Anspruch haben, gedeckt werden sollen.

Ich bin nicht in der Lage, These 3 fallen zu lassen, weil ich sie gerade für den Kardinalpunkt der Frage halte. Nicht, dass ich mich darauf versteifen möchte! Aber ich glaube, wir kommen nicht weiter, wenn es von den Gefangenen abhängig sein soll, ob sie sich versichern wollen oder nicht.

Korreferent Strafanstalts-Direktor Regierungsrat Michal-Nürnberg:

Ich möchte zu zwei Punkten kurz ein Wort sagen. Der eine betrifft die Beschränkung der Zeit von drei Monaten auf sechs Monate. Das ist nun eine Frage, die ja in der beliebigen Auffassung steht. Ich möchte sagen: es ist irrig, wenn man glaubt, man könne in der kürzeren Zeit von drei Monaten die Invaliditätskarten nicht in Ordnung bringen. Sie sind in 14 Tagen in Ordnung. Jeder wird beim Eintritt gefragt: „Wo ist Ihre Karte?" Weiss er es, so wird sie geholt, oder weiss er es nicht und man bekommt sie auf die ersten Recherchen hin nicht,

so wird eine neue gelöst. Ich mache mich anheischig, die Karte in dieser Zeit für jeden zu besorgen. Der zweite Punkt ist: Seien Sie nicht zu ängstlich inbezug auf die Inspruchnahme der Mittel der Fürsorgevereine. Es ist irrig, wenn man glaubt, dass so grosse Mittel erforderlich seien. Wir haben in Nürnberg eine normale Belegschaft von 400 Gefangenen. Wenn man 40—50 M. zu diesem Zwecke aufwendet, so ist das keine übermässige Ausgabe. Diese Art der Aufwendung kommt aber doch auch bloss subsidiär in Betracht. In erster Linie wird das Geld des Gefangenen genommen, und in zweiter Linie sollen die Fürsorgevereine eintreten. Das muss aber nicht unter allen Umständen der Verein tun, an dessen Sitz sich die Strafanstalt befindet, sondern der nach unseren Bestimmungen zuständige Verein. Wenn auf Rottenburg oder Straubing hingewiesen ist, so wende sich der betr. Verein doch an die Vereine in den Orten, wo die Leute her sind, und lasse sich von diesen seine Auslagen ersetzen.

Das ist also nach meiner Meinung auch kein Hindernis.

Gefängnisinspektor B e e r e s - Preungesheim:

Vor der Abstimmung über die Frage, ob zwangsweise Versicherung der Gefangenen eintreten könnte, wollte ich kurz noch darauf aufmerksam machen, dass ich bei denjenigen Gefängnissen Preussens, die dem Justizministerium unterstehen, den Gedanken für unausführbar halte; denn die preussische Gefängnisordnung sagt, dass der Gefangene nur über das Guthaben aus der ersten Hälfte seiner Arbeitsbelohnung mit Zustimmung des Gefängnisvorstehers verfügen kann. Daraus ergibt sich von selbst, dass die Mittel zu einer zwangsweisen Versicherung fehlen: denn der Gefangene k a n n über das Guthaben aus seiner Arbeitsbelohnung verfügen, und will er nicht versichern, so wird er natürlich nicht darüber zu diesem Zwecke verfügen. Andere Mittel stehen in Preussen für eine zwangsweise Versicherung der Gefangenen überhaupt nicht zur Verfügung. Der Gefangene k a n n also über

sein Guthaben aus seiner Arbeitsbelohnung verfügen, und wenn er sich nicht versichern will, so kann man die Mittel dazu selbstverständlich nicht beibringen. Es ist also meines Erachtens nach ganz ausgeschlossen, dass man die zwangsweise Versicherung in Preussen auf Grund der zurzeit geltenden Bestimmungen einführen kann, und deshalb stimme ich auch nach dem Vorschlage des Herrn Landgerichtsrats Langerhans dafür, dass diese These gestrichen wird.

Oberregierungsrat Kopp-Freiburg:

Verehrte Damen und Herren:

Rom ist nicht in einem Tage erbaut worden, und ich glaube, wir kommen auch heute nicht dazu, die Sache, welche uns beschäftigt, in dem Sinne fertig zu bekommen, wie es der Herr Referent Dr. Rosenfeld in seinen Thesen beabsichtigt. Wenn Sie, meine hochverehrten Anwesenden, die Versicherung eines Praktikers entgegennehmen wollen, wie sie bereits von dem Herrn Kollegen Dr. Gennat zum Ausdruck gebracht worden ist: das wir als Strafanstaltsbeamte und Schutzvereinsvorstand zugleich alles tun, was wir tun können, um den Leuten zu helfen, nach dem Grundsatz: Edel sei der Mensch, hilfreich und gut und zwar in weitestem Masse, dann dürften Sie überzeugt sein, dass wir der gegenwärtigen Frage in der wohlwollendsten Weise gegenüberstehen.

Unser Justizministerium in Baden hat in einem Erlass verfügt, dass alle die Leute, die über ein Jahr Strafe haben, versichert werden sollten. Meine Herren! Wir sind unserm Ministerium gegenüber gehorsame Schüler. Ich will aber in Abwesenheit unsers hochverehrten Chefs der Gefängnisverwaltung in Baden Ihnen doch gestehen, dass wir in diesem Falle ungehorsam waren. Wir fragen nämlich unsere Leute schon von drei Monaten an, ob sie versichert sein wollen oder nicht. Wir sind also noch wesentlich über die ministerielle Anordnung hinausgegangen.

Ich erwähne dies, damit Sie sehen, wie wohlwollend wir der Sache gegenüberstehen.

Wenn jemand mit kurzer Strafzeit, also mit unter einem Jahr, bittet, dass man etwas für ihn tue, so geschieht es, einerlei, woher die Mittel kommen, ob der Bittsteller solche hat, oder ob sie wo anders herkommen. Die Quittungskarte bekommt er, und das ist die Hauptsache. Wenn wir so verfahren, dass wir alle Leute hören, selbst von drei Monaten an oder, was ich auch für genügend halten würde, erst von sechs Monaten an — da ja erfahrungsgemäss Schwierigkeiten oft vorliegen und es mitunter sehr lange dauert, bevor man Auskunft darüber erhält, ob alles stimmt — wenn wir, sage ich, uns darauf beschränken, alle Leute um ihre Zustimmung zu fragen und denen, die versichert sein wollen, helfen, ohne zu fragen, ob Mittel da sind, so dürfte dies wohl das Beste sein und zurzeit auch genügen.

Erschrecken Sie nicht, wenn ich noch ein Wort über den vorhin kurz gestreiften Fall Köpenick sage. Glauben Sie, dass der Herr von Köpenick so dumm gewesen wäre, wenn man ihn gefragt hätte, ob er eine Quittungskarte will, diese Frage zu verneinen! So dumm war der Herr von Köpenick nicht: er hätte sicher „ja“ gesagt. Aber, meine verehrten Anwesenden, nicht etwa die mangelnde Quittungskarte war es, die ihn zu Fall gebracht hat, sondern die Polizeiaufsicht. Das ist eine Frage, die heute nicht auf der Tagesordnung steht, von der ich aber wünschen möchte, dass die Schutzvereine einmal über die Art der Ausübung der Polizeiaufsicht und der polizeilichen Kontrolle über die vorläufig Entlassenen reden. Ich könnte Ihnen Fälle aus neuerer Zeit erzählen, die haarsträubend sind. Solange nicht der Mensch auch als Mensch behandelt wird, wird die Sache auch nicht anders werden. Ich habe es in den letzten Wochen erlebt, dass ein vorläufig Entlassener, der zum erstenmal gefehlt hatte, und von dem ich die Ueberzeugung habe, dass er nie wieder sich etwas zu Schulden kommen lassen wird, der

unter Polizeikontrolle stund — wir in Baden haben diese Einrichtung zwar auch; wir übertragen die Kontrolle aber beinahe regelmässig den Schutzvereinen — der eine Stelle erworben hatte, von der Schutzmannschaft in einer Weise blosgestellt und belästigt wurde, dass er sich mit dem Gedanken trug, sich das Leben zu nehmen oder etwas zu tun, damit er wieder ins Gefängnis zurückkomme.

Die zwei Punkte: Polizeiaufsicht und polizeiliche Kontrolle, das sind aktuelle Themata's für unsere nächste Verbandsversammlung. Ich möchte bitten, wenn irgend möglich diese auf die Tagesordnung zu bringen.

Im übrigen glaube ich, zum Eingangserwähnten zurückkehrend, wir sollten uns darauf beschränken, alle Zugänge zu fragen: „Wollt Ihr versichert sein oder nicht?“ Diejenigen, die „ja“ sagen, bekommen die Sache unter Umständen gern auf Kosten der Schutzvereinskasse vermittelt oder aber es wird der notwendige Betrag auf andere Weise aufgebracht; es gibt immer wieder gute Menschen, die uns helfen. (Bravo!)

Oberamtsrichter Nüssle-Offenburg:

Ich bitte ums Wort!

Vorsitzender: Ich bitte nur noch zur Geschäftsordnung! Es entspricht nicht unseren Grundsätzen, dass ein Redner zweimal spricht. Ich muss sonst die Versammlung fragen, ob dem Herrn noch einmal das Wort gegeben werden soll.

Oberamtsrichter Nüssle-Offenburg:

Drei Worte, Herr Präsident!

Ich muss konstatieren, dass der Verein Offenburg kein kleiner Verein ist. Es ist etwa der vierte der badischen Vereine an Mitgliederzahl und an Mitteln.

Zweitens möchte ich entgegenwerfen, dass es doch seine grossen Schwierigkeiten hat, wenn der lokale Schutzverein für solche Insassen Geld auslegt, es wieder von den auswärtigen Vereinen zu bekommen, an deren Orten die Leute vielleicht früher vor langer Zeit gewohnt haben.

Und drittens glaube ich doch, dass die Beiträge ganz entschieden viel mehr betragen, als der Herr Korreferent hier geltend gemacht hat.

Das sind meine drei Punkte.

Referent Gerichtsassessor Rosenfeld-Berlin:

Nur zwei Worte! Ich möchte mir erlauben, Herrn Gefängnisinspektor Beeres zu entgegnen, dass der Umstand, dass heute diese Vorschriften, die er anführte, in der Gefängnisordnung von 1898 enthalten sind, meinem Vorschlage nicht entgegensteht; denn es handelt sich hier lediglich um Verwaltungsvorschriften, die jederzeit geändert werden können.

Dann möchte ich vorschlagen, der These meines Herrn Korreferenten, ergänzend, wenn auch dadurch nicht verbessernd, das Wort „tunlichst" hinzuzufügen. Dann können die Vereine eintreten, wenn sie dazu in der Lage sind. Es sollte das nur eine Anregung für die Vereine sein.

Vorsitzender: Ich komme dem entgegen, was Herr Dr. Rosenfeld ausgeführt hat. Ich möchte, ehe wir zur Abstimmung schreiten, meine persönliche Meinung dahin aussprechen: alles, was hier in den Leitsätzen ausgedrückt ist, betrifft nur Wünsche. Die Versammlung würde, wenn sie die Leitsätze annähme, sich dahin aussprechen, dass sie den Wunsch hegt, dass dieselben verwirklicht werden. Irgend welche Verpflichtung würde für die Schutzvereine nicht daraus erwachsen. Dass selbstverständlich den Regierungen Verpflichtungen nicht erwachsen können, brauche ich wohl gar nicht hervorzuheben.

Herr Generalstaatsanwalt Preetorius hat vorgeschlagen, zur Klärung der Sache die Abstimmung in der Weise vorzunehmen, dass als prinzipiell wichtige Frage, worüber die Meinungen am geteiltesten sind, die Frage voraus genommen werden soll, ob der Gefangene von Amtswegen oder nur mit seiner Zustimmung versichert sein soll. Mir

scheint das praktisch zu sein, weil durch das Abstimmungsresultat über diese Frage die Hauptfrage geklärt wird.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so würde ich diese Frage zuerst zur Abstimmung bringen. Abstimmen dürfen alle Anwesenden, soweit sie Mitglieder von solchen Schutzvereinen sind, die dem Verbande angehören. Solche, die etwa dem Verbande nicht angehören, wären nicht stimmberechtigt.

Wir stimmen also ab über die Frage: Soll der Gefangene von Amts wegen versichert werden? Wer dafür ist, den bitte ich, sich zu erheben (Geschieht). Das scheint die Minorität zu sein. Ich bitte um die Gegenprobe (Geschieht). Das ist die Majorität. Oder wünschen die Herren Durchzählung?

(Zurufe: Wird nicht nötig sein!) Wird das Resultat nicht angezweifelt? (Rufe: Nein!)

Dann kämen wir zur Abstimmung über die einzelnen Sätze.

Der erste Satz lautet:

„Die Entlassenenfürsorge hat ein grosses Interesse daran, dass tunlichst jeder Gefangene die Anstalt mit einer Quittungskarte verlasse und wünscht daher eine Ausdehnung der jetzt stattfindenden Gefangenenversicherung“ — „in folgender Weise“ wäre ja wohl hinzuzufügen. Wird seitens des Herrn Referenten nichts eingewendet? — Gegen diesen Satz hat sich in keiner Weise ein Widerspruch erhoben. Ich nehme an, dass der Satz jetzt als angenommen gilt.

Dann kämen wir zum zweiten Satz. Er müsste nach dem Ergebnis der vorherigen Abstimmung folgendermassen lauten:

„Diese Ausdehnung hat in der Weise zu erfolgen, dass regelmässig jeder Gefangene, dessen Versicherung nach der bestehenden Gesetzgebung zulässig ist, d. h. jeder versicherte oder versichert gewesene Gefangene, seine Zustimmung vorausgesetzt, versichert wird.“

Das entspricht dem vorhergehenden Beschlusse der Versammlung.

Satz 3 fällt als in dem vorhergehenden schon enthalten hinweg.

Nun kämen wir zu Satz 4. Es ist hier die Zeitbestimmung von drei und von sechs Monaten beantragt. Ich bitte diejenigen Herren, welche für drei Monate sind, sich zu erheben (Geschieht). Auch hier möchte ich die Gegenprobe zur Sicherheit vornehmen (Geschieht). Nun bitte ich, da es möglich ist, dass noch weitergehende Anschauungen vorhanden sind, die Herren, die der Meinung sind, dass sechs Monate genommen werden sollen, sich zu erheben (Geschieht). Das ist die Mehrheit. Die Bestimmung von sechs Monaten würde also über das hinausgehen, was jetzt nach den Bestimmungen der Bundesstaaten besteht.

Dann kommen wir zu Satz 5:

„Die die Karte ausstellende Behörde hat sich eines jeden auf den Aufenthalt der Versicherten in der Anstalt als solcher bezüglichen Vermerkes zu enthalten.“

Dagegen wird wohl von keiner Seite eine Einwendung gemacht. — Der Satz gilt als angenommen.

Satz 6:

„Grundsätzlich sind Marken derjenigen Lohnklasse zu verwenden, in welcher der Gefangene bisher zumeist versichert war.“

Auch hiergegen ist kein Widerspruch erhoben. — Auch das ist angenommen.

Wir kommen dann zu Satz 7.

(Kleine Pause.)

Es wird seitens des Herrn Referenten die These 7 zurückgezogen. Es wird dagegen wohl aus der Versammlung keine Einwendung erhoben.

Dann würde wohl noch über die weitere These abzustimmen sein, die Herr Regierungsrat Michal aufgestellt hat, insoweit dadurch ausdrücklich zum Ausdruck gebracht

wird, dass auch die Schutzvereine herbeigezogen werden sollen.

Generalstaatsanwalt Preetorius-Darmstadt:

Das sollten wir ganz weglassen. Es hängt doch mehr oder weniger mit der errungenen Versicherung zusammen.

Ich hätte aber den Leitsatz 7 ganz gern abgeändert gehabt. Darf ich vielleicht bitten, einfach eine Pause eintreten zu lassen, und zwar aus folgendem Grunde. Ich hätte es recht gern gesehen, dass Herr Assessor Dr. Rosenfeld die These 7 nicht glatt zurückgezogen, sondern sich dazu verstanden hätte, sie in dem Sinne abzuändern, dass sie mit der jetzigen Fassung der These 2, die die Zustimmung der Gefangenen voraussetzt, im Einklange steht. Es lässt sicht ganz gut machen, ohne dass damit irgendwie der ganzen Sache geschadet wird.

Referent Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld-Berlin:

Meine Bedenken waren auch nicht sachlicher, sondern vor allem redaktioneller Art.

Vorsitzender: Wir lassen, mitten in der Abstimmung begriffen, die Pause eintreten. Ueber die vorhergehenden Sätze ist die Abstimmung erledigt. Es kann nur noch über diesen Satz 7 und eventuell den Satz 8, den Zusatz des Herrn Regierungsrats Michal, abgestimmt werden.

Generalstaatsanwalt Preetorius-Darmstadt:

Die lassen sich zusammenschweissen.

Vorsitzender: Ja, gut! So tritt nunmehr eine Pause von einer halben Stunde ein.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr auf eine halbe Stunde unterbrochen.)

Vorsitzender: Meine Verehrten! Ich denke, wir können die Versammlung wieder eröffnen.

Wir haben unsere Verhandlungen mitten in der Abstimmung unterbrochen. Es ist nun seitens des Herrn Referenten anstelle seines bisherigen Leitsatzes 7 und in Uebereinstimmung mit dem Herrn Korreferenten, zugleich als Ersatz für den von Herrn Regierungsrat Michal auf-

gestellten weiteren Leitsatz, folgende Bestimmung Ihrer Abstimmung unterbreitet:

> 7) „Die Versicherung hat, soweit eigenes Geld oder Guthaben des Gefangenen vorhanden ist, in vollem Umfange, d. h. durch wöchentliches Kleben von den in Leitsatz 6 erwähnten Marken zu erfolgen.“

Das wären also die Marken von der Klasse, in der der Gefangene sich befunden hat, und nicht die der niedrigsten Klasse.

Wird gegen diese Fassung etwas eingewendet? — Dann darf ich annehmen, dass sie von der Versammlung angenommen ist.

Wir wären damit mit der Abstimmung über die Frage 5 zu Ende gekommen.

Als Frage 6 steht eine Frage auf der Tagesordnung, über die wir einen Bericht von unserm verehrten Herrn Geh. Rat Fuchs erwarten, dem ich hierzu das Wort erteile.

Geh. Rat Fuchs-Karlsruhe:

Die Frage lautet:

„Ist es wünschenswert, dass Gefangenenschutzvereine, welche Angehörige des deutschen Verbandes sind, jeweils einen Vertreter zur Verbandsversammlung entsenden und dies dadurch zu ermöglichen suchen, dass sie diesem die baren Reiseauslagen aus der Vereinskasse ersetzen?“

Ein Referent für diese Frage hat sich leider nicht finden lassen. Man hat aber nicht den Antrag gestellt, diese Frage von der Tagesordnung abzusetzen — ein Beweis dafür, dass verschiedene Vereine an der Lösung dieser Frage, insbesondere wenn sie einmal in Zuschüssen von Geld sich äussert, ein lebhaftes Interesse haben, woran ich nicht zweifle.

Ich bin deshalb gern in die Sache eingetreten, weil ich die Absicht habe, darzulegen, dass alle Verbände und Gefängnisgesellschaften, welche schon seit einer Reihe von Jahren auf dem Gebiete des Gefangenenschutzwesens

tätig sind, gerne bestätigen werden, dass die Ermöglichungen der Teilnahme an Kongressen usw. für ihre dahin zu entsendenden Vertreter durch Ersatz der Reisekosten sich für die günstige Weiterentwickelung der Gefangenenschutztätigkeit überhaupt als eine sehr wirksame Massregel erwiesen hat.

Dieselbe wird schon seit einer längeren Reihe von Jahren durch den badischen Landesverband, durch den Landesausschuss in Württemberg, durch den Schutzverein in Berlin und die Gefängnisgesellschaften für Rheinland und Westfalen sowie für die Provinz Sachsen eingehalten.

Aus dem Grossherzogtum Baden sind, wie Sie aus der Mitgliederliste ersehen können, Vereinsvorsitzende bezw. Mitglieder der Aufsichtsräte in der grossen Zahl von 67 ohne die zahlreich erschienenen Mitglieder des Mannheimer Gefangenenfürsorgevereins hier anwesend. Alle erhielten, soweit sie nicht selbst für die Reisekosten aufgekommen sind, Zuschüsse aus der Bezirksvereinskasse bezw. durch die Zentralleitung. Ueberall, wo diese Berücksichtigung behufs Deckung der Reisekosten noch nicht eingetreten ist, liegt der Grund hiefür darin, dass entweder die betreffende Vereinskasse nicht genügende Mittel besitzt oder dass staatlicherseits eine Verwendung der Vereinsgelder zu dem fraglichen Zweck noch nicht genehmigt worden ist.

Durch Mitteilung meiner Erlebnisse anlässlich meiner Anwesenheit bei dem im Jahre 1885 in Rom stattgehabten Internationalen Gefängniskongress, welchem ich, ebenso wie andere Beauftragte, als Vertreter des Grossherzogtums Baden unter teilweisem Ersatz der Reisekosten aus der Zentralkasse angewohnt habe, hoffe ich Sie von dem grossen Werte dieser Ermöglichung, Kongressen usw. anzuwohnen, vollständig überzeugen zu können.

Die Geschäftssprache in Rom war die französische. Die Vertreter französischer Schutzvereine waren infolgedessen gegenüber den übrigen Teilnehmern in grossem Vorteil. Ich selbst war damals der französischen Sprache

wohl mächtig, aber nicht in dem Masse, um an irgend einer zur Diskussion gelangten Frage mich beteiligen zu können. Die französischen Vereinsvertreter hatten die in Deutschland damals schon eingeführten Arbeiterkolonien so aufgefasst, als ob hier Strafentlassene deshalb keine Aufnahme wünschen könnten, weil sie zu befürchten hätten, fernerhin wie im Gefängnis behandelt zu werden und von der wiedererlangten Freiheit keinen genügenden Gebrauch machen zu können.

Gegen diese irrtümliche Auffassung habe ich in einer rasch niedergeschriebenen französischen Entgegnung insofern erfolgreichen Widerspruch erhoben, als der damalige Gefängnisdirektor Guillaume von Neuchâtel meine Ansicht als die richtige erkannt und auch der Vertreter der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft Pastor Stursberg mir zugestimmt hat.

Für mich war es das wertvollste, dass ich während dieses Kongresses die Ueberzeugung gewonnen habe, dass meine Anwesenheit bei künftigen Vereinigungen für das deutsche Gefangenenschutzwesen nur dann einen günstigen Erfolg haben können, wenn ich meine Vervollkommnung in der französischen Konversation mit Eifer betreiben und mir von all den vielfachen Erfahrungen eingehende Kenntnis verschaffen würde, welche ausser den deutschen, die französischen, die holländischen, die dänischen, die schweizerischen und die schwedischen Gefängnisvereine bis dahin gemacht und anlässlich ihrer Teilnahme an der Diskussion zum Ausdruck gebracht hätten.

Mit diesem Vorsatz bin ich in die Heimat zurückgekehrt und habe in dessen Durchführung eine sehr lohnende Lebensaufgabe erblickt. Die günstigen Folgen dieses Einarbeitens in eine rationell organisierte Gefangenenfürsorge sind während der Kongresse in St. Petersburg, Antwerpen, Paris und anlässlich meiner Beteiligung bei der im Jahre 1900 stattgehabten Pariser Weltausstellung als Aussteller auf dem Gebiete des Gefangenenschutzes so zu Tage getreten, dass die von mir damals verwaltete

Zentralleitung der badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene mit dem »*Grand-Prix*«, also mit der überhaupt möglichen höchsten Auszeichnung bedacht und mir die goldene Medaille zuerkannt worden ist.

Der hohe Wert dieser Ehrung lag für mich darin, dass dieselbe von der Jury der Internationalen Ausstellung ausgegangen ist und ich in derselben die schönste Anerkennung für all die Müh und Arbeit während 15 Jahren erblicken durfte und dass heute die Tätigkeit aller Gefängnisvereine innerhalb des deutschen Reiches dem gesamten Auslande gegenüber sich der grössten Hochachtung erfreut und deshalb die zentrale Organisation, wie sie unserem Verbande der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene und allen Landes- bezw. Provinzialvereinen zugrunde liegt, in Frankreich, Belgien und in der Schweiz gerne angenommen worden sind.

Meine verehrten Damen und Herren! Ich stelle keinen Antrag, dagegen bitte ich Sie, diese Mitteilung von persönlichen Erlebnissen damit entschuldigen zu wollen, dass ich mich hiezu nur durch das lebhafteste Interesse für die günstige Weiterentwickelung des Gefangenenschutzwesens im deutschen Reiche habe bestimmen lassen.

Ich verziehte auf jeden weiteren Antrag. (Bravo!)

V o r s i t z e n d e r: Meine Verehrten! Sie haben die interessanten Ausführungen unsers sehr verehrten Seniors mit Beifall begrüsst. Sie stimmen also mit seinen Ausführungen, wie ich annehmen darf, überein, und das ist um so erfreulicher, als ich nun in die Lage komme, Ihnen mitzuteilen, dass in der statutengemäss abgelaufenen Zeit von drei Jahren wieder eine Versammlung unserer Vereine in Aussicht steht und wir da auf einen möglichst zahlreichen Besuch rechnen. Herr Pastor v o n R o d e n, der Vertreter der Rhein.-Westfäl. Gefängnisgesellschaft hat mir mitgeteilt, dass er hoffe, dass Düsseldorf als Versammlungsort in Aussicht genommen werden könne. Eine offfizielle Einladung könne er noch nicht überbringen.

Aber sein Verein sei diesem Gedanken nähergetreten. Diese Versammlung sollte wenn tunlich in Verbindung mit der alle Jahr stattfindenden Versammlung des rheinisch.-westfälischen Gefängnisvereins vor sich gehen, einer Versammlung, die sich ja in unserm Kreise eines wohlbegründeten Interesses und wohlbegründeter Anteilnahme erfreut, so dass den Teilnehmern an dieser Versammlung interessante und bemerkenswerte Geschehnisse in Aussicht gestellt werden könnten. Ich möchte also bereits jetzt die Versammelten bitten, sich auf diese Versammlung in Düsseldorf vorzubereiten.

Ich gebe noch Gelegenheit, über die Anregungen, die uns Herr Geh. Rat Fuchs gegeben hat, sich zu äussern, wenn jemand aus der Versammlung das wünschen sollte.

Wenn das nicht der Fall ist, kämen wir noch zum letzten Punkt unserer Tagesordnung — den Bericht der Verbandsrevisoren haben wir ja schon erledigt — das wäre die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verbandsausschusses. Zurzeit gehören dem Verbandsausschuss an: der schon genannte Vertreter der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft, ein Vertreter des Landesausschusses des württembergischen Vereins für entlassene Gefangene, ein Vertreter des Vereins für Obsorge für entlassene Gefangene in Nürnberg, ein Vertreter des Berliner Vereins, ein Vertreter des Posener Provinzialvereins und ein solcher der badischen Zentralleitung. Es sind Wünsche auf eine Ergänzung des Verbandsausschusses nicht hervorgetreten. Wenn auch jetzt keine geäussert werden, so darf ich annehmen, dass die Versammlung damit einverstanden ist, dass der Verbandsausschuss in der bisherigen Weise zusammengesetzt bleiben soll.

Geh. Rat Fuchs-Karlsruhe:

Unter Einschluss der Zahl der Stellvertreter.

Vorsitzender: Selbstverständlich.

Generalstaatsanwalt Preetorius-Darmstadt:

Ich habe nur aus dem Grunde um das Wort gebeten, weil ich unterstelle, dass jetzt unsere Tagesordnung er-

schöpft ist und der Herr Präsident die Versammlung schliessen wird. Ich möchte diesen Moment benutzen, um eine kurze Bemerkung zu machen.

Unsere diesmalige Verbandsversammlung war insofern von ganz besonderer Wichtigkeit und Bedeutung, als wir einen hochverehrten vortrefflichen Präsidenten verloren und dafür einen andern Präsidenten gewonnen haben. Meine Damen und Herren! Wenn irgend wie ein Zweifel möglich gewesen wäre, ob denn der neue Präsident auch in der Tat geeignet ist, das Amt auszuüben und zu erfüllen, dann wäre dieser Zweifel jetzt wohl gelöst. Er hat wenigstens nach meiner Ansicht den Befähigungsnachweis in vollstem Masse erbracht.

Gefängnisdirektor Dr. Gennat-Hamburg:

Sogar den grossen Befähigungsnachweis! (Heiterkeit.)

Generalstaatsanwalt Preetorius-Darmstadt (fortfahrend): Den grossen Befähigungsnachweis! Und wir können mit vollem Vertrauen in die Zukunft schauen und dürfen sicher sein, dass die Zügel der Regierung unseres Verbandes durchaus würdigen Händen anvertraut sind. (Bravo!)

Ich bitte die Anwesenden, sich zur Bestätigung meiner Worte und zum Dank für unsern Herrn Präsidenten von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Vorsitzender:

Meine Verehrten! Ich danke Ihnen persönlich für diese liebenswürdige Kritik und für die Nachsicht, die meinen Leistungen von Ihrer Seite entgegengebracht worden ist.

Wir kommen nun zum Schluss der Versammlung, und ich wüsste nicht, wie man diese Versammlung besser schliessen könnte, als dadurch, dass ich nochmals hier zum Ausdruck bringe, wieviel Dank wir unserm bisherigen Vorsitzenden, Geh. Rat Fuchs, für seine unermüdliche erfolgreiche Tätigkeit im Verbande schulden. (Bravo!) Diesem Danke wollen wir hier an der Stelle mit dem Wunsche Ausdruck geben, dass wir den Herrn Geh. Rat Fuchs noch oft auf unseren Versammlungen begrüssen

dürfen, (Bravo!) und ich bitte Sie, sich nochmals zu erheben und ihm diesen Dank nochmals aus vollem Herzen auszusprechen mit den besten Wünschen für sein Wohlergehen. (Geschieht; Bravo!)

Geh. Rat Fuchs-Karlsruhe:

Hochverehrte Damen und Herren!

Ihre Danksagung ist, namentlich nachdem mein Nachfolger sie so freundlich zum Ausdruck gebracht hat, für mich von grösstem Werte. Empfangen Sie hiefür meinen herzl. Dank, welchem ich aber noch die Erklärung beifügen muss, dass ich stets der kräftigen Unterstützung gedenken werde, welche mir aus der Mitte der Verbandsgenossen stets zuteil geworden ist

Den Rücktritt aus meinem Ehrenamte hat mir die Rücksicht auf meine Gesundheit und mein hohes Alter auferlegt.

Es wird mir stets zur grössten Freude gereichen, wenn ich künftig in Verbandsversammlungen persönlich anwohnen und meine auf dem Gebiet der Gefangenenfürsorge gemachten Erfahrungen auch fernerhin nutzbringend machen kann.

Vorsitzender: Damit schliesse ich nun die offiziellen Verhandlungen. Ich hoffe, die Damen und Herren recht zahlreich noch bei unserm Mittagsmahl und bei der Schiffahrt begrüssen zu können.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr nachm.)

Gutachten

zur Vereinsversammlung in Köln 1908.

1. Welche Fragen des Strafvollzugs eignen sich zur gesetzlichen Regelung?

Von Direktor von Sichart-Ludwigsburg.

Der Beantwortung dieser mir zur gutachtlichen Aeusserung vorgelegten Frage möchte ich die kurze Bemerkung vorausschicken, dass ich unter „Strafe", um deren Vollzug es sich hier handelt, nur die Freiheitsstrafen verstehe, dass ich ferner annehme, dass unter „gesetzliche Regelung" eine solche von Reichswegen gemeint sei.

Der Gegenstand, mit dem sich unsere nächste Vereinsversammlung beschäftigen soll, ist schon zu verschiedenen Malen und von verschiedenen Seiten behandelt worden. Schon im Jahre 1874 hat unser Verein in Berlin die beiden Beschlüsse gefasst:

1. Zur Beseitigung des in der Verschiedenheit der Strafvollstreckung liegenden Uebelstandes bedarf es der Aufstellung von Normativvorschriften für die Hauptzweige der Gefängnisverwaltung.

2. Die Ordnung der wesentlichsten Momente des Strafvollzugs erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung.[1]

Als solche wesentliche Momente der Strafvollstreckung hatte der Gutachter zu dem einschlägigen Thema, Geh. Regierungsrat Lütgen-Hannover die folgenden bezeichnet:

a) Die Behandlung der Gefangenen im allgemeinen;
b) die formelle Ordnung des Beschwerderechts der Gefangenen;
c) die Disziplinarstrafen;

[1]) s. Bl. f. Gef.-Kunde Bd. X. S. 51 ff. u. 75.

d) für die Anwendbarkeit und den Vollzug der Einzelhaft und der Gemeinschaftshaft, sowie
e) über die den Gefangenen zu gewährenden Arbeitsprämien und
f) über die einheitliche Leitung und Organisation des Gefängniswesens der einzelnen Staaten.[1])

Eine Versammlung von Freunden des Gefängniswesens, welche am 15. November 1876 in Altona stattfand, hat sich über die Annahme folgender Sätze geeinigt:

„Zur einheitlichen Ordnung des Strafvollzuges ist es weder notwendig noch zweckmässig, ein in alle Einzelheiten des Strafvollzuges eingehendes System gesetzlich festzustellen, vielmehr genügt es, die wesentlichen Momente der Strafvollstreckung zu normieren. Als solche wesentliche Momente sind zu bezeichnen: a) die einheitliche Leitung und Organisation des Gefängniswesens; b) genaue Definition der einzelnen Haftarten durch Festsetzung allgemeiner Grundsätze über Gefangenenbehandlung im allgemeinen, Disziplinarstrafen, Beschäftigung und Arbeitsprämien, Haftsysteme, Beschwerderecht.

Zur Durchführung einer entsprechenden Individualisierung der Gefangenen muss der Gefängnisverwaltung der nötige Spielraum gelassen werden."

Wie weit nach dem vom Reichsjuztizamte im Jahre 1879 ausgearbeiteten Entwurfe eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich[2]) der Strafvollzug geregelt werden wollte, ergibt sich aus folgender Ueberschrift seiner Hauptabschnitte:

I. Strafanstalten,
II. Leitung und Aufsicht,
III. Strafzeit,
IV. Einzelhaft, Gemeinschaftshaft,
V. Ordnung in den Strafanstalten,
VI. Zuchtmittel, Beschwerderecht.

[1]) s. Bl. f. Gef.-Kunde Bd. IX. S. 231.

[2]) Besagter Entwurf findet sich veröffentlicht in den Bl. f Gef.-Kunde Bd. XIV. S. 1 ff.

Von andern mir bekannt gewordenen Strafvollzugsgesetz-Entwürfen verbreitet sich ein im Jahre 1889 für Oesterreich ausgearbeiteter Vorentwurf[1]) über nachgenannte Gegenstände: Oberleitung der Gefängnisse. Bildung von Strafvollzugs-Kommissionen, Haftweise, Gefängnisarbeit, Klassifikation der Gefangenen, Disziplinarstrafen, Verpflegung, Arbeitsverdienst und Belohnungen der Gefangenen, Rückfällige, Behandlung jugendlicher Sträflinge.

Der Norwegische Entwurf eines Gesetzes über das Gefängniswesen und die Vollstreckung der Freiheitsstrafen[2]) enthält Vorschriften über Gefängnisse, deren Verwendung und Leitung, über Gefangenenbehandlung in deren vollem Umfange, über probeweise Entlassung, Strafunterbrechung und über Fürsorge für entlassene Gefangene.

Dass ein Gesetz über Vollzug der Freiheitsstrafen alle wesentlichen Momente des Strafvollzugs berücksichtigen soll, sich aber auch auf diese beschränken und nicht in Einzelheiten verlieren darf, darüber scheint mir auf allen Seiten volle Uebereinstimmung zu herrschen.

Nachdem auch unser Verein diese Ansicht durch seine 1874 in Berlin gefassten, oben angeführten Beschlüsse zu den seinigen gemacht hat, handelt es sich für ihn um begriffliche Feststellung der „wesentlichsten Momente des Strafvollzuges“; er kann sich von seinem wissenschaftlichen Standpunkte aus mit blosser Bezeichnung und Aufstellung derselben nicht begnügen.

Ich fürchte keinen ernstlichen Widerspruch, wenn ich als die wesentlichsten und wichtigsten Momente des Strafvollzuges diejenigen erkläre, welche die Wirkung der Strafe bedingen oder in hervorragendem Maasse beeinflussen. Sie lassen sich meines Erachtens in die drei Worte zusammenfassen:

---

[1]) Der Text dieses Vorentwurfes findet sich veröffentlicht in der Zeitschr. f. d. ges. Strafs.-Wiss. Bd. XIV. S. 747 ff.

[2]) Text dieses Entwurfes s. in den Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXX. S. 357.

1. Strafvollzugsorgane,
2. deren Berufsaufgabe,
3. Anstalten und Einrichtungen zu deren Erfüllung.

Das sie zu einem organischen Ganzen vereinigende Band ist der gemeinsame Grundgedanke, den Strafzweck zu verwirklichen.

Auch sollen die einzelnen Paragraphen eines künftigen Strafvollzugsgesetzes nicht etwa an Stelle der seitherigen Hausordnungen gelten, sondern vielmehr für diese die einheitliche feste Grundlage bilden und ihnen insbesondere die Einhaltung des Individualisierungsprinzipes, dieser Hauptbedingung richtigen und zugleich gerechten Strafens, ermöglichen. Hierüber äussern sich zutreffend die Motive zu einem Reichsstrafvollzugsgesetz-Entwurfe[1]) mit folgenden Worten: „Im Gesetze lassen sich nur allgemeine Grundsätze gewissermassen als Normalvorschriften für die Hausordnungen aufstellen. Daneben wird im Gesetze auszusprechen sein, in welchem Umfange den Vorstehern (von Gefängnissen) freistehen solle, im Interesse einer zweckentsprechenden Individualisierung, Ausnahmen von den Regeln, d. i. den Hausordnungen, zu gestatten.“

Ohne Zweifel wird ein künftiges Strafgesetz, das den erwähnten Anforderungen entspricht, die günstigsten Folgen in Bezug auf Einheit in der Strafvollstreckung äussern. Die wichtigste und zugleich unerlässliche Vorbedingung eines rationellen und wirksamen Strafvollzuges aber ist und bleibt ein richtiges Strafsystem. Als ein solches hat sich das in unserm R.St.G.B. enthaltene nicht bewährt: dasselbe bedarf vielmehr einer gänzlichen Umgestaltung. Bis diese erreicht, und damit die unentbehrliche Grundlage für ein brauchbares Strafvollzugsgesetz gewonnen ist, erscheint der Erlass eines solchen nicht wünschenswert, und wird daher jeder aufrichtige Freund einer gründlichen Strafrechtsreform mit mir die Freude über die Erklärung

[1]) Drucksachen des Bundesrates Sess. 1878 79 Nr. 56.

des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamtes, Wirkl. Geheimen Rates Dr. Nieberding teilen, welche dieser hohe Beamte vor einiger Zeit in dem Reichstag dahin abgegeben hat, dass die Regierungen ein den Anschauungen des Reichstages entsprechendes, vollständiges Strafvollzugsgesetz zurzeit nicht geben können, und zwar so lange nicht geben können, als sie nicht wissen, wie unser Strafensystem der Zukunft beschaffen sein wird.

Zum Schlusse bezeichne ich unter Zugrundelegung der oben namhaft gemachten Hauptpunkte in Uebereinstimmung mit dem von mir ausgearbeiteten Entwurfe[1]) die nachfolgenden Gegenstände als solche Hauptmomente des Strafvollzugs, welche zu gesetzlicher Regelung sich eignen dürften:

I. Strafvollzugs-Organe:

Dienstpersonal,
Aufsichtsrat,
Aufsichtsbehörden.

II. Strafanstalten:

Arten (nach ihrer Bestimmung),
Bauliche Anforderungen.

III. Dienstlicher Wirkungskreis des Gefängnispersonales.

1. Gefangenhaltung:
Haftweise,
Strafzeit-Berechnung,
Strafzeit-Unterbrechung.
2. Gefangenen-Behandlung:
Allgemeine Vorschriften,
Arbeit,
Beköstigung,
Kleidung und Lagerung,
Gesundheitspflege,
Krankenpflege,

---

[1]) Sichart, Entwurf eines Ges. über den Vollzug der Freiheitsstrafen f. d. D. Reich. Berlin 1892.

Gottesdienst und Seelsorge,
Unterricht und geistige Bildung,
Erholung.
Besuche,
Brieflicher Verkehr.

3. Zuchtmittel:
Belohnungen,
Disziplinarstrafen,
Beschwerden der Gefangenen.

IV. Schlussbestimmung:
Ueberwachung der vorschriftsmässigen Strafvollstreckung durch den Reichskanzler.

---

2. Wie muss die Statistik über die Fürsorgeerziehung gestaltet werden, damit deren Erfolge oder Misserfolge klargestellt werden können?

Von Anton Marcovich k. k. Oberdirektor in Graz.

Um diese weitumgrenzte Frage beantworten zu können, erscheint es vorerst notwendig, darüber klar zu werden, in wieweit sich diese Statistik erstrecken soll und was man alles aus derselben folgern will.

Je weniger kompliziert dieselbe ist, desto leichter werden sich richtige Daten sammeln lassen, aus denen man Schlüsse nach den verschiedensten Richtungen ziehen kann, ohne über der Wissenschaft der Ziffern, die Psychologie derselben, d. h. die tieferen Gründe zu vergessen.

Will man daher die Erfolge oder Misserfolge weit hinaus feststellen, die durch eine Fürsorgeerziehung jugendlicher Uebeltäter oder durch sonstige Fürsorge erzielt worden sind, so ist es notwendig, den weiteren Lebenslauf der in Fürsorge gestandenen Jugendlichen durch mindestens 10 Jahre zu verfolgen, um auf diese Weise jenes statistische

Material zu gewinnen, welches nicht nur Aufschlüsse über die einzelnen Schützlinge, sondern auch über den Wert der verschiedenen Fürsorgemassnahmen gibt.

Es wird sich somit hauptsächlichst darum handeln, ob die in Fürsorge Gestandenen strafrückfällig geworden sind oder ob sie einen unbeanstandeten Lebenswandel führen.

Verlässliche Auskünfte können hierüber nachstehende Behörden respektive Aemter liefern:

1. Die Staatsanwaltschaften, da sie als Strafregisterämter fungieren, über alle strafgerichtlichen Verurteilungen der in in ihren Sprengeln heimatszuständigen Personen Strafregister (Strafkarten) führen und dieselben nach jeder neuen Verurteilung ergänzen.

   Auch die im Auslande erfolgten Verurteilungen werden, insoweit sie bekannt gegeben werden, in diese Strafkarten eingetragen.
2. Die politischen Bezirksbehörden, welche die ihnen nach jedem durchgeführten Strafverfahren übermittelten Strafkartenausfertigungen über die in ihrem Amtssprengel heimatsberechtigten Personen in alphabetischer Ordnung aufbewahren und
3. die Heimatsgemeinden, die von den erfolgten Abstrafungen verständigt werden.

Diese Behörden und Aemter wären, um hinsichtlich der Fürsorge-Erziehung die gewünschten statistischen Daten liefern zu können, über jeden dorthin zuständigen und in Fürsorgeerziehung übernommenen Schützling in geeigneter Weise zu verständigen und alljährlich durch Einsendung eines entsprechenden Verzeichnisses um Aufschlüsse über das Verhalten der in Fürsorge stehenden und innerhalb der letzten 10 Jahre aus derselben entlassenen Heimatszuständigen zu ersuchen.

Die betreffende Anstalt, die den Schützling erzog, hat die nötigen Recherchen zu veranlassen.

Weitere Daten könnten die **Ortsgeistlichen**, die **Arbeitsgeber** und hinsichtlich der assentierten und im Militärdienste stehenden Vereinsschützlinge **die Kommanden der einzelnen Truppenkörper** liefern.

Ich habe als seinerzeitiger Vorstand des Sträflingsunterstützungsvereines und der Strafanstalt in Marburg über die späterhin assentierten jugendlichen Sträflinge bei den Militärbehörden mit vielem Erfolge Recherchen eingezogen und nicht nur bereitwilligst Aufschlüsse erhalten, sondern auch eine warme Interessennahme für diese Schützlinge erzielt.

Auch die Gefängnisdirektionen gaben, wenn es sich um neuerliche Verurteilungen entgleister Vereinsschützlinge handelte, sehr lehrreiche Aufschlüsse.

Hieraus geht hervor, dass die, wie vorbesprochen, gewonnenen statistischen Daten, von einer Zentralstelle entsprechend zusammengefasst, eine möglichst genaue Statistik über die Erfolge oder Misserfolge der Fürsorgeerziehung an jugendlichen Uebeltätern liefern würden.

---

3. Wie sind die geistig Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemässesten zu behandeln?

Von **Kluhs**, Oberinspektor des Justizgefängnisses in Landsberg a. Warthe.

A.

Erkennung.

Wer ein Uebel erkennen und richtig behandeln will, der suche auch die Ursache desselben zu ergründen. Deshalb müssen wir den Ursachen der geistigen Minder-

wertigkeit auch deshalb nachspüren, um die damit behafteten Personen im Strafvollzug richtig behandeln zu können. Hierzu sind sicherlich in erster Linie unsere Aerzte berufen. Immerhin dürfte es nicht unerwünscht sein, wenn auch ein praktischer Beamter seine Ansichten hierzu ausspricht.

Zunächst mache ich den Vorschlag, die Zahl der in den Gefängnissen und Strafanstalten befindlichen geistig Minderwertigen und ihr Prozentverhältnis zur Zahl der übrigen Gefangenen statistisch festzustellen.

Während meiner Tätigkeit als Gefängnisbeamter habe ich gefunden, dass die geistig Minderwertigen apatische, geistig stumpfe, epileptisch veranlagte oder schwachsinnige Personen waren, oder dass sie an leichter Reizbarkeit litten und zum Jähzorn neigten. In mehreren Fällen hatten sie wegen eines Tadels seitens ihrer Herrschaft oder Angehörigen Brandstiftung verübt.

Die leichte Reizbarkeit der geistig Minderwertigen mag meistens ihre Ursache in der von Jugend auf an ihnen geübten Neckerei oder höhnischen Behandlung seitens ihrer Mitmenschen haben.

Nach § 51 des Reichs-Strafgesetzbuches ist allerdings eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewustlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Diese Voraussetzung dürfte meines Erachtens bei den geistig Minderwertigen im allgemeinen nur dann zutreffen, wenn es sich um völlig schwachsinnige Personen handelt. Wenn aber lediglich Rachsucht, die Freude am Feuer oder Schadenfreude das Leitmotiv zur Tat war, sollten die geistig Minderwertigen nicht straflos bleiben.

Erfolgt Freispruch im Sinne des § 51 des Reichs-Strafgesetzbuches gegen in Haft befindliche, geistig Minderwertige, so sind solche selbstverständlich[1]), der allgemeinen

[1]) In Preussen! Die Red.

Verfügung vom 25. Oktober 1882 (Preuss. Justizminister. Blatt Seite 325) gemäss, gleichwie gemeingefährliche Geisteskranke zu behandeln und bei ihrer Entlassung den Eltern, Verwandten, dem Vormund oder aber der Polizei zu übergeben.

Die Ursachen der geistigen Minderwertigkeit liegen meiner unmassgeblichen Ansicht nach in Vererbung; sei es, dass auch die Eltern oder Voreltern ebenfalls bereits minderwertig, vielleicht auch Trunkenbolde oder Epileptiker waren oder sonstige Verfehlungen begangen hatten.

Die geistig Minderwertigen leiden meistens an mangelhafter Selbstbeherrschung, und geistige Unklarheit ist immer vorhanden. Sie stehen etwa in der Mitte zwischen geistig Gesunden und Geisteskranken.

Um sie sachgemäss behandeln zu können, ist es notwendig, dass die geistig Minderwertigen als solche schon bei ihrer Aufnahme in das Gefängnis bekannt sind oder festgestellt werden. Deshalb muss die die Strafvollstreckung anordnende Behörde, der die Minderwertigkeit jedenfalls aus der Gerichtsverhandlung bekannt ist, oder der durch das erkennende Gericht Mitteilung zu machen ist, der Gefängnis- oder Strafanstalts-Verwaltung entsprechende Nachricht geben. Ausserdem soll derjenige Beamte, welcher die Aufnahme der Gefangenen oder die Eintragungen in die Listen vornimmt, dies nicht blos auf Grund der auf den Annahmeaufträgen enthaltenen „Angaben der persönlichen Verhältnisse" tun, sondern er soll die Personalien durch eingehendes Befragen der Aufzunehmenden feststellen und diese Angaben dann mit den auf den Annahmeaufträgen enthaltenen Angaben vergleichen und auf ihre Richtigkeit hin prüfen. Entsteht erst hierbei, bezw. aus der Art und Weise, wie sich der Aufzunehmende benimmt, etwa der Verdacht der geistigen Minderwertigkeit, so hat der Arzt die weitere Feststellung zu veranlassen.

Im übrigen aber müssen alle Gefängnis- und Strafanstaltsbeamten, die ein Herz für die Notstände unserer

Zeit haben, jeder in seinem Kreise nach besten Kräften helfen, diesem Elend zu begegnen.

B.

Behandlung im gewöhnlichen Strafvollzug.

Eine schablonenhafte für alle Fälle passende Behandlung kann nicht vorgeschlagen werden. Der gesunde Menschenverstand muss uns helfen, das Richtige zu finden: denn eines schickt sich auch hier nicht für alle. Vielleicht kommt durch den gegenseitigen Meinungsaustausch der berufenen Praktiker auf der nächsten Versammlung in Köln etwas Erspriessliches zustande.

Ist schon die richtige Behandlung der verschieden gearteten im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte befindlichen Strafgefangenen nicht leicht, so ist das richtige Verhalten der Beamten gegen geistig Minderwertige Gefangene ganz besonders schwierig. Letztere sollen sich der Hausordnung allerdings ebenfalls fügen und sind hierzu, soweit wie möglich nachdrücklich anzuhalten, ihre Behandlung muss aber trotzdem unter steter Berücksichtigung des Umstandes ihrer geistigen Minderwertigkeit erfolgen.

Wenn in dieser Hinsicht Verstösse vorkommen, so geschieht das seitens der in Frage kommenden Beamten sicherlich niemals aus bösem Willen, sondern meistens wohl aus Gründen mangelhafter Bildung oder ungenügender Ausbildung.

Wenn die Beschränktheit der geistig Minderwertigen nicht so hochgradig ist, dass fremde Hülfe oder Unterstützung notwendig erscheint, so ist die Isolierhaft meines Erachtens unter allen Umständen vorzuziehen.

Angemessene und dem etwaigen Berufe der Minderwertigen möglichst angepasste, dauernde Beschäftigung derselben, die nur durch die hausordnungsmässig gebotenen Pausen unterbrochen werden darf, ist unbedingt notwendig.

Es empfiehlt sich, die geistig Minderwertigen nicht fühlen zu lassen, dass man sie für minderwertig hält.

Dies würde sie in den meisten Fällen, wenn nicht zur direkten Widersetzlichkeit, so doch zu passivem Widerstand reizen. Nach dieser Richtung hin muss die Behandlung so vorsichtig und unauffällig wie möglich sein. Ausserdem sind sie mehr als kranke, denn als gesunde Verbrecher zu behandeln und den besten Beamten zur Aufsicht zu überweisen. Auch die Mitwirkung der Geistlichen ist in allen Fällen erwünscht und nur dann mit Vorsicht auszuüben, wenn Neigung zu religiösem Uebermass zu vermuten ist.

Bezüglich der weiteren Behandlung gestatte ich mir noch einen Vorschlag zu machen, der meiner Ansicht nach von grossem Nutzen sein wird. Ich empfehle nämlich die Anwendung der schwedischen Heilgymnastik oder das Zimmerturnen; denn heute noch die Vorteile vernünftig betriebener Leibesübungen zu erörtern, hiesse jedenfalls „Eulen nach Athen tragen“.

Der menschliche Körper ist zu einem bewegungsreichen, tätigen Leben geschaffen. Körperliche Trägheit erzeugt Funktionsstörungen der Organe, Krankheit, Gebrechen und frühzeitigen Tod; angemessene Bewegung dagegen steigert die Kräfte, auch die geistigen und führt sie zu relativer Leistungsfähigkeit. Der wohltätige Einfluss der Heilgymnastik auch auf die geistig Minderwertigen dürfte daher nicht zu unterschätzen sein.

Wie die Heilgymnastik — das Zimmerturnen — im vorliegenden Fall zu gestalten ist, wird durch Berufspraktiker festzustellen sein.

Ich halte es übrigens für empfehlenswert, das Zimmerturnen in den Gefängnissen und Strafanstalten dienstvorschriftsmässig allgemein einzuführen, bezw. es allen Gefangenen überhaupt dadurch zugänglich und möglich zu machen, dass in den Zellen oder Hafträumen auf Papptafeln aufgezogene Anleitungen dazu angebracht werden, damit alle Gefangenen, die das Bedürfnis haben und namentlich diejenigen, denen es bei der Arbeit an körperlicher Bewegung fehlt, das Zimmerturnen ausüben können.

C.

Behandlung in Sonderabteilungen.

Dieser Frage gegenüber verhalte ich mich völlig ablehnend. Die Behandlung in Sonderabteilungen kann meines Erachtens als eine Erziehung für die Freiheit, in der auch die geistig Minderwertigen zurückkehren sollen, nicht angesehen werden. Je länger eine solche abweichende Behandlung dauern würde, um so hülfloser würden meines Erachtens gerade die geistig Minderwertigen in die Freiheit zurückkehren. Sie müssen ja dann doch wieder mit den geistig Gesunden verkehren, von denen sie während des Strafvollzuges absolut getrennt gehalten werden.

Wir dürfen uns allerdings nicht verfehlen, dass es nur Menschenwerk ist, was wir treiben und planen und dass wir Vollkommenes wohl schwerlich, jedenfalls aber nicht sobald zustande bringen werden. Wir müssen uns auch vor Augen halten, dass die geistig Minderwertigen in ihrem unklaren Sinnesbewusstsein zum grössten Teil lediglich fremde Schuld büssen. Deshalb haben wir auch die Pflicht, ihre Menschenrechte zu schonen und zu schützen. Aus diesem Grunde halten wir die geistig Minderwertigen zwar in Isolierhaft, aber nicht in Sonderabteilungen. Zu gewissen Zeiten, wie bei den Freistunden, zum Gottesdienst u. dergl., wo Aufsicht zugegen ist, sollen sie mit den geistig Gesunden doch in Berührung kommen. Auch bei der Arbeit kann dies geschehen, aber nur dann, wenn unausgesetzt ein Beamter zugegen ist.

Folgende Thesen werden empfohlen:

A.

Erkennung.

Die geistige Minderwertigkeit der Gefangenen ist den Anstalten, in denen die Strafen vollstreckt werden sollen, rechtzeitig mitzuteilen oder möglichst schon bei den Aufnahmeformalitäten festzustellen.

B.

Behandlung im gewöhnlichen Strafvollzug.

1. Unauffällige Behandlung ist notwendig.
2. Im allgemeinen ist Isolierhaft und nur ausnahmsweise, namentlich dann die Gemeinschaftshaft zu empfehlen, wenn die geistig Minderwertigen ohne fremde Hilfe nicht fertig werden.
3. Anhaltende, angemessene Beschäftigung und
4. Heilgymnastik (Zimmerturnen) werden empfohlen.

C.

Die Behandlung in Sonderabteilungen wird nicht empfohlen.

Bekanntmachung

betreffend die Vereinsversammlung 1908.

Gemäss § 15 der Statuten teilen wir den Mitgliedern mit, dass die diesjährige Versammlung

am 2., 3., 4. und 5. Juni

in **Köln** stattfindet.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Begrüssung der Versammlung.
2. Wahl eines Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und zweier Schriftführer.
3. Erstattung des Geschäftsberichts.
4. Rechnungsvorlage und Dechargeerteilung.
5. Beratung und Beschlussfassung über folgende Themata:
   a) Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemässesten zu behandeln? (Erkennung, Behandlung im gewöhnlichen Strafvollzug, Behandlung in Sonderabteilungen).
   b) Wie muss die Statistik über die Fürsorgeerziehung gestaltet werden, damit deren Erfolge oder Misserfolge klargestellt werden können?
   c) Welche Fragen des Strafvollzugs eignen sich zur gesetzlichen Regelung?
   d) Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland?
6. Wahl des Ausschusses.

Mannheim, im Februar 1908.

Im Namen des Ausschusses:

Dr. von Engelberg.

Personalnachrichten.

Ausschussmitglieder.

Ordensauszeichnung erhielt:

v. Engelberg, Dr., Geh. Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim, den Kaiserl. Russischen St. Stanislaus-Orden II. Klasse.

Ernannt wurde:

Nemanitsch, Dr., Staatsanwalt in Marburg zum Oberlandesgerichtsrat am Oberlandesgericht Graz.

Vereinsmitglieder.

Bayern.

Ordensauszeichnung erhielt:

Krapf, Buchhalter bei der Gefangenanstalt Zweibrücken die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone.

Verliehen erhielt:

Schweykart, Direktor der Gefangenanstalt Sulzbach den Titel und Rang eines Regierungsrates.

Elsass-Lothringen.

Gestorben ist:

Tremoth, Dr., Strafanstaltsarzt in Ensisheim.

Preussen.

Ernannt wurden:

Kluss, Gefängnisinspektor in Landsberg a. W. zum Oberinspektor.

Schubert, Hauptmann a. D., Gefängnisvorsteher in Cleve zum Direktor der Strafanstalt in Lingen.

Stammer, Leutnant zur See, Strafanstaltssekretär in Anrath, unter Stellung zur Disposition zum Hülfsarbeiter im Admiralstabe der Marine.

Sachsen.

Ernannt wurden:

Schmidt, Inspektionsassistent in Bautzen zum Anstaltsinspektor an der Strafanstalt Hoheneck.

Tränckner, Anstaltsinspektor in Waldheim zum Oberinspektor und Direktorialstellvertreter an der Strafanstalt Hoheneck.

Württemberg.

Ernannt wurde:

Kauzmann, Dr., Amtsrichter-Stellvertreter in Ludwigsburg zum Amtsrichter in Langenburg.

Oesterreich.

Ernannt wurden:

Meyer, Strafanstalts-Adjunkt in Stein zum Strafanstalts-Kontrollor in Graz.

Ungarn.

Ernannt wurde:

Rosner, Offizial an der Landesstrafanstalt Sopron zum Verwalter an der Korrektionsanstalt Aszod.

Eingetreten.

Anhalt.

Bunge, Amtsgerichtsrat in Coswig.
Mensch, Sanitätsrat in Coswig.

Baden.

Dochow, Dr., Privatdozent der Rechte in Heidelberg
Einicke, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Freiburg.
Eschelbacher, Dr., Bezirksrabbiner, isr. Hausgeistlicher an den Strafanstalten in Bruchsal.
Karlsruhe, Gr. Ministerium des Innern.
Karlsruhe, Gr. Landeskommissär.
Karlsruhe, Gr. Bezirksamt.
Konstanz, Gr. Landeskommissär.
Lorenz, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.
Mannheim, Gr. Landeskommissär.
Mannheim, Gr. Bezirksamt.
Radbruch, Dr., Privatdozent der Rechte in Ziegelhausen bei Heidelberg.
Schell, Strafanstalts-Buchhalter in Bruchsal.

Bayern.

Amberg, Verwaltung der Gefangenanstalt.
Bergmayer, Strafanstaltslehrer in Ebrach.
Ertl, Benefiziat und kath. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Horeld, Dr., Hausarzt an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Niederschönenfeld, Verwaltung der Gefangenanstalt.

Pramberger, Amtsrichter in Eichstätt.
Sulzbach, Verwaltung der Strafanstalt.

Braunschweig.

Meyer, Dr., Oberstaatsanwalt in Braunschweig.

Bremen.

Homann, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Arbeitshaus Bremen.
Meier, Dr., Rechtsanwalt und Notar in Bremen.
Sauter, Vorsteher des Arbeitshauses Bremen.

Elsass-Lothringen.

Kufner, Strafanstalts-Inspektor in Ensisheim.
Schueller, Dr., Strafanstalts-Arzt in Ensisheim.
Trommler, Strafanstalts-Inspektor in Ensisheim.
Zuckschwerdt, Strafanstalts-Inspektor in Ensisheim.

Hamburg.

Callsen, Dr., Hilfsarzt am Gefängnis II in Fuhlsbüttel.
Ebeling, Lehrer am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Leysen. Lehrerin am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.

Mecklenburg-Schwerin.

Junghans, Rendant an der Landesstrafanstalt Dreibergen.
Krefft, Pastor, Anstaltsgeistlicher an der Landesstrafanstalt Dreibergen.
Kümmel, Inspektor an der Landesstrafanstalt Dreibergen.
Massmann, Leutnant a. D., Inspektor an der Landesstrafanstalt Dreibergen.
v. Müller, Oberstleutnant a. D., Oberinspektor am Landesarbeitshaus Güstrow.

Oldenburg.

Heinz, Dr., Anstaltsarzt und Amtsarzt in Vechta.
Vechta, Gr. Direktion der Strafanstalten.

Preussen.

Apitz, Strafanstalts-Inspektor in Gross-Strehlitz.
Aulbert, Strafanstalts-Buchhalterin in Delitzsch.
Behler, Pastor, Strafanstalts-Geistlicher in Siegburg.
Bengert, Pfarrer, Strafanstalts-Geistlicher in Coblenz.
Bohn, Strafanstalts-Inspektor in Coblenz.
Bolles, Strafanstalts-Direktor in Anrath.
Born, Staatsanwalt in Magdeburg.
Borschdorf, Strafanstalts-Direktor in Crone a. Brahe.

Brattke, Inspektions-Assistent am Gefängnis in Tegel.
Bruns, Strafanstalts-Lehrer in Berlin.
Bütow, Strafanstalts-Direktor in Münster i. W.
Casper, Strafanstalts-Lehrer in Wittlich.
Czablewski, Curatus, Strafanstalts-Geistlicher in Crone a. Brahe.
Czudnochowski, Strafanstalts-Inspektor in Wittlich.
Deckert, Strafanstalts-Assistent in Münster i. W.
Degener, Strafanstalts-Inspektor in Tegel.
Diesing, Strafanstalts-Direktor in Köln.
Dolle, Strafanstalts-Sekretär in Elberfeld.
Dondellinger, Pastor, Strafanstalts-Geistlicher in Wittlich.
Dralle, Pastor, Anstalts-Geistlicher in Lingen a. d. Ems.
Dronsch, Strafanstalts-Inspektor in Anrath.
Düsseldorf, Landeshauptmann der Rheinprovinz (Abteilung für Fürsorgeerziehung.)
Ebert, Strafanstalts-Inspektor in Münster i. W.
Eccius, Pfarrer, Strafanstalts-Geistlicher in Wronke.
Egler, Strafanstalts-Inspektor in Bonn
Ewald, Strafanstalts-Inspektor in Wittlich.
Ferber, Strafanstalts-Oberin in Delitzsch.
Fischer, Strafanstalts-Buchhalterin in Sagan.
Frye, Generalvikariats-Sekretär, Vorstandsmitglied des Gefängnis-Fürsorge-Vereins in Münster i. W.
Gayda, Strafanstalts-Inspektor in Coblenz.
Gundermann, Strafanstalts-Direktor in Luckau.
v. Haustein, Strafanstalts-Sekretär in Berlin.
Heidenhain, Dr., Medizinal-Rat, Strafanstalts-Arzt in Insterburg.
Herr, Dr., Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Hamm.
Hinck, Strafanstalts-Assistent in Münster.
Hoheisel, Pfarrer, Anstalts-Geistlicher in Striegau.
Hohn, Dr., Strafanstalts-Arzt in Siegburg.
Hruby, Pfarrer, Strafanstalts-Geistlicher in Gross-Strehlitz.
Jägler, Strafanstalts-Lehrer in Siegburg.
Janetzko, Gefängnis-Inspektor in Striegau.
Ilenz, Strafanstalts-Inspektor in Tegel.
Kaiser, Pfarrer, Strafanstalts-Geistlicher in Coblenz.
Kiesche, Strafanstalts-Inspektor in Tegel.
Kloss, Dr., Anstalts-Arzt in Striegau.
Körner, Strafanstalts-Inspektor in Charlottenburg.
Kornalewski, Dr., Medizinalrat, Anstaltsarzt an der Strafanstalt in Delitzsch.
Kraetke, Gefängnis-Direktor in Lüttringhausen.
Kretzschmar, Strafanstalts-Direktor in Werden.

Kuhn, Strafanstalts-Sekretär in Elberfeld.
Kunz, Strafanstalts-Inspektor in Wittlich.
Lamprecht, Pastor, Strafanstalts-Geistlicher in Tegel.
Leber, Dr., Sanitäts-Rat, Strafanstalts-Arzt in Anrath.
v. Lepel, Strafanstalts-Direktor in Siegburg.
Liebau, Dr., Gefängnis-Arzt in Hamm.
Liedig, Dr., Strafanstalts-Arzt in Lingen.
Linnenkemper, Pfarrer, Strafanstalts-Geistlicher in Münster i. W.
Ludwigs, Dr., Domkapitular in Köln.
Lummer, Pfarrer, Gefängnis-Geistlicher in Hamm.
Maass, Strafanstalts-Inspektor in Tegel.
Meerholz, Gefängnis-Inspektor in Striegau.
Meinardus, Dr, Pfarrer, Strafanstalts-Geistlicher in Münster i. W.
v. Meurers, Dr., Medizinal-Rat, Anstalts-Arzt an der Strafanstalt Rendsburg.
Meyer, Gefängnis-Vorsteher in Cleve.
Meyer, Major a. D., Vorsteher des Gefängnisses in Hamm.
Muche, Strafanstalts-Inspektor in Siegburg.
Müller, Strafanstalts-Inspektor in Werden.
Münster, i. W., Gefängnis-Fürsorge-Verein.
Nostiz, Strafanstalts-Lehrer in Münster i. W.
Ohm, Dr., Strafanstalts-Arzt in Wohlau.
Opificius, Strafanstalts-Assistent in Trier.
Peiffer, Dr., Pfarrer, Strafanstalts-Geistlicher in Köln.
Pels-Leusden, Kaufmann in Düsseldorf.
Pfeiffer, Strafanstalts-Lehrer in Coblenz.
Plempel, Dr., Strafanstalts-Arzt in Köln.
Port, Dr., Geh. Oberregierungs-Rat in Berlin.
Rabe, Strafanstalts-Oberin in Fordon.
Rautenberger, Strafanstalts-Rendant in Tegel.
Remy, Major a. D., Gefängnis-Inspektor in Wronke.
Roeder, Dr., Strafanstalts-Direktor, Amtsrichter a. D. in Tegel.
Rüping, Domkapitular, Vorsitzender des Gefängnis-Fürsorge-Vereins in Münster i. W.
Sack, Ober-Inspektor, Strafanstalt-Vorsteher in Bonn.
Scheiermann, Dechant am Kgl. Gefängnis in Lingen a. d. Ems.
Schiemenz, Pastor, Strafanstalts-Geistlicher in Siegburg.
Schimming, Strafanstalts-Inspektor in Lingen a. d. Ems.
Schiweck, Strafanstalts-Sekretär in Wittlich.
Schröder, Pastor, Anstalts-Geistlicher an der Strafanstalt Rendsburg.
Schröder, Gefängnisinspektor in Duisburg.
Spitta, Strafanstalts-Sekretär in Münster i. W.
Stavenhagen, Strafanstalts-Oberin in Siegburg.

Stein, Strafanstalts-Lehrer in Berlin.
Steinbiss, Ober-Inspektor, Strafanstalts-Vorsteher in Lüneburg.
Stöbener, Strafanstalts-Inspektor in Elberfeld.
Stöwing, Strafanstalts-Direktor in Insterburg.
Tiemann, Strafanstalts-Inspektor in Münster i. W.
Timmers, Pfarrer, Strafanstalts-Geistlicher in Elberfeld.
Trier, Kgl. Gefängnis.
Voormann, Pfarrer, Strafanstalts-Geistlicher in Werden.
Wegener, Strafanstalts-Inspektor in Berlin.
Willöfer, Strafanstalts-Inspektor in Tegel.
Winkel, Strafanstalts-Inspektor in Berlin.
Woede, Pfarrer, Strafanstalts-Geistlicher in Insterburg.
v. Wolff, Strafanstalts-Direktor in Gross-Strehlitz.
Zwaka, Gefängnis-Inspektor in Ratibor.

Sachsen.

Bonitz, Strafanstalts-Inspektor in Bautzen.
Daubenkropf, Strafanstalts-Inspektor in Bautzen.
Franz, Pastor, Anstaltspfarrer in Voigtsberg.
Glauning, Dr., Amtsrichter in Meissen.
Heinicke, Dr., Strafanstalts-Arzt in Waldheim.
Paul, Inspektions-Assistent an der Strafanstalt Waldheim.
Wapler, P., Anstalts-Geistlicher an der Landesanstalt Hoheneck.
Winter, Oberlehrer an der Gefangenanstalt Chemnitz.

Sachsen-Meiningen.

Schmidtmann, Dr., Sanitäts-Rat, Anstalts-Arzt am Zuchthaus Untermassfeld.

Lippe-Detmold.

v. Biedermann, Freiherr, Major a. D., Strafanstalts-Direktor in Detmold.

Württemberg.

Nestle, Amtsrichter in Ludwigsburg.

Oesterreich.

Fränzel, Strafanstalts-Kontrollor in Lemberg.
Franke, Strafanstalts-Adjunkt in Gradisca.
Jahn, Direktor der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Mähr. Schönberg.
Kreutz, Strafanstalts-Adjunkt in Graz.
Merta, Strafanstalts-Adjunkt in Lemberg.
Pilseu, Männerstrafanstalt.
Reuschel, Strafanstalts-Adjunkt in Graz.
Sighartner, Strafanstalts-Kontrollor in Wisnicz.
Smitka, Strafanstalts-Direktor in Wisnicz.

Ungarn.

Schober, Strafanstalts-Direktor in Lipotvar.

Ausgetreten.

Bayern.

Baumann, Dr., Landgerichts-Arzt in Fürth.
Drossbach, Dr., Hausarzt an der Gefangenanstalt Laufen.
Schneeweis, Geistl. Rat, Haus-Geistlicher an der Strafanstalt Straubing.

Freie Hansastadt Bremen.

Schumacher, Kassenbeamter an der Strafanstalt Oslebshausen.

Elsass-Lothringen.

Hirt, Strafanstalts-Geistlicher in Hagenau.
Winter, Pfarrer, Strafanstalts-Geistlicher in Hagenau.

Freie Stadt Hamburg.

Schiersand, Gefängnis-Inspektor in Fuhlsbüttel.

Preussen.

Freybe, Superintendent, Anstalts-Geistlicher an der Prov. Korrektions- und Landarmen-Anstalt in Wunstorf.
Fricke, Strafanstalts-Sekretär in Lüttringhausen.
Lemcke, Pastor an der Strafanstalt Moabit.
Mang, Strafanstalts-Inspektor in Lüneburg.
Poppendieck, Staatsanwalt in Schneidemühl.
Rautenberger, Gefängnis-Inspektor in Tegel.
Schmidt, Dr., Arzt an der Prov. Korrektions- und Landarmen-Anstalt in Neustettin.
Waldow, Pfarrer, Haus-Geistlicher am Stadtvogteigefängnis Berlin.

Königreich Sachsen.

Talazko, Anstalts-Pfarrer in Hohnstein.

Württemberg.

v. Weisser, Senats-Präsident a. D. in Stuttgart.

Oesterreich.

Plöchl, Gefangenhaus-Verwalter in Wien.
Rimsa, Inspektor an der Weiber-Strafanstalt in Repy.
Zoratti, Gefangenhaus-Kontrollor in Laibach.

Ungarn.

Bozickovic, Strafanstalts-Kanzlist in Lepoglava.
Eck, Strafanstalts-Kanzlist in Mitrovitz.
Kostic, Gerichts-Adjunkt an der Strafanstalt in Lepoglava.
Segovic, Gerichts-Kanzlist an der Strafanstalt in Lepoglava.
Vidujevic, Gerichts-Adjunkt an der Strafanstalt in Lepoglava.

Rechnungs-Auszug

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1907.

I. Einnahmen.

Pos.	1	Kassenrest aus voriger Rechnung	M.	189.82
„	2	Rückstände	„	—.—
„	3	Mitgliederbeiträge	„	4012.—
„	4	Kapitalzinsen	„	234.10
„	5	Rückerhobene Kapitalien	„	2900.—
„	6	Absatz von Heften	„	900.20
„	7	Erlös aus Inseraten	„	55.—
„	8	Sonstige Einnahmen	„	58.08
„	9	Vorschuss und Ersatz	„	88.—
		Summa	M.	8437.20

II. Ausgaben.

Pos.	1	Druckkosten und Buchbinderlöhne	M.	4289.82
„	2	Porti und Versendungskosten	„	620.69
„	3	Einrichtungsgegenstände	„	—.—
„	4	Honorare	„	155.—
„	5	Kapitalanlagen	„	2189.10
„	6	Bureaukosten und Kassenführung	„	493.80
„	7	Literatur	„	13.20
„	8	Sonstige Ausgaben	„	525.43
„	9	Vorschuss und Ersatz	„	—.—
		Summa	M.	8287.04

Abschluss.

Einnahmen	M.	8437.20
Ausgaben	„	8287.04
Kassenrest	M.	150.16

Vermögensstand

auf 1. Januar 1908.

Das Vermögen der Kasse besteht in:		
1. Kassenrest am 31. Dezember 1907		M. 150.16
2. Kapitalanlagen		
a) Wertpapiere (Reichsanleihen und Pfandbriefe) im Nennwert von .	M. 4200.—	
b) Sparkasseguthaben	„ 2703.12	„ 6903.12
3. Rückständige Mitgliederbeiträge		„ 8.—
4. Wert des Inventars		„ 500.—
		M. 7561.28
Hiervon sind die für 1908 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge mit		„ 88.—
in Abzug zu bringen; es verbleibt somit auf 31. Dezember 1907 ein Reinvermögen von . .		M. 7473.28
Dasselbe hat am 31. Dezember 1906 betragen . .		„ 8148.86
somit Verminderung		M. 675.58

Mannheim, den 1. Februar 1908.

Der Vereins-Ausschuss.

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Geheimer Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Zweiundvierzigster Band. — 2. Heft.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1908.

Gutachten

zur Vereinsversammlung in Köln 1908.

Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemässesten zu behandeln?

A. Erkennung. B. Behandlung im gewöhnlichen Strafvollzug. C. Behandlung in Sonderabteilungen?

Gutachten von Dr. Pollitz, Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf-Derendorf.

I. Leitsätze.

1. Unter Minderwertigkeit im irrenärztlichen Sinn sind zahlreiche Uebergangsformen von der Gesundheitsbreite bis zur Geisteskrankheit zu verstehen, teils angeborener, vererbter oder erworbener Natur von sehr verschiedenen Erscheinungsformen. Die Abgrenzung dieser Zustände vom geistig Vollwertigen einerseits und dem Geisteskranken andererseits ist Aufgabe der irrenärztlichen Erfahrung. Sie ist besonders schwierig unter kriminellen Bedingungen.

2. Die als geistige Minderwertigkeiten zusammengefassten Defektzustände decken sich nicht mit den im gerichtsärztlichen Sinn als vermindert zurechnungsfähig bezeichneten Zuständen.

Ersterer Begriff ist umfassender.

3. Nur ein kleiner Teil der Minderwertigen wirkt störend im Strafvollzuge und kann für Sonderabteilungen in Frage kommen.

4. Die Ueberweisung aller Minderwertigen in Sonderabteilungen — bei einzelnen Deliktsformen angeblich bis 75 % — ist entschieden abzulehnen.

5) Sachgemässe Behandlung der Minderwertigen, deren Zustand in negativer wie positiver Richtung Rechnung zu tragen ist, schädigt weder den Strafvollzug noch den Minderwertigen selbst.

Falls folgende Forderungen erfüllt würden:

a) irrenärztliche und kriminalpsychologische Ausbildung, Verständnis für den praktischen Strafvollzug bei den Anstaltsärzten.
b) Einführung und Orientierung in der Lehre von den Geistesstörungen bei den Anstaltsleitern und Oberbeamten.
c) Berücksichtigung ärztlicher Vorschläge bei Unterbringung, Arbeitsverteilung, Disziplinierung der Minderwertigen.
d) Vor letzterer Zulässigkeit einer Beobachtung — gegebenen Falls — im Anstaltslazarett.
e) Behandlung der Minderwertigen bei Zunahme oder Hinzutreten von Krankheitssymptomen in den Irrenabteilungen, die nach Bedarf zu vermehren sind.
f) Belehrung des Unterpersonals über Behandlung und Verkehr mit Minderwertigen.

6. Sonderabteilungen sind abzulehnen.

a) Die Anhäufung gerade der schwierigsten Elemente erschwert geeignete Beschäftigung und erfordert besonders scharfe Disziplin, stört daher die Durchführung irrenärztlicher Grundsätze.
b) Der Minderwertige wird dauernd von seiner Umgebung ungünstig beeinflusst.
c) Die Sonderabteilung wird prinzipiell entweder Strafanstalt oder Krankenanstalt, eine Kombination beider Prinzipien wird sich als undurchführbar erweisen.

Begründung.

Zu A. Es kann nicht die Aufgabe des nachstehenden Gutachtens sein, eine erschöpfende Darstellung der Erkennung der Minderwertigen zu geben. Minderwertige erkennen: heisst ihren Zustand richtig diagnostizieren.

Dazu gehört in erster Linie die Erfahrung des Irrenarztes; und so würde die Aufgabe letzten Endes auf eine vollkommene Darstellung der Lehre von den Minderwertigen hinauskommen. Die Bezeichnung „Minderwertige“ insbesondere die „Psychopathische Minderwertigkeit“ stammt von Koch[1]). Er hat versucht, diese zahlreichen krankhaften Zustände von den Geisteskrankheiten im engeren Sinne abzugrenzen. Dass diese Grenze aber eine flüssige ist und sein muss bei der Mannigfaltigkeit seelischer Zustände und Artung wird allgemein anerkannt. Für unser Thema gibt es daher eine doppelte Fragestellung einmal heisst es die Geisteskrankheit im engeren Sinne von diesen — *sit venia verbo* — Defektzuständen abzugrenzen und andererseits für letztere eine Scheidung gegen die als physiologisch zu erachtenden Aeusserungen des nicht kranken Verbrechers zu gewinnen. Hier liegt die eigentliche Schwierigkeit der Aufgabe und die Gefahr, die Grenzen bald zu weit, bald zu eng zu fassen. Hier liegt auch die Gefahr zu Differenzen zwischen der Auffassung des Arztes und Strafvollzugsbeamten, besonders wenn letzterer sich nicht von dem verbreiteten Vorurteil freimachen kann, in jedem Falle Simulation zu vermuten. Nirgends tritt ferner die Notwendigkeit, den Gefangenen in seiner ganzen Entwickelung genau zu studieren, so deutlich hervor, wie bei Erkennung des Minderwertigen. Manche sonst gänzlich unverständliche Züge werden klar, wenn wir Abstammung, Jugendentwickelung, frühere Krankheiten und Kriminalität und anderes mehr unter einheitlichen Gesichtspunkten betrachten. Zahlreiche gescheiterte Existenzen, gar mancher sexuell Abnorme, Bettler, Vagabund wird uns unter Analysierung seines defekten Geisteszustandes erst verständlich. Die Notwendigkeit richtiger Erkenntnis dieser Zustände liegt in erster Linie im eigentlichsten Interesse des Strafvollzugs, der diesen Elementen gegenüber mit Gerechtigkeit nur wirken kann, wenn er dem bei ihnen herabgesetzten Masse „subjektiver Verschuldung“[2]) Rechnung trägt und

[1]) Die Psych. Minderwertigkeiten 1891. Ravensburg.

[2]) Lucas Anleitung zur strafrechtl. Praxis II. Teil pag. 111.

die Behandlung innerhalb der Gefängnismauern ihrem Zustande anpasst. Jede Uebersicht über dieses grosse Heer von Anormalen, die den breiten Uebergang von Geistesgesund zu Geisteskrank bilden, zeigt, dass hier Zustände von sehr verschiedenartigem Charakter, verschiedenartiger sozialer Gefährlichkeit und verschiedenartiger Rechtsstellung zusammengefasst werden. Und diese Ueberlegung zeigt fernerhin für unsere Betrachtung, dass auch innerhalb des grossen Rahmens der Minderwertigen mancherlei Zustände sich gegen einander abgrenzen lassen. Die zahlreichen Uebergänge aller Art machen es verständlich, dass die Auffassung einzelner Begutachter in der Bewertung der Symptome leicht differieren können. Man denke an die nicht seltenen Veränderungen, die in Charakter und Persönlichkeit durch vieljährige Strafe hervorgerufen werden und oft mit ebenso viel Recht als psychopathologische wie als individual-psychologische gedeutet werden können. Aus alledem ergibt sich aber, dass der Begriff Minderwertige keinen „dogmatischen“ Charakter besitzt, und dass die Erkennung eines Rechtsbrechers als einen Minderwertigen über seine Zurechnungsfähigkeit *in foro* und in Strafe nur sehr allgemeine Gesichtspunkte liefert. Die Irrenärzte[2]) haben diese Zustände, deren Erforschung zweifellos ihr grosses Verdienst ist, meist von dem Standpunkt der gerichtsärztlichen Begutachtung erörtert unter der Fragestellung, wie weit ein Minderwertigen als unzurechnungsfähig, vermindert zurechnungsfähig oder zurechnungsfähig zu bezeichnen sei. Es ist aber ausdrücklich zu betonen, dass vermindert zurechnungsfähig durchaus nicht ohne weiteres identisch ist mit Minderwertigkeit[1]). Ersteres ist ein gerichtsärztlicher Terminus, der über den Zustand zur Zeit einer Straftat aussagt, letzterer ein klinischer, der den konstitutionellen Zustand

[1]) Sehr beachtenswert: Cramer die Behandlung der Grenzzustände vor Gericht. Berl. Klin. Wochenschrift 1900 No. 47/48. Ferner Pelmann Bericht der Rh. Westf. Gef.-Ges. 1901/02.

[2]) So Koch. Vorwort pag. X.

bezeichnet. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit z. B. eines Morphinisten besteht nur, so lange das Gift auf seinen Geisteszustand einwirkt, im Falle vollkommener Heilung braucht keine Minderwertigkeit mehr zurückzubleiben. Der Degenerierte dagegen mit dem Symptom dauernder Alkoholintoleranz oder pathologisch gesteigerter Reizbarkeit bleibt dauernd ein Minderwertiger. Der Kreis der Minderwertigen ist, wie dies des öftern hervorgehoben worden ist, in gewissem Sinne unvergleichlich grösser als derjenige der vermindert Zurechnungsfähigen[1]). Auch ein anderes Moment mag noch kurz gestreift werden: zahlreiche Minderwertige sind unter Umständen im gerichtsärztlichen Sinne als vollkommen unzurechnungsfähig zu bezeichnen[2]). — Für unsere Betrachtung ergibt sich somit, dass wir nicht ohne weiteres von den Definitionen und Darstellungen der vermindert Zurechnungsfähigen ausgehen dürfen. Eine widerspruchslose Definition des Begriffs Minderwertigkeit wird daher kaum leicht zu finden sein. Immerhin erscheint die von Koch (pag 5) gegebene auch heute nicht unbrauchbar, er fasst „unter dem Ausdruck psychopathische Minderwertigkeiten „alle angeborenen oder erworbenen, den Menschen in seinem „Personleben beeinflussenden psychischen Regelwidrigkeiten „zusammen, welche . . . . keine Geisteskrankheiten dar„stellen, . . . die damit beschwerten Personen auch im „günstigsten Falle nicht im Vollbesitze geistiger Nor„malität und Leistungsfähigkeit stehend erscheinen „lassen.“ In der Hauptsache zeigt sich daher, dass der Minderwertige keine Symptome von ausgesprochener Geistesstörung darbietet, charakteristisch ist für ihn vielmehr seine abnorme, von der der grossen Menge Gesunder abweichende Reaktion auf alle Reize und Eindrücke des Lebens. Diese abweichende Reaktion zeigt sich bald in erhöhter Reizbarkeit, Ausbruch schwerer Wutanfälle bei

[1]) Aschaffenburg. Mitteilungen des I. K. V. XII. Bd. 1905.

[2]) Auf die Schwierigkeiten der Grenzbestimmung verweist neuerdings. Otto Leers zur forens. Beurt. d. Exhibitionismus. Viertelj Schr. f. gerichtl. Med. 1907. 4. H. pag. 306.

verhältnismässig geringem Reiz, Intoleranz gegen Alkohol, oder auffällige Stumpfheit oder auffällige Erregung gegenüber einer ungünstigen Lebenslage. Diese Abweichungen im Seelenleben können bedingt sein, durch erbliche Anlage im Sinne einer Degeneration[1]), durch Alkoholmissbrauch, durch schwere Kopfverletzung, durch Epilepsie oder andersartige Vergiftungen oder schwere Schädigungen des Gehirns. Hierher gehört der Psychopatisch-Reizbare, der uneinsichtige Querulant, mancherlei Fantasten, die bald durch Erfindungen, bald durch töricht überschätzte Gedichte sich bemerkbar machen, Zellenintolerante, die in der Zelle schnell deprimiert werden, zahlreiche alkoholintolerante Sittlichkeitsverbrecher, stumpfgewordene Alkoholisten, moralisch Schwachsinnige usw. Eine gesonderte Stellung nimmt die grosse Zahl der mässig Schwachsinnigen ein, die unter die oben gegebene Definition schlecht zu subsumieren sind. Sie bilden einen breiten Uebergang von der Gesundheitsbreite zur schwersten geistigen Störung, hier findet die Abgrenzung ganz individuelle Schranken an dem Maasse sozialer Leistungsfähigkeit.

Untersucht man das Gefangenenmaterial eines grossen Gefängnisses auf die Zahl der Minderwertigen, so ergibt sich als ein bemerkenswerter Gesichtspunkt, dass nur ein verhältnismässig kleiner Teil der zahlreichen Minderwertigen durch irgendwelche auffällige Symptome ihres krankhaften Zustandes sich bemerkbar macht. Von vornherein treten zahlreiche Epileptiker (abgesehen von vereinzelten Krampfanfällen) die grosse Menge der Alkoholdegenerierten, viele Schwachsinnige oder leicht Imbezille nur selten störend oder auffällig hervor.

Meine eigene Feststellungen ergibt, dass in einem Vierteljahr 42 Gefangene durch auffälliges Verhalten die Aufmerksamkeit auf sich lenkten. Unter diesen litten 4

[1]) Hoche gerichtl. Psychiatrie pag. 413. Definition nach Möbius vergl. hier die klare Darstellung der Lehre von der Entartung und Minderwertigkeit.

an *Delirium tremens,* 10 waren ausgesprochen geisteskrank und nicht als strafvollzugsfähig zu erachten. Von den verbleibenden 28 waren etwa 12 als psychopathisch Reizbare, zu Selbstmordversuchen, Erregungsanfällen, Depressionen bei Zellenintoleranz veranlagte Gefangene zu bezeichnen. Die übrigen waren ruhige Epileptiker, die durch gelegentliche Anfälle auffielen, Alkoholisten, sexuell Perverse oder Imbezille.

Andere Untersuchungen haben sich das Ziel gesetzt, ganz allgemein die Zahl der Geisteskranken und Minderwertigen bei einigen Deliktskategorien zu eruieren. Diese Arbeiten von Bonhoeffer[1]), Aschaffenburg[2]), Fritz Leppmann[3]) ergaben übereinstimmend, dass die Zahl der Minderwertigen im Strafvollzuge eine ganz ausserordentlich grosse ist. So hat Bonhoeffer nachgewiesen, dass bei dem Bettler- und Vagabondentum, wie bei den Prostituierten 75 Proz. als gemindert zurechnungfähig zu bezeichnen sind. Eine fast gleiche hohe Zahl ergab eine Analyse der Sittlichkeitsverbrecher (darunter Exhibitionisten und Paederasten). Nicht viel anders ist das Ergebnis, das Aschaffenburg bei 200 Sittlichkeitsverbrechern gefunden hat: er konnte nur knapp 25 Proz. als einwandfrei gesund bezeichnen, immerhin mit der bemerkenswerten Einschränkung, dass auch unter diesen noch eine Anzahl von Menschen mit stark herabgesetzter Intelligenz sich findet. Die Untersuchungen von Leppmann an dem Material an Sittlichkeitsverbrechern des Zuchthauses ergaben reichlich $^2/_3$ an krankhaft Veranlagten, von „unzulänglicher“ Geistesbeschaffenheit. Alle diese Feststellungen zeigen mit grosser Deutlichkeit, dass der geistig minderwertige Verbrecher nicht die Ausnahme, sondern bei sorgfältiger Analyse zum mindesten die Mehrheit des Strafanstaltsbestandes bilden wird. Eine Berücksichtigung aller dieser Elemente durch Zuweisung in

[1]) Monatsschr. f. Kriminalpsychologie. II. Bd. pag. 465.
[2]) ebenda pag. 402.
[3]) Vierteljahrsschr. für gerichtl. Med. 29. u. 30. Bd. 1905.

Sonderasyle heisst den Strafvollzug in der Hauptsache in diese Asyle verlegen. Eine derartig radikale Massregel wird aber wohl kaum ernstlich gefordert werden[1]). Es ergibt sich daher, dass für unsere weitere Betrachtung nur solche Minderwertigen in Frage kommen, deren Zustand eine Aussonderung aus dem bestehenden Strafvollzug, sei es in ihrem persönlichen Interesse, sei es im Interesse des geordneten Strafvollzuges selbst notwendig erscheinen lässt. Nur mit dieser Einschränkung kann an die Beantwortung der nachfolgenden Frage, herangetreten werden.

Zu B. Die Behandlung der Minderwertigen im gewöhnlichen Strafvollzuge kann nach zwei Richtungen hin Bedenken erwecken. Auf der einen Seite wird die Befürchtung laut, dass die ärztliche Seite ihrer Behandlung zu kurz kommen, auf der andern, dass der Strafvollzug durch diese Elemente geschädigt und gestört werde. Aus diesen Bedenken ergeben sich aber gleichzeitig die Forderungen, die gestellt werden müssen, um die Minderwertigen in rationeller Weise innerhalb des Strafvollzugs zu behandeln. Beginnen wir mit letzterem Bedenken, so mag ohne weiteres zugegeben werden, dass diese Halbkranken am häufigsten — wie dies in der Natur der Dinge liegt — die Anstaltsordnung stören und zu Disziplinarstrafen Anlass geben. Schwere epileptische Wutanfälle — sogen. Zuchthausknall, — mit Demolieren des Zellenmaterials, sinnloses Querulieren, krankhafte gesteigerte Reizbarkeit, törieht schwachsinnige Drohungen sind allzu bekannte Symptome, um längere Darstellung zu erfordern. Grade hier lehrt die irrenärztliche Erfahrung, dass ein ruhiges und beruhigendes Wort von ausgezeichneter Wirkung sein kann, während schwere Disziplinarstrafen nur immer neue Erregung hervorrufen. Wer mit dieser Erfahrung an solche Gefangene herangeht, für den verliert

[1]) Auch Kahl Referat zum 27. Deutschen Juristentag will die Minderwertigen in Zukunft, so weit sie strafvollzugsfähig sind, im Strafvollzuge belassen. Weitere ärztliche Ausführungen zu dieser Frage bietet Moeli Arch. f. Psych. 39 Bd. 3. H.

die Behandlung des Minderwertigen viel an Schwierigkeit. Gänzlich unverständlich bleibt mir die Auffassung Heilbronners[1]) und Aschaffenburgs[2]), dass jede Berücksichtigung eines „leicht“ Geisteskranken auf den ganzen Betrieb der Anstalt von „deletärster“ Wirkung sein soll. Ich habe derartige Erfahrungen weder im Zuchthause noch im Gefängnis gemacht. Besonders in der Einzelhaft treten durch Berücksichtigung eines Kranken keinerlei ernste Schwierigkeiten auf, wie sie von diesen Autoren geschildert werden. Ich sehe also im Verzicht auf eine — anscheinend verdiente — Disziplinierung oder in der Verhängung einer milderen der krankhaften Persönlichkeit angepassten — Disziplinierung, wenn sie für unvermeidlich erachtet wird, nicht die geringste Gefahr für den geordneten Anstaltsbetrieb. Das gleiche gilt schliesslich für Berücksichtigung des Minderwertigen bei Wahl der Arbeit und den an ihn zu stellenden Anforderungen des Arbeitspensums. Grade in dieser Richtung ist eine grosse Anstalt einem kleineren Betriebe weit überlegen und kann mancherlei Elemente nutzbringend und ihrer Eigenart gemäss unterbringen. Nirgends aber hat das fast zu oft gebrauchte Wort von der individuellen Behandlung des Gefangenen so viel Berechtigung, wie bei Berücksichtigung der geistigen Persönlichkeit des Bestraften. Was hier übrigens dem körperlich Kranken recht ist, sollte dem geistig Siechen billig sein. Auf weitere Gesichtspunkte ist später einzugehen; hier genüge die Bemerkung, dass das Verbleiben der Minderwertigen im Strafvollzuge für den Strafvollzug selbst nicht so grosse Bedenken hat, dass neue Institutionen zu fordern wären.

Wir kommen damit zu den Forderungen, die der Arzt mit Recht an den Strafvollzug zu Gunsten der Minderwertigen stellen muss. Hier sei zuerst daran erinnert,

[1]) Die Versorgung geisteskranken Verbrecher. Monatsschr. f. Kr.-Psychologie I. Jahrg. pag. 270.

[2]) Die ärztl. Sachverständigen Zeitung 1903 No 21.

dass die internationale kriminalistische Vereinigung[1]) den Beschluss gefasst hat: dass „der Minderwertige im Strafvollzuge mit Rücksicht auf diesen geistigen Zustand zu behandeln und unter besondere Aufsicht des Arztes zu stellen sei“. Wie diese Sätze aufzufassen sind, geht aus einem weiteren Zusatz hervor: Der Arzt soll eine entscheidende“ Stimme 1. in bezug auf disziplinäre und sonstige Behandlung 2. in bezug auf Beantragung der Ausscheidung aus dem Strafvollzuge haben.

Ob eine so weitgehende spezielle Vorschrift zu Gunsten des ärztlichen Standpunktes bei der vollkommenen Berücksichtigung desselben in den allgemein massgebenden Bundesratsbeschlüssen notwendig wäre, erscheint zum mindesten zweifelhaft. Bedenklich für die Einheitlichkeit des Strafvollzuges ist die Durchführung eines solchen Prinzipes auf jeden Falle. Alle etwa möglichen Differenzen zwischen der Verwaltung und dem Arzte, die meines Wissens in der Tat recht selten sind — und kein erfahrener Anstaltsleiter wird einem wohlbegründeten Gutachten des Arztes entgegentreten — lassen sich auf diese Weise nicht beseitigen, denn gerade die primäre Frage, ob ein Delinquent als minderwertig anzusehen sei, oder nicht, kann unter Umständen jeden Augenblick zur Streitfrage werden.

Wichtiger als eine Erweiterung der ärztlichen Kompetenz erscheint mir in Uebereinstimmung mit Leppmann[2]) eine gute Ausbildung des Arztes nicht nur in der Psychiatrie, sondern insbesondere in Kriminalpsychologie und Gefängniskunde.

Zugleich ist aber auch ein gewisses Maass von Erfahrung und ernstlichem Verständnis für Fragen des Irrenwesens vom Anstaltsleiter zu fordern. Nur mit einem Beamten, der auf diesem Gebiete laienhafte Vorurteile

[1]) Mitteilungen 1905. Verhandlung der deutschen Gruppe. XII. Bd. pag. 272.

[2]) Fritz Leppmann Viertelj.-Schrift für gerichtl. Medizin 30. Bd. pag. 38.

redlich abgelegt hat, kann der Arzt wirksam und erfolgreich zusammenarbeiten. Gelegenheit zur Ausbildung und Einblick in dieses nicht leicht zugängige Wissensgebiet, bietet sich tagtäglich in jeder Anstalt. Es ist aber ausdrücklich zu fordern, dass Vorträge über Geisteskrankheiten und Beobachtung von Geisteskranken in die Ausbildung der Gefängnisoberbeamten aufgenommen wird, während eine feste Anstellung der Aerzte als Oberbeamte der Anstalten für die grossen Anstalten — so weit dies nicht in Deutschland bereits der Fall ist — als gleichwertiges Postulat hinzu kommt.

Wir haben bereits betont, dass ein grosser Teil der Minderwertigen ohne Störung für den Anstaltsbetrieb in diesem einbehalten werden kann. Der ruhige Alkoholist, wie der mässig Imbecille und viele Psychopathen werden niemals die Anstaltsordnung stören.

Es fragt sich, ob nicht andere Interessen ärztlicher Natur gegen die Zurückhaltung dieser Elemente im Strafvollzuge sprechen. Von vornherein ist es klar, dass es sich in allen diesen Fällen um konstitutionelle Zustände handelt, die einer eigentlichen Therapie weder bedürfen noch zugängig sind. Meist handelt es sich nur um die Fernhaltung von Schädigungen, wie Alkoholexzesse, Vagabondage, Reizungen durch bedenkliche Umgebung, Verführung wenig widerstandsfähiger Elemente oder erschwerte soziale Lebensbedingungen. Dass alle diese Momente gerade durch den geordneten Strafvollzug ihre Berücksichtigung finden, bedarf keiner längeren Ausführung.

Aber auch in positiver Hinsicht gibt der Strafvollzug, der Elastizität genug besitzt, um mancherlei Elementen gerecht zu werden, alle Möglichkeiten einer richtigen und wirksamen „Therapie“ der Minderwertigen, und er verfügt über zahlreiche Arbeitsmöglichkeiten wie Garten-, Küchen-, Hausarbeit, Arbeit in Gemeinschaft- wie in Einzelhaft, er gibt reichlich Gelegenheit zu persönlicher Einwirkung und er kann durch allerlei Vergünstigungen und Erleichterungen

sogar gewisse Annehmlichkeiten[1]) schaffen und auftretende Misstimmungen und Erregungen hintanhalten.

Bei alledem bleibt der Gefangene in dem Strafvollzug und kommt nicht zu der für sein späteres Leben, wie für die öffentliche Ordnung so verhängnisvollen Ueberzeugung (zu der leicht eine gleichgeartete Umgebung beiträgt) „als Minderwertiger kann ich mir viel erlauben; ich bin ja als Minderwertiger anerkannt.“

Neben den ruhigen und stumpfen oder reizbaren, aber oft leicht beeinflussbaren Naturen ist die Kategorie der schwer Psychopathischen und Degenerierten gesondert zu berücksichtigen. Hier kommt es nicht selten im Laufe des Strafvollzuges zu einer Zunahme krankhafter Symtome, die den Betroffenen für den Strafvollzug tatsächlich ungeeignet macht. Vielfach handelt er sich um schwere Erregungsanfälle epileptischer Natur, oft um schnell verlaufende Verwirrtheitszustände (*delir d'emblée,* nach der Lehre Magnans), die leicht zu einer zu ungünstigen Beurteilung verleiten. Ein solcher Kranker ist nunmehr kein Minderwertiger oder vermindert Zurechnungsfähiger im forensischen Sinne, sondern ein unzurechnungsfähiger Geisteskranker, der in die Irrenanstalt bezw. die Irrenabteilung gehört; am allerwenigsten aber ist er in diesem Zustande ein geeignetes Objekt für eine Sonderabteilung für Minderwertige. Diese Zustände, die oft unter Erregungs- und Wutanfällen, Zerstörungsneigung usw. verlaufen, sind in ihren Anfängen nicht immer leicht zu beurteilen.

Wir fordern daher, dass dem Arzte in solchen Fällen, besonders wenn eine Disziplinierung in Frage kommt, Gelegenheit gegeben wird, den Gefangenen wenigstens eine Zeit lang zu beobachten. Oft genügt eine Ueberführung in das Lazarett, um sofortige Beruhigung zu erzielen.

[1]) Hier ist an die Auswahl geeigneter Lektüre, häufigere Familienbesuche, Korrespondenz, zusagende Beschäftigung an Sonntagen und Kostzulagen u. a. m. gedacht.

Es ergeben sich aus dem Gesagten mehrere Forderungen: einmal ist in den Dienstordnungen (so der Preussischen für das Ministerium des Innern § 170) ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, dass der Arzt, ehe er ärztliche Bedenken gegen Disziplinierung äussert, das Recht erhalten muss, den Gefangenen zu beobachten, und dass es ihm gestattet wird, diese Beobachtung in dem zu solchen Zwecken geeigneten Lazarett vorzunehmen. Es mag hier die Bemerkung eingefügt werden, dass schwere Disziplinarstrafen — wie mir eine lange irrenärztliche Erfahrung gezeigt hat — auf diese Degenerierten besonders nachteilig wirkt und für lange Zeit noch nachwirkt, oft im Sinne einer dauernden ungünstigen Beeinflussung des Krankheitsverlaufs und der gesamten Persönlichkeit.

Hat der Arzt in diesen Fällen seine Beobachtung vollendet, so soll er seinerseits seine Auffassung mündlich oder schriftlich in überzeugender Weise motivieren, sich jedoch nicht damit begnügen, einen Gefangenen kurzerhand als minderwertig zu bezeichnen. Gelingt es durch eine solche Zusammenarbeit allseitiges und besseres Verständnis für die Eigenart der geistig Minderwertigen zu erzielen, so werden diese ohne jede Schwierigkeit in dem Strafvollzuge, in den sie nach richterlichem Urteil nun einmal gehören auch verbleiben können. Für manche Fälle erscheint eine Versetzung in eine andere Anstalt mit anderen Beamten, anderer Arbeit oft von günstiger Wirkung und geeignet Erregung und Beeinträchtigungs- und Benachteiligungsideen, die in längerer Strafhaft bei psychopathisch Veranlagten nicht selten auftreten, abzumindern oder zu beseitigen.

Alle diese Massregel müssen ergänzt werden, durch entsprechende Unterweisung nicht nur der Oberbeamten, die den ärztlich-wissenschaftlichen Erfahrungen im Verkehr, bei Besuchen, Seelsorge, Unterricht Rechnung zu tragen haben, sondern ganz besonders des Aufseherpersonals, das auch seinerseits durch ruhiges, gemessenes

Wesen nach Möglichkeit schwere Erregungsanfälle fernzuhalten, beginnende Charakter- und Wesensveränderung oder eigenartiges Benehmen zu würdigen und zu berücksichtigen lernen muss.

Wird in dem hier gezeichneten Rahmen mit Verständnis dem Zustande des Minderwertigen Rücksicht geleistet, so ist das zu erzielen, was die stetig wiederkehrende Forderung der Irrenärzte bildet, ein qualitativ dem Minderwertigen angepasster Strafvollzug, der nicht nur der Eigenart dieser Minderwertigen in ihrer bei weitem grossen Mehrzahl gerecht wird, sondern über dies hinaus noch bessernd und helfend zu Gunsten dieser Halbkranken einwirken kann.

Damit komme ich zu dem Ergebnis, dass die Minderwertigen prinzipiell im bestehenden Strafvollzuge unterzubringen sind und nur, soweit ernstliche Geistesstörung accessorischer Natur auftreten, den Kriminalirrenabteilungen (die nach Bedarf zu vermehren sind) zuzuweisen sind. Ich befinde mich mit dieser Auffassung in Uebereinstimmung mit dem Strafanstaltsleiter Finkelnburg,[1]) und in der Hauptsache auch mit den Irrenärzten Leppmann[2]) und Bonhoeffer[3]). Eine gleiche Auffassung wird weiterhin auf Grund umfangreicher gerichtsärztlicher Erfahrung von Strassmann[4]) vertreten.

Zu C. Es erübrigt sich daher auf die Frage, wie die Behandlung der Minderwertigen in Sonderasylen zu gestalten und wie eine solche Organisation zu schaffen sei, weiter einzugehen. Berechtigt aber erscheint es, auf die Bedenken hinzuweisen, die die Einrichtung derartiger

---

[1]) Jahresbericht d. Rhein. Westf. Gef.-Gesellschaft 1901 und 1902. pag 148.

[2]) Versammlung der I. K. V. 1904. Bericht. Mon. f. Kriminalpsych. I. Bd. pag. 286. L. verlangt besondere Lazarette, aber keine Zwischenanstalten.

[3]) Ebenda Bd. II. pag. 472.

[4]) Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Viertelj. Schr. f. gerichtl. Med. 30. Bd. pag. 2.

Halbgefängnisse — denn Strafanstalten modifizierter Art sollten sie ja sein — geradezu widerraten. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Anhäufung krimineller Irren mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden ist; diese Schwierigkeiten werden um so geringer, je schwerer die Krankheit des Verbrechers und je mehr seine Fähigkeit zum Leben in der Freiheit und zu Ueberlegungen aller Art herabgesetzt ist. Je mehr sich der Kranke dagegen der Gesundheitsbreite nähert, um so mehr wird er sich der Gunst seiner Lage, die ihn halb als krank halb als gesund erscheinen lässt, bewusst, um so eher wird er im Kreise gleichgearteter Rechtsbrecher als willkommener Teilnehmer an allen möglichen Uebergriffen aufgenommen werden[1]). Auf eine gewisse Disziplin wird man also nicht verzichten können, und da dies zusammengehäufte krankhafte Menschenmaterial sehr bald zu zahlreichen Widersetzlichkeiten neigen wird, so wird sich eine unvergleichlich schärfere und strengere Disziplin als notwendig erweisen, als in der Strafanstalt selbst, in der eine vereinzelte Disziplinwidrigkeit keine wesentliche Bedeutung für den Gesamtorganismus erhält. Auch die Arbeitsbeschaffung wird, wie oben bereits kurz erwähnt, viel mehr Schwierigkeiten, bei Gemeinschaftshaft auch je nach Art des Arbeitsgeräts mehr Bedenken bereiten. So wird weder dem Minderwertigen selbst noch der Verwaltung mit der Schaffung eines solchen Asyls eine besondere Erleichterung geschafft. Da die ganze Einrichtung, ihrem Charakter gemäss, weitgehende Sicherung gegen Entweichung usw. bieten muss, so ist die Durchführung des wichtigsten Prinzips der irrenärztlichen Behandlung des »*no restraint*« hier gänzlich ausgeschlossen. Schon die Beschäftigung im Freien, an die gerade die Irrenärzte in Analogie der Erfahrungen in grossen Irrenanstalten, in erster Linie denken, wird bei einem grossen Teil der Asylinsassen nicht ohne Gefahr

[1]) Conf. Werner. Versorgung geisteskranker Verbrecher in Dalldorf. Fischers Buchhandlung 1906 pag. 30 u. ff. Ferner Flügge: Das Bewahrungshaus in Düren. Allgem. Zeitschr. f. Psychatrie 60. Bd.

sein. Damit entfällt aber gleichzeitig das schwerwiegenste Argument zu Gunsten der Asyle, deren Schaffung ja vorzüglich im Interesse der Minderwertigen selbst gefordert wird. Alle unerfreulichen Erfahrungen, die mit der Behandlung geisteskranker Verbrecher in den Spezialabteilungen gemacht worden sind, werden sich in erhöhtem Maasse in diesen Sonderabteilungen für Minderwertige wiederholen[1]). Dazu kommt gerade hier die Schwierigkeit einer richtigen Auswahl des Gefangenenmaterials und sorgfältige Scheidung des erheblich Minderwertigen vom wirklich Geisteskranken, eine Scheidung, die vom Anstaltsarzte und Anstaltsvorstand ein grosses Maass von Kenntnis auf diesem besonders schwierigen Gebiete erfordert. Wir würden daher auf die irrenärztliche Ausbildung der Strafanstaltsärzte auch dann nicht verziehten können, wenn die Behandlung der Minderwertigen in die Sonderanstalten verlegt würde.

In letzter Linie handelt es sich aber bei dieser Forderung von Zwischen- oder Sonderanstalten, die vorzüglich aus berechtigtem oder nichtberechtigtem Misstrauen gegen den bestehenden Strafvollzug geboren ist, um die Vermischung heterogener Dinge. Keine Theorie über den Strafvollzug, mag sie lauten wie sie wolle, wird uns eine Formel liefern, in die wir den Strafvollzug als Krankenpflege oder die Krankenpflege als Strafvollzug unterbringen können. Eine Verbindung beider Aufgaben in besondern Anstalten — nicht als Sicherungsanstalt für Kranke nach beendeter Strafe — ist an sich, wie auch die Erfahrung lehrt, ein Widerspruch und undurchführbar[2]). Die Anstalt wird sehr bald entweder Strafanstalt oder Krankenhaus.

Was wir wollen und können, das ist nur innerhalb des gegebenen Strafvollzugs durchführbar, so lange der grösste

---

[1]) Conf. Flügge. Die Abteilung für irre Verbrecher in Düren. M. f. Krim. Psych. I. Bd. pag. 357. Sowohl die Provinz Brandenburg, wie die Rheinprovinz haben die Einrichtung von Spezialanstalten aufgegeben.

[2]) Liepmann Einführung in das Strafrecht pag. 211.

Teil der Minderwertigen vom Richter als ein Objekt für die Strafe, vom Strafanstaltsbeamten als ein Objekt für den Strafvollzug gehalten wird: Anpassung der Strafe und Vollstreckung der Strafe nach der geistigen Artung des Bestraften.

In den Rahmen der uns gestellten Aufgabe sollen zwei Fragen nur kurz gestreift werden: Die zeitweilige Behandlung und Unterbringung des Minderwertigen in den Anstaltslazaretten hat zu der Einrichtung von Sonderabteilungen keine direkte Beziehung, ihr ist ohne Bedenken, wie die oben gemachten Ausführungen zeigen, zuzustimmen. Auch die viel erörterte kriminalpolitischen Forderung, für die wegen verminderten Zurechnungsfähigkeit freigesprochenen oder aus dem Strafvollzug entlassenen Minderwertigen im Sicherheitsinteresse eine Anstaltsfürsorge eintreten zu lassen, wird man billigen können, ohne die Ausscheidung der Minderwertigen aus dem Strafvollzuge für zweckmässig und gar notwendig zu halten. Hier handelt es sich um eine Frage der praktischen Irrenpflege und des Irrenrechtes von allergrösster Tragweite, die das erörterte Thema nicht direkt berührt.

Wie muss die Statistik über Fürsorgeerziehung gestaltet werden, damit deren Erfolg oder Misserfolg klargestellt werden kann?

Gutachten von Pastor Classen, Direktor der Rhein. Prov. Fürsorgeerziehungsanstalt zu Fichtenhain bei Crefeld.

Tatkräftige Mitarbeit bei der Lösung des grossen Problems, das sich mit der gefährdeten und verwahrlosten Jugend beschäftigt, ist in den letzten Dezenien eine der vornehmsten Aufgaben des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten gewesen. Wenn sich heutigen Tages eine neue

Auffassung von dem Verhältnis des Strafrechts zur Jugend und einer tiefer empfundenen Verpflichtung weiter Kreise, der Verwahrlosung der Jugend entgegen zu wirken, geltend macht, so glaube ich dieses nicht zum geringen Teil dem jahrzehntelangen Wirken unseres Vereines, das sich nicht in theoretischen Erörterungen allein, vielmehr in praktischen Vorschlägen kundgetan, zuschreiben zu können. Von diesem Gesichtspunkte aus, sei das vorliegende Thema zur Erörterung gestellt.

Zu allen Zeiten haben öffentliche Fürsorge und private Mildtätigkeit sich eines Teiles der Jugend annehmen müssen, um sie vor Verwahrlosung und sittlicher Verderbnis zu schützen. Indessen macht sich in unserer Zeit mehr wie je zuvor ein stärkeres Empfinden geltend für den Gegensatz zwischen den Verwahrlosten und straffällig gewordenen Jugendlichen und dem wirtschaftlichen Aufschwung, dem Reichtum und der Wohlfahrt im allgemeinen. Die Ursachen der Verwahrlosung und Kriminalität der Jugendlichen liegen als das Ergebnis wissenschaftlicher Erforschung heute klarer erkennbar vor, als in früheren Zeiten. Es ist eine ernstlich nicht mehr bestrittene Tatsache, dass die gewaltig gesteigerte industrielle Tätigkeit, der Aufschwung von Handel und Verkehr Arbeitsverhältnisse geschaffen haben, die eine Lockerung der Familienbande und Vernachlässigung der Kindererziehung für weite Kreise im Gefolge haben. Der Nachweis ist erbracht, wie ungünstige Wohnungsverhältnisse auf die körperliche und geistige Entwickelung der Jugend verderblich einwirken. sie dem Laster und Verbrechen nahe bringen, wie Ueberanstrengung und Arbeitslosigkeit, Krankheit und Not, zur vernachlässigten Ueberwachung und Erziehung, ebenso zur ungenügenden Ernährung jenes Teiles der Jugend in Beziehung stehen. Dagegen sind wiederum alle Fragen der Gesundheit und Entwickelung ebenso wie der Degenerierung und Vererbung besonders im Zusammenhang mit Vergehen und Verbrechen Gegenstand eingehender Forschung geworden. Dementsprechend sind die physisch

Schwachen ebenso wie die geistig Minderwertigen von der Jugendfürsorge nicht ausgeschlossen. Wo vereinzelt hier und da noch eine Stimme sich erhebt, „Die Untauglichen ausschalten.“ „Die Gesellschaft nicht mit unnützem Ballast behaften,“ stellt sich die christliche Lebensanschauung lebhaft entgegen. Neben diesen sozialen und anthropologischen Gründen mag auch noch die höhere Bewertung des Verlustes an Arbeitskraft Erwähnung finden, welcher durch Verwahrlosung und Verbrechen notwendig eintritt. Aus der heraus macht sich das Bestreben geltend, den nicht unerheblichen Teil der gefährdeten und verwahrlosten Jugend für die Gemeinschaft zu nützlicher Arbeit zu gewinnen und nicht, wie früher, verloren gehen zu lassen.

Diese durch die Wissenschaft geförderte tiefere Erkenntnis und die nahezu einheitliche Auffassung der Ursachen des Jugendverderbs, wie die vielgestaltigen Bemühungen auf dem Gebiete staatlicher, kommunaler und privater Tätigkeit zur Bekämpfung derselben, geben unserer Zeit die Signatur. Wir stehen mitten in der Bewegung und doch erst am Anfange der hoch bedeutsamen Umgestaltung von Recht und Verwaltung in bezug auf die Jugend. Im Widerstreit der Theorien und Meinungen in der Beurteilung der verschiedenartigen Bestrebungen und Massnahmen und deren Prüfung auf Erfolg und Misserfolg, hat sich bei allen beteiligten Faktoren der Grundsatz Geltung verschafft, jugendliche Rechtsbrecher solange wie irgendwie möglich vor dem Gefängnis zu bewahren, in der Erkenntnis, dass Vorbeugung bei den Jugendlichen wichtiger ist und grösseren Erfolg verspricht, als Strafe und Strafvollzug. Nicht gerichtliche Strafe, sondern Erziehung ist in erster Linie das gemeinsame Problem.

1. Eine neue bedeutsame Epoche im Erziehungswesen unseres Volkes brach an, als durch die Gesetzgebung des Reiches und der Einzelstaaten das Prinzip der staatlich überwachten Erziehung eine den heutigen Anschauungen entsprechende, umfassende Ausdehnung erhielt. Die §§ 1666 und 1838 des B.-G.-B. und die in ihnen an den

Vormundschaftsrichter erteilten weitgehenden Vollmachten, die ihn ermächtigen, alle zur Abwehr der Gefahr der Verwahrlosung erforderlichen Massnahmen zu treffen, sind als Basis für alle die staatliche Erziehung betreffenden, dem einzelnen Landesrechte überlassenen gesetzlichen Bestimmungen anzusehen. Dieses an sich theoretische Recht, dessen Ausführung von dem Vorhandensein der erforderlichen Mittel abhängig blieb, erhielt erst seine volle Bedeutung, als die einzelnen Bundesstaaten entsprechende besondere Ausführungsgesetze erliessen oder die bereits bestehende Gesetzgebung daraufhin weiter ausbauten. Das preussische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 hat die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen dadurch geschaffen, dass es die Ueberweisung von Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Fürsorgeerziehung anordnet, wenn Kinder durch schuldhaftes Verhalten der Eltern in Gefahr geraten zu verwahrlosen, oder wenn diese Gefahr auch ohne Verschulden der Eltern vorliegt, oder wenn die erziehliche Einwirkung der Eltern und der Schule nicht ausreichen, ein völliges sittliches Verderben zu verhüten.

Die Grundgedanken dieser gesetzlichen Massnahme finden wir indess schon in dem Badischen Gesetz von 1886, nach welchem schon die Gefährdung des sittlichen Wohls der Jugendlichen genügt, um sie der Zwangserziehung zu überweisen. Einen ähnlichen Standpunkt nehmen das Hessische Gesetz von 1887 und das Hamburger desselben Jahres ein, welch letzteres Zwangserziehung zulässt gegen Kinder unter 16 Jahren, bei welchen die gewöhnlichen Erziehungsmittel des Hauses und der Schule sich als unzureichend erwiesen haben, um sie vor sittlichem Verfall zu bewahren.

Die übrigen deutschen Staaten sind zum grossen Teil kurz vor Inkrafttreten des B.-G.-B. Preussen vorangegangen. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Fürsorge- bezw. Zwangserziehung sind im wesentlichen dieselben, wie im preussischen Gesetze.

Nur können in Anhalt, Braunschweig, Lübeck, Hamburg, den Herzogtümern Sachsen und Reuss Minderjährige überhaupt ohne Unterschied des Alters zur Ueberweisung gelangen, während in Hessen und Baden dieselbe wie in Preussen zulässig ist, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In Bremen, Elsass-Lothringen, Mecklenburg, Schaumburg-Lippe und Württemberg kann Fürsorgeerziehung nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ausgesprochen werden, in Elsass-Lothringen „in besonderen Fällen“ auch darüber hinaus, dahingegen im Königreich Sachsen nur während des schulpflichtigen Alters.

In den vorliegenden Gesetzen endet die Fürsorgeerziehung bezw. Zwangserziehung abgesehen von dem die Aufhebung aussprechenden Beschluss des Vormundschaftsgerichts und der Entlassung nach Erreichung ihres Zweckes oder anderweiten Sicherstellung der Erziehung, mit dem Eintritt der Volljährigkeit, in Baden jedoch mit dem vollendeten 20., in Lübeck mit dem 16., in Schaumburg-Lippe mit dem 18. Jahre. In beiden letzteren Staaten kann sie in besonders gearteten Fällen auf Beschluss des Vormundschaftsgerichtes bis zum Eintritt der Grossjährigkeit verlängert werden. Es lässt sich nicht verkennen, dass trotz der verschiedenen Abweichungen in den einzelnen Gesetzen alle ihrem Wesen nach übereinkommen, und wenn in den einzelnen Staaten auch abweichende Anschauungen zu Tage getreten sind, so herrscht doch in allem der grundliegende Gedanke, den Aufgaben der Erziehungspolitik in heutiger Zeit gerecht zu werden.

Nunmehr ist eine Reihe von Jahren verflossen, dass die Gesetzgebung in Kraft ist. Der allgemeinen Anteilnahme, welche in den weitesten Kreisen der Durchführung der Gesetzgebung von Anfang an entgegen gebracht wurde, entsprach überall der rege und freudige Eifer, mit dem die Lösung der einzelnen Aufgaben in Angriff genommen wurde. Der erste amtliche Bericht für Preussen (1903) hebt hervor, dass nicht nur alle Staats- und

Kommunalbehörden ihre aus dem Gesetz entspringenden Verpflichtungen in hingebender Arbeit erfüllten, sondern auch die Geistlichen der beiden Konfessionen, Lehrer, Armenpfleger, die dem Jugendschutz gewidmeten Vereine und Verbände, sowie zahlreiche Privatpersonen aller Stände mit eben solchem Eifer und warmen Interesse bei der Durchführung des Gesetzes hilfreiche Hand geleistet haben.

Ganz erhebliche Opfer sind erforderlich gewesen, um die Unterbringung der grossen Zahl der Zöglinge, die für Familienerziehung sich nicht eigneten, zu ermöglichen. Private und öffentliche Anstalten wurden in grosser Anzahl neu gegründet und bestehende zweckentsprechend eingerichtet.

Allein hier im Rheinland wird der Bau der Provinzialanstalten die 3. Million erschöpfen, abgesehen von den gewaltigen Summen, welche von privaten Anstalten und Vereinen aufgewendet worden sind.

Die Gesamtkosten, die seit 1901 vom Staate und dem Kommunalverbande ohne die Baulasten zu tragen waren, belaufen sich bisher auf mehr wie 24 000 000 Mark. Haben nun, das ist die allgemeine interessierende Frage, die bisherigen Bemühungen, den gehegten Erwartungen entsprochen? In welchem Umfange wird die Fürsorge bezw. Zwangserziehung nach den bisherigen Erfahrungen im Stande sein, aus den überwiesenen Jugendlichen ordentliche Menschen zu bilden, die sich auch im späteren Leben bewähren? Welche Erfolge zeigen sich bei den bereits entlassenen Zöglingen bezw. nach erreichter Volljährigkeit?

2. Die Beantwortung dieser Frage dürfte nur allein möglich sein auf Grund der Ergebnisse einer umfassenden Statistik, soweit es sich um Feststellungen handelt, die sich überhaupt ziffernmässig bestimmen lassen. Auf fast allen Gebieten der staatlichen und kommunalen Verwaltungen wird alljährlich ein umfassendes statistisches Material gesammelt und veröffentlicht, das nicht allein praktischen Verwaltungszwecken, sondern auch wirtschaftlichen Aufgaben entsprechen und dem weitern Ausbau

der Gesetzgebung zur Grundlage dienen soll. Dementsprechend ist für das Erziehungswesen und dessen Gesetzgebung in erziehlicher wie in sozialer Hinsicht die Notwendigkeit einer eingehenden statistischen Arbeit unabweisbar gegeben. Der Erfolg jeder erziehlichen Tätigkeit ist im wesentlichen abhängig von der genauen Kenntnis der Persönlichkeit, der Eigenart des bisherigen Entwickelungsganges, sowie der näheren Umgebung des zu Erziehenden, unter deren Einfluss er bisher gestanden, wenn nicht falsche Beurteilung und Fehlgriffe in den erzieherischen Massnahmen die Arbeit gefährden sollen.

Um daher allen Personen und Behörden, denen Unterbringung und Erziehung der Ueberwiesenen obliegt, ein möglichst getreues Bild eines jeden einzelnen zu verschaffen, ist durch Ministerialerlass vom 17. Juli 1901 die Aufstellung und Fortführung eines Personalbogens für jeden zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen angeordnet worden. In Baden sind seit 1886 ähnliche auf Grund der bei den Bezirksämtern zu führenden Zwangserziehungstabellen vom statistischen Landesamt hergestellte Zählkarten eingeführt, die bis zur Entlassung aus der Zwangserziehung fortgeführt werden.

Aehnliche Vorschriften zur Sammlung statistischen Materials sind auch in den anderen Bundesstaaten in Kraft. Unter diesen ist, soweit eine Feststellung für mich im Bereiche der Möglichkeit lag, der von der preussischen Regierung den statistischen Arbeiten über die Fürsorgeerziehung zu Grunde gelegte Personalbogen der ausführlichste, da er am weitgehendsten die zur Charakteristik im einzelnen, wie auch zur Erforschung der sozialen Ursachen, welche die Fürsorgeerziehung notwendig machen, erforderlichen Angaben zu umfassen sucht. In 20 Hauptfragen und 163 Nebenfragen gibt der Personalbogen im einzelnen Auskunft über die Ursache der Ueberweisung, über Geburt, Religion, bisherige Erziehung, Schulbesuch, Schulbildung und Sprache.

Die Fragestellung geht sodann zu den gerichtlichen Strafen, schlechten Neigungen über, berichtet über den Gesundheitszustand in geistiger und körperlicher Hinsicht, über frühere Erkrankungen, Wohnort, Vermögen und Vormundschaft und schafft schliesslich durch Charakterisierung der Eltern und Geschwister, deren Berufs- und Dienststellung, Strafen, schlechte Neigungen, ihre Einkommenverhältnisse, ein vollständig klares Bild über die Persönlichkeit der einzelnen, wie dessen Umgebung. Im Anschluss hieran gibt der Personalbogen Auskunft über die Art der Unterbringung eines jeden Zöglings, ob in fremder oder in eigener Familie, oder in einer Anstalt, über Unterricht, Kosten der Unterhaltung sowie Führung und Gesundheitszustand.

Das aus den Personalbogen sich ergebende Material findet seine Ordnung und Gruppierung in 30 statistischen Tabellen, die über die Gesamtheit der Zöglinge oder nach einzelnen Jahrgängen, Provinzen, Altersstufen und Geschlecht, Religionsbekenntnis getrennt, über nähere Verhältnisse, über die Art der Unterbringung, die Kosten etc. Auskunft geben, und selbst wieder in 68 sogenannten Uebersichten unter Berechnung der Verhältniszahlen ihre eingehende Erläuterung finden.

Ein kurzer Ueberblick über die Gesamtarbeiten der Statistik lässt erkennen, dass zwar eine gewaltige Arbeitslast bei den einzelnen Behörden wie bei der Ministerialinstanz bewältigt werden musste. Anderseits zeigen die Ergebnisse klar, dass dieselbe der grossen Tragweite des Gesetzes für unser ganzes soziales Leben durchaus entsprechend, und für die Durchführung des Gesetzes selbst von grosser Bedeutung ist. Zugleich findet die erste Aufgabe der Statistik ihre Lösung, nämlich zu zeigen, wie wirkt die Gesetzgebung?

Jährlich sind in Preussen rund 6000 Jugendliche zur Erziehung überwiesen worden, sodass die Gesamtzahl zu Beginn des laufenden Jahres etwa 40 000 beträgt. Diese an sich grosse Zahl von Jugendlichen, bei denen die

Rettungsarbeit eingesetzt hat, bildet nur einen geringen Bruchteil aller jener, die mit entdeckt wurden, als man sich mit ersteren zu beschäftigen anfing, denen ebenfalls rettende Hülfe nottut, die indess von anderen Kreisen und in anderer Weise geleistet werden muss, als das Gesetz es vorschreibt. In der Folgezeit wird gerade auch diesen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

Des weitern aber schafft uns die Statistik im weitesten Umfange Klarheit über die Verwahrlosung, führt uns die Notwendigkeit vor Augen, dass deren energische Bekämpfung unerlässliche Pflicht ist, und zeigt uns zugleich den richtigen Weg. Dass der Verfall des Familienverhältnisses mangelhafte Erziehung und Verwahrlosung der Kinder im Gefolge hat, bestätigt die Umschau im täglichen Leben. Dass aber bei 43 % der Familien, aus denen Fürsorgezöglinge stammen, beide Eltern oder ein Teil gerichtlich bestraft waren, wird erst durch die Statistik ziffermässig bekannt. Das führt aber zu der Frage, ob nicht dem Vorgehen anderer Staaten (England, Amerika) näher zu treten sei, in denen die Jugendgesetze die öffentliche Fürsorge für Kinder, deren Eltern im Gefängnis sind, ausdrücklich vorschreiben, zumal auch bei uns eine Mitteilung des Strafrichters an das Vormundschaftsgericht genügt, als eine Handhabe zum Einschreiten.

Trunksucht und Unzucht zeigen ihre verheerende Wirkung nicht nur bei denen, die ihnen verfallen sind, sie sind eine ebenso traurige Ursache des Kinderverderbs, in Abstammung und Erziehung. Dass aber bei nahezu $^1/_3$ sämtlicher Zöglinge aus diesen beiden Lastern die Ursache der Verwahrlosung herzuleiten ist, regt die Frage an, ob nicht ebenfalls den Gesetzen anderer Staaten entsprechend, Kinder, die gemeinschaftlich mit Dirnen, Zuhältern und Trunkenbolden aufwachsen, ohne weiteres der öffentlichen Erziehung zu überweisen sind. Den staatlichen wie privaten Bestrebungen zur Bekämpfung der Unsittlichkeit erwächst angesichts der Tatsache, dass das geschlechtliche Verderben bei der weiblichen Jugend weit

in das Kindesalter hinabreicht, die erhöhte Aufgabe, dahin zu streben, dass die weiblichen Jugendlichen in den Jahren, in denen sie am meisten der Gefahr des Verderbens ausgesetzt sind, besser und wirksamer geschützt werden als bisher.

Die starke Beteiligung der Jugendlichen an der Kriminalität ist uns aus der Kriminalstatistik bekannt. Die erziehliche Behandlung der älteren mit Gefängnis bestraften Jugendlichen zeigt indess, dass bei einer nicht geringen Zahl eine „verbrecherische Beharrlichkeit“ vorherrscht, wie man sie nur bei erwachsenen Verbrechern findet. Zögling zu sein, und als solche behandelt zu werden, ist ihnen verhasst. Ihre Grossmannslust lehnt sich dagegen auf; das Gefängnis bedeutet keine Schande für sie, sie glauben dann erst recht Männer geworden zu sein. Das gibt die Weisung wenigstens auf dem Gebiete des Strafrechts dem ungesunden Zug der Frühreife, der sich bei den Burschen immer wieder zeigt, entgegen zu arbeiten. Dadurch wird uns die Frage der Jugendgerichtshöfe, die sich in den vereinigten Staaten offenbar bewährt haben, näher gebracht.

Der zahlenmässige Nachweis über die Jugendverderbnis in grossen Städten und Industriezentren zeigt, wie die normale Entwickelung eines grossen Teiles der Jugend in hohem Maasse gefährdet ist, dass wir den Glanz unserer industriellen Entwickelung zum nicht geringen Teile „mit unserer Jugend d. h. mit der Zukunft unseres Volkes bezahlen.“ Hier müssen vor allem weitausschauende Reformen und ganz erhebliche Mittel zu sozialer Hülfe aufgewandt werden, wenn dem Unheil gesteuert werden soll. Als solche werden genannt Festigung des Familienlebens, gesunde und auskömmliche Wohnungen, sodann eine planmässige und weitherzige Armenpflege, eine sorgsame Behandlung der schulentlassenen Jugend.

Die ausführlich behandelten Fragen über die Unterbringung, ob in Anstalten, oder in Familien, den Uebergang aus der Anstalt in eine Familie, in Pflege, Lehre

oder Dienst, und die hieraus sich ergebenden Fortschritte in der Erziehung, ferner über Führung, Besserung und Verschlechterung des Betragens überhaupt, die Zurücknahme in die Anstalt, Entweichungen, schlechte Neigungen und Bestrafungen geben in den einzelnen Zusammenstellungen über die erziehliche Behandlung Auskunft und gestatten einen Ueberblick, inwieweit das Erziehungswerk seinen Zweck erreicht, sofern aus dem Verhalten des Zöglings Erfolge oder Misserfolge zu erkennen sind. So kommt die Statistik 1906 zu dem Ergebnis, dass die Führung der Zöglinge gegen diejenige während des ersten Jahres der Fürsorgeerziehung sich bei 29,3 % gebessert, dagegen bei 7,1 % verschlechtert hat. Bei denen, die in der Fürsorgeerziehung das gesetzliche Alter erreichten, konnte bei 68,2 % der männlichen und 81,2 % der weiblichen Zöglinge ein befriedigendes Zeugnis ausgestellt werden, und nur bei einem kleinen Bruchteil hat das Erziehungswerk einen durchaus unbefriedigenden Ausgang genommen.

Dieser kurze Ueberblick über die Ergebnisse der Statistik lässt erkennen, dass in Preussen Klarheit geschaffen ist. Wir wissen, wie die Gesetzgebung wirkt, und haben in der ausführlichen und zweckentsprechend gestalteten Statistik an sich die beste Grundlage, von der aus sich im Laufe der Jahre über Erfolg und Misserfolg der Fürsorgeerziehung urteilen lässt.

3. Ganz besonders zu diesem Zweck dürfte sich die Erörterung einer für die Ausgestaltung der Statistik wesentlichen Frage als notwendig erweisen. Sie betrifft diejenigen Zöglinge, bei denen wegen geistiger Minderwertigkeit die Erziehungsarbeit sehr erschwert und eine nachhaltige Einwirkung in manchen Fällen nicht zu erreichen ist.

Dass zunächst, wie die Statistik angibt, nur 10,7 % Minderwertige unter sämtlichen Zöglingen sich befinden, glaube ich auf Grund der in den letzten Jahren von seiten erfahrener Psychiater angestellten Untersuchungen, wie nach den Berichten einzelner Anstaltsvorsteher, die auf den Konferenzen der letzten Zeit zur Erörterung kamen,

schliesslich auch der Erfahrungen in der eigenen Anstalt als zu niedrig bemessen annehmen zu dürfen. In sehr vielen Fällen ist nach der übereinstimmenden Ansicht hervorragender Fachgelehrten die psychische Minderwertigkeit für den Laien nicht oder nur sehr schwer erkennbar, auch der nicht psychiatrisch gebildete Arzt, der das Gesundheitsattest bei Ueberweisung des Zöglings zur Fürsorgeerziehung auszustellen hat, wird nicht auf den ersten Blick erkennen, was dem Psychiater oft, aber erst nach langer sorgfältiger Beobachtung festzustellen möglich ist. Sollte in Zukunft, wie zu erwarten steht, der Frage eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt werden, in welchem Umfang derartige Zöglinge vorhanden sind, wird unzweifelhaft das Ergebnis der Statistik ein anderes sein.

So hat unlängst der Professor der Psychiatrie und Nervenheilkunde in Göttingen, Dr. Cramer im Auftrage des Landesdirektoriums von Hannover die Fürsorgezöglinge von 4 Provinzial-Anstalten einer psychischen Untersuchung unterzogen. Ausgehend von der Annahme, dass gerade in den Entwickelungsjahren, die für die Fürsorgeerziehung in Betracht kommen, nicht selten eine Erkrankung auf geistigem Gebiete einsetzt und dass die moralische Depravation oder der Konflikt mit den Staatsgesetzen auch der erste Ausdruck, der in der Pubertät beginnenden Krankheit sein kann, sowie angesichts der Tatsache, dass die Fürsorgeerziehung bei einer Reihe von Individien versagen muss, weil sie seiner Ueberzeugung nach geistig nicht gesund waren, ist Professor Cramer nach eingehender, einem ihm unterworfenen sehr ausführlichen Schema folgender Untersuchung zu dem Gesamtresultat gelangt, dass bei 37 % normalen 54 % minderwertige und 9 % leicht minderwertige Zöglinge sich vorfanden. Davon sind von ihm 39 % zur Fürsorgeerziehung durchaus geeignet, 20 % als nicht geeignet bezeichnet worden.

Es mag zugegeben werden, dass dieser, die Angaben der amtlichen Statistik so sehr erheblich überragende Prozentsatz, wieder wesentlich herabgemindert wird, wenn

die Untersuchung auf die nicht in Anstalten befindlichen Zöglinge ausgedehnt wird, da gerade die Anstaltszöglinge das Hauptkontigent stellen. Immerhin wird aber die Zahl der Minderwertigen eine wesentlich höhere bleiben. Aehnliche Resultate, als Ergebnisse eingehender Untersuchungen auf diesem Gebiet wurden auf dem Fürsorgeerziehungstag zu Breslau 1906 in den ausführlichen Referaten von Direktor Dr. Neisser-Breslau und Dr. Tippel-Kaiserswerth in überzeugender Weise dargeboten, aus denen hervorgeht, dass die amtlichen Ermittelungen sich augenscheinlich mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht decken. In der eigenen Anstalt, der Rheinischen Provinzial Fürsorgeerziehungs-Anstalt zu Fichtenhain, mit deren Einrichtung und Belegung am 15. Mai 1906 begonnen wurde, haben bis 1. Dezember 1907 385 Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts im Alter von 14 bis 21 Jahren Aufnahme gefunden; davon sind 115 neuüberwiesene, die noch nicht in einer Anstalt waren, 208 aus anderen Anstalten versetzte, und 62, die aus Dienst- und Lehrstellen kamen und wegen Entweichung und sonstigen Gründen in eine Anstalt zurückgenommen werden mussten; ca. 200 sind ständig in der Anstalt vorhanden.

Unter den nach und nach eintreffenden Zöglingen war es leicht bei eingehender Beobachtung die nicht unerhebliche Zahl jener festzustellen, welche in ihrem Tun und Treiben, in ihrem ganzen Gebahren und rein äusserlichen Verhalten eine Abweichung von der Norm zeigten und einen Vergleich mit der Handlungsweise und den Zuständen des normalen Menschen nicht aushielten. Die Feststellung, inwieweit diese mehr äusseren Anzeichen, einen grösseren oder geringeren Grad psychischer Minderwertigkeit begründeten, blieb einem psychiatrisch geschulten Arzt anheimgegeben. Ich habe es zugleich als eine wesentliche Erleichterung in der Behandlung derselben dankbar empfunden, dass gleich bei Beginn der Anstaltstätigkeit in der Person des Anstaltsarztes die Mithülfe eines erfahrenen Psychiaters gewonnen war. Die

im Laufe des Jahres vorgenommenen eingehenden Untersuchungen haben ergeben, dass von 380 im Ganzen 105 in verschiedenen Abstufungen als soweit von der Norm abweichend zu betrachten sind, dass psychische Minderwertigkeit im Sinne des Psychiaters sich nicht verkennen lässt. Mag auch hier zugegeben werden, dass unter der Gesamtzahl der Aufgenommenen namentlich aus den von Anstalten überwiesenen, wie auch jener, die aus Dienst und Lehrstellen wegen Verfehlungen irgend welcher Art wieder in die Anstalt übernommen werden mussten, nicht gerade die besten Elemente sich befanden, bei denen eine unverhältnismässig hohe Ziffer in psychischer Hinsicht unter dem Durchschnitt sich befand, so lässt sich die Tatsache nicht umgehen, dass der Prozentsatz von 28 die in der amtlichen Statistik angegebene Ziffer ganz erheblich überschreitet.

Dass diese Minderwertigen in ihren einzelnen Abstufungen dem Zwecke der Fürsorgeerziehung oft ganz erhebliche Schwierigkeiten bieten, dass in manchen Fällen eine dauernde Einwirkung unmöglich ist, liegt auf der Hand. Solche jedoch wegen Unerreichbarkeit einer nachhaltigen Besserung aus der Fürsorgeerziehung zugleich auszuschalten, halte ich ebensowenig für angebracht, wie ich auch die Anlage und Einrichtung besonderer Anstalten für diese Kategorie von Zöglingen für notwendig erachte. In schweren Fällen geistiger Erkrankung, von Epilepsie und Schwachsinn, wird die Ueberweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt nicht zu umgehen sein. Bei leichteren Fällen, und dazu ist der weitaus grösste Teil zu rechnen, genügt eine geeignete Verteilung dieser Art Zöglinge auf einzelne Abteilungen der Anstalt unter entsprechender Auswahl der Umgebung, und ständiger Aufsicht, wie sich dies namentlich in Anstalten, die nach dem Familiensystem eingerichtet sind, was sich in Fichtenhain bewährte, zweckmässig durchführen lässt. Für die Fälle, bei denen durch eine einmalige Untersuchung keine Klarheit zu erlangen ist, dürfte es sich empfehlen, eine Beobachtungsstation im

Anschluss an eine öffentliche Anstalt für Geisteskranke, wie zugleich eine solche in Frankfurt a. M. vorhanden ist und von Psychiatern, die auf dem Gebiete der Erziehung eingehende Studien gemacht, dringend gefördert wird, einzurichten.

Für die Zukunft einer grossen Zahl dieser Minderwertigen bestehen nun nach der übereinstimmenden Ansicht aller, die um ihre Erziehung bemüht sind, die schwersten Bedenken. Bei ihrer Veranlagung wird es für eine erhebliche Zahl nicht möglich sein, ihnen die für den Eintritt ins Leben nötige Festigung zu geben; es ist zu befürchten, dass manche die Fürsorgeerziehung in dem halben Zustand der geistigen Minderwertigkeit verlassen werden, in dem sie hineingekommen sind, d. h. sie werden wie Cramer meint, „mit dem vollendeten 21. Lebensjahre, wenn sie wieder in das Leben hinausziehen, sich gerade so ihren kriminellen Trieben und Neigungen überlassen, wie vorher.“ Da ist es freilich ein äusserst dürftiger Trost, wenn gesagt wird, dass die Fürsorgeerziehung während der Zeit, in der sie unter Aufsicht und Leitung sich befänden, ihre Kriminalität eingeschränkt und unmöglich gemacht habe.

Hier entsteht nun die Frage, soll die im Laufe der nächsten Jahre aus dieser Kategorie von Fürsorgezöglingen fast mit Sicherheit zu erwartende Beobachtung schlechter Erfahrungen als ein augenscheinlicher Misserfolg auf das Konto der Fürsorgeerziehung gesetzt werden oder nicht? Sollen die Minderwertigen, die in den Anstalten dem Erziehungswerke wie ein Ballast anhangen, auch noch späterhin Schwierigkeiten bereiten? Meines Erachtens ist hier die weitere Frage nach einer Ausgestaltung der Statistik zur Feststellung des Erfolges oder Misserfolges sehr in Betracht zu ziehen. Es wird nicht zu umgehen sein, durch weitgehende Untersuchungen, mehr als dies bisher geschehen, Klarheit zu schaffen, in welchem Umfange solcher Art Zöglinge vorhanden sind. Dies wird zunächst zu erstreben sein dadurch, dass die in Anstalten befindlichen einer eingehenden periodischen Untersuchung unter-

worfen werden, dann auch, soweit sich dies ermöglichen lässt, durch möglichst eingehende Feststellungen in psychiatrischer Hinsicht bei der Ueberweisung.

Sodann wird weiterhin mittelst der Statistik klargestellt werden, ob sich diese Elemente erziehungsfähig erwiesen haben oder nicht, sodass in jedem Falle nachgewiesen werden kann, inwieweit etwa ein Versagen der erzieherischen Massnahmen in der Persönlichkeit des Zöglings und dem ihm anhaftenden Defekt begründet ist. Hierdurch wird es vielfach ermöglicht werden, den Klagen über mangelnden Erfolg zu begegnen und irrtümliche Anschauungen über den Wert der Fürsorgeerziehung zu verhüten, die eine weitere Entwickelung desselben erheblich zu schützen imstande sind.

Neben diesem die innere Ausgestaltung der Statistik in vorstehendem angeregten Vorschlag dürfte sich die Erweiterung derselben auch nach Aussen hin empfehlenswert erweisen.

4. Die grossen sozialen Bestrebungen unserer Zeit, zu denen in erster Linie die Ausgestaltung des Erziehungswesens gegenüber der Verwahrlosung der Jugend zu zählen ist, tragen an sich das Bestreben nach einheitlicher Organisation. Das ergibt sich zunächst aus der Tatsache, dass dieselben der Allgemeinheit zugute kommen sollten und darum auf möglichst weitreichender Grundlage beruhen müssen. Darum erscheint es zweckentsprechend und notwendig, das Bestreben nach Einheitlichkeit und Zusammenfassung der Kräfte zu fördern, um gegenseitig von einander zu lernen, Arbeit zu ersparen, und die Gesamtwirkung zu erhöhen. Wenn wir dieses Bestreben in minder bedeutenden sozialen und wirtschaftlichen Veranstaltungen in Kraft sehen, um so mehr mag das Geltung haben auf einem Gebiete, auf dem die wirtschaftliche und moralische Erziehung des von Not und Verbrechen bedrohten Teiles der Jugend und damit zum grossen Teil die Zukunft unseres Volkes in Frage kommt. Hier die rechte Einheit der Bestrebungen und praktischen Erfahrungen herbeizuführen,

die verschiedenen Ansichten durch Vergleichung zu klären, die besten zu fördern und die rechte Weisung zu geben, dürfte zunächst wieder die Statistik berufen sein.

Unter diesem Gesichtspunkt hat wohl auch die Anregung volle Berechtigung für sich, dass dieselbe nicht auf die einzelnen Staaten beschränkt bleibe, vielmehr das Gebiet aller Bundesstaaten umfassen soll. Eingangs habe ich darauf hingewiesen, wie trotz der mannigfachen Verschiedenheiten in den gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten ein grosser einheitlicher Zug durch die gesamte Erziehungs-Gesetzgebung geht, und das ganze bedeutungsvolle Werk in derselben Richtung sich bewegt, sodass es sehr wohl im Bereiche der Möglichkeit liegt, die Gesamttätigkeit in den Einzelstaaten mittelst einer auf einheitlicher Grundlage beruhenden Statistik zu umfassen.

Seit 1882 haben wir die Reichskriminalstatistik. Die hohe Bedeutung derselben für alle Gebiete der Gefängniswissenschaft, des Strafrechts, des sozialen Lebens überhaupt, und die mannigfachen Reformen, welche von den Ergebnissen derselben ihren Ausgang nahmen, sei nur in Kürze erwähnt, um ähnliche Erwartungen an die Einführung einer Reichsfürsorgeerziehungsstatistik zu knüpfen. Nur durch eine umfassende Statistik wird es zunächst möglich sein, die im einzelnen gesammelten Kenntnisse und wichtigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Erziehung der verwahrlosten Jugendlichen zum Gemeinwohl des ganzen Reiches zu verwerten und durch einheitliche Arbeit den vaterländischen Interessen zu dienen.

Bärnreither gibt in seinem bekannten Werke als Hauptgrund für das einmütige Zusammenarbeiten der sozialwissenschaftlichen Vereine zur Reform des Gefängnis- und Fürsorgewesens in Staaten Amerikas an, „weil ein schlechtes System in einem Staate sich mehr oder weniger direkt auch in den anderen fühlbar macht."

Umgekehrt dürfte ein gutes System, reiche Erfahrung und erfolgreiche Arbeit in demselben Masse von Nutzen sein, wenn sie zum Gemeingut aller werden. Wenn ich,

wie bereits erwähnt, vorzüglich der in Preussen durchgeführten Statistik Erwähnung getan, so geschah dies hauptsächlich, weil ich nicht in ausreichendem Masse habe feststellen können, ob und in welchem Umfange bereits statistische Arbeiten über die Wirkungen der Erziehungsgesetze in den einzelnen Bundesstaaten vorhanden sind, um sie vergleichsweise anführen zu können. Die Mitteilungen der statistischen Landesämter in einigen Staaten dürften wohl nicht als ausreichend anzusehen sein. Indess wird es nicht so sehr darauf ankommen, welche Statistik als mustergültig, als Vorbild und Grundlage zu nehmen sei, wenn überhaupt nur eine einheitliche, das gemeinsame Gebiet umfassende Arbeit zur Einführung gelangt. Nur dadurch, dass man den Wirkungen eines Gesetzes möglichst nachgeht und die Ergebnisse weitgehend zu erforschen sucht, ist es möglich, die wahren Worte, den Erfolg und Misserfolg im rechten Verhältnis zu erkennen. Auf Grund der Ergebnisse der preussischen Statistik hat man in einzelnen Gegenden nach Lage der Verhältnisse sagen hören, in der einen Gegend geschieht viel, in einer zweiten ausreichendes, in einer dritten Scheinarbeit, in einer anderen „Gar Nichts". Nur durch offene Darlegung der Verhältnisse ist es möglich, den notwendigen Ansporn und Ausgleich zu erzielen.

So wird es durch überzeugende Darstellung der Wirkungen des Gesetzes, wie nur eine sorgfältige Statistik sie zu bieten vermag, möglich sein, die berufenen Kreise überall unserem Vaterland zur Mitarbeit zu gewinnen, besonders dort, wo man dieser Arbeit an die Jugendlichen noch zweifelnd oder gar ablehnend gegenüber steht.

5. Für die rechte Würdigung der Wirksamkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes, dessen Ausdehnung, sowie Erfolge und Misserfolge und eine dementsprechende Ausgestaltung der Statistik ist die Klarstellung seines Verhältnisses zu den rechtlichen Verpflichtungen der Armenbehörden und der freien Liebestätigkeit von besonderer Bedeutung.

Den hochgesteigerten Erwartungen, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes in der allgemeinen Begeisterung für dasselbe gehegt wurden, machte bald nachher eine ebensolche Enttäuschung und bedenklicher Pessimismus bezüglich seines Erfolges Platz. Das Gesetz, das seiner ganzen Tendenz nach vorbeugend wirken soll, ist nicht nach der Absicht des Gesetzgebers gehandhabt worden, war die oft gehörte Klage. Manche waren, die glaubten, ihm das Schicksal des Zwangserziehungsgesetzes von 1878 voraussagen zu können. Ursache war die bekannte viel bekämpfte Entscheidung des Königlichen Kammergerichts vom 24. November 1902, nach welcher die Anwendbarkeit des Gesetzes abhängig ist von der Feststellung, dass gerade die im Gesetz geregelte Fürsorgeerziehung notwendig sei, um die Verwahrlosung eines Minderjährigen zu verhüten, wenn namentlich die dem Vormundschaftsgericht zu Gebot stehenden Massnahmen nicht durchführbar oder zur Verhütung der Verwahrlosung nicht geeignet sind.

Durch diese engherzige Auslegung werde verhindert, dass gerade die gefährdeten Minderjährigen, die jüngern noch in schulpflichtigem Alter stehenden, bei denen am meisten Aussicht auf Rettung vorhanden sei, der Fürsorgeerziehung entzogen wurden, dagegen die älteren, stark verwahrlosten, bei denen erziehliche Massnahmen wenig oder gar keinen Erfolg versprachen, ihr zufielen. Tatsächlich ist die Zahl der zur Ueberweisung gelangten Jugendlichen dieser Kategorie ganz erheblich gesunken; sie beträgt nur 15 % der Gesamtzahl im Jahre 1905/06 gegenüber 33,2 % aus dem Jahre 1901.

„Indess sind diese Folgen weder vom Kammergericht gewollt, noch müssen sich dieselben notwendig aus der Entscheidung ergeben“.

Nahezu einmütig wurde aber eine Aenderung des Gesetzes gefordert, namentlich derjenigen Bestimmungen, welche der an sich unanfechtbaren Entscheidung des Kammergerichts zur Grundlage dienen.

Nach und nach erscheint jedoch eine ruhigere Auffassung sich geltend zu machen, sofern immermehr die Anerkennung der in den genannten Beschlüssen des Kammergerichts geltende Grundsatz durchdringt.

Im Grundsatze und den Bestrebungen, die mit einem gewissen Uebereifer zu Tage treten, bei jedem einzelnen Kinde, dem Verwahrlosung droht, die Fürsorgeerziehung durchzusetzen, bei welchem blosse Trennung von den Angehörigen zur Verhütung ausreichend erscheint, ist der Grundgedanke des Gesetzes, dass die bisher der freien Liebestätigkeit ebenso wie von der Armenbehörde geleistete Hülfe nicht eingeschränkt oder abgelöst werden soll, klar zum Ausdruck gebracht. Die Anwendung der Fürsorgeerziehung soll die *ultima ratio* sein, wenn alle anderen Mittel einem gefährdeten Kinde zu helfen, versagen. Reichen indess die Massnahmen zur Verhütung der Verwahrlosung, namentlich seitens der Armenbehörde z. B. Trennung von den Eltern unter Anwendung der erziehlichen Einwirkung von Kirche und Schule nicht aus, so ist die Pflicht des Vormundschaftsgerichts Fürsorgeerziehung anzuordnen klar gegeben. Es wird nun stets von der Voraussetzung ausgegangen, dass jeder der zur Hülfeleistung berufenen Organe bereit ist, die ihm gesetzlich obliegenden oder freiwillig übernommenen Pflichten zu erfüllen, ferner von der Möglichkeit hierzu anzuhalten.

So hat nun zwar das Bundesamt für das Heimatwesen entschieden (29. Oktober 1903): „Die Armenbehörde darf dem infolge der vormundschaftsgerichtlichen Anordnungen seines Unterhalts verlustig gegangenen Kinde die Hülfe nicht versagen“. Die Durchführung eines solchen Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes ist aber, wie erfahrungsgemäss feststeht, oft mit grossen Schwierigkeiten verknüpft, wenn nicht unmöglich z. B. im Falle, dass der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes eines Kindes, das auf Grund des § 1666 des B.G.B. untergebracht werden soll, sich weigert, den Beschluss auf seine Kosten auszuführen. Nun ist nach den zurzeit in Rechtskraft befind-

lichen Bestimmungen die Möglichkeit ausgeschlossen, von einem Armenverband die Ausführung zu erzwingen, wenn er sich nicht freiwillig verpflichtet erachtet, ausser für Nahrung und Kleidung, auch in erziehlicher Hinsicht die nötige Obsorge zu treffen.

Es ist vielfach beklagt worden, dass manche Armenverwaltungen hierin einen sehr engherzigen ablehnenden Standpunkt angenommen haben, und bei manchem Kind, das zu retten gewesen wäre, abgewartet worden ist, bis Zeichen sittlicher Verwahrlosung die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung rechtfertigten, um so die Kosten auf Staat und Provinz abzuwälzen. Darum sagt auch der Vorbericht der amtlichen Statistik (Tabelle II—V) bei den Ursachen der Ueberweisung unter Hinweis auf die sehr kleinen Zahlen der wegen Verhütung der Verwahrlosung überwiesenen: „Diese Zahlen würden nichts Bedenkliches haben, wenn nur feststände, dass für die Gefährdeten in anderer Weise ausreichend gesorgt wäre. Dass dieses geschieht, muss aber nach den Zählkarten und den Berichten der Kommunalverbände bezweifelt werden“.

Vereinzelt findet man hier und da Angaben über die Tätigkeit der Armenverbände zur Unterbringung und Pflege hülfsbedürftiger Kinder, z. B. sind vom Landarmenverband Westfalen in den letzten Jahren 272 Kinder unter 14 Jahren auf Grund des § 1666 in Familienpflege untergebracht. Der Ortsarmenverband der Stadt Dortmund zählt in seinem letzten Verwaltungsbericht 107 solcher Kinder auf. Auch wird in einzelnen grossen Städten des Rheinlands von seiten der Armenbehörde eine regere Tätigkeit auf diesem Gebiete, die auf eine erheblich günstigere Auffassung schliessen lässt, entfaltet. Dafür bleibt an manchen anderen Orten und bei kleineren Armenverbänden umsomehr zu wünschen übrig. Gegenüber dem idealen Streben, nach sittlicher Hebung der gefährdeten Jugend ist dies ein sehr beklagenswerter Zustand, der in die heutige Zeit nicht mehr hineinpasst.

Soll aber eine soziale Ausgestaltung der Armenpflege auf diesem Gebiete in die Wege geleitet und anderseits der Wirksamkeit der Fürsorgeerziehung in dem Geiste und Sinne des Gesetzes ein entsprechendes Gebiet zugewiesen werden, das weitreichend die leiblich und sittlich gefährdete Jugend umfasst, so wird vor allen notwendig sein, die bisherigen Leistungen der Armenbehörden statistisch zu ermitteln und durch die Statistik in das gemeinsame grosse Gebiet der vorbeugenden Erziehung mit aufzunehmen. Daraus wird sich am besten ergeben, was notwendiger und zweckentsprechender ist, eine Abänderung der Fürsorgeerziehungsgesetzgebung anzustreben, oder vielmehr die Armengesetzgebung zu ändern und den Forderungen der Zeit entsprechend zu gestalten, wie es in einigen anderen Bundesstaaten, Württemberg und Sachsen bereits geschehen ist. In engem Zusammenhange hiermit steht das Wirken der freien Liebestätigkeit.

6. Wenn in der Begründung des Fürsorgeerziehungsgesetzes und den Ausführungsbestimmungen hervorgehoben und in den Verhandlungen im Landtage ausdrücklich von allen Seiten anerkannt wurde, dass die Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes erst dann erfolgen soll, wenn alle anderen Massregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen, so ist ohne weiteres anzuerkennen, dass unter diesen die freie Liebestätigkeit die hervorragenste Stelle einnimmt. Es bietet sich stets reiche Gelegenheit, ihre segensreiche Arbeit zu entfalten, denn es gab und gibt stets eine grosse Anzahl von hülfsbedürftigen Kindern, die nicht verwahrlost, auch nicht armenrechtlich in Not sich befinden, für welche weder die Fürsorgeerziehung nach dem § 1666 des B.G.B. in Geltung zu bringen ist, und doch wegen ungünstiger häuslicher Verhältnisse eine Unterbringung oder Fürsorge erwünscht oder notwendig erschien. Hier hat von jeher die freie Liebestätigkeit, ob Erziehungs- oder Fürsorgeverein, ob Anstalt, Krippe oder Kloster, entweder selbst Unterkunft gewährt oder die Kosten für Erziehung und Unterbringung aufgebracht.

Einen interessanten Ueberblick über den Umfang der caritativen Arbeit bietet das Ergebnis der amtlichen Erhebungen vom 1. Oktober 1898. Zu der Zeit waren in Preussen 678 Erziehungsanstalten für verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder, die die freie Liebestätigkeit gegründet hat und unterhält. Das Vermögen an Grundbesitz und Kapital beläuft sich auf ca. 100 Millionen Mark; es ist Raum in diesen Anstalten für 40626 Zöglinge, während zurzeit 30722 darin untergebracht waren. Diese Anstalten sind inzwischen erheblich vermehrt und die bestehenden vergrössert worden, die Zahl der Fürsorgezöglinge, welche bis 31. März 1906 gleichzeitig in diesen Anstalten untergebracht waren, belaufen sich auf 16449.

Dabei wirken im Dienste der Jugendfürsorge eine grosse Anzahl von Erziehungs- und Fürsorgevereinen, kirchliche Organe und Privatpersonen, welche die zum Unterhalt der von ihnen untergebrachten Zöglinge erforderlichen Mittel zu beschaffen bemüht sind.

Auch hier würden statistische Erhebungen, welche über das ganze Reich sich erstrecken, von grossem Interesse sein.

Diese hochbedeutsame Entwickelung, welche die freie Liebestätigkeit auf dem Gebiete der vorbeugenden Fürsorge- und Erziehungstätigkeit bisher erreicht hat, soll nun durch das Gesetz nicht etwa zum Stillstand gebracht oder eingeengt werden; es wird vielmehr als eines der grössten Erfolge des Gesetzes anzusehen sein, wenn es gelingen sollte, die private Arbeit auf diesem Gebiet noch mehr zu beleben und den neuen Rechtsmitteln (B.G.B. §§ 1666 bezw. 1838) entsprechend zu erhöhter Tätigkeit anzuspannen.

Denn es dürfte wohl nicht bestritten werden, dass es für jeden Jugendlichen in seiner spätern Entwickelung von grösster Bedeutung ist, wenn in seiner Erziehung jede Art der öffentlichen Fürsorge umgangen werden konnte.

Denn wie nun einmal die Verhältnisse nach Verlauf der ersten Jahre der Fürsorgeerziehungsgesetzgebung sich gestaltet haben, lässt sich nicht verkennen, dass eine Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung unter allen Umständen einen gewissen Makel bedeutet und vielfach als Strafe empfunden wird.

Der Anlass für diese nicht allein bei den in Betracht kommenden Kindern und Eltern, welche dazu noch eine wirtschaftliche Schädigung erblicken, sondern auch in den weitesten Kreises des Volkes herrschende Anschauung dürfte zum grossen Teil daraus herzuleiten sein, dass bisher eine unverhältnismässig grosse Zahl von älteren, verwahrlosten Elementen zur Ueberweisung kamen, bei denen das Rechtsbewusstsein des Volkes in der Anordnung der Fürsorgeerziehung eine Strafe sah; dann auch, dass unliebsame Vorkommnisse in einzelnen Anstalten, Vergehen und Verbrechen von Zöglingen, zu Gerichtsverhandlungen Anlass gaben und grosses Aufsehen erregten. Dazu kamen angebliche oder wirkliche Misstände in einigen Anstalten, die von der Tagespresse aufgebauscht und weit und breit erörtert wurden. Daran ändern vor der Hand auch die schönsten und aufs beste eingerichteten Anstalten nichts, und mag man auch noch so sehr bestrebt sein, die Erziehungsmassnahmen in humanster Weise zur Durchführung zu bringen, die Anwendung der Fürsorgeerziehung wird zumeist als eine Strafe empfunden, deren blosse Androhung erfahrungsgemäss in manchen Fällen Abhülfe gebracht und bei Eltern wie Kindern Ordnung geschafft hat.

Darum ist nicht zu verkennen, dass es im Interesse der Minderjährigen selbst liegt, dass, wo Fürsorgeerziehung sich umgehen lässt, besonders wenn es sich um Verhütung der Verwahrlosung handelt, die freie Liebestätigkeit diese Arbeit übernehme.

„Es ist etwas ganz anderes, ob erbarmende Liebe sich eines armen Verlassenen, selbst verwahrlosten Kindes angenommen und vor dem Verderben bewahrt hat, oder

ob die öffentliche Gewalt ihre Hand darauf legt, wie es ein ganz anderes ist, ob die erbarmende Liebe einen Hülfsbedürftigen aus seiner Not errettet, oder ob er der öffentlichen Armenpfege verfällt. Die erbarmende Liebe erhebt und erweckt dankbares Erinnern, das Eingreifen der öffentlichen Gewalt drückt nieder und drängt zu beschämendem Vergessen (Krohne)." Es wird für die Zukunft und Entwickelung des Erziehungswesens von höchster Bedeutung sein, wenn dieser Gedanke bei der Entscheidung über das Schicksal manches Jugendlichen seine volle Geltung bewahrt.

Um jedoch auf dem Gebiete caritativen Wirkens volle Klarheit zu gewinnen, wird es sich nicht umgehen lassen, ebenso wie bei der Fürsorgeerziehung und der Tätigkeit der Armenbehörden, statistisch festzustellen, nicht nur wie gross die Zahl der von Anstalten, Vereinen etc. übernommenen Kinder ist, auch welcher Art sie sind, woher sie stammen, wie sie untergebracht sind, etc. Um nun die für eine statistische Untersuchung notwendigen Voraussetzungen sicher zu stellen, dass nämlich die Zählung korrekt durchgeführt werde, dass die in Betracht kommenden Zahlen und Angaben mit möglichster Vollständigkeit vorliegen und eine Vergleichbarkeit derselben bei Verarbeitung des Materials, wo diese notwendig ist, ermöglicht werde, ist auch hier erforderlich, dass die Regierungs- und Kommunalbehörden diese nicht zu unterschätzende Arbeitslast übernehmen und weiterhin, dass die Aufnahmen auf Grund derselben Personalbogen bezw. der Zählkarte erfolgt, wie sie der Fürsorgeerziehungsstatistik als Grundlage dient.

Es soll nicht verkannt werden, dass nicht unerhebliche Schwierigkeiten sich hier bieten werden, weniger vielleicht bei denjenigen Anstalten und Erziehungsvereinen, welche bereits mit Behörden und amtlichen Stellen Hand in Hand zu arbeiten gewöhnt sind, mehr bei kleinern und privaten. Wie werden die Organe der freien Liebestätigkeit, die Anstaltsvorstände und ihre Helfer, ihre Be-

denken haben, auf dem ihnen ureigenen Gebiet caritativen Wirkens Rechenschaft ablegen zu müssen? Es werden Befürchtungen laut werden, ob nicht die Freiheit ihrer oft in Verborgenheit notwendigen Tätigkeit bedroht sei?

Demgegenüber werden Mittel und Wege gefunden werden müssen, um diese Bedenken zu zerstreuen, und durch Wahrung der vollen Freiheit des bisherigen Wirkens das gegenseitige Vertrauen zu der auf dem Gesamtgebiet notwendigen gemeinsamen Arbeit zu gewinnen.

Nur durch diese Zusammensetzung der Tätigkeit der Fürsorgeerziehung, der Aufgaben der Armenverwaltung und des Wirkens der freien Liebestätigkeit, wird es sich ermöglichen lassen, ein System von Bestrebungen und Einrichtungen zu schaffen, das lückenlos die ganze Kette der gefährdeten, verlassenen und verwahrlosten Jugend zu fassen vermag, auf jedem Arbeitsgebiete in seinen Beziehungen zum anderen volle Klarheit schafft und erkennen lässt, ob die bisherigen Bestimmungen ausreichen, dass „kein Verwahrloster übrig bleibe, der der notwendigen Hülfe entbehrt." Dies wird auch im wesentlichen der Masstab sein, den Wert der Fürsorgeerziehung und ihrer Erfolge zu beurteilen und ein Versagen als Misserfolg zu erkennen.

7. Von ganz besonderem Interesse ist nun die Frage, in welchem Umfange es angesichts der aufgewandten Bemühungen gelingen wird, aus den zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Zöglingen brauchbare Menschen zu machen, welche sich im späteren Leben bewähren.

Ueber die Führung der einzelnen während der Erziehung, über eine Wendung zum Besseren oder Verschlechterung des Betragens, ebenso über die Anzahl der gerichtlichen Bestrafungen der in Dienst- oder Pflegestellen befindlichen oder Entwichenen, wegen Gesetzübertretungen gibt die Statistik an der Hand der halbjährig von den Anstalten und den Fürsorgern abgestatteten Führungsberichte klaren Aufschluss. Fortschritt oder zeitweises Versagen des Erziehungswerkes unter gleich-

zeitiger Beurteilung der sittlichen Verfassung des Einzelnen treten hier in den statistischen Angaben klar erkennbar hervor.

Desgleichen spricht sich der Bericht über die Führung der mit vollendetem 21. Lebensjahr ausgeschiedenen aus. „Ueber zwei Drittel der männlichen und vier Fünftel der weiblichen Personen, deren Fürsorgeerziehung gesetzlich ablief, konnte ein befriedigendes Zeugnis ausgestellt werden, und nur bei einem kleinen Bruchteil hat das Erziehungswerk einen unbefriedigenden Ausgang genommen.“

Es wird nun für die Zukunft keineswegs genügen, mit dieser Feststellung und der Versorgung in einer Dienst- und Unterkunftsstelle die Bemühungen um die aus der Fürsorgeerziehung ausgeschiedenen abzuschliessen. Es wird nötig sein, soweit es sich ermöglichen lässt, auch nach ihrem Ausscheiden die Verbindung mit ihnen aufrecht zu erhalten, um über ihr ferneres Schicksal und ihr Verhalten möglichst eingehend Kenntnis zu erlangen. Sodann wird die weitere Aufgabe der Statistik darin bestehen, aus den sich ergebenden Resultaten den Erfolg oder Misserfolg des Erziehungswerkes im einzelnen festzustellen. Es dürfte dies nun allerdings nach den bisherigen Erfahrungen keine leichte Aufgabe sein.

In früheren Jahren bereits ist seitens einzelner grösserer Anstalten der Versuch gemacht worden, statistische Erhebungen darüber zu machen, wie sich die entlassenen Zöglinge im weiteren Verlauf geführt haben. So hat der Verband der schlesischen evangelischen Rettungshäuser vor dem Erlass des Fürsorgeerziehungsgesetzes Ermittelungen darüber angestellt, wie sich die in den Jahren 1883—1892 aus den dem Verbande angehörigen Anstalten entlassenen Zwangszöglingen bis zum Jahre 1899/00 geführt haben. Man hat zunächst den Aufenthalt derselben zu ermitteln gesucht und sich der Hülfe der Ortsgeistlichen und Polizeibehörden bedient, um über das Verhalten, das Arbeitsverhältnis, ihren Leumund die nötige Auskunft zu erhalten. Diese Erhebungen haben viel Mühe,

Zeit und Arbeit verursacht und konnten doch nur über etwa 55 % der Zöglinge ein abschliessendes Urteil herbeiführen. Nicht viel bessere Erfolge in dieser Hinsicht, sind in anderen Anstalten, auch im Rheinland (Steinfeld) in denen man ähnliche Erhebungen anstellte, erzielt worden. Danach scheint es mir zweifelhaft, ob Anstalten allein überhaupt geeignet und im Stande sind, ein einigermassen lückenloses ausreichendes Zahlenmaterial über die früheren Zöglinge zu beschaffen. Die Zahl jener, welche nach ihrem Ausscheiden mit der Anstalt in Verbindung bleiben, wird nicht sehr gross sein, und die Nachforschungen nach den anderen in späteren Jahren, wenn sie auch mit aller Schonung und Zurückhaltung erfolgen, werden vielfach als eine Art weiterer Beaufsichtigung übel empfunden. Polizeiorgane sollen hiermit überhaupt nie betraut werden.

Eine andere Art der statistischen Erhebungen über die Führung ehemaliger Zwangszöglinge kann in mehreren Provinzen (Sachsen) zur Anwendung in der Weise, dass man bei den Behörden, welche mit der Führung eines Strafregisters betraut sind, festgestellt hat, wie viele bis zum vollendeten 25. Lebensjahre eine gerichtliche Strafe erhalten haben.

Es mag zugegeben werden, dass diese Erhebungen, auf amtlichem Material beruhend, nur geringen Aufwand an Arbeit machen und eine Behelligung der übrigen durch Nachforschungen vermieden ist, indess ist ihnen der Vorwurf der Einseitigkeit nicht zu ersparen. Einerseits kann aus einer Bestrafung nicht unter allen Umständen ein Misserfolg der Erziehung hergeleitet werden, mancher kann trotzdem auf bessern Weg gebracht worden sein, und anderseits werden gewiss manche einer Bestrafung zu entgehen wissen, bei denen ein günstiges Erziehungsresultat nicht erreicht ist. Diese Art der Statistik würde ein zu wenig positives Ergebnis zeigen, dass sich daraus auch nur ein einigermassen klares Bild über die Erfolge erkennen liesse.

Nun darf nicht übersehen werden, dass die Fürsorgeerziehung auf ganz anderer Grundlage aufgebaut, mit ganz anderen Mitteln arbeitet, als die Zwangserziehung in früheren Jahren. Ihr steht aus den Vorständen der Erziehungsvereine und der caritativen Verbände, aus erfahrenen Männern der Kirche und Schule, eine grosse Zahl geeigneter Hülfskräfte zur Verfügung, die sich für ihre Aufgaben lebhaft interessieren und positive Arbeit zu leisten bereit sind. Unter diesen nenne ich an erster Linie die für alle ausserhalb einer Anstalt untergebrachten Zöglinge amtlich bestellten Fürsorger, welche deren Führung wie die Erziehung und Behandlung überwachen. Die Organisation des Fürsorgeramtes ist nun zwar in den einzelnen Provinzen bezüglich der Stellung des Fürsorgers zur Provinzialverwaltung und zu den einzelnen Anstalten, auch hinsichtlich seiner Funktionen verschieden gestaltet; manchmal wird beklagt, dass eine engere Verbindung zwischen den Anstalten und den Fürsorgern, die im Interesse des Erziehungswerkes notwendig erscheint, noch nicht besteht, ich glaube aber doch in ihnen die Organe zu erblicken, die im Verein mit den Anstaltsvorständen zunächst berufen erscheinen, den Zusammenhang mit den Zöglingen, die ihrer Leitung unterstanden, auch späterhin möglichst lange aufrecht zu erhalten.

Einem Fürsorger, dem es in umsichtiger und hingebender Tätigkeit gelungen ist, sich auf Grund des persönlichen Verkehrs mit dem Zögling insbesondere unter Erfüllung seiner berechtigten Wünsche und Bedürfnisse in dessen Lebenslage hineinzudenken und danach seine Ratschläge und Bemühungen für die Zukunft einzurichten, dürfte es nicht schwer sein, auch weiterhin dasselbe Vertrauensverhältnis selbst auf Jahre hinaus aufrecht zu erhalten.

Ungleich schwieriger wird es sein, mit denen Fühlung zu gewinnen, die erst nach Entlassung bezw. nach dem 21. Lebensjahr in den Aufsichtsbezirk des Fürsorgers übersiedeln, sei es, dass jetzt erst eine Entlassung aus der

Anstaltserziehung erfolgen konnte, was freilich zu den selteneren Fällen gehören wird, sei es, dass der Uebertritt in einen anderen Fürsorgebezirk nach Aufgabe der bisherigen Dienststelle bei erreichter Volljährigkeit erfolgt. Die Mitteilung hierüber ebenso wie die Ermittelung des Wohnortes wird von der betreffenden Instanz der Provinzialbehörde, welche mit den Angelegenheiten der Fürsorge sich befasst und über jeden einzelnen Zögling vor seiner Entlassung über seine demnächstige Dienststelle, über Unterbringung und Aufenthaltsort von dem bisherigen Fürsorger und der betreffenden Anstalt orientiert ist, erfolgen müssen.

Sollte die Aufmachung einer Statistik über ehemalige Fürsorgezöglinge als Ergänzung und Abschluss der übrigen statistischen Arbeiten und zur Gewinnung einer klaren Uebersicht, ob nun auch die Zöglinge die Wege gehen, die ihnen gewiesen sind, angeordnet werden, dürften die persönlichen Erfahrungen und Beobachtungen der Fürsorger neben den Berichten der Anstalten, soweit diese mit den Entlassenen Verbindung haben, den Behörden die beste Auskunft vermitteln.

Eine nicht zu unterschätzende Gelegenheit, den Verkehr mit den Zöglingen über das 21. Lebensjahr zu unterhalten, auch bei solchen, die sich am liebsten jeder weiteren Verbindung entziehen möchten, bietet die allmähliche Auszahlung des Sparguthabens aus dem Lohn früherer Dienststellen und aus den in den Anstalten gewährten Arbeitsprämien. Die Gewährung der letzteren, die sich heute nur vereinzelt in wenigen Anstalten befindet, wird sich auf die Dauer besonders für die älteren Zöglinge, bei denen noch Anstaltserziehung notwendig ist, nicht umgehen lassen. Für die Zeit des Aufenthalts in der Anstalt ist dieselbe von grossem Wert, den Fleiss anzuspornen, die Arbeitsleistungen zu fördern, den Sparsinn anzuregen und für spätere Zeit soll sie als Notpfennig dienen. Sodann finden sich auch manche, die bei geeigneter Leitung mit ihrer Arbeitskraft einen über den Pflegesatz weithinaus

gehenden Tagelohn verdienen. Besonders bei älteren und schwierigeren Zöglingen, deren Unterbringung in Dienststellen nicht angängig ist, wird diesem Umstande Beobachtung zu schenken und nach Möglichkeit dafür zu sorgen sein, dass in Rücksicht auf die Zukunft die Zuweisung zu einer möglichst lohnenden Beschäftigung erfolge.

So hat auch durch Erlass vom 3. Oktober 1907 die Königliche Staatsregierung bestimmt, „die Arbeitsbelohnung der jugendlichen Gefangenen, welche in Fürsorgeerziehung genommen werden, an den betreffenden Kommunalverband zu übersenden, mit dem Ersuchen, diese aufzubewahren und nach seinem Ermessen zum besseren Fortkommen des Zöglings nach beendeter Fürsorgeerziehung zu verwenden.“ Auch in einzelnen Provinzen ist die Frage, wie den Zöglingen eine den Leistungen und dem Fleiss wie ihrer Art und Führung nach zu bemessende Arbeitsbelohnung als Notpfennig für die Zeit nach der Entlassung zu sichern, und zuzuwenden sei, Gegenstand eingehender Beratungen und hat, wie bereits erwähnt, zu praktischen Resultaten geführt, sodass zu erwarten steht, dass auch in Zukunft derselben eine ihrer grossen Bedeutung entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Die Verwaltung und allmähliche Darreichung bietet für den Zweck der Statistik die Gelegenheit, die Verbindung aufrecht zu erhalten, gegebenenfalls Rat und Anleitung zu bieten, selbst auf eigenwillige und widerstrebende Karaktere einigermassen Einfluss zu bewahren, und sich ein Urteil über deren Lebensgang zu bilden. Besonders bei älteren und schwierigeren Zöglingen, deren Unterbringung in Dienststellen nicht angängig ist, wird diesem Umstande Beachtung zu schenken und nach Möglichkeit dafür zu sorgen sein, dass in Rücksicht auf die Zukunft die Zuweisung zu einer lohnenden Beschäftigung erfolge. Auch wird es Sache der Fürsorger sein, weitere Vertrauenspersonen zu gewinnen, die mit Takt und Umsicht ihre Bestrebungen unterstützen und Auskunft zu gewinnen suchen.

Zur Beantwortung der Frage, bis zu welchem Alter die statistischen Erhebungen sich erstrecken sollen, dürfte als Anhalt dienen, dass die unter dem Zwangserziehungsgesetz vereinzelt angestellten Ermittelungen sich durchweg auf die Zeit bis zum 25. Lebensjahre bezogen haben. Demnach würden sie bei der Fürsorgeerziehung bis zum 28. Lebensjahre sich zu erstrecken haben, während eine andere Ansicht dahin geht, dass eine Altersgrenze von 25 Jahren als ausreichend zu erachten sei.

Wenn hiernach seitens der Provinzialverbände in bestimmten Zeitabschnitten etwa jährlich oder alle 2 Jahre eine Umfrage bei den Fürsorgern geschieht, so wird aus dem Ergebnis derselben in Verbindung mit den Feststellungen aus den Straflisten der mit Führung derselben beauftragten Behörden, ein zuverlässiges und ausreichendes Material für eine Statistik der Entlassenen zu erlangen sein, die über die Erfolge und Misserfolge Auskunft gibt.

Aus dem in vorstehenden Ausführungen versuchten Ueberblick über die Erziehungsgesetzgebung und deren Verhältnis zu den parallel gehenden Bestrebungen, sowie über die bisherigen Ergebnisse der Statistik geht hervor, dass zur vollen Klärung der Frage nach Erfolg oder Misserfolg der Fürsorgeerziehung

1. eine Ausgestaltung der Statistik bezüglich der geistig Minderwertigen unbedingt notwendig erscheint,
2. die einheitliche Gestaltung und Ausdehnung derselben über die einzelnen Bundesstaaten sich empfiehlt,
3. die Leistungen der Armenbehörde und der freien Liebestätigkeit von derselben in gleicher Weise umfasst werden müssen, und
4. eine Statistik über die nach erreichter Volljährigkeit ausgeschiedenen Zöglinge auf eine Reihe von Jahren durchzuführen ist.

Wie muss die Statistik über die Fürsorgeerziehung gestaltet werden, damit deren Erfolg oder Misserfolg klargestellt werden kann?

Gutachten von Regierungsrat Michal in Nürnberg.

Fürsorgeerziehung im Sinne der Fragestellung ist gleichbedeutend mit Zwangserziehung.

Die Regierungsvorlage für das preussische Gesetz mit der Ueberschrift: „Entwurf eines Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger“ hatte in § 1 die Definition: „Zwangserziehung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erziehung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Minderjähriger unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.“

Der § wurde als unnötig gestrichen und das Wort Zwangserziehung durch das Wort Fürsorgeerziehung ersetzt.[1])

Die Gesetze einiger Bundesstaaten folgten dem Beispiel Preussens und nannten sich Fürsorgeerziehungsgesetze, andere wählten das Wort Zwangserziehungsgesetz.

Die Berechtigung der Landesgesetzgebung gründet sich auf die Bestimmungen der Art. 34 u. 135 des Einf. Ges. z. B.G.B. Ersterer gab dem § 55 St.G.B. (Begehung strafbarer Handlungen durch Personen unter 12 Jahren) seinen jetzigen Inhalt, letzterer band — unbeschadet der Vorschriften den §§ 55 u. 56 St.G.B. (Ueberweisung freigesprochener Jugendlichen in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt durch das Strafgericht) — die Zwangserziehung an die Anordnung des Vormundschaftsgerichts und bestimmte, dass sie ausser den Fällen der §§ 1666, 1838 des bürgerl. Gesetzbuches nur erfolgen könne, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens not-

[1]) Vergl. Schmitz. Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger 4. Aufl. Düsseldorf, Schwann. 1908.

wendig ist, ferner dass die Landesgesetze die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen können, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Es war sonach der Landesgesetzgebung vorbehalten:

a) die Ausdehnung der Zwangserziehung über die Fälle der §§ 1666, 1838 B.G.B. und § 56 St.G.B. hinaus auf die Fälle des Art. 135 E. G. z. B.G.B. und des § 55 St.G.B.;
b) die Uebernahme der Zwangserziehung auf öffentliche Kosten;
c) die Bestimmung der für die Anordnung der Zwangserziehung zuständigen Behörde im Falle des § 55 St.G.B.;
d) im Falle der Uebernahme der Zwangserziehung auf öffentliche Kosten: die Bestimmung der, abgesehen von dem Falle des § 56 St.G.B. für die Ausführung der Zwangserziehung zuständigen Behörde;
e) die Regelung des Verfahrens innerhalb den reichsgesetzlich gezogenen Schranken.[1])

Löning in seiner Abhandlung über die Zwangserziehung Minderjähriger nach den Deutschen Reichs- und Landesgesetzen (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folg. 22. Band 1901, S. 42) unterscheidet scharf, indem er sagt:

„Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) im Sinne der deutschen Gesetze ist die Unterbringung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Minderjähriger zur Pflege und Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, die von dem Vormundschaftsgericht angeordnet, von der zuständigen Behörde ausgeführt und beaufsichtigt wird, und deren Kosten

[1]) Vergl. Dr. Englert. Das (bayr.) Zwangserziehunggesetz München. Beck 1902 S. 7.

entweder ausschliesslich oder doch insoweit aus öffentlichen Mitteln bestritten werden müssen, als hiezu das Vermögen des Minderjährigen oder der zu seinem Unterhalt nach dem B.G.B. verpflichteten Personen nicht ausreicht.

Zwangserziehung in diesem Sinne oder öffentliche Zwangserziehung ist dagegen nicht die von dem Vormundschaftsgericht angeordnete Unterbringung eines Minderjährigen zur Pflege oder Erziehung in einer Familie oder Anstalt, die ausschliesslich auf Kosten des Minderjährigen oder der Unterhaltspflichtigen zu geschehen hat, sei es, dass das Vormundschaftsgericht die Anordnung erlässt auf Antrag des Vaters, der Mutter oder des Vormunds auf Grund des B.G.B. § 1631, 1686, 1800 oder aber von Amtswegen auf Grund des B.G.B. § 1666, 1838."

Die Bundesstaaten haben alle von den Vorbehalten des Einf. Ges. z. B.G.B. Gebrauch gemacht und das Recht der Fürsorgeerziehung oder Zwangserziehung teils in den Ausführungsgesetzen teils in gesonderten Gesetzen neu geregelt. Im Königreich Sachsen liegt der Regierungsentwurf zurzeit der Kammer vor.

Die Fassung der einzelnen Gesetze hinsichtlich der Zulässigkeit der Fürsorge- oder Zwangserziehung zeigt aber manche Verschiedenheiten. Insbesondere ist in einigen Gesetzen die Zwangserziehung für zulässig erklärt beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1666, 1686, 1838 B.G.B., während andere Gesetze (z. B. Preussen, Bayern) dazu noch weiter verlangen, dass die Fürsorgererziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten.

Einige Gesetze haben den Fall des § 56 Abs. 2 St.G.B. mit aufgenommen, die anderen nicht.

Das Nähere ist ersichtlich aus der beigefügten Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen der Gesetze. Ein vollständiger Abdruck der Gesetze befindet sich in dem vorerwähnten Kommentar von Schmitz zum preussischen Fürsorgeerziehungsgesetz.

1. Anhalt. Herzogtum.

Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 21. März 1899.

§ 1. Minderjährige können auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen,
2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist,
3. wenn beim Belassen des Minderjährigen in den bisherigen Erziehungsverhältnissen sein völliges sittliches Verderben zu befürchten ist, und zur Verhütung desselben die Zwangserziehung notwendig erscheint.

2. Baden. Grossherzogtum.

Gesetz, betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster, jugendlicher Personen vom 4. Mai 1886, in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1900, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend.

§ 1. Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Wege der Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 (vergl. mit § 1686) oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des § 55 des Strafgesetzbuches vorliegen und die Massregel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung notwendig ist;

2. wenn die Zwangserziehung ausser diesen Fällen zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

§ 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch für diejenigen Fälle, in denen nach § 56 Abs. 2 St.G.B. der Angeschuldigte und nach § 362 Abs. 3 letzten Satz St.G.B. die der Landespolizeibehörde überwiesene Person unter 18 Jahren in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll, entsprechende Anwendung.

3. Bayern. Königreich.

Gesetz, betreffend die Zwangserziehung vom 10. Mai 1902.

Art. 1. Das Vormundschaftsgericht kann zum Zwecke der Erziehung eines Minderjährigen dessen Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt auf öffentliche Kosten (Zwangserziehung) anordnen:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Zwangserziehung erforderlich ist, um die sittliche oder körperliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen deren er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse des Minderjährigen seiner weiteren sittlichen Verwahrlosung nur durch die Zwangserziehung vorgebeugt werden kann;
3. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist. Die Zwangserziehung soll nach Vollendung des sechszehnten Lebensjahres eines Minderjährigen nur in besonderen Fällen angeordnet werden.

4. Braunschweig. Herzogtum.

Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger vom 12. Juli 1899.

§ 1. Die unter Aufsicht des Staates erfolgende Zwangserziehung Minderjähriger findet statt:

1. wenn das Vormundschaftsgericht in dem Falle des § 55 des Reichsstrafgesetzbuches die Begehung der strafbaren Handlung festgestellt und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung für erforderlich erklärt;
2. wenn das Vormundschaftsgericht nach den Voraussetzungen der § 1666, 1686, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches die öffentliche Zwangserziehung angeordnet;
3. wenn das Vormundschaftsgericht festgestellt hat, dass die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens der Minderjährigen notwendig sei,
4. wenn in dem Falle des § 56 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches durch das Strafurteil bestimmt ist, dass der Angeklagte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden solle.

5. Bremen. Freie und Hansastadt.

Gesetz, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Personen, vom 18. Juli 1899.

§ 1. Ist gemäss § 56 des Reichsstrafgesetzbuches durch Urteil bestimmt, dass ein Angeklagter in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, so ist von den Polizeibehörden das hiefür Erforderliche zu veranlassen. Ueber die Dauer der Unterbringung hat, wenn die Anstalt im Bremischen Staatsgebiet belegen ist, die Kommission des Senats für Polizeiangelegenheiten nach Massgabe des § 26 des Reichsstrafgesetzbuches zu verfügen.

§ 2. In anderen Fällen kann die Unterbringung jugendlicher Personen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt

nach Massgabe der Vorschriften der §§ 3 bis 11 durch das Vormundschaftsgericht angeordnet werden.

§ 3. Die Massregel ist, abgesehen von den Fällen der §§ 1666 und 1838 B.G.B. zulässig:

1. bei den Kindern unter 12 Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen haben (vergl. § 55 des Reichsstrafgesetzbuches);
2. bei Personen zwischen zwölf und sechszehn Jahren, die wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden sind und entweder die gegen sie erkannte Strafe verbüsst oder Strafaufschub erhalten haben oder begnadigt worden sind;
3. bei Personen unter sechszehn Jahren, bei denen sich die gewöhnlichen Erziehungsmittel als unzureichend erwiesen haben, wenn die Unterbringung zur Verhütung des völligen, sittlichen Verderbens notwendig ist.

6. Elsass-Lothringen. Reichsland.

Das für Elsass-Lothringen erlassene Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 17. April 1899, Ges. Bl. f. Els.-Lothr. 1899 Nr. 6 S. 43—78 in der durch Bekanntmachung vom 22. Dez. 1899 veröffentlichten Fassung bestimmt:

§ 123. Das Vormundschaftsgericht kann ausser den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches anordnen, dass ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird:

1. Wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen, sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig und der Vater, oder sofern die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person des Kindes nur von der Mutter ausgeübt wird, die Mutter mit der Unterbringung einverstanden ist;
2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat

und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

Die Unterbringung soll nach Vollendung des sechszehnten Lebensjahres eines Minderjährigen nur in besonderen Fällen angeordnet werden.

7. Hamburg. Freie und Hansastadt.

Gesetz über die Zwangserziehung Minderjähriger vom 11. September 1907.

§ 1. Die Zwangserziehung eines Minderjährigen kann von dem Vormundschaftgericht angeordnet werden:

1. wenn in den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Uebernahme der Erziehung durch den Staat geboten ist, um durch Anwendung geeigneter Erziehungsmittel die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstiger Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Zwangserziehung ausser diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen, sittlichen Verderbens notwendig ist.

8. Hessen. Grossherzogtum.

Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 11. Juli 1887, in der Fassung des Gesetzes, die Ausführung des B.G.B. betreffend, vom 17. Juli 1899.

Art. 1. Wer nach vollendetem sechsten und vor vollendetem zwölften Lebensjahr eine strafbare Handlung

begeht, kann zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehunganstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit des Kindes, der Eltern oder sonstigen Erzieher desselben und auf dessen übrige Lebensweise zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

Bei Minderjährigen unter achtzehn Jahren können die im Abs. 1 bezeichneten Massregeln getroffen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen oder wenn die Massregeln zur Verhütung des völligen, sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig sind.

Art. 9. Ist auf Grund des § 56 St.G.B. durch Urteil bestimmt worden, dass ein wegen mangelnder Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat freigesprochener Angeschuldigter über zwölf und unter achtzehn Jahren in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll, so hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft das zuständige Kreisamt diese Unterbringung zu veranlassen.

9. Lippe. Fürstentum.

Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 2. Juli 1891.

§ 1. Ein Minderjähriger, welcher das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann von Obrigkeitswegen in einer Familie, einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt durch groben Missbrauch des Erziehungsrechtes oder fortgesetzte Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet oder wenn eine solche Gefährdung infolge des ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Zukunft dringend zu besorgen ist;

2. wenn die Erziehungsgewalt der Eltern und die Zuchtmittel der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes sich als unzulänglich erweisen und der Vater oder, sofern die elterliche Gewalt von der Mutter ausgeübt wird, die Mutter mit der Unterbringung einverstanden ist:
3. nach dem Tode oder der Entmündigung beider Eltern wenn das Kind sittlicher Verwahrlosung anheimgefallen oder solche dringend zu befürchten ist;
4. wenn das Kind zu der Zeit, als es das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. (§ 55 des Reichstrafgesetzbuches.)

§ 14. Wird auf Grund des § 56 St.G.B. in einem richterlichen Urteile bestimmt, dass der Angeschuldigte in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, so hat die zur Unterbringung erforderlichen Massnahmen die Regierung zu treffen.

10. Lübeck. Freie und Hansastadt.

Das für Lübeck erlassene Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 30. Oktober 1899 bestimmt:

§ 130. Das Vormundschaftsgericht kann die Unterbringung eines Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt (Zwangserziehung) anordnen:

1. wenn das geistige oder leibliche Wohl des Minderjährigen dadurch gefährdet wird, dass sein Vater oder, wenn nur seiner Mutter die Sorge für seine Person zusteht, seine Mutter dieses Recht missbraucht, ihn vernachlässigt, oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht (§§ 1666, 1686 des B.G.B.);
2. wenn der Minderjährige unter Vormundschaft sich befindet, jedoch falls dem Vater oder der Mutter

des Mündels die Sorge für dessen Person zusteht, nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 (§ 1838 des B.G.B.);

3. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat (§ 55 des Strafgesetzbuches, Art. 34 II des Einführungsgesetzes zum B.G.B.);

4. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

11. Mecklenburg-Schwerin. Grossherzogtum.

Verordnung, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 9. April 1899.

§ 1. Minderjährige, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts zum Zwecke der Erziehung unter öffentlicher Aufsicht nach Massgabe dieser Verordnung (Zwangserziehung) in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist;

2. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des B.G.B. vorliegen;

3. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher sowie auf die übrigen Lebensverhältnisse des Minderjährigen zur Verhütung seiner weiteren sittlichen Verwahrlosung notwendig ist.

12. Mecklenburg-Strelitz. Grossherzogtum.

Verordnung, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 9. April 1899.

Die Verordnung stimmt wörtlich überein mit der Verordnung für Mecklenburg-Schwerin.

13. Oldenburg. Grossherzogtum.

Gesetz für das Grossherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches vom 15. Mai 1899.

Zwangserziehung.

§ 27. Das Vormundschaftsgericht kann ausser den Fällen der §§ 1666, 1838 des B.G.B. anordnen, dass ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird,

1. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen, sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist;
2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Minderjährigen und auf dessen übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher

Verwahrlosung erforderlich ist.

Gleichlautend ist das Gesetz für Oldenburg, Fürstentum Birkenfeld und für Oldenburg, Fürstentum Lübeck.

14. Preussen. Königreich.

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.

§ 1. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung ausser diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

15. Reuss ä. L. Fürstentum.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. Aug 1896 und des Einführungsgesetzes von demselben Tage, vom 26. Oktober 1899.

§ 125. Ein Minderjähriger kann ausser den Fällen der §§ 1666, 1838 des B.G.B. zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn derselbe nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist;
2. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

16. Reuss j. L. Fürstentum.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. Aug. 1896 und des Einführungsgesetzes von demselben Tage, vom 26. Okt. 1899.

Zwangserziehung Minderjähriger.

§ 10. Ein Minderjähriger kann ausser in den Fällen der §§ 1666 und 1838 des B.G.B. zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

a) wenn derselbe nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist;
b) wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völlig sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

17. Sachsen. Königreich.

Der Kgl. Sächsischen Kammer ist unter dem 2. Nov. 1907 der Entwurf eines Gesetzes, die Fürsorgeerziehung Minderjähriger betreffend, zugegangen.

18. Sachsen-Altenburg. Herzogtum.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. Mai 1899.

§ 109. Ein Minderjähriger kann ausser den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn derselbe nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung notwendig ist;

2. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

19. Sachsen-Coburg und Gotha. Herzogtum.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. November 1899. Zwangserziehung Minderjähriger.

Art. 49. § 1. Ein Minderjähriger kann ausser den Fällen der §§ 1666 u. 1838 des B.G.B. zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn derselbe nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist;
2. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf diejenigen Fälle, in denen nach § 56 Abs. 2 St.G.B. der Angeklagte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, mit der Massgabe Anwendung, dass die Zwangserziehung spätestens mit dem vollendeten 20. Lebensjahr endigt.

20. Sachsen-Meiningen. Herzogtum.

Gesetz, betreffend die Zwangserziehung, vom 19. August 1899.

§ 1. Ein Minderjähriger kann ausser den Fällen der §§ 1666, 1838 des B.G.B. zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn er vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist;

2. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Fälle, in denen nach § 56 Abs. 2 St.G.B. der Angeklagte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll.

21. Sachsen-Weimar-Eisenach. Grossherzogtum. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1900. Zwangserziehung Minderjähriger.

§ 200. Ein Minderjähriger kann ausser den Fällen der §§ 1666 und 1838 des B.G.B. zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

a. wenn er nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat, und die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher oder auf die übrigen Lebensverhältnisse des Minderjährigen zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung notwendig ist;
b. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

22. Schaumburg-Lippe. Fürstentum.
Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 30. Juni 1899.

§ 1. Minderjährige, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen;

2. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist;
3. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher, sowie auf seine übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

23. Schwarzburg-Rudolstadt. Fürstentum.
Gesetz, betreffend die Zwangserziehung, vom 20. Dez. 1896.

§ 1. Jugendliche Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können wegen Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in einer Familie oder in einer staatlichen oder geeigneten Privaterziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

wenn ihr geistiges oder leibliches Wohl durch Missbrauch des Erziehungsrechtes oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstiger Fürsorger gefährdet ist, oder wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt der Eltern oder sonstiger Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens als unzulänglich erweisen.

§ 10. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle, in welchen nach § 56 Abs. 2 des St.G.B. der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, entsprechende Anwendung.

24. Schwarzburg-Sondershausen. Fürstentum.
Zwangserziehungsgesetz vom 2. Juli 1899.

§ 1. Ein Minderjähriger kann ausser in den Fällen der §§ 1666, 1838 des B.G.B. zum Zwecke der Erziehung

in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn derselbe nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist;
2. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

25. Waldeck. Fürstentum.

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 22. Januar 1902.

§ 1. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung übergeben werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des B.G.B. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung ausser diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

26. Württemberg. Königreich.

Gesetz, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 29. Dezember 1899, in der Fassung des Gesetzes vom 11. November 1905.

Art. 1. Das Vormundschaftsgericht kann zum Zwecke der Erziehung eines sittlich verwahrlosten Minderjährigen die Unterbringung desselben in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt (Fürsorgeerziehung) anordnen:

1. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine Handlung begangen hat, welche im Fall der Begehung durch einen Strafmündigen sich als Verbrechen oder Vergehen oder als eine Uebertretung im Sinne des § 361 Ziff. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches (Landstreicherei oder Bettel) darstellen würde, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, auf die Persönlichkeit des Minderjährigen, seiner Eltern oder sonstigen Erzieher und auf seine übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist, oder
2. wenn sonstige Tatsachen vorliegen, welche die Fürsorgeerziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig machen.

Die Fürsorgeerziehung ist in diesen Fällen sowie in den Fällen der §§ 1666 Abs. 1 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur anzuordnen, wenn der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Anordnung der Fürsorgeerziehung kann in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 nur erfolgen, wenn die Erziehungsgewalt der Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sowie anderweitige, der Gefahr sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen vorbeugende Massregeln sich als unzulänglich erweisen und wenn dem Bedürfnis nach einer geordneten Erziehung nicht auf anderem Weg (durch die öffentliche Armenpflege oder die Vereinstätigkeit) ausreichend entsprochen wird.

Art. 22. Die Bestimmungen der Art. 9 etc. des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle, in welchen gemäss § 56 Abs. 2 St.G.B. der Angeschuldigte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, entsprechende Anwendung, soweit sich aus § 56 Abs. 2 St.G.B. nicht ein anderes ergibt. Jedoch bleiben die Ortsarmenverbände vom Kostenersatz befreit. Das Urteil des Strafgerichts tritt an die Stelle des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts.

II.

Wie steht es nun mit der Statistik in den einzelnen Staaten?

Das Preussische Ministerium des Innern gibt seit dem Inkrafttreten des Preussischen Fürsorgeerziehungsgesetzes eine der Grösse des Landes entsprechende umfangreiche und eingehende Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und über die Zwangserziehung Jugendlicher nach § 56 St.G.B. heraus, jeweils für das verflossene Rechnungsjahr (1. April bis 31. März). Der neueste Band (1907) enthält die Statistik für das Rechnungsjahr 1905 (1. April 1905 bis 31. März 1906), den Gesetzestext, einen Vorbericht, die Berichte der Kommunalverbände und Oberpräsidenten, Gerichtserkenntnisse, ein Verzeichnis der Erziehunganstalten und eine grosse Anzahl statistischer Tabellen.

Die Tabellen enthalten eine Gesamtnachweisung über die Fürsorgezöglinge nach dem Stand vom 31. März 1906, die Personalstatistik über die im Jahr 1905 der Fürsorgeerziehung endgültig überwiesenen Minderjährigen, die Unterbringung der im Rechnungsjahr 1905 überwiesenen Fürsorgezöglinge, die gezahlten Pflegegelder, die in den Rechnungsjahren 1904, 1903, 1902 und 1901 überwiesenen Fürsorgezöglinge nach dem Stande vom 31. März 1906, die Uebersicht über den Bestand und die Unterbringung der auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 der Zwangserziehung überwiesenen Jugendlichen, soweit sie noch in

Fürsorgeerziehung sind, die Gesamtkosten der Fürsorgeerziehung und die Statistik über die auf Grund des § 56 des St.G.B. der Zwangserziehung überwiesenen Jugendlichen.

Die Zöglinge werden nach verschiedenen Gesichtspunkten, insbesondere Alter, Geschlecht, Religionsbekenntnis, Führung, getrennt nachgewiesen.

In Bayern, wo das Zwangserziehungsgesetz am 30. Juni 1902 in Kraft trat, erfolgt die Bearbeitung der Statistik im Kgl. Statistischen Bureau auf Grund von Tabellen, Fragebogen und Uebersichten, die von den Amtsgerichten und den Verwaltungsbehörden (Bezirksämter, Magistrat) einzusenden sind und zwar je für ein Kalenderjahr. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitschrift des Statistischen Bureaus.

Der letzte im Jahrgang 1906 erschienene Bericht für das Jahr 1905 nebst Tabellen gibt Aufschluss über

1. Anfall und Erledigung von Zwangserziehungssachen bei den Vormundschaftsgerichten;
2. die Anträge bezw. Anregungen auf Einleitung des Zwangserziehungsverfahrens;
3. die bei den Distriktsverwaltungsbehörden anhängigen Zwangserziehungsfälle;
4. die Arten der Unterbringung der der Zwangserziehung unterworfenen Minderjährigen nach Altersklassen;
5. die fortlaufenden Kosten für die am Jahresschlusse in Zwangserziehung untergebrachten Minderjährigen und Kostendeckung;
6. die Fälle der vorläufigen Unterbringung von Minderjährigen;
7. Geburts- und Altersverhältnisse der Minderjährigen, ausgeschieden nach Geschlechtern;
8. Persönliche Verhältnisse der durch rechtskräftigen vormundschaftsgerichtlichen Beschluss der Zwangserziehung unterworfenen Minderjährigen zurzeit der Anordnung der Zwangserziehung;

9. Gerichtliche Bestrafungen und schlechte Neigungen der der Zwangserziehung unterworfenen Minderjährigen vor der Anordnung der Zwangserziehung;
10. Häusliche und Leumundsverhältnisse der Eltern der der Zwangserziehung unterworfenen Minderjährigen zur Zeit der Zwangserziehung.

Eine Sondererhebung beschäftigte sich mit den Gründen, die den Vollzug der Zwangserziehung gewöhnlich erschweren.

In Württemberg ist die Statistik über die Zwangserziehung Minderjähriger nach dem Gesetz vom 29. Dezember 1899, oder die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, nach dem diese Bezeichnnng anordnenden Gesetz vom 11. November 1905 enthalten in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, herausgegeben von dem K. Statistischen Landesamte und in dem von der gleichen Behörde herausgegebenen Statistischen Handbuch für das Königreich Württemberg.

Die Uebersichten enthalten:

a) Stand und Bewegung der der Fürsorgeerziehung unterworfenen Zöglinge, wobei unterschieden ist, ob die Fürsorgeerziehung angeordnet ist auf Grund des Art. 12 P.St.G.B., auf Grund § 1666 und bezw. oder § 1838 B.G.B. allein (reichsgesetzl. Bestimmungen)

   auf Grund Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 und bezw. oder Ziff. 2 F.E.G. allein (landesgesetzl. Bestimmung)

   auf Grund reichs- und landesgesetzlicher Bestimmungen (das sind die beiden vorgenannten gesetzl. Bestimmungen)

   oder auf Grund des § 56 Abs. 2 St.G.B.
b) Aenderungen in der Anordnung und Durchführung der Fürsorgeerziehung;
c) Entlassung aus der Fürsorgeerziehung;
d) persönliche Verhältnisse der Zöglinge;
e) Kosten der Fürsorgeerziehung.

In Baden ist die Statistik über die Zwangserziehung enthalten in dem von dem Grossherz. Statistischen Landesamt herausgegebenen Statistischen Jahrbuch für das Grossherzogtum Baden.

Die in jedem Jahr veröffentlichte Uebersicht enthält nach den Angaben der Bezirksämter den Stand zu Beginn des Jahres, den Abgang und den Zugang, wobei eine Ausscheidung stattfindet nach ehelicher oder unehelicher Abkunft, nach Alter, Geschlecht, Religionsbekenntnis, nach Vorhandensein von Eltern und nach dem Grund der Zwangserziehung. In letzterer Hinsicht ist nur angegeben: Zwangserziehung wegen Gefährdung durch die Eltern, wegen unzulänglicher häuslicher Erziehung und wegen strafbarer Handlungen (§§ 55 und 56 Abs. 2 St.G.B.) Bezüglich des Erfolges ist unterschieden: befriedigend, zweifelhaft, unbefriedigend und unbekannt. Auch sind die Kosten der Zwangserziehung angeführt. Bemerkenswert ist, dass in dem von den Bezirksämtern dem Ministerium des Innern vorzulegenden Formular zu den Tabellen sich auch die Frage befindet: Nachrichten über die spätere Führung und späteren Schicksale.

Im Grossherzogtum Hessen enthalten die in den Mitteilungen der Grossherz. Hessischen Zentralstelle für Landesstatistik jährlich veröffentlichten Uebersichten über die seit Erlass des Gesetzes vom 11. Juni 1887 in Zwangserziehung gegebenen Kinder nur die Zahlen der überhaupt in Zwangserziehung gegebenen Kinder, des Zuganges, des Abganges, des letzten Standes und den Betrag der aufgewendeten Kosten.

Weitere statische Behelfe waren dem Verfasser in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht zugänglich. Das Vorhandene genügt aber zu der Feststellung, dass die Statistiken der einzelnen Bundesstaaten über die Fürsorgeerziehung wegen ihrer Ungleichartigkeit eine zusammenfassende Darstellung sehr erschweren, ja vielfach ausschliessen. Es hätte hier erst eine Vereinbarung stattzu-

finden über die Gesichtspunkte, nach denen, und über die Form, in der die Statistik hergestellt werden soll.

Es fragt sich aber, ob nicht trotz dieser Schwierigkeiten und Hindernisse, trotz der Verschiedenheit der Gesetzesfassung in den einzelnen Bundesstaaten erreicht werden kann, dass die Erfolge oder Misserfolge der Fürsorgeerziehung ersichtlich sind.

Die vorhandenen Statistiken, soweit sie dem Verfasser bekannt wurden, enthalten nur Angaben für die Dauer der Fürsorgeerziehung und allenfalls über die Vergangenheit der Zöglinge, über das Verhalten der Zöglinge nach Beendigung der Fürsorgeerziehung enthalten sie nichts. Die angeführte Frage in der Badischen Tabelle scheint nicht weiter verfolgt zu werden. Die Preussische Statistik enthält die Angabe, bei wie viel Zöglingen sich die Führung der Zöglinge gegen diejenige des ersten Jahres in der Fürsorgeerziehung gebessert oder verschlechtert hat, über den voraussichtlichen Erfolg wird nur in dem Vorbericht gesprochen; indem in zustimmendem Sinne die Erfahrung der bekannten Führer auf diesem Arbeitsgebiet Heldring und Fliedner „ein Drittel gerettet, ein Drittel schwankend, ein Drittel untergegangen“ angeführt wird.

Löning sagt in seiner schon eingangs erwähnten Abhandlung über die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Reichs- und Landesgesetzen Seite 23: „Wichtiger als die Zahlen der Kriminalstatistik wären Angaben darüber, in welchem Prozentsatz die aus der Zwangserziehung entlassenen Zöglinge später dem Verbrechertum verfallen sind. Leider fehlt es aber fast gänzlich an zuverlässigen Angaben hierüber. Soviel dem Verfasser bekannt, ist eine statistische Erhebung für ein grösseres Gebiet nur von dem Verbande Schlesischer Rettungshäuser für die in den Jahren 1883—1892 in Schlesien aus den evangelischen Privatanstalten entlassenen Zöglinge in den Jahren 1899 und 1900 unternommen worden“.

Zunächst die Vorfrage: Wann ist von einem Erfolg, wann von einem Misserfolg zu sprechen? Ein Erfolg liegt zweifellos dann vor, wenn der aus der Fürsorgeerziehung Entlassene die Aufgaben, die der von ihm erwählte Beruf an ihn stellt, erfüllt, wenn er ehrlich bleibt, wenn er das, was Staat und Gesellschaft von ihm zu verlangen berechtigt sind, leistet, vielleicht kann man zusammenfassend sagen, wenn er seine sozialen Pflichten erfüllt.

Ein Misserfolg liegt vor, wenn das Gegenteil eintritt, wenn der aus der Fürsorgeerziehung Entlassene in den Zustand zurückfällt, aus dem er durch die Erziehung gerettet werden sollte, wenn er zum Verbrecher, zum Landstreicher wird, sich der Gewerbsunzucht hingibt, dem Trunke verfällt, aus seinem Verschulden der Armenpflege zur Lasst fällt. Wie lange man das Eintreten solchen Verderbens mit der Erziehung in Zusammenhang bringen kann, ist zweifelhaft. Doch wird man sagen können, wenn ein Entlassener mehrere Jahre lang sich gut gehalten hat und erst später zu Fall kommt, so kann man der Erziehung nicht die Schuld geben und das spätere Unglück hängt nicht, wenigstens nicht nachweislich, mit dem früheren Zustand vor der Fürsorgeerziehung zusammen.

Welcher Zeitpunkt soll entscheidend sein? In der Regel wir die Fürsorgeerziehung mit dem 18. Lebensjahr enden, spätestens beim Eintritt der Volljährigkeit. Wenn die Vollendung des 25. Lebensjahres angenommen wird als den Zeitpunkt, in welchem die Erziehung nicht mehr in Frage kommt, so wird das allgemein verbreiteten Anschauungen entsprechen.

Es wäre also Aufgabe der Statistik bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des aus der Fürsorgeerziehung Entlassenen dessen Haltung, die Wirkung der Fürsorgeerziehung nachzuweisen.

Soweit die Begehung strafbarer Handlungen in Frage ist, entsteht keine Schwierigkeit. Die Strafregisterbehörde erhält über jeden zur Entlassung kommenden Zögling eine Nachricht ähnlicher Art wie die Steckbriefe, wodurch sie

veranlasst wird, von jeder Strafmitteilung oder noch besser auch schon von jedem Ersuchen um Strafregisterauszug der Behörde, von der die Nachricht kam, Mitteilung zu machen.

Zunächst wäre wohl dem Vormundschaftsgericht die Aufgabe zuzuweisen, für die Benachrichtigung der Strafregisterbehörde zu sorgen und die einkommenden Mitteilungen zu sammeln und der Zentralstelle einzusenden. Allein es gibt Fälle, in denen die Amtsgerichte nicht tätig sind (§ 56 [2] St.G.B.), auch ist das Amtsgericht fast ausnahmslos nur die entscheidende Behörde. Endet die Fürsorgeerziehung durch Ablauf der gesetzl. bestimmten Zeit, so ist das Vormundschaftsgericht, falls der Zögling nicht unter Vormundschaft steht, mit der Sache gar nicht mehr befasst. Sich mit dem Schicksal des Entlassenen über die Zeit der Volljährigkeit hinaus zu beschäftigen, fehlt für das Vormundschaftsgericht der Anlass. Es wird sich deshalb empfehlen, diese Aufgabe ebenso wie die weitere Aufgabe, die Führung der entlassenen Zöglinge bis zum 25. Jahr zu verfolgen, der Behörde zu übertragen, der die Vollziehung des die Zwangserziehung anordnenden Beschlusses obliegt.

Diese Behörde ist in Anhalt die Regierung, Abteilung des Innern, in Baden das Bezirksamt, in Bayern die Distriksverwaltungsbehörde (die Magistrate der unmittelbaren Städte, die Bezirksämter), in Braunschweig die Landespolizeibehörde, in Bremen die Kommission des Senats für Polizeiangelegenheiten, in Elsass-Lothringen die von dem Ministerium bezeichnete Verwaltungsbehörde, in Hamburg das Waisenhauskollegium, im Grossherzogtum Hessen das Kreisamt, in Lippe die Regierung, in Lübeck das Vormundschaftsgericht, in Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz die Ortsobrigkeit, in Oldenburg das Staatsministerium, in Preussen der Kommunalverband, in Reuss ä. L. das Landratsamt oder der städtische Gemeindevorstand, in Reuss j. L. das Landratsamt oder der Stadtrat zu Gera.

in Sachsen-Altenburg das Ministerium, Abteilung des Innern, in Sachsen-Coburg und -Gotha die Bezirksverwaltungsbehörde, in Sachsen-Meiningen der Landrat, in Sachsen-Weimar-Eisenach der Bezirksdirektor, in Schaumburg-Lippe das Ministerium, in Schwarzburg-Rudolstadt das Ministerium, in Schwarzburg-Sondershausen der Landrat, in Waldeck der Kreisamtmann, in Württemberg der Ausschuss der Landarmenbehörde.

Wichtig ist, dass die von den zuständigen Behörden anzustellenden Ermittlungen den entlassenen Fürsorgezögling nicht in seinem Fortkommen schädigen. Es wird deshalb mit besonderer Schonung und Vorsicht zu verfahren sein. Es liegt nahe, dass die staatlichen Organe sich der Vereinstätigkeit bedienen, die nicht weniger gewissenhaft aber dabei mit der nötigen Zartheit und Rücksicht verfahren würde. Der „Freiwillige Erziehungsbeirat“ in Berlin mit seiner grossartigen Organisation dürfte sich hiezu eignen, ebenso die in Frankfurt a. M. bestehende Zentrale für private Fürsorge (Vergl. Landsberg, das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung, Berlin Rothschild 1908 S. 245 ff).

Vor allem aber dürften sich dazu die Fürsorge- und Obsorge-Vereine für entlassene Gefangene eignen, deren Organisation sich über das ganze Reich erstreckt, und in immer weiterem Ausbau begriffen ist. Man wird vielleicht einwenden, dass die Tätigkeit eines solchen Vereins für den aus der Fürsorgeerziehung Entlassenen unangenehme, peinliche Folgen haben könnte. Allein diese Besorgnis ist unbegründet. Wird ja doch in einzelnen Bundesstaaten die Aufsicht auf Bedingt-Begnadigte solchen Vereinen unbedenklich übertragen. Vorausgesetzt, dass taktvoll vorgegangen wird, sind Schädigungen für die Entlassenen nicht zu befürchten. Das Verfahren ist so gedacht, dass die zuständige Behörde dem Fürsorgeverein des Ortes, wo der entlassene Zögling seinen Aufenthalt nimmt, ein Formular übersendet mit dem Ersuchen, die darin be-

nannte Person im Auge zu behalten und über deren Fortkommen und Führung am Jahresschluss oder bei Wechsel des Aufenthaltes durch Ausfüllung des Formulars zu berichten. Der ersuchte Verein würde dies durch eine Vertrauensperson ausführen lassen. Die „zuständige Behörde“ hätte die einkommenden Berichte an die ihr vorgesetzte Zentralstelle zu senden. Diese Stelle hätte die Aufnahme in die Statistik zu veranlassen.

An Orten, für welche keine Fürsorge- oder Obsorge-Vereine bestehen, könnten die Pfarrämter um die nötigen Mitteilungen angegangen werden. Es werden dies doch nur kleine Orte sein.

Der Verfasser kommt zu folgendem Schluss:

„Die Erfolge oder Misserfolge der Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) könnten aus der Statistik nur dann mit einiger Sicherheit ersehen werden, wenn die Statistiken aller Bundesstaaten — soweit tunlich nach übereinstimmenden Formularen — die Zöglinge in Gruppen behandeln würden, die nach der die Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) begründenden gesetzlichen Bestimmung getrennt gehalten sind, und wenn diese Gruppen nicht nur bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) sondern darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Zöglings in Tabellen vorgeführt würden, die für jedes Jahr seit der Entlassung das Ergebnis der über die Kriminalität, die Führung und das Fortkommen der Einzelnen angestellten Ermittlungen ersichtlich machen.“

Welche Fragen des Strafvollzugs eignen sich zur gesetzlichen Regelung?

Gutachten von Anstaltsdirektor, Oberregierungsrat Rossmy, Hoheneck (Sachsen).

Zehn Jahre Zuchthaus, so lautet das Urteil in dem einen, drei Jahre Gefängnis in dem anderen Falle.

Der dicht gefüllt gewesene Verhandlungssaal leert sich langsam.

Die Verurteilten werden in ihre Zellen zurückgebracht.

Was ihnen folgt: Gleichgiltige, mitleidige, teilnehmende, höhnische, verachtungsvolle Blicke, Empfindungen, deren wohl auch hier und da mehr oder minder laut Ausdruck gegeben wird.

Aber nur Wenige fragen oder Niemand spricht davon, wie sie wohl zurückkehren werden, wenn sich dem Einen nach 10, dem Andern nach 3 Jahren die Tore des Strafhauses wieder öffnen, zur Rückkehr in die Freiheit, aber auch zum Kampfe um die Existenz.

Der morgende Tag bringt ja eine neue Verhandlung, die in Ansehung der dabei zur Verurteilung gelangenden Personen, der Art des Verbrechens oder Vergehens, das stets vorhandene Sensationsbedürfnis, die Lust am Pikanten noch mehr zu befriedigen imstande sein wird als die heutige.

Das Urteil ist gesprochen, die quälende Ungewissheit vorbei, vorüber die lange martervolle Untersuchungshaft mit ihrer Angst und Pein, mit ihrem Hangen und Bangen, mit ihrem Hoffen und Verzagen, mit den das Gehirn zermarternden Gedanken, mit den aufregenden Tagen, mit den schlaflosen Nächten.

Schlaflose Nächte?! Werden sie diese Nacht schlafen können, die letzte Nacht in diesem Hause?!

Der morgende Tag ist zur Ueberführung für den Einen in das Zuchthaus zu X., für den Anderen in die Gefängnisstrafanstalt zu X. bestimmt.

Wie wird das Annahmeverfahren dort sein? Wird nicht manche Demütigung mit in den Kauf genommen werden müssen, die zum Ausdrucke bringt, du bist ausgestossen aus der menschlichen Gesellschaft, du bist nur eine Nummer?

Wird das Aeussere durch scheren des Haupthaares, Abnehmen des Bartes eine peinlich berührende Veränderung erleiden?

Wenn eine Einteilung der Gefangenen in verschiedene Klassen stattfindet, welcher werde ich zugewiesen werden?

In welcher Weise unterscheiden sich die Gefangenen der verschiedenen Klassen und was ist bezüglich der Behandlung der einzelnen Klassen geordnet?

Werde ich auch dort, so bangt der Eine, wieder in Einzelhaft, deren Schrecken ich in der Monate andauernden Untersuchungshaft kennen gelernt habe, überwiesen werden oder wird es möglich sein, dass ich die mir zuerkannte Strafe mit Männern verbüsse, die einer ähnlichen sozialen Schicht entstammen wie ich?.

Werde ich, so fragt der Andere, meine Strafe in Einzelhaft verbüssen können, allein mit meinem Gott in der Stille der Zelle, sodass ich bewahrt bleibe vor dem Zusammensein mit Schicksalsgenossen?

Wird am Straforte gesorgt sein für Anregung des Geistes und Gemütes durch eine Büchersammlung, die den verschiedenartigen Bedürfnissen und der mannigfachen Veranlagung Rechnung trägt?

Werde ich an jedem Sonn- und Festtage Gelegenheit haben, die ich so oft versäumt, einem Gottesdienste beizuwohnen, zeitweilig an der Feier des heiligen Abendmahles teilzunehmen? Wird sich ein Seelsorger meiner annehmen, mich, den Einsamen, öfters in der Zelle besuchen und mir, sollte ich nicht wieder heimkehren, auf dem Sterbebette den letzten Trost spenden und am Grabe für mich beten?

Wird sich, so fragt wohl ein den gebildeteren Ständen angehöriger Mann, die Füglichkeit bieten, mich in einer Weise zu beschäftigen, die mir die Strafzeit erträglich

gestaltet und vor Allem mich befähigt, nach der Entlassung den Kampf mit dem Leben mit einiger Aussicht auf Erfolg aufzunehmen?

Und ein noch in jugendlichem Alter stehender Verurteilter fragt wohl bang, ob es auch Unterricht in der Anstalt geben werde, an dem er so gern teilnehmen würde.

Ist ein öfterer schriftlicher Verkehr oder ein zeitweiliger mündlicher Gedankenaustausch mit den Angehörigen, die, trotz der Verfehlung, den Sohn, den Gatten, den Vater, nicht aus dem Herzen gerissen haben, gestattet?

Welche Arbeit wird mir zugewiesen werden?

Wird dabei entsprechende Rücksicht auf Gesundheit, Fähigkeiten, das künftige Fortkommen geübt?

Wie ist die Dauer der Arbeit, die tägliche Arbeitszeit geregelt?

Findet anhaltender ausgezeichneter Fleiss bei guter Führung Anerkennung durch Gewährung einer Arbeitsbelohnung und deren teilweise Verwendung schon während der Strafhaft?

Und nun die wichtige Frage wegen der Verpflegung.

Was wird von der Anstalt gewährt?

Ist es nach Umfang und Beschaffenheit genügend zur Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und Arbeitskraft?

Welcher Art sind die Bestimmungen über Kleidung, Wäsche und Lagerstätten?

Wird es gestattet sein, besondere Kleidungs-, Wäsche- und Lagerstücke zu führen?

Welche Massnahmen sind getroffen und welche Einrichtungen sind vorhanden, für die so nötige Körperreinigung durch Waschungen und Bäder und beziehentlich des Genusses freier Luft und der nächtlichen Ruhe?

Wenn aber das harte Los der Gefangenschaft noch eine weitere Erschwerung erfährt durch Fesselung an ein Krankenlager?

Wie ist dann die Unterbringung, Behandlung und Pflege geregelt, wie ärztliche Hilfe in gewöhnlichen und ausserordentlichen Fällen gewährleistet?

Und wenn es mir beschieden sein sollte, fern von der Heimat und meinen Lieben, im Strafhause zu enden, wird mein sterblich Teil seine letzte Ruhestätte auf einem Friedhofe finden oder wird die Ablieferung an die Anatomie erfolgen?

Es ist kein Phantasiestück, was ich da gezeichnet habe.

Im weiten Deutschen Reiche werden alljährlich Tausende von Verurteilten von solchen Gedanken bewegt, und die letzteren werden geteilt von in Mitleidenschaft gezogenen Angehörigen.

Schwer bekümmerte Eltern, die trotz alledem und alledem den tief gefallenen Sohn auch künftig noch als solchen anerkennen und nennen, ihm Herz und Elternhaus nicht verschliessen wollen, die verzweifelnde, vielleicht tief gekränkte Gattin, die auch in den kommenden schweren Tagen zu dem Manne, dem sie an geweihter Stätte Treue gelobt, halten, ihn nicht verlassen will, sie sagen sich: Wird der Sohn, der Gatte heimkehren körperlich ungeschwächt, geistig rege, in sittlicher Hinsicht nicht nur ungefährdet, sondern gefördert?

Für notorische Vagabunden und verkommene Gewohnheitsverbrecher wird schon die Untersuchungshaft keine Schrecken haben, und noch weniger werden sie sich mit Gedanken und Sorgen der bezeichneten Art quälen und beschweren.

Sie wissen Bescheid, mögen sie nun ihre Verfehlungen im Norden oder Süden, im Osten oder Westen des grossen Deutschen Reiches büssen und sühnen.

Und noch eine andere Kategorie braucht sich nicht mit Zweifeln wegen des ihr bevorstehenden Schicksals zu tragen, das sind die zum Tode Verurteilten, nachdem auf ein etwa angebrachtes Gesuch um Verwandlung der Strafe in lebenslängliches Zuchthaus eine abfällige Allerhöchste Entschliessung herabgelangt ist.

Sie wissen genau, dass sie nicht unter den Galgen gestellt, dass sie nicht zu Pulver und Blei begnadigt werden, dass ihrer nicht der Strick wartet.

§ 13 des R.St.G.B. lässt keinen Zweifel über den Vollzug der Todesstrafe, stellt ihn nicht in das Ermessen der einzelnen Regierungen. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Damit ist der Uebergang gegeben zu dem Inhalte des Reichsstrafgesetzbuches, insofern es sich um die Art der Freiheitsstrafen und ihren Vollzug handelt.

Was sich da findet, ist wenig genug, kann geradezu als dürftig bezeichnet werden.

Wenn man davon absieht, was in den §§ 14, 16, 17 und 18 über die Zuchthaus-, Gefängnisstrafe, Festungshaft und Haft, besonders über deren Dauer bemerkt ist, und was sonst noch über die Nebenstrafen, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, Strafberechnung, Verjährung der Strafvollstreckung, Ausschluss der Strafe bei geistiger Störung, Strafwürdigkeit, an Bestimmungen sich findet, so bleiben von den eigentlichen Momenten des Strafvollzuges nur die Vorschriften über den Arbeitszwang bei den zu Zuchthausstrafe Verurteilten, über die Beschäftigung der Gefängnissträflinge, die Verhängung der Einzelhaft mit einer zeitlichen Einschränkung, die Einrichtung der vorläufigen Entlassung und die im § 57 vorgeschriebene Unterbringung jugendlicher Personen in bestimmten Anstalten oder Räumen.

Die Fassung der §§ 15 und 16, welche von der Beschäftigung der zu Zuchthaus- und der zu Gefängnisstrafe verurteilten Personen handeln, deutet darauf hin, dass man den Hauptunterschied dieser beiden Strafarten in die verschiedenen Gestaltungen des Arbeitszwanges bei Zuchthaus- und Gefängnisstrafe gelegt wissen wollte.

Wie sieht's damit in der Wirklichkeit aus?

Was § 16 für die Gefängnissträflinge fordert, dass sie auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden sollen, gilt auch in Rücksicht

auf die beim Strafvollzuge unbedingt nötige Individualisierung, das staatliche, finanzielle und das persönliche Interesse des Verurteilten auch für Zuchthausgefangene.

Auch bei diesen werden die sonstigen bei Zuteilung von Arbeit an Gefangene massgebenden Momente, wie Gesundheitszustand, künftiges Fortkommen, Bildungsgrad und Berufsverhältnisse gebührende Berücksichtigung finden müssen, und dies um so mehr, als im Zuchthause meist längere Strafzeiten zur Vollstreckung gelangen, die eben deshalb dazu nötigen, den Gefangenen, sofern irgend tunlich, so zu beschäftigen, dass er nicht nur allgemein gesundheitlich und erwerbsfähig, sondern beruflich geschickt und arbeitsfreudig die Anstalt verlässt, um bei sonst vorhandenem guten Willen leichter wieder festen Fuss fassen zu können.

Und was die Verwendung ausserhalb der Anstalt betrifft, die nach § 16 nur mit Zustimmung der zu Gefängnisstrafe Verurteilten zulässig ist, so wird erfahrungsmässig eine solche Beschäftigung von vielen Gefängnissträflingen begehrt und im Falle der Verwendung als Vergünstigung angesehen, während andererseits wohl kein Anstaltsvorstand einen Zuchthausgefangenen, der aus irgend welchen Gründen gebeten hat, von seiner Verwendnng ausserhalb der Anstalt abzusehen, dazu nötigen wird.

Einmal verbieten dies disziplinelle und noch mehr sicherheitliche Bedenken, und falls der Grund etwa in einem noch vorhandenen besseren Gefühl, welches die Schaustellung bei Aussenarbeit scheut, liegen sollte, so muss es auch beim Zuchthausgefangenen Berücksichtigung finden, ist doch Schonung noch vorhandenen Ehrgefühls bei Verbrechern der wirksamste Hebel, um bessernd und fördernd auf sie einzuwirken.

Die Fassung des § 16, insbesonders des „können beschäftigt werden und sind zu beschäftigen", führte früher nicht selten zu der Annahme, dass überhaupt für zu Gefängnisstrafe Verurteilte keine Nötigung zur Arbeit eintreten könne, und dass andererseits die Anstaltsver-

waltungen gehalten seien, für Beschäftigung zu sorgen, bei denen auf die Fähigkeiten und Verhältnisse besondere Rücksicht genommen werden müsse.

Auch gewitzte Gefangene beliebten diese Auslegung und man war ab und zu, wenn Verständigungen und Ermahnungen sich fruchtlos erwiesen, genötigt, wenn sie sich nicht zum arbeiten bequemen wollten, ihnen das gute Wort: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen, in empfindlicher Weise zu Gemüte zu führen.

Und was die Beschaffung geeigneter Art betrifft, so stösst diese bekanntlich überhaupt auf mannigfache Schwierigkeiten; diese würden aber eine wesentliche Erhöhung erfahren, wenn etwa einzelne Gefängnissträflinge unter Hinweis auf die Fassung des § 16 sich zu Sonderwünschen berechtigt glaubten.

Die Auslegung, wie dieser § 16 in dem Kommentar von Dr. von Schwarze, insbesondere das Wort „können" erfuhr, erledigte für den praktischen Vollzug allen Zweifel und schuf eine angemessene Unterlage für nötig werdende Verständigungen.

In ähnlicher Weise, wie bei der Vorschrift über die Beschäftigung der Gefängnissträflinge machten sich auch bezüglich der Bestimmung im § 22 des R.St.G.B., dass die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen dürfe, Aenderungen und Erläuterungen nötig.

Diese Bestimmung, nach ihrem Wortlaute erfasst und ausgeführt, musste zur Folge haben, dass aus schwerwiegenden Gründen disziplineller, sicherheitlicher oder gesundheitspolizeilicher Natur der Einzelhaft überwiesene Gefangene in die gemeinsame Haft versetzt werden mussten, wenn sie ihre Zustimmung zur Fortsetzung der Strafe in Einzelhaft nicht erteilten.

Was sich daraus für Folgen bedenklichster Art, in disziplineller, sicherheitlicher und gesundheitlicher Beziehung für den Betrieb im Innern, für den Ruf der Anstalt nach

Aussen ergeben können, bedarf an dieser Stelle keiner näheren Ausführung.

Es kann daher, so unbedingt nötig auch die den Gefangenen zu gewährende und hoch einzuschätzende staatliche Fürsorge ist, keinem Zweifel unterliegen, dass Gefangene, gegen deren Versetzung in gemeinsame Haft schwerwiegende Bedenken der bezeichneten Art vorhanden sind, auch gegen ihren Willen in Einzelhaft gehalten werden können, wenn diese die Dauer von 3 Jahren übersteigt, selbst auf die Gefahr hin, dass daraus für den Einzelnen Gefahren und Schädigungen in körperlicher, geistiger oder gemütlicher Beziehung entstehen.

Höher steht die Rücksichtnahme auf das Wohl der Gesamtheit.

Da das Reichstrafgesetzbuch so wenig Anhaltepunkte für die Ordnung der vielen und vielgestaltigen Fragen des Strafvollzuges bot, so war es erklärlich, dass die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten, ein jeder Stamm nach seiner Art, den Strafvollzug durch besondere Hausordnungen und Regulative ordneten und im Laufe der Zeit auf Grund der gemachten Erfahrungen durch erläuternde und ergänzende Verordnungen weiter ausbauten.

Es liegt nahe, dass sich hieraus eine grosse Mannigfaltigkeit ergab, je nach den in dem einen Lande herrschenden Anschauungen, den leitenden Persönlichkeiten, dem Umstande, ob die Parlamente der Einzelstaaten dem Strafvollzug Verständnis entgegenbrachten und bei Bedarf die beantragten Mittel zu seiner Förderung bewilligten oder ob das Gegenteil der Fall war.

Und diese Vielgestaltigkeit auf einem Gebiete, wo doch hohe Güter auf dem Spiele stehen: Gesundheit, Ehre, Leben, die Zukunft von Tausenden, wenn auch gefallenen Menschen!

Es war daher natürlich, dass wiederholt in der Presse, auf den Versammlungen des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten, des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen, im Reichstage, die Forderung nach einer

einheitlichen gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges laut wurde.

So hat der erstgenannte Verein auf der Versammlung in Berlin, 1879, die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs als ein unabweisbares Bedürfnis ausdrücklich anerkannt und der an zweiter Stelle genannte Gefängnisverein, in der Versammlung von „Freunden des Gefängniswesens“ zu Altona, am 15. November 1876, auf die Tagesordnung u. a. gesetzt:

„Grundlage der Neuorganisation des Gefängniswesens in Deutschland bildet ein Reichsstrafvollzugsgesetz, wodurch in erster Linie die einheitliche Organisation des Gefängniswesens festgestellt wird“.

Siehe auch die Beschlüsse der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Stuttgart 1877 und 1872 Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnisgesellschaft.

Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Tellkampf beschloss der Reichstag in der Sitzung vom 29. Juni 1875 die einheitliche Regelung des Strafvollzugs.

Siehe die dieselbe Angelegenheit behandelnden Resolutionen des Deutschen Reichstages vom 4. März 1870, und vom 21. Dezember 1876.

Am 19. März 1879 wurde durch den Stellvertreter des Reichskanzlers, Otto Graf zu Stollberg im Auftrage des deutschen Kaisers, dem deutschen Bundesrate der neue „Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nebst Motiven und sieben Anlagen“ vorgelegt.

Der Entwurf ist gescheitert und zwar vorwiegend aus Gründen finanzieller Natur.

Nach § 14 sollten die Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe mit Einzelhaft beginnen.

Die Durchführung dieser Bestimmung, selbst wenn die Deckung des nötigen Zellenbedarfes auf eine längere Zeit hinaus verteilt worden wäre, würde aber so erheb-

liche Mittel in Anspruch genommen haben, dass dafür wohl keine Volksvertretung zu haben gewesen wäre.

Gewissermassen wieder aufgenommen ist der Entwurf durch die unter dem 6. November 1897 veröffentlichten „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen“.

Da aber im § 37 dieser Grundsätze bemerkt ist, dass für jede Anstalt von der Aufsichtsbehörde eine Hausordnung erlassen wird, welche alle die Behandlung der Gefangenen regelnden Vorschriften enthält, besteht die Mannigfaltigkeit beim Vollzuge der erkannten Strafen nach wie vor fort.

Wenn nun auch feststeht und anerkannt werden muss, dass die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bemüht gewesen sind, beim Erlass der Hausordnungen Rücksicht darauf zu nehmen, dass die fernere Ausgestaltung des Strafvollzuges im Sinne einer verständigen Humanität gewährleistet ist und auch den idealen Zwecken der Strafe entsprechend Rechnung getragen werden kann und soll, so mangelt doch auf einem wichtigen Gebiete Einheit und Gleichheit.

Es seien aus den Grundsätzen nur 3 Hauptmomente des Strafvollzugs ins Auge gefasst, die über die Beköstigung, die Kleidung und die Verwendung der Arbeitsbelohnungen während der Strafhaft getroffenen Bestimmungen.

Die letzteren sind nach ihrer Fassung so allgemein gehalten, dass der Freiheit in der Auffassungsgabe seitens der einzelnen Regierungen und wie sie diese bezeichneten Momente des Strafvollzuges ausgestalten wollen, ein grosser Spielraum gewährt wird, der eine so wesentliche Verschiedenheit des Strafvollzugs mit sich bringt, dass ein zu Gefängnisstrafe Verurteilter unter Umständen eine härtere Strafe verbüsst, als ein Zuchthausgefangener, der von seinem Schicksal in einem Lande mit milderem Regime ereilt wird.

So kann, um zu erläutern, der erste Satz in dem § 23 der Grundsätze, je nach der Auffassung und Anschauung

der leitenden Stelle, dahin ausgelegt werden, dass dem Gefangenen bezüglich der Ernährung nur das unbedingt Nötige zu gewähren sei, während es den Gefangenen überlassen bleiben müsse, durch andauernden Fleiss und angestrengte Leistungen sich eine möglichst hohe Arbeitsbelohnung zu sichern, mit Hilfe derer es ihnen möglich sei, durch Verschaffung sogenannter Extragenussmittel die Anstaltskost zu verbessern.

Anderwärts gilt wieder der Grundsatz, dass an Gewährungen von der Anstalt dem Gefangenen das gewährt wird, was er braucht, eine Aufbesserung der Kost durch Ankauf von Extragenussmitteln aber überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfange, entweder in bestimmten Zeiträumen gestattet, oder in das Ermessen der Anstaltsdirektion gestellt ist und dann als Belohnung für andauernden Fleiss, gute Führung und ernstes Streben nach sittlicher Besserung angesehen wird.

Tatsächlich weisen denn auch die Bestimmungen über Beköstigung, Gewährung von Extragenussmitteln und um das gleich mit hinzuzunehmen, Kleidung, Wäsche und Lagerstätten eine grosse unter Umständen empfindlich berührende Verschiedenheit auf.

Ebenso allgemein, freien Spielraum lassend, ist die Bestimmung über die Kleidung im § 25 der Grundsätze.

Darnach kann, wie es im 1. Satze heisst, für die Gefangenen Anstaltskleidung eingeführt werden.

Was es für einen Verurteilten zu bedeuten hat, insbesonders, wenn er besseren sozialen Schichten entstammend, bei noch vorhandenem besseren Gefühl und einem Rückblick auf bisher tadellose Vergangenheit, vielleicht ein Vergehen büssend, das nicht unedlen Beweggründen entsprang, ob er der schmachvollen und demütigenden Prozedur des Einkleidens unterzogen wird, oder ob es ihm erspart bleibt, das Kleid der Schande zu tragen, bedarf hier keiner näheren Ausführung.

Jetzt kann's geschehen, dass ein Verurteilter, der ein auch in den Augen der sonst streng richtenden bürger-

lichen Gesellschaft nicht als ehrenrührig geltendes Vergehen büsst, mit dem gewohnheitsmässigen Diebe die gleiche Kappe trägt, und doch sind sie, mit dem Blicke des individualisierenden Strafvollzugs gemessen, nicht gleiche Brüder.

Wenn die Bestimmungen über die herausgehobenen Momente des Strafvollzugs, Beköstigung, Bekleidung und Gewährung von Extragenussmitteln in den Grundsätzen nur sehr allgemein gehalten sind, so fehlt jeder Anhalt über die Einteilung der Gefangenen in verschiedene Klassen, je nach Massgabe ihres sittlichen Zustandes und ihres Verhaltens in der Anstalt. Und doch ist eine solche Einrichtung, wie sie im Königreiche Sachsen mit erspriesslichem Erfolge seit über einem halben Jahrhundert besteht, vom disziplinellen und erziehlichen Standpunkte von hohem Werte, bietet sie doch bei verständnisvoller Handhabung — die unerlässliche Voraussetzung für jeden Vollzugsakt — die Grundlage für einen individualisierenden Strafvollzug und die Füglichkeit, ohne besondere Komplikation, den im progressiven Haftsystem liegenden glücklichen Gedanken einer Mitwirkung der Gefangenen, bei der über sie verhängten Freiheitsstrafe, sie allmählich zu einer grösseren Betätigung wieder gewonnener Willensstärke unter Nachlassen des anfänglich geübten Druckes zu erziehen, zur Geltung zu bringen.

Wenn darnach auch die „Grundsätze“, eben weil sie den Erlass der die eigentliche Behandlung der Gefangenen regelnden Vorschriften den einzelnen Aufsichtsbehörden überliessen, nicht zur Einheit und Gleichheit auf dem wichtigen Gebiete des Strafvollzuges führten, so ist es erklärlich, wenn in der Presse, in den Parlamenten, auf Versammlungen von Strafanstaltsbeamten immer wieder das Verlangen nach einer gesetzlichen Regelung dieser ebenso wichtigen wie freilich ebenso schwierigen Materie laut wird.

Hat doch kein Geringerer als der erste Beamte des Reiches, Reichskanzler Fürst von Bülow, Durchlaucht, in

der Sitzung des Deutschen Reichstages am 30. November v. J. u. a. bemerkt:

„Ich habe auch dafür Sorge getragen, dass die von verschiedenen der Herren Vorredner gewünschte Beschleunigung der Vorarbeiten für die Reform des Strafrechts und des Strafprozesses eintritt. Es wird sich hieran schliessen müssen eine grundlegende Reform des Strafvollzuges, in erster Linie eine anderweite Festsetzung für die Vollziehung der Strafe an jugendlichen Personen."

Nach Lage der Sache kann es füglich nicht anders heissen, als dass eine gesetzliche Regelung des Strafvollzuges angeregt und ins Auge gefasst ist, um die auf diesem Gebiete noch vorhandenen und, wer davon betroffen wird, unter Umständen empfindlich berührenden Ungleichheiten, soweit nur immer möglich, zu beseitigen.

Damit komme ich zur Beantwortung der an der Spitze dieses Aufsatzes stehenden Frage selbst.

Es wird kein Entwurf zu einem Gesetze über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Deutschen Reiche verlangt. Und das ist gut so.

Das würde eine scharfe Fassung der einzelnen Paragraphen und deren eingehende Begründung erfordern.

Ohne alle Begründung aber wird es auch nicht abgehen können, wenn es sich um Beantwortung der Frage handelt, welche Momente des Strafvollzuges sich zur gesetzlichen Regelung eignen, wenn anders es nicht um eine blosse Aufzählung der einzelnen Momente hinauskommen soll, ein Verfahren, das nicht als geeignet angesehen werden kann, da die zur Beantwortung gestellte Frage, bevor sie in der Versammlung zur Verhandlung kommt, in etwas geklärt sein soll.

Wie schon bemerkt, ist die Behandlung der Materie schwierig, und daran liegt auch mit der Grund, dass ein Strafvollzugsgesetz bis jetzt nicht zu Stande gekommen ist.

Abgesehen von den auf finanziellem Gebiete liegenden Schwierigkeiten, wirkten nicht minder hemmend die sich oft schroff gegenüberstehenden Ansichten über die

verschiedenen Strafsysteme und den mit dem Vollzuge der Freiheitsstrafen beabsichtigten Zwecke, und nicht zuletzt auch die Verschiedenheit der Meinungen über den Inhalt des Gesetzes.

Die Einen und darunter Professor von Holtzendorff in seiner Schrift „Ueber Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht in Deutschland", halten es für genügend, dass das erfahrungsgemäss allgemein Schädliche und Missbräuchliche in der bisherigen Strafanstaltsverwaltung verboten, die wichtigsten Massnahmen der Administration unter dem Gesichtspunkte der Zulässigkeit bestimmt und soweit dies tunlich ist, im Wege der Bundesverordnung gewisse Normativ-Regeln aufgestellt werden.

Dann würden die die eigentliche Behandlung der Gefangenen betreffenden Fragen über Beköstigung, Kleidung, Lagerstätten, Arbeit, Arbeitsbelohnung, Extragenüsse, Bewegung in freier Luft, schriftlichen und mündlichen Verkehr usw. wiederum im Wege der von den Regierungen der Einzelstaaten zu erlassenden Verordnungen oder einzuführenden Hausordnungen geregelt werden müssen.

Es ist für dieses Verfahren geltend gemacht worden, dass die Hineinarbeitung aller dieser Einzelheiten in das Strafvollzugsgesetz dieses zu sehr beschweren würde. Vor allem ist aber auf den Strafanstaltsbeamten-Versammlungen, die sich damit beschäftigten, geltend gemacht und die Befürchtung zum Ausdrucke gebracht worden, wie die gesetzliche Festlegung aller dieser Fragen und Momente eine Erschwerung jür den Strafvollzug insofern bilde, als es nötigen und eintretenden Falles nicht leicht sein werde, Aenderungen herbeizuführen, die dann auch nur wieder durch ein Gesetz erfolgen könnten.

Diese Befürchtung ist nicht ohne alle Berechtigung.

Es braucht beispielsweise nur an die Frage der Ernährung der Gefangenen gedacht zu werden, falls sich im Laufe der Zeit auf Grund von Erfahrungen und neuen wissenschaftlichen Forschungen über die Nahrungsstoffe, ihre Bedeutung und Menge dem Unterschiede der ani-

malischen und vegetabilischen Nahrung, des Verhältnisses der beiden zu einander, Grösse der Fettgabe usw., neue Ansichten ergeben, denen schliesslich Rechnung getragen werden soll.

Die Umarbeitung eines Beköstigungs-Regulativs ist leichter zu bewerkstelligen, als die Abänderung eines Gesetzes-Paragraphen, wenn dieser, den vorliegenden Fall angenommen, zuviel Einzelheiten über die Ernährung der Gefangenen enthält.

Die ebenfalls laut gewordene Besorgnis, durch eine gesetzliche Regelung des Strafvollzuges werde die Verwaltung in ihrem Wirken zu sehr beschränkt und die Durchführung eines individualisierenden Strafvollzugs erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, vermag ich in dieser Form nicht zu teilen.

Was jetzt in den einzelnen Staaten durch Hausordnungen und Regulative beziehentlich in Ergänzung dazu durch besondere Verordnungen geregelt ist, wird künftig durch das Gesetz festgestellt sein. So wie aber jetzt genügender Spielraum für die Individualisierung bleibt, wird dies auch künftig der Fall sein können.

Um zu der unbedingt nötigen Einheit und Gleichheit beim Strafvollzuge zu kommen, gibt es zwei Wege.

Entweder das zu schaffende Gesetz regelt den Strafvollzug in allen seinen Teilen, insbesondere auch, was das Leben und die eigentliche Behandlung der Gefangenen betrifft, in allen Einzelheiten, oder es werden nur allgemeine Regeln und Vorschriften gegeben und die Befugnis der Verwaltung zu ihrer Durchführung näher festgestellt.

Wird dieser Weg beliebt, dann wird sich auch die Schaffung einer besonderen Behörde nötig machen, und dies im Gesetze mit auszusprechen sein, der, möge sie nun „Reichsamt für das Gefängniswesen“, „General-Gefängnis-Inspektion“ genannt werden, die Aufgabe zufallen würde, mit den Einzelregierungen sich ins Vernehmen zu setzen, um einen einheitlichen oder doch möglichst gleichartigen Strafvollzug in die Wege zu leiten und zu sichern.

Allgemein gehaltene Bestimmungen, dass die Kost genügend und so gestaltet sein müsse, dass die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erhalten bleibe, dass Kleidung und Lagerung angemessen, tägliche Bewegung im Freien zulässig, Arbeit entsprechend sein müsse, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit Angehörigen stattfinden, Arbeitsbelohnungen und Verwendung eines Teiles davon zum Erkauf von Extragenussmitteln in Aussicht gestellt werden könne usw., würden bei ihrer Durchführung und Anwendung, bei der Verschiedenheit der Ansichten, was für den Gefangenen da als angemessen, genügend und entsprechend anzusehen ist, eine derartige Auslegung erfahren, dass der bisherige Zustand damit als ein bleibender erklärt sein würde.

Nach wie vor würden dann die Klagen über den verschiedenartigen Strafvollzug, je nachdem es sich um Verbüssung einer erkannten Freiheitstrafe in Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, oder sonst einem deutschen Staate handelt, in der Presse, in einzelnen Schriften, in den Parlamenten erhoben werden, denn eben die angeführten, das eigentliche Leben der Gefangenen behandelnden Einzelheiten die nach Mancher Ansicht nicht in das Gesetz hinein gehörten, sondern von den einzelnen Aufsichtsbehörden geregelt werden könnten, sind zu wiederholten Malen Gegenstand von Beschwerden gewesen, sind aber ausserdem ganz besonders geeignet, einen merkbaren Unterschied bei der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe nicht nur, sondern bei einem auf dem Grundsatze der Individualisierung berufenden Behandlung der Gefangenen bestehenden Disziplinarklassensystem einen solchen zwischen den verschiedenen Klassen zum Ausdruck zu bringen.

Wenn ich nun zur Beantwortung der gestellten Fragen übergehe, so möge vorausgeschickt sein, dass hierbei der Vollzug der Freiheitsstrafen, wie er an den zu Zuchthaus- und längeren Gefängnisstrafen Verurteilten zu gestalten sein möchte, in Betracht gezogen worden ist.

In erster Linie wird die Bestimmung der Anstalten zu behandeln und zum Ausdruck zu bringen sein, dass sie dienen sollen zur Vollstreckung der Zuchthausstrafe (in den Zuchthäusern) und längerer Gefängnisstrafe (in den Gefängnisstrafanstalten).

Dabei wird sich sogleich die Frage aufdrängen, was mit dem Vollzuge der Freiheitstrafen bezweckt wird und ob die Beantwortung dieser Frage Aufnahme in einem Gesetze finden solle.

Diese Frage aufwerfen, heisst in diesem Falle nicht ohne Weiteres, sie bejahen.

Sie hat ihre Gegner gehabt, und sie dürften ihr auch wieder erstehen, welche meinen, dass eine solche Frage nicht in ein Gesetz hinein gehört.

Und doch möchte, wenn einmal der Strafvollzug gleichmässig geregelt und die Ausführung durch ein besonderes Gesetz verbürgt werden soll, auch Einheit in bezug darauf herrschen, nach welchen Grundsätzen dabei zu verfahren ist, ob bestehen zu bleiben hat, dass die Strafe ein Uebel sein soll und in welchem Verhältnis dabei Abschreckungs- und Besserungszweck zu einander stehen.

In weiterer Ausführung des Paragraphen über die Bestimmung der Anstalten, wird es sich nötig machen, eine einschränkende Vorschrift dahin zu erlassen, dass Zuchthaus- und Gefängnissträflinge nicht in denselben Gebäuden untergebracht werden dürfen und dass auch weibliche Strafgefangene in gesonderten Anstalten verwahrt werden müssen.

Das Erstere anlangend, so bringt die Vereinigung von Zuchthaus- und Gefängnis-Sträflingen für den Dienstbetrieb mancherlei Erschwerungen mit sich und dann spricht auch die Rücksicht auf die Zukunft der zu Gefängnisstrafe Verurteilten, so lange die Zuchthausstrafe noch als entehrend gilt, dafür, die Zuchthäuser und Gefängnisstrafanstalten nicht an ein- und demselben Orte zusammenzubringen.

Die Unterbringung weiblicher Strafgefangener gemeinsam mit männlichen Züchtlingen oder Sträflingen möchte aber nur alleräussersten Falles zugegeben werden.

Mögen die getroffenen Einrichtungen, um den Verkehr zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen zu verhindern, noch so sinnreich getroffen sein, das in solchen Fällen beiderseitig doppelt gesteigerte Raffinement wird immer versuchen, die gezogenen Schranken zu durchbrechen und nicht immer wird der Erfolg trotz scharfer Aufsicht, ausbleiben.

Lesen wir doch in der Beschreibung des Nürnberger Lochgefängnisses in „Streng, das Zellengefängnis Nürnberg", dass trotz aller Vorkehrungen auch manche kleine, des poetischen Hauches allerdings völlig entbehrende Liebesaffäre zu verzeichnen ist.

Dazu tritt noch, dass die Vereinigung von Verurteilten verschiedenen Geschlechtes in einer Anstalt durch die dann immer, beim weiblichen Geschlechte in diesem Falle noch in einem höheren Grade, vorhanden Aufregung geschlechtlicher Art bei den Gefangenen eine Stimmung erzeigt, die der Seelsorge wie der sonst durch die Beamten versuchten Beeinflussung nicht eben förderlich ist.

Dass zur Beaufsichtigung weiblicher Gefangener nicht nur in den grösseren Anstalten sondern auch in den kleineren, nur weibliche Beamte verwendet werden dürfen, möchte ebenfalls eine Stelle in einem künftigen Strafvollzugsgesetz finden.

Werden bezüglich der kleineren Gefängnisse Ausnahmen zugelassen, so wird das ohne Nachteile für den Strafvollzug an dort untergebrachten weiblichen Verurteilten nicht bleiben. Daneben lauert immer die schwere Gefahr für einen sich nicht unausgesetzt in Selbstzucht haltenden männlichen Beamten.

Hieran würde sich zu schliessen haben eine Bestimmung über die Sonderung der jugendlichen Strafgefangenen von erwachsenen Gefangenen, beziehentlich die Unterbringung der ersteren in gesonderten Anstalten.

Eine Vorschrift über die Herstellung der für die Gefangenen bestimmten Räume — Zellen zur Einzelhaft für Tag und Nacht, Schlafzellen, gemeinschaftliche Arbeitssäle, Krankenstuben — würde zu erlassen sein.

Auch hier würde der etwa zu erhebende Einwand, dass die Angabe des Mindestmasses an Luftraum besser der freien Bestimmung zwischen einer zu schaffenden, den Strafvollzug ordnenden und überwachenden Reichsbehörde und den Einzelregierungen überlassen bliebe, nicht ohne alle Berechtigung sein, da, ähnlich wie bei der Beköstigung, wissenschaftliche Forschungen und eine, unter Umständen doch nicht ausgeschlossene, in Zukunft sich wesentlich anders gestaltende Beschäftigung der Gefangenen, zu anderen als im Gesetze festgelegten Ergebnissen gelangt.

In den Vorschriften über Aufnahme und Entlassung werden aufzunehmen sein die Bestimmungen über den Inhalt der den begleitenden Beamten mitzugebenden Einlieferungsschriften, die Berechnung der Strafzeit und die bei der Anstalt deshalb zu führenden Verzeichnisse. Desgleichen eine Vorschrift über die Anrede der Gefangenen, ob mit „Du“ oder „Sie“, oder ob hierbei ein Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen gemacht werden soll.

Dass der Gefangene, wenn ihm auch bei Verkündigung des Urteils die Dauer der Strafzeit bekannt geworden ist, nach dem Eintritt in die Strafanstalt von der hier stattfindenden Berechnung alsbald Kenntnis erhält, ist nötig und möchte im Gesetze zum Ausdrucke gebracht werden.

Die Frage der Annahme freiwilliger Gestellung zum Strafantritte seitens eines Verurteilten unter Glaubhaftmachung der Tatsache, dass er eine bei der Landesstrafanstalt zu vollstreckende Strafe zu verbüssen habe, möchte hierbei ihre Erledigung finden.

Der Fall wird selten genug vorkommen, kann aber eintreten, und dann muss ein Anhalt für das einzuschlagende

Verfahren gegeben sein, ebenso wie für den ebenfalls nicht häufigen Fall, dass Verurteilte, deren Kommen von der Einlieferungsbehörde vorher mitgeteilt wird, allein ohne Begleitung eintreffen.

Nach den Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung kommen folgerichtig die über die verschiedenen Formen der Haft, Einzelhaft und Gemeinschaftshaft.

Zunächst die Einzelhaft anlangend, so wird bei der unendlich verschiedenen Veranlagung der Menschen nach der geistigen, körperlichen und gemütlichen Richtung hin und bei der Ungleichheit der Wirkung der Freiheitsstrafe überhaupt und von den Haftformen der Einzelhaft insbesondere, das Gesetz sich zu beschränken haben auf allgemeine Normen, sodass im Interesse eines individualisierenden Strafvollzuges hier der Verwaltung der nötige Spielraum gewahrt wird.

Aus diesem Grunde möchten auch gesetzliche Bestimmungen, wie sie sich beispielsweise in den „Grundsätzen", im § 11 finden, wenn Einzelhaft bei Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen vorzugsweise anzuwenden sind, wie Alter, Strafzeit, verbüsste oder richtiger nicht verbüsste Strafe, wegbleiben, da es sich hierbei um Merkmale äusserlicher Art handelt, die gewiss bei der Frage, ob ein Gefangener bei der Einlieferung in die Anstalt der Einzelhaft überwiesen werden soll, gebührende Rücksicht finden müssen aber doch nicht ausschlaggebend sein dürfen, weil sie sonst, wird ihnen eine solche vorherrschende Stellung eingeräumt, hemmend auf einen individualisierenden Strafvollzug einwirken.

Aus denselben Gründen wird deshalb auch der seiner Zeit auf dem 8. Deutschen Juristentage gefasste Beschluss, wonach die Haftform stets von den Gerichten bestimmt werden soll, nicht auf die Zustimmung der Praktiker im Strafvollzuge rechnen dürfen.

Die Entscheidung, ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft für den einzelnen Fall, muss in der Hand der Verwaltung bleiben, wenn nicht, falls das Gericht die Be-

stimmung hierüber hätte, unliebsame Weiterungen, behelligende Anfragen wegen des bei während der Strafhaft nötigen Aenderungen einzuschlagenden Verfahrens, das Ansehen und beziehentlich die Berufsfreudigkeit bei der Anstaltsverwaltung beeinträchtigende Folgen eintreten sollen.

Da der Richter in der Hauptsache darauf angewiesen sein würde, seine Entschliessung über die anzuwendende Haftform auf die während der Untersuchungshaft an dem Verurteilten gemachten Wahrnehmungen zu fassen, werden bei dem Umstand, dass ein Untersuchungsgefangener, zumal bei einer lange andauernden, an Aufregungen, Qual und Sorge reichen Haft dieser Art, sich gar nicht in seiner wahren Gestalt zeigt, Entscheidungen nicht ausbleiben, die im Interesse des Verurteilten und in dem eines individualisierenden Strafvollzuges bedauert werden müssten.

Die Gefahr liegt noch näher, wenn dazu kommt, dass vielleicht der erkennende Richter über den Umfang und Inhalt der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, über ihre Natur und Wirkung nicht genügend Kenntnis hat. Die Letztere lässt sich nun freilich nur im Strafhause selbst erwerben, nicht nur bei kurzen Besuchen.

Ist das Urteil gesprochen, das Schicksal entschieden, so wird sich der Verurteilte, erfährt er im Strafhause eine angemessene Behandlung, wozu auch die entsprechende Haftform gehört, bald in seiner wirklichen Veranlagung mit etwaigen guten, schwachen oder auch schlechten Seiten und Eigenschaften zeigen.

Soll der Schlussabsatz im § 22 des R.St.G.B., wonach die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf, stehen bleiben, so möchte ein Nachsatz dahin einschränkend angefügt werden, dafern nicht Bedenken schwerwiegender Art in disziplineller, sicherheitlicher oder gesundheitspolizeilicher Beziehung gegen eine Entnahme aus der Zellenhaft sprechen.

Was für die Einzelhaft, insoweit ihre Regelung in einem besonderen Strafvollzugsgesetze in Frage kommt,

gesagt ist, gilt *mutatis mutandis* auch für die Gemeinschaftshaft.

Auch hier wird sich nur die Aufstellung allgemeiner Grundsätze empfehlen, dahingehend, dass die Gefangenen in Berücksichtigung ihrer Individualität in Abteilungen zu sondern und Nachts, soweit nur immer möglich, zu isolieren sind.

Das leitet ohne weiteres über auf die hochwichtige Frage der Klassifikation der Gefangenen.

Weder in dem Entwurfe des Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Deutschen Reiche vom Jahre 1879, noch in den wiederholt erwähnten „Grundsätzen" vom Jahre 1897, findet sich darüber eine Andeutung.

Und doch liegt in einer richtigen Klassifikation der Gefangenen, so sehr sie auch angefochten und die Möglichkeit ihrer richtigen Ausführung bestritten wird, der Schwerpunkt, die Grundlage für ein zu schaffendes Vollzugsgesetz.

Nur bei einer angemessenen Klasseneinteilung können die einzelnen Momente bei der eigentlichen Behandlung der Gefangenen und der ihr gesamtes Leben in der Anstalt regelnden Fragen in einer einen ebenso strengen wie gerechten Strafvollzug ermöglichenden Weise zur Geltung gebracht werden.

Ein weiterer Vorzug einer solchen Klasseneinteilung ist, dass sie sowohl bei den Gefängnissträflingen wie für Zuchthaussträflinge sich eignet und dass sie, ein weiterer Vorteil, es ermöglicht, den Unterschied in der Schwere der beiden Strafarten zum Ausdruck zu bringen.

Es mag da beispielsweise angeführt werden die Höhe der in Aussicht zu stellenden Arbeitsbelohnung, der schriftliche und mündliche Verkehr mit Angehörigen, die Verwendung der Arbeitsbelohnung zum Ankauf gewohnter Bedürfnisse, Gewährung besonderer Vergünstigungen usw.

Wenn im § 32 der „Grundsätze" bezüglich der „Besuche" bemerkt ist, dass den Zuchthaussträflingen in

der Regel alle 3 Monate, den Gefängnissträflingen alle Monate der Besuch von Angehörigen gestattet ist, während, den „Schriftlichen Verkehr“ anlangend, keine Fristen angegeben sind, so lassen sich hier, ist eine Klasseneinteilung vorhanden, sehr leicht, in disziplineller Beziehung günstig wirkende Abstufungen vornehmen, so dass, wenn etwa 3 Disziplinarklassen bestehen, die Zuchthaussträflinge 3. Klasse alle Vierteljahre einmal schreiben und einen Besuch empfangen dürfen, während dies für die 2. Klasse alle 8 und für die 1. Klasse alle 6 Wochen gestattet ist. Entsprechend bei den Gefängnissträflingen alle 8, 6 und 4 Wochen.

Und so lassen sich, wie angedeutet, auch noch bei anderen, für den Gefangenen sehr bedeutsamen Momenten, derartige, auf die Klassenzugehörigkeit gegründete Unterschiede einführen.

In der allgemeinen Fassung des § 32, wenn dort auch Beschränkung der Zeiten, innerhalb welcher Besuche stattfinden können, ausgesprochen ist, während die Erlaubnis, schriftlich zu verkehren, in das Ermessen des Anstaltsvorstandes gestellt wird, so käme die Vergünstigung, alle 3, beziehentlich allmonatlich Besuche zu empfangen, unterschiedslos allen Zuchthaus- oder Gefängnissträflingen zu Gute, ohne Rücksicht auf Vorleben, Führung und sonstige dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse.

Wenn ich nun zu den einzelnen, den Schwerpunkt in der Behandlung der Gefangenen bildenden Momenten komme, so sollen die bisherigen überleitenden Bemerkungen fortfallen und an deren Stelle die Aufzählung mit anschliessender kurzer Begründung, wo dazu das Bedürfnis vorliegt, folgen.

Dabei steht in erster Linie die Beschäftigung.

In einem Strafvollzugsgesetz würde hier der Grundsatz aufzunehmen sein, dass die Gefangenen nicht in einer die Gesundheit gefährdenden Weise beschäftigt werden dürfen.

Der Entwurf von 1879 fügte noch das Verbot der Arbeit in Bergwerken hinzu.

Weiter würden unter Zugrundelegung der § 15 und 16 des St.G.B. Vorschriften allgemeiner Natur über die Beschäftigung innerhalb und ausserhalb der Anstalt von Zuchthaus- und Gefängnissträflingen zu geben, auch die bei Zuteilung der Arbeit zu berücksichtigenden Momente anzuführen und über die Beschaffung der Arbeit allgemeine Grundsätze zu geben sein, insbesonders dahin gehend, dass bei Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen die Interessen des Privatgewerbes möglichst zu schonen sind.

Auch die Dauer der Arbeitszeit wird mit erledigt werden müssen, und dabei zugleich die Frage, ob dadurch ein Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen gemacht werden soll.

Streng genommen eignet sie sich nicht sonderlich dazu, wenn bedacht wird, dass es immer Gefängnissträflinge, und das sind nicht die schlechtesten, gibt, welche darum bitten, länger als die hausordnungsgemässe Zeit arbeiten zu dürfen.

Wohl aber muss im Gesetz die so wichtige Frage der Selbstbeschäftigung und unter welchen Voraussetzungen sie zulässig ist, Regelung finden.

Nach den „Grundsätzen", § 17, und in Beachtung der dort enthaltenen Vorschrift, wird sie auch nach den Hausordnungen der Einzelstaaten nur ausnahmsweise Gefängnissträflingen und auch diesen nur, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafe nicht verbüsst haben, gestattet.

Diese Auffassung, wonach die Selbstbeschäftigung als Ausnahme zu gelten hat und als Vergünstigung anzusehen ist, schliesst in sich eine wohl kaum zu rechtfertigende Härte und Unbilligkeit gegenüber den Gefangenen, die früher eine wissenschaftliche Berufstätigkeit hatten und gewillt beziehentlich genötigt sind, diese nach der Entlassung wieder aufzunehmen.

Der zu einer Gefängnisstrafe unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilte Dienstknecht, Fabrikarbeiter, Handwerker wird, dafern sonst keine Bedenken beigehen, auf seine Bitte oder auch ohne solche, der Eine vielleicht sofort bei Garten- und Feldarbeit, der Andere bei einem der in der Anstalt vertretenen Arbeitszweige, der Dritte in seinem Handwerke, was er vordem betrieben, beschäftigt.

Es ist also auf Fähigkeiten, das künftige Fortkommen, den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse, siehe § 18 — Grundsätze — gebührend Rücksicht genommen.

Bittet aber der Geistesarbeiter, sich während der Strafhaft wissenschaftlich beschäftigen zu dürfen, so muss er, falls das Strafurteil auch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte mit enthält, abgewiesen werden.

Bezüglich der Beschäftigung bleibt dann nur übrig die Zuteilung zu einer mechanischen Arbeit.

Das bedeutet aber für den wissenschaftlich gebildeten Mann eine Verschärfung der Strafe, die nicht zu billigen ist.

Hier wird die Arbeit, die den übrigen, meist nur mit der Hand arbeitenden Gefangenen eine Wohltat, ein Trost ist, die ihnen die Stunden und Tage rasch vergehen lassen, ein Uebel, eine Plage, und unter der der gebildete Gefangene seufzt und unter der sich die Tage endlos hinziehen.

Der Dienstknecht, der Fabrikarbeiter, der Handarbeiter sieht in der gewohnten, ihm auch in der Anstalt überwiesenen Arbeit das beste Mittel, um in körperlicher und geistiger Beziehung möglichst ungeschädigt die Anstalt wieder zu verlassen, wie ihn auch die gewohnte, liebgewordene Tätigkeit vor den Nachteilen zu schützen geeignet ist, die durch den Druck der Gefangenschaft in gemütlicher Beziehung entstehen können.

Anders der mit einer rein mechanischen Arbeit, vielleicht Jahre hindurch beschäftigte frühere Kopfarbeiter, auf den eine solche Beschäftigung, zumal, wenn sie Jahre hindurch andauert, in geistiger Beziehung abstumpfend,

in gemütlicher Beziehung niederdrückend wirken und bei dem engen Zusammenhange zwischen Körper und Geist auch den Ersteren in Mitleidenschaft ziehen müsste.

Schon im Hinblick auf die im § 16 St.G.B. enthaltene Bestimmung, wonach die zu Gefängnisstrafe Verurteilten in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden sollen, und — siehe § 18 Grundsätze — bei dieser Kategorie Gefangener auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, nötigt dazu, den Standpunkt, die Selbstbeschäftigung besonders zu bewerten, sie nur als Ausnahme gelten zu lassen und als Vergünstigung anzusehen, aufzugeben.

Sie ist eine Arbeit wie jede andere und sollte von ihr unter Berücksichtigung der für die Zuteilung von Arbeit massgebenden Momente immer Gebrauch gemacht werden, wo sie nach Lage des Falles am Platze und geboten ist, und zwar unterschiedslos im Gefängnis wie im Zuchthaus und besteht eine Disziplinarklassenabteilung, ohne Rücksicht auf die Klasse, in welcher der Gefangene eingestellt wird.

Voraussetzung würde nur sein, dass die gewährte Beschäftigung nicht etwa bloss eine Unterhaltung und ein Zeitvertreib sein soll, sondern eine Anstrengung der geistigen Tätigkeit enthalten muss.

Man kann einwenden, dass einen gebildeten Mann, bei dem die Voraussetzungen zu einem einwandfreien Leben nach der genossenen Erziehung und Schulbildung vorhanden, die Schwere des Gesetzes bei einer Verfehlung in vollem Umfange treffen soll.

Gewiss soll das geschehen, insoweit die Höhe der zu erkennenden Freiheitsstrafe und die etwaigen Nebenstrafen in Betracht kommen. Aber nicht mit der Wirkung, dass die ihm während der Strafhaft in Betracht auf die Beschäftigung zu teil werdende Behandlung, die Gründung einer neuen Existenz auf's Aeusserste erschwert, wenn nicht unmöglich macht.

Es handelt sich doch dabei meist um Leute, bei denen man, um die Strafe wirksam zu gestalten, nicht noch besondere Gewichte anzuhängen braucht; am wenigsten soll dies aber geschehen durch Zuweisung einer ungeeigneten, für die Zukunft so gut wie nutzlosen Arbeit.

Nach § 17 der „Grundsätze“ kann die Gestaltung der Selbstbeschäftigung von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden.

Darnach ist hier das Ermessen der vorgesetzten Aufsichtsbehörde massgebend.

Es möchte aber auch in diesem Punkte Gleichheit geschaffen und wenn die Selbstbeschäftigung wie jede andere Arbeit, in erster Linie, im Interesse der Gefangenen, angesehen wird, von irgend welcher besonderen Voraussetzung, unter der sie gewährt wird, abgesehen werden.

Gefangene, denen Selbstbeschäftigung gestattet wird, werden in der Regel der Einzelhaft überwiesen werden müssen. Das wird unbedenklich sein, da in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wohl nur Leute in Frage kommen, die über die Zellentür schreiben können: *Omnia mea mecum porto,* bei denen ein nachteiliger Einfluss der Zellenhaft wohl kaum zu befürchten steht, vielmehr anzunehmen ist, dass die ihnen zusagende, selbst gewählte Arbeit, den Geist anregt und sie in gemütlicher Beziehung wenigstens im Gleichgewicht erhält, wenn nicht erhebt.

Bei dem nun folgenden Kapitel der Arbeitsbelohnungen und inwieweit den Gefangenen daraus Rechte erwachsen, handelt es sich vorliegenden Falles nicht um Erörterung über das Für und Wider, ob den Gefangenen überhaupt Arbeitsbelohnungen und ihnen das Recht zugestanden werden soll, über einen Teil während der Strafhaft zum Ankauf von Extragenussmitteln zu verfügen.

Bestimmt das Gesetz, dass die Gefangenen überhaupt keine Arbeitsbelohnungen erhalten sollen, so würde das die einfachste Erledigung der Frage sein und würde dann nur ein Vermerk über das bei der Entlassung ihnen zu gewährende Reise-, Zehr- und Unterhaltgeld anzufügen sein.

Werden den Gefangenen aber zur Anregung des Fleisses und um das Interesse an der Arbeit zu erhöhen, Arbeitsbelohnungen in Aussicht gestellt und der Erkauf von Extragenussmitteln nachgelassen, so wird hierüber, um die höchst wünschenswerte Gleichheit herbeizuführen, Regelung und nach Befinden bis in's Einzelne, nicht ausbleiben können.

Sollen oder können die Einzelheiten nicht in einem Gesetze Aufnahme finden, so wird es Sache der betreffenden Zentralbehörde für das Gefängniswesen des Deutschen Reiches sein, hier die nötige Gleichmässigkeit herbeizuführen, da es sich hier um ein Gebiet handelt, bei dem etwa erlassene blosse Normativvorschriften eine Ungleichheit im Strafvollzuge herbeizuführen geeignet sind, die Wesen und Inhalt der Strafe in empfindlicher Weise beeinträchtigen.

Es würde, die Arbeitsbelohnung anlangend, festzustellen sein, ob den Gefangenen ein Recht darauf zusteht oder nicht. Die Grundsätze, nach welchen diese Belohnungen gewährt werden sollen, was dabei massgebend zu sein hat, werden festzulegen, die Maximalgrenze wird zu bestimmen sein und in welcher Weise die Verschiedenheit in der Belohnung bei gleicher Leistung der Zuchthaus- und der Gefängnissträflinge beziehentlich der einzelnen Disziplinarklassen dieser beiden Kategorien zum Ausdruck kommen soll.

Zum Kapitel „Arbeit“ gehört auch die Pensumfrage.

Sie kann, wie Direktor Taufer in seinen Bemerkungen zu dem Entwurfe von 1879, im 3. Heft des „Gerichtssaales“ richtig bemerkt, mit Fug und Recht aus dem Gesetzentwurfe ausgelassen werden, da hierdurch das Wesen des Strafvollzuges nicht alteriert wird.

Wo das Pensum angezeigt ist, wird es einzuführen sein, in anderen Fällen, wo dies die Natur der Arbeit ausschliesst, wie z. B. bei handwerksmässigen Betrieben, wird der Fleiss gehörig überwacht werden müssen.

Nicht minder nötig ist Regelung bezüglich der Extragenussmittel bis in's Einzelne.

Auch hier wird zunächst ebenfalls der Grundsatz auszusprechen sein, der das Wesen dieser Einrichtung feststellt, ob diese Extragenüsse dienen sollen, als Aufbesserung der Anstaltskost oder ob sie nur gewährt werden als Belohnung für Fleiss, gute Führung, ernstliches Streben nach sittlicher Besserung.

Welcher Höchstbetrag dafür aufgewendet werden darf, in welchen Zeiträumen und in welchem Umfange der Erkauf stattfinden kann und worauf er sich zu erstrecken hat. Darüber werden sich zwischen Zucht- und Gefängnissträflingen merkbare Unterschiede herausarbeiten lassen, und auch hierbei wird eine vorhandene Klasseneinteilung sich sehr wirksam erweisen.

So würde beispielsweise, falls 3 Klassen vorhanden sind, die 3. Klasse von der Erlaubnis, sich besondere Kostgenüsse verschaffen zu dürfen, auszuschliessen sein.

Dadurch wird man notorische Gewohnheitsverbrecher und Vagabunden bei kürzeren Strafen, wie sie in den Gefängnisstrafanstalten mit zur Verbüssung kommen, die dort wegen Sittlichkeitsvergehen sich zahlreich findenden Individuen empfindlich treffen können.

Gewohnheitsverbrecher würden als Rückfällige überhaupt in die niederste Klasse eingestellt und man hat es in der Hand, sie darin zu lassen, und ebenso wird das Verfahren sein können bei zwar noch nicht Vorbestraften, die aber eine leichtfertige Auffassung ihrer Bestrafung erkennen lassen.

Die Frage über den Ankauf von Extragenussmitteln ist wichtig genug, um einheitlich geregelt zu werden.

Wird sie dem Ermessen der Anstaltsdirektion überlassen, dann kann es sich wohl ereignen, dass in einer, den Strafvollzug betreffenden und wie gesagt, durchaus nicht nebensächlichen Frage, eine Verschiedenheit der Behandlung eintritt, sodass in zwei, sonst der gleichen Bestimmung dienenden, vielleicht räumlich nicht weit von

einander gelegenen Anstalten, je nach den Anschauungen des Anstaltsvorstandes, eine erkannte Strafe in dieser Beziehung in sehr verschiedener, aber unter Umständen in empfindlicherer Weise als in der anderen zum Vollzug gelangt.

Eine der schwierigsten Fragen beim Strafvollzuge ist die Ernährung der Gefangenen..

Hier muss mit allem Nachdrucke verlangt werden, dass sie in einem zu erlassenden Strafvollzugsgesetze einheitliche, gleichmässige Regelung erfährt.

Die in den Grundsätzen (§ 23) sich findende allgemeine Forderung, dass die Kost so gestaltet sein muss, dass Leben und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen dabei erhalten bleibt, würde auch im Strafvollzugsgesetz aufzunehmen, an die Spitze zu stellen sein.

Damit darf es aber nicht sein Bewenden haben, da es eine Frage betrifft, die je nach ihrer Behandlung und bei ihrer Bedeutung, die sie für das Wohl und Wehe der Gefangenen hat, unter Umständen von tiefgreifenden und schweren Folgen begleitet sein kann und bei verschiedenartiger Auffassung den Strafvollzug in einem seiner wichtigsten Punkte wesentlich zu alterieren geeignet ist.

Nur eine genügende, richtig auf Grund der wissenschaftlichen Forschungen und praktischen Erfahrungen zusammengesetzte Nahrung wird im Stande sein, die auch mit der bestorganisierten Gefangenschaft verbundenen Gefahren tunlichst abzumindern, die Sterblichkeit unter den Gefangenen herabzusetzen, wie denn auch vom disziplinellen und erziehlichen Standpunkte die Verabreichung einer ausreichenden, gehörig zubereiteten und nahrhaften Kost als günstig wirkend zu bezeichnen ist.

Freilich, und darin liegt die Schwierigkeit der Lösung der Frage, wird man bei dem Streben nach einer entsprechenden Ernährung der Gefangenen nicht vergessen dürfen, dass die Sache auch ihre sehr politische Seite hat, insofern, als dabei nicht ausser Acht gelassen werden darf die Rücksicht auf Wesen und Zweck der Strafe.

Man wird sicherlich nicht auf den Standpunkt früherer Zeiten zurückkommen, dass die Beköstigung besonders geeignet sei, den Grundsatz, dass die Strafe in erster Linie ein Uebel sein müsse, zur Geltung zu bringen.

Die Folgen sind bekannt.

Man wird sich aber durch das zeitweilig auftretende Geschrei, dass die „Kerls es zu gut haben", besser, wie viele ehrliche, freie Arbeiter, ebensowenig beirren lassen, sondern auch bei der einheitlich zu regelnden Beköstigungsfrage dies tun im Sinne einer geläuterten Anschauung und verständigen Humanität.

Festzustellen wird sein, entweder im Gesetz oder in diesem durch Hinweis auf das zu vereinbarende, allgemein giltige Regulativ, was in der täglichen Nahrung an Eiweiss, Fett und Kohlenhydraten vorhanden sein muss.

Allgemeine Anordnungen bezüglich der erforderlichen Würzung der Speisen und insbesonders auch einer angemessenen Abwechselung werden nicht fehlen dürfen und ebenso eine Vorschrift, ob zu Zeiten und wie oft dann, beziehentlich in welcher Form und nach welchen Zeiträumen die animalische Kost in fester Konsistenz gegeben werden kann — Fleisch, Wurst, Fisch, Käse usw. —

Etwa auftretenden Wünschen, was da und dort unter den Kreisen, aus denen in der Hauptsache die Bevölkerung der Anstalten stammt, an Speisen landesüblich ist, wird billigerweise Rechnung zu tragen sein.

Ob für Gefangene, welche nicht zu den Kranken gehören, eine besondere Kost, auf Grund ärztlichen Gutachtens, einzuführen sein wird, wird ebenfalls einheitlich zu regeln sein: desgleichen die Frage über Selbstbeköstigung, unter welchen Voraussetzungen sie eintreten darf.

Sie wird immer nur die grosse Ausnahme bilden müssen, nur in der Gefängnisstrafanstalt zulässig sein, auch nur Zellengefangenen gestattet werden, und immer nur dann, wenn Rücksichten auf Ordnung und Sicherheit der Gestattung der Vergünstigung nicht entgegenstehen und dass ferner besondere, in der Person, deren Lebens-

gewohnheiten oder sonstigen Verhältnissen begründete Rücksichten obwalten, wegen deren die Versagung der Vergünstigungen die Strafe zu einer für die einzelne Person schwerer empfindlichen machen würde, als für andere Personen.

Wenn nun noch weiter dazu vorlangt wird, dass die Kosten für die Selbstbeköstigung von dem Betreffenden und der sonst festgesetzte Verpflegbeitrag zu entrichten sind und im Voraus gesichert sein müssen, so dürfte mit der weiteren Bestimmung, dass der Bezug nur von Aussen erfolgen, die Grenzen eines mässigen Genusses nicht übersteigen darf, genügend Verbehalte da sein, um die Befürchtung nicht aufkommen zu lassen, als werde die Selbstbeköstigung eine häufigere, mit den Forderungen eines gerechten Strafvollzuges nicht recht vereinbare Gestattung erfahren.

Zur Beköstigung gehört auch das Brod, welches dabei eine Hauptrolle spielt.

Hier wird's genügen, im Gesetz oder im gemeinsamen Regulativ den zulässigen Höchstbetrag für den einzelnen Kopf zu bezeichnen und über die Zusammensetzung den nötigen Anhalt zu geben, und zwar sowohl für das Gesunden- als auch das Krankenbrod.

Schliesslich wird eine Aufzählung der Speisen, die in besonders dringenden Fällen vom Anstaltsarzte verordnet werden dürfen, nicht fehlen dürfen: beispielsweise Bier, Wein, Zucker, Kakao, gebratenes Fleisch, Eier usw.

Es liegt nahe, bei der Beköstigung, diesem wichtigsten Stück beim Strafvollzuge, daran zu denken, ob nicht hierbei ein merkbarer Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe herzustellen sei.

Das könnte nur geschehen, wenn die Kost für die Gefängnissträflinge eine entsprechende Verbesserung durch Erhöhung der Zugaben insbesonders an Fleisch und Fett erführe, da an der Kost im Zuchthause, wo langzeitige Strafen zur Verbüssung gelangen, etwas von dem, was

zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit als unbedingt nötig erkannt worden ist, nicht abgemindert werden darf.

Es genügt aber ein kurzer Blick in die Listen der Gefängnisstrafanstalten, insoweit sie über die persönlichen Verhältnisse und insbesonders die Vergangenheit ihrer Insassen Auskunft geben, um das Vorhaben, bei der Beköstigung einen Unterschied bei der Verbüssung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe zu erkennen, als ein bedenkliches zu bezeichnen, befinden sich doch unter der Bevölkerung der Gefängnisstrafanstalten eine nicht geringe Zahl von Individuen, die in jeder Beziehung schärfste Behandlung herausfordern. Ich erinnere nur an die wegen Rohheits- und Sittlichkeitsverbrechens, nicht selten auf nur kurze Zeit Eingelieferten, die wegen Erpressung, Zuhälterei Verurteilten, und die nicht geringe Zahl mit häufig sehr schlimmer Vergangenheit, die dank des vielumstrittenen Instituts der mildernden Umstände anstatt ins Zuchthaus zu wandern, dem Gefängnis zugeführt werden.

Aus hauspolizeilichen und wirtschaftlichen Gründen wird es sich empfehlen, eine bestimmte Kleidung für die in Strafanstalten verwahrten Personen anzuordnen und zwar dergestalt, dass sich die Kleidung der Zuchthaussträflinge von der der übrigen Gefangenen zu unterscheiden hat.

Soll auch auf diesem Gebiete Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit hergestellt werden, so wird seitens der zuständigen Reichsbehörde für das Gefängniswesen ein Regulativ zu erwirken sein, in welchem die Bestimmungen über Kleidung und im Anschluss daran, Wäsche und Lagerstätten enthalten sind, sodass über Farbe der Kleidung, etwaige Disziplinarklassen-Abzeichen, Zahl der für jeden Gefangenen bestimmten Stücke, Wechsel der Wäsche, zu haltende Vorräte, Lagerstücke für Kranke, und die für Fertigung der Kleidungs-, Wäsche- und Lagerstücke festgesetzten Maasse, Stück- und Gewichtszahlen der nötige Anhalt vorhanden ist.

Das Tragen eigener Kleidung würde an dieselben Voraussetzungen zu binden sein, wie bei der Gestattung der Selbstbeköstigung angegeben.

Dagegen würde bei der Gestattung besonderer Wäsche und Lagerstücke die Vorschrift genügen, dass hierzu ein begründeter ärztlicher Antrag nötig ist und dass auch Zusendung von Aussen dabei in Frage kommen kann.

Der Aufwand würde immer nur von dem Gefangenen zu tragen sein.

Bei den Bestimmungen über Körperreinigung, die im Gesetz unter Hinweis auf die in dem Regulative enthaltenen, mehr ins Einzelne gehenden Vorschriften nur allgemein gehalten werden zu brauchen, wird wegen des Rasierens und des Kürzens der Haare und des Bartes, bei den Gefängnissträflingen, deren Haar- und Barttracht bei der Aufnahme nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit zu ändern ist, sowie über das Rasieren und Schneiden der Haare bei Zuchthausgefangenen das Nötige zu vermerken sein.

Die für die Gesundheit der Gefangenen so wichtige Bewegung im Freien bedarf der Regelung, ebenso wie die Zeit, welche zur nächtlichen Ruhe bestimmt ist, wobei es genügen dürfte, wenn angegeben wird, wie viel Stunden die Gefangenen mindestens und höchstens der nächtlichen Ruhe geniessen sollen.

Ob bei der Bewegung im Freien ausnahmsweise, vielleicht für bestimmte Kategorien oder Klassen von Gefangenen das sonst wohl beizubehaltende Schweigegebot ausser Kraft gesetzt werden kann, wird Erwähnung finden müssen.

Eine der wichtigsten Fragen beim Strafvollzuge, die ebenfalls einheitlicher Regelung bedarf, ist die über die zur Verfügung stehenden Disziplinarstrafen.

Dabei wird die Entschliessung nicht zu umgehen sein, ob die Strafen des Latten- und engen Arrestes, sowie der körperlichen Züchtigung noch beibehalten werden sollen, und für den Fall der Beibehaltung, ob diese schwersten

Zuchtmittel nur im Zuchthause für Männer oder auch da nur bestimmte Kategorien von Gefangenen gegenüber und unter welchen Voraussetzungen sie in der Gefängnisstrafanstalt zulässig sind, woran sich ein Vermerk über die zulässigen Fesselungsarten anzuschliessen haben würde.

Da Hoffnung mehr wirkt als Furcht, wird sich dem Kapitel über die Zuchtmittel das über die Belohnungen anschliessen können.

Es wird festzustellen sein, was belohnt werden soll und worin diese Belohnungen bestehen sollen.

Dabei wird auch eine Bestimmung zu treffen sein, was an Geschenken und Eingängen, sowie an Absendungen aus der Anstalt zulässig ist.

Wenn dabei viel dem verantwortlichen Ermessen der Anstaltsdirektionen überlassen werden muss, so wird doch daran festzuhalten sein, dass Genussmittel mit Ausnahme der jüdischen Osterspeisen, nicht angenommen werden dürfen.

Die nun folgenden Fragen des Strafvollzuges über Seelsorge und Unterricht werden, und das liegt in ihrem Wesen begründet, ebenso wie das über die Gesundheits- und Krankenpflege Anzuordnende, nur durch Vorschriften allgemeiner Natur ihre Erledigung finden können.

Was zunächst die Seelsorge betrifft, so werden über die täglichen Andachtsübungen, den Besuch des Gottesdienstes, Krankenbetstunden, die Abendmahlsfeier die nötigen Vorschriften zu erlassen sein, wobei der Anstaltsdirektion das Recht, unter Umständen den Besuch des Gottesdienstes für Einzelne oder für die Gesamtheit zu verbieten, mit zuzugestehen sein wird, wie auch Ausdruck finden möchte, dass zur Teilnahme an den kirchlichen Heilsmitteln kein Gefangener gezwungen werden kann.

Ebenso wird Fürsorge dahin zu treffen sein, wie die verschiedenen Religionsbekenntnisse, je nachdem die Bekenner der einen oder anderen sich in der Minderheit befinden, geistig versorgt und welche Arbeitsfeiertage ihnen zugestanden werden.

Auch was über die besondere Seelsorge zu sagen ist, wird allgemein zu halten sein und mehr in die besondere Dienstanweisung für die Geistlichen gehören.

Ueber die Teilnahme am Unterricht werden allgemeine Gesichtspunkte zu geben sein, möglichst ohne Beschränkungen, wie sie eine bestimmte Altersgrenze, Dauer der Strafhaft, usw. darstellen.

Dass die Gefangenen Bücher und Schriften in der Regel nur aus der Büchersammlung der Anstalt entnehmen dürfen, wird mit dem Bemerken anzufügen sein, dass Ausnahmen nach dem Ermessen des Anstaltsvorstandes zulässig sind, ebenso wie das Halten von Zeitungen in besonders geeigneten Fällen gestattet ist.

Der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen wird zu gedenken sein mit Angaben der Ausnahme, an denen die sonst ausfallende Werktagsarbeit zulässig ist und was sonst an geeigneter und angemessener Beschäftigung an solchen Tagen angesehen werden kann.

Ebenso werden die Bestimmungen über Krankenpflege nur allgemein gehalten werden können, weil auch hier die Einzelheiten mehr in die Dienstanweisung für den Anstaltsarzt gehören.

Es wird der Begriff der Kranken festzustellen sein, was bezüglich ihrer Unterbringung und Sonderung zu gelten hat, wie die Behandlung und Verpflegung gehalten werden soll, wie die sofortige Hilfeleistung des Arztes in besonderen Fällen gesichert, wie das Verfahren Simulanten gegenüber einzurichten ist, was mit schwangeren und geisteskranken Gefangenen zu geschehen hat und welche Befugnisse dem Arzte zuerkannt werden gegenüber Gefangenen, die ohne zu den Kranken zu gehören, aus gesundheitlichen Gründen eine besondere Rücksichtnahme in bezug auf Arbeit oder Verpflegung bedürftig erscheinen.

Ueber das einzuhaltende Verfahren bei Todesfällen, insbesonders über die Benachrichtigung, kirchliche Behandlung und Ablieferung der Leichen an die Anatomie, die vorzunehmende Oeffnung der Leichen, deren Ausant-

wortung auf Antrag von Angehörigen, der Beerdigung, Bezeichnung des Grabhügels, sowie der Hinterlassenschaft Verstorbener werden gleichmässige Bestimmungen herbeizuführen sein.

Am Schlusse des Strafvollzugsgesetzes werden die wichtigen Fragen über die vorzunehmenden Revisionen und über das Beschwerderecht der Gefangenen zu lösen sein, die Revisionen anlangend, wie oft und durch wen eine Besichtigung der Anstalten zu erfolgen hat und was die Beschwerden betrifft, in welcher Form sie angebracht werden dürfen, ob nur mündlich bei den Revisionen durch einen Regierungs- oder Reichs-Kommissar, oder ob auch schriftliche Eingaben zulässig sind.

Im Interesse der Disziplin wird hier anzumerken sein, dass die Beschwerden, wenn es sich um erkannte Disziplinarstrafen oder sonstige Massnahmen handelt keine aufschiebende Wirkung haben und dass etwa beleidigende Ausfälle, falls schriftliche Eingaben an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zugelassen werden, auch wenn die Beschwerde sonst gerechtfertigt sein sollte, zu ahnden sind.

Ausser diesen Fragen, die sich zu einer gesetzlichen Regelung eignen, möchten in einem künftigen Strafvollzugsgesetz, was zum Schlusse hier ohne nähere Ausführung angedeutet werden soll, Aufnahme und Regelung finden die Frage der Behandlung der sogenannten politischen Gefangenen, insoweit Verbüssung von Gefängnisstrafe in Frage kommt und die weitere Frage, ob diejenigen, deren strafbare Handlungen nicht unedlen und unsittlichen Handlungen entsprungen sind, eine gesonderte Behandlung auch hier wieder, bei Verurteilung zu Gefängnisstrafe, unterstellt werden sollen.

Weiter wird der Begriff der Rückfälligkeit zu klären und festzustellen, sowie eine Unterscheidung der Kategorien des Verbrechertums durchzuführen sein und der wiederholt erhobenen Forderung, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen möglichst intensiv zu gestalten und bei Rückfälligen sowie Verbüssung längerer Freiheitsstrafen entsprechende Ver-

schärfungen zu Beginn eintreten zu lassen, Rechnung zu tragen sein.

So komme ich nach dem Dargelegten zu folgenden Leitsätzen, denen ich nur die eine Bemerkung vorausschicken will, dass auch bei einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges die vom rechten Geiste erfüllten Beamten die Hauptsache bleiben werden:

I. Die einheitliche Regelung des Strafvollzuges im Wege der Gesetzgebung ist als ein dringendes Erfordernis zu bezeichnen.

II. Ist es nicht wünschenswert oder nicht angängig, alle Einzelheiten des Strafvollzugs, sämtliche, das Leben und die Behandlung der Gefangenen betreffende Fragen im Gesetz aufzunehmen, so macht sich die Einsetzung einer besonderen Reichsbehörde nötig, die im Wege des Einvernehmens mit den einzelnen Bundesregierungen die Durchführung eines gleichmässigen und einheitlichen Strafvollzuges einleitet und sichert.

III. Auch bei einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges muss der Gefängnisverwaltung im Interesse eines individualisierenden Strafvollzuges der nötige Spielraum gelassen werden.

Welche Fragen des Strafvollzugs eignen sich zur gesetzlichen Regelung?

Gutachten von Oberregierungsrat *Reich*-Bautzen.

Bekanntlich besteht der Wunsch nach einer einheitlichen und zwar gesetzlichen Regelung der Vollstreckung richterlich erkannter Freiheitsstrafen im Deutschen Reiche schon so lange als letzteres selbst.

Die Frage einer solchen Regelung, ihre Notwendigkeit, ihre Richtung, ihr Umfang und auch ihr bisheriges Schicksal ist inzwischen schon so oft und eingehend erörtert worden, dass hierzu kaum noch etwas wesentlich Neues wird gesagt werden können.

Indessen dürfte ein kurzer allgemeiner Rückblick auf den bisherigen Gang der Angelegenheit nicht unangebracht sein.

I.

Schon in den Jahren 1861 und 1865 war u. a. im Preussischen Abgeordnetenhause bezw. auf dem VI. Deutschen Juristentage (in letzterem unter Führung *Mittermaiers*, *Wahlbergs* und v. *Holzendorffs*) die Frage einer *gesetzlichen* Regelung des Strafvollzugs aufgerollt worden. Es war das also zu einer Zeit, da es noch kein geeintes Deutsches Vaterland gab, sondern die Verschiedenheit im Strafvollzuge sich nur innerhalb der beiden Ministerialressorts fühlbar machte, denen in verschiedenen deutschen Staaten der Strafvollzug unterstand und noch heute untersteht.

Erst mit der politischen Einigung der deutschen Staaten und der Schaffung eines Reichsstrafgesetzbuchs, das uns ein einheitliches *Strafrecht* brachte, wurde das Verlangen auch nach einer einheitlichen *Strafvollstreckung* allgemein, da nunmehr die Verschiedenheit des Strafvollzugs in den einzelnen Staatsgebieten untereinander zu der vorgenannten noch hinzutrat.

Daher stellte alsbald (1870) der Reichstag die Forderung einer gleichmässigen Gestaltung des Strafvollzugs im Deutschen Reiche auf und verlangte 2 Jahre darauf vom Reichskanzler eine Gesetzesvorlage, die jedoch nicht bloss die Vollstreckung der Freiheitsstrafen regeln, sondern auch noch eine oberste Aufsichtsbehörde schaffen sollte, die von Reichswegen über die Ausführung des Gesetzes in den Einzelstaaten wachen sollte.

Diese letztere Forderung, die als Eingriff in die Regierungshoheit der eben erst geeinten Bundesstaaten aufgefasst werden konnte, fand deshalb auch wenig Anklang.

Ueberdies fehlten damals noch andere, notwendigere Einrichtungen, wie die einheitliche Gerichtsorganisation und die Strafprozessordnung.

1873 regte die Preussische Regierung die Frage im Bundesrate erneut an mit dem Erfolge, dass bei sämtlichen Regierungen Material als Unterlage zu einer gesetzlichen Regelung gesammelt wurde.

Inzwischen (1874) hatten sich auch die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Berlin, sowie der internationale Gefängniskongress zu London für die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung der Strafvollstreckung auf dem Wege der Gesetzgebung ausgesprochen, und sowohl Reichstag wie Bundesrat forderten 1875 den Reichskanzler zur Vorlage eines entsprechenden Gesetzes, sowie zur Inangriffnahme einer Reform des Gefängiswesens überhaupt auf.

Nachdem man mit den obenerwähnten Reichsjustizgesetzen (Gerichtsorganisation, Strafprozessordnung) zustande gekommen war, entsprach der Reichskanzler jener Forderung durch Vorlage des Strafvollzugsgesetz-Entwurfs vom Jahre 1879, der bekanntlich u. a. auch bindende Bestimmungen über den Haftmodus enthielt, deren Annahme und Ausführung jedoch bedeutende Opfer für neue Gefängniseinrichtungen den Einzelstaaten auferlegt haben würde.

Das wurde denn auch die Klippe, an der dieser Versuch zur gesetzlichen Regelung (1881) nach vielen Verhandlungen scheiterte.

Inwieweit damals, wie behauptet wurde, die bekannte Mittelstädt'sche Schrift: „Gegen die Freiheitsstrafen" Einfluss auf die Entschliessungen des Fürsten Bismarck nach der Richtung gehabt hat, dass der Entwurf schliesslich zurückgezogen wurde, „weil es einer radikaleren Lösung dieser Frage bedürfe, als sie von jenem Gesetzentwurf beabsichtigt werde", entzieht sich meiner Beurteilung.

Genug, es bestand im Bundesrate auch sonst wenig Stimmung für den wohl etwas einseitig nur in der Justizverwaltung ausgearbeiteten Gesetzentwurf, da der Ausschuss des Bundesrats für Justizwesen bei Beratung desselben u. a. auch betonte, dass die Regierungen keinen Anlass hätten sich selbst gesetzlich zu binden, zumal eine gesetzliche Fixierung der hausordnungsmässigen Bestimmungen jede Aenderung und Weiterentwickelung, wie sie gerade auf diesem Gebiete allenthalben und fortgesetzt stattfinde, hemmen, wenn nicht ganz unmöglich machen würde.

Besonders interessant aber erscheint als weiteres Ergebnis jener Verhandlungen, dass hierbei zum ersten Male von dieser Seite die Revision des bestehenden Strafensystems als wichtiger erscheinend zur Sprache gebracht wurde.

II.

Aus dem Vorgesagten erhellt zur Genüge, warum die Frage einer reichsgesetzlichen Regelung der Strafvollstreckung seinerzeit ins Stocken geriet, und zwar dermassen, dass sie auch alsbald in der Oeffentlichkeit verstummte.

Andere grosse Aufgaben, wichtige politische Wandlungen und Personenwechsel in höchsten Aemtern nahmen das öffentliche Interesse anderweit in Anspruch und so kam es, dass länger als ein Jahrzehnt verging, bis der

Reichstag (1893) der Angelegenheit sich wieder erinnerte und sich über die Verzögerung des „seit 20 Jahren“ von ihm verlangten Strafvollzugsgesetzes lebhaft beklagte.

Seinen erneuten Ruf nach dem Gesetz knüpfte der Reichstag nunmehr jedoch an die neue Bedingung, dass jenes auch eine gleichzeitige Aenderung des Strafensystems berücksichtigen müsste.

Damit war aber wieder ein Hemmschuh angelegt, denn die Frage der Aenderung unseres Strafensystems war damals noch weniger spruchreif als heute nach 15 Jahren, da inzwischen die besten Geister eifrig bemüht waren, durch Vorschläge mannigfacher Art jene Frage ihrer Lösung allmählich näher zu führen.

Jenem wiederholten Drängen gegenüber sah sich die oberste Reichsinstanz indessen doch endlich (1897) genötigt, bis zur Entscheidung der Systemfrage an Stelle der geforderten gesetzlichen Regelung der Vollzugsfrage einstweilen die bekannten „Grundsätze für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen“ mit den einzelnen Bundesregierungen zu vereinbaren, welche in alle Hausordnungen aufgenommen wurden und seitdem im ganzen Reiche massgebend sind.

III.

Es war nicht zu erwarten und auch nicht beabsichtigt, dass die vorerwähnten bundesrätlichen „Grundsätze“ die Aufgabe erfüllen sollten, eine Gleichmässigkeit im Vollzuge der Freiheitsstrafen von wirklich einschneidender Bedeutung herbeizuführen. Das sollte eben der späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben, zumal ja nun auch noch die Systemfrage aufgetaucht und zu lösen war.

Die Grundsätze mussten daher als erster schüchterner Schritt vorwärts sehr vorsichtig und allgemein gehalten werden, und deshalb vermeiden sie vor allem eine weitergehende Ausgleichung und Festlegung gerade solcher Be-

stimmungen, von denen die Fühlbarkeit der Wirkung des Strafübels auf das Individuum in erster Linie mit abhängt.

Das sind meines Erachtens unter Anderem die Vorschriften über Art und Umfang des Arbeitszwanges, über Art und Umfang der Gewährung materieller Hafterleichterungen (Kostgenüsse), über die Zulässigkeit individuell gesteigerter Verkehrsfreiheiten und nicht zuletzt auch die Vorschriften über den Ersatz der Strafvollstreckungskosten.

Dagegen dürfte auf die Art der Haftform meines Erachtens auch in Zukunft nicht mehr ein so ausschliessliches Gewicht zu legen sein, zumal zweifellos die Möglichkeit besteht, auch die Gemeinsamhaft durch entsprechende Einrichtungen nach dem Grundsatze ausreichender Trennung und Vereinzelung der Individuen zweckdienlich und wirkungsvoll zu gestalten.[1]) Nur an der Vorschrift der nächtlichen Trennung aller Gefangenen wird unbedingt festzuhalten sein.

Was den Arbeitszwang und die Belohnungsfrage anlangt, so ist es nach meinem Dafürhalten ein ganz fundamentaler Unterschied, ob ein Gefangener nach Erreichung eines vorgeschriebenen mässig begrenzten Arbeitsmasses zur Ausfüllung der Arbeitszeit nach eigenem Belieben mehr oder weniger darüber hinausleisten darf und ihm für diese Bequemlichkeitsleistung noch Kostgenüsse als Extrabelohnung geboten werden, oder ob ein Gefangener nach unbegrenzten Pensumstufen bis zur Grenze seiner ausgeprobten, oft noch durch erziehliche Anspornung allmälig gesteigerten Leistungsfähigkeit ohne Aussicht auf Kostgenüsse arbeiten muss, wenn er sich nicht Strafe zuziehen will.

Bei solchem Unterschiede kann es kommen, dass in einem Staate ein Gefangener für fleissig angesehen und besonders belohnt wird, der in dem andern

[1]) Zu vergl. Beschreibung der Strafanstalt Bautzen. Bl. f. Gef. Band 40 S. 236 f.

Staate bei gleicher Leistung noch als lässig erkannt und bestraft werden würde.

Dass in einem Staate mit leichteren Arbeitsbedingungen und mit Vergünstigungsaussichten die Disziplinierung der Gefangenen weniger Schwierigkeiten bereitet als im strengeren Vollzuge, ist ganz natürlich, — ausschlaggebend dürfte aber dieser Gesichtspunkt bei der Entscheidung über den Grad des Arbeitszwanges nicht sein.

Was ist nun aber zweckentsprechender, — dass man im Strafhause die Pflichterfüllung, d. h. die höchste individuelle Leistung, durch Belohnungen herauslockt oder durch Strafen erzwingt? Oder sollten nicht gerade diese beiden Wege zur grundsätzlichen Unterscheidung der leichteren von der schweren Freiheitsstrafe in einem zukünftigen zweiteiligen Strafensystem am besten verwendet werden können?

Man wird nicht umhin können, dabei einen vergleichenden Blick auf das gewöhnliche Leben zu tun.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Zeiten wiederkehren werden, wo die strenge Pflichterfüllung noch allgemein für selbstverständlich und das Leben nur für köstlich gehalten wurde, wenn es Mühe und Arbeit gewesen.

Heute geht der Zug der Zeit zweifellos dahin: die Arbeit möglichst zu kürzen, die Ansprüche auf Lohn, Musse und Vergnügungen dagegen zu steigern. Alle diese Ansprüche hängen ja aufs innigste miteinander zusammen.

Soll man diese Wellenbewegung des öffentlichen Lebens auf den Strafvollzug übertragen? Die Neigung dazu ist stark vorhanden.

Während vor 25 Jahren die öffentliche Meinung, soweit sie ernst gerichtet war, angesichts der steigenden Verrohung und sinkenden Moralität breiter Volksschichten wieder nach Verschärfung im Strafvollzuge rief, ja sogar nach Wiedereinführung der Prügelstrafe verlangte, rufen heute einflussreiche Männer, und zwar ohne dass jene Verhältnisse sich gebessert hätten, unter Nichtachtung der begründeten Bedenken bewährter Praktiker nach weit-

gehenden Hafterleichterungen durch Zulassung gewohnter und beliebter Lebensgenüsse im Strafhause, damit dieses dem Uebeltäter nicht bloss ein geringeres Leid, sondern auch einige „Freuden“ bringen möge[2]).

Das erscheint doch schon bedenklich nahe gestimmt auf den Ton jener masslosen Kampfschriften der letzten Jahre, die eine unterschiedslose Ungebundenheit in Verkehr und Lebensgewohnheiten im Strafhause verlangten. Von da wäre es zum „fidelen Gefängnis“ mit tonangebenden Sträflingen wirklich nur noch ein Schritt.

Und das ist keine Phrase. Man erinnere sich nur jenes deutschfreisinnigen Antrags im Reichstage vom Januar 1892, der u. a. für Verräter, Aufrührer, Hausfriedensbrecher, Fälscher, Gotteslästerer, Ehrabschneider, Ehebrecher, Prügelhelden, gewisse Diebe, Hehler, Glücksspieler usw. usw. allen Ernstes forderte, dass vom Verurteilten, sofern seine Gefängnis- oder Haftstrafe 6 Monate nicht übersteigt und er im Besitze der Ehrenrechte belassen ist, kraft Gesetzes bestimmt werden könne, dass ihm gegen „angemessenen Preis“ ein besser möbliertes Stübchen mit freiem Verkehr, eigener Beköstigung und Bekleidung gewährt werde, wogegen bei allen anderen Freiheitsstrafen (mit Ausnahme von Zuchthaus) für Ehrenrechtsbesitzer dies auch vom Richter bestimmt werden könne. —

Die gesetzliche Regelung wird sich also meines Erachtens in allererster Linie auf das Mass der je nach der Strafart überall gleichmässig zu fordernden Arbeitsleistung des Gefangenen für die Staatskasse und auf das Mass der für diese Leistung überall gleichmässig zu gewährenden Vergütungen des Staates an den Gefangenen sowie der Verwendungen hieraus zu erstrecken haben.

Begrenzung der Vergütungen an Gefangene, wie sie jetzt § 21 der bundesrätlichen Grundsätze vorschreibt, halte ich für eine Beschränkung, die jedes weitere Streben

[2]) Zu vergl. Dresdner Vereinsversammlung 1905 Bl. f. Gef. Bd. 40 S. 120 folg.

und jede grössere Anstrengung einfach lahm legt. Richtiger erscheint mir, dafür zu bestimmen, dass bei der schweren Freiheitsstrafe die Vergütung um $^1/_3$ oder $^1/_2$ geringer zu bemessen sei als bei der leichteren. —

Sehr wesentlich beeinflusst die Fühlbarkeit des Freiheitsstrafübels ferner das Mass der Abschliessung der Gefangenen vom Verkehr untereinander und mit der Aussenwelt.

Man hat die Einzelhaft und das Schweiggebot in Gemeinsamhaft eingeführt als ein Mittel, um die gegenseitige Verschlechterung, d. h. die üble Einflussnahme des Schlechteren auf den minder Verderbten nach Möglichkeit abzuwenden. Wo die Lokaleinrichtungen, die Beamten- und die Arbeitsverhältnisse entsprechend günstige waren, hat man mit dem Erfolge gewiss auch zufrieden sein können. Für geistig rege Gefangene mit besonders lebhaftem Verkehrsbedürfnisse wirkt solche Abschliessung aber je länger je härter und kann schliesslich auch Folgen haben, die keinesfalls beabsichtigt sind.

Nun wird man ja in einem geordneten Strafhause schon der allgemeinen Sicherheit, Ruhe und Ordnung wegen niemals auf das allgemeine Schweiggebot verzichten können und deshalb den unterschiedslosen Verkehr der Gefangenen untereinander, wie er in den alten Zuchthäusern des 18. Jahrhunderts stattfand, für immer strenge ausschalten müssen. Dagegen wäre, sofern irgendwo ein besonderes Bedürfnis dazu auftreten sollte, nicht undurchführbar, zeitweilige Zusammenkünfte von ausgewählten Gefangenen unter Beteiligung von geeigneten Beamten zum Zwecke allgemeiner Aussprache zuzulassen, deren Grenze vom Anstaltsvorstande bestimmt werden müsste.

Nutzbringender würde sich aber die Erweiterung des persönlichen Verkehrs der Gefangenen mit der Aussenwelt gestalten lassen. Die bundesrätlichen Grundsätze von 1897 haben in dieser Beziehung schon in weitgehendem, meines Erachtens auch in allgemein genügendem Masse die Zulassung von Familienbesuchen festgesetzt.

Aber diese Besuche kommen doch immerhin nur einer beschränkten Zahl von Gefangenen zu gute, eben nur denen, die noch Angehörige haben, die sich um sie kümmern und denen die Entfernung ihres Wohnortes den Besuch nicht verbietet. Einen besonderen Nutzen würde ich mir deshalb davon versprechen, wenn Vertrauenspersonen aus dem Orte der Strafanstalt und der Umgebung, die Zeit, Beruf und Neigung dazu haben, zu regelmässigen Besuchen der Gefangenen zugelassen werden könnten, um auf sie guten Einfluss zu üben und für deren Zukunft sich zu interessieren.

Die Zulassung solcher Vertrauenspersonen würde sich meines Erachtens zu einer gesetzlichen Regelung eignen. Die Auswahl derselben und der zu besuchenden Gefangenen müsste den Anstaltsvorständen überlassen bleiben.

Dagegen dürfte die Einführung offizieller „Aufsichtsräte“ aus Laienkreisen meines Erachtens bei grösseren Strafanstalten nicht unbeachtliche strafpolitische und disziplinelle Bedenken gegen sich haben. —

Die Einziehung der Strafvollzugskosten, soweit sie sich auf die Verpflegung des Gefangenen beziehen, von diesem selbst oder von seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen, die nach Artikel 103 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche den einzelnen Landesregierungen überlassen geblieben ist, wird entweder gleichmässig gehandhabt oder ganz fallen gelassen werden müssen.

Die Verschiedenheit der Bestimmungen hierüber bedeutet unzweifelhaft einen fühlbaren Unterschied für die Gefangenen sowohl als auch für deren Familien.

Soviel mir bekannt, verzichten einige Staaten auf Erstattung dieser Kosten, andere wieder treiben sie nötigenfalls zwangsweise bei. An sich erscheint es wohl nicht mehr als recht und billig, dass die vom Uebeltäter dem Staate verursachten Mehrkosten nicht lediglich die Steuerzahler zu tragen haben. Vielleicht würde sich deshalb empfehlen, gleichmässig zu bestimmen, den Ersatzanspruch

gegen den Uebeltäter selbst und dessen etwaiges Erbe geltend zu machen, sofern Aussicht auf Erfolg vorhanden, gegen unterhaltspflichtige Angehörige aber nur dann, wenn Minderjährige in Frage kommen. Freiwillige Zahlungen seitens vermögender Angehöriger brauchten dabei nicht ausgeschlossen zu werden.

Im Uebrigen können meines Erachtens recht wohl die Bestimmungen der bundesrätlichen Grundsätze von 1897 mit den von der Darmstädter Vereinsversammlung i. J. 1898 gewünschten Abänderungen (Bd. 32 Bl. f. Gef.) in Verbindung mit den zutreffenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzentwurfs von 1879 als Grundlage einer endgiltigen gesetzlichen Regelung dienen. Nur will mir eine allgemeine Bevorzugung der im Besitze ihrer Ehrenrechte belassenen Gefangenen vor den übrigen solange als unbillig und bedenklich erscheinen, als die Judikatur an die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen über die Aberkennung der Ehrenrechte gebunden ist. Schon in Band 39 der Bl. f. Gef. S. 156 habe ich darauf hingewiesen, welcher Art heute jene bevorzugten Ehrenrechtsbesitzer zum weitaus grössten Teile sind, und dass durch eine unterschiedslose Bevorzugung auch dieser Sorte geradezu eine Prämie auf Roheit und Unsittlichkeit gesetzt wird, die dem allgemeinen Rechtsgefühle Hohn spricht und von vielen Gefangenen der besseren Schichten, die vielleicht im schweren Kampfe ums tägliche Brot in der Not ihre Ehre aufs Spiel setzten und zu unerlaubten Mitteln griffen, nur um sich und die Ihrigen oben zu halten, als ungerecht empfunden wird.

Bevor also die Ehrlosigkeit im Strafgesetz nicht anders bewertet und die Aberkennung der Ehrenrechte nicht auf andere Grundlagen gestellt wird, kann einer allgemeinen Bevorzugung der Ehrenrechtsbesitzer nicht das Wort geredet werden. —

Wünschenswert erscheint mir auch ein gewisses Gleichmass in der „Verpflegung" der Gefangenen im weiteren Sinne.

Gegen die Selbstbeköstigung möchte ich mich, wenigstens in dem jetzt zugelassenen Umfange, aus strafpolitischen und andern Zweckmässigkeitsgründen aussprechen.

Nach meinen Erfahrungen genügt neben der Gefangenenkost, sofern diese, wie zu verlangen ist, nur ausreichend kräftig und schmackhaft zubereitet wird, die ausnahmsweise Zulassung von täglichen Kostverbesserungen, wie sie annähernd etwaigen wirklichen Lebensbedürfnissen im Rahmen eines mässigen Genusses entsprechen (also z. B. Tee, Milch, Kakao, Käse, Butter, Aufschnitt, Früchte, Eier, Konserven) vollauf, zumal diese Gewährung unauffällig geschehen kann, ohne dass die leichterregbare Unzufriedenheit und die rasch zu Vergleichen geneigte Kritik der anderen Gefangenen mit ihren unangenehmen Folgeerscheinungen heraufbeschworen wird.

Auch müsste im Strafhause meiner Ansicht nach Alkohol in jeder Form ausgeschlossen sein ausser auf ärztliche Verordnung als Medikament.

In Bezug auf die Bekleidung der Gefangenen erscheint es ratsam anzuordnen, dass warme Unterkleider für die kalte Jahreszeit gleichmässig auf Kosten des Staates und nicht nur vereinzelt auf Kosten der Gefangenen beschafft werden. Ausreichende Bekleidung ist eine ebenso notwendige Voraussetzung eines geordneten Strafvollzugs als ausreichende Beköstigung.

Auch die Lagerstätten der Gefangenen sind in den einzelnen Staaten nicht die gleichen. Man findet als Füllung der Unterlagen verschiedene Stoffe, vom harten Stroh bis zum weichen Rosshaar. Das spielt in Bezug auf die Fühlbarkeit des Strafübels keine geringe Rolle, insbesondere da jene Fühlbarkeit allnächtlich in die Erscheinung tritt. Da die Strohfüllung Millionen ehrsamer Leute als Lagerung genügt, so sollte sie auch im Strafhause für Gesunde genügen, zumal ihre Billigkeit, leichte Beschaffung und nützliche Verwendung nach der Ausnützung als Lagerung sehr dafür sprechen. Für

Krankenbetten möge dagegen die Fasermatratze (Fiber) angenommen werden. So nebensächlich für die Gesetzgebung diese Sache an sich scheinen mag, ist sie doch im Dasein des Gefangenen von wesentlicher Bedeutung. Wir haben keine Veranlassung unsere Uebeltäter weicher zu betten, als ein erheblicher Bruchteil unseres Volkes sich betten kann. Um unnötige Härten zu vermeiden, können auf begründeten ärztlichen Antrag ohnehin Ausnahmen gemacht werden.

Endlich wird das zukünftige Strafvollzugsgesetz nicht unberücksichtigt lassen können: die Unterbringung invalider und geisteskranker Verbrecher, die Fürsorge für Strafentlassene und nicht zuletzt auch die Ausbildung der Strafvollzugsbeamten.

Uebereinstimmug dürfte darüber herrschen, dass geisteskranke Verbrecher auf die Dauer am besten in besonderen Anstalten unter ärzlicher Leitung aufgehoben sind, wogegen zur psychiatrischen Beobachtung und Behandlung von geistig erkrankten Gefangenen auf Zeit und bis zur etwaigen Ueberführung in erstere Anstalten entsprechend eingerichtete Annexe an grösseren Strafanstalten unter ärztlicher Leitung ausreichen werden.

Ebenso wäre die gesetzliche Anordnung von gesonderten Abteilungen bei grösseren Anstalten für invalide (d. h. geistig und körperlich minderwertige) Verbrecher, die bekanntlich oft sehr störend für den geregelten Strafhausbetrieb werden können, sehr erwünscht, um diesen Elementen eine entsprechendere Behandlung gewähren zu können.

Was die Fürsorge für die Strafentlassenen anlangt, die ich als integrierenden Teil eines rationellen Strafvollzugs wegen seiner Nachwirkungen ansehe, so würde meines Erachtens eine gewisse gesetzliche Fundierung wenigstens der Fürsorgeorgane in grösseren Städten, wo die Fürsorge am nötigsten, aber auch am schwierigsten ist, die Tätigkeit jener wirksam unterstützen und erweitern

können. Kann auch nicht einer Verstaatlichung des Fürsorgewesens das Wort geredet werden, so würde sich doch wohl ein Weg finden lassen, den Fürsorgeorganen gewisse amtliche Befugnisse zu übertragen, um sie in bestimmten Grenzen auch als Helfer und vermittelnde Vertrauensorgane der Polizei geeignet zu machen.

Die Forderung einer fachpädagogischen Vorbereitung und Einführung der eigentlichen Strafvollzugsbeamten (d. h. der Inspektions- und Aufsichtsbeamten) vor deren Anstellung, mindestens durch Einrichtung systematischer Unterrichtskurse über Strafzwecke und individualisierende Behandlung der Gefangenen, ist ja nicht neu. Die in den einzelnen Hausordnungen und Dienstinstruktionen enthaltenen Leitsätze darüber, wie der Beamte sich stellen soll und wie er den Strafvollzug aufzufassen habe, reichen ebenso wenig aus, als die besonderen Belehrungen von Fall zu Fall, bei denen es oft sehr, sehr lange dauert, bis man den Beamten so weit hat, wie er sein soll. Die sogen. „Handbücher“ werden leider zu wenig gelesen oder ihr Inhalt zu wenig beherzigt.

Wenn der Strafvollzug — wie Krohne sagt — die Seele der Strafe ist, so sind unsere Beamten die Faktoren, die dieser Seele Gestalt und Leben zu geben haben. Wer längere Zeit an leitender Stelle gestanden, der weiss, wie viel Mühe es kostet, nur immer wieder das auszugleichen, was durch ungeschickte Behandlung, durch Nichtbeachtung der Individualität, durch Mangel an Mitgefühl, an Selbstbeherrschung und psychologischem Denken, durch Verkennen der Strafvollzugsziele und auch durch Ueberhebung verdorben wurde. Wie viel Widerstand, wie viel Verbitterung könnte da vermieden werden, wenn die Beamten von vornhinein einigermassen vorbereitet für ihre Aufgabe in den Dienst treten könnten.

Wahrlich die Freiheitsstrafe würde ihre gute Wirkung seltener verfehlen, wenn die Strafvollzugsbeamten immer gleichmässig individualisieren möchten.

IV.

Es ist schon erwähnt worden, dass auch Reichstag wie Bundesrat bei ihren letzten Aeusserungen zur Sache der Ansicht gewesen sind, dass eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs nur in Verbindung mit einer Aenderung des jetzigen Strafensystems in die Wege zu leiten sein werde.

Von dieser Notwendigkeit sind heute noch viel weitere Kreise durchdrungen, nicht zuletzt auch die Strafvollzugsbeamten selbst.

Wenn nun nach Zeitungsberichten in allerjüngster Zeit (im Januar d. J.) seitens der nationalliberalen Fraktion vom Reichskanzler die Vorlage eines Strafvollzugsgesetzentwurfs im Anschlusse an den Entwurf einer anderen Strafprozessordnung gefordert worden ist, so scheint es fast, als ob man in Reichstagskreisen kein grosses Zutrauen zur baldigen Erfüllung so weitgehender Reformen, wie die des bestehenden Strafensystems, hegt und man lieber den Sperling in der Hand sehen möchte als die Taube auf dem Dache.

Ich frage aber, warum nach 37 jährigem Zuwarten nun auf einmal wieder durchaus ein Gesetz geschaffen werden soll, das veraltet sein würde, sobald mit der Aenderung des Strafensystems doch Ernst gemacht wird. Oder wünscht man das neue Vollzugsgesetz gleich von vornhinein auf ein anderes Strafensystem zuzuschneiden? aber auf welches?

Rechtslehrer alter und neuer Schule, Praktiker aus dem Richterstande, Gefängnisbeamte und Schriftsteller mit und ohne Sachkenntnis haben seit Jahren in zahlreichen Broschüren, Fachzeitschriften, Tagesblättern und Vorträgen mit mehr oder weniger Sachlichkeit, alle aber in der Ueberzeugung der Aenderungsbedürftigkeit der bestehenden Zustände, für eine zeitgemässe Reform der Freiheitsstrafen und ihres Vollzugs eifrigst gekämpft.

Es würde für den Zweck vorliegender Arbeit viel zu weit führen, wollte ich die verschiedenen Meinungen

über Strafzweck und Strafensystem und alle die Wünsche auf Umgestaltung des Strafvollzugs auch nur andeutungsweise aufführen.

Im allgemeinen scheint mir aber wenigstens darüber Einigkeit zu herrschen, dass die Freiheitsstrafe dem Uebeltäter nicht blos zur gerechten Busse und Warnung, sondern auch zur inneren Umkehr dienen und sodann die Gesellschaft so viel als möglich schützen solle.

Weiter herrscht ziemliche Uebereinstimmung, dass die Freiheitsstrafe, um diese Zwecke besser als jetzt zu erfüllen, in ihrem dermaligen Umfange entsprechend zu beschränken sei, und dass ihr Inhalt den Anschauungen einer fortgeschrittenen Zeit gebührend Rechnung zu tragen habe, jedoch ohne dass sie auch in ihrer leichtesten Form aufhören solle ein Uebel zu sein.

Was die Beschränkung des Umfanges der Freiheitsstrafen anlangt, so wird bekanntlich dafür gestritten, dass nicht nur das Gebiet der jetzigen Freiheitsstraf-Androhungen im Strafgesetze einzuschränken, sondern auch die jetzigen Strafarten zu vermindern, zum Teil auch die Strafzeiten zu kürzen seien.

An Stelle eines grossen Teils der jetzigen Freiheitsstrafe, namentlich der kurzfristigen, wird u. a. eine entsprechend erweiterte, die Vermögensverhältnisse zugleich mehr berücksichtigende Geldstrafe gewünscht, und an Stelle der jetzigen drei Hauptstrafarten (Zuchthaus, Gefängnis und Haft) wird ein einfacheres System, etwa die Zweiteilung in eine leichtere und eine schwerere Freiheitsstrafe in Anregung gebracht.

Zur zweckentsprechenden Anwendung der beiden Freiheitsstrafarten würde allerdings eine annähernd gleichmässige Festsetzung des Strafrahmens, namentlich nach unten hin, erforderlich sein, da bekanntlich gerade die jetzige Verschiedenheit in der Anfangsgrenze (zwischen 1 Tag Gefängnis und 1 Jahr Zuchthaus) vielfach Veranlassung gibt, dass ein Uebeltäter, der ins Zuchthaus gehörte, mit Hilfe der „mildernden

Umstände" ins Gefängnis gesteckt wird, lediglich weil der Richter im gegebenen Falle berechtigtermassen sich scheuen muss, die Strafdauer auf ein Jahr zu bemessen.

Natürlich wird die Entscheidung über die zukünftigen Straf**arten** nur allein massgebend sein können für die Richtung, in der sich die notwendigen Aenderungen im Straf**vollzuge** zu bewegen haben werden. Deshalb wird eben meines Erachtens erst die Lösung der Systemfrage abzuwarten sein, bevor man endgiltig den Vollzug gesetzlich festzulegen beginnt.

Unsere heutigen Strafarten wie ihr Vollzug bauen sich streng historisch in fortschreitender Entwickelung auf den einstmals überkommenen Einrichtungen der alten landespolizeilichen Zucht- und Arbeitshäuser auf. Und wie seit jener Zeit allmählich die veralteten Strafarten mit ihren verschiedenen Graden und die überlebten Vollzugseinrichtungen je nach der wachsenden Läuterung der allgemeinen Anschauungen nach und nach abgestossen wurden, so wird auch heute der Fortschritt dem Zeitgeiste entsprechend nicht aufgehalten werden können. Darüber ist die Mehrzahl, wie gesagt einig, ebenso aber auch, dass nach wie vor auf dem Bestehenden wird weitergebaut werden müssen.

Darüber, dass die heutige **Haftstrafe** unbedenklich fallen gelassen werden kann, weil sie sich in ihrem Vollzugé kaum wesentlich abweichend von dem Vollzuge gleichfristiger Gefängnisstrafen gestalten lässt, herrscht wohl so ziemlich eine Stimme.

Es blieben sonach, wenn man von der **Korrektionshaft** als einer rein **polizeilichen** Massregel und von der **Festungshaft** als einer besonderen **Ausnahme** für eigenartige Gesetzesverletzungen, die nicht unter Uebeltaten im gewöhnlichen Sinne gerechnet werden können, absieht, nur noch die heutige **Zuchthaus-** und die **Gefängnis**strafe übrig.

Diese beiden Hauptstrafen lassen sich nun in einiger Abweichung von ihrem heutigen Vollzuge merklich unter-

scheiden, wenn man ihren Charakter scharf fixiert und darauf zukommt, die eine davon zu einer wirklich leichteren Strafe zu gestalten. —

Mehr Schwierigkeiten als die Schaffung solcher materieller Unterschiede im Vollzuge macht die strafrechtliche Festsetzung dessen, was und wer mit der einen oder andern Strafe zu belegen sei.

Die Lösung dieser Frage schliesst nicht nur eine Aenderung unseres heutigen Strafgesetzes samt seinen Vorschriften über mildernde Umstände, Rückfall und Ehrlosigkeit ein, sondern auch der praktischen Rechtsprechung, die mehr als jetzt auf die Person des Täters und seine Beweggründe Rücksicht zu nehmen haben würde, um den praktischen Zwecken der Besserung — S hnung — Sicherung entsprechende Rechnung tragen zu können.

In einem Volke mit hoher Kultur sollten z. B. Angriffe auf Ehre, Gesundheit und Leben der Mitmenschen meiner Ansicht nach denen auf das Eigentum mindestens gleich bewertet werden. Wer seinen Nebenmenschen so missachtet, dass er ihn an seinen höchsten Gütern frivol schädigt, der kann nicht Anspruch erheben, als „ehrbarer“ Mensch angesehen zu werden. Dass solche Straftaten bisher nicht genügend verdammt und gebrandmarkt wurden, dürfte nicht wenig zur allgemeinen Steigerung der Roheits- und Sittlichkeitsvergehen beigetragen haben.

Bei einer eingehenden Würdigung der Person des Uebeltäters und seiner Beweggründe zur Tat durch die Rechtsprechung und einer entsprechenden Erweiterung des Begriffs „ehrloser Gesinnung“ würde es alsdann dem Richter wohl nicht allzuschwer fallen, gerecht zu entscheiden, wen er mit der leichteren oder der schwereren Freiheitsstrafe zu belegen habe, welch letztere übrigens ohne Unterschied auch als die entehrende zu gelten haben würde. Der Rückfall an sich, d. h. soweit aus ihm nicht Mangel an ehrbarer Gesinnung ge-

folgert werden kann, würde nicht auf die Strafart, sondern nur auf die Strafdauer Einfluss haben dürfen, da eine Scheidung in erstmalig Bestrafte und Rückfällige nicht als Grundlage für ein Strafensystem, sondern nur für eine zweckmässige Klassifizierung oder eine Gruppierung der Gefangenen in besonderen Anstalten oder Anstaltsabteilungen geeignet sein dürfte.

Die von Seuffert und Krohne schon vor 10 Jahren (in der 5. Versammlung der I. C. V. zu Heidelberg 1897) aufgestellte allgemeine Gruppierung der Verbrecher wird meines Erachtens auch heute noch gelten können und sich im allgemeinen trefflich einem zweiteiligen Kriminalstrafensystem anpassen lassen.

Es würden danach:

a) Erstmalig Bestrafte und entschuldbar Rückfällige (das sind im allgemeinen die Augenblicks-, Gelegenheits- u. Notstandsverbrecher) — sofern für sie gegebenen Falls nicht überhaupt eine Geld- oder blanke Ehrenstrafe ausreicht — in der Regel mit der leichteren Freiheitsstrafe, dagegen

b) die Zustands- (d. h. die Gewerbs- und Gewohnheits-) Verbrecher in der Regel mit der schwereren Freiheitsstrafe belegt, endlich

c) diejenigen der letzteren Gruppe, „deren Einordnung in das gesetzmässige gesellschaftliche Leben“ — (nach dem Gutachten des Richters und des Strafvollzugsbeamten) — „nicht mehr zu erwarten steht“, also die sogen. Unverbesserlichen, nach der Sühnung ihrer letzten Straftat unweigerlich der Sicherungshaft, wo nötig bis zum Lebensende überwiesen werden können.

Diese Sicherungshaft möchte ich an die Stelle der bekannten Forderung einer Sicherungsstrafe zum möglichst dauernden Schutze der Gesellschaft gesetzt sehen.

Da die Begrenzung einer solchen Massnahme in Ansehung der verschiedenen Möglichkeit einer etwaigen späteren Besserung sehr schwanken, ja bei notorisch Unverbesserlichen, wie schon gesagt, bis zum Lebensende auszudehnen sein würde, so eignet sie sich nicht für den Richterspruch, sondern wird nur als landespolizeiliche Massregel in Betracht kommen können.

Als solche wird ihre Notwendigkeit heute angesichts der wachsenden Zahl solcher Vergehen nicht mehr zu leugnen sein, die angeborener oder tiefgewurzelter Neigung, absoluter Haltlosigkeit und Willensschwäsche, verminderter Arbeits- und Zurechnungs-Fähigkeit, unüberwindlicher Arbeitscheu und Trunksucht entspringen.

Nur das staatliche Korrektions- (Arbeits-)haus, nicht aber das Strafhaus kann meines Erachtens der Ort sein, wo solche der Menschheit zur Plage werdende Unglückliche von der Welt abgeschlossen werden müssten. Hier könnte dann sehr wohl noch unterschieden werden zwischen einer zeitlichen Korrektionsmassregel, deren Dauer bei etwa noch vorhandener Besserungsfähigkeit und -Willigkeit sich lediglich nach etwaigem offensichtlichen Eintritt einer Wendung zum Besseren zu richten haben würde und an die sich bei probeweiser Entlassung oder Beurlaubung gegebenen Falls noch ein Uebergang durch Unterbringung in einer freien Arbeiterkolonie anschliessen könnte — und einer dauernden Sicherungsmassregel, die gleichbedeutend sein würde mit einer sachgemässen lebenslangen Verwahrung und Versorgung.

Nach meinem Dafürhalten würden sich die bestehenden Korrektionsanstalten und Arbeitshäuser zum Zwecke der Sicherungshaft dergestalt erweitern und ausgestalten lassen, dass sowohl die „Korrektionsabteilung“ als auch die „Verwahrungsabteilung“ ihre Insassen wieder scheidet

a) in gutwillige Schwächlinge, Minderwertige, Invaliden und Trinker und

b) in böswillige und gefährliche Uebeltäter, Perverse, Arbeitscheue, Säufer etc.

In Gegenden, wo stete Kulturarbeiten vorhanden sind, könnten solche Verwahrungsanstalten auch grossen kulturellen Nutzen stiften.

Kann man schon den Strafvollzug mehr als eine „soziale“ denn als eine strafrechtliche Angelegenheit auffassen, so erst recht die Korrektions- und Sicherungsmassregel, und damit wäre zugleich um die Klippe der uferlosen „unbestimmten“ Verurteilung herumzukommen, die ohnehin in unseren Landen so schwer Zustimmung findet.

Auch die Frage der Strafverschickung in unsere Kolonien, die immer wieder aufgeworfen und ebenso oft verneint wird, erscheint mir zurzeit und voraussichtlich noch auf lange hinaus nicht spruchreif und darum zu einer gesetzlichen Berücksichtigung jetzt nicht geeignet.

Wenn die jüngst zu einem Verbande zusammengetretenen Vorkämpfer der Strafverschickung als Ersatz für Freiheitsstrafe in ihrer Petition an den Reichstag[1]) das stärkere Steigerungsverhältnis der Rückfälle gegenüber der Bevölkerungszunahme allein der Fehlerhaftigkeit unseres Freiheitsstrafvollzuges zurechnen, so ist ihre Begründung einseitig. Sie übergehen dabei mit Stillschweigen die Tatsache, dass infolge der starken Bevölkerungzunahme der wirtschaftliche Kampf ums Dasein schon für die unbescholtenen Menschen, geschweige denn für die aus den Strafhäusern kommenden, immer schwieriger geworden, und dass je schwerer der Kampf, desto grösser naturgemäss auch die Opfer sein müssen. Und sie übergehen zum andern die Tatsache, dass das sittliche Niveau des Volkes infolge der systematischen Untergrabung der Gottesfurcht, des Autoritätsgefühls, des Familiensinns durch die Umsturzideen der Neuzeit immer tiefer gesunken ist. Dort liegen die Wurzeln des beklagten Uebels. Gegenüber den Einflüssen dieser Machtfaktoren auf die Zunahme

[1]) Petition vom Dezember 1907.

der Verbrechen überhaupt und der Rückfälle insbesondere vermag selbst der vollkommenste Strafvollzug allein nie und nimmer aufhaltend zu wirken. Ob dies der Strafverschickung so gelingen würde, dass der Erfolg die Aufwendung grosser Mittel rechtfertigt, lässt sich natürlich nicht voraussagen.

Erwägenswert wäre aber der Gedanke[2]), ob die Unterbringung geeigneter Gefangener in Kolonien nicht für das System der Beurlaubung bezw. als Sicherungsmassnahme und zugleich im Interesse der Kolonien selbst mit einigermassen nennenswertem Erfolge nutzbar gemacht werden könnte. Von diesem Gesichtspunkte aus liesse sich meiner Ansicht nach wohl einfacher und ohne wesentlich kostspieligen Apparat am Verschickungsorte, die Verschickung nicht als Strafe, sondern als Fürsorge- und Schutzmassregel mit Hilfe einer deutschen überseeischen Fürsorgegesellschaft (mit Sitz am heimischen Hafenorte und Vertretung in den Kolonien) unter Protektion und Unterstützung des Reichs in die Wege leiten.

Für eine solche überseeische Schutzfürsorge käme zunächst die Forthilfe geeigneter Elemente nach erlangter „vorläufiger Entlassung", Begnadigung oder Strafablauf auf Antrag unter zeitlich begrenzter kontraktlicher Arbeits- und Unterkommensvermittlung in Deutsch-südwestafrika und eine ähnliche Versorgung der weniger üblen Elemente der Gewohnheitsverbrecher auf unbestimmte Dauer unter entsprechend schärferen Kautelen beziehungsweise unter bedingter Freilassung und Ansiedlung am Verschickungsorte auf einem insularen Kolonialgebiete in Frage. Das wäre zugleich ein Fühler, wie die Sache dann weiter zu gestalten sein würde. —

Doch genug. Die Frage über Strafensystem und Strafgesetzreform steht hier nicht zur Erörterung und ich möchte deshalb zum Schlusse nur noch andeuten, dass der zukünftige Strafvollzug sich auch noch klarer ge-

[2]) Die Petition vom 21. 1. 08 war mir noch unbekannt, sie regt wohl den gleichen Gedanken an.

stalten lassen würde, wenn die jugendlichen Missetäter bis zu 18 Jahren überall unter Fürsorgegesetz und Jugendgerichtshöfe gestellt würden und die Einrichtung des Strafaufschubs (die bedingte Verurteilung) gegebenen Falls auch auf Erwachsene ausgedehnt werden könnte.

Dadurch kämen Elemente aus dem gewöhnlichen Strafvollzuge heraus für die jetzt immer eine etwas andere Behandlung erwünscht erscheint, wenn man der Person und ihrer Verschuldung in der Strafbehandlung ganz gerecht werden will.

Wie ich mir die Gestaltung des Strafvollzugs bei einem zweiteiligen Freiheitsstrafensysteme denke soll später noch ausgeführt werden.

Wie muss die Statistik über Fürsorgeerziehung gestaltet werden, damit deren Erfolge oder Misserfolge klargestellt werden können?

Von Dr. G. von Rohden in Düsseldorf.

---

1. Der Vorbericht der preussischen Fürsorgeerziehungsstatistik schliesst mit einem Ausblick auf den Erfolg ab und gibt in der 60. Uebersicht das Ergebnis der Erziehung bei den wegen Volljährigkeit Ausgeschiedenen. Wenn dort von 563 männlichen Ausgeschiedenen gesagt werden konnte, dass die Führung gegen die frühere bei 134 = 23,8 %, sowie von 670 weiblichen bei 241 = 36 % besser und nur bei 7,1 bezw. 11,6 % schlechter geworden war, wenn die letzte Führung bei 68,6 % der männlichen und bei 81,2 % der weiblichen Entlassenen als recht gut, ziemlich gut oder befriedigend bezeichnet wurde, so darf der Bericht mit Recht als sehr

günstiges Ergebnis hervorheben: „Demnach konnte über zwei Dritteln der männlichen und über vier Fünfteln der weiblichen Personen, deren Fürsorgeerziehung gesetzlich ablief, hierbei ein befriedigendes Zeugnis ausgestellt werden, und nur bei einem kleinen Bruchteil hat das Erziehungswerk einen durchaus unbefriedigenden Ausgang genommen."

Diese höchst erfreulichen Angaben besagen nun allerdings für eine eigentliche Erfolgsstatistik zuviel und zuwenig. Zuviel, wenn man meint, hiernach die schliesslichen Erfolge der Fürsorge-Erziehung überhaupt bemessen oder auch nur einigermassen sicher einschätzen zu dürfen; zuwenig, wenn man jeder Zwangserziehung als solcher und ihren Erfolgen oder auch schon dem Versuch einer wirklichen Erfolgsstatistik skeptisch gegenüber steht. Dass ernsthafte Versuche in dieser Richtung gemacht werden, sollte man nicht vorurteilsvoll bemängeln. Seitdem Erziehungsvereine und Anstalten zur Rettung der sittlich gefährdeten Jugend bestanden haben, sind solche Versuche unternommen worden und haben keineswegs unbeachtliche Ergebnisse gezeitigt. Der grösste Organisator des Rettungshauswesens, Wichern, hat s. Zt. sehr umfassende Nachforschungen nach dem späteren Verbleib und Verhalten seiner Tausende von Zöglingen anstellen lassen und gefunden, dass etwa 66 v. H. als wirklich gerettet, in dauernd brauchbare Glieder der Gesellschaft umgewandelt angesehen werden dürften. — Pastor Roth in Gross-Rosen hat eine Statistik über die Zöglinge der schlesischen Rettungshäuser vorgenommen und ein noch bedeutend günstigeres Ergebnis, über 80 v. H. im Leben sich bewährende Entlassene, wahrscheinlich zu machen gewusst.[1]) — Dr. Bernardo in London endlich, der berühmte Menschen- und Kinderfreund, behauptet, von

[1]) Vergl. Roth, Welche Erfolge hat die Arbeit an der verwahrlosten Jugend bisher gezeitigt? Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses 1901. — Die wichtigsten Ziffern sind folgende: „Das Prädikat „gut oder befriedigend" erhielten 81,04 %, das Prädikat „mittelmässig" 6,05 % und das Prädikat „schlecht" 12,69 %. In den einzelnen Zöglingsklassen stellten sich folgende Verhältniszahlen

seinen 120000 Kindern seien nur 3 v. H. verloren gegangen und von den nach Canada Ueberführten hätten sich vollends 98 v. H. gut bewährt. — Auf dem besonders schwierigen Gebiete der Erziehung Prostituierter rechneten Heldring und Fliedner, die Vorkämpfer dieses entsagungsreichsten aller Erziehungsarbeitszweige: Ein Drittel gerettet, ein Drittel schwankend, ein Drittel untergegangen.

Freilich sind das Privatstatistiken, deren Bewertung ja unter Nachprüfung der angewendeten Methoden dem wissenschaftlichen Urteil anheimgegeben werden muss. An eine amtliche Statistik stellt man von vornherein höhere Anforderungen. Aber gerade die wissenschaftliche Forschung verlangt weitergehende Ermittelungen und Angaben als sie bis zu und in der genannten 62. Uebersicht der preussischen Fürsorge-Erziehungs-Statistik geboten werden. Die letzten Daten der Erziehungsergebnisse bei den wegen Volljährig-

---

heraus: Bei den Provinzial-Zwangszöglingen 76,54 % „gut oder befriedigend", 7,02 % „mittelmässig", 16,45 % „schlecht". Bei den Regierungs-Zwangszöglingen 77,04 % „gut oder befriedigend", 3,27 % „mittelmässig", 19,67 % „schlecht". Bei den Privat-Zöglingen 86,77 % „gut oder befriedigend", 5,49 % „mittelmässig", 7,73 % „schlecht". Der Unterschied zwischen den drei Klassen ist in die Augen fallend. Weitaus das günstigste Resultat weisen die Privatzöglinge mit 7,73 % „schlechten" auf, in der Mitte stehen die Provinzial-Zwangszöglinge mit 16,45 % „schlechten" und die unterste Stufe nehmen die Regierungs-Zwangszöglinge mit 19,67 % „schlechten" ein. Der Unterschied zwischen Provinzial-Zwangszöglingen und Regierungs-Zwangszöglingen gleicht sich indessen aus, wenn berücksichtigt wird, dass von der ersteren Kategorie 3,78 % als ungebessert in andere Anstalten überwiesen worden sind. So besteht denn die Tatsache, dass die Zwangszöglinge, gleichviel ob sie unter § 55 oder § 56 des St.-G.-B. stehen, einen Prozentsatz von etwa 20 solcher aufweisen, welche als nicht gebessert angesehen werden müssen, während bei den Privatzöglingen der Prozentsatz nur 8,58 % beträgt. Dieser Unterschied in den Erziehungsresultaten ist zurückzuführen auf das niedrige Alter, in welchem Privatzöglinge bei ihrer Aufnahme in Rettungshäuser zu stehen pflegen, während gegen Zwangszöglinge bekanntlich bisher nicht eher eingeschritten werden konnte, als bis die Verdorbenheit des Charakters zur Begehung strafbarer Handlungen vorgeschritten war.

keit Ausgeschiedenen weisen mit innerer Notwendigkeit über sich selbst hinaus und heischen ein möglichst weitgehendes Verfolgen der Bewährung dieser Entlassenen. Erst nach Jahren lässt sich ja erkennen und feststellen, ob die erzielte „Besserung“ nur Dressur oder wirkliche Erziehung d. h. Charakterbildung war. Zuverlässige Mitteilungen hierüber zu gewinnen, muss also ein sehr ernstes Anliegen der Fürsorge-Erziehung-Statistiker sein.

Eine ganze Reihe der wichtigsten Fragen können nur auf diesem Wege ihre hinreichend sichere Erledigung finden. Und umgekehrt geben die bisher schon festgelegten Daten recht bemerkenswerte Fingerzeige, diese entscheidenden Fragen richtig zu stellen — denn von der richtigen Fragestellung hängt ja jeder wissenschaftliche und praktische Fortschritt ab. Vor allem meine ich, die neuerdings in den Vordergrund des Interesses gerückte Frage nach dem Verhältnis der nach § 1 Ziffer 2 und 3 der Fürsorge-Erziehungs-Gesellschaft Ueberwiesenen zu dem nach Ziffer 1 Ueberwiesenen und der Verschiedenheit ihres Erziehungserfolges. Dass die aus § 1 Ziffer 1 Ueberwiesenen, die nach dem schon eingebürgerten Terminus nur **objektiv** durch Schuld der Eltern oder Verhältnisse Verwahrlosten mehr Aussicht auf Erziehungserfolg geben, als die bereits **subjektiv** Verwahrlosten, die nach Ziffer 2 und 3 des Gesetzes Ueberwiesenen[1]), ist ja ohne weiteres einleuchtend und

[1]) Zur schnelleren Vergegenwärtigung dieses Unterschieds seien die in Frage stehenden massgebenden Aufsätze des § 1 F.-E.-G. hier wiedergegeben:

§ 1. „Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des B.-G.-B. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher

wird von keiner Seite bestritten. Der hitzige Streit dreht sich vielmehr darum, ob die Aufnahme von subjektiv Verwahrlosten überhaupt aussichtsvoll genug ist, um die darauf gewendeten enormen Mühen und Kosten zu rechtfertigen, weiter ob nicht der ganze Zweck des Fürsorge-Erziehungs-Gesetzes als verfehlt anzusehen ist, wenn, wie die Statistik tatsächlich an die Hand gibt, die Zahl der letzteren Kategorie ganz bedenklich steigt, während die der ersteren, der erziehungsfähigeren Kinder sinkt.

In dieser ungemein bedeutsamen, ja für die Beurteilung und das schliessliche Schicksal des Gesetzes überhaupt entscheidenden Frage kann nun mit allgemeinen Behauptungen und mit Einzelhinweisen ins Endlose hin und her gestritten werden — durchschlagend für ihre Lösung wird wohl nur eine unanfechtbare Statistik sein. Sie würde z. B. zeigen müssen, ob ein solch absprechendes Urteil über die Erfolglosigkeit der Fürsorge-Erziehung wie das des Landeshauptmanns von Westpreussen in seinem Bericht zur Fürsorge-Erziehungs-Statistik überhaupt statthaft ist, der „die Erziehungsarbeit bei den sittlich gefallenen Mädchen fast ausnahmslos“ für „vergeblich“ erklärt. „In den wenigen Fällen, in denen der Versuch gemacht wurde, sie in Dienst zu geben, schlug er fast stets fehl. Es handelt sich bei ihnen in Wahrheit nur um eine Bewahrung bis zur Grossjährigkeit. Sicherlich aber steht bei ihnen der erreichte Erfolg in keinem Einklang mit der Mühe und den Kosten, die sie verursachen. Anderseits glaube ich auch nicht, dass ihre Entfernung von der Strasse ein Mittel zur Bekämpfung der Prostitution ist, ich fürchte vielmehr, dass an die Stelle der der Fürsorgeerziehung Ueberwiesenen nach dem Gesetze von Angebot und Nachfrage eine gleich

und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung ausser diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist“.

grosse Anzahl Anderer tritt.“ Allerdings darf man, auch ohne statistische Gegenbeweise abzuwarten, wohl sagen, dass eine solche Behauptung und namentlich das Unternehmen, eine ethische Frage, an der das zeitliche und ewige Wohl Hunderter junger Menschenkinder hängt, leichthin nach sozial-materialistischen Masstäben zu erledigen, in einer amtlichen Statistik zum mindesten recht befremdlich erscheint! Dieser pessimistischen Behauptung und der noch verstiegeneren des Dr. Hammer, der das „Gesetz“ festgestellt haben will, „dass je länger ein Mädchen in Erziehungshaft weilt, um so sicherer steht der Entschluss bei ihr fest, nach der Entlassung das alte Leben wieder aufzunehmen“, tritt der Vorbericht des betreffenden Bandes der Fürsorge-Erziehungs-Statistik von 1905 selbst schon mit Entschiedenheit entgegen und teilt als einen Gegenbeweis die bereits angeführte Erfahrung Heldrings und Fliedners und die neueste Ermittelung Disselhoffs aus Kaiserswerth mit, wonach von 78 der überwiesenen subjektiv schwer verwahrlosten älteren Fürsorgezöglinge sich 31 eine geordnete Stellung im sozialen Leben wiedergewonnen haben; und zwar waren darunter 10 vor der Ueberweisung der Gewerbsunzucht ergeben. „Von den übrigen 44 sind 5 in Irren- und Idiotenanstalten, 1 ist verstorben; bei 31 ist die Führung schwankend, 7 haben sich wieder einem schlechten Lebenswandel zugewandt“. — Dieser eine Hinweis zeigt zur Genüge, wie wichtig es ist, durch umfassende und zuverlässige Statistiken gewisse schlimme, fast schon zum Dogma verdichtete, bis in die höchsten amtlichen Kreise angenommene Vorurteile zu bekämpfen und aus dem Wege zu räumen.

Umsomehr ist dies notwendig, als das hier angedeutete Vorurteil schon in die richterliche Gesetzesanwendung selbst einzudringen droht, indem ein Gericht die beantragte Fürsorge-Erziehung in einem Falle ablehnte, weil „die Anordnung seiner Fürsorge-Erziehung keine Aussicht biete, dass durch sie der Zweck des Gesetzes erreicht werde, ihn zu einem brauchbaren Mitgliede der menschlichen Gesell-

schaft zu erziehen!" Einer solchen bedenklichen Gerichtsanschauung hat nun freilich das Kammergericht ein schnelles Ende bereitet, indem es das betreffende Landgericht belehrte, es habe nur das Gesetz anzuwenden, nicht aber sich über das Gesetz zu stellen oder es aus Zweckmässigkeitsgründen ausser Anwendung zu setzen.

2. So wenig also die bisher gewonnenen statistischen Ergebnisse die allgemeinen Vorurteile von der Unerziehbarkeit subjektiv verwahrloster Jugendlicher rechtfertigen, so liegt an diesem Punkte in der Tat doch eine Schwierigkeit, die nicht mit wohlgemeinten Entgegnungen und Berufungen auf günstige Erfahrungen so schnell zu beseitigen ist, die vielmehr eine möglichst sorgfältige statistische Unterlage unbedingt erfordern. Wenn nämlich — um an das letztgenannte Beispiel anzuknüpfen — dasselbe kammergerichtliche Urteil, das die Anwendbarkeit der Maxime der Unerziehbarkeit verwirft, sich dabei auf die Motive des Gesetzes beruft, in denen es heisst: „Wird die Zwangserziehung kurz vor vollendetem 18. Lebensjahr angewendet, so bleiben für ihre Durchführung bis zum Ende der Minderjährigkeit immer noch drei Jahre, ein Zeitraum, der erforderlich ist, aber auch ausreicht, um den Erfolg sicher zu stellen" — so ist diese optimistische Annahme von der Sicherstellung des Erfolges in diesem Falle natürlich noch problematischer als jene pessimistische Annahme des gegebenen Misserfolges. Ja, dieser Satz müsste, wenn man ihn als bewährten Erfahrungssatz hinstellte und für die Anwendung der Fürsorge-Erziehung zur Richtschnur nähme, geradezu verhängnisvoll werden. Denn er müsste ja geradezu eben jene unverantwortliche Hinausschiebung der Ueberweisung zur Fürsorge-Erziehung bis zum letzten Moment seitens der Gerichte glänzend rechtfertigen, die von allen Freunden des Gesetzes als seine schlimmste Gefahr so nachdrücklich beklagt wird! Und eben hierum handelt es sich eigentlich bei dem ganzen vorliegenden Streite, ob es irgendwie zu rechtfertigen ist, dass man mit der Ueberweisung zur Fürsorge-Erziehung

bis kurz vor Toresschluss wartet oder ob es nicht dem Sinne des Gesetzes allein entspreche, so früh wie irgend möglich in die Verwahrlosung einzugreifen. Denn darüber sollte freilich keine Meinungsverschiedenheit mehr möglich sein, dass die Aussichten auf Erfolg der erziehlichen Bemühungen in dem Masse sich vermindern, wie die Verwahrlosung vorgerückt ist und dass der Erfolg in der Tat nach dem vollendeten 16. Jahre immer bedenklicher in Frage gestellt wird.[1]) Eine genaue, gerade diese Momente beachtende Statistik würde über diese pädagogisch hinreichend erhärtete Erfahrung den letzten Zweifel beseitigen. Ob eine solche statistische Feststellung nun wirklich gleich zu einer Gesetzesänderung führen müsste, wie z. B. Magistrats-Assessor Dr. Schiller verlangt, nämlich den Endtermin

[1]) Der neue Sächsische Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 21. Oktober 1907 enthält hierüber folgende Bestimmung: § 1. .... Ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, soll nur in besonderen Fällen der Fürsorgeerziehung unterworfen werden.

Die Motive begründen das folgendermassen: „Das 18. Lebensjahr als Altersgrenze zu bestimmen, hat unverkennbar manches für sich. Auch der frühere Entwurf (§ 1) hatte sich hierfür entschieden. Die Erfahrungen indessen, die man anderwärts mit der Anordnung der Fürsorgeerziehung nach vollendetem 16. Lebensjahre gemacht hat, sind wenig günstig. Personen in diesem Alter haben sich vielfach trotz aller strengen Massnahmen als einer Besserung unzugänglich erwiesen. Anderseits gelangen durch sie in die Erziehungs- und Besserungsanstalten Elemente, die durch widerspenstiges Wesen und schlechtes Beispiel die jüngeren Zöglinge verderblich beinflussen und damit das erfolgreiche Wirken der Anstalt überhaupt in Frage stellen. Die Festsetzung der Altersgrenze auf das 18. Lebensjahr ist seinerzeit besonders deshalb begrüsst worden, weil dadurch ein wirksames Mittel geboten sei, die der Prostitution verfallenen Mädchen auf den rechten Weg zurückzuführen. Gerade in dieser Hinsicht sind aber, namentlich in Preussen, Klagen über die Erfolglosigkeit und Bedenklichkeit der Fürsorgeerziehung mit ihrem Zwangscharakter laut geworden. Es wird daher richtiger sein, die Fürsorgeerziehung nach vollendetem 16. Lebensjahr nur eintreten zu lassen, wenn begründete Aussicht besteht, dass durch sie eine Besserung erzielt wird, also nur, wie sich der Absatz 2 ausdrückt, „in besonderen Fällen“.

der zur Fürsorgeerziehung zu Ueberweisenden vom 18. auf das 16. Lebensjahr zurückzuschieben oder ob in bezug auf die Ausführung der Fürsorge-Erziehung bei dem 16. Jahre ein merklicher Einschnitt gemacht werden soll mit Rücksicht auf den Umstand — dass in diesem Zeitpunkt die eigentliche auf kindliche Anerkennung der Autorität beruhende Erziehung in die mit Gewaltmassregeln operierende Zucht der gegen die Autorität sich Auflehnenden übergeht — das kann hier natürlich nicht weiter erörtert werden.

Sehr beachtenswertes Material zur genaueren Erforschung eben der Frage der grösseren oder geringeren Erziehbarkeit der Fürsorgezöglinge liefert nun gerade die preussische Fürsorge-Erziehungs-Statistik in den Uebersichten 23 über ihren geistigen Gesundheitszustand und ihre Abstammung.

Es werden hier im letzten Rechnungsjahr 1905 gegen 5927 geistig gesunder Zöglinge 709 als in geistiger Hinsicht nicht normal bezeichnet; darnach wären 10,7 % nicht normal. In den Vorjahren betrug dieser Prozentsatz von 1904 an rückwärts 9,1; 9,7; 10,1 und 10,7. Sollte dieser Prozentsatz sich auch vor dem psychiatrisch geschulteren Auge als richtig erweisen, so könnte man ihn freilich bei dieser Kategorie von Kindern nur als sehr günstig bezeichnen. Professor Cramer in Göttingen hat bei einer grossen Anzahl von ihm untersuchter Fürsorgezöglinge den Durchschnitt bei geistig Minderwertigen auf etwa 40 % berechnet, eine Höhe, die doch wohl sehr stark in Frage gestellt werden dürfte. In Kaiserswerth will man allerdings von 103 meist der Unzucht verfallenen Mädchen volle 80 als psychopathisch minderwertig befunden haben. Immerhin wäre, auch wenn man nur 25 % geistig nicht vollwertiger Zöglinge annähme, dieses Viertel als von vornherein wenig erziehungsfähig anzusehen und die Statistik der Misserfolge der Fürsorge-Erziehung entsprechend zu entlasten; genauer, es dürfte schon aus diesem Grunde ein erheblicher Teil der Misserfolge nicht den erziehlichen Massnahmen als solchen zugeschrieben werden. Von einem Schwach-

sinnigen ist, auch wenn er 10—15 Jahre in einer Erziehungsanstalt zugebracht hat, eben nicht zu erwarten, dass er sich in der Freiheit den zahlreichen Versuchungen seines Milieus gewachsen zeigt; er müsste eben zeitlebens ein Anstaltsmensch bleiben. Nimmt man dazu, dass 42—45 % der Fürsorge-Zöglinge in Familien aufwuchsen, in denen die Eltern gerichtlich bestraft waren, etwa 30 % deren Eltern schlechte Neigungen hatten und gar 87—90 % von trunksüchtigen Eltern, 50—58 % von unzüchtigen Müttern stammten, dann ist einerseits das klar, dass man an die Erziehungserfolge bei diesen erblich belasteten Kindern nicht die höchsten Anforderungen stellen darf und anderseits dies, dass die Erfolgaussichten selbstverständlich umso geringer werden, je länger diese unglücklichen Kinder in der geistigen Pestatmosphäre festgehalten werden. Eine Erfolgstatistik müsste gerade dieses Moment ganz besonders berücksichtigen und bei jedem Misserfolg festzustellen suchen, wie es mit der geistigen Beschaffenheit des Zöglings und der sittlichen seiner Eltern gestanden hat.

Dr. Heinze hat allerdings in einem Aufsatz über die badische Zwangserziehungsstatistik die Angabe der preussischen Fürsorge-Erziehungs-Statistik, wonach „über $^1/_3$ der Kinder ein psychopathisches oder unethisches Erbteil mitbekommen haben, welches sie zur Verwahrlosung prädisponiert“, mit dem Einwand bemängelt, dass ja die Anordnung der Zwangserziehung eine subjektive Verwahrlosung der Minderwertigen keineswegs stets voraussetze. Diese nur auf den Wortlaut des Gesetzes, aber nicht auf seine tatsächliche Ausführung fussende Einwendung kann doch jene sehr zutreffende Schlussfolgerung von dem schlimmen Erbteil der Fürsorgezöglinge nur in sehr unerheblichem Masse einschränken.

5. Das Unternehmen, den Erfolg der Fürsorge-Erziehung statistisch festzustellen, hat allerdings — das dürfen wir nicht übersehen — seine grossen Schwierigkeiten. Es sind recht zahlreiche und erhebliche Einwände dagegen zu berücksichtigen. Diese Einwände beziehen sich zunächst

auf die Möglichkeit und Grenzen statistischer Feststellungen überhaupt. Die Statistik hat es grundsätzlich nur mit notorischen Tatsachen zu tun, an denen weiter nichts gedeutet werden kann, wie die Anzahl der Todesfälle, der Eheschliessungen und -scheidungen, der Verurteilungen und Ueberweisungen. Schon bei der Aufstellung dieser Ziffern können grosse Verschiedenheiten und Willkürlichkeiten vorkommen, wenn die Methode ihrer Gewinnung nicht auf das genaueste und einheitlichste festgelegt ist und gehandhabt wird. Wenn z. B. bei der Entlassenenfürsorge die Zahl der Fürsorgefälle von dem einen Verein oder der einen Anstalt so berechnet wird, dass sämtliche Anfragen wegen Fürsorge notiert, von dem andern aber nur die unter eigentliche und dauernde Schutzfürsorge Genommenen berücksichtigt werden, so ergibt die Vergleichung natürlich ein ganz falsches Bild. Sobald aber nicht nackte Tatsachen, sondern Urteile in Frage kommen, begibt die Statistik sich vollends auf ein gewagtes Gebiet. Bekannt sind z. B. die Schwierigkeiten, die der Feststellung wissenschaftlich brauchbarer Zahlen über den Anteil des Alkoholismus am Verbrechen, über erbliche Belastung, Intelligenzproben und anderen höchst wichtigen Fragen im Wege stehen. Die Urteile verschiedener Beobachter eben darüber, ob eine Tat in Trunkenheit verübt ist oder nicht, werden nicht immer übereinstimmen, abgesehen von den zahllosen Zufälligkeiten, mit denen die Ermittelung solcher Daten überhaupt zu tun hat.

Von diesen Schwierigkeiten wird natürlich das hier in Frage stehende Unternehmen in nicht geringem Masse betroffen. Es wird damit ähnlich stehen wie mit dem Versuch, eine Erfolgstatistik der Entlassenenfürsorge zu veranstalten. Darüber wurde bei der vorletzten Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine Herbst 1904 in Halle ausgiebig verhandelt. Es wurde dort u. a. gesagt: Wer hat denn die Schutzbefohlenen zu zensieren? „Pfleger, Fürsorger, kleine Handwerker usw., also meist Leute, denen ich die Fähigkeiten der Erforschung der Psyche eines

Menschen nicht zuzuerkennen vermag“, antwortete Geh. Rat von Engelberg. Es wird oft sehr schwer sein in der Beurteilung zwischen der Arbeit- und der sittlichen Qualifikation richtig zu unterscheiden. Es kann einer fleissig sein, aber ist damit sittlich durchaus noch nicht gebessert. Der Prinzipal wird einen tüchtigen Arbeiter günstig zensieren, auch wenn dieser vielleicht moralisch ein ganz verkommener Mensch ist. Ich hatte einen Fall, wo ein unter Polizeiaufsicht gestellter und daher in Schutzfürsorge genommener ehemaliger Zuhälter durch seine ganz vorzügliche Kunstschlosserarbeit seine Fürsorger längere Zeit gründlich hinters Licht führte. Umgekehrt aber konnte in der erwähnten Rothschen Statistik z. B. ein verheirateter weiblicher Zögling, obwohl durchaus ehrenhaft, wegen Unverträglichkeit ein „befriedigendes“ Leumundszeugnis nicht erhalten. Schwierig ist auch die Ueberlegung, ob Mädchen, die ausserehelich geboren haben, schon darum als übelbeleumundet anzusehen sind oder ob jede gerichtliche Bestrafung als Vernichtung des guten Leumunds gezählt werden darf (vergl. Roth a. a. O. S. 22). Es kommt häufig vor, dass man das ungünstige Urteil der Arbeitgeber mit Vorsicht aufnehmen muss; sie sind, wie ebenfalls in Halle hervorgehoben wurde, „nicht alle Mustermenschen“ und insbesondere auf dem Lande wird den Leuten zuweilen mehr zugemutet, als sie leisten können.

Auch das wurde betont, dass an sich schon die intensiveren Nachforschungen geeignet sein können, dem Entlassenen zu schaden. Im höchsten Grade natürlich, wenn man dazu die Mitwirkung der Polizei in Anspruch nähme. Es sind nicht immer die Schlechtesten unter den Entlassenen oder sagen wir jetzt auch Fürsorgezöglingen, die ihre früheren fatalen Beziehungen möglichst schnell vergessen zu machen suchen. Begegnet man ihnen gelegentlich auf der Strasse, so sind sie meist sehr anständig und unbefangen erfreut über die Begrüssung, sprechen gewöhnlich auch zuerst ihren alten Pfarrer oder Oberbeamten an; aber eine regelmässige Erkundigung nach ihrem Tun und Treiben

würden sie doch sehr unangenehm empfinden. So geschieht es, dass man von den Misserfolgen die sicherste Kunde erhält — durch die neue Straffälligkeit, dass aber die Gebesserten sehr bald unsern Augen entschwinden.

So waren der ernsten Bedenken gegen eine Erfolgstatistik sehr viele; man bezweifelte in Halle fast allgemein, dass es möglich sein werde, „das Material zu einer wirklich verlässigen und daher verwertbaren Statistik beizubringen“ (Oberreg.-Rat Kopp-Freiburg) und Präsident von Nestle-Stuttgart traf die Meinung der weit überwiegenden Mehrzahl der Versammlung, wenn er erklärte, die Mängel der Statistik seien so gross, dass deren Wert nicht allzu hoch eingeschätzt werden könne. „Bei der Arbeit unserer Strafgefangenenvereine, welche eine Arbeit auf Hoffnung und zwar auf weitsichtige Hoffnung in den meisten Fällen ist, wird es nicht leicht sein, ein zutreffendes Bild durch Zahlen auf Papier zu geben.“

Man kann hiergegen einwenden, dass das Verhältnis der Erzieher zu ihren ehemaligen Fürsorgezöglingen doch ein wesentlich innigeres und haltbareres ist als das der Vereinsvertreter gegenüber ihren Schützlingen aus den Strafanstalten. Und wenn wir auch die Schwierigkeiten einer Erfolgstatistik recht ernst einschätzen, so scheint mir der Vorgang von Pastor Roth doch den in dieser Beziehung verbreiteten abfälligen Urteilen nicht recht zu geben. An seiner Statistik hatten sich 25 Anstalten beteiligt, die in den Jahren 1883—1892 zusammen 1626 Zöglinge entlassen hatten. Von diesen 1626 wurden in den Jahren 1898—1900 nicht weniger als 1307 ermittelt. „Als ermittelt sollte ein Zögling gelten, auf dessen Personalbogen jedenfalls die Frage nach dem Leumund und sodann noch die wichtigsten anderen Fragen von zuverlässiger Seite eine klare Beantwortung gefunden haben.“ Dies Ergebnis, dass über 80 % der Zöglinge (genauer 78,98 männliche und 84,31 weibliche) 6—8 Jahre nach der Entlassung noch ermittelt werden konnten, ist günstig genug, um zum Fortschreiten auf dieser Bahn zu ermuntern. Zweifellos

sind noch nicht alle Mittel, die Verbindung des Entlassenen mit seiner Erziehungsanstalt aufrecht zu erhalten, erschöpft. Die Entlassenen pflegen für jeden Freundlichkeitsbeweis ihrer früheren Erzieher, jeden Gruss usw. empfänglich zu sein. Es könnte bei zweckmässiger Organisation hierin noch manches geschehen, was dem von uns erörterten und erstrebten Plane dienlich wäre.

Wie sind Minderwertige im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemässesten zu behandeln?

A. Erkennung.

B. Behandlung im gewöhnlichen Strafvollzug.

C. Behandlung in Sonderabteilungen.

Gutachten von Professor Dr. Aschaffenburg in Köln.

Einleitung.

Die Fragestellung des Gutachtens beschränkt die Erörterung auf die Behandlung der Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung. Diese Beschränkung erscheint im ersten Augenblick überraschend, zu einer Zeit, wo die Strafrechtsreform ihre ersten Früchte gezeitigt hat. Die grosse und umfangreiche rechtsvergleichende Darstellung nähert sich ihrer Vollendung, diese unendlich wichtige Vorarbeit für den Neuausbau eines Strafgesetzbuchs. Gleichzeitig ist ein Entwurf eines neuen Gesetzbuches vom Reichsjustizamt in Auftrag gegeben worden, dessen Erscheinen bald zu erwarten ist. Wäre der Zeitpunkt nahe, in dem wir hoffen dürften, die Frucht aller dieser Vorarbeiten zu ernten, so würde es sich erübrigen, zu erörtern, was im jetzigen Strafvollzuge mit den Minderwertigen geschehen soll. Denn darüber sind sich alle diejenigen einig, die an

erster Stelle berufen sind, die Minderwertigkeit festzustellen, dass diese Menschenklasse im Strafvollzuge anders behandelt werden müsse, als der Durchschnittsverbrecher. Zweifellos ist die übliche *Herabsetzung der Strafdauer* bei denjenigen, deren Verschuldung in strafrechtlichem Sinne durch ihre Minderwertigkeit milder zu beurteilen ist, falsch, grundfalsch. Und mit verschwindenden Ausnahmen haben die Irrenärzte für die Minderwertigen nie *kürzere*, sondern nur *andere Strafen* verlangt und nicht selten gerade den Wunsch nach langdauernden staatlichen Gegenmassregeln geäussert. Vorläufig, darüber dürfen wir uns nicht täuschen, ist wenig Aussicht, dass unser neues Strafgesetzbuch bald zustande kommen wird. In den Jahren aber, die bis dahin vergehen werden, können auch im Rahmen des jetzigen Strafvollzugs Versuche gemacht werden, deren Ergebnis das zukünftige Strafgesetzbuch verwerten kann, zum Besten der Minderwertigen, aber auch zum Besten der allgemeinen Rechtssicherheit.

A. *Erkennung der Minderwertigen.*

Der Gesetzgeber wird von uns Irrenärzten verlangen, dass wir ihm eine klare Definition des *Begriffs der Minderwertigkeit* geben. Wir werden damit vor eine Aufgabe gestellt, die im Prinzip unlösbar ist, insofern, als sie, wie unser Gesetzbuch jetzt scharf zwischen Unzurechnungsfähigen und Zurechnungsfähigen trennt, später zwischen Unzurechnungsfähigen, geistig Minderwertigen und Zurechnungsfähigen zu unterscheiden zwingt, scharfe Grenzen da verlangt, wo es keine gibt und keine geben kann. Indessen werden wir uns durch diese Schwierigkeit nicht abhalten lassen dürfen, wenigsten den Versuch einer Definition zu machen, bei der wir ausdrücklich daran festhalten müssen, dass sie nur eine Umschreibung und Umgrenzung der typischsten Fälle der Minderwertigkeit bedeuten soll. Wir bezeichnen als geistig minderwertig solche *Personen, deren geistiges Leben durch angeborene Störungen nicht zur vollen Entwicklung ge-*

kommen oder durch erworbene Schädigungen beeinträchtigt worden ist. Unter den angeborenen Zuständen sind vor allem die des Schwachsinns und der psychopatischen Konstitution zu nennen; unter den erworbenen ragt an Zahl und Bedeutung die durch chronischen Alkoholismus entstandene Geistesschwäche hervor. Daneben finden sich die Herabsetzung der Intelligenz — das Wort im weitesten Sinne genommen — durch das beginnende Greisenalter, durch Schädelverletzungen, die allmähliche Charakterveränderung durch epileptische Anfälle u. dergl. mehr. Ich möchte die Krankheitsbilder, von denen ich ausdrücklich die ausgeprägtere geistige Erkrankung, wozu auch der Greisenblödsinn gehört, scheide, an dieser Stelle nicht im einzelnen darstellen, ja nicht einmal bei dem vorliegenden Gutachten von einander trennen, da die Voraussetzungen, unter denen sie erkannt werden, die gleichen sind.

Die erste Bedingung ist eine brauchbare Vorgeschichte. In der Regel erhalten die Vorstände der Strafanstalten und Gefängnisse über den Gefangenen nichts als den Urteilswortlaut, in seltenen Fällen die Begründung des Urteils; die ganzen Strafakten nur auf besonderes Verlangen. Dass dies zweckwidrig ist, leuchtet wohl ohne weiteres ein. Die Straftat ist nur eine einzelne Erscheinung im Leben des Verbrechers, eine Erscheinung, die in ihren Aeusserlichkeiten, der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Strafgesetzparagraphen und der Urteilshöhe vielfach keinerlei Schluss auf die Vorgänge der Tat und damit auf den Täter selbst zulässt.[1]) Nicht einmal die Akten der letzten Straftat, die zur Einweisung in die

[1]) Es genügt wohl ein Beispiel, das zu beweisen. Exhibitionistische Handlungen, ja Angriffe auf junge Mädchen, die nahe an den Tatbestand der Notzucht heranreichen, werden gelegentlich von den Gerichten gemäss § 185 als Beleidigung aufgefasst. Niemand, der die Akten nicht kennt, wird hinter dem scheinbar harmlosen Beleidiger einen Menschen vermuten können, der vielleicht nur durch einen äusseren Zufall davor bewahrt wurde, wegen versuchter Notzucht ins Zuchthaus zu kommen.

Strafanstalt geführt hat, sind ausreichend, um einen vollen Einblick in die Persönlichkeit des Rechtsbrechers zu gewinnen.

Nun werden allerdings an die Heimatsbehörden Erkundigungsbogen über den Strafgefangenen gesandt, die einen Einblick in seine Persönlichkeit, seine Vorstrafen, seine Vermögenslage geben sollen. Aber sehr tief ist dieser Einblick nicht. Denn diese Bogen enthalten viel zu wenig über die Lebensschicksale des Verbrechers. Hier könnte durch Ergänzung der Fragen viel erreicht werden. Viel, aber nicht alles. Der Erfolg des Schulunterrichts, die Tatsache, in welche Schule (höhere Schule, Hilfsschule usw.) jemand gegangen ist, ob er vorübergehend oder längere Zeit in einer Irrenanstalt, Epileptikeranstalt gewesen ist, ob er zu Hause erzogen oder in einer Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht war, auch in welcher er war, all' das ist von allergrösster Wichtigkeit, und alles das gehört so unbedingt zur Vorgeschichte eines Menschen, dass es unerlässlich erscheint, nach allen diesen Richtungen hin Nachforschungen anzustellen.

Sind aber diese Erkundigungen eingezogen, so muss die zweite Bedingung erfüllt werden, die Gefangenen müssen einer sorgsamen Untersuchung unterzogen werden Es wäre völlig verfehlt anzunehmen, man könne die Minderwertigen sofort auf den ersten Blick als solche erkennen. Das ist nicht einmal bei der Gruppe möglich, deren Minderwertigkeit am auffälligsten ist, bei den Schwachsinnigen. Wir können zwar durch eine Prüfung schnell feststellen, ob ein Häftling die üblichen Schulkenntnisse besitzt. Aber damit gewinnen wir keinen Einblick in die Art seines Denkens. Das Wissen ist eine Sache des Gedächtnisses, und das ist oft auch bei hochgradig Schwachsinnigen so gut entwickelt, dass eine recht hohe Intelligenz vorgetäuscht werden kann, wo tatsächlich ein denkbar niedriges Intelligenzniveau vorhanden ist. Nicht, was ein Mensch weiss, sondern was er kann, nicht wie viel Gedächtnismaterial er besitzt, sondern was

er damit anzufangen weiss, entscheidet für die Frage, ob jemand als schwachsinnig zu bezeichnen ist oder nicht.

Die Feststellung des Schwachsinns ist aber immerhin noch sehr viel leichter, wie die aller anderen Zustände von Minderwertigkeit. Sie lassen sich in der Regel nicht bei der ersten Untersuchung durch den Arzt feststellen, sondern zeigen sich erst im Verlaufe längerer *Beobachtung*. Nicht umsonst hat unsere Strafprozessordnung für die Beobachtung fraglicher geistiger Erkrankungen bei Untersuchungsgefangenen, unsere Zivilprozessordnung bei schwierigen Entmündigungsfällen eine Dauer von 6 Wochen festgesetzt; und dabei sind die Verhältnisse für die Beobachtung in einer Irrenanstalt unendlich viel günstigere. Grössere Schulung des Personals, die Möglichkeit, den zu Untersuchenden Tag und Nacht unter sorgfältiger Aufsicht zu halten, die reichen Hilfsmittel, die in den Krankenhäusern dem Arzte zur Verfügung stehen, erlauben leichter und schneller die Erkennung abnormer Zustände, als im Gefängnisse möglich ist.

Hier wird vor allem die Art der *Arbeit* ins Auge zu fassen sein. Ob ein Gefangener schnell oder langsam, geschickt oder ungeschickt, fleissig oder träge, unordentlich oder übertrieben peinlich ist, alles das lässt manchen Schluss auf die Persönlichkeit zu. Wichtiger noch scheint mir die Art, wie er sich der *Disziplin* fügt. Nach meinen Erfahrungen, und ich schöpfe diese nicht etwa nur aus dem, was ich selbst an Strafgefangenen beobachtet habe, sondern auch aus den unzähligen Akten, die mir im Laufe der Jahre durch die Hände gegangen sind, ist eine starke *Häufung von Disziplinwidrigkeiten* ein selten versagender Hinweis auf eine *abnorme* Persönlichkeit, nicht auf einen besonderen Grad der Verkommenheit oder Schlechtigkeit. Gerade die schlechtesten Elemente unter den Strafgefangenen verstehen es oft am besten, die Klippen der Hausordnung zu vermeiden. Zwar sind nicht alle Minderwertigen im Strafvollzuge widerspenstig, launisch, frech, reizbar; manche und gerade ein

grosser Teil der Schwachsinnigen verhalten sich musterhaft. Ein anderer Teil der weniger Begabten aber und die meisten Minderwertigen mit Epilepsie, Hysterie, Neurasthenie und sonstiger psychopatischer Konstitution Belasteten gehören zu den Personen, mit denen ein geordneter Strafvollzug kaum fertig werden kann; um deswillen, weil Strafen an ihnen völlig wirkungslos abprallen, ja man kann geradezu sagen, die Schwierigkeiten nur noch erhöhen.

Bei einiger Achtsamkeit kann dem Arzte, der natürlich auch der Unterstützung der übrigen Beamten, insbesondere der Geistlichen, bedarf, nicht entgehen, wann er es mit einem Schwachsinnigen oder sonstwie Minderwertigen zu tun hat. Ich habe mit der Erwähnung einiger besonders auffälliger Merkmale, der Art der Arbeit und des Verhaltens gegenüber der Anstaltsdisziplin, nicht etwa die Symptome der Minderwertigkeit erschöpfen wollen. Ich will nur einige wenige andeuten, wie den Mangel an geistiger Regsamkeit, auffällige Stimmungswechsel, Angstzustände, Verschlossenheit, Störungen des Schlafs u. dergl. mehr, um zu zeigen, wie ausserordentlich mannigfaltig die Sturmsignale sind, die den Strafanstaltsbeamten warnen müssen.

Die Entscheidung, wer zu den Minderwertigen gehört, kann nur der Arzt treffen, wenn ich auch aus eigener Erfahrung weiss, wie dankbar ich oft anderen Beamten, auch natürlich den Unterbeamten gewesen bin, wenn sie mich auf auffällige Erscheinungen aufmerksam machten. Ich verlange deshalb, dass die Diagnose durch den Arzt gestellt wird, weil auch der erfahrenste Laie, mag er sich auch noch so eingehend mit der Psychiatrie beschäftigt haben, nie dazu gelangen kann, die eigentlichen geistigen Störungen, deren Beurteilung von ganz anderen Gesichtspunkten auszugehen hat, als die der Minderwertigen, von letzteren zu trennen. Dass der Arzt psychiatrisch ausgebildet sein muss, wird nur der in Abrede stellen können, der gegen die grosse Zahl der Minderwertigen die Augen

schliesst, um sie nicht zu sehen, der Frechheit und Widerspenstigkeit, Faulheit und Verstocktheit da voraussetzt, wo es sich um krankhafte Erscheinungen handelt, und der endlich die Schwierigkeiten nicht sieht, die gerade dem geordneten Strafvollzug durch die Minderwertigen drohen.

B. Behandlung im gewöhnlichen Strafvollzug.

Wie soll die Behandlung eines Minderwertigen im jetzigen Strafvollzug sein? Eine schematische Teilung der Minderwertigen in verschiedene Gruppen würde sich schwerlich mit genügender Sicherheit ausführen lassen. Ist schon die Behandlung jedes einzelnen Strafgefangenen ein schwieriges Problem, so erst recht die der geistig nicht ganz Normalen. Es gehört unendlich viel Takt und Gewandtheit, Ruhe und Ueberlegenheit, Güte und vor allem Geduld dazu, mit all diesen schwierigen Menschen auszukommen.

Eine ausserordentlich wertvolle Hilfe ist die richtige Verteilung der Arbeit. Dass man sich dabei nicht mechanisch an die vorgeschriebene Menge halten darf ist selbstverständlich. Ein Beispiel für viele: Zahlreiche Epileptiker arbeiten mit ausserordentlicher Umständlichkeit, mit einer peinlichen Exaktheit, die es von vornherein unmöglich macht, auch nur entfernt die vorgeschriebene Arbeitsmenge zu erreichen. Und dabei kann ein solcher Kranker an Fleiss die meisten anderen übertreffen; er wird doch, wenn man nur die Menge des Geleisteten berücksichtigt, als faul dastehen.

Besonders wertvoll ist die Verwendung der Minderwertigen für Garten- und Landarbeiten. Je mannigfaltiger die Möglichkeit der Beschäftigung ist, um so leichter wird es möglich sein, die Persönlichkeit des Einzelnen richtig zu berücksichtigen.

Viele Minderwertige werden durch das Alleinsein geschädigt. Sie vertragen die Einzelhaft nicht, werden ängstlich, unruhig, appetit- und schlaflos. Umgekehrt ist für manche andere wieder die Einzelhaft eine Wohltat.

Auch hier wird ein Beispiel genügen. Ein Nervöser, der infolge seiner in ihm steckenden Unruhe nicht ruhig sitzen und gleichmässig arbeiten kann, wird sich erleichert fühlen, wenn er in der Einzelhaft, ohne Gefahr zurecht gewiesen zu werden, von Zeit zu Zeit einmal aufspringen und seiner Erregung durch Bewegung Luft machen kann.

Die vielleicht wichtigste, jedenfalls die schwierigste Frage in der Behandlung der Minderwertigen, ist die nach der Handhabung des Disziplinarstrafrechts. Wer soll in solchen Fällen über die Notwendigkeit der Strafe und ihre Art entscheiden? Das erscheint vielleicht für den Gefängnisbeamten nicht der Erörterung wert, da durchweg die Anschauung vertreten wird, die Handhabung des Disziplinarstrafrechts sei ausschliehlich Sache des Anstaltsleiters. Aber wie soll dieser sich in dem Gewirr von krankhaften und normalen Motiven durchfinden, in welcher Weise die Minderwertigkeit berücksichtigen, ohne die Hilfe des Arztes? Er wird ihrer nicht entraten dürfen und auch nicht entraten wollen. Aber wie, wenn die Anschauungen des Arztes und des Anstaltsleiters auseinandergehen? Ist es wirklich gerecht, dass dann der entscheidet, der den geringeren Einblick in die Persönlichkeit des zu Bestrafenden hat?

Und weiter! Was soll werden, wenn der Anstaltsleiter die Minderwertigkeit des faulen oder widerspenstigen Gefangenen anerkennt und ihn nun mit einer sehr milden Strafe belegt? Ich ersehe hierin eine unendliche Quelle von Schwierigkeiten. Jeder andere Gefangene wird sich fragen, warum er für dasselbe Vergehen mit vielleicht 8 Tagen strengen Arrest bestraft wird, für das ein anderer, eben der Minderwertige, vieleicht nur einen Kostabzug bekommt. Wer die Stimmung kennt, die alle Gefangene beseelt, der wird mir darin zustimmen müssen, dass in allerkürzester Frist der Verdacht der Parteilichkeit Wurzel schlagen und sehr schnell üppig ins Kraut schiessen wird.

Unmöglich kann doch den Gefangenen im einzelnen erklärt werden, warum der eine so energisch, der andere

so milde bestraft wird. Ganz anders wenn die Strafmilderung auf das Urteil des Arztes hin ergeht. Auch das strengst durchgeführte Schweigegebot kann nicht verhindern, dass es nur weniger Tage bedarf, um in der Anstalt bekannt werden zu lassen, dass der **Arzt** die Milderung der Strafe veranlasst hat. Man wird mir entgegenhalten, dass dann jeder einzelne Gefangene versuchen würde, sich als minderwertig hinzustellen, um damit auch das Vorrecht milderer Strafe zu erringen.

Diesen Einwand kann ich nicht gelten lassen. Ein psychiatrisch geschulter Arzt wird doch so leicht nicht zu täuschen sein, wie der Laie annimmt.

Ich sehe in der Uebertragung des Disziplinarrechts und der Strafmilderung bei Minderwertigen an den Arzt, dem eine entscheidende Stimme zukommt, die einzige Möglichkeit, den Verdacht der Parteilichkeit aus der Anstalt fernzuhalten. Nur unter dieser Bedingung wird es möglich sein, einen geordneten Strafvollzug bei gerechter Würdigung des Zustandes der Minderwertigen durchzuführen.

Ich behaupte nämlich mit aller Bestimmtheit, dass die wesentlichsten Schwierigkeiten des Strafvollzuges durch die psychopathisch Minderwertigen veranlasst werden. Würde man sie aus dem Strafvollzuge beseitigen, so würde die Ruhe und Ordnung mit Leichtigkeit zu wahren sein, die Schwierigkeiten für das Personal und den Arbeitsbetrieb würden verschwinden, die Disziplinarstrafen auf ein Minimum zu reduzieren sein.

Dass diese Auffassung nicht auf theoretischen Erwägungen beruht, sondern auf praktischen Erfahrungen, beweisen die Beobachtungen beim **Militär**. Der grösste Teil der Soldatenmisshandlungen hat letzten Endes seinen Ursprung in den durch die Minderwertigen bereiteten Schwierigkeiten. Und das Gleiche lehren die Erfahrungen der **Fürsorgeerziehungsanstalten**. Gerade unter den Fürsorgezöglingen befinden sich sehr viele Abnorme. Vielleicht wird die Notwendigkeit sorgfältiger psychiatrischer Ausbildung der Anstaltsärzte durch nichts besser bewiesen,

als durch die Verschiedenheit der Prozentsätze an Minderwertigen, die seitens der einzelnen Fürsorgeerziehungsanstalten angegeben werden. Ueberall da, wo ein Arzt die Kontrolle auszuüben hat, fanden sich sehr hohe Prozentsätze, da wo eine dauernde Beaufsichtigung durch den Arzt fehlte, nur wenig oder gar keine Minderwertigen.

C. Behandlung in Sonderabteilungen.

Sollen für die Minderwertigen Sonderabteilungen eingerichtet werden?

Es ist schwer oder fast unmöglich, diese Frage zu bejahen oder zu verneinen. Das grosse Heer der geistig Minderwertigen ist beinahe so vielgestaltig wie vielköpfig. Man müsste erst wieder eine Reihe verschiedener Kategorien schaffen. Für die einen, die harmlos gutmütigen, leicht lenkbaren, bedarf es keiner Sondereinrichtungen. Für sie bedarf es, meiner Ueberzeugung nach, nicht einmal der kostspieligen Einrichtungen eines Gefängnisses, der Mauern und Gitter, des zahlreichen Personals. Sie bleiben ruhig an der Stelle, an die man sie hinstellt, arbeiten nach Massgabe ihrer Kräfte, was man ihnen aufträgt, und verstossen höchstens hier und da aus Dummheit oder Gleichgiltigkeit gegen die Hausordnung.

Ganz anders die reizbar Schwachsinnigen. Für sie bedürfte es, wenn man anders den fortdauernden Disziplinwidrigkeiten, den Zorn- und Wutausbrüchen vorbeugen wollte, eines ganz besonders ausgebildeten Personals.

Noch schwerer ist es mit Hysterischen und Epileptikern auszukommen. Ich sehe dabei ganz ab von den im Greisenalter allmählich Verblödenden, die ohne jedes Bedenken in der Siechenabteilung eines Lazarettes verpflegt werden können.

Die Frage, ob man die Epileptiker prinzipiell für strafvollzugsunfähig erklären soll, muss ich unbedingt verneinen.

Gewiss kann eine Epileptikeranstalt leichter mit ihnen fertig werden als der Strafvollzug. Aber ich halte mich

nicht für berechtigt, die Ausscheidung aller Epileptiker und weiter aller Minderwertiger aus dem Strafvollzuge zu verlangen; ich fürchte, dann würde der Ausscheidung kein Ende sein.

Theoretisch ist es zweifellos am besten, den Strafvollzug an Gesunden von dem an Defektmenschen zu trennen. Aber praktisch fürchte ich, würde die Trennung um deswillen scheitern müssen, weil es fast unmöglich ist, eine Anstalt zu leiten, in der n u r minderwertige Menschen sich anhäufen.

Die Erfahrungen in Irrenanstalten, besonders in Beobachtungsabteilungen und Sonderabteilungen für geisteskranke Verbrecher, haben zweierlei gezeigt: 1. dass die Anhäufung solcher Elemente auf engem Raum zu fast unüberwindlichen Schwierigkeiten führt und 2. dass die Hauptschwierigkeiten nicht davon abhängig sind, ob es sich um besonders stark kriminelle Individuen oder um besonders schwere Formen geistiger Störung handelt, sondern dass regelmässig die Anstifter von Komplotten und Ausbrüchen, von Hetzereien und Verläumdungen, Drohungen und Gewalttätigkeiten solche Kranke sind, die dem Grenzgebiet zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit angehören.

Ob es möglich sein wird gleichwohl in einer e i g e n e n A n s t a l t die nur solche Elemente aufnimmt, auszukommen, kann nur der Versuch entscheiden, ein Versuch, dessen selbstverständliche Voraussetzung wäre, dass an der Spitze einer solchen Anstalt ein psychiatrisch vorgebildeter Arzt stünde, dass die Anstalt die Möglichkeit besässe, die Insassen mit Landarbeiten und auf sonst geeignete Weise zu beschäftigen, dass das Personal besonders ausgesucht und mehr dem Typus des Krankenpflegers als des Unteroffiziers entspräche; dass endlich an die Stelle der Disziplinarstrafen oder neben ihnen, die nur mit aller Vorsicht anzuwenden wären, ein System von B e l o h n u n g s m ö g l i c h k e i t e n bestünde. Wohl möglich, dass ein solches Haus mehr einem Krankenhaus als einer Strafanstalt entspräche.

Das will ich nicht in Abrede stellen. Aber es würde, wenn der Versuch glückte, der Strafvollzug von unbrauchbaren Elementen entlastet, und auf die Insassen der Zwischenanstalten, wie sie vielleicht bezeichnend genannt werden könnten, besser eingewirkt werden können, als der jetzige Strafvollzug erlaubt.

Und damit komme ich abermals auf die Erfahrungen zurück, die man in Fürsorgeerziehungsanstalten gemacht hat. In England wenigstens, wo die von mir gekennzeichneten Prinzipien mit Ausnahme der ärztlichen Oberleitung in Uebung sind, wird über Schwierigkeiten durch die Minderwertigen, wie sie in unseren deutschen Fürsorgeerziehungsanstalten an der Tagesordnung sind, absolut nicht geklagt. Diese Anstalten lassen aber noch eine andere Hoffnung zu. Sie greifen da ein, wo noch eine Möglichkeit besteht, den werdenden Menschen zu beeinflussen, ehe er ganz in das Verbrechertum versunken ist. Und eine zielbewusste jahrelange Behandlung, die rechtzeitig einsetzt, vermag vielleicht noch manchen Minderwertigen zu retten, der unbehandelt oder nicht richtig behandelt, später in der Strafanstalt die Qual aller Beamten, die stete Quelle des Ungehorsams und der Unruhe ist.

Ich glaube deshalb zu dem Schlusse kommen zu müssen, dass der Versuch einer S o n d e r b e h a n d l u n g der Minderwertigen u n b e d i n g t in allen F ü r s o r g e e r z i e h u n g s a n s t a l t e n gemacht werden muss. Ich würde es aber weiterhin für notwendig halten, durch einen grossen Versuch, bei dem nicht kleinliche Rücksichten auf bisher geübtes Verfahren dem Anstaltsleiter die Hände binden, zu entscheiden, ob die Ausscheidung der Minderwertigen aus dem allgemeinen Strafvollzug und ihre Unterbringung in einer eigenen Anstalt durchführbar und vorteilhaft ist.

Der Versuch müsste aber bald gemacht werden, damit unser neues Strafgesetzbuch mit den Erfahrungen des Versuchs rechnen kann. Die Voraussetzung aber, ich betone das nochmals, sind nicht nur die von mir für die

Anstalt selbst vorgeschlagenen Bedingungen, sondern vor allem, dass die Minderwertigkeit als solche rechtzeitig erkannt und ihre Eigenart von den Strafanstaltsbeamten richtig bewertet wird.

Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemässesten zu behandeln?

B. Behandlung im gewöhnlichen Strafvollzug.

C. Behandlung in Sonderabteilungen.

Gutachten zur Vereinsversammlung in Köln 1908 von Strafanstalts-Direktor Schwandner in Ludwigsburg.

Die Literatur über die „Minderwertigen" ist allmählich sehr umfangreich geworden. Eine erschöpfende Zusammenstellung derselben findet sich in den „Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit", im Auftrag der kriminal-psychologischen Sektion des kriminalistischen Seminars der Universität Berlin herausgegeben von Dr. Alfred Gottschalk, Berlin 1904, auf welche hier verwiesen werden darf.

Ergänzend ist hinzuweisen auf einen Vortrag, den Dr. Fr. Leppmann, Berlin, in der Konferenz der Strafanstalts-Geistlichen der Provinz Brandenburg im Dezember 1903 gehalten hat. (Abgedruckt in Bl. f. Gef.-Kunde, Bd. 38 Seite 448 ff.).

Die I. Kr. V. hat sich in ihrer Stuttgarter Tagung im Mai 1904 und bei der internationalen Versammlung in Hamburg im September 1905 mit dem Problem der verminderten Zurechnungsfähigkeit befasst.

Ueber die verminderte Zurechnungsfähigkeit im früheren württembergischen Strafrecht referierte Ministerial-Direktor von Schwab im März 1906 in einer Versammlung von Juristen und Aerzten in Stuttgart (Bl. f. Gef.-

Kunde, Bd. 40, S. 361 ff., in der forensisch-psychiatrischen Versammlung in Dresden im Februar 1906 hielt Landgerichtsdirektor Dr. Weingart einen Vortrag über den gegenwärtigen Stand der Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit (Bl. f. Gef.-Kunde, Bd. 40, S. 479 ff.) und im Januar 1907 verhandelte die Oesterreich-kriminalistische Vereinigung über die Behandlung geistig minderwertiger Verbrecher. (Mitteilungen der I. Kr. V., Bd. 14, S. 510 ff.).

Bei der angeführten Stuttgarter Tagung der I. K. V. fand eine ausgiebige Debatte über die Bezeichnung der in Frage stehenden Verbrecher statt. v. Liszt schlug vor: „Vermindert Zurechnungsfähige"; Krohne: „Geistigminderwertige". Ausserdem lag vor ein Antrag Aschaffenburg, welcher von „krankhafter Minderwertigkeit" gesprochen haben wollte und ein solcher von Sommer, der „mit Geistesschwäche behaftete" zu sagen vorschlug. Bei der Abstimmung wurde die Liszt'sche Bezeichnung „Vermindert Zurechnungsfähige" mit kleiner Mehrheit angenommen.

Da in unserem Thema die Frage nur vom Standpunkt des Strafvollzugs nach geltendem Recht behandelt werden soll, so ist wohl mit Recht die Bezeichnung „Minderwertige" gewählt worden. Mit diesem Ausdruck: „geistige Minderwertigkeit" ist ein bestimmter psychologischer Tatbestand dargestellt: es ist das Mittelgebiet zwischen geistiger Krankheit und geistiger Gesundheit gemeint. Professor Dr. Sommer hat in Stuttgart in treffender Weise eine qualitative Analyse dieser Zustände gegeben, indem er 4 Gruppen unterschied:

1. die Leute, die erblich belastet sind und angeborene Defekte aufweisen;
2. Leute, bei denen ein gewisses Stadium einer psychischen Krankheit nachzuweisen ist; besonders Menschen, die mit Neurosen behaftet sind, speziell mit Hysterie und Epilepsie;
3. die Alkoholiker und Morphinisten;
4. die sogenannten funktionellen Geisteskrankheiten; dahin gehören besonders die Periodiker und die

paranoia-ähnlichen Zustände, wozu besonders die Querulanten gehören.

Diese Leute sind es, die unsere Frage unter dem Begriff „Minderwertige“ zusammenfasst und man will von uns wissen, wie wir im Strafvollzug am Besten mit ihnen fertig werden, doch so, dass weder die Minderwertigen, noch der Strafvollzug geschädigt werden. Auszuscheiden sind also alle Erörterungen über das Verhältnis dieses psychologischen Tatbestandes zum § 51 St. G. B. und alle Vorschläge *de lege ferenda.*

Die I. K. V. hat in Hamburg die These angenommen:

Für die minderwertigen Verbrecher, mögen sie gefährlich sein oder nicht, soll eine besondere Strafe oder eine besondere Behandlung vorgesehen werden.

In Stuttgart hat die Deutsche Landesversammlung der I. K. V. folgenden Satz zum Beschluss erhoben:

Vermindert zurechnungsfähige Gefangene sind im Strafvollzug mit Rücksicht auf diesen Zustand zu behandeln; sie sind unter besondere Aufsicht des Arztes zu stellen. Bei diesen Gefangenen hat der Arzt eine entscheidende Stimme:

a) in Bezug auf disziplinäre und sonstige Behandlung,
b) in Bezug auf die Beantragung der Ausscheidung aus dem Strafvollzug.

In der Literatur sprechen sich Finkelnburg, Benedikt u. a. für Belassung der Minderwertigen in der Strafanstalt aus. Finkelnburg erklärt: „der Forderung, für den Strafvollzug an gemindert Zurechnungsfähigen müssten besondere Gebilde geschaffen werden (Zwischen-Anstalten), kann nicht beigetreten werden, da die heutigen Strafanstalten den minderwertigen Gefangenen eine genügende Pflege gewähren.“ Kahl unterscheidet in seinem Gutachten zum D. J. T. — Gottschalk, S. 108 — 2 Typen der geistig Minderwertigen, nämlich:

1. die im gewöhnlichen Sinne Strafvollzugsfähigen und nicht voraussichtlich einer Verwahrung Bedürftigen,

2. die im Rahmen des regelmässigen Strafvollzugs nicht Behandlungsfähigen und wegen Gemeingefährlichkeit oder zwecks methodischer Heilung der Anstaltsverwahrung Benötigten.

Die Minderwertigen der ersten Klasse sollen in den bestehenden Strafanstalten bleiben, für die der zweiten Art sind besondere, und zwar zentrale, dem Strafvollzug und der Verwahrung dienende Sicherungsanstalten zu errichten, wo sie bis zur Entlassungsfähigkeit — mit der Möglichkeit bedingter Entlassung — zu bleiben hätten.

Andere wollen alle Minderwertigen in besonderen Anstalten unterbringen, wieder Andere in Adnexen von Strafanstalten.

Zu Letzteren gehört Näcke, welcher ausführt: Die Minderwertigen gehören keineswegs in die Irrenanstalt, auch in Arbeitshäusern seien sie nicht geeignet untergebracht; im Strafhausadnexe dürfte für sie eine etwas mildere Behandlung, aber eine etwas straffere Disziplin, als bei den eigentlichen Geisteskranken und die gewöhnliche Gefangenenkost am Platze sein. Sehr zweckmässig wären nach Näcke Arbeiterkolonien. (Gottschalk, S. 94).

Forel will vermindert zurechnungsfähige Psychopathen in Asylen unterbringen.

Ebenso verlangt Lenz Asyle, die von Strafanstalten getrennt sein müssten und nicht den Namen „Strafanstalt" führen dürften.

Auch Koch wünscht besondere Anstalten, die weder Irrenanstalt noch Strafanstalt sein dürften.

Nur darüber ist man unter den Psychiatern einig, dass die Minderwertigen nicht in die eigentlichen Irrenanstalten passen.

Wie finden nun wir Praktiker des Strafvollzugs auf Grund des bestehenden Rechts uns mit diesem Menschenmaterial, das wir unter dem Begriff „Minderwertige" zusammenfassen, ab?

Sie sind oft unsere „Schmerzenskinder" und stellen an uns sehr häufig grosse Anforderungen von Geduld!

Weil diese Gefangenen so ausserordentlich verschiedenartig sind, lassen sich schwer einheitliche Regeln aufstellen, auch mit dem „Klassifizieren“ will's oft nicht recht klappen. Jeder dieser Unglücklichen will nach seiner Eigenart behandelt sein.

Im Allgemeinen besteht auf Grund meiner langjährigen Erfahrung für mich darüber kein Zweifel, dass weitaus der grössere Teil der Minderwertigen im ordentlichen Strafvollzug behandelt werden kann, ohne dass sie oder der Strafvollzug geschädigt werden. Darin bin ich mit Finkelnburg einverstanden.

Wenn ich alle die Alkoholiker, Schwachsinnigen, Senilen, Degenerierten, Periodiker, die ich schon in Behandlung hatte, an meiner Erinnerung vorbeigehen lasse, so sind die Meisten der Art, dass sie irgendwo im Rahmen des ordentlichen Strafvollzugs bei aufmerksamer Individualisierung an den richtigen Platz gestellt werden konnten. Dabei ist aber Hauptbedingung, dass Strafanstaltsvorstand, Arzt, Seelsorger, Lehrer und das Aufsichtspersonal Hand in Hand arbeiten, sorgfältig beobachten und einander alles Auffallende im Benehmen des einzelnen Gefangenen mitteilen, damit rechtzeitig eingeschritten werden kann, sobald die Minderwertigkeit einen Grad erreicht, dass besondere Behandlung einzutreten hat. Auch die Gefangenen-Beschäftigung muss richtig organisiert sein, so dass auch der geistig Schwache mitkommen kann.

Deshalb halte ich es für so wichtig, dass jede Strafanstalt Einrichtungen für Einzel- und Gemeinschaftshaft hat; auf diese Weise können geistig Gefährdete leicht und rasch aus der Zelle in Gemeinschaftshaft, und umgekehrt Erregte und Unverträgliche von der Gemeinschaftshaft in Einzelhaft versetzt werden. Ferner ist wünschenswert, dass in jeder Anstalt auch für Arbeit im Freien gesorgt ist, sei es in eigener Regie, sei es im Taglohn für Andere. Man mag an der Aussenarbeit Vieles auszusetzen haben, das Gute hat sie unter allen Umständen, dass geistig Schwache und Gefährdete ohne Schädigung, ja oft mit dem

Erfolg einer Kräftigung an Körper und Geist durch den Strafvollzug gebracht werden können. Wie gut tut es z. B. einem an Leib und Seele heruntergekommenen Alkoholiker, wenn ich ihn im Steinbruch oder in der Landwirtschaft beschäftigen kann und wie mancher körperlich kräftige, aber geistig schwache landwirtschaftliche Taglöhner oder Bauernknecht macht im Aussenbetrieb der Strafanstalt eine ganz leidliche Figur, während er verkümmern würde, wollten wir ihn mit Dütenkleben oder Flechten beschäftigen! Das ist mir soviel wert, dass ich kleine Nachteile, die mit der Aussenarbeit immer verbunden sind, gerne mit in den Kauf nehme. Wie oft habe ich es erlebt, dass minderwertige Gefangene durch diese Art der Beschäftigung am Ende der Strafzeit an Leib und Seele besser gestellt waren, als bei der Einlieferung. Wenn sie doch rückfällig geworden sind, war jedenfalls der Strafvollzug nicht schuldig. Das darf gegenüber den vielen Angriffen auf den modernen Strafvollzug wohl gesagt werden, wobei die Verhältnisse so dargestellt werden, als habe der Staat nichts Besseres zu tun, als die Gefangenen durch ungeeignete Ernährung, Beschäftigung und Behandlung vollends zu Grunde zu richten und künstlich Rückfall zu züchten!

Eine wichtige Frage bei der Behandlung der Minderwertigen ist die der Disziplinierung. So gewiss es ist, dass bei vielen derselben mit Milde und Freundlichkeit mehr auszurichten ist, als durch Strenge, so gewiss ist aber auch, dass eine nicht kleine Anzahl derselben allzugrosse Milde nicht ertragen können, wohl aber auf strenge Strafen tadellos reagieren. Ich habe in dieser Richtung schon merkwürdige Dinge erlebt. So hatten wir einen Degenerierten, der wegen seiner periodischen Reizbarkeit in die Irrenabteilung verbracht worden war. Die dort herrschende Milde konnte er aber durchaus nicht ertragen; er wurde immer reizbarer und flegelhafter. Nachdem ihn der Psychiater als nicht geisteskrank begutachtet hatte, wurde er in den ordentlichen Strafvollzug zurückversetzt. Dort versuchte

er alsbald seine Flegeleien fortzusetzen; auf Dunkelarrest reagierte er mit Kleiderzerreissen. Als ihm aber dafür Fesseln angelegt wurden, gab er klein bei, bat um Verzeihung, und hielt sich von da ab — mit kleinen Schwankungen — hausordnungsmässig!

Man darf hier wirklich nicht zu zaghaft sein und soll immer bedenken, dass diese Art von Gefangenen uns Milde leicht als Feigheit auslegen.

Dass der Arzt dabei immer ein Wort mitzusprechen hat, brauche ich nicht besonders hervorzuheben! Die bundesrätlichen Grundsätze, auf die unsere Hausordnungen sich aufbauen, haben dies ja ausdrücklich festgelegt. Ein gewissenhafter Strafanstaltsvorstand in Verbindung mit einem erfahrenen Arzt wird hier wohl immer das Richtige treffen, wobei davon auszugehen ist, dass die Strafanstalten nicht allzugross sein sollen, damit es den Beamten möglich ist, jeden einzelnen Gefangenen genau kennen zu lernen.

Nun gebe ich aber gerne zu, dass ein kleinerer Teil der Minderwertigen sich nicht in den ordentlichen Strafvollzug eingliedern lässt, ohne dass sie selbst und der Strafvollzug geschädigt werden. Ich denke hier hauptsächlich an die Epileptiker, die senilen Alkoholiker, aus denen sich hauptsächlich unsere Sittlichkeitsverbrecher rekrutieren; ferner an manche Schwachsinnige. Solche Leute werden im ordentlichen Strafvollzug vielfach die Zielscheibe des Spotts und Schabernacks von Seiten ihrer Mitgefangenen, und dadurch werden sie gereizt und geschädigt. Durch ihre geringe Leistungsfähigkeit und Ungeschicklichkeit können sie den vom Arbeitsbetrieb an sie gestellten Anforderungen nicht gerecht werden; dadurch machen sie sich beim Aufsichts-Personal und bei den Mitarbeitern, denen sie hinderlich sind, missliebig. Die Epileptiker stören durch ihre Anfälle die Arbeit und im Schlafsaal die Nachtruhe; in der Zelle können wir sie nicht unterbringen; auch die Geistesschwachen und Senilen eignen sich nicht für die Einzelhaft. So bleibt nichts

Anderes übrig, als diese Minderwertigen in besonderen, zentralen Abteilungen, die als Adnexe einer Strafanstalt anzugliedern sind, zusammenzubringen, etwa so, dass alle derartige Minderwertige eines Bundesstaats oder einer Provinz in einer solchen Sonderabteilung untergebracht werden können. So haben wir z. B. in Württemberg eine Invalidenabteilung auf Hohenasperg, als Filiale des Zuchthauses Ludwigsburg, in welche aus allen Männer-Strafanstalten des Landes versetzt werden können: „männliche Strafgefangene, gegen welche wegen durch Alter oder körperliche Gebrechen herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit, wegen geistiger Schwäche, oder sonstiger geistiger Defekte eine den Grundsätzen der Hausordnung entsprechende Behandlung nicht durchführbar erscheint“, mit Ausschluss jedoch der Geisteskranken. Es ist dies also ein Adnex an der Strafanstalt für körperlich und geistig Minderwertige. Diese seit 1888 bestehende Einrichtung hat sich sehr gut bewährt. Die Zahl der in dieser Sonder-Abteilung untergebrachten Gefangenen schwankt zwischen 60 und 70 Mann, eingeteilt in eine Gefängnis- und Zuchthaus-Abteilung, mit besonderen Räumen für Epileptiker. Der Individualität der Insassen dieser Abteilung wird unter ständiger Ueberwachung eines im Hauptamt angestellten Psychiaters durch Abkürzung der Arbeitszeit, durch Anweisung besonders leichter Arbeit, durch sorgfältige Beköstigung unter Ausschluss jeglichen Alkohol-Genusses, durch reichliche Bewegung in frischer, gesunder Luft, durch Heizung der Schlafräume usw. in umfassender Weise Rechnung getragen. Im Uebrigen sind die Leute der hausordnungsmässigen Disziplin unterworfen; Disziplinarstraffälle kommen übrigens selten vor.

Wir müssen aber noch einen Schritt weiter gehen. Die Erfahrung lehrt, dass unter den Minderwertigen auch solche sind, die periodisch an psychotischen Zuständen leiden: Aufregungs- und Depressionszustände von längerer oder kürzerer Dauer. Ich erwähne hier besonders die Epileptiker und Hysteriker, die entweder selbstmordver-

dächtig oder für ihre Umgebung eine Gefahr sind. Diese müssen während dieser psychotischen Perioden in Irrenabteilungen verwahrt und gepflegt werden, welche mit allen Einrichtungen der modernen Irrenpflege (Wach-Abteilung, Dauer-Bädern etc.), aber auch mit der nötigen Anzahl von festen Isolier-Räumen versehen sein müssen. So haben wir in Württemberg seit 1905 unmittelbar neben unserer Invalidenabteilung in Hohenasperg eine besondere Abteilung, in welche aus allen Strafanstalten des Landes männliche Strafgefangene, welche während des Strafvollzugs geisteskrank geworden sind, oder deren Geisteszustand zweifelhaft erscheint, aufgenommen und unter Leitung eines im Hauptamt angestellten Psychiaters einem entsprechenden Heil- und Pflegeverfahren unterworfen, bezw. auf ihren Geisteszustand geprüft werden können. Die als geisteskrank erkannten Gefangenen verbleiben während ihrer ganzen Strafzeit in dieser Irren-Abteilung, die unter Aufsicht und Verwaltung der Strafanstalts-Direktion steht; die Oberaufsicht führt das K. Strafanstalten-Kollegium und weiterhin das K. Justizministerium. Durch eine besondere Hausordnung sind die Rechte und Befugnisse des Straf-anstalts-Vorstandes und des Arztes genau geregelt. Die Versetzung des einzelnen Gefangenen in diese Abteilung vollzieht sich unter Oberaufsicht der Centralbehörde und kann rasch herbeigeführt werden. So kommt es häufig vor, dass Gefangene unserer Strafanstalten vom ordentlichen Strafvollzug in die Invaliden-Abteilung, von dort in die Irren-Abteilung, und von dieser wieder zurück in die Invaliden-Abteilung, oder, sofern sich ihr Zustand erheblich gebessert hat, wieder in den ordentlichen Strafvollzug zurückversetzt werden. Die Behandlung der Gefangenen entspricht den modernen psychiatrischen Anschauungen, wobei jedoch die Anhäufung so vieler gefährlicher und zum Intriguiren und Komplottieren geneigter Verbrecher besondere Vorsichtsmassregeln, insbesondere feste Isolierungs-Einrichtungen, für unumgänglich notwendig hat erscheinen lassen. Auf diese Weise können wir jeder Individualität

Rechnung tragen und so den Strafvollzug an den Minderwertigen auf die humanste und sicherste Weise ohne Strafunterbrechung ermöglichen. (Beiläufig sei bemerkt, dass wir seit 2 Jahren auf Hohenasperg noch eine besondere Abteilung für tuberkulose Gefangene eingerichtet haben.)

Ich habe in kurzen Zügen geschildert, wie Minderwertige im Strafvollzug sachgemäss behandelt werden können. Was nach dem Strafvollzug mit ihnen zu geschehen habe, auf dieses ungemein schwierige Problem erstreckt sich die von uns zu behandelnde Frage nicht. Ich möchte aber die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, darauf hinzuweisen, dass die so einleuchtend erscheinende Lösung: „Dauernde Verwahrung der gefährlichen Minderwertigen in besonderen Asylen“ in der Praxis nicht so einfach durchzuführen sein wird, als sich die diese Massregel Vorschlagenden dies denken mögen. Wer diese unsozialen, ränke- und streitsüchtigen, nach möglichster Ungebundenheit und Freiheit verlangenden Degenerierten, Epileptiker und Hysteriker aus Erfahrung kennt, der muss sich sagen: die Leitung einer Anstalt, in der diese Elemente auf unbestimmte Zeit angesammelt werden sollen, mag sie nun einem Arzt oder einem Strafanstalts-Beamten übertragen werden, wird eine der schwierigsten, aufreibendsten und undankbarsten Aufgaben bilden, die man sich denken kann!

Ich möchte meine Ausführungen in folgenden Leitsätzen zusammenfassen:

1. Die Minderwertigen sind so lange als möglich im ordentlichen Strafvollzug zu belassen.
2. Für solche, die unter dem ordentlichen Betrieb der Strafanstalt leiden, oder denselben stören, sind zentrale Sonder-Abteilungen einzurichten, in denen auf die Individualität dieser Gefangenen unter ständiger ärztlicher Beobachtung und Leitung alle Rücksicht zu nehmen ist.
3) Minderwertige, mit periodischen Geistesstörungen (interkurrenten psychotischen Zuständen) sind in

besonderen mit der Strafanstalt verbundenen und unter psychiatrischer Leitung stehenden Abteilungen einem entsprechenden Heil- und Pflegeverfahren zu unterwerfen.

Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzuge nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemässesten zu behandeln?

A) Erkennung. B) Behandlung im gewöhnlichen Strafvollzuge. C) Behandlung in Sonderabteilungen.

Von Dr. Hofmann, Arzt der Strafanstalt Bautzen.

Nach der Fragestellung der Ueberschrift dieses Aufsatzes wäre anzunehmen, dass gesetzliche Bestimmungen bestehen müssten, in denen die Behandlung der Minderwertigen in bestimmten Formen festgelegt wäre. Sowohl im Strafrecht, als auch im Strafvollzuge, welcher doch nur einen Teil des ersteren bildet, sind aber derartige Regelungen zu vermissen.

Im Strafrecht ist offiziell der Ausdruck „Minderwertige" gar nicht vorhanden, es gibt keinen Gesetzesparagraphen, der ihn enthielte, der Richter ist demnach auch in keiner Weise verpflichtet mit ihm zu rechnen. Tatsächlich gibt es auch wohl noch eine, wenn auch hoffentlich sich allmählich verringernde Zahl von Juristen, welche an dieser strengen Auffassung festhalten. Für diese gibt es nur ein entweder — oder der Anwendung des § 51, dessen unglückliche Fassung ja auch schon so oft den Gegenstand mehrfacher Kontroversen zwischen Juristen und Aerzten gebildet hat. Die Mehrzahl hat jedoch den Gebrauch angenommen, bei Zumessung der Strafe die sogenannte Minderwertigkeit als mildernden Umstand zu berücksichtigen, das heisst es wird dem

Minderwertigen seine Straftat mit einem Rabatt angerechnet, sowie etwa ein Kaufmann einen Warenrest geringer bewertet, der nicht mehr zu einem ganzen Anzuge langen würde.

In dem Urteilsauszuge, der im Königreich Sachsen bei der Einlieferung eines jeden Strafgefangenen der betreffenden Strafanstalt von Gerichtswegen zugestellt wird, ist die Minderwertigkeit, soweit sie von der Gerichtsbehörde schon erkannt worden ist, gewöhnlich unter Punkt 17 der aktenmässigen Notiz unter den Strafzumessungsgründen aufgeführt und gibt dadurch den Strafvollzugsbeamten schon einen Fingerzeig zur Beurteilung und Behandlung des Gefangenen.

Zunächst vermag aber auch der Strafvollzug mit diesem Hinweise nicht viel anzufangen, denn einmal ist der Begriff der Minderwertigkeit ein derartig grosser Sammeltopf, in den alles das hineingetan wird, was ausserhalb der Schablone in Erscheinung tritt, andererseits hat auch der Strafvollzug keine eigentlichen Gesetzesvorschriften, nach denen die Minderwertigen zu behandeln wären. Man hat dafür den Ausdruck des Individualisieren geprägt, während es doch gerade die Eigenart des Strafhauses mit sich bringt, dass Alle gleichen Bedingungen unterworfen sein sollen. Wenn der Vergleich, wie alle Vergleiche, auch hinkt, so habe ich immer den Eindruck, dass hierin die Grundsätze, wie beim Militär, gelten: Wer aus der Schablone herausfällt, taugt nicht in die Front; auf Eigenarten der Leute kann nur soweit Rücksicht genommen werden, als es dort die Disziplin der Truppe, hier die des Strafhauses gestattet, darüber hinauszugehen würde ihre Grundpfeiler einfach untergraben.

Wir haben bisher mit dem Begriffe der Minderwertigkeit operiert, ohne aber zu untersuchen, was darunter zu verstehen ist und wie sie zu erkennen ist. Halten wir an dem letzteren zunächst einmal fest, so ergibt sich ohne weiteres die Frage, wer imstande sein wird, diese Entscheidung zu treffen.

Gehen wir wieder vom Strafrecht aus, so ist aus dem Vergleiche mit der Anwendung des § 51 heraus ohne weiteres klar und zurzeit wohl nur von noch Wenigen bestritten, dass der Richter auf Grund des Sachverständigen-Gutachtens den Angeklagten für geisteskrank erklärt und ihn freispricht, beziehentlich seine Freisprechung beantragt. In gleicher Weise hat auch der Richter das alleinige Recht, einen Angeklagten für minderwertig zu erklären. Bisher wird er diese Ueberzeugung wohl nur dann aus seinem eigenen Gefühl genommen haben. Gleichwohl kann man wohl ohne Uebertreibung sagen, dass die Zahl der Minderwertigen und der damit nach bisherigem Gebrauche gelinder zu Bestrafenden grösser sein würde, wenn der Richter noch öfter das Gutachten eines psychiatrisch gebildeten Sachverständigen einholen würde. So besteht in Psychiaterkreisen wohl allgemein die Auffassung, dass bei Brandstiftungen und Sittlichkeitsverbrechen grundsätzlich schriftliche Begutachtung angewendet werden möchte. Das klingt zunächst sehr übertrieben; die Begutachtungen werden sich im Wiederholungsfalle des Verbrechens entschieden bedeutend vereinfachen lassen und es wird dabei Mancher noch über den Begriff der Minderwertigkeit hinaus als Geisteskranker erkannt werden, der sich ohne solche Begutachtung in Gefängnissen und Zuchthäusern befindet und dort vielleicht erst als solcher erkannt wird.

Im Anschlusse wäre nun die Frage zu erörtern, wer die Minderwertigkeit in der Strafanstalt feststellen soll oder kann. Die Strafanstalten in den Landen deutscher Zunge sind von der verschiedensten Eigenart in ihrer Einrichtung und Verwaltung. Von den grossen und gut ausgestatteten Anstalten mit gemischtem System bis zu den kleinsten Anstalten, die sich oft kümmerlich behelfen müssen, ist ein weiter Weg und auch die leitenden Stellen sind unter sich recht verschieden besetzt, während andererseits nicht zu verkennen ist, dass auch die psychiatrische Ausbildung der Aerzte, die teils im Hauptamte, teils nur

im Nebenamte und zwar manchmal sehr nebenher beschäftigt sind, bis jetzt noch nicht auf der Höhe der Anforderungen steht. Dies muss einmal auch in diesen Blättern energisch betont werden, ohne dass deshalb die Absicht besteht, gegen die meisten Kollegen, die weder zurzeit ihres Studiums noch sonst im Rahmen ihrer eigentlichen Tätigkeit Gelegenheit gefunden haben, sich mit diesem für das moderne Gefängniswesen unumgänglich notwendigen Gebiete der Heilkunde zu befassen, irgend einen Vorwurf zu erheben. Diese Forderung, welche von den Juristen mit Recht erhoben wird, dass nämlich der Gutachter im Strafverfahren irrenärztlich ausgebildet ist, muss wenigstens für die Inhaber der Arztstellen an grösseren Gefängnissen und Zuchthäusern ebenfalls als berechtigt anerkannt werden, damit diese Aerzte beanspruchen können, in Fragen des geistigen Zustandes der ihrer ärztlichen Fürsorge unterstellten Gefangenen ein massgebendes Urteil zu erstatten. Auf dieses Gutachten wird ein verständnisvoller Anstaltsdirektor sich wohl verlassen können und er wird dementsprechend handeln müssen, zumal seine Verantwortlichkeit durch das ärztliche Gutachten gewissermassen entlastet wird.

Man wird hier einwenden können, dass auch die Strafvollzugsbeamten ohne den Arzt imstande sein würden, eine Person als minderwertig zu erkennen. Das ist in einzelnen Fällen ohne weiteres zuzugeben, namentlich dann, wenn schon die gerichtsseitige Auffassung zur Kenntnis gelangt ist. Ferner gibt es eine Reihe von Leuten, die entweder in ihrem Aeusseren dem Nichtfachmanne schon verraten, wes' Geistes Kind sie sind, oder im Laufe ihres Lebens gleichsam in den Beamtenkreis der Strafvollzugsbeamten eingetreten sind und durch ihre fast sicher zu erwartende Rückfälligkeit den Schluss auf ihre Minderwertigkeit nahelegen. Doch damit ist doch der Begriff der Minderwertigkeit nicht erschöpft, das sind nur Teilerscheinungen.

Zieht man in Erwägung, dass im Strafvollzuge doch eine ganze Reihe von Leuten, schätzungsweise 5—10 % innerhalb der Strafanstalten sich befinden und nicht als geisteskrank erkannt werden, so ist die Ziffer der als solche nicht erkannt werdenden Minderwertigen um vieles höher zu veranschlagen. Die Minderwertigkeit eines Gefangenen tritt doch vor allem dadurch in Erscheinung, dass er sich durch irgend eine Aeusserung oder Handlung auffällig macht, die je nach der Auffassung der Disziplinarbeamten entweder sofort durch Arretierung ihre Sühne findet, oder falls Bedenken beigehen sollten, zur weiteren Veranlassung an die Instanzen der Direktion beziehentlich des Arztes gehen. Im allgemeinen ist das erstere Verfahren das weitaus häufigere, das letztere die Ausnahme.

In einer These der Rheinisch-Westfälischen-Gefängnis-Gesellschaft hat die Konferenz der evangelischen Anstalts- und Asyl-Geistlichen die Minderwertigen mit mindestens 10 % berechnet. Es wurde dabei dem Vortragenden der Einwurf gemacht, er habe Geisteskranke und im Beginn einer Geisteskrankheit Stehende mit eingerechnet; das ist auch nicht zutreffend, denn diese letzte Kategorie umfasst schon bis 10 %, die Minderwertigen also das 2 bis 3fache. Damit würde auch stimmen, was auf der Hauptversammlung Direktor Schellmann vom Arbeitshause Brauweiler sagte, dass nämlich von seinen 900 Korrigenden 300 mehr oder minder schwachsinnig seien. Sehr belehrend ist das Werk Willmanns über 52 geisteskranke Vagabonden, die er nach und nach zu beobachten Gelegenheit hatte und die alle geisteskrank waren; was er in diesem Buche weiterhin über den Schwachsinn und seine Erkennung sagt, verdient die Kenntnis weiterer Kreise.

Unter der Minderwertigkeit eines Menschen verstehen wir, abgesehen von den rein auf körperlichem Gebiete liegenden Erkrankungen, wie Krüppel, Taubstumme, Blinde usw., den Mangel einer Menge von Anlagen des Charakters und des Gemüts, kurz von seelischen Fähigkeiten, die wir beim Durchschnitte vorzufinden gewöhnt sind.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass hierbei sowohl die Person des Untersuchenden, als auch die des zu Untersuchenden eine entscheidende Rolle spielt, andererseits ist es nicht zu vermeiden, dass auch von dem Einen grössere Ansprüche an die Psyche gestellt werden, als von dem Anderen. Alle diese Beurteilungen bewegen sich in einem recht reichlich bemessenen Spielraume, zumal wir ja den sogenannten Normalmenschen auf psychischem Gebiete ebenso wenig darzustellen vermögen, wie auf körperlichem. Man ist nur übereingekommen, nach Gebräuchen, Sitten und Moralanschauungen gewisse Forderungen aufzustellen — das Gesetz — und straft auf der anderen Seite denjenigen, der diese gesetzgewordenen Forderungen nicht erfüllt. Da diese Gesetzesforderungen geographisch verschieden sind, vergleiche § 175 in Deutschland und sein Nichtbestehen in Holland, so kommt dem Gesetze an sich eine absolute Geltung auch nicht zu. Man braucht nicht erst in den Gefängnissen herumzufragen, um sich zu überzeugen, dass die Kenntnis der Gesetzesparagraphen durchaus nicht zum Allgemeinwissen unserer Bevölkerung gehört.

Wie viele Delikte ereignen sich im täglichen Leben, für welche es mangels eines Klägers keinen Richter gibt und die doch dem Gesetze nach strafbar sind. Was Mord, Diebstahl, Brandstiftung ist, weiss ja wohl ein Jeder, aber schon bei den Sittlichkeitsverbrechen und Vergehen, beim Delikt im Rausche, beim Betrug, der falschen Anschuldigung und Andere gehen die Anschauungen der Laienkreise so auseinander, dass manchem Angeklagten erst bei Eröffnung der Voruntersuchung das Strafbare seiner Handlungsweise zum Bewusstsein kommt. Dabei sind diesen Menschen die allgemeinen Schulkenntnisse und die gute Auffassungsgabe nicht abzusprechen und dennoch werden sie straffällig.

Damit soll natürlich keinesfalls gesagt werden, dass man diese Leute zu den Minderwertigen rechnen dürfe; das würden sie sich mit Recht verbitten und soweit wird gewiss auch kein Irrenarzt gehen wollen. Dennoch ist

die Zahl der Minderwertigen, ob in oder ausser dem Strafhause, doch éine recht grosse. Bei der Erkennung des geistigen Zustandes eines Menschen darf sich nun der Arzt nicht damit begnügen, dass der Gefangene imstande ist, seine persönlichen Verhältnisse anzugeben, dass er seine Straftat anerkenne, gute Vorsätze äussert und augenscheinlich sich in nichts von Anderen unterscheidet, sondern es ist notwendig, die Gesamtpersönlichkeit zu beurteilen nach der Abstammung, den persönlichen Gesundheitsverhältnissen, nach Berufstätigkeit, Missbrauch von Alkohol und anderen Schädigungen und nach seiner Art, in der längeren Unterhaltung kritisch zu arbeiten und sich überhaupt zu geben.

In einer nicht geringen Anzahl von Fällen, bei denen nur einigermassen Bedenken vorliegen, ist es nötig, die Gerichtsakten herbeizuziehen, um sich das Bild des Betreffenden weiterhin zu vervollständigen. Man wird leicht einwenden: das ist doch alles sehr umständlich, dazu ist die Zeit nicht immer vorhanden. Darauf ist zu entgegnen, dass die Zeit eben dadurch geschaffen werden muss, dass der Arzt im Hauptamte beschäftigt wird und in derartiger Beobachtung und Beurteilung der Leute geschult sein muss; aus Büchern lässt sich das nicht lernen, wie der Versuch vieler Nichtärzte beweist, an der Hand eines psychiatrischen Lehrbuches derartige Menschen ebenfalls zu beurteilen. Die Zeit, die man bei der Einlieferungsuntersuchung auf einen Menschen verwendet zum Zwecke genauer Feststellung seiner Gesamtpersönlichkeit, wird mit Zinsen im Laufe der Strafe des Betreffenden wieder eingebracht.

Man darf nun freilich nicht den Minderwertigen mit dem Schwachsinnigen verwechseln; gewiss gehört auch dieser zu den Minderwertigen, aber das Gebiet derselben umfasst noch weit mehr. Fangen wir bei den Leuten an, die im allgemeinen als Stammgäste der Strafhäuser betrachtet werden, so befinden sich unter diesen eine grosse Anzahl von Willensschwachen und Haltlosen, die sich von Haus

aus und in ihren Schulkenntnissen nicht vom Durchschnitte unterscheiden, deren Auffassungsgabe gut ist, vielleicht sogar besser als die Anderer, die aber an ihren guten Vorsätzen, mit denen sie reichlich versehen sind, immer wieder scheitern, bald unter diesem oder jenem uns nichtig, ihnen unüberwindlich erscheinenden Vorwande. Sie sehen auf Vorhalt alles ein, wollen es auch angeblich ernstlich versuchen, aber die Spannung ihrer Energie ist zu schwach, im Ernstfalle versagen sie. Ein typisches Beispiel hierfür sind die chronischen Alkoholisten, viele Diebe und Betrüger.

Auf der anderen Seite haben wir es mit Leuten zu tun, die unter vieler Hinsicht durch ihr Verhalten den Beamten das Leben recht sauer zu machen verstehen.

Das sind zum Beispiel Leute, die jeden geringfügigen Anlass benutzen, um sich zu beschweren und dabei geflissentlich keine mögliche und unmögliche Instanz übergehen. Wegen des Essens beklagen sie sich nicht nur bei der Direktion und beim Arzte, sondern auch beim Inspektor, beim Geistlichen, beim Lehrer, während sie ebenso gewissenhaft beim Arzte in rein disziplinellen Fällen, wie über Ausschluss vom Gottesdienste oder Bücherentziehung, Brotteilung, Arbeitsveränderung usw. vorstellig werden. Durch kurze Anrede des Personals fühlen sie sich gekränkt, schreiben auch nach Hause, wie schlecht es ihnen im Strafhause ginge, während auf Vorhalt diese Beschwerden meist in nichts zerfallen. Einmal bringen sie viel Pensum in einer Woche fertig und werden demgemäss zu höherer Leistung herangezogen, in der nächsten Woche dann wollen sie kaum die unterste Pensumklasse erreichen können, aber nur deshalb, weil vielleicht der Nachbar aus Gesundheitsrücksichten Speck kaufen durfte und ihnen das gleiche Begehren als unnötig abgelehnt worden war.

Hierzu kommt die Haupttruppe der Degenerierten, dann die Neurastheniker und Hysteriker, die vielfach auch aus ihrem Zustande ein gewisses Kapital zu schlagen suchen, ferner die Epileptiker, die an sich den Schutz des § 51 nicht geniessen können. Namentlich zur Zeit

der Anfälle, vor oder nach diesen, in leichten Dämmerungszuständen, kann es da auch zu Explosionen auf dem Gebiete des Bewegungsdranges kommen: ganz abgesehen davon, das diese Leute durch ihre Krankheit bezüglich ihres Charakters wesentliche Veränderungen erfahren können, die, wie ein gesteigertes religiöses Gefühl einerseits zu ihren Gunsten und Unwirschheit, Lügenhaftigkeit und Verleumdungssucht zu ihren Ungunsten von den einzelnen Beamten gedeutet werden. Auch fehlt es nicht an solchen, die mit angedeuteten Beeinträchtigungsideen viel zu schaffen machen können; im Sinne des § 51 sind sie nicht geisteskrank, gesund sind sie aber auch nicht.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich in solchen Fällen häufig um Anzeichen einer beginnenden geistigen Erkrankung handelt. Auffällig in dieser Hinsicht sind auch die Leute, die fortgesetzt Anlass zu Tadel, Ermahnungen und Strafen geben, ohne dass ein nennenswertes Ergebnis erzielt wurde. Diese Gefangenen sind bei der Beamtenschaft wenig beliebt, es entwickelt sich auf beiden Seiten eine gewisse Gegnerschaft, bis auch hier gelegentlich die mangelhafte geistige Anlage deutlich hervortritt.

So sind mir aus der letzten Zeit gerade zwei Querulanten erinnerlich, die sich bisher als solche nicht entpuppt hatten und bei denen die gehäuften Vormeldungen zum Gerichtstage und die überreichlichen Schriften an Behörden und Bekannte schliesslich Veranlassung gaben, ihnen eine grössere ärztliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Noch ein paar Worte über die Schwachsinnigen. Es wird in solchen Fällen vielfach von den Beamten entgegnet, dass der N. N. doch ganz verschlagen und schlau sei, gewissermassen eine Art Bauernschlauheit, während der Arzt den Betreffenden für schwachsinnig hält. Wie ich schon oben sagte, kann die Diagnose des Schwachsinns, entweder erworbener oder meist angeborener Art, im Zweifelsfalle nur nach Kenntnis aller Umstände auf Grund psychiatrischer Grundsätze gestellt werden, so einfach es

natürlich ist, bei ausgesprochener Form allseitige Zustimmung zu erzielen. Unter das Kapitel der Schwachwilligen sind auch solche zu rechnen, die jeder stärkeren geistigen Suggestion oder der Wucht oder Gelegenheit des Augenblicks erliegen und dann zu allerlei ordnungs- und gesetzwidrigen Handlungen vermocht werden können. Ich denke hierbei einmal an die geistig labilen Elemente, die in allen Strafanstalten vorhanden sind und bei vorgeschrittnerem Alter körperlich noch den Typus des jugendlichen Burschen erkennen lassen, die Mitschreier bei Volksaufläufen, die vielleicht unter der leichten Wirkung des Alkohols gestanden haben und zum Widerstande und Schreien durch Anderer Beispiel angefeuert und aufgemuntert worden sind.

Nicht zuletzt möchten auch die an beginnendem Altersschwachsinn leidenden Menschen hier aufgezählt werden, soweit deren Zustand nicht schon unter den § 51 fällt. Meist handelt es sich hierbei um Sittlichkeitsverbrecher, jedoch verfüge ich auch über einige Fälle von Betrügern deren Geisteszustand geeignet war, erhebliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit hervorzurufen. Auf der Grenze der Geistesstörung stehen auch die vermeintlichen Erfinder und sie gehören eigentlich nicht in diese Abhandlung. Gleichwohl kenne ich auch hier einige Fälle, wo es sich nach übereinstimmender Ansicht mehrerer Irrenärzte nur um geistige Minderwertigkeit handelte. Einer der betreffenden Kollegen äusserte sich damals dahin: eine Geistesstörung liesse sich nicht feststellen, jedoch stünde zu erwarten, dass der Betreffende uns noch viele Schwierigkeiten im Strafvollzuge bereiten würde; diese Prophezeihung ist auch reichlich in Erfüllung gegangen.

In den vorstehenden Ausführungen ist eigentlich von der Erkennung der Minderwertigkeit nur bei erwachsenen Männern die Rede gewesen; es bleibt aber noch übrig in kurzem an Besonderheiten zu erinnern, wie wir sie bei Frauen und Jugendlichen vorfinden. Die geistige Minderwertigkeit bei Frauen tritt im allgemeinen unter denselben

Bedingungen hervor, wie beim Manne, jedoch muss man berücksichtigen, dass das Gefühl für Beleidigungen und die berechtigten Eigentümlichkeiten Anderer, sowie überhaupt der Begriff des Strafbaren und Verbotenen *mutatis mutandis* beim Weibe nicht im gleichen Masse von Haus aus vorhanden zu sein pflegt. Hinzu kommt, dass ein grosser Teil der Minderwertigen als bestrafte Dirnen in den Anstalten sich befindet und dass sie zu diesem Berufe an sich schon wegen ihrer Minderwertigkeit gelangt sind und ihm auch voraussichtlich treu bleiben werden. Bezüglich der Jugendlichen will ich mich hier nur mit der Bemerkung begnügen, dass zur Beurteilung der jugendlichen Psyche die verständnisvolle Mitarbeit des Lehrers nicht entbehrt werden möchte; wenigsten kann ich in dieser Beziehung nur von recht guten persönlichen Erfahrungen sprechen und die Art und Weise, in welcher sich die Fachlehrerkonferenz der 75. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft mit der Frage beschäftigt hat, erlaubt den Rückschluss, dass auch anderwärts dieses erfreuliche Zusammenarbeiten vorhanden ist.

Besteht nun über die Erkennung und Klassifizierung der Minderwertigen schon eine ziemlich weitgehende Meinungsverschiedenheit, so kann man das Gleiche und noch in viel höherem Masse von den Ansichten über die sachgemässe Behandlung der Minderwertigen im Strafvollzuge behaupten.

Die Frage ist nicht von gestern und heute, vielmehr wird darüber gelegentlich der Versammlungen einer jeden grösseren, wissenschaftlich daran beteiligten Gesellschaft eingehend und ausgiebig verhandelt. In der Hauptsache sind es doch zwei grundsätzlich verschiedene Meinungen, die wahrscheinlich sich auch nicht in absehbarer Zeit vereinigen lassen werden, — ungefähr entsprechend der Gegnerschaft der klassischen und der modernen Lehre der Strafrechtsauffassung, aber nicht ganz so unversöhnlich.

Auf der einen Seite stehen diejenigen, welche durchaus von einer Ausscheidung der Minderwertigen aus dem

Strafvollzuge nichts wissen wollen und behaupten, dass es ein Armutszeugnis für die Strafanstalten wäre, wenn sie mit diesen Leuten nicht fertig würden. Auf der anderen Seite werden die Minderwertigen den Kranken zugerechnet, oder mit anderen Worten in der Reihe: gesund — minderwertig — geisteskrank wird die Cäsur vor minderwertig gemacht und damit diese Klasse aus dem Rahmen des Gefängnisses ausgeschieden, aber wohl nicht radikal aus dem des Strafvollzuges.

Um nicht missverstanden zu werden, möchte ich gleich erwähnen, dass die Minderwertigen doch zunächst auf Beschluss eines erkennenden Gerichts in besonders für sie anzulegende Zwischenanstalten einzuliefern sein würden. Diese wären voraussichtlich auf dem Grundgedanken der Sicherung mit einem erheblichen Einschlag irrenärztlicher Befugnis zu errichten, etwa wie bisher die Adnexe für geisteskranke Verbrecher an Strafanstalten; in diesem Sinne möchte der Verfasser obigen Ausdruck verstanden wissen, ohne damit den unfruchtbaren Streit ob Adnex an Strafanstalt oder Irrenanstalt das Richtige sei, von neuem zu entfachen.

Lassen wir zunächst diese Frage noch unentschieden, sondern versuchen wir erst einmal gemäss dem vornehmsten ärztlichen Grundsatze, dass wichtiger als jede Heilung die Verhütung von Krankheiten sei, von dieser Seite aus dem Gegenstande unserer Betrachtung näher zu treten.

Darüber sind wir uns wohl alle einig, dass die Wurzeln des Verbrechertums vielfach bis in die Kindheit und Jugendalter der betreffenden Individuen zurückreichen. Man hat versucht, wenn man auch jugendliche Verbrecher strafte, sie milder zu strafen und vor allem möglichst von den Erwachsenen zu trennen. Beides hat nicht zum Ziele geführt und schon das Bestreben weiter Kreise, die Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr und die obere Grenze der sogenannten Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahre hinauszuschieben, beweist meines Erachtens, dass man zu

der Erkenntnis gekommen ist, dass das Gefängnis auch mit seiner milderen Disziplin nicht der geeignete Ort für die Schuljugend ist und dass von dem Zusammensein der 19- und 20jährigen mit „ausgetragenen Jungens“ in der Männeranstalt ein Vorteil für erstere nicht heraussprang. Abgesehen vom Aufenthaltsorte ist es aber auch die Form der Behandlung, die einer dringenden Aenderung bedarf. Es erscheint daher wohl der Ersatz durch die Fürsorgeerziehung in ausgedehntem Masse geboten, das Strafhaus ist auch hier nur für besondere Elemente geeignet. Die Anfänge der Fürsorgeerziehung sind in Preussen durch Krohne schon seit Jahren gemacht worden, von den anderen deutschen Staaten ist mir nichts bekannt; zurzeit liegt dem sächsischen Landtage ein ähnliches Gesetz vor, von dem nur zu wünschen wäre, dass es eine neu zu errichtende und andersartig zu verwaltende Anstaltsart nicht auf eine alte Besserungsanstalt für Jugendliche aufpfropfen möchte. Gerade hier scheint doch eine weitgehende Teilung geboten, während das Anhäufen aller dieser schwer zu behandelnden Elemente in einer grossen und daher unübersichtlichen Anstalt grosse Gefahren in sich birgt. Auch wird sich mit einer festbegrenzten Unterbringung nicht rechnen lassen; der junge Mensch soll erzieherisch beeinflusst werden, soll körperlich sich gut entwickeln und soll nicht zuletzt auch etwas Ordentliches für den Kampf um sein Dasein lernen. Auf diese Weise hofft man den Zufluss der minderwertigen Elemente zur Kriminalität zu beschränken; ob und inwieweit sich diese Hoffnungen erfüllen werden, muss abgewartet werden.

Da für diese Zukunftsmusik eine zunächst nicht genau zu bemessende Zeit des Uebergangs notwendig ist, so steht immer noch zu erörtern, was gegenwärtig und für die nächste Zeit mit den Minderwertigen im Strafvollzuge werden soll.

Die Auffassung, dass die Gefängnisse mit den Minderwertigen durchaus fertig zu werden wüssten, ist zwar für jene eine recht ehrende Anerkennung. Dabei ist aber

zugleich von K r o h n e[1]) ausgesprochen worden, dass die Aufgabe eine Selbstschulung der Vorsteher und eine Schulung der ihnen unterstellten Beamten erfordere. „Namentlich stehe die Tüchtigkeit des Aufseherpersonals für diese Aufgabe noch nicht auf der Höhe, es sei zugegeben, dass besondere Einriehtungen dazu gehörten, um auch diesem Teile der Aufgabe gerecht zu werden und dass diese Einrichtungen vielfach noch nicht vorhanden wären. Jedenfalls gehöre ein Rechtsbrecher, so lange er noch Verständnis für seine von ihm begangene Tat habe, in die Strafanstalt.“ Wie es mit diesem letzten Kriterium sich verhält, kann Jeder, der mit Minderwertigen praktisch zu tun hat, nach seinem Standpunkte beurteilen; wie ich schon oben ausführte, ist aber trotz des sogenannten Verständnisses, das vielleicht dem Zugeständnisse gleich gerechnet wird, die Psyche des Minderwertigen nicht nur nach diesem Zeitpunkte zu beurteilen. Was die Klage über das Personal anlangt, ist dieselbe zwar an sich berechtigt und kann auch ohne grossen Zwang teilweise über die Aufseher hinaus ausgedehnt werden; andrerseits ist von den Leuten, die meist aus dem Stande des sogenannten kleinen Mannes stammen und in ihrer Militärzeit sich zwar gut geführt und es durch ihre Tüchtigkeit zu höheren Stellen im Unteroffiziersstande gebracht, nicht zu verlangen, dass sie für den Minderwertigen durchschnittlich Verständnis hätten. Dazu gehört eine gewisse Auslese und besondere Ausbildung, dann wird vielleicht der Strafvollzug, soweit es sein Personal anbetrifft, mit den Minderwertigen zu Fache kommen. Es bleiben nun noch die Schwierigkeiten zu besprechen, die aus den Minderwertigen und mit Rücksicht auf die Disziplin für die geistesgesunden Sträflinge entstehen.

Wie schon F. L e p p m a n n in einem Vortrage über die Minderwertigen sehr richtig bemerkt hat, handelt es sich vorläufig darum, den straffällig gewordenen Minder-

[1]) Bl. f. Gefkd. Bd. XXXVIII S. 29.

wertigen ohne Gesundheitsschädigung über seine Strafe hinwegzubringen und ihn zu einem nützlichen Mitgliede der menschlichen Gesellschaft zu machen. Die Vorschläge, die er in letzterer Richtung macht, sind vom sozialpädagogischen Standpunkte nur dankbar anzuerkennen. In der Wirklichkeit wird aber dem Arzte soviel Spielraum kaum im Rahmen einer Strafanstalt gewährt werden, als dies nach seinen Auslassungen in Preussen möglich zu sein scheint. Der Einfluss des Arztes ist doch vorwiegend negativer Art, das heisst, er hat meist nur zu sagen: der Mann eignet sich zu dieser und jener Arbeit nicht, die Auswahl unter den übrig bleibenden Beschäftigungen ist Sache der Direktion beziehentlich der Inspektoren und innerhalb dieser Arbeiten wechselt der Gefangene je nach Wunsch oder vielmehr nach Bedarf.

Wenn der von Leppmann gehoffte Segen auf dem Wege sorgfältigster Behandlung der Minderwertigen erzielt werden soll, ist die von ihm gleichzeitig geäusserte Voraussetzung, dass der Arzt dauernd an der Behandlung und Ueberwachung der Minderwertigen den entscheidenden Anteil haben müsse, zu erfüllen, beziehentlich zu erstreben. Diese Forderung wird man zwar als vollberechtigt anerkennen müssen, sie scheitert aber zurzeit an dem allen hinlänglich bekannten Widerstande: *quieta non movere.*

Zwar hat die X. Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Stuttgart 1904 in These 3 die Einschaltung eines § 14a in die bundesrätlichen Grundsätze über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vom 28. 10. 1897 beantragt: § 14a Geistig minderwertige Gefangene sind mit Rücksicht auf diesen Zustand zu behandeln. Sie sind unter besondere Aufsicht des Arztes zu stellen. Bei ihnen hat der Arzt eine entscheidende Stimme a) in bezug auf disziplinäre und sonstige Behandlung b) in bezug auf Beantragung der Ausscheidung aus dem Strafvollzuge. Eine Antwort aber auf diese Eingabe, beziehentlich ein Erfolg derselben ist bisher ausgeblieben.

Was soll nun mit dem Minderwertigen bis auf weiteres im gewöhnlichen Strafvollzuge geschehen? Gewiss ist anzuerkennen, dass einzelne Anstaltsdirektoren vom Geiste vorstehender Anträge erfüllt auch schon jetzt dem Arzte eine ausgedehntere Mitwirkung in Fällen unter a) zugestehen. Das gilt aber auch nur von Fall zu Fall und hängt vom Ermessen beziehentlich guten Willen des Einzelnen ab, und erscheint manchem nachgeordneten Beamten leicht als ein Zeichen von Schwäche gegen den Gefangenen und Nachgiebigkeit gegen den Arzt, während eine gesetzliche Bestimmung beiden Teilen einen abgegrenzten Boden geben würde. Die Minderwertigen selbst sind zu einem gewissen Teile im Strafhause unauffällig, im Gegenteil, sie arbeiten fleissig, sind willig und gehorsam, haben, soweit sie nicht vorbestraft sind, vielleicht auch Vertrauensposten, so dass man sagen könnte: die Leute fügen sich ja dem Strafvollzuge, wozu besondere Massregeln oder gar Anstalten! Gewiss fügen sie sich und sind vielleicht sogar der Anlehnung froh, die sie im Strafhause finden, aber bessern oder abschrecken wird sie dasselbe nicht. Nach ihrer Entlassung fallen sie in alle möglichen Fallstricke des täglichen Lebens, der Polizeiverordnungen und der Gesetze, die für sie zwar bestehen und die ihnen ersichtlich die Unannehmlichkeit der Freiheitsberaubung bringen, aber von sich aus ändern sich diese Leute nicht, und werden immer wieder in die Strafhäuser als „ehrlose“ Rückfällige zurückkehren.

So harmlos anscheinend diese erste Abteilung von Gefangenen ist und daher nicht selten auch unbeabsichtigt die Beamten täuscht, so unangenehm die eine andere Art, die Affektmenschen, wie sie F. Leppmann auch kurz bezeichnet. Diese treten bei allen Gelegenheiten in unliebsamster Weise hervor. Auf der Gemeinschaftshaft sind sie entweder unverträglich oder vettern sich an Jeden an, haben ein loses Mundwerk gegen die Aufseher, Werkführer und Arbeitsältesten: dann wieder haben sie das Bestreben, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken,

durch albernes Benehmen, durch Brüllen statt Singen beim Gottesdienste und Aehnliches; in der Zelle beschweren sie sich über angeblich störendes Verhalten der Nachbarn, die Einsamkeit, die Beobachtung durch den Beamten, im allgemeinen aber sind alle Einrichtungen der Anstalt, und namentlich die Verabreichung und Güte der Speisen ein Lieblingsgegenstand ihrer Beschwerden. Mit Disziplinarstrafen wird auch bei diesen Leuten wenig geschafft.

Schwere Arreststrafen wirken auf diese Leute mit schwankender Gemütsverfassung bekanntlich schlecht ein, teils prallen sie wirkungslos an ihnen ab; ein barsches unvorsichtiges Wort des Beamten während oder am Ende der Verbüssung des Arrestes fassen sie falsch auf, es kommt zum Wortwechsel und soll die Disziplin der anderen Gefangenen nicht erheblich leiden, muss von neuem Arreststrafe verhängt werden, kurzum eine Schwierigkeit häuft sich auf die andere. Mit dem sogenannten Rabattsystem, das heisst mit Rücksicht auf die Minderwertigkeit milder, kürzer und leichter zu strafen, kommt man auch nicht viel weiter; obgleich auch die Reformvorschläge der X. Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung darauf hinweisen, hat man doch immer das unangenehme Gefühl, in der Verhängung und Art der Strafe nicht das Richtige getroffen zu haben und sich mit einer halben Massregel begnügen zu müssen.

Auch der Arzt ist nicht in der Lage, stets der Person der Minderwertigen sich in diesen Fällen voll anzunehmen, da die Grundsätze der Hausordnung seinem ärztlichen Empfinden vorauszugehen haben. Es wird also hin und her laviert mit mehr oder weniger Geschick, schliesslich sind alle Beamten froh, den unangenehmen Gast für einige, aber oft nicht lange Zeit der Anstalt fern zu wissen — immer mit dem frommen Wunsche: lieber Florian! usw. Das Vorstehende gilt im Grossen und Ganzen auch für die übrige Masse der Minderwertigen, die sich meist nach diesen beiden Typen gliedern lassen.

Ist es sonach Erfahrungstatsache, dass man mit einem Teile der Minderwertigen äusserlich zwar „fertig“ wird, innerlich aber seine Absicht ihn zu bessern nicht erreicht, mit einem anderen Teile aber nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Reiches und der Einzelstaaten sich nicht richtig befassen kann, so bleibt schliesslich nur der Ruf nach gesonderten Anstalten oder Abteilungen übrig.

Die Einrichtung der Abteilungen, welche zwar gesondert aber doch im Bereiche der Strafanstalt liegend gedacht wären, erscheint mir von vornherein als ungeeignet, da nur eine verwässerte Uebertragung der Strafanstaltsdisziplin stattfinden würde; im übrigen wären es dieselben Beamten mit denselben Anschauungen, eine Selbständigkeit und damit eine besondere Form der Anleitung und Behandlung der Minderwertigen würde nicht anwendbar sein. Ich werde deshalb im folgenden nur von Anstalten oder räumlich und disziplinär völlig getrennten Abteilungen sprechen.

Ich bin mir nun sehr wohl bewusst, damit den Lesern dieser Blätter nichts Neues zu sagen[1]). Schon die oben erwähnten Konferenzen der evangelischen Anstalts- und Asyl-Geistlichen und die 74. Hauptversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft 1902 haben diese Forderungen der Irrenärzte, an ihrer Spitze dort Pelman, lebhaft unterstützt, ebenso hat im Jahre 1903 die Fachlehrerkonferenz der Strafanstaltslehrer sich im gleichen Sinne ausgesprochen. Die Arbeit Leppmann spricht sich für Verwahranstalten im allgemeinen aus, auch die deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1903 hält unter besonderen Umständen die Verwahrung Minderwertiger nach oder an Stelle der Strafverbüssung für notwendig.

Die neueste Arbeit auf diesem Gebiete ist die von Raimann, die sehr eingehend und namentlich mit Bezugnahme

[1]) Bl. f. Gefkd. Bd. XXXVIII S. 22.

auf die österreichischen Verhältnisse die Behandlung und Unterbringung des geistig Minderwertigen erörtert; er macht genauere Vorschläge über die Einrichtung und Verwaltung solcher Zwischenanstalten, nachdem er die Unzahl ähnlicher mehr oder minder praktischer Vorschläge, von der Vorbeugung durch Kastration angefangen bis zur Deportation, kritisch gewürdigt hat. Seine Ausführungen besagen, dass zum Unterschiede von der Irrenanstalt etwas Zucht und Disziplin, Abschluss von der Aussenwelt, zum Unterschiede von der Strafanstalt unbestimmte Festhaltung, Fortfall von Disziplinarstrafen, nur Abwehrmassregeln, reichliche Arbeitsgelegenheit, möglichste Bewegungsfreiheit im Anstaltsbereiche und vor allem pädagogische und ärztliche Behandlung vorhanden sein müssen, daneben Gefangenkost und absolute Alkoholabstinenz. Die Anstalt ist angelegt gedacht in der Art ländlicher Kolonien mit einer Hauptanstalt, in welche schwierige Elemente jederzeit zurückversetzbar wären.

In diesen Anstalten würden die Minderwertigen ohne bestimmte Zeitdauer unterzubringen sein, bis nach dem Ermessen der zuständig zu machenden Stellen die Entlassung versuchsweise und auf Widerruf erfolgen könnte. Unter Umständen würden solche Versuche fehlschlagen und es würde nichts weiter übrig bleiben, die Betreffenden Zeit ihres Lebens in der Anstalt zu behandeln. Wenn diese Massregel zu hart erscheint, sei nur daran erinnert, dass die Gesellschaft doch auch kein Bedenken trägt, einen gemeingefährlichen Geisteskranken bis zum Eintritte seiner Ungefährlichkeit also manchmal bis ans Lebensende in einer Irrenanstalt zu verwahren. Da der Unterschied vom Minderwertigen aber nur quantitativ und nicht qualitativ und zwar noch dazu im Einzelfalle ziemlich unerheblich und fast fliessend ist, so stehen irrenärztlicherseits dagegen wohl kaum Bedenken an. Zur Sicherung der Person vor Freiheitsberaubung würde doch sowohl über Einlieferung, wie über Beurlaubung und Entlassung eine Gerichtsbehörde nach Art der Vormundschaftsgerichte

oder dieselbe selbst mit zu entscheiden haben, wie auch die X. Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Stuttgart 1904 vorgeschlagen hat, während die deutsche Landesgruppe dieser Vereinigung 1903 die Mitwirkung des Strafrichters im Auge hatte.

Da nun aber diese Leute, für welche solche Anstalten bestimmt sind, von allen Seiten: Juristen, Geistlichen, Lehrern und Strafvollzugsbeamten als Kranke oder Nervengeschädigte bezeichnet werden, so bedeutet es wohl keine Ueberhebung oder Heraufbeschwörung eines unnötigen Kompetenzstreites, wenn der Psychiater oder irrenärztlich vorgebildete Fachmann, die Leitung zum mindestens aber die ausschlaggebende Stellung für sich beansprucht. Gewiss wird ihm gerade auch die pädagogische Mitarbeit sehr willkommen sein, da es sich aber um Kranke handelt, so gehören sie eben doch vor allem unter die Behandlung des Arztes. Vorläufig scheint aber die ganze Einrichtung noch fern von ihrer Verwirklichung zu sein; immerhin würde es aber schon einen sehr erfreulichen Fortschritt bedeuten, wenn der Widerstand der massgebenden Kreise durch die Erwägung vermindert würde, dass solche Zwischen- oder Sonderanstalten nicht als hochummauerte und gitterstarrende Strafkasernen mit hohen Kosten zu bauen wären, sondern dass bereits bestehende Anstalten, wie teilts Irrenanstalten, Anstalten für Epileptische und Trinkerheilanstalten, vor allem aber auch Verwahranstalten für unheilbare Alkoholiker in Betracht gezogen würden — vergleiche den Beschluss der deutschen Landesgruppe der Internationalen-Kriminalistischen Vereinigung zu Dresden 1903. Absatz 6. Sollten diese sich als unzureichend erweisen, so käme nach und nach der Ausbau solcher in vorstehend geschilderten ländlichen Kolonien in Frage, um allmählich die Strafanstalten von denjenigen Elementen zu entlasten, die der gedeilichen Entwicklung seiner Grundsätze nur hinderlich sind und welche andererseits an ihrer Gesundheit andauernd mehr oder minder schwere Schädigungen erleiden müssen, ohne dass deshalb dem

vornehmsten sozialen Gebote genügt würde, die Gesundheit, Ehre und das Vermögen der Gesamtheit vor fortgesetzten Angriffen der geistig Minderwertigen zu schützen.

Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland.

Von Direktor Fliegenschmidt, Bremen-Oriebshausen.

I.

Es handelt sich um die Grundsätze, welche in der unbestimmten Verurteilung, den Reform-Schools, den Reformatories, in der Entlassung auf Probe, in der Einrichtung der Probation Officers und in der der Jugendgerichte, trotz geringfügiger Verschiedenheiten in den einzelnen Bundesstaaten, im Prinzipe gleichartig in Nord-Amerika in Erscheinung traten. [1])

Der zwingende Gedanke, dass man den jungen Menschen möglichst lange vor dem Gefängnisse bewahren müsse und, wenn er eine Freiheitsstrafe zu erstehen habe, diese Strafe unbedingt als Erziehungsstrafe zu gestalten sei, ist in den vereinigten Staaten energisch in die Praxis überführt. Den Kreis derer, welchen eine strenge erziehliche Behandlung zuteil werden soll, hat man über die, den Anstalten für Jugendliche (Reform-Schools und Industrial-Schools of Reform) zuzuweisenden, straffälligen, oder verwahrlosten, oder durch elterliche Gewalt nicht zwingbaren Personen unter 16 (15) Jahren, erweitert auf diejenigen Personen von 16 bis 30 Jahren, welche den Reformatories zugewiesen werden. Die Reformatories, welche in elf Staaten eingerichtet sind und

[1]) Neben anderer Literatur sind besonders benutzt die Werke von Hartmann, Heer und Baerweither.

ein Zwischenglied bilden zwischen den Anstalten für Jugendliche und den Strafgefängnissen, nehmen grundsätzlich solche Gefangene auf, die keine erheblichen Vorstrafen erlitten haben und besonders keine für Verbrechen; es wird das indes nicht ganz strenge innegehalten. Entscheidet bei den Jugendlichen unter 16 Jahren die Jugend und gilt diese *eoipso* als erziehungsfähig und bedürftig, so entscheidet bei der Zuweisung in die Reformatories die Besserungsfähigkeit. Die Mehrzahl der Insassen bilden solche, welche das 20. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Zeigen auch die Reformatories (z. B. je nach der Lage in Staaten mit vorwiegender Industrie oder mit Ackerbau, oder hinsichtlich der oberen Altersgrenze einzelne Verschiedenheiten, so ist allen doch gemeinsam

1. die unbestimmte Verurteilung,
2. die vorläufige Entlassung,
3. das Marken- und Gradsystem,
4. Begrenzung des Alters der Gefangenen,
5. Begrenzung der Vorstrafen,
6. die erzieherische Einwirkung auf dem Gebiete des Schul- und gewerblichen Unterrichtes.

Mit der scharfen Betonung des Erziehungsprinzips, der Erziehungsstrafe, kam der „vielleicht uralte Gedanke der Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit“ zu wirklichem Leben. Der erste amerikanische Gefängniskongress zu Cincinnati (1870) beschloss: „Urteile mit einer durch genügende Anzeichen von Besserung bestimmten Grenze sollten an die Stelle von Urteilen mit festbestimmten Endterminen treten“. Man erklärte in Amerika, nicht unlogisch bei der einseitigen Betonung der Erziehung, die Urteile auf fest bestimmte Zeit für grundsätzlich verfehlt, forderte deren Abschaffung und Ersatz durch Urteile, welche auf Besserung abzielen. Aus dem Verhalten in der Anstalt soll der Schluss auf Besserung gezogen und darnach die Entlassung bestimmt werden. Die amerikanische Auffassung spricht sich in folgenden Worten des

Direktors Brockway von Elmira aus: „Der Richter verzichtet auf sein Recht, ein Urteil auszusprechen, er sagt zu dem Verbrecher: Ihre Strafe für das Verbrechen wird nicht auf Grund Ihrer in der Vergangenheit liegenden Handlung, sondern durch Ihr künftiges Verhalten bestimmt werden, Sie werden in der Strafanstalt (Reformatorie) gehalten, bis Sie sich bessern".

Der Verurteilte hat also selbst bestimmenden Einfluss auf die Dauer der Strafe und er kann sich energisch, mit der erziehlich so wertvollen Gewissheit der Erreichung des Zieles, um Abkürzung der Strafe bemühen, er wird Gedanken und Streben auf die Zukunft richten und so ist zwingende Veranlassung gegeben, die Gegenwart gründlich auszunutzen.

Der Gedanke der Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit würde nun bei straffer Durchführung seitens der Gefängnisbehörde die Möglichkeit bieten, die Strafzeit schon nach wenigen Monaten enden zu lassen und anderseits die ungeheuerliche Möglichkeit darstellen, die zwecks Erziehung, d. h. also zur Vorbereitung für die möglichst bald zu erlangende Freiheit eingelieferten Gefangenen lebenslang zu behalten. Es sind aber bindende Vorschriften erlassen über kürzeste oder längste (bis zu 20 Jahren) Dauer der Haft. Im Verhältnis zu der möglichen Höchstdauer finden tatsächlich die Entlassungen nach kurzer Frist statt. Die Tendenz der Strafabkürzung ist massgebend, sowohl in den Erziehungsanstalten für Kinder (unter 15 und 16 Jahren alt bei Einlieferung), als auch in den Reformatories, sie ist das Ziel der Erziehung!

Die Entlassung geschieht immer vorläufig, auf Probe, mit Parole. Der Entlassene untersteht der Ueberwachung eines Probation Officers, bleibt in Verbindung mit der Anstalt (Selbstberichte mit Beglaubigung) und erst nach gewisser Frist und günstigem Berichte des Probation Officers wird der Parolierte endgiltig freigelassen.

Neben diesen mit frischem Wagemute in die Praxis eingeführten Gedanken des unbestimmten, auf Besserung

abzielenden Urteiles mit regelmässiger vorläufiger Entlassung und Unterstellung unter Aufsichter, traten dann, zuerst 1899 in Chicago, die Childrens Courts, die Jugendgerichtshöfe. Hier, wie bei allen amerikanischen Bestrebungen hinsichtlich der Gestaltung der Strafe und der Behandlung der Gefangenen, hat als treibende Kraft das deutliche Bewusstsein der Kollektivschuld mitgewirkt. Die Jugendgerichte sind eine zum Schutze der Jugend getroffene Einrichtung, welche in den Vereinigungen zum Schutze der Armen, Schwachen, Gefährdeten, in privaten Erziehungsanstalten und Kinderschutzvereinen etc. ihre Vorläufer hatte und aus ihnen herauswuchs.

Neben die Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen in den Gefängnissen trat mehrfach die Praxis, dass Verhandlungen gegen Kinder nur an bestimmten Tagen, d. h. dann gepflogen wurden, wenn keine Verhandlungen gegen Erwachsene stattfanden. Die Jugendgerichte tragen dieser elementarsten Forderung der Trennung gründlich Rechnung, aber sie sind viel mehr. Der Jugendrichter hat gegen Kinder zu verhandeln, welche straffällig wurden, für verwahrloste Kinder zu sorgen und ebenso solche Kinder unter seine Obsorge zu nehmen, die verlassen sind; er ist Strafrichter, Vormundschaftsrichter und Berater in einer Person. Er ernennt die Probation Officers, er kann alle öffentlichen und privaten Anstalten beaufsichtigen, welche sich mit der Erziehung verwahrloster oder verbrecherischer Jugend befassen, kurz, er ist Richter und Verwaltungsbeamter und Mittelpunkt und Spitze der gesamten staatlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit hinsichtlich der Behandlung der Jugendlichen.

Bei der Einrichtung der Jugendgerichte tritt besonders zu Tage der Gegensatz gegen eine kalte Verbrechensrepression; Erziehung und Besserung beginnt nicht erst in der Anstalt, in die der Verurteilte gewiesen wird, sondern das Gericht selbst tritt als höchst bedeutsames Glied in die Reihe der erzieherischen Massnahmen und der Jugendrichter soll die Autorität des Richters mit der herz-

lichen Liebe des Kinderfreundes und mit erziehlichem Geschick und mit Erfahrung verbinden.

Es ist eigentlich unbegreiflich spät die Wahrheit entdeckt worden, dass das Kind, weil lediglich ein in der Entwickelung begriffenes und darum in keiner Beziehung allgemein ausgeprägtes, nur erst angehendes Glied der Gesellschaft, mit der abschliessenden Bezeichnung „Verbrecher“ nicht belegt werden dürfe. Wenn auch wirkliche Verbrechen von Kindern begangen werden, so will man in Amerika solche verbrecherische Kinder nicht mit dem unverlöschlichen Male der Schande behaften und unter die Zahl der erwachsenen Verbrecher rechnen, sie vielmehr immer vor jedweder Gemeinschaft mit solchen peinlichst hüten, und zu dem Ende ist der Jugendrichter fast vollkommen frei in seinen Entschlüssen.

Die vorläufig Entlassenen unterstehen den Probation Officers, staatlich angestellten Fürsorgern; nicht Polizeibeamte sind diese, aber sie haben alle Rechte solcher; es können aber auch Polizeibeamte zu Probation Officers bestellt werden. Sie werden vom Richter ernannt, sind meistens unbesoldet, sie wirken wie Vertrauensleute solcher, die sich in Bedrängnis befinden, werden dabei unterstützt durch die amtliche Autorität, die sie einerseits selbst schützt und anderseits ihrem Wirken den nötigen Nachdruck verleiht. Der Entlassene soll in ihnen respektieren die mit gesetzlicher Vollmacht bekleideten Aufsichter und sich an sie anschliessen, als an wohlwollende Beschützer und Berater. Ihr, wenn taktvolles, Wirken reicht auch in die Familien der Gefallenen und Gefährdeten hinein. Wo der Wirkungskreis es verlangt, arbeiten sie mit Hilfe von Assistenten, die sich, wie verlautet, in hinreichender Zahl zur Mitarbeit bereit finden lassen.

II.

a) Die Berichte der Anstalten sind voll Lobes über die Wirkung der unbestimmten Verurteilung, ohne deren intensiven, mit der Höhe des Strafmaximums steigenden

Druck der Zweck der Strafe nicht erreichbar sei. Es wird dabei indes nicht verschwiegen, dass es der Popularität der unbestimmten Urteile schade, weil unlautere, von Richtern, Anwälten, Geistlichen etc. beklagte, Einflüsse bei den vorläufigen Entlassungen vorkämen. Der Besserungsgedanke, die Zweckbestrebungen sind nach den Berichterstattern so vorherrschend, dass in den Vereinigten Staaten die Vergeltung fast nur noch als unvermeidliche Nebenwirkung erscheint und die modernsten Reformgedanken treiben dabei jeweils ein, der Sache nicht dienliches, Unwesen! Der amerikanische, übrigens ansprechende Optimismus ist eine gewaltige Triebfeder, verleitet aber auch zur Ueberschätzung neuer Ideen und Massnahmen.

b) In den Anstalten für Jugendliche und besonders in den Reformatories ist die in den State prisons beliebte, unangebrachte Milde und der nach europäischen Begriffen strafwidrige Luxus vermieden. Die Behandlung ist zielbewusst und strenge und sie stellt sich in den Reformatories dar, als eine strenge Zwangskur zur Besserung. Für die, neben den freien Erziehungsanstalten (Reform-Schools) als Erziehungsstrafhäuser sich darstellenden, Reformatories spricht es, dass sie in der amerikanischen Verbrecherwelt durchaus unbeliebt sind wegen der Zucht, welche eine tote Gleichgültigkeit und regungslose Trägheit nicht duldet; manchen Insassen soll diese heilsame Zucht veranlassen zu schlechter Führung, mit welcher er die Ueberführung in das bequemere State prison zu erzwingen hofft. Zu Gunsten der Besserung und besonders der Fortbildung und Belehrung mittelst der Arbeit tritt die finanzielle Seite der Beschäftigung zurück. Fiskalität ist nicht hinderlich, Massenarbeiten sollen nicht betrieben werden; wo noch Kontraktarbeiten geleistet werden, erstrebt man deren Beseitigung. Damit wird der Tag mehr frei für intensive körperliche Pflege und Ausbildung und zu ausgedehntem Schul- und gewerblichem Unterrichte.

Um des Prinzips willen hat das Reformatoriesystem in Amerika allgemeine Anerkennung gefunden; auch die

von Spezialisten behaupteten Erfolge begegnen keiner voreingenommenen Skepsis.

Statistische Nachweise, die einwandfrei wären, sind indes nicht vorhanden. Von vielen Entlassenen geht bei dem bequemen Uebertritt in andere Bundesstaaten jede Spur verloren, besonders nach endgiltiger Entlassung. Ueber die Rückfälligkeit gibts nur Vermutungen. Dem Mangel der Statistik ist nicht abzuhelfen, da nach dem Urteile der Kenner des amerikanischen Lebens, in welchem polizeiliche An- und Abmeldung und Kontrolle fehlt, eine Ueberwachung und Kontrolle des Publikums durchaus unpopulär ist und bleiben wird. Wenn dabei nun die Anstalten die Gebesserten in Prozenten angeben, z. B. Elmira 83 %, so sind diese Anstaltsberichte mit Vorsicht aufzunehmen; sie beruhen zum grossen Teile auf Annahmen, Schätzungen und haben entfernt nicht die Bedeutung, welche bei uns die ordentliche Statistik bietet.

Der Vorwurf der krankhaften Humanität wird, so weit ich sehe, auch von europäischen Beurteilern nicht mehr erhoben. Im Gegenteil behauptet man, dass das unbestimmte Strafurteil und die hohen Anforderungen, die die Anstalt stellt, eine für die Inhaftierten bedenkliche, gefährliche Spannung hervorrufe; solchen in Amerika glatt abgewiesenen, wohl nur mehr theoretischen Bedenken gegenüber, stellten andere europäische Beobachter fest, dass gerade die Unbestimmtheit des Urteils in Verbindung mit der straffen Zucht der Anstalt die psychologisch-pädagogisch hohe Bedeutung der neuen Einrichtung erkennen lasse und sie wollen bemerkt haben, dass in den Reformatories, eben in Folge des anregenden Anstaltsbetriebes, geradezu die Gesichter der Insassen ein individuelles Gepräge zeigten im Gegensatze zu dem stumpfen, gleichmässigen Ausdrucke in den amerikanischen State prisons und den europäischen Strafhäusern!

Was die Belegungsziffer anlangt, so dürfte die Zahl der Insassen (Elmira z. B. 1897=1525, 1900=1276, 1905=1325) zwar ein Beweis sein für die reichliche Inanspruchnahme

der Reformatories, aber anderseits sind diese Zahlen für eingehende individuelle Behandlung reichlich hoch. Uebrigens klagen die amerikanischen Direktoren darüber, dass ihnen Delinquenten überwiesen würden, die nach den Bestimmungen nicht in die Anstalten gehörten.

c) Das Probationssystem bleibt nach den mir zugänglich gewesenen Berichten oft weit hinter der Idee zurück, es leistet nicht das, was man von ihm erwartete und auch wohl behauptete. Behauptet man, dass Richter, Geschworene in Amerika sich mehrfach käuflich erwiesen haben, sollen Parteipolitiker sich bereit finden lassen zu skrupellosem Eintreten, so sollen auch Probation Officers bestechlich gewesen sein. Der Eifer derselben erlahme oft, die persönliche Wärme verschwinde, die Arbeit verrinne ins tot Mechanische. Anderseits ist aber von den Beobachtern auch reichlich über inneres Leben zu berichten, und über hervorragende Leistungen von Probation Officers.

Die guten Erfahrungen, welche mit den sehr häufigen vorläufigen Entlassungen gemacht wurden, sind nach den Berichten, in denen die geringe Zahl der Zurückgelieferten hervorgehoben wird, gewiss zum guten Teile auf Rechnung der Officers zu setzen. Hervorzuheben ist auch, dass den Probation Officers, wie auch den Behörden des Strafhauses gegenüber, die Gefangenen und Entlassenen sich weniger fremd fühlen sollen, als in Deutschland, wo der halb offizielle Charakter der Fürsorge dem hindernd entgegen stehe. Man will auch bemerkt haben, dass die bezahlten Officers besser wirkten, als die blos ehrenamtlichen.

d) Ueber die Childrens Courts, die sich als ein neuer, höchst bedeutsamer, die Kräfte der Gesellschaft energisch in Anspruch nehmender Versuch darstellen, die Kriminalität der Jugend zu bekämpfen und dabei das trotz aller bisherigen Massnahmen doch stets wachsende Uebel an der Wurzel zu fassen, sind statistische Daten von Wert noch nicht zu geben. Neben den günstigen Berichten über die Erfolge einzelner Jugendgerichte wird allerdings auch behauptet, dass die Wirklichkeit hinter der Idee zurück

bleibe; indes das wird von jeder gut erdachten Einrichtung mehr oder weniger zutreffen, bei welcher der Erfolg weniger vom mechanisch arbeitenden Apparate, vielmehr alles von den Persönlichkeiten abhängt. Jedenfalls sind die Probation Officers die notwendigsten und wertvollsten Helfer der Jugendgerichte; versagen sie, so versagt die ganze Einrichtung. Tatsächlich haben die Zahlen der den gewöhnlichen Gefängnissen zugewiesenen Jugendlichen unter 16 Jahren ganz erheblich abgenommen und steht auch der Erfolg der neuen Behandlung der jungen Menschen noch aus, so ist doch in den Jugendgerichten nach dem Urteil der europäischen Berichterstatter ein Weg beschritten, der in Amerika nicht wieder verlassen werden wird.

III.

Es kann sich selbstverständlich nicht darum handeln, die amerikanischen Einrichtungen kritiklos zu übernehmen. Hat in Amerika die Grossnot der Zunahme der jugendlichen Verbrecher und das Versagen der Justiz ihr gegenüber, die neuen Massnahmen und zuletzt die Einrichtung der tiefgreifenden Jugendgerichte erzwungen, so hat man auch bei uns schon lange die Tatsache klar erkannt, dass Strafrechtspflege und Strafvollzug nicht wirkte, wie es erwartet wurde, sowohl im Interesse des verbrecherisch gewordenen Individuums, als zum Besten der Gesellschaft. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat sich in der aus seinem Bereiche stammenden Literatur, wie auch bei Gelegenheit seiner Versammlungen eindringlich und fern von aller amerikanischen Ueberschwenglichkeit mit der Frage beschäftigt, wie der Vollzug, besonders an den erschreckend zunehmenden jugendlichen Verbrechern, wirksamer zu gestalten wäre.

Tatsächlich ist wohl allenthalben in Deutschland der Trennung in sofern schon Rechnung getragen, als die Jugendlichen in besonderen Abteilungen untergebracht werden, die mehrfach vorbestraften, rückfälligen, älteren

Verbrecher in Gemeinschaftshäusern, die übrigen, meist noch jüngeren Gefangenen in Zellenanstalten detiniert werden, um auch sie der üblen Beeinflussung seitens ausgereifter Uebeltäter zu entziehen und einer gründlichen Behandlung unterziehen zu können. Der Dresdener Beschluss über die Scheidung der Gefangenen mit ehrloser und nicht ehrloser Gesinnung betont die Notwendigkeit einer schärferen Trennung auch zum Besten erziehlicher Einwirkung.

Wird bei uns das Reformbestreben niemals dazu führen, dass der Gedanke der Verbrechensrepression verwischt oder ganz aufgelöst würde durch eine ganz unangebrachte Milde, so ist doch Klärung mittlerweile insofern geschehen, dass man für die Jugendlichen ganz besonders, aber auch für die übrigen besserungsfähigen Verbrecher eine Erziehungsstrafe, eine Strafe allein für wirksam hält und einführt, welche dem Zwecke der Zurückgewinnung für ein gesetzmässiges, sittliches Verhalten vor allen Dingen dient. Anderseits wird immer allgemeiner die Erkenntnis, dass gegenüber den unverbesserlichen, stets rückfällig werdenden Verbrechern nichts weiter helfen werde, als sie in Sicherungshaft zu nehmen, in Verwahrungsanstalten unterzubringen und auf diese Weise die Gesellschaft dauernd zu schützen (cfr. Bestimmungen des Schweizerischen Gesetzentwurfes Art. 29—32.)

Nach einer Ueberleitung in die Freiheit, nach einem Probationssystem in irgend einer Form schreit nachgerade der gesamte Strafvollzug und gewichtige Stimmen sind in deutschen Landen vorhanden, die der Tendenz der Strafabkürzung, und zwar keineswegs suggeriert von amerikanischen Berichten, sondern aus eigenster trauriger Erfahrung heraus eindringlich fordern, in Form einer Parolierung auf bestimmte Frist, welche dem, in Deutschland nie eingeschlafenen Grundgedanken des Irischen Systems endlich einmal zweckentsprechende Wirklichkeit schaffe!

Will man auch nicht gradezu die Urteile mit festbestimmtem Strafmasse, wie in Amerika mit einseitiger Betonung des erziehlichen Zweckes in der Tat geschieht, für einen baren Unsinn erklären, weil es absolut unmöglich sei, eine „gerechte Vergeltung“ zu üben, und wird man auf die gewaltsame Zurückzwingung unbotmässiger Erwachsener nicht verzichten, so dürfte dann doch eine reichlichere Anwendung der vorläufigen Entlassung und bedingten Begnadigung eine begründetere Möglichkeit bieten, manchen Gefallenen auf besseren Weg zu führen und auf dem eingeschlagenen Wege zu erhalten.

Der individuellen Behandlung ist Freiheit zu wünschen dadurch, dass die Fiskalität weniger massgebend bleibt, die finanzielle Seite der Arbeit zu Gunsten der erziehlichen und fortbildenden Wirkung zurücktrete, dass für körperliche Pflege und Ausbildung, für eigentlichen Schul- und gewerblichen Unterricht mehr Zeit gewonnen, überhaupt mehr individuelles Leben, individuelle Betätigung möglich werde. Dass das ganz besonders zu wünschen ist hinsichtlich der eigentlichen Jugendlichen, ist selbsverständlich. Bei ihr sollte nur der Erziehungszweck massgebend sein. Man verlangt ja schon lange bei den Jugendlichen eine reichliche Anwendung des Strafaufschubs und eine häufigere, wenn nicht schon fast regelmässige vorläufige Entlassung und man ist sich dabei bewusst, dass bei der, wenn auch so geringen Anwendung des Aufschubes und der vorläufigen Entlassnng, sowie der bedingten Begnadigung der Grundsatz verlassen ist, dass das Urteil der alleinige rechtfertigende Grund der Freiheitsstrafe sei, dass tatsächlich bei den genannten Massnahmen ein Teil der richterlichen Funktion auf Verwaltungsorgane übergeht. Ist letzteres in Amerika im weitesten Umfange eingetreten und ist nicht entfernt daran zu denken, dass in Deutschland in derselben Weise die Sache praktisch werde, so dürfte es dem Ansehen des deutschen Gerichtes doch nicht schaden und Abbruch tun, wenn statt der bestimmten Urteile mit nachfolgender, recht reichlicher bedingter Ent-

lassung von vornherein unbestimmte Urteile erlassen würden. Soll und muss bei den Jugendlichen nach der allgemeinen Meinung die Erziehung die Hauptsache sein und bleiben, so folgt eigentlich daraus ohne weiteres das unbestimmte Urteil, weil mit dem erreichten Zwecke fraglos die Strafe enden muss, sie aber weiter zu vollziehen ein logischer, pädagogischer Unsinn wäre!

Ob man bei uns die Einstellung von Probation Officers im amerikanischen Sinne wünschen soll, bleibt wohl der Erfahrung anheim zu stellen. Ist gewiss eine wirksamere Ausgestaltung der Unbewachung nötig, so dürfte diese wohl zu erreichen sein, ohne den bez. Apparat des amerikanischen Reformatoriesystems. Anders freilich, wo es sich um Jugendliche handelt.

Die Frage der Notwendigkeit der Jugendgerichte dürfte wohl als gelöst zu betrachten sein, nachdem in Frankfurt a. M., und soweit ich unterrichtet bin, in Aachen, Kiel, Düsseldorf und Breslau solche eingerichtet sind, denen gewiss reichliche Nachfolge werden wird. Auch hier handelt es sich ja nicht um einen völlig neuen Gedanken! Schon im Handbuche von H o l t z e n d o r f f und von J a g e m a n n wird eine Schonung der angeklagten Jugendlichen energisch gefordert, für welche es eine grosse Gefahr bedeute, sich zum Mittelpunkte einer Haupt- und Staatsaktion gestempelt zu sehen. Die Sache der Jugendlichen erscheint geklärt dahin, dass nicht ferner mehr die Fähigkeit zur Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung massgebend sein soll, sondern der Gedanke, dass die Jugend, unter Hinaufrückung der Strafmündigkeitsgrenze, überhaupt dem gemeinen Strafenwesen zu entziehen sei, dass ihr gegenüber es auf erziehliche, strafpädagogische Massnahmen ankomme, dass im Vollzuge an den Jugendlichen das erziehliche Moment durchaus ausschlaggebend sein müsse, um durch zweckentsprechende Einrichtungen und Behandlung eine Hebung der sittlichen Willenskraft zu erreichen.

Es bedarf daher hier wohl keiner weiteren Begründung mehr und es genügt, darauf hinzuweisen, dass

Wissenschaft und Praxis in Deutschland sich überhaupt in der Richtung der amerikanischen Bestrebungen bewegt hat und bewegt, dass man zwischen Unverbesserlichen und Besserungsfähigen, zu welchen die Jugendlichen *eo ipso* gehören, nur noch unterscheidet, jenen gegenüber die Sicherungshaft, diesen gegenüber eine Erziehungsstrafe für angebracht erachtet.

Eigens für Jugendliche bestimmte Anstalten würden der Erziehungsaufgabe sicher kräftigst dienen können und in ihnen wäre die Trennung von Erwachsenen vollkommen gewährleistet. Da, wo indes der Einrichtung solcher Anstalten unüberwindliche Schwierigkeiten vorerst entgegenstehen, könnte die ja schon meistens eingerichtete Abteilung für Jugendliche mehr zweckentsprechend eingerichtet oder doch mehr aus dem Rahmen des allgemeinen Hausbetriebes herausgehoben werden, damit es möglich wird, den Gefängnistag abwechselungsreicher zu gestalten, ihm die für die Jugend doppelt gefährliche Gleichförmigkeit zu nehmen und eine ununterbrochene, lebendige Anregung und Einwirkung zu gewinnen!

In der Stellung des Jugendrichters und der ihn unterstützenden, amtlichen Fürsorger müsste so recht kräftig die Gewissenspflicht der Gesellschaft zum Jugendschutze, zur Mithilfe an der Arbeit. die heute so mannigfach gefährdete Jugend zu bewahren und der lichteren Zukunft einer ehrlichen und sittlichen Haltung entgegen zu führen, zum Ausdrucke kommen. Und gewiss wird die rechte Person, die rechte Auffassung der Aufgabe sowohl Richter, wie Fürsorger zu Sendboten machen, die auch in die Herzen der mit dem Kinde vor das Gericht tretenden Eltern und in die Familien, zu denen sie fürsorgend in Verbindung treten, einen besseren Geist, ein lebhafteres Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl hineintragen. Nicht ohne Wirkung würde es auch sein, wenn (Juristentag in Innsbruck 1904) die Haftung der Gewaltshaber der Jugendlichen verstärkt würde, und mit Androhung empfindlicher Strafen der Gewissenlosigkeit und Pflichtvergessen-

heit, dem Schwinden des Bewusstseins ernster Veranwortung ein Hemmnis entgegengestellt und also auch in dieser Richtung das Strafgesetz sozialen Zwecken dienstbar gemacht würde. (vergl. Family Desertion Law des Staates Ohio. Hartmann Seite 247.)

IV.

Ergebnis.

A.

Die Unverbesserlichen sind möglichst von den Besserungsfähigen zu trennen.

B.

1. Bei den Besserungsfähigen hat der Vollzug bei scharfem Zwange unter besonderer Betonung des Besserungszweckes zu geschehen.

Möglichst individuelle Behandlung bei Beschäftigung und persönlichem Verkehre; in der Richtung des Reformatoriesystems ist der Arbeitsbetrieb auszugestalten. Gegenüber dem Umstande, das die ausschliessliche Betonung der Vergeltung die Arbeit brandmarkt und ihres sittlichen Wertes entkleidet, soll, unter Ausschluss der Alleinherrschaft des fiskalischen Interesses, der Arbeit der Gefangenen ihr gewichtiger Anteil an der Besserung und Erziehung nicht blos akzessorisch zugestanden, sondern sie soll bewertet werden gemäss der Wahrheit, dass die erziehliche Gestaltung der Arbeit die unerlässliche Vorbedingung einer erfolgversprechenden Neugestaltung des gesamten Vollzuges überhaupt ist.

2. Von der Entlassung vor Ablauf der Strafzeit (bedingte Begnadigung, erweiterte vorläufige Entlassung, Probe, Parole) soll möglichst Gebrauch gemacht werden zwecks Ueberleitung in die Freiheit und zwar so, dass der Gefangene mit solcher Strafabkürzung, als mit Fleiss, guter Führung und Haltung erreichbar, rechnen kann, wenigstens viel mehr, als heute, wo man es beklagt, dass die Umständlichkeit der geltenden vorläufigen Entlassung

fast zu einer Vereitelung der Absicht des Gesetzgebers führt.

3. Wenn erforderlich, eine freiwillige, ehrenwörtliche Unterstellung des vorläufigen Entlassenen unter einen Fürsorger und Berater.

C.

1. Weil bei den Jugendlichen die Strafe nur als Zweckstrafe Sinn und Recht, die reine Zweckstrafe aber ein unbestimmtes Strafurteil zur Voraussetzung hat, so ist die unbestimmte Verurteilung zu fordern und die Strafe unter ausschliesslicher Geltendmachung des Erziehungsprinzips zu gestalten.

2. Zu dem Ende ist die Strafe in eigens dazu eingerichteten Anstalten zu vollziehen. Strenge Disziplin, dabei Rücksicht auf jugendliches Empfinden; die Arbeit ist erzieherisch zu gestalten, dabei Zeit zu lassen zu reichlichem Schul- und gewerblichem Unterrichte; ausgiebige Körperpflege (Turnen, militär. Uebungen), möglichster Wechsel in der Tagesausnutzung, grundsätzliche Vermeidung tötenden Einerleis.

3. Die Erfahrung mag lehren, ob in solchen Anstalten das amerikanische Marken- und Gradsystem einzuführen sein würde. Vorläufig ist die Ansicht berechtigt, dass bei einer übersehbaren Belegung und bei energischer erzieherischer Tätigkeit Fortschritt, Rückschritt, Stillstand der Insassen ohne das genannte System, welches ins Mechanische leicht ausarten kann, sehr wohl zu beobachten bezw. festzustellen ist.

4. Die Entlassung hat stets als eine vorläufige zu geschehen und zwar so, dass nach einer bestimmten, nicht zu kurzen Bewahrungsfrist der Verurteilte auf Grund des Berichtes des Fürsorgers endgültig entlassen wird.

5. Der Fürsorger, dem als gesetzlichem Vorgesetzten der vorläufig Entlassene untersteht, und welcher Freund und Berater des Entlassenen sein soll, wird vom Jugendrichter ernannt.

Ob mit dieser Ernennung, zur Unterstützung seiner Wirksamkeit, die weitgehende, amtliche Eigenschaft und Befugnis der Probation Officers verbunden sein soll, unterliegt künftiger Erfahrung.

6. Behufs absoluter Trennung der. Behandlung der Jugendlichen von den Erwachsenen sind Jugendgerichte einzuführen. Zum Jugendrichter eignet sich der Vormundschaftsrichter; es ist zu wünschen, dass die Stellung des Jugendrichters eine dauernde sei.

C.

Sollen die Ziele der Reformbestrebungen indes erreicht werden, so ist hervorzuheben, dass auch hier im letzten Grunde die Personenfrage ausschlaggebend entscheidet. *Conditio, sine qua non* ist die rechte Auswahl der Jugendrichter, der Fürsorger, von denen ein Hauptteil der Wirksamkeit der geplanten Einrichtung abhängt, und vor allem die rechte Auswahl der Strafvollzugsbeamten und unter diesen wieder des Anstaltsleiters.

Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland.

Gutachten von Direktor Dr. Gennat.

I.

Laut Mitteilung des Vereinsvorsitzenden ist es dem Ausschusse besonders darum zu tun gewesen, meine Stimme in vorstehender Frage 4 zu hören. Solch ehrendem Rufe glaubte ich mich trotz triftiger Bedenken nicht versagen zu sollen. Hinzukam ein anderer, innerer Grund und der war die eigenartige Anziehung, die von dem Gegenstande ausstrahlte und umsomehr anwuchs, je mehr ich mich mit ihm beschäftigte.

Ich habe von Bedenken gesprochen. Sie sind darin zu finden, dass ich in einer so wichtigen, für Strafrecht und Strafvollzug einer der wichtigsten Sachen die amerikanischen Verhältnisse nicht aus eigener Anschauung zu beurteilen vermag, dass mir die einschlägige Literatur wohl nur zum Teile bekannt oder erreichbar ist[1]), dass

[1]) Benutzt sind: Aschrott, Das Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas (1889), Hintrager, Amerikanisches Strafen- und Gefängniswesen (1900), Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1905), Polligkeit, Strafrechtsreform und Jugendfürsorge (1905), Hartmann, Die Strafrechtspflege in Nordamerika (1906), Lenz, Das Jugendstrafrecht (1907), Freudenthal, Amerikanische Kriminalpolitik (1907), Kuhn-Kelly, Kindergerichtshöfe (1907), Köhne, Gesetzentwurf betreffend Jugendliche (1908), ein Vortrag von Mittermaier im 16. Jahrbuche der Sächsich-Anhaltischen Gefängnisgesellschaft (1901), vier Aufsätze von Rauchstein und einer von Stammer in dieser Zeitschrift Bd. 31 (1897), Bd. 35 (1901), Bd. 38 (1904) und Bd. 40 (1906) bez. Bd. 41 (1907), zwei Abhandlungen von Petersen in Bd. 122 der Preussischen Jahrbücher (1900) und in Bd. 3 der Kritischen Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften, ein Vortrag und ein Aufsatz von Barrows in den *Actes du 5. Congrès pénitentiaire international* Bd. 1 und Bd. 4 (1905, ff., ein Aufsatz von Grüttefien in der Gartenlaube (1908).

die tatsächlichen Angaben der Verfasser nicht selten in selbst bedeutsamen Dingen abweichen und die Folgerungen, Schlüsse und Nutzanwendungen noch mehr auseinandergehen. Ueber einzelne und keineswegs unwesentliche Punkte wird in kurz nacheinander erschienenen Büchern geradezu Entgegengesetztes gesagt. So z. B. über die Zuständigkeit der Jugendgerichtshöfe als Strafgerichte, über Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit ihres Verfahrens, über Zulassung oder Verbot des Tabaks in den reformatoriès. Nicht einmal deren amtliche Benennung steht ausser Zweifel.[1])

II.

a) Von amerikanischen Grundsätzen in der Behandlung der verbrecherischen Jugend lässt sich nur bedingt reden. Gemeint sind offenbar allein die Vereinigten Staaten im Norden des vierten Erdteiles. In diesen gibt es wohl einzelne Bundes-, meist aber nur Landesstrafgesetze. Ebensowenig sind Verfahren und Strafvollzug einheitlich. Jene Grundsätze gelten daher lediglich in einem Teile, und zwar nicht einmal in dem grösseren, dafür aber dem fortgeschritteneren und fortgeschrittensten Teile der Einzelstaaten. Sie gelten ferner nicht sämtlich in jedem dieser und stimmen unter sich nicht in allem überein.

b) Ich gehe davon aus, dass die Behandlung der Jugendlichen in so weitem Sinne und Begriffe, als es die Aufgabe zulässt, zu verstehen ist, d. h. die Stellung dieser Altersklasse im Strafrechte, Strafverfahren und Strafvollzuge bedeuten soll, und werde sie jedenfalls nach diesen drei Richtungen durchsprechen und mit den heimischen Vorschriften und Zuständen vergleichen.

---

[1]) Hartmann betont S. 68, dass die Anstalten für männliche Personen im Gegensatze zu denjenigen für weibliche nicht das Wort „*prison*“ im Namen führen. Andere wenden diese Bezeichnung an, Baernreither, um nur einen zu nennen, ständig. Vgl. S. 87, 100, 101, 113.

III.

Das Land der unbegrenzten Möglichkeiten hat zu wiederholten Malen das Augenmerk der Strafjuristen und der Gefängnisbeamten der alten Welt auf sich gezogen. Das geschah bei dem annähernd gleichzeitigen Aufkommen des pennsylvanischen und des Auburnsystemes und des fast in dasselbe Jahr zu Ende der Siebenziger des vorigen Jahrhunderts fallenden Reformatory- (Elmira-) und des Probationssystemes. In neuester Zeit — seit 1899 — machen die Jugendgerichtshöfe von sich reden. Vieles hat bei uns, bald unverändert, bald mit Abänderungen, Aufnahme gefunden, weiteres wird zur Nachahmung empfohlen. Der Einfluss des jungen Kulturlandes auf dem Gebiete gerade des Gefängniswesens kann den nicht Wunder nehmen, der sich erinnert, dass die Begründung geordneter Zustände in den Gefängnissen Europas erst etwa gleichzeitig mit der Entstehung des neuen Staatengebildes jenseits des grossen Wassers einsetzt und dass dieses anfänglich bei dünngesäeter Bevölkerung und urwüchsigen, richtiger: ursprünglichen Zuständen wenige Strafhäuser besass, daher mit Neuerungen frisch darauf losgehen konnte, statt in mühsam vorschreitenden Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten sich erschöpfen zu müssen.

Der von drüben blasende Wind frischt manchen und manches auf, hat aber über einen Boden geweht, der noch heute im wesentlichen der der Voraussetzungslosigkeit und kurzer geschichtlicher Entwickelung ist.[1]) Nicht einmal bei gleichen Allgemeinverhältnissen verträgt Jegliches die Verpflanzung. Menschliche Einrichtungen wollen nach dem Himmelsstriche, dem Zeitalter, den Anschauungen, Gewohnheiten, Sitten und Zweckgedanken, unter denen sie reiften, begriffen werden. Was hier taugt, kann anderwärts unbrauchbar, was dort natürlich, hier lächerlich erscheinen oder sein. Man darf sich gegen Gutes nicht sperren, weil es fremden Ursprungs, wohl aber, wenn es Gutes bloss wegen seiner ausländischen

[1]) Ich will nur die Tatsache festlegen, ohne Kritik zu üben.

Herkunft ist. Nationale Ueberhebung ist vom Uebel, Mangel an Nationalgefühl von grösserem.

Gerade der Deutsche aber neigt dazu, möglichst vieles daheim zu bemäkeln[1]) und flugs mit Heilmitteln bei der Hand zu sein, habe er sie auch in Gegenden aufgestöbert, über die zuweilen nur der Einzelne Bescheid weiss. Und nicht bloss mit der Empfehlung, sondern auch mit der Uebernahme fremder Einrichtungen haben wir es eilig, während es gleichgesitteten Völkern nicht einfällt, immerfort bei uns zu Lehen zu gehen. Mit am weitesten davon entfernt sind die Nordamerikaner. Ich hoffe nachzuweisen, dass wir sie in der Hauptsache nicht brauchen, ja nicht einmal brauchen können, sondern aus eigener Kraft vorwärts kommen, wenn wir Vorhandenes im nationalen Sinne weiter- oder umbilden.

IV.

Wie ausserordentlich verschieden die Dinge liegen, zeigt sich gleich beim Ausgangspunkte, dem Begriffe des jugendlichen Verbrechers. Das Str.G.B. kennt zwar diese Bezeichnung nicht — ob an ihrer statt die Benennung „jugendliche Personen" in § 57 Abs. 2 gewählt ist oder dort etwas anderes zu bedeuten hat[2]) stehe dahin — nach gemeinem Sprachgebrauche wird aber auf Grund § 57 Abs. 1 derjenige Rechtsbrecher als jugendlich bezeichnet, der zur Zeit der Tat über 12 und unter 18 Jahren ist und Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung besitzt. Er unterliegt gewissen Strafen nicht, gewissen teils mit Einschränkungen, teils mit Ausdehnungen, einem besonderen Strafmittel und besonderer Unterbringung. In Nordamerika dagegen beginnt die Strafmündigkeit mit dem vollendeten 16., vereinzelt schon 15., aber auch erst 17. oder 18. Jahre, und zwar sofort als volle. Es gibt dort also nur eine Altersgrenze und keine Uebergangsstufe zwischen Unver-

[1]) Adickes Stellung und Tätigkeit des Richters S. 5 versucht das geschichtlich zu erklären.

[2]) Mit dem jugendlichen Alter in § 221 ist das jedenfalls so.

antwortlichkeit und unbedingter Verantwortlichkeit vor dem Strafrechte[1]). Der Vorzug eines wesentlich höheren Strafunmündigkeitsalters wird mindestens wettgemacht durch sowohl das Fehlen eines Verbindungsgliedes zwischen jenen und der uneingeschränkten Strafmündigkeit, als den auf meist zwei und selbst drei Jahre früher verlegten Eintritt der letzteren. Da die meisten Straftaten Jugendlicher in deren 16. bis 18. Lebensjahr fallen, ist ihr Schutz in Deutschland eher grösser.

Zwar haben sich Stimmen erhoben, die auch bei uns die Strafunmündigkeit bis zum 16. Jahre dauern lassen wollen, sie verlangen aber trotzdessen, dass die volle Strafmündigkeit nicht sofort, sondern erst mit dem 20. oder 21. Jahre eintrete. Fast jedermann wünscht die Heraufsetzung der Strafunmündigkeit auf das 14. Jahr[2]) — mit zum grössten Teile Beibehaltung der Zwischenzeit bis zum 18., zum kleineren Teile Ausdehnung bis zum 20. oder 21. Jahre[3]) — und Ersetzung der Einsicht in die Straf-

[1]) Allerdings schützt die Strafunmündigkeit bei Begehung schwerer Verbrechen gewöhnlich nicht vor Strafe, wie andererseits trotz erreichter Strafmündigkeit Massnahmen verfügt werden, die an sich für dieses Alter nicht mehr Platz greifen sollen. Verschiedentlich ist das 7. oder 8. Lebensjahr als ein solches festgesetzt, vor dessen Erreichung strafrichterliches Einschreiten niemals, also auch nicht bei schweren Verbrechen, zulässig ist, verschiedentlich aber gibt es eine solche Grenze nicht. Endlich finden sich in einigen Staaten Anklänge an das Unterscheidungsvermögen. (Baernreither S. 71.)

Ich habe, soviel ich mich bemüht, kein völlig klares Bild zu gewinnen vermocht. Vielleicht drücken sich die Schriftsteller unsicher aus, vielleicht sind die Gesetze dunkel, vielleicht spielt die bei den angel-sächsischen Völkern bekanntlich sehr weitgehende Machtvollkommenheit der Richter für Amerika: Hartmann S. 272, für England: Stein, Zur Justizreform S. 62 bis 63 hinein. Oder gibt es vielleicht kein eigentliches Strafunmündigkeitsalter? Der Text wird wohl die Regel wiedergeben.

[2]) Dagegen jüngst vereinzelt Schäfer, Der moralische Schwachsinn (1907) S. 170, während Abel-Musgrave Kinder in deutschen Gefängnissen (1908) S. 20 diese Heraufsetzung als Mindestforderung betrachtet.

[3]) Z. B. mein Gutachten in dieser Zeitschrift Bd. 38 S. 312

barkeit der Handlung als eines Merkmales des Verstandes durch die Charaktereigenschaft der sittlichen Reife. Sind wir soweit, und wir werden dahin kommen, dann haben wir Amerika in den Schatten gestellt.

V.

Der uns geläufige (positivrechtliche) Begriff des jugendlichen Verbrechers ist daher der nordamerikanischen Strafgesetzgebung unbekannt, ja sie kennt, streng genommen, auch keinen andern. Es mag dahinstehen, ob die ungesetzliche Tat eines Strafunmündigen bei abstrakter Rechtsbetrachtung nicht bloss formal, sondern virtuell ein Verbrechen ist, unser Str.G.B. begibt sich jenem gegenüber des Einschreitens, was ihm geschieht ist daher nicht Strafe, er selbst also, zum mindesten im formalen Sinne, nicht Verbrecher. Die ungesetzliche Tat des Jugendlichen ist Verbrechen und wird mit Strafe verfolgt, wenn er bei der Begehung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besass. Fehlt es an diesem Merkmale, so fehlt es auch hier am formalen Verbrechen, sind folglich die den Täter etwa treffenden Massregeln nicht Strafe.

In Amerika setzt bei Erreichung der Strafmündigkeit das Gesetz unvermittelt und mit voller Wucht und Schärfe ein. Die Strafmündigkeit beginnt meist bei einer niedrigeren Altersgrenze als bei uns die volle, sittliche oder Verstandesreife ist kein Merkmal des subjektiven Tatbestandes, das Strafensystem findet unveränderte und unterschiedslose Anwendung. Nun gelten allerdings Besonderheiten, der Strafmündigkeit ungeachtet. Einmal aber ist es dem Richter nicht geboten, sondern nur gestattet, von ihnen Gebrauch zu machen, zum andern dürfen sie Leuten bis zum meist 30., mitunter 35. oder 40., aber auch bloss 21. oder 25. Jahre zugutekommen.[1]) Das

[1]) Nach allem ergibt sich mir folgendes Schema:

a) untere Grenze der Strafunmündigkeit: fehlt oder das 7. oder 8. Jahr,

b) obere Grenze der Strafunmündigkeit: das 15., 16., 17. oder 18. Jahr.

sind doch sicherlich selbst in den Augen der Amerikaner zum sehr überwiegenden Teile nicht Personen jugendlichen, sondern jüngeren bis mittleren Lebensalters.

Unsere Frage steht auf dem Boden des in Deutschland geltenden Strafrechtes. Sie hat es weder mit Strafunmündigen, noch mit Erwachsenen im Sinne dieses zu tun. Um zu einer Beantwortung zu gelangen, fehlt es an einem richtigen Vergleichungspunkte und bleibt also nichts übrig, als zu prüfen, welche der Rechtssätze und Einrichtungen zur Uebertragung sich eignen, die in den Vereinigten Staaten auf straffällige jüngere Personen, als welche ich unter Zugrundelegung der Altersbestimmungen in den dortigen Strafgesetzen diejenigen zwischen dem 7. bis 21. Jahre ansehe, Anwendung finden können.

VI.

Jeder Strafgesetzgeber folgt, sei es bewusst, sei es unwillkürlich, Vorstellungen von der Grundeigenschaft und der Zweckbestimmung der Strafe. Er gestaltet nach ihnen seine Massregeln, die sonst zusammenhanglos und widerspruchsvoll werden, aus. Zwischen der grundsätzlichen Auffassung unserer und der Gesetze der Union vom Wesen der Strafe waltet nun aber ein tiefgehender Unterschied ob, der Anleihe und Austauch hinüber und herüber viel-

---

c) keine unbedingte Strafunmündigkeit
 α) wo eine untere Altersgrenze fehlt,
 β) wo solche gezogen ist, bei Begehung schwerer Verbrechen jenseits derselben,
d) abgesehen von wenigen Ausnahmen, keine durch Fehlen verstandesmässiger Einsicht, sittlicher Reife oder ähnlicher geistiger Eigenschaften bedingte Strafunmündigkeit, auch nicht in den vorstehenden Fällen zu c,
e) Besonderheiten in der Behandlung nicht vorbestrafter Personen von 15, 16, 17 oder 18 bis zu 21, 25, 30, 35 und 40 Jahren.

Eine merkwürdige „Einheit in der Vielheit", von der meine Gewährsmänner singen und sagen.

Wie wohltuend sticht von dieser Buntscheckigkeit unser Gesetz trotz seiner Verbesserungsbedürftigkeit ab.

fach bedenklich erscheinen lässt, häufig untunlich macht, manchmal verbietet. Der deutsche Gesetzgeber sieht den Grund der Strafe in der Vergeltung, der amerikanische in der Besserung, jenem ist daher die Strafe ein Uebel, diesem ein Besserungsmittel, und zwar in der besonderen Form der Erziehung und so ausschliesslich, dass bei ihm von Zugeständnissen mancherlei Art, wie sie das Strafgesetzbuch des deutschen Reiches anderen Richtungen macht, nicht von fern die Rede ist. Ich bezweifle, ja bestreite, dass Veranlassung vorliegt, dem, allerdings auf das heftigste angegriffenen, aber tief in uns wurzelnden und gerade in jüngster Zeit von hochwissenschaftlicher Seite neubegründeten Vergeltungsgedanken den Rücken zu kehren[1]). Solange das aber nicht der Fall, bleibt vieles amerikanische, z. B. die unbestimmte Verurteilung, das Elmirasystem überhaupt oder doch als Ganzes, unannehmbar.

VII.

Nun zum Einzelnen, und zwar zunächst zum Strafrechte.

a) Von Boston ist die Stellung auf Probe, gleichbedeutend mit Aussetzung des Strafvollzuges bei Fällung des Urteils und allgemein bekannt unter dem Namen der bedingten Verurteilung[2]), ausgegangen. Ich habe die Sache bereits in meinem Gutachten für die braunschweiger

[1]) Nähere Ausführung ist an dieser Stelle natürlich ausgeschlossen. Zu vergl. Birckmeyer, Gedanken zur Reform der Strafgesetzgebung (1901) S. 8 ff.) Wach, Die kriminalistischen Schulen und die Strafmassreform (1902) S. 7 ff., Birckmeyer, Vergeltungsstrafe, Rechtsstrafe, Schutzstrafe (1906) S. 4 ff. Kahl, Das neue Strafgesetzbuch (1907) S. 12 ff. Loening, Wurzel und Wesen des Rechtes (1907) S. 7 ff. v. Hippel, Strafrechtsreform und Strafzweck (1907) S. 5 ff. Kohler, Moderne Rechtsprobleme (1907) S. 44. Birckmeyer, Was lässt v. Liszt vom Strafrecht übrig? (1907) S. 5.

[2]) Nach Baernreither S. 124, Hartmann S. 148 und Freudenthal S. 19 handelt es sich freilich der Regel nach um etwas weitergehendes, nämlich die Aussetzung des Verfahrens und dadurch des Urteilsspruches. Damit vermag ich mich erst recht nicht zu befreunden.

Tagung des Vereines mit einiger Ausführlichkeit behandelt[1]) und nehme den dortigen Standpunkt noch heute, ohne ein Jota zu ändern, ein, trotzdem inzwischen die Literatur in das schier Unübersehbare gewachsen ist und weitere Staaten gesetzgeberisch vorgegangen sind. Seitdem bei uns seit einem Dutzend Jahren die bedingte Begnadigung, für die ich übrigens auch nicht schwärme, besteht, liegt ein praktisches Interesse nicht mehr vor und können mit dieser Massgabe die Akten geschlossen werden.

b) Dem nordamerikanischen Strafrechte ist es eigentümlich, dass der Richter die Anstalt, in der eine längere Freiheitsstrafe zu verbüssen ist, bestimmt. Das geschieht nicht im Sinne und zu Zwecken einer örtlichen Verteilung der Verurteilten, sondern bedeutet je nach der Anstalt, in die die Einweisung erfolgt, einen dergestaltigen Unterschied, dass die an sich einheitliche Strafe in zwei Aeste sich gabelt, deren einer, recht verstanden, Zwangserziehung ist. Auf namhafteren Vergehen und Verbrechen stehen hohe Strafen von 1 bis zu 10 oder 15 oder von 2 bis zu 15, 20 und selbst 25 Jahren. Sie werden in den state prisons, die unseren Zuchthäusern entsprechen, verbüsst. Sofern nun aber der Richter einen Besserungsfähigen vor sich zu haben glaubt, kann er den Strafvollzug in einem reformatory anordnen. Besserungsfähigkeit wird unterstellt, wenn es sich um Leute in jüngeren Jahren[2]) und ohne Vorstrafen handelt[3]). Ein geordnetes Strafregisterwesen gibt es nicht, in der Hauptsache sind deshalb die Angaben der Angeklagten entscheidend, sodass hinterher öfter eine stark belastete Vergangenheit ermittelt wird. Auch hin-

[1]) Bd. 27 S. 456 ff. dieser Zeitschrift.

[2]) bis in der Regel zu 30. Siehe Abschnitt V.

[3]) Wenn also ein Junge von weniger als 16 (15 bezw. 17 oder 18) Jahren ein schweres Verbrechen begeht und für besserungsunfähig angesehen wird, gehört er an sich in ein state prison. Er kommt aber tatsächlich zumeist in ein reformatory (Abschnitt IX a), das sich dafür wieder der nachträglich als besserungsunfähig Erkannten durch Abgabe an ein state prison entledigt. Siehe bei c dieses Abschnittes.

sichtlich des Alters verlässt man sich gewöhnlich auf die Angaben der Angeklagten und erlebt darum auch hierin nicht selten Täuschungen. Durch ein gewisses Lebensalter wird Besserungsfähigkeit noch weniger verbürgt als durch unbescholtenes Vorleben. Denn trotz des letzeren kann es sich um tiefe Verdorbenheit handeln und ebenso gibt es ausgesprochene Bösewichter schon von 16 und 17 Jahren. Gelegentlich, aber folgerichtig werden daher selbst Leute jenseits der 40 den reformatories überwiesen. Ob bei deren Zuschnitt die Zuteilung mehr als etwa Zwanzigjähriger sich empfiehlt, ist freilich eine andere Frage.

Die Unterlagen für solche Zuteilung bleiben jedenfalls selbst bei Fesstellung des richtigen Alters und des straflosen Vorlebens durch einwandfreie Urkunden unsicher und der Besserungszweck feiert übermässige Triumphe. Man sollte wenigstens das Versteckspielen aufgeben die Reformgefängnisse als Strafhäuser anzusehen und sie als das betrachten, was sie sind, nämlich Zwangserziehungsanstalten.

Auch bei uns kann der Strafrichter auf Zwangserziehung erkennen, sie wird dadurch aber nicht zur Strafe, tritt vielmehr nur ein, wenn und wo die Verhängung einer Strafe nicht zulässig ist[1]). Ich bin aber dafür, dass dem Richter die Wahl gelassen werde, ob er nach Beschaffenheit der Tat und des Täters Strafe oder Zwangserziehung verhängen will[2]). Dadurch würde ferner für viele Fälle

[1]) § 56 Abs. 2 kennt die Zwangserziehung nur für den Fall der Freisprechung, also bei Verneinung strafrechtlicher Schuld. Dass die Zwangserziehung keine Strafe ist, folgt noch daraus, dass ihr die Ueberweisnng an die Familie gleichsteht. Im Falle des § 56 wie im Falle des § 55 handelt es sich um die gleiche (Erziehungs-)Massregel. Daran ändert nichts, dass dort der Straf-, hier der Vormundschaftsrichter erkennt.

[2]) Dahin habe ich mich schon in einem Berichte vom 11. Mai 1899 auf eine Umfrage des Reichsjustizamtes, ob Zwangserziehung neben der Strafe oder statt der Strafe solle verfügt werden dürfen, ausgesprochen. Uebereinstimmend aus neuester Zeit: Köhne S. 3, 13, 17, 20, 30, Petersen, Fürsorge für die sittlich gefährdete Jugend

das Hinüberwechseln von der Zwangserziehungsanstalt nach dem Gefängnisse und umgekehrt und damit manche Verwirrung der jugendlichen Gemüter vermieden werden. Was soll es heissen, wegen einer Verletzung des Strafgesetzes erst in das Gefängnis und dann in die Erziehungsanstalt zu sperren, was die Zwangserziehung zwecks Verbüssung einer meist kurzen Freiheitsstrafe zu unterbrechen, weil nachträglich eine strafbare Handlung des Zöglings entdeckt wird oder er erst während der Zwangserziehung eine solche begeht? Wird doch sein straffälliges Tun meist ein Ausfluss derjenigen Art von Verwahrlosung sein, die die Zwangserziehung rechtfertigt. Der Richter erkenne in letzteren Fällen, wenn sich die Einsicht in die Strafbarkeit nicht verneinen lässt, andernfalls ohnehin nur Zwangserziehung übrigbleibt, nochmals auf Zwangserziehung, damit sie, sofern dies nicht schon beschlossen, bis zur Höchstdauer erstreckt werde. Ist schon so beschlossen, dann bleibt freilich nur die Freiheitsstrafe, die aber erst nach Beendigung der Zwangserziehung vollstreckt werden sollte. Wie mancher das Zuchthaus dem Arbeitshause, so zieht mancher das Gefängnis der Zwangserziehung in Anstalten vor und verübt sogar etwas Strafbares, um für eine Weile aus dieser in jene überzusiedeln.[1]) Mit dem jetzigen unlogischen Verfahren geschieht also obenein solchen Leuten ein Gefallen.

Da Strafe und Zwangserziehung schon gegenwärtig in einem Falle wahlweise angedroht werden, so bedarf es nur der Verallgemeinerung. Bei Verurteilung wegen gewerbsmässiger Unzucht kann nämlich die Polizeibehörde Unterbringung entweder in ein Arbeitshaus oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt eintreten lassen. Bei Jugendlichen ist nur die letztere Art der Unterbringung

(1907) S. 12. Lenz, S. 24, 29, 39, ff. 91. Schäfer S. 170, Hülsberg in dieser Zeitschrift Bd. 41 (1907) S. 274, 275. Der deutsche Juristentag von 1904 wollte noch staatlich überwachte Erziehung anstatt oder neben der Strafe.

[1]) Dieselbe Beobachtung bei Köhne S. 21.

zulässig[1]). Sie gewinnt also hier einen anderen Charakter als sonst im Str.G.B. Sie ist Strafe und anwendbar auch auf Erwachsene und als alleinige gegenüber Jugendlichen.

c) Die Verurteilung zum reformatory prison erfolgt gewöhnlich, wenngleich nicht immer, auf unbestimmte Zeit *(indeterminate sentence)*, d. h. es wird kein Strafmass festgesetzt, sondern es gilt der gesetzliche Strafrahmen und von dem Verhalten des Gefangenen und dem Beschlusse der Gefängnisbehörde hängt es ab, wann der Strafzweck — die Besserung — als erreicht anzusehen ist und damit die Strafe aufhört. Die Freilassung erfolgt durchschnittlich nach einer Strafzeit, die nur wenig über der unteren gesetzlichen Grenze liegt und bei mehr als Dreiviertel der Gefangenen[2]). Weil das im Wesen der Sache beruht, gibt es umsomehr zu denken. Stehen die hohen Strafen geradezu zum Scheine da, so ist es besser, sie nicht anzudrohen oder zu verhängen. Man mag sich ferner anstellen, wie man will, untrügliche Beweise der Besserung wird man selten vor sich haben und es sich meist um peinliche Erfüllung äusserlicher Dinge handeln, die eben darum von den Amerikanern zu einem verschmitzten Systeme erhoben worden ist. Wie denn nun, wenn trotz guten Willens nicht alles bis zum Tipfelchen gelingt, etwa bei der Arbeit oder im Unterrichte? Entweder wird den Bestimmungen ein gelinder Zwang ange-

---

[1]) § 362, Abs. 3, Satz 2 Str.G.B.

[2]) Was die grosse Zahl der Entlassungen vor beendeter Strafzeit anbetrifft, die als der Schlusstein des Strafvollzuges b e z w e c k t sind, so betrug sie in Elmira nach A s c h r o t t S. 27 für die Jahre 1876 bis 1888 1722 und mit gewaltiger Steigerung von da ab nach B a e r n r e i t h e r S. 97 für die Jahre 1876 bis 1903 12044, nach H e r r S. 365 für die Jahre 1876 bis 1904 12874, nach H a r t m a n n S. 257 für 1903 bis 1904 588, während 12874 weniger 12044 gleich 830 ist. Die Zahl der nach voller Strafverbüssung Entlassenen belief sich auf 1157 bezw. 1264 bezw. 127. Hier herrscht sonach volle Uebereinstimmung. Also sitzt noch nicht ein Zehntel die Strafe unverkürzt ab, und zwar einschliesslich derjenigen, die zu bestimmter Strafe verurteilt worden sind, woraus wieder folgt, wie klein deren Zahl ist.

tan oder die Folge ist eine ungerechtfertigt lange Strafe. Arbeitet man nahezu gewaltsam auf die Besserung hin, dann ist es eine Halbheit, den, der sich aus Schwachheit oder ähnlichem Grunde nicht gebessert **hat**, und eine Torheit, den, der sich aus Unverstand, Auflehnung, Trotz, Verbitterung, Verstocktheit, Hass usw. nicht bessern **will**, zu entlassen, weil das gesetzliche Höchstmass der Strafe erreicht ist[1]).

Auf den ersten Blick hat es etwas Bestechendes, dem Verbrecher sein Schicksal in die Hand zu legen, bei näherem Zusehen will der Gedanke weniger zu Kopfe. Gewiss: der Richter weiss meist vom Täter wenig und sieht darum fast nur die Tat an. Darauf aber, dass das anders werde, richten sich nicht zum mindesten die Reformbestrebungen. Ebenso gewiss ist es andererseits, dass die Gefängnisbehörde sich weit mehr um den Täter als um die Tat kümmern wird. Das Ding kommt mir wie ein artiges Widerspiel der Schwurgerichte vor. Im Schwurgerichte urteilen nichtrichterliche Personen über die Tat- und Schuldfrage, richterliche über das Strafmass, bei der unbestimmten Verurteilung richterliche über die Tat- und Schuldfrage, nichtrichterliche über das Strafmass. Das bedeutet im einen wie im anderen Falle eine Zerreisung des logisch Zusammengehörigen und aus einander Folgenden und hat nicht an letzter Stelle zum Kampfe gegen die Schwurgerichte herausgefordert. Mag aus diesem werden, was da wolle, der unbestimmten Verurteilung scheinen mir in dem Zuschnitte unserer gesamten Rechtsverfassung unübersteigbare Schranken sich entgegenzustellen.

---

[1]) Er wird freilich häufig schon vorher als besserungsunfähig in ein state prison abgeschoben. Das erinnert an jene Bäder, die Schwerkranke schleunigst nachhause schicken, sich aber der geringen Sterblichkeit unter ihren Kurgästen rühmen, und setzt dem Lobgesange auf die grossartigen Erfolge der Reformgefängnisse einen tüchtigen Dämpfer auf. Mehr davon in Abschnitt XII.

VIII.

a) Wenn die amerikanischen Richter jüngere Personen mit der Untersuchungshaft verschonen[1]) und schlimmstenfalls eine Bewachung ohne Einsperrung verfügen, so verdienen sie dafür Dank. Dasselbe ist aber der Hauptsache nach auf dem Boden der Str. Pr. O. zu erreichen, wenn ein strenger Masstab an die Voraussetzungen des § 112 (dringender Verdacht mit meist — bei Jugendlichen fast allein[2]) — in Betracht kommender Fluchtverdacht) gelegt wird, und zwar ein um so strengerer, je jünger der Beschuldigte ist. Die Fluchtgefahr bedarf um so schärferer Prüfung, als sie beim Vorliegen eines Verbrechens als von selbst vorhanden vorausgesetzt wird, es sich bei Jugendlichen aber sehr häufig um Taten handelt, denen trotz ihrer gesetzlichen Natur als Verbrechen eine ernste Bedeutung nicht beizulegen ist. Ich denke da an so manchen schweren Diebstahl nach § 243 Ziff. 2 Str. G. B., um ein Stück Spielzeug, ein Messer, ein Buch mit verlockendem Titel, ein Kaninchen oder eine hübsche Taube zu ergattern.

b) Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung gegen jugendliche Personen ist hier und da abgeschafft[3]).

---

[1]) wozu bemerkt sei, dass jedes Strafverfahren, auch wegen der geringsten Uebertretung, grundsätzlich mit der Verhaftung des Beschuldigten eingeleitet wird, und zwar lediglich auf Tatverdacht hin, nicht wegen gleichzeitiger Flucht- oder Verdunkelungsgefahr (Hartmann S. 29, 188). Ebenso in England: Stein S. 205 und Weidlich, Die englische Strafprozesspraxis und die deutsche Strafprozessreform S. 8. Für beide Länder bestätigt es Viezens Bureaukraten und Lords S. 27. Die Haft zieht sich regelmässig beträchtlich in die Länge. Das geht mithin an und für sich viel weiter als unser Prozessrecht.

[2]) aber selten genug.

[3]) Allerdings von Hartmann S. 193, 269 entschieden bestritten, aber in der Beschränkung auf Jugendgerichtshöfe behauptet von Petersen, Kritische Blätter a. a. S. 37 von Kuhn-Kelly S. 10, der nur die Eingeladenen (Eltern, sonstige Verwandte, Vormünder usw.) anwesend sein lässt und von Grüttefien S. 143. Der Ausschluss der Oeffentlichkeit gilt also nicht, soweit Jugendgerichte nicht bestehen oder trotz ihrer die schweren Fälle vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden.

Das bedeutet einen namhaften Fortschritt. Die Zeitströmung, die uns das öffentliche Gerichtsverfahren brachte, hat uns damit ein Danaergeschenk[1]) gemacht. Das Volk sollte die Richter bei der Arbeit sehen und auf diese Art sein Rechtsbewusstsein entwickeln und stärken, die Richter aber dadurch, dass sie unter den Augen der Oeffentlichkeit ihres Amtes zu walten haben, vor Uebergriffen, Gesetzesverletzungen, Rechtsbeugungen und ähnlichen Sachen bewahrt bleiben. Nun frage ich aber, wie es damit in den schon jetzt zulässigen geheimen Spruchsitzungen steht, warum die Verhandlungen vor anderen als den Spruch- (erkennenden) gerichten und vor so mancher anderen Behörde, zumal vor solcher, in der nicht bloss, wie bei Gericht, das Schicksal einzelner entschieden wird, nichtöffentlich und frage ferner, warum die richterlichen Akte vor und nach der Hauptverhandlung (Beratung und Abstimmung, letztere als das schliesslich wesentlichste Stück des Verfahrens) geheim sind. Ich gehe zu der weiteren Frage über, ob es nötig ist, in solcher Weise mit etwaiger Pflichtvergessenheit, Ehrlosigkeit und Eidbrüchigkeit der Richter zu rechnen, und ob nicht mindestens ebensosehr die Gefahr besteht, dass ängstliche Charaktere auf Abwege geraten, weil sie die Volksstimmung kennen und es mit ihr nicht verderben mögen. Solche Volksstimmung entsteht gewöhnlich erst durch die öffentliche Verhandlung und bedeutet mindestens ebensooft eine Verwirrung als eine Klärung des Rechtsbewusstseins

---

Diese aber dürfen die Oeffentlichkeit niemals ausschliessen. Hartmann hat nur ganz vereinzelte Spuren von Bestimmungen entdeckt, die an die unsrigen von fern erinnern. Nach Baernreither S. XLV ist das Verlangen nach Aufhebung der schonungslosen Oeffentlichkeit bei Verhandlungen gegen Jugendliche allgemein, nach Grüttefien S. 146 in einem Gesetzentwurfe für Oesterreich die Nichtöffentlichkeit vorgesehen.

[1]) Köhne (ein Richter) nennt sie freilich ein Palladium und die Oeffentlichkeit eine Bedingung guter Rechtsprechung (S. 29). Schlimm genug, wenn dem so wäre.

Und wer wohnt denn den Verhandlungen bei und stellt so das öffentliche Rechtsbewusstsein dar? In den Zivilgerichten meist niemand, in den Strafgerichten Leute, die übermässig viel freie Zeit haben und sich langweilen, Leute, denen es darauf ankommt, unentgeltlich im Sommer kühl, im Winter warm zu sitzen, Leute, die den Schatz ihrer Kenntnisse an verbrecherischen Schlichen und Kniffen bereichern wollen, um vollendete Fachmänner als Diebe, Gauner, Wucherer usw. zu werden, Leute, die aus den Rechtsausführungen zu lernen sich bestreben, wie man es anzufangen hat, um unter Umständen freigesprochen zu werden. Zu den Sensationsprozessen findet ein Gedränge wie zu Schaustellungen besonderer Art[1]) statt. Je abstossender der Verhandlungsgegentsand, desto grösser die Beteiligung selbst vonseiten weiblicher Personen. Mancher und manche hat ein Fernglas in Bewegung, spendet Beifall oder bezeugt Missfallen oder wettet auf den Ausgang. Neugier und Nervenkitzel ist alles, vom gekränkten Rechte keine Rede. Die letzten Monate haben gezeigt, dass sogar bis zu Tätlichkeiten sich versteigende Leidenschaften entzündet werden.

Sehe ich von all diesem Bedenklichen und Unwürdigen ab, so interessiert es, zu wissen, warum ich verpflichtet bin, wenn ich vor Gericht stehe oder gezogen werde, meine Angelegenheiten vor den Ohren der Menge des Kürzeren oder Längeren erörtern zu lassen. Was geht es diese an, ob ich einen Vermieter verklage oder von einem Lieferanten verklagt werde? Besonders für eine im öffentlichen Leben stehende Person kann, selbst wenn sie im vollen Rechte ist, das Bekanntwerden solcher Dinge unangenehm werden. Dabei ist Klagen und verklagtsein ohnehin nichts An-

[1]) Bezeichnender Weise wird gewöhnlich nicht vom Zuhörer- sondern vom Zuschauerraume gesprochen und das Dichterwort

die Szene wird zum Tribunal

heisst richtiger, wie ich nachträglich auch bei Krauss, Sittlichkeit und Kriminalität S. 15, 181 gelesen habe,

Zur Szene wird das Tribunal.

genehmes. Noch übler sieht es bei Ehesachen aus.[1]) Und weshalb muss es schliesslich *urbi et orbi* verkündet werden, wenn X im Aerger über eine während seiner Abwesenheit vorgenommene Pfändung ein Siegel abgerissen oder Y Kartell getragen oder Z einen Nacht für Nacht vor seinem Fenster ranzenden Kater, dessen Eigentümer er vielleicht nicht einmal kennt, sodass er sich Abhilfe nicht verschaffen kann, zur Strecke gebracht hat, und was dem Aehnliches. Selbst im Falle der Freisprechung bleibt nur zu oft etwas hängen und es soll vorkommen, dass, damit die Zeitungen den Namen nicht oder wenigstens nicht ausgeschrieben bringen, bei den Berichterstattern Bestechungen versucht werden oder glücken[2]).

Steht der Schaden, den jemand von dem Breittreten seines Namens in der Oeffentlichkeit haben kann, im rechten Verhältnisse zu dem Nutzen, den man sich für die Oeffentlichkeit verspricht und gilt alles Vorbemerkte nicht in erhöhtem Masse von den Jugendlichen? Bei wie vielen ist die Kraft zu schwach oder zu ungeübt, um sich unter gewöhnlichen Bedingungen im Kampfe des Lebens oben zu halten. Und die Nämlichen sollen diesen Kampf bestehen, nachdem ihnen vor aller Welt der Makel einer gerichtlichen Verurteilung, der sie niederdrückt und weithin verfolgt, angeheftet worden ist? Betrachtet den verschüchterten Jungen, der den Blick hilfesuchend über die Menge fremder Gesichter schweifen lässt und kaum eine Antwort herausbringt. Draussen empfängt ihn Hohn und Spott der Gespielen und Gefährten. Betrachtet aber auch den anderen, der im Bewusstsein seiner Wichtigkeit als Hauptperson in einem öffentlichen Gerichtsakte sich herausfordernd umsieht, ob er genügende Beachtung findet, und in den Augen gleichgesonnener Genossen vom Schimmer des Helden umflossen von dannen zieht. Es werden wohl

[1]) Allerdings gibt es für sie die Schutzvorschrift des § 171 G. V. G.

[2]) Nebenbei: Viezens, Die Taugenichtse S. 46 weist auf die sensationelle Zurechtstutzung mancher Berichte hin, ich tue das hinsichtlich der — namentlich im parteipolitischem Interesse — tendenziösen

gar mit den Spiessgesellen Verabredungen zu möglichst zahlreichem Erscheinen getroffen, damit sie den Ruhm dreister Antworten und ungeziemenden Betragens des Angeklagten in die Lande tragen[1]), und das sonst anwesende Publikum pflegt die Rüpeleien eher mit lächelndem Munde als mit Verdruss zu verfolgen. Diese Auswüchse sind nicht etwa selten und wären nicht ohne die Nährmutter Oeffentlichkeit. Vor der Oeffentlichkeit findet die seelische Hinrichtung, der so manches gerichtliche Verfahren gleichkommt, statt, während die körperliche vom offenen Markte hinter verschwiegene Gefängnismauern verlegt worden ist.

Indem ich nur andeute, weil Ausführungen über den Rahmen der Abhandlung hinausgehen würden, wieviel Unangenehmes und Peinliches vermöge der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen die Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflicht der Zeugnisablegung mitsichbringen kann, komme ich zu dem Schlusse, dass die Oeffentlichkeit entweder auszuschliesen ist, wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte es beantragt[2]), oder, weitergehend, von dem Vorhandensein eines öffentlichen Intereses an ihr abhängig zu machen ist[3]). Dabei wäre davon auszugehen, dass, soweit Jugendliche[4]) in Frage stehen, der Staatsanwalt regelmässig den Ausschluss der Oeffentlichkeit zu beantragen oder die Zulassung nur aus dringenden Gründen des öffent-

[1]) § 176 Abs. 1 G. V. G. gestattet den Ausschluss Unerwachener. Er sollte stets erfolgen. Mönkemöller, Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter verlangt S. 178 diesen Ausschluss als gesetzliches Gebot.

[2]) Anlehnung an §§ 171, 172 Abs. 1 G. V. G.

[3]) Anlehnung an § 416 Str. Pr. O., § 172 Abs. 2 G. V. G. Jetzt eben und nach etwa zwei Monaten, seitdem ich das Obige zu Papier gebracht hatte stosse ich auf Wagners Schrift „Justizgesundung" in welcher S. 91 mit teilweise wörtlich gleichlautender Begründung die zweite Alternative vertreten wird, und auf Kades Buch „Der deutsche Richter", der S. 83 den Ausschluss der Oeffentlichkeit auf Verlangen wenigstens des Angeklagten eintreten lassen will.

[4]) Bezüglich ihrer für Ausschluss der Oeffentlichkeit neuestens Schäfer S. 171 gegen Köhne S. 29.

lichen Wohles, d. h. bei aufsehenerregenden oder gegen die Allgemeinheit gerichteten Straftaten, zu bejahen hätte. Der Unterschied besteht darin: dort findet an sich die Oeffentlichkeit statt, ist aber auf Antrag einer Partei auszuschliessen, hier ist sie an sich ausgeschlossen, wird aber auf Antrag einer Partei zugelassen. Soviel gegen die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung zu sagen ist, so kann sie doch einmal im Interesse des Angeklagten oder des Privat- oder Nebenklägers, auch wohl der Staatsanwaltschaft oder eines Zeugen liegen, weshalb es richtig ist, sie nicht ein für allemal zu untersagen[1]).

c) Wie bemerkt, sind aber nur die Verhandlungen gegen Jugendliche vor den Jugendgerichtshöfen nichtöffentlich. Letztere stellen nicht eine Einrichtung allein der Rechtspflege, wenigstens nicht der blossen Strafrechtspflege, mithin eigentlich nicht Gerichtshöfe dar und sind in ihrer Tätigkeit nicht auf Jugendliche beschränkt. Vor sie kommen ebensogut verlassene und verwahrloste als straffällige Kinder und sie treffen Massregeln der Fürsorge[2]). Die Bestrafung Jugendlicher liegt der Regel nach den ordentlichen Gerichten, ihnen nur ausnahmsweise und jedenfalls nicht bei schweren Verbrechen, ob[3]), dagegen

[1]) Der neueste Erlass des preussischen Justizministers an die Staatsanwaltschaften, den Ausschluss der Oeffentlichkeit zu beantragen, wo immer er möglich ist, wirkt auf mich wie Morgenrotschein einer besseren Zukunft, denn ich hoffe, dass er eine Aenderung der Gesetzgebung anbahnt.

Ich bemerke noch, dass meine Anschauungen über gerichtliche Oeffentlichkeit nicht erst durch Ereignisse der jüngsten Zeit ausgelöst worden, sondern etwa so alt sind, als meine juristische Tätigkeit, d. h. 30 Jahre, dass selbst das altdeutsche Recht neben dem offenen das geheime Ding kannte und dass die Oeffentlichkeit unter den Staatsanwälten und Verteidigern jene Schönredner erzeugt, die zum Fenster hinaus sprechen.

[2]) Barrows a. a. O. Bd. 4 S. 396: *le tribunal pour la jeunesse remplit dans la société le rôle d'une institution de sauvetage.*

[3]) Für diese beschränkte strafgerichtliche Zuständigkeit Baernreither S. 172, 183, Kuhn-Kelly S. 7, für fast unbeschränkte Hartmann S. 276.

steht ihnen eine Strafbefugnis gegen Erwachsene, soweit sie dieser zur Durchführung ihres Fürsorgeamtes, z. B. pflichtvergessenen Eltern gegenüber, benötigen, schlechthin zu. Ihre Aufgabe ist also Kinderschutz im weitesten Sinne und ihre Tätigkeit nur in enger Verbindung mit derjenigen der probation officers denkbar. Diese, entstanden aus Anlass des Urteils- bez. Strafaufschubes und beteiligt auch bei den vorläufigen Entlassungen, untersuchen den Fall und die Verhältnisse, geben aus eigener Wissenschaft Auskunft und schaffen sonstige Auskunftspersonen zur Stelle, sorgen endlich für geeignete Unterbringung und Beaufsichtigung der ihrer Pflege Befohlenen.

Das Verfahren bewegt sich in zwanglosen Formen und jedenfalls nicht nach den Regeln des Strafprozesses.

Der Schaffung einer gleichartigen oder ähnlichen Behörde bei uns widerstreitet zunächst das grundsätzliche Bedenken weiterer Zerspitterung der Rechtsanwendung in Sondergerichten[1]). Haben wir ausser anderen[2]) an Handels-, Kaufmanns- und Gewerbegerichten nicht genug und gelüstet den Zug der Zeit nach weiterer Verfolgung von Sonderinteressen[3]), die sich nur zu erkennbar hinter Wendungen verbergen wie: die ordentlichen Gerichte stünden den Verhältnissen, Bedürfnissen und Betrieben dieser Erwerbsstände fern, kennten deren Auffassungen,

[1]) Ein verwandtes Bedenken führte den obersten Gerichtshof Pennsylvaniens dazu, das erste von diesem Staate erlassene Gesetz über Kindergerichtshöfe für der Verfassung zuwiderlaufend und deshalb ungiltig zu erklären, weil es ein Privileg schaffe.

[2]) G. V. G. § 14 Ziff. 1 bis 3, § 17 Abs. 2, Einführungsgesetz, dazu § 5, z. B. in Preussen das Kammergericht als Geheimer Justizrat, § 7 (Austrägalgerichte). Ich sehe nicht ein, weshalb die Gewerbegerichte als Sondergerichte behandelt werden (G. V. G. § 14 Ziff. 4) die Kammer für Handelssachen nicht (§ 110 ff.).

[3]) Gegen ihn wenden sich Viezens, Die Taugenichtse S. 49, Kade S. 84 ff., Hennig, Justizreform S. 5, Fuchs, Recht und Wahrheit in unsererer heutigen Justiz S. 167, der Patentgerichte und Viezens Bureaukraten und Lords S. 85, der diese und ferner Dienstboten-, Arbeiter- usw. gerichte erwähnt. Die linke Seite der Frauenbewegung begehrt Geschlechtergerichtshöfe.

Anschauungen, Gepflogenheiten, Gebräuche und Wünsche nicht hinreichend oder bequemten sich der Entwicklung und Fortbildung dieser zu langsam an? Wo bleiben die grossen, überschauenden und zusammenfassenden Gesichtspunkte in der Rechtsprechung, wo die allseitige und gleichmässige Aus- und Durchbildung und die in die Breite und Tiefe gehende Kenntnis und Erfahrung der Richter, wenn sie gerade von dem schmiegsamen und bildsamen Rechte der gewerblichen Berufsstände, das dafür zerbröckelt und in *iura specialissima* sich verkriecht und verkrümelt, ferngehalten werden? Wundert man sich da noch über Entfremdung der Richter vom Leben, über die man schilt und die man doch grosszieht?[1]

Ich meine aber weiter, dass wir der Jugendgerichtshöfe als solcher garnicht bedürfen[2]. Ihre nicht strafrichterlichen Obliegenheiten werden bei uns durch vormundschaftliche Behörden[3] versehen und in ihrer Eigenschaft als Strafgerichte glaube ich sie, und zwar ohne Umsturz unserer Gerichtsverfassung und durch etwas Besseres, nämlich den Einzelrichter durch das Kollegium einer Strafkammer, ersetzen zu können. Statt eines Mannes richten fünf, der eine kann ledig und unerfahren sein, unter den fünf werden sicher mehrere Gereifte und Familienväter sich befinden, jener spricht das Schuldig allein aus, in

[1]) Siehe dazu Viezens, Bureaukraten und Lords S. 86.

[2]) Ueber ihre Verbreitung im Norden Amerikas gehen die Angaben wiederum sehr auseinander. Rauchstein a. a. O. Bd. 40 S. 503 beziffert sie doppelt so hoch als Baernreither, Hartmann und Barrows. Nicht einmal hinsichtlich der Entstehungszeit besteht Einigkeit. In Abschnitt III habe ich das regelmässig genannte Jahr wiedergegeben, während Köhne S. 22 etwa 1890 anführt, (ebenso bei Jaeger S. 102).

Ohne dass ich diesen Aeusserlichkeiten übertriebenen Wert beilege, finde ich sie bezeichnend für die Ungewissheiten.

[3]) In Hamburg aus zwei Juristen mit der Fähigkeit zum Richteramte und 12 nur von der Bürgerschaft erwählten, im Besitze der Wählbarkeit zur Bürgerschaft befindlichen, daher z. B. mindestens 30 Jahre alten Laien bestehend. Die Entscheidungen erfolgen in Abteilungen (ein Jurist als Vorsitzender, zwei Beisitzer), bei wichtigen Sachen im Plenum.

der Strafkammer gehören dazu vier. Im Wege der Geschäftsverteilung[1]) wäre eine, bei grossen Landgerichten nötigenfalls noch eine Strafkammer zu bestimmen, und zwar tunlichst stets dieselbe, die ausschliesslich oder, falls sie damit nicht genügend beschäftigt wäre, neben anderen die Anklagen gegen Jugendliche abzuurteilen hätte und für alle Berufungen gegen Jugendliche angehende schöffengerichtliche Urteile zuständig sein soll. Das gäbe auf der einen Seite Stetigkeit und schüfe auf der anderen eine Ueberlieferung[2]). Schon jetzt sind ja die Strafkammern für gewisse Gesetzesverletzungen ausschliesslich zuständig[3]) und die Verbrechen der Jugendlichen den Schwurgerichten entzogen und ihnen überwiesen[4]). Die Ausschaltung der Schöffengerichte, schon jetzt teilweise möglich durch Nichtanwendung des § 75 G.S.G., in Zukunft allgemein kraft Gesetzes, höchstens das Bedenken der Verteuerung gegen sich. Dem kann ich, wo so Wichtiges auf dem Spiele steht, ein entscheidendes Gewicht nicht beimessen. Es wird überdies seine Hauptbeweiskraft verlieren, wenn mit dem Legalitätsprinzip gebrochen[5]), das Strafensystem umgeformt, die Freiheitsstrafe angemessen eingedämmt und die Schule in ihr altes Recht wieder eingesetzt sein wird[6]). Mag selbst nicht das alles in Erfüllung gehen, vieles davon erleben wir gewiss.

Die Vernehmung der Eltern, Vormünder, Erzieher, des Geistlichen, des oder der Lehrer usw. und die Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen steht bereits

[1]) § 62 Abs. 1 G. V. G.

[2]) Wovon freilich Köhne S. 27 merkwürdiger Weise nichts wissen will.

[3]) Dass die Kammer sich tunlichst aus denselben, diese aber nur aus den vorzüglichsten Mitgliedern des Gerichtes sowohl nach der Seite der Gereiftheit und Erfahrung als des sozialen Empfindens und des juridischen Wissens sich zusammenzusetzen hätte, betrachte ich als selbstverständlich.

[4]) § 74 G. V. G.

[5]) § 73 Ziff. 3 G. V. G.

[6]) Siehe meine Schrift das Strafsystem und seine Reform S. 42 und Schäfer S. 170, Köhne S. 13.

in der Macht der Gerichte. Haben sie bisher keinen genügenden Gebrauch davon gemacht, so lag das lediglich an ihnen. Einer Aenderung oder Neuschaffung gesetzlicher Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Mit den Verrichtungen eines probation officer, wenn solcher übernommen werden soll, werden Mitglieder des Gemeindewaisenrates oder der Vereine zum Schutze der Kinder oder für die verwahrloste oder schulentlassene Jugend oder auch der Fürsorgevereine betraut werden können und gemäss § 149 Abs. 2 Str. Pr. O. als Beistände zuzulassen sein. Jedenfalls ist eine Ausdehnung der notwendigen Verteidigung auf die volle Zeit der bedingten Strafmündigkeit zu verlangen. Es ist ohnehin wohl zu verstehen, dass die Jugendlichen den Schwurgerichten entzogen, nicht aber, weshalb sie, wenn über 16 Jahre, der sonst[1]) notwendigen Verteidigung beraubt worden sind. Sollte die Behauptung zu gewagt sein, dass wir so dem Fortschritte huldigen, aber auf eine uns angepasste Art und mit der Hoffnung auf einen den Bruder Jonathan übertrumpfenden Erfolg[2])?.

Wenn seine Jugendgerichte nicht an Gerichtsstelle tagen, um jeden Anschein einer strafgerichtlichen Verhandlung und Berührungen der Jugendlichen mit Angeklagten zu vermeiden, so lässt sich das unschwer in der Weise nachahmen, dass die Sitzungen an Tagen oder zu Stunden, z. B. abends, abgehalten werden, wenn das Gerichtsgebäude unbenutzt ist.

---

[1]) d. h. wenn sie vor das Schwurgericht kämen (§ 140, Abs. 1 Str. Pr. O.)

[2]) Wie ich höre, aber nicht gelesen habe, ist in Frankfurt a. M. seit 1. Januar 1908 eine Strafkammer als Jugendgericht bestellt. Das hat aber nur für den Bereich ihrer jetzigen Zuständigkeit geschehen können, während ich sie erweitern will, was freilich ein Gesetz erfordert. Auch hier sind mir meine Gedanken unabhängig von fremden Anregungen gekommen und schon vor Monaten niedergeschrieben.

IX.

Ich wende mich dem Strafvollzuge zu:

a) § 57 Abs. 1 unseres St. G. B. schreibt vor, dass die Freiheitsstrafen in besonderen, für die Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen sind. Daraus folgt:

α. Die Vorschrift gehört dem zwingenden Rechte an und ist deshalb unbedingt zu befolgen.

β. Die Anstalten oder Räume müssen besondere, d. h. äusserlich irgendwie als für sich bestehende und in sich abgeschlossene, gekennzeichnet sein. Hieraus ergibt sich ihre dauernde[1] Zweckbestimmung, mag auch mangels strafgefangener Jugendlicher eine vorübergehende anderweite Benutzung zulässig erscheinen.

γ. Die gleichzeitige Unterbringung Erwachsener in diesen Anstalten oder Räumen ist ausgeschlossen.

δ. Sie dürfen nicht einmal zur gleichzeitigen Aufnahme jugendlicher Untersuchungsgefangener benutzt werden.

ε. Ebenso verboten ist es, sie zugleich anderen der Freiheit der Bewegung beraubten Jugendlichen, z. B. Zwangszöglingen, dienstbar zu machen.

Die Grundsätze des Bundesrates verschärfen in ihrem § 4 das Gesetz nach zwei Richtungen:

α) Die Anstalten oder Räume müssen so belegen oder beschaffen sein, dass sie jeden Verkehr mit Erwachsenen ausschliessen.

β) Für die Vollstreckung mehr als einmonatlicher Strafen genügen der Regel nach nicht besondere Räume, sondern nur besondere Anstalten oder Abteilungen[2]).

---

[1]) Anders trotz der scheinbar gleichen Fassung § 17, Abs. 4 Str. G. B., weil dieser keine besonderen Räume verlangt.

[2]) Die Anordnung des Abs. 2 Satz 2 das, ist sicher sehr verständig, ob aber mit ungekünstelter Auslegung des St.G.B. vereinbar, mir nicht unzweifelhaft, es sei denn, dass der Begriff der „jugend-

Ich wüsste nicht, was an diesem äusseren Aufbaue unserer Jugendgefängnisse, wie ich ihn wohl nennen kann, zu ändern wäre. Das Ziel, dem nachzustreben, bleiben freilich eigene, in keinerlei auch nur nachbarliche Berührungen oder Beziehungen zu anderen stehende Anstalten.

Wie steht es nun im gepriesenen Amerika? Die reformatories nehmen nicht bloss Jugendliche in unserem Sinne und in gemeinem Wortverstande, sondern auch Leute bis zu 30, 40 und mehr Jahren auf. Wesentliche Unterschiede nach dem Alter werden nicht gemacht. Die Insassen sind einerseits nicht nur Rechtsbrecher, sondern auch ältere Zwangszöglinge, andrerseits Rechtsbrecher, die, sei es die übliche Altersgrenze noch nicht erreicht haben, sei es entweder zu bestimmten Strafen oder gar zu *state prison* verurteilt worden sind. Was bedeutet es dem gegenüber, dass für die Reformgefängnisse stets eigene Gebäude gewählt werden? Eigene Anstalten sind es deswegen nicht. Noch Eins. Die strafgefangene Insassen sind zu einem Jahre und mehr verurteilt. Da nun ein Teil dieser längeren Strafen in den *state prisons,* wo es noch behaglicher zugeht, verbüsst wird, die kürzeren aber in den *conudy jails,* deren Zustände allseitig als erbarmungswürdig dargestellt werden, zur Vollstreckung gelangen, so gibt es für die Jugendlichen drei Arten von Gefängnissen und vermöge deren innerer Verschiedenheit drei Arten des Strafvollzuges gegenüber der bei uns allgemeinen und einheitlichen. Strafen der Jugendlichen von einem Jahre aufwärts spielen bei uns eine geringfügige Rolle. Sie betrugen in Hamburg für 1907 nur 4,05 % aller an Jugendlichen vollzogenen. Die Verhältniszahl zu den erkannten stellt sich weit niedriger, da von der bedingten

lichen Personen“ in § 57 Abs. 2 Str.G.B. sich nicht auf diejenigen beschränkt, von denen Abs. 1 handelt. Vgl. Abschnitt IV. Uebrigens wird hier nichts befohlen, sondern nur eine Möglichkeit eröffnet. Wer sich also in seinem juristischen Gewissen bedrängt fühlt, — ich bin davon frei — mag die Sache lassen.

Begnadigung starker Gebrauch gemacht wird. Der jugendlichen Untersuchungsgefangenen sind deshalb mehr als der jugendlichen Strafgefangenen.

Ich denke, jenen Spuren werden wir nicht errötend folgen, sondern statt in die Ferne zu schweifen, bei dem naheliegenden Guten bleiben.

b) Der Strafvollzug folgt dem Progressivsysteme. Ausserordentlich richtig, aber als allgemeiner Grundsatz hinzustellen und als solcher in Deutschland, soweit ich zu überschauen vermag, von allen Einsichtigen[1]), in welcher Weise auch immer, angestrebt.

Dem stufenweisen Hinüberleiten zur Freiheit dienen dreierlei Einrichtungen.

a) Es bestehen drei[2]) Klassen von Sträflingen. Die zugehenden treten regelmässig in die zweite und steigen bei gutem Verhalten in die erste hinauf, bei schlechtem zur dritten hinab. Jede höhere Klasse geniesst mehr Vergünstungen und Freiheiten als die vorhergehende. Eine Klasseneinteilung ist innerhalb Deutschlands nichts Fremdes. Sachsen kennt drei Disziplinarklassen und teilt den Neuaufgenommenen regelmässig der zweiten zu und in Preussen werden die militärischen Gefangenen in eine sittlich bessere und eine sittlich schlechtere Klasse geschieden und in den Anstalten des Ministeriums des Innern die Rückfälligen abgesondert und strenger behandelt. In Hamburg werden die Rückfälligen nicht grundsätzlich von den übrigen getrennt gehalten, aber grundsätzlich strenger behandelt in Ansehung der Arbeitsbelohnung und des Ankaufes von Zusatznahrungsmitteln.

---

[1]) Siehe aus neuester Zeit (1907) Fliegenschmidt, Der Beruf des Oberbeamten S. 272 bis 273, 278, Toennies, Strafrechtsreform S. 38, abweichend allerdings Jaeger, Rechtsbruch und Rechtsausgleich S. 188, 189, 274.

[2]) Hintrager S. 33 spricht von vier. Die letzte werde von den Unverbesserlichen gebildet. Nach Stamer gibt es in manchen Anstalten vier (a. a. O. S. 193, 196, 197), in manchen drei Klassen.

Wem an der Sonderung in Klassen liegt, der mag sie haben oder behalten. Eine Grundbedingung vermag ich darin nicht zu erblicken und finde ausserdem, dass eine haarscharfe Durchführung nicht bloss in der Abscheidung, sondern auch in der Art der Behandlung, so sehr dabei geboten, kaum möglich ist oder Schematismus und damit entweder Spielereien oder Härten zuwegebringt. Zu gleicher Zeit sind Menschlichkeiten bald der einen, bald der anderen Art nicht ausgeschlossen, und zwar zum Heile der Sache, denn Mitempfinden und billiges Nachsehen geringer Verstösse müssen sich stärker erweisen als starre Scheidewände.

Nun scheint doch aber die Klasseneinteilung ein Ausfluss der nach Gebühr so viel geforderten Individualisierung zu sein. Schon recht, sie scheint es, ist es aber nicht, weil den Einteilungsgrund äussere Merkmale[1]) abgeben, die sich oft mit Wesen und Art der Gefangenen decken, oft aber nicht. In Wahrheit wird daher die Klasseneinteilung häufig das Gegenteil richtiger Individualisierung sein und diese damit geradezu unterbinden. Für die Bildung von Klassen und Gruppen sollten gleiche oder verwandte innere Eigenschaften massgebend sein. Woher so eindringende Kenntnisse bei Anstalten für 1500 und mehr Köpfe, wie sie selbst Amerika aufweist, zu nehmen, bleibt freilich eine offene Frage.

β) Die Klasseneinteilung findet ihre Ergänzung im Markensysteme. Wer nämlich in die höhere Klasse gelangen will, muss während eines gewissen, meist gesetzlich festgelegten Zeitraumes täglich eine bestimmte Anzahl Marken erwerben, und zwar so, dass disziplinarisches Verhalten, gewerbliche Arbeit und Unterricht gleichzeitig und gleichmässig an den Marken beteiligt sind. Wer die vorgeschriebene Zeit über die Bedingungen in der ersten

[1]) deren Folge weitere Aeusserlichkeiten, nämlich Unterschiede in der Kleidung, sind. Dieser früher auch bei uns weit verbreitetet Brauch besteht z. B. noch in Sachsen. Treffend über diese Sache Hoff „Drei Jahre im Weiberzuchthause“ S. 195 bis 196.

Klasse erfüllt hat, darf zur Entlassung vorgeschlagen werden, wer mit ihnen in der zweiten Klasse nicht fertig wird, wandert nach der dritten ab, kann sich aber zur zweiten und weiter emporarbeiten. Das System ist zu künstlich, um hier näher dargestellt zu werden.

Die Gleichstellung von Disziplinarverhalten, Arbeitsfleiss und Schulleistungen ist entschieden zu billigen. Es fragt sich aber, ob nicht auch diese sinnreiche Erfindung Keim und Gefahr der Schablone in sich trägt. Was wird aus dem tüchtigen Handwerker, der im Unterrichte nicht mitkommt, oder dem geweckten Schüler, dem die Aneignung gewerklicher oder gewerblicher Fähigkeiten nicht gelingt? Menschlichkeiten laufen auch hier unter, indem nachgeholfen wird und nachgeholfen werden muss. Ist es da nicht besser, statt Klassen- und Markensystem zu handhaben, die Persönlichkeit als Ganzes einzuschätzen, in ihrer Eigenart zu würdigen, innerhalb mässiger Fehlergrenzen ausgleichend zu bewerten?

γ) Das Schlusstück bildet die vorzeitige Entlassung. In den meisten Staaten ist sie gleichzeitig eine vorläufige, d. h. sie erfolgt unter Bedingungen des Wohlverhaltens. Diese sind bald leichter, bald schwerer, die Bewährungsfristen hier länger, dort kürzer bemessen. Kurze Fristen und leichte Bedingungen überwiegen und die Gesetzgebung hat verschiedentlich eingegriffen, um zu verhindern, dass die Entlassung zu früh, nämlich noch vor Verbüssung des Mindestmasses der Strafe, eintrete. Vorzeitige Entlassung ist zwar nicht Bedingung, aber Voraussetzung unbestimmter Strafurteile. Sie hören sonst auf, solche zu sein, jene erscheint daher in der Regel als das naturgemässe Ende der Strafe. Da unsere Gerichte genau bestimmte Strafen zu verhängen haben, steht, solange dies der Fall, die Sache im deutschen Reiche völlig anders. Die frühere Entlassung s o l l nicht — Ausnahmen vorbehalten — eintreten, sondern k a n n eintreten. Immerhin wird sie in einem progressiven Strafvollzuge eine andere Rolle spielen als jetzt. Das erheischt allerdings daneben eine Umge-

staltung an Haupt und Gliedern[1]). Darauf, dass die vorläufig Entlassenen Beschränkungen innehalten, darf keinesfalls verzichtet werden.

X.

Das Leben in den Reformgefängnissen steht unter drei Hauptgesichtspunkten.

a) Förderung des leiblichen Wohles,

b) Ausbildung im Handfertigkeitsunterrichte,

c) Bereicherung des Allgemeinwissens.

Zu a).

α) Die Ernährung erfolgt in einer Weise, die, an unseren Verhältnissen gemessen, als unverständliche und unverständige Ueppigkeit[2]) erscheint. Ich glaube, dass sie selbst mit der so viel höheren Lebenshaltung des gemeinen Mannes Amerikas[3]) nicht im vollen Einklange steht. Leben die kleinen Leute bei uns erheblich bescheidener als in England und Amerika, so ist auch das Elend der Armen, denen überall auf Erden die Masse der Verbrecher entstammt, minder grausig. Die Beköstigung der Gefangenen muss sich eben dieser überwiegenden Herkunft wegen nach dem Durchschnittsmasse zwar nicht der verarmten, aber der unbegüterten Schichten der Bevölkerung richten[4]) und darf unter Berücksichtigung

[1]) Vergl. darüber meinen Aufsatz in den Jahrbüchern für Kriminalpolitik Bd. 2, S. 36 ff.

[2]) Wenn Hartmann S. 2 sagt, sie sei nicht besser als in Deutschland, so genügt zur Widerlegung der Hinweis auf die Speisezettel bei Herr S. 186 bis 191 und bei Baernreither S. 284 bis 285. Dass die Verpflegung besser ist als in Deutschland, betont auch Hintrager S. 1.

Die Art der Beköstigung nach der Klasseneinteilung abzustufen, folglich nach oben hin zu verbessern, erscheint mir bei der Forderung auch gleicher Arbeitsleistung bedenklich, bei etwaiger Forderung erhöhter Arbeitsleistung von Klasse zu Klasse nach unten unbillig.

[3]) Dazu Hintrager S. 5 bis 6, Baernreither S. 114, Herr S. 15 Anm. 1, S. 384.

[4]) und den Gefangenen mit verwöhntem Gaumen ist es recht und heilsam, sich einfachste Hausmannskost schmecken lassen zu müssen.

der eigenartigen Lebensbedingungen in der Gefangenschaft nicht mehr als das Notwendige bieten. Damit scheiden für mich Kostordnungen aus, deren mittelgute Hotels oder Pensionen sich nicht zu schämen brauchen. Man vergesse über den unleugbaren Schädlichkeiten mindestens langzeitiger Strafhaft nicht die sicherlich gleichwertigen Vorteile eines ausgebildeten Hygiene, einer strenggeordneten Lebensführung und einer straffen, aber massvollen Arbeitsordnung, um zu richtiger Einschätzung der Bedürfnisse nach körperlicher Ernährung der Gefangenen zu gelangen.

β) Der Körperpflege dienen:

1. Massage,
2. Turnen, das vielfach in eigenen Hallen erfolgt,
3. militärische Uebungen,
4. Sportbetätigungen,
5. Baden, hier und da in Schwimmbecken.

Von der Notwendigkeit oder auch nur dem Zwecke der Massage als durchgängiger Massregel bei jungen Menschen von noch nicht zwanzig oder eben zwanzig Jahren vermag ich mir keine Vorstellung zu machen.

Turnen ist empfehlenswert, aber wohl überall eingeführt, in Hamburg jedenfalls ausgiebigst und in Verbindung mit einfachen Marschier- und Exerzier- sowie Stab- an Stelle der Gewehrübungen[1]). Was über diesen Rahmen hinausgeht, streift leichtlich das Groteske, z. B. wenn in Kompagnien oder gar im Bataillon exerziert wird. Stehen Turnhallen und Exerzierschuppen zur Verfügung, desto besser. Es geht indessen auch ohne sie.

Mit dem Worte und Wesen des Sportes wird in seinem Heimatlande und, seit er auf deutschem Boden bekannt geworden und verbreitet ist, auch bei uns mancherlei Missbrauch getrieben. Was ist nicht alles Sport oder lässt sich dazu machen? Soll das alles im Gefängnisse Pflege finden und will man Wettkämpfe veranstalten und

[1]) Zu vergl. meine Ausführungen in dieser Zeitschrift Bd. 38 S. 514 ff. und in der Schrift „Das Gefängniswesen Hamburgs" S. 22.

Rekords aufstellen? Nichts verderblicher, als wenn Beamte und Gefangene einrosten oder gar eintrocknen, und nichts Erquickenderes, als wenn ein lebendiger Odem weht und ein frischer und im rechten Sinne fröhlicher Geist umgeht. Dazu bedarf es aber nicht des Sportes, der obenein das Moment der Einseitigkeit an und in sich trägt und, statt Mittel zum Zwecke zu sein, oft zum Selbstzwecke wird. Die im Gefängnisse notwendigerweise beschnittene Art der Ausübung ist geeignet, nur der Belustigung zu dienen und zum Zerrbilde zu werden.

Genügende Badegelegenheit darf und wird keinem zeitgemässen Gefängnisse fehlen. Hat man das Geld, um Becken zum Schwimmen zu bauen, so verwende man es dazu. Es lässt sich aber auch so auskommen und besser sind Bäder in freifliessendem Wasser, wie ich sie einem Teile meiner Gefangenen, und zwar gerade den jugendlichen, angedeihen lassen kann[1]).

Zu b)

Grosser Wert wird auf gewerbliche Beschäftigung gelegt und die Schilderung der dafür geschaffenen Einrichtungen und der damit erzielten Leistungen lesen sich so verlockend, dass ein Gefängnispraktiker der alten Welt vor Neid fast bersten möchte. Ich hege aber die Empfindung, als sei die buntschillernde Pracht der Farben in den schriftstellerischen Gemälden nicht ganz echt, sondern mit etwas Rausch- oder Truggold vermischt. Wie es z. B. möglich gewesen sein soll, in einer Anstalt gleichzeitig 52 junge Leute als Maschinisten, 48 als Barbiere, 35 als Hufschmiede, 26 als Fresko- und 18 als Reklamemaler, in einer anderen 35 als Kellner und Laufburschen auszubilden[1]), verstehe ich nicht. Ebensowenig wie bei einer Strafzeit von meist ein bis zwei Jahren und einer Arbeitszeit von täglich einigen Stunden[2]) eine abgeschlossene

[1]) Siehe letzte Anmerkung.

[1]) Herr S. 201, 202.

[2]) Hartmann S. 256, der sie daher mit Recht als ungenügend bezeichnet. Nach Herr S. 204 sollen es acht Stunden sein, nach Bd. 41 S. 154 dieser Zeitschrift neun.

Fachausbildung zuwegegebracht wird. Sicher ist, dass auf diesem Gebiete nicht genug geschehen kann und bei uns recht vieles zu tun übrigbleibt. An wohlgemeinten Vorschriften fehlt es ja nicht[1]). Wird daher von dem Glanz und dem Schimmer bei näherem Zusehen manches verblassen, so bleibt gleichwohl die Ueberlegenheit Amerikas anzuerkennen. Allerdings scheint man dort hinter den Geschmack an der *crambe repetita* der Beschwerden über Wettbewerb der Gefängnisarbeit noch nicht gekommen zu sein[2]). Diese Beschwerden können bei besonderen Verhältnissen innerhalb gewisser Grenzen berechtigt sein. In der Hauptsache sind sie es nicht. Solange sie aber eine Beachtung finden wie bisher, halten sie nicht nur den Aufschwung nieder, sondern fördern unter Umständen den Rückschritt und machen damit eine herzhafte Annäherung an das amerikanische Vorbild unmöglich.

Zu c)

Ein ähnlich weites Feld wie der gewerbliche nimmt der Schulunterricht ein. Sein Rahmen ist ausserordentlich weit gespannt und umfasst Dinge, die ihm bei uns — meiner Meinung nach mit Fug und Recht — fremd sind und fremd bleiben sollen. Dahin gehören Bürgerkunde

---

[1]) § 18 Abs. 2 der Grundsätze des Bundesrates.

[2]) Das schreibe ich trotz der Bemerkungen Aschrotts S. 10, Hintragers S. 13, Hartmanns S. 2, Herrs S. 197 und der Ausführungen in dieser Zeitschrift Bd. 41 S. 149, 156, 159, denn der Kampf ist nur in einigen Staaten mit reformatories entbrannt und richtete sich nur gegen eins der vier oder — Bd. 41 S. 154 dieser Zeitschrift — sechs Arbeitssysteme, nämlich die Vergebung der Arbeitskräfte an den für Tag und Kopf Meistbietenden. Siehe diese Zeitschrift Bd. 22 S. 218 ff. Dort also ein Prinzipienstreit, bei uns dagegen nichts als Interessenstreit der einzelnen, sich beeinträchtigt wähnenden Gewerbe, der in Hamburg sogar gegen die staatlichen Betriebe der Bäckerei, Buchbinderei und Buchdruckerei, die obenein ausschliesslich für den Staat, ohne elementare Triebkraft arbeiten, antobt. Die ohnehin wenigen Maschinen sind daher nicht solche im eigentlichen Sinne, sondern nur verbesserte Werkzeuge. In Elmira und den Schwesteranstalten findet wirklich maschineller Betrieb in weitem Umfange statt.

(Rechtslehre), „ethische Vorträge[1]), Erörterungen politischer, sozialer, sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Fragen. Ich will nicht sagen, dass dies und das, z. B. eine kurze Darstellung der Reichsverfassung, eine Besprechung des Wichtigsten aus der Versicherungsgesetzgebung, eine Auseinandersetzung über die Bedeutung und die gegenwärtigen Beziehungen von Landwirtschaft, Industrie und Handel, nicht am Platze sein kann. Dem dient hier zu Lande eine Stunde mit der Bezeichnung „Gemeinnütziges". Dagegen will ich die Politik dem Gefängnisse und insonderheit den unreifen Köpfen Jugendlicher ferngehalten wissen. Andere Gegenstände obiger Art werden eher Verwirrung stiften, als Klarheit bringen. Die Sache im ganzen sieht nach Blendwerk, wenn nicht Schaumschlägerei aus und ist zugleich geeignet, Oberflächlichkeit und Einbildung auf vermeintliches Wissen zu erzeugen. Ich habe mich mehr, als norddeutsche Juristen zu tun pflegen, mit Philosophie und Staatswissenschaft beschäftigt, fühle mich aber durchaus als Laie und würde mir nicht beikommen lassen, über die eine oder die andere Vorträge zu halten. Umsomehr getraue ich mir die Frage, ob und wie die amerikanischen Lehrer und selbst Geistlichen dazu imstande sind. Wer vermag über Schutzzoll und Freihandel, über Goldwährung, Silberwährung und Doppelwährung und ähnliche Dinge fruchtbringend zu reden, wenn er sich mit ihnen nicht gründlich abgegeben hat? Einige abgestandene Gemeinplätze sind freilich billig aufzutreiben, tun es aber eben deswegen nicht. Selbst vorausgesetzt indessen, dass Tüchtiges geboten wird, so frage ich: Was soll's? Meint man wirklich den abgehandelten Gegenständen oder den Hörern oder diesen wie jenen zu nutzen? Was es mit der so betriebenen Aufklärung auf sich hat, möge nachstehender Vorfall lehren, der nicht allein steht, sondern

[1]) die aber zum geringsten Teile mit philosophischer Ethik oder auch nur praktischer Moral sich beschäftigen, sondern die verschiedenartigsten Dinge umfassen, so dass es wenige gibt, die dieser Betrachtung nicht unterzogen werden: Herr S. 235.

in seinem Kerne typisch ist. Es war einige Jahre nach der Schulreform, als ich ein Gespräch mit einem preussischen Gymnasialabiturienten hatte, das die Regierungszeit Karls des Grossen berührte. Nach einigem Nachdenken brachte der junge Mann die Jahreszahlen 768 bis 814 richtig heraus. Er begegnete meiner Verwunderung, dass er sie nicht auf der Stelle bei der Hand gehabt habe, mit der Bemerkung, der Mann sei ja lange tot, heutzutage mache die Schule mehr mit der Gegenwart und der näheren Vergangenheit bekannt. Ob ich als Schüler beispielsweise vom Zollvereine gehört habe. Ich musste verneinen, fragte aber gleichzeitig wann, durch wen und warum er gegründet sei. Nach ziemlicher Zeit wurden die Entstehungsjahre und zwei der am Werke gewesenen Staatsmänner Preussens genannt, während der Name des dritten, der im Stillen treibenden Kraft (Kühne), unbekannt war. Aber von Ursache, Werdegang, Zweck und Wesen des Zollvereines hatte der Jüngling keine Ahnung, obwohl er erst wenige Monate vorher die Prüfung abgelegt hatte und von der mündlichen entbunden worden war. Man kann sich hiernach die Erfolge mit solchen Unterrichtsgegenständen in der Gefängnisschule vorstellen.

Die Zahl der Schulklassen erscheint wenigstens in einigen reformatory prisons reichlich gross, doch will ich mich bei diesem Punkte als nebensächlich nicht aufhalten.

XI.

Nun zu den Einzelheiten des Strafvollzuges.

a) Es ist gestattet, Spiegel und Bilder anzuhängen oder aufzustellen und Blumen zu halten[1]. Das treffen wir einzeln oder vereinigt auch in deutschen Anstalten an. Ich lasse Abbildungen von Familienangehörigen und hin und wieder Spiegel zu. Da die Höfe mit Baumreihen oder -gruppen und mit Strauchwerk bepflanzt sind, auch Grasflächen und Schmuckbeete aufweisen, erscheinen mir Blumen in den Zellen für die hiesigen Verhältnisse unnötig.

[1]) Aschrott S. 22 erwähnt noch Teppiche.

b) Genuss von Tabak ist teilweise verboten, teilweise erlaubt[1]). Wo letzteres der Fall, wird der Tabak hier und da vom Staate geliefert. Auch das findet sich in Deutschland. Ich dulde keinen Tabak[2]), weil ich in der Entziehung dieses Genussmittels eine wirksame Waffe des Strafvollzuges sehe und nicht verstehe, warum andere Ergötzlichkeiten, wie etwa harmlose Kartenspiele, nicht sollen ebensogut gestattet werden dürfen. Ich kenne die Gegengründe wohl, habe aber in Hartmanns gehaltvollem Werke mit Erstaunen den ebenso neuen als unbewiesenen entdeckt, dass die Zulassung von Tabak wahrscheinlich manchen Selbstmord verhindern würde[3]). Ich stehe seit 15 Jahren in meinem hiesigen Amte und habe bei einem täglichen Durchschnittsbestande von 1761,5 männlichen Strafgefangenen nicht mehr als acht Selbstmorde zu verzeichnen gehabt, darunter, wie ich glaube mit gutem Gewissen versichern zu können, nicht einen wegen Versagung des Tabaksgenusses.

Sei dem indessen, wie ihm sei, den Jugendlichen wenigstens muss der Tabak untersagt sein und bleiben, schon weil er ihrer Gesundheit abträglich sein kann und weil sie vielleicht ihn sich erst angewöhnen, um, es anderen gleichtuend[4]), vor sich gross dazustehen. Man

[1]) Herr verficht mit Entschiedenheit das Verbot (S. 191, 383), Hartmann ebenso entschieden mit alleiniger Ausnahme von Elmira die Gestattung (S. 3).

[2]) auch nicht in den engen Grenzen, die in Preussen nachgelassen sind: Gefängnisordnung für die Justizverwaltung § 52 Abs. 2, Dienstordnung für die Anstalten des Ministeriums des Innern § 137 Ziff. 2, bestraft ihn vielmehr streng, und zwar regelmässig mit nicht weniger als drei Tagen Arrest bei Wasser und Brot. Arrest ist von selbst verbunden mit Entziehung der Zusatznahrungsmittel, der Bücher und Schriften, der Arbeit und des Bettlagers. Gegen Jugendliche verhänge ich Schulstrafe.

[3]) S. 16. Mittelbar bestätigt das die Wirksamkeit des Tabakverbotes.

[4]) Dass das Beispiel in der Tat so wirkt, ist mir von Gefangenen bestätigt worden. Sie hatten an der Sache keine rechte Freude, glaubten aber, mittun zu müssen. Gleiches berichtet Mönkemöller S. 39 vom Tätowieren.

vergegenwärtige sich dies Bild: in einer Zelle mit Spiegel und Bildern an den Wänden, einem Blumenkasten vor dem Fenster und einem Teppiche auf dem Fussboden und „umgrenzt von einem Bücherhauf“ einen Sechzehnjährigen, der Zigarre pafft oder Pfeife schmaucht oder den Priem im Bogen ausspuckt oder die Schnupftabaksdose in den Fingern dreht und dazu die neueste Nummer der Anstaltszeitung liest.

c) *α*) Die Büchersammlungen zeichnen sich durch Zahl und Inhalt ihrer Bände aus. Ich sehe deshalb keinen Grund, weshalb die Beschaffung nicht der Anstalt gehöriger Bücher allgemein und im weitesten Umfange zugelassen wird. Das als Ausnahme im Einzelfalle zu erlauben, genügt vollauf und entspricht dem bei uns geltenden Rechte[1]). Stehen die Büchereien nicht auf der Höhe, so darf der Staat nicht zögern, Versäumtes nachzuholen. Er gibt sich ein Armutszeugnis, wenn er den Gefangenen fort und fort den Bezug geistiger Nahrung von ausserhalb gestattet. Hamburg hat es nicht nötig.

β) Es werden in den Anstalten Zeitungen gedruckt und herausgegeben, deren Beiträge entweder ausschliesslich oder überwiegend von Gefangenen, sonst von Beamten, herrühren, und zwar zum grössten Teile als eigene Geisteserzeugnisse der Einsender. Die Zeitungen dienen auch den Anstaltsverwaltungen zu Bekanntmachungen von die Gefangenen angehenden Anordnungen. Man wird das Lesen von Zeitungen in besonderen Fällen gestatten können und wohl überall gestatten, auch erlauben dürfen, dass Redakteure, Berichterstatter usw. unpolitische Aufsätze, Abhandlungen u. dergl. unbedenklichen Inhaltes verfassen und an ihre Zeitungen senden. Ich gewähre der Parteistellung weitesten Spielraum. Damit ist dem verständigen Bedürfnisse genügt. Jugendliche haben keine Zeitung nötig, noch weniger sollen sie solche schreiben. Sich gedruckt zu sehen und in anderer Hände zu wissen, erweckt leicht hier die Grossmannsucht, dort den Nach-

[1]) § 30 der Grundsätze des Bundesrates.

ahmungstrieb[1]). Denn warum sollte unsereiner nicht können, was andere können? Wer sich vom Unvermögen überzeugt, hilft sich mit heimlicher Anleihe. Druckerschwärze tut es nun einmal den Leuten an und kein Leser kann stets genau unterscheiden, was Eigengut und was nach- oder anempfunden ist. Hochangesehene Tageblätter bekämpfen mit ernsthaften Gründen den Entwurf des Reichsvereinsgesetzes wegen der beabsichtigten Zulassung Minderjähriger zu politischen Versammlungen. Was bedeutet das aber gegenüber dem Zustande, dass ein Redaktionsstab von gefangenen Jungen seinen Altersgenossen in gleicher Lage selbstgemachte Politik vorsetzt? Ob etwa der Anstaltsleitung das Recht der Zensur eingeräumt ist, trägt wenig aus. Gegen die Politik im Gefängnisse habe ich mich schon oben[2]) gewandt, gegen sie in dieser Form und von diesen Urhebern spreche ich mich mit besonderer Entschiedenheit aus

Die Lehrer mögen die Aufgaben für die Schulaufsätze nicht zu eng begrenzen und die gelungensten Arbeiten besprechen und auszeichnen. Das wird das Denken und den Stil fördern und den Ehrgeiz anstacheln. Es ist vieler Menschen Unglück, zu glauben, dass sie nur mit der Feder womöglich die Welt, wenigstens aber das nötige Kleingeld gewinnen können, um damit zwar kläglich zu scheitern, es aber stets von neuem zu versuchen[3]). Das Gefängnis darf nicht die Schuld auf sich laden, auch nur durch unbeschränkte Gewährung von Gelegenheit die Schar der armen Tröpfe zu vermehren. Sollten der Männer der Presse in Amerika nicht genug sein, bei uns sind ihrer übergenug.

Ueber das Unangemessene, amtliche Anordnungen den Gefangenen durch ihre Zeitungen bekannt zu geben, verliere ich kein Wort.

γ) Für deutsche Verhältnisse ebensowenig nachahmenswert sind die Klubs, die sehr verschiedenen Zwecken dienen

---

[1]) Ueber diesen Mönkemöller S. 10, 34.

[2]) in Abschnitt X c)

[3]) Näheres bei Werbeck-Svaerdstroem Ausnahmeschicksale S. 42ff.

und teils unter Leitung oder Mitleitung von Beamten stehen, teils sich selbst regieren. Die Selbstregierung geht so weit, dass sogar der Direktor nur auf Einladung erscheint und dann als Gast behandelt wird. Bis zu welchen Abgeschmacktheiten die Sache getrieben wird, beweist das Beispiel eines Mässigkeitsklubs, der wöchentlich einmal tagt[1]). Leider verlautet nichts darüber, was er tut und treibt, so interessant dies der vorliegenden Umstände wegen wäre. Der Mehrzahl der Klubs ist es darum zu tun, dass im Anschlusse an Vorträge oder *ad hoc* aufgeworfene Fragen debattiert wird. Dabei soll häufig eine erstaunliche Fertigkeit zu beobachten sein. Ich fürchte sehr, dass einerseits die Eitelkeit, sich sprechen zu hören, andererseits das rednerische Klopffechtertum unliebsame Förderung erfährt. Es gibt wahrlich Leute genug, die, mögen sie dafür begabt sein oder nicht, es bedünkt, bei jeder Gelegenheit zum Worte greifen zu müssen, und es wäre besser, wenn mehr geschähe, als geredet wird. Die Vereinsmeierei steht in unserem lieben Vaterlande in prächtigster Blüte. Ich bin unbesorgt darum, dass sie auch fürder die wunderbarsten Schösslinge treiben wird, ohne dass ihr durch Gefangenenverbindungen zu Hilfe gekommen zu werden braucht. Vereinigungen von Schülern, selbst höherer Lehranstalten, sind, wofür triftige Gründe genug sprechen, an vielen Orten verboten.

Der Gefängnislehrer stelle im Unterrichte gelegentlich ein den Verhältnissen und dem Verständnisse angepasstes Thema zur freien Aussprache oder gestatte, dass von den Schülern eines dazu vorgeschlagen wird. Er erziehe aber auch bei d e m Anlasse, verlange kurze, möglichst schlagende Ausführungen und schneide seichtem Zungengedresche den Faden ab. Damit wird er sich wohlverdient machen.

δ) Wie weit in der Pflege musischer Künste gegangen werden kann oder soll, ist Sache guten Geschmackes und richtigen Taktgefühles. Daraus ergibt sich von selbst ein

[1]) Rauchstein a. a. O. Bd. 31 S. 9, Herr S. 308 und in den reformatories für Frauen S. 71.

Masshalten. Wohl jede grössere Anstalt verfügt über einen Sängerchor. Hier in Hamburg lassen sie sich ausser bei den gottesdienstlichen Handlungen von Zeit zu Zeit ausserhalb der Kirchen mit geistlichen und guten Volksliedern hören. Ein- bis zweimal im Jahre findet in den Kirchen eine Aufführung statt, bei der einige Gefangene oder Beamte auch Instrumente spielen. Die Darbietungen finden vor Gefangenen für Gefangene statt. Will man Kapellen bilden, so darf das nur als Selbstzweck geschehen, d. h. zur Einübung und Fortbildung der Mitglieder und zum Nutzen für andere Insassen, nicht aber wie in Amerika zu öffentlichen Konzerten innerhalb oder gar ausserhalb der Anstalt. Ich bin ein geschworener Feind jeglichen Zurschaustellens von Gefangenen. Denn sie sind nicht dazu da, die Neugier des Publikums — andere Empfindungen wird man gewöhnlich vergebens suchen — zu befriedigen. Ein Teil kommt sich dabei wichtig vor und sucht die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, ein anderer fühlt sich bedrückt. Jugendliche dürfen am wenigsten den Blicken Unbefugter preisgegeben werden. Ihr Schamgefühl soll zarte Pflege, ihr Hochgefühl, bestaunt zu werden, keine Nahrung finden. Wozu ist sonst die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens da?

ε) Die Abwechslungen in den reformatory prisons sind damit noch nicht erschöpft. Schon Sport und Klubleben können als Vergnügungen gelten. Ebenso Zeitungschreiben und Musiktreiben, falls beides nicht des Erwerbes wegen geschieht, was ja hier nicht der Fall. Daneben gibt es unzweifelhafte Vergnügungen. Es werden Umzüge veranstaltet, finden theatralische Aufführungen statt und gehen selbst Tanzkränzchen[1]) vor sich.

Ich halte es für überflüssig, diesen Dingen e i n Wort zu gönnen. Es sei anerkannt, dass vieles im Gefängniswesen Nordamerikas sich aus den dortigen Lebensgewohnheiten erklärt, dass der Verbrecher im Interesse der Er-

[1]) In den reformatories für Frauen, wo auch Tanzunterricht erteilt wird (Herr S. 68).

haltung und Vermehrung der durchschnittlich dünnen Bevölkerung mehr gilt als anderswo[1]), dass alles darauf angelegt ist, der Strafe den Charakter nicht sowohl eines Uebels, als eines Mittels zu geben, dem Verbrecher Anpassungsfähigkeit an die Gesellschaft beizubringen und dadurch in diese aufnahmefähig zu machen. Das alles aber rechtfertigt solche Uebertreibungen so wenig, wie die in diesem Abschnitte unter b) gerügte. Sie werden, dessen bin ich gewiss, auf deutscher Erde niemals eine Stätte finden. Geht es doch soweit, dass die kirchlichen Räume in Bühnen umgewandelt werden und Altäre, Kanzeln usw. während der Zeit in die Ecke wandern.

XII.

Wir hören viel Rühmens vom Erfolge der Reformgefängnisse. Das ist bei solchen Sachen stets so, sonst würden sie uns eben nicht angepriesen. Der Erfolg soll in der Verminderung der Rückfälle bestehen. Nun handelt es sich aber bei den Insassen um eine Art Auslese: bis dahin unbescholtene, zum grossen Teile in jüngeren Jahren stehende Personen, die, wenn sie sich als der Besserungsarbeit unzugänglich erweisen, an ein *state prison* abgegeben zu werden pflegen. Nach einer im Verhältnisse zur möglichen Strafdauer kurzen Zeit kann die vorläufige Ent-

[1]) Das ist natürlich nicht so gemeint, als ob wir oder andere ältere Kulturvölker den Verbrecher verkommen lassen, weil Bevölkerung zur genüge oder darüber hinaus da ist, und die Amerikaner aus dem umgekehrten Grunde ihn vorziehen. Als Mensch ist der Verbrecher hier wert, was er drüben gilt. Wir aber behandeln ihn, frei von gewissen Nebenrücksichten auf den Bevölkerungsstand oder ähnliches, nach grundsätzlichen Gesichtspunkten vermöge unserer Auffassung von Recht und Strafe. Hartmanns geistreiche Antithese S. 288 schiesst über das Ziel.

In schreiendem Gegensatze zu dem Bestreben um Erhaltung des Verbrechers als Menschen steht die sonstige Gleichgiltigkeit gegen menschliches Leben, z. B. bei Unglücksfällen. Dem unsinnigen Schiessen bei der Feier des Verfassungsfestes fallen jährlich Hunderte zum Opfer, ohne dass auch nur die Polizei merklich sich darum kümmert.

lassung erlangt werden. Die Bewährungsfrist ist kurz und leicht zu erfüllen, was während ihrer verlangt wird. Sichere Unterlagen für das, was angeblich erreicht wird, in Gestalt genauer Zahlen gibt es nicht. Jede Anstalt rechnet, wie es sie richtig dünkt, und demzufolge möglichst zu ihrem Besten. Ich unterstelle damit nicht absichtliche Täuschungen. Was soll es aber heissen, wenn die Hälfte Verschollener, d. h. derjenigen, die im Laufe der Bewährungsfrist, trotzdem es ihnen vorgeschrieben, nichts von sich hören lassen, als gebessert auf der Gewinnseite des Systemes gebucht werden, während sie aller Vermutung nach anderwärts sitzen, weil sie sonst den formularmässigen Bericht bequem hätten schicken können. Ein Strafregister gibt es nicht und eine Verbindung der Anstalten untereinander besteht nicht. Für die Wirksamkeit dieser Art des Strafvollzuges müssen daher erst andere und bessere Beweise als bisher beigebracht werden[1].

Nun hat der Reichskanzler jüngst im Reichstage von dem amerikanischen Besserungssysteme gesprochen, aber ausdrücklich erklärt, dass er nicht Sachverständiger sei und nur den Gedanken hinwerfe, ob wir uns jenem nicht nähern sollten. Von einer Uebernahme des Ganzen ist also auch er entfernt. Sie wäre nur möglich, wenn wir alles Bestehende in Grundgedanken und Ausführung über den Haufen würfen. Damit wird es aber wohl gute Wege haben. Manches ist uns bereits eigen, manches können wir umbilden, in manchem mögen wir uns anschliessen, im Wichtigsten aber heisst es, auf dem Boden des Bestehenden bleiben, nicht aus Bequemlichkeit des Beharrungsvermögens, sondern in wohlbegründeter Schonung unserer Eigenart als Abwehr gegen umstürzlerischen Einbruch von aussen.

Soll ich Vorschläge für die ohne Zweifel gebotene Verbesserung unseres Jugendstrafrechtes machen, so gehen sie dahin:

[1]) Vgl. dazu Abschnitt VII b)

a) Heraufsetzung der Grenze für die unbedingte Strafunmündigkeit auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr,

b) Heraufsetzung der oberen Grenze für die bedingte Strafmündigkeit auf das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr,

c) für die Zeit der bedingten Strafmündigkeit,
   α) Ersetzung der Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung durch die sittliche Reife,
   β) wahlweise Androhung von Zwangserziehung und Strafe,

d) Verhandlung der Strafsachen gegen Jugendliche (also der Angeschuldigten zwischen dem vollendeten vierzehnten und dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre),
   α) unter tunlichster Verschonung mit der Untersuchungshaft,
   β) bei regelmässigem Ausschlusse der Oeffentlichkeit,
   γ) vor Jugendgerichtshöfen,

e) Umgestaltung des Strafvollzuges nach dem Progressivsysteme mit

f) umfassender körperlicher, geistiger und gewerblicher Ausbildung.

Ich betone indessen, dass Männer des Strafvollzuges an den bisherigen Darstellungen der Einrichtungen und Zustände unter dem Sternenbanner sich nicht genügen lassen dürfen. Ich schätze namentlich die von Baernreither, Herr und Hartmann wegen ihrer trefflichen Rück- und Ausblicke hoch, die letzte am höchsten, ein. Nicht einer aller mir bekannten Verfasser aber steht inmitten der Verwaltungspraxis der Gefängnisse. Das ist ein böser Mangel. Denn einer von uns wird mit anderen Augen sehen, den Masstab seiner in enger Fühlung mit Straffälligen geschöpften Erfahrungen anlegen, sich mit dem inneren Leben der Anstalten nicht bloss als Verkörperung von Allgemeingedanken, sondern um seiner

selbst willen befassen. Ob und wie sich beides deckt, ob, was glänzt, Gold ist und nicht der Schein trügt, dafür bringt er mehr als andere volles Verständnis mit. Ich erachte es darum für unumgänglich, dass ein durch langjährige Erfahrung in weitem Wirkungskreise gereifter, die englische Sprache gründlich beherrschender Gefängnispraktiker für eine ausgiebige, nicht ängstlich auf den Tag bemessene Zeit über den atlantischen Ozean entsandt werde, um die Dinge vom Standpunkte der Gefängnistechnik aus auf das genaueste zu prüfen. Anders kommen wir in den Dingen, die uns am Herzen liegen, zu keinem klaren, offenen, unbeirrten Einblicke.

Nachschrift.

Seit vorstehendes Gutachten abgeschlossen und eingesandt worden ist, haben sich auf dem von ihm behandelten Gebiete mehrere Geschehnisse von Belang zugetragen, deren wenigstens an dieser Stelle zu gedenken sich verlohnt, auch Schriften in ziemlicher Zahl hervorgemacht. Ich benutze den Anlass gleichzeitig zu einer weiteren Vervollständigung durch Ergänzung einzelner Ausführungen in Gestalt meist kleiner Zusätze.

I.

a) Das preussische Abgeordnetenhaus hat einen Antrag Schiffer angenommen, der die Regierung ersucht, darauf hinzuwirken, dass von Reichswegen eine Umgestaltung des Strafrechtes, des Strafverfahrens und des Strafvollzuges gegenüber Jugendlichen vorgenommen werde. Der Antrag ist also in demselben Umfange gestellt, in dem ich die Frage 4 aufgefasst und behandelt habe. Er lautet aber allgemein, sodass er von amerikanischen Vorbildern als Richtschnur des gesetzgeberischen Vorgehens nichts enthält. Entsprechenden Anträgen Bassermann und Kirsch hat sich der Reichstag angeschlossen.

b) Der Antrag Schiffer ist eine Frucht der Beratungen über den Justizetat, in dem eine Frage des formalen Rechtes

breiten Raum eingenommen hat. Von allen Seiten ist mit Schärfe betont worden, dass es mit der Oeffentlichkeit in Strafsachen so nicht weiter gehe. Ausführungen über das Unwesen theatermässigen Verhaltens der Zuhörer decken sich nahezu dem Wortlaute nach mit den meinigen.

c) Der württembergische Justizminister hat verfügt, dass vom 1. Juni 1908 ab Schöffengerichte als Jugendgerichte mit Vormundschaftsrichtern als Vorsitzenden und besonderen Gerichtstagen einzurichten sind, und der Staatssekretär des Reichsjustizamtes die Vorlegung eines Strafprozessordnung für den Winter zugesagt, die ein besonderes Verfahren gegen Jugendliche, wenn auch nicht Jugendgerichte unter diesem Namen bringen soll.

d) Zeitungsnachrichten zufolge sind auch in Altona, Breslau und Kiel Jugendgerichtshöfe eingesetzt und für Düsseldorf ein solcher beabsichtigt. In Altona und Kiel soll eins der Schöffengerichte als Gerichtshof für Jugendliche bestimmt sein, während die mir über Breslau zu Gesicht gekommene Meldung nicht recht verständlich ist. Dort soll nämlich das Jugendgericht durch einen Vormundschaftsrichter gebildet werden. Entweder ist ein solcher wegen des bei ihm vermöge seiner Beschäftigung vorauszusetzenden besonderen Verständnisses für Fragen in Ansehung Jugendlicher zugleich zum Vorsitzenden eines Schöffengerichtes als Jugendgerichtshofes bestellt oder er hat den Vorsitz mit dem Vormundschaftsgerichte vertauscht oder es handelt sich nur um Ausübung einer Fürsorgetätigkeit. Weiter wird berichtet, dass die Eltern, Vormünder usw. zu den Verhandlungen zugezogen werden und diese zu besonderen Stunden stattfinden. In Kiel soll es einen *probation officer* geben. Vielleicht und hoffentlich erfahren wir auf der Versammlung über diese Dinge Näheres. Anfragen, die ich vorhatte, sind unterblieben, weil ich glaubte, als blosser Gutachter nicht mit Sicherheit auf Beantwortung rechnen zu dürfen.

Solange nicht für alle Straftaten Jugendlicher eine und dieselbe Art von Gerichten sachlich zuständig ist,

sollten innerhalb ihrer Zuständigkeitsgrenzen sowohl Schöffengerichte als Strafkammern für die Rechtsprechung über Jugendliche bestellt werden. Den Schöffengerichten klebt der Mangel des fortwährenden Wechsels der Beisitzer an, während die Stetigkeit der Besetzung gerade für die Fälle der Jugendlichen von höchsten Werte ist. Sollten die Strafkammern zukünftig durch grössere Schöffengerichte ersetzt werden, so sind wenigsten die mehreren rechtsgelehrten Mitglieder ständig.

Der eben berührte Mangel wird nicht dadurch wettgemacht, dass, was gewiss zweckmässig, Vormundschaftsrichter den Vorsitz in den Schöffengerichten als Jugendgerichten führen. Denn bei den kleinen Amtsgerichten pflegen einmal die jüngsten oder doch nur jüngere Richter tätig zu sein, zweitens selbst diese stark zu wechseln, drittens von den wenigen Straffällen die wenigsten Jugendliche zu betreffen. Es fehlt also an Stetigkeit und Erfahrung selbst im Vorsitze. Der Vorschlag Haacks, „Die Rechtswissenschaft auf dem toten Punkte“ S. 69 in der Art der Handelsrichter für die Schöffengerichte ständige Laienstrafrichter zu bestellen, dürfte keine Aussicht auf Verwirklichung haben. Wie er die Unständigkeit der Besetzung der Schöffengerichte beheben, so will der Vorschlag Köhns, S. 4 und 6 eine besondere Beisitzerliste aus Geistlichen, Aerzten, Lehrern und ähnlichen Personen für die Rechtsprechung in Jugendgerichte zu bilden, dem Mangel an Erfahrung begegnen. Mittelbar würde auch er die Ständigkeit fördern, ich fürchte aber, dass Köhne die Schwierigkeiten der Durchführung mindestens an kleinen Orten zu gering einschätzt. So scheint mir denn mein Vorschlag in Abschnitt VIII c) das Sachgemässere zu treffen.

II.

a) Verurteilung auf unbestimmte Zeit, insbesondere bis zur Besserung, ist in Deutschland gäng und gäbe gewesen, namentlich den Insassen der Werk-, Spinn-, Raspel-

und Arbeitshäuser gegenüber. Sie bestand in Preussen bei Einsperrung in das Arbeitshaus bis 1843 und brauchte daher nicht ausserhalb unserer Grenzen entdeckt zu werden. Unsere Rechtsentwickelung hat aber dazu geführt, dass innerhalb relativ bestimmter Strafmasse — die absolut bestimmten verschwinden neben ihnen und absolut unbestimmte gibt es nicht — auf eine dem Einzelfalle angepasste, genau bestimmte Strafe zu erkennen ist. Der Str.Pr.O. gilt das als so selbstverständlich, dass sie es für unnötig gehalten hat, in den §§ 259, 266 etwas darüber zu sagen. So oft die bestimmte Strafe nicht das Richtige treffen mag, ebensooft schiesst die unbestimmte Verurteilung am Ziele vorbei. Darüber hinaus aber ist jene ein weit wirksamerer Schutz des Angeklagten als diese.

b) Sehr beherzigenswerte Gründe gegen die Bildung von Vereinen in Erziehungsanstalten und Waisenhäusern bringt Petersen, Die öffentliche Fürsorge für die hilfsbedürftige Jugend S. 95 Anm. bei. Vermöge ihrer Allgemeingiltigkeit sind sie auf die Jugendgefängnisse ohne weiteres übertragbar. Nebenher weist auch er darauf hin, dass es wegen unseres sehr übertriebenen Vereinswesens bedenklich sei, den nicht immer gesunden Trieb im kindlichen Alter zu fördern.

c) Klagen über den Wettbewerb der Arbeit der Gefangenen selbst für die Zwecke des Staates erwähnt die (letzte) Statistik der Gefängnisse der Justizverwaltung in Preussen für 1905 S. 16. Sie tauchen schon 1888 auf, als man, im Glauben, die Gewerbe und Handwerke auf diese Weise zum Schweigen zu veranlassen, eben damit angefangen hatte, den Unternehmer zu Gunsten des Staatsbetriebes mehr einzuschränken. (Falkner, Die Arbeit in den Gefängnissen S. 85).

d) Meine Auffassung, dass die Handelsgerichte Sondergerichte sind, wird noch in der preussischen Verfassungsurkunde Art. 91 vertreten. Sie werden gleichermassen wie die Gewerbegerichte so genannt und behandelt. Dass die jetzigen Kammern für Handelssachen nicht äusserlich

selbständig, sondern den Landgerichten angegliedert sind, hat, ebensowenig Bedeutung wie der Umstand, dass die Handelsriehter auf bestimmte Zeit ernannt werden und während dieser alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten haben.

Gutachten über Frage 4:
Die Anwendung der amerikanischen Grundsätze in der Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland.

Erstattet von E. **Freund**, Oberinspektor und Stellvertreter des Direktors an der Kgl. Sächs. Strafanstalt Waldheim.

Amerika, das Land des Reichtums und der frischen, freien Tat, ist in seinen Einrichtungen schon manchmal bahnbrechend und hinsichtlich der Schnelligkeit, mit der dieselben ins Leben gerufen wurden, für andere Völker vorbildlich tätig gewesen. Die wichtigsten Wandlungen auf den verschiedensten Gebieten des Staats- und Völkerlebens haben sich dort in einer anderwärts unmöglichen Schnelligkeit vollzogen. Ein genialer Kopf ersinnt eine neue Idee und sofort finden sich Männer mit grossem Geldbeutel und kühnem Wagemut, die ungeachtet anfänglicher Schwierigkeiten und vorübergehender Misserfolge die Hand zur Durchführung derselben bieten, um den Erfolg dann gern in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.

Auch die Geschichte des Strafvollzugs hat solche Erscheinungen zu verzeichnen. Manche Neuerung in demselben hat ihre Geburtsstätte in Amerika gehabt und ist von anderen Völkern erst den dortigen Einrichtungen nachgebildet worden.

Vielleicht stehen wir bald wieder vor einer ähnlichen Entscheidung. Schon seit langer Zeit bewegt das soge-

nannte amerikanische Besserungssystem auch bei uns die Gemüter und als im Jahre 1897 der Bundesrat zu dem Entschlusse kam, die in den verschiedenen Staaten des Deutschen Reiches so grundverschiedenen Bestimmungen für den Strafvollzug „bis zur weiteren Regelung“ in mehreren Punkten einheitlich zu ordnen, da waren es wiederum die in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits giltigen Einrichtungen, an die man sich anlehnte. Kein Wunder also, wenn auch jetzt, wo wir vor einer gründlichen Reform des Strafgesetzes, des Strafprozesses und Strafvollzugs stehen, die zur Ausführung dieser Arbeiten berufenen Männer zu diesem Zwecke dort Umschau halten.

Tatsächlich ist das auch schon seit längeren Jahren geschehen. In Schrift und Wort hat man die Vor- und Nachteile des jetzigen Strafvollzugs der Vereinigten Staaten erwogen und sich namentlich mit dem bereits genannten Besserungssystem beschäftigt. Die neueste Erscheinung in dieser Literatur ist der Bericht des Rechtsanwalts beim Oberlandesgericht zu Hamm, Dr. Herr, der auf Veranlassung des kriminalistischen Seminars der Universität Berlin im Jahre 1903/04 eine Reise nach den Vereinigten Staaten Amerikas zum Studium des im dortigen Strafvollzug nunmehr in 11 Anstalten durchgeführten Reformatory-Systems unternommen und das Ergebnis seiner siebenmonatigen Studienreise in einer ausführlichen, hochinteressanten und für unsere Zukunftspläne auf dem Gebiete des Strafvollzugs jedenfalls ausserordentlich wertvollen Schrift: „Das moderne amerikanische Besserungssystem“ niedergelegt hat.

Wie überall in der Welt ist natürlich auch im amerikanischen Strafvollzuge Schatten neben Licht und nicht alles Gold, was glänzt; denn Zustände, wie sie Herr seiner Beschreibung nach in den „State prisons“, den unseren Zuchthäusern am ähnlichsten amerikanischen Strafanstalten, in den „County jails“, d. s. die etwa unseren Gerichts- und Untersuchungsgefängnissen entsprechenden Anstalten, und in den „houses of Correction“ gefunden hat, dürften kaum zur Nachahmung empfohlen werden können. Was

uns der Bericht aber über die neueren Einrichtungen der Vereinigten Staaten im Strafvollzug an Jugendlichen sagt und damit bezüglich des Strafvollzugs überhaupt zu bedenken gibt, das dürfte zum mindesten vorerst der Beachtung verdienen.

In richtiger Beurteilung der Sachlage richtete man in Amerika bei der Sorge für Verminderung des Verbrechertums schon längst sein Hauptaugenmerk auf die Jugend; denn: Wer die Jugend hat, hat die Zukunft, das gilt auch für die Arbeit an den Rechtsbrechern. Wenn es für Menschen eine schwierige, in vielen Fällen ganz unlösbare Aufgabe ist, einen in Unehre alt gewordenen Sünder zur Umkehr zu bringen, so bietet eine wohlgeordnete und intensive Arbeit an der, wenngleich nicht mehr fleckenlosen, doch aber meist noch biegsamen Seele des Jugendlichen ungleich grössere Aussicht auf Erfolg. Dient sie damit schon der Verminderung des Verbrechertums an sich, so wird sie andererseits auch besonders geeignet sein, der erfahrungsgemäss stetig wachsenden Sittenverderbnis unter der Jugend selbst den längst erwünschten wirksamen Damm entgegenzusetzen.

Es wäre deshalb wünschenswert gewesen, wenn die Frage über die Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze in der Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland bei Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten nicht an die letzte Stelle, wo erfahrungsgemäss Zeit und Geduld zu den Verhandlungen schon knapp werden, geraten wäre, damit nunmehr baldigst eine endgiltige Lösung der Frage bezüglich eines einheitlich geordneten, sachgemässen Strafvollzugs an Jugendlichen erzielt worden wäre und so dessen strikte Durchführung endlich durch die zu erwartenden diesbezüglichen legislatorischen Bestimmungen garantiert werden könnte.

Die Beleuchtung des zu dieser Frage von Herr in seiner schon genannten Schrift dargebotenen Materials sowie die Untersuchung, ob und inwieweit sich die ameri-

kanischen Grundsätze für den deutschen Strafvollzug verwerten lassen, ist die Aufgabe des nachstehenden Gutachtens. Da das Herrsche Buch in den interessierten Kreisen genügend bekannt sein dürfte, werde ich mich auf die Heraushebung der eigentlichen Grundsätze beschränken und im Anschlusse daran deren Anwendbarkeit auf unsere Verhältnisse zu prüfen versuchen. Zur Vermeidung von Missverständnissen möchte ich jedoch zunächst noch darauf hinweisen, dass die in Verfolg des Reformatory-Systems gegründeten Besserungsanstalten nicht zu verwechseln sind mit den Fürsorgeerziehungsanstalten für sittlich gefährdete Kinder. Letztere bestehen in den Vereinigten Staaten auch schon seit längerer Zeit unter dem Namen „Reform-Schools". Die in Frage kommenden Besserungsanstalten sind nichts anderes als unsere Strafanstalten für jugendliche Verbrecher, in deren Interesse ich schon empfehlen möchte, dass in Zukunft statt des Namens „Strafanstalt" von dem Namen „Besserungsanstalt" auch bei uns Gebrauch gemacht werde.

Wie fasst nun das moderne amerikanische Besserungssystem den Begriff der Jugendlichen? Nach den Mitteilungen Herrs so, dass darunter in der Hauptsache Leute im Alter vom 16. bis zum 30. Lebensjahre zu verstehen sind. Das ergibt unseren Verhältnissen gegenüber schon in der Altersgrenze der Strafmündigkeit eine Abweichung insofern, als das deutsche Reichsstrafgesetzbuch zur Zeit als solche noch das 12. Lebensjahr ansieht. Ich sage: zur Zeit noch; denn es geht bekanntlich auch unter den deutschen Fachmännern allgemein die Ansicht dahin, dass die Strafmündigkeitsgrenze auf den Abschluss der Schulzeit, also auf das vollendete 14. Lebensjahr hinaufgerückt werden möchte.

Wie nach unten, scheint mir aber auch die im mod. amerik. Besserungssystem vorgesehene obere Altersgrenze nicht auf unsere Verhältnisse zu passen; denn Leute im Alter von 30 Jahren, die also längst die Militärzeit hinter sich haben, im öffentlichen Leben unter Umständen schon

eine gewisse Selbständigkeit erlangt, sich nach Befinden bereits einen eigenen Herd gegründet hatten, kann man im Strafvollzuge füglich nicht mehr unter Einrichtungen stellen, wie sie das genannte Besserungssystem vorsieht. Vielleicht dürfte es sich aber empfehlen, Gefangene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus erziehlichen Gründen auch nicht mit älteren Verbrechern in einer Anstalt zusammen unterzubringen.

Ich möchte daher zu diesem Punkte sagen: Der Begriff „Jugendliche im Sinne des amerik. Besserungssystems“ passt nicht auf unsere Verkältnisse. Als Jugendliche im Sinne des Strafgesetzes sollen anzusehen sein alle Rechtsbrecher im Alter von 14 bis 20 Jahren. (Zu vergl. auch § 56, 2 d. R.St.G.B.) Sträflinge im Lebensalter von 20 bis 25 Jahren sind aber getrennt von älteren Verbrechern zu halten.

Weiter fällt in den Grundsätzen des mod. amerik. Besserungssystems die völlige Umkehrung des Strafzweckes auf. Nicht die Zufügung eines dem begangenen Unrecht entsprechenden Uebels, also die Vergeltung ist als solcher anzusehen, sondern die Vorbeugung, die Verhütung neuer Straftaten, also der Schutz der Oeffentlichkeit durch Besserung der Verbrecher (Herr, a. a. O. S. 81.)

Es bedarf wohl keiner ausführlichen Begründung, dass dieser Grundsatz recht gut auch auf deutsche Verhältnisse Anwendung finden kann. Wenn wir auch der Meinung sind, dass der Ernst der Strafe niemals unter den übrigen Massnahmen des Strafvollzugs leiden darf, so steht andererseits ebenso fest, dass in einem sachgemäss organisierten und durchgeführten Strafvollzug an Jugendlichen alle Einrichtungen auf Erziehung und sittliche Besserung abzuzielen haben. Die vorhandenen Fehler und Schwächen im Charakter müssen beseitigt, Missgriffe in der seitherigen Erziehung wieder gut gemacht werden; statt des üblen Einflusses, dem die Gefallenen bisher von den verschiedensten Seiten her ausgesetzt waren, müssen von hierzu geschickter

Hand die Segensströme des Guten in ihre Herzen geleitet werden.

Wir sagen daher zu diesem Punkte: Der Grundsatz des mod. amerik. Besserungssystems, dass im Strafvollzuge an Jugendlichen der Besserungszweck im Vordergrunde zu stehen hat, soll auch auf den deutschen Strafvollzug Anwendung finden. Der Ernst der Strafe darf darüber nicht verloren gehen.

Ein weiterer Grundsatz des amerik. Besserungssystems bezieht sich auf das Vorleben der einer Besserungsanstalt zu Ueberweisenden. Es wird verlangt, dass Alle möglichst noch nicht vorbestraft sind oder doch, wie es in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einiger Staaten der Union heisst, niemand mehr wie eine, im schlimmsten Falle aber höchstens drei Vorstrafen erlitten hat.

Sich in so penibler Weise an eine bestimmte Zahl von Vorstrafen zu klammern, halte ich nicht für zweckmässig. Gewiss wäre die ganze Arbeit an erstmalig Bestraften wesentlich einfacher und leichter. Sollen wir deshalb aber die Andern ohne weiteres ausschliessen von der Besserungsmöglichkeit und sie so vor aller Welt zu Unverbesserlichen stempeln? Das wäre hart. Liegt nicht die Möglichkeit vor, dass in der Hauptsache die Verhältnisse die Schuld an dem Rückfalle des Sünders tragen und dieser darum es sehr wohl verdient, dass man trotz früherer vergeblicher Arbeit mit ihm nochmals einen Besserungsversuch wagt? Selbst die Befürchtung, dass der etwa von solchen Gefangenen ausgehende üble Einfluss Andern schädlich werden könnte, darf uns nicht veranlassen, über sie ohne weiteres den Stab zu brechen. Es müsste vielmehr die Möglichkeit, diesen nach Kräften unwirksam zu machen, vorgesehen werden.

Ebenso ist es mit dem weiteren Grundsatze des mod. amerik. Besserungssystems, die Ueberweisung eines Jugendlichen an eine Besserungsanstalt von der Art des begangenen Verbrechens abhängig zu machen. Er steht mit dem oben

behandelten in engem Zusammenhange und soll deshalb auch gleich im Anschlusse an diesen begutachtet werden. Einzelne Staaten nehmen nämlich jugendliche Mörder, Jndiana auch solche, die Verrat begangen haben, Neujersey aber alle diejenigen nicht in eine Besserungsanstalt auf, deren Straftat auf sittiche Verkommenheit schliessen lässt.

Diese Massnahmen finden zunächst eine gewisse Rechtfertigung in der weiteren Fassung des Begriffs der Jugendlichen, die das amerikanische System vorsieht. Fassen wir ihn aber in dem im gegenwärtigen Gutachten vorgeschlagenen Sinne, so können weder die hinsichtlich der Vorstrafen noch die bezüglich der Art des Verbrechens im amerikanischen System getroffenen Bestimmungen gutgeheissen werden.

Die an letzter Stelle genannte, für Neujersey giltige Bestimmung steht schon an sich mit ihrer Begründung auf sehr schwachen Füssen; denn auf sittliche Verkommenheit lässt füglich jedes Verbrechen schliessen. Wollte man Gewicht auf diesen Umstand legen, so könnte das nur durch die sorgfältigsten Erörterungen des ganzen Vorlebens des Angeklagten geschehen. Ergäben diese, dass man es im vorliegenden Falle mit einem wirklich sittlich schon verkommenen Jndividuum zu tun hat, dann dürfte man etwa auf den Ausschluss desselben von einer Besserungsanstalt und seine Zuweisung an eine sonstige Strafanstalt zurückkommen.

Verurteilungen wegen Verrats dürften bei der von uns für Jugendliche festgesetzten oberen Altersgrenze zu den Seltenheiten gehören. Vorkommenden Falles würde ich aber auch einen solchen Jugendlichen daraufhin nicht ohne weiteres von der Aufnahme in eine Besserungsanstalt ausschliessen. Ebenso jugendliche Mörder nicht. Wer solche unter den Händen gehabt hat, wird wissen, dass nicht jeder unbedingt ein verworfenes, unverbesserliches Subjekt sein muss. Mir steht gerade aus dieser Kategorie von Verbrechern ein junger Bursche vor den Augen, der mir für mein Urteil in dieser Sache massgebend ist und bleiben wird. Er war mit seinen beiden Genossen

aus einer Erziehungsanstalt entwichen. Weil ohne alle Mittel, hatten die Burschen unterwegs auf offener Strasse einen alten Händler überfallen und da er sich gegen ihre räuberischen Zugriffe wehrte, erschlagen. Der älteste von ihnen erhielt als Anführer eine 15jährige Freiheitsstrafe. War er anfangs verschlossen und wenig zugänglich, sodass er bei nur vorübergehender oder oberflächlicher Beobachtung leicht für verstockt und hartgesotten gehalten werden konnte, so vollzog sich an ihm unter entsprechender Beeinflussung allmählich zwar, aber ebenso stetig zunehmend eine völlige innere Umwandlung. Nach wenigen Jahren schon hätte man dafür bürgen können, dass der Bursche jetzt keines so schweren Verbrechens mehr fähig sein würde. Was wäre aber aus ihm, dem so frühzeitig in den tiefsten Sumpf der Sünde Geratenen geworden, wenn man ihm bei der Verurteilung einfach die Besserungsfähigkeit abgesprochen und ihn dann mit ausgereiften Verbrechern zusammengesperrt hätte?

Also hinweg mit dieser Schablone! Die Ueberweisung jugendlicher Verbrecher an eine Besserungsanstalt von der Anzahl ihrer Vorstrafen oder der Art ihrer Straftat abhängig zu machen, kann nicht gutgeheissen werden. Bei Anwendung der amerikanischen Grundsätze für Deutschland müsste in dieser Hinsicht gefordert werden, dass die Entscheidung darüber von den hierzu Berufenen immer von Fall zu Fall getroffen wird.

Wer hat nun die Ueberweisung eines Verurteilten an die Besserungsanstalt zu verfügen? Herr berichtet uns darüber a. a. O., Seite 123: Der Richter kann den Verurteilten einer Besserungsanstalt überweisen. Ob das geschehen soll, hängt nach den Grundsätzen des amerikanischen Systems also vom Ermessen des Richters ab. Das ist meines Erachtens aber eine so schwere Verantwortung, die man kaum den Schultern eines Einzelnen aufbürden darf. Sind die amerikanischen Strafrichter auch so viel beschäftigt,

wie die unserigen zumeist, so ist es ihnen gar nicht möglich, die einzelnen Delinquenten so eingehend zu beobachten, als es zur Erlangung eines einigermassen sicheren Urteils über Charakter und Besserungsfähigkeit eines Menschen nötig ist. Das wird von unsern Richtern in der betreffenden Rubrik der aktenmässigen Nachricht ja vielfach auch ohne weiteres zugegeben. Deshalb wird man zur Vervollständigung des ganzen Systems einer Neuerung nicht länger mehr aus dem Wege gehen können, das ist die der Errichtung von besonderen Jugendgerichtshöfen. Amerika scheint diese noch nicht zu haben; und es ist sicher als ein guter Anfang in dem für den Strafvollzug an Jugendlichen zu erwartenden Fortschritte anzusehen, dass man bei uns mit der Errichtung derartiger Gerichtshöfe in neuerer Zeit bereits begonnen hat. Die weitere Ausgestaltung derselben zu schildern, ist hier nicht der Ort. Zur heiligen Pflicht müsste aber auch den Jugendgerichtshöfen von vornherein gemacht werden, dass sie nur im alleräussersten Falle von dem Rechte des Ausschlusses eines Jugendlichen von der Zuweisung an eine Besserungsanstalt Gebrauch machten.

Bei Erwägung einer etwaigen Anwendung der amerikanischen Grundsätze auf den deutschen Strafvollzug müsste zu diesem Punkte gesagt werden: *Die Massregel, jeden Jugendlichen nach seiner Verurteilung zunächst auf seine Eignung für eine Besserungsanstalt zu prüfen, kann beibehalten werden. Die Entscheidung hierüber steht den zu errichtenden Jugendgerichtshöfen zu. Der Ausschluss eines Verurteilten von der Einlieferung in eine Besserungsanstalt soll nur in ganz dringenden Fällen erfolgen.*

Hier sei gleich noch einer besonderen Eigenheit des amerikanischen Besserungssystems gedacht. Dasselbe erstreckt sich nach dem Berichte Herrs in der Hauptsache nur auf männliche Personen. Newyork hat zwar nachträglich auch Besserungsanstalten für Frauen geschaffen, andere Staaten haben sich ebenfalls in der Umwandlung älterer

Strafanstalten in solche versucht; zu einem rechten Ziele ist man bisher aber nirgends damit gekommen. Wie aus Herrs Mitteilungen weiter hervorgeht, scheint eine zwingende Notwendigkeit zur Errichtung von Anstalten der genannten Art in Amerika seither tatsächlich nicht vorgelegen zu haben. Die dortigen Verbrecherinnen sind meist Prostituierte, Vagantinnen, Trinkerinnen und werden dann entweder in den *County-jails* oder in den *houses of Correction* untergebracht.

Nun ist bei uns zwar nachweislich die Zahl der bestraften Mädchen allerwärts auch geringer als die der jungen Burschen. Die Ersteren aber deshalb von der Unterstellung unter das Besserungssystem gänzlich auszuschliessen, würde mir doch bedenklich erscheinen, zumal ein dem Strafgesetze verfallenes Mädchen erfahrungsgemäss leichter noch zu retten ist, als ein auf Abwege geratener junger Bursche. Für deutsche Besserungsanstalten müssten wir daher in dieser Hinsicht fordern, dass bezüglich der Ueberweisung an eine solche für männliche und weibliche Jugendliche die gleichen Bestimmungen geschaffen würden.

Nun aber zu denjenigen Grundsätzen, die der Durchführung des Besserungssystems selbst dienen. Da begegnen wir als erstem der unbestimmten Verurteilung, d. i. diejenige Einrichtung, nach welcher der Gerichtshof wohl das Urteil fällt, auf die Ueberweisung erkennt, aber ein Strafmass nicht auswirft.

Ich weiss wohl, dass ich in den Kreisen deutscher Fachleute auf Widerstand stossen werde mit der Behauptung, dass in dieser Einrichtung der wichtigste Grundpfeiler des ganzen Systems zu erblicken ist. Man wird die unbestimmte Verurteilung als einen unzulässigen Eingriff in das Strafrecht hinstellen, als eine unberechtigte Härte gegen die Angeklagten bezeichnen und unter der Befürchtung, dass durch sie eine erhebliche Steigerung der Personalbestände in den betreffenden Anstalten zu erwarten sei, ihr als einen neuen gewaltigen Ansturm auf den Staatssäckel den Prozess machen. Doch, wie dem auch sei, ich

muss dabei bleiben zu behaupten, dass mit der unbestimmten Verurteilung die ganze Durchführung des Systems steht und fällt.

Als Eingriff in die Befugnisse des Strafrechts vermag ich die unbestimmte Verurteilung nicht zu erkennen, namentlich dann nicht, wenn in dem für die ganze Einrichtung zu schaffenden Gesetze doch ein bestimmter Rahmen für die Strafmasse festgelegt und dem Richter neben der Fällung des Urteils auch die Entscheidung über die endgiltige Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft gewahrt bleibt. Eine Härte gegen die Angeklagten, ja ich möchte sagen, sogar eine Grausamkeit gegen Jugendliche finde ich eher in den kurzzeitigen Freiheitsstrafen, als in der unbestimmten Verurteilung. Was wird denn durch eine Freiheitsentziehung auf kurze Dauer, wie sie für ein leichteres Vergehen nur zulässig ist, erreicht? In vielen Fällen nichts oder gerade das Gegenteil. *Variatio delectat!* denkt der Grosstadtjunge, wenn er auf diese Weise Gelegenheit erhält, auch einmal einen Blick hinter die Mauern des Gerichtsgefängnisses seiner Vaterstadt zu tun oder auf 6—8 Wochen im schönsten Sommer in einer Strafanstalt mit einer Anzahl gleichgestimmter Altersgenossen auf Feldarbeit zu gehen. Diese Strafen sind eben, und das fällt im Strafvollzug an der Jugend schwer ins Gewicht, gänzlich unpädagogisch.

Wie verfährt denn ein verständiger Vater mit seinem Kinde, wenn das eine Dummheit begangen hat? Er lässt es vor sich kommen und sagt ihm: „Das ist aus dem und dem Grunde unrecht, deshalb darfst du es nicht wieder tun!“ — gibt ihm also einen Verweis. Kommt wieder etwas Unrechtes vor, dann heisst es: „Du hast in diesem Falle nun eigentlich Strafe verdient — aber“ — es wird also nur ein bedingtes Urteil gesprochen. Erst, wenn das nicht hilft, gibt's kein „aber“ mehr, sondern Strafe, deren Dauer ein kluger Vater jedoch, wenn es sich nicht um eine sofortige Exekution handelt, auch niemals gleich von vornherein festsetzen wird, um sie, sobald die

beabsichtigte Wirkung erzielt ist, als weiter unnötig, jederzeit aufheben zu können — wie das die unbestimmte Verurteilung im Strafvollzuge auch will. Dass in der gedachten Reihenfolge: Verweis, bedingtes Urteil, unbestimmte Verurteilung, etwas Unnatürliches und Unpädagogisches läge, dürfte sich kaum nachweisen lassen. Und welcher Spielraum liegt ausserdem in dieser Steigerung für die Strafbefugnis des Richters!

An eine auffällige Aufwärtsbewegung der Personalbestände in den Anstalten für Jugendliche infolge Einführung der unbestimmten Verurteilung glaube ich auch nicht. Fielen doch damit die jetzt bekanntlich einen ziemlich hohen Prozentsatz ausmachenden Kurzzeitigen weg, wie ebenso die vorläufige Entlassung in den Bestandsverhältnissen der gedachten Anstalten eine nicht unwesentliche Rolle spielen würde. Aber selbst auf die Gefahr hin, dass diese Befürchtung wirklich zur Wahrheit werden sollte, halte ich dafür, dass auf den Strafvollzug für Jugendliche verwendete Kapitalien sich weit günstiger verzinsen als die in Zuchthäusern angelegten Gelder. Uebrigens ist die Jdee der unbestimmten Verurteilung keineswegs etwas Neues. Obermaier forderte diese schon vor mehr als fünfzig Jahren für Bayern. Jn Amerika aber ist man, wie weiter unten noch zu berichten sein wird, alles Lobes voll über die mit dieser Einrichtung seither gemachten günstigen Erfahrungen.

Mit welchen Bedingungen man die unbestimmte Verurteilung seitens der Juristen bei deren etwaiger Einführung sonst noch ausstatten würde, ist mir im Interesse der Sache selbst zunächst gleichgiltig. Behufs Festhaltung an der oben für den Begriff „Jugendliche" festgelegten Altersgrenze würde ich aber nicht dafür sein, dass man hinsichtlich des höchsten Masses ihrer Ausdehnung ohne Not über das 20. Lebensjahr hinausginge. Sonst wünsche ich nur, dass man bei Anwendung der amerikanischen Grundsätze auf den deutschen Straf-

vollzug für Jugendliche unbedingt an der unbestimmten Verurteilung festhält.

Im engen Zusammenhange mit dieser steht die im amerikanischen Besserungssystem vorgesehene bedingte oder vorläufige Entlassung. Herr bezeichnet sie a. a. O., Seite 329, als ein notwendiges Requisit derselben. Ich bin allerdings auch der Ueberzeugung, dass es eine Lücke im ganzen System bedeuten würde, wenn man neben der unbestimmten Verurteilung nicht auch das sogenannte Parole-System, die bedingte Entlassung, hätte. Wie Herr sehr richtig bemerkt: einem durch längere Zeit hindurch an feststehende Anstaltseinrichtungen gebunden gewesenen jungen Menschen, dessen Charakterfestigkeit schon vorher zu wünschen übrig liess, mit einem Male die volle Freiheit zu geben, wäre ein schwerer pädagogischer Missgriff. Wer seine Schuljahre in einem Internate zubrachte, der weiss aus Erfahrung, dass die Freiheit in jugendlichem Alter selbst für den sittlich Starken kein leichtes Geschenk ist. Unter den Anforderungen, die sie stellt, ist schon mancher erlahmt und an den Klippen, die sie aufzuweisen hat, sind auch solche zerschellt, von denen es niemals jemand erwartet hätte.

Der Grundzug für die Voraussetzungen und Bestimmungen, nach welchen in dem amerikanischen Besserungssystem die bedingte Entlassung erfolgen soll, ist gewiss gut, mir aber in seinen Ausführungen doch zu schablonenmässig. Auch gefällt mir die Einrichtung der durch die vorläufig Entlassenen selbst zu erstattenden Berichte über ihre Führung auf Urlaub deshalb nicht, weil sie diesen die Gefahr zur Aussage der Unwahrheit gar zu nahe legt. Ich glaube, man könnte mit den für die gleiche Einrichtung bei uns vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen besser auskommen. Das festgesetzte Dreiviertel der verbüssten Strafzeit würde ja bei Annahme der unbestimmten Verurteilung von selbst fortfallen. Ich würde dasselbe aber auch gar nicht gelten lassen mögen, sondern vielmehr wünschen, dass die Entschliessung über diese Massregel

niemals an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden ist. Weiter dürfte auch die Kontrolle über die vorläufig Entlassenen in anderer Weise, als sie jetzt bei uns geordnet ist, geregelt werden müssen. Klagen schon vorläufig entlassene Erwachsene, dass ihnen durch die polizeiliche Kontrolle, wenn sie nicht geschickt ausgeübt wird, erhebliche Beschwerde, ja selbst der Verlust des oft mühsam erst erworbenen Arbeitsunterkommens verursacht wird: wieviel mehr müssten bei der in der Regel länger andauernden und intensiver auszugestaltenden Kontrolle Jugendlicher Missgriffe vorkommen! Ich fürchte, dass auf diese Weise unter Umständen die Erreichung des guten Zweckes ganz ausbleiben könnte und möchte daher vorschlagen, dass die Kontrolle vorläufig entlassener Jugendlicher hauptsächlich in die Hand des zuständigen Anstaltsdirektors gelegt und dieser ermächtigt wird, mit derselben im Behinderungsfalle neben dem Arbeitgeber eine am Aufenthaltsorte des bedingt Entlassenen wohnhafte und als zuverlässig bekannte Person zu beauftragen. Zur Erlangung eines sicheren Urteils über den Einzelnen dürfte seine Probezeit nicht zu kurz bemessen werden.

Wie bei etwa nötig werdendem Widerruf der vorläufigen Entlassung in Amerika verfahren wird, beschreibt Herr S. 358 seiner Schrift. Er berichtet, dass dieser direkt durch die Verwaltungsbehörde, womit doch wohl die Anstaltsdirektion gemeint ist, erfolgt. Einzutreten hat er bei schlechter Führung des Entlassenen, unter Umständen aber auch dann, wenn durch die Umgebung, in welche dieser gekommen ist, ungünstiger Einfluss auf seinen sittlichen Zustand und somit eine Hemmung der Besserungsarbeit befürchtet werden muss.

Diese Bestimmung ist jedenfalls notwendig und der zu deren Vollzug vorgeschriebene Weg der rechte. Im Notfalle muss eben die Wiedereinziehung augenblicklich erfolgen können, sodass die Entscheidung darüber nicht einer anderen Behörde übertragen werden kann. Da aber oben vorgeschlagen worden ist, dass die Verfügung der

vorläufigen Entlassung wie zur Zeit auch weiterhin von der obersten Justizbehörde getroffen werden soll, so würde es sich nötig machen, dass derselben alsbald über die erfolgte Wiedereinziehung eines vorläufig Entlassenen Bericht erstattet und hierzu nachträgliche Genehmigung eingeholt wird. Der andere Grund zur Wiedereinziehung will mir für unsere durchsichtigen Verhältnisse nicht nötig erscheinen. Ist die Kontrolle wohlgeordnet, so muss sich die Unzweckmässigkeit eines Unterkommens auf alle Fälle so rechtzeitig nachweisen lassen, dass der Gefangene, ohne erst in die Anstalt zurückgeführt zu werden, an einer passenden Stelle unterzubringen ist.

Meine Ansicht über die vorläufige Entlassung kann ich nach dem Gesagten kurz dahin zusammenfassen: Die vorläufige Entlassung ist als notwendiges Requisit der unbestimmten Verurteilung bei Uebernahme dieser in den deutschen Strafvollzug für Jugendliche ebenfalls zu fordern. Als Voraussetzungen und weitere Bestimmungen für ihre Handhabung genügen in der Hauptsache die jetzt im deutschen Reichsstrafgesetzbuch dafür vorgesehenen. Nur soll ein bestimmter Zeitpunkt für die Möglichkeit des Eintritts der vorläufigen Entlassung gesetzlich nicht festgelegt und die Kontrolle über die vorläufig Entlassenen nicht der Polizei übertragen werden. Die Probezeit darf nicht zu kurz bemessen sein. Bei Missbrauch der vorläufigen Entlassung kann diese durch die Anstaltsdirektion jederzeit widerrufen und der bedingt Entlassene zur Fortsetzung der Strafverbüssung in die Anstalt zurückgebracht werden.

Für den Zeitpunkt der endgiltigen Entlassung ist nach den amerikanischen Grundsätzen die Führung des Gefangenen massgebend. Wenn immerhin für die Dauer der Unterbringung des Verurteilten in eine Besserungsanstalt, je nach den verschiedenen Straftaten ein gewisser

gesetzlicher Rahmen geschaffen worden ist, so kommt dieser kraft der unbestimmten Verurteilung für das Ende der Detention doch erst in zweiter Linie in Frage. Die Hauptsache ist, ob der Gefangene auch die Probezeit bestanden hat. Eine weitere gesetzliche Regelung der Detentionszeit ist auch insofern vorgesehen, als ausdrücklich gesagt ist, dass deren Minimallänge nie so kurz bemessen werden soll, dass dadurch der Erfolg der Besserungsarbeit von Haus aus etwa in Frage gestellt wäre. Wenn freilich im Gegensatz hierzu Straflängen von zehn und noch mehr Jahren nach dem amerikanischen Besserungssystem möglich sind, so kann man sich damit keinesfalls einverstanden erklären.

Die Bestimmung des Entlassungstermins erfolgt nach dem Berichte Herrs in Amerika von verschiedener Seite. In einzelnen Staaten verfügt hierüber die Verwaltungsbehörde der Anstalt, in anderen die allgemeine Staatsbehörde, in manchen auch der erkennende Richter.

Die für die endgiltige Entlassung vorgeschriebenen Formalitäten sind genau so wie die für die vorläufige Entlassung den freieren Verhältnissen Amerikas angepasst, unserem Gefühl über die Stellung einer Behörde zu dem Einzelnen aber nicht zusagend.

Mit der Art, wie nach den amerikanischen Grundsätzen die endgiltige Entlassung eines Gefangenen aus der Besserungsanstalt in die Wege zu leiten ist, kann man sich ohne weiteres einverstanden erklären. Dass der Vorschlag hierzu nach eingehender Prüfung aller einschlägigen Fragen von der Anstaltsleitung zu erfolgen haben würde, steht jedenfalls ausser Zweifel. Die vorhandene Verschiedenheit in der verfügenden Stelle müsste bei Anwendung der amerikanischen Grundsätze auf den deutschen Strafvollzug aber beseitigt werden. Der Einrichtung, dass der erkennende Richter den Entlassungstermin bestimmt, würde der Vorzug zu geben sein. Da er Straftat, den Täter und alle sonstigen Umstände, die bei dem Vergehen in Frage kamen, am besten kennt, so

würde bei der fraglichen Beschlussfassung nicht nur Zeit gespart werden, sondern auch von der vorgeschlagenen Stelle die zuverlässigste Beurteilung darüber zu erwarten sein, ob ausser dem Besserungserfolg auch alle übrigen Bedingungen für die endgiltige Entlassung eines Gefangenen erfüllt sind.

Für diejenigen, übrigens nach den amerikanischen Statistiken anscheinend sehr seltenen Fälle, wo nach menschlichem Ermessen auch nach Ablauf der längsten Detentionsdauer nicht die geringste Aussicht auf Besserungserfolg besteht, würde nichts anderes übrig bleiben, als diese Gefangenen zur Fortsetzung der Strafverbüssung in einer Strafanstalt dem erkennenden Gerichte zur Verfügung zu stellen. Ob das auf Grund eines neuen Urteils zu geschehen hätte, oder diese Möglichkeit in jedem Falle gleich bei Fällung des ursprünglichen mit in Betracht zu ziehen wäre, dürfte der gesetzlichen Regelung zu überlassen sein.

Wenn oben gesagt wurde, dass die in Amerika für die endgiltige Entlassung vorgeschriebenen Formalitäten nicht unserem Gefühl für die Art des Verkehrs einer Behörde mit dem Einzelnen entspricht, so wird man mir vielleicht ohne weiteres darin Recht geben, wenn ich den Wortlaut der Einleitung zu dem entsprechenden Formular der Anstalt Jeffersonville (Indiana) anführe. Dieser heisst: „Schreiben der Verwaltungsbehörde der Indiana-Besserungsanstalt an .... Mit Gruss.“ Ich würde hierzu für unsere Verhältnisse vorschlagen, dass die Eröffnung der verfügten definitiven Entlassung an die Betreffenden auf von der Anstaltsleitung ergangenes Ersuchen durch die zuständige Polizeibehörde zu geschehen hat. Der Erfolg würde der Anstaltsdirektion anzuzeigen sein.

Meine Ansicht zu diesem Punkte fasse ich dahin zusammen: Die endgiltige Entlassung eines Gefangenen aus der Besserungsanstalt erfolgt nach wohlbestandener Probezeit auf Vorschlag der Anstaltsdirektion nach Verfügung durch den erkennenden Richter. Die Er-

öffnung hiervon ist den Betreffenden durch die zuständige Polizeibehörde zu machen. Gefangene, bei denen nach Ablauf der längsten Detentionsfrist alle Besserungsversuche ohne Erfolg waren, sind zur Fortsetzung der Strafverbüssung dem erkennenden Gerichte zur Verfügung zu stellen.

Dass Herr über die weitere Fürsorge für die Entlassenen nichts erwähnt, darf uns wohl als Beweis dafür dienen, dass eine solche in Amerika gar nicht besteht. Woran das liegen mag, lässt sich ohne nähere Kenntnis der Verhältnisse nicht mit Sicherheit sagen. Denn nötig ist sie, wie wir aus Erfahrung wissen, sicherlich. Wir beklagen ja, dass zufolge unserer jetzigen Einrichtungen den Fürsorgeorganen nicht allemal die nötige durchgreifende Hilfe möglich ist. Vielleicht würde sonst doch mancher Rückfall verhütet werden können. Solange die Fürsorge mehr nur ein Zweig der Privatwohltätigkeit bleibt, wird sich aber auch kaum der erwünschte Wandel schaffen lassen. Ich sage hierzu:

Für noch unmündige Jugendliche, deren manche schliesslich in der Freiheit auch noch jedes notwendigen Anhalts entbehren, muss eine weitgehende Fürsorge nach ihrer Entlassung als unerlässlich bezeichnet werden. Die beste Lösung dafür wäre, wenn sie staatlich geordnet werden könnte.

Eine wichtige Rolle für das Gelingen des ganzen Besserungswerkes an den Jugendlichen spielen natürlich die Organisation der betreffenden Anstalten und die Behandlung der Gefangenen in denselben. Um ihrer Bedeutung willen bringe ich diese beiden Punkte entgegen der Anordnung in der Herr'schen Schrift zuletzt zur Besprechung Herr hat insbesondere dem zweiten in seinem Buche einen grossen Raum gewidmet. Hier, wo es sich nur um ein Gutachten über die Grundsätze des amerikanischen Systems handelt, ist das nicht möglich. Sollte man in Deutschland

die Einführung des Reformatorysystems wirklich ernstlich ins Auge fassen, so müssten diese beiden Punkte wohl nochmals einer eingehenden Behandlung unterzogen werden.

Zuvörderst das an dieser Stelle Nötige über die Organisation der Besserungsanstalten. Was die äusseren Einrichtungen betrifft, so erfahren wir darüber in der Schrift Herrs, dass für die genannten Anstalten in Amerika teils Neubauten errichtet, teils ältere Anstalten zweckentsprechend umgebaut worden sind. Nach den dem Herr'schen Werke beigefügten Abbildungen scheinen die Amerikaner bei den ersteren einen ziemlichen Luxus entfaltet zu haben. Wenigstens macht die Elmira-Anstalt, die älteste von allen, in ihrem Aeusseren eher den Eindruck eines modernen Schlosses als eines Gefängnisses. Das würde für deutsche Verhältnisse nicht empfohlen werden können. Auch in ihren Baulichkeiten sollen derartige Anstalten wohl allen technischen und hygienischen Anforderungen der Neuzeit entsprechen, niemals aber ihren Charakter sowohl für die Insassen, als auch für die Aussenwelt verleugnen. Deshalb würden Turnsäle, wie der in Elmira, oder Lesezimmer, Räume zur Veranstaltung von Versammlungen und Vergnügungen für unsere nüchternen und einfachen deutschen Verhältnisse nicht nur ganz überflüssig, sondern vom erziehlichen Standpunkte aus geradezu verwerflich sein.

Die Idee, Besserungsanstalten aus Sparsamkeitsrücksichten räumlich mit Erziehungsanstalten für Kinder zusammen zu legen, wie das in Amerika in einzelnen Fällen geschehen ist, halte ich nicht für glücklich. Mir würde es nicht einmal als praktisch erscheinen, wenn man eine Besserungsanstalt für Jugendliche einer Strafanstalt für Erwachsene angliedern wollte, da schon der dann unvermeidliche Anblick älterer Verbrecher für jugendliche vom Uebel ist. (Zu vergl. § 57 d. R.St.G.B.) Eher noch halte ich es für angängig, da, wo die Kopfzahl zu gering ist, die Anstalten für beide Geschlechter unter eine gemeinsame Leitung zu stellen, natürlich räumlich so getrennt,

dass jeglicher Verkehr, auch der durch das Auge, vollständig ausgeschlossen ist. Ueberdies würde es meiner Meinung nach der Anstalt nur zum Segen sein, wenn der Vorstand derselben Zeit übrig hätte, um sich neben der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte praktisch auch an der Erziehungsarbeit beteiligen zu können.

Doch damit bin ich schon bei den inneren Einrichtungen der gedachten Anstalten angekommen. Von denen berichtet Herr S. 150 u. f. seines Buches zunächst, dass die amerikanischen Besserungsanstalten teils unter der Oberleitung einer besonderen Verwaltungsbehörde stehen, teils aber auch als mehr selbständige Organismen der Oberaufsicht der Kommission für das allgemeine Gefängniswesen unterstellt sind. Das Letztere würde als mehr unseren Verhältnissen entsprechend den Vorzug verdienen.

Bei dem, was Herr an genannter Stelle weiter über die Pflichten der verschiedenen Beamten schreibt, fällt ohne weiteres auf, dass der Lehrer gänzlich unerwähnt bleibt. Die Lösung des Rätsels gibt Herr auf S. 212. Dort erfahren wir, dass die amerikanischen Besserungsanstalten tatsächlich ohne eigene Berufslehrer sind, eine Einrichtung, die nach unseren Begriffen gar nicht denkbar und auch durchaus nicht zu billigen wäre. Man zieht in Amerika höchstens auswärtige Lehrer zu einem Teile des Unterrichts heran, während den übrigen der Anstaltsgeistliche oder sonst geeignete Personen und — auch Gefangene erteilen. St. Cloud in Minnesota hat erst neuerdings die Anstellung ständiger Berufslehrer in Erwägung gezogen. Dieser Mangel erklärt es jedenfalls auch, dass unter den von Herr in seinem Berichte genannten Leitern der amerikanischen Besserungsanstalten nicht ein einziger Pädagog zu finden ist.

Das führt aber zu dem anderen Punkte, den Herr in seinen Mitteilungen über die Organisation der genannten Anstalten berührt, die Vorbildung der Beamten. Da vermisse ich wieder etwas sehr Wichtiges, nämlich die Angaben über Auswahl und Vorbildung des Aufsichtspersonals. Herr

sagt nur, dass in einzelnen Staaten die Auswahl der Unterbeamten dem Direktor überlassen sei, dass dieser sie nach eigenem Gutdünken beruft und entlässt. Ob sie zur Prüfung auf ihre Eignung für die schwierige Aufgabe eine Probezeit zu bestehen haben und während derselben von sachkundiger Seite auf ihre Amtsarbeit entsprechend vorbereitet werden, darüber erfahren wir nichts. Wenn es nicht der Fall wäre, so müsste das als ein grosser Mangel bezeichnet werden. Denn jeder Strafanstaltsbeamte weiss, von welch hoher Bedeutung ein sachgemäss vorgebildetes Aufsichtspersonal für das Gelingen der ganzen Strafanstaltsarbeit ist. Das wird aber erst recht in die Erscheinung treten bei einer Anstalt, wo es sich hauptsächlich um Erziehungsarbeit handelt, und zwar nicht bloss um die, welche für Kaserne und Exerzierplatz erforderlich ist.

Für Geistliche, Lehrer und Arzt ist die erforderliche Vorbildung durch ihr Studium gegeben, daneben selbstverständlich aber nötig, dass diese Beamten den guten Willen haben, sich dem Geiste und Zwecke der Anstalt in sachdienlicher Weise anzupassen. Als Leiter der Anstalt denke ich mir einen erfahrenen, auf seine allseitige Befähigung hinreichend erprobten Erzieher, der schon durch seine ganze Persönlichkeit und seine Charaktereigenschaften, sowie auch durch seine berufliche Begeisterung und Pflichttreue in alle Wege vorbildlich auf Mitarbeiter und Zöglinge zu wirken imstande ist.

Herr bezeichnet die Frage der Beamtenwahl überhaupt als eine schwache Seite im amerikanischen Gefängniswesen, weil dabei sehr häufig politische Motive, also persönliche Interessen, den Ausschlag geben. Aehnliches dürfte man bei uns wohl nirgends zu befürchten haben. Im Gegenteil, wir könnten überzeugt sein, dass seitens unserer Staatsregierungen auch in diesem Falle lediglich das Interesse an der Sache gewahrt bliebe, sodass man an massgebender Stelle auch für diese wichtigen Posten immer die rechten Männer zu suchen und zu finden wissen würde.

Das zu diesem Kapitel Gesagte kann ich kurz dahin zusammenfassen: Bei Anwendung der amerikanischen Grundsätze auf den deutschen Strafvollzug müsste gefordert werden, dass die Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher in ihren Einrichtungen deutschen Ansprüchen und Bedürfnissen angepasst würden. Sie räumlich mit anderen Anstalten zusammen zu legen, ist nicht empfehlenswert. Baulichkeiten würden zwar nach jeder Richtung hin zweckentsprechend aber frei von allem Luxus zu halten sein. Die Oberaufsicht über diese Anstalten gehört in die Hand der mit der Leitung des gesamten Gefängniswesens beauftragten Staatsbehörde. Für den rechten Betrieb und das Gelingen der Besserungsarbeit an den Gefangenen ist ein sorgfältig ausgewähltes und zweckmässig vorgebildetes Beamtenpersonal nötig.

Bezüglich derjenigen Anstaltseinrichtungen, die sich auf die Behandlung der Gefangenen beziehen, kann man mit gutem Gewissen sagen, dass in den amerikanischen Besserungsanstalten für Geist und Herz, Seele und Leib der Gefangenen in reichem Masse gesorgt ist. Und wenn man von vornherein ein allgemeines Urteil über die Qualität dieser Institutionen abzugeben hätte, so könnte man das wohl mit dem abgeänderten Dichterworte tun: „Manches, das ist gut gelungen, manches aber auch missglückt.“ Jedoch: Ländlich, sittlich! Wenn das Reformatorysystem seinen Ursprung bei uns gehabt hätte, so würden die bezüglichen Einrichtungen von der Kritik wohl ebenso wenig ohne weiteres als auf jeden Volkscharakter passend befunden werden. Ausserdem ist noch zu bedenken, dass im amerikanischen Besserungssystem wesentlich ältere Jahrgänge von Menschen mit in Frage kommen, als das nach den in gegenwärtigem Gutachten gemachten Vorschlägen für deutsche Anstalten der Fall sein würde.

Als mit dem Ernste des Strafhauses ganz und gar unvereinbar müssten für deutsche Verhältnisse Konzerte, Tanz, theatralische Aufführungen und ähnliche Veranstaltungen bezeichnet werden. Und wenn man in Amerika dazu gar das Gotteshaus benutzt, den Altar des Herrn auf Schienen stellt, damit er nötigenfalls rasch genug beseitigt werden kann, um Possenreissern Platz zu machen, so sind das eben Zustände, wie sie sich in Deutschland Gott sei Dank nicht leicht einbürgern würden. Ebenso wenig würde man bei uns die Gründung von Vereinen etc., zu welchem Zwecke es auch sei, in einem Strafhause für angängig halten.

Auch mit der Anstaltszeitung ist es entschieden eine zweifelhafte Sache, mag man sie auch noch so beredt verteidigen, ihren erziehlichen Wert mit noch so schönen Worten preisen, in ihr sogar eine schwer entbehrliche Einrichtung erblicken, die die günstigste Möglichkeit biete, Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse auf kürzestem Wege zur Kenntnis der Gefangenen zu bringen. Am allerwenigsten vermag der Hinweis auf den „Kompass“ das Bestehen einer Anstaltszeitung zu rechtfertigen. Dieser ist nach Inhalt und Aussehen etwas ganz anderes. Er gehört mehr zur belletristischen Literatur und ist trotz vortrefflicher Ausstattung nach jeder Seite hin in vielen Strafanstalten von den Gefangenen mit sehr mässiger Begeisterung aufgenommen worden, wie bekanntlich alles, von dem sie vermuten, dass es auf sie gemünzt ist. Diese Erscheinung ist mir aber der deutlichste Beweis, dass die vorhandene grosse Auswahl sonstiger guter Zeitschriften ausreicht, um die Bedürfnisse der Gefangenen nach dieser Richtung hin zu befriedigen. Und wenn wir von Herr erfahren, dass die amerikanischen Besserungsanstalten ohne Ausnahme über sehr umfängliche und vielseitige Büchereien verfügen, so dürfte durch Beseitigung der „Anstaltszeitung“ auch dort dem Erziehungserfolg an den Gefangenen wohl kaum ein fühlbarer Abbruch getan werden.

In gleicher Weise würde man sich bei Anwendung der amerikanischen Grundsätze auf den deutschen Strafvollzug gegen die dort für Gefangene eingeführte Ernährung aussprechen müssen. Wenn manches in den von Herr abgedruckten amerikanischen Kostzetteln verzeichnete Gericht auch mit dem allgemeinen Volksgebrauche entschuldigt werden soll, so muss bezüglich der Gefangenennahrung doch unbedingt an dem Prinzip festgehalten werden, dass zu ihr nur das gehört, was zur Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit — bei Jugendlichen unter Berücksichtigung des Entwicklungsalters — nötig ist, sonst aber weiter nichts. Festtage im Strafhause durch materielle Genüsse, wie Truthahn und Pudding auszuzeichnen, muss also als unzulässig verurteilt werden. Bei uns würde man sich jedenfalls — und das mit Fug und Recht — an den massgebenden Stellen auch weigern, hierzu die nötigen Geldmittel zu verwilligen.

Hinsichtlich des Arbeitswesens, Unterrichts und der sonstigen Beschäftigung jugendlicher Gefangener in den Mussestunden verweise ich auf mein in dieser Sache bereits früher abgegebenes und in Band 37 der Blätter für Gefängniskunde S. 244 u. f. abgedrucktes Gutachten. Hervorheben möchte ich hier nur, dass für das erstere in Anstalten, wie ich mir sie denke, alle Einrichtungen geschaffen werden müssten, welche zu einer regelrechten berufsmässigen Ausbildung junger Burschen oder Mädchen nach modernen Anforderungen nötig sind. Fällt die Detentionszeit in die Periode, wo der junge Mensch in der Freiheit etwas lernt, was zur Sicherung seiner späteren Existenz dient, so müsste die Besserungsanstalt ihren Zöglingen mindestens das Gleiche bieten können. Gegen gelegentliche Ausstellungen der Erzeugnisse für beschränkten Besuch würde nichts einzuwenden sein. An dem von amerikanischen Fachgenossen vertretenen Grundsatze, dass in den genannten Anstalten in erster Linie nicht der Ertrag, sondern der Zweck der Arbeit zu berücksichtigen ist, müsste auch für unsere

Verhältnisse festgehalten werden. Die Rücksichtnahme auf das Mass der Intelligenz des einzelnen Gefangenen bei seiner Einstellung in einen Beruf gehört zur Kunst seines Erziehers. Wirklich Schwachsinnige würden sich in sächsischen Anstalten für jugendliche Verbrecher wohl kaum vorfinden, da diese schon früher, noch ehe sie mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten konnten, in entsprechenden Anstalten untergebracht sein würden.

Um die Frage der Haftform gleich mit zu erledigen, bemerke ich, dass im Interesse der beruflichen Ausbildung Jugendlicher nach amerikanischem Vorbilde der Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Isolierung der Vorzug zu geben. Einzelhaft — allerdings in Häusern unserer Art — nur zur Beobachtung gewisser Neueingelieferter oder aus disziplinellen Gründen anzuwenden sein würde.

Zu Schule und Unterricht möchte ich ausser dem an anderer Stelle in diesem Gutachten schon Bemerkten noch hinzufügen, dass die Verlegung der Schulstunden auf die Abendzeit, wie sie Amerika hat, nicht empfohlen werden kann. Warum? bedarf wohl keiner näheren Erläuterung. Da der Unterricht an Strafgefangenen vor allem dem Besserungszwecke zu dienen hat, so muss die Auswahl der Lehrfächer, Unterrichtsstoffe etc. in erster Linie von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, was dann um so leichter möglich sein würde, wenn nach dem gemachten Vorschlage für deutsche Besserungsanstalten nur Gefangene in Frage kämen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Besuch der Volksschule bereits hinter sich haben. Das Abhalten von Prüfungen würde ich nicht als unbedingt erforderlich erachten.

Die Beschäftigung Jugendlicher in der arbeitsfreien Zeit ist nach meiner Ansicht in den amerikanischen Besserungsanstalten, namentlich was die Sonn- und Feiertage anlangt, zu wenig ausgebaut. Ich verweise auch hierzu auf die in meinem früheren Gutachten gemachten Vorschläge.

Die Schilderungen, die Herr von den Gottesdiensten gibt, können ein deutsches Gemüt nicht befriedigen. Konfessionslose Predigten, in denen auch scherzhafte Wendungen nicht verpönt sind, und möglichst weltliche Melodien für die Gesänge — Kirchenlieder darf man sie wohl nicht nennen — wünschen wir uns nicht. Ich glaube schon, dass eine zwangsweise Beteiligung an dieser Art der Sonntagsfeier nicht nötig ist.

Was wir über Korrespondenz der Gefangenen und Besuche, über Disziplin und Disziplinarstrafen sowie über Körperpflege aus den amerikanischen Besserungsanstalten erfahren, kann uns eher befriedigen. Die für die beiden ersten Angelegenheiten bestehenden Bestimmungen ähneln sehr den in unseren Hausordnungen vorgesehenen und könnten, weil genügend, ohne wesentliche Aenderungen angenommen werden.

Wenn an sich der ganze Geist in den amerikanischen Besserungsanstalten ein freierer ist, als wir für gut befinden, so scheint die Disziplin im ganzen doch nicht schlapp zu sein. Dazu trägt die allerdings wieder ins Extrem verfallende militärische Zucht gewiss mit bei. Eine Disziplin, die aber ausschliesslich nur auf äussere Gewöhnung und nicht auch auf innerem Erfassen beruht, ist nicht die rechte. Sie wird auch nicht imstande sein, lange ohne Strafen auszukommen. Und das ist doch das Ideal aller Erziehung. Jede Strafe zehrt, und wäre es nur vorübergehend, an dem Vertrauen; schwere verbittern den Zögling nicht selten in solchem Masse, dass dem Erzieher überhaupt jeder Einfluss verloren geht. Darum sollte man auch in den Strafanstalten für Jugendliche das Gebiet der Belohnungen für Wohlverhalten tunlichst ausbauen. Moralisch Minderwertige würden sich durch Nichterreichung solcher von selbst strafen. Dass man ohne Prügel auskommen wird, wage ich nicht zu behaupten, ohne Fesselung aber immer. Während mir das Gradsystem analog unseren sächsischen Disziplinarklassen auch mit ihren äusseren Abzeichen gerade für Jugendliche erziehlich wertvoll ist,

ist mir das vielgepriesene Markensystem seiner geschäftsmässigen Art halber nicht sympathisch. Die Ausgestaltung der Disziplin und die Kunst, sie auszuüben ists gerade, was das Wehen pädagogischen Geistes in den gedachten Anstalten als unentbehrlich erscheinen lässt.

Intensive Körperpflege durch Baden, Turnen, militärische Uebungen ist gewiss dringend nötig; auf ein Uebermass der letzteren in Form von Anstaltsregimentern mit Offizieren und dergl. könnte aber wohl verzichtet werden.

Soviel über dieses letzte Kapitel. Ich möchte die Forderungen zu diesem in die Worte zusammenfassen: Alle Massnahmen in der Anstaltsbehandlung jugendlicher Gefangener sind in den Dienst des erstrebten Zieles, der Besserung, zu stellen. Alles die Erreichung dieses Zieles Gefährdende oder hierzu Ueberflüssige und mit dem Ernste der Aufgabe Unverträgliche ist unbedingt fortzulassen.

Soll ich nun zum Ende auch noch das Gesamtergebnis des Eindrucks, den ich nach dem Berichte Herrs von dem amerikanischen Reformatorysystem und seiner Eignung für den Strafvollzug an Jugendlichen in Deutschland überhaupt gewonnen habe, in Kürze zum Ausdruck bringen, so würde dazu Folgendes zu sagen sein: Die dem System zugrunde liegende Idee ist jedenfalls eine vorzügliche und das Fundament des darauf errichteten Gebäudes ein gutes. Wenn man sich nicht in allen Stücken mit dem Ausbau desselben einverstanden erklären kann, so liegt das zum guten Teile daran, dass die Lebensanschauungen, Sitten und Gebräuche der Amerikaner wesentlich andere sind als bei uns. Nach den im Herr'schen Werke ersichtlichen Statistiken spricht auch der Erfolg für die Güte des Systems. Ueber 80 % aller Eingelieferten bestanden die Parolezeit tadellos, sodass bei ihnen auf dauernde Besserung zu hoffen war.

Welche Erfahrungen machen wir dagegen noch immer an den jugendlichen Verbrechern? Wer Gelegenheit hat, Strafregisterauszüge älterer Rechtsbrecher zu verfolgen, wird sich die Antwort auf diese Frage selbst geben können. Darum Hand ans Werk! Uebernehmen wir das von dem amerikanischen System für unsere Verhältnisse Brauchbare ohne Vorurteil und ersetzen das Uebrige nach reiflicher Erwägung durch Einrichtungen, die unserem Volke den gleichen Erfolg garantieren. Es ist hohe Zeit; von überall her kommen Stimmen, die Abhilfe erheischen. Und noch immer säumt unsere Generation, die sonst hohe Summen flüssig macht für Neuschöpfungen aller Art, die von Wohltätigkeit überfliesst, selbst dem geringsten Geschöpf gegenüber, Einrichtungen zu schaffen, die geeignet sind, das Verbrechertum im Keime zu ersticken. Glaube aber niemand, dass er durch Empfehlung des amerikanischen Systems zum Weltverbesserer werden könne. Nein! Die Macht der Sünde zu brechen, dazu reicht Menschenkraft, wer und was er auch sei, nicht aus. Die Sünde wird mit ihrer mannigfaltigen Gestalt und ihrem gleissnerischen Gewande aller Gegenwehr trotzen, indem sie fort und fort auch manchen im späteren Lebensalter noch zu Falle bringen und so dafür sorgen wird, dass auch in Zukunft die Strafhäuser nicht leer stehen. Aber ihnen, die sich aus den verschiedensten Anlässen so frühzeitig in sie verirren, immer und immer wieder dahin zurückkehren, dann nur zu bald in der Welt halt- und wertlos dastehen und am Ende keinen anderen Wunsch mehr haben, als nach Wiedererlangung ihres stillen Plätzchens im Zuchthause — den gewohnheitsmässigen Verbrechern, dieser überaus lästigen und gemeingefährlichen Sorte von Menschen, wollen wir wenigstens beizukommen versuchen. Und wer will sagen, wieviele von denen, die endlich auf einer der drei Stationen: Zucht-, Armen- und Irrenhaus ihr jämmerliches Erdendasein beschliessen, nicht hätten vor solchem Schicksale bewahrt werden können, wenn ihnen frühzeitig genug mit fürsorgender und sicherer Hand der rechte Weg gewiesen worden wäre?

Welche Fragen des Strafvollzugs eignen sich zur gesetzlichen Regelung?

Gutachten von Anstaltsinspektor Gebauer in Waldheim.

Eine gewaltige Fülle gesetzgeberischer Arbeit haben Reichsregierung und Reichstag in den ersten Jahrzehnten des Bestehens des Deutschen Reichs auf allen Gebieten des Staats- und Rechtslebens geleistet. An erster Stelle ist hier die Vereinheitlichung des gesamten Rechts zu nennen, wohl eine der wichtigsten Lebensfragen für jedes Staatswesen. Nur ein Glied in der Kette, die die ungeheure Vielheit der Rechtsverhältnisse der einzelnen Glieder des Staates zu einem wohlgeordneten Ganzen verbindet, fehlt immer noch; noch mangelt die *ultima ratio,* durch die sich erst der Gesetzgeber die Durchführung seiner Gesetze erzwingt und sichert, nämlich die Strafe, der gesetzlichen Regelung, wenigstens insoweit, als der Vollzug der Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Freilich, die Erkenntnis der Notwendigkeit einer solcher gesetzlichen Regelung tauchte schon in den ersten Jahren des Bestehens des Reichs auf und gewann greifbares Leben in dem Entwurfe eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen vom Jahre 1879. Doch will ich hier nicht näher auf diesen Entwurf eingehen, auch nicht auf die späteren Versuche, sowohl einzelne Fragen dieser Materie wie auch sie insgesamt gesetzgeberisch zu bewältigen; es ist bekannt, wie alle diese Anregungen, die zu einem grossen Teile in Anträgen einzelner Reichstagsfraktionen bestanden, im Sande verliefen.

Das einzige wirkliche Ergebnis, das diese Bewegung bisher gezeitigt hat, die Herausgabe der „Grundsätze“ durch den Bundesrat im Jahre 1897, hat nicht die bindende und zwingende Kraft eines eigentlichen Gesetzes. Die Notwendigkeit des Erlasses eines Strafvollzugsgesetzes ist damit nicht aus der Welt geschafft. Von dieser Erkenntnis ausgehend, haben auch die Rufer im Streite um das Straf-

vollzugsgesetz seither nicht geschwiegen. Ich verweise hier nur auf die Verhandlungen des Reichstags vom Januar 1905 bei Gelegenheit der Besprechung des Etats des Reichsjustizamts.

Als eifrigste Kämpen in diesem Kampfe der Geister waren von jeher die deutschen Strafanstaltsbeamten auf dem Plane. Schon in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stürzten sie sich mit regem Eifer auf die Behandlung dieser Frage; durch den Misserfolg vom Jahre 1879 nicht abgeschreckt, nahmen sie immer wieder Stellung zu ihr, und unermüdlich sprachen sie, teils in Abhandlungen und Gutachten, teils in Resolutionen auf Vereinsversammlungen ihr »*ceterum censeo*« aus: das Verlangen nach Einbringen eines Strafvollzugsgesetzes.

Woran lag es nun, dass alle Bemühungen keinen Erfolg hatten? Der Hauptgrund war die Kostenfrage, die Furcht der einzelnen Bundesstaaten vor zu erwartenden grossen Ausgaben; besonders war dies beim Scheitern des Entwurfs von 1879 der Fall. Aber noch etwas anderes spielte mit: noch schienen die Fragen, die sich an die Gestaltung, die Aufgaben und Endziele des Strafvollzugs knüpften, nicht geklärt genug, dass es rätlich erschienen wäre, sie in dem engen Rahmen eines Gesetzes für voraussichtlich lange Zeit festzulegen. Schon 1879 war die Ueberzeugung davon, dass die ganze Angelegenheit des Strafvollzugs noch in der Entwicklung begriffen sei, ein nicht zu unterschätzender Faktor gegen die Annahme des Gesetzentwurfs; war doch kein Geringerer als Bismarck, anscheinend unter dem Einflusse der eben erschienenen Schrift Mittelstädts: „Gegen die Freiheitsstrafen", zu der Ueberzeugung gekommen, dass die gesamte Materie des Strafvollzugs noch nicht reif zur gesetzgeberischen Behandlung sei. So ist es also gekommen, dass wir bis zum heutigen Tage, wenn man von den wenigen betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs, dem Gesetze über Unfallfürsorge für Gefangene und einigen rein formalen Bestimmungen, die die eigentliche Strafvoll-

streckung und deren sogenannten Betrieb betreffen, absieht, immer noch der gesetzlichen Regelung der mannigfachen Fragen des Strafvollzugs entbehren. Freilich, dies möchte ich unumwunden aussprechen, halte ich es für kein so grosses Uebel, dass dieser Zustand bisher geherrscht hat. Bei dem buntscheckigen Bilde, das der Strafvollzug in deutschen Landen bei der Gründung des Reichs bot und teilweise heute noch bietet, war es richtiger, die Verhältnisse des Strafvollzugs in den einzelnen Bundesstaaten sich einander auf dem Wege natürlicher Entwicklung und Anpassung nähern zu lassen, als mit einem Schlage durch den Zauberspruch eines Gesetzes eine künstliche Einheit gewaltsam zu erzwingen. Nur unter dem Aufwande ungeheuerer Mittel wäre dies möglich gewesen, durch die Dinge geschaffen worden wären, die vielleicht binnen kurzem schon der Gang der in andere Bahnen einlenkenden Entwicklung überflüssig gemacht hätte. Die Hauptsache war, dass das Endziel, die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs, nicht aus den Augen verloren wurde. Dass dies nicht geschah, ist nicht zum wenigsten der Arbeit der deutschen Strafanstaltsbeamten und ihres Vereins zuzuschreiben; ihr Verdienst ist es mit, wenn heute die Ueberzeugung von der Notwendigkeit des baldigen Erlasses eines solchen Gesetzes fast zur öffentlichen Meinung geworden ist.

So haben wir also heute nicht mehr nötig, zu erörtern, ob und aus welchen Gründen die baldige gesetzliche Regelung des Strafvollzugs zu erstreben ist; es hiesse Eulen nach Athen tragen, darüber noch ein Wort zu verlieren. Unsere Aufgabe ist es heutigen Tages, die Grenzen eines solches Gesetzes festzustellen, zu untersuchen, welche Fragen des Strafvollzugs einerseits für das ganze Reich gesetzlich festzulegen sind, und welche andererseits der Weiterentwicklung des Gewohnheitsrechts, das bisher im Strafvollzuge gegolten hat, auch weiterhin getrost zu überlassen sind. Denn wie überall im menschlichen Leben, so gilt es auch in der Gesetzgebung, den Mittelweg zwischen

einem „zu Wenig“ und „zu Viel“ zu finden. So wird sich auch die künftige Gesetzgebung über den Strafvollzug, wenn sie auf der einen Seite auch weit über den Inhalt der die Strafe betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs hinausgehen muss, doch auf der anderen Seite davor hüten müssen, zu viel festlegen und normieren zu wollen. Auf keinen Fall darf ein Gesetz über den Strafvollzug zu einem blossen Reglement werden, gewissermassen zu einer „Reichs-Hausordnung“; es darf vielmehr nur das behandeln, was unbedingt im ganzen Reiche gleichmässig gehandhabt werden muss, wenn anders als Folge eines überall gleichen Strafgesetzes auch ein nach Inhalt, Zweck und Wirkung gleicher Strafvollzug resultieren soll. Alles Weitere, seien es nun Fragen mehr untergeordneter Natur oder betreffe es die Detailausführung der im Gesetze gegebenen Normen, ist den von den Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten zu erlassenden Hausordnungen ohne Bedenken zu überlassen. Ich will nun im Folgenden versuchen, die Fragen zu erörtern, die sich zu einer gesetzlichen Regelung eignen und die mir als so wichtig für Gestaltung und Inhalt des Strafvollzugs erscheinen, dass sie unbedingt eine Ausführung nach gleichen Gesichtspunkten erfordern. Ich betone dabei, dass ich mich nur mit Fragen der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe beschäftigen will als derjenigen Strafen, deren Vollzug ich bisher in der Praxis kennen gelernt habe.

Die Fragen, die meines Erachtens, an erster Stelle durch den Gesetzgeber zu lösen sind, betreffen Zweck und allgemeinen Inhalt der Freiheitsstrafen. Ersterer ist im Gesetze überhaupt noch nicht behandelt, letzterer, ich möchte sagen, nur obenhin berührt, ohne die Tiefe dieses Problems zu erschöpfen. Und doch liegt die Eignung und Wichtigkeit dieser Fragen für eine gesetzliche Regelung auf der Hand. Gerade da der Schulstreit über den Strafzweck noch nicht abgeschlossen ist, ist es nötig, dem Praktiker eine Norm zu geben, nach der er die Gefangenenbehandlung, soweit sie der allgemeinen Auffassung des

Strafzwecks entstammt, unbedingt einrichten muss; es ist durchaus nicht eine bedeutungslose oder unschädliche Verschiedenheit, wenn der Leiter der einen Anstalt sich von der absoluten Vergeltungs-, der einer anderen von der ausgesprochensten Besserungstheorie leiten lässt. Es muss gerade in den Zeiten des Uebergangs die Aufgabe des Gesetzgebers sein, eine Norm zu finden, die geeignet ist, die Gemüter auf einer mittleren Linie zu vereinen, ohne durch extreme Einseitigkeit dem Rechtsgefühl des einen oder des anderen Teils Hohn zu sprechen.

Ebenso nötig wie die Festlegung des Strafzwecks erscheint mir aber eine genauere Bestimmung des allgemeinen Strafinhalts, als bisher geschehen. Die Paragraphen, die die beiden schwersten Strafarten definieren, bescheiden sich damit, als Wesen der Freiheitsstrafe — unter Voraussetzung der Freiheitsentziehung als etwas Selbstverständlichem — den Arbeitszwang hinzustellen, einzig mit Unterscheidungen bezüglich der Zulässigkeit der Arbeiten ausserhalb der Anstalt, sowie bezüglich der Berücksichtigung der Fähigkeiten und Verhältnisse bei Gefängnissträflingen und der Möglichkeit, solche nicht zu beschäftigen; da jedoch durch letztere nur der Staatsgewalt die Möglichkeit eingeräumt wird, den Gefängnissträfling nicht zu beschäftigen, für diesen selbst aber der Arbeitszwang bestehen bleibt, da somit auch nur die Staatsgewalt als Träger des Strafrechts, aber nicht der Rechtsbrecher als dessen Objekt dadurch betroffen wird, so ist es klar, dass sie mit der begrifflichen Bestimmung des Strafinhalts im Grunde nichts zu tun hat. Aber gerade das, was im Gesetze als selbstverständlich vorausgesetzt ist, nämlich die Entziehung der Freiheit, bedarf noch der genaueren gesetzlichen Festlegung. Was ist denn Freiheitsentziehung? An erster Stelle Beschränkung auf einen bestimmten Raum und Unterordnung der freien Selbstbestimmung des Detinierten unter die besonderen Bestimmungen, die nötig sind, sowohl die räumliche Beschränkung durchzuführen, als auch das Leben am Zwangsort zu regeln. Dies ist so selbstver-

ständlich, so ganz Axiom, so ganz als gewohnheitsrechtlicher Begriff uns in Fleisch und Blut übergegangen, dass eine ausdrückliche Normierung im Gesetz wohl überflüssig ist. Aber Freiheitsentziehung ist noch mehr, nämlich Beschränkung in den Beziehungen zur Aussenwelt und folgt als solche schon aus dem Charakter der Freiheitsstrafe als Raumbeschränkung mit Arbeitszwang. Doch diese Seite der Freiheitsbeschränkung ist nicht unbegrenzt, ebensowenig wie die dem Gefangenen im Prinzipe allgemein zugestandene Handlungsfähigkeit in Privatgeschäften — wir kennen keine *capitis diminutio* mehr — der Natur der Freiheitsstrafe nach ohne alle Schranken sein kann. Ist auch eine solche Geschäfts- und Handlungsfähigkeit in Privat-, Vermögens- und ähnlichen Angelegenheiten vorhanden, so muss sie doch notwendigerweise eine beschränkte sein. Ich glaube nun, dass gerade diese Seite der Freiheitsentziehung sich dazu eignet und geradezu darnach drängt, gesetzlich geregelt zu werden. Dabei soll ja nicht an ein Reglement, ein Schema gedacht werden, das dem Strafanstaltsbeamten von Fall zu Fall sagt, was er dem Detinierten in Geschäften an Briefverkehr u. dergl. gestatten darf und was nicht; ein solches Schema aufzustellen, wäre unmöglich, und wäre es möglich, dann würde es schädliche Folgen haben. Aber es kann nicht allein in das noch so ehrliche und gesetzliche Wollen der Strafanstaltsleiter gestellt werden, was sie dem Gefangenen an Handlungsfähigkeit zugestehen wollen. Es gilt vielmehr für diese Beschränkung der Handlungsfähigkeit nach der Seite des zu Erlaubenden wie des nicht zu Erlaubenden hin eine gesetzliche Norm zu finden. Zwar werden auch dann noch, bedingt durch deren Anwendung und Auslegung von Fall zu Fall, Verschiedenheiten möglich sein, und das ist gut so, denn der Strafvollzug, der sich mit der Behandlung von Menschen befasst, darf nicht zu einer im ganzen Reiche mit unheimlicher, lebloser Gleichmässigkeit arbeitenden Maschine erstarren; aber es wird ein Segen sein, für die Durchführung der Strafgesetze wie für

das Rechtsgefühl des Volkes, wenn die Entscheidung in dieser wichtigen Frage des Strafvollzugs ebensowenig wie die Entscheidung über den Strafzweck bei der Ausführung der Strafe lediglich in das zwar ehrliche, aber ungebundene Ermessen der Strafanstaltsbeamten gestellt wird, sondern wenn man eine Norm findet, die eine einigermassen gleichmässige Behandlung dieser Frage gewährleistet.

Diese beiden Fragen nach Zweck und allgemeinen Inhalt der Freiheitsstrafe dürften am besten im eigentlichen Strafgesetze ihre Lösung finden; denn wenn dieses an den Tatbestand des Verbrechens die Strafe als Rechtsfolge knüpft, so ist es nur logisch, wenn es die Normen über Zweck und allgemeinen Inhalt dieser Rechtsfolge enthält. Alle weiteren Fragen des Strafvollzugs werden zweckmässig in besonderen Gesetzen zu behandeln sein, die sich naturgemäss auf die normativen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gründen, am geeignetsten wohl in einem einheitlichen Strafvollzugsgesetz.

Ich komme zunächst zu den Fragen des eigentlichen Strafvollzugs, die sich aus der Frage nach dem Strafzweck ergeben. Nehmen wir als solchen eine Verbindung von Abschreckung und Besserung an, und stellen wir weiter fest, dass die Erreichung des Zweeks der Strafe abhängig ist von der Wirkung, die sie ausübt! Diese Wirkung entspringt zwar zunäehst den räumlichen Verhältnissen und der für diese vorgeschriebenen Ordnung, also rein sachlichen Zuständen — worauf weiter unten einzugehen sein wird —, hängt aber ebensosehr ab von rein persönlichen Verhältnissen, nämlich der Wirkung von Mensch zu Mensch als von den die Strafe Ausführenden zu den die Strafe Erduldenden, sagen wir kurz, von der Behandlung der Gefangenen. Es muss also im Gesetze ausgesprochen werden, dass diese ebenso den Zwecken der Abschreckung und Vergeltung Rechnung tragen muss, indem sie jederzeit den Rechtsbrecher die Strafe als fühlbares Uebel empfinden lässt, als sie vor allen Dingen und an erster Stelle stets den Besserungszweck und die Rückführung des Rechts-

brechers zu sozialer Tauglichkeit im Auge behalten soll. Da aber längst zur allgemeinen Anschauung geworden ist, dass diese Besserung am ersten auf dem Wege der Individualisierung erreicht wird, so ist es an der Zeit, auch das Prinzip der Individualisierung zur gesetzlichen Norm für die Gefangenenbehandlung zu gestalten, um es von Gesetzes wegen zur Unmöglichkeit zu machen, dass künftig noch irgend ein Strafanstaltsleiter sein Heil in starrer, geistloser, formaler Gleichmacherei *à tout prix* sucht, sei es aus Prinzip, sei es, was schlimmer ist, aus der Unmöglichkeit heraus, anders die Zügel der Disziplin in den Händen zu behalten. Ich berufe mich hierbei auf die Ergebnisse der Verhandlungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Heidelberg (1897), die sich entschieden für das Prinzip der Individualisierung ausgesprochen hat, wie ich auch nicht verfehlen will, darauf hinzuweisen, dass auch die neue bayerische Hausordnung klar und offen diesen Grundsatz für die Behandlung der Gefangenen aufstellt.

Als wichtigste Frage in dieser Hinsicht ist wohl die Handhabung der Disziplin zu bezeichnen. Hier ist es nötig, die zulässigen Disziplinarstrafen für die einzelnen Strafarten reichsgesetzlich festzulegen; scheint es mir doch im Interesse der gleichmässigen Wirkung einer und derselben Strafart höchst untunlich, wenn der eine Bundesstaat engen Arrest, Lattenarrest und körperliche Züchtigung unter seinen disziplinellen Strafmitteln kennt, der andere dagegen nicht! Denn sind auch die Disziplinarstrafen nicht ein Teil des Strafinhalts, so sind sie doch eine — rein natürlich, nicht gesetzlich — notwendige Begleiterscheinung des Strafzwanges und als solche für die gleichmässige Wirkung der gleichen Strafe von hoher Bedeutung.

Die bedeutsamsten Faktoren für die Erreichung des Besserungszwecks sind Seelsorge, Unterricht und Lektüre. Hier genügt es wohl, wenn das in den „Grundsätzen“ Enthaltene seinem Wesen nach in ein zu schaffendes Gesetz übernommen wird: die ins Einzelne gehende Aus-

führung wäre dann, der Verschiedenheit der geistigen Bedürfnisse der einzelnen Reichsteile entsprechend, den Bundesstaaten bezw. den Verwaltungen zu überlassen. Es erübrigt nur noch, hier auf eins hinzuweisen, nämlich die Verpflichtung der Zuchthaus- und Gefängnissträflinge zum Kirchenbesuche, den die „Grundsätze“ ausgesprochen haben. Es muss auffallen, dass durch diese Bestimmung das Prinzip der Gewissensfreiheit durchbrochen wird. Zwar könnte man aufstellen wollen, dass der Rechtsbrecher diesen Anspruch auf Freiheit des Gewissens, selbst in religiösen Dingen, verwirkt hat, und man könnte weiter ausführen, dass er durch die Strafe in eine Zwangserziehung genommen werden soll und dass dabei die Religion als wichtigstes ethisches Moment nicht zu entbehren sei; wenn sie der Strafbüsser nicht wolle, wenn er dem Kirchenbesuche entwöhnt sei, so müsse ein nach Motiv und Zweck durchaus berechtigter und wohltätiger Zwang ausgeübt werden. Ich glaube aber, dass trotz der vortrefflichen Absichten, aus denen heraus der Kirchenzwang bis heute beibehalten worden ist, dieser doch eben nur ein Zwang ist, wenn er auch von einer grossen Zahl Gefangener nicht als solcher empfunden wird; wo er aber als solcher empfunden wird, bildet er in seiner Eigenschaft als Zwang einen nicht ganz unwesentlichen Teil des ganzen Strafzwanges. Dazu muss uns aber die Religion zu hoch stehen, sie zu einer charakteristischen Begleiterscheinung des Strafübels werden zu lassen — nein, kein noch so kleiner Teil dieses Uebels soll sie sein, sondern ein Segen, der innere Befreiung spendend in die dunkle Nacht dieses Uebels strahlen soll. So glaube ich denn dass es an der Zeit ist, in einem künftigen Gesetze die Freiheit des Kirchenbesuchs auch für Zuchthaus- und Gefängnissträflinge auszusprechen, wie dies bereits nach den „Grundsätzen“ für die Festungsgefangenen geschehen ist. Die sich etwa für die Ordnung des Dienstes daraus ergebenden Schwierigkeiten dürfen gegenüber einem Gegenstande von derartig prinzipieller Bedeutung nicht ausschlaggebend sein.

Wir kommen nun weiter zu den Fragen, die sich für den eigentlichen Strafvollzug aus dem Inhalte der Freiheitsstrafe ergeben. Nehmen wir als deren Inhalt einen Zwang, der sich nach mehreren Richtungen äussert, nämlich als Zwang an einen bestimmten Raum, zu bestimmter Arbeit, zur Unterordnung unter die für das Leben am Zwangsorte gegebenen Vorschriften, und als Zwang zu denjenigen Beschränkungen der Verfügungsfreiheit, die aus dem Zwang zu Raum, Arbeit und Leben hervorgehen, so kommen wir zunächst zu der ausserordentlich wichtigen Frage nach Gestaltung und Beschaffenheit der Räume, in denen Strafen verbüsst werden. Hier müsste das in den „Grundsätzen" Ausgesprochene die Kraft gesetzlicher Bindung erhalten und so an die Seite der einzigen bisher vorhandenen Gesetzesstelle treten, die von der Unterbringung zur Strafverbüssung handelt (des § 57 St.G.B. bezw. des Strafvollzugs an Jugendlichen). Weiter aber wäre ganz besonders der in § 3 „der Grundsätze" ausgesprochene Gedanke der Trennung nach Strafarten noch zu vertiefen, indem auch innerhalb einer und derselben Strafart eine aus verschiedenen Gesichtspunkten mögliche Trennung der Gefangenen von hoher Bedeutung ist. Solche Gesichtspunkte sind: ob vorbestraft oder nicht bezw. nur gering vorbestraft, ob im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder nicht, ob Gewohnheitsverbrecher oder Gelegenheitsverbrecher bezw. Anfänger auf der Bahn des Verbrechens. Hierbei soll erwähnt werden, dass die Heidelberger Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung den Trennungsgedanken formuliert hat als „Trennung der älteren Wiederholtbestraften von den jüngeren Gefangenen oder älteren Erstmaligbestraften". Auch der für die Praxis des Strafvollzugs sehr wichtigen Frage, ob die geistig Minderwertigen von den übrigen Gefangenen getrennt zu halten sind, empfiehlt es sich, näher zu treten. Das Gleiche gilt von der getrennten Verwahrung der Epileptiker, wobei noch zu erwägen ist, ob nicht die Einzelhaft bei diesen für ausgeschlossen erachtet werden soll.

Bezüglich der Stellung von Einzel- und Gemeinschaftshaft glaube ich, dass die §§ 11 bis 16 der „Grundsätze" ohne Weiteres gesetzlich festgelegt werden können. Auch dürfte es empfehlenswert sein, die Einzelhaft als die Hauptart, die Gemeinschaftshaft als die Nebenart der Strafverbüssung und im Sinne eines gemässigt progressiven Strafvollzugs erstere als den Anfang — in der Regel — einer jeden Strafe zu bestimmen. Ob es nicht rätlich ist, in weiterer Folgerung aus einer solchen Norm den § 22 des Str.G.B's. besser fallen zu lassen, bleibt zu erwägen; ich halte es für unbedenklich, wenn der Grundsatz: „Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn von derselben eine Gefahr für den geistigen oder körperlichen Zustand des Gefangenen zu besorgen ist" einen Zusatz erhielte etwa in dem Sinne: „oder für das Gemütsleben, ohne die geistige Gesundheit direkt zu gefährden."

Weiter ist eine der Kardinalfragen des Strafvollzugs, nämlich die Arbeit der Gefangenen, vorzüglich zur gesetzlichen Regelung geeignet. Wenn im Strafgesetzbuche der Arbeitszwang als Merkmal des Strafübels gekennzeichnet wird, so ist das Strafvollzugsgesetz der geeignete Ort, die Folgerung auszusprechen, die im Interesse der Erreichung des Besserungszwecks und des Zwecks, den Rechtsbrecher wieder zu sozialer Tauglichkeit zu bringen, unbedingt aus der Aufstellung des Arbeitszwanges zu ziehen ist: dass nämlich die Arbeit der Gefangenen eins der wichtigsten ethischen Momente bei ihrer Erziehung bildet und dass daher die Rücksicht auf Erreichung des Strafzweckes bei Behandlung der Fragen des Arbeitswesens allen anderen, besonders denen rein industrieller und fiskalischer Natur, voranzugehen habe. Wird nach diesem Grundsatze gehandelt, und sind alle Strafanstalten des Reichs gesetzlich verpflichtet, darnach zu handeln, so werden auch die leidigen Klagen über Konkurrenz der Gefangenenarbeit von selbst mehr und mehr verstummen: eine Industrie, die nach derartigen Grundsätzen arbeitet, ist kaum noch konkurrenzfähig und bietet daher der

Konkurrenz auch keinen Anlass zu Klagen mehr. Da aber diese Folge naturgemäss erst ganz allmählich im Verlaufe der durch diesen Grundsatz ausgelösten Entwicklung eintreten kann, ist es nötig, entweder im Strafvollzugs- oder einem besonderen Gesetze der Frage der Stellung der Gefangenenarbeit zur freien Industrie schon für die Gegenwart energisch auf den Leib zu rücken; mannigfache Gesichtspunkte für ihre gesetzliche Regelung ergeben sich ja aus der (B. 41, S. 293 der „Blätter für Gefängniskunde“ mitgeteilten) Denkschrift des Reichskanzlers an den Reichstag über „die Beschäftigung der Gefangenen in den zum Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten“ vom 22. 2. 1907.

Von besonderer Wichtigkeit ist die gesetzliche Regelung der Selbstbeschäftigung. Unter Uebernahme der Bestimmung der „Grundsätze“, dass diese für Gefängnissträflinge, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und Zuchthausstrafe noch nicht verbüsst haben, zulässig sein soll, wäre vielleicht vom Gesetzgeber davon abzusehen, ihre Genehmigung von der Zahlung einer Entschädigung oder von der Deckung der Strafvollzugskosten abhängig zu machen; es ist dies ein Grundsatz von zu ausgesprochen materieller Natur, der sowohl dem sozialen Empfinden unserer Zeit als auch dem Prinzipe der völligen Gleichstellung von Arm und Reich vor dem Gesetze zuwider ist. Da ferner das Fallenlassen dieser Beschränkung der Zulassung der Selbstbeschäftigung einen grösseren Spielraum als bisher erobern würde, so wäre gleichzeitig ein Fortschritt in der so wünschenswerten Differenzierung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe erreicht, da es für die letztere die Möglichkeit einer Milderung des Arbeitszwangs bedeuten würde. Es wäre aber noch zu erwägen, ob ausser dem mehr äusserlichen und schematischen Erfordernis: „Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht mit Zuchthaus vorbestraft“ nicht noch andere Kriterien für die Zulässigkeit der Selbstbeschäftigung zu fordern wären, die mehr in die Tiefen

der Tat und des Täters dringen, wie etwa die Art des Delikts, die Motive oder die Gesinnung des Täters. Dass die Art und Weise der Selbstbeschäftigung eine geeignete sein muss, ist zwar selbstverständlich, könnte aber gleichwohl im Gesetze ausgesprochen werden.

Die Bestimmungen bezüglich der Arbeitsbelohnung können aus den „Grundsätzen“ in das Gesetz übernommen werden; dabei ist die zivilrechtliche Stellung der Arbeitsbelohnung zu normieren (in dem bereits heute allgemein anerkannten Sinne). Die Höhe des Arbeitsverdienstes muss ein Gegenstand der Differenzierung zwischen Zuchthaus und Gefängnis sein.

Es eignen sich fernér zur gesetzlichen Behandlung die Fragen der Bekleidung und Beköstigung; selbstverständlich handelt es sich hierbei nur um Bestimmungen in der Art allgemeiner Direktiven. Ganz besonders müsste dies, in gerechter Würdigung der Verschiedenheit der Lebensgewohnheiten in den einzelnen Reichsteilen, bei der Beköstigung beobachtet werden; jedoch ist es vielleicht rätlich, hier das nach dem heutigen Stande der Wissenschaft erforderliche Mindestmass an täglichen Nährmengen als Norm zu bestimmen. Weiter liesse sich vielleicht auch in der Kost eine Unterscheidung zwischen beiden Hauptstrafarten durchführen. Die Gestattung des Erkaufs von Kostaufbesserungen muss im Reiche einheitlich geordnet werden; ich würde es, aus den sächsischen Verhältnissen heraus, für wohl entbehrlich halten. Will man aber auf Kostaufbesserungen — die von der Arbeitsbelohnung als Extragenuss erkauft werden können, nicht solche, die aus gesundheitlichen Gründen zu gewähren sind — nicht verzichten, so könnten auch sie zum Gegenstand der Differenzierung zwischen Zuchthaus und Gefängnis gemacht werden; allerdings wäre dabei zu bedenken, dass bei den durchschnittlich längeren Zuchthausstrafen Kostaufbesserungen aus Gründen der Gesundheitspflege wünschenswerter sein können, als bei den kürzeren Gefängnisstrafen. Auch die Frage der Selbstbeköstigung

und Selbstbekleidung ist geeignet zur gesetzlichen Regelung und zwar, wie bisher schon gebräuchlich, gleichfalls im Sinne der Differenzierung. Schliesslich sind im Gesetze noch die bisher bereits gebräuchlichen Unterschiede in der Behandlung von Haar- und Barttracht zu bestimmen: ob es nötig ist, für das Reich gleichmässig zu regeln, in welchem Zustande der Barttracht die Zuchthausgefangenen nach Strafverbüssung zu entlassen sind, bleibt zu erwägen. Ich möchte zu bedenken geben, dass Scheren und Rasieren, wenn es aus andern als Schicklichkeits- und Reinlichkeitsgründen geschieht, ein Charakteristikum der Zuchthausstrafe und einen Teil von deren Inhalt bildet, als eine Handlung nicht nur am, sondern sogar gegen den Körper des Gefangenen, die in der ausgesprochenen Absicht geschieht, ein besonderes Merkmal der Zuchthausstrafe zum Unterschiede von der Gefängnisstrafe zu bilden. Es ist aber wohl nicht gleichgültig, wenn ein derartiger Bestandteil des Strafübels bei der regulären Entlassung — bei der plötzlich eintretenden Begnadigung ist es nicht anders möglich — mit in die Freiheit übernommen wird; man halte auch diese Frage nicht für zu unwesentlich für eine gleichmässige Regelung, denn es widerspricht dem Empfinden unserer Zeit, die in bezug auf die Rechte am eigenen Körper schon so empfindlich geworden ist, dass sie bereits ein Recht an der künstlichen Reproduktion des Körpers, ein Recht am eigenen Bilde, kennt! Ausserdem wird das Fortkommen des Entlassenen dadurch, dass er ohne dieses Signum des Zuchthauses in die Freiheit tritt, entschieden erleichtert, was doch wohl ein beachtenswertes Moment für die Aufgabe der Rückfallsbekämpfung bildet. So lässt man denn auch bereits in einigen Bundesstaaten den Züchtlingen den Bart vor der Entlassung stehen; aus der Literatur sei erwähnt, dass Spira (in „Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze“, S. 99) ausdrücklich für dieses Verfahren eintritt.

In Hinsicht auf die Gesundheitspflege und die Pflege

erkrankter Gefangener müsste dem Grundsatze zu gesetzlicher Anerkennung verholfen werden, dass eine etwaige Schädigung der Gesundheit nicht von vornherein als ein Teil und eine unter Umständen natürlicher Weise notwendige Folge des Strafübels aufzufassen sei. Daraus würde dann für die Verwaltungen die Verpflichtung resultieren, in Fällen, in denen die in der Anstalt mögliche Behandlung — die ja naturgemäss ihre Grenzen in den räumlichen und sonstigen Bedingungen hat — als ungenügend erscheint, soweit tunlich für die geeigneten Massregeln Sorge zu tragen, sei es durch Strafaussetzung und geeignete Unterbringung, sei es durch Hinzuziehung etwa nötiger ärztlicher Hilfskräfte. Diese Massregeln dürfen aber nicht von der Frage der Kostendeckung abhängig gemacht werden, wobei hier nicht erörtert werden soll, wann etwa Staatsfiskus, wann Armenverband einzuspringen haben. Es wäre aus rechtstheoretischen wie aus sozialen Gründen durchaus untunlich, die Gesundheit eines in der Zwangslage der Strafhaft befindlichen Menschen — wenn sie auch selbstverschuldet ist! — von diesem grob materiellen Gesichtspunkte aus behandeln zu wollen, wodurch nur erreicht würde, dass der Bemittelte, wenn auch nur indirekt, vor dem Gesetze besser gestellt wäre als der Unbemittelte. Ich verweise hierbei auf die Bestimmungen der neuen bayerischen Hausordnung, die dem vorstehend Ausgeführten entsprechen. Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Bewegung im Freien nicht von den Verhältnissen abhängig gemacht werden darf, wie dies die Grundsätze durch die Klausel: „wo es ausführbar ist“ tun; umgekehrt müssen die Verhältnisse so eingerichtet werden, dass, günstige Witterung vorausgesetzt, für jeden gesunden Gefangenen täglich die Möglichkeit der Bewegung in frischer Luft gegeben ist.

Ueber den Verkehr mit der Aussenwelt hat das Gesetz das Mass dessen, was in regelmässigen Terminen zu gestatten ist, zu normieren, unter Berücksichtigung einer Abstufung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe. Was

an Ausnahmen zu gewähren ist, bleibt dem Ermessen der Verwaltungen überlassen, für die dabei die über die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zu gebende allgemeine Norm, wie oben ausgeführt, die Richtschnur gibt.

Es kommen schliesslich noch die Fragen in Betracht, die der Uebertritt des Gefangenen in die Freiheit, sei es durch die vorläufige, sei es durch die eigentliche Entlassung, an uns stellt. Was die erstere betrifft, so ist ja diese Frage bereits durch die §§ 23—26 des Strafgesetzbuches geregelt. Es fragt sich nur, ob sich nicht bei der Ausführung dieser Paragraphen Verschiedenheiten der Auffassung eingestellt haben, die durch eine engere Normierung besser beseitigt werden. So muss zunächst auffallen, dass wohl in allen Bundesstaaten die vorläufige Entlassung ausser von der guten Führung von sittlicher Besserung und gesichertem Fortkommen abhängig gemacht wird, während das Strafgesetzbuch nur die erstere Bedingung kennt. Es empfiehlt sich, auch die anderen Bedingungen im Gesetze auszusprechen, indem man vielleicht noch dem Grundsatze allgemeine Gültigkeit gibt, der im Reskript des Preussischen Justizministeriums vom 2. Januar 1899 (mitgeteilt in „Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den Preussischen Justizgefängnissen“ von Klein, S. 188) Ausdruck findet: „die Ablegung eines Geständnisses ist nicht unter allen Umständen als eine unumgängliche Voraussetzung für die Gewährung der vorläufigen Entlassung zu erachten“. Ob es sich empfiehlt, bei der jetzigen beschränkteren Anwendung der vorläufigen Entlassung zu verbleiben, oder ob durch das Gesetz irgendwie dafür zu sorgen ist, dass diese, vorzüglich bei längeren Strafen, im Sinne eines progressiven Strafvollzugs eine allgemeinere wird, wäre zu erwägen und müsste dies bei der hohen Bedeutung der vorläufigen Entlassung auf jeden Fall im Reiche gleichmässig gehandhabt werden. Auf die Gründe für und wider eine Verallgemeinerung dieser Einrichtung näher einzugehen, würde hier zu weit führen.

Mit der eigentlichen Strafentlassung berührt der Strafvollzug eine der in kriminalpolitischer Beziehung bedeutsamsten Gegenstände, die Fürsorge für Strafentlassene. Immer allgemeiner muss erkannt werden, dass die Pflichten der Verwaltungen bei Betreibung der Entlassungen durchaus nicht mit der Besorgung der erforderlichen formellen Geschäfte erledigt sind: immer mehr muss allgemeine Ueberzeugung werden, dass die kriminalpolitische Aufgabe des Strafvollzugs nicht zum geringsten Teile darin liegt, dem Strafbüsser den Weg in die Freiheit zu ebnen, ihm bei dem Schritte aus dem Strafhause heraus, der bedeutsamer ist, als der Schritt herein, hilfreich und tatkrätig zur Seite zu stehen. Mit dem formellen Geschäfte der Entlassung erschöpft sich nur der eigentliche Rechtsinhalt der Strafe; der Besserungszweck hingegen, der zugleich rechtlicher wie sozialethischer Gedanke ist, muss gerade hier am stärksten die Schwingen seiner lebenerzeugenden Kraft entfalten. Man kann sich nicht dabei beruhigen, dass ja nach der Entlassung die Arbeit der Gesellschaft, verkörpert im Wirken der Fürsorgevereine, einsetzen werde. Wie der Erfolg dieser Arbeit trotz allen ehrlichen Wollens so oft mehr oder weniger unzulänglich ist, ist bekannt. Darum ist es die Pflicht der Politik des Staates, hier helfend einzugreifen wie überall, wo die Selbsthilfe der Gesellschaft nicht genügt. Im Einzelnen geschieht das wohl schon jetzt, es muss aber künftig auch ganz allgemein so verfahren werden. So wäre denn im Gesetze auszusprechen, dass die Verwaltungen vor jeder einzelnen Entlassung soweit irgend möglich für die Beschaffung von Arbeit und Fortkommen zu sorgen und zu diesem Zwecke mit den Organen der Fürsorge und sonstigen Mittelspersonen in Verbindung zu treten haben (d. h. also sie treten nicht nur mit diesen Organen im einzelnen Falle durch Zusendung von Benachrichtigungen und dergl. nur mehr äusserlich in Verbindung, sondern sie versuchen, den Gefangenen tatsächlich in ein gesichertes Arbeits- und Fortkommensverhältnis zu entlassen). Es muss darauf hinge-

wiesen werden, dass die schon erwähnte neue bayerische Hausordnung dies Verfahren bei Jugendlichen kategorisch macht, während sie bei Erwachsenen den Verwaltungen aufgibt, diesen bei ihren Bestrebungen bezw. Sicherung des Fortkommens zu raten und beizustehen. Wird aber in Zukunft unter dem Zwange einer gesetzlichen Vorschrift allgemein so verfahren, so wird dies auch nicht ohne Rückwirkung auf die Entwicklung der Fürsorgevereine bleiben, denn Bestrebungen der Gesellschaft, die aus sich selbst heraus nicht kräftig genug gedeihen, können an der nicht nur moralischen Unterstützung, sondern tatkräftigen Mitarbeit des Staates erstarken.

Im Zusammenhange mit dieser Frage wäre noch darüber schlüssig zu werden, ob und inwieweit, besonders in Hinblick auf die Mitwirkung bei der vorläufigen und eigentlichen Entlassung, die Mitwirkung von Vertrauensmännern, d. i. Privatpersonen, die zu bestimmten Zwecken Zutritt zu den Gefangenen erhalten, im Strafvollzuge zu befürworten ist. In welchem Umfange dies bereits heutigen Tages geschieht, ist bekannt, auch dass der wiederholt erwähnte Heidelberger Kongress der internationalen kriminalistischen Vereinigung den Wert dieser Einrichtung anerkannt hat. Sollte ihre Einführung für nützlich erachtet werden, bemisst man ihren Wert so hoch, dass er von wesentlichem Einfluss auf die Durchführung des Besserungsgedankens und somit auch auf die Erreichung des ganzen Strafzwecks ist, so eignet sich auch diese Frage dazu, im ganzen Reiche gleichmässig geregelt zu werden.

In vorstehenden Ausführungen ist öfters der Differenzierung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe gedacht worden. Ich will nun zum Schlusse noch die Frage aufwerfen, ob es nicht angezeigt erscheint, auch die Differenzierung, und zwar nicht nur in einzelnen Punkten, sondern in ihrem ganzen Umfange zum Gegenstande der gesetzlichen Regelung zu machen. Ist doch die Klage allgemein, dass die Unterschiede zwischen

beiden Strafarten zu sehr verwischt seien, ja scheint es doch mitunter nach der Durchführung im Strafvollzuge, als ob nur eine einzige Strafe vorhanden sei. Daher ist es eine Aufgabe der künftigen Gesetzgebung, bei jeder dazu geeigneten Frage die Differenzierung zwischen beiden Strafarten scharf zum Ausdruck zu bringen. Der Charakter der Zuchthausstrafe als der schwersten Strafart muss ständig betont werden, der Arbeitszwang muss die strafften Formen annehmen, freilich ohne dass dabei der ethische Gedanke der Erziehung durch die Arbeit erstickt wird (cf. Spira, a. o. O.). Der Unterschied kann weiter betont werden in Freiheitsbeschränkung, Disziplinarstrafen, Kost, Kleidung, Arbeitsbelohnung, Gewährung etwaiger Belohnungen und Vergünstigungen. Bei der Gefängnisstrafe hingegen müsste der Strafzwang jeder Art gegenüber der Zuchthausstrafe gemildert erscheinen. Durch Einführung der Selbstbeschäftigung und -bekleidung (eventuell auch -beköstigung) liesse sich bei dieser milderen Strafart für gewisse dazu geeignete Deliktskategorien und unter Berücksichtigung der Formen, unter denen ein Delikt in Erscheinung getreten ist, eine kleine Schwenkung nach der Seite der «*custodia honesta*» hin vollziehen. Diese individualisierende Nüance würde, wenn sie auch immer nur einem Teil der Gefängnissträflinge zugute kommen kann, so doch auch für den gesamten Inhalt der Gefängnisstrafe eine Erleichterung bedeuten und sie gegenüber der Zuchthausstrafe umsomehr mildern, als deren Merkmale nach Massgabe des schwereren Strafzwanges vertieft erscheinen; die Gefängnisstrafe würde zum Haftsysteme der Individualisierung *par excellence* ausgebildet.

Eins lässt sich allerdings dabei nicht verschweigen. Gerade die Frage der Differenzierung scheint aufs innigste mit der Reform des Strafrechts und der Umgestaltung des gesamten Strafensystems verbunden. Ist es doch kein Wunder, dass sich die Grenzen zwischen den beiden Hauptarten der Freiheitsstrafe im Vollzuge immer mehr und

mehr verwischt haben, da nach unserem heutigen Strafrechte schon im Gesetze die Anwendungsgebiete beider Strafen nicht scharf genug abgegrenzt sind, wodurch sich erst recht in der Praxis der Rechtsprechung, verursacht durch die Anwendung der „mildernden Umstände", ein Hin- und Herpendeln zwischen beiden Strafarten ergibt: dass dies nicht ohne Rückwirkung auch auf den Strafvollzug bleiben kann, ist klar. Aufgabe des Strafgesetzes ist es daher und wird dies auch von der klassischen wie der modernen Schule des Strafrechts anerkannt, hier eine schärfere Abgrenzung zu schaffen, mag man nun mit Calker die Intensität der verbrecherischen Gesinnung, mit v. Liszt (der übrigens, besonders für die Bestimmung des Strafmasses, von der Intensität der antisozialen Gesinnung ausgeht) die Schwere der Tat, mit v. Sichart die Besserungsfähigkeit, mit dem neuen schweizerischen Gesetzentwurfe (Art. 47) Gesinnung und Charakter des Täters als Hauptmerkmal bei der Entscheidung über die Strafart aufstellen. Da mir aber die weitere Ausgestaltung der Differenzierung im eigentlichen Strafvollzuge zu eng mit der Bestimmung der Strafart und den hierfür geltenden Prinzipien zusammenzuhängen scheint, so glaube ich, dass auch nicht eher an die gesetzliche Regelung der ganzen Frage der Differenzierung gegangen werden kann, ehe nicht im Strafgesetze über den Grundsatz, nach dem die Bestimmung der Strafart sich richtet, Klarheit geschaffen ist. Ich möchte hier darauf hinweisen, dass von Liszt die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs überhaupt, bei aller Anerkennung von deren dringender Notwendigkeit, von der Umgestaltung des ganzen Strafensystems abhängig macht (Lehrbuch des Strafrechts, S. 261).

Bei einem Ueberblick über die vorstehenden Ausführungen wird es wohl manchem scheinen, als ob die Zahl der Fragen, die ich für geeignet zur gesetzlichen Regelung halte, zu gross sei. Ich möchte jedoch nochmals, wie bereits oben geschehen, betonen, dass es sich nur um die Aufstellung allgemeiner Normen und nicht etwa um

den Erlass eines detaillierten Reglements handelt, und möchte auch zu bedenken geben, dass es in den meisten Fällen nicht darauf ankommt, durch ein Gesetz neue Gedanken in den Strafvollzug einzuführen; nicht gilt es, neuen Wein in alte Schläuche zu füllen, sondern es ist im Gegenteil nötig, für längst vorhandenen, geklärten und ausgereiften Edelwein an Gedankengut endlich das seiner würdige Gefäss, die gesetzliche Form, zu finden. Und sind auch manchmal vielleicht Fragen berührt worden, die noch nicht genügend geklärt erscheinen mögen, so muss doch ausgesprochen werden, dass auch diese Fragen der Eignung für die gesetzliche Regelung, und zwar auf dem Wege des Kompromisses zwischen konträren Ansichten, nicht entbehren. Kommt es auch in der Wissenschaft darauf an, klare und durchaus folgerichtige Theorien aufzustellen, bedeutet auch im Aufbau eines wissenschaftlichen System jeder Kompromiss nur zu leicht eine Schwäche und einen Fehler, so können doch praktisches Leben wie Gesetzgeber nicht immer ohne einen solchen auskommen und dürfen die Erledigung wichtiger Aufgaben nicht darum *ad kalendas Graecas* verschieben, weil sie wissenschaftlich noch nicht spruchreif sind.

Ich möchte nun zum Schlusse nur noch darauf hinweisen, von welcher Bedeutung für die Tätigkeit der höheren Verwaltungsbeamten im Dienste des Strafvollzugs der Erlass gesetzlicher Bestimmungen ist und wie gerade dadurch ihre in der breiten Oeffentlichkeit nur zu oft ungerecht beurteilte Aufgabe und Wirksamkeit in das richtige Licht gerückt wird. Wird doch durch die Aufstellung von Normen für den Strafvollzug erst der letzte Schlussstein in das imposante Gebäude der Strafrechtspflege gefügt! Die jetzt noch vorhandene bunte Vielfältigkeit der Anschauungen und Ziele wird zu einer geschlossenen, aber lebensvollen Einheit krystallisieren: wie der Strafrichter die Strafrechtspflege nach klaren Normen handhabt, so wird dann auch der Strafvollzugsbeamte ebensolche als Leitmotive bei der Durchführung seiner hochbedeutsamen

kriminalpolitischen Aufgabe haben, und es wird erst mit dem Erlass solcher Normen die tatsächliche Ausführung der im Strafrechte liegenden Zweckgedanken gesichert. Dann werden aber auch die häufigen und masslosen agitatorischen Angriffe in Presse und Oeffentlichkeit gegen den Strafvollzug, die heutigen Tages so vielfach das Gefühl der Rechtsunsicherheit diesem gegenüber künstlich erzeugen, allmählich verstummen und auch in den breitesten Massen des Volks wird ein gesundes Vertrauen nicht nur zur Pflege des Strafrechts herrschen, sondern auch zur gerechten und gesetzmässigen Ausführung des Strafvollzugs.

Leitsätze:

1. Der gesamte Strafvollzug muss reichsgesetzlich geregelt werden.
2. Diese Regelung darf aber nicht zu einer bis ins Einzelne gehenden Reglementierung erstarren, sondern muss sich mit der Aufstellung zwar bestimmt gefasster, aber doch immerhin allgemeiner Normen begnügen!
3. Zu solcher gesetzlicher Normierung, und zwar im Strafgesetze selbst, eignet sich die Frage nach dem Strafzweck und dem allgemeinen Strafinhalte. Letzterer muss genauer und eingehender bestimmt werden, als bisher geschehen.
4. Weiter eignen sich folgende Fragen des eigentlichen Strafvollzugs zur gesetzlichen Regelung, und zwar in einem besonderen Gesetze:
   a) Die Behandlung der Gefangenen nach dem Prinzipe der Individualisierung unter besonderer Berücksichtigung des Besserungszwecks, ohne jedoch die anderen Strafzwecke aus dem Auge zu verlieren. Einheitliche Disziplinarstrafen, einheitliche Normen für Seelsorge, Unterricht und Lektüre.

b) Die Gestaltung der Räume unter besonderer Berücksichtigung der Trennung der Gefangenenmasse nach einzelnen Kategorien. Die Stellung von Einzel- und Gemeinschaftshaft, erstere als Haupt-, letztere als Nebenart der Strafverbüssung.
c. Alle Probleme des Arbeitswesens und dessen völlige Unterordnung unter die Strafzwecke.
d. Die Fragen der Bekleidung, Beköstigung und Gesundheitspflege, und zwar ganz besonders nur in Form allgemeiner Direktiven, ohne jedoch aus dem Auge zu lassen, was im Interesse einer gleichmässigen Strafwirkung unbedingt nach gleichen Gesichtspunkten gehandhabt werden muss.
e) Die Mitwirkung der Strafvollzugsbehörden an der Fürsorge beim Uebertritt des Gefangenen in die Freiheit.
f) Gleichmässsige Handhabung und weiterer Ausbau der Einrichtung der vorläufigen Entlassung im Sinne eines progressiven Strafvollzugs.

5. Bei der gesetzlichen Regelung vorstehend genannter Fragen muss, soweit angängig, auf die Differenzierung zwischen den einzelnen Strafarten Rücksicht genommen werden. Eine allgemeine und ausgedehnte Differenzierung zwischen diesen kann jedoch erst mit der Umgestaltung des ganzen Strafensystems erfolgen.

Frage 4.:

Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland?

Gutachten von C. Birkigt, Lehrer a. d. Kgl. Strafanstalt Bautzen.

Immer mehr drängt sich auf strafrechtlichem Gebiete das Problem der Jugendlichen in den Vordergrund. Die unausgesetzte Zunahme der jugendlichen Verbrecher und das auffällige Anschwellen der Rückfallziffer, aus dem sogar der vernichtende Vorwurf abgeleitet wird, dass wir durch unsere Behandlung der Jugendlichen das Heer der Rückfälligen vermehren helfen, fordern unabweisbar eine baldige und gründliche Abhilfe. Wie wir schon mancherlei Anregungen zu Fortschritten in der Strafrechtspflege von den Amerikanern empfangen haben, so richten wir auch heute wieder unsere Blicke auf sie: Von denselben Erfahrungen wie wir veranlasst, haben sie, ohne sich lange in theoretischen Erwägungen zu ergehen, die Frage der Jugendlichen praktisch erfasst und ein System von Einrichtungen ausgebildet, durch die sie gegen die Verwahrlosung und gegen das Verbrechen der Jugend ankämpfen. Seit Jahren haben wir diese Entwicklung aufmerksam verfolgt. Eine Anzahl berufener Männer hat sie an Ort und Stelle eingehend studiert, und so sind neben vielen kleineren Schriften in den letzten Jahren drei bedeutsame umfassende Darstellungen entstanden[1]), mit deren Hilfe wir uns ein genaues Bild von dem neuen amerikanischen Verfahren verschaffen können. Es fesselt unsere Aufmerksamkeit besonders dadurch, dass wir in ihm völlig neue Anschauungen und Grundsätze verwirklicht finden. Die in Aussicht stehende Reform unseres Strafgesetzes und die Not-

[1]) Baernreither, Dr. J. M.: Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten. Leipzig 1905. — Hartmann, Adolf: Die Strafrechtspflege in Amerika. Berlin 1906. — Herr, Dr. Paul: Das moderne amerikanische Besserungssystem. Stuttgart 1907.

wendigkeit, gerade zur Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen geeignete Massnahmen ausfindig zu machen, legen uns die Frage nahe, ob und wieweit die amerikanischen Grundsätze in der Behandlung jugendlicher Verbrecher bei uns Verwertung finden können. Um darauf antworten zu können, ist es nötig, die Einrichtungen kurz zu skizzieren, die unsere Beachtung in besonderem Masse verdienen: Die Jugendgerichte, das Bewährungssystem und die Besserungsanstalten[1]).

I.

1. Jugendgerichte[2]). Den Jugendgerichten, deren erstes i. J. 1899 ins Leben trat, liegt der Gedanke zu Grunde, straffällig gewordene Kinder unter 16 Jahren nicht als Verbrecher zu behandeln, sondern sie, sowie auch alle sittlich nur gefährdeten, vernachlässigten oder verlassenen Kinder durch geeignete Erziehung zu rechtschaffenen Menschen zu machen. Die Jugendgerichte sind räumlich von den anderen Gerichten getrennt. Mit der Rechtsprechung ist ein besonders geeigneter Richter betraut, dem ausser den behördlichen Organen jeder achtbare Bürger über die Straftat oder Verwahrlosung eines Kindes Anzeige erstatten kann. Er fordert daraufhin das Kind mit seinen Eltern vor Gericht. Wenn es sich als nötig erweist, so ordnet er für die Zeit bis zur endgültigen Entscheidung die Unterbringung des Kindes in einer Familie oder Erziehungsanstalt an; Untersuchungshaft in unserem Sinne gibt es bei den Jugendgerichten nicht. Das Verfahren ist in wenigen Tagen beendet und findet vielfach unter Ausschluss der Oeffentlichkeit statt. Der Verkehr des Richters mit dem Angeklagten vollzieht sich in väterlichem, freundlichem Tone. In seinen Entschliessungen ist der Richter fast unbeschränkt. An Bestimmungen, wie sie etwa §§ 56 und 57 St.G.B. enthalten (Strafbarkeits-

[1]) Nach Baernreither, Hartmann und Herr.

[2]) Vgl. auch Rauchstein, Bl. f. G. Bd. 40.

einsicht), ist er nicht gebunden. Es steht völlig in seinem Ermessen, je nach den aus der Verhandlung sich ergebenden Umständen auf Freisprechung oder Ermahnung zu erkennen oder die Unterbringung des Kindes in einer Familie, Besserungsschule oder Erziehungsanstalt zu verfügen. Er ist somit Strafrichter, Vormundschaftsrichter und Berater in einer Person. Trifft die Eltern selbst oder andere Erwachsene die Schuld an der Verwahrlosung des Kindes, so kann der Richter auch diese mit Strafe belegen. Unter den Delikten, die vor dem Jugendgerichte verhandelt werden, finden sich schon Schuleschwänzen und Müssiggang, die Diebstähle nehmen aber den ersten Platz ein. Fälle von besonders schweren Verbrechen, wie Mord, werden an die ordentlichen Gerichte gewiesen. Der Jugendrichter ist bei seiner Tätigkeit in hohem Masse auf die Mitwirkung des Publikums angewiesen. Als unmittelbare Gehilfen stehen ihm die Probation Officers (Fürsorger) zur Seite. Daneben stellen sich auch zahlreiche religiöse Gesellschaften, Vereinigungen für Jugendschutz, Wohltätigkeitsvereine u. a. m. in seinen Dienst. Die Aufgabe der Probation Officers besteht darin, vor der Verhandlung die nötigen Nachforschungen über den Angeklagten anzustellen, bei der Verhandlung seine Interessen zu vertreten und dem Richter Vorschläge für die zu treffenden Massnahmen zu machen und nach der Entscheidung die Ueberwachung und Beratung des Kindes zu übernehmen, sofern es in einer Familie untergebracht wird. Ueber die Erziehungsanstalten, denen solche Kinder überwiesen werden, führt der Richter selbst die Aufsicht. Die Kinder können darin bis zum Ende ihrer Minderjährigkeit verbleiben; sie können aber auch vorläufig entlassen werden und treten dann unter die Aufsicht des Probation Officers. Erst wenn sie sich bewährt haben, erhalten sie die völlige Freiheit.

Den Grundsatz, besserungsfähige Straffällige möglichst vor dem Gefängnis zu bewahren, bringt man auch solchen gegenüber, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, zur Anwendung im System der Bewährung.

2. **Bewährungssystem.** (Probation System). Das Bewährungssystem tritt nicht nur als selbständige Einrichtung auf, sondern bildet auch einen wesentlichen Bestandteil der Rechtsprechung der Jugendgerichte und des Strafvollzugs der Reformgefängnisse. Die Bewährung ist weder Strafe noch Freisprechung, weder bedingte Verurteilung noch bedingte Begnadigung, sondern sie ist „ein Ersatz für Verurteilung und Strafe im Sinne einer Gesetzgebung, die vor allem den Zweck verfolgt, die Kriminalität zu bekämpfen und die, wenn sie dies durch die Bewährung bei einem Individuum erreicht hat, auf die Vergeltung durch Zufügung eines Strafübels verzichtet."[1]) Ueber die Delikte, bei denen Bewährung ausgesprochen werden darf und über die Bestimmung ihrer Dauer sind dem Richter die weitestgehenden Befugnisse eingeräumt. Nur schwere Verbrechen sind ausgeschlossen. Unerlässliche Bedingung ist es aber, dass der Angeklagte sich schuldig bekennt. Die Hauptaufgabe bei der Durchführung der Bewährung fällt den Probation Officers zu. Sie sind vom Richter ernannte, vom Staat oder von einer Privatgesellschaft besoldete und mit gesetzlichen Befugnissen ausgestattete Beamte. Jeden Straffall seines Bezirks, der zur Kenntnis des Gerichts gelangt, hat der Probation Officer zu untersuchen, das Ergebnis dem Richter mitzuteilen und dem entsprechend seine Anträge zu stellen. Wird auf Bewährung erkannt, so ist das eigentliche Gerichtsverfahren rasch beendet: Der Angeklagte wird einfach unter die Schutzaufsicht des Probation Officers gestellt. Er hat für die Dauer der Bewährung bestimmte Bedingungen zu erfüllen. So muss er sich des Alkohols enthalten, sich vor jeder Gesetzesverletzung hüten, über sein Tun nach Vorschrift berichten und jeden Wechsel seines Aufenthalts melden. Der Probation Officer steht mit ihm in ständigem Verkehr, geht ihm mit Rat und Tat zur Hand, ist ihm behilflich, Arbeit zu finden, besucht ihn von Zeit zu Zeit

---

[1]) Baernreither, S. 124.

oder lässt ihn zu sich kommen; nötigenfalls kann er ihn auch mit Geld unterstützen. Erfüllt der der Bewährung Unterworfene die gestellten Bedingungen nicht, so kann er sofort verurteilt oder die Bewährungsfrist verlängert werden, ja es kann bei erneuten Vergehen immer wieder auf Bewährung erkannt werden. Erst wenn es sich zeigt, dass alle Nachsicht nutzlos ist, tritt Verurteilung ein. Von der Persönlichkeit des Probation Officers und von der Art und dem Masse, wie er auf seinen Schützling erziehlich einzuwirken vermag, hängt der Erfolg der ganzen Einrichtung ab.

Zeigt der Angeklagte eine bereits tiefer wurzelnde verbrecherische Neigung, die eine längere und wirksamere Beeinflussung nötig macht, als sie die Bewährung zu leisten vermag, so kann der Richter auf Freiheitstrafe erkennen, die in einer Besserungsanstalt vollzogen wird.

3. Besserungsanstalten, Reformgefängnisse (Reformatories.) Die Reformgefängnisse sind für Gefangene im Alter von 16—30 Jahren bestimmt, die nicht erheblich, besonders nicht wegen Verbrechen vorbestraft sein dürfen und besserungsfähig sind. Denn der Zweck dieser Anstalten ist nicht Vergeltung, sondern Besserung, Erziehung des Gefangenen zu einem rechtschaffenen, gesetzmässigen Leben in der Freiheit. Da nicht im voraus bestimmt werden kann, wann dieses Ziel erreicht wird, so folgt daraus notwendig die Verurteilung auf unbestimmte Zeit, die den Grundstein des Reformatory System bildet. Jeder Gefangene kann bis zu der durch das Gesetz für die Straftat bestimmten Höchstdauer im Gefängnisse behalten werden; er wird jedoch entlassen sobald der Strafzweck an ihm erreicht ist. Auf diesen Zweck arbeitet der gesamte Strafvollzug planmässig hin durch eine genaue Individualisierung und möglichst harmonische Ausbildung des Individuums. Reichliche gute Kost, Turnen, militärische Uebungen, Bäder, Massage und hier und da auch der Sport dienen der Pflege und Kräftigung des Körpers. Ein vielseitiger Unterricht und eine reich-

haltige Bibliothek sorgen für die geistige und ethische, staatsbürgerliche und gewerbliche Ausbildung. Das Bewusstsein unausgesetzter Beobachtung, der stete Zwang, die Vorschriften der Hausordnung in allen Einzelheiten zu befolgen, sich im Reden und Tun zu beherrschen und seine Neigungen zu zügeln, stählen den Willen: „Anspannen des Geistes auf das Gute hin, ist die Losung“.[1]) Ueber die Fortschritte jedes Gefangenen auf der Bahn der Besserung wird in Form eines Marken- und Gradsystems genau Buch geführt. Die Leistungen auf den Gebieten der Arbeit, des Unterrichts und der Führung fallen gleichmässig ins Gewicht. Für gute Leistungen werden Marken erteilt, für schlechte abgezogen. Jeder muss eine bestimmte Anzahl Marken erlangt haben, ehe er in den nächsthöheren Grad aufrücken oder zur Entlassung vorgeschlagen werden kann. Durch Belohnungen und Vergünstigungen wird das Aufrücken erstrebenswert gemacht. So hält der Gefangene selbst sein Schicksal in der Hand; denn er kann durch eigene Anstrengung zur Verkürzung seiner Strafzeit beitragen, und dieses Bewusstsein bildet den stärksten Ansporn, unablässig an der inneren Umkehr zu arbeiten. „Wer in dieser Anstalt vorwärts kommen will, der darf kein Träumer, sondern muss immer am Zeug sein, stets bereit, vorwärts zu kommen, um ja nicht zurückzubleiben.“[2]) Hierin liegt der wichtigste Vorzug der unbestimmten Verurteilung, der Schwerpunkt des Reformatory System's. Ueber die Entlassung entscheidet ein Verwaltungsrat auf Vorschlag der Anstaltsleitung. Bedingungen sind die Erreichung der nötigen Stufe in dem Marken- und Gradsystem und der Nachweis eines geeigneten Arbeitsunterkommens. Der Gefangene wird zunächst nur vorläufig entlassen und bleibt für eine bestimmte Zeit noch mit der Anstalt in Fühlung. Er wird einer Schutzaufsicht unter-

---

[1]) Mittermaier im 16. Jahrbuch der Gefängnis-Gesellschaft für die Prov. Sachsen 1907. S. 47.

[2]) Ausspruch eines Gefangenen. Baernreither S. 96.

stellt, die sich in denselben Formen vollzieht wie bei dem Bewährungssystem. —

Die soeben geschilderten Einrichtungen sind bei weitem noch nicht allgemein durchgeführt, da jeder Staat der Union seine eigene Gesetzgebung hat. Sie sind auch nicht überall das Ergebnis einer selbständigen, lückenlos fortschreitenden Entwicklung, sondern man hat sie hier und da unter dem Drucke der Notwendigkeit von einem anderen Staate übernommen und den heimischen Verhältnissen angepasst. Daher weichen sie in Einzelheiten von einander ab; aber bei aller Verschiedenheit wurzeln sie doch in gemeinsamem Boden, und ihre Verschmelzung zu einem einheitlichen System hat hier und da schon begonnen oder sich bereits vollzogen. Ihre Entstehung ist zum Teil mit zurückzuführen auf das von jeher in den Vereinigten Staaten rege gewesene Interesse weiter Kreise an der Rettung der Gefährdeten und Gefallenen. Sie stehen vor uns als Schöpfungen der grosszügigen, weitausschauenden Erziehungsideen der Amerikaner, die sich bei aller praktischen Veranlagung, bei allem Geschäftssinn doch einen unerschütterlichen Glauben an das Gute im Menschen und an die Möglichkeit der Hebung und Wiedergewinnung des Gefallenen bewahrt haben. *Erziehung im vollsten Sinne des Wortes, das ist es, was den innersten Kern jener Einrichtungen bildet.*

II.

Wenn wir uns nun anschicken, die Frage zu beantworten, die in unserem Thema liegt, so bedarf es keines besonderen Nachweises, dass eine einfache Verpflanzung der amerikanischen Einrichtungen auf deutschen Boden unangängig ist. Die Verhältnisse, die das Strafrecht berührt, sind in der neuen Welt anders als in der alten. Aber die zu Grunde liegenden Ideen und die Energie, mit

der man ihre Durchführung betreibt, sollten uns zum Vorbild dienen.

1. Die Grundsätze, die der Entwicklung des modernen amerikanischen Strafrechts die Richtung gegeben haben, wurden 1870 auf dem ersten allgemeinen Gefängniskongress in Cincinnati festgelegt und gipfeln in der Bestimmung: „Das höchste Ziel des Gefängniswesens ist die Besserung des Verbrechers, nicht die Zufügung eines Leidens als Strafe."[1]) Dadurch wurde der Vergeltungsgedanke aus dem Strafrechte ausgeschaltet und der Weg für die gewaltigen Fortschritte frei, mit denen uns die Amerikaner vorausgeeilt sind. Wir Deutsche sind nicht in der glücklichen Lage, ihnen ebenso rasch zu folgen. Jahrhunderte alte Traditionen halten uns in den einmal eingeschlagenen Bahnen fest, und unter harten Geisteskämpfen dringen wir nur langsam schrittweise vorwärts. Unser Strafgesetz steht noch auf dem reinen Vergeltungsstandpunkte. Demgegenüber fallen die vorläufige Entlassung und die bedingte Begnadigung kaum ins Gewicht; immerhin sind sie, wenn auch nur schwache, so doch erfolgreiche Versuche, die Vergeltungsidee zu durchbrechen. Im grossen ganzen müssen unsere Richter aber immer noch das alte Gerechtigkeitsideal verfolgen, das für jedes Verbrechen die entsprechende Strafe zu finden sich abmüht. Schon lange und fast allgemein ist man von der Vermessenheit und Nutzlosigkeit dieses Unterfangens und von der Notwendigkeit einer gründlichen Reform unseres Strafrechts überzeugt. Aber um das Was und Wie tobt heftiger Streit. Hier Vergeltungsstrafe — dort Zweckstrafe. Eine Einigung scheint ausgeschlossen. Von dem Ende des Kampfes und davon, welche Stellung unsere Gesetzgebung einnehmen wird, hängt aber alles ab. Behauptet der Vergeltungsgedanke seine Herrschaft, so wird, abgesehen von einigen an der Oberfläche haftenden Aenderungen alles beim alten bleiben. Nur die völlige Abkehr von ihm bietet die Möglichkeit

[1]) Herr, S. 45.

durchgreifender, grundsätzlicher Verbesserungen im Sinne der amerikanischen Bestrebungen, die auch in den Forderungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung und vieler ausserhalb dieses Kreises stehender Rechtslehrer und Strafvollzugspraktiker zum Ausdruck kommen: Besserung der Besserungsbedürftigen und Besserungsfähigen und Unschädlichmachung der Unverbesserlichen. Zuerst müssen wir daher, wenn wir die amerikanischen Errungenschaften für uns nutzbar machen wollen, die Forderung stellen: Fort mit der Vergeltungsidee!

2. In der Behandlung der Jugendlichen kommen die Konsequenzen der Vergeltungidee in der naehteiligsten Weise zum Ausdruck. Die Jugendlichen werden, abgesehen von einigen Unterschieden mehr quantitativer Art, demselben Strafgesetz, demselben Strafprozess und demselben Strafvollzug unterworfen wie die Erwachsenen, wenn sie mit der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsieht gehandelt haben. Dieses Kriterium ist aber „ein ungemein schwankendes, schwer bestinnmbares; nicht selten werden spätere Regungen des Gewissens und die Furcht vor Strafe mit der Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung verwechselt."[1]) Man muss aber noch weiter gehen: Dieses Kriterium darf überhaupt nicht massgebend gemacht werden. Es geht von der Meinung aus: Wenn der Jugendliche sich der Strafbarkeit seines Handelns bewusst ist, so ist er auch imstande, sich frei für das Gute oder Böse zu entscheiden, und daher kann und muss er, wenn er gegen das Gesetz verstösst, genau so wie der Ewachsene zur Rechenschaft gezogen werden. Diese Meinung ist aber irrig. Denn die Erkenntnis der Strafbarkeit, also das Unterscheiden zwischen gut und böse, ist Sache des Verstandes; der Versuchung zu widerstehen, das Böse zu lassen und das Gute zu tun, ist aber Sache der sittlichen Kräfte. Nun steht es fest, dass die Verstandesentwicklung

---

[1]) Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe. Leipzig 1890. S. 11.

der sittlichen Entwicklung vorauseilt, dass der Jugendliche sich des Bösen also wohl bewusst sein kann, ohne doch aber die sittliche Kraft zu besitzen, erfolgreich dagegen anzukämpfen. Schon daraus geht hervor, dass die Strafbarkeitseinsicht einen mangelhaften Prüfstein für die strafrechtliche Verantwortung der Jugendlichen bildet.

Hierzu kommt aber noch mehr: Es ist die Art des sittlich Unreifen, sein Tun vorher nicht lange zu überlegen; er handelt unter dem Banne sinnlicher Eindrücke und Reize mehr triebartig und den Eingebungen des Augenblicks folgend; Hemmungsvorstellungen wie beim gereiften Menschen treten beim Jugendlichen entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig oder auch nicht kräftig genug in Tätigkeit. Jugendlichen Leichtsinn, Unbesonnenheit, Willensschwäche, Mangel an Selbstbeherrschung und was wir ähnliches noch als Ursache des Vergehens bei unseren Jugendlichen feststellen, haben wir somit nicht als einen besonderen Grad sittlicher Verderbtheit, sondern als natürliche Begleiterscheinungen ihres geistigen und sittlichen Entwicklungszustandes anzusehen. Alles an ihnen ist unfertig und noch im Werden begriffen. Auch der Körper, ja die Pubertät, die letzte Periode der körperlichen Entwicklung ist für die Beurteilung der Jugendlichen sogar von einschneidender Bedeutung; denn sie bringt gar viele aus dem Gleichgewicht. Das erwachende Kraftgefühl erzeugt jenen unbändigen Freiheitsdrang, der sich gegen jede Autorität aufbäumt und zu allerhand Rohheitsdelikten führt, während zuweilen der Geschlechtstrieb, alle Dämme durchbrechend und alle Einwendungen des Verstandes nichts achtend, sich im Unzuchtsverbrechen äussert. Kurz die Pubertät „ist die schwerste Krise des Lebens, und Tausende kommen geknickt und flügellahm daraus hervor.“[1]) So hat es zum guten Teil in den Entwicklungszuständen seinen Grund,[2])

[1]) W. v. Polenz in „Thekla Lüdekind“.

[2]) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Heidelberg 1903. S. 240. — Kötscher, Das Erwachen des Geschlechtsbewusstseins. Wiesbaden 1907. S. 60 ff.

„dass der Mensch um das 20. Lebensjahr herum am meisten zu Delikten neigt und dass das 17. Lebensjahr das allergefährlichste ist.“[1])

Und zu alledem kommt nun noch, dass die weitaus meisten unserer Jugendlichen nicht unter dem Sonnenschein schützender, sicher führender Elternliebe, sondern in der Wildnis mangelnder Erziehung und verderblicher Einflüsse aufgewachsen sind, und dass sie gerade in der gefährlichsten Zeit des Lebens, in der Uebergangszeit, da aus dem Kinde der Mann sich bildet, ohne Schutz und Leitung waren. Sie alle werden, sobald sie das 12. Lebensjahr vollendet haben, statt einer kräftigen, planvollen Erziehung, dem Gefängnis überwiesen. Sie müssen büssen für eine Schuld, die bei der Wertung aller in ihrer physischen, psychischen und moralischen Entwicklung liegenden Momente und im Hinblick auf die Macht und Zahl der Einflüsse, denen sie, ohne entrinnen zu können, ausgesetzt sind, bedeutend zusammenschmilzt, wenn nicht ganz zerfliesst.

Um Abhilfe zu schaffen, hat man folgerichtig vorgeschlagen, dass der Richter neben der Strafbarkeitseinsicht auch die sittliche Reife feststellen solle.[2]) Damit würden wir aber zu dem einen Kriterium ein zweites fügen, das noch viel schwankender und viel schwerer bestimmbar ist als das erste. Aber auch abgesehen davon wäre uns nur wenig damit geholfen; wir müssen mehr verlangen. Unser vergeltendes Strafrecht wird den Jugendlichen nicht gerecht. Wir brauchen für sie ein anderes, das ihre oben angedeutete, von der Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten immer deutlicher erkannte Eigenart in genügendem Masse berücksichtigt und das von dem Strafrecht für die Erwachsenen grundsätzlich unterschieden ist: ein besonderes J u g e n d s t r a f r e c h t. Die Grundzüge dafür können nach den Voraussetzungen, von denen wir

[1]) Matz, Eine Studie über Gefängnisstatistik. Bl. f. G. 40. Bd. S. 512.

[2]) Beschl. d. Vereinsversammlung zu Stuttgart 1903. Bl. f. G. Bd. 38. S. 126: Reife der Persönlichkeit überhaupt.

ausgehen müssen, keine wesentlich andere sein als die, die wir in den amerikanischen Einrichtungen erblicken: Die unerzogenen, unreifen jugendlichen Rechtsbrecher sind so lange als möglich vor dem Gefängnis zu bewahren. Es ist alles zu versuchen, um sie zu rechtschaffenen, tüchtigen Menschen zu erziehen; erst wenn alle Mittel versagen, oder wenn es aus anderen Gründen unumgänglich nötig ist, tritt Freiheitsstrafe in der Form der Erziehungsstrafe ein. Nur die schwersten Delikte unterliegen besonderen Bestimmungen.

Was hiermit gefordert wird, ist nichts Neues, sondern zum Teil bereits praktisch in Angriff genommen worden in der Fürsorge-Erziehung. Dieser segensreichen Einrichtung wird aber der volle Erfolg fehlen, solange nicht zwischen der Fürsorge-Erziehungsgesetzgebung und der Strafgesetzgebung für die Jugendlichen die nötige organische Verbindung hergestellt wird, bevor also nicht die letztere der ersteren sich anpasst. Jetzt gehen beide wie Fremdlinge neben einander her, niemals oder nur selten Hand in Hand, oft in entgegengesetzter Richtung, oft auch eins die Bahn des anderen kreuzend. Störend für das Zusammenarbeiten beider ist schon der Umstand, dass die Fürsorge-Erziehung nicht als eine Angelegenheit des Reiches, sondern der Einzelstaaten gilt.[1]) Ihre planmässige Durchführung ist daher in einzelnen Bundesstaaten noch nicht erfolgt; vor allem wird aber eine vollkommene Uebereinstimmung nie hergestellt werden können. Da aber Einheit in den Grundzügen wohl als gesichert gelten darf, so können wir von einem Jugendstrafrecht, das Hand in Hand mit der Fürsorge-Erziehung nach dem oben aufgestellten Ziele strebt, schon gute Erfolge erwarten.

[1]) Die reichsgesetzl. Regelung der Fürsorge-Erziehung fordern z. B.: Thesen der I. K. V. s. Appelius, Behandlung jugendl. Verbrecher. Anlage II. — v. Liszt, strafrechtl. Aufsätze und Vorträge. Berlin, 1905 II. Bd. S. 397. — Preetorius, Bl. f. G. 37. Bd. S. 379.

3. Wenn wir ein besonderes Jugendstrafrecht fordern, so ist es nötig, den Begriff der Jugendlichen zu bestimmen. Als Jugendliche bezeichnen wir die, die in der mit der Reife des Individuums abschliessenden Periode der endgültigen physischen, psychischen und moralischen Entwicklung stehen. Scharfe Grenzlinien lassen sich weder für den Beginn, noch für das Ende dieser Periode ziehen, und keine Feststellung wird sich von Willkür freihalten können. Heute gilt das 12. Lebensjahr als untere und das 18. als obere Grenze. Es herrscht beinahe Uebereinstimmung darüber, dass die untere Grenze auf das 14. Lebensjahr hinaufzurücken ist.[1]) Seit 20 Jahren schon hat eine lebhafte Agitation dafür eingesetzt, und nachdem sich die I. K. V., der Deutsche Juristentag, Gefängnisgesellschaften, Erziehungs- und Lehrervereine dafür ausgesprochen haben,[2]) hat auch unser Verein auf seiner Versammlung in Stuttgart i. J. 1903 mit grosser Majorität einen Antrag auf Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr angenommen.[3]) Man sollte meinen, derartige Kundgebungen aus zum grössten Teile massgebenden Kreisen müssten genügen, um eine baldige Aenderung durch gesetzliche Regelung herbeizuführen. Statt dessen hat es den Anschein, dass wir den unhaltbaren Zustand, Kinder ins Gefängnis zu sperren, bis zur Fertigstellung des neuen Strafgesetzbuches, also vielleicht noch ein Jahrzehnt oder länger, weiterführen müssen. Eine Novelle zum Strafgesetz, der nach allgemeiner Durchführung der Fürsorge-Erziehung kaum ein Hindernis im Wege stehen könnte, tut im Interesse unserer straffälligen Kinder dringend not.

Auch die Abgrenzung der Jugendlichen nach oben hin bedarf der Erweiterung: Die Reife des Individuums tritt

[1]) Krohne: Lehrb. d. Gef. Kde. S. 275. Von 4 Gutachten sprechen sich 3 für die Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze aus, eins ist für Beibehaltung des 12. Lebensjahres. Bl. f. G. 37. Bd. S. 276, 303, 379 und 284.

[2]) Appelius, a. a. O. S. 41 ff.

[3]) Bl. f. G. 38. Bd. S. 126.

frühestens mit Ende des zweiten und spätestens mit Beginn des dritten Jahrzehnts ein.[1]) Das 18. Lebensjahr ist daher als obere Grenze nicht richtig gewählt. Zwar kann man von jungen Leuten in diesem Alter schon eine ganz andere sittliche Widerstandsfähigkeit verlangen als von Vierzehnjährigen; auch werden unter denen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, schon viele sein, deren Entwicklung als abgeschlossen gelten kann; besonders aber finden sich darunter erfahrungsgemäss eine Anzahl solcher, deren Straftaten kaum die durch das jugendliche Alter begründete mildere Beurteilung rechtfertigen. Immerhin wird man es aber in den meisten Fällen mit Individuen zu tun haben, die noch im Uebergangsstadium zur vollendeten Reife stehen und daher als vollgültige Erwachsene nicht angesehen werden dürfen. Schon jetzt sind sie allgemein zu denen gerechnet worden, bei denen man sich von erziehlichen Massnahmen noch Erfolg versprechen kann, weshalb auch die Fürsorge-Erziehung bis zum Ablauf der Minderjährigkeit ausgedehnt werden kann.[2]) Ausserdem ist es aber schon ein Widerspruch, dem Achtzehnjährigen alle Pflichten des Erwachsenen aufzuerlegen, während er erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre in den Besitz der Rechte tritt. Strafrechtliche und zivilrechtliche Mündigkeit setzen gleicherweise die Reife der Persönlichkeit voraus, daher muss auch der Zeitpunkt ihres Eintritts derselbe sein. Daraus ergibt sich die Forderung, dass die obere Grenze der bedingten Strafmündigkeit auf das 21. Jahr festgesetzt wird.[3])

III.

Haben wir jetzt im allgemeinen den Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die amerikanischen Grundsätze bei uns

[1]) Lenz, Das Jugendstrafrecht. Wien 1907. S. 23.

[2]) Preussisches Fürs.-Erz.-Ges. vom 2./7. 1900. § 13.

[3]) v. Liszt. Aufs. II, S. 397, Krohne a. a. O. S. 276, Gennat, Bl. f. G. 37. Bd. S. 311 f.

verwertbar sind, so soll in folgenden erörtert werden, was im einzelnen davon unsere Beachtung verdient.

1. Die Jugendgerichte sind in dem Umfange, wie sie in Amerika bestehen, für uns nicht nötig. Was die Strafunmündigen betrifft, so haben wir sichere Bahnen zur Erreichung eines wirksamen Jugendschutzes betreten in der Fürsorgegesetzgebung, deren gleichmässige Durchführung in allen Bundesstaaten und deren weiterer Ausbau unsere erste Sorge sein muss. Wo ihre gesetzliche Regelung noch bevorsteht, sollen die Erfahrungen, die mit dem preussischen F.-E.-G. gemacht worden sind, nicht unbenutzt gelassen werden.[1]) Zwei Mängel machen sich dort bemerkbar, zu deren Beseitigung die Praxis der amerikanischen Jugendgerichte zum Vorbilde dienen kann: Das Einleitungsverfahren zur Fürsorge-Erziehung ist zu langsam und schwerfällig, so dass nicht selten gefährdete Kinder, ehe sie den schlimmen Einflüssen ihrer Umgebung entzogen werden können, gänzlich verdorben werden. Sodann lässt an einigen Stellen der Wortlaut des Gesetzes eine besonders in den Entscheidungen der höheren Instanz oft wiederkehrende Auslegung zu, die unvereinbar ist mit dem Geiste des Gesetzes, das den Zufluss zum jugendlichen Verbrechertume abdämmen soll.

Für die Rechtsprechung über die straffälligen Jugendlichen sind Einrichtungen nach dem Vorbilde der amerikanischen Jugendgerichte sehr zu wünschen, auch wenn die Abgrenzung auf das 14. und 21. Lebensjahr erhöht wird. Freilich sind solche Einrichtungen ohne tiefgreifende gesetzliche Aenderungen nicht möglich.[2]) Diese im einzelnen festzustellen ist nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit, hier kann es nur darauf ankommen

[1]) Bericht über die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungstages am 11.—14. Juni 1906 in Breslau. — Verhandlungen über die Wirksamkeit des Fürs.-Erz.-Ges. am 15. und 16. Juni 1906 in Berlin.

[2]) Hartmann a. a. O. S. 276 ff. — Köhne, Deutsche Juristenzeitung X. Jahrg. 1905.

die Richtlinien zu ziehen: Die Eigenart des Jugendlichen erfordert ein eingehendes Studium seiner Individualität und aller bei der Straftat in Frage kommenden Verhältnisse und Umstände. Daher sind mit der Aburteilung Jugendlicher bestimmte Richter zu betrauen, die von besonderem Interesse für die Sache beseelt und von der hervorragenden Bedeutung einer richtigen Beurteilung und Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher überzeugt sind: die einen scharfen Blick haben für die in den sozialen Notständen wurzelnden Erziehungsmängel, und die sich durch jahrelange Uebung reiche Erfahrung und ein sicheres Urteil in der Rechtsprechung über Jugendliche erworben haben. Dass bei jedem Landgerichte eine bestimmte Kammer mit der Erledigung der Straffälle Jugendlicher beauftragt wird, liegt am nächsten und ist ohne gesetzliche Aenderungen zu erreichen. Durchgreifender lässt sich aber helfen, wenn das Jugendgericht mit dem Vormundschaftsgerichte verbunden wird; denn dann ist ohne weiteres das Zusammenarbeiten der Fürsorgebestrebungen mit der Strafrechtspflege gegeben. Nach dem Grundsatze, die Strafe nicht nach der Schwere des Vergehens, sondern nach der Persönlichkeit des Täters zu bemessen, muss das Jugendgericht mehr als die Straftat den psychischen und moralischen Zustand des Täters, seine Herkunft und Erziehung, sein ganzes Vorleben und die Ursachen seines Vergehens feststellen. Dabei sind ärztliche und pädagogische Sachverständige in ausgiebigem Masse zur Mitwirkung heranzuziehen. Auch heute schon unter der Herrschaft der §§ 56 u. 57 St.G.B. sollte dies grundsätzlich in jedem Falle geschehen; die Entscheidungen würden dann sicherlich in einer weit grösseren Anzahl von Fällen als jetzt so ausfallen, dass Freisprechung des Jugendlichen und Anordnung der Fürsorge-Erziehung erfolgen könnte. Die gesetzlichen Bestimmungen sind so zu treffen, dass die Jugendgerichte auf Grund ihrer Feststellungen völlig frei entscheiden können zwischen Ueberweisung in Fürsorge-Erziehung, Strafaufschub und

Freiheitsstrafe.[1]) Der amerikanische Grundsatz, den Jugendlichen solange als möglich vor dem Gefängnis zu bewahren, muss dabei massgebend sein. Freilich ist es nicht angängig, Leute, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, der Fürsorge-Erziehung zu übergeben. Das ist aber auch nicht nötig. Für sie kommt es nur darauf an, dass auch gegen sie noch die den Jugendlichen zukommende Nachsicht geübt wird, sodass sie der bedingten Begnadigung und einer erziehlichen Freiheitsstrafe teilhaft werden können. Vor allem muss für sie die Zuchthausstrafe in Wegfall kommen; das hätte u. a. auch die eine günstige Folge, dass kein Jugendlicher mehr vom Heeresdienste ausgeschlossen werden könnte, in dessen strenger Schule manche moralisch unsichere Elemente noch in die rechten Bahnen geleitet werden können.[2]) Der grosse Apparat unserer heutigen Gerichtspraxis, der auch den Jugendlichen gegenüber in Bewegung gesetzt wird, besonders die öffentliche Hauptverhandlung und gewisse Formalien, die auf den unreifen Menschen den ungünstigsten Eindruck machen, sind durch ein einfacheres Verfahren zu ersetzen, bei dem der Angeklagte sich nicht als Held fühlt, sondern das geeignet ist, ihm den Ernst seiner Lage recht eindringlich zu Gemüte zu führen. Ein solches Verfahren entbehrt für Neugierige jedes Reizes, so dass sich eine wesentliche Beschränkung der auf viele Jugendliche schädlich wirkenden Oeffentlichkeit ganz von selbst ergibt. Das Zusammenkommen Jugendlicher mit älteren Verbrechern muss sorgfältig verhütet werden. Untersuchungshaft sollte nur verhängt werden, wenn es unbedingt nötig ist und wenn durch eine andere Massregel, wie etwa durch Unterbringung in einer nahen Erziehungsanstalt, derselbe Zweck nicht erreicht werden könnte. Wo es angängig ist, sind grundsätzlich die Eltern oder andere Erziehungspflichtige zur

[1]) v. Liszt, Aufl. II. S. 397. — v. Seuffert, Die Bewegung im Strafrechte während der letzten 30 Jahre. Dresden 1901. S. 70 (14—18-jährige).

[2]) Krohne a. a. O. S. 276. — Gennat, Bl. f. G. 37. Bd. S. 313.

Verhandlung hinzuzuziehen, und in solchen Fällen, wo Erwachsene die Verwahrlosung oder die Straftat eines Jugendlichen verschuldet haben, muss es durch gesetzliche Bestimmungen möglich gemacht werden, diese zur Rechenschaft zu ziehen, um die Gewissen zu schärfen für die Verpflichtungen gegenüber den Unmündigen.

Wenn es notwendig wäre, im Hinblick auf die Verschiedenheit der Jüngeren von den Aelteren, die besonders auch in den Delikten zu Tage tritt, das Verfahren gegenüber den Jugendlichen unterschiedlich zu gestalten, so könnte etwa beim 18. Lebensjahre ein Einschnitt gemacht werden. Die Jüngeren wären ausschliesslich von den mit dem Vormundschaftsgerichte verbundenen Jugendgerichten abzuurteilen, die Aelteren dagegen von den anderen zuständigen Gerichten, doch so, dass auch bei diesen dem Vormundschaftsrichter ein weitgehender Einfluss gewahrt bleibt und dass überhaupt die oben aufgestellten Grundsätze massgebend sind.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, dass das Interesse für die Jugendgerichte bei uns immer lebhafter wird. In der wissenschaftlichen Presse, sowie in den Tagesblättern werden sie eingehend besprochen, und hier und da ist ihre Einführung bereits erfolgt, soweit man davon bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung überhaupt reden kann. [1])

2. Das System der Bewährung trägt besonders im Hinblick auf die vor Gericht sich abspielenden Vorgänge für uns soviel Fremdartiges an sich, dass es als selbständige Einrichtung für uns unannehmbar ist[2]). Es bietet uns aber reiche Anregung. Der leitende Gedanke erstmalig straffälligen und noch nicht verdorbenen Individuen die Strafe zu erlassen, wenn sie durch Wohlverhalten während einer gewissen Frist den guten Willen für ein gesetzmässiges Leben erkennen lassen, hat in unserem

[1]) Nach Aschaffenburg, Monatsschrift IV S. 652 in Frankfurt a. M. — Nach Zeitungsmeldungen in Haspe i. W. und in Breslau.

[2]) Lenz a. a. O. S. 36.

Verfahren mit den Jugendlichen seit reichlich 10 Jahren Eingang gefunden durch die bedingte Begnadigung, und die Entlassung auf Probe nach verbüsster Strafe, deren wichtigster Bestandteil das Probation-System ist, deckt sich zum Teil mit unserer vorläufigen Entlassung nach § 23 St.G.B.

Beide Einrichtungen, deren Wert immer mehr anerkannt wird, sind aber der Weiterbildung im Sinne der amerikanischen Bestrebungen sehr bedürftig. So ist die bedingte Begnadigung durch die bedingte Verurteilung zu ersetzen[1]) und reichsgesetzlich zu regeln[2]). Im Hinblick auf die äusseren Folgen sind beide zwar völlig gleich, in der ethischen Wirkung aber steht die bedingte Verurteilung ungleich höher; denn sie gewährt den Vorzug, durch tadellose Führung nicht nur das Urteil, sondern im rechtlichen Sinne auch die Straftat selbst ungeschehen zu machen[3]). Die vorläufige Entlassung ist häufiger und gleichmässiger anzuwenden als dies heute geschieht; sie sollte in ausgiebigster Weise benutzt werden als die letzte Stufe eines progressiven Strafvollzugs[4]).

Sodann zeigen unsere Einrichtungen im Vergleich mit dem Probation-System einen wesentlichen Mangel: Wir bleiben auf halbem Wege stehen; denn wir überlassen den bedingt Begnadigten und den vorläufig Entlassenen völlig sich selbst, während die Amerikaner beide der Leitung des Probation Officers unterstellen. Aehnliche Massnahmen könnten bei uns grossen Segen stiften[5]). Der

[1]) v. Liszt, Aufl. II S. 396. — Lenz a. a. O. S. 36.

[2]) Die vom Reichsjustizamt ernannte Kommission für die Reform des Strafprozesses hat sich nicht für die b. Verurt. entschieden. Deutsche Juristenzeitung X. Jahrg.

[3]) Wulffen, Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs. Dresden 1905, S. 6.

[4]) Kühlewein, Handhabung der vorl. E. und Pollitz, die vorl. E. im gegenwärt. u. künft. St.G.B. bei Aschaffenburg; Monatsschrift IV. S. 545 u. 557.

[5]) Mittermaier, a. a. O. S. 52.

Jugendliche, dem Strafaufschub gewährt worden ist, vergisst nach Art der Jugend nur zu rasch, in welcher Gefahr er gestanden hat und was bei schlechter Führung ihm bevorsteht[1]). Günstige Gelegenheit oder die Verführung durch schlechte Gesellsehaft bringen ihn leicht wieder zu Falle. Wird er aber der Leitung eines verständigen, wohlwollenden Fürsorgers unterstellt, und werden ihm bestimmte Bedingungen auferlegt, wie etwa einen Beruf zu erlernen[2]), bestimmte Orte zu meiden, ohne Erlaubnis seine Stellung und seinen Aufenthaltsort nicht zu verlassen u. a. m., so ist die Möglichkeit viel grösser, dass er die Bewährung besteht und dauernd auf guten Wegen bleibt, als wenn diese Leitung fehlt. Die jetzt schon erfreulichen Ergebnisse der bedingten Begnadigung würden dann sicher noch günstiger werden[3]). Erst durch eine planmässige erziehliche Einwirkung auf das Individuum erhält die bedingte Begnadigung Inhalt und Leben. Ja ihre Bedeutung für unsere Strafrechtspflege wird eine ganz andere: Sie trägt dann ein Merkmal an sich, durch das sie als Freiheitsentziehung gekennzeichnet wird, die wir als Strafe nur in ihrer gröbsten Form, der Einsperrung, kennen. Aber sehon der Zwang, gewisse Bedingungen zu erfüllen und die Stellung unter eine bestimmte Leitung bedeuten eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, also eine wenn auch milde, so doch fühlbare Freiheits-Entziehung. Die bedingte Begnadigung erscheint so vielleicht auch denen in einem günstigeren Lichte, für die sie jetzt „das Strafgesetz zum Spott der Allgemeinheit und den Strafprozess zum Narren des Verbrechers“ macht[4]). Mit der Schutzaufsicht verbunden, ist sie jedenfalls in hohem Masse geeignet, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen zu ersetzen, die wegen ihrer Wirkungslosigkeit ja Schädlichkeit ganz in Wegfall gebracht werden sollten, zumal man

[1]) v. Liszt, Aufl. II. S. 163.
[2]) Lenz a. a. O.
[3]) In Sachsen sind i. J. 1905 64,5 % aller Fälle günstig verlaufen.
[4]) Binding in seinen „Normen“. Nach v. Liszt, Aufl. II, S. 161.

sich von den vorgeschlagenen Verschärfungen den gewünschten Erfolg wohl kaum versprechen darf. Sicherlich wird es viele Jugendliche geben, an denen die bedingte Begnadigung auch mit der besten erziehlichen Leitung nichts auszurichten vermag. Gegen solche ist dann aber, soweit sie nicht der Fürsorgeerziehung zu überweisen sind, eine möglichst lange Freiheitsstrafe vollkommen gerechtfertigt.

Aber auch die vorläufig Entlassenen, die aus der strengen Zucht der Anstalt in die Ungebundenheit des freien Lebens mit seinen Lockungen und Versuchungen zurücktreten, brauchen eine behütende und leitende Hand, bis sie wieder festen Boden unter den Füssen haben. Ja das unaufhörliche Anwachsen der Rückfallziffer bei den Jugendlichen drängt uns zu der Forderung: Alle Jugendlichen, die die Strafanstalten verlassen, sind einer geregelten Schutzaufsicht zu unterstellen. Viele von ihnen, besonders die, die noch unverdorben, aber schwachwillig und leicht verführbar, rasch wieder auf Abwege geraten, könnten dadurch vor Rückfall bewahrt werden. Die Ausführung dieses Gedenkens bietet zwar Schwierigkeiten, aber sie ist möglich. Die Anstaltsleiter müssten es als ihre vornehmste Sorge ansehen, jedem Gefangenen vor seiner Entlassung an dem Orte, wohin er sich wenden will, einen Fürsorger zu bestellen. Zuweilen werden die Eltern dieses Amt übernehmen können. In den meisten Fällen müssen aber andere geeignete Personen damit betraut werden. Wenn auch das Bewusstsein, dass wir alle bei der Hebung der Gefallenen hilfreiche Hand anlegen müssen, bei uns noch lange nicht in so weite Kreise gedrungen ist wie in Amerika, so werden sich doch zweifellos genug Leute finden, die Lust und Liebe und Verständnis für die Sache haben. Hier tut sich ein weites Arbeitsfeld auf für die Mitglieder der bereits bestehenden Fürsorgevereine und für alle, die sich gern gemeinnützig betätigen und Herren ihrer Zeit sind. Wichtig ist es, dass Leute aus allen

Ständen für diese Arbeit gewonnen werden; sie darf nicht bloss, wie es heute geschieht, den Geistlichen aufgebürdet werden. Dazu ist es freilich unerlässlich, dass das Interesse für das Liebeswerk durch Wort und Schrift in die weitesten Kreise hineingetragen wird[1]). Heute herrschen bei uns oft noch recht verkehrte Ansichten, die einer erfolgreichen Fürsorgetätigkeit nicht förderlich sein können. Die Aufgabe der Fürsorger ist es, ihren Schützling unausgesetzt im Auge zu behalten, ihn bei seiner Arbeit und in seinen Mussestunden zu beobachten, in ununterbrochenem persönlichen Verkehr mit ihm zu bleiben, ihm Rat und Hilfe zu gewähren, ihm Arbeit und Unterkommen zu vermitteln, ihn vor böser Gesellschaft zu behüten, kurz alles zu tun, um ihn auf guten Wegen zu erhalten. Die Fürsorge kann schon vor der Entlassung des Gefangenen beginnen, indem der Fürsorger ihn in der Anstalt besucht oder brieflich mit ihm in Verbindung tritt. Dadurch lernt der Fürsorger seinen Schützling aus eigener Anschauung kennen und vermag umso besser die nötigen Vorbereitungen zu treffen, die es dem Entlassenen ermöglichen, sofort ein geregeltes Leben zu beginnen. Der Gefangene lernt Vertrauen gewinnen zu dem, der ihm beim Wiedereintritt ins Leben hilfreich beistehen will; seine Beschäftigung mit der Zukunft erhält eine feste Richtung, und das Bewusstsein, nach der Entlassung schon den Weg geebnet zu finden, verleiht ihm Hoffnung und Halt. Freilich fehlt für die Durchführung einer solchen Schutzaufsicht zunächst jede rechtliche Grundlage, aber sie dürfte mit Hilfe unserer Vormundschafts- und Fürsorgeerziehungsgesetzgebung nicht allzuschwer herzustellen sein[2]). Für vorläufig Entlassene ist sie ohne weiteres

[1]) Wie die Amerikaner zu diesem Zwecke alle Kräfte ausnützen, beweist die Einrichtung des Prison Sunday: Einmal im Jahre wird von fast jedem Geistlichen der Union eine Predigt gehalten über das Gefängniswesen. Mittermaier a. a. O. S. 36.

[2]) Vgl. die Einrichtung der Fürsorger nach § 11 des Preuss. F. E. G. v. 2./7. 00. Aschrott, Fürsorgeerziehung S. 167 ff.

gegeben[1]). Unbedingt nötig ist es aber, dass den Fürsorgern eine gewisse behördliche Autorität verliehen wird, so dass auf ihren Antrag z. B. die Wiedereinziehung des vorläufig Entlassenen oder die Einleitung der Fürsorgeerziehung erfolgen müsste. Sollten sich dazu nicht Privatpersonen genug finden, so ist die Sache wichtig genug, dass amtlich eigens dafür angestellte Personen damit beauftragt würden. In grossen Städten, wo sich die Schutzaufsicht sehr umfangreich und schwierig gestaltet, ist sie ohnehin im privaten Wege wohl kaum durchführbar, so dass es sich hier unter allen Umständen empfiehlt, nach amerikanischem Muster berufsmässige Fürsorgebeamte zu ernennen, die der mühevollen Tätigkeit ihre ganze Kraft widmen können. Eine so planmässig geordnete, zielbewusste Schutzaufsicht bildet jedenfalls eine der wirksamsten Massregeln zur Verhütung des Rückfalls.

3. Ihr letztes und stärkstes Kampfmittel gegen die Kriminalität der Jugendlichen besitzen die Amerikaner in den Reformatories, jenen eigenartigen Anstalten, in denen alles auf das eine Ziel hinarbeitet, alles dem einen Zweck angepasst ist: sittliche Besserung, innere Umwandlung (reformation). Wir haben in unserer Strafrechtspflege nichts, was wir dem an die Seite stellen könnten. Aber auch wir brauchen als *ultima ratio* für die, an denen die Fürsorgeerziehung und der Strafaufschub die nötige Wirkung noch nicht erreicht haben, oder deren Straftaten, wie es besonders bei den älteren Jugendlichen vorkommt, von vornherein das schärfste Zugreifen gebieten, eine Einrichtung, die bei einem fühlbaren äusseren Drucke ihre Hauptaufgabe darin erblickt, durch eine systematische, allseitige Beeinflussung des Individuums für einen gesetzmässigen Wandel in der Freiheit zu befähigen, kurz wir brauchen eine Strafe, deren wesentlicher Inhalt Erziehung ist.

[1]) v. Liszt will die bed. Verurt. u. bed. Entl. von d. Beaufsichtigung durch einen Fürsorgeverein abhängig machen. Aufl. II, S. 352 f.

Unsere jetzigen Strafanstalten sind nicht imstande, diese Aufgabe erfolgreich durchzuführen. Zwar wollen auch sie bessern. Jn den Hausordnungen wird dies mehr oder weniger deutlich ausgesprochen.[1])

Doch bei uns ist Besserung nicht der Zweck, auf dem das System aufgebaut ist, sondern die Besserungsbestrebungen werden in ein vorhandenes System hineingetragen und müssen sich hier mit einem bescheidenen Plätzchen begnügen. Für eine Besserungsarbeit, die zielbewusst, gleichmässig und unausgesetzt unter Beteiligung aller Kräfte zu Werke geht, ist in unserem Strafvollzuge, der dem Vergeltungszweck des Strafgesetzes entsprechend das Strafübel hervorkehren muss, kein Raum. Ja sie wird durch unsere Strafpraxis von vornherein unmöglich gemacht. Denn bei einem Jugendlichen, der nur einen oder wenige Monate Strafzeit hat, kann unmöglich eine innere Umwandlung bewirkt werden. Er zählt von Anfang an die Tage und Stunden,[2]) macht öfters des Tages seine Rechnung und fügt sich im Gedanken an das baldige Ende ruhig in das Unvermeidliche. Abgesehen von der geringen Zahl derer, die von Haus aus noch einen guten Fond besitzen, gehen die kurzen Strafzeiten nur zu oft wirkungslos an unseren Jugendlichen vorüber. Jnnere Wandlung, Weckung der sittlichen Kräfte, Festigung des Charakters, das sind Vorgänge, die sich nur langsam vollziehen und

[1]) So heisst es in der Sächsischen H.-O.: Die Bestimmung der Landesstrafanstalten ist a) Vollstreckung der Strafe, b) sittliche Besserung der Gefangenen. — Die neue bayerische H. O. besagt: „Dem Gefangenen ist die Freiheit zur Strafe entzogen. Er muss daher mit fühlbarer Strenge behandelt werden. Die Aufgabe der Strafvollstreckung besteht aber hauptsächlich darin, ihn zu bessern. Die Behandlung der jugendl. Gefangenen soll hauptsächlich darauf gerichtet sein, die Mängel ihrer Erziehung wieder gut zu machen". Deutsche Juristenzeitung 1907.

[2]) Ein dreizehnjähriger Schulknabe schrieb vor kurzem an seine Mutter: „Parole 30 Tage (720 Stunden)". — Wie oft liest man in den Briefen: „Die Hälfte ist nun vorüber, die paar Wochen werden auch noch vergehen" u. a.

deren Ablauf sich nicht vorhersagen lässt. Sie als Ziel zu setzen, ist daher bei Vorausbestimmung der Strafe ein Unding. Die Amerikaner haben aus dieser Tatsache die einzig richtige Konsequenz gezogen: Verurteilung auf unbestimmte Zeit. Wenn wir unsere Jugendlichen durch die Strafe zu brauchbaren Menschen erziehen wollen und wenn wir diese Arbeit am Einzelnen nicht bloss beginnen, sondern zu Ende führen wollen, dann müssen auch wir diesen Schritt wagen.[1]) Das bedeutet freilich nichts Geringeres als einen völligen Bruch mit dem Hergebrachten. Aber es ist kein Sprung ins Dunkle. Denn seit 30 Jahren hat man mit den unbestimmten Strafurteilen jenseits des Ozeans günstige Erfahrungen gemacht. Die Reformatories finden dort grosse Anerkennung und Nachahmung. Bereits in 11 Staaten sind sie eingeführt worden. Leider lassen sich ihre Erfolge bei dem Mangel einer zuverlässigen Statistik nicht ziffernmässig feststellen. Aber bei aller Zurückhaltung und Vorsicht, die der neuen Einrichtung gegenüber geboten ist, finden wir doch eine Bürgschaft für ihre Güte und Brauchbarkeit in dem praktischen Sinn der Amerikaner: Sie würden bei der Beweglichkeit ihrer Gesetzgebung längst eine bessere Massregel ergriffen haben, wenn die unbestimmte Verurteilung ihren Zweck nicht in dem gewünschten Masse erfüllen würde.[2])

Die Verurteilung auf unbestimmte Zeit ist keine amerikanische Erfindung; sie bestand bereits am Ende des 18. Jahrhunderts, wenn auch in anderer Form, in Preussen.[3]) Trotzdem stösst sie jetzt bei uns auf heftige Gegnerschaft. Nur die wichtigsten Einwände gegen sie mögen hier kurz berührt werden.

Man macht ihr zuerst den Vorwurf, sie sei nicht gerecht.[4]) Gewiss muss Gerechtigkeit die Grundfeste

[1]) v. Liszt, Aufl. I, S. 338, II., S. 399.

[2]) Freudenthal, Amerik. Kriminalpolitik.

[3]) v. Liszt, Aufl II, S. 133 ff.

[4]) Wach, a. a. O. S. 55 f. „Das ganze System ist Willkür und Ungerechtigkeit".

unseres Strafrechts bleiben. Aber gerecht zu sein im Sinne gerechter Vergeltung für getanes Unrecht ist Menschen nicht möglich.[1]) Wenn man dagegen den Schutz der Gesellschaft als Ziel der Strafrechtspflege setzt, so bedeutet die Verurteilung des Rechtsbrechers auf unbestimmte Zeit volle Gerechtigkeit für ihn: Er wird solange von der Gesellschaft ferngehalten, bis er selbst in seinem ganzen Wesen Gewähr dafür bietet, dass er die Gesellschaft nicht mehr schädigen werde; er hat also die Bestimmung seiner Strafdauer selbst in der Hand und ist im vollsten Sinne des Wortes seines Glückes Schmied. Gerechtigkeit unseren Jugendlichen gegenüber, die zum grössten Teile infolge von Erziehungs- und Entwicklungsmängeln straffällig werden, kann nur darin bestehen, diese Mängel durch eine geeignete Behandlung zu beseitigen.

Weiter behauptet man: Die unbestimmte Verurteilung untergräbt die Sicherheit der Rechtsordnung und das Vertrauen in unsere Rechtsprechung. Das sind dieselben Vorwürfe, die auch gegen unsere jetzige Strafrechtspflege erhoben werden, weil bei der Weite unserer Strafrahmen einander ähnliche oder gleiche Vergehen von verschiedenen Richtern oft sehr verschieden bestraft werden. Die Strafdrohung bleibt auch bei der unbestimmten Verurteilung bestehen; ihre Wirkung wird durch die Unbestimmtheit des Urteils sogar noch bedeutend verschärft. So oft es sich um Neuerungen in der Strafrechtspflege gehandelt hat, hat man die genannten Befürchtungen geltend gemacht, aber erfüllt haben sie sich nie. Das beweist die Geschichte unserer Strafrechtspflege zur Genüge.[2]) Viel eher kann man annehmen, dass

[1]) Wach, a. a. O. S. 41 ff. — Baernreither a. a. O. S. 106 f. — Heimberger, Reform d. Strafvollzugs. Leipzig 1905. S. 23.

[2]) So scheint es nach einem von Staatsanwalt v. d. Decken 1898 i. d. General-Versammlung der Vereine zur Fürsorge für Strafentlassene in Dresden gehaltenen Vortrage über bed. Verurt. u. bed. Begnad. allen Ernstes viele Leute gegeben zu haben, die die Befürchtung hegten, dass die Einführung d. bed. Verurt. „die Gefahr der Privatrache und Lynchjustiz heraufbeschwören würde.“

Bestrebungen, die mit aller Kraft darauf abzielen, durch die Besserung der Verbrecher die Gesellschaft vor Schaden zu behüten, das Vertrauen in die Rechtspflege erhöhen.

Ferner sagt man: Die unbestimmte Verurteilung verletzt das Rechtsempfinden unseres Volkes. Das Rechtsempfinden ist aber keine feste Grösse: es wandelt sich, wie alle Anschauungen im Laufe der Zeiten sich wandeln. Was man früher für recht hielt gegenüber dem Verbrecher, wird heute verworfen. Unser Volk erwartet heute schon von der Freiheitsstrafe eine bessernde Wirkung. Es wird zweifellos einem System, das von so natürlichen Erwägungen ausgeht und von dem man eher berechtigt ist, Erfolge zu erwarten als von dem heutigen, den Vorzug geben.

Andere vermissen in der amerikanischen Einrichtung die Momente der Abschreckung und Sühne. Dem hält Mittermaier entgegen:[1] „Die erste scheint mir nicht zu fehlen, die liegt in der eisernen Zucht des Systems, und deswegen sind auch die Reformatorien in Amerika mehr gefürchtet als die Staatsgefängnisse. Und auch die Sühne kommt eben bei dieser Strenge genug zur Geltung, und nach meiner Auffassung ist sie dann eine richtigere Sühne, wenn ein Besserungsfähiger wirklich ein besserer Mensch wird und besser handelt."

Von dem System zu behaupten, dass es die Heuchelei gross ziehe, ist jedenfalls nur in wenigen Ausnahmefällen berechtigt, und der Fehler liegt dann gewiss meist in der verkehrten Handhabung. Aber selbst wenn Jemand ein Jahr lang oder länger in jeder Beziehung ein tatelloses Benehmen „heuchelt", so ist ihm dies dabei sicher zur Gewohnheit geworden.[2] Täuschungen und Missgriffe werden auch bei diesem System nicht ausbleiben, denn wie jeder menschlichen Einrichtung Mängel anhaften.

Ohne Zweifel ist aber die unbestimmte Verurteilung wie keine andere Massnahme geeignet, den letzten Ver-

[1]) a. a. O. S. 51.

[2]) Freudenthal a. a. O. S. 16.

such, aus dem jugendlichen Uebeltäter noch einen brauchbaren Menschen zu machen, mit Erfolg zu krönen. Während wir heute nur zu oft beobachten können, dass die Strafe nicht den geringsten Eindruck auf die jungen Burschen macht, dass sie gleichgültig, geistig und sittlich stumpf ihre Strafzeit „wegmachen“, ja dass sie mitunter zu Flegeleien, Unbotmässigkeiten und allerhand Allotria aufgelegt sind, muss das Bewusstsein, durch Wohlverhalten die Strafe abkürzen zu können, durch Beharren im Schlechten sie aber schliesslich bis zur Höchstdauer zu verlängern, Leben und Bewegung in den Jugendlichen bringen. Selbst die widerhaarigsten Elemente werden erst unter dem unerbittlichen Zwange endlich zur Einsicht kommen, wie töricht sie gewesen sind. Dass eine tadellose Führung so handgreifliche Vorteile bietet, ist dem Jugendlichen der mächtigste Ansporn, alle seine Kraft zusammen zu nehmen, sich zu beherrschen, ganz von selbst an sich zu arbeiten und in jeder Beziehung gutes zu leisten. Die Wahrnehmung, dass ihm das gelingt, stärkt sein Selbstvertrauen, und die unausgesetzte Uebung macht nach und nach bei ihm das Wollen des Guten und das Streben darnach zu einer Gewohnheit, die ihm, wenn die Verhältnisse nicht allzu ungünstig sind, in die er nach der Entlassung eintritt, auch dann noch treu bleiben wird. Diese bewusste, kraftvolle Selbsttätigkeit, zu der sich der Gefangene unter dem Drucke der unbestimmten Verurteilung aufrafft, wird uns in dem Streben, ihn zu innerer Umkehr zu führen, zur stärksten Bundesgenossin.

Bildet somit die unbestimmte Verurteilung an sich schon ein hervorragendes Erziehungsmittel, so ermöglicht sie es auch erst, die Strafe in weitestgehendem Masse erziehlich auszugestalten, ohne dass man wie bei unserem jetzigen System befürchten muss, sie dadurch ihres Ernstes und ihrer Fühlbarkeit zu entkleiden.[1]) Damit wird zugleich erreicht, was weiter oben gefordert wurde, dass die Fürsorgeerziehung und die Strafrechtspflege für Jugendliche,

[1]) Krohne, Lehrbuch d. Gef. Kde. S. 500.

die ihren Voraussetzungen und Zielen nach zusammengehören, in Einklang gebracht werden müssen. Jetzt ist es ein Widerspruch, dass die Fürsorgeerziehung unbestimmte Zeit dauert, während bei der Freiheitsstrafe die Dauer feststeht. Oft schon haben unreife Burschen, die in der Fürsorgeerziehung nicht eine Wohltat, sondern eine lästige Freiheitbeschränkung erblickten, ein Verbrechen begangen, um eine Gefängnisstrafe zu erhalten, die ihnen in ihrer festen Begrenzung erträglicher erschien. Durch die unbestimmte Verurteilung wird dieser Widerspruch beseitigt und die Strafe wird als die schärfere Massregel den Fürsorgezöglingen nicht mehr begehrenswert sein. Sie bildet dann die entsprechende Progression zu den Massnahmen der Fürsorgeerziehung.

Unbestimmt im vollen Sinne des Wortes sollen die Strafen gar nicht sein. v. Liszt schlägt vor,[1]) dass der Richter den Angeklagten zu einer Strafe von 2—5 Jahren verurteilen solle. Die unterste Grenze scheint aber zu hoch gegriffen; ein Jahr dürfte genügen, ja es empfiehlt sich, von der Feststellung einer Mindestgrenze überhaupt abzusehen,[2]) damit den über die Entlassung entscheidenden Personen die Hände nicht gebunden werden; denn warum sollte es nicht vorkommen können, dass ein Jugendlicher, zumal wenn er in günstigen Verhältnissen untergebracht werden kann, schon vor Ablauf eines Jahres entlassen werden könnte? Für die Entlassung ist die amerikanische Praxis empfehlenswert; der Gefangene darf zunächst nur vorläufig entlassen werden. Unter der Leitung eines Fürsorgers wird er nach und nach wieder ins freie Leben eingeführt. Die Bewährungsfrist darf nicht zu kurz bemessen sein und muss im Bedarfsfalle verlängert werden können. Bewährt sich der vorläufig Entlassene nicht, so hat seine sofortige Wiedereinziehung in die Anstalt zu erfolgen, in

[1]) Aufl. I, S. 339, II, S. 399.

[2]) In Elmira hatte die Strafe von allen bis 1899 Entlassenen bei $7_{,6}$ % nur 12 Monate und nur bei $13_{,5}$ % länger als 3 Jahre gedauert. Herr S. 364.

der er den vorher durchlaufenen Weg an einer zu bestimmenden Stelle von neuem beginnt und schliesslich bis zur Höchstdauer seiner Strafzeit zurückgehalten wird. Führt sich der vorläufig Entlassene aber längere Zeit gut, so hat die endgültige Entlassung zu erfolgen. Die Entscheidung über die vorläufige und endgültige Entlassung ist einer besonders zu ernennenden Aufsichtsbehörde[1]) zu übertragen, der der Anstaltsleiter seine Vorschläge macht. Damit würde gleichzeitig die Behauptung hinfällig, dass bei der Entlassung der Willkür der Anstaltsbeamten Tür und Tor geöffnet seien.[2])

Für die Gestaltung des Strafvollzugs auf der Grundlage der unbestimmten Verurteilung enthalten die Reformatories für uns viel Nachahmenswertes. Schon das planvolle energische Vorgehen im allgemeinen ist vorbildlich: Alle Kräfte werden wachgerufen, alle Mittel angewendet, alle Massnahmen zweckentsprechend gestaltet, kurz alles der Grundidee, der sittlichen Besserung, dienstbar gemacht, und so sind Einrichtungen entstanden, die, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch im grossen ganzen für uns annehmbar sind.

Unser Strafvollzug an den Jugendlichen trägt zunächst ihrer Eigenart nicht in genügendem Masse Rechnung. Er ist, abgesehen von einigen Abweichungen, oft bis ins kleinste dem Strafvollzug an Erwachsenen nachgebildet, und dort, wo die Jugendlichen in einer nur räumlich getrennten Abteilung einer Anstalt für Erwachsene untergebracht sind, ist die Gefahr besonders gross, dass durch diese Verbindung an sich schon, vor allem aber durch das Herüber- und Hinüberwechseln der Beamten alle Unterschiede verwischt werden. Soll der Strafvollzug wahrhaft

[1]) v. Lisst macht darüber eingehende Vorschläge: Aufl. I, S. 334.

[2]) In Amerika ist der Vorschlag gemacht worden, den Gefangenen nach Ablauf einer bestimmten Strafzeit dem Gerichtshofe wieder vorzuführen, der im Verein mit den Gefängnisbeamten über die Entlassung entscheiden soll. Aschrott, Aus dem Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas. Hamburg 1889. S. 31.

erziehlich und der Individualität der Jugendlichen entsprechend gestaltet werden, so ist es erforderlich, dass die Jugendanstalten nicht nur räumlich, sondern organisch vollständig von denen für Ewachsene getrennt werden. Innerhalb der Anstalten hat, zumal wenn darin Gefangene im Alter von 14—21 Jahren untergebracht sind, eine Scheidung nach dem Lebensalter zu erfolgen, sodass etwa drei Gruppen gebildet werden, aus den 14—16-, den 16—18- und den 18—21jährigen. Unter diesen ist eine weitere Scheidung nach der sittlichen Beschaffenheit unerlässlich.[1])

In den Reformatories wird bei der Arbeit die Gemeinschaftshaft bevorzugt, Isolierung tritt nur während der arbeitsfreien Zeit und während der Nacht ein. Unsere Anstalten sind baulich meist so gestaltet, dass ein progressiver Strafvollzug möglich ist, der mit der strengen Einzelhaft beginnt und durch die Gemeinschaftshaft und die vorläufige Entlassung den Gefangenen stufenweise in die Freiheit führt.

Ein milder humaner Geist durchweht die amerikanischen Anstalten. Der auch von uns betonte Grundsatz bildet die Richtschnur, auch im Verbrecher die menschliche Persönlichkeit zu achten, ihn nicht niederzudrücken und unnötig zu demütigen, sondern seine Selbstachtung und sein Selbstvertrauen zu beleben und sein Ehrgefühl zu wecken.[2]) Nicht nur gelehrt soll das Gute werden, sondern der Gefangene soll in einer guten Umgebung Gutes sehen und es selbst finden und tun lernen. So wirkt im freien Leben die Umgebung mächtig auf den Menschen, so soll auch der Gefangene durch gutes Beispiel zu guten Gewohnheiten gebracht werden.[3]) An die Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit, ja überhaupt an

---

[1]) Baernreither, S. 100 f.

[2]) Bezeichnend dafür sind die Anreden und Schlüsse in Briefen, die die Anstaltsdirektionen an vorl. Entl. richten. Herr S. 357 und Hintrager, amerikan. Gefängnis- u. Strafenwesen. Tübingen 1900. S. 42.

[3]) Mittermaier a. a. O. S. 44 ff

die sittliche Eignung der Beamten werden dadurch die höchsten Anforderungen gestellt.

In weitestgehendem Masse ist man in Amerika bestrebt, das Leben in der Anstalt dem freien Leben anzupassen. Vieles davon, wie das Vereins- und Zeitungswesen, den Komfort in den Zellen und die Veranstaltung von allerhand Vergnügungen lehnen wir entschieden ab, weil es zu unserer ernsten Auffassung von der Strafe im schärfsten Widerspruch steht. Und doch ist der Wert dieser Einrichtungen für eine Erziehung zur Freiheit nicht zu leugnen.[1]) Während die Amerikaner nach unserer Auffassung aber weit über das Ziel hinausschiessen, sind wir zu engherzig. Fast hermetisch schliessen wir den Gefangenen von der Aussenwelt ab. Fremd tritt er nach längerer Gefangenschaft ins Leben zurück, und obgleich wir ihm gerne die Rückkehr in die Freiheit in jeder Weise erleichtern möchten, legen wir ihm durch diese Entfremdung ein Hindernis in den Weg. Wir müssen mehr als bisher darauf bedacht sein, die guten Beziehungen, die den Gefangenen mit dem freien Leben verbinden, fester zu knüpfen und das Interesse für die Freiheit rege zu halten. Sein Verkehr mit den Angehörigen ist in jeder Weise zu erleichtern, und Nachrichten über die Vorgänge in der Freiheit sollten ihm nicht mehr so geflissentlich vorenthalten werden, wie dies jetzt noch oft geschieht. „Der Gefangene, der ein wenig auf dem Laufenden erhalten wird bezüglich der Vorgänge in der Aussenwelt, wird nicht stumpf in seinem Geiste, was doch bei uns so oft beklagt wird. Das Interesse am Leben ist ja das wichtigste.“[2]) Es könnten auch etwa als Belohnung für gutes Verhalten in der arbeitsfreien Zeit harmlose, den

[1]) Herr, S. 295, 321, 324 ff. Aschrott a. a. O. S. 38.

[2]) Mittermaier a. a. O. S. 48. M. redet einer Zeitung f. d. Gefangene das Wort und wirft die Frage auf: „Warum sollte es für Deutschland so schwer sein, etwas derartiges einzurichten?“ Diese Frage ist mittlerweile in glücklicher Weise gelöst worden durch den „Kompass“. Herr S. 296.

Geist anregende Spiele wie Schach, Dame, Mühle oder je nach Neigung und Geschick nützliche Handfertigkeiten wie Holzschnitzereien, Papparbeiten u. a. gestattet werden. Der erzieherische Wert gerade solcher Beschäftigungen kann gar nicht hoch genug angeschlagen werden. Unsere Gefangenen, die in der Freiheit nicht selten ihre Zeit in der unnützesten Weise totgeschlagen haben, ja an deren Straftat oft gerade der Müssiggang die Hauptschuld trägt, brauchen ganz notwendig eine Anleitung, wie sie ihre Mussestunden nützlich ausfüllen können. Hier kann ein systematischer Handfertigkeitsunterricht grossen Segen stiften. Er wäre zugleich ein vorzügliches Mittel zur Ausfüllung der freien Sonntagsstunden während der Gefangenschaft, die von manchen Gefangenen trotz verschiedener Gelegenheiten zur Beschäftigung, wie sie die Schularbeit und die Lektüre bieten, recht stumpfsinnig verbracht werden.

Gegen den Stumpfsinn zieht man in den Reformatories energisch zu Felde. Das ganze Getriebe ist darauf angelegt, dass die Gefangenen unausgesetzt ihre Gedanken zusammennehmen müssen. Ein Kenner berichtet,[1] dass die Gefangenen in einer nervösen Unruhe und in einer fortwährenden Spannung gehalten werden. Nach Mittermaiers[2] Ansicht ist das aber nur der Gegensatz zur Willensstumpfheit, die bei unseren Gefangenen so oft zu finden ist. Und diese Stumpfheit lässt sich nicht leugnen, sie ist eine Gefahr unseres Systems und unserer Einrichtungen. Unsere Gefängnisarbeiten nehmen den Geist so wenig in Anspruch, dass sie bei der nötigen Fertigkeit gedankenlos verrichtet werden. Die Einförmigkeit der Zelle wirkt auch nicht vorteilhaft, und die Bewegung im Freien, die an sich als eine wohltuende Unterbrechung des einförmigen Tageslaufes gelten kann, ist nichts weniger als anregend, da sie wohl fast überall nur darin besteht, dass die Gefangenen in gewissen Abständen hinter einander

[1] Hintrager a. a. O. S. 42.

[2] a. a. O. S. 50.

herlaufen. Während die einen dabei stumpf vor sich hinbrüten, versuchen andere unerlaubten Verkehr mit dem Nachbar oder treiben Unfug. Diese Freistunden sollten nach amerikanischem Muster mit körperlichen Uebungen, Marsch- und Freiübungen ausgefüllt werden, bei denen die Gefangenen Geist und Glieder in Zucht nehmen müssen. Das würde nicht nur der geistigen Abstumpfung vorbeugen, sondern auch der Gesundheit und Disziplin gute Dienste leisten. Das stumpfsinnige Hintereinanderherlaufen müsste grundsätzlich in Wegfall kommen. In den Reformatories, wo die Gefangenen nach dem amerikanischen Exerzier-Reglement geradezu militärisch gedrillt werden, hat man damit gute Erfahrungen gemacht. Unsere Aufseher sind durch den Militärdienst befähigt, solche Uebungen zu leiten. Bei schlechtem Wetter müsste dafür ein genügend grosser Raum zur Verfügung stehen, in dem auch Turngeräte für einen geregelten Turnunterricht aufgestellt werden können, der unseren in der körperlichen Entwicklung stehenden Gefangenen besonders im Hinblick darauf nötig ist, dass der der Jugend eigene Drang, sich auszutun und die Kräfte zu üben, in der Strafanstalt sonst nicht zu seinem Rechte kommen kann. In den meisten Anstalten für Jugendliche werden Turn- und Exerzierübungen längst gepflegt. Die seit alters eingebürgerte geistlose Form der Bewegung im Freien haben sie aber noch nirgends vollständig verdrängt.

Für die Arbeit der Gefangenen sind in den Reformatories wie bei uns erziehliche und praktische Rücksichten massgebend. Die Schwierigkeiten, die der Ausführung dieser Forderungen entgegenstehen, sind genugsam bekannt. Nur in wenigen Fällen wird es einer Anstaltsleitung möglich sein, über genügend viele verschiedene Arbeitszweige zu verfügen, deren Erlernung den Jugendlichen das Fortkommen nach der Entlassung erleichtern kann. Bei Strafen mit unbestimmter Dauer wird die Arbeitsfrage noch wichtiger. Viele Gefangene befinden sich gerade in dem Lebensalter, in dem sie draussen ein Handwerk erlernen könnten, bei anderen ist durch die Verurteilung die Lehre

unterbrochen worden und noch andere haben bereits ausgelernt. Wünschenswert ist es, diesen allen die entsprechende Beschäftigung zu geben. Diese würde zum Teil möglich sein, wenn die von den anderen Staatsanstalten benötigten Bedarfsgegenstände in den Anstalten für Jugendliche hergestellt würden. Dann könnten verschiedene Handwerke betrieben werden, wie Tischlerei, Böttcherei, Schlosserei, Schmiederei, Klempnerei, Schneiderei, Schuhmacherei u. a. Für jedes Handwerk müsste ein Lehrmeister angestellt werden, der gleichzeitig als Aufsichtsbeamter Verwendung finden könnte. In Garten und Feld finden solche Gefangene Beschäftigung, die in der Landwirtschaft tätig gewesen sind oder diese später betreiben wollen, und die ungelernten Arbeiter und Fabrikarbeiter, die den grössten Teil der Jugendlichen bilden, müssten die Hausarbeiten oder die eingeführten mechanischen Arbeiten verrichten, könnten auf ihren Wunsch aber auch ein Handwerk erlernen. Besonders schwierig würde sich die Beschäftigung derjenigen Gefangenen gestalten, die dem kaufmännischen oder einem ähnlichen Berufe angehören. In der Hauptsache würden sie zur Fortbildung in ihrem Berufe auf den Unterricht und auf ihren Privatfleiss in den Mussestunden angewiesen sein.

Der Unterricht gilt in den Reformatories als ein wichtiges Mittel zur Erreichung des Besserungszwecks. Was der Einzelne darin leistet ist mit für das Aufrücken in dem Gradsystem massgebend. Nicht nur die Elementarfächer, sondern auch höhere Disziplinen wie Ethik, Moral, Psychologie, Physiologie, Bürgerkunde, Volkswirtschaftslehre u. a. m. werden systematisch betrieben, ja sogar der Politik wird Raum gewährt. Von Zeit zu Zeit finden Prüfungen statt. Bei uns werden jetzt schon die Notwendigkeit und der Wert des Unterrichts für die Jugendlichen allgemein anerkannt. Je mehr wir aber den Erziehungszweck der Strafe betonen, umso wichtiger wird die Unterrichtsfrage. Der Eifer der Amerikaner kann uns dabei vorbildlich sein. In der Ausführung müssen wir

aber unsere eigenen Wege gehen. Für uns kommt schon ganz anderes Schülermaterial in Frage: Analphabeten wie in Amerika gibts bei uns fast gar nicht.[1]) Für die jüngeren Gefangenen (14—17 Jahre) kommen die Vorschriften des Schulgesetzes in Frage. Wo es notwendig erscheint und wo man sich Erfolg davon versprechen darf, kann hier der Versuch gemacht werden, die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse zu befestigen und zu vervollständigen. Empfehlenswerter ist es jedoch, die Schüler nach Berufsarten zu gliedern und einen gewerblichen Unterricht zu erteilen. Vor allem aber muss den Jugendlichen, den jüngeren so gut wie den älteren, ausser dem Religionsunterrichte ein Unterricht zuteil werden, wie ihn ihre sittliche Beschaffenheit erheischt, der sich zur Aufgabe macht, sie innerlich zu packen und aufzurütteln, sie zum Nachdenken über sich selbst anzuregen, ihre verworrenen Begriffe von gut und böse zu klären, bei ihnen die Einsicht zu wecken, wie töricht und verkehrt ihr bisheriger Lebenswandel gewesen ist und wie sie selbst den grössten Schaden davon haben; sie anzuleiten, ihr Tun und dessen Folgen vorher zu überlegen, ihnen zum Bewusstsein zu führen, dass sie allein für ihr Tun verantwortlich sind, sie mit guten Jdeen für die Zukunft zu erfüllen und zum Vorwärtsstreben anzufeuern, ihr Ehrgefühl und ihr Selbstvertrauen zu stärken, in ihnen den Grund zu einer ernsten Lebensauffassung zu legen, sie für Wahrhaftigkeit für Gewissenhaftigkeit, für die Treue im Berufe und für die Liebe zum Vaterlande zu begeistern, sie für die grossen Fragen der Zeit und für die höchsten Fragen der Menschheit zu interessieren, kurz ein Unterricht, der in hervorragendem Masse geeignet ist, erziehlich zu wirken. Der Unterrichtsstoff wird genommen, wo er sich findet. Ein systematischer Unterrricht über ein bestimmtes Wissensgebiet wäre zwecklos. Weltgeschichte, Erd- und Naturkunde, Volkswirtschaftslehre, Staatsbürgerkunde, die soziale Gesetz-

[1]) Herr S. 214.

gebung und vor allem das unermesslich weite Gebiet des praktischen Lebens bieten reiche Ausbeute.

Das in den Reformatorics eingeführte Grad- und Markensystem mag auf den ersten Blick pedantisch erscheinen. Man muss aber zugeben, dass es ein vorzügliches Mittel ist alle Beobachtungen in der Führung und alle Fortschritte der sittlichen Besserung des Einzelnen zu registrieren. Die unbestimmten Strafurteile machen eine solche Einrichtung unerlässlich. Sie zwingt nicht nur die Gefangenen, unausgesetzt auf sich acht zu geben, sondern erfordert auch von den Beamten das höchste Mass von Gewissenhaftigkeit, Aufmerksamkeit, Beobachtungsgabe und feinem Verständnis für die Regungen jedes einzelnen Gefangenen. Sicher müssen durch die stärkere Betonung des Erziehungszweckes die oft schon laut gewordenen Wünsche nach einer besonderen Vorbildung der Aufsichtsbeamten immer lebhafter werden.

Es ist nicht nötig, besonders hervorzuheben, welche von den im Vorstehenden enthaltenen Vorschlägen ohne weiteres durchführbar sind. Gross ist ihre Zahl nicht. Wir können unter dem geltenden Rechte wohl einzelne kleine Mängel abstellen; eine ausreichende Hilfe wird nur ermöglicht durch weitgehende gesetzliche Aenderungen.

Nichts halbes, sondern etwas durchgreifendes — nicht ein Herumbessern mit kleinen Mitteln am alten Gebäude, sondern ein von Grund aus neuer Bau — nicht Vergeltung, sondern Erziehung: Das ists, was unsern jugendlichen Rechtsbrechern not tut.

Leitsätze.

1. Die amerikanischen Grundsätze für die Behandlung jugendlicher Verbrecher sind auf Deutschland in dem wünschenswerten Masse nur bei entsprechender Aenderung unseres Strafgesetzes anwendbar.
2. Wir brauchen ein besonderes Jugendstrafrecht, das der in den Entwicklungszuständen und in den

Erziehungsmängel begründeten Eigenart der jugendlichen Rechtsbrecher Rechnung trägt und nicht die Vergeltung als Strafzweck verfolgt, sondern den Schutz der Gesellschaft durch Besserung der Verbrecher.

3. Die Strafgesetzgebung für Jugendliche ist mit der Fürsorge-Erziehungsgesetzgebung in Einklang zu bringen.

4. Die jugendlichen Rechtsbrecher sind solange als möglich vor dem Gefängnis zu bewahren. Es ist alles zu versuchen, um sie zu rechtschaffenen, tüchtigen Menschen zu machen; erst wenn alle Mittel versagen, oder wenn es aus anderen Gründen unumgänglich nötig ist, tritt Freiheitsstrafe in der Form der Erziehungsstrafe ein. Die schwersten Delikte unterliegen besonderen Bestimmungen.

5. Die untere Grenze der Strafmündigkeit ist auf das 14. und die obere auf das 21. Lebensjahr festzulegen.

6. Es sind besondere Jugendgerichte zu bilden. Das Amt des Jugendrichters ist mit dem des Vormundschaftsrichters zu vereinigen. Das Jugendgericht erkennt nach freiem Ermessen auf Erziehungsmassnahmen oder auf Strafbehandlung. Auch dann, wenn die über 18 Jahre alten Jugendlichen von den ordentlichen Gerichten abgeurteilt werden, ist dem Vormundschaftsrichter ein weitgehender Einfluss zu wahren.

7. Die bedingte Begnadigung ist durch die bedingte Verurteilung zu ersetzen und reichsgesetzlich zu regeln und an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafen in weitem Masse anzuwenden.

8. Alle, die bedingt begnadigten wie die vorläufig oder endgültig entlassenen Jugendlichen sind einer geregelten Schutzaufsicht zu unterstellen.

9. Für die Freiheisstrafe der Jugendlichen empfiehlt sich die Verurteilung auf unbestimmte Zeit mit einer Höchstdauer von 5 Jahren.
10. Die Strafanstalten für Jugendliche sind von denen für Erwachsene vollständig zu trennen. Die Gefangenen sind nach dem Lebensalter und nach der sittlichen Beschaffenheit von einander zu scheiden und einem progressiven Strafvollzuge zu unterziehen, der mit allen Kräften und mit allen Mitteln an der sittlichen Besserung der Gefangenen arbeitet und mit der vorläufigen Entlassung abschliesst.

Leitätze v. Regierungsrat Reich zu Frage 3.
(vergl. Gutachten S. 317.)

1. Sachliche Einzelvorschläge zu einer reichsgesetzlichen Regelung des Freiheitsstrafvollzugs werden sich erst dann zweckdienlich machen lassen, wenn nach einer allgemeinen Regelung der Fürsorgeerziehung, durch ein abgeändertes Strafgesetz vor allem
   a) die Strafmündigkeitsgrenze heraufgesetzt und die Verbrecherjugend vor Sondergerichtshöfe gestellt,
   b) das jetzige Freiheitsstrafensystem durch Verzichtleistung auf die entbehrliche gerichtliche Haftstrafe vereinfacht,
   c) die untere Strafgrenze der Zuchthausstrafe wesentlich herabgesetzt und
   d) eine mehr indvidualisierende Rechtssprechung in die Wege geleitet würde,

   um das eigentliche Verbrechertum besser als jetzt von den übrigen Verurteilten zu scheiden.

   Alsdann würde

2. ein Strafvollzugsgesetz von vornhinein grundsätzlich festzulegen haben:
   a) welche gesetzlichen Strafzwecke zu verfolgen seien und in welcher Richtung die Individualbehandlung der Gefangenen zur Erreichung jener Zwecke sich zu bewegen habe,
   b) welche Eigenschaften dazu von den anzunehmenden Strafvollzugsbeamten zu fordern und auf welche Weise sie zweckentsprechend für die Aufgaben ihres Berufs vorzubereiten seien.

Weiter würde

3. das Vollzugsgesetz zur gleichmässigen Herbeiführung einer gerechten Strafbehandlung und fühlbaren Unterscheidung der schwereren Zuchthausstrafe von der leichteren Gefängnisstrafe grundsätzliche Bestimmung zu treffen haben:
   a) über die räumliche Trennung der Strafarten der Geschlechter und der Lebensalter,
   b) über die Anwendung der Einzelhaft bei beiden Strafarten, sowie über die zweckmässigste Form der Gemeinschaftshaft;

   sodann darüber dass,

   c) im Zuchthause der Arbeitszwang schärfer zu gestalten, die Arbeitsdauer länger, die Arbeitsvergütung geringer zu bemessen sei als im Gefängnisse, unter Festsetzung der Grenzen für beide Strafarten,
   d) Vergünstigungen und Hafterleichterungen durch Gestattung von Selbstbeschäftigung, Selbstverpflegung, Extrakostgenüssen und Zeitungslektüre im Zuchthause gar nicht,

   und im Gefängnisse ausnahmsweise in festzulegenden Grenzen nur für solche Gefangene zulässig seien, denen die Ehrenrechte be-

lassen wurden oder deren Straftaten nach den richterlichen Strafabmessungsgründen nicht roher, gemeiner, niedriger oder unehrenhafter Gesinnung entsprangen,

e) im Zuchthause schärfere Disziplinarmittel anzuwenden seien als im Gefängnisse unter Festsetzung derselben für beide Strafarten,

f) die Haartracht und die Kleidung der Zuchthausgefangenen sich von der im Gefängnisse äusserlich zu unterscheiden habe,

g) die festzulegenden Grenzen des schriftlichen und mündlichen Verkehrs der Gefangenen und ihrer Beschäftigung in den Mussestunden im Zuchthause enger zu ziehen seien als im Gefängnisse,

h) diejenigen Zuchthausgefangenen, die vom Richter und Anstaltsvorstande als gänzlich unsoziale Elemente erkannt wurden, bei Strafablauf einer fernerweiten staatlichen Versorgung bez. Verwahrung zu überantworten seien.

Endlich würde

4. das Vollzugsgesetz allgemeine Uebereinstimmung zu schaffen haben über:

a) die hygienischen Anforderungen an die Hafträume,

b) die Unterbringung und Behandlung invalider und die Versorgung körperlich und geistig erkrankter Gefangener,

c) die Art der Allgemeinen Beköstigung und Lagerung der Gefangenen,

d) die allgemeine Gesundheitspflege und ärztliche Versorgung,

e) den Umfang der Seelsorge und des Unterrichts sowie über dessen Ziele,

f) die Zulassung und Behandlung von Gesuchen um Begnadigung, Beurlaubung, vorläufige Entlassung und Strafaussetzung,

g) die Mitwirkung der Strafanstalt bei der allgemeinen Entlassenenfürsorge,
h) die Erstattung der Strafvollstreckungskosten und
i) die Oberaufsichtsführung und Anstaltsleitung, die Hausordnungen, die Aufnahme- und Entlassungsformalien und die Listenführung über Gefangene.

5. Die Festungshaft bleibt Ausnahmestrafe und besteht lediglich in einfacher Freiheitsentziehung (unter gewissen Sicherungsbedingungen) an den für das ganze Reich vorauszubestimmenden Plätzen. *Reich.*

Berichtigung

zur Tagesordnung der Kölner Vereinsversammlung:

Zu Frage 2 hat auch Regierungsrat Michal in Nürnberg ein Gutachten erstattet.

Verzeichnis

der Mitglieder

des Vereins der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstaltsbeamten e. V.

Nach dem Stand am 1. April 1908.

I. Ehrenmitglieder.

Breitling, Dr. von, Exzellenz, königl. Württ. Ministerpräsident und Staatsminister der Justiz in Stuttgart.
Goltz, Frhr. von der, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Präsident des Kaiserlichen Rates in Strassburg.
Guillaume, Dr., Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau in Bern.
Gutsch, Dr., Geh. Hofrat, früher Arzt der Strafanstalten in Bruchsal in Karlsruhe.
Hürbin, Strafanstaltsdirektor in Lenzburg.
Jagemann, Dr. von, Exzellenz, Wirkl. Geh. Rat und ordentlich. Honorarprofessor in Heidelberg
Köstlin, von, Gefängnisdirektor a. D. in Stuttgart.
Scheffer, Pastor in Marburg.
Tallack William in London.
Wach, Dr., Geh. Rat und Professor des Strafrechts an der Universität Leipzig. (10)

II. Ausschussmitglieder.

Vorsitzender:

Engelberg, Dr. von, Geheimer Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Mitglieder:

Baumgärtl, von, Ministerialdirektor, Generalsekretär im Staatsministerium der Justiz in München.
Finkelnburg, Dr, Strafanstaltsdirektor in Berlin.
Fliegenschmidt, Direktor der Strafanstalt Oslebshausen.
Graf, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Mannheim.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden.
Junghanns, I. Staatsanwalt in Mannheim.
Klein, I. Staatsanwalt in Berlin.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.
Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt in Berlin.
Marcovich, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.
Michal, Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Nemanitsch, Dr., Oberlandesgerichtsrat in Graz.
Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt in Darmstadt.
Reich, Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bautzen.
Rohden, Dr. von, Pfarrer, Hauptagent der Rhein.-Westf. Gefängnis-Gesellschaft in Düsseldorf.
Schwab, von, Ministerialdirektor im Justizministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Schwandner, Oberjustizrat, Gefängnisvorstand in Ludwigsburg.
Sichart, von, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ludwigsburg.
Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau. (19)

III. Alphabetisches Verzeichnis sämtlicher aktiver Mitglieder.

Herzogtum Anhalt.

Brandt, Strafanstaltsinspektor, Dirigent der Strafanstalt in Coswig.
Bunge, Amtsgerichtsrat in Coswig.
Coswig, Strafanstalt.
Dessau, herzogl. Staatsministerium.
Dessau, herzogl. Strafanstalts-Kommission.
Mensch, Sanitätsrat in Coswig. (6)

Grossherzogtum Baden.

Arnold, Stadtpfarrer, evang. Hausgeistlicher am polizeil. Arbeitshaus Kislau, wohnhaft in Wiesloch.
Baumeister, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus Bruchsal.
Baumgartner, Staatsanwalt in Karlsruhe.

Behringer, Reallehrer, Gefängnislehrer in Freiburg.
Benckiser, Dr., Oberamtsrichter in Karlsruhe.
Berger, Hauslehrerin an der Weiberstrafanstalt in Bruchsal.
Bleicher, Dr., Staatsanwalt in Karlsruhe.
Böhringer, Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft in Mannheim.
Breisach, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.
Bruchsal, Direktion des Männerzuchthauses.
Bruchsal, Direktion des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt.
Büchner, Oberamtsrichter in Gengenbach.
Dietz, Dr. jur., Rechtsanwalt in Karlsruhe.
Dochow, Dr., Privatdozent der Rechte in Heidelberg.
Ebbecke, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus in Bruchsal.
Einicke, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Freiburg.
Engelberg, Dr. von, Geh. Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Mannheim.
Engler, Dr., Oberamtsrichter in Ettlingen.
Eschelbacher, Dr., Bezirksrabbiner, isr. Hausgeistlicher an den Strafanstalten in Bruchsal.
Freiburg, Gr. Landeskommissär.
Freiburg, Direktion des Landesgefängnisses.
Fromherz, Landgerichtsrat in Mosbach.
Fuchs, Geh. Rat, Präsident der Zentralleitung der badischen Schutzvereine in Karlsruhe.
Götz, Amtsrichter in Pforzheim.
Graf, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Mannheim.
Greiff, Dr., Obermedizinalrat, Medizinalreferent im Ministerium des Innern in Karlsruhe.
Grosselfinger, Dr., Staatsanwalt in Freiburg.
Haager, Amtsrichter in Eppingen.
Heintze, Dr., Oberamtsrichter in Mannheim.
Hönl, Amtsrichter in Eberbach.
Hoffmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.
Hogg, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Hottinger, Oberamtsrichter in Oberkirch.
Huber, Dr., Staatsanwalt in Mosbach.
Hübsch, Dr., Geh. Rat, Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.
Hugelmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.
Jäger, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.
Junghanns, I. Staatsanwalt in Mannheim.
Kaiser, Dr., Medizinalrat, Bezirksarzt in Karlsruhe.
Kapferer, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Bruchsal.
arlsruhe, Grossh. Ministerium des Innern.

Karlsruhe, Grossh. Landeskommissär.
Karlsruhe, Grossh. Bezirksamt.
Kirchenheim, Dr. von, Professor der Rechte in Heidelberg.
Kirsch, Reallehrer, Gefängnisoberlehrer in Freiburg.
Köhler, Dr., Oberamtsrichter in Waldshut.
Kölblin, Gerichtsassessor beim Landgericht Freiburg.
Konstanz, Grossh. Landeskommissär.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg.
Krauss, Landgerichtsrat in Offenburg.
Krauss, Strafanstaltsgeistlicher a. D. in Karlsruhe.
Krautinger, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Kuttruff, Amtsrichter in Tauberbischofsheim
Lenhard, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal.
Lewin, Dr., Stadt- und Bezirksrabbiner, isr. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Freiburg.
Lilienthal, Dr. von, Geh. Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität in Heidelberg.
Lorenz, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.
Lumpp, Dr., Medizinalrat, Strafanstaltsarzt in Bruchsal.
Lutz, Dr., Amtsrichter in Waldshut.
Mannheim, Direktion des Landesgefängnisses.
Mannheim, Grossh. Landeskommissär.
Mannheim, Grossh. Bezirksamt.
Mayer, Oberamtsrichter in Baden.
Meck, Pfarrer, kath. Strafanstaltsgeistlicher in Mannheim.
Merta, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Freiburg.
Nitka, Dr., Bezirksassistenzarzt, Hausarzt am Landesgefängnis Mannheim.
Ott, Dr., Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter am Landesgefängnis Freiburg.
Radbruch, Dr., Privatdozent der Rechte, Ziegelhausen bei Heidelberg.
Rastatt, Grossh. Amtsgericht.
Reck, Frhr. von, Legationsrat in Karlsruhe.
Reichardt, Dr., Geh. Ober-Reg.-Rat im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.
Renner, Oberamtsrichter in Rastatt.
Ribstein, Dr., Medizinalrat, Strafanstaltsarzt in Freiburg.
Rudmann, Dr., Staatsanwalt in Pforzheim.
Rübenacker, Reallehrer, Hauslehrer am Männerzuchthaus Bruchsal.
Sältzer, Pfarrer, evang. Gefängnisgeistlicher in Freiburg.
Schell, Strafanstaltsbuchhalter in Bruchsal.
Scherr, Pfarrer in Weinheim, früher Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Schick, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.

Schleicher, Rechnungsrat, Revisionsvorstand im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.
Schmidt, Oberamtsrichter in Weinheim.
Schmidt, Dr., Landgerichtsrat in Karlsruhe.
Schmidt, Dr. Rich., Geh. Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität in Freiburg.
Schwöbel, Dr., Pfarrer, evang. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses in Mannheim.
Seitz, Oberamtsrichter in Heidelberg.
Sinsheim, Grossh. Amtsgericht.
Stengel, Frhr. von, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal.
Stengel, Dr., Hausarzt am Landesgefängnis Bruchsal.
Trenkle, Dr., Rechtsanwalt in Bruchsal.
Villingen, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.
Wäsch, Strafanstaltsverwalter in Freiburg.
Weber, Oberleutnant a. D., Direktor des polizeil. Arbeitshauses in Kislau.
Wibel, Dr., Amtsrichter in Lörrach.
Wohlgemuth, Oberamtsrichter in Freiburg.
Zahn, Oberbuchhalter am polizeil. Arbeitshaus in Kislau.
Zeis, Ober-Rechnungsrat, Verwalter an der techn. Hochschule in Karlsruhe.
Oberstaatsanwalt am Grossh. Oberlandesgericht Karlsruhe.
Freiburg, I. Staatsanwalt.
Karlsruhe, I. Staatsanwalt.
Konstanz, I. Staatsanwalt.
Mannheim, I. Staatsanwalt.
Offenburg, I. Staatsanwalt.
Heidelberg, Staatsanwaltschaft.
Mosbach, Staatsanwaltschaft.
Pforzheim, Staatsanwaltschaft.
Waldshut, Staatsanwaltschaft. (106)

Königreich Bayern.

Amberg, Verwaltung der Gefangenanstalt.
Bauernfeind, Dr., Hausarzt an der Gefangenanstalt Amberg.
Baur, Gefängnisinspektor, Vorstand des Strafvollstr.-Gefängnisses München-Stadelheim.
Baumgärtl, von, Ministerialdirektor, Generalsekretär im kgl. Staatsministerium der Justiz in München.
Bayer, kath. Hausgeistlicher des Zuchthauses in Wasserburg.
Beck, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Arbeitshaus Rebdorf.

Bergmayer, Strafanstaltslehrer in Ebrach.
Birett, Regierungsrat, Direktor der Strafanstalt Straubing.
Böhm, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Niederschönenfeld.
Brosius, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Ebrach.
Brunco, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Deyrer, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Amberg.
Distler, Militärpfarrer, kath. Hausgeistlicher am Arbeitshaus St. Georgen.
Dörfler, Strafanstaltslehrer in Amberg.
Dörnhöffer, Strafanstaltsdirektor in Kaisheim.
Dollacker, Strafanstaltsdirektor in Wasserburg.
Dreer, von, Assessor, an der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.
Düll, Regierungsrat, Direktor des Arbeitshauses in Rebdorf.
Eberl, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher in Rebdorf.
Egloffstein, Frhr. von, Assessor bei der Verwaltung des Arbeitshauses in Rebdorf.
Ertl, Benefiziat und kath. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Feistle, Hauslehrer an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.
Fenzl, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Straubing.
Fikentscher, Hauslehrer am Zuchthaus Kaisheim.
Finkl, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld.
Fischer, Strafanstalts-Assessor in St. Georgen-Bayreuth.
Fleck, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Lichtenau.
Fleischmann, Kirchenrat, protestantischer Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Fleischmann, Dr., Hausarzt an der Gefangenanstalt Lichtenau.
Forsteneichner, Strafanstalts-Assessor in Straubing.
Franz, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Laufen.
Gebhardt, kath. Hausgeistlicher in Zweibrücken.
Götz, Stadtvikar, prot. Hausgeistlicher am Zuchthaus Würzburg.
Gossmann, Dr., Medizinalrat, Bezirksarzt an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth und am Arbeitshaus St. Georgen.
Gruber, Dr. med., Bezirksarzt, Gefängnisarzt in München-Giesing.
Härtl, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt am Zuchthaus Wasserburg.
Haggenmiller, Assessor an der Gefangenanstalt Lichtenau.
Hechtl, Strafanstaltslehrer in Straubing.
Heinzelmann, von, Ministerialrat im kgl. Staatsministerium der Justiz in München.
Heiter, Geistlicher Rat, Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Held, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Straubing.

Hennemann, Dr., Hausgeistlicher am Zuchthaus Würzburg.
Herrmann, Hofkaplan bei S. K. H. dem Herzog Karl Theodor in Bayern, München.
Hilger, von, Assessor am Zuchthaus Plassenburg.
Hiller, Domkapitular in Würzburg.
Höfl, Oberbaurat im Staatsministerium des Innern in München.
Hofmann, Pfarrer, kath. Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach.
Horeld, Dr., Hausarzt an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Horn, Direktor des Zuchthauses in St. Georgen-Bayreuth.
Hurst, Hausgeistlicher des Zuchthauses in Kaisheim.
Husslein, Hauslehrer der Strafanstalt Straubing.
Jacob, Direktor der Strafanstalt und des Arbeitshauses in Kaiserslautern.
Jäger, Dr., prot. Strafanstaltsgeistlicher in Amberg.
Kaiserslautern, Direktion der Strafanstalt.
Kleemann, Lehrer des Arbeitshauses in Rebdorf.
König, Hauslehrerin an der Strafanstalt Sulzbach.
Körber, Dr., Medizinalrat, Hausarzt des Zuchthauses in Würzburg.
Kohl, Direktor an der Strafanstalt Straubing.
Krapf, Buchhalter der Strafanstalt Zweibrücken.
Kretzer, Inspektor des Gerichtsgefängnisses Regensburg.
Küffner, Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.
Langesee, Strafanstalts-Assessor in Zweibrücken.
Laufen, Verwaltung der Gefangenanstalt.
Lechner, Hauslehrer an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.
Leybold, Assessor am Zellengefängnis Nürnberg.
Lichtenau, Verwaltung der Gefangenanstalt.
Liebwein, Assessor am Zuchthaus Ebrach.
Link, Direktor des Zuchthauses Plassenburg.
Martius, Dr., K. Bezirksarzt, Strafanstaltsarzt in Plassenburg.
Mausser, Hauslehrerin am Arbeitshaus St. Georgen.
Mayer, evang. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Lichtenau.
Mayer, Inspektor des Gerichtsgefängnisses in Nürnberg.
Michal, Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses Nürnberg.
Miltner, von, Königl. bayr. Staatsminister der Justiz, Exzellenz München.
Müller, Pfarrer. kathol. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Müller, Buchhalter am Zellengefängnis Nürnberg.
München, Königl. Staatsministerium der Justiz.
Munsch, gepr. Rechtspraktikant beim Amtsgericht München.
Niederschönenfeld, Verwaltung der Gefangenanstalt.
Nürnberg, Zellengefängnis.
Nürnberg, Gerichtsgefängnisse.

Nützel, Strafanstaltsbuchhalter am Zuchthaus Würzburg.
Oberhaus, Königl. militärische Strafanstalten.
Oestreicher, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Lichtenau.
Oheim, Buchhalter des Zuchthauses in Ebrach.
Oheim, Assessor bei der Gefangenanstalt Laufen.
Plassenburg, Verwaltung des Zuchthauses.
Poch, Direktor der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Pracht, Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am Königl. Arbeitshaus in Rebdorf.
Pramberger, Amtsrichter in Eichstätt.
Raab, Strafanstaltslehrer in Plassenburg.
Ranft, Strafanstaltsdirektor in Ebrach.
Rebhann, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.
Reich, Strafanstalts-Assessor in Amberg.
Renner, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Zweibrücken.
Röhrer, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Zellengefängnis in Nürnberg.
Roeser, Assessor beim Zuchthaus Kaisheim.
Roth, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Kaiserslautern.
Rudolf, Strafanstalts-Assessor in Würzburg.
Schäfer, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Scherer, Direktor der Gefangenanstalt Lichtenau.
Scherübl, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Schilling, Dr., Königl. Hofrat, Hausarzt am Zellengefängnis Nürnberg.
Schmitt, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.
Schroeder, Assessor an der Strafanstalt und dem Arbeitshaus Kaiserslautern.
Schunk, prot. Hausgeistlicher der Strafanstalt in Zweibrücken.
Schweykart, Regierungsrat, Direktor der Gefangenanstalt Sulzbach.
Steger, Regierungsrat, Direktor der Strafanstalt in Würzburg.
Stickel, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld.
Stöhr, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Laufen.
Straubing, Verwaltung der Strafanstalt.
Sulzbach, Verwaltung der Strafanstalt.
Triebswetter, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Amberg.
Tröltsch, Hauslehrer des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Viernstein, Dr., Hausarzt am Zuchthaus Kaisheim.
Vogl, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Laufen.

Wäglein, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Wambsganz, Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld.
Wehrl, rechtskundiger Funktionär an der Gefangenanstalt Amberg.
Weindel, Hauslehrer der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.
Will, Hauslehrer am Zellengefängnis in Nürnberg.
Wirthmann, rechtskundiger Funktionär an der Gefangenanstalt Laufen.
Wüst, Hauslehrer an der Strafanstalt Kaiserslautern.
Zeitler, Dr., Medizinalrat, Strafanstaltsarzt in Ebrach.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Augsburg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Augsburg.
„ „ „ „ Eichstätt.
„ „ „ „ Kempten.
„ „ „ „ Memmingen.
„ „ „ „ Neuburg.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Bamberg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Aschaffenburg.
„ „ „ „ Bamberg.
„ „ „ „ Bayreuth.
„ „ „ „ Hof.
„ „ „ „ Schweinfurt.
„ „ „ „ Würzburg.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht München.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Deggendorf.
„ „ „ „ Landshut.
„ „ „ „ München I.
„ „ „ „ München II.
„ „ „ „ Passau.
„ „ „ „ Straubing.
„ „ „ „ Traunstein.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Nürnberg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Amberg.
„ „ „ „ Ansbach.
„ „ „ „ Fürth.
„ „ „ „ Nürnberg.
„ „ „ „ Regensburg.
„ „ „ „ Weiden.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Zweibrücken.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Frankenthal.
„ „ „ „ Kaiserslautern.
„ „ „ „ Landau.
„ „ „ „ Zweibrücken. (157)

Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig, herzogl. Landgericht.
Meyer, Dr., Oberstaatsanwalt in Braunschweig.
du Roi, Regierungsrat, Direktor der Gefangenanstalten Wolfenbüttel.
Scholz, Strafanstaltsinspektor in Wolfenbüttel.
Ulrich, Inspektor am Kreis- und Untersuchungsgefängnis Braunschweig.
Wolfenbüttel, Gefangenanstalten.
Ziegeler, Pastor, Hausgeistlicher an den Gefangenanstalten Wolfenbüttel. (7)

Freie Hansastadt Bremen.

Bremen, Staatsanwaltschaft.
Bremen, Direktion des Arbeitshauses.
Bruckmeyer, Dr., Anstaltsarzt in Oslebshausen.
Dreyer, Dr., Senator in Bremen.
Fies, Lehrer an der Strafanstalt Oslebshausen.
Fliegenschmidt, Direktor an der Strafanstalt Oslebshausen.
Homann, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Arbeitshaus Bremen.
Kölle, Inspektor an der Strafanstalt Oslebshausen.
Meier, Dr., Rechtsanwalt und Notar in Bremen.
Müller, Pastor, evang. Anstaltsgeistlicher in Oslebshausen.
Sauter, Vorsteher des Arbeitshauses Bremen.
Zoglowek, Inspektor der Strafanstalt Oslebshausen. (12)

Elsass-Lothringen.

Bauer, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher am Landesarbeitshaus Pfalzburg.
Bour, kathol. Gefängnisgeistlicher in Metz.
Braun, Konsistorialpräsident, Gefängnisgeistlicher in Metz.
Braun, Inspektor am Landesarbeitshaus Pfalzburg.
Braun, Anstaltslehrer in Ensisheim.
Brinkmann, Gefängnis-Oberinspektor in Ensisheim.
Colmar, Bezirksgefängnis.
Ensisheim, kaiserl. Strafanstalt.
Godelück, Gefängnisdirektor in Strassburg.
Gringel, Gefängnis-Oberinspektor in Strassburg.
Hagenau, kaiserl. Strafanstalt.
Hennig, Notar in Hatten.
Kretzschmar, Strafanstaltsdirektor in Ensisheim.
Kufner, Major a. D., Strafanstaltsinspektor in Ensisheim.
Kuhlmann, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Zabern.
Levy, Dr. med., Sanitätsrat, Strafanstaltsarzt in Hagenau.

Lichtenthäler, Rechnungsrat, Ministerialsekretär in der Justizabteilung zu Strassburg.
Liebenstein, Frhr. von, Geh. Ober-Reg.-Rat, Vorstand der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen in Strassburg.
Maurach, Polizeirat, Direktor am Gefängnis Mülhausen.
Mauss, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Mülhausen.
Mayer, Max Ernst, Dr. phil. et jur., Universitätsprofessor in Strassburg.
Metz, kaiserl. Gefängnisdirektion.
Mickel, Major a. D., Gefängnisdirektor in Metz.
Mülhausen, Bezirksgefängnis.
Pfalzburg, kaiserl. Landes-Arbeitshaus.
Schneider, Strafanstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Schüler, isral. Anstaltsgeistlicher im Nebenamt, Rabbiner in Bollweiler, Ensisheim.
Schueller, Dr., Strafanstaltsarzt in Ensisheim.
Simon, Domherr, Gefängnisgeistlicher in Metz.
Stoll, Vorsteher des Bezirksgefängnisses in Colmar.
Strassburg, kaiserl. Bezirksgefängnis.
Trommler, Strafanstaltsinspektor in Ensisheim.
Wagner, Strafanstaltsdirektor in Hagenau.
Weiss, Dr., Sanitätsrat, Gefängnisarzt in Metz.
Woringer, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Zabern, kaiserl. Bezirksgefängnis.
Zuckschwerdt, Strafanstaltsinspektor in Ensisheim.
Colmar, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Metz, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Mülhausen, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Saargemünd, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Strassburg, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Zabern, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht. (43)

Freie Stadt Hamburg.

Bartens, Lehrer am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Bihn, " " " II " "
Callsen, Dr., Hilfsarzt am Gefängnis II in Fuhlsbüttel.
Carstens, Inspektor an der Korrektionsanstalt in Fuhlsbüttel.
Ebeling, Lehrer am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Gennat, Dr., Direktor der Gefängnisse in Hamburg und Fuhlsbüttel.
Hasenbanck, Inspektor am Gefängnis II in Fuhlsbüttel.
Huxdorff, Oberinspektor " " II " "
Jahn, Inspektor " " I " "

Knaak, Inspektor am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Levsen, Lehrerin „ „ I „ „
Lüder, Pastor, evang. Geistlicher am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Matthey, Dr., Hilfsarzt am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Meyer, Karl, Vikar, kath. Geistlicher der Gefängnisanstalten Fuhlsbüttel.
Meyer, Reinh., Vikar in Hamburg-Barmbeck.
Miethe, Pastor am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Reuss, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Gefängnis II in Fuhlsbüttel.
Rösing, Dr., Oberarzt der Gefängnisse in Fuhlsbüttel.
Scheer, Lehrer am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Schwartze, Inspektor am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Seyfarth, Dr., Pfarrer, Geistlicher am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Sthamer, Dr., Arzt am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Waaser, Inspektor am Gefängnis II in Fuhlsbüttel. (23)

Grossherzogtum Hessen.

Allwohn, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Marienschloss.
Bornemann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Marienschloss.
Butzbach, Zellenstrafanstalt.
Clement, Direktor der Zellenstrafanstalt in Butzbach.
Darmstadt, hessischer Schutzverein für entlassene Gefangene.
Darmstadt, Gr. Provinzialdirektion Starkenburg.
Escher, Lehrer am Gefängnis und Provinzialarresthaus Darmstadt.
Felsing, evang. Anstaltslehrer in Butzbach.
Hauser, Dr., Ober-Medizinalrat in Darmstadt.
Hessert, von, Oberstaatsanwalt, Darmstadt.
Kleefeld, Rechtsanwalt in Worms.
Klingle, Arresthausverwalter in Mainz.
Kullmann, Dr., Anstaltsarzt in Butzbach.
Lang, Gefängnisverwalter in Mainz.
Mainz, Arresthausverwaltung.
Mainz, Verwaltung der Weiberstrafanstalt.
Marienschloss, Landeszuchthaus.
Mittermaier, W., Dr., Universitätsprofessor in Giessen.
Preetorius, Dr., General-Staatsanwalt in Darmstadt.
Roth, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Butzbach.
Theobald, Oberstaatsanwalt in Giessen.
Waldmann, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Landeszuchthaus Marienschloss.

Walter, Oberleutnant a. D., Provinzial-Arresthaus-Verwalter in Darmstadt.

Wengler, Dr., Anstaltsarzt in Alsfeld.

Darmstadt, General-Staatsanwaltschaft am Gr. Oberlandesgericht.

Darmstadt, Ober-Staatsanwalt am Gr. Landgericht der Provinz Starkenburg.

Giessen, Ober-Staatsanwalt am Gr. Landgericht.

Mainz, „ „ „ „ „ (28)

Freie Stadt Lübeck.

Arnst, Verwalter der Straf- und Korrektionsanstalt St. Annen in Lübeck.

Boy, Rendant an dieser Anstalt.

Lütge, Pastor, Anstaltsgeistlicher an dieser Anstalt.

Tegtmeyer, Pastor, Anstaltsgeistlicher beim Marstall- und Untersuchungsgefängnis in Lübeck. (4)

Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Ahrendt, Pastor, Gefängnisgeistlicher in Bützow.

Bohlken, Rechnungsrat, Strafanstalts-Inspektor in Bützow.

Bützow, Zentralgefängnis.

Dreibergen, Strafanstalt.

Engel, Dr., Geh. Reg.-Rat, Direktor der Landesstrafanstalt Dreibergen und des Zentralgefängnisses Bützow.

Griewank, Dr. med., Sanitätsrat, Hausarzt der Landesstrafanstalt Dreibergen und des Zentralgefängnisses Bützow in Bützow.

Güstrow, Grossh. Staatsanwaltschaft.

Güstrow, Inspektion des Landesarbeitshauses.

Heuck, Ministerialrat im Gr. Justizministerium in Schwerin.

Junghans, Rendant an der Landesstrafanstalt Dreibergen.

Krefft, Pastor, Anstaltsgeistlicher an der Landesstrafanstalt Dreibergen.

Kümmel, Inspektor an der Landesstrafanstalt Dreibergen.

Massmann, Leutnant a. D., Inspektor an der Landesstrafanstalt Dreibergen.

Müller, von, Oberstleutnant a. D., Oberinspektor am Landesarbeitshaus in Güstrow.

Rostock, Gr. Oberstaatsanwaltschaft.

Rostock, Gr. Staatsanwaltschaft.

Schwerin, Gr. Staatsanwaltschaft.

Siegfried, Amtsrichter in Ludwigslust.

Strelitz (Alt), Strafanstalt. (19)

Grossherzogtum Oldenburg.

Heinz, Dr., Anstaltsarzt und Amtsarzt in Vechta.
Oldenburg, Gr. Oberstaatsanwaltschaft.
Roth, Strafanstaltsdirektor in Vechta.
Ruhstrat, Regierungsrat in Eutin.
Vechta, Gr. Direktion der Strafanstalten. (5)

Königreich Preussen.

Aachen, Gefängnisdirektion.
Albrecht, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Sekretär in Anrath.
Anrath, Gefängnisverwaltung.
Apitz, Strafanstaltsinspektor in Gross-Strehlitz.
Aschrott, Dr., Landgerichtsdirektor in Berlin.
Aulbert, Strafanstalts-Buchhalterin in Delitzsch.
Baehr, von, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Sekretär in Sonnenburg.
Beck, von, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Inspektor in Diez.
Behler, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Siegburg.
Bengert, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Coblenz.
Benninghausen, Provinzialarbeitshaus.
Berlin, Direktion des Untersuchungsgefängnisses Alt-Moabit.
Berlin, königl. Polizeipräsidium.
Berlin, Straf- und Untersuchungsgefängnis a. d. Stadtbahn.
Berlin-Moabit, Strafanstaltsdirektion.
Beuthen, Direktion des Gerichtsgefängnisses.
Bleek, Gefängnisinspektor in Köslin.
Bochum, Direktion des Zentralgefängnisses.
Boehm, von, Strafanstaltsdirektor in Naugard.
Boeltzig, von, Gefängnisinspektor in Dortmund.
Bösenberg, Gefängnis-Oberinspektor in Gommern.
Bogusat, Dr., Arzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Bohn, Strafanstalts-Inspektor in Coblenz.
Bolles, Strafanstaltsdirektor in Anrath.
Bonn, Gefängnisverwaltung.
Boppard, Direktion der Erziehungsanstalt St. Martin.
Born, Staatsanwalt in Magdeburg.
Borschdorf, Strafanstaltsdirektor in Crone a. Brahe.
Braetsch, Gefängnisinspektor in Altona.
Brandenburg, Strafanstalt.
Brattke, Inspektions-Assistent und Direktions-Sekretär am Strafgefängnis Tegel.
Braunsberg, Landgericht.
Braut, Staatsanwalt in Dortmund.
Breslau, Gefängnisdirektion.

Breslau, Landarmenverband für Schlesien.
Brieg, Strafanstalt.
Briesen, von, Direktor der Arbeits- und Landarmenanstalt Gross-Salze.
Bruns, Strafanstaltslehrer in Berlin.
Budczinski, Gefängnis-Inspektor am Zentralgefängnis Gollnow.
Bütow, Strafanstaltsdirektor in Münster i. W.
Büttner, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Breslau.
Casper, Strafanstaltslehrer in Wittlich.
Cassel, Strafanstalt.
Celle, Strafanstalt.
Classen, Pfarrer, Direktor der Rhein. Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Haus Fichtenhain bei Krefeld.
Cleve, Gefängnis.
Clodius, I. Staatsanwalt am Landgericht Magdeburg.
Coblenz, Gefängnisverwaltung.
Cöln, Strafanstalts- und Gefängnisdirektion.
Conrad, Lehrer am Strafgefängnis Breslau.
Conradshammer, Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Cottbus, Gefängnisverwaltung.
Cronthal bei Crone a. d. Brahe, Strafanstalt.
Czablewski, Kuratus, Strafanstaltsgeistlicher in Crone a. d. Brahe.
Czischke, Gefängnisinspektor in Duisburg.
Czudnochowski, Strafanstaltsinspektor in Wittlich.
Deckert, Strafanstalts-Assistent in Münster i. W.
Degener, Strafanstaltsinspektor in Tegel.
Delitzsch, Strafanstalt.
Denzner, Direktor des Stadtvogteigefängnisses in Berlin.
Diesing, Strafanstaltsdirektor in Cöln.
Diestel, Pastor, in Grunewald-Berlin.
Diez a. d. Lahn, Strafanstalt.
Doericht, Vorsteher der Strafanstalt Delitzsch.
Dolle, Strafanstalts-Sekretär in Elberfeld.
Dondellinger, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Wittlich.
Dortmund, Gefängnishülfsverein.
Dralle, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Lingen a. d. Ems.
Dronsch, Strafanstaltsinspektor in Anrath.
Dürr, Leutnant a. D., Strafanstaltsinspektor in Gross-Strehlitz.
Düsseldorf-Derendorf, Zellengefängnis.
Düsseldorf, Landeshauptmann der Rheinprovinz (Abteilung für Fürsorgeerziehung).
Düsseldorf, Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft.
Eberbach, Fürsorge-Kommission des Nassauischen Gefängnisvereins.
Ebert, Strafanstaltsinspektor in Münster i. W.

Ecclus, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Wronke.
Echternacht, Gefängnisgeistlicher in Anrath.
Egler, Strafanstaltsinspektor in Bonn.
Eichberg, Strafanstalts-Pfarrer in Luckau.
Elberfeld, Gefängnisverwaltung.
Elberfeld, Elberfeld-Barmer Gefängnisgesellschaft.
Eliger, Pfarrer, evang. Geistlicher an der Strafanstalt Lüttringhausen.
Erfurth, Lehrer am Strafgefängnis Plötzensee.
Ewald, Strafanstaltsinspektor in Wittlich.
Falken-Plachecki, von, Direktor des Arbeitshauses in Schweidnitz.
Ferber, Strafanstalts-Oberin in Delitzsch.
Finger, Dr., ordentl. Professor der Rechte an der Universität Halle.
Finkelnburg, Dr., Strafanstaltsdirektor in Berlin.
Fischer, Strafanstalts-Buchhalterin in Sagan.
Fleischhauer, Inspektor des Landgerichtsgefängnisses Cassel.
Fordon, Strafanstalt.
Frankfurt a. M., Gerichtsgefängnis.
Frankfurt a. O., Königl. Regierungspräsidium.
Freudenthal, Professor in Frankfurt a. M.
Freyer, Dr., Geh. Medizinalrat, Anstaltsarzt in Naugard.
Friebel, Strafanstaltsdirektor in Rendsburg.
Frye, Generalvikariats-Sekretär, Vorstandsmitglied des Gefängnis-Fürsorge-Vereins Münster i. W.
Gauda, Strafanstaltsdirektor in Hameln.
Gayda, Strafanstaltsinspektor in Coblenz.
Geisler, Inspektor an der Strafanstalt in Ratibor.
George, Strafanstalts-Direktor in Graudenz.
Giatzei, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Gliemann, I. Staatsanwalt in Elbing.
Glorius, Strafanstalts-Oberinspektor, Gefängnisvorsteher in Trier.
Glückstadt, Korrektionsanstalt.
Glückstadt, Strafgefängnis.
Görlitz, Strafanstalt.
Göttingen, Königl. Universitätsbibliothek.
Götze, Pfarrer, Hausgeistlicher am Strafgefängnis Preungesheim.
Goldschmidt, Inspektor an der Strafanstalt Lichtenburg.
Gollnow, Verwaltung des Zentralgefängnisses.
Gommern, Amtsgericht.
Gosche, Direktor des Arbeitshauses in Rummelsburg.
Graudenz, Strafanstalt.
Graudenz, Vorstand des Graudenzer Fürsorge-Vereins für entlassene Gefangene.
Grawe, Oberinspektor an der Strafanstalt Ziegenhain.
Gretzler, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.

Grofebert, Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmen anstalt Konitz.
Gross-Strehlitz, Strafanstalt.
Grunau, Gefängnisvorsteher in Coblenz.
Gundermann, Strafanstaltsdirektor in Luckau.
Hadamar, Direktion der Korrigendenanstalt.
Hahn, Strafanstaltsdirektor in Wartenburg.
Halle a. S., Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.
Halle a. S., Strafanstalt.
Hameln, Gefängnis.
Hamm, Gefängnis.
Hamilton, von, Gefängnisdirektor in Beuthen.
Hannemann, Erster Staatsanwalt, Geh. Justizrat in Görlitz.
Hannover, Zellengefängnis.
Hardehausen, bei Scherfede, Erziehungsanstalt.
Harling, von, Hauptmann a. D., Direktor des Provinzial-Werkhauses Moringen.
Harten, Strafanstalts-Inspektor in Graudenz.
Haseroth, Gefängnis-Oberinspektor in Stettin.
Hassenstein, Dr., Medizinalrat, Kreisarzt in Sagan.
Haustein, von, Strafanstalts-Sekretär in Berlin.
Havemann, Dr., Oberarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Heidenhain, Dr., Medizinalrat, Strafanstaltsarzt in Insterburg.
Heider, Pastor, Gefängnisgeistlicher in Netphen a. d. Sieg.
Hein, Strafanstalts-Inspektor in Sonnenburg.
Helling, Gefängnis-Direktor in Hannover.
Herford, Gefängnisdirektion.
Herr, Dr., Rechtsanwalt in Hamm i. W.
Herrmann, Superintendent, Anstalsgeistlicher in Neustettin.
Heyn, Staatsanwaltschaftsrat in Breslau.
Hinck, Strafanstalts-Assistent in Münster i. W.
Hippel, von, Dr., ordentl. Professor an der Universität Göttingen.
Hirsch, Pfarrer am Untersuchungsgefängnis Berlin.
Hoffmann, Oberin an der Prov.-Besserungsanstalt Tapiau.
Hoffmann, Dr., Medizinalrat, Arzt am Untersuchungsgefängnis in Berlin.
Hoheisel, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Striegau.
Hohn, Dr., Anstaltsarzt in Siegburg.
Hollstein, Gefängnis-Oberinspektor in Bochum.
Holthausen, Dr., Oberarzt in Haina.
Hruby, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Gross Strehlitz.
Hülsberg, Strafanstaltsdirektor in Cassel-Wehlheiden.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden a. Ruhr.

Jaeckel, Oberstleutnant a. D., Anstaltsdirektor in Neustettin.
Jägler, Strafanstaltslehrer in Siegburg.
Janetzko, Strafanstaltsinspektor in Striegau.
Jarczewski, von, I. Staatsanwalt am Landgericht Oels.
Jarotzky, von, Strafanstaltsdirektor in Brauweiler.
Jauer, Strafanstalt.
Ilenz, Strafanstaltsinspektor in Tegel.
Insterburg, Strafanstalt.
Isermeyer, Pastor, evang. Hausgeistlicher an der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.
Kaiser, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Coblenz.
Kattowitz, Gefängnisverwaltung.
Keferstein, Oberleutnant d. Res., Gefängnisinspektor in Neumünster.
Keller, Staatsanwalt in Beuthen.
Kemner, Inspektor am Gefängnis Elberfeld.
Kempe, Inspektor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Kiesche, Strafanstalts-Inspektor in Tegel.
Klein, I. Staatsanwalt in Berlin.
Klein, Strafanstalts-Lehrer in Anrath.
Kleinfeller, Dr., Professor an der Universität in Kiel.
Kloss, Dr., Anstaltsarzt in Striegau.
Kluhs, Gefängnis-Oberinspektor in Landsberg a. W.
Köhler, Strafanstalts-Inspektor in Crone.
Köhne, Strafanstaltsdirektor in Ratibor.
Köppen, Strafanstaltsinspektor in Aachen.
Körner, Strafanstalts-Inspektor in Charlottenburg.
Kohler, Dr., Professor an der Universität in Berlin.
Kollath, Dr., Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Gollnow.
Konitz, Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt.
Kornalewski, Dr., Medizinalrat, Anstaltsarzt an der Strafanstalt Delitzsch.
Kottmeier, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Plötzensee.
Kraetke, Gefängnis-Direktor in Elberfeld.
Krakow, Dr., Anstaltsarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Kretzschmar, Strafanstaltsdirektor in Werden.
Kriegsmann, Dr., Privatdozent an der Universität Kiel.
Krinke, Strafanstaltssekretär in Gross-Strehlitz.
Krohne, Dr., Geh. Ober-Reg.-Rat, vortragender Rat im Ministerium des Innern in Berlin.
Krüger, Staatsanwalt in Ostrowo.
Kudelko, Rendant und Inspektions-Assistent in Neustettin.
Kuhn, Strafanstalts-Sekretär in Elberfeld.

Kunz, Strafanstalts-Inspektor in Wittlich.
Kurnatowski, von, Strafanstalts-Inspektor in Hameln a. W.
Lamprecht, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Tegel.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor in Halle a. S.
Langer, Staatsanwalt am Landgericht Oels.
Leber, Dr., Sanitätsrat, Strafanstaltsarzt in Anrath.
Leonhard, Dr., Strafanstaltsdirektor in Wohlau.
Lepel, von, Strafanstaltsdirektor in Siegburg.
Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt in Berlin.
Leppmann, Dr., Fritz, Arzt an der Strafanstalt Moabit.
Levy, Anstalts-Rabbiner des Strafgefängnisses Plötzensee.
Lichtenburg, Strafanstalt.
Liebau, Dr., Gefängnisarzt in Hamm i. W.
Liedig, Dr., Strafanstaltsarzt in Lingen a. d. Ems.
Limberg, Gefängnisgeistlicher in Anrath.
Lingen, Strafanstalt.
Linnenkemper, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Münster i. W.
Lissa, Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Liszt, Dr. von, Geh. Justizrat, Professor an der Universität in Berlin.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor in Wittlich.
Lohmann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Görlitz.
Luckau, Strafanstalt.
Ludwigs, Dr., Domkapitular in Cöln.
Lüneburg, Strafanstalt.
Lüttringhausen, Gefängnis.
Lukowski, kath. Pfarrer am Zentralgefängnis Wronke.
Lummer, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Hamm i. W.
Maass, Strafanstaltsinspektor in Tegel.
Madai, von, Gefängnisdirektor in Rawitsch.
Maltzahn, Frhr. von, Hauptmann a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Wronke.
Marx, Dr., Arzt am Untersuchungsgefängnis Berlin.
Matz, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Zentralgefängnis Gollnow.
Meerholz, Gefängnisinspektor in Striegau.
Meinardus, Dr., Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Münster i. W.
Messerschmidt, Strafanstaltsinspektor in Lüttringhausen.
Meurers, Dr., von, Medizinalrat, Anstaltsarzt an der Strafanstalt Rendsburg.
Mewe, Strafanstalt.
Meyer, Gefängnisvorsteher in Cleve.
Meyer, Major a. D., Vorsteher des Gefängnisses in Hamm i. W.
Michaelis, von, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Aachen.
Migula, Hauptmann a. D., Gefängnis-Direktor in Preungesheim.

Minning, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Moringer, Direktion des provinzialständischen Werkhauses.
Müller, Strafanstaltsinspektor in Werden.
Mülverstedt, von, Staatsanwalt a. D., Gefängnisdirektor in Berlin Alt-Moabit.
Münster, Strafanstalt.
Münster, Gefängnis-Fürsorge-Verein.
Muche, Gefängnisinspektor in Siegburg.
Muschenheim, Inspektor des Polizei-Gefängnisses in Frankfurt a. M.
Natzmer, von, Strafanstalts-Inspektor in Wartenburg.
Naugard, Strafanstalt.
Nave, Pastor, kathol. Anstaltsgeistlicher in Hameln.
Neckes, Geschäftsführer des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin.
Neunast, Gefängnis-Direktor in Danzig.
Nicolai, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Sekretär in Halle a. S.
Nikel, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Strafgefängnis Plötzensee.
Nostiz, Strafanstaltslehrer in Münster i. W.
Ohm, Dr., Strafanstaltsarzt in Wohlau.
Opificius, Strafanstalts-Assistent in Trier.
Pape, Kuratus der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Passarge, Strafanstalts-Inspektor in Insterburg.
Passarge, Strafanstalts-Inspektor in Anrath.
Paulisch, Ober-Inspektor, Vorsteher der Landarmen- und Korrigendenanstalt Landsberg.
Peiffer, Dr., Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Cöln.
Pels-Leusden, Kaufmann, Vorstandsmitglied der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft in Düsseldorf.
Peters, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Plötzensee.
Petersson, Strafanstalts-Hülfsbuchhalterin in Cöln.
Petschull, Dr., Kreisarzt, Strafanstaltsarzt in Diez a. d. Lahn.
Pfeifer, Strafanstaltslehrer in Coblenz.
Pfleger, Dr., Medizinalrat, Hausarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.
Philler, Pastor, Direktor der königl. Erziehungsanstalt Hardehausen.
Pingsmann, Pfarrer und Rektor in M.-Gladbach.
Pleschke, Geh. Oberjustizrat im Ministerium der Justiz in Berlin.
Plempel, Dr., Strafanstaltsarzt in Cöln.
Plötzensee, Strafgefängnis.
Pollitz, Dr., Strafanstalts-Direktor in Düsseldorf-Derendorf.
Port, Dr., Geh. Oberregierungsrat in Berlin.
Preungesheim, Strafgefängnis.
Preussisch-Stargard, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Puppe, Dr., Medizinalrat, Professor, Gerichts- und Gefängnisarzt in Königsberg.

Puttkammer, von, Leutnant a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Gollnow.
Rabe, Strafanstalts-Oberin in Fordon.
Räther, Dr., Assistenzarzt an der Prov.-Irrenanstalt in Andernach.
Rassmann, Pfarrer in Oestrich a. Rh., evang. Hausgeistlicher des Strafgefängnisses Eberbach.
Ratibor, Strafanstalt.
Rauchstein, Pfarrer in Schöneberg.
Rautenberger, Rendant am Gefängnis in Tegel.
Rawitseh, Strafanstalt.
Raykowski, Strafanstalts-Direktor in Lichtenburg.
Remy, Major a. D., Gefängnis-Inspektor in Wronke.
Rendsburg, Strafanstalt.
Rhein, Strafanstalt.
Riemekaste, Pastor, kathol. Geistlicher am Gerichtsgefängnis Hannover.
Roeder, Dr., Amtsrichter a. D., Strafanstalts-Direktor in Tegel.
Roeske, Dr., Oberarzt, Hausarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.
Rohden, von, Dr., Pfarrer, Hauptagent der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf.
Rohs, I. Staatsanwalt in Hagen.
Rosenfeld, Dr. jur. et phil., Gerichtsassessor in Berlin.
Rosinski, Dr., Sanitätsrat, Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Wronke.
Rüping, Domkapitular, Vorsitzender des Gefängnis-Fürsorge-Vereins in Münster i. W.
Rüstow, Gefängnis-Direktor in Neu-Münster.
Ruhberg, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Zentralgefängnis Neu-Münster.
Saarbrüeken, Gefängnis.
Sack, Oberinspektor, Strafanstalts-Vorsteher in Bonn.
Sagan, Strafanstalt.
Sagemüller, kathol. Gefängnispfarrer in Bochum.
Sass, Strafanstalts-Inspektor in Cöln.
Sauer, Direktor des Strafgefängnisses in Plötzensee.
Schaumann, Pastor, Anstalsgeistlicher in Moringen.
Scheiermann, Dechant, Anstaltsgeistlicher am Gefängnis Lingen a. d. Ems.
Scheurer, Dr., Amtsgerichtsrat in Arolsen.
Schiemenz, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Siegburg.
Schimming, Strafanstalts-Inspektor in Lingen a. d. Ems.
Sehiweck, Strafanstalts-Sekretär in Wittlich.
Schiwek, Gefängnis-Inspektor in Kiel.
Schmidt, Direktor der Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau.
Schnell, Oberst a. D., Vorsteher der Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.

Schmidt, Oberleutnant a. D., Gefängnis-Oberinspektor in Eberbach.
Schröder, Inspektor am Strafgefängnis Tegel.
Schröder, Pastor, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Rendsburg.
Schrötter, Oberstleutnant a. D., Oberinspektor bei der Rhein.-Prov.-Arbeitsanstalt Brauweiler.
Schubert, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Direktor in Lingen.
Schultz, Direktor des Arbeits- und Landarmenhauses Bojanowo.
Schwartz, Strafanstalts-Inspektor in Wartenburg.
Schweidnitz, Landarmen- und Arbeitshaus.
Schweigger, I. Staatsanwalt am Landgericht Halle.
Seibt, Pastor prim., Anstaltsgeistlicher in Waldenburg.
Siefert, Dr., Hausarzt des Strafgefängnisses Halle a. S.
Siegburg, Strafanstalt (Zellengefängnis), Michaelsberg.
Siegburg, Gefängnis (Bruckberg).
Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.
Sonnenburg, Strafanstalt.
Sorau, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Speck, Pfarrer an der Strafanstalt Moabit.
Spitta, Strafanstalts-Sekretär in Münster i. W.
Stammer, Leutnant zur See z. D., Hilfsarbeiter im Admiralstabe der Marine in Berlin.
Stavenhagen, Strafanstalts-Oberin in Siegburg.
Stein, Strafanstalts-Lehrer in Berlin.
Steinbiss, Oberinspektor, Strafanstalts-Vorsteher in Lüneburg.
Stöbener, Strafanstalts-Inspektor in Elberfeld.
Stöwing, Strafanstalts-Direktor in Insterburg.
Storz, Hauptmann d. L., Strafanstalts-Direktor in Graudenz.
Striegau, Strafanstalts- und Gefängnis-Direktion.
Tapiau, Direktion der Besserungsanstalt.
Tegel, Strafgefängnis.
Thiermann, Hauptmann a. D., Direktor der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.
Thöns, Gefängnislehrer in Plötzensee.
Thun, Gefängnis-Inspektor in Memel.
Tiede, Strafanstalts-Inspektor in Düsseldorf-Derendorf.
Tiemann, Strafanstalts-Inspektor in Münster i. W.
Tietze, Pastor in Görlitz.
Timmers, Gefängnis-Pfarrer in Elberfeld.
Trautmann, Strafanstalts-Inspektor in Berlin-Moabit.
Trier, Kgl. Gefängnis.
Unruh, Arzt an der Landespflegeanstalt in Tapiau.
Völker, Oberin an der Strafanstalt Sagan.
Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt in Tapiau.

Voormann, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Werden.
Wabern, Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Warneck, Strafanstalts-Inspektor in Görlitz.
Wartenburg, Strafanstalt.
Wegener, Strafanstalts-Inspektor in Berlin.
Wehlheiden (Cassel), Strafanstalt.
Weiffenbach, Gefängnis-Inspektor in Altona.
Werden a. d. Ruhr, Strafanstalt.
Wiedemann, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Schweidnitz.
Willemsen, Strafanstalts-Oberin in Cöln.
Willöfer, Strafanstalts-Inspektor in Tegel.
Wilm, Strafanstaltsgeistlicher in Sonnenburg.
Winietzki, Strafanstalts-Oberinspektor in Breslau.
Winkel, Strafanstalts-Inspektor in Berlin.
Wittlich, Gefängnis.
Woede, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Insterburg.
Wohlau, Gefängnisdirektion.
Wolff, Vorsteher des Arbeits- und Landarmenhauses Fraustadt.
Wolff, Strafanstaltsgeistlicher in Cassel-Wehlheiden.
Wolff, von, Strafanstaltsdirektor in Gross-Strehlitz.
Wronke, Direktion des Zentralgefängnisses.
Zechlin, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Oberinspektor und Vorsteher am Gefängnis in Bonn.
Ziegenhain, Strafanstalt.
Zimmermann, Strafanstalts-Direktor in Sagan.
Zinkernagel, Divisionspfarrer und Anstaltsgeistlicher in Trier.
Zwaka, Gefängnisinspektor in Ratibor.
Königl. Oberstaatsanwaltschaft am Kammergericht in Berlin.
„ „ am Oberlandesgericht in Breslau.
„ „ „ „ „ Cassel.
„ „ „ „ „ Celle.
„ „ „ „ „ Cöln.
„ „ „ „ „ Düsseldorf.
„ „ „ „ „ Frankfurt a. M.
„ „ „ „ „ Hamm.
„ „ „ „ „ Kiel.
„ „ „ „ „ Königsberg.
„ „ „ „ „ Marienwerder.
„ „ „ „ „ Naumburg.
„ „ „ „ „ Posen.
„ „ „ „ „ Stettin.
Erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Aachen.
„ „ „ „ „ „ Allenstein.
„ „ „ „ „ „ Arnsberg.

Erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Aurich.
„ „ „ „ „ „ Bartenstein.
„ „ „ „ „ I „ Berlin.
„ „ „ „ „ II „ Berlin.
„ „ „ „ „ „ Beuthen.
„ „ „ „ „ „ Bielefeld.
„ „ „ „ „ „ Bonn.
„ „ „ „ „ „ Bochum.
„ „ „ „ „ „ Breslau.
„ „ „ „ „ „ Brieg.
„ „ „ „ „ „ Bromberg.
„ „ „ „ „ „ Cassel.
„ „ „ „ „ „ Cleve.
„ „ „ „ „ „ Coblenz.
„ „ „ „ „ „ Cöln.
„ „ „ „ „ „ Cottbus.
„ „ „ „ „ „ Danzig.
„ „ „ „ „ „ Dortmund.
„ „ „ „ „ „ Duisburg.
„ „ „ „ „ „ Düsseldorf.
„ „ „ „ „ „ Elberfeld.
„ „ „ „ „ „ Erfurt.
„ „ „ „ „ „ Essen.
„ „ „ „ „ „ Flensburg.
„ „ „ „ „ „ Frankfurt a. M.
„ „ „ „ „ „ Gera.
„ „ „ „ „ „ Glatz.
„ „ „ „ „ „ Gleiwitz.
„ „ „ „ „ „ Glogau.
„ „ „ „ „ „ Gnesen.
„ „ „ „ „ „ Görlitz.
„ „ „ „ „ „ Göttingen.
„ „ „ „ „ „ Graudenz.
„ „ „ „ „ „ Guben.
„ „ „ „ „ „ Hagen.
„ „ „ „ „ „ Halberstadt.
„ „ „ „ „ „ Halle a. S.
„ „ „ „ „ „ Hanau.
„ „ „ „ „ „ Hannover.
„ „ „ „ „ „ Hechingen.
„ „ „ „ „ „ Hildesheim.
„ „ „ „ „ „ Hirschberg.
„ „ „ „ „ „ Insterburg.
„ „ „ „ „ „ Kiel.

Erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Königsberg.
„ „ „ „ „ „ Köslin.
„ „ „ „ „ „ Landsberg a. W.
„ „ „ „ „ „ Liegnitz.
„ „ „ „ „ „ Limburg.
„ „ „ „ „ „ Lissa i. Pos.
„ „ „ „ „ „ Lüneburg.
„ „ „ „ „ „ Magdeburg.
„ „ „ „ „ „ Marburg.
„ „ „ „ „ „ Memel.
„ „ „ „ „ „ Meseritz.
„ „ „ „ „ „ Münster.
„ „ „ „ „ „ Naumburg.
„ „ „ „ „ „ Neisse.
„ „ „ „ „ „ Neuruppin.
„ „ „ „ „ „ Neuwied.
„ „ „ „ „ „ Nordhausen.
„ „ „ „ „ „ Oels.
„ „ „ „ „ „ Oppeln.
„ „ „ „ „ „ Osnabrück.
„ „ „ „ „ „ Ostrowo.
„ „ „ „ „ „ Paderborn.
„ „ „ „ „ „ Posen.
„ „ „ „ „ „ Potsdam.
„ „ „ „ „ „ Prenzlau.
„ „ „ „ „ „ Ratibor.
„ „ „ „ „ „ Saarbrücken.
„ „ „ „ „ „ Schneidemühl.
„ „ „ „ „ „ Schweidnitz.
„ „ „ „ „ „ Stade.
„ „ „ „ „ „ Stargard.
„ „ „ „ „ „ Stendal.
„ „ „ „ „ „ Stettin.
„ „ „ „ „ „ Stolp.
„ „ „ „ „ „ Thorn.
„ „ „ „ „ „ Tilsit.
„ „ „ „ „ „ Trier
„ „ „ „ „ „ Verden.
„ „ „ „ „ „ Wiesbaden. (479)

Königreich Sachsen.

Auerswald, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Bautzen, Strafanstalt.
Beringe, von, Anstalts-Inspektor in Bautzen.

Binding, Dr., Geh. Rat, Professor an der Universität Leipzig.
Birkigt, Anstalts-Lehrer in Bautzen.
Böttcher, Anstaltsarzt und Anstaltsbezirksarzt in Hohnstein.
Bonitz, Strafanstalts-Inspektor in Bautzen.
Bornemann, Strafanstalts-Direktor in Voigtsberg.
Caspari, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Bautzen.
Clauss, Direktor der Gefangenanstalt Chemnitz.
Daubenkropf, Strafanstalts-Inspektor in Bautzen.
Dietze, Inspektor an der Landesanstalt Zwickau.
Dresden, Landesverein für innere Mission.
Ehrler, Pastor, Anstaltspfarrer in Bautzen.
Franz, P., Anstaltspfarrer in Voigtsberg.
Freund, Oberinspektor an der Strafanstalt Waldheim.
Friedlein, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher bei der Gefangenanstalt Dresden.
Garten, Inspektor an der Landesanstalt in Zwickau.
Gebauer, Inspektor an der Strafanstalt Waldheim.
Gelbhaar, Dr., Geh. Reg.-Rat und vortragender Rat im Ministerium des Innern in Dresden.
Gelbke, Dr., Medizinalrat, Anstaltsbezirksarzt an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Glauning, Inspektor an der Strafanstalt Waldheim.
Glauning, Dr., Amtsrichter in Meissen.
Grohmann, Anstaltspfarrer an der Strafanstalt Hoheneck.
Grünhain, Strafanstalt.
de Guehery, Gefängnis-Inspektor in Chemnitz.
Haupt, Pastor, Hilfsgeistlicher an der Gefangenanstalt Dresden.
Heinicke, Dr., Strafanstaltsarzt in Waldheim.
Herzog, Dr., Strafanstalts-Oberarzt in Waldheim.
Hirschberg, Dr. med., Anstaltsarzt und Anstaltsbezirksarzt in Zwickau.
Höckner, Landesanstalts-Direktor in Sachsenburg.
Hofmann, Dr. med., Anstaltsbezirksarzt in Bautzen.
Hoheneck, Strafanstalt.
Hohnstein, Landesanstalt.
Jenner, Oberleutnant a. D., Anstalts-Oberinspektor in Hoheneck.
Klauflügel, Strafanstalts-Obersekretär in Waldheim.
Kleemann, Gefängnis-Geistlicher in Leipzig.
Kreissig, Oberlehrer an der Landesanstalt in Zwickau.
Kruppa, Strafanstaltslehrer in Bautzen.
Lossow, von, Strafanstalts-Inspektor in Waldheim.
Meinig, Direktor der Gefangenanstalt Bautzen.
Möbius, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Zwickau.
Mühlhausen, Gefängnis-Direktor in Dresden.

Müller, Dr. med., Anstaltsarzt und Anstaltsbezirksarzt an der Strafanstalt Hoheneck.
Müller, Strafanstalts-Lehrer in Waldheim.
Neubert, Gefängnis-Direktor in Leipzig.
Neuhof, Anstaltsgeistlicher in Bautzen.
Paul, Inspektionsassistent an der Strafanstalt Waldheim.
Raabe, Dr., Direktor der städt. Arbeitsanstalt in Dresden.
Rechholz, Dr., Med.-Rat, Kgl. Bezirksarzt in Frankenberg.
Reich, Ober-Reg.-Rat, Strafanstalts-Direktor in Bautzen.
Rossmy, Reg.-Rat, Strafanstalts-Direktor in Hoheneck.
Rühlemann, Direktor der Landesstrafanstalt Zwickau.
Runge, Anstalts-Katechet in Waldheim.
Schink, Direktor der Landeskorrektionsanstalt Hohnstein.
Schmidt, Anstalts-Inspektor in Hoheneck.
Schöpff, Pfarrer in Eythra.
Schröter, P., Pfarrer und Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Schubert, Anstalts-Inspektor in Hoheneck.
Tränckner, Leutnant a. D., Anstalts-Oberinspektor in Hoheneck.
Vogel, Gefängnis-Direktor in Zwickau.
Vogel, Reg.-Rat, Direktor der Strafanstalt Waldheim.
Vogel, Strafanstaltsgeistlicher in Waldheim.
Voigtsberg, Gefängnisdirektion.
Volkmann, Strafanstaltspfarrer in Zwickau.
Waldheim, Landesstrafanstalt.
Wapler, P., Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Hoheneck.
Weber, Pastor, Anstaltsgeistlicher an der Heil- und Pflegeanstalt in Untergöltzsch.
Weigandt, Anstalts-Inspektor in Bautzen.
Wildelau, Anstalts-Oberinspektor in Bautzen.
Zezschwitz, von, Oberleutnant a. D., Anstalts-Inspektor in Waldheim.
Zwickau, Strafanstalt. (72)

Grossherzogtum Sachsen-Weimar.

Eisenach, I. Staatsanwalt am Grossh. Landgericht.
Keyser, Major a. D., Direktor des Arbeitshauses Eisenach.
Weimar, I. Staatsanwalt am Grossh. Landgericht. (3)

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg, herzogl. Staatsanwaltschaft am Landgericht. (1)

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gotha, herzogl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Gräfentonna, Zuchthaus.
Hassenberg, Weiberzuchthaus.

Ichtershausen, Gefängnisanstalten.
Kohlschmidt, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Ichtershausen.
Siefert, Strafanstalts-Direktor in Ichtershausen. (6)

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Ambronn, Geh. Reg.-Rat und vortragender Rat im Staatsministerium in Meiningen.
Deusing, Direktor des Zuchthauses in Untermassfeld.
Meiningen, herzogl. Staatsanwaltschaft am gemeinschaftlichen Landgericht.
Schmidtmann, Dr., Sanitätsrat, Anstaltsarzt am Zuchthaus Untermassfeld. in Meiningen.
Untermassfeld, herzogl. Direktion des Zuchthauses. (5)

Fürstentum Lippe-Detmold.

Biedermann, Frhr. von, Major a. D., Strafanstalts-Direktor in Detmold.
Carlm, Dr., Sanitätsrat in Detmold.
Detmold, fürstl. Lippische Regierung. (3)

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg, fürstl. Staatsanwaltschaft. (1)

Königreich Württemberg.

Bacher, Dr., Amtsrichter a. D., Rechtsanwalt in Stuttgart.
Bacmeister, Gerichtsasessor bei der Staatanwaltschaft Heilbronn.
Banz, Inspektor am Zuchthaus Ludwigsburg.
Beger, Ober-Baurat, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Bertsch, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg.
Bertsch, Inspektor am Zellengefängnis Heilbronn.
Bessler, Landgerichtsdirektor in Stuttgart.
Böhringer, Verwalter des Arbeitshauses Vaihingen.
Dörtenbach, Amtsrichter in Langenburg.
Eggert, Ober-Justizrat, Strafanstalts-Direktor in Schw.-Hall.
Faber, Oberstaatsanwalt, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Falch, Ober-Reg.-Rat in Stuttgart.
Fischer, von, Landgerichtsdirektor und Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Frank, Dr., Professor der Rechte an der Universität Tübingen.
Gauss, Kaplan, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Heilbronn.

Gittinger, Stadtpfarrer, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Gotteszell.
Gotteszell, Verwaltung der Strafanstalt für weibliche Gefangene.
Gross, Dr., Amtsrichter in Stuttgart.
Guter, Buchhalter am Zellengefängnis Heilbronn.
Hagmann, Kaplan in Comburg, kathol. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Hall.
Heintzeler, Landrichter, Justizministerialsekretär in Stuttgart.
Jäger, Ober-Finanzrat im königl. Finanzministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Jehle, Oberjustizrat in Rottenburg.
Kalb, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Stuttgart.
Kälber, Rechtsanwalt in Cannstatt.
Kauzmann, Dr., Amtsrichter in Langenburg.
Kirchner, Kaplan, Hausgeistlicher der Strafanstalt Gotteszell.
Klein, Landgerichtsrat und Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Knapp, Dr., Sanitätsrat, Strafanstaltsarzt in Ludwigsburg.
Lamparter, Landgerichtsrat in Schw.-Hall.
Lehner, Landrichter in Ravensburg.
Linder, Oberfinanzamtmann in Stuttgart.
Locher, Strafanstaltslehrer in Heilbronn.
Ludwigsburg, Zuchthausdirektion.
Maas, Dr., Hausarzt am Zellengefängnis Heilbronn.
Mayer, Dr., Oberjustizarzt und Strafanstaltsvorstand in Gotteszell.
Mayer, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Ludwigsburg.
Nestle, von, Präsident, Vorstand des Medizinalkollegiums und Vorsitzender des Landesausschusses des Württemb. Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene in Stuttgart.
Nestle, Amtsrichter in Ludwigsburg.
Pfeifle, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Landesgefängnis in Rottenburg.
Pfeilsticker, Dr., Medizinalrat, Hausarzt an der Weiberstrafanstalt Gotteszell.
Remboldt, von, Dr., Mediz.-Direktor, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Röcker, Ministerialrat, Kanzleidirektor des Königl. Justizministeriums in Stuttgart.
Rothmaier, Buchhalter am Landesgefängnis Hall.
Schairer, evang. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Schw.-Hall.
Scheef, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt am Landesgefängnis Rottenburg a. N.
Scheu, Inspektor am Landesgefängnis Hall.

Schiele, Amtsanwalt in Balingen.
Schmid, Amtsrichter in Ulm.
Schoffer, Landrichter am Landgericht Ulm.
Schwab, von, Ministerialdirektor im Justiz-Ministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Schwandner, Ober-Justizrat, Gefängnisvorstand in Ludwigsburg.
Sichart, von, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ludwigsburg.
Sieber, kathol. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Rottenburg.
Stärk, Dekan, kathol. Hausgeistlicher am Zellengefängnis in Heilbronn.
Staiger, Dr., Sanitätsrat, ärztl. Leiter der Irrenabteilung für Strafgefangene in Hohenasperg.
Stumpf, Gerichtsassessor in Backnang.
Stuttgart, Königl. Justiz-Ministerium.
Stuttgart, Strafanstalten-Kollegium.
Stuttgart, Landesausschuss des Württemb. Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.
Süsskind, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt am Landesgefängnis Schw.-Hall.
Teichmann, Landrichter, Justizministerialsekretär in Stuttgart.
Ungeheuer, Zuchthaus-Inspektor a. D. Ludwigsburg.
Vogel, Gefängnislehrer in Ludwigsburg.
Vogt, Regierungsrat beim kathol. Kirchenrat in Stuttgart.
Vogt, Amtsrichter in Besigheim.
Weinmar, Otto, Hauslehrer am Landesgefängnis in Rottenburg.
Weizsäcker, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zellengefängnis Heilbronn.
Wieland, Buchhalter am Zuchthaus in Ludwigsburg.
Wolpert, Amtsrichter, Justizministerialsekretär in Stuttgart.
Zeier, Gerichtsassessor und Amtsanwalt in Rottweil.
Zindel, von, Ministerialrat, vortragender Rat im Justizministerium in Stuttgart.
Stuttgart, Königl. Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht.
Ellwangen, „ „ „ Landgericht.
Hall, „ „ „ „
Heilbronn, „ „ „ „
Ravensburg, „ „ „ „
Rottweil, „ „ „ „
Stuttgart, „ „ „ „
Tübingen, „ „ „ „
Ulm, „ „ „ „ (81)

Deutsche Kolonien.

Crusen, Dr. jur., Amtsrichter, Kaiserl. Oberrichter am Gericht Kiautschou in Tsingtau.
Tsingtau, Kaiserl. Gericht von Kiautschou. (2)

Gesamtzahl der Mitglieder in Deutschland: 1063.

Oesterreich.

Bazalla, Strafanstaltskontrollor in Pilsen.
Bernhauer, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Oberdirektor in Olmütz.
Bothe, Oberleutnant i. d. R., Strafanstaltskontrollor in Marburg.
Dolezel, Oberleutnant Rfr. i. d. E., Gefangenhausverwalter in Pilsen.
Franke, Strafanstaltsadjunkt in Gradisca.
Fränzel, Strafanstaltskontrollor in Lemberg.
Fritsch, Strafanstaltskontrollor in Suben.
Gabriel, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Karthaus.
Garsten, die Beamten der Strafanstalt.
Grgac, Strafanstaltsadjunkt in Graz.
Guglmayr, Strafanstaltslehrer in Suben.
Heilingötter, Oberleutnant, Strafanstaltsadjunkt in Stein.
Höpler, Dr., Ritter von Herminger, Staatsanwalt in Ried.
Holzknecht, Dr. Ritter von Hort, Sektionschef im K. K. Justizministerium in Wien.
Hora, Leutnant i. d. R., Gefangenhaus-Verwalter in St. Pölten.
Hubacek, Dr., K. K. Staatsanwalt und Hauskommissär der Strafanstalt Karthaus.
Hueber, Dr.. niederösterr. Landesrat in Wien.
Jahn, Direktor der Landes-Zwangsarbeitsanstalt in Mähr. Schönberg.
Janota, Oberdirektor der Strafanstalt Prag-Pankratz.
Jaroschek, Strafanstaltskontrollor in Brünn.
Innsbruck, Oberlandesgericht.
Innsbruck, Oberstaatsanwaltschaft.
Kallina-Urbanow, Dr. Emilian Frhr. von, in Wien.
Korneuburg, Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt.
Krakau, Oberstaatsanwaltschaft.
Kreutz, Strafanstaltsadjunkt in Lemberg.
Lachmayer, Strafanstaltsverwalter in Mürau.
Lammasch, Dr., Professor der Rechte an der Universität Wien.
Lang, Direktor der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Messendorf.
Lemberg, Oberlandesgerichtspräsidium.
Lemberg, Oberstaatsanwaltschaft.
Lemberg, Direktion der Männerstrafanstalt.
Marcovich, Strafanstalts-Oberdirektor in Graz.
Marx, Strafanstaltsdirektor in Suben.
Merta, Strafanstaltsadjunkt in Lemberg.
Meyer, Strafanstaltskontrollor in Graz.
Miglitz, Regierungsrat, Strafanstalts-Oberdirektor a. D. in Graz.
Mürau, Männerstrafanstalt.
Nadastiny, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Oberdirektor in Garsten.
Nemanitsch, Dr., Oberlandesgerichtsrat in Graz.

Nesvara, Dr., Strafanstaltsarzt in Karthaus.
Neumann, Verwalter der Strafanstalt in Garsten.
Oels, Oberleutnant i. d. R., Strafanstaltskontrollor in Karthaus.
Orthner, Dr., Oberbezirksarzt in Scharding.
Peschek, Strafanstaltsdirektor in Gradisca.
Pilsen, Männerstrafanstalt.
Pötting-Persing, Norbert, Graf, Staatsanwalt in Wiener-Neustadt.
Prinzhofer, Oberleutnant a. D., Strafanstaltsdirektor in Graz.
Rabitsch, Oberleutnant a. D., Verwalter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Laibach.
Radauer, Direktor der Landesbesserungsanstalt Grulich.
Reisel, Strafanstalts-Oberdirektor in Marburg a. d. Drau.
Reuschel, Strafanstaltsadjunkt in Graz.
Rohrscheidt, von, Strafanstaltsadjunkt in Suben.
Scheiter, Oberleutnant, Kontrollor am kreisgerichtl. Gefangenhaus Olmütz.
Schimm, Dr., Kaiserl. Rat, Strafanstaltsarzt in Marburg a. d. Drau.
Schrott, Oberleutnant i. d. R., Gefangenhausverwalter in Czernowitz.
Serda, Oberleutnant a. D, Strafanstaltsverwalter in Graz.
Sighartner, Strafanstaltskontrollor in Wisnicz.
Smitka, Strafanstaltsdirektor in Wisnicz.
Stanislau, Strafhausverwaltung.
Stein, Männerstrafanstalt.
Stiftinger, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Suben.
Suben, Strafanstalt.
Triest, Oberstaatsanwaltschaft
Urban, Oberleutnant, Strafanstaltskontrollor in Gradisca.
Weber, Karl, Edler von Webenau, Strafanstaltskontrollor in Suben.
Wenedikter, Oberleutnant a. D., Strafanstaltsdirektor in Suben.
Wien, Oberstaatsanwaltschaft.
Wisniez, Strafanstaltsdirektion.
Zavodny, Direktor der Landes-Zwangsarbeitsanstalt Prag.

Gesamtzahl der Mitglieder in Oesterreich: 70.

Bosnien und Herzegowina.

Kobinger, k. Hofrat der k. bosn. Landesregierung — Departement der Justiz — in Sarajevo.
Stahl, Direktor der Zentralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina in Zenica.
Zenica, Zentralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina. (3)

Ungarn.

Agram, königl. croat.-slav.-dalm. Landesregierung, Justizabteilung.
Budapest, Direktion des königl. Landessammelgefängnisses X. Bezirk, nächst dem neuen Kommunalfriedhofe.
Eisenbacher, Dr., Hausarzt bei der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Gedeon, Direktor der Landesstrafansalt Sopron.
Glina, Direktion der Landesbesserungsanstalt.
Hoffbauer, Verwalter, Lipótvár Comitat Nyttra.
Illava, königl. Zentralstrafanstalt.
Katona, Offizial des Bezirks-Kerkers Szeged.
Koscec, Mirko, Edler von, Leiter der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Kostic, Direktor der Landesstrafanstalt Mitrovica.
Lepoglava, Direktion der Landesstrafanstalt.
Lévay-Kistelek, Dr. von, Sekretär im königl. ungar. Justiz-Ministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Lipótvár (Leopoldstadt), Landesstrafanstalt.
Maria-Nostra, Direktion der Landesstrafanstalt.
Mecser, Direktor des Distriktskerkers und des Staatsgefängnisses in Szeged.
Mitrovica, Landesstrafanstalt.
Müller, Strafanstaltsverwalter in Sopron.
Nagy-Enyed, Landesstrafanstalt.
Ogorelica, Dr., Strafanstaltsdirektor in Agram.
Pattantyus-Abraham, Martin, Dr., Strafanstaltsarzt in Illava.
Pejnovic, Direktor der Landeskorrektionsanstalt in Glina.
Reiner, Dr., Sektionsrat im königl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Rickl, Julius, von Bellye, Sektionsrat im königl. ungarischen Justizministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Rosner, Verwalter an der Korrektionsanstalt Aszod.
Schober, Strafanstaltsdirektor in Lipótvár.
Sopron, Landesstrafanstalt.
Szamosujvar, königl. Landesstrafanstalt.
Szeged, Distriktskerker-Direktion.
Székely, Dr., Richter am obersten Gerichtshofe in Budapest.
Vambéry, Dr., Amtsrichter und Privatdozent des Strafrechts in Budapest.
Velzer, Offizial am Distriktskerker in Szeged.
Waitzen (Vácz), Landesstrafanstalt.

Gesamtzahl der Mitglieder in Ungarn: 32.

Ausland.

Brück-Faber, Administrator der Strafanstalten in Luxemburg.
Widmer, Strafanstaltsdirektor in Basel. (2)

Hauptsumme aller Mitglieder: 1180, darunter 10 Ehrenmitglieder.

Inhalt.

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Geheimer Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Zweiundvierzigster Band. — 3. Heft.

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

1908.

Auf die Beileidsbezeugung des Vereins anlässlich des Heimgangs Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs Friedrich von Baden ging dem Vorsitzenden des Ausschusses folgende Danksagung zu:

Ihre Königlichen Hoheiten

der Grossherzog und die Grossherzogin Luise

beauftragen mich mit der Uebermittelung Höchstihres herzlichsten Dankes für die zum Ausdruck gebrachte treue Teilnahme bei dem Hinscheiden Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs und für die so schöne Blumenspende.

Graf Andlaw

Obersthofmarschall.

Karlsruhe, im Oktober 1907.

Aus Anlass der Feier des 60jährigen Regierungsjubiläums Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät des Kaisers von Oesterreich hat der Ausschuss folgendes Telegramm abgeschickt:

Geheim-Kanzlei

Seiner K. u. K. apostolischen Majestät des Kaisers von Oesterreich

Wien.

Die im „Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten" zusammengeschlossenen Berufsgenossen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches legen, bewogen durch die vielfache Förderung, welche die von ihnen als Lebensaufgabe erkannten Ziele unter der segensreichen Regierung Euer Majestät erfahren haben, im Gedenken an die fruchtbare 60jährige Regierungszeit Euer Majestät, dankerfüllt die untertänigsten Glück- und Segenswünsche am Throne Euer Majestät nieder.

Dr. von Engelberg, Geh. Regierungsrat in Mannheim,
Oberdirektor **Marcovich** und
Oberlandesgerichtsrat **Nemanitsch** in Graz.

Hierauf lief folgendes Schreiben an den Vorsitzenden ein:

Berlin den 6. Juni 1908.

Euer Hochwohlgeboren

beehrt sich die K. u. K. Botschaft, erhaltenem Auftrag entsprechend, den Dank Seiner K. u. K. Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I. für die Allerhöchstdemselben im Namen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aus Anlass des 60. Jahres Allerhöchst seiner Regierung telegraphisch ausgesprochenen Glückwünsche ergebenst zu übermitteln.

Der K. u. K. Botschafter.

Die Gerichtsbarkeit und die staatliche Fürsorge für Minderjährige im nordamerikanischen Staate Kansas nach George Asbury Stephens: The Juvenile Court System of Kansas.

Von J. Rauchstein, Pfarrer.

Diesseits und jenseits des Atlantik bis zum äussersten Westen geht durch die Kulturländer die Klage über den Verfall der Jugenderziehung. Haus und Schule sind nicht mehr im Stande die Jugend vor Unsittlichkeit und Verbrechen zu bewahren. Besondere staatliche Massnahmen und Einrichtungen sind nötig geworden, um dem gedachten Uebel abzuhelfen und das heranwachsende Geschlecht vor frühzeitigem sittlichen Verfall zu schützen.

Der Strafrichter war es, vor dem sich das Uebel durch die wachsende Zahl der Straffälle bei jugendlichen Personen und durch die Unzulänglichkeit der ihm zur Verfügung stehenden Strafmittel gegen dieselben auftat. Durch die Strafverhängung noch vor der vollen Entwicklung des Bewusstseins, vor dem Eintritt in die vollberechtigte Mitgliedschaft der menschlichen Gesellschaft als Verbrecher gebrandmarkt, durch die Strafvollstreckung zu Genossen und damit zu Schülern von erwachsenen, gereiften Verbrechern gemacht, wurden die jugendlichen Missetäter durch die Rechtspflege nicht gebessert, sondern in ihrem verkehrten Wesen bestärkt und gefördert, ja geradezu zu Feinden der menschlichen Gesellschaft erzogen. Dem zu begegnen berücksichtigte man zunächst im Strafgesetz das jugendliche Alter bei Vergehen und Verbrechen durch Milderung der Strafe und trennte bei dem Vollzug der Freiheitsstrafen die Jugend von den Erwachsenen. Man suchte ferner durch Strafaufschub mit der Aussicht auf Straferlass die Jugend vor dem Gefängnis überhaupt

zu bewahren, endlich ging man noch einen Schritt weiter und richtete für jugendliche Verbrecher eine besondere Strafkammer ein. Das geschah vor allem in Nordamerika, wo auch auf dem Gebiet des Gefängniswesens die regste Tätigkeit sich entfaltet hat. Beides — die Strafverhängung und die Vollstreckung der Strafe gehören bei der Behandlung der verbrecherischen Jugend eng zusammen und bilden deshalb bei allen Reformen, die zu Gunsten derselben ins Werk gesetzt werden, ein zusammenhängendes Ganze, ein System. Das Bild eines solchen Systems in einem der amerikanischen Staaten entrollt uns ein Dozent der Nationalökonomie zu Topeka in Kansas unter der Aegide des bekannten Professors Henderson in Chicago, der dem Werke seines Schülers ein Geleitwort gewidmet hat.

Im westlichen Missisippigebiet liegt der rasch aufgeblüte Staat Kansas mit jetzt $1^1/_2$ Million Einwohner, die sich auf 105 Bezirke verteilen. Mit der raschen Entwicklung der Kultur hat sich wie überall auch das Verbrechen entwickelt und in den grösseren Städten namentlich eine Straffälligkeit der Jugend gezeitigt, dass man sich genötigt sah, durch besondere Massnahmen ihr zu begegnen.

Nachdem die für die jugendlichen Verurteilten eingerichteten Besserungsanstalten sich ungenügend erwiesen und auch ein 1901 ergangenes Verbot, unerwachsene mit erwachsenen Sträflingen zusammenzubringen nichts gefruchtet hatte, nahm sich die in Kansas bestehende „Wohlfahrtsgesellschaft für die Freundlosen“ 1902 der Sache an, der Richter Garver regte infolgedessen 1904 die Bildung eines eigenen Gerichtshofes für Jugendliche an, der bekannte Jugendrichter Lindsey in Denver sprach darüber in einer Versammlung zu Topeka, es kamen die Bemühungen der grossen Gesellschaft für Arbeit und Gewerbefleiss, endlich die der Kansas-Frauenklub-Vereinigung dazu, der Soziologieprofessor Blackmar von der Kansas-Universität entwarf ein Gesetz über Jugendgerichtshöfe nach den Vorbildern von Illinois und Colorado und dies

Gesetz fand in den gesetzgebenden Körperschaften des Staates Aufnahme und mit geringen Abänderungen auch Annahme. Im März 1905 trat es in Kraft. Die eben kurz gefasste Geschichte seiner Entstehung zeigt einmal sein allgemeines Bedürfnis, andererseits eine anerkennenswerte Mitarbeit der gebildeten Bevölkerung durch Wohlfahrtsgesellschaften an den sozialen Aufgaben des Staates.

Der Inhalt des Gesetzes ist im Wesentlichen folgender:

1. Einrichtung des Gerichtshofes: Sektion I bestimmt: In jedem Bezirk soll ein Jugendgerichtshof sein, dessen Tätigkeit sich auf verwahrloste heruntergekommene und straffällige Kinder zu erstrecken hat. Der Vormundschaftsrichter des Bezirksgerichts ist zugleich der Richter des Jugendgerichtshofs. Alles von ihm in dieser letzteren Stellung benötigte Material hat ihm das Bezirksamt zu liefern. Er ist zuständig für alle Rechtsfälle bezüglich der genannten Kinder in seinem Bezirk und muss jederzeit zugänglich sein. Er kann Zeugen laden, ihr Erscheinen durch Verhaften erzwingen, ihr Nichterscheinen strafen und hat im Uebrigen die Befugnis eines Friedensrichters bei Uebertretungen und leichten Vergehen. Als Gerichtsschreiber dient ihm ein probation officer, d. h. ein angestellter Beamter zur Beaufsichtigung der auf Probezeit Entlassenen oder in Ermangelung desselben ein von dem Gerichtshof besonders für den gedachten Zweck Angestellter. Richter und Gerichtsschreiber erhalten aus der Kreiskasse Entgelt für ihre Tätigkeit.

2. Anwendung findet das Gesetz auf Personen beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren, die irgend einer gerichtlich verfügten Erziehung noch nicht angehören, bevor sie zum ersten Mal vor dem Jugendrichter erscheinen. „Verwahrlost und heruntergekommen" soll in diesem Gesetz solche Kinder bezeichnen, die mittellos, heimlos, verlassen sind oder der öffentlichen Versorgung anheimgefallen sind, oder keine elterliche oder dieser ähnliche sonstige Pflege haben, Müssiggänger sind und unsittliches Benehmen zeigen, oder die gewohnheitsmässig betteln

und davon leben, oder die in einem übel beleumundeten Hause, in eben solcher Gesellschaft und im Verkehr mit lasterhaften Personen sich befinden, oder deren Heim wegen Nachlässigkeit, Rohheit, Verkommenheit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein ungeeigneter Aufenthalt für sie ist; weiterhin aber sollen in diese Klasse auch alle Kinder unter 10 Jahren gehören, die bettelnd, hausierend, singend oder musizierend allein oder in Gesellschaft ebensolcher Erwachsener sich herumtreiben. „Straffällig“ soll die Personen unter 16 Jahren bezeichnen, die sich bereits eine Verletzung von Staats- oder Kommunalgesetzen haben zu Schulden kommen lassen, oder die unverbesserlich gelten oder wissentlich mit Dieben, lasterhaften und unsittlichen Menschen zusammenhalten, oder in Müssiggang und verbrecherischer Umgebung aufwachsen oder in Spielhäusern sich befinden.

3. Die Aufsichtsbeamten für die Kinder soll der Jugendgerichtshof aus Männern wählen, die besonnen und von gutem Charakter sind. Sie erhalten für ihre Tätigkeit 2—3 Dollar täglich. Soll ein Kind vor den Jugendrichter gebracht werden, so hat sich dieser zuvor mit einem solchen Beamten in Verbindung zu setzen. Der Beamte hat dann durch möglichst genaue Voruntersuchung die Verhandlung vorzubereiten, dem Richter alles benötigte Material zu beschaffen, das Kind dem Richter vorzustellen und die Interessen des Kindes vor ihm zu vertreten. Er kann auch das Kind, das unter seiner Aufsicht steht, so oft er es für nötig erachtet, vor den Richter bringen. Zunächst und für gewöhnlich soll derjenige Beamte zu solcher Tätigkeit berufen werden, der sonst auf dem Gebiet der Schulversäumnisse arbeitet.

4. Die Anstellung eines Verfahrens vor dem Jugendgericht geschieht schriftlich. Sie muss von einem Mann ausgehen, der ein gewisses Ansehen bei seinen Mitmenschen hat und muss polizeilich beglaubigt werden. Geht der Gerichtshof auf die Sache nicht ein, so werden keine Akten darüber aufbewahrt.

5. Vorladung und Verhör enthält Sektion V. Der Richter lädt, wenn er die Klage gegen ein Kind annimmt, nicht nur dieses, sondern auch diejenige Person vor, welche sich des Kindes anzunehmen hat oder tatsächlich zuletzt angenommen hat. Ausser dem Vater wird auch die Mutter geladen. Die Geladenen haben der Ladung innerhalb 24 Stunden zu folgen, wofern nicht anders bestimmt ist. Auch kann der Richter, wofern keiner vorhanden ist, zu dem das Kind gehört, jemanden bestimmen, oder eine Gesellschaft beauftragen, die Interessen des Kindes in dem Verfahren zu vertreten. Nichterscheinen der Geladenen hat dieselben Folgen für dieselben wie bei einem ordentlichen Gericht. Nach dem Erscheinen der Geladenen hat der Richter sofort ein summarisches Verfahren anzustellen und ein Endurteil zu fällen. Die Auferlegung der Kosten findet wie beim Zivilprozess statt.

6. Ueber Unterbringung oder Einsperrung des Kindes bestimmt Sektion VI und VII. Der Gerichtshof kann das Verhör mit dem Kinde so oft er will wiederholen und das Kind in der Zwischenzeit einem Aufsichtsbeamten zur Fürsorge oder Beaufsichtigung übergeben, er kann es auch in seinem früheren Heim lassen oder einer passend erscheinenden Persönlichkeit anvertrauen, immer unter Aufsicht des Beamten. Während der Untersuchung soll kein Kind einem Gefängnis oder Polizeiarrest überliefert werden, ausser im Fall der Beschuldigung eines Kriminalverbrechens.

Hat der Richter durch Urteil das angeschuldigte Kind als verwahrlost im Sinne der Sektion II des Gesetzes anerkannt, so kann das Kind durch seinen Beschluss einer passenden Anstalt, einem Bürger von anerkannt sittlichem Charakter, einer Erziehungs- oder Industrieschule, wie sie durch Gesetz vorgesehen sind, oder der Obhut und Fürsorge einer Gesellschaft übergeben werden. Auch kann der Gerichtshof, wenn Umstände und Gesundheit des Kindes es erfordern, das Kind in ein öffentliches oder

privates unter öffentlicher Aufsicht stehendes Krankenhaus tun.

Nach Sektion VIII wird die physische oder juristische Person, der das Kind durch Urteil des Richters zur Fürsorge übergeben wird, Vormund desselben und das Kind wird Mündel. Ein solcher Vormund darf das Kind weiter an eine Familie vergeben, mit oder ohne Vertrag, und die Adoption des Kindes veranlassen, derselben als gesetzlich Berechtigter vor Gericht zustimmen oder widersprechen, nur das etwaige Vermögen des Kindes ist von dieser Vormundschaft ausgeschlossen.

In ähnlicher Weise bestimmt Sektion IX die Unterbringung von straffällig gewordenen Kindern. Sie bleiben dem Gerichtshof zu steter Verfügung, bleiben unter steter Obhut des Aufsichtsbeamten, können aber im eigenen Heim oder in einem passenden fremden, im Notfall gegen Entgelt, leben. Ebenso können sie in einer Anstalt untergebracht werden, wobei aber zu beachten ist, dass einer staatlichen Besserungsanstalt eine jugendliche Person nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres und nie über die Erlangung der Volljährigkeit hinaus angehören darf. Kommt das Kind in eine Anstalt, so kann deren Vorstand bei guter Führung des Kindes dessen vorläufige Entlassung genehmigen, natürlich unter bestimmten Bedingungen, deren Erfüllung er ihm auferlegt, ja er kann auch beim Gerichtshof die völlige Freiheit des Zöglings beantragen, wenn der Beweis einer dauernden Besserung erbracht ist.

7. Dauernd befugt bleibt der Jugendgerichtshof für jedes Kind, das von ihm abgeurteilt ist, so lange, bis der Zweck des Verfahrens erreicht ist — nach Sektion X. Daher kann er auch die Unterbringung des Kindes ändern, seine Ueberwachung mildern oder gänzlich abstellen, wenn ihm dies für die Besserung des Kindes gut erscheint.

Ausschliesslich zuständig ist nach Sektion XI der Jugendgerichtshof für ein jedes durch Sektion II ge-

kenntzeichnetes Kind, das aus irgend einem Grunde mit oder ohne gerichtliehe oder polizeiliche Verfügung verhaftet wird und vor Gericht kommen soll, wenn es das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Kind und seine Sache müssen einem Jugendgerieht übergeben werden und das Jugendgericht hat ebenso zu verfahren, als wenn der Prozess von ihm selbst angestellt ist.

8. Es gibt eine Berufung in Jugendgerichtssachen. Nach Sektion XII ist sie innerhalb 10 Tagen nach Urteilsverkündigung schriftlich dem Jugendrichter von dem nächsten Angehörigen des Kindes bis zur Verwandtschaft dritten Grades einzureichen. Der Richter hat darauf sofort ohne Zeitversäumnis alle den Fall betreffenden Schriftstücke an den Gerichtsschreiber des Distriktgerichts einzureichen. Handelt es sich um ein schweres Verbrechen, so ist die Verhaftung des Kindes zwecks Uebergabe an den Berufungsrichter zu verfügen. Im Uebrigen erleidet die Vollstreckung des gefällten Urteils durch die Berufung keinen Aufschub.

9. Sektion XIII weist die kommunalen und die provinzialen Behörden an, dem Aufsichtsbeamten alle seine Anfragen über das ihm zur Fürsorge übergebene Kind aufs beste zu beantworten, ihm Auskunft auch über die Angehörigen des Kindes zu geben, kurzum alles Material zu liefern, das ihm die genaueste Beurteilung des Kindes und seiner Verhältnisse ermöglicht. Auf Grund der eingeholten oder mitgeteilten Informationen darf der Beamte bis zur Erledigung des einzelnen Falles, d. h. bis zur völligen Rehabilitierung des Kindes dieses dem Richter unter Umständen sogar zwangsweise wieder vorführen, überhaupt alles tun, was zur Erreichung des Endziels natürlich im Rahmen dieses Gesetzes ihm gut dünkt.

10. Was die straffälligen Kinder im Fall ihrer Bestrafung betrifft, so gibt ihm Sektion XIV die Macht, alle Strafen zuzuerkennen, welche Staats- oder Kommunalgesetze für Personen unter 16 Jahren gestatten.

Ebenso aber darf er die Vollziehung aller dieser Strafen aufschieben oder erlassen.

Sektion XV weist noch einmal auf den Zweck des ganzen Gesetzes hin, das Kind vom Verbrechen loszureissen und befiehlt diesen Zweck zur Norm bei jeglicher Anwendung des Gesetzes zu machen. Darum soll alles, was nach diesem Gesetz mit dem Kinde vorgenommen wird, möglichst der Art elterlichen Verfahrens sich nähern. Wo es nur angängig ist, soll elterliche oder wenigstens häusliche Umgebung verschafft oder erhalten werden kein Vorgehen, keine Verfügung, kein Urteil des Jugendgerichtshofs wie ein strafrechtlicher Akt das Kind brandmarken, sondern alles dies soll als stellvertretende Ausübung der elterlichen Macht durch den Staat gelten.

Sektion XVI und XVII sind nur formaler Natur. Sie bestimmen, dass alle mit diesem Gesetz in Widerspruch tretende bisherige gesetzliche oder andere Bestimmungen durch dieses Gesetz aufgehoben sind und dass es mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft tritt.

Der Verfasser hat nun durch Fragebogen eine Umfrage bei den Jugendgerichtshöfen des Staates gehalten, um über die wichtigsten Punkte, die bei der Anwendung des Gesetzes in Frage kommen und über die Erfahrungen, die mit demselben gemacht sind, ein allgemeines Urteil zu hören. Obwohl nicht alle Befragten antworteten und die antwortenden nicht auf alle Fragen eingingen, repräsentieren die erhaltenen Antworten doch die bei weitem grösste Mehrzahl der Richter und ein sowohl nach der Einwohnerzahl als auch nach den wirtschaftlichen Verhältnissen so bedeutendes Staatsgebiet, dass der Zweck der Umfrage erreicht wurde. Die Urteile über einzelne Hauptpunkte der Erhebung fielen dabei sehr verschieden aus. So wurde gleich die wichtige Frage, ob Jugendgerichte nötig sind, von 41 bejaht, von 20 aber verneint. Die jährliche Berichterstattung der Jugendgerichtshöfe an die Zentralbehörde und die Oeffentlichkeit hielten von 53 Befragten 18 nicht für nötig. Indess erklärt sich diese

Verschiedenheit der Meinungen, wenn man aus der vom Verfasser aufgestellten Statistik ersieht, dass die oben angeführten Minderheiten aus ländlichen Bezirken stammen. Ueber zwei wichtige Punkte herrscht nahezu Einmütigkeit. Die Frage nämlich, ob die Vormundschaftsrichter durch ihre Tätigkeit im Jugendgerichtshof zu sehr belastet würden, bejahten von 61 nur 4 und die andere wichtige Frage, ob es schwer wäre, den bei der ganzen Einrichtung so wichtigen Gehilfen des Jugendrichters, den probation officer, den rechten Mann als gesetzlichen Aufsichtsbeamten über die betreffenden Kinder zu finden, gab von 55 nur 12 Richtern Veranlassung, diese Schwierigkeit zu behaupten. Dass auf die Frage, ob ein Bedürfnis von Anstalten zur Unterbringung der in Frage kommenden Kinder vorhanden wäre, 31 mit nein und 27 mit ja antworteten, dürfte in der Bedeutung der Frage liegen. Es ist in der Tat schwer zu sagen, was einem verwahrlosten Kinde nötiger ist zu seiner Besserung: die straffe Zucht des Willens durch die Hausordnung einer guten Anstalt oder die Verpflanzung in eine reine gute Umgebung, wie sie eine gute Familie bietet.

Sollte aber jemand meinen, dass das letztere ohne Frage das bessere wäre, so käme doch wieder die Schwierigkeit in Betracht, solche Familien zu finden und unter diesen diejenigen zu gewinnen, die ein verwahrlostes Kind in ihrer Mitte haben wollen. Die Zahl der Kinder, unter 16 Jahren, die sich gegen Staats- oder Kommunalgesetze bereits etwas hatten zu Schulden kommen lassen, belief sich nach den eingegangenen Antworten unter einer Bevölkerung von 1 Million auf 769 Knaben und 211 Mädchen = 0,97 ‰. Von ihnen wurden 64 Knaben und 35 Mädchen einer Strafe für schuldig befunden, d. h. Besserungsanstalten überantwortet. Die Zahl der nicht straffälligen verwahrlosten Kinder war bedeutend geringer, sie betrug nur 135. Als Ursachen der Straffälligkeit ergaben sich Diebereien, Körperverletzung, Hausfriedensbruch verbunden mit Fernbleiben von der Schule und Müssiggang und als tiefster Grund Mangel an elterlicher

Erziehung meist infolge der Beschaffenheit der Eltern, bei den Mädchen trat Unsittlichkeit infolge Verkehrs mit schlechter Gesellschaft hervor.

Gegenüber den oben mitgeteilten Zahlen rechtfertigt sich eine besondere staatliche Einrichtung zur Erziehung der Jugend, und zwar nicht nur in Amerika.

Ist doch die Straffälligkeit jugendlicher Personen bei uns in Deutschland die gleiche. Auch hier werden trotz der deutschen Schulen ca. 50000 Jugendliche jährlich straffällig, darunter über 30000 wegen Vergehen gegen das Vermögen, gegen 1000 wegen Unzucht, während ungefähr 12000 sich gegen die Person vergehen, über 7000 gefährlicher und gegen 1200 einfacher Körperverletzung sich schuldig machen. Schule und Haus versagen gegenwärtig diesseits wie jenseits des Atlantik zur Bewahrung der Jugend vor verbrecherischen Neigungen und die Anwendung des Strafgesetzbuches bessert daran nichts.

Mit dem Jugendgericht nimmt der Staat die erste Gelegenheit wahr, unmittelbar in das verkehrte Leben eines heranwachsenden Gliedes seiner Gemeinschaft einzugreifen. Die Gelegenheit ist eine günstige. War vorher eine gewisse Gleichgültigkeit vorhanden, die das Kind gegen die Ordnung Gottes und des Staates sündigen und die Angehörigen ruhig zuschauen liess, so werden alle Beteiligte durch die Vorladung vor den Richter aus derselben aufgeschreckt, eine heilsame Angst vor den Folgen des bisherigen Lebens weckt Selbstbesinnung, und Kinder wie Angehörige sind bereit, die bisher verachteten Verpflichtungen anzuerkennen und ihre zukünftige Beachtung zu geloben, wofern die drohende Brandmarkung des straffällig gewordenen Familiengliedes abgewandt werden kann. Bleibt die Strafe in Aussicht, so unterstützt die Furcht heilsam den Vorsatz der Besserung und bewahrt ihn, wenn nach dem ersten heftigen Eindruck des Gerichtssaals die Folgezeit ihn abschwächen könnte. Vor dem Richter gewinnt das Herz des angeschuldigten Jugendlichen wieder Eindrucksfähigkeit und wenn nun der Richter mit ihm recht

zu reden versteht, so kann diese Unterredung ein Wendepunkt auf dem Lebensweg werden, der junge Mensch wird ein nützliches Mitglied der Gesellschaft, deren Feind zu werden er auf dem Wege war. Wie eine Operation an einem Kranken wirkt ein solcher Akt an dem Herzen des jungen Sünders und bekommt er nun wie ein Rekonvaleszent die richtige Pflege, so ist er gerettet.

Diese Betrachtung zeigt, wieviel auf die Persönlichkeit eines Jugendrichters ankommt. Nicht seine richterliche Befähigung sowohl, als vielmehr seine Menschenkenntnis, seine im Richteramt gewonnene Erfahrung in der Führung des äussern und des innern Lebens derer, die vor ihm bisher erschienen sind und namentlich bestimmte Eigenschaften seines Herzens machen ihn für seine Aufgabe geeignet.

Diese Bedeutung der persönlichen Einwirkung auf den jungen Taugenichts beeinflusst auch das Verfahren mit ihm und fordert seine Abweichung von dem der Prozessordnung. Einerseits bleibt er der Richter, bekleidet mit der ernsten Amtstracht des Vertreters von Staat und Gesetz. Aber wie diese Amtstracht bei uns der des Geistlichen ähnelt, so wird er andrerseits zum Seelsorger seines Inkulpaten. Er braucht keine Beisitzer, keinen Anwalt des Gesetzes, seine Verhandlung mit dem Inkulpaten braucht von dem ganzen Apparat der Gerichtsverhandlung wenig oder nichts. Die Verhandlung ist keine öffentliche, nur die vom Richter geladenen, dem Kinde angehörigen und die zur Verhandlung benötigten Personen sind anwesend. Diese Vereinfachung des Verfahrens macht auch eine schnelle Wiederholung der Vorführung eines Kindes vor den Richter nach der Hauptverhandlung, ein bequemes und schnelles Verfügen desselben über das Kind möglich, was dem Besserungszweck wesentliche Dienste leistet.

Die besondere Aufgabe des Jugendrichters erfordert für ihn endlich auch eine besondere Befugnis, eine Ver-

einigung derjenigen eines Vormundschaftsrichters mit derjenigen eines amerikanischen Friedensrichters.

Von höchster Wichtigkeit erscheint neben ihm der probation officer, der Beamte, dem das Kind vom Gericht zu sorgfältiger Beaufsichtigung und Leitung übergeben wird. Auch bei ihm kommt es auf die Persönlichkeit an. Selbst besonders ehrenwert und charakterfest muss er den Beruf eines guten Kriminalbeamten mit dem eines freundlichen Hausvaters in einem Jugendheim vereinigen. Nichts darf ihm in dem Verhalten und in den Verhältnissen seines Pfleglings entgehen und die Einwirkung auf ihn muss stets väterlicher Art sein. Energisch muss er als Vertreter des Gesetzes durchgreifen, um seinen Schutzbefohlenen auf dem gewiesenen Wege zu halten und doch soll er durch seine Einwirkung auf ihn dessen eigene freie Neigung für diesen gesetzlichen Wandel zu erwecken und zu befestigen suchen.

Wie nun an die Persönlichkeit dieser Hauptfaktoren einerseits ganz besondere Anforderungen zu stellen sind, so muss ihrem Wirken andrerseits zu voller Entfaltung jeder Vorschub geleistet werden. Die Machtbefugnis des Richters muss eine ganz dem Zweck entsprechende sein, wenn sie auch dadurch eine vielseitige wird. So bringt es seine Aufgabe mit sich, dass er Zivil- und Strafrichter in einer Person sein muss. Ferner ist nicht nur das Kind, das ihm vorgeführt wird, Gegenstand seiner Tätigkeit, sondern auch Personen aus der Umgebung des Kindes können es werden um des Kindes willen. Gefahr liegt oft im Verzuge, rasches Eingreifen nützt oft mehr als ein langes gründliches Verfahren. Aus diesem Grunde muss er auf bereitwilliges Entgegenkommen gerichtlicher und polizeilicher Behörden rechnen können. Ja die Gesetzgebung selbst muss ihm entgegenkommen. Er muss eine gesetzliche Handhabe gegen übelwollende, seinem Rettungszweck an der Jugend widerstrebende Angehörige der Kinder haben und einheitlich zusammengefasst müssten alle

Gesetze, die dem Schutz der Jugend dienen, in ihm ihren Vertreter haben.

Aehnlich verhält es sich mit dem, der seine rechte Hand in seiner Tätigkeit an den jugendlichen Missetätern darstellt, dem Aufsichtsbeamten. Auch er muss eine über das Mass bei ähnlichen Gerichts- oder Polizeiorganen hinausgehende Befugnis haben, alle Quellen zur Beschaffung des Untersuchungsmaterials, das er dem Richter zusammentragen soll, müssen ihm zur Verfügung stehen, zu einem raschen Zugreifen, um das Kind, um das es sich handelt, gefährlicher Umgebung zu entziehen, oder auch um ein Kind, das sich der rettenden Behandlung entziehen will, muss ihm die Hilfe der Polizei sicher und sofort bereit sein.

Von diesen Gesichtspunkten aus hat der Verfasser des in der Ueberschrift genannten Buches eine Verbesserung des oben mitgeteilten Gesetzes durch einen neuen Entwurf desselben unternommen und kommt dabei zu folgenden Forderungen:

Der Jugendgerichtshof hat über alle Fälle zu befinden, in denen es sich um Straffälligkeit und Verwahrlosung jugendlicher Personen, ferner um Verletzung irgend eines zum Schutz der Jugend erlassenen Gesetzes handelt. In allen solchen Fällen soll der Jugendrichter straf- und privatrechtliche Kompetenz haben.

Die Befugnis des probation officer soll aus derjenigen erwachsen, die durch das Zwangserziehungsgesetz (von 1903) dem die Schulversäumnis der Kinder überwachenden Beamten eingeräumt ist, aber zweckentsprechend erweitert werden. In grösseren Gemeinwesen soll er Assistenten erhalten und seine Anstellung soll, damit der rechte Mann für das richtige Amt gefunden wird, nicht nur vom Gericht, sondern auch durch Mitwirkung der obersten Kontrollbehörde erfolgen. Er soll eine feste Anstellung und gutes Gehalt, bis zu 1000 Dollar, also ungefähr 4200 Mark erhalten. Bei seiner Tätigkeit in der Gerichtsverhandlung soll er durch einen besonders angestellten Gerichtsschreiber entlastet werden.

Ueber alle Fälle, die vor dem Jugendgericht zur Verhandlung kommen, soll ein besonderes und besonders benanntes Buch, dann auch eine statistische Tabelle geführt werden. Jährliche Berichte sind an die oberen Verwaltungsbehörden einzureichen und werden vervielfältigt von diesen wieder an die Unterbehörden, namentlich an alle Jugendgerichtshöfe des Staates versandt, sodass einer derselben an den Erfahrungen der anderen lernen kann. Namen aber und sonstige Erkennungsmerkmale der Vorgeladenen und Abgeurteilten bleiben in den veröffentlichten Berichten fort. Zur Orientierung der Richter und Beamten des Gerichtshofes über alle Hilfsmittel, welche öffentliche und private Wohltätigkeit zur Hebung und Bewahrung gefährdeter und gefallener Jugendlicher bietet, werden die Namen, Stätten, Arten usw. aller solcher Wohlfahrtsanstalten, -Einrichtungen und -Vereine zu einem Handbuch zusammengestellt, das zugleich das Jugendgerichtsgesetz mit allen Ausführungsbestimmungen enthält und ein Exemplar dieses Handbuchs wird einem jeden Jugendgericht übergeben.

Die Artikel über das Verfahren des Gerichtes erweitern dann die Definition der „straffälligen" und „verwahrlosten" Kinder. Zu den ersteren kommen z. B. noch diejenigen hinzu, die in Schule, Haus oder auf der Strasse sich Unsittlichkeiten zu schulden kommen lassen, auch solche, die durch gemeine Redensarten auffallen, zu den letzteren, den Dependents — ursprünglich solche, für deren Lebenshaltung die Angehörigen nicht oder nicht ausreichend sorgen, rechnet der Entwurf auch die, welche Tabak rauchen oder Schnaps trinken.

Dem probation officer, dem Aufsichtsbeamten für die unter dem Jugendgerichtshof Stehenden gibt Sektion 13 eine Instruktion, die ihn eng mit dem Richter verbindet. So soll der Richter kein Kind vor sich bringen lassen, ohne den officer vorher benachrichtigt zu haben und dieser soll alles tun, was er nur vermag, das dem Richter zur Erlangung des Kindes, Untersuchung seines Falles, Sicherung seines später ihm angewiesenen Aufenthaltes

dient. Vergehen dagegen ziehe, wie an anderer Stelle ausgeführt wird, ein Vorgehen der vorgesetzten Behörde gegen ihn nach sich und können ihn um sein Amt bringen. Anderseits hat er die volle Befugnis eines Sheriff und kann nach derselben zu Zwecken des Jugendgerichtshofes nicht blos Kinder sondern auch Erwachsene verhaften.

Alle Staats-, Gemeinde- und Amtsanwälte sind gehalten, ihm jegliche Auskunft zu geben, alle Polizeirichter, sobald Jugendliche vor ihnen erscheinen, diese ihm zu dem Zweck der Vorführung vor den Jugendrichter auszuliefern. Dagegen hat er wiederum alle Kinder, die ihm auf Grund des im Gesetz beschriebenen ungesetzlichen Verhaltens genannt, oder von ihm in solchem betroffen werden, spätestens in 48 Stunden vor den Richter zu bringen. Ist dagegen auf Grund eines Antrages vom Richter eine Vorladung des Kindes und seiner Zugehörigen ergangen, so haben diese innerhalb 24 Stunden derselben nachzukommen. Zuwiderhandlungen können Verhaftung und zwangsweise Vorführung oder die Strafen nach sich ziehen, die in der Prozessordnung vorgesehen sind.

Der Verhandlung dürfen alle beiwohnen, die mit dem Kinde in irgend einem Zusammenhang stehen und dem Richter über dasselbe anklagend oder entlastend etwas zu sagen haben.

Ueber die Art der Unterbringung hat der Gerichtshof einen genauen Bericht mit umfassender Darstellung der Verhältnisse oder Personalien der Familie oder Anstalt, welche das Kind aufnehmen soll an die Oberverwaltungsbehörde zu senden und diese verfügt danach die Unterbringung.

Im speziellen Verfahren gegen Straffällige wünscht der Entwurf, entsprechend dem oben über die Kompetenz des Jugendgerichtes Gesagten dass alle Strafen für Vergehen Jugendlicher in die diskretionäre Gewalt des Jugendrichters gestellt werden. Auf keinen Fall soll ein Kind unter 16 Jahren ins Gefängnis kommen.

Was die „verwahrlosten" Kinder angeht, so empfiehlt der Gesetzentwurf die grösste Vorsicht bei der Unterbringung durch Zusammenwirken von Gerichtshof und die vorgesetzte Kontrollbehörde. Besonders sollen Verwahrloste nie mit Straffälligen zusammenkommen.

Mit Genugtuung begrüsst der Leser in dem Entwurf die Ausführung des Grundsatzes: Angehörige für Straffälligkeit und Verwahrlosung von Kindern zur Rechenschaft zu ziehen, beziehentlich zu strafen. Ist ein Verschulden Erwachsener an der Straffälligkeit oder dem sittlichen Verfall nachweisbar, so kann auf Geldstrafe bis 1000 Dollar, oder Gefängnis bis ein Jahr oder auch auf beides erkannt werden. Liegt ein Verbrechen vor, so wird der Fall dem ordentlichen Strafrichter überantwortet. Aehnlich wie gegen die Kinder wird gegen die mitschuldigen Angehörigen insofern verfahren, als der Richter die für die Mitschuld verfügte Strafe unter Umständen und unter bestimmten Bedingungen aussetzen und nach einer Probezeit erlassen kann. So können nach Befinden des Richters sogar die abgeurteilten Verwahrlosten bei ihren pflichtvergessenen Eltern bleiben. Beide überwacht dann der probation officer, und sind die Eltern weiter pflichtvergessen, so erfolgt Festnahme und Bestrafung.

Die letzten Abschnitte des Entwurfs enthalten Anweisungen über den Bau besonderer Anstalten aus Kommunal- oder Provinzialmitteln zur Aufnahme der abgeurteilten Kinder, gegen die auf Unterbringung in einer Anstalt erkannt ist, und über die staatliche Aufsicht. Sie sollen „*homes*" sein, also Heimstätten-Charakter haben. Dieser Charakter, der eines Familienhauses, soll auch durch den Vorstand, die Leiter solcher Anstalt zum Ausdruck kommen. Ein Ehepaar nämlich soll an der Spitze stehen mit der Bezeichnung „Superintendent" für den Mann und „Matrone" für die Frau und mit einem Gehalt von 1000 Dollar. Sie müssen die Befähigung zum Unterrichten der Kinder in den elementaren Schulfächern haben. Unter-

beamte werden ihnen als Gehilfen nach Befinden der Behörden zugesellt.

In der Art der geforderten Anstalten, in dem kühnen Zugeständnis, dass für verdorbene Kinder bei schlechten Eltern doch noch der rechte Platz zur Erlangung nützlicher Erziehung sein kann, und endlich in der Ausdehnung der Befugnis des Richters auch auf die Eltern und Angehörigen weist der Entwurf auf den Wert des Elternhauses, der Familie hin und sucht durch die auferlegte, durch Strafen geforderte Verantwortlichkeit die Eltern zu bessern und die Familie zu reformieren, um Besserung der Jugend zu erzielen.

Wieviel von der Jugendgerichtsbarkeit in Amerika für uns nachahmenswert ist, lässt sich um so schwerer sagen, als Erfahrungen über die Erfolge mit derselben weder in der Schrift des Herrn Stephens noch anderwärts schon zu finden sind, aber zweierlei kann man wohl als Weisung für einen erfolgreichen Kampf gegen den sittlichen Verfall der Jugend aus den amerikanischen Einrichtungen und Vorschlägen entnehmen. Die eine geht von der Gestalt des probation officer aus und zeigt eine Verbindung der drohenden Gewalt des Staates mit väterlichem Ermahnen unter der erkennbaren Devise vom „Entweder — oder“. Bei vorzeitiger Entlassung nach § 23 des St.G.B. wirkt ein ähnlicher Antrieb segensreich gegen Rückfall in verbrecherischer Neigung bei Erwachsenen. Wievielmehr dürfte eine solche Einwirkung auf jugendliche Gemüter erfolgreich sein, nachdem durch das erstmalige Erscheinen vor Gericht mit Schrecken die Selbstbesinnung geweckt ist.

Zweitens aber erscheint uns auch für unsere Verhältnisse ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter für ihre Kinder empfehlenswert. Ein kleiner Anfang ist bereits beim Fürsorge-Erziehungsgesetz damit gemacht, indem die Eltern zu den Kosten für die auswärtige Unterbringung ihrer Kinder herangezogen werden können. Es wird diese Massnahme aber zu milde

gehandhabt, dass sie als Strafe empfunden werden könnte. In den Fällen, wo die gerichtliche Untersuchung eine Schuld der Eltern an dem schlechten Verhalten des Kindes erkennen lässt, wäre ein schärferes Vorgehen in diesem Punkte ratsam. In vielen, wenn nicht in den meisten Fällen jugendlicher Straffälligkeit liegt ein Verschulden der Eltern, namentlich des Vaters vor. Er sorgt nicht für seine Familie, hat kein Interesse an der Erziehung der Kinder, behält seinen Erwerb für sich, um ihn zu verprassen und zwingt die Frau, für sich und die Kinder durch einen eigenen Erwerb Nahrung zu schaffen. Dadurch wird sie meistens genötigt, gleich dem Vater das Haus zu verlassen und der Arbeit nachzugehen, die Kinder bleiben sich selbst überlassen und fangen so allmälich an zu verkommen. Könnte ein pflichtvergessener Mann gesetzlich gezwungen werden, für Frau und Kinder zu sorgen, hätte er für seine Pflichtversäumnis Strafe zu fürchten, so würde es um die Kinder der niederen Volksschichten besser stehen. Hier dürfte auch die Tätigkeit eines Mannes wie des probation officer am Platze sein, um Kinder und Eltern zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Mit der Befugnis ausgestattet, die der Gesetzentwurf des Verfassers ihm zuweist und die er in einigen Staaten Nordamerikas zum Teil schon hat, zugleich aber auch so menschenkundig, gewandt und freundlich, wie etwa die Diener der innern Mission, die Stadtmissionare, Brüder des Rauhen Hauses bei Hamburg es sind, durch absolvierten Militärdienst zu festem unerschrockenen Auftreten erzogen und durch die Art seiner frühern Tätigkeit mit den Verhältnissen des Grosstadtlebens vertraut könnte er im Dienste des Richters mancher Familie ein segensreicher Erzieher werden und die Straffälligkeit der Jugend durch Vorbeugen bessern helfen.

Der Sicherheitsdienst in den Strafanstalten und die Verhütung von Entweichungen.*)

Der Sicherheitsdienst ist wohl der wichtigste Dienst einer Strafanstalt. Die moderne Strafart beruht auf dem Entzuge der Freiheit. Die Gefängnisstrafpraxis muss daher alles anwenden, was zum Freiheitsentzug dienlich ist, und alles zu vermeiden suchen, was die Erlangung der Freiheit begünstigen könnte. Eine sichere Detention ist in den Augen des Publikums das Haupterfordernis einer Strafanstalt; denn das Publikum will sicher sein und sich von Entweichenden und Entwichenen weder persönlich, noch sachlich gefährden lassen.

Der zuverlässigste Sicherheitsdienst ist der persönliche. Er wird unterstützt durch den sachlichen. Wir versprechen zuerst diesen letztern.

A. Der sachliche Sicherheitsdienst.

Zum sachlichen Sicherheitsdienst gehören:

1. Die Detentionszelle. Sie muss so gebaut und erstellt sein, dass der Gefangene auf den ersten Blick den Eindruck erhält: Da ist nichts zu machen. Wenn er mit dem Knöchel an die Wand klopft, so darf es nicht hohl tönen. Der Ton muss kurz und stumpf sein. Das Wandmauerwerk muss daher kompakt erstellt und der Mörtel damit fest verbunden werden. Zur grösseren Sicherheit belegte man früher die Zellenwände mit Holzwerk. Diese Auskleidung ist zurzeit nicht mehr nötig. Ein gut vergossener Zementbeton wird nicht so rasch durchbrochen und verbindet das Gemäuer in solidester Weise.

Man sprach jüngst in Zürich bei Anlass der Entweichung F. von einer Zelle mit Betonwandbestrich in Verbindung mit Eisenkonstruktion. Eine solche ist notwendig. Sie könnte im Gegenteil das Ausbrechen noch

*) Vortrag des Herrn Strafanstaltsdirektors J. V. Hürbin, gehalten vor der Konferenz schweizerischer Strafanstaltsbeamten in Olten am 26. September 1907.

begünstigen und erleichtern. Am meisten ist das Gemäuer unter den Fensterbänken den Angriffen ausgesetzt, weil es sehr oft ganz locker verbunden ist. Ein Zementbelag der Brüstung übertrifft in Widerstandsfähigkeit jeden Blechbelag.

Je weniger Oeffnungen eine Zelle hat, desto mehr Sicherheit bietet sie. Türe und Fenster genügen vollständig. Gestemmte Türen sind schöner, bieten aber weniger Sicherheit als einförmige, glatte von kräftiger Dicke. Hartes Holz ist dabei dem weichen natürlich vorzuziehen. Die Esstürchen sind wegzulassen oder mit äussern Riegeln zu versehen. Ich erinnere hier an den Fall Bienz in der Strafanstalt Basel (1876). Die Türchen der Nachttopfnischen nach dem Korridor sind ganz wegzulassen und wohl entbehrlich, wie auch die Nachttopfnischen selbst. Die Einrichtung der direkten Zellenklosets hat sich namentlich wegen des Einfrierens nicht bewährt.

Die Zellenfenster wurden früher bezüglich Licht- und Luftzufuhr zu klein vorgesehen. Je grösser sie aber erstellt werden, desto stärker muss ihre Vergitterung sein. Die vertikalen Eisenstäbe dürfen nicht mehr als 13 cm auseinander stehen. Wenn der Kopf durchschlüpfen kann, so kann auch der übrige Leib ihm nachfolgen. An den Querstäben darf nicht gespart werden, weder nach Zahl noch an Stärke. Sie dürfen höchstens 25 cm auseinander liegen. Die Vertikalstäbe müssen in den Fensterbänken so vergossen werden, dass man sie nicht aufwärts oder abwärts bewegen und dann umbiegen kann. Der bekannte Ausbrecher Thali Johann, der von Natur ein grosser Mann war, behauptete, dass er durch eine Oeffnung von 6 auf 10 Zoll, also von 18 auf 30 cm durchschlüpfen könne. Die Küfer machen die Fasstürchen zum Schlüpfen in der Regel 21 auf 33 cm.

Ob die Zellentüre nach aussen oder nach innen aufgehen müsse, darüber kann man streiten. Wenn sie nach innen aufgeht, so sieht man den Gefangenen und seine Bewegung besser, aber er bekommt über die Türe die grössere Gewalt. Geht die Türe nach aussen auf, so bietet sie für den Oeffnenden einen Sicherheitsschild und steht mehr in seiner Gewalt. Der Oeffnende muss indessen immer daran denken, mit wem er es zu tun hat. Ein langjähriger italienischer Sträfling in unserer Anstalt hatte Krawall mit seinem Werkmeister. Er riss Tisch und Bank, ja

selbst die eiserne Bettstatt von der Wand und errichtete hinter der Türe eine Barikade. Wäre die Türe nach innen aufgegangen, so wäre der Rebell für einmal sicher gewesen. Indessen öffneten wir die Türe, die nach aussen aufgeht, doch nicht, obgleich wir es gekonnt hätten, sondern wir entzogen ihm nur jegliche Nahrung. Am dritten Tage streckte er die weisse Fahne (Papier) durchs Zellengitter und war zur Uebergabe bereit.

2. Die Umfassungsmauer darf bei einem grössern Gefängnis nicht fehlen. Sie bildet bei Ausbrüchen und Entweichungsversuchen das letzte Hindernis. Die Höhe der Mauer allein ist weniger massgebend als ihre äussere Beschaffenheit. In der Regel beträgt die Höhe 5 m. Auch die Höhe der Ringmauer der Strafanstalt Lenzburg beträgt nicht minder und doch gelang es einem Detinierten vor $3^1/_2$ Jahren mittelst eines Seiles aus Leintüchern und einem Eisenreifstück als Haken aus dem Spazierhofe über dieselbe zu entkommen, allerdings seit 36 Jahren die erste Entweichung aus der Anstalt, dadurch herbeigeführt und möglich geworden, dass der Wächter (Polizeisoldat) in den Isolierspazierhöfen eingeschlafen war und nicht bemerkte, dass der junge Mann, als die Hofwache vorbei war, über das Isolierhofgitter stieg.

Die Beschaffenheit der Ringmauer begünstigte die Entweichung. Das Spitzgiebeldach der Mauer diente zum Anhängen des Seiles. Jetzt ist die Mauerfirst abgerundet, denn gebrannte Kinder fürchten das Feuer. Das Geld für die früher abgelehnte Verbesserung wurde jetzt sogleich flüssig.

Entweichungen können aber auch begünstigt werden durch den Zerfall der Mauer und dadurch, dass der Mörtel aus den Steinfugen gewichen ist. Ringmauern, aus Zementbeton gegossen, sind daher denjenigen aus Bruchsteinen vorzuziehen.

3. Gegenstände, welche bei Entweichungen Dienst leisten können, wie kleine Hausleitern, Stangen, Stützen und längere Stäbe, Seile, Schnüre und Drähte, Werkgeschirre mit langen Stielen, Karren und Wagen dürfen nicht ohne Aufsicht im Anstaltshofe belassen werden. Nach dem Gebrauche sind sie sorgfältig einzuschliessen. Werkzeuge, welche auch zu Fluchtzwecken dienen können, muss man den Zellenarbeitern natürlich verabfolgen und kann sie ihnen nicht vorenthalten; allein die Werkmeister sind zu verpflichten, darüber eine ständige Kontrolle aus-

zuüben und ein scharfes Auge auch auf diejenigen Gefangenen zu richten, welche zur Ruhezeit aus den Werkstätten in die Zellen (resp. Schlafsäle) abgeführt werden, auf dass sie keine Werkzeuge dorthin schleppen können.

Zellengefangene, denen man in diesem Punkte kein Vertrauen schenken darf, lässt man abends die Werkzeuge und Kleider abgeben. Die Kleiderabgabe soll in der Regel gegen alle Gefangenen verfügt werden, die eine längere Strafe zu erstehen haben und fluchtverdächtig sind.

4. Gallerien und Böden, welche beim Herumlaufen der inneren Wächter knarren und Geräusch machen, also die Nähe des spähenden oder horchenden Wächters verraten, sind zu verbessern. Statt polterndes Schuhwerk hat der innere Wächter weiche Finken zu tragen. Die Gefangenen haben feine Ohren und eine scharfe Beobachtungsgabe. Sie erkennen jede Aufsichtsperson aus ihren Fusstritten und Laufbewegungen.

B. Der persönliche Sicherheitsdienst.

Weit mehr Garantie als der sachliche Sicherheitsdienst bietet natürlich der persönliche. Ich erinnere hiebei an das bekannte Gedicht „Habsburger Mauern“ von C. Simrock. Die Dinge bieten Widerstand, haben für die Verhältnisse aber kein Urteil. Der Mensch hat Verstand und kann urteilen und handeln nach den Umständen und der Notwendigkeit.

1. Der Wachdienst. Für jede Detentionsanstalt ist ein geordneter Wachtdienst Bedürfnis. Der Umfang und die Beschaffenheit desselben richten sich nach der Grösse der Anstalt und nach ihren besondern Verhältnissen. Für eine grössere Anstalt (über 150 Detinierte) halte ich eine innere und eine äussere Wache als notwendig und zwar bei Tag und Nacht.

a) Die innere Wache. Während der Arbeitszeit stehen die Gefangenen sowohl in den Zellen, als auch in den Werkstätten unter der Aufsicht ihrer speziellen Werkmeister, somit ist eine weitere Ueberwachung derselben nicht notwendig. Anders verhält es sich zur Ruhezeit: in den Esspausen, an den Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit. Da sind die Gefangenen sich selbst überlassen und haben Zeit und Musse auch über ihre vorzeitige Befreiung nachzudenken, die zwar nicht allen, wohl aber

vielen am Herzen liegt und umso mehr geplant wird, wenn kein Wachdienst vorhanden ist. „Gelegenheit macht Diebe."

Wenn daher die Ruhepausen eintreten, so zieht bei uns die innere Wache auf, welche nach der Kehrordnung von den Werkmeistern (Zivilisten) verrichtet wird. Es trifft auf jeden je die 12. Woche an Sonn- und Werktagen und zur Nachtzeit. Die Tagwache dauert an Werktagen so lange als die Morgen- und Mittagesspause, also höchstens 45 Minuten, an Sonntagen die Vormittagswache vom Morgen- bis zum Mittagsessen, die Nachmittagswache sodann vom Mittag- bis zum Nachtessen, das schon um 6 Uhr eingenommen wird. Die erste Nachtwache dauert vom Nachtessen bis um Mitternacht, die zweite von da bis zum Arbeitsbeginn am Morgen.

Man könnte vielleicht zu der Einwendung versucht werden, dass diese Anforderung und Auflage für die Werkmeister zu streng sei. Eine halbe Nacht Wachtdienst per Woche sei nebst der Tagesleistung zu viel Dienst. Frage: Schadet eine halbe Nacht nüchternen Wachtdienstes der Gesundheit mehr als eine halbe Nacht Wirtshausleben, die meistens dafür eintritt?

Der innere Wächter trägt bei uns Revolver und Signalhorn. Sein Platz befindet sich auf der Plattform des in der Mitte der Anstalt stehenden Pavillons. Von dort aus kann er bei dem panoptischen Anstaltsbau alles sehen und hören, was in den fünf Flügeln der Anstalt vorgeht. Man hört bei der üblichen Nachtruhe auch die leiseste Kundgebung. Zur Kontrolle seiner Wachsamkeit befindet sich auf dem Pavillon die Wachtuhr aufgelegt, bei welcher je nach 5 Minuten markiert wird. Nach dem Nachtessen und um Mitternacht hat der aufziehende Wächter vorerst die Flügel-, Gitter- und Zellentüren abzuronden und sich davon zu überzeugen, dass alle samt den Esstürchen geschlossen sind. Hört er irgendwo ein Geräusch, einen ungewöhnlichen Laut, eine Bewegung etc., so begibt er sich zum Zwecke der Auskundschaft leise (er trägt Finken) dorthin. Sonst verlässt er seinen Sitz auf dem Pavillon nicht.

In Anstalten, die nicht panoptisch gebaut sind, muss der innere Wächter die einzelnen Gänge natürlich abpatrouillieren und bei den daselbst aufgestellten Wachtuhren markieren. Zieht der Wächter ab, so gibt er zuvor, je nach der Zeit, zum Aufstehen oder zur Arbeit das Glockenzeichen und notiert nachher seine Beobachtungen

und Wahrnehmungen in das dafür aufgelegte Buch. Beobachtungen, deren Erledigung keinen Aufschub duldet, also dringlicher Natur sind, meldet der Wächter natürlich sofort dem Oberaufseher, der alsdann vorläufig die weitern Anordnungen zu treffen hat.

Um in eigenen Notfällen oder bei Notsignalen der äusseren Wache Alarm machen zu können, stehen dem innern Wächter Signalhorn und Hausglocke, zu seiner Verteidigung aber der Revolver zur Verfügung, von dem er im Notfall Gebrauch machen darf. Auf das gegebene Alarmzeichen haben sich alle Angestellten im Zentrum der Anstalt bewaffnet zu stellen und den Befehl des Oberaufsehers entgegenzunehmen.

b) Die äussere Wache. Als äussere Wache bezeichnen wir diejenige, welche im Anstaltshofe, also zwischen der Anstalt und der Ringmauer, Tag und Nacht patrouilliert. In unserer Anstalt zu Lenzburg werden dafür 8 Polizeisoldaten verwendet, denen ein Unteroffizier vorsteht. Sie sind ganz und ausschliesslich den Befehlen, der Aufsicht und Jurisdiktion des Anstaltsdirektors unterworfen wie die Zivilangestellten. Beim Wachtdienst tragen sie die Polizeiuniform, einen Revolver, ein Signalhorn, die Kontrolluhr und den Schlüsselbund mit den Hauptschlüsseln.

In Strafanstalten des Auslandes, welche eine militärische Besatzung für den äussern Wachtdienst haben, wie z. B. das Männerzuchthaus in Bruchsal, patrouillieren auf der Umfassungsmauer und zwar auf jeder Abteilung derselben je 2 Soldaten gegeneinander. Trotzdem und trotz der 7 m hohen Mauer sind daselbst Entweichungen vorgekommen, währenddem die zwei Soldaten im Wachttürmchen miteinander geplaudert haben. Es ist also sicherer, es sei nur ein Mann auf der Wacht, der dann beständig um die Anstalt kreist und durch die Wachtuhr sich darüber ausweist, dass er jede Station von 15 zu 15 Minuten passiert hat.

Für den äussern Wachtdienst sind geschulte Polizeisoldaten vorzuziehen; sie geben der Sache Ansehen und sind für Handhabung der Waffen geübt.

Unsere 8 Polizeisoldaten bilden 2 Gruppen von je 4 Mann. Die eine Gruppe macht heute den Tagesdienst, morgen den Nachtdienst, die andere heute den Nachtdienst und morgen den Tagesdienst, je 1 Mann während 3 Stunden; die übrigen 7 Mann, die nicht Wachdienst tun, werden im Innern der Anstalt zum Tagesdienste verwendet, der eine

als Gehilfe des Oberaufsehers, der andere zur Untersuchung der Zellen, zwei zur Bedienung der Zellengefangenen, einer als Aufseher für die Arbeiter im Souterrain und drei für Ablösung der Werkmeister in den Werkstätten, so dass alle voll beschäftigt sind und nicht müssig herumstehen.

Auf seiner Wachttour hat der Wächter bei Tag und Nacht seine ganze Aufmerksamkeit auf die Sicherung der Detention und was damit zusammenhängt zu richten. Gegenstände im Hofraum, die zu Fluchtversuchen dienen oder ermuntern könnten, hat er entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nebenbei hat er auch die Hofarbeiter und ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen und event. deren vorschriftswidriges Verhalten zu rapportieren.

Begegnet der Wächter auf seinen Touren irgendwo einem Fluchtverdächtigen, so hat er ihn zu arretieren und ins Haus zurückzuführen. Widersetzt sich derselbe und ist Gefahr vorhanden, so darf der Wächter vom Revolver Gebrauch machen, ebenso wenn sich der Flüchtling schon der Umfassungsmauer nähert und auf den zweiten Anruf nicht stille steht.

Kommt der Wächter in irgend eine Lage, die ihm verunmöglicht, sich von der Stelle zu entfernen, so gibt er ein Zeichen mit dem Signalhorn, worauf die innere Wacht sofort auch mit dem Horn antwortet. Geschieht solches nicht, so gibt der äussere Wächter einen Schuss ab, worauf der innere die Hausglocke zieht. Auf dieses Zeichen haben alle Angestellten mit möglichster Schnelligkeit bewaffnet anzutreten und unter Führung des Oberaufsehers sich in den Hofraum zu begeben. Von andern Ordnungswidrigkeiten, z. B. von Unruhe und Bewegung in den Zellen, verdächtigen Lichterscheinungen usw. gibt die äussere Wache der innern zum Nachsehen sofort Kenntnis.

Neben diesen Verrichtungen hat der äussere Wächter auch den Türverschlüssen nach dem Hofe und im Hofe seine Aufmerksamkeit zu schenken und sich durch regelmässiges Abronden davon zu überzeugen, dass die Türen geschlossen sind.

2. Die Untersuchung der Wohnräume (Zellen oder Säle) hat für die Sicherheit eine nicht zu unterschätzende hohe Bedeutung. Gegenstände, welche zur Flucht verhelfen können, Billets, die bezügliche Verabredungen oder auch andere interessante und für die Haus-

ordnung orientierende Mitteilungen enthalten, werden hier versteckt.

In unserer Anstalt ist der von der äusseren Wacht abtretende Polizeisoldat dazu bestimmt, Zellenuntersuchungen zu machen. Die Zellen der fluchtverdächtigen Gefangenen werden täglich, die übrigen wöchentlich 3 bis 4 Mal untersucht. Die Untersuchung bezieht sich hauptsächlich auf Fenster und Gitter, auf die Türe, auf das Bett und seine Einlagen und auf die Nachttopfnische. Ueber die Untersuchungen wird eine Kontrolle geführt, in welche jeder Untersuchende die Nummern der Zellen einzutragen hat, welche von ihm inspiziert wurden. Die allfällig gefundenen Gegenstände werden der Oberaufsicht abgeliefert. Diese Untersuchungen sind allerdings zeitraubend, dabei aber sehr lohnend und verhindern Schmuggeleien und Fluchtvorbeitungen. Nebenbei beschäftigen sie das Personal und verhindern es am Herumstehen und Kritikastern.

3. Der Pförtner der Anstalt ist für den Sicherheitsdienst von hoher Bedeutung, namentlich wo er zugleich noch als Chef der äussern Wache zu fungieren hat. Er darf nur diejenigen Strafgefangenen das Portal der Anstalt passieren lassen, welche dazu vom Anstaltsvorsteher die Bewilligung haben. Dieses gilt hauptsächlich von solchen, welche ausserhalb der Ringmauer mit Arbeiten und Verrichtungen beschäftigt werden. Er hat die Ein- und Ausgehenden genau zu kontrollieren und dem Vorsteher sofort davon Kenntnis zu geben, wenn von den Ausgegangenen etwa einer nicht zurückgekehrt ist.

Auch auf die Fuhrwerke, welche die Anstalt verlassen, hat er sein Augenmerk zu richten und nachzusehen, ob vielleicht ein Gefangener darin versteckt sei, z. B. in leeren Kohlenbennen. Gefangene, welche sich ohne Aufsicht am Portale melden, hat er zurückzuweisen. Dem Pförtner unserer Anstalt ist es zur Pflicht gemacht, nachts die äussere Wache von Zeit zu Zeit zu kontrollieren und visitieren.

4. Zur richtigen Vollziehung der Freiheitsstrafen gehört offenbar auch die Verhinderung jeder unnötigen Kommunikation der Gefangenen unter sich und der Gefangenen mit dem Aufsichtspersonal, welche so häufig vorkommt und so viel Verdruss bereitet. Die Neuigkeitskrämerei darf in der Strafanstalt nicht geduldet werden. Ist sie gänzlich ausgeschlossen, so ist damit auch bezüglich

des Sicherheitsdienstes viel Gefährliches beseitigt. Die Neugierde soll nicht befriedigt werden und daher ist der schriftliche und mündliche Verkehr zu unterdrücken, durch den oft ganz unbewusst von Seite der Angestellten etwas ausgeschwatzt und mitgeteilt wird, das dem Gefangenen, der an seine Flucht denkt, zur Orientierung dienen kann.

Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unter sich wird im Verborgenen häufig auch dadurch unterstützt, dass nach der Kehrordnung je ein Detinierter den andern die Nachttöpfe leert und die dabei liegenden Billets an ihre Adresse befördert. Diese Liebesdienstleistung hört natürlich damit auf, dass jeder Gefangene seinen Nachttopf selbst besorgt, was auch mit Rücksicht auf die ästhetischen Gefühle empfohlen werden muss. Wir haben es leider aber erlebt, dass ein Polizeiangestellter sich so sehr vergessen und erniedrigt hat, dass er selbst den Gefangenen ihre Verkehrszettel monatelang hin und her getragen hat. Möge jede Anstalt vor solchen Judasdienern bewahrt werden!

5. Zur Arbeit ausserhalb der Umfassungsmauer verwendet unsere Anstalt in der Regel Zwangsarbeiter, die nicht mehr als 1 Jahr, sodann korrektionelle jüngere Sträflinge, die höchstens 3 Monate und ältere, die höchstens 6 Monate Strafzeit haben; kriminell Bestrafte kommen ganz selten und höchstens auf der dritten Detentionsstufe aus Gesundheitsrücksichten zur äussern Arbeit. Kann man einem Aspiranten für Landarbeit nicht volles Vertrauen entgegenbringen, so kommt er zur Beobachtung zuerst zur Gartenarbeit im Anstaltshof. Einem Aufseher der äussern Arbeit werden in der Regel 6, höchstenfalls 8 Arbeiter zugeteilt. Derselbe ist mit einem verdeckt getragenen Revolver bewaffnet.

6. Aber alle diese Massnahmen und Vorschriften sind nichts, wenn sie nicht gewissenhaft befolgt werden und wenn die nötige Kontrolle fehlt. Was man mit eigenen Augen gesehen und mit eigenen Ohren gehört hat, das kann man glauben; denn dass dasjenige, was vorgeschrieben, geboten und verboten ist, deshalb schon befolgt werde, weil es Gesetz ist, daran wird niemand glauben, am allerwenigsten ein erfahrener Strafanstaltsdirektor. „Des Herren Fuss düngt den Acker wohl.“

Neben dieser gewissenhaften Aufsichtsausübung und Kontrolle muss der Anstaltsvorsteher für seine Untergebenen sodann als Muster der Pflichterfüllung dastehen. Er muss seinem Personal zeigen, mit welcher Aus-

dauer und Beharrlichkeit, mit welchem Interesse für das Gedeihen der Anstalt man auf seinem Posten zu stehen hat. „Wie der Herr, so der Knecht.“

Was sodann die Handhabung des Sicherheitsdienstes insbesondere betrifft, so muss er es mit der Aufrechterhaltung der aus den Erfahrungen herausgewachsenen Vorschriften und Anordnungen genau nehmen und an dem Erprobten und Bewährten trotz Beschwerden und Einwänden festhalten und nur dann eine bezügliche Abänderung gestatten, wenn die Verhältnisse sich verändert haben und daher eine Abänderung der Vorschriften notwendig machen.

Endlich muss der Vorsteher (Direktor oder Verwalter), um zweckmässig verfügen zu können, sowohl das Personal der Angestellten, als auch der Gefangenen prüfen und kennen lernen. Dabei darf er aber nicht leichtgläubig und optimistisch verfahren, sondern es führt zu einem bessern Ziele, wenn man, so lange man die Personen nicht genau kennt, jede Vorsicht anwendet, die sich jedoch nie ohne Grund zum Misstrauen steigern soll; denn das vorgefasste Misstrauen gegen eine Person verletzt und stosst ab.

Vorsichtig sei man gegenüber solchen Gefangenen, welchen das Entweichen schon einmal gelungen ist und gegen solche, welche durch ihr fortgesetztes Anhalten und Bitten sich gewisse Detentionserleichterungen oder Arbeit im Freien gleichsam erzwingen wollen und dabei die besten Versprechungen machen. „Trau, schau, wem!“

Ich bin zu Ende. Es liesse sich das behandelte Thema natürlich noch weiter ausspinnen; allein in Anbetracht der beschränkten Zeit musste ich Maas halten und konnte nur die Hauptpunkte berühren, ja einige derselben ohne weitere Ausführung bloss streifen. Was ich als zweckmässig empfohlen habe, beruht indessen auf einer 35jährigen Erfahrung und hat sich bewährt.

Wollen Sie meinen Ausführungen eine wohlwollende Beurteilung angedeihen lassen!

Die Arbeitsanstalt im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.*)

Von Josef Viktor Hürbin, Direktor der Strafanstalt Lenzburg.

In Art. 28 des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch werden die Grundsätze angegeben, nach welchen Zuchthausstrafe und Gefängnisstrafe vollzogen werden sollen. Wie aber die Arbeitsanstalt, welcher in Art. 31 gerufen wird, organisiert und wie die Arbeitshausstrafe vollzogen werden soll, darüber spricht sich der Vorentwurf nicht näher aus.

Arbeitsanstalten gibt es zurzeit in der Schweiz mehr als anderthalb Dutzend. Sie wurden von den Kantonen errichtet und werden von ihnen unterhalten. Die einen sind für sich selbständig, wie z. B. Kalchrain (Thurgau), Uitikon (Zürich), Sedel (Luzern), Payerne (Waadt), und beruhen hauptsächlich auf Landwirtschaftsbetrieb, andere sind mit den kantonalen Strafanstalten verbunden, wie in den Kantonen Aargau und Baselland, und beschäftigen ihre Detinierten in gewerblicher Weise wie die Strafgefangenen, was um so leichter geht, da sich unter jenen eine beträchtliche Anzahl Handwerker befindet. Die Anstaltsnamen wechseln: der eine Kanton nennt die Arbeitsanstalt „Arbeitshaus", der andere „Zwangsarbeitsanstalt" und der dritte „Arbeiterkolonie".

Diese Anstalten beherbergen gesunde, aber arbeitsscheue Personen beiderlei Geschlechtes im zurechnungsfähigen Alter, welche sich dem Müssiggange und der Landstreicherei oder einem ungeordneten, leichtsinnigen, vielleicht auch unsittlichen Lebenswandel ergeben haben, ebenso Personen, welche gewohnheitsmässig dem Trunke frönen, ihre Elternpflicht dabei vernachlässigen und die Fürsorge für ihre Familie ihren Anverwandten oder der Heimatgemeinde überlassen. Man muss vermuten, dass der Art. 31 auch Personen dieser Art im Auge habe. Es sind alles

*) Aus der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht. XX. Jahrgang S. 250 ff. mit Zustimmung der Redaktion übernommen.

Menschen, welche durch ihr Verhalten ihre Umgebung belästigen; allein sie sind dafür nicht alle in gleicher Weise verantwortlich: die einen sind von Geburt aus geistig und körperlich schwach, die andern wurden in ihrer Erziehung vernachlässigt, wieder andern fehlt die sittliche Kraft und Selbständigkeit, sie müssen geleitet und geführt werden. Die nötige Intelligenz zum Rechttun wäre bei vielen zwar vorhanden, ja sie fassen auch von Zeit zu Zeit die besten Vorsätze; allein ihr Wille gibt bei der leisesten Versuchung wieder nach und bringt sie zu Falle. Der Moralprediger kann diese Verschiedenheit nicht begreifen. Er meint, alle Menschen sollten nur gute Eigenschaften haben, vergisst dabei aber, dass der Mensch ein Naturwesen ist und dass die Natur neben dem Guten und Schönen auch viel Mangelhaftes und Missgestaltetes hervorbringt.

Wie muss nun aber die Arbeitsanstalt eingerichtet und beschaffen sein, welche alle diese verschiedenartigen Individuen unter einen Hut bringen soll, und welches ist ihr Endziel?

Professor C. Stooss[1]), der unermüdlich und erfolgreich tätige Verfasser des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, antwortet auf die letzte Frage also: „Die Insassen der Arbeitsanstalt sollen nicht nur für ein bis drei Jahre unschädlich gemacht, sondern durch Erziehung zur Arbeit gebessert werden. Die Anstalt soll nicht nur eine Zwangsarbeitsanstalt sein, sondern eine Erziehungsanstalt. Es soll den Eingewiesenen der Wert der Arbeit klar gemacht und die Lust zur Arbeit in ihnen wachgerufen werden.“ Das ist gut gedacht und schön ausgedrückt, aber alle Theorie ist grau. Mit solch verkommenem Material zu arbeiten, ist überhaupt mühsam und schwer, dabei aber noch solche Ziele zu erreichen, das ist eine wahre Kunst, die nicht jeder Anstaltsvorsteher fertig bringt, auch wenn er gerade aus dem Himmel gekommen wäre. Aus einem Eselsfüllen kann man mit allem Fleisse kein Wagenross, geschweige denn ein Paradepferd machen. Wir stimmen daher mit Herrn Stooss darin vollständig überein, wenn er aus der projektierten Arbeitsanstalt zwei machen will: eine Arbeitserziehungsanstalt für jüngere, tüchtigere und noch nicht gründlich verdorbene Personen, und eine Zwangsarbeitsanstalt,

[1]) Carl Stooss, „Sichernde Massnahmen“, Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, XVIII. Jahrgang, S. 178 ff.

resp. ein Versorgungshaus für solche, die man in der Gesellschaft nicht brauchen kann, die aber noch kein eigentliches Verbrechen begangen haben, weil sie, möchten wir beifügen, dazu zu faul sind.

Es entsteht nun aber die Frage: Wer soll und wird alle diese vielerlei Anstalten errichten und unterhalten? Die Kantone, namentlich die kleineren, sind dafür zu schwach, und der Bund, der nach Art. 64^bis der Bundesverfassung befugt wäre, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten Beiträge zu gewähren, hält damit zurück, und die Kantone sind diesmal so bescheiden, dass es noch keiner gewagt hat, den Bund um eine bezügliche Subvention anzugehen. Es zeigt sich also auch hier wieder, wie wünschenswert es wäre, dass der Bund nicht nur die Strafgesetzgebung, sondern auch den für die Kantone so kostenschweren und daher drückenden Strafvollzug in seine starke Hand nehme. Erst dadurch kämen wir in der Schweiz zu einem rationellen Strafvollzuge. Die Rechtsprechung, auf welche die Kantone versessen sind, weil sie zu ihren Hoheitsrechten gehört, könnte ihnen ja immerhin überlassen bleiben.

In Hinblick auf diese Verhältnisse wiederhole ich daher auch hier wieder, was ich schon früher gesagt habe: „Ein schweizerisches Strafgesetz ohne einheitlichen Strafvollzug durch den Bund ist ein Haus ohne Dach.“

Gehen wir nach dieser Digression nun zur Lösung und Beantwortung des ersten Teiles der oben gestellten Frage über und setzen wir, weil sie höchst zweckmässig und wünschbar ist, die Doppelspurigkeit der Arbeitsanstalt, einerseits als Arbeitserziehungsanstalt, anderseits als Zwangsarbeitsanstalt κατ' ἐξοχήν, oder nach Professor Riggenbach sel. als „Arbeitskloster“ voraus.

I. Allgemeine Bestimmungen für beide Anstalten.

1. Sicherheitsdienst. Wenn in der Arbeitsanstalt auch keine Verbrechen zu bestrafen sind, so ist sie doch nach beiden soeben bezeichneten Richtungen eine Detentionsanstalt und muss als solche einen Sicherheitsdienst haben. Die Arbeitsanstalt soll eine sichernde Massnahme, in erster Linie eine Verwahrungsanstalt sein und ihre Insassen so versorgen und bewahren, dass niemand von ihnen belästigt wird. Entweichungen müssen

verhindert werden, sonst wird die Anstalt zur Illusion. Sie muss also bezüglich des Sicherheitsdienstes fundamental wie jede andere Detentionsanstalt eingerichtet sein; denn die meisten ihrer Bewohner sind ans Wandern, ans Vagieren gewöhnt. Zur Ruhezeit — während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen — sind die Detinierten daher in gut verschliessbaren Räumlichkeiten, wenn immer möglich in Einzelzellen unterzubringen. In diesem letztern Punkte stimmen alle Vorsteher solcher Anstalten überein. Umfassungsmauern sind wünschenswert, jedoch nicht absolut notwendig, da man es nicht mit Ausbrechern zu tun hat. Bei der Arbeit in und ausser dem Hause sind die Detinierten fortwährend zu überwachen, einerseits zur Verhütung von Entweichungen (Davonschleichen), anderseits zur Vermeidung von Unfug. Einzelnen Detinierten, die man genau kennt und zu denen man Vertrauen haben kann, darf man auch ohne besondere Aufsicht Vorrichtungen übertragen.

2. Das Aufsichtspersonal jeder Detentionsanstalt trägt zum Gedeihen und zur Zweckerfüllung derselben ausserordentlich viel bei. Es darf daher kein zufällig hergelaufenes, sondern muss ein sorgfältig ausgewähltes, hinlänglich gebildetes und befähigtes sein. Die Angestellten einer Arbeitsanstalt müssen insbesondere in ihrem Fleisse und in ihrer Tätigkeit für ihre Untergebenen vorbildlich sein. Ein solches in allen Teilen zuverlässiges, sachentsprechendes und charaktertüchtiges Personal muss aber auch entsprechend bezahlt werden.

3. Die Handhabung einer guten Ordnung und Disziplin ist in einer Detentionsanstalt ganz unerlässlich, denn ohne eine solche kann der Vollzug der Freiheitsentziehung ein rein illusorischer werden. Was nützt es, Freiheitsentziehung zu verhängen, wenn der Verurteilte, den man zur Besserung führen soll, volle Freiheit der Rede und Handlung geniesst und sich ausgelassen, boshaft und frech betragen darf? Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass die Gefängnisdisziplin mit Rigorosität gehandhabt werden soll. Es genügt der rechte Ernst und dazu eine fleissige Kontrolle der Detinierten, aber auch des Aufsichtspersonals. Man sagt vom Militär, dass es gut sei, wenn die Führung ihre Pflicht erfülle. So ist es auch hier. Die Detinierten und ihr Verhalten richten sich in der Regel nach der Aufsicht und ihrer Haltung. Anstalten, in denen Ordnung und Disziplin zu wünschen übrig lassen, eignen

sich daher nicht dafür, Freiheitsstrafen in richtiger und zweckentsprechender Weise zu vollziehen.

4. Der Ernährung derjenigen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, die sich also keine Nahrung selbst verschaffen können, sondern auf das angewiesen sind, was man ihnen zuträgt, muss alle Aufmerksamkeit zugewendet werden; denn da Detentionsanstalten immer besondere, schlimme Einwirkungen auf Seele und Leib mit sich bringen, muss darauf gesehen werden, dass der Körper auf dem stofflichen Zustande erhalten bleibt, der nötig ist, um die von ihm geforderten Leistungen bewältigen zu können. Die Nahrung muss einfach und wohlfeil, aber nach Quantität und Qualität hinreichend sein. Für das gleiche oder billigeres Geld, das man oft ohne Sachkenntnis für minderwertige Ware ausgibt, lassen sich ganz vortreffliche Nährstoffe ankaufen, wir erinnern nur an Magermilch und Magerkäse. Bei dem Umstande, dass ein sehr grosser Teil der Zwangsarbeiter ein Opfer der Trunksucht geworden ist, muss darauf gehalten werden, dass die nötigen Erfrischungen bei der Arbeit aus alkoholfreien Getränken, z. B. Milch oder Milchkaffee, bestehen.

5. Die Bekleidung sei eine gesundheitsschützende, starke, höchst einfache, aber uniforme. Es würde den Aufsichtsdienst ungemein erschweren, wenn jeder Detinierte seine besondern Privatkleider tragen würde, abgesehen davon, dass sich die uniforme Bekleidung der Anstaltsbewohner dem Auge besser präsentiert als eine bezügliche Buntscheckigkeit.

6. Die Arbeitsanstalten müssen vom Staate subventioniert oder ganz erhalten werden. Zurzeit gibt es in der Schweiz keine Arbeitsanstalt, welche sich aus eigenen Mitteln erhalten könnte: denn selbst da, wo das zur Verfügung stehende Areal, wie in Kalchrain, über 300 Jucharten beträgt, muss der Staat noch bedeutende jährliche Zuschüsse machen. Dazu kommt für den einzelnen ein Kostgeld, das er selbst bezahlen muss oder das im Armutsfalle seiner Heimatgemeinde zur Last fällt. Ohne diese Entschädigungen würden die Arbeitsanstalten übervölkert werden und ganz in die Reihe der Armenhäuser treten.

7. Ueber die Einweisungsbehörde, Detentionszeit, bedingte Entlassung und ihre Bedingungen, sowie über die Absonderung der Geschlechter und der Jugendlichen spricht sich der Strafgesetz-Entwurf in Art. 31,

32 und 33 selbst aus, weshalb es nicht nötig ist, hier näher darauf einzutreten; dagegen muss noch beigefügt werden, dass jede Person, welche man in die Arbeitsanstalt versetzen will, vor der Verurteilung auf ihren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand untersucht, eventuell beobachtet werden sollte, denn da kommen, wie die Erfahrung zeigt, oft ganz gewaltige Abnormitäten vor. — So viel im allgemeinen.

II. Die Arbeitserziehungsanstalt.

1. Die Arbeitserziehungsanstalt ist für jüngere, arbeitstüchtige und noch weniger verdorbene Personen bestimmt, welche für Handfertigkeit und Erlernung derselben das nötige Geschick haben. Sie beruht also hauptsächlich auf Handwerksbetrieb, und zwar um so mehr und notwendiger, als ab und zu auch eine ziemlich grosse Anzahl Handwerker, welche ihre Pflicht als Familienväter teilweise oder ganz vergessen haben und vernachlässigen, in dieselbe eingewiesen werden muss. In der Arbeitsanstalt herrscht Abstinenz; hier werden sie wieder nüchtern und arbeitsam. Zwar erheben die freien Handwerker ein grosses Geschrei dagegen, dass in den Straf- und Detentionshäusern von Staats wegen Handwerke betrieben und Konkurrenz gemacht werde. Diese Klagen sind nicht berechtigt. Wenn die Anstaltsbewohner in der Freiheit lebten und dort auch ein Handwerk betrieben, wer wollte es ihnen verwehren? Die Konkurrenz in der Arbeit wird also dadurch nicht vermehrt, dass die Detinierten auch in der Anstalt und für die Anstalt arbeiten.

2. Nach unsern Wahrnehmungen ist der Mangel an Arbeitskenntnis, Arbeitsgenauigkeit und Arbeitsfertigkeit oder mit anderen Worten die gewerbliche Pfuscherei sehr oft die Ursache des Mangels an Arbeitsverdienst und Arbeitslust und dadurch indirekt auch die Ursache einer schwierigen Lebenslage, der Dürftigkeit und Not und endlich auch des Verbrechens. Für solche Leute ist es alsdann ein Glück, wenn sie in der Arbeitsanstalt eine neue, exaktere Lernzeit durchzumachen im Stande sind, um später ihr Brot besser verdienen zu können. Es ist daher angezeigt, dass die Arbeitserziehungsanstalt bei ihren Lehrlingen auf exakte Arbeit und grosse Fertigkeit hält.

3. Ein nicht zu unterschätzender Stimulus zur Arbeit liegt im Verdienstanteil. Der gefangene Arbeiter hat

zwar kein Recht, für seine Arbeitsleistungen einen bestimmten Lohn zu verlangen. Er arbeitet für denjenigen, der ihm Nahrung und Obdach gibt, und der so vieles aufwendet, um ihn für bessere Verhältnisse zu erziehen. Wenn man ihn am Arbeitsverdienst aber teilnehmen lässt, so ist er dafür schon dadurch dankbar, dass er einen grössern Fleiss und eine grössere Aufmerksamkeit an den Tag legt. Der Verdienstanteil hat sodann den bestimmten Zweck, dem Gefangenen nach seiner Entlassung sein Fortkommen zu erleichtern, die nötigen Kleider, Werkzeuge, Bücher und andere Hülfsmittel anschaffen und seine Familienangehörigen unterstützen zu können.

4. Die Arbeitserziehungsanstalt hat aber nicht bloss die körperliche Erziehung und Ausbildung ins Auge zu fassen, sondern sie muss ihren Lehrling auch durch geistige Ausbildung zu fördern suchen. Das geschieht durch Schulunterricht wenigstens auf der Primarschulstufe, in Verbindung mit dem heutzutage so geschätzten und schätzenswerten Zeichenunterricht für die einzelnen Gewerbe und Handwerke nach ihrem Bedürfnis. Für den Schreiner, Küfer, Schlosser, Schneider, Korbflechter, ja für jeden Handwerker ist das Zeichnen von grösstem Vorteil.

III. Die Zwangsarbeitsanstalt.

1. Die Zwangsarbeitsanstalt im eigentlichen Sinne des Wortes soll alle jene Personen, männliche und weibliche, beherbergen, welche für die Arbeitsanstalt bestimmt sind, aber wegen ihrer mangelhaften Eigenschaften nicht in die Arbeitserziehungsanstalt aufgenommen werden können. Dem Staate steht ohne Zweifel das Recht zu, solche sichernde Anstalten zu errichten und diejenigen Personen darin unterzubringen, welche die bürgerliche Gesellschaft belästigen, deren Sicherheit gefährden und die Grundsätze für ein sittlich geordnetes Leben verletzen. Allerdings wurden und werden gegen diese Einrichtung allenthalben Bedenken erhoben, allein das Pro überwiegt hier weitaus das Kontra. Fast alle Kulturländer haben, von der Notwendigkeit gezwungen, zu solchen Zwangs- oder Arbeitsanstalten Zuflucht genommen, deren Organisation und innere Einrichtung mit derjenigen der Anstalten für Verwahrung vielfach rückfälliger Verbrecher, denen der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch ebenfalls ruft, grundsätzlich so ziemlich zusammenfällt. Der Zweck solcher Anstalten

besteht hauptsächlich darin, diese Individuen zu einer geordneten Tätigkeit anzuhalten und zu erziehen, sie sittlich zu heben und zu bessern, ihren Willen zu stärken und das Publikum vor ihrer Belästigung zu schützen. Diesem Zwecke entsprechend, müssen sie natürlich auch organisiert, eingerichtet und geleitet werden.

2. Während die Arbeitserziehungsanstalt in der Hauptsache auf Handwerksbetrieb beruht, muss die Zwangsarbeitsanstalt ihre Detinierten vorherrschend mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigen, und nur bei ungünstiger Witterung und in Zeiten, wo der Landwirtschaftsbetrieb mehr oder weniger stillesteht, für anderweitige Arbeit aufkommen. Zu landwirtschaftlichen Arbeiten können nach Massgabe ihrer Fähigkeiten alle gesunden Personen verwendet werden; als Ersatzarbeiten sollen für ungeschickte Leute natürlich nur ganz einfache Handarbeiten gewählt werden. Aber arbeiten müssen alle, das liegt schon im Worte „Zwangsarbeit“ ausgedrückt. Für eine Zwangsarbeitsanstalt wird sich nach dem Gesagten vor allem landwirtschaftlicher Grossbetrieb eignen. Je mehr Areal, desto besser.

3. Es wird verlangt, dass die Zwangsarbeiter auch sittlich gehoben und ihr Wille gestärkt werde. Das ist ein Postulat, dessen Erreichung im allgemeinen ins Reich der frommen Wünsche gehört, nichtsdestoweniger müssen bezügliche Versuche und Anstrengungen gemacht werden. Es mag solches durch energische Handhabung der Disziplin angestrebt werden, doch kann es sich dabei ereignen, dass allzu grosse Strenge gerade das Gegenteil von dem hervorruft, was man bezwecken will: Halsstarrigkeit, Verbissenheit und Rachsucht. Mehr ist darin zu erhoffen durch Freitätigkeit, welche man durch Tröstung, Belehrung und Teilnahme nach und nach hervorrufen kann. Da richtet der Geistliche mehr aus als der Laie. Der Rechtsstaat wird sich als solcher um diese Dinge, die mehr religiöser Natur sind, zwar wenig bekümmern, dagegen hat der Staat als Kulturträger ein Interesse daran, dass der gefallene Bürger nicht bloss äusserlich durch Zwang, sondern auch innerlich wieder aufgerichtet und auf bessere Wege geführt wird. Ein aufrichtig teilnehmendes Herz, ein belehrendes, menschenfreundliches Wort, ein guter Rat, namentlich mit Rücksicht auf ungeordnete Familienverhältnisse, werden nirgends höher geschätzt und dankbarer aufgenommen als in einer Gefängniszelle.

4. Viele glauben, eine solche Anstalt, welche hauptsächlich nur als eine sichernde Massnahme in die Welt gesetzt werde, brauche nicht so ängstlich organisiert und eingerichtet zu werden, gemeinschaftliche Schlafsäle seien billiger und die Absonderung nicht so notwendig. Wer in solchen Dingen seine Erfahrungen gemacht hat, der wird sagen: Nur keine gemeinschaftlichen Schlaf- und Unterhaltungssäle in Detentionsanstalten! Das sind die Brutstätten für Lasterhaftigkeit und Komplott. Also weg damit! Zur Ruhezeit sollen die Detinierten, jeder für sich, in Einzelzellen versorgt werden. Erträgt ein Individuum diese Absonderung nicht, so wird der Anstaltsarzt schon das Zweckmässige verfügen.

5. Nicht um dem Detinierten für seine Arbeitsleistungen ein Aequivalent, eine Belohnung zu bieten, sondern nur, um ihn zu mehr Fleiss anzuspornen, möchte ich die Gewährung eines kleinen Verdienstanteils für die Zwangsarbeiter vorschlagen. Man gibt ihnen „ungesorgtes" Brot, Kleidung und Wohnung; allein man erhält von ihnen wenig zurück; ihre Leistungen sind im allgemeinen klein und reichen bei weitem nicht hin, um sie daraus erhalten und verpflegen zu können. Die Verwandten, Gemeinden und der Staat müssen zusteuern und dafür bedeutende Opfer bringen; also haben die Zwangsarbeiter auch kein Recht, einen Verdienstanteil zu beanspruchen. Wenn sie sich aber sichtlich anstrengen, etwas zu verdienen, und sich so an dauernde Arbeit gewohnen, dürfte man ihnen, wenn ihr Arbeitsverdienst eine zu bestimmende Höhe erreicht hat, davon zur Aufmunterung, aber unter Vorsorge gegen allfällige missbräuchliche Verwendung, etwas gutschreiben.

6. Die Dauer der Detentionszeit wird im Vorentwurf für die Arbeitsanstalt auf ein bis drei Jahre bestimmt. Für die Arbeitserziehungsanstalt mag dieses Mass angehen, obschon ich dafür wenigstens zwei bis drei Jahre ansetzen möchte; denn eine Lernzeit von einem Jahr ist für ein Handwerk absolut zu kurz, namentlich wenn die Möglichkeit gegeben ist, den Lehrling mit zwei Dritteilen der Strafzeit freilassen zu können. Für die Bewohner der Zwangsarbeitsanstalt, die in der Regel schon rückfällig sind und einen ausgesprochenen Hang zu Müssiggang und Vagantität haben, sollte die Detentionszeit wenigstens das Doppelte, also drei bis sechs Jahre betragen. „Herr Direktor, wo soll ich

hin, was soll ich anfangen? Wollen Sie mich nicht behalten?“ so fragte mich ein Zwangsarbeiter, den ich wegen Ablaufs der Strafzeit entlassen musste und nicht länger behalten durfte. Ein anderer, nunmehr 60 Jahre alter Mann, von Beruf Steinhauer und Schreiner, begab sich, als ihm niemand mehr Arbeit geben wollte, zum Gemeinderat und bat ihn um Versorgung in der Zwangsarbeitsanstalt. Er wurde erhört und auf drei Jahre verurteilt. Es wäre für ihn besser gewesen, man hätte ihn gerade zu zehn Jahren verurteilen können; denn er wird nun bald entlassen und kann dann, weil über 60 Jahre alt, im Kanton Aargau nicht mehr zu Zwangsarbeit verurteilt werden.

Schluss. Es ist in vielen Fällen Gnadenbrot, das in der Zwangsarbeitsanstalt in wohl geordneter Weise gespendet wird, und nicht etwa Hungerkost, gereicht in hartherziger Knechtschaft!

Nordamerikanischer und Deutscher Strafvollzug.*)

Von E. v. Sichart, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ludwigsburg i. W.

In einer Zeit, zu der, wie in der Gegenwart, mit anerkennenswertem Eifer und mit grosser Umsicht die Vorbereitungen zu dem grossartigen Werke einer Reform des gesamten Strafrechts getroffen werden, dürfen wir ein vor kurzem erschienenes Buch, betitelt „Das moderne amerikanische Besserungssystem“, verfasst von Dr. Paul Herr,[1]) Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Hamm, in besonders hohem Masse willkommen heissen.

Das Werk enthält, wie sein Titelblatt verkündet, „eine Darstellung des Systems zur Besserung jugendlicher Verbrecher in Strafrecht, Strafprozess und Strafvollzug in

*) Der Monatszeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform von Prof. Dr. Aschaffenburg, 4. Jahrgang 8. Heft, Winters Verlag in Heidelberg, entnommen.

[1]) Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.

den Vereinigten Staaten von Amerika“ und beabsichtigt zugleich, einen Beitrag zur Reform der Deutschen Strafgesetzgebung zu liefern.

Die Frage, wie weit dieses löbliche Streben dem Verfasser gelungen ist, ob und in welchem Masse insbesondere der von ihm geschilderte Vollzug der Freiheitsstrafe in der amerikanischen Staaten-Union der Deutschen Strafgesetzgebung als Muster und Vorbild empfohlen zu werden verdient, soll das Hauptthema der gegenwärtigen Abhandlung bilden.

Die Schrift Herrs veröffentlicht die Ergebnisse einer im Jahre 1903 auf Veranlassung des Kriminalistischen Seminars der Universität Berlin nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas unternommenen Studienreise, auf welche der Verfasser eine Arbeitszeit von 7 Monaten verwendet hat.

Als den Lesern seines Buches bekannt, durfte Herr die Tatsache voraussetzen, dass die Einzelstaaten der amerikanischen Union ihr Sonderstrafrecht und ihren Sonderstrafvollzug haben. Was die dem letzteren dienenden Anstalten anbelangt, so stimmen die Einzelstaaten im allgemeinen in folgenden Punkten überein:

Zur Abbüssung von Strafen, die wegen schwerer Delikte zuerkannt und von längerer Dauer sind, dienen die sog. State prison. Diese Staatsgefängnisse nehmen solche Leute auf, wie sie bei uns in den Zuchthäusern untergebracht sind. Daneben finden sich in ihnen auch Delinquenten, wie sie unsere Gefängnisse bevölkern, jedoch mit Ausnahme der zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilten. Leute mit Strafen von einem Jahre und darunter sind regelmässig ausgeschlossen. Für Verbüssung kurzer Strafen sind die County jails bestimmt, welche, wie bei uns, auch als Untersuchungsgefängnisse dienen, oder auch die sog. houses of industry oder houses of correction, die mit den deutschen Arbeitshäusern sich vergleichen lassen, insofern sie vorzugsweise neben Diebe usw. Bettler, Vagabunden, Trunkenbolde (Herr S. 16 u. 19) aufnehmen.

Jugendliche Verbrecher im Alter von mindestens 15—16 und von höchstens 21 bis 30 Jahren, welche dem Richter als besserungsfähig erscheinen, werden den Besserungsanstalten (Reformatories) überwiesen (Herr S. 5). Die Delikte, welche in diesen Anstalten verbüsst werden, sind Verbrechen und Vergehen, ja sogar einzelne Arten von Uebertretungen im Sinne des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Besserungsanstalten sind mit Gefängnis Vorbestrafte, und in einzelnen Staaten wegen Mords und wegen Verrats Verurteilte.

Vergleichen wir nun mit dem Strafvollzuge in der Nordamerikanischen Republik die Gefängniszustände, wie sie sich in Deutschland seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches (1871) ausgebildet haben.

Dasselbe hält an der Dreiteilung strafbarer Handlungen fest und bestimmt für deren verschiedene Arten, Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, ebenso viele Arten von Freiheitsstrafen, nämlich Zuchthaus, Gefängnis und Haft, die sich untereinander vorzugsweise in ihrer Längstdauer und durch den mit ihnen verbundenen Arbeitszwang unterscheiden.

An jugendlichen Personen, welche zurzeit der Verbrechensverübung das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, sollen die ihnen zuerkannten Freiheitsstrafen in besonderen Anstalten oder Räumen vollzogen werden.

Nach den vom Bundesrat unterm 6. November 1897 erlassenen Grundsätzen, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, werden die Strafgefangenen nach Möglichkeit getrennt von Gefangenen anderer Art untergebracht, ferner werden die Anstalten für Zuchthaussträflinge in besonderen Gebäuden eingerichtet, oder die für sie bestimmten Räume von den gleichen Räumen für Gefangene anderer Art vollständig

getrennt, und jeder Verkehr der Züchtlinge mit Gefangenen anderer Art verhütet.

Danach weist eine Vergleichung von nordamerikanischer und deutscher Strafvollstreckung in den Hauptzügen viel mehr Gemeinsames als Trennendes auf. Der Hauptunterschied zwischen beiden besteht darin, dass die beiden Hauptarten der Freiheitsstrafe (State prisons und Reformatories auf der einen und Zuchthaus und Gefängnis auf der anderen Seite) nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten auseinander gehalten werden. In Amerika ist in dieser Hinsicht die Verbesserlichkeit der Verurteilten, in Deutschland die Schwere des verübten Verbrechens massgebend. Reformatory und State prison sind der Art und der Bestimmung nach, Gefängnis und Zuchthaus dem Grade nach voneinander verschieden. Reformatory und State prison sind Gegensätze, während das deutsche Gefängnis und Zuchthaus sich zum Verwechseln gleichen.

Der Grund solcher Verschiedenheit im Strafvollzug ist in der Verschiedenheit der Grundanschauungen der beiden Nationen über Wesen und Zweck der Strafe zu suchen.

Auf dem im Oktober 1870 in Cincinnati abgehaltenen ersten allgemeinen Gefängniskongresse, der den Markstein in der amerikanischen Gefängnisreformbewegung bildet, wurden u. a. folgende Hauptgrundsätze für ein modernes Besserungssystem aufgestellt:

„Strafe ist ein dem Verbrecher für seine strafbare Handlung in der ausdrücklichen Absicht, seine Besserung herbeizuführen, zugefügtes Leiden."

„Die Behandlung der Verbrecher durch die Gesellschaft geschieht zum Schutze der Gesellschaft. Aber da die Strafe sich mehr auf den Verbrecher, als auf das Verbrechen bezieht, sollte ihr Hauptzweck die sittliche Wiedergeburt des Verbrechers sein. Das Höchstziel also des Gefängniswesens ist die Besserung der Verbrecher, nicht Zufügung eines Leidens als Strafe."

„Gefängnisse sollen ebenso, wie die Gefangenen, in gewisse Klassen oder Rangstufen geteilt werden, so dass es Gefängnisse für Unerprobte, für Unverbesserliche und andere Grade verrotteter Charakter gäbe, ebenso wie besondere Anstalten für Frauen und jüngere Verbrecher."

„Nicht Rache, nicht Vergeltung, sondern Schutz der Gesellschaft und Besserung des Verbrechers sollen die Ziele der Strafe sein!"

Das sind die grossen Gedanken jenes ersten allgemeinen Gefängniskongresses, mit denen noch heute Theorie und Praxis auf dem Gebiet des Gefängniswesens mit Eifer und Erfolg arbeiten (Herr S. 48).

Sie sind es, welche dem amerikanischen Strafvollzuge seinen dermaligen guten Ruf und namentlich einen gewaltigen Vorsprung in mancherlei Hinsicht vor den europäischen Staaten verschafft haben.

Ich habe schon vor vielen Jahren, lange bevor ich mich für amerikanische Strafvollstreckung interessierte, in einem Aufsatze über die Reform der Freiheitsstrafe nach deutschem Recht[1]) über die Frage, wie das Ziel verschiedenartiger Strafbehandlung nach Massgabe der sozialen Gesinnung der Verurteilten auf gesetzlichem Wege sich erreichen lasse, in folgender Weise mich ausgesprochen:

„Wir bedürfen zur Erreichung des Strafzweckes einer Besserungsstrafe gegen Besserungsfähige und einer Schutz- oder Sicherungsstrafe gegen Unverbesserliche."

„Hierzu muss uns das Strafgesetz seine Dienste leisten, und zwar durch Aufnahme eines Paragraphen, welcher die Richter ermächtigt, inkorrigible Verbrecher zur Straferstehung in ein Zuchthaus einzuliefern."

„Dieses würde dadurch die Bestimmung erhalten, ausschliesslich zum Vollzuge der Sicherungsstrafe zu dienen. Die regelmässige Strafe für alle im Strafgesetzbuch verpönten Handlungen hätte, wenn nicht auf Seite des Angeklagten Unverbesserlichkeit als vorliegend konstatiert würde, das Gefängnis zu bilden."

[1]) Z. 11, 485.

„Durch Annahme dieses Vorschlags würde die Zuchthausstrafe zur Rückfallstrafe *par excellence* gestempelt werden; sie würde zugleich auch die für den Rückfall erforderliche Schärfung erhalten.“

Eine eingehende Begründung dieser meiner Forderung ist in der Einleitung zum „Entwurfe eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe für das Deutsche Reich“, der 1892 im Verlage von J. Guttentag (Berlin) erschien, enthalten, worauf ich der Kürze halber hier einfach zu verweisen mir gestatte.

An meiner Ansicht, dass das Gelingen einer künftigen Reform unseres Strafrechts durch ein Aufgeben der Vergeltungslehre und durch Verwirklichung des Zweckgedankens auf allen Gebieten desselben, namentlich im Strafvollzuge, bedingt ist, halte ich heute noch fest und bin durch die Entwicklung, die dieser Gedanke in der nordamerikanischen Union in den letzten Jahren genommen hat, in der Ueberzeugung von der Richtigkeit meiner Anschauung noch weiter bestärkt worden.

In nachstehendem will ich versuchen, an der Hand von Herrs Buch zunächst eine gedrängte Darstellung des modernen amerikanischen Besserungssystems zu geben.

Als allgemein gültige Voraussetzungen der richterlichen Ueberweisung von Schuldiggesprochenen an die Besserungsanstalten (Reformatories) sind zu bezeichnen:

1. Das Lebensalter von 16—30 Jahren;[1])
2. Verübung eines mit Staatsgefängnis bedrohten Deliktes;
3. Nichtvorliegen von Vorstrafen wegen Verbrechen, die mit Gefängnis im Gesetze bedroht sind.

Die Ablieferung des Verurteilten an die Besserungsanstalt erfolgt auf Grund eines indeterminate sentence, d. i. eines Erkenntnisses, das nur die Anstalt

[1]) Massachusetts bestimmt ausnahmsweise 40 Jahr als oberste Altersgrenze.

bezeichnet, welche den Schuldiggesprochenen aufzunehmen hat, aber keinen die Strafdauer bestimmenden Ausspruch enthält.

„Die richterliche Strafmessung ist beseitigt. Sie wird ersetzt durch die exekutivische, durch das Ermessen einer Strafvollzugsbehörde. Als solche funktioniert die Verwaltungsbehörde der Besserungsanstalt. Ihr ist es überlassen, die Strafzeit nach ihrem Ermessen zu bestimmen. (Herr S. 124).

Die unbestimmte Verurteilung ist modifiziert durch die gesetzliche Vorschrift, dass die Strafzeit nicht das Maximum überschreiten darf, welche vom Strafgesetzbuch für das begangene Verbrechen festgesetzt ist. Einige Staaten bestimmen, dass die Strafdauer nicht unter das Minimum der gesetzlichen Strafzeit heruntergehen darf.

Neben der unbestimmten Verurteilung findet sich überall, wenn auch nicht als notwendige, so doch als nützliche Ergänzung derselben die vorläufige Entlassung (Parole-System). Sie unterscheidet sich von der gleichnamigen Einrichtung des deutschen Rechtes vorzugsweise in dem Punkte, dass ihr Eintritt in Amerika nicht, wie in Deutschland, an den Ablauf einer bestimmten Strafquote gebunden ist. Es ist dies die natürliche Folge des Mangels eines die ganze Strafdauer festsetzenden Urteiles. Unerlässliche Voraussetzung der vorläufigen Entlassung ist ausser dem Nachweise eines gesicherten Unter- und Fortkommens ein durch das Grad- und Markensystem genau kontrolliertes Wohlverhalten des Gefangenen in der Besserungsanstalt.

Erwähntes System ist mit geringen Abweichungen dasselbe, wie für die Besserungsanstalt Ohio, für welche folgende Bestimmungen gelten:

„Bei seiner Ankunft tritt jeder Gefangene in die II. Klasse, aus der er sicher in die I. befördert wird, wenn er in 6 aufeinanderfolgenden Monaten in jedem Monat 9 Mark verdient, 3 für Betragen, 3 für Arbeit, 3 für Lernen. Dieselbe Anzahl von Marken, wenn sie der Ge-

fangene der I. Klasse in gleicher Weise verdient, ermöglichen ihm die bedingte Entlassung.

In fast allen Staaten ist der Mindestzeitraum zwischen Beförderung zum I. Grad und vorläufiger Entlassung ein halbes Jahr und zwischen Aufnahme in die Anstalt und vorläufiger Entlassung ein ganzes Jahr. Doch gelingt es nur einem beschränkten Bruchteil der Insassen, schon nach 6 Monaten in den I. Grad zu kommen.

Während in Deutschland gemäss § 26 RStGB die Freiheitsstrafe als verbüsst gilt, sobald die richterlich festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist, ohne dass die vorläufige Entlassung widerrufen wurde, erfolgt in Amerika die definitive Entlassung durch einen besonderen amtlichen Akt, bestehend in einem entscheidenden Beschlusse, der in der Mehrzahl der Staaten von der Verwaltungsbehörde der Strafanstalt ausgeht.

Nach dieser kurzen und gedrängten Darstellung des modernen amerikanischen Besserungssystems gehen wir hiermit zu einer wissenschaftlichen Prüfung desselben über.

Die Hauptgedanken, welche dem Systeme zugrunde liegen, sind in den nachfolgenden Beschlüssen des Cincinnatikongresses ausgesprochen:

„Nr. 1. Strafe ist ein dem Verbrecher für seine strafbare Handlung in der ausdrücklichen Absicht, seine Besserung herbeizuführen, zugefügtes Leiden.

Nr. 2. Die Behandlung der Verbrecher durch die Gesellschaft geschieht zum Schutze der Gesellschaft. Aber da diese sich mehr auf den Verbrecher, als auf das Verbrechen bezieht, sollte ihr Hauptzweck die sittliche Wiedergeburt des Verbrechers sein. Das höchste Ziel des Gefängniswesens ist also die Besserung der Verbrecher, nicht Zufügung eines Leidens als Strafe.

Nr. 3. Die progressive Klassifizierung von Gefangenen, die sich auf den Charakter desselben stützt und nach einem guten Markensystem gehandhabt wird, sollte in allen Gefängnissen, mit Ausnahme der ganz kleinen, eingerichtet werden.

Nr. 4. Da die Hoffnung ein noch stärkerer Ansporn ist, als die Furcht, sollte die erstere zu einer immer wirksameren Triebkraft in dem Denken des Gefangenen gemacht werden, und zwar sollte dies mittels eines gut erdachten und geschickt angewendeten Systems von Belohnungen für gutes Betragen, fleissige Arbeit und gutes Lernen geschehen. Mehr als Strafen sind Belohnungen ein wesentlicher Bestandteil jedes guten Gefängnissystems.

Nr. 5. Das Schicksal des Gefangenen soll in gewissem Umfange in seine Hand gelegt werden; er muss in die Lage versetzt sein, durch eigene Anstrengung sich zu bessern. Ein geregeltes Interesse an sich selbst muss hervorgerufen und stetig wirksam erhalten werden.

Nr. 8. Bestimmte Strafurteile sollten durch Urteile mit unbestimmter Strafdauer ersetzt werden. Urteile mit einer durch genügende Anzeichen der Besserung bestimmten Grenze sollten an die Stelle von Urteilen mit festbestimmten Endterminen treten.

Nr. 11. Die Beamten müssen von der Besserungsfähigkeit der Delinquenten überzeugt sein.

Nr. 18. Die besten Seiten des Irischen Systems, nämlich die strenge Einzelhaftstation, die Besserungsstation der progressiven Klassifizierung und die Probestation für Gesittung und Bildung, sind anwendbar auf alle Länder, für die Vereinigten Staaten ebensogut wie für Irland.

Nr. 28. Die angemessene Strafdauer für Gesetzesverletzungen ist eine der verwickelsten Fragen des Strafrechts. Die jetzige ausserordentliche Ungleichheit der Erkenntnisse ist eine Quelle steter Erregung für die Sträflinge, und darunter leidet unsere Gefängnisverwaltung. Für dies Uebel muss Abhilfe geschaffen werden."

Die voraufgeführten Sätze bestehen zum Teil die Probe auf innere Wahrhaftigkeit nicht, teils enthalten sie unrichtige Folgerungen aus an sich richtigen Anschauungen.

Mit den Beschlüssen Nr. 1 und 2 bekennt sich der Cincinnatikongress als Anhänger der Besserungsstrafe.

Nr. 2 enthält einen Widerspruch, insofern er in seinem Eingang die Behandlung der Verbrecher durch die Gesellschaft, mit anderen Worten die Strafe, als ein Mittel zum Schutze der Gesellschaft erklärt, aber gleich im nächstfolgenden Satze die sittliche Wiedergeburt des Verbrechers im Gegensatz zur Vergeltungslehre als ihren Hauptzweck bezeichnet.

Ihrem inneren Wesen nach ist die staatliche Strafe Ausübung staatlichen Zwanges, der sich gegen den verbrecherischen Willen und zwar je nach dessen Beschaffenheit in verschiedener Weise richtet. Diese Willenseinwirkung besteht in Abschreckung oder in Besserung oder in Unschädlichmachung oder äussert sich gleichzeitig in einer Mehrzahl dieser Behandlungsweisen oder Strafmittel.

Der Zweck der Strafe ist Rückfallsbekämpfung, deren wohltätige Folge in der Erhaltung der Rechtsordnung zu erblicken ist.

Die Unrichtigkeit des angezogenen Kongressbeschlusses ergibt sich aus der Erwägung, dass mancher Gesetzesübertreter einer „sittlichen Wiedergeburt“ keineswegs bedarf und eine noch grössere Anzahl von ihnen unverbesserlich ist, somit der angenommene Strafzweck von vornherein als an ihnen unerreichbar sich darstellt. Dagegen muss als richtig zugegeben werden, dass viele Verurteilte der Besserung nicht nur bedürfen, sondern der Besserung auch fähig sind. Für diese bedürfen wir eine andere Art der Strafbehandlung, als gegen die beiden anderen erwähnten Klassen von Rechtsbrechern angezeigt erscheint.

Die Notwendigkeit der Differenzierung der Freiheitsstrafarten nach Massgabe des sozialen Charakters der Delinquenten findet Anerkennung in dem bereits oben angezogenen Kongressbeschlusse Nr. 19, wonach „Gefängnisse ebenso wie die Gefangenen in gewisse Klassen geteilt werden sollen, so dass es Gefängnisse für Unerprobte, für Unverbesserliche und andere Grade verrotteter Charaktere gäbe“.

Dieser meines Erachtens ganz richtige Satz hat im modernen amerikanischen Besserungssysteme bisher eine konsequente Durchführung insofern nicht erlangt, als für die Aufnahme von Schuldiggesprochenen die Altersgrenze von 30 Jahren in maximo gezogen ist. Diese Bestimmung ist meines Erachtens fehlerhaft; sie beruht auf der irrigen, durch die Erfahrung widerlegten Annahme, dass nur Personen unter 30 Jahren als besserungsfähig angesehen werden können (Herr S. 93). Es kann meines Erachtens darüber kaum ein Zweifel aufkommen, dass derjenige, welcher bis ins höhere Alter der Tugend und dem Rechte treu geblieben ist, nach einer erstmaligen Abirrung vom guten Wege auf erfolgte Zurechtweisung denselben für die Zukunft mindestens mit gleichem Eifer aufsuchen werde, wie derjenige, der schon frühzeitig auf Irrwege geraten ist.

Auch scheint mir im amerikanischen Reformatory-system ein weiterer Fehler in einer Verwechslung von moralischer und von bürgerlicher Besserung obzuwalten. Letztere und nicht erstere ist mit der Strafe anzustreben und kann auch erreicht werden ohne völlige Aenderung des Charakters, der allerdings mit 30 Jahren als abgeschlossen betrachtet werden darf.

Die nachteilige Folge dieser Irrtümer äussert sich darin, dass Personen im Alter von mehr als 30 Jahren trotz bisheriger Unbescholtenheit und ohne Rücksicht auf die Art ihrer Verfehlung den State-prisons (Zuchthäusern) zugewiesen werden und dort die gleiche Behandlung, wie das eigentliche (habituelle) Verbrechertum erfahren und von allen Vorteilen ausgeschlossen sind, welche durch die Aufnahme in die Reformatories den Gefangenen in Aussicht gestellt werden. Ich halte die in Rede stehende Bestimmung für ebenso ungerecht wie unzweckmässig, und insbesondere dem so hoch gepriesenen Besserungsprinzipe widersprechend.

Wie aus den Beschlüssen Nr. 3 und 18 des Cincinnati-kongresses hervorgeht, gibt dieser dem sog. Progressiv-

oder Irischen Haftsysteme vor anderen den Vorzug. Doch hat die amerikanische Praxis sich weder „die strenge Einzelhaftstation“ noch die sog. „Probation für Gesittung und Bildung“, worunter wohl die sog. Zwischenanstalten verstanden sein mögen, angeeignet. Das in den amerikanischen Besserungsanstalten durchgeführte Haftsystem wird in der Schrift von Herr nicht in einem besonderen Abschnitt behandelt. Was wir hierüber aus zerstreuten Stellen des Buches entnehmen können, stimmt im wesentlichen mit dem überein, was v. Jagemann im Handbuch des Gefängniswesens Bd. I, S. 358 in folgenden Sätzen mitteilt: „Wo die Einzelhaft ausser Pennsylvanien eingeführt wurde, gab man sie wieder auf, und selbst im berühmten Eastern Penitentiary, dem einzigen heutigen Zellengefängnis in den Vereinigten Staaten, soll wegen Ueberfüllung zeitweise das System durchbrochen werden. Nur wenige bekennen sich noch zur Einzelhaft, und auch das Schweichsystem ist durch Zulassung der Rede und Vernachlässigung der nächtlichen Isolierung zerstört.“

„. . . Die Lösung der Chaos scheint sich durch allmähliche Aneignung einzelner Elemente des Progressivsystem zu vollziehen, mit bahnbrechendem Beispiel der für Verbüssung von *indeterminates sentences* bestimmten Anstalt Elmira.“ Nach diesem Beispiel sind inzwischen, wie wir gesehen haben, in verschiedenen anderen Einzelstaaten 10 Besserungsanstalten eingerichtet worden.

Der Vorgang Nordamerikas zeigt uns recht deutlich, dass es ein absolut gutes Haftsystem so wenig gibt, wie eine absolut gute Staatsform. Die Frage nach dem besten Haftsysteme lässt sich in jedem Einzelfalle nur nach dem Grundsatze der Individualisierung richtig beantworten. Der grösste Vorteil der Isolierhaft besteht in der Verhütung moralischer Verschlechterung der Gefangenen durch gegenseitige Ansteckung. Dieser Gefahr wird am wirksamsten vorgebeugt durch Klassifizierung und räumliche Trennung besserungsfähiger Gefangenen von unverbesserlichen.

Dieser in der Hauptsache in Amerika durchgeführte Grundsatz motiviert zur Genüge die allmähliche Aufgabe des Pennsylvanischen wie des Auburnschen Haftsystemes. Ich habe meine Ansicht über Wahl der Haftweise eingehend und ausführlich auseinandergesetzt in dem von mir verfassten Entwurfe eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen. Berlin 1892, S. 14 ff.

Sehr beherzigungswerte Vorschriften in Bezug auf das Verhalten der Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsinsassen enthalten die nachstehenden Beschlüsse des Cincinnatikongresses:

Nr. 13. Der Gefangene muss nicht als Auswurf der Gesellschaft und als ihr Feind behandelt, sondern mit väterlicher Fürsorge zur Tugend erzogen werden.

Nr. 14. Die Selbstachtung des Gefangenen sollte besonders gepflegt und alle möglichen Anstrengungen gemacht werden, ihm seinen Mut wiederzugeben. Es gibt gar keinen grösseren Missgriff in der Gefängnisdisziplin, als eine ausgeklügelte Auferlegung von Demütigungen als Teil der Strafe. Dies gerade zerstört jede bessere Regung und Neigung. Es drückt den Schwachen, reizt den Starken und macht alle wenig geneigt zu Gehorsam und Besserung.

Nr. 15. Moralische Erziehung zum freien und arbeitsamen Menschen ist erforderlich, nicht Zwang und brutale Gewalt, welche nur äusserlich gehorsame Gefangene erzieht.

Die Gefangenenernährung anlangend, so gehen nach Herr (S. 191) die dagegen in Europa wie in Amerika erhobenen Einwendungen eher dahin, dass sie zu gut, als dass sie zu schlecht sei. Die Kost ist in den Besserungsanstalten nicht besser, sondern sogar weniger gut und nahrhaft, als in manchem Staatsgefängnis. Bei der grossen Verschiedenheit, welche zwischen amerikanischen und deutschen Sitten und Gewohnheiten besteht, ist die Vergleichung zwischen den beiden Landgebieten in hohem Masse erschwert.

Nach Herr (S. 192) wird das Urteil des Arztes bezüglich der Nahrung der Gefangenen und der dazu zu

verwendeten Stoffe nach ihrem Nährwert beachtet. Dies gilt insbesondere auch für die Kost der kranken und der in Disziplinarhaft befindlichen Gefangenen.

Dem Gesagten zufolge ist die Ernährungsfrage nach demselben Gesichtspunkte geregelt, wie in den deutschen Gefängnissen, für welche die schon öfter erwähnten bundesrätlichen Grundsätze vom 6. November 1897 in ihrem § 23 folgende Vorschrift erteilen:

„Die Kost wird so gestaltet, dass die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. Sie kann mit Rücksicht auf die von dem Gefangenen zu leistende Arbeit verschieden sein, ist im übrigen aber für alle Gefangenen gleicher Art dieselbe.

Ob zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit einzelner Abweichungen von der allgemeinen Kost einzutreten haben, wird auf Gutachten des Arztes vom Vorstand bestimmt.“

Ueber Kleidung und Lagerung der Gefangenen in den amerikanischen Besserungsanstalten erhalten wir durch Herr keine näheren Mitteilungen.

Für ein künftiges deutsches Strafvollzugsgesetz dürften die nachstehenden Normen zu einheitlicher Regelung dieses Gegenstandes genügen:[1])

„Die Zuchthaus- und die Gefängnisgefangenen haben eine durch die Hausordnungen zu bestimmende gleichförmige Kleidung zu tragen und sich der in den Strafanstalten eingeführten Lagerstätten zu bedienen.

Kleider und Lagerstätten der Gefangenen haben bei grösstmöglicher Einfachheit und Billigkeit allen gesundheitlichen Anforderungen zu entsprechen.

Die Anstaltskleider der Zuchthaus- und der Gefängnissträflinge haben sich äuserlich voneinander zu unterscheiden. Von der Anstaltskleidung muss alles ferngehalten werden, was geeignet wäre, den Gefangenen zu beschimpfen oder ihn lächerlich zu machen.

---

[1]) v. Sichart, Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen. Berlin 1892. S. 32.

Die Hausordnungen der Einzelstaaten müssen Bestimmungen in Bezug auf Kleidung und Lagerung enthalten, welche eine zureichende Berücksichtigung der Verschiedenheit des Alters, des Geschlechts, der Körperkonstitution, der Gesundheit und der Beschäftigung der Sträflinge ermöglichen."

Rühmend wird von Herr (S. 297) hervorgehoben, dass in den Besserungsanstalten Amerikas ausser richtiger Ernährung der Gefangenen auch auf körperlicher Pflege und physische Ausbildung derselben grosser Wert gelegt wird. Als Mittel zu leiblicher Kräftigung der Anstaltsinsassen gelangen vorzugweise militärische Schulung und Turnunterricht zur Anwendung. Den Anlass des „military drill" (S. 299) gab das sog. Yatesgesetz von 1888, das im Staate New York die produktive Gefängnisarbeit verbot.

Man war von dem grossen Erfolg militärischer Uebungen sehr überrascht. Der Einfluss auf die körperliche Entwickung war ein ausgezeichneter; die Exerzierübungen und die Uebungen mit dem (hölzernen) Gewehr wirkten auf die Gesundheit der Zöglinge in günstiger Weise ein; die Muskeln und Atmungsorgane wurden gestärkt. Aber auch auf den Geist und die Disziplin der Insassen war der Einfluss unerwartet gut . . . Heute findet sich die militärische Ausbildung in fast allen Anstalten . . . Wo sie nicht besteht, wird in den Jahresberichten ihre baldige Einführung befürwortet" (Herr S. 300).

Nicht so allgemein eingeführt, wie der militärische Drill, ist das Turnen. Aber es gilt als wünschenswert, in den vorhandenen Turnhallen allen Insassen der Anstalt Unterricht angedeihen zu lassen.

In den deutschen Strafanstalten finden wir keine der beiden soeben besprochenen Arten körperlicher Uebungen eingeführt. In den bundesrätlichen Grundsätzen (§ 31) ist lediglich „Bewegung im Freien" vorgesehen und solche den Gefangenen in der Dauer von täglich mindestens $1/2$ Stunde gestattet.

Gegen die Einführung militärischer Uebungen lässt sich meines Erachtens angesichts der mit dieser Einrichtung in Amerika gemachten günstigen Erfahrungen kein gegründeter Einwand erheben. Militärischer Drill dürfte sich besonders für unsere jugendlichen Gefangenen (etwa im Alter bis zu 24 Jahren) entweder an Stelle oder im Wechsel mit Spaziergang empfehlen. Damit liesse sich wohl auch ohne Schwierigkeit Turnunterricht, wenn auch nur in beschränktem Masse, verbinden.

In einem besonderen Abschnitt (S. 301) behandelt Herr auch Baden und Sport als Mittel zur Pflege des Körpers und der Gesundheit. Wie er uns mitteilt, ist wöchentlich ein Bad für den Gefangenen die Regel; die Bäder sind durchweg Brausebäder.

Sportliche Spiele sind den Gefangenen nur in einzelnen Anstalten (Concord und Green Bay) erlaubt, und zwar nur an einem Tage in der Woche.

In Deutschland ist heutzutage wohl in den meisten Strafanstalten ausreichend Gelegenheit zu baden geboten. Die Einführung sportlicher Spiele wurde bei uns bisher so wenig, wie in Amerika, als ein Bedürfnis noch als Wunsch empfunden.

In recht eingehender Weise wird von Herr das Kapitel der Gefängnisarbeit besprochen: Nach seinen Angaben werden in allen Besserungsanstalten (wie auch in den Staatsgefängnissen) die Gefangenen zur Arbeit angehalten. In ersteren ist die Leistung eines gewissen, tunlichst individuell bestimmten Arbeitsquantums ein notwendiges Erfordernis des Marken- und Gradsystems (Herr S. 193 und 194).

Wie anderwärts, so kommen auch in den amerikanischen Strafanstalten verschiedene Formen des Arbeitsbetriebes vor, unter denen das sog. „Contract System“ (Entreprise), wie es scheint, die meisten Gegner sich zugezogen hat (S. 194 eod.).

In Nr. 17 der Beschlüsse des Cincinnatikongresses wird dieses System als nachteilig für die Disziplin, die

Finanzen und die Besserung der Gefangenen und oftmals selbst für die Interessen der freien Arbeiter bezeichnet.

In den Besserungsanstalten soll bei der Auswahl und Bestimmung der Gefangenenarbeit mehr Wert auf die fortbildende und belehrende Wirkung, als auf den Erwerb von möglichst viel Geld gelegt werden (S. 196 eod.).

Die derzeitige Tendenz des Arbeitsbetriebes in den Besserungsanstalten Amerikas verfolgt unverkennbar Abschaffung der „produktiven" Industrie und Vermehrung des „instruktiven" Fortbildungsunterrichts (S. 198 eod.).

Der letztere ist ausschliesslich auf die Fortbildung und das Fortkommen der Anstaltsinsassen gerichtet (S. 200 eod.).

„Die Arbeitszeit ist vielfach gesetzlich begrenzt und beträgt regelmässig 8 Stunden, manchmal auch etwas mehr" (S. 204 eod.).

Die Rücksichtnahme gegen den Gewerbestand in den Vereinigten Staaten geht so weit, dass die in den gewerblichen Unterrichtsklassen der Besserungsanstalten hergestellten Arbeitsprodukte infolge der strengen Gesetze gegen die Konkurrenz der Gefängnisarbeit vielfach vernichtet werden (S. 210 eod.).

In Deutschland besteht bekanntlich gesetzlicher Arbeitszwang für Gefängnis- wie für Zuchthaussträflinge. Ausserdem sind durch den Bundesrat die nachstehend erwähnten Grundsätze über Beschäftigung der Gefangenen aufgestellt worden:

Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksichten genommen. Bei jugendlichen Gefangenen wird ausserdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel für Zuchthaussträflinge nicht mehr als 12 Stunden, für Gefängnissträflinge nicht mehr als 11 Stunden.

Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, dass die Interessen des Privatgewerbes Schonung erfahren. Insbesondere wird darauf Bedacht genommen, die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber tunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferung für die Staatsverwaltung zu erstrecken usf.

Durch diese Bestimmungen dürfte allen Anforderungen, welche der Besserungszweck an die Beschäftigung der Gefangenen stellt, auch in Deutschland vollkommen genügt werden.

Was den Schulunterricht für Gefangene betrifft, so gibt es nach Herr (S. 211) nicht nur keine Besserungsanstalten in Amerika ohne solche, sondern derselbe ist auch für obligatorisch erklärt und gehört mit zu den drei Gebieten, auf denen der Gefangene zufriedenstellende Leistungen aufweisen muss, um sich die vorläufige wie die endgültige Entlassung zu verdienen.

Die Beschaffenheit des in amerikanischen Besserungsanstalten verwahrten Menschenmaterials, unter dem sich sehr viele Analphabeten befinden, verlangt, dass dem Elementarunterrichte, der dem Gefangenen die zum redlichen Lebenserwerb nötigen Kenntnisse beibringen soll, und der sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen erstreckt, die grösste Bedeutung beigelegt wird.

„Aber auch die anderen Lehrfächer der Volksschule, wie vaterländische Geschichte und Geographie, werden nicht vernachlässigt.“

„Ferner wird“ (jedenfalls nur an weiter geförderten Schulen) „Unterricht erteilt in den Hauptprinzipien der Rechtskunde und Staatswissenschaft, in Verfassung, Verwaltung, Gerichtsorganisation, Volkswirtschaft, Zollpolitik, in Naturwissenschaften, in kaufmännischer Buchführung, Stenograhpie, Ethik, Literatur, Politik usf.“ Die Unterweisung in den höheren wissenschaftlichen Fächern erfolgt in Vorlesungen und Diskutierklubs (S. 213 u. 219 eod.).

Für den Schulunterricht in den deutschen Strafanstalten enthält § 29 der bundesrätlichen Grundsätze die einfache Vorschrift, dass die Gefangenen in den Anstalten für Jugendliche Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden, erhalten, und dass den erwachsenen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen unter 30 Jahren, welche eine Strafe von mehr als 3 Monaten verbüssen, tunlichst eine gleiche Fürsorge zugewendet werden solle, soweit sie des Unterrichts noch bedürfen.

Ich habe mich über den in Rede stehenden Gegenstand an anderer Stelle[1]) gutachtlich geäussert und meinen Standpunkt in dieser Frage in meinem Entwurfe zu einem Strafvollzugsgesetze (S. 41) in folgenden Sätzen bezeichnet:

„Leute, welche das Gesetz gebrochen haben, haben sich dadurch keineswegs einen Anspruch auf weitere geistige Ausbildung gegen den Staat erworben. Wenn dieser gleichwohl einem Teile der nicht mehr schulpflichtigen Sträflinge Schulunterricht zuteil werden lässt und sie zur Benützung desselben zwangsweise anhält, so tut er es lediglich im eigenen Interesse, von der Hoffnung und dem Wunsche geleitet, die Gefallenen durch Erweiterung ihres Wissens und durch Vermehrung ihrer Kenntnisse zum schweren Kampfe um das Dasein zu stärken, sie erwerbsfähiger und damit widerstandsfähiger gegen die Rückfallsgefahr zu machen und sie auf solche Weise, wo möglich, vor Untergang zu bewahren und für die Gesellschaft zu retten."

Aus den gleichen Gründen ist in den Besserungsanstalten dafür zu sorgen, dass den Gefangenen, welche die nötige Schulbildung besitzen, und solchen, welche eine höhere Ausbildung in Wissenschaft und Kunst genossen haben, genügende Gelegenheit im Gefängnisse geboten werde, durch Selbstunterricht und passende Lektüre sich ihr geistiges Besitztum und damit ihre Berufsfähigkeit für künftige Zeiten zu erhalten, und, wo möglich, zu erhöhen. Gefangene dieser Art gehören in unseren Strafanstalten

[1]) Bl. f. Gefängniskunde Bd. XXXII. S. 147.

zu den Ausnahmen, und es besteht deshalb keine Notwendigkeit, für sie besondere ständige Einrichtungen zu treffen oder gar eigene Lehrkräfte anzustellen.

Für sie sind die Anstaltsbibliothek und die für die Lektüre der Gefangenen geltenden Bestimmungen von der grössten Bedeutung und Wichtigkeit. Ueber „Bücher und Schriften“ für Gefangene bestimmen die bundesrätlichen Grundsätze über den Strafvollzug in Deutschland:

1. „Gefangene dürfen Bücher und Schriften nur aus der Sammlung der Anstalt entnehmen. Im Einzelfalle werden Ausnahmen hiervon durch den Vorstand bewilligt.“

2. „Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüssen, sowie Festungsgefangene, können sich auch anderweit Bücher und Schriften verschaffen; doch unterliegt die Auswahl der Aufsicht des Vorstandes.“

Diese Bestimmungen sind zu eng gefasst und genügen nicht dem Bedürfnisse. Die im Absatze 2 vorgesehene Erlaubnis sollte auch auf Gefängnis- und Zuchthaussträflinge für Bedürfnisfälle ausgedehnt werden.

Amerika ist nach Herr (S. 274 und 275) das Land der Volksbibliotheken. „Selbst dem Verbrecher in der Strafanstalt soll die Chance nicht versagt werden, sich durch Benutzung einer guten Bücherei zu bilden und sich an die Lektüre guter Werke zu gewöhnen, tunlichst in solchem Umfange, dass er solche Beschäftigung nach seiner Entlassung dem Hintertreppenroman oder dem Aufenthalt im Schanklokal vorzieht.“ Auch sollte, wie ich an anderer Stelle[1]) hervorgehoben habe, die gute Wirkung nicht übersehen werden, welche das Lesen guter Bücher seitens der Gefangenen auf die Disziplin ausübt. „Es ist dies eines der besten und erprobtesten Mittel, der Langweile und dem Müssiggange zu wehren und deren böse Folgen für die häusliche Ruhe und Ordnung fernzuhalten.

Zeitungen sind nach Herr (S. 282) in den Zuchthäusern, nicht aber in den Besserungsanstalten von Amerika

[1]) v. Sichart, Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen. Berlin 1892. S. 42

zugelassen. Meines Erachtens ist Zeitungslektüre für Gefängnisinsassen, die während der Gefangenschaft eigentlich vom politischen Leben ausgeschlossen sind, kein Bedürfnis, und ist von dem Entbehren solchen Genusses in der Regel ein Nachteil in intellektueller oder moralischer Hinsicht nicht zu besorgen.

Anders gestaltet sich die Sache für solche Sträflinge, deren Beruf in politischer Tätigkeit gelegen ist. Denselben sollte auch in der Strafanstalt die Möglichkeit geboten sein, durch Lesen von Zeitungen auf politischem Gebiete sich fortlaufend über die Geschehnisse der Gegenwart so weit zu unterrichten, als notwendig ist, vor Rückständigkeit und Minderung der Berufstüchtigkeit bewahrt zu bleiben.

Bekanntlich werden in der Mehrzahl der amerikanischen Besserungsanstalten meist wöchentlich erscheinende Zeitungen für Gefangene herausgegeben. „Diese von Gefangenen für Gefangene geschriebenen Zeitungen sollen eine gewisse Verbindung mit der Aussenwelt herstellen, das Interesse für die verschiedenen Probleme des freien Lebens wach erhalten und die Besserung und Belehrung der Gefangenen fördern“ (Herr S. 283).

Die in Rede stehende Einrichtung wird in Amerika durchweg günstig beurteilt, während die deutsche Kritik sich nicht einstimmig zu ihren Gunsten ausgesprochen hat.

Herr (S. 295) meint, einer mechanischen Uebertragung dieser in ganz anderen Verhältnissen erwachsenen Einrichtung wird kaum jemand das Wort reden, damit sei aber noch nicht die Möglichkeit verneint, dass die Gedanken des Ankämpfens gegen die Stumpfheit und Interessenlosigkeit der Anstaltsinsassen bei uns in einer den deutschen Verhältnissen angepassten Weise durch Vermittlung des Verkehrs mit der Aussenwelt in Form einer Zeitschrift vermittelt werden könnten. Eine teilweise Verwirklichung dieser Idee erblikt der oft genannte Verfasser in der seit 1904 erscheinenden von Oberjustizrat E g g e r t (Hall) herausgegebenen Halbmonatsschrift „Der Kompass“.

Eine Uebersehreitung dieses von uns eingeschlagenen Weges möehte ieh auf Grund meiner Erfahrungen wenigstens zurzeit nicht empfehlen.

Als „wiehtiges Besserungsmittel“ wurde vom Cineinnatikongress die Religion bezeichnet. Jede amerikanische Besserungsanstalt hat daher ihren Geistlichen (Chaplain). Seine Obliegenheiten sind in allen Anstalten in der Hauptsache die ganz gleichen und bestehen nächst der seelsorgerlichen Wirksamkeit in Abhaltung der Gottesdienstes, in der religiösen und sittlichen Anweisung der Gefangenen in persönlichem Verkehr und im Besuche der Kranken. „Das konfessionelle Moment muss bei seiner Tätigkeit völlig zurücktreten. Er ist der Geistliche für die Gefangenen aller Konfessionen und ihr gemeinsamer Berater“ (S. 272 eod.). Die Teilnahme der Gefangenen am Gottesdienst ist der Regel nach fakultativ (S. 273 eod.). Religiöse Unterweisung findet in der Sonntagsschule statt (S. 274). Die Wirksamkeit religiöser Vereine ist anerkannt, und das Abhalten von Versammlungen von Gefangenen zu gemeinsamer Andaeht gestattet (S. 274).

Den religiösen Bedürfnissen der Gefangenen in den deutschen Strafanstalten ist, soweit dies der Besserungszweck erfordert, durch die bundesrätliehen Vorschriften vollkommen Genüge geleistet, wonach jedem Gefangenen der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses zugesagt ist, wonach ferner in den grösseren Anstalten an Sonn- und Feiertagen ein regelmässiger Gottesdienst abgehalten werden soll, an dem alle Gefangenen teilzunehmen haben.

Von grösstem Interesse ist, was wir durch Herr über „Vereine und Versammlungen“ der Gefangenen in den amerikanischen Besserungsanstalten erfahren. Ich muss mich darauf beschränken, von seinen bezüglichen Ausführungen nachfolgend einen kurzen, gedrängten Auszug zu geben:

In Amerika spielt das Klub- und sonstige Gemeinschaftsleben eine noch viel bedeutendere Rolle, als in

Deutschland. Bis in die Kreise der Schulkinder greift diese Neigung zur Organisation hinein. Die Schulkinder haben ihre Verbindung und ihre Beamten, sowie ihren „Klassentag“. An verschiedenen Orten hat man Zwangs- oder Fürsorgeerziehungsanstalten für verwahrloste und verbrecherische Kinder in Form von sich selbst regierenden Republiken („Knabenstaaten“ oder „Böse Bubenrepubliken“) organisiert. Der Anstaltsvorstand behält sich eine gewisse Oberaufsicht vor, jedoch unter tunlichster Vermeidung tätigen Eingreifens. Die Vorkämpfer dieser Erziehungsmethode machen geltend, dass mit ihr ein guter Geist der Selbsterziehung und der Selbstdisziplin einziehe. Ihrer Ansicht nach besteht die Gefahr, dass erzwungene Disziplin nur so lange vorhält, als der Zwang andauert: dagegen werde in der Junior Republic an das Ehrgefühl der Jungen appelliert und dies sei das wirksamste Erziehungs- und Besserungsmittel.

So wird drüben der erzieherische Wert der Selbstverwaltung nicht nur im politischem Leben anerkannt, sondern auch in Schule und Alumnat verwertet.

In folgerichtiger Durchführung hat man die gleichen Gedanken auch in die Gefängnisse und Strafanstalten hineingetragen. So ist von Amts wegen im Untersuchungsgefängnis von Chicago die „The John L. Whitman Moral Improvement Association“ organisiert worden, welche den Zweck verfolgt, die Disziplin unter den Gefängnisinsassen aufrecht zu halten und auf ihre moralische Besserung hinzuwirken. Ferner sind derartige Organisationen bisher in drei Besserungsanstalten (Concord, Huntingdon und Pontiac) ins Leben gerufen worden. Sie bestehen nur aus Gefangenen, in deren Händen auch Verwaltung und Leitung liegt. Anstaltsbeamte sind regelmässig nur als Gäste bei den Vereinsitzungen zugegen. Zweck und Wirkungskreis der Vereine sind auf Impulse der Anstaltsleitung zurückzuführen. So werden meist Bildungszwecke in sog. „literarischen Vereinen“ gefördert; andere Vereine widmen sich religiösen Aufgaben, andere

setzen sich die Bekämpfung des Alkoholmissbrauches zum Ziele usf. Innerhalb dieser allgemeinen Zweckbestimmung ist den Mitgliedern die weiteste Freiheit gelassen. Ob sie Diskussionen halten oder Lieder singen oder sich Vorträge halten lassen, steht in ihrem Belieben.

Die Berichte der Leiter genannter Anstalten lauten übereinstimmend günstig über die Einrichtung. Die europäischen Kritiker (Aschrott, Mittermaier u. a.) verhalten sich ihr gegenüber teils zurückhaltend, teils ablehnend (Herr S. 302—324).

Herr schliesst seine bezügliche Abhandlung mit folgenden Sätzen:

„Wer auf Grund der Kenntnis amerikanischer Verhältnisse zu dem Ergebnis kommt, dass die Gefangenenvereinigungen in Besserungsanstalten nach den dortigen Erziehungs- und Disziplintheorien nicht etwas Ungewöhnliches, sondern aus ihnen mit Folgerichtigkeit erwachsen sind, braucht noch nicht dafür einzutreten, dass wir diese Einrichtung nun schleunigst nach Deutschland übernehmen. Zur künstlichen Importierung derselben besteht keine „Veranlassung". Nahe verwandt mit dem vorbesprochenen Kapitel ist das von den „Vergnügungen" handelnde.

Wie Herr (S. 324—328) berichtet, finden an den grossen nationalen Feiertagen sowie am Weihnachtsfeiertag in Amerika, sowohl im Zuchthaus wie im Korrektionshaus, im Untersuchungsgefängnis wie in den Besserungsanstalten Festtagsaufführungen statt, bestehend in Festessen, Musik und Gesangsproduktionen, Tanz, Schauturnen, Leistungen von Komikern, humoristische Vorträge u. dgl.

Als Motiv solcher Veranstaltungen wird angegeben, dass man den Ausgestossenen an der allgemeinen Freude teilnehmen lassen will, und dass man beabsichtigt, „dem Stumpfsinn und der Indifferenz zu steuern, und dem Gefangenen die Verlockungen der Freiheit vor Augen zu führen".

Herr schliesst seine Schilderung mit der Bemerkung: „In Deutschland dürfte die Einführung der Unterhaltung

unser Strafgefangenen durch Variétékünstler vorläufig nicht in Frage kommen."

Dass die Veranstaltung von Vergnügungen und die Pflege von Geselligkeit durch Klubs unter den Insassen eines Gefängnisses einen schroffen Gegensatz zu dem Ernst und der Strenge bildet, die wir als notwendige Eigenschaften der Freiheitsstrafe anzusehen gewohnt sind, wird kaum von jemand mit Ueberzeugung bestritten werden wollen.

Erwähnte Besonderheiten des amerikanischen Strafvollzugs müssen uns um so auffälliger erscheinen, als dieser in anderen Stücken sich grosser Strenge befleissigt, als ferner demselben ausser der Aussicht auf vorläufige Entlassung andere Arten von Belohnungen und Begünstigungen fast gänzlich fremd sind, und endlich seine disziplinären Vorschriften und die von ihnen angedrohten Strafen vielfach hochgradige Härte verraten.

Selbst Besuche und schriftliche Korrespondenz der Gefangenen in den Besserungsanstalten erfahren zum Teil sehr weitgehende Beschränkungen (Herr S. 185).

Die Gestattung der Beschaffung von sog. Extragenussmitteln seitens der Gefangenen, in Deutschland eine grosse Rolle spielend, kommt in manchen amerikanischen Besserungsanstalten gar nicht, in anderen nur in sehr beschränktem Masse vor.

Wenn auch nach Herr (S. 179) ein guter Teil der Disziplin und der Strafe in dem Grad- und Markensystem verkörpert ist, so wird doch auch in den amerikanischen Reformatories von sehr empfindlichen Strafen, wie Dunkelarrest und Fesselung, ergiebiger Gebrauch gemacht, und „fehlt sogar die Prügelstrafe nicht völlig" (S. 179 u. 184 eod.).

Der grosse Unterschied, welcher bezüglich des Belohnens und der Aufmunterung von Gefangenen zwischen Amerika und Deutschland besteht, verdient mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung dieser beiden Dinge für Erreichung des Strafzwecks eine genauere Unter-

suchung seiner Ursachen und Wirkungen, die ich hiermit folgen lasse.

Die Strafe ist nach ihrem inneren Wesen Zwang, und zwar staatlicher Zwang gegen den verbrecherischen Willen. Dieser Zwang wird nach der individuellen Beschaffenheit dieses Willens in verschiedener Weise, und zwar durch Einflössen heilsamer Furcht von der Verbrechensfolge oder durch Beibringen legaler Gesinnung oder auch durch Unterdrückung des antisozialen Willens ausgeübt. Mit anderen Worten: die Strafwirkungen sind Abschreckung, Besserung, Ungefährlichmachung. Die Freiheitsstrafe in der Form als Besserungsstrafe äussert ihre Wirksamkeit nach den drei soeben bezeichneten Richtungen. Wenn bei ihrem Vollzuge besonderer Nachdruck auf die Besserung des Sträflings gelegt wird, so darf doch, weil die Erreichung dieses Zieles in keinem Falle ausser Zweifel steht, über dem Besserungsstreben keine der beiden anderen Eigenschaften oder Wirksamkeiten der Strafe, nämlich die Abschreckung und Sicherung, gering geschätzt und noch weniger ganz ausser acht gelassen werden. Es dürfen daher beim Vollzuge der Besserungsstrafe nur solche Belohnungen und Aufmunterungen als Besserungsmittel gebraucht werden, welche die beiden anderen Wirksamkeiten der Strafe in keiner Weise nachteilig beeinflussen. Eine solche Gefahr aber erblicke ich in der Gewährung weitgehender Freiheiten und Vergünstigungen, durch welche sich das amerikanische Reformatorysystem vom Strafvollzuge anderer Länder hervortut. Ich habe bei dieser Bemerkung vorzugsweise die Veranstaltung von Vergnügungen und die Bildung von geselligen Vereinigungen unter den Gefängnisinsassen im Auge.

In diesen Besonderheiten des amerikanischen Besserungssystems vermag ich lediglich die Folgen einer unrichtigen Betrachtungsweise von der Strafe zu erkennen, die sich in einem Beschlusse des Cincinnatikongresses durch

den Satz verrät: „Das höchste Ziel des Gefängniswesens ist die Besserung (sittliche Wiedergeburt) der Verbrecher.“

Dieser Satz ist falsch. Das höchste Ziel des Strafvollzugs ist Verwirklichung des Strafzwecks. Dieser besteht aber nicht in Besserung des Verbrechers, sondern in Rückfallverhütung *(ne peccetur)*. Besserung ist nur eine von den drei Hilfsmitteln, welche dem obersten Strafzweck dienen.

Das Reformatorysystem ist die verkörperte Besserungstheorie und leidet an der gleichen Einseitigkeit und Befangenheit wie die übrigen Straftheorien, welche alle ausschliesslich von der einen oder anderen Wirkungsweise oder Eigenschaft der Strafe ausgehen, statt dieselben zusammenzufassen und sie sämtlich in den Dienst des einzigen, obersten Strafzwecks, Verbrechensbekämpfung durch Rückfallsverhütung, zu stellen. Es ist dieses der gleiche Fehler, der s. Zt. die Erfindung des sog. Pensylvanischen Isolierhaftsystems veranlasste, das nunmehr, wie wir aus Herrs Schrift erfahren, an seiner Geburtsstätte selbst ein frühzeitiges, ruhmloses Ende gefunden hat.

Ohne den Wert und die Bedeutung der Besserung im Strafvollzuge zu unterschätzen, muss gleichwohl darauf bestanden werden, dass die Strafe eine scharfe und gefürchtete Waffe im Kampfe gegen das Verbrechertum zum Schutze der Gesellschaft bleibe, und dass unsere Gefängnisse nicht in Zwangserziehungsanstalten verwandelt werden. Das Interesse für das verbrecherische Individuum darf die Rücksichten gegen die beleidigte und angegriffene Gesellschaft nicht beiseite setzen.

Dieser tadelnswerte individualistische Zug geht durch das ganze amerikanische Besserungssystem von der unbestimmten Verurteilung an bis zur endgültigen Freilassung des Sträflings, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergeben wird.

Die unbestimmte Verurteilung, die wir bereits früher geschildert haben, verleiht dem amerikanischen Besserungssysteme ein ganz besonderes Gepräge, indem

sie namentlich auf die vorläufige Entlassung und damit auf die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe den bedeutendsten Einfluss äussert. Sie ist nach Herr (S. 126) „ein notwendiger, untrennbarer Bestandteil des Reformatorysystems, und ohne ihren mächtigen Einfluss ist nach der Ansicht zahlreicher Schriftsteller und Praktiker der Zweck der Besserungsanstalten nicht erreichbar. Durch sie wird der stärkste Druck auf den Gefangenen ausgeübt, sich den Anstaltsregeln zu fügen, ein gutes Betragen und dauerndes Wohlverhalten an den Tag zu legen, fleissig bei der ihm zugewiesenen Arbeit zu sein und im Schulunterricht in der Anstalt vorwärts zu kommen."

„Die Wirkung des unbestimmten Strafurteils ist naturgemäss um so stärker, je höher das Strafmaximum ist. . . . Der Erfolg ist der, dass die Gefangenen mit hoher Maximalzeit erheblich mehr Bemühungen zur Abkürzung ihrer Strafzeit aufweisen. Das Elmirajahrbuch von 1898 enthält die Angabe, dass diejenigen Gefangenen, deren Höchstzeit fünf Jahre oder weniger betrug, durchschnittlich nach 27 Monaten, diejenigen mit Höchstdauer von 10—20 Jahren durchschnittlich bereits nach 21 Monaten zur Entlassung kamen."

Man kann demnach als Erfolg der in Rede stehenden Einrichtung feststellen, dass je grösser und schwerer das Verbrechen ist, das der Gefangene begangen hat, um so kürzer regelmässig die Strafe dauert, die er dafür zu erstehen hat.

Diese Folge widerstreitet der bisherigen Annahme, welche uns als ein Gebot der Gerechtigkeit wie der Zweckmässigkeit erscheint, dass Verbrechen und Strafe in gerader Proportion zueinander sich verhalten sollen. Diese vernünftige Forderung entspricht in gleichem Masse dem Zweckgedanken wie der Vergeltungslehre. Eine Verkehrung jenes Verhältnisses zwischen Verbrechen und Strafe muss, wie man anzunehmen gezwungen ist, zu einer Minderung des Ansehens der Strafgesetze und zu einer

Abschwächung der in der Strafandrohung liegenden Generalprävention führen.

Die in den amerikanischen Besserungsanstalten gemachten Erfahrungen über die Wirkung der unbestimmten Urteile erregen notwendig die grössten Zweifel an der Richtigkeit des gedachter Einrichtung zugrunde liegenden Prinzipes. Dieses findet seinen Ausdruck in folgenden Sätzen des Cincinnatikongresses:

„Das höchste Ziel des Gefängniswesens ist die Besserung der Verbrecher, nicht Zufügung eines Leidens als Strafe.“

„Mehr als Strafen sind Belohnungen ein wesentlicher Bestandteil jedes guten Gefängnissystems.

Die angemessene Strafdauer für Gesetzesverletzungen ist eine der verwickeltsten Fragen des Strafrechts. Die jetzige ausserordentliche Ungleichheit der Erkenntnisse ist eine Quelle steter Erregung für die Sträflinge und darunter leidet unsere Gefängnisverwaltung. Für dies Uebel muss Abhilfe geschaffen werden.

Urteile mit einer durch genügende Anzeichen der Besserung bestimmten Grenze sollten an die Stelle von Urteilen mit festbestimmten Endterminen treten.“

Diese Beschlüsse leiden an mancherlei Unrichtigkeiten die zu Schlussfolgerungen führten, die sich in ihrer Anwendung auf die Praxis nicht bewähren konnten.

Den ersten der voraufgeführten Kongressbeschlüsse habe ich bereits an anderer Stelle dahin berichtigt, dass Besserung der Gefangenen zwar als Mittel zur Erreichung des Strafzwecks in Anwendung zu bringen sei, nicht aber als „höchstes Ziel des Gefängniswesens“ angesehen werden könne.

Ein gutes Gefängnissystem wird neben strenger Zucht auch Belohnungen und Aufmunterungen der Gefangenen als Besserungsmittel benutzen. Doch dürfen durch deren Gebrauch die anderen Wirkungsweisen der Strafe, Abschreckung und Sicherung, nicht Schaden leiden. Den Belohnungen im Strafvollzuge eine grössere Bedeutung als

den Strafen beilegen zu wollen, scheint mir nicht gerechtfertigt.

Wenn auch zugegeben werden mag, dass die Ungleichheit der Straferkenntnisse den Strafvollzug, namentlich die bessernde Einwirkung auf die Sträflinge, erschwert, so scheint doch andererseits in der unbestimmten Verurteilung nicht das richtige Mittel zur Abhilfe dieses Uebels gefunden worden zu sein. Die unbestimmte Verurteilung scheint vielmehr durch die Gleichheit ihrer Wirkung auf die Strafdauer und durch gänzliche Nichtberücksichtigung der Schwere der Straftaten und der Gefährlichkeit ihrer Urheber noch mehr Grund und Anlass zu Klagen über Ungerechtigkeit abzugeben und zu „einer Quelle steter Erregung für die Sträflinge“ in noch höherem Masse sich zu gestalten, als die Ungleichheit in der früheren Strafrechtsprechung. Letzterer Misstand könnte viel sicherer und vollkommener durch Aenderung des früheren Strafmasstabes, als durch gänzlichen Verzicht auf Strafausmessung erreicht werden.

Allerdings wird zugunsten dieses Schrittes, der sich zunächst gegen die seitherige Herrschaft der Vergeltungslehre richtete, noch weiter angeführt, „die Verwaltungsbehörde der Besserungsanstalten könne auf Grund ihrer eingehenden Untersuchung aller Umstände, insbesondere auf Grund genauer Kenntnis des Charakters des Verbrechers erheblich sachgemässer und richtiger die Dauer der Strafe bestimmen, als der Strafrichter in dem Eiltempo einer überlasteten Gerichtsverhandlung“; ferner: „des Richters Fixierung einer bestimmten Zeit als Strafe für ein Delikt sei ebenso verfehlt, wie wenn er bei einem Geisteskranken vorschreiben würde, wie lange er in der Heilanstalt bleiben solle“ (Herr S. 127).

Darauf lässt sich wohl mit gutem Grunde folgendes erwidern: Die Frage, wie lange der Schuldiggesprochene zur Sicherung der Rechtsordnung mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit seiner Persönlichkeit und auf das von ihm verübte Verbrechen durch Gefangenschaft der Gesellschaft

ferne gehalten werden soll, kommt im amerikanischen Besserungsverfahren überhaupt nicht ernstlich in Betracht. Dieses scheint mit eben die Hauptschwäche des Reformatorysystems zu sein. Der Richter hat sich mit der Frage der Strafdauer überhaupt nicht zu beschäftigen, hat daher auch keine besondere Veranlassung, über die Persönlichkeit des Täters und seine Sicherheitsgefährlichkeit eingehende Erhebungen anzustellen. Für die Strafvollzugsbehörde steht im Vordergrunde des Interesses die Aufführung des Verurteilten am Strafplatze. Für sie ist die Hauptfrage keineswegs die, wie lange derselbe zum Schutz der bürgerlichen Gesellschaft verwahrt werden solle; sie lautet für sie vielmehr dahin, innerhalb welcher Frist der Gefangene durch Wohlverhalten am Strafplatz die Freilassung sich verdient hat.

Von dem oft gehörten Vergleiche zwischen Sträfling und Geisteskranken gilt der Spruch: *»omnis comparatio claudicat«*. Der Kranke wird nach erfolgter Heilung entlassen; der amerikanische Gefangene soll die Strafanstalt nach eingetretener Besserung verlassen. Die Heilung eines Patienten lässt sich in der Regel wissenschaftlich feststellen. Ob aber Wohlverhalten des Verbrechers im Gefängnis auch dessen soziale Genesung bedeutet, darüber muss in jedem Falle erst die Zukunft entscheiden. Solcher Unsicherheit gegenüber muss um so mehr Vorsicht in der Entlassung des Gefangenen geübt werden, je grösser mit Rücksicht auf die Vergangenheit des Sträflings die Gefahr seines Rückfälligwerdens ist, und je grösser im Hinblick auf die Schwere seines begangenen Verbrechens die Gefahr erscheint, welche von dessen Wiederholung für die Gesellschaft zu besorgen ist.

Zu vollständiger Durchführung des angezogenen Vergleiches müsste auch die Forderung erhoben werden, dass der Gefangene ebenso, wie der Geisteskranke, stets nur nach eingetretener voller Heilung und erst nach vollkommener Nachweisung seiner Ungefährlichkeit in Freiheit gesetzt werde.

Bevor ich meine Betrachtung über die unbestimmte Verurteilung schliesse, möchte ich noch die Urteile einiger Autoren über den gleichen Gegenstand anführen: Nach v. Liszt[1]) ist es in dem Wesen des staatlichen Strafrechts als der Selbstbeschränkung der an sich unbeschränkten Staatsgewalt gelegen, dass durch das Strafgesetz nicht nur die Voraussetzung der Strafe, sondern auch ihr Inhalt nach Art und Mass bestimmt werde.

Seuffert[2]) äussert seine Meinung über die unbestimmte Verurteilung mit den Worten: „Es fehlt in der Geschichte nicht an Beispielen solcher Strafpflege. Nur war sie dann keine Rechtspflege mehr. Die Gefahren, die aus einer solchen Freiheit der Strafpflege erwachsen, wären grösser, als die aus dem Verbrechen kommenden.“ v. Holtzendorff[3]) bezweifelt, „dass der Strafvollzug durch die Einführung völlig arbiträrer Strafdauer gehoben werden dürfte, zumal wenn man erwägt, dass die Autorität der Strafverwaltungen wenigstens zum Teil auf ihrer gesetzlichen Gebundenheit beruht“.

Ganz besonders soll auch noch auf die interessanten Ausführungen von Prof. Dr. Wach hingewiesen sein, der als „den schwersten Mangel des Systems seine Willkür und Ungerechtigkeit“ bezeichnet[4]).

Die vorläufige Entlassung, welche einen wesentlichen Bestandteil des amerikanischen Reformatorysystems bildet, unterscheidet sich von der gleichnamigen Einrichtung des deutschen Strafrechts besonders in bezug auf den Zeitpunkt ihres Eintrittes, der sich nicht aus der Gesamtdauer der Strafe berechnen lässt, da eine solche nicht gegeben ist, sondern durch die Anzahl der Marken, welche sich der Gefangene durch Fleiss und Wohlverhalten in der Strafanstalt in kürzerer oder längerer Zeit verdient, bestimmt wird. Hierin liegt meines Erachtens ihr Haupt-

[1]) v. Liszt, Lehrb. d. Strafrechts 6. Aufl. S. 243.
[2]) Seuffert, Ein neues Strafgesetzb. f. Deutschland S. 11 ff.
[3]) Handbuch des Gefängniswesens Bd. I S. 438.
[4]) Dr. A. Wach, Die Reform der Freiheitstrafe. Leipzig 1890. S. 55.

fehler, den ich als die nachteiligste Wirkung der unbestimmten Verurteilung bezeichnen möchte.

Die Gedanken, welchen die vorläufige Entlassung in Amerika ihre Ausbildung zu danken hat, finden ihren Ausdruck in den folgenden Beschlüssen des Cincinnatikongresses:

„Nr. 4. Da die Hoffnung ein noch stärkerer Ansporn ist, als die Furcht, sollte die erstere zu einer immer wirksamen Triebkraft in dem Denken des Gefangenen gemacht werden, und zwar sollte dies mittels eines gut erdachten und geschickt angewendeten Systems von Belohnungen für gutes Betragen, fleissige Arbeit und gutes Lernen geschehen. Mehr als Strafen sind Belohnungen ein wesentlicher Bestandteil jedes guten Gefängnissystems.

Nr. 5. Das Schicksal des Gefangenen sollte in gewissem Umfange in seine Hand gelegt werden; er muss in die Lage versetzt sein, durch eigene Anstrengung sich zu bessern. Ein geregeltes Interesse an sich selbst muss hervorgerufen und stetig wirksam erhalten werden.

Nr. 12. Der Gefangene muss selbst den Willen zu seiner Besserung erhalten. Längere Gewohnheit ist hierbei das Wirksamste".

Dass Belohnungen und Aufmunterungen im Strafvollzuge nicht entbehrt werden können, und dass die vorläufige Entlassung sich ganz besonders als Besserungsmittel eignet und als solches sich in hervorragender Weise in Deutschland bewährt hat,[1]) wird heute wohl kaum jemand ernstlich bestreiten wollen.

Wie das Einflössen von Furcht der Abschreckung, so dient das Erwecken von Hoffnungen der Besserung. Die Aussicht, durch gutes Verhalten die Dauer der Strafe zu vermindern, bildet für die grosse Mehrzahl der Gefangenen

[1]) Im Zuchthause Ludwigsburg und in seiner Nebenanstalt Hohen-Asperg sind in den Jahren 1872—1902 von 11207 Gefangenen 1197, d. i. 10,7 Proz., vorläufig entlassen worden. Widerruf erfolgte in 2,4 von 100 Fällen. In den Jahren 1895/96 bis 1901/02 sind von 371 beurl. Gefangenen nur 8,1 Proz. im Verbrechensgrade rückfällig geworden.

einen lebhaften Anreiz, sich dieser Wohltat durch Erfüllung ihrer Bedingung würdig zu machen.

Nun hat es aber die vorläufige Entlassung nicht bloss darauf abgesehen, die Disziplin unter den Gefangenen zu fördern, sie verfolgt vielmehr als Hauptzweck die Wiedergewinnung der Bestraften für die Gesellschaft und die in ihr herrschende Rechtsordnung. Dazu ist längere Uebung in Gehorsam erforderlich; Rechttun und gewissenhafte Pflichterfüllung muss dem Verurteilten allmählich zur Gewohnheit und gleichsam zum Bedürfnis werden. Die Dauer dieser Uebung, mit anderen Worten das in der Strafe liegende Besserungsverfahren, das zu einer Strafkürzung führen soll, hat sich vernünftigerweise nach der Gefährlichkeit und Besserungsbedürftigkeit, beide meist miteinander Hand in Hand gehend, zu richten. Es würde nach unserer Anschauung der Klugheit geradezu widersprechen, dem Verbrecher, der eine im Gesetze mit 20jährigem Gefängnis bedrohte Tat verübt hat, das gleiche Vertrauen zu schenken und ihm die Aussicht zu eröffnen, innerhalb der gleichen Frist vorläufige und endgültige Entlassung zu erlangen, wie demjenigen Gefangenen dessen strafbare Handlung im Gesetze um das Doppelte oder Zehnfache niederer eingeschätzt ist. Ein solches Verfahren widerspricht unserem Begriffe des Belohnens, dessen Höhe wir von der Grösse des Verdienstes abhängig machen; dasselbe Verfahren ist aber auch geeignet, das Gerechtigkeitsgefühl der Gefangenen zu verletzen und Klagen über unbillige und ungleiche Behandlung unter ihnen wachzurufen. Aber auch in unserem Volke würde solche Unstimmigkeit in der Rechtspflege kein Verständnis finden, vielmehr in den weitesten Kreisen dem lebhaftesten Widerspruche begegnen.

Auch wird unter uns kaum jemand zu finden sein, der es für rechtmässig oder für zweckmässig erachtet, im Falle eines Widerrufes der vorläufigen Entlassung, ohne Vorhandensein eines weiteren Straferhöhungsgrundes die im Gesetze angedrohte Höchststrafe eintreten zu lassen.

Nach unserer Anschauung von der Strafe ist die Probezeit, welche der vorläufigen Entlassung, wie diejenige, welche der definitiven Entlassung vorauszugehen hat, in ihrer Ausdehnung nach der Gefährlichkeit oder (wie andere wollen) nach der Schwere des Verbrechens, d. i. im gleichen Verhältnis, wie Strafe und Verbrechen zueinander stehen, zu bestimmen.

Und deshalb werden wir wohl daran festhalten, für den Eintritt der vorläufigen Entlassung einen Bruchteil der ganzen Strafzeit festzustellen, und diese letztere, wie seither, durch einen berufsmässig ausgebildeten, mit vollkommener Unabhängigkeit ausgestatteten Richterstand aussprechen zu lassen.

Wie schon früher erwähnt wurde, dient zur Kontrolle von Arbeitsfleiss, Lerneifer und sonstiger hausordnungsmässiger Führung der Gefangenen in den amerikanischen Besserungsanstalten „ein verwickeltes und fein durchdachtes System von Regeln, durch das der Gefangene sich durcharbeiten muss, um zur Freiheit zu gelangen“ (Herr S. 172). Es ist dies das Grad- und Markensystem, das die Gefängnisreformer der Vereinigten Staaten aus dem irischen Strafvollzugssysteme übernommen haben (S. 174 eod.).

Der deutsche Strafvollzug hat sich diese fremdartige Einrichtung nicht angeeignet, hat aber auch ohne dieselbe mit der vorläufigen Entlassung die günstigsten Ergebnisse erzielt. Es finden sich zwar in den Hausordnungen verschiedener deutscher Einzelstaaten sog. Disziplinarklassen eingeführt, wonach die Höhe der Arbeitsbelohnungen der Gefangenen wie das Mass der zugelassenen Extragenüsse u. dgl. bestimmt werden. Erwähnte Klassen aber üben keineswegs einen unmittelbaren Einfluss auf die vorläufige Entlassung aus. Das Markensystem dürfte sich für uns nur dann empfehlen, wenn unser künftiges Reichsstrafgesetzbuch sich dafür entscheiden sollte, für den Eintritt der vorläufigen Entlassung verschiedene Bruchteile der Gesamtstrafzeit aufzustellen und die Grösse des Strafnachlasses von mehr oder weniger raschen Fortschreiten der

Besserung der Gefangenen abhängig zu machen. Bis dahin können wir ohne Schaden und Gefahr auf die fremdländische Einrichtung getrost auch fernerhin verzichten.

Die Ergebnisse des Reformatorysystems werden von Herr in einem besonderen Abschnitt (S. 370 ff.) behandelt. Er erklärt mit der grössten Offenheit, ein statistischer Nachweis der erfolgten Besserung sei nicht möglich. „Ob der frühere Insasse später wieder Delikte begeht und in anderen Anstalten eingeliefert wird, darüber sind Schätzungen und Vermutungen, aber keine wissenschaftlichen Nachweise möglich. Hierüber kann keine Statistik berichten. . . . Mit dem Verlassen der Anstalt geht regelmässig die Spur der Gefängnistage des Delinquenten unter.“

Nach meiner Ueberzeugung müssen die Schattenseiten des amerikanischen Reformatorysystems, die ich in der unbestimmten Verurteilung und in deren nachteiligem Einflusse auf die vorläufige Entlassung erblicke, früher oder später in einer ungünstigen Besserungsstatistik sich offenbaren.

Sollte diese meine Prophezeihung sich nicht erfüllen, sollte, wie Herr versichert, die öffentliche Meinung und das wissenschaftliche Urteil Amerikas, die zurzeit sehr günstig über das moderne Besserungssystem ihres Landes lauten, auch Recht behalten, so würde ich dadurch nicht irre werden in meiner Ueberzeugung, dass allenfallsige günstige Ergebnisse keineswegs dem Systeme als solchem, und am allerwenigsten den *indeterminates sentences*, sondern vielmehr in erster Linie und vielleicht einzig und allein dem Umstande zuzuschreiben seien, dass die Besserungsanstalten Amerikas fast ausschliesslich erstmals bestrafte Individuen aufzunehmen bestimmt sind, die in viel geringerem Masse, als Vorbestrafte, einem Rückfalle ausgesetzt sind. Ich bezweifle, dass die amerikanischen Reformatories, wenn sie heute über eine verlässige Statistik zu verfügen hätten, günstigere Zahlen aufzuweisen vermöchten, als ein deutsches Zuchthaus (Hohenasperg), von

dessen nicht vorbestraften Insassen, die von 1886/7—1890/1 entlassen wurden, nur ca. 19 Proz. rückfällig wurden, gegenüber von ca. 62 Proz. Rückfälligen aus der Zahl der im Zuchthause Ludwigsburg entlassenen Vorbestraften. In dieser meiner Meinung werde ich bestärkt durch eine Aeusserung von Pettigrove, Leiter des Gefängniswesens von Massachusetts, der zu dem Ergebnis gelangt, dass mindestens 60 Proz. der aus der dortigen Besserungsanstalt Entlassenen nicht wieder in Strafanstalten zurückkehren (Herr S. 380), wonach sich eine Zahl von ca. 40 Prozent Nichtgebesserter ergibt.

Der Vollständigkeit halber glaube ich mich auch noch kurz über den amerikanischen Strafvollzug an Unverbesserlichen äussern zu sollen.

Die in den sog. State-Prisons an rückfälligen und unverbesserlichen Verbrechern zu vollstreckende Sicherungsstrafe bildet den Gegensatz zu der in den Reformatories an besserungsfähigen Verurteilten zu vollziehenden Besserungsstrafe.

Die Schilderung, welche Herr (S. 16 ff.) über die erstere Art von Strafanstalten entwirft, lauten wenig günstig für sie. Nach seinen Angaben „sind die Staatsgefängnisse von grossem Umfange, und die Zahl ihrer Insassen übersteigt nicht selten das erste Tausend. Am Tage findet man in ihnen gemeinsame Arbeit, während die Nacht jeder Insasse in einer Zelle zubringt, soweit nicht die Zellen für mehrere Insassen bestimmt sind. . . . Die geräumigen Zellen sind wohnlich ausgestattet. . . . So lebt es sich recht behaglich in den Räumen des Zuchthauses. Mit Teppichen, Tischen, Büchern, Bildern und Schaukelstühlen lässt sich selbst ein unfreundlicher Raum hübsch ausschmücken. Blumen, Vögel und Musikinstrumente sind auch nicht zu verachten und in den Tageszeitungen kann man sich über das Leben in der Aussenwelt trefflich informieren. . . . Zwei, vier und mehr Gefangene hausen in den Zellen und führen dort ein fröhliches Dasein. . . . Abends finden musikalische Vorführungen der verschieden-

sten Art statt. Bis 9 Uhr Abends brennt elektrisches Licht in den Zellen. Durch Ueberarbeit können die Gefangenen erhebliche Summen verdienen.“

Wenn auch diese Schilderung sich zunächst nur auf das berühmte Eastern Penitentiary in Philadelphia bezieht, so kann man doch, wie Herr angibt, die Disziplin und die Behandlung der Gefangenen in den übrigen Staatsgefängnissen gleichfalls nicht als streng oder gar hart bezeichnen. „Wie in einer Fabrik wird während gewisser Stunden gearbeitet, um gewerblichen Gewinn zu erzielen. Im übrigen ist den Gefangenen das Leben nicht zu sauer gemacht. Tageszeitungen sind erlaubt, Tabak wird geliefert und das Essen ist gut und reichlich. . . . Durch gutes Verhalten kann sich der Gefangene einen gesetzlich bestimmten Bruchteil seiner Strafzeit abverdienen.“

Kein Wunder, dass ein solcher Strafvollzug an unverbesserlichen Verbrechern, die zum grossen Teile den Abschaum der bürgerlichen Gesellschaft bilden, wegen seiner allzu grossen Milde „in der amerikanischen Publizistik ihre Gegner und Tadler findet“. Dieser Aeusserung Herrs möchte ich noch die folgenden Bemerkungen anfügen: Unverbesserlichkeit von Verbrechern bekundet den höchsten Grad von subjektiver Gefährlichkeit und sollte darum in allen Fällen, in denen der Nachweis ihres Vorhandenseins geliefert ist, auf die höchste im Gesetze für das begangene Delikt vorgesehene Strafe erkannt werden. In dem Masse, als die Hoffnung auf Besserung ausgeschlossen ist, muss die abschreckende und sichernde Wirkungsweise der Strafe in Anwendung gebracht werden. Aus diesem Grunde erschiene es als unverständlich und widerspruchsvoll, mit dem Schulderkenntnis nicht auch den Strafausspruch zu verbinden, um dem „Unverbesserlichen“, dessen möglichst lange Internierung ein Gebot der öffentlichen Sicherheit ist, die Hoffnung auf vorzeitige Freilassung als Belohnung für gute Führung im Gefängnisse zu eröffnen. Zur Beförderung der Gefangendisziplin und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Zuchthause genügt eine Anzahl von Ver-

günstigungen und Straferleichterungen für Wohlverhalten, welche sich, um die abschreckende Wirkung der Strafe nicht abzuschwächen, in sehr engen Grenzen halten sollen.

Der erhöhte Strafzwang gegen Inkorrigible hat sich in einer sehr strengen Hausordnung, insbesondere in unbedingtem Arbeitszwang ohne weitere Rücksicht, als auf Leben und Gesundheit der Gefangenen, zu äussern.

Als Ergebnis dem am amerikanischen Strafvollzuge geübten Kritik und zugleich als Antwort auf die Frage seiner Anwendbarkeit in Deutschland möchte ich zum Schlusse meiner Abhandlung die folgenden Sätze aufstellen:

Die Verbannung der Vergeltungsidee aus dem Strafrecht bedeutet für den amerikanschen Strafvollzug einen Kulturfortschritt von der allergrössten Bedeutung.

Der Anerkennung des Zweckgedankens im Strafrecht ist die rationelle und vorteilhafte Unterscheidung von Strafanstalten für verbesserliche und für unverbesserliche Verurteilte zu verdanken.

Dem amerikanischen Besserungssysteme gereicht zum Nachteile, dass es irrtümlicherweise die B e s s e r u n g als Zweck statt als Mittel zur Erreichung des Strafzweckes betrachtet und infolgedessen den beiden anderen Wirkungsweisen der Strafe, der Abschreckung und der Ungefährlichmachung (Sicherung), nicht die ihnen gebührende Bedeutung beilegt.

Der soeben erwähnte Fehler äussert sich in der Abschaffung der bestimmt lautenden Strafurteile und in der Gestaltung, welche unter dem Einflusse dieser Massnahme das Institut der vorläufigen Entlassung angenommen hat, insofern die beiden genannten Einrichtungen die Gefahr verfrühter Strafbeendigung im Gefolge haben.

Eine zu weitgehende, die abschreckende Wirkung der Strafe beeinträchtigende Anwendung des Besserungsgedankens ist in gewissen Freiheiten und Begünstigungen zu erblicken, welche den Gefangenen in den Reformatories wie in den State-Prisons gewährt werden. Zu jenen gehören die Zulassung sportlicher Spiele, die Bildung von

Vereinen und die Veranstaltung von Versammlungen unter den Gefangenen, die Abhaltung von geselligen Vergnügungen in den Reformatories, die Herausgabe von Zeitschriften innerhalb der Besserungsanstalten, ferner die Zulassung von Zeitungen und Zeitschriften in den Zuchthäusern.

Aus diesen Urteilen über den modernen amerikanischen Strafvollzug ergeben sich nachstehende Forderungen an die künftige Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich:

1. Es sei unter Angabe der dermaligen Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen eine Freiheitstrafe für jugendliche und für besserungsfähige erwachsene Verurteilte als „Besserungsstrafe" und eine andere für Unverbesserliche als „Schutz- und Sicherungsstrafe" zu schaffen.

2. Die „unbestimmte Verurteilung" sei in ein künftiges deutsches Reichsstrafgesetzbuch nicht aufzunehmen.

3. Dagegen sei die vorläufige Entlassung des dermaligen gültigen Reichsstrafgesetzbuches in ihrer seitherigen Gestalt beizubehalten und nach Bedürfnis noch weiter auszubilden.

4. Nicht zur Nachahmung im deutschen Strafvollzuge seien die oben erwähnten Freiheiten und Vergünstigungen zu empfehlen, welche eine Besonderheit des amerikanischen Gefängniswesens bilden.

5. Nicht zu beanstanden seien die zu körperlicher Ausbildung in den amerikanischen Besserungsanstalten eingeführten militärischen Uebungen und das Turnen für jüngere Gefangene.

Fürsorge für strafentlassene Jugendliche.

Referat gehalten am 2. Mai 1906 in Preungesheim vor den Teilnehmern des Kursus für Kinderfürsorge in Frankfurt a. M.
von Goetze, Pfarrer am Strafgefängnis in Preungesheim bei Frankfurt a. M.

Meine Damen und Herren!

Ich hoffe Sie sind damit einverstanden, dass ich Sie nicht mehr mit Darlegung der allgemeinen Gesichtspunkte aufhalte, welche weite Kreise heute in die Fürsorgetätigkeit besonders an der heranwachsenden Generation einführen, nur um etwa zu beweisen, dass ich auch damit Bescheid weiss. Wir sind alle in so reicher und gediegener Weise, besonders gestern auch über die Fürsorge für die gefährdete weibliche Jugend, orientiert worden und ich glaube, wenn irgend wo, so sind wir über die Tatsache der Notstände, über ihre Höhe und in der Bereitwilligkeit, in die Hilfsarbeit mit vollen Kräften einzutreten, alle ohne Ausnahme so völlig einmütig, dass ich füglich darüber hinweggehen kann. Ich hoffe auch, dass ich die Schwierigkeiten, die das Vormundschaftsgericht Ihnen und uns bereitet hat und noch bereitet, nicht weiter berühren brauche, denn darüber sind wir ja auch zur Genüge orientiert und völlig einig, dass in diese eherne Mauer so oder so eine Bresche geschlagen werden muss.

Und da wir uns auch über die Ziele nämlich die sittliche und gesellschaftliche Rehabilitation der verirrten Elemente der jüngeren Generation einig sind, so kann ich dies alles nunmehr übergehen um Ihnen einiges wenige zu sagen

1. über das Material, mit dem wir zu tun haben,
2. über die Wege, die unsere Fürsorge **jetzt** zu gehen vermag und

3. möchte neben den Desiderien, die sich mit denen in der gesamten gefährdeten männlichen und weiblichen Jugend decken und die Ihnen ja alle bekannt sind, noch einige wenige Wünsche und Gedanken berühren, die meines Wissens in diesen Tagen noch wenig behandelt sind.

W. A. Ich soll Ihnen hier über strafentlassene Jugendliche reden, aber erstens werde ich wohl in der Hauptsache von solchen erzählen, die noch hier sind, also noch nicht strafentlassene sind; sodann werden Sie wahrscheinlich überrascht sein, dass Sie hier im allgemeinen von Jugendlichen oder von besonderen Einrichtungen für Jugendliche nichts bemerkt haben.

In der Tat haben wir auch nur sehr wenig Jugendliche hier. Das ist eine seit dem Jahre 1901 merkbar gewordene Frucht des Fürsorgeerziehungsgesetzes, was ich nicht unterlassen darf, deutlich hervorzuheben. — Wir haben zur Zeit 27 männliche Jugendliche, und nur 2 Mädchen unter 18 Jahren.

Einen andern Eindruck würden Sie gewinnen, wenn ich Sie im Augenblick an den Schauplatz meiner früheren Arbeit nach Wronke in Posen versetzen könnte, wo neben dem grossen Männergefängnis in vollständig getrenntem Gebäude 154 Knaben, und in dem auch sogenannten „Weiberbau“ 30—40 Mädchen ständig inhaftiert waren.

Trotzdem bietet das hiesige Gefängnisleben charakteristisches Material zur Genüge und ich darf mir wohl erlauben, Ihnen in aller Kürze einige solcher traurigen Fälle hier vorzulegen.

Da ist hier seit 2 Jahren ein nunmehr fast 18jähriger junger Mensch, hellblond von sehr kleiner Statur mit glattem unschuldigem Kindergesicht, allerdings etwas scheuem Blick, der — wohlgemerkt — in einem Alter von 15 Jahren wegen Körperverletzung und Notzucht in 2 Fällen zu 3 Jahren und 9 Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Zwar ist er nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis nicht mehr Jugendlich im Sinne der Strafhaft, aber doch noch nicht majorenn. Was wird aus ihm? d. h. welcherlei Fürsorge kann ihn vor sich selber schützen?

Sie begreifen, dass die Fürsorge für die Strafentlassenen bei uns Gefängnisbeamten schon mit dem Tage der Einlieferung des Gefangenen beginnt, zumal bei dem Jugendlichen, wenn er zum ersten Mal vor uns in der Zelle steht oder bei der ersten Vorstellung vor der Oberbeamtenkonferenz nur zögernd und scheu, oder flott und frech die Antworten von seinen Lippen kommen. In jedem Fall zieht bei allen Jugendlichen ein wehes Gefühl des Schmerzes durch unser Herz und in dem Augenblick beginnt die Fürsorge.

Der oben Erwähnte führt sich hier sehr gut, ist in Schule und Religionsunterricht von grosser Aufmerksamkeit und regem Fleiss, aber über seinem ganzen Wesen liegt es wie ein Schleier, den auch die eingehendste Seelsorge noch nicht zu zerreissen vermocht hat. Neben diesem mit fast vier Jahren bestraften Knaben wurde mehrfach ein junger hübscher Druckerlehrling — sein Vater war Setzer in der Druckerei der Volksstimme — hier eingeliefert, um einige Tage wegen Schulversäumnis in der Fortbildungsschule hier zu verbüssen. Wie darf man aus solcher Veranlassung ein solch junges Menschenkind in das ansteckende Milieu eines Strafgefängnisses versetzen. Welche grausame Gedankenlosigkeit des Gesetzes! — —

Wegen eines Fahrraddiebstahls wird ein angeblich 18jähriger junger Mensch eingeliefert. Bald stellt sich heraus, dass er erst 16 Jahre alt ist. Eine Anzeige nach der andern, ein Termin nach dem andern verzetteln seinen Strafvollzug, bis sich mit der Zeit ein ganzes Gespinnst von Lügen entwirrt, und man nunmehr hoffen kann, einigermassen auf den Grund gekommen zu sein.

Aber seine Familienverhältnisse sind auch ganz wunderlich. Zunächst hatte er angegeben, er sei der voreheliche, aber legitimierte Sohn des Maurers Aug. H. und seiner

Mutter eine geborne L. In Wirklichkeit ist er der Aelteste von 3 unehelichen Kindern der Auguste H., die andauernd mit dem Maurerpolier L. in wilder Ehe lebt. Der L. wird Vater genannt, soll zeitweise nicht arbeitsfähig sein; nach anderer Version ist er fleissig und tüchtig und nur zeitweise krank gewesen.

Die Mutter ist Wäscherin, soll sehr fleissig und eigentlich die Ernährerin der Familie sein und ist, nach den Briefen zu urteilen, eine ganz intelligente, gewandte Person.

Aber warum nun nicht verheiratet? Es liegt gar kein Grund dagegen vor, auch leben sie in Friede und Eintracht. Aber im ungünstigsten Fall hat der Mann nicht die geringste Verpflichtung und auf der Frau ruht die ganze Last.

In solchem Milieu ist das Kind nun aufgewachsen. Ein merkwürdiges Produkt dieser unklaren Verhältnisse.

Pfarrer und Lehrer geben ihm ein gutes Zeugnis, aber die Sucht nach Besonderem, nach Abenteuern, eine oft ganz unbegründete Neigung zu Lügen mit dem ehrlichsten Gesicht hat sich seit seiner Schulentlassung geradezu treibhausartig in ihm entwickelt.

Er wird nach seiner Entlassung — er hat insgesamt 8 Monate — in Fürsorgeerziehung kommen. Doch sehe ich seiner Unterbringung in die Erziehungsanstalt mit grosser Sorge entgegen, denn dort ist die Atmosphäre, in der seine Schwächen ganz besonders gedeihen. — —

Ein 14jähriges Mädchen aus Wiesbaden läuft unter Mitnahme von 10 M., die sie ihren Eltern stiehlt, nach Giessen, besucht dort ihren Onkel, bestellt schöne Grüsse von daheim und bleibt in aller Gemütsruhe dort, bis sie plötzlich zur Ueberraschung der ahnungslosen Leute von der Polizei geholt und per Schupp wieder heimgebracht wird. Aber sie hält es bei ihren ordentlichen Eltern nicht aus, geht nach Frankfurt durch, begeht dort einige kleine Diebstähle und ist nun auf 3 Monate hier, um dann direkt von hier in die Erziehungsanstalt zu gehen.

Sie ist, so klein sie ist, von elementarer Leidenschaftlichkeit, von geradezu gewaltsamem Trotz, der schliesslich nur in einem Strom von Tränen seine Auslösung findet. Sie schwankt oft zwischen frechem Lachen und erschütterndem Schluchzen. So wie sie sich beobachtet weiss, gährt und wühlt es in ihr.

Ein Fall, der für Sie charakteristisch ist.

Eines Sonntags um $^3/_4$8 Uhr komme ich hier herauf zum Gottesdienst und sehe im Vorübergehen durch die offene Tür, wie sie mit dreistem, herausforderndem Lachen ihrer Nachbarin etwas zuflüstert. In dem Augenblick fühlt sie mit der eigenartigen Sensibilität solcher überreizter Menschen, dass sie beobachtet wird. Da wird ihr Gesicht ganz entstellt, ganz grün, starr mit abgewendetem Kopf und schiefen Augen sitzt resp. steht sie während des Eingangsliedes und der Liturgie vor mir, nur ab und zu unter den schief stehenden Liedern einen funkelnden hasserfüllten Blick nach mir herüberschleudernd.

Es war erbarmungswürdig, unter welchem grauenhaften Bann von Leidenschaft dies junge Wesen aus einem ganz nichtigen Grund stand und ich war schnell entschlossen um ihret- und meinetwillen, diesen Zustand noch vor der Predigt auf irgend eine Weise auszuschalten.

Während des beginnenden Hauptliedes winke ich sie heran, verlasse mit ihr den Saal und gehe in das nebenliegende Zimmer, lege ihr die Hand auf die Schulter und sage freundlich und eindringlich zu ihr: „Mein armes Kind, was ist dir?“ Da bricht ein Strom von Tränen aus ihren Augen, ihr ganzer Körper bebt vor Schluchzen und der Bann ist gelöst. Sie spricht dann ruhig mit mir, wenn auch noch weinend darüber, wie das so gekommen war, und ist von dem Moment an, nachdem ich sie zurückgeführt, weich und aufmerksam während der ganzen Predigt.

So wechselt es bei ihr. Was soll aus ihr werden?

Ich gedenke — der Fall liegt Jahre zurück — einer 15jährigen (!!) unter Kontrolle stehenden Berliner Prosti-

tuirten, die wegen Diebstahl und Erpressung 3 Monate in Wronke im Weibergefängnis war. — —

Da haben Sie eine kleine Probe des Materials unsrer Fürsorge.

Wie üben wir diese aus?

Der natürlichste und nächstliegendste Weg ist der, dass die meist zerrissene Verbindung mit dem Vaterhause wieder angebahnt wird.

Bei den Verhandlungen hierüber ergibt sich bald, ob die heimatlichen Verhältnisse gesund oder bedenklich sind, und es finden sich oft genug Fälle, wo uns die Eltern, ordentliche tüchtige Menschen, entgegenkommen und ihr verirrtes Kind wieder in treue, und nunmehr festere elterliche Zucht nehmen. Und das Kind, gewarnt durch das schwere Unglück, das es durch seine Schuld über sich und die Seinen gebracht hat, entwickelt sich voraussichtlich zu einem ganz braven, fleissigen Menschen.

Meist kommen sie uns leider aus dem Auge, zumal die Jugendliche, die bei oft nur kurzer Strafe sehr häufig wechseln, aber ab und zu erhalten der Lehrer und ich Briefe und Postkarten (Ansichtspostkarten!), die uns direkt oder indirekt von guter Entwicklung Zeugnis geben.

Bei Anstaltszöglingen sind solche brieflichen Nachrichten vorsichtiger zu bewerten. Dort trägt die Dankbarkeit mehr einen offiziellen Charakter und in einem Falle z. B. traue ich der Briefstellerin, die bisher jährlich in gewandter und gewundener Form aus ihrem Anstaltsleben berichtet hat, nicht im geringsten.

Einer anderen Form der Fürsorge müssen wir nahetreten, wenn entweder die häuslichen Verhältnisse ungünstige sind oder sonst das Vorleben und der Eindruck, den wir vom Charakter gewinnen, es nötig erscheinen lassen, dass andere Verhältnisse als die bisherigen auf den Knaben oder das Mädchen wirksam werden.

Da besteht nun seit dem 1. April 1901 in den Ausführungsbestimmungen des M. d. I. für das Fürsorge-

erziehungsgesetz No. II Abschnitt 7 folgende bündige Anweisung:

Die Vorsteher der Gefängnisse, in denen jugendliche Verurteilte ihre Strafe verbüssen, haben mit der Konferenz des Oberbeamten zu der der Geistliche, der Arzt und der Lehrer gehört, oder wo solche Konferenzen nicht bestehen, mit den Anstaltsgeistlichen und Lehrern zu erörtern, ob die Fürsorgeerziehung für einen Jugendlichen nach verbüsster Strafe notwendig erscheint. Bejahendenfalls ist der Konferenzbeschluss oder das Gutachten mit den Akten der zuständigen Behörde so rechtzeitig mitzuteilen, dass womöglich das Verfahren vor Ablauf der Strafe beendet sein und die Unterbringung zur Fürsorge sich unmittelbar an die Verbüssung der Strafe anschliessen kann“.

Sie sehen übrigens, dass diese Ausführungsbestimmungen durchaus von demselben sachlichen Geist getragen sind, der sich durch alle Ihre Verhandlungen gezogen hat und durch welchen die Verzögerung und Verschleppung der Verhandlungen möglichst vermieden werden sollen.

Bisweilen ergaben die Einlieferungspapiere oder die zur Kenntnisnahme eingeforderten Untersuchungsakten, dass Fürsorgeerziehung schon beantragt ist. Das entbindet uns aber keineswegs von dem Recht oder der Pflicht auch unsrerseits durch unsre Anzeige dem Verfahren noch grösseren Nachdruck zu verleihen.

Bedauerlicherweise gehört die Gefängnisverwaltung nicht zu den Instanzen, welche A n t r a g s berechtigt oder -verpflichtet sind.

Bekanntlich muss auf Antrag einer antragsberechtigten Behörde das Verfahren vom Vormundschaftsrichter wenigstens e i n g e l e i t e t werden. Der Antrag hat also dann e i n e n gewissen Effekt, mag der Ausgang so oder so sein.

Aber die Gefängnisverwaltung ist nur zur A n z e i g e verpflichtet und zwar bei der Antragsbehörde, solche Anzeige braucht unter Umständen gar keinen Effekt haben. Wenn die Antragsbehörde andrer Meinung ist, lässt sie

die Anzeige einfach liegen und hat nicht einmal die Verpflichtung, Antwort auf dieselbe zu geben.

Anzeigeberechtigt ist, wie Sie wissen, jedermann. Die Gefängnisverwaltung aber ist nur anzeige v e r p f l i c h t e t, wie sie aus den oben zitierten Ausführungsbestimmungen ersehen, anzeigeverpflichtet auf Grund sorgfältiger Prüfung des gegebenen Falls.

Diese sorgfältige Prüfung und gemeinschaftliche Beratung in der Konferenz, wo, wie Ihnen bekannt sein wird, die mannigfachsten Elemente mitwirken, der Arbeitsinspektor, der Pfarrer, der Polizeiinspektor und Lehrer — sie alle beobachten das Kind von den verschiedensten Standpunkten aus, und das ist bei der Beratung ausserordentlich wertvoll. — A l s o d i e s e s o r g f ä l t i g e P r ü f u n g e r g i b t n a t ü r l i c h d i e v e r s c h i e d e n s t e n R e s u l t a t e.

Wie häufig erscheint eine staatlich beaufsichtigte Erziehung und eine staatlich gestärkte Autorität des Erziehers am Platz, und wir können uns doch nicht zum Antrag auf Fürsorge entschliessen. Es ist nicht allein das langsame, umständliche und in seinem ersehnten Resultat so furchtbar unsichere Verfahren der alleinige Grund für dieses Zögern, sondern z. B. folgendes: Den Fürsorgezögling, der hier in der Einzelhaft vielleicht längere Zeit sorgfältig von der Gemeinschaft mit gleich charakterschwachen Elementen geschützt war, den sollen wir nun mit offenen Augen in die G e m e i n s c h a f t des Anstaltsleben gehen sehen, wohl gemerkt **nach** der E i n z e l h a f t, über deren psychische Wirkung ich in den Aschaffenburgschen Heften im vergangenen Jahre ausführlich berichtet habe. Man kann sich keinen grösseren Gegensatz denken, und da bedürfte der Patient — ich kann in diesem Falle es nicht anders bezeichnen — eine andre Behandlung.

Anderseits habe ich die durchschlagendsten Erfahrungen gemacht, wie eine durch höhere Instanz gestützte und in überlegter Weise ausgenutzte Autorität sei es nur durch ein Vormund oder Fürsorger die Pflege in vielen Fällen

von ausgezeichneter Wirkung ist. Ich bin gern bereit, auf Verlangen dies nachher zu belegen, doch will ich Sie jetzt damit nicht aufhalten. So wird das Für oder Wider oft in langer Debatte, die unsere Konferenzen bisweilen über die Gebühr ausdehnen, sorgsam erwogen, und wir versuchen es oft noch einmal ohne Antrag, durch persönliche Beziehungen, einen uns geeignet erscheinenden Platz für unsre Pfleglinge zu bekommen.

Für die Mädchen übernehmen diese Arbeit stets die mit grossem Eifer und grossem Aufwand von Mühe und Zeit das Weibergefängnis besuchenden Damen, die es verstehen, sich das Vertrauen der Gefangenen zu erwerben, sich keinen Gang, keinen Brief, ja oft selbst keine Kosten verdriessen lassen, um den rechten Platz, oder überhaupt einen Platz für das verlassene Menschenkind zu finden, dem der Vater oder die Mutter geschrieben hat: „So lange „du nicht anders geworden bist, bist du unser Kind nicht „mehr;“ oder „nachdem du uns diese Schande bereitet hast, „darfst du dich zu Hause nicht mehr sehen lassen, wir „müssen uns ja schämen. Die Leute werden mit Fingern „auf uns weisen, wenn du aus dem Gefängnis zu uns „kommst.“

Anfragen nach landwirtschaftlichen Dienstknechten liegen ja bisweilen bei uns vor.

Auch gibt die Verwaltung des Hauses Beziehungen zu Maurer- oder Zimmermeistern, die sich aus Gefälligkeit bereit erklären einen jungen Menschen dieser Branche in Arbeit zu nehmen. Die Erfahrungen, welche wir dabei machen, sind sehr verschiedene, meist allerdings so, dass das Publikum nicht gerade ermutigt wird, bestrafte Elemente aufzunehmen.

Im vergangenen Jahre brachten wir einen braven 17jährigen Jungen, der wegen seines trunksüchtigen Vaters nicht nach Hause mochte und konnte, bei einem Landwirt hier im Ort unter. Zuerst ging alles vorzüglich; aber nach 4 Wochen war er weg. Er hatte sich zu sehr nach seiner Mutter gesehnt, die vom betrunkenen Vater immer

geschlagen wurde und so war er auf und davon. Unter dem Zwang solcher instinktiven Liebe fühlt diese Menschenklasse — es ist das eine ganz allgemeine Erfahrung — nicht die geringste Verpflichtung.

Am 9. 4. 06 bekam ich von ihm aus seiner Heimat folgende Karte: Sehr hochehrwürdiger Herr Pfarrer! In meiner Anrede an Sie möchte ich mich mit der geneigten Bitte an Sie wenden, dass es mir jetzt gut geht. Ich arbeite jetzt in Hailer. Es grüsst Euch C. R.

Schön! Nicht wahr? Aber doch wenigstens recht erfreulich. Der wird nicht wieder ins Gefängnis kommen!

Eine besondere Schwierigkeit bietet der oft schon feststehende Beruf des Häftlings.

Welch Meister wird nun einen diebischen Schlosserlehrling zur Beendigung der Lehrzeit bei sich aufnehmen!

In diesem und ähnlichen Fällen, bei Spenglern, Schuhmachern, Schneidern ist die Fürsorgeerziehung, die Unterbringung in einem Lehrlingsheim (Dillenburg) oder eine Handwerkerbildungsanstalt (Gmünd i. d. Eiffel) geradezu eine Notwendigkeit, und die Möglichkeit der vorläufigen Unterbringung in weitestem Masse auszunutzen. Möchte da das Vormundschaftsgericht in vollem Masse seine Pflicht einsehen und tun.

Der Besuch von Aumühle hat uns gerade das eine gezeigt, dass es auf diese Weise möglich ist, die Vergangenheit in geeigneter Weise zuzudecken, sodass dieselbe nicht für den ernstlich Reuigen ein beständiges Hindernis, eine dauernde Gefahr für seine Zukunft bedeutet.

Aber was machen wir mit jungen Kaufleuten? Da empfinden wir dieselbe Lücke, welche gestern Frl. Pappenheim auf dem Gebiet der weibl. Fürsorgetätigkeit zu ihren Vorschlägen veranlasst hat. Landarbeit und Fabrikarbeit können sie — Ausnahmen abgerechnet — nicht leisten. Die Erziehungsanstalten können für sie gar nicht eingerichtet sein. Was wird aus ihnen?

So habe ich gerade jetzt seit $1^1/_2$ Monaten in Aumühle einen jungen Kaufmann aus Kassel, der sich hier

und auch dort vorzüglich führte, aber dort kann er nicht in geeigneter Weise beschäftigt werden. Jede Woche längerer Aufenthalt ist für seine Zukunft verlorene Zeit. Nun hat der betreffende noch in einer ganz aparten Branche, der Garn- und Zwirnbranche, gelernt. Ich habe den Vorschlag gemacht, dass er, um sich in eine andere Branche einzuarbeiten probeweise als Halbvolontär oder gewissermassen als Lehrling noch ein Vierteljahr untergebracht wird. Hoffentlich findet sich jemand, der ihn nimmt, wenn er keine Kosten davon hat. Denn meines Erachtens ist es für die Landesverwaltung gleichgiltig, ob die Kosten an die Erziehungsanstalt gezahlt werden, oder sonst wo für seinen Unterhalt. Nötigenfalls würden die Gefängnisvereine etwas dazu beisteuern.

Ich will nicht vergessen zu erwähnen, dass unser Frankfurter Gefängnisverein ständig auch für einige nicht zur Fürsorgeerziehung verurteilte Lehrlinge in Dillenburg das Pflegegeld zahlt und ebenso für eine Anzahl Mädchen in den Magdalenenasylen. Letztere haben allerdings meist das 18. Lebensjahr überschritten und kommen für unsere Besprechung nicht in Betracht. Ist es nun unmöglich, einen Kaufmannslehrling wieder unterzubringen, was soll dann werden? Soll er etwas anderes lernen? Buchbinder, Mechaniker — Gärtner erfordert viel zu schwere körperliche Arbeit —, Uhrmacher? Meist reicht die Zeit nicht mehr aus, dass die Lehre noch vor der Militärzeit beendigt werden könnte und die treuesten Helfer sind in solchen Fällen völlig ratlos. Da gibt es nur ein einziges Mittel, das unter Umständen hilft. Das sind persönliche Beziehungen. Ich habe das Wort oben schon einmal erwähnt und werde zum Schluss noch einmal darauf zurückkommen.

Ich will Sie nicht weiter mit Aufzählung von Fällen ermüden.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einige allgemeine Wünsche aussprechen.

Der dringendste Wunsch ist der, dass man Jugendliche überhaupt nicht ins Gefängnis brächte, dort gehören sie nicht hinein.

Ich bedauere, dass die jedenfalls sehr reichen Beobachtungen des Herrn Professor Dr. Freudenthal in Amerika noch nicht abgeschlossen vorliegen. Ich schwärme nun nicht unbedingt für amerikanische Einrichtungen.

Amerika hat uns zwar die Einzelhaft geschenkt, aber es ist bekannt, dass bis vor kurzem noch in den meisten Staaten die Gefängnisse als Einnahmequelle betrachtet und die Arbeitskräfte in rücksichtslosester Weise an Unternehmer verpachtet wurden. Dadurch wurde die Einzelhaft und überhaupt der Strafvollzug zu einer Farce. Aber der ungeschwächte Urwaldboden Amerikas produziert manchen vortrefflichen Gedanken. Ich mache als unser Gebiet berührend nur aufmerksam auf die Kindergerichtshöfe, sodann auf die Stufenfolge, in der zurzeit mit gutem Erfolg von bedeutenden pädagogisch veranlagten Juristen dort der Verwahrlosung der Jugend entgegengearbeitet wird, nämlich: zunächst streng beaufsichtigte Familienerziehung; bleibt diese unwirksam, **dann** Anstaltserziehung, hilft diese nichts, **dann** erst Gefängnis für Jugendliche, wenn der Betreffende dann nicht schon der Jugend entwachsen und damit dem Zuchthaus verfallen ist. Vielleicht sind Sie inzwischen darüber besser unterrichtet wie ich, da ich ja nicht an allen Darbietungen des Kursus teilnehmen konnte.

Ferner wünschte ich eine viel breitere Ausnutzung der bedingten Begnadigung. Wir haben hier im Frankfurter Gefängnisverein Gelegenheit gehabt, an von Stuttgart uns zur Aufsicht überwiesenen Fällen recht günstige Erfolge zu beobachten. Die Ansichten über Wert oder Unwert dieser Einrichtung sind sehr verschieden. Mir wäre bedingte Verurteilung schon lieber, aber dann müssten wir eben Kindergerichtshöfe besitzen. Aber nach meinen Erfahrungen kann auch die bedingte Begnadigung, wenn eben die Fürsorge und Aufsicht in der rechten Liebe

zur Person und Sache, mit der rechten Vorsicht und feinfühligem Verständnis geübt wird, von reichem Erfolge sein. Und dass wir überall dafür die geeigneten Persönlichkeiten in reichem Masse haben, meine D. u. H., das beweist mir Ihre Anwesenheit. Und nun komme ich zu meinem letzten Wunsche.

Auch der bekannte Pfarrer Seyffarth aus Hamburg-Fuhlsbüttel hat in dem Vortrag, den er am 23. Januar d. J. hier in Frankfurt über den besonderen Zweig seiner Fürsorgetätigkeit gehalten hat, ausgesprochen, dass am letzten Ende in den Fürsorgenotständen nur persönliche Beziehungen uns aus der Verlegenheit helfen. Denn trotz aller üblen Erfahrungen tut wohl dieser und jener aus persönlicher Gefälligkeit ein Uebriges. Nur dies „Uebrige" kann uns retten. Und von diesem „Uebrigen" müssen wir alle einen kleinen Vorrat für die besonderen Fälle auf Lager haben. Wollen Sie mir die Freundlichkeit erweisen, mir, alle mit einander, Ihre genaue Adresse hierzulassen, ob Sie in Holland oder Schleswig-Holstein, Ostpreussen oder Schweiz, Schlesien oder Frankreich, Bayern oder Westfalen ihre Heimat haben.

Sie stehen mitten in der Liebestätigkeit, haben wieder lebendige Beziehungen zu den mannigfaltigsten Verhältnissen. Vielleicht kann doch der eine oder der andere in besonderen Notfällen einen geeigneten Unterschlupf vermitteln. Darum begrüsse ich den Kursus mit so dankbarer Freude, weil über alle Einrichtungen hinweg die lebendigen warmfühlenden Menschenherzen sich kennen lernen, sich die Hand reichen für den grossen Kampf gegen die Not und das Elend unsrer Mitmenschen, getrennt durch die Entfernung, durch Vaterland, durch Sprache, durch Konfession, dennoch eins in der Nächstenliebe, wohl getrennt marschieren, doch vereint schlagen.

Die Visitation der Gefängnis-Geistlichen.*)

Ein Vortrag vom Anstaltsgeistlichen am Zentralgefängnis zu Gollnow in Pommern, Pastor Matz.

Meine Herren! Wie Ihnen allen bekannt, erging am 12. Juli 1900 von den drei beteiligten Ministern des Kultus, des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden der Erlass, dass die Gefängnis-Geistlichen alle Jahre durch ihren Superintendenten, alle 3 Jahre durch ein Mitglied der oberen Kirchenbehörde visitiert werden sollen. Dieser Erlass ist, wie Ihnen wohl gleichfalls bekannt sein wird, im grossen und ganzen nichts anderes als eine Wiederholung der „Anweisung des Evangelischen Ober-Kirchenrates vom 24. Dezember 1858 für die bei den Gefängnissen mit der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Pflege der Gefangenen beauftragten evangelischen Geistlichen", insbesondere der Paragraphen 31—37. Schon dort ist davon die Rede, dass wir Gefängnis-Geistlichen alle Jahre von unsren Superintendenten und von Zeit zu Zeit auch von einem Mitglied der oberen Kirchenbehörde visitiert werden sollen. Diese Visitationen fanden aber leider nicht so regelmässig, ja oft genug auch garnicht statt. Das gilt hauptsächlich von den nebenamtlich beschäftigten Gefängnis-Geistlichen, die manchmal Jahrzehnte lang nicht visitiert wurden. Doch auch bei uns, die wir den Dienst an den Gefangenen im Hauptamte versehen, lag die Sache nicht viel anders. Auch bei uns vergingen Jahre, ehe einmal ein kirchlicher Vorgesetzter zur Visitation kam. Ja, ein Amtsbruder schreibt mir sogar, dass er seit dem 1. Juli 1890, also seit 16 Jahren, nur zweimal, und zwar von seinem Superintendenten visitiert worden sei,

*) Dieser Vortrag sollte auf der Konferenz der Gefängnis-Geistlichen der Provinz Brandenburg gehalten werden; leider kam etwas dazwischen. Er wird darum hier der Oeffentlichkeit übergeben.

von einem Abgesandten der höheren Kirchenbehörde aber überhaupt noch nicht. Da erging im Jahre 1900 der oben erwähnte Erlass. Ist dadurch die Sachlage anders geworden? Wie mir scheint und so weit meine Nachrichten und Kenntnisse reichen, nicht!

Woran liegt das? Haben etwa unsere kirchlichen Vorgesetzten kein Interesse für unsern Dienst und für unsere gefallenen Brüder? Ich denke, keiner von uns kann diese Frage mit „Ja" beantworten, sie auch nur allen Ernstes erheben? Wir haben gewiss alle den einen oder den andern Superintendenten oder Konsistorialrat kennen gelernt, die mit grösster Liebe unsere Arbeit verfolgen und begleiten, ja mit ihrem Gebet begleiten. Wie sollte auch eine so wichtige Arbeit, wie die unsrige es für unsere Kirche und für unser Vaterland ist, kein Interesse bei denen finden, die ganz genau wissen, was unser Herr und Heiland nach Matth. 25 von seinen Jüngern verlangt? Für unsere Arbeit, das ersehen wir immer wieder, hat die ganze gebildete Welt Interesse, und da sollte sie denen, denen die Aufsicht über diese Arbeit anvertraut ist, gleichgültig sein? Das ist einfach unmöglich.

Aber woran liegt es denn, dass diese Aufsicht, die sich doch in den Visitationen verkörpern soll, so gut wie gar nicht ausgeübt wird? Meiner Ansicht nach daran, dass unsere kirchlichen Vorgesetzten im grossen und ganzen fühlen, dass sie dieser Aufsicht nicht gewachsen sind, dass sie unserm Spezialamte viel zu fern stehen, als dass sie uns raten und helfen könnten. Ist es nicht fast regelmässig so, dass wir, die wir visitiert werden sollen, viel besser in der Gefängniskunde und Gefängnisseelsorge bewandert sind, als unsere Visitatoren? Es kann doch wirklich nicht von unsern Superintendenten oder dem Mitgliede des Konsistoriums, das uns visitieren soll, erwartet werden, dass sie bei einem Gang durch das Gefängnis gleich sehen, ob auch alles geschieht, was vom seelsorgerlichen Standpunkte aus zu fordern ist, was noch zu wünschen und zu erstreben bleibt? Ich kann mir unter den heutigen

Verhältnissen wirklich keinen Visitator denken, der einen wirklich massgebenden Bericht über einen von uns machen könnte, es müsste denn sein, dass er selbst längere Zeit Gefängnis-Geistlicher gewesen ist, oder dass er schon oft und an verschiedenen Orten solche Gefängnis-Visitationen abgehalten hat. Aber wie ein Superintendent oder Konsistorialrat, der zum ersten Mal ein Gefängnis sieht, — und dieser Fall wird doch oft genug vorkommen — wie der uns recht visitieren soll, das, meine Herren, kann wenigstens ich mir nicht denken. Da stürmt so viel Neues auf ihn ein, die so völlig ungewohnte Umgebung nimmt ihn so gefangen, dass er auf Visitationsgedanken so gut wie gar nicht kommen wird? Ich habe das Gefühl, solch ein Herr lernt bei seiner Visitation mehr von uns, als wir von ihm. Gewiss, nach einer Seite hin mag die Visitation durch unsere kirchlichen Oberen wohl genügen. Sie lernen uns kennen und wissen, wes Geistes Kinder wir sind und wie wir am besten zu gebrauchen sein werden, wenn wir einmal in das gewöhnliche Pfarramt übertreten. Und da dies ja für die grösste Mehrzahl von uns Gefängnis-Geistlichen in Frage kommt, so mag ja auch diese Visitation durch unsere Superintendenten und Konsistorialräte bestehen bleiben.

Wer aber mehr von seiner Visitation und von seinem Visitator erwartet, — und das ist sein gutes Recht, das erkennt uns auch die Anweisung des Oberkirchenrates vom 24. Dezember 1858 offen zu — der muss dringend wünschen, dass irgend etwas geschieht, wodurch er zu seinem Rechte kommt. Aber was kann und was darf ich denn von meinem Visitator verlangen?

Zunächst Rat und Anregung. Unser Amt stellt uns oft nicht allein nur vor die allerschwersten seelsorgerlichen Probleme, sondern auch vor die allerschwersten Fragen jeder Art. Was sich dem Einflusse des Pfarramts in der Gemeinde entzieht, das ist Objekt unserer Seelsorge. Wieviel Schwierigkeiten bereiten uns die der Kirche Entfremdeten, die Gottesleugner, die Stumpfsinnigen, die

Minderwertigen! Wie oft würde ich wer weiss was darum geben, könnte ich mit einem, der die Sachlage zu beurteilen versteht, über das, was mein Herz bewegt, verhandeln! Da nun zu raten aus dem Schatz seiner grossen Erfahrung, das wäre meiner Ansicht nach das erste, was ein rechter Visitator tun müsste. Andrerseits macht die Abgeschlossenheit und das ewige Einerlei unsres Amtes uns einseitig. Draussen in dem Gemeindepfarramte bei der wechselseitigen Anregung des Geistlichen durch seine Gemeinde, bei den mannigfachen Kasualien ist die Gefahr einseitig zu werden, lange nicht so gross. Dort wird, um nur eins zu erwähnen, eine ganz andere Kritik an uns geübt, wie im Gefängnisdienste. Draussen wird unsere Predigt und Predigtweise zum mindesten immer noch von unsrer Frau kritisiert, im Gefängnisse von niemand. Da erfährt man nur, sei es mündlich oder schriftlich, die Kritik der Gefangenen, und was von der zu halten ist, mag der Gefangene auch ein ganz gebildeter Mensch sein, das brauche ich wohl nicht weiter zu sagen: eitel Honig. Doch die Gefahr der Einseitigkeit, des Schablonenhaften, droht nicht nur unserm Predigen, sondern auch unserer ganzen Amtsführung. Wir kommen nur zu leicht immer wieder in dasselbe Fahrwasser, namentlich bei unsern Zellenbesuchen, wo es von einer Zelle zur andern geht. Das alles empfindet vielleicht keiner von Ihnen, meine Herren, so sehr wie ich, der ich in einer abgelegenen Kleinstadt meines Amtes walte. Ja, Sie hier in Berlin, Sie sind gut daran. Sie können, wenn Sie wollen, jede Woche, jeden Monat zusammenkommen und einander befruchtend anregen. Aber wir in der Provinz haben es schlecht. Wohl können auch wir, wenn auch nur in beschränkter Anzahl, die jährlichen Konferenzen der Gefängnis-Geistlichen, soweit es solche überhaupt gibt, besuchen, und wie hoch ich deren Segen einschätze, das mögen Sie daraus ersehen, dass ich mich, obwohl ich nach Pommern gehöre, in Ihre Gemeinschaft eingeschlichen habe. Aber es ist ein grosser Unterschied, ob ich an einem fremden Orte mit Gleichgesinnten Rat

pflege oder mich am Ort meiner Tätigkeit befinde. In der Heimat drängt sich eine Frage nach der andern auf, und vor allen Dingen zu Hause habe ich meinen Visitator ganz für mich allein. Und vieles, was ich von dem wissen möchte, lässt sich nur unter vier Augen besprechen. Wie schön wäre es, hätten wir einen Visitator, der unser Spezialamt ganz genau kennt, der das, was er z. B. in Plötzensee gesehen und für gut erkannt hat, auch den andern Amtsbrüdern übermitteln könnte. Denn wie oft wird es wohl vorkommen, dass der eine von uns sich noch mit Dingen abquält, die längst schon an einer andern Stelle befriedigend gelöst und erledigt sind? Hätten wir eine Visitation, so wie ich sie mir denke, dass nämlich einer von uns alle Gefängnis-Geistlichen zu visitieren hätte, dann wäre es ein leichtes, das, was sich in einer andern Provinz als gut herausgestellt hat, auch den andern zu empfehlen. So wie die Visitationen heute ausgeführt werden, schon vorausgesetzt dabei, dass sie auch von einem Superintendenten oder Konsistorialrate ausgehen, der selbst früher Gefängnisgeistlicher gewesen ist, also unter den denkbar besten Voraussetzungen, die Anregungen bleiben doch immer auf die einzelne Provinz beschränkt. Das ist aber ein grosser Schaden, wie ich oben zur Genüge glaube nachgewiesen zu haben.

Die nächste Forderung, die ich mit Recht wohl an einen guten Visitator stellen kann, ist die, dass er meine Wünsche und Vorstellungen in der richtigen Weise bei den vorgesetzten Behörden vertritt. Denn das ist doch unter uns eine alte Klage, dass wir den Einfluss auf den Strafvollzug, den wir eigentlich haben müssten und der uns auch oft genug auf dem Papier zugestanden wird, in Wirklichkeit nicht haben. Ich erinnere dabei nur an die Unterbringung der Gefangenen in die Einzel- oder Gemeinschaftshaft, an ihre Verlegung aus der Einzelhaft in die Gemeinschaftshaft oder umgekehrt und an die Stellung der Fürsorgeerziehungsanträge. Wohl steht uns in solchen Fällen, wo wir meinen, unsere Ansichten haben nicht die

genügende Würdigung gefunden, das Recht zu, uns höheren Ortes zu beschweren, und durch geeignete Vorstellungen eine andere Entscheidung, als die Direktion sie getroffen, herbeizuführen. Aber wer wird sich denn immer gleich beschweren und sich dadurch den Vorwurf eines Krakehlers zuziehen? Denn der würde uns doch sicher bald gemacht werden, und wird uns vielleicht schon gemacht, weil ja die andern Beamten, die dem Direktor unterstellt sind, und fast stets dieselben Ansichten wie der Direktor haben, sich so gut wie nie beschweren. Nein, der Beschwerdeweg ist für uns nur in den äussersten Fällen gangbar, der ist für uns Männer des Friedens ein zu schweres Geschütz. Wohl könnte nun auch ein nichtfachmännischer Visitator unsere Wünsche und Vorstellungen bei den vorgesetzten Behörden vertreten, aber in der rechten Weise doch wohl nie. Ihm fehlt doch zunächst der Einblick in den ganzen Strafvollzug und in unser Spezialamt, um uns in gewissen Fällen sagen zu können: „Lieber Bruder, Du irrst, Deine Wünsche sind zu weitgehend. Du verlangst eine Rücksichtnahme auf das Pfarramt, die der Strafvollzug Dir nicht gewähren kann“. Und dann ist doch solch Nichtfachmann immer nur auf unsere Darstellung der Sachlage angewiesen; und wie leicht stellt man bei solchen Gelegenheiten alles nur so dar, als sei man allein und völlig im Recht! Oder einmal vorausgesetzt, solch Nichtfachmann sagte uns: „Lieber Bruder, Du verlangst zu viel“, oder auch nur: „Lieber Bruder, verlangst Du auch nicht zu viel?“, würden wir nicht stets mit seiner Entscheidung unzufrieden sein und bei uns denken: „ach, was versteht der davon?“ Würden wir nicht stets das Gefühl behalten, dass uns Unrecht geschieht und dass selbst das Kommen unseres Visitators uns nicht einen Schritt vorwärts gebracht hat? Wie ganz anders wäre das, wenn wir einen Fachmann als Visitator hätten! Wie ganz anders würde es dann auf uns wirken, wenn der unsre Wünsche und Forderungen als zu weitgehend zurückweisen müsste, wenn der mit klaren Gründen uns zurechtweisen könnte! Aber

wie ganz anders würden auch unsere Wünsche und Vorstellungen höheren Ortes gewürdigt werden können, wenn solch Visitator sie stützen, sie zu den seinen machen, ja vielleicht gestehen müsste: „Das ist der allgemeine Wunsch sämtlicher Anstaltsgeistlichen!“ Heute ist es doch nur zu leicht möglich, dass man im Ministerium bei dem Bericht eines nichtfachmännischen Visitators denkt: „ach, das wird wohl alles nicht so schlimm sein; was versteht auch der Konsistorialrat vom Strafvollzug?“ Auch ist es ja bei der heutigen Praxis völlig ausgeschlossen, dass einmal berichtet werden könnte: „Das ist der allgemeine Wunsch sämtlicher Anstaltsgeistlichen“. Heute können, wenn ich so sagen darf, die Wünsche nur provinzialweise vorgebracht werden. Einigkeit macht stark, meine Herren, und das Band der Einigkeit fehlt uns bis heute, soll aber, so denke und hoffe ich, dieser fachmännische Visitator werden.

Doch noch eine Forderung stelle ich an einen rechten Visitator: er muss einen sachgemässen Bericht über meine Tätigkeit meinen Vorgesetzten geben können. Wohl kann es mir ja im Grunde genommen völlig gleich sein, wie über meine Tätigkeit berichtet wird und was meine Vorgesetzten von mir denken, arbeite ich doch nicht, um die Anerkennung der Menschen zu finden, sondern um Seelen zu retten, um Menschen zu bessern. Gelingt mir das durch Gottes Hilfe, dann kann es mir ganz gleichgültig sein, was man höheren Ortes von mir hält. Wenn nur der mit mir zufrieden ist, der von seinen Haushaltern Treue fordert, dann ist schon alles gut. Also nicht um unsertwillen, nicht um eitler Ehre teilhaftig zu werden, soll uns etwas an einem sachgemässen Bericht über unsere Tätigkeit liegen, sondern um des Staates willen, dem wir doch auch dienen. Und der muss wissen, was er von seinen Beamten zu halten hat, wie sie ihre Pflichten erfüllen. Das kann er aber nicht aus dem Bericht eines nichtfachmännischen Visitators ersehen. Mag der auch so objektiv wie nur möglich gehalten sein, der betreffende Superintendent oder Konsistorialrat visitiert ja nur den einen oder den andern

Gefängnis-Geistlichen, ihm fehlen ja die andern Gefängnis-Geistlichen zum Vergleich, und so kann sein Bericht an die höheren Behörden immer nur einseitig sein. Unserem Visitator in Pommern macht vielleicht das einen guten Eindruck, was dem Visitator in der Provinz Posen einen schlechten macht, und das stösst ihn vielleicht ab, was dem andern wohlgefällt. Dazu noch der Umstand, den wir schon vorhin besprochen haben, dass der Visitierte im allgemeinen in bezug auf die Gefängnis-Seelsorge dem Visitator überlegen sein wird. Wie ganz anders würde das sein, wenn ein älterer Amtsbruder aus unsrer Mitte, der den Dienst und alles, was dazu gehört, ganz genau kennt, uns visitieren und einen Visitationsbericht über uns abgeben müsste!

Darum mein Vorschlag: man organisiere die Gefängnis-Geistlichen ähnlich so wie die Militärgeistlichen! Die haben ihren Propst in Berlin, der sie alle visitiert, und die Militär-Oberpfarrer visitieren wieder die andern Militär-Geistlichen des Armeekorps, sowohl die hauptamtlich angestellten als auch die anderen, die nur nebenamtlich mit der Militärseelsorge betraut sind. Da ist Einheitlichkeit, und warum sollte die bei uns Gefängnis-Geistlichen nicht auch möglich sein? Wohl glaube ich kaum, dass der Ober-Kirchenrat bereit sein wird, aus unserer Mitte einen solchen Visitator zu ernennen. Ist er doch zu wenig dabei interessiert. Aber desto eher sollten es die Ministerien tun, denen wir Gefängnis-Geistlichen unterstellt sind. Denn die haben das grösste Interesse daran, wie wir unser Amt versehen. Wir sind unter dem Justizministerium 14 hauptamtlich angestellte Gefängnis-Geistliche, also gerade so viele, wie ein Visitator mit Bequemlichkeit übersehen kann. Wenn jeder von uns 2 Tage visitiert würde, wäre die ganze Visitation in 2—3 Wochen beendet. Die Visitation der nebenamtlich angestellten Gefängnis-Geistlichen brauchte natürlich nur einen Tag zu dauern, sodass also jede Provinz innerhalb 2—3 Wochen visitiert wäre.

Gewiss, diese Visitationen würden mehr Geld kosten, als bisher für sie ausgegeben ist. Aber ihr Segen, davon bin ich fest überzeugt, wird die aufgewendeten Kosten reichlich ersetzen. Geschieht doch alles nicht um unsertwillen, sondern um deretwillen, die uns anvertraut sind. Ein Gefangener aber, der auf den rechten Weg kommt, bringt überreichlich die Unkosten ein, die seine Rettung irgendwie gekostet hat.

Neue, am 1. Januar 1908 in Kraft getretene Gesetze der freien und Hansestadt Hamburg über die Behandlung Minderjähriger und das Armenwesen.

I. Gesetz über die Zwangserziehung Minderjähriger.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1. Die Zwangserziehung eines Minderjährigen kann von dem Vormundschaftsgericht angeordnet werden:

1) wenn in den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Uebernahme der Erziehung durch den Staat geboten ist, um durch Anwendung geeigneter Erziehungmittel die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2) wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;

3) wenn die Zwangserziehung ausser diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

§ 2. Zuständig für die Anordnung der Zwangserziehung ist, wenn der Minderjährige unter Vormundschaft oder unter Pflegschaft steht, oder wenn der Mutter des Minderjährigen für die Ausübung der elterlichen Gewalt über den Minderjährigen ein Beistand bestellt ist, dasjenige Vormundschaftsgericht, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist.

Ist eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nicht anhängig, so ist dasjenige Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige bei Stellung des Antrags seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Ist hiernach für einen Minderjährigen, der sich im hamburgischen Staatsgebiete aufhält, ein hamburgisches Vormundschaftsgericht nicht zuständig, so kann dasjenige Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk der Minderjährige sich aufhält, über die Zwangserziehung Beschluss fassen, wenn das für den Wohnsitz zuständige Vormundschaftsgericht damit einverstanden ist.

§ 3. Die Anordnung der Zwangserziehung erfolgt auf Antrag des Waisenhauskollegiums.

Die Gerichte und Behörden haben die zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen, welche nach § 1 die Zwangserziehung rechtfertigen können, dem Waisenhauskollegium mitzuteilen.

Das Waisenhauskollegium stellt die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittelungen an und überreicht, wenn nach dem Ergebnisse der Ermittelungen der Antrag auf Zwangserziehung begründet erscheint, nach Vernehmung eines ärztlichen Sachverständigen die Akten mit seinem Antrage dem Vormundschaftsgericht. Die Polizei-, Schul- und Armenbehörden haben dem Waisenhauskollegium auf dessen Ersuchen bei Anstellung der Ermittelungen die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 4. Auf das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht finden die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt.

In dem Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht kann das Waisenhauskollegium sich vertreten lassen. Von jedem durch das Vormundschaftsgericht anberaumten Termine ist dem Waisenhauskollegium Mitteilung zu machen. Ein im Termin anwesender Vertreter des Waisenhauskollegiums ist auf Verlangen jederzeit mit seinen Anträgen und Ausführungen zu hören.

§ 5. Vor Anordnung der Zwangserziehung hat das Vormundschaftsgericht den Minderjährigen, wenn tunlich, persönlich zu vernehmen.

Das Vormundschaftsgericht soll ferner die Eltern und, wenn ein Vormund oder ein Pfleger zur Sorge für die Person des Mündels bestellt ist, auch diesen hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie nicht ohne erhebliche Schwierigkeit erfolgen kann oder wenn die Betreffenden bereits dem Waisenhauskollegium schriftlich oder zu Protokoll ihr Einverständnis mit dem Antrage erklärt haben.

Die zuständige Polizeibehörde und — sofern es sich um schulpflichtige Minderjährige handelt — auch der Leiter der von dem Minderjährigen besuchten Schule sind in jedem Falle um eine Aeusserung zu ersuchen, wenn sich eine solche nicht schon bei den Akten befindet.

§ 6. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht, wenn diesem die Voraussetzungen für die Anordnung einer Zwangserziehung glaubhaft gemacht erscheinen, auch von Amts wegen die vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen durch das Waisenhauskollegium anordnen. Eine solche einstweilige Anordnung kann jederzeit zurückgenommen werden und tritt mit der Zustellung eines den Antrag auf Zwangserziehung ablehnenden Beschlusses an das Waisenhauskollegium oder mit der Zurücknahme des Antrags auf Zwangserziehung von selbst ausser Kraft. Eine von dem Vormundschaftsgerichte vor Stellung eines Antrags auf Zwangserziehung getroffene Anordnung einer vorläufigen Unterbringung tritt ausser Kraft, wenn das Waisenhauskollegium dem Vormundschaftsgerichte mitteilt, dass es einen Antrag auf Zwangserziehung nicht stellen wird, oder wenn seit Vollziehung der Anordnung sechs Wochen verstrichen sind, ohne dass von dem Waisenhauskollegium die Anordnung der Zwangserziehung beantragt ist.

Die vorläufige Unterbringung kann von dem Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis dazu

hervortritt, auch dann angeordnet werden, wenn das Gericht für die Anordnung der Zwangserziehung nicht zuständig ist. Das Gericht soll, wenn für den Minderjährigen eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist, von der getroffenen Anordnung dem zuständigen Vormundschaftsgericht Mitteilung machen. Im Falle der Aufrechterhaltung der Anordnung soll das Gericht unverzüglich diejenigen Massnahmen ergreifen, welche seine Zuständigkeit zur Anordnung der Zwangserziehung zu begründen geeignet sind.

§ 7. In dem die Zwangserziehung anordnenden Beschlusse hat das Vormundschaftsgericht die Tatsachen festzustellen, auf Grund deren die Zwangserziehung angeordnet wird.

§ 8. Der die Zwangserziehung anordnende Beschluss ist den Eltern, dem Vormunde, dem Pfleger und dem Waisenhaüskollegium zuzustellen. Das gleiche gilt von dem Beschlusse, durch welchen die vorläufige Unterbringung angeordnet oder eine solche Anordnung zurückgenommen wird.

Der Beschluss, durch welchen der Antrag auf Anordnung der Zwangserziehung oder der vorläufigen Unterbringung abgelehnt wird, ist nur dem Waisenhauskollegium zuzustellen. Jedoch ist ein die Zwangserziehung ablehnender Beschluss, wenn die Anordnung einer vorläufigen Unterbringung vorhergegangen ist, allen Personen zuzustellen, welchen diese Anordnung zugestellt ist.

§ 9. Gegen einen die Zwangserziehung anordnenden Beschluss steht den Eltern, dem Vormunde, dem Pfleger und dem Waisenhauskollegium die sofortige Beschwerde zu.

Gegen einen die vorläufige Unterbringung anordnenden Beschluss steht den Eltern, dem Vormunde, dem Pfleger und dem Waisenhauskollegium die einfache Beschwerde zu.

Gegen einen den Antrag auf Zwangserziehung oder auf vorläufige Unterbringung ablehnenden Beschluss steht dem Waisenhauskollegium die einfache Beschwerde zu.

§ 10. Hat in dem Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht eine Anhörung der Eltern, des Vormundes oder des Pflegers nicht stattgefunden, so sind diese Personen berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 11. Für das Verfahren über Anordnung der Zwangserziehung werden Gebühren nicht erhoben. Die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die persönliche Ver-

nehmung der Eltern, des Vormundes oder Pflegers des Minderjährigen notwendig gewesen, so sind diesen Personen die ihnen durch die Teilnahme an dem Termin erwachsenden notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten.

§ 12. Ein die Zwangserziehung anordnender Beschluss darf erst nach Eintritt der Rechtskraft ausgeführt werden, unbeschadet des Rechts des Vormundschaftsgerichts, bei oder nach Erlass des Beschlusses die vorläufige Unterbringung nach Massgabe des § 6 anzuordnen.

§ 13. Die Ausführung eines Beschlusses, durch welchen die Zwangserziehung oder die vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen angeordnet ist, liegt dem Waisenhauskollegium ob. Die zuständige Polizeibehörde ist verpflichtet, dem Waisenhauskollegium auf dessen Antrag einen Minderjährigen, dessen Zwangserziehung oder vorläufige Unterbringung nach Mitteilung des Waisenhauskollegiums angeordnet ist, zuführen zu lassen.

Dem Waisenhauskollegium steht die Entscheidung darüber zu, ob ein Minderjähriger, dessen Zwangserziehung oder vorläufige Unterbringung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist.

Die Unterbringung zur Zwangserziehung sowie die Zwangserziehung selbst erfolgen auf öffentliche Kosten, und zwar aus den dem Waisenhauskollegium im Budget zur Verfügung zu stellenden Staatsmitteln. Der Minderjährige und die nach bürgerlichem Recht zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen haben die durch die Unterbringung zur Zwangserziehung und durch die Zwangserziehung entstehenden Kosten der Staatskasse zu erstatten. Der Minderjährige soll zur Erstattung der Kosten nur insoweit angehalten werden, als er ausserhalb des Falles der Zwangserziehung seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten müsste. Die zu erstattenden Kosten werden durch das Waisenhauskollegium auf Grund eines vom Senat unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses festzustellenden Tarifs unter Bezeichnung des Erstattungspflichtigen festgesetzt; die Einziehung erfolgt nach den Vorschriften des § 17 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 in der Fassung des § 8 des Gesetses, betreffend Ausführung der abgeänderten Zivilprozessordnung, vom 22. Dezember 1899. Die vorstehenden Vorschriften finden auf die Kosten einer

vorläufigen Unterbringung entsprechende Anwendung; doch besteht eine Verpflichtung zur Erstattung der Kosten nur dann, wenn demnächst die Zwangserziehung rechtskräftig angeordnet wird.

§ 14. Die Zwangserziehung endigt

1) mit der Aufhebung des die Zwangserziehung anordnenden Beschlusses im Wiederaufnahmeverfahren (§ 10),
2) mit der endgültigen Entlassung der Minderjährigen aus der Zwangserziehung durch das Waisenhauskollegium (§ 15),
3) mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen.

§ 15. Die Entlassung des Minderjährigen aus der Zwangserziehung vor erreichter Volljährigkeit wird von dem Waisenhauskollegium auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet, wenn der Zweck der Zwangserziehung erreicht oder die Erreichung dieses Zwecks anderweit sichergestellt ist. Ist dieses zweifelhaft, so kann das Waisenhauskollegium die Entlassung unter Vorbehalt des Widerrufs anordnen; die Anordnung ist zurückzunehmen, wenn die Fortdauer der Zwangserziehung sich als notwendig herausstellt.

Zur Stellung des Antrags auf Entlassung aus der Zwangserziehung sind die Eltern und der gesetzliche Vertreter der Minderjährigen berechtigt. Ein abgewiesener Antrag darf vor Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Ablehnung nicht erneuert werden.

§ 16. Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Reichsstrafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich dessen die Anordnung der Zwangserziehung bei dem Vormundschaftsgericht beantragt oder die Zwangserziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Zwangserziehung entzieht oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Zwangserziehung zu entziehen oder ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 17. In § 7 des Gesetzes, betreffend die Vormundschaftsbehörde, vom 14. Juli 1899 wird hinter Nr. 6 folgende Nr. 6a eingeschaltet:

6a) auf Grund von § 6 des Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger vom 11. September 1907

die vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen durch das Waisenhauskollegium anordnen.

In § 8 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Vormundschaftsbehörde, wird hinter Nr. 4 folgende Nr. 4a eingeschaltet:

4a) Beschlüsse, durch welche über einen Antrag auf Zwangserziehung eines Minderjährigen oder über einen Antrag auf Wiederaufhebung einer Zwangserziehung im Wiederaufnahmeverfahren entschieden wird.

§ 18. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster jugendlicher Personen, vom 6. April 1887 aufgehoben.

Dieses Gesetz findet für die Zukunft auch auf diejenigen Minderjährigen Anwendung, deren Zwangserziehung nach den Vorschriften des bisherigen Rechts durch die Vormundschaftsbehörde oder durch die Behörde für Zwangserziehung angeordnet ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. September 1907.

II. Gesetz über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1. Die öffentliche Fürsorge für Minderjährige, deren Verpflegung und Erziehung aus öffentlichen Mitteln zu erfolgen hat, liegt nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem Waisenhauskollegium ob.

§ 2. Das Waisenhauskollegium besteht aus zwei Senatsmitgliedern, einem von der Oberschulbehörde abgeordneten Mitgliede und neun von der Bürgerschaft für eine sechsjährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern. Von den von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern scheiden alle zwei Jahre drei aus. Beamte des höheren Verwaltungsdienstes und rechtsgelehrte Richter können zu Mitgliedern des Waisenhauskollegiums gewählt werden.

Das von der Oberschulbehörde abgeordnete Mitglied nimmt nur an der Beschlussfassung über Angelegenheiten der dem Waisenhauskollegium unterstehenden Schulen teil.

Dem Waisenhauskollegium ist der Direktor des Waisenhauses als technischer Beamter des höheren Verwaltungsdienstes beigeordnet.

Das Waisenhauskollegium bestimmt, welche der ihm unterstellten technischen Beamten ausser dem Direktor des Waisenhauses (Gesetz, betreffend die Verwaltung des Waisenhauses usw., vom 27. Mai 1889 unter 1) an den Sitzungen teilnehmen.

§ 3. Dem Waisenhauskollegium liegt insbesondere ob:

1) die Fürsorge für diejenigen Minderwertigen, welche gemäss § 13 Ziffer 3 des Gesetzes über das Armenwesen vom 11. September 1907 der öffentlichen Waisenpflege überwiesen sind;
2) die Fürsorge für diejenigen Minderjährigen, deren Zwangserziehung oder deren vorläufige Unterbringung gemäss §§ 1, 6 des Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger vom 11. September 1907 von dem Vormundschaftsgericht angeordnet ist;
3) die Fürsorge für diejenigen Minderjährigen, deren Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt gemäss § 56 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs in einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil bestimmt ist;
4) die Fürsorge für diejenigen Minderjährigen, deren Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt gemäss § 362 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuchs von der zuständigen Polizeibehörde angeordnet ist;
5) die Fürsorge für diejenigen Minderjährigen, deren Erziehung auf Antrag des gesetzlichen Vertreters von dem Waisenhauskollegium übernommen wird. Steht die Sorge für die Person des Minderjährigen einem anderen als dem gesetzlichen Vertreter zu, so ist zu der Uebernahme der Erziehung auch dessen Zustimmung erforderlich. Die Uebernahme der Erziehung ist nur zulässig, wenn nach der Ueberzeugung des Waisenhauskollegiums die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach § 1 des Gesetzes über die Zwangserziehung angeordnet werden kann.

Auf Verlangen der städtischen Polizeibehörde hat das Waisenhauskollegium auch die einstweilige Fürsorge für diejenigen Minderjährigen zu übernehmen, welche von der Polizeibehörde gemäss § 22 des Gesetzes, betreffend das

Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 in Verwahrung genommen sind. Die einstweilige Fürsorge ist einzustellen, wenn nicht innerhalb sechs Wochen eine Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht, nach welcher das Waisenhauskollegium die Fürsorge in Gemässheit der Vorschriften des ersten Absatzes zu übernehmen hat.

§ 4. Dem Waisenhauskollegium liegt weiter ob:

1) die Verwaltung des Waisenhauses und der zur Aufnahme Minderjähriger bestimmten staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten;
2) die Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindewaisenrats innerhalb des Stadtgebiets (§ 77 des Gezetzes, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 14. Juli 1899);
3) die Aufsicht über das Halten von Kostkindern nach Massgabe des Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Kostkinderwesens, vom 21. Dezember 1896.

§ 5. Das Waisenhauskollegium kann die Erledigung laufender Verwaltungsgeschäfte einem oder mehreren aus Mitgliedern des Kollegiums zu bildenden Verwaltungsausschüssen übertragen. Die Zusammensetzung und der Geschäftskreis der Verwaltungsausschüsse werden durch eine vom Kollegium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Das Kollegium bestimmt, welche der ihm unterstellten Beamten an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse teilzunehmen haben.

§ 6. Die der Fürsorge des Waisenhauskollegiums überwiesenen Minderjährigen werden nach näherer Bestimmung des Kollegiums im Waisenhause oder in einer staatlichen Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder unter Aufsicht des Kollegiums in einer geeigneten Familie untergebracht. In besonderen Fällen können Minderjährige auch in anderen als den genannten Anstalten untergebracht werden.

Die der öffentlichen Waisenpflege überwiesenen Minderjährigen sollen, sofern sie nicht in Familien untergebracht werden, in das Waisenhaus aufgenommen werden. Ihre Aufnahme in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt ist zulässig, wenn ihre Zwangserziehung angeordnet wird oder wenn nach der Ueberzeugung des Waisenhauskollegiums die Voraussetzungen für die Anordnung einer Zwangserziehung vorliegen und derjenige, dem die Sorge für die

Person der Minderjährigen zusteht, mit der Aufnahme einverstanden ist.

§ 7. Der Direktor des Waisenhauses hat für die der öffentlichen Waisenpflege überwiesenen Minderjährigen, soweit diese zu bevormunden sind, die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Für diejenigen Minderjährigen, welche nicht zu bevormunden sind, hat der Direktor des Waisenhauses die Rechte und Pflichten eines zur Sorge für die Person bestellten Pflegers, sofern das Vormundschaftsgericht eine Pflegschaft zur Sorge für die Person des Kindes angeordnet hat. Die Befugnis der Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund und Pfleger zu bestellen, bleibt unberührt. Mit Eintritt der Vormundschaft oder Pflegschaft des Direktors des Waisenhauses endigt das Amt des bisherigen Vormundes oder Pflegers.

Dem gesetzlichen Vormunde oder Pfleger stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu; neben ihm wird ein Gegenvormund nicht bestellt.

Die Vormundsehaft oder Pflegschaft des Direktors des Waisenhauses dauert auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels fort, sofern dieser sich bis zur Vollendung der Schulpflicht in öffentlicher Waisenpflege befunden hat.

§ 8. Verletzt der Direktor des Waisenhauses die ihm als gesetzlichem Vormunde oder Pfleger obliegenden Pflichten, so haftet den Beteiligten gegenüber an seiner Stelle der Staat. Er hat, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, dem Staate in dem Umfange, in welchem dieser für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich ist, Ersatz zu leisten.

§ 9. Dem Waisenhauskollegium steht auch hinsichtlich derjenigen seiner Fürsorge überwiesenen Minderjährigen, für welche eine gesetzliche Vormundschaft nach Massgabe der vorstehenden Vorschriften nicht besteht, das Recht zur Erziehung und kraft dieses Erziehungsrechts in gleicher Weise wie einem Vormund (§ 1800 in Verbindung mit § 1631 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) die Befugnis zur Anwendung angemessener Zuchtmittel zu.

Die zuständige Polizeibehörde ist verpflichtet, dem Waisenhauskollegium auf dessen Antrag einen Minderjährigen, welcher sich nach Mitteilung des Waisenhauskollegiums der Aufsicht entzogen hat, wieder zuführen zu lassen.

§ 10. Zwecks Ueberwachung derjenigen im Stadtgebiet befindlichen, der Fürsorge oder Aufsicht des Waisenhauskollegiums unterliegenden Minderjährigen, welche nicht im Waisenhause untergebracht sind, wird das Stadtgebiet in Waisenkreise, jeder Waisenkreis in Waisenbezirke eingeteilt.

Das Waisenhauskollegium bestimmt die Zahl der Kreise und Bezirke und nimmt deren Abgrenzung vor.

§ 11. Für jeden Waisenkreis wird von dem Waisenkollegium ein Vorsteher aus der Zahl der von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder des Kollegiums ernannt. In gleicher Weise wird für jeden Kreisvorsteher ein Stellvertreter ernannt.

§ 12. Für jeden Waisenbezirk wird eine vom Waisenhauskollegium festzusetzende Anzahl von Waisenpflegern bestellt. Die Waisenpfleger eines Bezirks bilden die Bezirksversammlung. Die Waisenpfleger werden von dem Waisenhauskollegium aus einem von der Bezirksversammlung vorzulegenden Wahlaufsatze von zwei Personen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Waisenpfleger müssen volljährige Angehörige des Deutschen Reichs sein. In der Regel sind solche Personen zu Waisenpflegern zu wählen, welche im Bezirk oder in dessen Nähe wohnen oder ihr Geschäftslokal haben. Personen weiblichen Geschlechts können zu Waisenpflegern nur dann gewählt werden, wenn der Wahlaufsatz mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden beschlossen worden ist.

Für jeden Bezirk wird vom Waisenhauskollegium aus der Zahl der Waisenpfleger ein Bezirksvorsteher gewählt. Die Bezirksversammlung wählt aus der Zahl der ihr angehörenden Waisenpfleger einen Stellvertreter des Bezirksvorstehers; die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Waisenhauskollegium. Zu Bezirksvorstehern sollen in der Regel nur solche Personen gewählt werden, welche das hamburgische Bürgerrecht besitzen.

Dem Bezirksvorsteher liegt der Vorsitz in der Bezirksversammlung und die Verteilung der Geschäfte unter die Waisenpfleger des Bezirks ob.

§ 13. Auf Vorschlag einer Bezirksversammlung können für deren Bezirk von dem Waisenhauskollegium volljährige Personen weiblichen Geschlecht als Helferinnen beigeordnet werden, welche die Waisenpfleger in den diesen obliegenden Angelegenheiten zu unterstützen haben. Der Bezirks-

vorsteher kann den Helferinnen mit ihrer Zustimmung einzelne Angelegenheiten zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die Helferinnen können mit ihrer Zustimmung zu den Sitzungen der Bezirksversammlung mit beratender Stimme zugezogen werden. An den Beratungen der Bezirksversammlung über die den Helferinnen zur selbständigen Wahrnehmung übertragenen Angelegenheiten sind die Helferinnen stets befugt, mit beschliessender Stimme teilzunehmen.

§ 14. Die Waisenpfleger haben als Organe des Waisenhauskollegiums

1) die Verpflegung und Erziehung derjenigen der Fürsorge des Waisenhauskollegiums überwiesenen Minderjährigen, welche in Familien untergebracht sind, zu überwachen;
2) das Halten von Kostkindern zu beaufsichtigen;
3) die Verrichtungen des Gemeindewaisenrats wahrzunehmen, soweit nicht das Waisenhauskollegium sich diese Verrichtungen zur eigenen Wahrnehmung vorbehält.

Die Kreisvorsteher führen die Aufsicht über die Geschäftsführung der Bezirksvorsteher und Waisenpfleger.

Das Waisenhauskollegium erlässt die erforderlichen Geschäftsanweisungen für die Kreisvorsteher, Bezirksvorsteher und Waisenpfleger und bestimmt insbesondere, welche den Waisenpflegern obliegenden Angelegenheiten durch die Bezirkversammlungen und welche Angelegenheiten von den einzelnen Waisenpflegern selbständig zu erledigen sind.

Der Geschäftsverkehr mit der Vermundschaftsbehörde und anderen Behörden wird durch die Direktion des Waisenhauses vermittelt, soweit nicht nach der zu erlassenden Geschäftsanweisung ein unmittelbarer Geschäftsverkehr stattfindet.

Zwecks Anstellung von Ermittelungen über das persönliche Ergehen und das Verhalten derjenigen Minderjährigen, deren Erziehung und Unterhaltung das Waisenhauskollegium zu überwachen berufen ist, ist den Waisenpflegern und den sonstigenOrganen desWaisenhauskolleigums der Zutritt zu den Wohnräumen und anderen Räumen zu gestatten, welche zum Aufenthalt der Minderjährigen dienen. Zur Beseitigung eines etwa geleisteten Widerstandes kann das Waisenhauskollegium die erforderlichen Anordnungen treffen und im Verwaltungswege vollstrecken lassen, auch

gegen den Inhaber der Wohnung nach vorgängiger Androhung Geldstrafen bis zum Betrage von dreihundert Mark festsetzen; auf die Beitreibung der Geldstrafen und die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen finden die Vorschriften der §§ 12 und 13 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, entsprechende Anwendung.

§ 15. Zur Beaufsichtigung derjenigen der Fürsorge des Waisenhauskollegiums unterliegenden Minderjährigen, welche im hamburgischen Landgebiet oder ausserhalb des hamburgischen Staatsgebiets untergebracht sind, werden vom Waisenhauskollegium nach Bedarf Vertrauensmänner bestellt. Die Vertrauensmänner im hamburgischen Landgebiet haben auch die Aufsicht über das Halten von Kostkindern auszuüben.

§ 16. Dem Waisenhauskollegium werden jährlich durch das Budget die Mittel zur Verfügung gestellt, welche zur Verpflegung und Erziehung der der Fürsorge des Waisenhauskollegiums überwiesenen Minderjährigen erforderlich sind.

Auf die Erstattung der von dem Waisenhauskollegium zur Verpflegung und Erziehung der seiner Fürsorge überwiesenen Minderjährigen aufgewandten Kosten durch die Minderjährigen und deren unterhaltspflichtige Angehörige finden, soweit die Erstattung nicht anderweit geregelt ist, die Vorschriften des § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger vom 11. September 1907 entsprechende Anwendung.

Aus den dem Waisenhauskollegium zur Verfügung gestellten Mitteln können auch für diejenigen Minderjährigen, welche nach Einstellung der öffentlichen Waisenpflege unter der gesetzlichen Vormundschaft oder Pflegschaft des Direktors des Waisenhauses verblieben sind, die für das Fortkommen der Minderjährigen notwendigen Aufwendungen bestritten werden, soweit die eigenen Mittel der Minderjährigen dazu nicht ausreichen.

§ 17. Das Waisenhaus behält insoweit die ihm nach der Fundationsakte vom 24. September 1604 zustehende Eigenschaft einer milden Stiftung, als dem Waisenhauskollegium das Recht zusteht, als Vorstand der Stiftung nach Massgabe des Stiftungsgeschäfts bis zu 300 verwaiste Kinder hamburgischer Bürger und solcher hamburgischer Staatsangehöriger aufzunehmen, die ihren letzten Unterstützungswohnsitz im hamburgischen Staatsgebiet gehabt

haben. Für die Verpflegung und Erziehung sowie für die Bevormundung dieser Kinder gelten die gleichen Vorschriften wie für die der öffentlichen Waisenpflege überwiesenen Kinder.

Das Rechtsverhältnis des dem Waisenhause als einer milden Stiftung gehörigen Vermögens wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Zinsen des Kapitalvermögens werden als Ersatz für die aus Staatsmitteln zu bestreitenden Kosten des Unterhalts und der Erziehung jener Kinder der Staatskasse überwiesen und als Staatseinnahme im Staatsbudget aufgeführt.

Das Waisenhauskollegium ist berechtigt, für die seiner Fürsorge unterstehenden oder unterstellt gewesenen Personen in besonders geeigneten Fällen weitergehende Aufwendungen, insbesondere zwecks Vorbildung zu einem ihren Fähigkeiten entsprechenden Berufe, zu machen. Zur Deckung der durch solche Aufwendungen entstehenden Kosten wird dem Waisenhauskollegium in jedem Jahre ein aus den Zinsen des Waisenhausvermögens zu entnehmender Betrag zur Verfügung gestellt, welcher dem Ueberschusse der Zinsen dieses Vermögens über die durch den Unterhalt der im ersten Absatz erwähnten Kinder erwachsenden Kosten entspricht. Bei Berechnung dieses Ueberschusses ist der Durchschnitt der in den drei letzten Jahren durch den Unterhalt jener Kinder erwachsenen Kosten und der in dem gleichen Zeitraum vereinnahmten Zinsen zugrunde zu legen. Soweit der zur Verfügung gestellte Betrag nicht zur Verwendung kommt, fällt er der Unterstützungskasse des Waisenhauses zu.

§ 18. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte wird das Gesetz, betreffend die öffentliche Waisenpflege im hamburgischen Staate, vom 8. Juli 1892 aufgehoben.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes hört die Behörde für Zwangserziehung auf zu bestehen. Die Beamten und Angestellten dieser Behörde werden dem Waisenhauskollegium unterstellt.

Von den vier von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern der Behörde für Zwangserziehung treten drei zu dem Waisenhauskollegium über. Die übertretenen Mitglieder werden durch das Los bestimmt, welches in einer Sitzung der Behörde für Zwangserziehung von dem Vorstand der Behörde gezogen wird.

Die Reihenfolge, in welcher die zuerst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Waisenhauskollegium angehörenden Mitgliedern ausscheiden, bestimmt sich nach dem Zeitpunkte, in welchem sie zu Mitgliedern des Waisenhauskollegiums oder der Behörde für Zwangserziehung gewählt sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. September 1907.

III. Gesetz über das Armenwesen.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

1. Abschnitt.

Verwaltung des Armenwesens.

§ 1. Die Verwaltung des Armenwesens innerhalb des das Stadtgebiet und die Elbinseln Waltershof, Mühlenwärder und Dradenau umfassenden Ortsarmenverbandes Hamburg führt die Bezeichnung Allgemeine Armenanstalt.

Die Leitung der Allgemeinen Armenanstalt liegt dem Armenkollegium ob.

Der Ortsarmenverband Hamburg wird durch den Direktor des öffentlichen Armenwesens vertreten.

§ 2. Das Armenkollegium besteht aus drei Senatsmitgliedern, einem von der Finanzdeputation abgeordneten Mitgliede und fünfzehn von der Bürgerschaft gemäss § 6 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 für eine fünfjährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern. Von den von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern scheiden jährlich drei aus.

§ 3. Das Armenkollegium übt durch die ihm unterstellten Organe die öffentliche Armenpflege in Gemässheit der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften aus.

Ihm liegt insbesondere ob:

1) die Aufstellung der für die verschiedenen Organe erforderlichen allgemeinen Anweisungen;
2) der Erlass aller grundsätzlichen Beschlüsse und Verfügungen;
3) die Abgrenzung der Armenkreise und Armenbezirke;
4) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der ihm unterstellten Organe;

5) die Wahl der Armenbezirksvorsteher, die Bestätigung der stellvertretenden Vorsteher, der Armenpfleger und Helferinnen, sowie die Anstellung der Armenärzte und Armenhebammen.

Das Armenkollegium hat ferner die Aufgabe, ein möglichst gedeihliches Zusammenwirken zwischen öffentlicher und privater Wohltätigkeit herbeizuführen, sowie alle auf die Hebung der Lage der unbemittelten Bevölkerungsklassen gerichteten Fürsorgebestrebungen tunlichst zu fördern.

Dem Armenkollegium steht die Oberaufsicht über die milden Stiftungen nach Massgabe besonderen Gesetzes zu.

§ 4. Zur oberen Leitung der staatlichen Anstalten für die Armen- und Siechenpflege wird eine aus einem Senatsmitgliede und mindestens vier der von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder des Armenkollegiums bestehende Sektion gebildet.

Das Armenkollegium kann für einzelne Verwaltungszweige Spezialverwaltungen einsetzen, welche unter Aufsicht des Kollegiums von einem seiner Mitglieder als verwaltender Vorsteher geleitet werden.

§ 5. Zwecks Ausübung der Armenpflege wird das Gebiet des Ortsarmenverbandes Hamburg in Armenkreise, jeder Armenkreis in Armenbezirke eingeteilt. Für jeden Armenbezirk wird die erforderliche Anzahl von Armenpflegern bestellt.

Die Abgrenzung der Armenkreise erfolgt tunlichst in Anlehnung an die allgemeine Stadteinteilung und möglichst so, dass nicht mehr als zwölf Armenbezirke zu einem Armenkreise vereinigt werden. Die Zahl der innerhalb eines Armenbezirks tätigen Armenpfleger soll in der Regal nicht mehr als 15 betragen.

§ 6. Das Organ des Armenkreises ist die Armenkreisversammlung. Diese besteht aus dem Kreisvorsteher als Vorsitzenden und den Vorstehern der sämtlichen den Armenkreis bildenden Bezirke oder deren Stellvertretern. Die Armenkreisversammlung tritt in der Regel einmal im Monat zusammen.

§ 7. Das Organ des Armenbezirks ist die Armenbezirksversammlung. Diese besteht aus dem Bezirksvorsteher als Vorsitzenden und sämtlichen Armenpflegern des Bezirks.

Die Sitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt; an den Sitzungen nimmt der Armenarzt mit beratender Stimme teil.

§ 8. Die Verhandlungen der Armenkreis- und Armenbezirksversammlungen sind vertraulich. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn der Vorsteher oder sein Stellvertreter und die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Minderheit steht es zu, ihre Ansichten zu Protokoll zu geben und bei Vorschlägen und Berichten an die höhere Instanz besonders zu begründen.

§ 9. Die Armenkreisvorsteher werden von dem Armenkollegium aus der Zahl der von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder gewählt. Behufs Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens in den Armenkreisversammlungen soll ein Wechsel der Armenkreisvorsteher zwischen den einzelnen Armenkreisen stattfinden.

Jeder Armenkreisvorsteher ist zugleich in einem anderen, von dem Armenkollegium im voraus zu bestimmenden Armenkreise Stellvertreter des Kreisvorstehers.

§ 10. Die Armenbezirksvorsteher werden von dem Armenkollegium aus einem von der zuständigen Armenkreisversammlung vorzulegenden Wahlaufsatze von je drei Personen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Armenbezirksvorsteher müssen hamburgische Bürger sein. Für den Armenbezirksvorsteher ist von der Armenbezirksversammlung ein Stellvertreter zu erwählen. Vorsteher und Stellvertreter sollen innerhalb der ihnen anzuweisenden Bezirke oder doch in deren Nähe wohnen oder ihr Geschäftslokal haben.

§ 11. Die Armenpfleger werden von der Armenkreisversammlung aus einem von der Armenbezirksversammlung vorzulegenden Wahlaufsatze von je zwei Personen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Armenpfleger müssen volljährige Angehörige des Deutschen Reichs sein. In der Regel sind solche Personen zu Armenpflegern zu wählen, welche im Bezirk oder in dessen Nähe wohnen oder ihr Geschäftslokal haben. Personen weiblichen Geschlechts können zu Armenpflegern nur dann gewählt werden, wenn

der Wahlaufsatz von der Bezirksversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Anwesenden beschlossen worden ist.

Den Armenpflegern liegt die unmittelbare Aufsicht über die Armen und die Fürsorge für diese ob. Einem Armenpfleger sollen in der Regel nicht mehr als sechs unterstützte Parteien unterstellt werden.

Auf Vorschlag einer Armenbezirksversammlung können für deren Bezirk von der Armenkreisversammlung volljährige Personen weiblichen Geschlechts als Helferinnen beigeordnet werden, welche die Armenpfleger in den diesen obliegenden Angelegenheiten zu unterstützen haben. Der Bezirksvorsteher kann den Helferinnen mit ihrer Zustimmung einzelne Armenpflegefälle zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die Helferinnen können mit ihrer Zustimmung zu den Sitzungen der Bezirksversammlung mit beratender Stimme zugezogen werden. An den Beratungen der Bezirksversammlung über die den Helferinnen zur selbständigen Wahrnehmung übertragenen Angelegenheiten sind die Helferinnen stets befugt, mit beschliessender Stimme teilzunehmen.

2. Abschnitt.

Ausübung der Armenpflege.

§ 12. Oeffentliche Unterstützung wird nur Hilfsbedürftigen gewährt. Hilfsbedürftig ist, wer seinen notdürftigen Unterhalt weder aus eigenen Mitteln oder Kräften noch aus ihm von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten vermag. Wird eine Ehefrau oder werden eheliche oder diesen gleichstehende Kinder unterstützt, so gilt das Familienhaupt, auch wenn die Unterstützung ohne oder gegen seinen Willen gewährt ist, in der Person seiner Angehörigen als unterstützt, es sei denn, dass die bei Gewährung der Unterstützung angenommene Hilfsbedürftigkeit nicht vorgelegen hat; im Falle der Unterstützung von Kindern, welche in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Wer die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen will, hat sich, soweit nicht das Armenkollegium für besondere Fälle abweichende Grundsätze aufstellt, an den Vorsteher desjenigen Armenbezirks zu wenden, in welchem er wohnt. Der Bezirksvorsteher verweist den Hilfesuchen-

den zur Untersuchung der Verhältnisse an einen Pfleger seines Bezirkes.

§ 13. Die im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährende Unterstützung kann erfolgen

1) in offener Armenpflege, insbesondere durch Bewilligung von Geld, Nahrungsmitteln, Kleidung, Hausrat, Feuerung, ärztlicher und Geburtshilfe, Krankenpflege, Gewährung von Heilmitteln oder Begräbnis, oder durch Unterbringung bei geeigneten Familien;
2) in geschlossener Armenpflege durch Aufnahme in eine öffentliche oder private Anstalt;
3) durch Ueberweisung in die öffentliche Waisenpflege.

Ueber die Form und Dauer der Unterstützung entscheiden die zuständigen Organe der Allgemeinen Armenanstalt.

§ 14. Ueber die Bewilligung von Unterstützung in offener Pflege beschliesst die Bezirksversammlung. Sowohl der Bezirksvorsteher als auch der Pfleger ist innerhalb der durch die Geschäftsordnung gezogenen Grenzen berechtigt, die zur Abwendung gegenwärtiger dringender Not gebotene Unterstützung, auch ohne dass dieselbe von der Bezirksversammlung genehmigt ist, selbständig zu verabfolgen; jedoch ist der Fall der nächsten Bezirksversammlung vorzulegen.

Soweit die in der Geschäftsordnung festgelegten Ausschlussätze überschritten werden, ist die Genehmigung der Kreisversammlung herbeizuführen.

Ueber die Bewilligung von Unterstützung in geschlossener Pflege oder durch Ueberweisung in die öffentliche Waisenpflege beschliesst die Kreisversammlung.

Kann mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Falls die Kreisversammlung nicht abgewartet werden, so hat der Kreisvorsteher an Stelle der Kreisversammlung zu entscheiden; jedoch ist der Fall der nächsten Kreisversammlung vorzulegen.

§ 15. Kranke, deren Behandlung mit Rücksicht auf ihren Zustand oder auf die häuslichen Verhältnisse in einer Heilanstalt erfolgen muss, können, in der Regel durch Vermittlung des Armenbezirks, seitens des Armenarztes einer öffentlichen oder privaten Krankenheilanstalt überwiesen werden.

§ 16. Die in geschlossener Pflege einer staatlichen Anstalt überwiesenen Personen können nach näheren Be-

stimmung der Behörde auch in geeigneten Koststellen untergebracht werden.

§ 17. Minderjährigen, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist oder deren Eltern verstorben oder von Hamburg abwesend sind oder deren Eltern die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, muss bis zur Beendigung der Schulpflicht die erforderliche öffentliche Unterstützung in der Form der Ueberweisung in die öffentliche Waisenpflege gewährt werden.

§ 18. Ueber Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksversammlung entscheidet die Kreisversammlung, über Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisversammlung entscheidet das Armenkollegium.

§ 19. Wer für sich oder seine Angehörigen (§ 12 Abs. 1) Unterstützung empfangen hat, ist verpflichtet, sie zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung trifft die Angehörigen des Unterstützten in Höhe der für sie verwendeten Beträge. Der Anspruch darf erst geltend gemacht werden, wenn der Erstattungspflichtige ohne Beeinträchtigung des für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nach billigem Ermessen erforderlichen Unterhaltes zur Erstattung imstande ist.

Die Einziehung erfolgt nach den Vorschriften des § 17 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 in der Fassung des § 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1899.

§ 20. Der zum Unterhalt eines Unterstützten gesetzlich Verpflichtete kann auf Antrag des unterstützenden Armenverbandes durch Beschluss der Polizeibehörde angehalten werden, nach Massgabe seiner gesetzlichen Verpflichtung dem Hilfsbedürftigen laufenden Unterhalt zu gewähren. Auf den Vater eines unehelichen Kindes findet diese Vorschrift nur insoweit Anwendung, als er seine Vaterschaft nach § 1718 BGB. anerkannt hat oder seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist. Vor Abgabe der Entscheidung, welche mit Gründen zu versehen ist, ist den Beteiligten Gelegenheit zur Aeusserung zu geben.

Zuständig ist diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirk der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Beide Parteien sind befugt, die Entscheidung der Polizeibehörde im ordentlichen Rechtswege anzufechten. Die Entscheidung ist jedoch vorläufig und so lange voll-

streckbar, als nicht mittels vollstreckbaren gerichtlichen Urteils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist. In diesem Falle hat der Armenverband dem in Anspruch Genommenen das bis dahin Geleistete oder zu viel Geleistete zu erstatten. Hat jedoch der Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung der Polizeibehörde erhoben, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anstellung der Klage zu viel geleistet hat.

Die Vollstreckung der Entscheidung der Polizeibehörde erfolgt im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung.

§ 21. Wer selbst oder in der Person seiner Angehörigen (§ 12 Abs. 1) aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird, kann, soweit dieses zur Beseitigung oder Verminderung der bestehenden Hilfsbedürftigkeit erforderlich ist, durch Beschluss der Kommission für das Armenarbeitswesen zur Verrichtung einer seinen Kräften angemessenen Arbeit angehalten werden. Weigert sich der Unterstützte, die ihm von der Kommission angewiesene Arbeit zu verrichten, so kann der Beschluss der Kommission durch Anwendung unmittelbaren Zwanges vollstreckt werden. Zu dem Zwecke kann der Unterstützte auch gegen seinen Willen in einer Arbeitsarmenanstalt untergebracht werden. In den Fällen einer nur durch vorübergehende Umstände verursachten Hilfsbedürftigkeit finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Die Kommission besteht aus einem Senatsmitgliede des Armenkollegiums als Vorsitzenden, sowie zwei der von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder des Kollegiums und zwei Armenbezirksvorstehern oder Armenpflegern als Beisitzern. Mindestens einer der Beisitzer muss die Fähigkeit zum Richteramte besitzen. Die Mitglieder der Kommission werden vom Armenkollegium auf die Dauer eines Jahres im voraus bestimmt. In gleicher Weise wird die erforderliche Anzahl von Stellvertretern bestellt und bestimmt, in welcher Reihenfolge die Stellvertreter an Stelle verhinderter Mitglieder einzutreten haben. Neuwahlen, welche im Laufe eines Jahres durch das Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich werden, erfolgen für den Rest des Jahres. Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder an Stelle verhinderter Mitglieder Stellvertreter in entsprechender Zahl anwesend sind.

Die Entscheidung der Kommission ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Kommission ist berechtigt, Zeugen zu vernehmen und zu beeidigen. Vor der Entscheidung ist dem Unterstützten, gegen den das Verfahren sich richtet, Gelegenheit zur Aeusserung zu geben. Der Unterstützte ist berechtigt, in der Verhandlung mit einem Beistand zu erscheinen. Auf die Beistände finden die Vorschriften des § 157 ZPO. entsprechende Anwendung. Zu einer die Arbeitspflicht feststellenden Entscheidung ist eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich. Gegen eine solche Entscheidung, welche mit Gründen zu versehen ist, findet Beschwerde an den Senat statt; sie ist auch vor den ordentlichen Gerichten im Wege der Klage anfechtbar. Die Klage ist gegen den unterstützenden Armenverband zu richten. Auf das Verfahren finden die §§ 25 ff. des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 entsprechende Anwendung.

Die Vollstreckung erfolgt durch den unterstützenden Armenverband. Die Polizeiverwaltungen sind verpflichtet, die zur Durchführung der Vollstreckung etwa erforderliche Hilfe zu gewähren. Die Vollstreckung wird durch Einlegung der Beschwerde an den Senat oder durch Erhebung der Klage vor den ordentlichen Gerichten nicht aufgehalten. Nach Erhebung der Klage kann jedoch das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen den Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Die Vollstreckung des Beschlusses ist aufzuheben, sobald seine gesetzlichen Voraussetzungen weggefallen sind oder nach dem Ermessen der Behörde die weitere Aufrechterhaltung des Arbeitszwanges nicht mehr erforderlich scheint. Der Unterstützte, gegen welchen der Beschluss sich richtet, kann jederzeit bei der Kommission für das Armenarbeitswesen die Aufhebung der Vollstreckung des Beschlusses beantragen. Doch ist die Kommission zu einer solchen Entscheidung nur verpflichtet, wenn seit der Fassung des Beschlusses oder seit der Ablehnung eines Antrages auf Aufhebung des Beschlusses mindestens drei Monate verstrichen sind. Wenn der Unterstützte in einer Armenarbeitsanstalt untergebracht ist und die Unterbringung ein Jahr gedauert hat, so hat die Kommission, bevor sie das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Arbeitspflicht feststellt, dem Unterstützten durch eine mindestens sechs Monate dauernde Unterbrechung der Unterbringung Gelegenheit zur Erbringung des Nachweises zu geben, dass

die Voraussetzungen für die Vollstreckung des Beschlusses nicht mehr bestehen. Auf das Verfahren und die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften des Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Der erzielte Arbeitsverdienst ist, soweit er nicht zur Deckung der Unterbringungskosten erforderlich ist, zum Unterhalt der Familienangehörigen zu verwenden und, falls solche nicht vorhanden sind, dem Untergebrachten bei dessen Entlassung auszuhändigen.

§ 22. Dem Armenverband steht das ausschliessliche Erbrecht an dem Nachlasse derjenigen Personen zu, welche innerhalb der letzten fünf Jahre vor ihrem Ableben mindestens 150 Wochen hindurch aus öffentlichen Mitteln auf ihr Ansuchen Unterstützung empfangen haben. Das Erbrecht besteht nicht, wenn die gewährte Unterstützung vor dem Tode der Unterstützten erstattet ist. Der Armenverband kann von der Geltendmachung des Erbrechts ganz oder teilweise Abstand nehmen.

§ 23. Das Armenkollegium übt, wie bisher, neben der öffentlichen Armenpflege vorbeugende Wohltätigkeit aus den Mitteln des Spezialfonds. Es ist auch in Zukunft berechtigt, Gaben, welche ihm unter Lebenden oder von Todes wegen ohne besondere Zweckbestimmung zufliessen, mit den ausserhalb des Budgets angesammelten Kapitalien zu gesonderter Verwaltung und Verwendung im Sinne vorsorgender Wohltätigkeit zu verschmelzen. Ueber die Gewährung derartiger Beihilfen, deren Buchung getrennt von den eigentlichen Armenunterstützungen zu erfolgen hat und deren Empfänger nicht öffentlich Unterstützte im Sinne der Reichsgesetze sind, beschliesst eine Kommission des Armenkollegiums, welche aus einem Senatsmitgliede als Vorsitzenden, dem in das Armenkollegium abgeordneten Mitgliede der Finanzdeputation, zwei anderen Mitgliedern des Kollegiums und dem beteiligten Armenkreisvorsteher besteht.

3. Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 24. Die Vorschriften der §§ 19 bis 22 finden auch in dem nicht zum Ortsarmenverbande Hamburg gehörigen Teile des Staatsgebiets Anwendung. Für die Verrichtungen der Polizeibehörde sind die Landherrenschaften zuständig. Für das Amt Ritzebüttel tritt an die Stelle der Landherrenschaft der Amtsverwalter.

§ 25. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz, betreffend das Armenwesen, vom 18. Mai 1892 aufgehoben.

§ 26. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen bürgerlichen Mitglieder des Armenkollegiums sowie die Bezirksvorsteher und Armenpfleger verbleiben für diejenige Zeit, für welche sie gewählt sind, im Amte.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. September 1907.

Verfügung der Kgl. Württembergischen Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen.

Vom 3. April 1908.

An die Stelle der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 19. Januar 1872, betreffend die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen (Reg.-Bl. S. 21), treten mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs nachstehende Ausführungsbestimmungen zu den §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs.

Einleitung. Zuständigkeit.

§ 1. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden (§ 23 des Strafgesetzbuchs).

Als ein Recht kann die vorläufige Entlassung in keinem Fall in Anspruch genommen werden.

§ 2. Als zuständig zur Bewilligung der vorläufigen Entlassung und zum Widerruf einer solchen ist die oberste Justizaufsichtsbehörde des Bundesstaates anzusehen, durch dessen Gericht die Verurteilung erfolgt ist.

Hienach kommt die Entschliessung dem Justizministerium zu, wenn die Strafe auf Grund Urteils eines württembergischen Gerichts verbüsst wird. Gemäss einer Vereinbarung mit dem Kgl. Kriegsministerium entscheidet das

Justizministerium auch dann, wenn es sich um eine von einem württembergischen Militärgericht abgeurteilte Person handelt, die ihre Strafe gemäss § 15 Abs. 3 des Militärstrafgesetzbuchs in einer württembergischen bürgerlichen Strafanstalt verbüsst.

Wegen der vorläufigen Entlassung der durch ein Kgl. Preussisches Militärgericht oder ein Marinegericht verurteilten, in württembergischen Strafanstalten befindlichen Personen und wegen des Widerrufs einer solchen vorläufigen Entlassung wird auf Ziffer 3 der Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten (Verkehrsabteilung), des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 30. September 1903 (Reg.-Bl. S. 494) verwiesen. An die Stelle der daselbst angeführten §§ 4, 5, 13 der Verfügung vom 19. Januar 1872 treten die §§ 8, 9, 25 der gegenwärtigen Verfügung. Demgemäss sind die hieher in Betracht kommenden Anträge dem Justizministerium zu weiterer Einleitung vorzulegen.

In gleicher Weise sind Anträge, zu deren Erledigung nach Abs. 1 eine auswärtige Justizaufsichtsbehörde zuständig ist, dem Justizministerium vorzulegen.

Berechnung der Strafzeit.

§ 3. Für die Berechnung der nach § 23 des Strafgesetzbuchs massgebenden Strafzeit gelten, vorbehältlich der richterlichen Entscheidung gemäss den §§ 490, 494 der Strafprozessordnung, folgende Grundsätze:

1. In den Fällen, in denen nach § 60 des Strafgesetzbuchs oder nach § 482 der Strafprozessordnung eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe zur Anrechnung kommt, ist die Strafzeit nach demjenigen Zeitraum zu berechnen, welchen der Verurteilte nach Abrechnung der Untersuchungshaft in der zur eigentlichen Strafverbüssung bestimmten Anstalt zuzubringen hat.
2. Ist gemäss § 79 des Strafgesetzbuchs auf eine Zusatzstrafe erkannt, so sind die mehreren Freiheitsstrafen zusammenzurechnen. Eine Zusammenrechnung mehrerer selbständiger, in unmittelbarer Reihenfolge zu vollziehender, aber nicht unter § 79 fallender Freiheitsstrafen findet insoweit statt, als die Freiheitsstrafen gleichartig sind.

3. Wenn der Strafgefangene nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden ist, ohne dass er die Krankheit mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, herbeigeführt hat (vergl. § 493 der Strafprozessordnung), so ist die Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt einzurechnen.
4. Eine Einrechnung der ausserhalb der Strafanstalt zugebrachten Zeit findet auch dann statt, wenn der Strafgefangene als solcher ohne Aenderung des Rechtsgrundes seines Haftzustandes (vergl. unten Ziff. 5) zum Zweck seiner Vernehmung als Zeuge oder zu ähnlichen Zwecken an einen andern Ort verbracht worden ist.
5. Wird ein Strafgefangener wegen einer anderweitigen gegen ihn gerichteten Untersuchung zeitweise in ein Untersuchungsgefängnis verbracht, so ist die Strafhaft als fortdauernd anzunehmen, insolange nicht gegen ihn ein Haftbefehl erlassen und in Vollzug gesetzt ist. Die Justizbehörden haben in dem Ersuchungsschreiben an die Strafanstaltsverwaltung dann, wenn ein Haftbefehl erlassen ist und in Vollzug gesetzt werden soll, dies ausdrücklich zu bemerken.

In den Fällen der Ziff. 3, 4, 5 sind in den Personalakten der Gefangenen, soweit deren künftige vorläufige Entlassung in Frage kommen kann, die für die Berechnung der Strafzeit erheblichen Tatumstände vorzumerken.

Voraussetzungen der vorläufigen Entlassung. Antragstellung.

§ 4. Der Antrag auf Bewilligung der vorläufigen Entlassung kann, sei es von Amts wegen, sei es auf Ansuchen des Gefangenen oder seiner Angehörigen von den Vorstand der Strafanstalt gestellt werden. Auch dem Strafanstaltenkollegium ist unbenommen, geeignetenfalls von sich aus einen solchen Antrag zu stellen.

§ 5. Die vorläufige Entlassung ist nur zu beantragen, wenn der Gefangene sich während der Strafzeit so gut geführt hat, dass eine eingetretene Besserung desselben angenommen und ihm in Bezug auf sein künftiges Verhalten Vertrauen geschenkt werden kann. Ausser dem

Gesamtverhalten des Gefangenen während der Erstehung der Strafe kommt hiebei sein Vorleben und seine ganze Persönlichkeit in Betracht.

Die vorläufige Entlassung ist ferner nur zu beantragen, wenn eine zureichende Gewähr dafür gegeben ist, dass der Gefangene an dem Ort, an welchen er entlassen werden soll (Entlassungsort), Aufnahme und sein Fortkommen, insbesondere Gelegenheit zu ehrlichem Erwerb finden werde, und wenn nicht durch die Verhältnisse, in welche er dort eintreten würde, die Besorgnis begründet ist, dass er zu ungeordneter Lebensweise oder neuen Gesetzesübertretungen verleitet werden möchte. Der Vorstand der Strafanstalt hat sich hierüber mit der Ortspolizeibehörde des Entlassungsorts, in geeigneten Fällen auch mit dem Landesausschuss des Württembergischen Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene oder mit vertrauenswürdigen Privatpersonen in das Benehmen zu setzen.

§ 6. Liegen die Voraussetzungen der vorläufigen Entlassung (§ 5) vor, so wird den Behörden, welche gemäss Art. 57 und 58 des Gemeindeangehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1885 zu einem Antrag auf Versagung des Aufenthalts am Entlassungsort oder zu dieser Versagung selbst zuständig sind, dringend empfohlen, von dieser Befugnis tunlichst zunächst keinen Gebrauch zu machen und den Aufenthalt am Entlassungsort wenigstens versuchsweise zu gestatten.

§ 7. Die vorläufige Entlassung erfolgt regelmässig an einen in Württemberg gelegenen Ort. Die Wahl eines in einem andern deutschen Bundesstaat gelegenen Entlassungsorts ist dann zulässig, wenn Gewähr dafür gegeben ist, dass dort von den hiezu berufenen Behörden oder Fürsorgeorganen die Schutzaufsicht über den Entlassenen übernommen wird.

Die vorläufige Entlassung in das Ausland ist in besonderen Ausnahmefällen unter der Voraussetzung statthaft, dass gegen den Aufenthalt des Verurteilten am Entlassungsort keine Einwendung erhoben wird und dass es der Strafanstaltsverwaltung durch Verkehr mit ausländischen Behörden, Fürsorgevereinen oder Vertrauenspersonen möglich ist, sich bis zum Ablauf der Strafzeit über die Verhältnisse des Entlassenen auf dem laufenden zu erhalten und von etwaigen einen Widerruf der vorläufigen Entlassung begründenden Tatsachen Kenntnis zu erlangen. Von Auslandsstaaten werden in dieser Richtung in erster Linie die-

jenigen in Betracht kommen, mit deren Behörden den württembergischen Stellen ein unmittelbarer schriftlicher Verkehr gestattet ist (zu vergl. § 21 der Verfügung des Justizministeriums vom 20 November 1905, betreffend die im Ausland zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, Amtsbl. S. 99).

§ 8. Wenn der Vorstand der Strafanstalt einen Antrag auf Bewilligung der vorläufigen Entlassung zu stellen beabsichtigt, so hat er hierüber zunächst eine Beratung in der Konferenz der Strafanstaltsbeamten herbeizuführen. Zu der Konferenz können ausser den ständigen Mitgliedern weitere Angestellte beigezogen werden, die zu einem Urteil in der Sache befähigt sind.

Wird die vorläufige Entlassung von dem Gefangenen selbst oder seinen Angehörigen nachgesucht, so hat der Vorstand, wenn er das Gesuch nicht für empfehlenswert erachtet, den Bittsteller hievon unter vorläufiger Zurückweisung des Gesuchs in Kenntnis zu setzen. Der Bittsteller kann hierauf verlangen, dass das Gesuch dem Justizministerium vorgelegt werde. Wird ein solches Verlangen gestellt, so hat der Vorstand gleichfalls eine Beratung in der Konferenz der Strafanstaltsbeamten herbeizuführen.

§ 9. Der Antrag des Strafanstaltsvorstands ist unter Anführung des Konferenzbeschlusses, geeignetenfalls unter Vorlegung des Konferenzprotokolls, ferner unter Anschluss der Personalakten und sonstiger sachdienlicher Aktenstücke dem Strafanstaltenkollegium vorzulegen, wobei dem Strafanstaltsvorstand die Abgabe einer weiteren selbständigen Aeusserung zur Sache freisteht.

Das Strafanstaltenkollegium hat die Akten, erforderlichenfalls nach Vornahme weiterer Erhebungen, mit seiner gutächtlichen Aeusserung dem Justizministerium vorzulegen.

Vollzug der vorläufigen Entlassung.

§ 10. Nachdem die vorläufige Entlassung bewilligt worden ist, wird, wenn nicht inzwischen eine Aenderung in der Sachlage eingetreten sein sollte, welchen Falls eine weitere Entschliessung des Justizministeriums einzuholen wäre, die Entlassung in Vollzug gesetzt.

Zu diesem Behuf wird dem Gefangenen

1. ein Entlassungsausweis ausgefertigt, der die Dauer des erstandenen und des vorläufig unvollstreckt bleibenden Teiles der Strafe, den Entlassungsort,

den vorgeschriebenen Reiseweg und die Vorschriften enthält, welche die vorläufig entlassenen Strafgefangenen zu beobachten haben,

(Formular in der Anlage)

2. unter mündlicher Erläuterung der Verhaltungsvorschriften folgendes zu Protokoll eröffnet:

er werde nur unter der Bedingung fortdauernd guten Verhaltens entlassen;

die Freiheitsstrafe gelte erst als verbüsst, wenn die urteilsmässige Strafzeit ohne Widerruf der vorläufigen Entlassung abgelaufen sei;

den Widerruf habe er zu gewärtigen, sobald er sich einer schlechten Führung oder einer Zuwiderhandlung gegen die ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen schuldig mache;

im Falle des Widerrufs werde er in die Strafanstalt wieder eingeliefert und es werde dann die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet.

§ 11. Von der Bewilligung der vorläufigen Entlassung wird durch den Vorstand der Strafanstalt unter Mitteilung einer Abschrift des Entlassungsausweises der Polizeibehörde des Entlassungsorts, dem Amtsgericht, zu dessen Bezirk der Entlassungsort gehört, und der Strafvollstreckungsbehörde Nachricht gegeben.

§ 12. Dem Gefangenen wird bei der Entlassung seine Barschaft, soweit er ihrer zur Reise an den Entlassungsort bedarf, und sein übriges Eigentum übergeben.

Wenn der Gefangene mehr Geld oder Nebenverdienstguthaben besitzt, als er zur Reise bedarf, so ist es dem Ermessen des Vorstandes überlassen, ob der höhere Betrag ihm auszuhändigen oder zum Zweck der Erleichterung und Förderung seines ehrlichen Fortkommens einer Behörde des Entlassungsorts (Ortsvorsteher, Ortsarmenbehörde), geeignetenfalls einem Vertreter des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene oder einer sonstigen Vertrauensperson zu übersenden sei. Auch kann die Strafanstaltsverwaltung einen Teil des Guthabens zurückbehalten, um ihn nach Bedarf während der Zeit der vorläufigen Entlassung zum Nutzen des Entlassenen zu verwenden oder nach Ablauf der Strafzeit an ihn auszufolgen.

Bei vorläufig Entlassenen, welche sich der Fürsorge des Vereins für entlassene Strafgefangene unterstellt haben

(vergl. § 19), empfiehlt es sich, falls kein Anstand obwaltet, das Guthaben des Entlassenen nach Abzug der Reisekosten an das Kassenamt des Landesausschusses zu senden.

Polizeiliche Schutzaufsicht.

§ 13. Der vorläufig Entlassene hat sich nach seiner Ankunft an dem Entlassungsort binnen 24 Stunden bei der dortigen Ortspolizeibehörde persönlich und unter Vorlegung des Entlassungsausweises zu melden.

Von seinem Eintreffen hat die Polizeibehörde unverweilt der Strafanstaltsverwaltung und dem Amtsgericht, zu dessen Bezirk der Entlassungsort gehört, Mitteilung zu machen.

In gleicher Weise ist Mitteilung zu machen, wenn der Entlassene innerhalb der ihm bestimmten Frist an dem Entlassungsorte nicht eintrifft.

§ 14. Der vorläufig Entlassene steht bis zum Ablauf der urteilsmässigen Strafzeit unter Schutzaufsicht.

Die Aufsicht wird von der Polizeibehörde des Entlassungsorts unter Leitung des Amtsgerichts geführt. Diese Behörden haben sich übrigens mit dem Vorstand der Strafanstalt in steter Verbindung zu erhalten und über alle erheblichen den Entlassenen angehenden Fragen, soweit es die Zeit gestattet, seine Ansicht einzuholen.

Erscheint die Mitwirkung der Oberämter geboten, so haben letztere den deshalb an sie gestellten Ersuchen zu entsprechen.

§ 15. Die Behörden sollen den Entlassenen mit ihrem Rat unterstützen und ihm erforderlichenfalls zu seinem Fortkommen behilflich sein.

Eine Ueberwachung soll in solcher Weise stattfinden, dass der Entlassene nicht hoffen kann, ein Missbrauch des bei der Entlassung in ihn gesetzten Vertrauens würde unentdeckt bleiben. Keinesfalls darf der Entlassene durch die Ueberwachung in seinem ehrlichen Fortkommen gehindert oder in beschämender Weise blossgestellt werden. Die mit der Ueberwachung und mit der Meldung etwaiger Ordnungswidrigkeiten beauftragten unteren Polizeiorgane haben diese Aufgabe in tunlichst schonender Form zu erfüllen und sich jeder Aufsehen erregenden Beaufsichtigung, durch Nachfragen an der Arbeitsstätte u. dergl., wenn es irgend angeht, zu enthalten.

Im einzelnen richten sich die für den Zweck der Ueberwachung oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder des Entlassenen zu treffenden Massregeln nach der Lage des Falles. Unter Umständen kann dem Entlassenen das Betreten einzelner bestimmter Häuser, Plätze, Gemeinden oder Bezirke untersagt, auch ihm aufgegeben werden, von Zeit zu Zeit sich persönlich zu melden und über seine Lebensweise und Erwerbsverhältnisse Auskunft zu geben. Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen oder Verpflichtungen soll aber nur aus dringenden Gründen geschehen; sie erfolgt mittels protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

In geeigneten Fällen kann die unmittelbare Führung der Aufsicht einer Vertrauen verdienenden Privatperson übertragen werden.

Veränderung des Aufenthalts.

§ 16. Zu einer vorübergehenden Entfernung aus dem ihm angewiesenen Aufenthaltsort hat der Entlassene Erlaubnis einzuholen, wenn die Abwesenheit über 48 Stunden dauern soll. Bis zu einer Dauer von drei Wochen wird die Erlaubnis von der Polizeibehörde, bei längerer Dauer von dem Amtsgericht erteilt.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Grund zu der Besorgnis vorhanden ist, dass der Entlassene die Vergünstigung zu Gesetzesübertretungen missbrauchen oder dadurch einer ungeordneten Lebensweise zugeführt werden würde.

§ 17. Einen Wechsel des ihm angewiesenen Niederlassungsorts darf der Entlassene nicht ohne vorgängige Erlaubnis der Polizeibehörde vornehmen. Diese hat sich zu vergewissern, ob der Ort, an welchem der Entlassene sich niederzulassen beabsichtigt, den in § 5 Abs. 2 bezeichneten Forderungen entspricht, und im Zweifelsfall die Entscheidung des Amtsgerichts einzuholen.

Wird der Wechsel der Niederlassung genehmigt, so hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsicht auf die Behörde des neuen Aufenthaltsorts übergeht. Demgemäss ist der Entlassungsausweis auf diesen Ort auszufertigen und von der festgesetzten Zeit des Eintreffens des Entlassenen die Polizeibehörde dieses Orts zu benachrichtigen. Ueber sein Eintreffen oder Ausbleiben ist sodann der Polizeibehörde des bisherigen Aufenthalts-

orts Mitteilung zu machen. Letztere hat, sobald ihr das Eintreffen des Entlassenen gemeldet ist, durch Vermittlung des Amtsgerichts auch der Strafanstaltsverwaltung und dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der neue Aufenthaltsort gehört, von dem Vollzug des Wechsels Anzeige zu erstatten.

§ 18. Die Verlegung der Niederlassung in einen anderen deutschen Bundesstaat kann von dem Amtsgericht genehmigt werden, falls Gewähr dafür gegeben ist, dass dort von den hiezu berufenen Behörden oder Fürsorgeorganen die Schutzaufsicht über den Entlassenen übernommen wird.

Wird eine Verlegung der Niederlassung in das Ausland nachgesucht, so ist die Entschliessung des Justizministeriums durch Vermittlung des Strafanstaltenkollegiums einzuholen. Wenn für den neuen Aufenthaltsort die in § 7 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, andererseits aber für den Wegzug beachtenswerte Gründe geltend gemacht werden, so kann der vorläufig Entlassene zur Einreichung eines Gesuchs um Nachlass des Strafrests im Gnadenweg veranlasst werden.

Vereinsfürsorge für vorläufig Entlassene.

§ 19. Da der Württembergische Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene seine Wirksamkeit auch auf vorläufig Entlassene ausdehnt und da im Fall des Eintritts der Vereinsfürsorge die polizeiliche Ueberwachung in den Hintergrund treten kann, so empfiehlt es sich, in allen geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die vorläufig Entlassenen sich solcher Vereinsfürsorge unterstellen. Im einzelnen gelten hierüber die folgenden, in den §§ 20 bis 23 enthaltenen Vorschriften.

§ 20. Wenn die vorläufige Entlassung in Frage steht, so ist gegebenenfalls der Gefangene einige Wochen zuvor darüber zu vernehmen, ob er sich mit der Fürsorge des Vereins und mit der Bestellung eines Fürsorgers für ihn einverstanden erkläre. Gibt er eine solche Erklärung ab, so ist das Ergebnis der Vernehmung mit Angabe des Entlassungsorts und der in Aussicht genommenen Beschäftigung unter Anschluss des üblichen Merkblatts dem Landesausschuss des Vereins mitzuteilen, worauf am Entlassungsort ein Fürsorger bestellt und dessen Namen behufs Verständigung des Gefangenen rechtzeitig der Strafanstaltsverwaltung bekanntgegeben wird.

§ 21. Nach Bewilligung der vorläufigen Entlassung hat die Strafanstaltsverwaltung der Polizeibehörde des Entlassungsorts und dem Amtsgericht, zu dessen Bezirk der Entlassungsort gehört, mitzuteilen, wer zum Fürsorger bestellt ist.

Solange der vorläufig Entlassene der Fürsorge des Vereins untersteht, wird zu einer Ueberwachung durch die unteren Polizeiorgane in der Regel kein Anlass vorliegen und der Verzicht auf Massregeln, welche den Entlassenen blosstellen könnten, in ganz besonderem Mass erleichert sein.

Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits nicht nur von erheblichen Aenderungen in den Verhältnissen des Entlassenen, sondern auch von jedem Wechsel in der Person des Fürsorgers, sowie von etwaiger Einstellung der Vereinsfürsorge dem Amtsgericht Kenntnis geben.

In den von den Amtsgerichten und Ortsvorstehern geführten Nachweisungen und Registern über die vorläufig Entlassenen (vergl. § 31) ist zutreffendenfalls zu vermerken, dass der vorläufig Entlassene der Fürsorge des Vereins untersteht und wer zum Fürsorger für ihn bestellt ist.

§ 22. Die Massregel einer polizeilichen Versagung des Aufenthalts am Entlassungsort (vergl. § 6) soll regelmässig unterbleiben, solange der vorläufig Entlassene der Fürsorge des Vereins untersteht.

§ 23. Die Vorschriften der §§ 16, 17 gelten auch im Fall der Vereinsfürsorge.

Will der Entlassene einen Wechsel der Niederlassung vornehmen, so hat er dem Fürsorger und der Polizeibehörde anzugeben, ob er auch am neuen Aufenthaltsort sich der Vereinsfürsorge unterstellen will. Zutreffendenfalls wird am neuen Aufenthaltsort ein Fürsorger bestellt und hievon der Polizeibehörde und dem Amtsgericht des neuen Aufenthaltsorts Mitteilung gemacht werden.

Widerruf der vorläufigen Entlassung.

§ 24. Die vorläufige Entlassung kann widerrufen werden, wenn der Entlassene

1. ein neues Verbrechen oder Vergehen verübt;
2. den ihm bei oder nach der vorläufigen Entlassung, insbesondere zur Ermöglichung der Aufsichtsführung, auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;

3. dem Müssiggang oder Trunk sich hingibt oder sonst ein ungeordnetes Leben führt oder durch Unsittlichkeit Anstoss erregt;
4. mit übelberüchtigten Personen näheren Umgang pflegt;
5. keinen redlichen Erwerb nachzuweisen vermag.

§ 25. Zur Stellung des Antrags auf Widerruf ist die Ortspolizeibehörde, das Amtsgericht und die Strafanstaltsverwaltung befugt. Der Antrag ist — wenn er von der Ortspolizeibehörde gestellt wird, durch Vermittlung des Amtsgerichts — unter Anschluss der Akten an das Strafanstaltenkollegium zu bringen und von letzterem nach etwaigen weiteren Erhebungen dem Justizministerium vorzulegen.

Ueber die Tatsachen, auf welche der Antrag gegründet wird, ist der vorläufig Entlassene, wenn sein Aufenthalt bekannt ist, zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Untersteht der vorläufig Entlassene der Vereinsfürsorge §§ 19 bis 23), so hat das Amtsgericht geeignetenfalls auch den Vereinsorganen Gelegenheit zur Aeusserung über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen zu geben und den erfolgten Widerruf zur Kenntnis des Landesausschusses des Vereins zu bringen.

§ 26. Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls kann von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, die einstweilige Festnahme desselben verfügt werden. In diesem Fall ist jedoch das weitere Verfahren gemäss § 25 sofort einzuleiten.

§ 27. Trifft der vorläufig Entlassene an dem bei seiner Entlassung bestimmten oder später gestatteten Niederlassungsorte nicht ein (§§ 13, 17), oder kehrt er von einer Reise nicht rechtzeitig zurück (§ 16), oder entzieht er sich sonst eigenmächtig der polizeilichen Schutzaufsicht, so ist zur Erkundigung seines Aufenthalts das Geeignete vorzukehren und behufs etwaiger steckbrieflicher Verfolgung dem Amtsgericht Anzeige zu erstatten.

§ 28. Gefangene, deren vorläufige Entlassung widerrufen worden ist, werden als gerichtliche Transportgefangene (zu vergl. § 3 Ziff. 5 der Gefangenentransportordnung vom 21. März 1903, Reg-Bl. S. 111) in die Strafanstalt, aus welcher sie vorläufig entlassen wurden, zurückverbracht.

Behandlung bei Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

§ 29. Ist gegen den vorläufig Entlassenen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so hat rechtzeitig vor Ablauf der urteilsmässigen Strafzeit das Amtsgericht des Aufenthaltsorts des Entlassenen unter Anschluss der Akten und unter Beifügung einer gutächtlichen Aeusserung die Entschliessung der zuständigen Kreisregierung durch Vermittlung des Oberamts des Aufenthaltsorts einzuholen.

Steht der vorläufig Entlassene unter der Vereinsfürsorge (§ 19), so hat darüber, ob im Fall der Stellung unter Polizeiaufsicht die Schutzfürsorge des Vereins eintreten soll, das Amtsgericht vorsorglich sich mit dem Entlassenen und den Vereinsorganen in Verbindung zu setzen und über das Ergebnis der Kreisregierung Nachricht zu geben. Im übrigen findet die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 18. November 1902, betreffend den Vollzug der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuchs über Polizeiaufsichts (Reg-Bl. S. 581 und Amtsblatt des Justizministerium S. 145), entsprechende Anwendung.

Registerführung.

§ 30. Der vorläufig Entlassene wird unter dem Gefangenenstand der betreffenden Strafanstalt bis zum Ablauf der urteilsmässigen Strafzeit, jedoch als „vorläufig Entlassener", fortgeführt.

Ueber die vorläufig Entlassenen wird bei der Strafanstalt ein fortlaufendes Verzeichnis geführt, welches die geeigneten Notizen in Kürze und unter Verweisung auf die Personalakten des Gefangenen zu enthalten hat.

In dem Jahresbericht ist die Zahl der vorläufigen Entlassungen unter Mitteilung etwaiger besonders bemerkenswerter Erfahrungen anzugeben.

§ 31. Die Ortsvorsteher haben über die in ihrer Gemeinde anwesenden vorläufig Entlassenen ein Register zu führen, welches dem Amtsgericht auf Erfordern vorzulegen ist.

Desgleichen haben die Amtsgerichte über die vorläufig Entlassenen ihres Bezirks fortlaufende Nachweisungen zu führen.

Schlussbestimmung.

§ 32. Mit vorstehender Verfügung sind

der Erlass des Justizministeriums an das Strafanstaltenkollegium vom 10. Juni 1883, betreffend die vorläufige Entlassung etc. (württ. Gerichtsblatt Band 21 S. 242), soweit er noch in Geltung stand,

die Ziffer II der Bekanntmachung des Justizministeriums vom 16. März 1892, betreffend die Verbringung eines Strafgefangenen in ein anderweitiges Gefängnis etc. (Amtsbl. S. 24),

die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. Oktober 1904, betreffend die vorläufige Entlassung etc. (Amtsbl. S. 77),

ausser Kraft getreten.

Stuttgart, den 3. April 1908.

Schmidlin. Pischek.

Anlage.

Entlassungs-Ausweis

für den N. N.

Vorzeiger dieses ....
(der vollständige Namen und das Gewerbe)

aus ....

von ....

....

wegen ....

zu einer ....

von ....

verurteilt und am ....

zu Erstehung der Strafe in d..

eingeliefert, dessen Strafzeit somit am ....

abläuft, ist durch Beschluss des Königlichen Justizministeriums vom

.... in Gemässheit der §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs heute aus der Strafanstalt vorläufig entlassen worden.

Derselbe hat sich über ....
(die Orte des Reisewegs)

nach .... zu begeben, wo er ....

(binnen .... Tagen)

einzutreffen und nach vorgängiger persönlicher Meldung bei der Ortspolizeibehörde Aufenthalt zu nehmen hat.

Die unvollstreckt gebliebene Strafe gilt als verbüsst, wenn bis zum .... ein Widerruf der vorläufigen Entlassung nicht erfolgt sein wird.

Signalement:

(Ort, Datum, Siegel und Unterschrift der ausstellenden Behörde)

Unterschrift: ....

(Auf der Rückseite: Verhaltungsvorschriften etc.)

Verhaltungsvorschriften.

1. Der vorläufig Entlassene steht unter besonderer Aufsicht und hat stets eingedenk zu sein, dass er nur unter der Bedingung fortdauernd guten Verhaltens entlassen worden ist.
2. Er hat sich den Vorschriften zu unterwerfen, die von der Behörde für den Zweck der Ueberwachung seines Verhaltens, oder um ihn von Ausschreitungen abzuhalten, für nötig erachtet werden.
3. Er darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde oder des Amtsgerichts seinen Aufenthalt nicht verändern und hat auch zu einer vorübergehenden Entfernung aus demselben, wenn sie die Dauer von 48 Stunden überschreiten soll, die Erlaubnis der Polizeibehörde einzuholen.
4. Er hat den Widerruf der vorläufigen Entlassung mit der Wirkung, dass die seit der Entlassung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird, zu gewärtigen, wenn er
   a) ein neues Verbrechen oder Vergehen verübt;
   b) den ihm bei oder nach der vorläufigen Entlassung, insbesondere zur Ermöglichung der Aufsichtsführung, auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;
   c) dem Müssiggang oder Trunk sich hingibt oder sonst ein ungeordnetes Leben führt oder durch Unsittlichkeit Anstoss erregt;
   d) mit übelberüchtigten Personen näheren Umgang pflegt;
   e) keinen redlichen Erwerb nachzuweisen vermag.

Wie haben sich die Strafanstaltsdirektionen gegenüber Anfragen seitens Gläubiger über den Aufenthaltsort Gefangener nach der Entlassung zu verhalten?

Der Direktor des Königl. Zellengefängnisses in Wohlau, unser geschätzter Mitarbeiter, Dr. Leonhard, hatte die Güte nachstehende diese Frage betreffende Entschliessung an die Redaktion einzusenden. Diese gibt, in Anbetracht des allgemeinen Interesses der Frage, dieselbe mit dem Ersuchen bekannt, die Mitglieder möchten sich über die Stellungnahme der einzelnen Anstalten zu der Sache äussern.

Die Direktion des Mannheimer Landesgefängnisses hält die getroffene Entscheidung für richtig. Dieselbe lautete:

„Für die Ablehnung Ihres Antrages sind folgende Gründe massgebend gewesen:

Es ist richtig, dass die Erteilung der erbetenen Auskunft über das Entlassungsziel eines früheren Gefangenen gegen das öffentliche Interesse nicht verstossen würde. Wohl aber würde, wie dies ja in der Absicht Ihrer Anfrage liegt, durch die Erteilung der Auskunft Ihnen dazu geholfen werden, Ansprüche privatrechtlicher Art gegen einen früheren Gefangenen durchzusetzen. Dies nun gehört nicht zu den Aufgaben und Befugnissen der Gefängnisverwaltung.

Während die Polizei und die Einwohnermeldeämter, auf welche Sie sich beziehen, dazu berufen sind, vermisste Personen ausfindig zu machen, hat die Verwaltung des Gefängnisses lediglich die erkannte Freiheitsstrafe zu vollziehen und soll übrigens darauf bedacht sein, alle rechtlichen und sonstigen Nachteile, die nicht im Wesen der Strafe liegen, von dem Sträfling fernzuhalten. Insbesondere also kann sie sich nicht veranlasst finden, Gläubigern eines Gefangenen die Geltendmachung ihrer Rechte gegen ihn zu erleichtern. Dies gilt auch nach der Entlassung eines Gefangenen, so dass also Zeitpunkt und örtliches Ziel der Entlassung Privatpersonen gegenüber regelmässig als unter dem Dienstgeheimnis stehend angesehen werden müssen.

Die vorangeführten Gründe, aus denen sich der Inhalt meines Schreibens vom 31./12. rechtfertigt, können durch Ihre Mitteilung, dass andere Straf- oder Gefangenenanstalten in diesem Punkte anders verfahren, nicht entkräftet werden. Dagegen stelle ich Ihnen anheim, über die Frage, ob Ihnen die gewünschte Auskunft zu erteilen sei, eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde durch Beschwerde herbeizuführen.

Was erwarten wir für die Gefangenen von der Kirche?*)

„Was erwarten wir für die Gefangenen von der Kirche“ ist das Thema, über das ich heut zu Ihnen reden soll.

Was erwarten wir, d. h. der moderne Strafvollzug, von der Kirche und deren Vertretern?

Um mich hierüber auszusprechen, bedarf es wohl vor allem klarzulegen die Verhältnisse des heutigen Strafvollzuges; klarzulegen, wie wir in diese Verhältnisse geraten sind; klarzulegen, was wir von der Zukunft nach dieser Richtung hin erhoffen.

Ich muss Ihnen daher zunächst in grossen Zügen einen Abriss der Geschichte des Strafrechtes und des daraus sich ergebenden Strafvollzuges liefern.

Ich kann mich hierbei im Wesentlichen auf die Strafrechtsgeschichte unseres Vaterlandes beschränken, und werde nur, sobald es erforderlich ist, die universellen Verhältnisse streifen.

In Deutschland war durch die Gerichtsordnung Kaiser Karl V. notdürftig Einheit im Strafrecht hergestellt. Durch die im westfälischen Frieden geschaffene grössere Selbstständigkeit der Reichsglieder wurde sie erschüttert; durch das Weiterwandeln derselben auf eigenen Bahnen, sei es durch Abänderung und Milderung der Carolina, sei es durch Schaffung besonderer Strafrechtsbücher, wurde sie völlig in Frage gestellt. Ein Teil der Einzelstaaten hatte bis zur

*) Referat beim Jahresfest des „Landesvereins für innere Mission in Schleswig-Holstein“ in Kappeln am 15. und 16. Mai 1906, von Strafanstaltsdirektor Friebel zu Rendsburg.

Gründung des neuen deutschen Reiches das Erstere vorgezogen und am gemeinen Recht festgehalten; ein andrer Teil, namentlich die beiden grössten deutschen Staaten, Preussen und Bayern, hatten ihr Strafrecht von Grund aus geändert.

Die Carolina selbst vertritt die brutalste Abschreckungstheorie.

Ihre Hauptstrafe war Schädigung an Leib und Leben. Es lag klar zu Tage, dass diejenigen, die aus dem Strafprozess mit dem Leben davon kamen, durch die Strafe vielfach in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt, dass sie demnach gerade durch die Strafe weiterhin auf die Bahn des Verbrechens gedrängt wurden.

Ein grosser Teil der dem Gesetz Verfallenen war der ehrlichen Hantierung verloren.

Es bildete sich ein Diebes- und Räuberwesen mit eigenen Gesetzen aus, die die Landstrassen unsicher machten und die vom Handel fast in ähnlicher Weise wie zur Zeit des Faustrechts ihre Abgaben erheischten.

Die neue Strafgesetzgebung suchte hier Wandel zu schaffen durch die Freiheitsstrafe, die nun an erster Stelle ihren Platz im Strafgesetzbuche findet.

Zum Teil sollten die Rechtsbrecher hierdurch zeitweise unschädlich gemacht werden, zum Teil sollte aber auch versucht werden, sie während der Haft sittlich zu heben.

So tritt hier zum erstenmale die Besserungstheorie in ihren schüchternen Anfängen neben dem Abschreckungsprinzip der Carolina auf.

Man gelangte auch allmählich zu der Ansicht, dass der Staat nicht allein das Allgemeinwohl zu schützen, sondern dass auch der Missetäter ein Recht hätte, dass er beanspruchen könnte, während der Strafhaft sittlich und körperlich nicht noch weiter hinabgedrückt zu werden.

Der gute Wille, die helfende Hand anzulegen, war beim Staate vorhanden; die Ausführung, insoweit sie die sittliche Hebung der Gefangenen betrifft, wurde durch den unzureichenden Zustand der Gefängnisse hinten angehalten.

Die plötzlich verhängten vielen Freiheitsstrafen führten eine Ueberfüllung derselben herbei; alles, was die Pforte des Strafhauses passierte, alte Räuber und Gaudiebe, dem Trunke ergebene Landstreicher, wurden mit jungen Burschen, die zum ersten Male die Bekanntschaft mit dem Strafhause machten, zusammengesperrt, da die elenden Zustände der

Gefängnisse und deren Ueberfüllung eine Trennung nach sittlicher Bewertung nicht zuliessen.

So trat ein Zustand ein, der fast jeder Beschreibung spottete; die Gefängnisse bedeuteten für die noch unverdorbeneren Insassen die Hochschule des Verbrechertums, woselbst sie ihre Kenntnis nach dieser Richtung hin vervollständigten.

Die Besserungstheorie war nur eine leere Phrase, die den Hohn der Abseitsstehenden hervorrief und die deren Verlangen nach der Rückkehr zu den Leibes- und Lebensstrafen der Carolina begreiflich erscheinen liess.

Diese Not, dieser Zwiespalt zwischen Können und Vollbringen erwies deutlich, dass jede Reform des Strafrechtes hinfällig wäre, wenn nicht gleichzeitig die Strafen in seinem Sinne vollstreckt werden könnten; wenn mit der Schaffung eines humanen Strafrechtes nicht auch die Gefängniseinrichtungen gleichen Schritt hielten.

Die Reform des Gefängniswesens trat deshalb in den Vordergrund; alle Bestrebungen liefen darauf hinaus, den Gefangenen vor weiterer sittlicher Infektion zu bewahren, ihn an Körper und Geist gesunden zu lassen und ihn zu befähigen, voll seinen Platz im Wirtschaftsleben als ehrlicher Mann auszufüllen.

Um solches herbeizuführen, treten die verschiedensten Ansätze in die Erscheinung; es bildeten sich Systeme, deren Vertreter sich gegenseitig mit allen Waffen der Dialektik bekämpften.

Da war das Auburn'sche, dann das irische System oder der progressive Strafvollzug, die die Lösung der Frage dadurch versuchten, dass sie sich — wohl vornehmlich der Kostenersparnis halber — mehr oder weniger an die alten Gefängniseinrichtungen anlehnten. Heutzutage ist dieses eine abgetane Sache; heut hat man erkannt, dass eine Heilung der Schäden nur von Grund aus möglich ist; heut hat man sich entschlossen, lediglich die Prinzipien des pennsylvanischen Systems als Grundlage zu nehmen und darauf weiter zu bauen.

Dieses System, dessen Schöpfer das Quäkertum Pennsylvaniens war, suchte sein Heil lediglich in der völligen und dauernden Absonderung des Missetäters von seinesgleichen; es weist ihn in die Zelle, woselbst er sich an die ehrliche Arbeit gewöhnen und unter dem Einfluss der Gefängnisverwaltung, der Kirche und der Schule sittlich gesunden soll.

Es erwies sich aber bald, dass Erfolge hier nur dann zu verzeichnen waren, wenn die Verhältnisse des Gefangenen, in denen er gelebt und gesündigt hatte, in solche Bahnen geleitet wurden, dass sie die Grundlage zu einem ordnungsmässigen Leben abgeben konnten.

Diese Arbeit fiel der Gefangenenfürsorge anheim, und sie muss als ein unentbehrlicher Faktor jeder ehrlichen Gefängnisreform bezeichnet werden.

Inzwischen ist ja nun für das ganze deutsche Vaterland ein Strafgesetzbuch geschaffen, das sich auf moderner Rechtsgrundlage aufbaut und das wohl demnächst — soweit erforderlich — noch Ergänzungen erfahren soll.

Zur Genüge wird es bekannt sein, dass eine Kommission jetzt mit dahingehenden Vorschlägen betraut ist.

So hätten wir auch im Strafrecht die volle Rechtseinheit, wenn — ja wenn wir ein deutsches Strafvollzugsgesetz hätten. Solches ist aber zur Zeit leider noch nicht vorhanden.

Erwies sich schon früher, wie ich ausführte, bei der wirtschaftlichen Ohnmacht und der staatlichen Zerrissenheit im deutschen Vaterlande die Schaffung eines einheitlichen Strafrechtes auf die Dauer nicht als ausführbar, so waren die Aussichten für ein einheitliches Gesetz, welches den Vollzug der Freiheitsstrafen regelte, noch erheblich geringer.

Die Einzelstaaten suchten dem Misstande im Verordnungswege abzuhelfen; so ist es erklärlich, dass die Ansichten über den Strafvollzug im Laufe der Zeit bei den Einzelstaaten sich sehr verschieden und je nach den Anschauungen der leitenden Persönlichkeiten gestalteten.

Die Gesetzgebung im Reich hatte zunächst im Jahre 1879 versucht, das fehlende Gesetz zu schaffen; es scheiterte an den auseinanderlaufenden Ansichten der Einzelstaaten und an dem hohen Kostenpunkt. Inzwischen ist es gelungen, letzteren durch verständiges Masshalten und durch gesammelte Erfahrungen in der Gefängnisbaukunst erheblich hinabzudrücken; inzwischen hat man sich auch über gewisse allgemeine Prinzipien im Strafvollzuge geeinigt, die im Bundesratsbeschluss vom Jahre 1897 niedergelegt sind. Zweifellos ist dieser Bundesratsbeschluss der Vorläufer zu dem fehlenden Strafvollzugsgesetz, und es wird uns in absehbarer Zeit ein solches beschert werden; dann wird die Einheit im Strafrecht zur Tatsache im neuen deutschen Reiche geworden sein; eine Einheit, die das heilige römische

Reich deutscher Nation vergeblich herbeizuführen sich bemühte.

Erwähne ich nun noch des Gesetzes vom 2. Juli 1900 betr. die Fürsorgeerziehung, das gesunde Verhältnisse bei der Erziehung der heranwachsenden Jugend herbeiführen will, und dessen segensreiche Folgen sich erst in der Zukunft zeigen werden, so habe ich hiermit das Ihnen in Aussicht gestellte Bild der Strafrechtsgeschichte und des Strafvollzuges in kurzen Zügen gegeben.

Nach vorstehendem fasse ich kurz die Ziele des modernen Strafvollzuges, wie folgt, zusammen:

1. Strafpein für die begangene Gesetzesverletzung, die unter allen Umständen gewahrt bleiben muss.
2. Einwirkung auf den Uebeltäter, um ihn wieder sozial zu machen. Dieses soll geschehen durch Erziehung im Strafhause und durch geeignete Gefangenenfürsorge.

Wie steht es nun mit diesen Anfordernissen? Der Strafpein wird der Gefangene unterworfen; es steht dieses ausser allem Zweifel, wenn auch Fernerstehende anderer Ansicht sind.

In unseren Strafhäusern ist von einer sogenannten „Humansimpelei“ keine Rede; die Strafe wird mit Ernst und Nachdruck vollzogen; sie ist genügend fühlbar; freilich kann sie nicht in Entbehrung der notwendigsten Mittel zum Leben bestehen, da wir sonst die Gefangenen in ihrer Arbeitsfähigkeit herabdrücken und den Rückfall mit verschulden würden; die Gefängnisreform ist im besten Gange; teilweise ist sie sogar schon zu einem gewissen Abschlusse gelangt.

In der Gefangenenfürsorge sind überall im Lande beachtenswerte Ansätze vorhanden, wenngleich auf diesem Gebiete noch viel zu tun übrig bleibt.

Ich habe bereits schon in kurzem angedeutet, worin diese Gefangenenfürsorge besteht:

> „Die Umgebung, die Verhältnisse des Gesetzesverletzers derartig zu gestalten, dass sie den Nährboden zu einem ehrlichen Dasein abgeben können.“

Dieses werde ich am besten klarlegen, wenn ich einen Blick auf die Bevölkerung der Strafhäuser werfe.

Neben bisher achtbaren, zum Teil den gebildeten Kreisen angehörigen Leuten, die, da nur vereinzelt auftretend, bei der allgemeinen Aufmachung dieses Bildes ausser Betracht bleiben können; neben einer Zahl gewerbsmässiger

Diebe, beherbergt das Gefängnis vor Allem die Insassen, die wir als Gewohnheits- oder Gelegenheitsdiebe bezeichnen, welche zum Teil auch professionsmässig die Bettelei betreiben.

Es ist dieses die grosse Kategorie von Leuten, die willensschwach und im vergeblichen Kampf ums Dasein mutlos geworden sind; mag diese Willensschwäche in den unsittlichen Verhältnissen, in denen sie aufgewachsen sind, in der Trunksucht und in andern Lastern oder in sonstigen ungünstigen Einwirkungen ihre Begründung finden, die bürgerliche Gesellschaft ist hier nicht frei von Fehl.

Würde diesen Unglücklichen bei Zeiten geholfen, wären sie bei Zeiten in gesunden Boden verpflanzt, würden sie nicht wie Verfehmte von Haus zu Haus getrieben, so wäre ihre Zahl nicht zu dieser unheimlichen Höhe angeschwollen.

Diese Leute, die wir mit bitterer Ironie als die Veteranen des Verbrechertums bezeichnen, sind es, die immer wieder in das Strafhaus zurückkehren, und bei denen man uns vorhält, dass sie unverbesserlich sind, dass sie das Zuchthaus als ihre Heimat betrachten, in dem sie sich durchaus wohl fühlten. Nur einfache Abschreckung und die Knute der Carolina wäre hier am Platze.

Ich habe darauf zu erwidern, dass es immer solche Leute gegeben hat; zur Zeit der Carolina ja erst recht. Pranger und Prügel vermochten hingegen nichts auszurichten; dass überhaupt an diesen elenden Zuständen weniger das Strafhaus, als die mangelhafte Gefangenenfürsorge, welche nicht rechtzeitig einsetzte, die Schuld trägt.

Ich habe schon des neuen Gesetzes über Fürsorgeerziehung Erwähnung getan; dasselbe wird zweifellos dazu beitragen, in vielen Fällen dem Verbrechen und der Sünde den Boden zu entziehen.

Das ist jedoch erst Zukunftsmusik; jetzt müssen wir mit den Verhältnissen der Gegenwart rechnen; jetzt müssen wir sehen, wie wir mit diesen Leuten, die zweifellos eine Landplage sind, fertig werden.

Ich weiss es wohl, gerade diese Leute sind der Gefangenenfürsorge am wenigsten sympathisch, und doch muss sie hier in erster Linie einsetzen. Wir können zweifellos einen Teil dieser Leute wieder sozial machen, d. h. wieder in das wirtschaftliche Leben einweisen. Hierzu gehört andauernde Arbeit, Geduld, viel Geduld. Viele Misserfolge, die uns nicht entmutigen dürfen, werden

auf diesem Wege nicht ausbleiben. Ich darf hierbei wohl auch nicht unerwähnt lassen, dass die Misserfolge auf diesem Gebiete krass in die Erscheinung treten und desshalb leichter der Verallgemeinerung unterliegen, während wirkliche Erfolge vielfach kaum die Decke der Verborgenheit durchbrechen.

Die Gefangenenfürsorge bedeutet zweifellos eine gewisse Bevormundung, die aber bei solchen Leuten, die von Neuem in die Verhältnisse eingewiesen werden müssen, durchaus am Platze ist und der sie sich in der Regel willig unterstellen.

Eine umsichtige Gefangenenfürsorge muss schon während der Strafhaft einsetzen; sie muss dafür sorgen, dass Frau und Kind der Missetäter, während ihnen der Ernährer entzogen ist, nicht im Schmutze der Strasse verkommen, sie muss die Verbindung mit seinen achtbaren Angehörigen, die ihm in erster Linie sittlichen Halt geben können, aufrecht zu erhalten, oder die hier zerrissenen Bande von Neuem zu knüpfen suchen.

Nun kann der Staat wohl Strafe vollstrecken, Gefangenenfürsorge kann er allein nicht ausüben. Hierzu bedarf es im weitesten Masse der Unterstützung privater Kreise vor Allem aber der Mithülfe der Kirche und ihrer Organe.

Wir haben im ganzen Lande eine Anzahl Fürsorgevereine und deren Zahl nimmt von Jahr zu Jahr zu. Wenn auch diese voll auf der Höhe ständen und ihre Pflicht täten, was durchaus noch nicht überall der Fall ist, so kann dieses die Kirche nicht von ihrer Mitwirkung entbinden, da auch dann die Vereinstätigkeit bei weitem nicht den zu stellenden Anforderungen gewachsen wäre.

Die Kirchengemeinden sind durch die Grundlage, auf welcher sie aufgebaut sind, auf die Fürsorge für die Entlassenen hingewiesen; die erbarmende Liebe Gottes, die den verlornen Menschen retten will, ist der Mittelpunkt der in der Bibel niedergelegten Offenbarung. Wohl sämtliche Kirchenordnungen machen demnach die Gefangenenfürsorge ihren Vertretern zur Pflicht.

Die Kirche muss mit den anderen Fürsorgeorganen, mit privaten Bestrebungen Hand in Hand gehen, auch vor allem belehrend und fördernd wirken.

Was den letzten Punkt anbetrifft, so darf ich ja wohl darauf aufmerksam machen, dass in der Laienwelt

über den Strafvollzug und über die Gefangenenfürsorge vielfach noch recht krause Ansichten herrschen und dass auch wohl den Herren Geistlichen bei Ausübung der letztern nicht nur von seiten der Gemeinde, sondern hier und da wohl auch von Kirchenratsmitgliedern Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Es dürfte sich empfehlen, hier aufklärend und belehrend zu wirken, vielleicht ist es unter Umständen auch angebracht, darauf hinzuweisen, dass die Gefangenen in den Strafhäusern dem Staate eine erhebliche Geldsumme jährlich kosten; dass die Gefangenen demnach den Geldbeutel ihrer ehrlichen Mitbürger belasten, dass aber die Gefangenenfürsorge ein gangbarer Weg ist, diese Kosten mit der Zeit hinabzudrücken und wertvolle Kräfte wieder für die ehrliche Arbeit, namentlich für die Landwirtschaft zurück zu gewinnen.

So, meine Herren, findet wohl die Frage, was erwarten, was erhoffen wir von der Kirche? Ihre Beantwortung:

Unterstützung, dauernde, zielbewusste Hilfe bei der Gefangenenfürsorge.

Ich darf, meine Herren, auf diesem Wege wohl noch einige allgemeine Fingerzeige in der Gefangenenfürsorge, wie sich solche aus der Erfahrung gegeben haben, zu Ihrer Kenntnis bringen:

Geld, bares Geld nur da verabreichen, wo zwingende Not dies unabweisbar macht: bei Krankheit, vielleicht auch bei Anschaffung von Handwerkszeug, wenngleich auch hier die Verabfolgung *in natura* vorzuziehen ist. Arbeit, Arbeitsgelegenheit, ist das erste Erfordernis einer zielbewussten Fürsorge nicht nur für den Strafentlassenen, sondern auch für dessen Angehörige, während er ihnen entrissen ist.

Der Gesetzesübertreter muss es klar vor Augen haben, dass er sich einen anständigen Platz in der Gesellschaft durch eigne Kraft, die von aussen nur die notwendige Stütze erhalten soll, erringern kann und muss.

Geld dem Gefallenen bei nicht zwingenden Gründen zu verabreichen, hiesse eine weitere Steuer der bürgerlichen Gesellschaft zu Gunsten derjenigen auferlegen, die versuchen, in unrechtmässiger Weise von ihrem Schweisse zu leben.

Ich darf ferner besonders darauf aufmerksam machen, dass die Gefangenen bei der Entlassung auf das im Straf-

hause erworbene Geld einen rechtlichen Anspruch nicht haben, dass es sich hier nur um eine Arbeitsbelohnung handelt und dass diese erst bei tatsächlicher Aushändigung Eigentum des Entlassenen wird.

Die Fürsorger haben demnach über die Verwendung des Geldes, welches ihnen übersandt wird, zu befinden[1]).

Der Min. Erl. vom 13. Juni 1895 gibt hierüber die erforderlichen Bestimmungen und weist den einzuschlagenden Weg, im Falle sich ein Entlassener der angeordneten Fürsorge nicht unterstellt oder sich ihr unterzieht.

Die rückhaltlose Durchführung dieser Anweisungen wird zweifellos fördernd auf diesem Gebiete wirken und zur Unterbindung des Missbrauchs der Fürsorge wesentlich beitragen.

Der Umstand, dass Strafentlassene, bei denen Polizeiaufsicht für notwendig erachtet wurde, von derselben befreit sind, so lange sie einer geordneten Fürsorge unterstehen, ist ein Punkt, der geeignet ist, Widerwillige gefügig zu machen, und auf den ich die besondere Aufmerksamkeit hinlenken möchte.

---

[1]) Erlass vom 13. Juni 1895. Min. d. I. II. S. 723. Just.-Min. I. 3576.

Im Kampfe gegen das Verbrechen ist, neben der Strafrechtspflege, die Fürsorge, welche dem entlassenen Gefangenen die Rückkehr zu einem geordneten Leben bahnt und ihn dadurch vor dem Rückfall ins Verbrechen bewahrt, von besonderer Bedeutung. Seit dem Anfange dieses Jahrhunderts sind daher Privatpersonen, Vereine, kirchliche Organe bemüht gewesen, entsprechende Fürsorge zu üben und die Staatsbehörden haben diese Bemühungen gefördert. Leider ist die oft ausgesprochene Klage nicht unberechtigt, dass die Erfolge der Fürsorgetätigkeit nicht den darauf verwandten Arbeiten, Mühen und Geldmitteln entsprechen.

Die Ursache des Misserfolges ist wohl mit darin zu suchen, dass die Fürsorgetätigkeit nicht überall zweckmässig organisiert gewesen ist und das richtige Zusammenwirken der Fürsorgeorgane mit den Strafvollzugs- und Polizeibehörden gefehlt hat.

Um hierin Abhülfe zu schaffen, sind, im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, die in der Anlage beigefügten Bestimmungen über die Ausübung der Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen aufgestellt worden. Es ist darin besonders darauf Bedacht genommen, das Geschenk aus dem Arbeitsertrage (Arbeitsprämie, Arbeitsverdienstanteil) in höherem Masse als bisher zu Fürsorgezwecken auszunutzen und Missbräuchen, welche sich aus der bisherigen Art der Aushändigung an die Entlassenen ergeben haben, entgegen zu treten.

Die Königlichen Regierungs-Präsidenten und die Vorstände der Königlichen Oberlandesgerichte, sowie des Königlichen Kammergerichts ersuchen wir ergebenst, die nachgeordneten Strafvollzugs- bezw.

Ich darf weiterhin noch besonders empfehlen bei Aenderung des Wohnortes der, der Fürsorge unterstellten Strafentlassenen, vorsichtig zu verfahren. Es empfiehlt sich ihnen nur das Reise- und ein geringes Zehrgeld zu behändigen, den Rest der vorhandenen Arbeitsbelohnung aber den Fürsorgern, oder — wenn solche nicht vorhanden — der Polizei des neugewählten Wohnortes, unter Darlegung des Sachverhalts zu übermitteln.

Wie ich schon, meine Herren erwähnte, und wie Ihnen zur Genüge bekannt sein wird, ist die Trunksucht einer der Gründe, welche beim Hinabgleiten zur Unsittlichkeit, zum unehrlichen Leben ganz besonders ins Gewicht fällt. Ich bin nicht im Stande statistische Zahlen zu liefern, wir könnten hier auch rechnerisch schwer hantieren, da wir mehr oder weniger auf die zweifelhaften Angaben der Gefangenen angewiesen sind. Ich glaube es jedoch vertreten zu können, wenn ich behaupte, dass bei mehr denn 80% der Gefallenen der Alkohol mehr oder weniger in Frage kommt.

Polizeibehörden anzuweisen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren und die Fürsorgetätigkeit, soweit in ihren Kräften steht, zu fördern.
Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.

Bestimmungen über die Fürsorge für entlassene Gefangene.

1. Aufgabe der Fürsorge ist, den Gefangenen für den Zeitpunkt ihrer Entlassung Arbeit und Unterkommen in solchen Verhältnissen zu sichern, die geeignet sind, sie vor dem Rückfall in ungesetzliches Leben zu bewahren, auch in geeigneten Fällen sich der Familien der Gefangenen anzunehmen.

2. Es ist dahin zu wirken, dass möglichst jeder Gefangene, bei dem es erforderlich erscheint, sich der Fürsorge unterstellt. Zur Annahme der Fürsorge kann der Gefangene nicht gezwungen werden. Jugendliche Gefangene sind bei der Fürsorge besonders zu berücksichtigen.

3. Die Fürsorge wird ausgeübt:
a) durch die kirchlichen Organe,
b) durch Fürsorgevereine.

Beide haben sich in ihrer Arbeit möglichst zu unterstützen und im engsten Zusammenhange mit den Polizeibehörden zu wirken. Muss nach den bestehenden Bestimmungen die Entlassung eines Gefangenen der Polizeibehörde angezeigt werden, so ist dabei mitzuteilen, ob für den Entlassenen Fürsorge eintritt, und durch wen sie ausgeübt wird. Fürsorge durch kirchliche Organe eignet sich besonders für solche Gefangene, welche selbst, oder durch ihre Familie noch im Zusammenhange mit einer Kirchengemeinde stehen.

Den Vorstehern und Geistlichen der Strafanstalten und Gefängnisse steht es frei, in geeigneten Fällen die Fürsorge selbst auszuüben.

Während der Strafhaft wird Alkohol in keinerlei Form verabreicht, und bildet diese demnach eine gute Schule der Enthaltsamkeit.

Bei der Entlassung gilt es hier weiter zu arbeiten und den Anschluss der Entlassenen an eine der von Jahr zu Jahr sich mehrenden Enthaltsamkeitsbestrebungen in die Wege zu leiten.

Bei der Gefangenenfürsorge empfiehlt es sich auch die Hülfe der Frauenvereine und des Vereins „Frauenhilfe", der auf sozialem Gebiet arbeitet, in ausgiebiger Weise in Anspruch zu nehmen. Namentlich bei Fürsorge für die Angehörigen der Gefangenen während ihrer Strafhaft können sich Frauen hier ungemein segensreich betätigen.

Das sind im Wesentlichen, meine Herren, die Hauptpunkte der Gefangenenfürsorge, die ich erwähnenswert halte. Ich versage es mir, an dieser Stelle in weitere Details einzugehen. Ist doch die Gefangenenfürsorge je nach den Verhältnissen eine verschiedene, ist sie doch anders in der Stadt als auf dem Lande; ist sie doch ver-

---

4. Als kirchliche Organe fungieren im Allgemeinen in den evangelischen Kirchengemeinden die Gemeinde-Kirchenräte, Presbyterien und Kirchenvorstände, in den katholischen die Ortsgeistlichen und die von diesen zur Mitwirkung herangezogenen Gemeindeglieder.

5. Ob und mit welchen Organen wegen Fürsorge für einen Gefangenen Verhandlungen angeknüpft werden sollen, bestimmt der Anstaltsvorsteher nach Anhörung der Oberbeamten, insbesondere der Anstaltsgeistlichen; da, wo Konferenzen bestehen, nach Anhörnng dieser.

6. Die Anstaltsvorsteher haben die Verhandlungen mit den Fürsorgeorganen so zeitig — bei längerer Strafverbüssung sechs Wochen vor der Entlassung — einzuleiten, dass bis zum Entlassungstage das Ergebnis feststeht.

Hierbei sind die Fürsorgeorgane von der Höhe des dem Strafentlassenen in Aussicht stehenden Geschenkes aus dem Arbeitsertrage (Arbeitsprämie, Arbeitsverdienstanteil) in Kenntnis zu setzen und zu befragen, ob dasselbe ihnen oder der Orts-Polizeibehörde übersandt werden soll.

Bei diesen Verhandlungen ist auf die Wünsche der zur Entlassung kommenden jede billige Rücksicht zu nehmen.

7. Das den Gefangenen bei der Entlassung zu Teil werdende Geschenk aus dem Arbeitsertrage ist im Interesse der Fürsorge zu verwenden, dasselbe kann gegen den Willen der Entlassenen nicht in Anspruch genommen werden zur Bezahlung von Schulden, oder zur Deckung von Ausgaben, welche die Armenverbände für sie selbst, oder deren Angehörige geleistet haben. Das Geschenk geht erst dann in das Eigentum des Entlassenen über, wenn es ihm ausdrücklich zur freien Verfügung ausgehändigt ist.

Das Geschenk ist vorzugsweise zu verwenden zur Bezahlung der Reisekosten des Entlassenen nach seinem demnächstigen Aufenthaltsorte, zur Beschaffung von Kleidern, Wohnung, Unterhalt, Arbeits-

schiedenartig nach dem Beruf und dem sittlichen Standpunkt der Empfangenden. Nichts wäre unangebrachter als auf diesem Gebiete, das pädagogische Kunst und Sorgfalt, das individuelle Behandlung erfordert, nach der Schablone arbeiten zu wollen. Vielleicht können wir aber in einer folgenden Unterhaltung unsere Ansichten und Erfahrungen zu gegenseitiger Belehrung austauschen. Ich selbst stelle mich gern zur Verfügung, wie ich überhaupt bemerken möchte, dass ich jederzeit — schriftlich wie mündlich — bereit bin Auskunft zu erteilen und, wenn erforderlich, mit Rat und Tat beizuspringen.

Und nun zum Schluss, meine Herren, helfen Sie uns, leihen Sie uns Ihre wertvolle Stütze, lassen Sie uns Schulter an Schulter kämpfen gegen das Verbrechertum; nur bei gegenseitigem Stützen, nur beim Zusammenhalter aller: Privatliche Bestrebungen, Vereinstätigkeit, Kirche, Gefängnisverwaltung, Strafrecht, werden wir Erfolge erwarten können.

---

gerät etc. sowie in geeigneten Fällen zur Unterstützung der Familie des Entlassenen.

Es empfiehlt sich nicht, den Entlassenen das Geschenk auf einmal auszuzahlen; grössere Geldbeträge sind ihnen nur dann auszuhändigen, wenn deren zweckmässige Verwendung gesichert ist.

8. Ist bei einem Gefangenen die Fürsorge nicht notwendig, so kann der Anstaltsvorsteher ihm bei der Entlassung das Geschenk auszahlen, oder an die Polizeibehörde des Ortes, wohin der Gefangene entlassen wird, schicken.

Tritt Fürsorge ein, so hat der Anstaltsvorsteher das Geschenk entweder dem Fürsorgeorgane, oder der Polizeibehörde des Ortes, wohin der Gefangene entlassen wird, zu übersenden.

Mit der Verwendung des Geschenkes dürfen die Fürsorgeorgane nicht eher beginnen, bis der Entlassene sich schriftlich darüber ausweist, dass er sich bei der Ortspolizeibehörde vorschriftsmässig gemeldet hat.

Die Anstaltsvorsteher können jedoch diesen Gefangenen bei der Entlassung das ganze Geschenk auszahlen, wenn dasselbe so gering ist, dass es nur zur Bestreitung der Reisekosten und des Unterhalts für wenige Tage ausreicht, oder wenn die Persönlichkeit des Entlassenen und die Verhältnisse, in welche er zurücktritt, einen Missbrauch nicht befürchten lassen.

9. Weigert sich ein Gefangener, die für notwendig erachtete Fürsorge anzunehmen, so behält die Anstaltsverwaltung von dem nach Abzug der Reise- und Zehrungskosten für einige Tage am Entlassungsorte noch verbleibenden Reste des Geschenkes die Hälfte zurück, die andere Hälfte wird der Polizeibehörde des Entlassungsortes überschickt, um für den Entlassenen nach Massgabe der Bestimmungen in No. 7 verwandt zu werden.

10. Wenn ein Entlassener sich weigert, die von den Fürsorgeorganen inbetreff der Verwendung des Geschenkes getroffenen Anordnungen anzuerkennen, oder wenn er sich der Fürsorge entzieht,

Meine Herren! Unsere Zeit trägt den Stempel des nervösen Hastens; sie verlangt sofortige Erfolge und wo diese ausbleiben, macht sich leicht der ödeste Pessimismus breit.

In unserem Falle sind aber sofortige Erfolge nicht immer zu erwarten; zum Teil treten, wie ich schon sagte, überhaupt die Erfolge wenig hervor.

Sorgen wir, meine Herren, dafür, dass uns die Geduld nicht ausgehe, dass wir nicht auch diesem Geiste des Pressimismus anheim fallen!

Das walte Gott.

---

oder eine strafbare Handlung begeht, so ist unter Mitteilung der Tatsachen der noch vorhandene Rest des Geschenkes der Ortspolizeibehörde zu übersenden, welche dann nach den in No. 7 gegebenen Bestimmungen verfährt.

Weigert sich ein Strafentlassener, die von der Polizeibehörde über Verwendung des Geschenkes getroffenen Anordnungen anzuerkennen, so ist der Rest des Geschenkes, soweit derselbe nicht im Interesse der Familie des Strafentlassenen Verwendung findet, mit einer Abrechnung der Anstaltsverwaltung zurückzusenden.

Notification und Kgl. Preussisches Edict wegen angelegter und eingerichteter zweyen Armen- und Arbeits-Zuchthäuser in Schlesien, zu Brieg und Jauer, vom 25. März 1747.

Veröffentlicht von Gerichtsassessor Dr. Rosenfeld, Berlin.

Ein seltener Zufall hat mich das Original-Manuskript obigen Patents, mit eigenhändiger Unterschrift König Friedrich des Grossen, finden und erwerben lassen.

Sein Inhalt dürfte Interesse erwecken, zumal Brieg und Jauer die einzigen noch heute in Preussen in Gebrauch befindlichen Zuchthäuser aus dem 18. Jahrhundert sind. Die Anstalt zu Brieg wurde in einer zu ihrem Zwecke umgebauten Tuchfabrik eingerichtet, welche die Oesterreichische Regierung im Jahre 1740 von der Stadt Brieg gekauft hatte. Die Strafanstalt Jauer ist im Jahre 1746 in einem alten, im 12. Jahrhundert als Burg erbauten, im Jahre 1656 nach Zerstörung durch Feuer wieder aufgebauten Schlosse, das zeitweise den Herzögen von Jauer als Residenz diente, eingerichtet worden. Näheres, auch die Pläne, s. in „Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preussen" Erster Teil, mit einem Atlas, von Krohne und Weber. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1901.

Das Edict lautet:

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs, Erb-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Obrister Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich Berge, Stettin Pommern der Caßuben und Wenden zu Mecklenburg und Croßen Hertzog Burggraf zu Nurnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden Camin, Wenden Schwerin, Ratzeburg Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohen Zollern Ruppin der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein der Lande Rostock Stargardt, Lauenburg Butow Arley und Breda pp.

thun kund und fügen hiermit zu wißen: Demnach Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge unermüdet darauf bedacht sind, wie in Unserm Souverainen Hertzogthum Schlesien und der dazu gehörigen Graffschafft Glatz die Wohlfarth, Aufnahme, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit Unserer Treu gehorsamsten Stände, Einwohner und Unterthanen auf alle nur mögliche weise fest gesetzet, befördert und vermehrt werden mögen;

Wenn nun zu Erreichung dieser Unserer so heilsahmen Absicht, auch insonderheit erforderlich durch beqveme Mittel Bedacht zu seyn, damit das im Lande sich häuffende ruchlose Raub- und Diebsmässige und verdächtige Gesindel nicht weiter überhand nehme, die unverschämte und halsstarrige Bettler, zu Abstellung vieler im Schwange gehenden straffbahren Laster und Verbrechen zur Arbeit angehalten, mithin derselben Beßeruug durch nachdrückliche Zucht und Zwangs-Mittel gehörig befördert werde;

Als haben Wir zu Erreichung dieses obhabenden zum allgemeinen Besten des Landes gereichenden Zwecks und zu beßerer Sicherheit und Beqvemlichkeit sämtl. Einwohner obgedachten Unsers Souverainen Hertzogthums Schlesien Grafschafft Glatz, auch Ausrottung dergleichen Landesverderblichen Gesindels, Uns, zumahl aus der Täglichen Erfahrung bereits nur zu viel wahrzunehmen gewesen, wie wenig bisher *adhibirte media coercendi* gefruchtet, in Gnaden entschloßen, hierin abhelffliches Ziel und Maaß zu setzen und zu dem Ende in Unsern Städten Brieg und Jauer Zucht- und Arbeits-Häuser anlegen zu laßen, dergestalt daß in jedem derselben eine gewiße Anzahl dergleichen dem Lande sonsten zur Last fallenden Gesindels und Übel-Thäter, unter sicheren Gewahrsahm an- und aufgenommen und zur Arbeit angehalten werden könne. Damit nun Unsere hierbey habende allergnädigste Meinung, welchergestalt es hierunter gehalten werden solle, jedermanniglich zur allerunterthänigsten Achtung und Befolgung bekandt seyn könne;

So haben Wir hierüber gewärtiges Patent und Reglement ergehen laßen; Setzen, ordnen, wollen und befehlen demnach hiermit allergnädigst und ernstlich

§ I.

Daß diese zu Brieg und Jauer angelegte Zucht- und Arbeits-Häuser unter Ober-Direction Unserer Krieges- und Domainen-Cammern in Schlesien beständig stehen sollen.

Es müssen aber Selbige gewißen hierzu tüchtigen Personen die nähere Aufsicht und Direction bey gedachten Zucht- und Arbeits-Häusern *per modum specialis Commissionis* dergestalt auftragen, daß letztere sich der hiebey vorfallenden Angelegenheiten und Geschäfte zwar mit möglichster Sorgfalt und Fleiß unterziehen, jedoch aber ohne vorgängige Bewilligung und Approbation gedachter Unserer Krieges- und Domainen-Cammern nichts vornehmen noch veranlaßen, wodurch die bey denen Zucht-Häusern vorgeschriebene Ordnung und Verfaßung oder auch der Zucht-Hauß-Etat im geringsten alteriret werden könnte.

§ II.

Was die *Genera Delictorum* belanget, wegen welcher die Straffe Zucht-Hauß-Arbeit zu erkennen;

So wollen Wir daß in allen denenjenigen Delictis, wegen welcher die denen Delinquenten in *via justitiae* andictirte Todes Straffe in *via gratiae* in einen Staupen-Schlag und Landes-Verweisung, oder auch in letzter allein, nicht minder in ein *Opus publicum al Dominicum* verwandelt zu werden pfleget, ingleichen bey denenjenigen Inquisiten, welche *ex proximis Indiciis,* wegen Raübereyen Mord-Thaten, Mord-Brennereyen und dergleichen dem Lande höchst nachtheiligen Mißethaten sich verdächtig gemacht, dabey aber in *negativis* beharren und nicht völlig überführet noch zur Todes-Straffe verurtheilet werden können, wie auch, wegen solcher verdächtigen Personen, die in gefährl. Landstreichereyen ohne im Stande zu seyn, eine zulängliche Nahrung und Gewerbe darzuthun, ertappet werden, ferner bey denenjenigen, so wegen anderer die Todes-Straffe nicht nach sich ziehender Verbrechen betreten werden, die Zucht-Hauß-Straffe statt haben solle;

Wohingegen diejenige Personen, welche entweder ob *delicta carnis,* oder anderer geringer Verbrechen halber, auch Unfug, Müßiggang, Betteley und dergleichen zur Coercition gezogen werden müßen, mit der Zucht-Hauß-Straffe regulariter n i c h t , sondern mit einem *opere publico vel Dominico* zu belegen, es wäre denn daß solche wiederholentlich dabey betreten worden, oder sonsten auf andere weise von ihnen keine Beßerung zu hoffen seyn möchte.

§ III.

Und da Unsere Krieges- und Domainen-Cammern von der jedesmahligen Anzahl der Züchtlinge und der Beschaffen-

heit der Zucht-Häuser genau informiret und allein zu beurtheilen im Stande, in wie weit vorietzt, oder künftig die Revenues der Zucht-Häuser hinreichend, die dahin *condemnirte* anzunehmen und zu erhalten:

So lieget Unsere Ober-Amts-Regierungen und übrigen Justitz-Instantzien in Schlesien ob, daß ergangene Urthel nach geschehener Publication derjenigen Krieges- und Domainen-Cammer in deren Departement die Sache gehet, ohngesäumt zuzufertigen, als welche nach deßen Erhaltung das zu Annehmung des Züchtlings erforderliche Aufnehmungs-Decret zu ertheilen hat.

§ IV.

Weilen aber einige *Delicta ipso Jure infamantia* sind, andern Theils auch öffters Personen zur Zucht-Hauß-Straffe verurtheilet werden müßen, welche ehedem schon die Straffe der Landes-Verweisung oder des Staupenschlags ausgestanden, oder welche gar gebrandtmahlet worden, dergleichen Personen aber mit solchen, denen die Zucht-Hauß-Straffe nur zur Beßerung und Castigation mit Vorbehalt ihres ehrlichen Nahmens und Herkommens zu erkandt worden nicht vermenget werden können;

So ordnen und wollen Wir hiermit allergnädigst, daß so offt die Zucht-Hauß-Straffe dem einen, oder dem andern Delinquenten zu erkandt wird, auf diesen Unterscheid in *Sententionando reflectiret* und in dem abzufaßenden EndUrthel jedesmahl *exprimiret* werden solle, ob dem *Condemnato* bey der ihm zu erkandten Zucht-Hauß-Straffe, sein ehrlicher Nahme und Herkommen vorbehalten worden, oder nicht, wiedrigenfals das zur *Reception* der zur Zucht-Hauß-Arbeit verurtheilten Personen erforderliche Annehmungs-*Decret* nicht eher ertheilet werden soll, bis *Declaratoria* darüber erfolget und solche der Krieges- und Domainen-Cammer des *Departements* zugefertiget worden.

Gedachten Unsern Schlesischen Krieges-und Domainen-Cammern lieget insonderheit ob, auf diesen Untescheid genau zu halten und in ermeldten Zucht-Häusern dergleichen *Dispositiones* und Veranstaltungen machen zu laßen, damit *ratione* des täglichen Gebeths, der Sonn- und Fest-Taglichen Andachten, Beköstigung, Arbeit und Behältniße, erstere Sorte mit der letztern nicht vermenget, auch in der Kleydung ein kentlicher Unterscheid gemachet werden möge.

§ V.

Ist zwar *regulariter,* wie vor erwehnet, in gedachten Zucht-Häusern, ohne vorhergegangene rechtliche Untersuchung und Spruch niemand auf- und anzunehmen.

Solten indeßen Eltern ihre ungerathene Kinder, oder Hand-Wercker liederliche Lehrjungens auf eine kurtze zu *determinir*ende Zeit in das Zucht-Hauß bringen wollen, um dadurch einige Beßerung an ihnen zu beschaffen, sollen sie sich bey der ihnen vorgesetzten Gerichts-Obrigkeit dieser wegen melden, Selbige aber der p Cammer des *Departements* davon Anzeige zu thun, als welche in dergleichen besondern Fällen das An- und Aufnehmungs-*Decret* dahin zu ertheilen, daß gegen Erlegung 6 xr. täglich auf die *determinirte* Zeit und 4 ggl. *pro Inscriptione* dergleichen junge Leute, ohne Erlegung der hiernechst festgesetzten *Receptions*-Gebühren angenommen werden sollen.

§ VI.

Müßen weder Manns- noch Weibs-Personen, so nicht das 16te Jahr erreichet, in diese Zucht-Häuser eingenommen werden;

Solten aber dennoch Personen unter diesem Alter zum Zucht-Hauß verurtheilet werden wollen, kan die Grund-Obrigkeit sich zugleich nicht entbrechen, außer denen *Receptions*- und *Inscriptions*-Gebühren, die Atzungs-Gelder a 3 xr. täglich jederzeit bey Ablieferung des Züchtlings nach Betrag der zu erkandten Straff-Zeit, oder bis sie das 16te Jahr erreichet, der Zucht-Hauß-Caße vollständig zu entrichten.

§ VII.

Sind nur allein gesunde und zur Arbeit Tüchtige, nicht aber gebrechliche, Alters halben Unvermögende, unreine, oder mit ansteckender Kranckheit behaftete, am allerwenigsten aber Sinnlose, oder Wahnwitzige, Schwangere, oder mit Saügenden Kindern belästigte Personen zur Zucht-Hauß-Straffe zu verurtheilen, wiedrigenfalls, da dergleichen zur Arbeit untüchtige Leute denen Zucht-Häusern zugesendet werden solten, sind solche auf des Absenders Kosten zu *remittiren.*

§ VIII.

Die zur Zucht-Hauß-Arbeit verurtheilten Personen sollen nicht eher in die Zucht-Häuser an- und aufgenommen werden, bis selbige wenigstens mit einem gantzen Kittel, oder andern nothdürftigen Kleydung, 2 Hembden 1 paar Schu und Strümpfen versehen, auch für jede 10 rl *pro Receptione* und 8 ggl. *pro Inscriptione* erleget worden; welches aber nur allein von denenjenigen Züchtlingen zu verstehen, welchen wenigstens auf 3 Monat die Zucht-Hauß-Straffe zu erkandt werden.

Wegen derjenigen Personen aber, so nur auf 4 Wochen und darüber, jedoch unter 3 Monat zur Zucht-Hauß-Arbeit *condemniret* worden, soll mehreres nicht dann 5 rl. pro *Receptione* und 4 ggl. *pro Inscriptione* erleget werden.

§ IX.

Solten auch die zur Zucht-Hauß-Arbeit *condemnirte* Mannes-Personen im Zucht-Hause Selbst nicht mit genugsahmer Arbeit versehen werden können und noch nöthig seyn, einige derselben in der Stadt mit verschiedener Hand-Arbeit zu *occupiren*, müßen die Haare von einem Ohr zum andern selbigen gantz abgeschnitten und sie mit einem leinen Kittel, welcher mitten auf dem Rücken mit einem schwartzen Z bezeichnet, versehen werden, damit dieselbe dadurch kennbahr gemacht, ja des Orts, wo sie sich betreffen laßen, sofort angehalten und durch den gewöhnlichen Schub in das nechste Zucht-Hauß gebracht und abgeliefert werden mögen: Von welchem Vorfall, sobald er sich ereignet, zugleich an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer Bericht erstattet werden muß.

§ X.

Weil auch vor allen Dingen nöthig, daß die in denen von Uns angeordneten Zucht-Häusern verurteilte Personen zur Gottes-Furcht und einem Christlichen Lebens-Wandel angewiesen und ermahnet werden;

So haben Wir gedachten Zucht-Häusern nicht nur die Freyheit eines öffentlichen Gottes-Dienstes hiermit in Gnaden verstattet, sondern wollen auch jedes derselben mit einen eigenen Zucht-Hauß-Prediger versehen.

Wie Wir aber unveränderlich gemeinet sind, einem jeden so wohl in Unserm Souverainen Hertzogthum Schlesien, als sämtl. übrigen Landen eine völlige Gewißens-Freyheit genießen zu laßen;

Als sollen gemeldte Zucht-Hauß-Prediger aufs Sorgfältigste und bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade darauf bedacht seyn, damit weder beym täglichen Gebeth, noch bey dem zu haltenden Sonn- und Fest-Täglichen Gottes-Dienst etwas vorkommen, was der einen, oder der andern Religion auch nur im geringsten entgegen und anstößig seyn könte und mit Vermeidung aller *Controversien* ihr eintziges Augenmerck auf die Erbauung und Beßerung der ihnen zu dem Ende allein anvertrauten Züchtlinge, ohne Absicht auf des einen, oder des andern Religion dergestalt richten, damit selbige zur wahren Gottes-Furcht, Gottseeligen Lebens-Wandel und Ausübung Christl. Tugenden mehr und mehr angewiesen und bewogen werden.

Wobey Wir insonderheit hiermit verordnen und fest setzen, daß diejenige Züchtlinge, welche einige Beßerung verspühren laßen und zum Genuß des Heil. *Sacraments* des Abendmahls würdig erachtet werden, dazu nach eines jeden *Religion admittiret* und denen hierzu erforderlichen Geistlichen Personen erlaubet werden solle, die *Sacra* im Zucht-Hause zu *administriren.*

Wie denn auch bey vorfallenden gefährlichen Kranckheiten, des einen, oder des andern Züchtlings denen Geistlichen seiner Religion nicht nur frey stehen, sondern auch Selbige benöthigten fals ersuchet werden sollen, den Kranck darnieder liegenden Züchtling zu einem Christlichen Ende zu praepariren.

§ XI.

Damit aber dieses zur Sicherheit des Landes höchst beförderliche *Etablissement* um so gewißer bestehen könne:

So haben Wir die von denen Schlesischen gedruckten Vollmachten und dem *Adress-Comptoir* einkommende Gelder darzu dergestalt *destiniret,* daß so viel davon aus jedem *Departement* der Breslauschen nnd Glogauschen Krieges- und Domainen-Cammer eingehet, solches zum Behuf der Zucht-Häuser, denen Zucht-Hauß-Caßen fließen und daselbst eingenommen, und berechnet werden sollen.

§ XII.

Auch ordnen und setzen Wir, daß vom 1ten Junii dieses Jahres an allen lachenden Erben, die kein *jus Succedendi ab intestato* haben, von ererbten, oder *per Testamentum*

legirten liegenden Gründen, baaren Geldern, imgleichen Gold- und Silberwerck, nicht aber von andern *Mobilien, Effecten,* oder *Pretiosis* 1 proCent abgezogen und zum Behuf derer Züchtlinge verwendet werden sollen.

§ XIII.

Ferner wollen Wir, daß von gedachtem 1ten Junii dieses Jahres an, von allen Verreichungen der Güter und Immobilien deren Wert- 1000 rl. und mehr beträget 1 pro Mille zur Zucht-Hauß-Caße jeden *Departements* fließen solle.

Welchemnach Unsern Ober-Amts- und Mediat-Regierungen, Magistraten uud sonstigen Gerichts-Obrigkeiten oblieget, die dieserwegen eingehende Gelder bey Ablauf eines jeden Quartals an Unsere Krieges- und Domainen-Cammern und zwar an derjenigen aus deren Departement diese Gelder erfolgen, nebst beygefügter Designation und Attest, daß ein mehreres nicht eingekommen, ohnfehlbahr zu übersenden.

§ XIV.

Nicht weniger haben Wir durch das besonders unterm 28. Febr. c. publicirte Edict, wegen der vom 1. Junii an in Schlesien und der Grafschaft Glatz einzuführenden gedruckten Geburts- und Lehr-Brieffe auch Kundschaften bereits verordnet, daß für eine Kundschaft 3 ggl. für einen Geburts-Brief 12 ggl. und für einen Lehr-Brief ebenfals 12 gl. zu der Zucht-Hauß-Caße jeden Departements fließen und auf die darin vorgeschriebene Art dorthin übermacht werden solle. Dahero dann Unsere Krieges- und Domainen-Cammern dahin zu sehen haben, daß diese Gelder eingezogen und gehörig berechnet werden.

§ XV.

Die zu Erbauung und Unterhaltung dieser Zucht-Häuser erforderliche Kosten wollen Wir vorietzt und künftighin aus Unsern eigenen Caßen reichen laßen und sollen solche auf den Cammer-Bau-Etat gleich andern Unsern Gebäuden gebracht werden.

§ XVI.

Weilen auch das Briegische Zucht-Hauß bereits dergestalt eingerichtet, daß an den guten Succeß nicht mehr zu zweifflen;

So haben Wir zu deßelben beßern Auskommen allergnädigst *resolviret,* daß aus Unsern Oppelschen und Carls-

marckschen Amts-Forsten beyden zusammen 100 Klafter Brenn-Holtz zu sothanen Zucht-Hause alljährlich dergestalt gantz frey verabfolget werden sollen, daß die Zucht-Hauß-Caße nicht mehr als das Schlage- und Anfuhr-Lohn dafür zu bezahlen habe.

§ XVII.

Wir wollen auch denen im Zucht-Hause binnen der ihnen zu erkandten Zeit versterbenden Züchtlingen ein freyes Begräbniß dergestalt allergnädigst verstatten, daß für Beerdigung eines Züchtlinges, oder deßen Platz auf dem Kirch-Hofe von keiner Kirche oder Geistlichkeit das geringste gefodert noch genommen werden solle.

Wohin gegen im Fall ein solcher im Zucht-Hause verstorbener Züchtling durch Anfälle, oder sonsten einiges Erbe oder Vermögen hinterlaßen würde, soll solches, wann es nicht über 10 rl beträget, dem Zucht-Hause alleine zufallen, im fall aber deßen Verlaßenschaft sich über 10 rl erstrecket, soll das Zucht-Haus, in welchem der Züchtling verstorben, mit deßen nechsten Erben, es seyn derselben einer, oder mehr, in gleiche Theile gehen und von der Verlaßenschaft so viel, als eines jeden Erben Antheil beträget, bekommen.

§ XVIII.

Wann auch in dem, wegen Erlaßung der Unterthänigkeit und Verhütung des Austretens der Unterthanen unterm 16. Aug. 1743 ergangenen Edict bereits verordnet und fest gesetzet worden, daß derer außer Landes heimlich ausgetretenen Unterthanen zurückgelaßenes, oder sonsten ihnen anheim gefallenes Vermögen, denenselben, ohne von Uns, oder Unsern Krieges- und Domainen-Cammern in Schlesien schriftlich darüber erhaltene Erlaubniß, keinesweges ausgefolget, sondern solches solange bey denen Gerichts-Obrigkeiten verbleiben solle, bis der ausgetretene Unterthan sich wieder im Lande einfindet, von neuem etabliret und sein Gewerbe fortsetzet;

So soll es zwar bey dieser Disposition ferner sein unveränderliches Bewenden, jedoch wollen Wir solche hiermit folgendergestalt *declariret* haben: Dass nehmlich, wann ein solcher außer Landes ausgetretener Unterthan binnen 3 Jahren, von dem Tag der geschehenen Austretung an, sich nicht wieder einfindet, noch dieserwegen legale Entschuldigung beybringet, nach Verlauf solcher Zeit ohne

weitere Umstände und Erkandtniß die aufgelauffene *Revenuen* deßen gantzen Vermögens obbenandten Schlesischen Zucht-Häusern anheim fallen und zu dem Ende von der Gerichts- oder Grund-Obrigkeit, dem Land-Rath des Creyses specificiret und zur Creyß-Caße abgegeben, auch mit solcher Abgabe alljährlich, bis der ausgetretene Unterthan sich obberührtermaßen im Lande wieder einfindet, von neuen etabliret und sein Gewerbe fortsetzet, continuiret werden, welche Creyß-Steuer-Caßen solches Unsere Kriegs- und Domainen-Cammern zu obigen Behuf einsenden sollen.

Solte aber ein solcher entwichener Unterthan 20 Jahr von dem Tag der geschehenen Austretung anzurechnen verlauffen laßen, ohne sich im Lande wieder vorbeschriebenermaßen einzufinden noch *causas legales absentiae* beyzubringen, soll außer denen bisherigen Nutzungen auch das gantze Vermögen gedachten Zucht-Häusern anheim fallen und denenselben auf ewig zugeeignet und übergeben werden.

§ XIX.

Solte auch zu beßerer Aufnahme dieser Zucht-Häuser und Erleichterung des Unterhalts derer Züchtlinge der Ankauf einiger Grund-Stücke nützlich oder nöthig erfunden werden, wollen Wir solches nach vorhergegangener Untersuchung und Bewilligung Unserer Krieges- und Domainen-Cammern nicht nur allergnädigst geschehen laßen: sondern Wir erstatten auch gedachten Zucht-Häusern, im Fall es denenselben zutunlich und nützlich erfunden werden solte, mit Vorbewust und Approbation gedachter Krieges- und Domainen-Cammern dergleichen Grund-Stücke zum Behuf der Zucht-Häuser zu miethen.

Wie dann denenselben zugleich frey stehet, zu Erlangung der benöthigten Milch-Speise auf die bürgerliche gemeine Hüthungen Unserer Städte Brieg und Jauer 6 bis 8 Stück Molken-Vieh gegen Erlegung des Hirten-Antheils frey auftreiben zu können.

§ XX.

Ertheilen Wir diesen von Uns angeordneten Zucht-Häusern zugleich die Freyheit des Comißion-Handels mit der in Unserm Waysen-Hause zu Halle verfertigten Medicin, imgleichen mit rohen Eisen und andern von Unsern Krieges- und Domainen-Cammern denenselben nützlich erfundenen Waaren, wollen auch dieselben zu Anlegung allerhand in keinem bezünfteten Handwerk einschlagenden Manufacturen,

sie haben Nahmen wie sie wollen, hiermit ausdrücklich privilegiret heben und niemanden unter was Vorwand es auch seyn möchte, hierin ein *jus contradicendi* verstatten.

§ XXI.

Haben wir diese Zucht-Häuser von allen Städtischen und Bürgerlichen Abgaben und Obliegenheiten nicht nur völlig befreyet, sondern wollen auch denenselben die Accise-Freyheit dergestalt allergnädigst zustatten kommen laßen, daß zwar gedachte Zucht-Häuser alle ihre Bedürffniße gleich andern Einwohnern völlig gleich baar versteuren, es sollen aber Unsere Accis-Aemter gegen Erhaltung eines vom Zucht-Haus-Inspectore, oder Prediger unterschriebenen und vom Zucht-Meister contrasignirten Attestes über die im Zucht-Hause befindliche Anzahl Züchtlinge, auf jeden im Zucht-Hauß sich würcklich befindenden Züchtling bey Ablauf eines jeden Monats 5 sgl und also jährlich 2 rl der Zucht-Hauß-Caße baar wieder zu vergüten, verbunden seyn und solches Geld bey Selbiger wieder in gehöriger Einnahme gebracht werden.

Jedoch gehören zu diese Accise-Bonification nur allein die würckliche Züchtlinge, keinesweges aber die in denen Zucht-Häusern sich befindende Bediente, Dienst-Bothen oder Arbeiter, als welche die Accise, auch übrige Städtische und Bürgerliche Abgaben, gleich andere Einwohner entrichten müßen.

§ XXII.

Die Zucht-Hauß-Inspection wollen Wir zum Gebrauch in Amts-Sachen mit einem besondern Zucht-Hauß-Innsiegel versehen laßen.

Jedoch müßen diejenigen, welche etwas zu erlaßen nöthig finden, die an selbige mit der Post zu erlaßende Briefe jedesmahl franciren, oder im wiedrigenfall gewärtigen, daß solche weder angenommen noch beantwortet werden sollen.

§ XXIII.

So wohl den ietzigen als künftigen Verlag und Debit gegenwärtigen Zucht-Hauß-Patents und Reglements haben Wir denen Zucht-Hauß-Caßen *solitarie* zum Vortheil überlaßen, dergestalt, daß alle in Unserm Souveränen Hertzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz befindliche Instantzien und Gerichts-Obrigkeiten, so wohl in Städten, als auf dem

platten Lande, auch Schultzen und Gerichte sich selbiges zu ihrem Nachverhalt, gegen Erlegung 4 ggl. anschaffen sollen.

Wir befehlen demnach Unsern in Schlesien angeordneten Krieges- und Domainen-Cammern, Ober-Amts-Regierungen, wie auch denen Fürstlichen und Standes-Herrschaftlichen Mediat-Regierungen, wie auch sämtl. Magistraten uud Gerichts-Obrigkeiten und sonsten jedermänniglich hiermit allergnädigst, sich hiernach allergehorsamst und unterthänigst zu achten.

Zu deßen mehrern Uhrkund und Festhaltung Wir dann dieses Höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Königl. Innsiegel bedrucken laßen.

So geschehen. Berlin den 25. Martii 1747.

Friderich.

Literatur.

Zentralblatt für Rechtswissenschaft unter Mitwirkung zahlreicher Gelehrten herausgegeben von Dr. A. v. Kirchenheim, a. o. Professor an der Universität Heidelberg, bei J. C. Hinrich, Buchhandlung, Leipzig.

Fünfundzwanzig Jahre hindurch hat das Zentralblatt für Rechtswissenschaft allmonatlich der Juristenwelt eine Uebersicht über die juristische Literatur gegeben. Es entsprang dem Bedürfnis, eine Vermittlung zu bilden nicht nur zwischen den verschiedenen Spezialgebieten der Rechtswissenschaft, sondern auch zwischen Theorie und Praxis, auf dass das „geistige Band" unter den Jüngern der Themis im Zeitalter zunehmender Zersplitterung erhalten werde. In diesem Gedanken begründet und in diesem Sinne geleitet, ist es in Deutschland und ausserhalb desselben ein Zentralorgan geworden, das eine Orientierung gewährt, wie sie der in seiner Zeit so beschränkte Einzelne sonst nicht gewinnen kann. Es ist eine Zentralisierung des literarischen Stoffes für die Juristenwelt erreicht, wie es bisher nicht der Fall war und wie sie vollkommener ohne erhebliche finanzielle Unterstützung kaum wird erreicht werden können.

Nur das Bewusstsein, den Fachgenossen zu dienen, die die höchste Bildung zum Ziele haben und die über dem Einzelnen nie das Ganze, Gemeinsame vergessen, kann den Herausgeber für seine mühevolle Tätigkeit entschädigen. Ebenso wie er ohne Rücksicht auf seine persönliche Laufbahn und unberührt von kleinlichem Kliquenwesen das Blatt allein im Dienste der Sache leitet, ebenso haben die zahlreichen Mitarbeiter stets bereitwillig die Berichterstattung übernommen, und auch die Verlagshandlung hat im Interesse der Wissenschaft Opfer nicht gescheut.

Mit dem Beginn einer neuen Reihe [1]) wird nun eine bedeutsame Verbesserung eintreten, insofern, um für die Zukunft die Uebersicht zu erleichtern, die deutsche Literatur in viermal jährlich erscheinenden Beiheften wird zusammengefasst werden. Die Verlagshandlung, deren Tätigkeit schon länger als ein Jahrhundert in hervorragender Weise der Bibliographie gewidmet ist, wird diese von ihr bearbeiteten „Neuen Bücher" beilegen; alle übrigen kleineren Mitteilungen, sowie die Auslandsbibliographie werden fortan als Abteilung B mit besonderer Seitenzählung erscheinen, sodass nach Abschluss jeden Bandes diese

[1]) I. Band der 2. Reihe. Preis 12 Mk.

Abteilung, sowie die Abteilung A, die Besprechungen, gesondert gebunden werden können und dadurch das Nachschlagen bedeutend erleichtert wird.

Im einzelnen bietet somit das ZBl. ausserordentlich vieles auf verhältnismässig geringem Raume. Es wird im „papierenen Zeitalter“ auch der Aufnahmefähigkeit eines denkenden Lesepublikums Rechnung getragen.

In der Abteilung A: Besprechungen berichten hervorragende Spezialisten in kurz gefasster, streng sachlicher Weise über den Inhalt aller wichtigen Werke und Abhandlungen der deutschen und ausländischen juristischen Literatur. Gediegenheit in der Berichterstattung, verbunden mit grösstmöglicher Schnelligkeit und Uebersichtlichkeit sind die Mittel, durch die der Herausgeber sich die Anerkennung der Leser des Zentralblattes erworben und seit 25 Jahren erhalten hat. Die Anzahl der Besprechungen war:

Allgemeines 504 — Rechtsgeschichte 680 — Privatrecht 1537 — Handelsrecht 757 — Gerichtsverfassung und Zivilprozess 770 — Strafrecht 884 — Kirchen- und Eherecht 302 — Staats- und Verwaltungsrecht 989 — Internationales Recht 302 — Hilfswissenschaften 176. Im Ganzen also nicht weniger als 6901 Besprechungen.

Die Abteilung B: Literatur und Nachrichten bringt die Neuen Erscheinungen des deutschen Buchhandels in vorläufiger Aufnahme auf der dritten Umschlagseite, vierteljährlich zusammengefasst und systematisch geordnet in der besonderen Beilage „Neue Bücher“; ferner die Bibliographie des Auslands nach Sprachgebieten geordnet.

In der Zeitschriftenüberschau sind bisher — abgesehen von 378 registrierten „Neuen Zeitschriften“ — nicht weniger als 620 Zeitschriften auszugsweise bearbeitet worden und zwar 166 Allgemein-Juristische und ferner speziell für Baurecht 4, Bergrecht 6, Eisenbahnrecht 12, Finanzrecht 4, Freiwillige Gerichtsbarkeit 8, Gefängniswesen 10, Genossenschaftsrecht 2, Gewerberecht 8, Handelsrecht 39 Internationales Recht 10, Kirchen- und Eherecht 16, Konkursrecht 2, Medizin 25, Militärrecht 5, Oeffentliches Recht 6, Postrecht 3, Privatrecht 24, Prozess und Rechtsprechung 67, Rechtsgeschichte 7, Seerecht 6, Staatsrecht 6, Strafrecht 18, Urheberrecht 13, Vergleichende Rechtswissenschaft 8, Versicherungsrecht 32, Verwaltungsrecht 54, Volkswirtschaft und Sozialpolitik 54, Vollstreckungsrecht 3, Zoll- und Steuerrecht 2. In nichtdeutscher Sprache befinden sich darunter: Amerikanische 26; Englische 29; Finnische 1; Französische 201; Griechische 3; Isländische 1; Italienische 141; Niederländische 31; Portugiesische 2; Russische 12; Skandinavische 8; Slavische 7; Spanische 12; Ungarische 2.

Am Schluss jeder Nummer wird eine Fülle verstreuter Nachrichten gegeben, die für den Fortschritt der Rechtswissenschaft in

Theorie und Praxis von Bedeutung sind. In erster Linie ist in der bisherigen Vereinschronik die Tätigkeit der so zahlreichen Juristenvereine und grossen Juristentage verfolgt mit ihren vielseitigen Programmen und Zielen. Sodann sind insbesondere herangezogen:

Allgemeine gelehrte Gesellschaften, wie die verschiedenen Akademien der Wissenschaften in Berlin, Madrid, München, Paris, Turin, Wien etc. und Spezial-Kommissionen zur Vorbereitung neuer Gesetzvorlagen; internationale Zusammenkünfte zunächst für die verschiedensten Fragen des Rechtslebens im allgemeinen, aber auch für die verschiedenartigsten Aufgaben des „werdenden Rechts", wie Alkoholmissbrauch, Literatur und Kunst, Mädchenhandel, Psychologie, Sittlichkeit etc. etc.

Stiftungen für juristische Zwecke sind naturgemäss auch regelmässig im Auge behalten (z. B. Bluntschli-, Dirl-, Holtzendorff-Stiftung, Howard-Association).

Kaum übersehbar ist die Zahl derjenigen Vereine und Bestrebungen, die gelegentlich Stoff zur Berichterstattung geboten haben, es seien nur erwähnt: Armenpflege, Aerztetage, Denkmalpflege, Frauenfrage, Handel, Handwerk, Hilfskassen, Journalistentum, Kirchliche Versammlungen, Kolonialwirtschaft, Landwirtschaft, Lokale Geschichtsforschung, Pfarrvereine, Polytechnische Gesellschaften, Tierschutzvereine etc.

Neuerscheinungen aus dem Rechte verwandten Gebieten bilden den Schluss mit gelegentlichen Mitteilungen aus dem Antiquarbuchhandel.

Kurz: es wird hier als Anhang zu der literarischen kritischen Berichterstattung noch ein weiteres, sehr vielseitiges Bild des Rechtslebens der Gegenwart monatlich vorgeführt.

So ist das Zentralblatt für jede juristische Bibliothek von ganz hervorragendem Wert und ein zuverlässiger Berater beim Ankauf neuerer und älterer Werke.

Möge ihm für die neue Reihe nicht nur die alte Teilnahme bewahrt bleiben: mögen im Interesse der Sache und um der Möglichkeit weiteren Ausbaus willen die alten Freunde unseres Zentralorgans demselben aus dem Kreise der Praktiker und Theoretiker stets neue Leser zuführen.

Der Beruf des Oberbeamten in den Strafanstalten und Gefängnissen von Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt in Bremen-Oslebshausen. Marburg i. H. Karl Coner. 296 S.

Der den Strafanstaltsbeamten rühmlichst bekannte Verfasser des bereits in zweiter Auflage erschienenen Buches: „Der Beruf des Aufsehers in den Strafanstalten und Gefängnissen" unternimmt hier die ungleich schwierigere Aufgabe einer Erörterung der Berufsaufgaben der

höheren Strafvollzugsbeamten und der Mittel, die zu ihrer sachgemässen Lösung anzuwenden sind. Die Schwierigkeiten beruhen einerseits in dem Mangel eines allseitig anerkannten Strafvollzugszweckes, anderseits in dem Mangel feststehender Grössen, mit denen bei Erstrebung des als richtig angenommenen Zieles gerechnet werden könnte. Jeder einzelne Strafvollzugsbeamte unterscheidet sich von anderen nach den geistigen Fähigkeiten, der allgemeinen Menschenkenntnis, dem Temperament, der Bildung, des Aeusseren, mehr oder weniger sympathischen Eindrucks und der dadurch bedingten grösseren oder geringeren Einwirkung auf andere Menschen, umgekehrt aber ist auch jeder Gefangene wiederum in seinem Seelenleben verschieden angelegt und beeinflussbar und zwar nicht nur ein für alle Mal, sondern zu verschiedenen Zeiten wechselnd. Je nach der Veranlagung der beiden Naturen, also die während des Strafvollzugs in Wechselwirkung treten, wird demgemäss das Verhalten des zielbewussten Strafanstaltsbeamten ein ganz verschiedenes sein und ein Allheilmittel ist ebensowenig anzugeben, als Kasuistik zum Ziele führt. „Und fühlt Ihr's nicht, Ihr werdet's nie erjagen!“

Die erste Klippe hat der Verfasser meines Erachtens mit Geschick umschifft, indem er, weit entfernt davon einem Zweck- oder Besserungsfanatismus das Wort zu reden, bei welchem der Strafcharakter verwischt würde, die Pflicht der Strafvollzugsbeamten darin sucht, den Rechtsbrecher unter die Rechtsordnung zu beugen, ihn zur Achtung vor derselben zu bringen und ihn gleichzeitig für ein geordnetes Leben rückzugewinnen.

Die angedeutete zweite Schwierigkeit hat der Verfasser dadurch zu beseitigen gesucht, dass er verschiedene Wege einschlägt, um dem Leser klar zu machen, was er im einzelnen Falle zu tun habe. In der Hauptsache sucht er durch eingehende oft weitausholende geschichtliche, philosophische und national-ökonomische Darlegungen dem Leser mit den im Strafvollzug sich ergebenden Problemen völlig vertraut zu machen. Gleichzeitig regt er durch die Darstellung zum Denken an und bewirkt, dass man die eigene Auffassung beziehungsweise die eigenen Charaktereigenschaften vergleichsweise in den Kreis der Betrachtungen zieht und so gewissermassen von sich aus zu der Erkenntnis kommt, welchen Weg man zur Lösung der einzelnen Probleme für seine Person einzuschlagen habe. Manchmal, aber nur seltener, werden direkte Anweisungen erteilt und diese auch mehr in der Gestalt allgemeiner Grundsätze als wie in bestimmten Verhaltungsmassregeln für den einzelnen Fall.

So kommt es, dass der Anfänger, welcher strikte systematische Weisungen für sein Verhalten im Einzelfall zu finden hofft, der lediglich ein mechanisches Hilfsmittel sucht, um ohne eigentliches Vertiefen in sein Beruf schwimmen zu können, nicht auf seine Rechnung kommt. Aber das ist meines Erachtens kein Fehler. Das Buch ist kein Lehrbuch, es stellt höhere Anforderungen. Es gibt tiefe Grundgedanken über die Probleme des Verbrechens und das menschliche Seelenleben; es gibt auch dem, der eindringt, viele richtige Winke für die Praxis aber sie sind zerstreut und wollen gefunden werden. Hierin liegt jedoch gerade der Anreiz zum Lesen, der einem, trotz einiger Längen, immer wieder veranlasst, das Buch in die Hand zu nehmen.

Wir haben es also mit einem hervorragenden Bildungsmittel für die Strafanstaltsbeamten zu tun. Aber nicht nur hierfür gebührt dem Verfasser Anerkennung. Den meisten Dank zollen wir

ihm, für die erhabene und grosse Auffassung vom Beruf der Strafvollzugsbeamten, die er in dem Buche bekundet hat. Es ist für den ganzen Strafvollzug von eminentem Nutzen, wenn solche Anschauungen in der gebildeten Welt Verbreitung finden, und sie werden es durch dieses Buch, weil es sich vermöge seines psychologischen Inhaltes in allen Kreisen Eingang verschaffen wird, die sich mit der Erziehung und der Erkenntnis des Menschen beschäftigen.

v. E.

Dr. H. Lucas, Wirkl. Geh. Oberjustizrat und Ministerialdirektor, **Anleitung zur strafrechtlichen Praxis.** Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für Praktiker. Zweiter Teil: Das materielle Strafrecht. II. verb. u. verm. Auflage. Berlin O., Liebermann, 427 S. 8 M.

Auf den hohen Wert und die grossen Vorteile, die das Buch bietet, ist anlässlich des Erscheinens der I. Auflage in Bd. 36 S. 487 Bl. f. Gefk. hingewiesen worden. Das Gesagte kann bezüglich der zweiten Auflage nur wiederholt werden. Der vorliegende 2. Teil derselben behandelt, im Gegensatz zu dem vom Prozessrecht handelnden 1. Teil, das materielle Strafrecht und zwar den allgemeinen Teil sehr eingehend, vom besonderen Teil die Tatbestände des Widerstandes, Hausfriedensbruches, Meineides, Beleidigung, Diebstahls, Betrugs und Urkundenfälschung. Die klare Darstellung und die mannigfachen Beispiele machen das Buch zu einer ungemein anziehenden Lektüre. Besonders erfreut wird der Leser aber durch die Ausblicke auf die Aufgaben, die nach des Verfassers Ansicht ein neues Strafgesezbuch zu lösen haben wird, die in geistreicher Weise in den Schlussbemerkungen niedergelegt sind. *v. E.*

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamtes von den Professoren Dr. Birkmeyer, Dr. v. Calker, Dr. Frank, Dr. v. Hippel, D. Dr. Kahl, Dr. v. Lilienthal, Dr. v. Liszt, Dr. Wach. An die 9 bereits erschienenen den besonderen Teil des Strafgesetzbuches behandelnden Bände (vergl. Blätter f. Gefk. Bd. 40 S. 303 u. B. 41 S. 384) schliessen sich nun 3 Bände des allgemeinen Teiles.

In Band I behandelt Professor Kahl „Die geminderte Zurechnungsfähigkeit“, Prof. Aschaffenburg „Die gemeingefährlichen Geisteskranken und verbrecherischen Gewohnheitstrinker“, Privatdozent Dr. Kitzinger „Ort und Zeit der Handlung“, Prof. Graf zu Dohna „Die Privatgenugtuung“, Prof. Kleinfeller „Die Amtsrechte, Amts- und Dienstpflichten, sowie die Privilegien“, Prof. v. Rohland „Den Kausalzusammenhang, Handeln und Unterlassen“, Prof. Loening „Die Verjährung“. Wie im besonderen Teil wird hier auch eine rechtsvergleichende Darstellung der Behandlung gegeben, die die Materie in den einzelnen Ländern gefunden hat, an diese reiht sich eine kritische Würdigung der Ergebnisse dieser Rechtsvergleichung und zum Schlusse kommen jeweils die Vorschläge für die deutsche Gesetzgebung. Von letzteren interessieren die Leser dieser Zeitschrift wohl in erster Linie diejenigen von Prof. Kahl und Aschaffenburg. Ersterer kommt nach sehr eingehender Darlegung der gegenwärtigen Bewegung in der Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit zu

folgenden Ergebnissen: Als gemindert zurechnungsfähig ist eine Person dann anzusehen, wenn sie bei Begehung der strafbaren Handlung in einem nicht blos vorübergehenden krankhaften Zustande sich befunden hat, welcher das Verständnis für die Strafwürdigkeit ihrer Handlung oder ihre Widerstandskraft gegen strafbares Handeln verminderte. Diese Personen sollen auf obligatorisch eintretende Milderung der Strafe kein Anrecht haben, jedoch soll der Richter bez. ihrer ein Recht auf Strafmilderung haben, das hinsichtlich der 14 bis 18Jährigen unbeschränkt sein soll. Bei Jugendlichen soll die Strafe in staatlich überwachten Erziehungsanstalten vollzogen werden können; Erwachsene haben die Strafe in den gewöhnlichen Strafanstalten abzubüssen, können aber nötigenfalls in besonderen Abteilungen zusammengefasst werden, in denen auf eine, dem Individualisierungsprinzip entsprechende Erweiterung der diskretionären Vollmachten des Anstaltsleiters und auf entscheidende Beteiligung des Arztes in allen wichtigen Entschliessungen Bedacht zu nehmen ist. Gegen gemeingefährliche erwachsene gemindert Zurechnungsfähige soll neben Strafe auf Verweisung in eine Sicherheitsanstalt erkannt werden können. — Bezüglich der verbrecherischen Gewohnheitstrinker beantragt Prof. Aschaffenburg: Da jeder Gewohnheitstrinker die Gefahr in sich birgt, ein verbrecherischer Gewohnheitstrinker zu werden, soll das Gericht im Fall der Straffälligkeit eines solchen dessen Verbringung in eine Trinkerheilstätte, event. nach Verbüssung einer Freiheitsstrafe, anordnen. Hiermit tritt eine Vormundschaft ein, die während einer Entlassung auf Probe weiterbesteht. Die Dauer des Aufenthaltes im Asyl wird durch den Erfolg der Behandlung bestimmt. Bei Rückfall darf der Versuch der Entlassung erst nach 2 Jahren gemacht werden. Im Fall der Unheilbarkeit soll dauernde Verwahrung in der Trinkerheilanstalt eintreten. — Die anderen Aufsätze und Arbeiten sind nicht minder lehrreich und genussreich, jedoch würde deren Besprechung zu weit führen.

Der II. Band enthält: „Teilnahme am Verbrechen“ von Dr. v. Birkmeyer, der nach eingehender Darlegung der älteren deutschen Rechte, des jetzigen Rechtes, der Reichsgerichtsjudikatur, der sogen. modernen Strafrechtsschule und der ausländischen Gesetzgebung zu der Forderung kommt: Die Teilnahme ist als besondere Schuldform beizubehalten und die verschiedenen Arten derselben sollen prinzipiell verschieden behandelt werden. Die Unterscheidung der Mitwirkenden soll nach objektiven Merkmalen erfolgen. Die einzelnen Arten der Teilnahme sollen die des R.-St.-G.-B. sein mit Ausnahme der Mittäterschaft. Fahrlässige Teilnahme soll straflos bleiben. Bezüglich der Strafen sollen Anstifter und Täter gleich behandelt werden; die Beihilfe bei der Ausführung ist der Mittäterschaft gleich, die Beihilfe zur Vorbereitung milder zu strafen. Auch die Teilnahme an fahrlässigen Verbrechen ist zu bestrafen. Das Verfahren des jetzigen Rechtes, die Konsequenzen der akzessorischen Natur der Teilnahme im Gesetz nicht ausdrücklich zu ziehen, ist beizubehalten; § 49a B.-St.-G.-B. soll fallen oder mindestens in den besonderen Teil verpflanzt werden und § 50 R.-St.-G.-B. ist entbehrlich. Endlich wird angeregt, die Teilnahme am Verbrechen zum allgemeinen Strafschärfungsgrund zu machen, da jede Vereinigung mehrerer zur Begehung eines Verbrechens, die Gefahr für die Rechtsordnung erhöht.

Es folgen sodann die Abschnitte: „Antrag und Ermächtigung“ von Prof. Dr. Allfeld, der eine Einschränkung der Antragsdelikte will, „Erfolghaftung“ von Dr. Radbruch, „Notwehr und Notstand“

von Prof. Oetker, „Retorsion", „Tätige Reue" und „Schadenersatz" von Dr. Schoetensack und die „Selbstverletzung und die Verletzung der Einwilligenden" von Prof. Dr. Gerland.

Liegen viele der Themata dieser an sich ungemein interessanten Abhandlungen vielleicht einem grossen Teil unseres Leserkreises ferner, so ist das Studium des dritten Bandes für alle Vereinsmitglieder unbedingt nötig, wollen sie anderseits auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen. Derselbe ist eine Fundgrube voll von historischem Material, tiefen Gedanken und gründlich erwogenen Schlüssen und Vorschlägen. Die trefflichen Arbeiten sind: „Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung" von Prof. v. Liszt, „Strafzumessung" von den Professoren Dr. Rosenfeld und Dr. van Calker, sowie den Privatdozenten D. Radbruch und Kriegsmann, „Unbestimmte Verurteilung" von Prof. Freudenthal, „Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher" von Prof. Mittermaier und „Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum" von Prof. v. Hippel. *v. E.*

Dr. Friedrich Stein, Professor in Halle. **Zur Justizreform.** Sechs Vorträge. Tübingen, Mohr (Siebeck) 1907. 109 S. (M. 2.—).

„Justizreform" ist heute ein Wort, das kaum in einer Nummer einer Juristenzeitschrift fehlt. Es möchte scheinen, als ob wir plötzlich die grössten Mängel in unserm Rechtsgebäude entdeckt hätten; und nun schiessen die Verbesserungsvorschläge wie die Pilze auf. Sieht man genauer zu, dann findet man die Bewegung schon vor 10 und 20 Jahren. Unablässig beschäftigte man sich mit der Frage der Verbesserung und Veränderung unserer Rechtspflege und ihrer Organisation. Aber plötzlich ist das Thema ein „aktuelles", fast ein Modethema geworden. Ob viel dabei herauskommen wird? Ich wage nicht ja, nicht nein zu sagen. Aber sicher ist, dass die Frage eine wichtige nicht nur für den Juristen ist. Alle an der Rechtspflege Beteiligten, ja alle Bürger müssen durch die Lösung der Frage berührt werden.

Die Frage „lag in der Luft". Aber zu einer lebhaften Bewegung führte sie erst der Frankfurter Oberbürgermeister Adickes, der einer Aufsehen erregenden Herrenhausrede 1906 ein Buch folgen liess: „Grundlinien durchgreifender Justizreform". Seitdem ist es der Rufer im Streit. Er hat seine Ideen mehrfach verfochten, zuletzt in den „Neuen Zeit- und Streitfragen" (Jahrbuch der Gehestiftung) 4. Jahrgang 1907, und in einer Schrift „Zur Verständigung über die Justizreform" 1907. Eine Menge von Aufsätzen erschienen; viele bekannten sich zu Adickes, viele gegen ihn; unter den Gegnern sind besonders der Gerichtsassessor v. Lewinski (England als Erzieher? Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, 51, 1907) und Dr. Stein zu nennen, — der zweite jedenfalls der hervorragendste Kritiker und Gegner von Adickes. Beiden erwiderte dieser in Aschaffenburgs Monatsschr. Krim.-Psych. 4 (1907) M. 1.— Neben diesen Arbeiten stehen die kühl gehaltenen „Protokolle" der Strafprozessreform-Kommission (1905) und das ebenso kühl-kritisch geschriebene Werk, das Aschrott herausgab, „Reform des Strafprozesses" 1906. Und lautlos arbeitet neben allem die Gesetzgebung, die — wie man ab und zu hören darf — grosse Werke im Wurf hat, vor denen plötzlich der Schleier der offiziösen Geheimhaltung sinken soll. —

Es ist zu menschlich-natürlich, dass jedes Volk und jede Zeit mit ihrer Justiz unzufrieden sind. Das Leben entwickelt sich ungemein rasch und mannigfaltig; das Recht und seine Organisation hingegen sind in hohem Masse starr, konservativ; so entstehen leicht Gegensätze zwischen Recht und Rechtspflege einerseits und dem Volksempfinden anderseits. Es gehört eine bis jetzt nur unvollkommen erreichte Entwicklung des Rechtes dazu, allen Anforderungen jeder Zeit nachkommen zu können; und es erfordert eine sehr hohe politische Erziehung, dass ein Volk seine Rechtspflege ruhig hinnimmt und ruhig über deren Fortentwicklung nachsinnt, auch wenn das Recht als veraltet erscheint. Man glaubt diese Entwicklung sei in England und Schottland jedenfalls schon weiter gediehen als bei uns und dürfte damit wohl Recht haben. Wer sich überlegt, dass wir als Volk erst seit wenig Jahrzehnten voll und im grossen am öffentlichen Leben teilhaben, der wundert sich über die Lebhaftigkeit der Kritik an den Rechtseinrichtungen nicht. Dass wir gerade in unserer Zeit auf die Schäden des Rechts so entschieden hingewiesen werden, hat seine wohlbegreiflichen Gründe, die aber für Zivil- und Strafrecht zum teil verschieden sind. Im Strafrecht ist es zu einem sehr erheblichen Teil das materielle Recht, das wir ruhig als veraltet bezeichnen dürfen, was für das Zivilrecht nicht gilt. Für beide Gebiete klagt man über die Lebensfremdheit der Richter (dies nach meiner Auffassung allerdings nur sehr beschränkt mit Recht), die Langsamkeit der Justiz, die Ueberlastung der Gerichte. Das Streben nach Sondergerichten und Schiedsgerichten beweist die Abkehr des Volkes von der gemeinen Justiz, eine gewiss ungesunde Erscheinung. Die Richter selbst klagen über Belastung mit unnötigen Kleinigkeiten; die Ueberbürdung des Reichsgerichts ist notorisch. Daneben stehen Fragen wie die der Geschworenengerichte und eine grosse Zahl von Einzelfragen des Verfahrens auf beiden Gebieten, die zur Kritik auffordern. —

Nun kann man all dem entweder so gegenüberstehen, dass man eine Reform der grossen Mittel, eine „grosszügige", „durchführende", plant; oder man verbessert vorsichtig an den kleinen Einzelheiten. Beide Systeme haben in ihrer Einseitigkeit gewiss grosse Mängel, man muss sie vereinen. Dass das zweite System das leichter durchzuführende ist, dürfte einleuchten, — so einfach es ja manchem scheint, von heute auf morgen soziale Einrichtungen wegzuwischen und neue hinzustellen. Es schien und scheint auch heute noch so, als ob unsere gesetzgebenden Faktoren das System der kleinen Mittel jedenfalls im Strafverfahren vorziehen. Da kam nun Adickes und forderte demgegenüber eine durchgreifende Aenderung, und sofort scharten sich viele um ihn, die ihm Recht gaben. Es war für Adickes die Betrachtung der englisch-schottischen Einrichtungen der Ausgangspunkt. Er wies auf den gewaltigen Unterschied der Rechtspflege dort und bei uns hin und forderte nicht die Uebertragung der anglikanischen Einrichtung, sondern die Benutzung der dort gefundenen Grundgedanken; denn, sagt er, unsere eigene Entwicklung führt uns durchaus folgerichtig zu diesen Ideen.

Es ist nun gewiss nicht leicht, fremde Rechtseinrichtungen kennen zu lernen. Man kann vielleicht Einzelheiten äusserlich sehen und begreifen, aber viel schwerer ist es, in ihren Geist einzudringen. Adickes, der als Hannoveraner leichter als andere Deutsche englisches Denken versteht und in England und Schottland hervorragende Juristen ausfrug, der selbst einen hohen, weiten Blick hat,

ist sicher am ehesten befähigt, den Grundgedanken der britischen Justiz nachzugehen. Aber es ist auch nicht zu leugnen, dass er in seiner Darstellung der Verhältnisse viele Fehler macht. Seine Kritiker haben diese bald herausgefunden und ihm vorgeworfen, unter ihnen vor allem v. Lewinski. Dafür ist ihnen zu danken. Aber sie übersahen darüber vielfach, dass die meisten Grundgedanken davon unberührt bleiben, und so konnte Adickes an diesen ruhig im wesentlichen festhalten. Allerdings hilft ihm dabei der Umstand, dass er vieles vorschlägt, was auch schon vor ihm bei uns ausführlich begründet war. — Sein beachtenswertester Gegner bleibt Stein, der zwar selbst England nicht besucht, der es aber durch viele Jahre aufmerksam und auch er von einem hohen Standpunkt und wohl vorbereitet beobachtet hat. — Wer also Steins Ansichten kennen und verstehen will, der muss Adickes erst kennen. Dass es sich lohnt, fremde Institutionen zu studieren und gerade britische, das dürfte wohl klar sein, denn wie der Kaufmann gern fremde Geschäfte kennen lernt, um aus ihren Erfahrungen zu lernen, so ist es auch mit sozialen Einrichtungen. Es ist ganz verkehrt, wenn jemand immer nur sein Land lobt, nur dessen Entwicklung für gesund und gut hält, vor dem Ausland warnt und glaubt, wenn er dort einige Fehler gefunden habe, dann dürfe er ruhig alles zuhause für besser erklären. Von dieser Kurzsichtigkeit ist natürlich auch Stein so frei wie Adickes.

In höchst interessanter Weise legt Adickes dar, dass unsere Gerichtseinrichtungen noch „kleinstaatlich" und nicht den vergrösserten Verhältnissen eines Weltreiches, wie wir es jetzt sind, angepasst seien. Er sagt: der Richter des alten Kleinstaates war fürstlicher Beamter, bei dem der Untertan sein Recht „von oben" holte; und war der Spruch des Unterrichters nicht genehm, so ging man höher hinauf, endlich zum gnädigen Landesherrn. Die Rechtspflege war der Verwaltung ähnlich. Es fehlte ihr die imponierende Gewalt, die den grossen französischen und den englischen Gerichten innewohnte, die stolz nicht das Recht auslegten, sondern frei fanden und mächtig gleich dem Herrscher neues Recht setzten, was er die Aufgabe des Richters nennt. Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue hätten unsere Richter, wie keine anderen, aber es fehle der deutschen Justiz der grosse Zug. Das gewaltige Beamtenheer der Justiz, das zu viel mit nichtrichterlichen Aufgaben der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit beschwert sei, könne natürlich nicht so gut bezahlt sein, dass es die Tüchtigen anlocke; es berge zu viele Mittelmässigkeiten, die nach höheren Stellen strebten; man mute ihm zu viel Schreib- und Kleinarbeit zu, die den Richter nicht frei werden liessen. Er zählt auf. Deutschland hat etwa 5200 Amtsrichter, 3500 Land- und Oberlandesrichter und 114 Reichsrichter und Richter des bayerischen Obersten Landesgerichts. Ein grosser Fehler sei es, dass die Richter von den untersten Stellen nach oben strebten, sodass die ersten Instanzen naturgemäss weniger gut besetzt seien, dass wir in den Kollegien die Kräfte vergeuden und durch die Ueberfülle der Rechtsmittel, die nur dem alten patriarchalischen Staat entsprächen, die Justiz verlangsamten und die Autorität der unteren Richter verringerten. Er weist demgegenüber auf England und Schottland hin: dort gibt es wenige Richter, aber alle in möglichst hoher Stellung; die Justiz geniesst volles Vertrauen; es gibt nur wenig Rechtsmittel. Und nun sagt er, danach müssten auch wir streben. Er schlägt vor: man solle nicht schematisieren, Stadt und Land verschieden

behandeln und die Gerichte der grösseren Städte mit höherer Kompetenz ausrüsten, die dann für den ganzen Kreis gilt. In Zivilsachen soll die erste Instanz beim Amts- und Landgericht nur einen Richter haben, die zweite Instanz beim Landgericht 2, beim Oberlandesgericht 3 Richter, das Reichsgericht, das überhaupt nur noch der Wahrung der Rechtseinheit zu dienen hat, soll mit mindestens 3, in wichtigeren Sachen mit mehr Richtern sitzen. In Strafsachen sollen Kreis-Schöffengerichte mit nur älteren Richtern neben den Schwurgerichten urteilen, deren Vorsitzende auch aus den Reichsrichtern zu nehmen seien. Während die Amtsrichter, die auch die freiwillige Gerichtsbarkeit besorgen, im bisherigen Beamtentum bleiben, aber auch eine Reihe wirklich hoch bezahlter Stellen erhalten, sollen alle anderen Richter frei aus den Anwälten und andern Juristen genommen und dem sonstigen Beamtenstand ganz entrückt werden. Ihre geringere Zahl lasse dann eine bessere Bezahlung zu. Damit werde erst die wahre Unabhängigkeit der Richter geschaffen und das Vertrauen in die Justiz gestärkt werden. Für das Verfahren schlägt Adickes Vereinfachungen vor, von denen die Beseitigung des Schreibwerkes, besonders des Tatbestandes der Urteile, zu nennen ist. — Andere Reformen auf diesem Gebiet übersieht er keineswegs, wie Stein (5) irrig meint.

Will man diese Vorschläge, die durchaus nicht einfach von der Hand zu weisen sind, sondern alle oder zum teil vielfach, ja sogar fast einmütig gebilligt werden, richtig verstehen, dann muss man die englisch-schottischen Verhältnisse betrachten — und dafür gibt in erster Linie Stein uns das Material; die Arbeit v. Lewinskis ist zu ungenau, um dafür verwertet werden zu können. Freilich bietet sie wieder mehr Einzelheiten und Belege, die bei Stein fehlen. Man muss, um genau zu sehen, alle die genannten Schriften vergleichen. Stein knüpft überall an die Ausführungen von Adickes an, dessen Verdienst, auf viele Fragen aufmerksam gemacht zu haben, er anerkennt. Er beschäftigt sich mit der Frage des Zivil- und Strafprozesses, des Verfahrens wie der Organisation, — mit jenem viel einlässlicher als Adickes, dessen Darlegungen doch sehr stark empfinden lassen, dass er die Verhältnisse nicht selbst eingehend studiert hat. Bis Seite 56 schildert Stein die englischen (nicht die schottischen) Verhältnisse für beide Prozesse, immer kritisch gegen Adickes, dann bis zum Schluss (S. 109) bespricht er unsere deutschen Reformfragen. Dabei ist nicht zu verkennen, dass er in vielen Punkten mit Adickes übereinstimmt. Sehr geschickt hat dieser die Uebereinstimmung in Aschaffenburgs Monatsschrift Krim.-Psych. 4, 1 hervorgehoben und für sich verwertet. Aber wer genauer zusieht, der merkt doch die tiefgreifenden Unterschiede, der merkt, dass viele von den Uebereinstimmungen Punkte betreffen, die uns allen längst geläufig sind, über die wir uns schon vielfach vor Adickes ebenso aussprachen. Aber gerade das ist der Gegensatz: Stein lehrt uns die Fortbildung von innen heraus; er zeigt, was unsere deutschen Verhältnisse, wie sie nun einmal geworden sind, vertragen; dabei ist er voll Energie und wendet sich kräftig gegen engherzige Ansichten. Wo er in englischen Verhältnissen gutes findet, da erkennt er es gern als vorbildlich an. Aber Adickes wollte — so viel er auch nachher dagegen protestierte — vieles grundsätzlich aus England-Schottland herüberholen! Er hat freilich einsichtig genug seine Forderungen in seiner letzten Schrift wesentlich herabgemindert auf ein praktisch erreichbares und durchaus diskutierbares Mass.

Zuerst schildert Stein die Organisation der Gerichte und Anwaltschaft (S. 7, 19, 41—47). Es muss uns auffallen, wie wenig Gerichte bestehen, für das Zivilverfahren neben dem einen High Court nur 59 Grafschaftsgerichte mit einer Zuständigkeit bis zu 2000 Mark und zwei Rechtsmittelgerichte; für das Strafverfahren die Polizeigerichte der — meist heute noch ausser den grössten Städten unbezahlten — Friedensrichter, die in Polizeisachen urteilen, sonst aber das Vorverfahren leiten, und die Geschworenengerichte der Friedensrichter und der aus London im Lande herumreisenden Oberrichter. Im ganzen kann man noch nicht 300 Berufsrichter zählen, verhältnismässig $^1/_{10}$ der deutschen Richter! Und alle mit geradezu erstaunlich hohen Gehältern. Aber viel stärker als Adickes dies tat, hebt Stein das Heer der Hülfskräfte hervor, die meist auch sehr gut bezahlt, viele richterliche Kleinarbeit tun. (S. 37, 78, s. Adickes in Monatsschr. 4, S. 6, 16). Und ganz besonders weist er auf die Anwälte hin, die in zwei Klassen geteilt, unendlich viel zur Beseitigung der Prozesse tun; aber er hebt auch hervor, wie starr die erste dieser Klassen sich abschliesst und welch enorme Bezahlungen sie erhält! (S. 52—56.) Von anderer Seite ist gerade auf diesen wichtigen Punkt noch schärfer hingewiesen; die englische Justiz ist wesentlich für den Wohlhabenden, während der deutsche Staat dafür sorgt, dass seine Richter auch dem Rechtsschutzbedürfnis der Armen nachkommen. (S. 65—69.)

Stein weist für uns mit Recht die Stellung des englischen Richters zurück, der einfach das Recht schafft, während der Deutsche dem Gesetz unterworfen bleibt. (S. 60 ff.) Er zeigt, dass Adickes einseitig ist, wenn er unsere Gerichtseinrichtungen die des Kleinstaates nennt (64) und wenn er sagt, dass er zu viele Mittelmässigkeiten berge. Freilich fürchte ich, dass Stein sich hier die Kritik doch zu leicht macht! Er weist es zurück (69—74), dass die Richter aus der Beamtenhierarchie herausgehoben und die Amtsrichter zu Richtern zweiter Klasse degradiert würden, was zweifellos bei dem Vorschlag von Adickes herauskommen müsste. Die grosse Zahl unserer Richter hält er wohl ganz mit Recht durchaus nicht für ein Unglück. Allerdings erkennt er es hier offen an, dass unser Anwaltstand eine höhere Stellung, besonders im Verfahren, einnehmen müsse. Er stimmt auch mit Recht dafür, dass wir einen Teil der Richter aus den Anwälten nehmen.

Seite 19—31 schildert Stein das englische Strafverfahren S. 31—37 den Zivilprozess. Er zeigt (allerdings sehr kurz)[1]) die wesentlich dem Privaten und der Polizei überlassene Anklage, das rasche „Summarverfahren" der Polizeirichter, das präzise, schlagfertige Verhandeln vor den Geschworenen mit der grossen Gewalt des Richters, — im Zivilprozess besonders den weitgehenden Einfluss der Anwälte, die grossen Abwälzungen der Vorarbeit vom Richter, die Erledigung vieler Sachen ohne Verhandlung. Daneben führt auch er die auffallende Beschränkung der Rechtsmittel an (48 ff.), die freilich auch in England beklagt wird. Aber der Engländer gibt sich eben viel mehr mit dem Bestehenden zufrieden (56—59).

Von Seite 76 an gibt Stein im wesentlichen seine Reformvorschläge, die er aber fast ausschliesslich auf den Zivilprozess beschränkt. Für den Strafprozess schlägt er (S. 31, 82, 93) Beseitigung der heutigen richterlichen Voruntersuchung, energischere Betonung

[1]) S. hierzu Weidlich „Die englische Strafprozesspraxis" 1906

des Parteiverfahrens und einer wahrhaft unmittelbaren, nicht auf den Akten aufgebauten Hauptverhandlung, sowie Beseitigung des Verhörs in seiner heutigen Gestalt vor, also das, was die I.K.V. seit Jahren fordert. Rechtsmittel will er deswegen haben, weil das Volk sie fordert und sie stets verlangen werde (86), was mir nicht sehr stichhaltig erscheint. Die Revision an das Reichsgericht muss in ihrer heutigen Bedeutung bestehen bleiben. — Sehr entschieden tritt er für eine Entlastung der Richter von unnötigem Schreibwerk, von Vorbereitungen, Formalien ein, die er Assessoren, Nebenrichtern überweisen will. Ein Vortermin (100), Reform des Mahnverfahrens (96 ff.), Abkürzung vieler Fristen soll den Zivilprozess soweit vereinfachen, als es nötig ist, ohne dass die Gründlichkeit notleidet. Er ist ein Feind der sog. „Fixigkeit" (102 ff.). Das amtsgerichtliche Verfahren will er ganz entschieden dahin verändern, dass der Richter tätiger eingreift (101), aber eine Erhöhung der Kompetenz der Amtsgerichte schlägt er nur für die grösseren Städte vor (76). Im Landgericht kann er entgegen Adickes Einzelrichter nicht für richtig halten.

Die Frage der Prozessreform, die uns alle entschieden angeht, ist damit nicht erledigt; auch erkennt Stein selbst an, dass die Form der Vorträge, in der er seine Darlegungen bietet, der Gründlichkeit nicht günstig ist: aber was er sagt, wird in der ganzen Entwicklung stets eine der wichtigsten Erörterungen sein.

Giessen. *Mittermaier.*

J. F. Landsberg, Vormundschaftsrichter in Lennep. **Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung.** Einführung — Kritik — Vorschläge. Berlin und Leipzig. Dr. Walther Rothschild, 1908.

Ein höchst erfreuliches Buch für jeden Sozialpolitiker und Jugendfreund, ein wohlgeordnetes System von Anregungen zur theoretischen Durcharbeitung sämtlicher Probleme, in die uns die Not der verwahrlosten verbrecherischen Jugend vertieft; eine Fundgrube zur erspriesslichen Behandlung aller Fragen und Verlegenheiten für einen Jeden, der praktisch mit Jugendfürsorge zu tun hat.

Für den Kriminalisten ist es dadurch höchst lehrreich, dass gegenüber der strafrechtlichen Maxime die vormundschaftliche mit besonderer Energie und Grundsätzlichkeit hervorgekehrt wird.

Landsberg hält (nämlich) vom Strafrecht und Strafvollzug in bezug auf die Jugendlichen wenig oder gar nichts. In dem tragischen Kampf der menschlichen Gesellschaft gegen Verbrechen und Entartung helfen die alten Mittel nicht mehr. „Das Strafrecht, unser altes Rüstzeug, versagt gegenüber einer sozialen und sittlichen Massenerscheinung, die gleich einem entfesselten Strome alle Dämme vor sich niederreisst und ins Breite gehend das ganze Land zu verderben trachtet". Ja, die erzieherische Bedeutung des Gefängnisses überhaupt erscheint ihm höchst fragwürdig. Er ist „vertraut mit der Geschichte und dem Fiasko der sogenannten „Besserungstheorie" des Strafrechtes. Er kennt deren Misserfolge und sieht täglich, dass die Gefängnisse eine Besserung nicht erzielen, weil das Anstaltsleben bei Massenhaft durch gegenseitige Einwirkung der Sträflinge. und bei Einzelhaft durch Knickung des Charakters eher schädlich als bessernd für den Einzelnen wirkt". Ueberhaupt aber darf beim Kampf um das sittliche Wohl der Jugend nicht von der Frage nach „Schuld

und Vergeltung“ ausgegangen werden. Die richtigen Gesichtspunkte, von denen auszugehen ist, liegen jenseits der Aufgaben der Strafjustiz, nämlich die Fragen: „1. Ist dieser junge Mensch so gefährlich entartet oder verwahrlost, dass die übrige Menschheit, insbesondere die Jugend, vor seinen Handlungen oder seiner Einwirkung gesichert werden muss? — 2. Kann durch eine Bestrafung die Sicherung oder eine Besserung erreicht werden? — 3. Kann nicht von einer besonders gearteten Erziehung eine Besserung oder doch wenigstens eine vorläufige Sicherung der übrigen Menschheit eher erhofft werden?“ — Daher sind die bisherigen Reformen der Strafjustiz gegen Minderjährige nur Kompromisse — auch die bedingte Verurteilung und die neuerdings so begeistert begrüssten Jugendgerichte! — „Kompromisse zwischen dem, was man für wünschenswert hält und dem, was im Rahmen des Strafprozesses geleistet werden kann.“

Landsbergs Abneigung gegen die Anwendung des Strafrechts gegen Jugendliche geht soweit, dass er auch die den Vormundschaftsrichtern durch das Fürsorgeerziehungsgesetz verliehene grosse Macht unter den Gesichtspunkt der strafrechtlichen Repression anzusehen geneigt ist. Im Fürsorge-Erziehungsgesetz will er nämlich nicht so sehr eine Ausführung der bedeutsamen prophylaktischen Bestimmungen des B.-G -B. §§ 1666 und 1838 als vielmehr eine neue Form der Zwangserziehung im Anschluss an §§ 55 und 56 und 362 R.-St.-G.-B. erkennen. „Mit ihnen verbunden stehen sie eher noch in einem gewissen Gegensatze zu den privatrechtlich motivierten Massnahmen aus §§ 1666, 1838 B.-G.-B. Sie sind ihrer öffentlich rechtlichen Motivierung nach näher verwandt mit dem Strafrecht als mit irgend einer Bestimmung des bürgerlichen Rechtes. Sie stehen zum Strafrecht in dem Verhältnisse vorbeugender und ergänzender Fürsorge. Sie sind die polizeiliche Prävention, da wo das Strafrecht die zugehörige Repression darstellt. Wenn also Analogieschlüsse gezogen werden müssen, so sind sie, beim Mangel ausdrücklicher Verweisungen, dem Strafrecht zu entnehmen und nicht dem Bürgerlichen Gesetzbuche und Reichsgesetze über Freiwillige Gerichtsbarkeit.“

Der Vormundschaftsrichter sollte also lieber und könnte erfolgreicher mit seinen reichsgesetzlichen Machtbefugnissen arbeiten. Es ist nicht bloss seine vormundschaftliche Selbstherrlichkeit, die sich dann um „andere, anders geartete, ihm weniger bekannte Behörden“, an die er seinen Schützling abzutreten hätte, nicht zu kümmern brauchte; es ist vielmehr auch seine Gewissenhaftigkeit, die ihn abhält, Kinder, für die er ein Herz hat, der staatlichen Erziehung hinzugeben, zumal wenn ihm die Gefahren des Anstaltslebens, die sich Landsberg analog den bei den Gefängnissen angenommenen Schädlichkeiten vorstellt, bewusst sind. Er sagt sich: „So lange ich Massnahmen aus §§ 1666, 1838 treffe, habe ich das Heft in der Hand. Der Pfleger wird mir berichten, wie sich das Kind in der Anstalt oder Familie entwickelt. Ich kann es sofort wegnehmen, wenn die Entwicklung eine ungünstige zu werden droht. Ein solcher Richter geht nicht von dem Bestreben aus, den „Fall“ los zu werden; er will wissen, wie sich der „Fall“, nämlich der junge Mensch, weiter entwickeln wird. Sein Gewissen lässt ihn dann erst zur Ruhe kommen, wenn er die Folgen seiner Anordnungen bis zu Ende geschaut und erlebt hat. Er will aus dem Erfolge sehen, ob seine Anordnung richtig berechnet war.“ In der Tat, eine frappante Argumentation, die das ganze Problem in ein völlig neues Licht rückt. Man kann diesen Appell an die Gewissenhaftigkeit des Vormundschaftsrichters nur mit herz-

lichster Genugtuung begrüssen, muss aber doch auch sofort geltend machen, dass Landsberg hier in schönem Idealismus von seiner ziemlich singulären Position aus doch wohl zu schnell verallgemeinert: Man darf kaum so ohne weiteres voraussetzen, dass die Vormundschaftsrichter im allgemeinen, zumal die mit einer stärkeren Arbeitsbürde belasteten, so ihren einzelnen Mündeln nachzugehen in der Lage sind, wie Landsberg fordert und selbst übt. Und sodann sind doch nur ganz vereinzelte Vormundschaftsrichter in einer so glücklichen Lage wie er, dass sie nämlich § 1666 überhaupt wirksam anwenden können, d. h. dass sie einen Erziehungsverein an der Hand haben, der die zur Durchführung des bezüglichen Beschlusses erforderlichen Mittel aufbringt. Diesen Einwand wird Landsberg für seine Kritik und Reformvorschläge freilich nicht für belangreich halten, denn er fordert eben eine Gesetzesbestimmung, die jene geldlichen Mittel beschafft. Hierfür bietet Landsberg bemerkenswerte Vorschläge zu solchen Gesetzesbestimmungen.

Von seinen übrigen Reformvorschlägen ist besonders die Forderung eines sachverständigen Beirats hervorzuheben, der vor allem über Veranlagung zur Verwahrlosung befindet, also ein Vormundschaftsbeirat, wie ihn der Verfasser in Lennep schon zu seinem Bedarf eingerichtet hat. Sowie der auch für uns Strafanstaltsbeamten interessante Vorschlag: „Am gründlichsten ist § 5 F.-E.-G. umzugestalten. Die vorläufige Unterbringung sollte bei Jugendlichen überhaupt an die Stelle der Untersuchungs- und der Sicherungshaft treten. Die Haft ist für sie fast ebenso schädlich wie die Freiheitsstrafe selbst. Deshalb muss auch der Strafrichter in die Lage gebracht werden, die vorläufige Unterbringung zu verhängen. Er soll nicht mehr genötigt sein, eine Strafe oder eine Untersuchungshaft zu vollstrecken, wenn er eine Fürsorgehandlung und Fürsorgeerziehung für zweckmässiger hält.“

Alles in allem aber glaubt der Verfasser, so sehr er auch die Mitwirkung des Vormundschaftsrichters in der Jugendfrage zu heben und auszudehnen sucht, doch so wenig an eine alleinige Geltung oder Allmacht seines Amtes, dass er vielmehr diese seine gewissenhafte Tätigkeit schliesslich doch recht bescheiden einschätzt. Er gesteht, dass „in diesem Kampfe das Recht der vorbeugenden Erziehung nur ein kleines Kampfgebiet ist. Sozialgesetzgebung, Armenpflege und Strafrecht spielen eine gleich grosse Rolle. Aber von der Vollkommenheit sind alle diese Kampfmittel weit entfernt.“

Dr. v. Rohden-Düsseldorf.

Wettstein, **Die Strafverschickung in deutsche Kolonien.** Zürich 1907. Zürcher und Furrer.

Die vorstehend angekündigte, anderthalb Bogen starke Schrift ist ein Auszug aus dem umfassenderen Werke des Verfassers „Streiflichter auf die Frage: Was kann aus Deutsch-Südwestafrika gemacht werden?“ und dem Oberlandesgerichtsrate Wagner gewidmet. Da dieser sich in seinem Buche „Die Strafinseln“ als entschiedener Vorkämpfer der Deportation bekennt[1]), so ist auf den ersten Blick die Richtung gekennzeichnet, in der Wettsteins Ausführungen sich bewegen, die nach der auf den Innenseiten des Umschlages abgedruckten

[1]) S. 3 widmet ihm Wettstein hohes Lob.

Inhaltsangabe der „Streiflichter“ deren letzten Abschnitt bilden. Ich habe sie vor Monaten gelesen, ohne zu einem anderen Standpunkte zu gelangen als ich ihn in gleicher Sache noch jüngst Treu gegenüber vertreten musste[1]). Wie ich höre, fehlt es Wettstein nicht an begeisterter Gefolgschaft und die auf dem Titelblatte betonte Eigenschaft als langjähriger Vermessungsoffizier in Deutsch-Südwestafrika und mehrjähriger Kolonisationsbeamter in Brasilien gibt seinen damit als auf Anschauung und Erfahrung sich stützenden Worten ohne Zweifel ebenso berechtigten als erheblichen Nachdruck. Ich habe das Büchlein, nachdem unser Vereinsvorsitzender mir behufs der Besprechung die Feder in die Hand gedrückt hat, zum zweiten Male und, des Zweckes wegen, mit erhöhter Aufmerksamkeit gelesen, vermag aber auch jetzt an meiner bisherigen Stellungnahme nichts zu ändern.

Ich will grundsätzlich gegen die Deportation nichts einwenden, scheue deren Kosten nicht, wenn sie bessere Frucht bringen als der derzeitige Strafvollzug und bin zu einem Versuche bereit, allerdings vor der Hand zu nicht mehr. Da erheben sich denn aber sofort die Fragen nach gesetzlicher Grundlage (an sich, nur Möglichkeit oder Anordnung und diese wieder als wahlweise oder ausschliessliche), Art, Umfang und Dauer solchen Versuches, Fragen, die auch der Tübinger Frank in seinen letzten hier gehaltenen, von mir gehörten Vorlesungen über Probleme des Strafrechtes bei Empfehlung der Massregel kaum gestreift hat.

Zu einem Versuche rät denn auch Wettstein. Er geht einleitend davon aus, dass für den kleineren, zum Ackerbaue geeigneten Teil von Deutsch-Südwestafrika nur die besten Ansiedler gut genug seien, der grösste aber nur zu Viehzuchtzwecken im grossen und deshalb nur für begüterte Leute, also nicht für Strafgefangene als freie Ansiedler, sich eigne, und bekämpft deshalb die Vorliebe Brucks[2]), den er an sich rühmt[3]), aber wegen seiner Angriffe auf den Grafen Pfeil tadelt, für „Neu-Deutschland“. Nach Andeutungen über das, was in Angelegenheiten der Deportation bisher geschrieben und geredet worden ist, kommt Wettstein, ohne Namen zu nennen, auf Treu und Gradnauer zu sprechen, deren Schriften der rein humanen Richtung noch nicht genug Raum geben sollen. Daran anschliessend, erklärt er eine Abänderung des StGB. für unerlässlich vom Standpunkte des Sozialpolitikers, des Juristen, des Kolonialwirtschafters.

1. „Der Gefangene vegetiert friedlos, freudlos, hoffnungslos (S. 6) . . . Wir sperren Mitmenschen wie Tiere in den Käfig . . . , obwohl sich für die besserungsfähigen und besserungswürdigen Elemente ein Ausweg in den Kolonien zeigt, die Gefängnisse sich als Brutstätten der Lungenschwindsucht erweisen und über ein Drittel der Gefangenen vorbestraft ist . . . Wir reichen nicht oder nicht genug die Hände . . . Bei der Reform darf das erzieherische Moment nicht fehlen“ (S. 7).

2. „Die Strafen sind zu langzeitig und nicht intensiv genug . . . , die Gefangenenanstalten Brutstätten von mancherlei Krankheiten, namentlich Tuberkulose, und Zuchtstätten der Unzucht . . . , die Unkosten durchaus unrentabel und in steter Steigerung. Die Arbeitskräfte werden nutzlos vergendet . . . , statt, worauf der Staat ein

[1]) Diese Blätter Bd. 40 S. 679 f.
[2]) auch S. 17 bis 19.
[3]) S. 3, 18.

Anrecht hat, im Interesse der Allgemeinheit nutzvoll verwandt zu werden“ (S. 8).

3. Vom kolonialwirtschaftlichen Standpunkte aus wird die Reform nach zwei Richtungen empfohlen:

a) als Strafverschickung für geschlossene Ausführung bestimmter, der Allgemeinheit dienender vorbereitender Arbeiten, wie Strassenbau, Aufforstung usw.

b) als Förderung der Besiedelung durch freie Arbeit vorläufig entlassener Gefangenen.

Unerlässliche Vorbedingung sei die richtige Auswahl der Kolonie (S. 9).

Machen wir hier zunächst halt. Einiges könnte von mir selbst geschrieben sein und dies und das klingt mir wie Widerhall eigener Worte. Aber bemüht sich denn der gegenwärtige Strafvollzug nicht, in ernster, hier und da als zu weitgehend gerügter Weise Erziehung zu sein? Hält es vor unbefangener Prüfung stand, dass wir mit den Arbeitskräften Missbrauch treiben, wird nicht vielmehr in produktiver Tätigkeit je länger je mehr geleistet? Bedarf es statt der Deportation nicht bloss einer Abänderung der törichten Gesetzesbestimmungen über den Arbeitszwang, zu der sich neuestens auch Frank in den oben erwähnten Vorträgen bekannt hat, und ist die Abänderung nicht erst recht nötig, um der Deportation Boden zu schaffen? Die Bedingungen der Gefangenschaft können die Entwickelung und Verbreitung von Krankheiten, aber infolge der dauernden Beobachtung und erzwungenen Schonung und Pflege ebensowohl die Heilung fördern. Die Tuberkulosen werden gewöhnlich im Keime mitgebracht und oft erst im Gefängnisse erkannt. Von der Lungenschwindsucht als einer oder gar der Gefängniskrankheit zu erzählen, ist freilich noch bei vielen, auch solchen, die es besser wissen sollten, beliebt, aber ein Ammenmärchen. Es erfreut daher, zu sehen, dass man jetzt in Preussen amtlich und mit anerkennenswerter Schärfe dagegen front macht[1]). Selbstbefleckung u. dergl. wird in ähnlichen geschlossenen Anstalten kaum minder betrieben und von der richtigen Auswahl der Kolonie hängt das meiste, wenn nicht alles ab. Eben darüber aber entzweien sich ja die besten Freunde der Deportation, wie gerade der Fall Wettstein-Bruck zeigt. Andere, wie neuestens Kahl, der das Strafmittel an sich und grundsätzlich für vorzüglich erklärt, bestreiten, dass wir überhaupt zur Deportation geeignete Gebiete besitzen, die wir besitzen, dürften wir bei gegenwärtiger Lage unserer Kolonialpolitik einem Versuche nicht preisgeben. Indem er auch auf die Kosten verweist, rät er daher zum Verzichte zur Zeit[2]).

Gehen wir weiter. Wettstein unterscheidet Augenblicks- und Zustandsverbrecher und verlangt, dass jene unter Voraussetzung ihrer Einwilligung und vorzüglicher Führung im Gefängnisse in eine inselartig abgeschlossene Kolonie zur Verrichtung frohnmässiger Handarbeit für allgemeine Zwecke unter strenger Aufsicht überführt werden. Nach einiger Zeit sollen sie ein Stück Land zur Bebauung für eigene Rechnung und Gefahr erhalten und mit den Jahren erwerben können. Sie hätten sich vertragsmässig zu verpflichten, nach Ablauf der Strafzeit noch längere Zeit auf dieser Ansiedelung zu bleiben. Möglichst zu berücksichtigen seien Haushaltungsvorstände, deren Familien sie zu begleiten bereit seien. Am meisten empfehle sich Handarbeit im Urwalde (S. 14).

[1]) Statistik der preussischen Strafanstalten für 1905 S. XL.
[2]) Das neue Strafgesetzbuch S. 26.

Ich lege abermals einen Haltepunkt ein. Wird man nicht Bedenken tragen, eine Bindung über das Strafende überhaupt, worüber ich allerdings keinen Gewissensdruck empfände, oder doch eine so langzeitige oder wenigstens unter Mitleidenschaft der Familie eintreten zu lassen? Ist nicht zu befürchten, dass weder nach der einen, noch nach der anderen Seite etwas rechtes herauskommt, wenn der vorläufig Entlassene in gleicher Weise frohnden und für sich arbeiten soll? Ist diese Art kolonialer Arbeit unter allen Umständen oder auch nur in der Mehrzahl der Fälle eine geeignete Vorbereitung auf den Wiedereintritt in die so ganz anders gearteten Verhältnisse der Heimat? Lohnt sich überhaupt, namentlich im Hinblick auf die Reisekosten für die Familien, die Hinaussendung, da die Reststrafzeit gegenwärtig höchstens $3^3/_4$ Jahre (drei Viertelle von 15 Jahren) beträgt und in solcher Höhe sehr wenig vorkommt, vielmehr meist unter einem Jahre bleibt, und selbst die Ausdehnung der Bewährungsfrist wohl nicht über die Dauer des verbüssten Strafteiles hinaus erstreckt werden würde, und lohnt sich die Verschickung endlich in Anbetracht der mindestens für das hier gesteckte Ziel nicht eben erheblichen Zahl der jährlich vorläufig Entlassenen? In Preussen waren 1904 zusammen 268[1]), dazu in Hamburg 35 oder für drei Fünftel der Bevölkerung des Deutsches Reiches 303 und danach für dieses im ganzen berechnet rund 500, davon sind indessen füglich die Weiber in Abzug zu bringen. Wieviele es in den Justizgefängnissen waren, ist nicht ersichtlich gemacht, im Bereiche des Ministeriums des Innern aber betrug die Zahl 21, in Hamburg 1. Legt man für die Justizgefängnisse das Verhältnis der Strafanstalten von 1 : 7 zugrunde, so kommt man auf 15 oder für Preussen überhaupt auf 36, mit Hamburg auf 37, folglich für die anderen Bundesstaaten auf 25, somit im Reiche auf 62 vorläufig entlassene Weiber, sodass rund 440 Männer übrig bleiben.

Wie wird sich die Zustimmung stellen und was wird aus denen, die sie, vielleicht aus triftigen Gründen, nicht geben? Die offene gehaltene Frage, was mit denjenigen zu geschehen habe, die den gestellten Bedingungen zuwiderhandeln, bedarf dringend der Beantwortung[2]). Fast noch wichtiger ist die, was mit ihren Familien anzufangen. Ob es gelingen wird, Beamte mit so vielen und so vielseitigen Eigenschaften, als von Wettstein verlangt werden, zu finden, lasse ich dahingestellt.

Wettsteins Vorschläge gelten nur denjenigen Augenblicksverbrechern, die sich bessern können und wollen, er kennt mithin auch solche, bei denen das Eine oder das Andere oder das Eine und das Andere nicht der Fall ist, zeigt aber nicht klar genug, wie er sich mit ihnen abzufinden gedenkt. Vielleicht sollen sie in den Gefängnissen verbleiben, vielleicht aber werden sie auch unter die gerechnet, „in denen die Bestie im Menschen vorherrscht“ (S. 10). Jedenfalls gehören sie unterschiedlos noch weniger dahin als die Zustandsverbrecher. Für diese aber wird gefordert: häufigere Anwendung der Todesstrafe und lebenslängliche Strafknechtschaft unter Anhaltung zu schwersten öffentlichen Arbeiten in den Kolonien (S. 15).

Lässt sich zwar darüber reden, ob nicht, wie auch meine Meinung, mehr Verbrechen für todeswürdig zu erklären sind, so wird es sich doch immer nur um eine sehr beschränkte, unter ganz be-

[1]) Statistik der Strafanstalten S. 43, 45, der Justizgefängnisse S. 189. Eine neuere für die Justizgefängnisse besitze ich nicht.

[2]) S. 16 ist nur von der Versetzung Rückfälliger zu den Strafknechten die Rede.

stimmten Gesichts- und Zielpunkten ausgewählte Zahl im einzelnen genau bezeichneter Straftaten handeln dürfen, sodass die Sache von erheblichem Belange nicht sein kann. Nun will ausserdem Wettstein die Strafe garnicht vollstrecken, sondern regelmässig in Deportation verwandeln lassen, damit die Verurteilten in ungesünderen Gebieten Pionierdienste leisten. Eine Strafe, deren Nichtvollstreckung so gut als gewiss ist, hat geringen Wert. Wer dem nicht beipflichten mag, wird vermutlich wenigstens den Satz unterschreiben: Es ist ein anderes, eine Strafe haben, aber nicht anwenden, ein anderes, sie anwenden, aber regelmässig durch eine andere, als milder geltende, zu ersetzen. Wozu überhaupt der Umweg, statt offen Farbe zu bekennen? Ist es ferner recht, regelmässig im Gnadenwege an die Stelle des Beiles oder Schwertes die trockene Guillotine treten zu lassen? Die Zahl der jährlichen Todesurteile in Deutschland beträgt etwa 60, selbst bei Vermehrung der des Todes würdigen Tatbestände wäre schwerlich mit mehr als 100 zu rechnen. Ein nennenswertes Ergebnis ist also ausgeschlossen. Und woher wird Wettstein für todbringende Striche die Beamten dauernd, in genügender Zahl und von hinreichenden Eigenschaften nehmen? Er will jenen Verbrechern das Ziel der Freiheit wenigstens nicht verschliessen, den Strafknechten aber durch stufenweise Ueberführung in die Reihen der freien Sendlinge nahe bringen. Für die Strafknechtschaft ersieht er die gesünderen und gesunden Gebiete aus (S. 16, 17).

Ohne weiteres ist klar, dass der Kernpunkt in dieser Art der Verschickung steckt, einmal, weil sie zwangsweise erfolgt, sodann, weil sie die Hauptmenge der zu Deportierenden umfasst. Leider lässt es Wettstein bei der mehr als flüchtigen Andeutung bewenden, während gerade hier das schwerste Geschütz aufzufahren gewesen wäre, um die Scharen der Zweifler und Gegner niederzustrecken oder gehörig zu lichten. Wie vermochte Wettstein die von selbst gegebene, überaus dankbare Gelegenheit, als Kenner einen festumrissenen Plan vorzulegen, so gänzlich sich entgehen zu lassen? Alle Fragen nach Geschlecht, Lebensalter und Lebensverhältnissen, Beruf oder Gewerbe, Gesundheitszustand, Familienstand, Vorleben, Straftat, zeitweilige oder lebenslängliche, mit Aussicht auf Freilassung oder nicht, mit oder ohne Zulassung der Rückkehr in die Heimat verbundene Deportation bleiben unbeantwortet. Es lässt sich nur schliessen, dass Unverbesserliche auf Zeit sollen verschickt werden, um allmählich leichtere Bedingungen zu erhalten, sodass sie neben der öffentlichen Zwangsarbeit ein ihnen überwiesenes Grundstück für sich bewirtschaften dürfen, das schliesslich unter Verpflichtung des Verbleibens im Lande auf eine Reihe von Jahren ihr Eigentum werden soll, und nachher der Rückwanderung in das Mutterland nichts im Wege steht. Aber selbst dieser Aufriss ist eine dürftige Skizze, die bestenfalls dadurch eine Ergänzung erfährt, dass die Strafknechte in geschlossenen Abteilungen zu arbeiten haben.

Unter Vorbehalt des Gutachtens der Gouverneure fordert Wettstein tunlichste Freihaltung Afrikas von Deportierten, indem er zur Verschickung empfiehlt: für todeswürdige Verbrecher Neu-Guinea (S. 16), für andere die Inseln des Stillen Weltmeeres (S. 22) und nebenher und bedingungsweise den fernen Norden und Nordosten des südwestafrikanischen Schutzgebietes, namentlich den sogenannten Caprivizipfel (S. 22).

Indem ich schliesse, will ich nicht versäumen, den warmen Ton, die gesinnungsfeste Ueberzeugung, die den Gefangenen wohlgeneigte

Absicht und das hochgestimmte nationale Interesse für die Kolonie als Einschlag und Richtpunkt der Darlegungen gebührend hervorzuheben. An dem eingangs festgestellten unzulänglichen Ergebnisse vermag dadurch freilich nichts geändert zu werden.

Dr. Gennat.

K. A. Wettstein, Oberleutnant a. D. **Die Strafverschickung in deutsche Kolonien.** Zürich, Druck und Verlag von Zürcher und Furrer.

Diese kleine Broschüre ist ein Auszug aus der Schrift „Streiflichter auf die Frage: Was kann aus Deutsch-Südwestafrika gemacht werden.“ Sie verdient unser besonderes Interesse, da sie von einem praktischen Kolonialwirtschaftler stammt; Wettstein war lange Jahre als Vermessungsoffizier in Deutsch-Südwestafrika tätig und ist dann Kolonisationsbeamter und Leiter von Bahnbau-Vorarbeiten in Süd-Brasilien gewesen.

Der Verfasser scheint sich mit der neueren Literatur über Strafverschickung eingehend beschäftigt zu haben; er tritt grundsätzlich für die Deportation ein. Seine Erfahrungen, die er auf diesem Gebiet als kolonisierender Beamter im Urwald gesammelt hat, gehen dahin, dass der Uebergang aus der Gefangenenjacke zu einem ordentlichen Leben sich am leichtesten dort vollzieht, wo der Gefangene „in freier Luft, in freier Gottesnatur mit der Hand im Schweisse seines Angesichts für eigenen Erwerb arbeitet.“ Wenn er im brasilianischen Urwald auch nicht mit verschickten oder strafgefangenen Leuten zu arbeiten hatte so befanden sich unter den freien Arbeitern, die er dort beobachtet, doch auch strafentlassene Leute, und er sagt: „Solche Arbeitsart bildet den Menschen von innen heraus und sie vollzieht im Menschen tatsächlich eine Wiedergeburt“. Er weist dann auch daraufhin, dass die Strafverschickung sich vielfach als beste Schwester der Kolonisation erwiesen hat.

Wettstein unterscheidet 2 Gattungen von Verschickten — wie ich es übrigens in meinen Betrachtungen „Deutsch-Südwestafrika und der Strafvollzug“ (40. Band 2. Heft) auch für unbedingt nötig erachtet habe, — nämlich die „Sendlinge“, das sind besserungsfähige Strafgefangene (besonders Augenblicksverbrecher), die nach vorzüglicher Führung im Gefängnis, ihre freiwillige Einwilligung vorausgesetzt, als Ansiedler für die Kolonien in Betracht kommen sollen, und „Strafknechte“, das sind die Unverbesserlichen, die Rückfälligen und die schweren Verbrecher, die zwangsweise verschickt, zu öffentlichen Arbeiten in den Tochterländern zu verwenden sind.

Südwestafrika bezeichnet Wettstein für die „Sendlinge“ als nicht geeignet; dieses Land diene hauptsächlich zu Viehzuchtzwecken im Grossen, wozu bedeutendes Kapital gehört, und eigne sich nur zum kleinsten Teil für Ackerbau. Für die Ackerbauer in Südwest aber, meint er, sind die besten Ansiedler gerade gut genug; er würde es sogar für ein Staatsverbrechen an dem Volksleben und der ganzen Volkswirtschaft des dortigen Schutzgebietes halten, wenn man dieses kernige Kleinbauern-Element in Südwest mit Strafgefangenen zersetzen wollten. Für diese „Sendlinge“ empfiehlt er die Verbringung nach einer insular abgeschlossenen Kolonie „Neuen Hoffnung“ auf der Inselwelt des stillen Oceans. In diesem Punkte weicht der Ver-

fasser völlig von Prof. Bruck ab, dessen Verdienste als Vorkämpfer der Strafverschickung er im übrigen voll und ganz anerkennt.

Die „Strafknechte“ eignen sich nach seiner Ansicht schon eher für Südwestafrika, da sie in keinerlei Fühlung mit den Ansiedlern kommen. Sie sollen besonders im Norden und Nordosten wichtige Vorarbeiten leisten, Wege bauen, Plantagen anlegen, die Zentralbahn vorbereiten etc. etc. Aber auch die anderen Kolonien sollen aus diesen „Strafknechten“ Nutzen ziehen.

Ich bin hier allerdings anderer Ansicht. Ich meine gerade die „Sendlinge“ sollen, aber nicht etwa sofort als Ansiedler, sondern zunächst als Strafgefangene unter Aufsicht kolonnenweise bei öffentlichen Arbeiten in Südwestafrika Verwenduug finden, später würden sie dann als Arbeiter, Handwerker, Knechte und vielleicht in einigen wenigen Fällen als Ansiedler in Betracht kommen. Gegen die Verschickung der „Strafknechte“ dorthin hatte ich sicherheitliche, disziplinelle, finanzielle und sozialpolitische Bedenken; sie würden im Vergleich zu den „Sendlingen“ ein viel grösseres Aufgebot an Aufsichtspersonal erfordern und die Sicherheit der Kolonie gefährden. Und was könnten diese schlechten Elemente im Falle irgend welcher Unruhen durch die Eingeborenen für eine Gefahr werden! Für sie halte ich die Inseln des stillen Ozeans für geeignet; also gerade umgekehrt!

Ein eigenartiger Vorschlag Wettsteins betreff der Todesstrafe bedarf noch kurzer Erwähnung. Er will den Menscheu nicht nutzlos auf dem Schaffot „opfern“ (!) sondern die zum Tod Verurteilten durch ihren Tod der Allgemeinheit Nutzen bringen lassen, indem sie auf die „gesundheitlich gefährdeten“ Plätze der Kolonien gebracht werden, wo dann „ein höherer über den Augenblick ihrer Abberufung entscheiden möge“. So soll die Strafe abschreckend und erziehend wirken, da der Verbrecher dauernd dem Tod bei harter Arbeit in's Angesicht sehen muss, dabei aber doch auch noch auf Rettung durch fleissige Arbeit und musterhaftes Verhalten hoffen kann, — wenn er dem Klima stand zu halten vermag. Dieser Gedanke bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Darin aber sind wohl alle Freunde der Strafverschickung mit dem Verfasser einig, dass doch recht bald wenigstens ein Versuch mit der Deportation von Strafgefangenen gemacht werden möchte, und ich glaube, unsere jetzigen Kolonialaufgaben böten uns dazu eine sehr günstige Gelegenheit. *Glauning.*

Die Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht. Ein Beitrag zur Aussagepsychologie von O. H. Michel in Minden. Pädagogisches Magazin, herausgegeben von Friedrich Mann. Langensalza 1907. Preis M. 1.—

Die Forschungen auf dem Gebiete der Kinderpsychologie und der Zeugnisfähigkeit des Kindes gehören ohne Zweifel zu den wichtigsten Fortschritten der Kriminalpsychologie, und mit Recht fordert der Verf. eingehende Kenntnis dieses Gebietes vom Strafrichter. Dieser muss wissen, dass das Kind bis zum 7. Lebensjahr in seinen Aussagen absolut unzuverlässig ist, darf sich nicht durch die Art und Weise des angeblich „wahrheitsliebenden“, „treuherzigen“ Kindes beeinflussen lassen. Der Richter soll tiefes Verständnis für die Eigenart der Kinderpsyche haben. Hierher gehört das mangelhafte

Beobachtungsvermögen des Kindes, seine Unzuverlässigkeit bei Personenbeschreibung und Zeitangaben, die zunimmt unter Affektlage, das geringe Erinnerungsvermögen, dem gegenüber Suggestivfragen, wie sie Polizeibeamten und Richter oft anwenden, äusserst bedenklich sind. Liegt zwischen Erlebnis und Verhör ein längerer Zwischenraum, so treten beim Kinde in noch stärkerem Masse als beim Erwachsenen Erinnerungsfälschungen und fantastische Beimengungen zur Aussage hinzu. Noch unsicherer werden die Kinderaussagen, wenn das Kind selbst beteiligt und durch Zu- oder Abneigung beeinflusst ist, ein Moment, das in zahlreichen Anklagen wegen Misshandlungen durch Lehrer eine äusserst gefährliche Rolle spielt und vom Richter nicht ernst genug berücksichtigt werden kann. Verfasser hat eine Anzahl derartiger unerfreulicher Lehrerprozesse mitgeteilt und seinerseits sehr instruktive Versuche mit einer fingierten Misshandlung und fingiertem Verhöre angestellt. Dass die Polizeiorgane meist nicht geeignet sind, in solchen Fällen die ersten — oft sehr verhängnisvollen — Verhöre anzustellen, bedarf keiner Erwähnung. Die scharfen Ausfäile auf den Richterstand (siehe pag. 33) hätte sich der Verfasser der an sich recht lehrreichen Abhandlung besser gespart.

B. Pollitz, Strafanstaitsdirektor, Düsseldorf.

Neue Verbrecherstudien von Prof. Cesare Lombroso, Turin. Autorisierte Uebersetzung aus dem Italienischen von Dr. Ernst Jentsch. Halle, Marhold 1907.

Wohltuend wirkt — gegenüber früheren Werken Lombrosos und seiner Schule — das in jedem Kapitel erkennbare Streben des Verfassers, tunlichst alle Gründe der Genesis des Verbrechers zu erforschen und auch Mittel zur Abhilfe strafbarer Taten anzugeben. Der hervorragende Spezialist, der uns früher mit seiner Theorie vom „geborenen Verbrecher" als zu einseitig erschien, lässt hier durchgehend einen Zug vom Spezialen zum Universalen und vom Universalen zurück zur Erklärung des Spezialen erkennen. Er, der Anatom des Verbrechers, beschreibt die Völker- und Rassenkriminalität und studiert am Individuum die Beziehungen zwischen Epilepsie, Alkohol etc. und Verbrechen. — Er zeigt, dass in Amerika auf eine Zeit ungünstigen Zusammenwirkens von Kultur und Unkultur eine bessere Zeit des fortwährenden Sinkens der Verbrechen folgen wird, wie dies in Australien und Japan durch glückliche Gesittung und mit Hilfe vernünftiger Gesetzgebung bereits erreicht ist. Dem schwierigen Studium der Rassenkriminalität der entlegensten Völker ist viel Eifer zugewandt worden. Besonders interessant ist das kurze Kapitel „Zur Vorgeschichte der Kriminalanthropologie" durch Zitate aus Aristoteles, Shakespeare etc. Neue Forschungen über Anatomie, Histologie, Morphologie, Psychologie, Physiologie und Nosologie des Verbrechers bestätigen teils früher Gefundenes, teils führen sie darüber hinaus. Die Abschnitte: „Piktographie, Tätowierung, Zur Pathologie der Sexualität" brachten uns im Wesentlichen nichts Neues; dagegen die Betrachtung der Sektierer unter dem Gesichtspunkte ihrer Parallele zu den Verbrechern verdient Beachtung. Für jugendliche Verbrecher wünscht Verfasser mehr Erziehung als Bestrafung, für geborene Verbrecher teils die Symbiose zur Schienung des kriminellen Triebes in eine dem Verbrecher entsprechende Richtung zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft, teils zur Verhütung der Fortpflanzung präventive Kastration. Die „kriminalanthropologische Kasuistik" will die kriminal-

anthropologischen Forschungen als nötig zum Verständnis des Wesens der Verbrecher erweisen. — Wenn wir hier und da einige Ausrufungs- und Fragezeichen (vergl. Vorwort) setzen möchten — z. B. Seite 109 Marty (und Lombroso) gegen Winter. Seite 117: 100 minus 65 % gegen 94 % Seite 124 und Seite 100: 90 %. Sodann der Abschnitt über Kastration (Sterilisation!) — so sind wir doch von dem hohen Werte des Werkes mit seinen wichtigen methodischen Winken (D u. E) und von dem redlichen Streben des Verfassers nach gerechter Beurteilung und Behandlung des Verbrechers überzeugt.

Kleemann.

Zeitschrift für Kinderforschung. Verlag von Bayer & Mann, Langensalza. 12. Jahrg. 1895—1907. „Diese Zeitschrift will allen denen dienen, die in Haus, Schule, Erziehungsanstalten, kirchlichen Institutionen und ärztlichem Berufe mit seelischen Kinderfehlern zu kämpfen haben". In „Beiheften" erschienen bis jetzt 41 „Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung". Zwei davon liegen vor uns. Wir wollen sie kurz besprechen:

40. Heft. Wohnungsnot und Kinderelend. Vortrag von A. Damaschke (auf dem Kongress für Kinderforschung und Jugendfürsorge am 1.—4. Okt. 1906 zu Berlin). Der Redner schildert an Beispielen die überaus betrübenden Wohnungsverhältnisse der ärmeren Volksklassen in der Grossstadt und ihren Einfluss auf die Sittlichkeit der Kinder. Vom Standpunkt der Erziehung aus müsste jede Familienwohnung als ungenügend angesehen werden, die nur einen einzigen heizbaren Raum enthält: — oft für 6—8 Personen verschiedenen Alters und Geschlechts! Und derartige Wohnungen gebe es nach Tausenden. Die Wohnungsstatistik von 5 angeführten Städten bestätigt dies. Am 1. Dez. 1900 wurden z. B. in Berlin 27792, in Breslau 7060 solcher unglaublich überfüllter Wohnungen gezählt. „Was helfen prächtige Schulpaläste mit den modernsten Einrichtungen, wenn die Kinder aus ihnen hinausgehen in vollgepfropfte Hofwohnungen ohne Licht und Luft? Was hilft der feinste Unterricht für Geist und Gemüt, wenn zu Hause keine Möglichkeit gegeben ist, die Reinheit und Keuschheit der Seele zu bewahren?" Ueber die Bedeutung der Wohnungsfrage für die Kriminalität-Moralität der Völker sowie für eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung und -Verhütung ist schon viel geschrieben, auch schon mancherlei vorgeschlagen worden. (Vergl. auch mein Buch: „Der Kampf gegen die Verbrechensursachen" S. 77, 154, 206, 248). Ohne geordnete Wohnungsverhältnisse ist speziell auch kein richtiges Familienleben und keine Kindererziehung denkbar. Für die arbeitenden Volksschichten steht diese Frage im Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen. Der Verfasser bezeichnet daher mit Recht die Bestrebungen für Wohnungsreform als eine dringende soziale und staatliche Pflicht. Insbesondere verweist er auf eine Bewegung der Neuzeit, die auch in Deutschland immer grösseren Anklang und Anhang findet, die sog. Bodenreform. Die Wohnungsfrage ist im letzten Grund eine Bodenfrage. Es besteht bereits eine Gesellschaft unter dem Namen „Bund deutscher Bodenreformer" (mit der Geschäftsstelle in Berlin, Lessingstr. 11), dem z. Zt. über 500000 Mitglieder angehören. Neben andern Zielen erstrebt derselbe auch die Vermehrung des Gemeindegrundeigentums, um der wuche-

rischen Privatbodenspekulation zu begegnen, welche durch Steigerung der Bodenpreise die Wohnungen verteuert und dadurch Tausende zwingt, mit den kleinsten, unzulänglichsten Wohnräumen sich zu begnügen. Auf dem Gemeindeeigentum könnten um billigere Preise Wohnhäuser und Werkstätten errichtet werden. — Der Verfasser redet dann auch von der Verwendung des Gemeindegrundeigentums zur Anlage von kleinen Familiengärten ausserhalb der Städte, um dieselben an Arbeiterfamilien pachtweise abzugeben oder billig zu verkaufen. Dadurch würden viele ärmere Stadtkinder einen Platz Erde erhalten, auf dem sie von rechtswegen verweilen und frei sich bewegen könnten, ohne den Gefahren des Hofes und der Strasse ausgesetzt zu sein, und auch die erwachsenen Familienglieder hätten eine freundliche Erholungsstätte als Ersatz für Kneipen etc. — Jedenfalls steht fest, dass die Wohnungsfrage eine der allerwichtigsten für das körperliche und sittliche Gedeihen der heranwachsenden Jugend ist.

41. Heft. Jugendliche Verbrecher. (Vortrag auf demselben Kongress 1906). Von Dr. G. von Rohden, Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf-Derendorf. Der Herr Verfasser, rühmlichst bekannt durch seine schriftstellerische Regsamkeit und Fruchtbarkeit, durch seine allseits beachteten, weil von tiefem Verständnis zeugenden Aufsätzen und Abhandlungen über Fragen aus den Gebieten des Straf-, Gefängnis-, und Schutzwesens, äussert sich hier über das „Problem des jugendlichen Verbrechertums“, das schon längst die Geister beschäftigt, aber wegen der Verschiedenheit des Standpunktes immer noch nicht zu einer einheitlichen Lösung geführt hat. Von jugendlichen „Verbrechern“ dürfen aber eigentlich nur diejenigen reden, die eine, wenngleich geminderte, strafrechtliche, weil subjektive Verschuldung und Verantwortung auch für diese Altersklasse annehmen, während die „Modernen“, die Anhänger der anthropologischen oder der soziologischen Theorie in den Verbrechern nur die beklagenswerten „Opfer der Natur“ oder die Produkte des famosen „Milieu social“ zu erblicken haben. Ein „Verbrechen“ ist nach dem seitherigen Begriff die „freiwillige Uebertretung des Gesetzes“; ein „Verbrecher“ ist also ein Mensch, der mit freiem Willen ein Gesetz übertreten hat. Wo daher der freie Wille verneint wird, da gibt es keine „Verbrecher“. Der Verfasser geht indessen nicht so weit. Sein Standpunkt, soweit ich denselben aus einzelnen seiner literarischen Veröffentlichungen zu erkennen vermag, befindet sich mehr in der Mitte zwischen der klassischen und der modernen Schule. So auch in der Auffassung und Beurteilung der Jugendkriminalität. Er nennt die kriminellen Jugendlichen die „Rekruten des Verbrechens“ und behandelt das Thema: „Kriminalstrafe oder Erziehung?“ Es wird nur Bekanntes vorgetragen, auch die geschichtliche Entwickelung dargetan, welche die Jugendbehandlung in dem hier fraglichen Sinne bis zu den wertvollen §§ 1666 und 1838 des B. G.-B. genommen hat. Jedenfalls ist die Forderung allgemein anerkannt, dass die jugendlichen Gesetzesübertreter „so lange wie irgend möglich vor dem Gefängnis mit seinen Gefahren zu bewahren“ seien. Die Aufgaben der Vormundschaftsgerichte und der Fürsorgevereine in der rettenden Erziehung entarteter jugendlicher Personen werden eindringlich vorgeführt; allein, dass man das strafmündige Alter generell und ausnahmslos bis zum vollendeten 16. Lebensjahre hinaufrücken soll, dieser Vorschlag wird wohl angesichts unserer so frühreifen Jugend in Deutschland niemals Gesetz werden. *Krauss.*

Arendt, Henriette, Schwester. **Menschen, die den Pfad verloren** ..... Erlebnisse aus fünfjähriger Tätigkeit als Polizei-Assistentin in Stuttgart. Stuttgart, Max Kielmann.

Ich weiss nicht, ob unsere „Blätter“ schon einmal über eine schutzfürsorgliche Neuerung etwas berichtet haben, welche uns erstmals auf dem Stuttgarter Stadtpolizeiamt in Gestalt eines weiblichen „Assistenten“ begegnet und bereits in einigen anderen grossen Städten Nachahmung gefunden haben soll. Die Aufgabe der „Assistentin“ besteht darin, den auf dem Polizeiamt eingelieferten Frauenspersonen zu ihrem Fortkommen oder zu ihrer Rettung aus Elend und Verkommenheit mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, insbesondere für ihre Unterbringung in Anstalten oder wenn tunlich in Stellungen oder wenigstens für ihre Heimbeförderung zu sorgen. Diese Polizeibeamtin ist eine, wohl von der innern Mission zur Verfügung gestellte „Schwester“ — in ihren Kundenkreisen „Polizeischwester“ genannt — wird staatlich angestellt und besoldet und in ihrem schweren Beruf unterstützt katholischerseits (in Stuttgart) durch den Verein „zum guten Hirten“, von protestantischer Seite durch die Stadtmission, für Israeliten durch den Bezirksrabbiner. Sie bildet die Mittelsperson zwischen der Polizeigewalt und den Rettungsverbänden. Die Frau ist ja die geborene Fürsorgerin für hilfsbedürftige Geschlechtsgenossinnen. Der Polizist versteht es meistens nicht, mit solchen Personen in geeigneter Weise umzugehen. Die „Weiber“ werden von ihm je nachdem entweder zu hart und zu grob oder zu nachsichtig behandelt und schablonenhaft unter die Gesetzesparagraphen registriert; was aber weiter aus ihnen werden soll, liegt jenseits der Amtsarbeit der Männerpolizei. Ihre Strafen und Zuchtmittel reichen teils nicht aus, teils sind sie total wirkungslos oder für Weiber direkt schädlich. Was bezwecken z. B. die kurzen Gefängnisstrafen oder einige Monate Arbeitshaus — in Gemeinschaft mit gleich liederlichem Gesindel zugebracht! Die Assistentin sucht nun die Ausübung der Polizeigewalt in richtige Bahnen zu lenken, andererseits die oft zersplitterte und zusammenhanglose Arbeit der verschiedenen Schutz- und Fürsorgevereine einheitlich, von einer Stelle aus zu beeinflussen und zu vermehren. — Im vorliegenden Buch gibt uns Frl. Arendt ihre Erlebnisse aus mehrjähriger Tätigkeit. Letztere erstreckt sich in erster Linie auf weibliche Polizeigefangene, aber auch auf sonstige weibliche Sträflinge der Stadt. Sie sucht auch die Familien auf, bringt gefährdete oder verwahrloste Kinder in pflegende oder rettende Hände, selbst jugendliche und erwachsene Mannspersonen, die ihre Hilfe angehen, weist sie nicht zurück. Die weiblichen Polizeigefangenen, deren grösstes Kontingent die Gefallenen und Prostituierten bilden, werden von der Verf. in verschiedene Gruppen eingeteilt, die Ursachen der Prostitution erörtert, die staatlichen und sozialen Kampf- und Rettungsmittel besprochen, Vorschläge gemacht, Wünsche bezüglich Strafprozess- und Strafvollzugsreform geäussert und im ganzen für eine milde Beurteilung der „Menschen, die den Pfad verloren“ manche berechtigte Gründe vorgeführt. Unsere „Assistentin“ scheint eine sehr menschenkundige, gebildete und herzensgute, aber auch eine recht resolute Dame zu sein, die, von ihrem getreuen Hunde begleitet, sich nicht fürchtet, die verkommensten und oft sehr gefährlichen Volkselemente selbst in ihren Dachkammern und Hütten aufzusuchen. Seite 61 berichtet Frl. Arendt, dass sie in 4 Jahren 4386 weibliche Eingelieferte in

Behandlung gehabt habe. Davon konnten mit Unterstützung der oben genannten charitativen Vereine 582 Frauen und Mädchen in Rettungsanstalten, 146 in die Heimat und nur 124 in Stellung verbracht werden. Letztere Zahl bestätigt also wieder die allerorts gemachte Erfahrung, dass die Versuche, solche Personen direkt vom Gefängnis aus in Stellungen unterzubringen, nur selten gelingen und keinen dauernden Erfolg aufweisen. — Das Büchlein verdient ernste Beachtung, namentlich seitens der Polizei- und Gerichtsbehörden sowie aller Vereinsleiter. *Krauss.*

Jaeger, Johannes, Dr. philos. **Rechtsbruch und Rechtsausgleich in der Strafjustiz.** Studien zu Reformfragen in der Kriminologie. 285 S. Leipzig 1907. Dörffling & Franke. M. 6.—

Wenn der Verfasser vorliegender „Studien“ als ihren Zweck angibt, weitere Kreise aus ihrer Lethargie gegenüber den Notständen in der Bekämpfung des Verbrechertums aufzuwecken, so darf man sagen, dass das Buch diesen Zweck zu erreichen sehr geeignet ist. Es enthält viel Stoff und ist fesselnd geschrieben. Verfasser ist Strafanstaltsgeistlicher in Amberg und als Schriftsteller den Lesern dieser Blätter bekannt, besonders durch seine „Poesie im Zuchthause“ (1905) und „Hinter Kerkermauern“ (1906). Er hat Erfahrung auf dem Gebiete der Kriminalität, er hat Verständnis für die Reformfragen, aber auch ein warmes Herz für die gefallenen Brüder. Bei der Anzeige seines Buches muss man sich auf kurze Inhaltsangaben beschränken unter Hervorhebung einiger grosser Gesichtspunkte. Wollte man näher eingehen, so gelangte der Berichterstatter dazu, seine eigene Strafrechtstheorie darzulegen und die Besprechung würde zur Abhandlung werden. Denn im Grunde ist es doch eine „Strafrechtstheorie“, die Verfasser aufstellt.

Er geht von den Reformbestrebungen, dem „Streite der Schulen“ aus, untersucht die Voraussetzungen (Willensfreiheit) und Entstehung des Rechtsbruchs (14—47), betrachtet die Rechtsbrecher und versucht eine Einteilung, um dann den Strafbegriff und die Strafmittel (Seite 70—148) festzustellen. Der 2. Teil (Absch. V S. 149—269) enthält eigentlich eine volkstümliche Gefängniskunde, eine Geschichte und Technisches, d. h. die ganze Einzelverwaltung umfassende Darstellung des Gefängniswesens, die auch dem Fachmann viel Lehrreiches bietet.

Welches ist nun die Anschauung des Verfassers? Da ist eine grosse Divergenz zwischen seinen Worten und seiner wahren Meinung. Wenn man einzelnes so schnell liest, sollte man glauben, der Verfasser gäbe den relativen Theorien den Vorzug, er will die Besserungstheorie vertiefen (76), Zweck der Strafe ist Zucht des Rechtsbrechers (81) — aber im Grunde seines Herzens ist er doch Anhänger der absoluten Theorien — nur ist ihm die „Vergeltung“ etwas unsympathisch. Er will „Rechtsausgleich“. Nun wohl! Tun wir ihm den Gefallen, es so zu nennen. Sein Standpunkt ist richtig. Schief ist nur, was er über den Gegensatz von „Klassizisten“ und „Soziologen“ sagt und wie er besonders die ersten hinstellt. Dass jene „nur“ vergelten, diese „nur“ Sicherheitsmassregeln ergreifen wollen (S. 80), kann sich doch nur auf ganz einseitige Leute beziehen, die gar keine Bedeutung für die Reform haben. Und wo wären die „Klassizisten“, die die Prävention im Kampfe gegen das Verbrechertum verwürfen! Und nun gar den Vergeltungstrieb mit dem Sauftrieb (S. 74) zu ver-

gleichen, einen sinnlichen Trieb mit einem idealen, Bacchus und Themis! Aber, wie gesagt, das sind nur Entgleisungen, und einmal (S. 76, 3, 14) fühlt Verfasser selbst, dass er Kant und Hegel usw. viel näher steht als allen sogen. Realisten, Nihilisten u. dergl. „Rechtsausgleich“ ist doch nur ein anderer, vielleicht etwas besserer Ausdruck als Sühne, Vergeltung. Verfasser tadelt Luthardts Aeusserung (S. 82) und sagt doch ganz genau dasselbe. Zweck der Strafe ist ihm Zucht des Rechtsbrechers, darin liegt der Rechtsausgleich. Das kommt auf dasselbe hinaus, was alle vernünftigen Vertreter von Notwendigkeitstheorien sagen. Dass Vergeltung, Rechtsausgleich nicht in realer Weise (82, 270) stattfinden kann, bezweifelt doch Niemand — vergl. Kants Aussprüche über „Talion“ und Welckers Theorie des „idealen Schadensersatzes“ — ebensowenig, dass die Vergeltung im religiösen Sinne einem höheren Richter vorbehalten bleibt (Krohnes, Motto zu seiner Gefängniskunde!) So besteht eben viel mehr Einigkeit in bezug auf die Strafrechtstheorien, als man gemeinhin glaubt, und mancher Streit dreht sich um Worte und wirkt verwirrend. Der „Begriff“ der Strafe bleibt eben *malum passionis pro malo actionis — pro!* Ob ich das Sühne, Genugtuung, Reaktion, Negation der Negation des Rechts, Rechtsausgleich nenne, ist ziemlich gleichgiltig — alle Zucht, Abschreckung usw. ohne jenes Moment der „Ausgleichung“ ist eben nicht Strafe — der „Begriff“ windet sich und wandelt sich unter der Hand dann in den der „Nichtstrafe“, und uns will scheinen, dass Verfasser trotz allem dem Philosophen Laas (Viertelj. Ztschr. f. Philosophie v. Avenarius Bd. V S. 137 ff.) mit seiner humanisierten, ethisierten, rationalisierten Rache nicht so fern steht. Im Strafvollzug aber kommen die verschiedenen Zwecke zum Ausdruck und zur Berücksichtigung.

So mag in der Auffassungs- und Ausdrucksweise des Verfassers ein Fortschritt erkannt werden. Ihm ist die Strafe, die im christlichen Sinne humanisierte und ethisierte Vergeltung — das ist sein Rechtsausgleich durch Zucht. Denn unter Zucht versteht er auch Selbstzucht. Er stellt die Strafrechtsreform in das Licht des Christentums. Antike Philosophie und der rohe wie der moderne Determinismus wollen von aussen auf die Moral einwirken, — das Christentum will von innen nach aussen dringend zentrale Erneuerung. Der mittelalterlichen Werkgerechtigkeit konnten ausgesuchte Quälereien des Verbrechers zweckgemäss erscheinen; das evangelische Christentum fordert Anerkennung auch der menschlichen Würde des Verbrechers. Ist doch jeder ein „verborgener“ Verbrecher, was J. statt Lombrosos „geborener“ Verbrecher (S. 11) vorschlägt. In sehr idealer Weise schildert schliesslich Verfasser die höchsten Zwecke des Strafvollzugs: die „Selbstbefreiung“ des Gefangenen durch Busse und Glaube, die Offenbarung der Liebe Gottes in der Strafe, die Botschaft von der Erlösung des Sünders. Ohne diese christliche Lehre ist alle Rechtstheorie schal und hinfällig (285) und „Väter der Verbrecher“ müssen auch diejenigen „Gelehrten“ genannt werden (die sogar auf Hochschulsitzen thronen), die mit philosophischen Weltanschauungen die Religion aus den Angeln zu heben suchen, ohne zu wissen, was sie an deren Stelle setzen sollen. Für das Gefängniswesen nehmen wir die Kerkerinschrift, die des Verfassers Schlusswort ist, an: „*Introite! nam et hic — fratres nostri sunt*“. In der Grundlage des Bau's aber bleibe der Spruch: „*Justitia fundamentum regnorum*“. Sonst ist es mit dem Rechtsstaat vorbei und an seine Stelle tritt der Psychiater- oder Polizisten-, vielleicht auch der Juristenstaat. *v. Kirchenheim.*

Zur Strafrechts- und Strafvollzugs-Reform.

Der Strafanstaltsgeistliche hat ein Amt, vielleicht interessanter wie viele andere, sicher aber auch so kompliziert und darum so schwierig wie wenig andere. Seiner Anstellung nach hätte er seine Pflicht erfüllt, wenn er seinen Sträflingen nach Vermögen geistlichen Trost und Belehrung aus Gottes Wort spendete. Aber wie wenig ist damit im Grunde getan! Schon bei jeder Aufnahme eines neuen Sträflings drängen sich ihm weitere Pflichten auf. Er muss die Strafakten studieren, um ein Bild von dem psychologischen und ethischen Milieu zu gewinnen, aus dem heraus der Rechtsbruch geschehen, und sieht sich genötigt, wenigstens mit den Grundzügen der Rechtsprechung sich vertraut zu machen. Dann vergleicht er die Angaben der Akten mit den Angaben, die der Sträfling beim ersten Besuch seinem Beichtvater selbst macht, findet natürlich tausend Widersprüche, sucht in das sonderbare Ding, das sich Verbrecherseele nennt, näher einzudringen und wird Kriminalpsychologe. Der Geistliche ist im allgemeinen die einzige Vertrauensperson, an die sich der Sträfling in persönlichen und familiären Nöten und Wünschen wenden kann; in der Tat wird er mit Bitten um Hülfe für die Angehörigen, für den Häftling selbst bei seiner Entlassung geradezu überlaufen und sieht sich mitten in den Kreis der charitativen Bewegung gestellt, die sich Gefangenenfürsorge nennt. Für den Schulunterricht und die Fortbildung sind zwar besondere Lehrer angestellt; aber die ganze Art des Zusammenwirkens der höheren Beamten an einer Strafanstalt bedingt schon, dass der Geistliche sich auch mit diesem Teil der ethischen Gefangenenpflege befasst, zumal ihm meist das Bücherciwesen überantwortet ist, und so wird er auf das pädagogische Gebiet hingedrängt. Des weiteren hat der Geistliche an den Beratungen über die Organisation des Gefängnisses teilzunehmen; er hat als Konferenzbeamter Stimme, wenn es sich um vorzeitige Entlassung, Begnadigung, Polizeiaufsicht, Ueberweisung an die Landespolizei usw. handelt und bei hundert anderen kriminalpolitischen Fragen; er hat ev. Gutachten an das Ministerium abzugeben; je länger er an einem Gefängnis tätig ist, desto mehr drängt sich ihm die Frage auf, ob denn wirklich diese Anstalt geeignet ist, den Strafzweck zu erreichen — es gilt, mit der Kriminologie sich näher zu befassen, um womöglich dieser Wissenschaft durch die praktischen kriminellen Erfahrungen, die der Geistliche wie wenig andere macht, positives Material an die Hand zu geben.

Es war diese Vielseitigkeit meines Berufs, die mir den Mut einflösste, mein eben bei Dörffling & Franke in Leipzig erschienenes Buch **„Rechtsbruch und Rechtsausgleich in der Strafjustiz.** Studien zu Reformfragen in der Kriminologie“ (285 S. 8°., broch. 5 M., geb. 6 M.) zu schreiben. Denn natürlich wusste ich sehr wohl, dass ich über viele Probleme mich verbreiten musste, bei deren Behandlung ich mich nur auf wenn auch noch so intensive, so doch „dilettantische Studien“ stützen konnte. Dass ich dabei namentlich bei Juristen mancherlei Anstoss erregen werde, war mir selbstverständlich vor allem klar. Aber ich will mir Belehrungen, Einwände, Korrekturen, ja selbst Anfeindungen gerne gefallen lassen, wenn ich nur in etwa den einen Zweck erreiche. Meine mehr als 17jährige Amtstätigkeit als Strafanstaltsseelsorger hat mich immer mehr die ungeheure Wichtigkeit einer Reform des Strafvollzugs für die ganze ethische Entwicklung unseres Volkes erkennen lassen.

Trotz diesem Gewicht geht aber nicht nur die breite Masse, sondern auch der Durchschnittsgebildete oder, der sich so nennt, im allgemeinen an keiner Frage so leichten Herzens und so oberflächlich vorüber wie an dieser. Das Motiv ist teils eine philiströse Scheu vor allem, was Gefängnis heisst, teils Mangel an instruierender Literatur für die gebildeten Kreise unseres Volkes. Zwar ist der deutsche Büchermarkt gerade in der letzten Zeit mit „Bildern aus dem Gefängniswesen“ und wie die romanhaften Darstellungen aus dem Leben der Sträflinge von mehr oder weniger unberufener Seite und von mehr oder weniger tendenziösem Zuschnitt sonst heissen, geradezu überschwemmt worden. Mögen immerhin diese sensationellen Emanationen insofern einiges Gute wirken, als sie das Gewissen der Gesellschaft für ihre Pflichten gegenüber den aus ihrer Gemeinschaft Ausgestossenen schärfen ohne positive Kenntnis von der Wirklichkeit, von dem, was bisher an Reformen geleistet und von dem Streit der Parteien, wie diese Reformen fortzuführen, bleibt der Gesamteffekt der Reklame doch natürlich der, dass man sich vielleicht vorübergehend über „schreiendes Unrecht“ aufregt, am Biertisch raisoniert, nach einiger Zeit aber die Frage zu dem Trümmerhaufen von altem Eisen wirft, wo so viele gute Gedanken und Absichten ruhen. Ich glaubte also, dass der Strafanstaltsgeistliche, kraft seiner vielseitigen Beschäftigung mit allen kriminellen Fragen und kraft seiner objektiven Kenntnisse, am ehesten befähigt sei, jene Lücke auszufüllen und eine allgemein verständliche, panegyrische Darstellung der Zustände im Gefängniswesen selbst wie vom Stand der Reformfrage zu geben.

Daneben leitete mich bei der Veröffentlichung des Buches ein anderes, wie ich glaubte, nicht weniger zeitgemässes Motiv. Wir stehen am Vorabend einer Strafprozessreform, der eine Reform des Strafrechts in absehbarer Zeit folgen dürfte. Ob ich mit meiner Behauptung recht habe, dass das Schwergewicht einer fortschrittlichen Entwicklung des gesamten Strafwesens bei der Reform des Strafvollzugs liegt, überlasse ich der Kritik zu entscheiden; jedenfalls wird mir jeder unbefangen Denkende und weit Blickende darin recht geben, dass die Reform des Strafrechts, des Strafprozesses und des Strafvollzugs nur dann wirklich segensreich wirken wird, wenn sie einheitlich und organisch und auf gleiche Ziele hin in Angriff genommen und durchgeführt wird. Auf diesen Zusammenhang hinzuweisen: daran lag mir vor allem, und daraus erklärt sich die Anlage des Buches mit seiner breiten Basis, die in etwa den Umriss von Grundmauern darstellen soll, auf denen ein geschlossenes Gebäude der Strafjustizpflege aufgeführt werden könnte, statt dass, wie bisher, Strafrecht und Strafvollzug oft ihren ethischen Tendenzen nach in diametralem Widerspruch stehen.

Das Prinzip und der Wille des Strafrechts scheint mir zu sein, für jeden Bruch des Rechts, das vom ethischen Volksempfinden gebildet worden ist und das vom Staat aufrecht erhalten wird, einen Rechtsausgleich zu finden. Das naive und zugleich brutale Denken kulturroher Völker löste dies Problem sehr einfach dahin, dass dem Rechtsbrecher für jeden physischen Schaden, den er einem anderen zugefügt, ein gleicher Schaden vergolten wurde — Auge um Auge, Zahn um Zahn! Die fortschrittliche kulturelle Entwicklung hat das Prinzip des Rechtsausgleichs in merkwürdiger Weise umgeformt. Der Vergeltungsgedanke blieb zwar nach wie vor ethisches Fundament der Strafjustiz; aber praktisch lief Strafspruch und Strafvollzug immer mehr einzig auf den Schutzzweck hinaus. Die Gesellschaft

sollte vor weiterem Schaden durch den Rechtsbrecher gesichert werden — also sperrte man ihn möglichst lange ein. Ob damit eine Ethisierung des Strafrechts gegeben, kann bezweifelt werden; dass eine Besserung in der Kriminalität dadurch herbeigeführt worden, muss nach den Erfahrungen absolut verneint werden. Das *jus talionis* wollte bessern durch Abschreckung; das Schutzsystem verlor den Besserungszweck überhaupt aus den Augen, pferchte, um dem Staat, wie man meinte, möglichst wenig Kosten zu machen, die Sträflinge in Anstalten zusammen, wo der eine vom andern alle Schlechtigkeit lernte, die er selbst noch nicht wusste, und das Ende war, dass die Gefängnisse zu Hochschulen des Verbrechertums wurden, die in regelmässigen Intervallen Individuen auf die Menschheit wieder losliesen, angefüllt mit allen Kenntnissen eines Berufsverbrechers. Es entstand die Legende von der Unverbesserlichkeit des Verbrechers in derselben Zeit, wo man alles und jedes getan, um auf seine Depravation hinzuarbeiten. Wie sehr dieses Vorurteil die Gemüter noch heute gefangen nimmt, zeigt sich darin, dass selbst ein gross und unabhängig denkender Mann, wie der berühmte Berliner Strafrechtslehrer Geheimrat von Liszt an einer höchst willkürlichen Unterscheidung zwischen „unverbesserlichen Zustandsverbrechern“ und „verbesserlichen Gelegenheitsverbrechern“ festhält und dass ihm für erstere Kategorie kaum ein Strafmittel hart genug erscheint, mag es selbst unmittelbar an Quälerei grenzen.

Ich habe mich bemüht, etwas zur Zerstörung jener Legende beizutragen und zugleich darzutun, dass der eigentliche Rechtsausgleich nur in der Besserung des Sträflings gefunden werden kann. Das heisst, ideal gedacht: es muss erstrebt werden, auf den Rechtsbrecher pädagogisch so einzuwirken, dass er bei seiner Entlassung willens und imstande ist, ein nützliches Mitglied der Gesellschaft zu werden und auf diese Weise wieder gut zu machen, was er früher an ihr gesündigt. Ich habe in meinem Buche versucht, die Richtigkeit und Durchführbarkeit dieses Prinzips nachzuweisen, indem ich zunächst den Rechtsbruch nach psychologischen, ethischen und sozialen Motiven würdigte. Ich habe weiterhin, hauptsächlich gestützt auf meine reichen persönlichen Erfahrungen, die Labilität der kriminalpolitischen Unterscheidungen von gewerbsmässigen und nicht gewerbsmässigen, verbesserlichen und unverbesserlichen Zustands- und Gelegenheitsverbrechern usw. aufzuweisen mich bemüht. Des ferneren legte ich dar, inwieweit die heutigen Strafmittel dem Besserungszweck sich anpassen und wie sie nach dieser Richtung hin vielleicht gerechter und rationeller gestaltet werden könnten. Dass ich den Strafvollzug und alles, was mittelbar oder unmittelbar mit ihm zusammenhängt — Zwangs- und Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Arbeitshäuser, Schutzfürsorge usw. — besonders eingehend behandelt, wird man angesichts meiner Stellung selbstverständlich finden. Und ebenso natürlich dürfte es erscheinen, dass ich schliesslich als Strafanstalts-Geistlicher Gewicht darauf legte, darzutun, dass nur ein humaner Strafvollzug, gerichtet auf Besserung des Rechtsverbrechers, und die Preisgabe des Pharisäismus mit seiner gesellschaftlichen Aechtung des Verurteilten mit der Ethik des Christentums vereinbar ist, an deren Stelle wir doch einstweilen, trotz allem Jagen nach einer „neuen Ethik“, nichts Höheres zu setzen haben.

Amberg. *Dr. Johannes Jaeger*, Strafanstaltspfarrer.

Zur Kriminalstatistik in Südosteuropa.

Von Professor von Kirchenheim in Heidelberg.

Hertz, Dr. Hugo, Privatdozent in Brünn. Verbrechen und Verbrechertum in Oesterreich. Kritische Untersuchungen über Zusammenhänge von Wissenschaft und Verbrechen. XI. 320 S. Tübingen, Laupp 1908. M. 6.60.

Wadler, Dr. Arnold (Assistent a. statist. Seminar d. Univ. München). Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. I. Bd. Die Kriminalität der Balkanländer. Ein Beitrag zur internationalen Verbrecherkunde u. der Methode z. Kriminalstatistik. Mit 107 Tabellen und 12 Diagrammen 263 S. München 1908 Hans Sachs Verlag (D. Schmidt-Bertsch) M. 10.—

Die Wissenschaft der Statistik — wir halten daran fest, dass es eine solche gibt und dass der Wortstreit ob Statistik nur „Methode" sei, wenig Wert hat — die statistische Wissenschaft also ist durch die beiden vorliegenden Werke bereichert worden. Das eine, Wadler, erweitert das Beobachtungsfeld und erschliesst Gebiete, die bisher wenig bearbeitet waren; das andere, Herz, vertieft die Kritik womit nicht gesagt sein soll, dass dieses nicht auch neuen Stoff und jenes nicht auch neue Gesichtspunkte bietet. Beides sind wirklich statistische Arbeiten, daher besonders wertvoll auch neben jenen allgemeinen Erörterungen über „Ursachen der Verbrechen" wie sie z. B. Kan vor einigen Jahren lieferte (vergl. Z. Bl. f. R. W. XXIII, S. 368).

Von Werken derart vermag man schwer ein Bild zu geben, ohne selbst breit zu werden. Der Statistiker bietet in jeder Tabelle, auf jeder Seite soviel, dass man das nicht mit wenig Worten wiedergeben kann. Und gegenüber der Macht der Redensarten in unserer Zeit gibt es kein besseres Mittel als die Sprache der Tatsachen. Freilich hat die statistische Sprache gewissermassen Aehnlichkeit mit den semitischen Sprachen: die Zahlen sind Konsonanten und es müssen durch die Erörterungen die richtigen Vokale eingesetzt werden. An dieser Stelle bleibt nichts übrig, als einiges allgemeine und besondere herauszugreifen.

Das Buch von Hertz besteht aus Abhandlungen, die zum Teil schon in Zeitschriften (in denen von Gross, Aschaffenburg, Kohler) erschienen waren, ja daher auch schon kritisiert sind (von Hoegel!). Die Arbeit ist aber durchaus einheitlich gedacht und ihre Ergebnisse sind in ausführlichen Leitsätzen am Schlusse niedergelegt. Es wird zunächst nur den wirtschaftlichen Ursachen der Verbrechen, den allgemeln und individuell wirtschaftlichen, in den einzelnen österreichischen Kronländern nachgespürt, ein besonderes Kapitel ist Zigeunern und Juden gewidmet. Die Kriminalitätsbewegung zeigt Zunahme der Täuschungsdelikte, Abnahme der roheren Formen (Diebstahl): nur diese letzten sind von den Lebensmittelpreisen abhängig. Das rückfällige Verbrechertum zeigt in Oesterreich beständige Abnahme. Zwei Betrachtungen sind bei H. eigenartig und beachtenswert. In einem Kapitel, S. 194 ff., wird die Technik des verbrecherischen Handelns untersucht. Manches Interessante wird hier aus den Akten der Wiener Polizeidirektion, z. B. S. 231 ff über Bandenwesen usw. mitgeteilt; aber das Hauptverdienst bleibt der Versuch, die antisoziale und unproduktive Gaunerarbeit zu kennzeichnen und zu gruppieren. Da ergibt sich für die grosse Masse — natürlich abgesehen von grosstädtischen Ausnahmen — dass trotz

aller „Schläue“ „Raffinement“ u. dergl. das Verbrechertum geringe Intelligenz zeigt, wenig differenzierte Werkzeuge usw. Die Technik des Verbrechens zeigt Primitivität der Werkzeuge und geringe Originalität der Begehungsweise: selbst von den Einbrechern haben nur 12—14 % technisch vollkommene Einbruchswerkzeuge. Die italienische Statistik stellt bei Verbrechen gegen Leben und Person die Werkzeuge fest (1880 : 27,62, 1889 : 30,08 Feuerwaffen). Eine andere Betrachtung: die wirtschaftlichen Wirkungen der Verbrechen. Hier gibt Verf. äusserst lehrreiche Berechnungen, die den Ansatz für weitere Untersuchungen in dieser Richtung bilden können. Er sucht den durch das Verbrechen verursachten Schaden zahlenmässig festzustellen, zunächst vom Landgerichtsbezirk Brünn ausgehend. Bei den Verbrechen gegen die Person sind der Wert der vernichteten Menschenleben, die Beeinträchtigung der Arbeitskraft, die Heilkosten, bei den unmittelbar Güter vernichtenden Vergehen, Brandschäden, Gesamtschaden der Sachbeschädigungen und der Wertaneignungen zu berechnen. Für den erwähnten Bezirk ergibt dies 1123 Kronen auf 1000 Einwohner, was für ganz Oesterreich einen Schaden von etwa 27 Millionen Kronen ausmachen würde, d. h. 0,84 % des gesamten Volkseinkommens. Das ist nicht zu hoch veranschlagt; dabei ergibt sich einmal, dass die Notlage in der das Verbrechen begangen wird, meist keine zwingende ist und sodann, dass die meisten Opfer der Verbrechen nicht in den höheren Kreisen, sondern mehr in den dem Besitz nach den Verbrechern näherstehenden Kreisen der Kleinbürger usw. zu suchen sind. Man sollte diese Untersuchungen weiter führen, dann würde sich mehr und mehr zeigen, welch antiökonomische Uebeltat das Verbrechen ist. Und diese sprechenden Zahlen würden vielleicht mal die Gesetzgeber überzeugen, dass die Bereitstellung der Mittel für den Kampf gegen das Verbrechertum volkswirtschaftlich ganz besonders nutzbringend sind. Solche Beweisgründe wirken ja oft mehr als die „Ethik“ der „Theoretiker“. Jedenfalls ist dieser Teil von H's. Werk sehr wertvoll und es kann viel daraus gelernt werden.

Nicht minder lehrreich ist die Schrift Wadlers, der übrigens auch (S. 39) betont, wie wünschenswert es wäre, die gesamte durch das Verbrechertum bewirkte Destruktion der nationalen Produktion gegenüber- und festzustellen. Die Schrift Wadlers ist dem altbewährten Statistiker G. von Mayr gewidmet, dessen „Gesetzmässigkeit“ vor 30 Jahren erschien, und bezeichnet sich als I. Band — der II. Band soll Russland behandeln. Das ist ein eigenartigens Unternehmen. Die Balkanländer, in denen die Wiege Justinians stand, haben schon im 4. christlichen Jahrhundert eine besondere Kriminalität gezeigt: Zeugnis dafür der Codex Theodosianus und die zahlreichen Kaiserkonstitutionen gegen die in das Römerreich eindringenden Räuberbanden barbarischer Völker. W. verarbeitet nun zum erstenmal das zerstreute und entlegene Material; hauptsächlich sind Serbien, Rumänien, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, sodann Bulgarien, dies auf Grund der vom Justizministerium handschriftlich zur Verfügung gestellten Daten, vergleichsweise Kroatien, Slavonien, Dalmatien, weniger Montenegro, gar nicht die Türkei, die keine Kriminalstatistik besitzt, berücksichtigt. Das Gesamtergebnis ist etwa: die geschichtliche Entwicklung der Balkanländer, besonders das Banditentum, verleihen dem Verbrechertum dieser Länder auch in der Gegenwart ein eigentümliches Gepräge. In Serbien offenbart sich das Wirken der Heiduken in auffallend hohen Brandstiftungsziffern. Alle diese Länder

zeigen infolge nationaler Momente, besonders durch das auch jetzt noch wuchernde Räuberunwesen ein Vorwiegen der Tötung. Gewalttätigkeiten stehen an erster Stelle. Die ganze Kriminalität der Balkanländer ist mehr primär, „atavistisch“ (nach Sighele, Lombrose), besonders wenn man Siedelungsverhältnisse in Betracht zieht: die ländliche „Verfehllgkelt“, wie W. sagt, zeigt mehr Brutalität, Leidenschaft, die städtische mehı List und Ueberlegung. Die Stadt zeigt „evolutive Kriminalität“, dort Totschlag, hier Mord überwiegend. Unverkennbar ist der Einfluss der wirtschaftlichen Verhältnisse sowohl regelmässig die Schwankungen der Maispreise wie besonders der Einfluss der Wirtschaftskrisen — in Serbien erreichen die Ziffern im Krisenjahr 1895 eine Höhe, die gegen die Vorjahre bis gegen 86, ja 94 % Zunahme zeigt. Unter den persönlichen Verhältnissen ist die Beteiligung der Frauen sehr eigentümlich, es ist die geringste, die bisher in Europa angetroffen. In der Bevölkerung schon ist in Südosteuropa ein Ueberschuss von Männern bis zu 107 auf 1000. In den Städten haben die Frauen einen beinahe doppelt so grossen Anteil am Verbrechen wie auf dem Lande; für sie fällt der Hochstand in die Monate August, Juli, Mai; bei den Männern in die kalte Jahreszeit. Gewohnheitsverbrecherinnen fehlen fast ganz, von allen in 1905 verurteilten Frauen war nur eine vorbestraft. Noch manche andere Einzelheiten könnten aus den sehr reichhaltigen 107 Tabellen erwähnt werden: Tabelle XVIIa zeigt den Prozentsatz der Zigeuner, auffällig ist an anderer Stelle der sehr geringe Prozentsatz der Sexualdelikte, was den frühzeitigen Eheschliessungen zugeschrieben wird. Auf die Schulbildung als statistisches Moment will Verfasser keinen so grossen Wert legen. Man sieht schon, dass das Werk nicht nur durch die örtliche Ausdehnung des statistischen Arbeitsfeldes wertvoll ist, sondern auch allgemein Bedeutsames enthält. Natürlich sind zu den allgemeinen Ansichten auch hie und da, aber doch nur selten, Fragezeichen zu machen, so ist z. B. S. 184 Stursberg nicht ohne weiteres widerlegt und die Bemerkung S. 186 über Nichterfassbarkeit der Beziehungen zwischen Konfession und Kriminalität ist mindestens nicht klar: dass Religiosität durch Statistik, Massenforschung nicht erfassbar, ist selbstverständlich, „Konfession“ aber ist eine statistische Tatsache, selbständig neben Rasse usw. Formell ist ein Fehler des Druckes, der neuerdings häufiger zu erwähnen: der Sperrdruck; er ist falsch und störend für mehr als einige Worte.

Die Einteilung des Werkes ist folgende: Teil I untersucht die objektiven Momente der Verfehligkeit, a. Rechtspflege (Strafrecht. Ergriffene und Nichtergriffene. Verurteilung und Freisprechung). b. Charakter der Kriminalität (Arten, Rückfälligkeit), c. Allgemeine Beziehungen (Lebensmittelpreise, Krisen, Jahreszeiten); Teil II die subjektiven Momente a. die biologischen, Geschlecht, Alter, Volkstum: b. die sozialen Momente, Zivilstand, Beruf, Wohnort, Vermögensstand, Schulung, Bekenntnis. Seine zusammenfassenden Schlussbetrachtungen lässt Verf. in dem Wunsche ausklingen, es möge die Kriminalstatistik, diese „ureigentliche Lehre vom Verbrechen“ im juristischen Lehrplan ihren gebührenden Platz finden. Noch wichtiger freilich ist die für den Gesetzgeber, denn sie allein wirft „Licht in das Dunkel des Verbrechens und die hier wirkenden Gesetze“. Besonders wünschenswert ist, und diesem Wunsche muss man zustimmen, eine grössere Differenzierung und das Streben nach einer Formel, die es ermöglicht, selbst die Verbrechensbewegung verschiedener Rechtsgebiete zu messen — die Hindernisse sind nicht so gross —

sowie bei der amtlichen Bearbeitung der Bevölkerungsstatistik von vornherein eine grössere Rücksichtnahme auf kriminalistische Momente (Strafmündigkeit usw.).

Knapp, Dr. Hermann: **Das Gefängniswesen Alt-Würzburgs** (S. 696 ff. aus: Die Zenten des Hochstifts Würzburg Band II: Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht.) Berlin (J. Guttentag) 1907.

In einer Zeitschrift für Gefängniswesen darf die vorliegende Schrift nicht übergangen werden. Sie stellt einen erweiterten Abdruck der in Goltdammers Archiv Jahrg. 48 S. 229 ff. (1901) veröffentlichten Abhandlung: „Altwürzburger Gefängniswesen" dar und ist m. W. die erste und einzige Abhandlung, welche auf Grund eingehender, gewissenhafter, persönlicher Forschung die Geschichte der alten Detentionsräume eines bestimmten Territoriums wiedergibt und sich nicht mit der einfachen Bemerkung begnügt, dass die Gefängnisse der früheren Jahrhunderte in argen Verliessen, in Türmen der Stadtmauern und Kellern der Rathäuser bestanden. Zum Verständnis der Schrift sei bemerkt, dass im älteren Sprachgebrauch Gefängnis nicht den Komplex, das Gebäude bedeutete, sondern gleichbedeutend war mit dem lateinischen carcer, also das Haftlokal, den einzelnen Detentionsraum bezeichnete (s. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Band 26 S. 3).

Bekanntlich hiess man oft in älterer Zeit das Gefängnis: das Stockhaus. Verfasser, Archivrat in München, weisst in überaus interessanter Weise nach, wie diese Bezeichnung ihren Ursprung herleitete aus einer Zeit, da es einen allgemein als Haftraum dienenden Ort überhaupt noch nicht gab, sondern wo der Beklagte (selbstverständlich im zivil- und strafrechtlichen Sinne) von dem Kläger vor Gericht an einen Stock, der ständig dastand, gebunden wurde — ein Verfahren, das allmählich zur Formalität wurde. Geschildert wird dann wie nach und nach gewisse Lokale zu Hafträumen ausersehen und bestimmt wurden und wie sich mehrere Gerichtsobrigkeiten, denn ihnen stand es zu, die Gefangenen zu verwahren, zusammentaten, um gemeinsam einen Detentionsraum zu bauen und zu unterhalten.

Die Enstehung der einzelnen Gefängnisse: des Zentturm, Pauzerturm, Taubenturm, Geigenturm (f. Weiber), der äusseren und der tiefen Katharin im Rathaus, des Turms auf dem Frauenberg, des Randersackerer Turm, des Lochs im Grafen Eckart, des Strafturm usw., ihr Bestehen und Niedergang im 14., 15., 16., 17. und 18. Jahrhundert wird beschrieben.

Nach Schilderung der älteren städtischen Gefängnisse zeigt Verfasser, welche Anforderungen man an die Gefangenenwärter (Stockmeister, Straftürmer) stellte.

In dem zweiten Teile der Arbeit geht Verfasser auf die beiden grossen Anstalten ein, welche bereits Gefangenenanstalten eher in unserem Sinne sind: das Zuchthaus (gebaut von 1686—1694) und das Arbeitshaus, eingerichtet 1786. Wir sehen auch hier genau dieselbe Entwickelung wie überall in Deutschland: Ausgang des 17. Jahrhunderts Erbauung von Zucht- d. h. Erziehungshäusern und zwar nicht für schwere Verbrecher, sondern ausschliesslich für Knaben und Mädchen, Gesindel, Bettler, ungetreue Dienstboten, welche sämtlich zu Zucht durch Gewöhnung an Arbeit, zumeist Tuchweberei,

gebracht werden sollten; dann, nachdem Verbrecher in die Zuchthäuser eingeliefert wurden, die Entstehung der Arbeitshäuser in unserem Sinne (s. auch hiezu Zeitschrift f. d. ges. Strafr.-Wissenschaft Bd. 26 S. 2 u. 3). Auf die ausführlichen Angaben des Verfassers über das Aeussere und Innere dieser Anstalten, auf die Behandlung, Beschäftigung, Bekleidung, Beköstigung der Insassen kann hier nicht näher eingegangen werden. Allen Lesern dieser Zeitschrift kann die wertvolle historische Arbeit warm empfohlen werden. Im Anhang (S. 894—899) ist die Würzburger Zuchthausordnung vom 20. Mai 1787 abgedruckt. Assessor *Dr. Rosenfeld.*

Das Schwurgericht von J. Feddersen nebst Instruktion für den Gerichtsschreiberdienst in Schwurgerichtssitzungen. Berlin. O. Liebmann. 244 S. M. 5.—

Der Verfasser macht in der Einleitung kein Hehl daraus, dass er kein Freund der Schwurgerichte ist. Er weist die Ansicht, als sei das schwurgerichtliche Verfahren volkstümlich, mit dem Hinweis zurück, dass das Ablehnungsrecht nur in der Theorie eine Grundlage der Unparteilichkeit der Geschworenenbank sei, in der Praxis lediglich dazu benutzt werde, um jeder Prozesspartei eine ihrer Parteistellung günstige Geschworenenbank zu verschaffen. Er betont, dass die Schwurgerichte auch kein Palladium der Freiheit seien, denn die gewöhnlichen Gerichte seien, frei von der Tendenz die bürgerliche Freiheit zu beeinträchtigen, nur darauf aus dem Rechte Geltung zu verschaffen. Wenn hierbei öfter, wie beim schwurgerichtlichen Verfahren, der Schuldige wirklich bestraft werde, so sei das kein Nachteil, denn in einem gesunden Staatsleben gebühre nur der Freiheit, welche die Rechtsordnung nicht verletzt, sondern respektiert, ein Palladium. Endlich wird darauf hingewiesen, dass das schwurgerichtliche Verfahren so sehr mit Formalitäten überhäuft sei und so sehr auf authentischer Interpretation und Gerichtsgebrauch, mithin auf Juristenrechte beruhe, dass es nie und nimmer als ein volkstümliches erachtet werden könne. Ueber diese Schwierigkeiten des Verfahrens Klarheit zu verschaffen und sie überwinden zu helfen, das ist die Tendenz des Buches. Dasselbe erörtert im ersten Teil eingehend unter stetem Hinweis auf die Gesetzesparaphen und die Reichsgerichtsrechtssprechung die Verbreitungen der Schwurgerichtsverhandlung und die Verhandlung selbst; der zweite Teil ist dem schwierigen Kapitel der Fragestellung gewidmet und der dritte dem Berichtigungsverfahren. Diesen schliesst sich dann als Anhang die Instruktion für den Gerichtsschreiberdienst in Schwurgerichtssitzungen an.

Wenn auch hier an diesem Ort nicht auf die Behandlung der einzelnen Abschnitte näher eingegangen werden kann, so ist doch zu betonen, dass die einzelnen Fragen ungemein gründlich behandelt sind. Trotzdem gibt das Buch ein klares Bild vom Gang des schwurgerichtlichen Verfahrens und wird deshalb auch dem Fernstehenden, der sich nur im allgemeinen darüber orientieren will, eine willkommene Lektüre sein.

Die Obsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Bayern. Von Strafanstaltspfarrer Brosius. München 1908. Bech'scher Verlag. 193 S. M. 3.—

Nirgendwo ist an den verschiedenen Stellen nach verschiedenartigeren Rezepten gekocht worden, als in der Schutzvereinstätigkeit. Daher die Schwierigkeit, eine Uebersicht über die tatsächlich angewandten Mittel und ein Urteil über die wirksamste Art des Vorgehens zu erhalten. Die Nachteile dieser Erscheinung liegen auf der Hand: jeder Verein muss das Lehrgeld der Erfahrung zahlen. Diesen Misstand abzuhelfen gibt es nur zwei Mittel, die Zentralisation des Vereinswesens und zusammenfassende Publikationen von Grundsätzen, Organisationsbestimmungen und gemachten Erfahrungen. Letzterem Zweck dient obiges höchst anzuerkennende Buch, das überdies noch den von ihm erhofften Erfolg der Beseitigung von Vorurteilen in der Gesellschaft, sicher haben wird. Es gibt den Gang der Entwickelung des Fürsorgewesens in Bayern, schliesst hieran eine für alle in der Schutzfürsorge Arbeitenden sehr wertvolle Uebersicht über den jetzigen Stand der bayrischen Obsorgetätigkeit sowie der sonstigen deutschen Einrichtungen, und fügt hieran einen dritten, „Beurteilung der durch die Vereine geübten Obsorgetätigkeit“ genannten Teil. Tatsächlich ist letzterer Abschnitt aber eine eingehende Abhandlung über die Organisation und die Aufgaben der Schutzvereinstätigkeit, die jedem in der Materie Arbeitenden, sei er Anfänger oder alter Praktiker, sehr willkommen sein wird. Wenn auch manche der daselbst vertretenen Grundsätze noch als diskutierbedürftig erscheinen, wie z. B. die angeratene Zurückhaltung in der Zuziehung von Gemeinden als Mitglieder, das Abraten von der Ausdehnung der Vereinsfürsorge auf die nur gefährdete Jugend, die angebliche seltene Notwendigkeit der Unterstützung Untersuchungsgefangener seit dem Reichsgesetz über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft etc., so ist doch dieser Abschnitt einer der fruchtbringendsten des ganzen, für die Entwicklung des Schutzwesens hochbedeutsamen Buches. *v. E.*

Aschrott, **Fürsorgeerziehung Minderjähriger,** Guttentag'sche Sammlung preussischer Gesetze. Von dieser bekannten und beliebten Textausgabe mit Einleitung und Erläuterungen ist die zweite Auflage erschienen, auf welche unsere Leser aufmerksam zu machen wir nicht unterlassen wollen.

Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozess und die ergänzenden Disziplinen herausgegeben von Prof. Oetker und Prof. Finger. Stuttgart. Ferdinand Enke. Von dieser wertvollen Zeitschrift liegen die Bände 70 u. 71 zur Besprechung vor. Aus derselben sind folgende unseren Leserkreis besonders interessierende Aufsätze zu erwähnen:

Band 70. 1. Die ungemein interessante Festrede von Prof. Oetker zur Feier des 325jährigen Bestehens der Universität Würzburg über „Strafe und Lohn“.

2. Die Verständigung der Strafrechtsschulen. Akademische Antrittsrede, gehalten am 4. Dezember 1906. Von Professor J. Nagler in Basel.

3. Die strafrechtlichen Verhandlungen des 28. deutschen Juristentages zu Kiel vom 9.—13. September 1906. Von Professor M. Liepmann in Kiel.

4. Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft. Von Dr. Hugo Grobleben, Magdeburg.

Band 71. 1. Verbrechen und Strafe als reale Erscheinungen. Von Professor Dr. A. Finger, Halle a. S.

2. Abolition und bedingte Entlassung. Von A. Mendelssohn-Bartholdy, Würzburg.

3. Die gesetzliche Regelung der Strafzumessung. Von Oberstaatsanwalt Dr. Hoegel in Wien.

4. Jugendgerichte. Von Professor Dr. B. Freudenthal, Frankfurt a. M.

5. Untersuchungshaft und bedingte Begnadigung in Bayern.

6. Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten. Von Professor Dr. A. Finger, Halle a. S.

Deutsche Juristenzeitung. Jahrgang 1907.

Nr. 1 bringt einen Artikel über die „Polizeiaufsicht" von Prof. Dr. W. Mittermaier, Giessen. Hiernach ist die Polizeiaufsicht nicht grundsätzlich zu verwerfen. Gerade vom Standpunkt der modernen kriminalpolitischen Richtung ist die Polizeiaufsicht an sich notwendig gegenüber den bösartigen Gewerbsverbrechern. Die heutige Gestaltung ist aber nicht zu billigen. Das schwere Problem der Polizeiaufsicht ist die Vereinigung von Zwang gegenüber der Schlechtigkeit des Menschen und von Hilfe gegenüber seiner Schwäche. Die Polizeiaufsicht könnte nur dann Sinn und Wert haben, wenn sie eine effektive, dauernde Aufsicht wäre und wenn sie zugleich mit der Unterstützung sich organisch verbände. Eine Besserung der tatsächlichen Handhabung kann nach Ansicht des Verfassers erreicht werden: durch Individualisierung, schonende, diskrete Behandlung, durch Verwendung von Oberbeamten und einzelnen vertrauenswürdigen Unterbeamten, durch Beschränkung der Haussuchungen und Ausweisungen, die an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen sind, durch Heranziehung der Fürsorgevereine insbesondere bei Ausweisungen. Eine Gesetzesreform muss dafür sorgen, dass der Entlassene wieder in das freie Leben eingeordnet wird und wenn dies nicht möglich, muss sie Anstalten für ihn vorsehen. Sie muss vor allem Hilfe seitens des Staates anordnen und darf erst dann Zwang vorsehen, nachdem sie Hilfe angeboten hat.

In Nr. 3 bespricht Oberlandesgerichtsrat Loewenstimm Charkoff, das neue russische Strafgesetzbuch unter Hervorhebung der wesentlichsten Grundsätze, die in diesem neuesten Strafgesetzbuch zur Durchführung gelangten und die im Hinblick auf die deutsche Strafrechtsreform auch für den deutschen Juristen interessant sind. Der Hauptvorwurf, welcher diesem neuen Strafgesetzbuch gemacht wird, besteht darin, dass in ihm auf die Bestrebungen der modernen Strafrechtswissenschaft keine Rücksicht genommen wurde; denn die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung kennt er nicht.

In Nr. 5 stellt in einem Artikel „Methoden der Strafzumessung" Staatsanwalt und Privatdozent Dr. Klee, Berlin, im wesentlichen folgende Grundsätze auf: 1. Die Grundform der Zumessung der Strafe bleibt die relativ bestimmte Strafdrohung: je schwerer das Delikt, desto enger der dem Richter zu lassende Spielraum nach Art und Mass der Strafe; je leichter, desto weitere Strafrahmen. 2. Eine weitere Ausdehnung des richterlichen Ermessens bei Bestimmung der

Strafgrösse im Interesse ihrer möglichsten Anpassung an den Grad der subjektiven Schuld soll dadurch herbeigeführt werden, dass jede Differenzierung der verbrecherischen Tatbestände mit der Wirkung verschiedener Strafrahmen entfallen soll, welche nicht oder nicht notwendig einem verschiedenen Grad subjektiver Schuld Rechnung trägt. 3. Die im Interesse einer stärkeren Berückksichtigung der subjektiven Seite verlangte Einschränkung des richterlichen Ermessens bei Festsetzung der Strafe soll zunächst in der Weise eintreten, dass das Gesetz in weiteren Grenzen als bisher bei höherer subjektiver Schuld bezw. grösserer Gefährlichkeit des Täters obligatorisch die Strafe schärft. Vor allem ist der bisherige Rückfallsbegriff als mechanisch durch den Begriff des gewohnheitsmässigen (gewerbsmässigen) bezw. zuständlichen Verbrechens, welchem das Delinquieren aus eingewurzeltem verbrecherischem Hang wesentlich ist, zu ersetzen. Von der Hand zu weisen ist die mit der Schutzaufgabe des Strafrechts in Widerspruch stehende obligatorische Strafschärfung im Falle einer durch die Tat bewiesenen ehrlosen Gesinnung. 4. Dem Strafvollzug gegenüber soll die richterliche Freiheit in der Festsetzung der Strafgrösse eingeschränkt werden durch das „unbestimmte Strafurteil". Ueberall aber, wo der strafende Staat darauf verzichten muss, den Verbrecher erzieherisch zu beeinflussen, ist das unbestimmte Strafurteil ausgeschlossen. Der Verfasser kommt zu folgender Schlussfolgerung: Eine einheitliche, nur auf dem Satz der klassischen Strafrechtsschule: „Gegenstand der Strafe ist die Tat" oder nur auf dem Prinzip der modernen Schule: „Der Täter ist zu strafen" beruhende Methode der Strafzumessung lässt sich nicht aufstellen. —

Die Schäden, die die Berichterstattung der Presse über Gerichtsverhandlungen anrichten, finden Erörterung in Nr. 5, Nr. 8, Nr. 12, Nr. 16/17.

In Nr. 5 kommt Redakteur Otto Grund, Iserlohn, zur selben Ansicht wie Staatsanwalt Dr. Wulffen in seinem Aufsatze S. 1231 1906 d. Bl. nämlich, dass nur in besonderen Fällen der Name des Verurteilten im Gerichtsberichte genannt werden sollte, da in den meisten Fällen die Namensnennung grausam, zum mindesten überflüssig ist. Der Gerichtsteil einer Zeitung diene nicht dem Zwecke, die Klatschsucht zu fördern, sondern habe die höhere Aufgabe der Rechtsbelehrung. Insbesondere habe das System der Namensnennung eine trübe Schattenseite: es verleite zur Korruption des Journalistenstandes, da die Bestechungsversuche nicht immer von der Hand gewiesen würden. Abhilfe könne nur durch immer weiteren Zusammenschluss der anständigen Presse geschaffen werden, durch den auch eine Vervollkommnung der Gerichtsberichterstattung nach der rechtsbelehrenden Seite hin erzielt werden könne. —

Diesen von Grund gemachten Vorschlag des Zusammenschlusses der anständigen Presse hält Referendär E. Heinsheimer, Frankfurt, in einem Artikel „Zur Frage der Berichterstattung in Strafsachen" in No. 12 zur Beseitigung der Misstände nicht für ausreichend. Er schlägt vielmehr vor, im Interesse der Angeklagten den Absatz 2 des § 175 G.-V.-G. durch folgenden Passus zu ergänzen: „Das Gericht kann ferner den anwesenden Personen die Veröffentlichung des Namens des Angeklagten sowie sonstiger Umstände, welche die Identifizierung ermöglichen, verbieten." In No. 8 hebt Justizrat Lenzberg, Hannover, in einem Artikel „Rechtspflege und Presse" die Schäden hervor, die durch die Gerichtsberichterstattung die Rechtspflege im allgemeinen erleide, indem die Unbefangenheit der bei

Strafverhandlungen beteiligten Personen (der Beschuldigten, des Laienrichters und der Zeugen) in die Brüche gehe. In Berücksichtigung des Prinzips der Unmittelbarkeit der Wahrnehmung, auf dem das Verfahren beruht, sollte sich daher füglich jedes Urteils enthalten, wer die Strafverhandlung nicht von Anfang bis zu Ende angehört habe. — In No. 16/17 äussert sich Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Sternberg, Wien, über die Art und Weise der Gerichtsberichterstattung der Presse in Oesterreich und deren Misstände. Er verspricht sich eine Reform nur von einem Strafgesetz, welches der Presse eine Berichterstattung untersagt, die nur die Sensationslust befriedigt und angehenden Verbrechern lehrreiche Winke erteilt.

In No. 11 äussert sich zu der Frage, wann die Vorstrafen der Angeklagten in der Hauptverhandlung festzustellen sind, Landgerichtsrat Appler, Strassburg. Er stellt hierfür im Wesentlichen folgende Grundsätze auf: In den Fällen, wo die Feststellung früherer Vorstrafen und ihrer Verbüssung zur Herstellung des gegenwärtigen Deliktstatbestandes gesetzlich erforderlich ist und daher einen notwendigen Bestandteil der Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht bildet, ist sie unerlässlich. Die Kundgabe ist aber auch in den Fällen nicht zu umgehen, wo sie wichtig ist für die Strafzumessung bei gleichen und gleichartigen Vorstrafen. Immerhin ist aber zur Vermeidung wirtschaftlicher Schädigung eine Grenzlinie auch hierin zu ziehen und zwar nach folgenden Gesichtspunkten: 1. Einem wegen Uebertretung Angeklagten sind Vorstrafen grundsätzlich nicht vorzuhalten, ausgenommen beim Vorliegen gleicher oder gleichartiger Uebertretungsvorstrafen, in welchem Falle nur das Verlesen dieser Vorstrafen zulässig ist. 2. Bei allen, also auch bei den wegen eines Verbrechens oder Vergehens Angeklagten soll die Mitteilung von Vorstrafen in der Hauptverhandlung unterbleiben, wenn seit deren Verbüssung oder Erlass ein straffreier Raum von 10 Jahren verflossen ist. 3. Aber auch, wenn diese Voraussetzung einer zehnjährigen straffreien Führung nicht gegeben ist, sind Vorstrafen, die weder die rechtliche Beurteilung der neuen Straftat noch das Strafmass zu beeinflussen geeignet sind, nicht mitzuteilen. — Diese Grundsätze finden in No. 18 ihre Billigung durch Rechtsanwalt Berger, Schwabmünchen. Er zieht insbesondere die Applerschen Vorschläge, nach welchen in den Fällen, in denen die Verlesung der Vorstrafen zulässig sein soll, die Entscheidung darüber, ob die Vorstrafen verlesen werden sollen, dem pflichtmässigen Ermessen des Vorsitzenden zu überlassen sei, dem Beschlusse vor, den die Kommission für die Reform des Strafprozesses gefasst hat: „Ohne Antrag soll die Feststellung von Vorbestrafungen des Angeklagten nur erfolgen, wenn sie nach dem Ermessen des Vorsitzenden für die Entscheidung von Bedeutung ist", weil hiernach die Verlesung erfolgen müsse, wenn einer der Beteiligten sie beantrage. — In No. 21 macht in einem Artikel „Schöffenrichter-Erfahrungen" Amtsgerichtsrat Volkmar, Berlin, zur Milderung der Zeugnispflicht und zur Wahrung des schutzwürdigen Interesses des Zeugen, nicht durch Aufdecken seines Vorlebens in seiner bürgerlichen Stellung und in seinen Erwerbsverhältnissen geschädigt zu werden, den Vorschlag, bei der Reform des Strafprozesses den Grundsatz aufzunehmen, dass auf Verlangen eines Zeugen, der in der Hauptverhandlung nach seinen Vorstrafen gefragt wird, für die Beantwortung dieser Frage die Oeffentlichkeit auszuschliessen ist. — No. 13 bringt eine Besprechung des neuesten Bandes der deutschen Kriminalstatistik, welche die Ergebnisse der Kriminalstatistik für

das Jahr 1904 enthält, von Dr. oec. publ. Otto Woerner-München. — No. 16/17: In einem Artikel „Belehrung statt Strafe“ macht Amtsrichter Schmitt, Meisenheim den Vorschlag, bei der Reform des Strafrechts solle dem Richter das Recht gegeben werden, da Straffreiheit und statt der Strafe eine Art wohlwollender Belehrung eintreten zu lassen, wo die Tat eine besonders milde Beurteilung rechtfertigt. Ausgeschlossen solle dies jedoch sein bei Verbrechen, mindestens zuzulassen aber solle die Belehrung sein für alle zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen und dahin überwiesenen Sachen. Diese Belehrung solle den Zweck haben, dem Betroffenen die Bedeutung einer strafrechtlichen Vorschrift für den sozialen Mechanismus und die Nachteile ihrer Nichtbefolgung für die Gemeinschaft in wohlwollender Weise vorzustellen. Sie sollen die Einsicht schärfen in die Notwendigkeit der Unterordnung unter das grosse Ganze und damit die sittlichen Anschauungen heben und wachhalten. Von der Belehrung sei mehr heilsame Wirkung zu erwarten als von einer geringen Strafe. — No. 19: In einem Artikel „Legislatorische Erwägungen zum Kampfe gegen das gemeingefährliche Verbrechertum“ schlägt Rechtsanwalt W e i n b e r g, Berlin, zur B e k ä m p f u n g d e s g e m e i n g e f ä h r l i c h e n V e r b r e c h e r t u m s, die keinen Aufschub bis zur Durchführung der grossen Strafrechtsreform dulde, folgenden Ausweg vor, der vor der Revision gangbar wäre: Der gemeingefährliche Verbrecher, demgegenüber sich die Gesellschaft in Notwehr befindet, ist dadurch unschädlich zu machen, dass der Staat sich seiner Person versichert und ihn der menschlichen Gesellschaft fernhält. Nach Verbüssung der eigentlichen Strafe ist er einer korrektionellen Nachhaft zuzuführen und zwar auf unbestimmte Zeit. Die Frage der Gemeingefährlichkeit ist gleichzeitig mit der Schuldfrage vom Richter zu entscheiden; zu ihrer Feststellung ist die für die Bejahung der Schuldfrage nötige Mehrheit erforderlich. In jedem Falle soll die materielle Nachprüfung dieser Entscheidung durch eine zweite Instanz möglich sein, selbst dann, wenn gegen das zur Sache selbst ergehende Urteil kein Rechtsmittel eingelegt wird. In periodischen Zwischenräumen von etwa 3 oder 5 Jahren ist von einer Kommission unter Vorsitz eines richterlichen Beamten und unter Teilnahme des Anstaltsleiters und Geistlichen die Frage zu prüfen, ob bei dem einzelnen Verbrecher die Gefahr verbrecherischer Betätigung in der Freiheit noch weiter besteht oder seine bedingte Entlassung erfolgen kann. Die Feststellung der Gemeingefährlichkeit darf nicht dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben, sondern darf nur erfolgen beim Vorliegen besonderer verbrecherischen Tatbestände. Hierher gehört das gewerbs- und gewohnheitsmässige Berufsverbrechertum, das internationale Hochstaplertum sowie Verbrecher, die ohne Berufsverbrecher zu sein, bei Ausübung der Tat ein besonders hohes Mass von Verworfenheit und verbrecherischer Energie gezeigt haben. Gleichzeitig ist aber auch der gefährlichsten Abart der gemeingefährlichen Verbrecher, den geisteskranken Verbrechern zu Leibe zu gehen. Die Feststellung ihrer Gemeingefährlichkeit muss nicht nur in den Fällen durch Richterspruch erfolgen, wo sich ihre Geisteskrankheit erst in der Hauptverhandlung herausstellt und demnach Freisprechung erfolgt, sondern auch in den Fällen, wo es wegen der bereits offenkundig gewordenen Geisteskrankheit in Ansehung der Straftat selbst nicht zur Eröffnung der Hauptverhandlung kommt. — No. 22 enthält eine Besprechung der n e u e n H a u s o r d n u n g f ü r d i e b a y e r i s c h e n S t r a f a n s t a l t e n, Verordnung vom 20. September 1907, durch Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin. — No. 23: In einem äusserst

interessanten Artikel tritt Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Oberlandesgerichtspräsident a. D. Bonn, energisch für die Beibehaltung des § 175 R.-St.-G.-B. ein. Nach seiner Ansicht reicht dessen jetzige Strafbestimmung für die gewöhnlichen Fälle aus, jedenfalls aber wäre eher eine Schärfung als Milderung am Platze. Der Verfasser verlangt insbesondere eine genügende Strafvorschrift für männliche Personen, welche sich gewerbsmässig zur Verübung der widernatürlichen Unzucht hergeben oder anbieten; für diese Fälle bedürfe es unbedingt der Zuchthausstrafe, des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte als Musstrafe und der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. Hierauf müsse bei der Reform des Strafgesetzbuches Gewicht gelegt werden. — In einem Artikel „Die strafrechtliche Behandlung der schweren Kriminalität“ wendet sich Strafanstaltsdirektor Dr. Pollitz, Düsseldorf, gegen den bereits in § 181a R.-St.-G.-B. verwirklichten und in gesetzgeberischen Vorschlägen zum Ausdruck gebrachten, insbesondere auch von Rechtsanwalt Weinberg in No. 19 d. Bl. vertretenen Gedanken, dass nämlich Zuchthaus und Gefängnis insbesondere für die gefährlichsten Verbrecher zu milde oder ungeeignet sei und dass für gewisse Delikte die Strafe des Arbeitshauses eingeführt werden solle. Dagegen spreche die Organisation des Arbeitshauses, dessen Betrieb eine gewisse Freiheit zur Bedingung habe und daher zwar bei dem schlaffen, energielosen Material von Dirnen, Bettlern und Trinkern Anwendung finden könne, aber völlig unbrauchbar sei zur dauernden Verwahrung energischer, verzweifelter Elemente. Das schwere Verbrechertum gehöre nicht ins Arbeitshaus, sondern ins Gefängnis oder Zuchthaus. Auch der Grosstadtzuhälter passe nicht in das meist armselige Menschenmaterial der Arbeitshäuser. Der Kampf gegen den Berufsverbrecher müsse von den Gerichten geführt werden. Genügende Handhabe sei ihnen in den jetzigen Gesetzen gegeben, die mit ihren weiten Strafrahmen eine Unschädlichmachung der gefährlichen Elemente für lange Zeit ermöglichen. Der Fehler liege darin, dass gerade der Berufsverbrecher bei den Gerichten eine verhältnismässig milde Behandlung finde.

Böhringer, Gerichtsassesor.

Enzyklopädie der modernen Kriminalistik. Sammlung von Einzelwerken berufener Fachmänner. Verlag von Dr. P. Langenscheidt, Gr.-Lichterfelde.

Von der Tatsache ausgehend, dass es nach heutiger wissenschaftlicher Anschauung nicht genügt, wenn der Kriminalist — Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Strafvollzugs- und Polizeibeamte — allein in der Kenntnis, Handhabung und Durchführung des Gesetzes seine Aufgabe sieht, sondern dass er nur dann auf der Höhe seines Berufes steht, wenn er die zur Erfassung und richtigen Beurteilung des Verbrechers nötigen psychologischen, soziologischen, kulturellen und historischen Kenntnisse besitzt, beschloss vorgenannter Verlag ein Sammelwerk herauszugeben, das die Kriminalisten in alle die Wissenschaften einweihen soll, die zur Erkenntnis des Verbrechers und der Beurteilung des Verbrechens heute als unumgänglich nötig angesehen werden. Von den zunächst in Aussicht genommenen Themata: Psychologie des Verbrechers, die Tortur, Geschichte der Prostitution, der Sexualverbrecher, die Kriminalpolizei und ihre modernen Hilfswissenschaften und das Kind als Verbrecher, ist als erstes erschienen: Dr. Erich Wulffen, Psychologie des Verbrechers. 2 Bände Lex.-Format von 448 bezw. 548 Seiten. 25 M.,

geb. 30 M. Der Verfasser will dem Volke wissenschaftliche Aufklärung bringen über die wirklichen inneren Zustände des rechtsbrechenden Menschen. Damit erhofft er ein Verständnis für die zur Verbrechensverhütung nötigen staatlichen und gesetzgeberischen Aufgaben zu erwecken und so zu der so dankbaren Verbrechensverhütung ein Werkzeug zu beschaffen. Neben diesen praktischen Zwecken steht der wissenschaftliche, nämlich durch die Sammlung und Sichtung der bisherigen Ergebnisse einen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus das Problem der wissenschaftlichen Erfassung der Verbrecherpsychologie überschaut werden kann. Diese Zwecke sucht der Verfasser zu erreichen durch den Aufbau eines Systems, das aus dem Gesamtinhalt aller in Betracht kommenden Einzeldisziplinen nach folgender Grundeinteilung errichtet wird: I. Kapitel: Psychologie. Psychologische Darstellung der Lehre nach Wilhelm Wundt unter Herausschälung alles zum Verständnis der Verbrecherpsyche Erforderlichen. Die inneren Zustände des rechtbrechenden Individuums vor, bei und nach der Tat, nach den neuesten Forschungen, gestützt auf die naturwissenschaftlichen Ergebnisse von den inneren Zuständen des Menschen überhaupt. II. Kapitel: Psychiatrie. Die Psychiatrie als unentbehrliche Grundlage und Ausgangspunkt der Verbrecherpsychologie. Psychiatrie und innere Zustände des Menschen. Auffälligkeit und leichtere Erfassbarkeit aller psychischen Ursachen und Wirkungen beim anormalen Menschen. Rückschlüsse auf den Normalen und Verbrecher. Symptome des kranken Verbrechers. Der Kriminalist und der kranke Verbrecher: Wichtigkeit der Kenntnis der elementaren Erscheinungen und Krankheitsbilder; Darstellung derselben. III. Kapitel: Anthropologie. Darstellung und Kritik der Lehre Lombrosos. Seine Lehre und deren Fortbildung bezw. Kritik in ihrem Verhältnis zur Kriminalanthropologie. Darstellung des letzteren nach Lombroso, Kurella, Baer und anderen Autoritäten. IV. Kapitel: Statistik. Die Kriminalstatistik als Grundlage für das Verständnis des Verbrechers. Darstellung nach der deutschen und österreichischen Kriminalstatistik und nach Autoritäten. V. Kapitel: Ethik. Verbrecherpsychologie und Ethik. Lehre vom Gewissen. Problem der Willensfreiheit. Das Verbrechen als etwas in der Menschheitsgeschichte Notwendiges, als Entwicklungsfaktor der Kultur; Darstellung der Beziehungen zwischen Kultur und Verbrechen. Staat und Verbrechen. Latente Kriminalität. VI. Kapitel Charakterologie. Die Charakterologie als Lehre aller Individualitäten und Varietäten psychischen Geschehens eine Ergänzung der Psychologie. Wichtigkeit der Charakterologie für das Verständnis des Zustandekommens des Verbrechens. Charakterologie und Rechtsprechung. Darstellung der Affekte und Charaktereigenschaften. Das Kind, das Weib, der Greis. Zusammenstellung charakterologisch interessanter Kriminalfälle. VII. Kapitel: Verbrecherspezialisten. Einteilung der Verbrecher. Einzelpsychologie des Diebes, Betrügers, Sittlichkeitsverbrechers usw. Darstellung moderner Kriminalfälle. VIII. Kapitel: Psychologie in Strafverfahren und beim Strafvollzug. Verhalten des Verbrechers während der Untersuchung, bes. Geständnis. Der Verbrecher im Gefängnis. Die Todesstrafe.

Bei dieser Fülle des Stoffes ist es einleuchtend, dass eine eingehende Besprechung unmöglich. Es sei nur aus dem letzten Kapitel hervorgehoben, dass der Verfasser hier viele sehr wertvolle, wichtige und beherzigenswerte Anregungen über die Gestaltung des Straf-

vollzuges gibt. Anderseits zeigt es sich hier wieder, wie schwierig für einen nicht praktisch im Strafvollzug tätigen Forscher, trotz allen Verständnisses für die Sache, trotz Gründlichkeit und Eifers, es ist, ein klares, objektives Bild vom Strafvollzng zu bekommen und wie leicht sich Unrichtigkeiten einschleichen, wenn man von Einzelanstalten generelle Schlüsse zieht oder Erzählungen Gefangener zu viel Gewicht beilegt (S. 506, 507, 519). Dies ändert aber am Wert des Werkes nichts, dessen Lektüre jedermann sicherlich durch die Vielseitigkeit des Inhalts reiche Belehrung bringen wird, und das auch derjenige dankbar aus der Hand legt, der die radikalen Schlüsse des Verfassers im letzten Kapitel nicht zu teilen vermag. *v. E.*

Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht. Eine Darstellung ihres Einflusses auf die kontinentale Rechtsentwickelnng von Dr. A. Lenz. Stuttgart, Ferdinand Enke. 305 S. M. 10.—.

Während die beiden neuesten Werke über Strafrecht und Strafvollzug in Amerika nämlich „das amerikanische Besserungssystem" von Dr. Herr und „Die Strafrechtspflege in Amerika" von Hartmann das Hauptgewicht auf eine eingehende Darstellung der amerikanischen Zustände legen, bezweckt Professor Lenz in obigem Buche die Feststellung des Einflusses, den die englisch-amerikanischen strafrechtlichen Ideen auf die Entwickelung der kontinentalen Rechte ausgeübt haben. Diese Aufgabe bedingt nicht minder eine Darstellung der Rechtsgedanken und Rechtseinrichtungen, deren Weiterwirken auf andere untersucht werden will, als auch eine Klarlegung der Rechtsgeschichte und Rechtseinrichtungen der Länder, bezüglich deren eine Einwirkung festgestellt werden soll. So bietet denn das Buch, zumal der Verfasser mit einer ungemeinen Gründlichkeit vorgegangen ist, neben der historischen Entwickelung der einzelnen Rechtsinstitute aller Länder, auch eine Fülle von Details und orientiert den Leser über den neuesten Stand der in dem Buche behandelten Einrichtungen. Letztere sind: Die Freiheitsstrafe (Einzelhaft, Progressivsystem, bedingte Entlassung), die Stellung unter Bewährung, Strafe und Zwangserziehung bei Jugendlichen, Sicherung gegen den gemeingefährlichen Verbrecher nach verbüsster Strafe. An diese historischen Darstellungen, die übrigens prächtig klar und fesselnd geschrieben sind, schliesst sich als Schlusswort eine Zusammenfassung der Grundsätze der Reformbewegung und deren Bedeutung für die deutsche Strafrechtsreform. Meisterhaft zergliedert hier der Verfasser den Werdegang dieser anglo-amerikanischen Reformen, bezüglich deren er 3 Entwickelungsstufen feststellt. Kennzeichnet sich die unterste durch das Bestreben den Strafvollzug zur Besserung der Gefangenen zu verwenden, so ist das Charakteristische der zweiten Stufe das Bestreben die Strafe durch vorbeugende Massnahmen zu ersetzen, während in der 3. am Ende des 19. Jahrhunderts beginnenden Periode beim Jugenddelikt die Strafe überhaupt zurücktritt und durch Fürsorgeerziehung ersetzt wird. Im Hinblick auf die deutsche Prozessreform wird dann am Schluss ausgeführt, wie allerdings mit der fortschreitenden Abschwächung der Vergeltungsstrafe ein immer zunehmendes Sicherungsbedürfnis eintrat, dem aber nicht, wie v. Liszt will, dadurch begegnet werden dürfe, dass man die Vergeltungsstrafe aufgibt, sondern dadurch, dass Vergeltungsstrafe und vorbeugende Massnahmen zweckentsprechend vereinigt werden. *v. E.*

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern wurden ernannt:

Krohne, Dr., Geh. Oberregierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium des Innern in Berlin.

von Schwab, Staatsrat und Mitglied des Geheimen Rats in Stuttgart.

Ausschussmitglieder.

Zu Ausschussmitgliedern wurden gewählt:

Büttner, Hauptmann a. D. Strafanstaltsdirektor in Breslau.

Gennat, Dr., Direktor der Gefängnisse in Hamburg und Fuhlsbüttel.

von Jarotzky, Direktor der Rhein. Prov. Arbeitsanstalt Brauweiler.

von Zindel, Ministerialrat, Vortragender Rat im Justizministerium in Stuttgart.

Ernannt wurde:

von Engelberg, Dr., Geh. Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim zum Kammerherrn Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Baden.

Verliehen erhielt:

von Engelberg, Dr., Geh. Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim die Grossh. Badische Friedrich-Luisen-Medaille.

Gestorben sind:

Baer, Dr., Geh. Medizinalrat, früher Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.

Junghanns, Erster Staatsanwalt in Mannheim.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnungen erhielten:

Fuchs, Geheimer Rat, Präsident der Zentralleitung der bad. Vereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge in Karlsruhe den Stern zum Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen.

Hübsch, Dr., Geheimer Rat, Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe, den Königl. Preussischen Kronenorden II. Klasse mit dem Stern.

Reichardt, Dr., Geh. Oberregierungsrat im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe, die Grossh. Badische Friedrich-Luisen-Medaille.

Ernannt wurde:

Grosselfinger, Dr., Staatsanwalt in Freiburg zum Ersten Staatsanwalt beim Landgericht Offenburg.

Krauss, Landgerichtsrat in Offenburg zum Staatsanwalt beim Landgericht Mosbach.

Versetzt wurden:

Götz, Amtsrichter in Pforzheim nach Karlsruhe.

Huber, Dr., Staatsanwalt in Mosbach nach Karlsruhe.

Kuttruff, Amtsrichter in Tauberbischofsheim nach Pforzheim.

Bayern.

Ernannt wurde:

Wirthmann, rechtskund. Funktionär an der Gefangenanstalt Laufen zum Strafanstaltsassessor in Lichtenau.

Versetzt wurde:

Liebwein, Assessor am Zuchthaus Ebrach an die Gefangenanstalt in Laufen.

Preussen.

Ernannt wurde:

Grawe, Oberinspektor an der Strafanstalt Ziegenhain zum Direktor der Strafanstalt Siegburg-Michaelsberg.

Opificius, Strafanstaltsassistent in Trier zum Strafanstaltssekretär in Siegburg.

Philler, Pastor, Direktor der Erziehungsanstalt Hardehausen zum Direktor der Strafanstalt Herford.

Versetzt wurde:

Braetsch, Gefängnisinspektor in Altona an das Strafgefängnis Plötzensee.

Sachsen.

Verliehen erhielt:

Mühlhausen, Direktor der Gefangenanstalten in Dresden den Titel und Rang eines Regierungsrats.

Oesterreich.

Ernannt wurde:

Bazalla, Oberleutnant i. d. R. Strafanstaltskontrollor in Pilsen zum Verwalter des Gefangenhauses in Marburg.

Bothe, Strafanstaltskontrollor in Marburg zum Verwalter der Männerstrafanstalt Capodistria.

Grgac, Strafanstaltsadjunkt in Graz zum Gefangenhauskontrollor in Klagenfurt.

Eingetreten.

Baden.

Gruhle, Dr., Assistenzarzt an der psychiatr. Klinik in Heidelberg.

Kislau, Verwaltung des Poliz. Arbeitshauses.

Werle, Gerichtsassessor, Hilfsarbeiter bei Gr. Direktion des Männerzuchthauses Bruchsal.

Bayern.

Kosmeier, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Nürnberg.

Elsass-Lothringen.

Bauer, Strafanstaltsinspektor in Ensisheim.

Brazis, Dr., Strafanstaltsarzt in Mülhausen.

Brockhaus, Strafanstalts-Inspektor in Ensisheim.

von Georgii-Georgenau, Gefängnisinspektor in Mülhausen.

Hoch, Dr., Pfarrer, Hausgeistlicher am Bezirks- und Untersuchungsgefängnis Strassburg.

Lickel, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Mülhausen.

Hessen.

Ambos, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Zellenstrafanstalt Butzbach.

Buff, Dr., Oberstaatsanwalt in Mainz.

Darmstadt, Verwaltung des Provinzialarresthauses.

Langenbach, Dr., Gerichtsassessor in Worms.

Muth, Gefängnisverwalter in Darmstadt.

Preussen.

Antess, Amtsgerichtsrat in Tarnowitz.

Aschaffenburg, Dr., Professor in Köln.

Bammel, Regierungsrat in Düsseldorf.

Becker, Landgerichtsrat in Köln.

Beckmann, Strafanstaltsgeistlicher in Celle.

Bergmann, Gefängnisoberinspektor in Hannover.

Blume, Gefängnisoberinspektor in Münster i. W.

Burchardt, Strafanstaltsinspektor in Herford.

Dreier, Oberinspektor am Justizgefängnis Wiesbaden.

Eger, Dr., Erster Staatsanwalt in Essen.

Focke, Amtsgerichtsrat und Gefängnisvorsteher in Recklinghausen.

Göbel, Staatsanwalt in Essen.

Göbel, Amtsrichter in Myslowitz.

Hagen, Erster Staatsanwalt in Wiesbaden.

Henning, Strafanstaltsinspektor in Lichtenburg.

Jockwer, Staatsanwalt in Köln.
Just, Strafanstaltsgeistlicher in Elberfeld.
Kessler, Regierungsrat in Stettin.
König, Gefängnisgeistlicher in Hagen.
Köppen, Strafanstaltsassistent in Siegburg.
Langer, Gefängnis-Inspektor in Plötzensee.
Ledschbor, Amtsrichter und Gefängnisvorsteher in Gelsenkirchen.
Lohmar, Dr., Strafanstaltsarzt in Köln.
Meyer, Dr., Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Bochum.
Mölle, Strafanstaltsinspektor in Siegburg.
Petersson, Oberstaatsanwalt in Hamm.
Philipp, Gefängnisinspektor in Wronke.
Pult, Erster Staatsanwalt in Bonn.
Riehl, Direktor der Erziehungsanstalt Steinfeld.
Rixen, Dr., Strafanstaltsarzt in Breslau.
Schaaphaus, Pfarrer in Stargard i. P.
Schenk, Direktor der Erziehungsanstalt in Wabern.
Schippers, Strafanstaltslehrer in Köln.
Schlosser, Geh. Regierungsrat und Vortrag. Rat im Ministerium des Innern in Berlin.
Schniewindt, Staatsanwaltschaftsrat in Köln.
Schulte, Pastor, Gefängnisgeistlicher in Essen.
Schulze-Sölde, Dr., Erster Staatsanwalt in Dortmund.
Schulze, Dr., Med. Rat, Kreis- und Gefängnisarzt in Stettin.
Schweitzer, Kaplan, Gefängnisgeistlicher in Essen.
Solbach, Dr., Strafanstaltsarzt in Siegburg.
Sträter, Regierungsrat in Aachen.
Streit, Gefängnisoberinspektor in Hagen.
Thiel, Dr., Gefängnisdirektor in Bochum.
Wagner, Erster Staatsanwalt in Glogau.
Werner, Dr., Regierungsrat in Oppeln.
Wick, Strafanstaltsinspektor in Köln.
Wiese, Strafanstaltsinspektor in Werden.
Wilhelm, Oberstaatsanwalt in Düsseldorf.
Zender, Strafanstaltslehrer in Siegburg.
Zodrow, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Siegburg.

Sachsen-Koburg-Gotha

Jacobi, Strafanstaltsdirektor in Gräfentonna.

Württemberg.

Moser, Domkapitular in Rottenburg.
Staudenmayer, Lehrerin an der Weiberstrafanstalt Gotteszell.

Ausland.

Kellerhals, Strafanstaltsdirektor in Witzwil (Schweiz).

Ausgetreten.

Baden.

Lorenz, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.

Bremen.

Fies, Lehrer an der Strafanstalt Oslebshausen.

Elsass-Lothringen.

Bauer, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Pfalzburg.

Hessen.

Walter, Oberleutnant a. D. Provinzial-Arresthaus-Verwalter in Darmstadt.

Preussen.

Freyer, Dr., Geh. Medizinalrat, Anstaltsarzt in Naugard.

Schnell, Oberst a. D., Vorsteher der Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.

Inhalt.